



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Ler 65.10



Harvard College Library

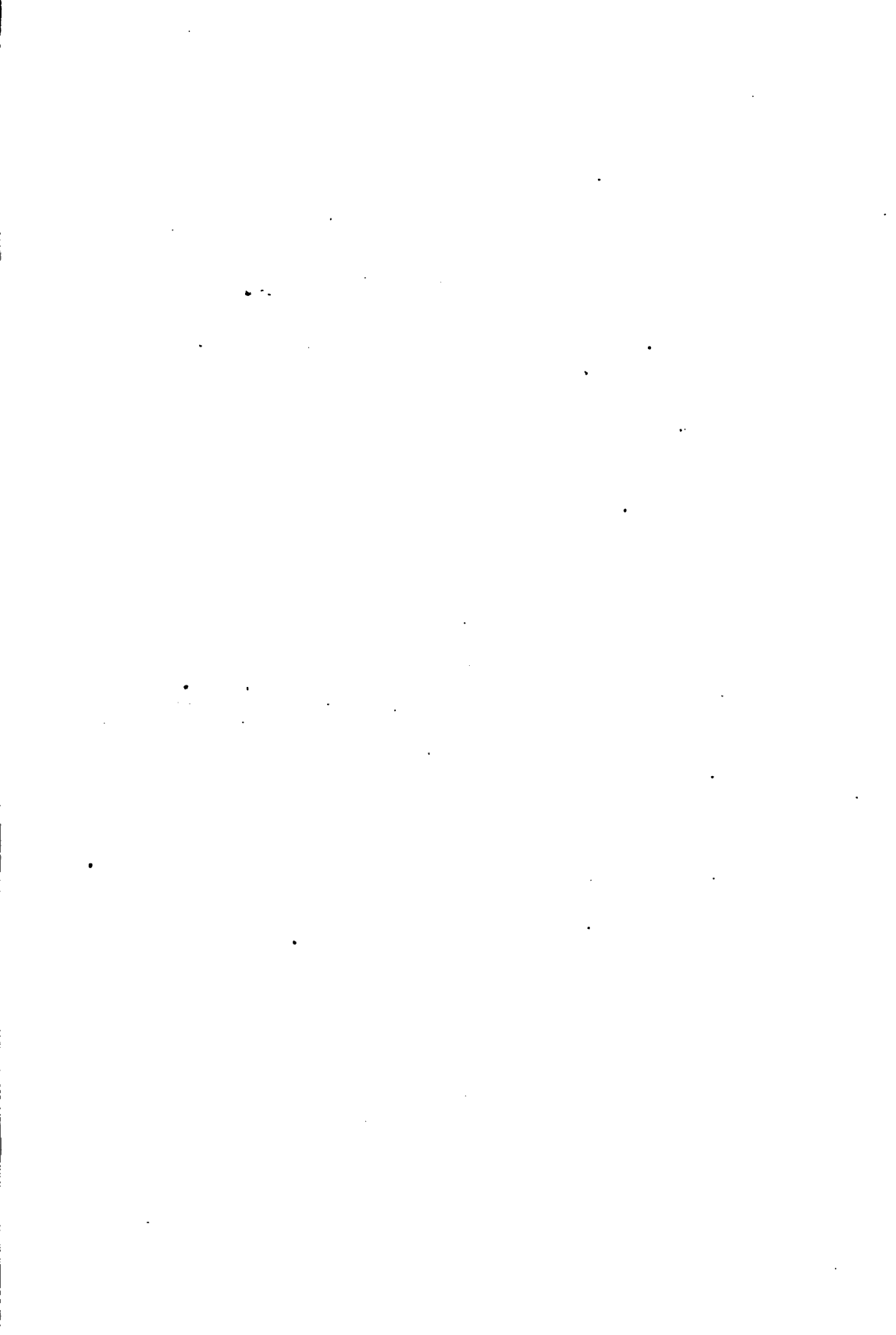
BOUGHT WITH INCOME

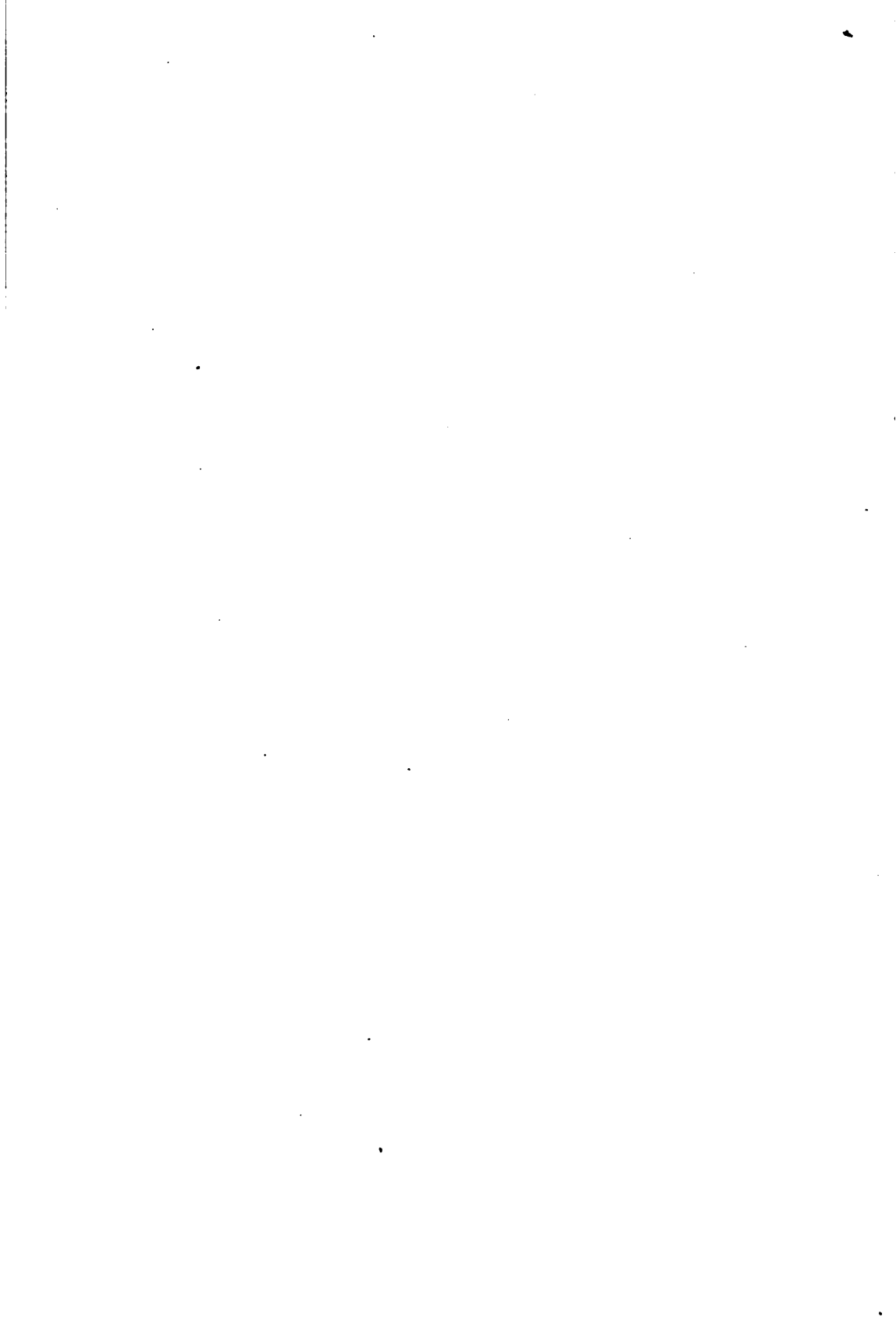
FROM THE BEQUEST OF

HENRY LILLIE PIERCE

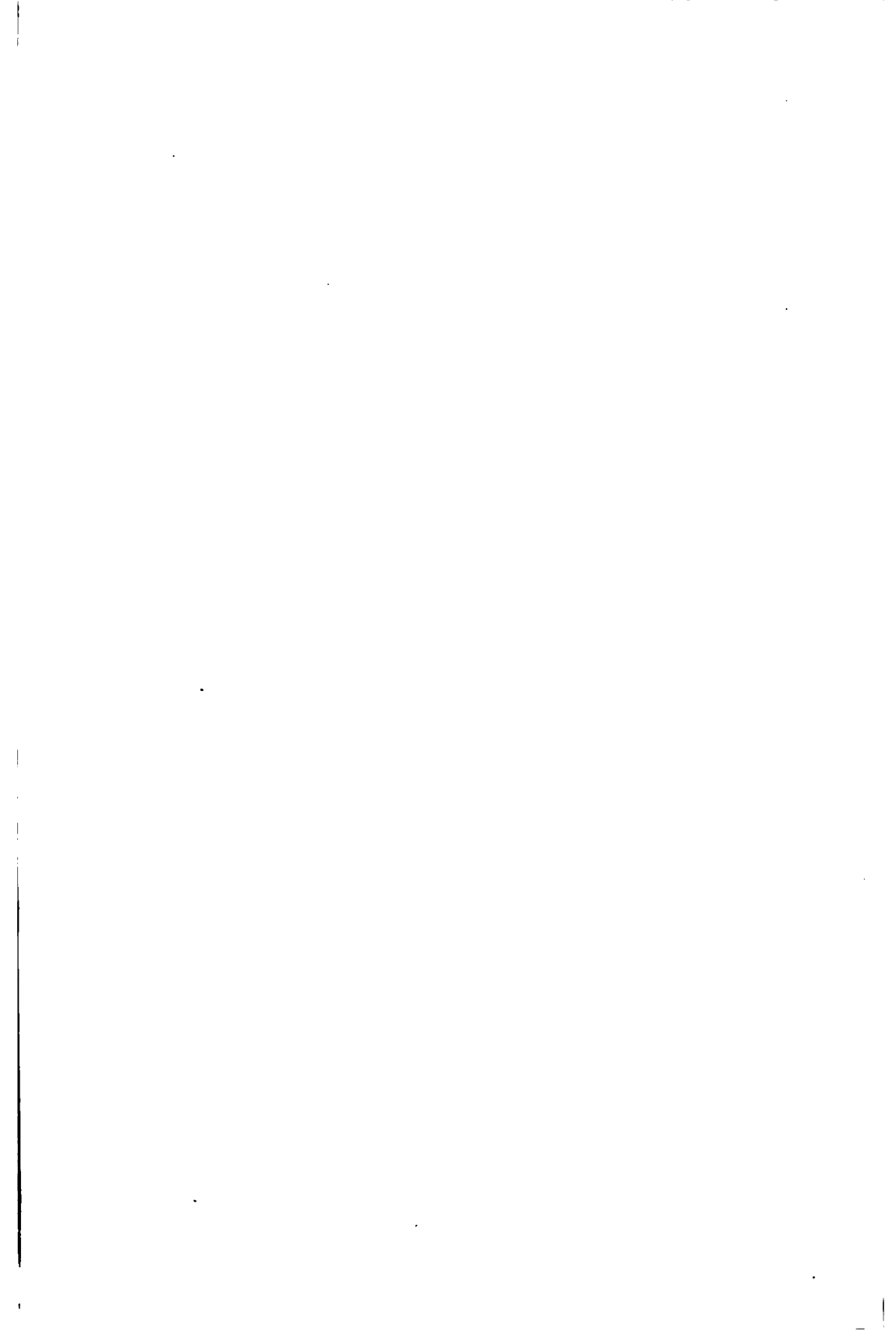
OF BOSTON

Under a vote of the President and Fellows,
October 24, 1898









o

Denkmäler

der

deutschen Kulturgeschichte

Herausgegeben

von

Professor Dr. Georg Steinhausen

Zweite Abteilung
Ordnungen

Erster Band

Deutsche Hofordnungen I.

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1905.

Deutsche Hofordnungen

des

16. und 17. Jahrhunderts

Mit Unterstützung

der K. Preussischen Akademie der Wissenschaften

herausgegeben

von

Dr. Arthur Sern

Erster Band

Brandenburg, Preußen, Pommern, Mecklenburg

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1905.

Ger 65.10



70

Pierce fund
(II, 1-2)

Inhalt.

	Seite
Einleitung	VII
Berichtigungen	XVII
Brandenburgische Hofordnungen.	
Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg	1
Hofordnung des Markgrafen Johann von Rüdtriu (1561)	34
Markgraf Johanns von Rüdtriu Ordnung für Hofmetzger und Türknecht (im Frauenzimmer)	78
Preussische Hofordnungen.	
Hofordnung Herzog Albrechts von Preußen	82
Desgleichen. Endgültige Redaktion	85
Preussische Hofordnung (aus der Zeit Herzog Albrecht Friedrichs?)	88
Frauenzimmerordnung aus der Zeit Herzog Albrechts	90
Preussische Hofordnung (1575)	96
Pommersche Hofordnungen.	
Gutachten über eine zu erlassende Pommersche Hofordnung (1559)	99
Hofordnung Herzog Johann Friedrichs von Pommern (1575)	106
Hofordnung Herzog Bogislaws XIV. von Pommern-Stettin (1624)	156
Medlenburgische Hofordnungen.	
Hofordnung Herzog Albrechts von Medlenburg (1524)	185
Hofordnung Herzog Johann Albrechts I. von Medlenburg (1560)	192
Bedenken, betreffend die Hofordnung Herzog Johann Albrechts I. von Medlenburg	208
Hofordnung Herzog Johann Albrechts I. von Medlenburg (1574)	212
Hofordnung Herzog Ulrichs von Medlenburg (nach 1576)	238
Hofordnung Herzog Johanns VII. von Medlenburg (1588)	244
Hofordnung des Administrators des Bistums Raseburg, Herzog Christophs von Medlenburg	246
Burgfriede und Hofordnung Herzog Sigismund Augusts von Medlenburg (1593) 251	
Hof- und Feldbordnung der Herzöge Adolf Friedrich und Johann Albrecht II. von Medlenburg (1609)	256
Frauenzimmerordnung der Herzogin Sophie von Medlenburg (1614)	270
Hofordnung Herzog Adolf Friedrichs I. von Medlenburg (1642)	274
Hofordnung Herzog Friedrich Wilhelms von Medlenburg	284
Ortsregister	294
Personenregister	295
Sachregister	300



Einleitung.

Der vorliegende Band der Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte bringt eine Sammlung von Hofordnungen ostdeutscher Fürstenthümer: der Hohenzollern in Brandenburg und in Preußen, der Herzöge von Pommern und von Mecklenburg.

Es hat lange gedauert, bis die Forschung auf das in diesen Hofordnungen enthaltene Material zur Verfassungs- und Kulturgeschichte aufmerksam wurde. Wohl war die eine oder die andere gedruckt, aber an schwer zugänglichen Stellen. Neubegger¹⁾ war vielleicht der erste, der diejenigen eines Territoriums — Bayerns — im Zusammenhang betrachtete; die kulturgeschichtliche Bedeutung zu würdigen unternahm Treusch von Buttlar²⁾, von dem auch nach Steinhausens Plan der erste Schritt zu der vorliegenden Sammlung ausging.

Keine der vorliegenden Hofordnungen ist älter als das 16. Jahrhundert, wie denn überhaupt ältere Ausfertigungen sehr selten sind. Hielt man die Ordnungen für Hülfsmittel der Praxis, die man wegwarf, wenn die Praxis sich änderte? Fast scheint es so, wenn man bedenkt, daß die einzige aus älterer Zeit, die der Herzöge Otto, Ludwig und Stephan von Bayern vom 20. August 1294³⁾, ihre Erhaltung wohl dem Umstande verdankt, daß die drei Brüder in besonders feierlicher Form sich über ihren gemeinsamen Hofhalt, die einem jeden zukommende Menge des Gefolges, der Dienerschaft und der Pferde einigen wollten. Dann findet sich erst fast zwei Jahrhunderte später die älteste Brandenburgische Hofordnung. Am 10. April 1473⁴⁾ traf Kurfürst Albrecht Achilles Bestimmungen über den Hofhalt seines Sohnes Johann. Da diese „Ordnung über die Hofeinrichtung“ schon in einem leicht zugänglichen Werke publiziert ist, so konnte von ihrem Wiederabdruck Abstand genommen werden. In der ganzen Art der Anordnung ähnelt sie durchaus denen des folgenden Jahr-

¹⁾ Besonders im 3. Heft der „Beiträge zur Geschichte der Behörden-Organisationen des Reichs- und Beamtenwesens“, München 1889.

²⁾ Das tägliche Leben an den deutschen Fürstenthümern des 16. Jahrhunderts, im 4. Band der Zeitschrift für Kulturgeschichte, herausgegeben von Steinhausen, Weimar 1897, S. 1 ff.

³⁾ Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. 6, München 1861, S. 62 ff. Auch bei Neubegger S. 35 ff.

⁴⁾ Niebel Codex diplomaticus Brandenburgensis 3. Hauptteil, Bd. 2, Berlin 1860, S. 115 ff.

hundert; die Organisation der Verwaltung des Hofes zeigt allerdings einige bemerkenswerte Abweichungen, so in der hohen Stellung, die hier der Küchenmeister bekleidet. Er ersetzt, wenn er Fälle und Brüche einnimmt, den Rentmeister, wenn er die Listen des Gefindes und des ihm Zukommenden führt, wie überhaupt als oberste Instanz den Hofmeister oder den Marschall. Jener ist in Süddeutschland, dieser, der Marschall, in Norddeutschland an der Spitze des Hofstaates herkömmlich.

Die Hofordnung Kurfürst Joachims II., mit der die Sammlung beginnt, hat schon lange die Aufmerksamkeit erregt. Denn hier, an einer Stelle, wo niemand derartiges erwartete, findet sich eine Ordnung der Räte — lange vor dem Jahre 1604, in das man die Einrichtung des Geheimen Rats zu setzen pflegt¹⁾ —; hier finden sich auch Bestimmungen über den Rentmeister und die Visitation der Ämter, die für die Geschichte der Verwaltung wichtig sind. Ähnliches kommt nur noch in der Hofordnung des Herzogs Johann Friedrich von Pommern vor, die eine vollständige Kanzleiordnung enthält. In den andern aber findet man, abgesehen von der Ordnung des Rentmeisters, die in der Brandenburgischen Hofordnung und auch in der Herzog Bogislaws XIV. von Pommern erscheint, fast nichts in die Verwaltungsgeschichte gehöriges, soweit sie nicht eben die Hofämter berücksichtigt. Allerdings vernehmen wir oft von den Räten, aber nur insofern, als sie wie die Beamten in Küche und Keller, im Marstall oder in der Silberkammer zum Hofe gehörten und wie diese ihren Anspruch auf standesgemäße Verpflegung ihrer Person, ihres Gefindes und ihrer Pferde hatten. Für den Osten ist es jedenfalls zu modifizieren, wenn G. v. Below²⁾ sagt: „In den Hofordnungen des 16. Jahrhunderts nehmen die Bestimmungen über den Haushalt des Hofes, wenn auch noch einen großen, so doch nicht den größten Raum ein.“

Das, was die Hofordnungen wollen, ist dies: die Pflichten der einzelnen Hofbediensteten, soweit nicht eben besondere Kanzlei- und Ratsordnungen in Betracht kommen, festsetzen wie andererseits das, was ihnen an Nahrung, Kleidung, Unterhalt der Pferde, soweit diese in Frage kommen, zusteht, klar und deutlich feststellen. Daneben finden sich allerdings auch Bestimmungen, die mehr ins Gebiet der Anstandsregeln, der Sitte³⁾ gehören; aber sehr wenig erinnert an höfisches Zeremoniell. Etwa, daß den Junkern befohlen

¹⁾ So noch Bornhal, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.

²⁾ Territorium und Stadt (Historische Bibliothek, Bd. 11, München und Leipzig 1900) S. 291. Vgl. auch die von Schottmüller in seiner „Organisation der Centralverwaltung in Kiebo-Mark vor . . . 1609“ (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. XIV, Heft 4, Leipzig 1897) mitgeteilte Ordnung des Regiments und der Verwaltung bei Hofe vom 28. Oktober 1566, die einen von den vorliegenden Hofordnungen allerdings ganz abweichenden Charakter trägt.

³⁾ Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, erster Teil, Leipzig 1900, S. 53.

wird, während der Fürst speist, vor seiner Tafel zu stehen und sich nicht beliebig niederzusetzen. Wenige Hofordnungen bestehen nur aus dem allgemeinen Teil, der von Zeit zu Zeit dem gesamten Hofpersonal vorgelesen und eingeschärft wurde, die meisten enthalten daneben noch die besonderen Ordnungen der einzelnen Ämter, Ordnungen, die nur den betreffenden Beamten bekannt und zu deren Geheimhaltung sie ausdrücklich verpflichtet waren. Diese Instruktionen sind nun auch wieder mehr oder weniger ausführlich. Einen vollständigen Anschlag des Bedarfs des Hofhalts an Lebensmitteln bringt nur die Hofordnung des Markgrafen Johann von Küstrin. Auch Tischordnungen bringen nur die wenigsten. Alle zusammen aber liefern ein Bild höfischen Lebens, wie es auch die ausführlichsten Quellen jener Zeit, wie etwa die Zimmerische Chronik, nicht liefern können und wollen, denn sie finden nicht für nötig, das zu schildern, was als Alltäglichkeit die Menschen ihrer Zeit umgab. Freilich darf man nie aus den Augen lassen, daß den Anforderungen der Hofordnungen keineswegs immer in korrekter Weise entsprochen wurde.

Zu den allgemein verbindlichen Pflichten gehörte neben Treue und Ergebenheit gegen den Herrn, gottesfürchtigem Lebenswandel, Vermeidung von Fluchen und Schwören besonders die Wahrung des Burgfriedens, die Unterlassung eines tätlichen Angriffs wie der Herausforderung zum Zweikampf. Darauf zu achten, ist die Aufgabe des wichtigsten Mannes am Hofe — des Marschalls (auch Hof- oder Obermarschall genannt). Er entscheidet alle Streitigkeiten am Hofe, nimmt die Übeltäter in Haft und straft sie, je nach ihrem Range, mit Bestrafung, mit Gefängnis oder mit Schlägen, in Pommern auch mit der originellen Tonnenstrafe. (Hier in Pommern waren zur Bewachung der Gefangenen, sonst Sache des Torwarts, die Wädertnechte verpflichtet.) Auch die Annahme des Gesindes „mit gutem Paßport“ erfolgt durch den Marschall, dem außerdem die Beaufsichtigung aller einzelnen Ämter obliegt; er geht in die Küche und kostet die Speisen, nimmt während der Mahlzeit die Tor Schlüssel an sich, achtet darauf, daß niemand mehr Hafer vom Futterboden oder mehr Bier aus dem Keller erhält, als ihm zukommt, und schützt die Beamten, die solche Zumutungen zurückweisen. Wenn er in Brandenburg sogar den Kanzler kontrolliert, so bleibt das eine Ausnahme. Fremde Boten, d. h. Gesandte fremder Fürsten, haben sich zuerst an ihn zu wenden. Ganz besonders ist der Marschall verpflichtet, in Gemeinschaft mit anderen — in den einzelnen Territorien verschiedenen — Beamten auf Grund der von Küchen-, Keller- und Futtermeister auszufertigenden Tagzettel alle Woche, in der Regel Montags, die Wochenrechnung zu schließen, den Ausgang der ganzen Woche festzustellen. Die Wochenzettel werden dann auch dem Fürsten selbst vorgelegt, und auf ihnen baut sich dann die Jahresrechnung auf, die Grundlage für den Voranschlag des nächsten Jahres. Dazu kommt jedes halbe oder ganze Jahr die Abnahme des Inventars

an Silbergerät, Tischwäsche usw. Auf den häufigen Reisen des Fürsten sorgt der Marschall für gute Zugordnung, auf daß Unfug, Büchsenchießen in den Ortschaften usw. vermieden und der „arme Mann“ möglichst wenig belästigt werde. Um den „armen Mann“, den Bauern, sind die Hofordnungen echt patriarchalisch besorgt und treten besonders den einseitigen Interessen der Jagd entgegen.

In der Praxis war der Marschall natürlich gar nicht in der Lage, diese heterogenen Tätigkeiten immer zugleich auszuüben. Da erscheinen Vertreter: in Brandenburg der Haushofmeister und Hausvogt, in Pommern unter Bogislaw XIV. der jenem Hausvogt entsprechende Schloßhauptmann, dem sonst besonders die bauliche Instandhaltung des Schlosses oblag, meist aber der Untermarschall, ein Beamter, der sich auch an den Höfen der Mecklenburgischen Herzöge Christoph und Adolf Friedrich I. findet, trotzdem ihm hier kein Marschall, sondern — in Norddeutschland eine völlige Anomalie — ein Hofmeister, bzw. Haushofmeister übergeordnet ist. In Brandenburg und Pommern ist er identisch mit dem Futtermarschall (Futtermeister), dem der Futterboden anvertraut ist. Während der Kornschreiber den Hafer wie das andere für Bad- und Brauhaus bestimmte Getreide aus den Ämtern in Empfang nimmt, gibt der Futtermarschall den Hafer an die Knechte aus. Daneben ist er zuweilen, wenn sich nicht dafür ein besonderer Beamter findet, auch noch Fourier. — Kumulation verschiedener Ämter ist überhaupt durchaus nichts seltenes.

An der Spitze des Marstalls steht, unterstützt durch den Marstaller, der Stallmeister, der Stallknechte und Stalljungen annimmt, mit dem Schmiede abrechnet und darauf achtet, daß der Stall außerhalb der bestimmten Futterstunden geschlossen bleibt. Im Stall standen außer den für den Fürsten selbst und seine Familie bestimmten Reit- und Wagenpferden auch diejenigen der Hofleute, denen es gestattet war, ein oder mehr Pferde einzustellen und, so lange sie am Hofe anwesend waren, durchfüttern zu lassen. Auf fürstlichen Reisen erhielten sie für ihre Pferde die Auslösung für Obdach und Futter. Bogislaw XIV. von Pommern hat sie pauschal mit $5\frac{1}{2}$ Gld. jährlich abgelöst. Je nach der Zahl der Pferde, die jeder in den fürstlichen Marstall einstellen durfte, zerfiel so alles, was am Hofe beritten war, in Einrosser, Zwei-, Drei-, Vier-, Sechs-, Achtrösser, und dem entsprach auch die Zahl der Knechte. Ein Zweirösser hatte einen Knecht usw. Ehe diese Pferde in den Marstall aufgenommen wurden, wurden sie sachverständig taxiert; gingen sie im fürstlichen Dienste ein, so erhielten ihre Besitzer eine angemessene Entschädigung, deren Höchstbetrag in dem sogen. „Schadenstand“ festgesetzt war. Sie ging von 25 Gld. bis 60 Gld., je nachdem es sich um den Klepper eines Einspännigen oder um das Leibroß eines Großen handelte. Doch sollte der Besitzer, wenn irgend möglich, sehen, daß er die Pferde noch beizeiten loschlägt und sich neu ausstattete.

Das zweite wichtige Amt ist das des Küchenmeisters. Am Hofe Joachims II. ist derselbe ein vornehmer Herr, und an dem Hofe Johann Albrechts II. von Mecklenburg steht er im Range zwar nur dem Rentmeister und den Kanzlei-beamten gleich, scheint sich aber doch auf Anordnungen zu beschränken und die tägliche Beaufsichtigung der Küche dem Küchenschreiber zu überlassen. Dagegen speist er in Pommern mit den Köchen in der Küche. Bogislaw XIV. behilft sich sogar nur mit einem Küchenschreiber und konnte das, da er dem größten Teil seiner Dienerschaft nicht mehr die Kost, sondern anstatt deren Kostgeld reichen ließ. Freilich ist er in Sorge, wie er's halten soll, wenn er vornehmer Besuch „Ausrichtung tun“ muß, und hat daher seinen Ritterkoch doch auf Wartegeld gesetzt. Ob das eine oder das andere System vorzuziehen sei, war für die fürstlichen Haushalte des ausgehenden 16. Jahrhunderts ein schwieriges Problem; man gewinnt besonders aus den Bedenken über die Hofordnung, die gegen 1574 ein mecklenburgischer Rat aufgezeichnet hat (vgl. S. 210), einen Einblick, wie schwer es manchem fiel, dem Kostgeld den Vorzug vor der allgemeinen Speisung zu geben. Die neue Hofordnung von 1574 führte aber dort das Kostgeld für die meisten Hofdiener ein: sogar auf den fürstlichen Reisen mußten sie sich selbst beköstigen aus den in fürstlichen Proviantwagen mitgeführten Vorräten. Wo Kostgeld bezahlt wurde, konnte auch die Zahl des Küchenpersonals vermindert werden. An Köchen unterschied man den Herrentoch für die Fürstentafel, den Ritterkoch für die vornehmeren Tische und den Hauskoch für die der niederen Dienerschaft. Wurde ein Stück Vieh geschlachtet, so wählte unter Aufsicht des Küchenmeisters erst der Herrentoch, dann der Ritterkoch sich die Stücke aus; was dann noch übrig blieb, fiel dem Hauskoch. Am Hofe Joachims II. speisten an 400, an denen Johanns von Röstlin und Johann Friedrichs von Pommern über 200 Personen, die meisten in der Ritter- und Hofstube; doch wurden auch Speisen nach auswärts an sogenannte Abspeiser oder Präbender verabreicht, unter ihnen auch an Arme, für die sonst noch Speisereste in der zweimal wöchentlich geleerten Almosentonnen aufgesammelt wurden. Was für eine solche Menge nötig war, suchte man zunächst aus eigenem Zuwachs zu decken: die Ämter lieferten Vieh, Geflügel, Butter, Käse, auch Fische; dazu kam das Wildbret, das auch eingepökelt verspeist wurde. Was um bares Geld gekauft werden mußte, Seringe, Stockfische, Gewürze, Wein und fremde Biere, wurde von besonderen Einkäufern auf benachbarten Messen besorgt. Die Gewürzlade wurde ihrem Wert entsprechend besonders sorgfältig verwahrt; doch hören wir auch, daß, um Butter zu sparen, mit Gewürz Gallertspeisen angerichtet werden sollen. An Mahlzeiten wurden verabreicht um 7 Uhr die Morgensuppe, ein gediegenes Frühstück mit Suppe, Butter, Käse, Stockfisch, Sering und so viel Bier, daß die Hofordnung Herzog Ulrichs von Mecklenburg vor dem Übermaß warnen mußte, damit nicht aus der Morgensuppe ein Schlaftrunk würde. Darum fiel auch, damit ein jeder nüchtern in die Kirche gehen könnte, an

Sonn- und Feiertagen diese Mahlzeit aus. Die andern Mahlzeiten fanden in Pommern und Mecklenburg um 10 Uhr vormittag und 5 Uhr nachmittag statt. In Mecklenburg führte zwar die Hofordnung von 1574 die in Brandenburg und Preußen übliche Zeit ein (9 Uhr und 4 Uhr), doch fand die Neuerung keinen Anklang. Der Marschall gab durch Aufklopfen mit dem Stock das Zeichen, daß jeder sich an seinen Platz begäbe; dann folgte, wie auch nach Schluß der Mahlzeit, das Tischgebet. Gespeist wurde an Tischen, von denen jeder 8—10 Personen saß. Fehlten viele, so durfte der Marschall einige der nach Rang und Würden abgestuften Tischgesellschaften vereinigen. Die Zahl der Gänge und Schüsseln war nach dem Rang der Tischgenossen sehr verschieden. Wenn auch das Essen reichlich war, so kamen doch auch Klagen vor, und die Hofordnungen sind bemüht, durchzusetzen, daß solche beim Marschall in anständiger Form angebracht werden. Wer konnte, suchte sich und seinen Anhang auch noch im geheimen schadlos zu halten — diese Winkelmahlzeiten waren ein unausrottbares Übel, gegen das einzuschreiten allen Befehlshabern immer wieder befohlen wird. Es hing mit der Unsitte zusammen, daß auch der geringste Knecht bemüht war, sich irgendeinen „Wärenhäuter“ zu halten, der die Arbeit für ihn tat. Besonders schlimm scheint es in dieser Beziehung im Marstall zugegangen zu sein. Der Marschall hatte endlich dafür zu sorgen, daß nach der richtig bemessenen Tischzeit das Gesinde wieder an seine Arbeit ging, während die bei der Mahlzeit selbst beschäftigten Personen sich nun an dem letzten Tisch niedersetzten, um ihrerseits zu speisen. Auf das „Nachteffen“ folgte dann noch der Untertrunk und dann um 8 Uhr der Schlaftrunk, der aber nicht überall Sitte war. Schon die Hofordnung des Kurfürsten Albrecht Achilles hat ihn abgeschafft, und am Hofe Joachims II. wird er nur selten, an dem Johannis von Klüstrin aber allgemein verabreicht. In Mecklenburg scheint er nach 1574 verschwunden zu sein.

Der Schlaftrunk leitet hinüber zum Amt des Kellermeisters. Dieser hat unter sich den Weinschenk für Wein und fremde Biere und den gewöhnlich Schlüter (Schließer) genannten Bierschenk, der das im fürstlichen Brauhaus gebraute Bier verwaltet, das das gewöhnliche Getränk bildete und in großen Zips- oder Zimpelannen auf die Tafel kam. Der Schlüter läßt vom Kornschreiber dem Brauer Gerste, Malz und Hopfen zumessen und nimmt von ihm das fertig gebraute Bier in Empfang. Wie der Brauer ihm das Bier, so muß ihm ferner der Bäcker das im Backhaus produzierte Gebäck abliefern, Weizen- und Roggenbrot sowie Semmeln, nicht zu vergessen das Hundebrot für die oft im Übermaß vorhandenen fürstlichen Hunde. Daß niemand Hunde mit zu Hofe bringen soll, ist eine der immer wiederkehrenden und sicherlich nie befolgten Bestimmungen; immer wieder wird geklagt, daß das übriggebliebene Tafelbrot den Hunden und nicht den Armen ausgeteilt werde.

Futter-, Küchen- und Kellermeister müssen täglich ihren Aufgang aufzeichnen und wöchentlich berichten. Anders ist es bei den Hofdienern, die ledig-

lich Gerät verwalten, dem Silberknecht für die kostbaren Geräte, der Altfrau für Betten und Tischwäsche, dem Saalherrn für das Binnengerät. Hier prüft der Marschall nur einmal im Vierteljahr oder auch im ganzen Jahr das Inventar.

Der Silberknecht, erst spät Silberdiener genannt, hat unter sich nicht nur den Silberschatz des Hofes, sondern auch Polster, Teppiche, Baldachine usw.; er gibt das Silbergeschirr heraus und sieht zu, daß es unbeschädigt aus der Küche in seine Hände zurückkommt, was ihm bei dem Unverstand, mit dem man echt silbernes Geschirr als Kochgeschirr verwandte oder die Reinigung des gebrauchten Geschirrs alten Weibern aus dem Armenhause überließ, manchen Kummer gemacht haben mag. Am Hofe Herzog Ulrichs von Mecklenburg verwalte er auch das Konfekt, dessen Anfertigung zu den Pflichten des überall neben dem Arzt vorhandenen Apothekers gehörte. Durchweg aber ist er mit der Anschaffung und Ausgabe der Lichte beauftragt. Die Altfrau empfängt von ihm Unschlitt, Wachs und Garn und läßt durch ihre Mägde die Lichte ziehen. Für ihre Verteilung hatte er ein besonderes Lichtregister, aus dem zu ersehen war, was ein jeder an Wachs-, Stab- und Windlichtern zu beanspruchen hatte. Als besonderer Luxus werden Dochte von Baumwolle erwähnt. Unverbrannte Stümpfe müssen dem Silberknecht wieder abgeliefert werden; in solchen Kleinigkeiten war man sehr sparsam. So war der Bäcker gehalten, alle Asche abzuliefern; für jede Tonne erhielt er eine kleine Geldentschädigung. Die ausrangierte Tischwäsche fiel in Pommern dem Silberknecht zu, bis die Hofordnung Johann Friedrichs den Brauch abschaffte. Übrigens richtet der Silberknecht auch die fürstliche Tafel her; ehe der Fürst sich zu Tisch setzt, räuchert jener mit Zirkelnußkernen und steckt die Lichter an.

Die schon erwähnte Altfrau, auch Bettmuhme genannt, ist die Verwalterin von allem Leinen- und Bettwerk. Sie sammelt, wenn Geflügel in die Küche kommt, die Federn, ganz besonders die der Schwäne. Mit ihren Mägden besorgt sie auch die Wäsche und macht sich im Frauenzimmer nützlich.

Der Saalherr, später Saalknecht, in Pommern Ritterknecht, ist der untergeordnete Kollege des Silberknechts. Wie dieser das Silber-, so verwalte er das Binnengeschirr. Er reinigt die Ritterstube, legt zweimal die Woche weiße Tischtücher auf, die er nach beendigter Mahlzeit sich veranlaßt sieht zum Trocknen aufzuhängen. Dann lehrt er unter den Tischen die Knochen und Gräten zusammen. Diese sich während des Essens zuzuwerfen, gehörte auch zu den unvermeidlichen Unsitten. Die Bedienung machen hier an den Tafeln des Gefolges die verschiedenen Jungen, während der Fürst selbst von Edelleuten bedient wird. Aus deren Zahl nahm man die Vorschneider, Truchessen, Tischsteher sowie Trinkenträger und Schenken. Auch die Hengstreuter, die Herzog Johann Albrecht II. von Mecklenburg bedienen, sind Edelleute. Dazu kommen die Edelknaben — der Ausdruck Page erscheint in Mecklenburg erst nach 1642 —, die im allgemeinen dem Fürsten per-

fönlich dienen. Wie sie stets um den Fürsten sind, so ist ihre Beaufsichtigung und Erziehung einem der Hofjunker anvertraut, die die nächste Umgebung des Fürsten bilden, das sind die Rämmerer oder Kammerjunker. Herzog Johann Albrecht II. von Mecklenburg verlangt, daß sein Rämmerer stets in seiner Nähe schlafen soll. Zum nächsten Gefolge des Fürsten gehören noch die Narren und Zwerge; auch im Frauenzimmer fand sich wohl eine Zwergin. Ferner gehört zu jedem Hofhalt der Torwärter an der Schloßpforte, der zur vorgeschriebenen Zeit, abends um 9 Uhr, aber auch während der Mahlzeiten, dieselbe verschließt und die Schlüssel dem Marschall oder auch dem Fürsten selbst einhändigt. Kommen Fremde, so hat er sie nach ihrem Begehr zu fragen. Ganz besonders hat er acht darauf zu geben, daß aus dem Schlosse nichts abgeschleppt wird. Man mochte noch so sehr darauf dringen, daß alle nicht aufgekehrten Speisen in die Küche zurückgebracht und für die Armen aufbewahrt werden sollten, ein guter Teil — und noch vieles andere dazu — fand stets seinen Weg heraus aus dem Schlosse. Neben dem Wächter in der Pfort- oder Torstube findet sich zuweilen noch ein in Mecklenburg Aute genannter Turmwächter, dessen Hornruf unter anderm die Mahlzeiten ankündigt.

Kurz erwähnt seien noch die Reifigen, das militärische Gefolge des Fürsten, die Trabanten, eine Art Schloßgarde, die für gewöhnlich den Pförtner in der Bewachung des Schloßes unterstützt, besonders aber in Aktion tritt, wenn der Fürst in feierlichem Pomp, wie die mecklenburgischen Herzöge 1609 auf ihrer Hulbigungsfahrt, durchs Land reist, ferner die laufenden und reitenden Boten und die diesen nahestehenden Einspännigen, die im Frieden zu Exekutions- und im Kriege zu Kundschafterdiensten Verwendung finden. Die pommerischen Hofordnungen beschäftigen sich besonders mit ihnen, wie auch für den Jägermeister und seine Jäger sich hier eingehende Instruktionen finden. Dem letzteren ist verboten, zu viele Hunde zu halten, und die Aufzucht der jungen Hunde soll er nur wohlhabenden Freibauern, Schulzen und Müllern, nicht den armen, mit Diensten schon überlasteten Bauern überlassen. Für die Windhunde ist ein besonderer Windwärter angestellt. Die Fischerei in den fürstlichen Gewässern beauftragt der Fisch- oder Wadmeister. Unter den ausschließlich für den Hof arbeitenden Handwerkern — neben denen auch noch bürgerliche in der Stadt beschäftigt werden —, den Tischlern, Böttchern, Schmieden, verdient der Schneider hervorgehoben zu werden, der jährlich einmal dem Hof neue Hofkleider in der vorgeschriebenen Weise zu liefern hat. So verbietet Herzog Johann Friedrich von Pommern seinen Hofleuten, Hosen mit Durchzug über den Knien zu tragen. Dort erhält der Schneider für jedes Hofkleid einen halben Taler, den aber das Hofgesinde bezahlen muß. Einen dem Hofschneider entsprechenden Hofschuster findet man nicht; es scheint aber Sitte gewesen zu sein, ein Schuh- und Stiefelgeld zu zahlen.

Abseits von dem Schauplatz des übrigen Hoflebens lag das Frauenzimmer, wo die fürstlichen Damen ihr Heim hatten, umgeben von einem Kreis adeliger Jungfrauen und einer großen Anzahl von Mägden. An der Spitze dieses Hofhalts stand der Frauenhofmeister; wichtiger aber war wohl noch die Stellung der Hofmeisterin, die auch auf die Jungfrauen ein scharfes Auge hatte. Denn Frauenzimmer und Ritterstube lebten nicht wie zwei fremde Welten nebeneinander; den Junkern war vielmehr gestattet, täglich zu bestimmten Stunden sich im Frauenzimmer einzufinden. Aber die vorgeschriebene Form des Verkehrs war etwas steif und die Neigung zu einem intimeren Gespräch auf den Windelsteinen oder an der Tür immer vorhanden. Die vorsichtige Sorge der Fürstin um das Wohl der ihrer Obhut anvertrauten Schar spricht besonders aus der Frauenzimmerordnung der Herzogin Sophie von Mecklenburg. Ein besonderer Türhüter hielt zu andern Zeiten jedermann fern; eine preußische Hofordnung schreibt ihm genau die höflichen Worte vor, mit denen er sich nach dem Begehre des Fremden zu erkundigen hat. Außer ihm war der Feuerbüßer (Heizer) der einzige männliche Bedienstete im Frauenzimmer; er stand unter der Aufsicht des Frauenhofmeisters.

Es kann nicht der Zweck der Einleitung sein, den Inhalt der Hofordnungen vollständig zu erschöpfen, aber das hier Gesagte wird ausreichen, um den schwerfälligen Geist zu erklären, der die deutsche Territorialpolitik des 16. und 17. Jahrhunderts kennzeichnet, und den abzuschütteln den wenigsten Fürsten gelang. Überall drängen sich die kleinlichen Sorgen vor; Erholung gewährten die groben Vergnügungen des Bechers und der Jagd. Wenn die Mecklenburgischen Hofordnungen zeigen, wie bis in die Zeiten Ludwigs XIV. sich da und dort die alten Formen des Hofhalts noch hielten, so sei auch an Weit Ludwig von Sedendorf's „Teutschen Fürsten-Staat“ erinnert, der 1656 erschien und noch 1754 neu aufgelegt wurde. Im 5. Kapitel des dritten Teils „Von Bestellung und verfassung einer Fürstl. und dergleichen Hoffstadt“ stellt er die Bestellung einer guten Hofordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung gleich hinter die Bestellung des Hofpredigeramtes und gibt eine kurze Übersicht ihres wesentlichen Inhalts.

Die Editionsgrundsätze richten sich nach den von Herrn Professor Dr. Steinhäuser für den 1. Band der Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte aufgestellten. Es ist also ꝥ am Anfang der Silben stets durch einfaches z ersetzt, das vokalische w stets in u verwandelt. Im Interesse größerer Lesbarkeit sind auch die großen Anfangsbuchstaben mitten im Satz gelegentlich durch kleine ersetzt worden. Die Zahlzeichen sind durchweg in arabische umgeändert worden. Die Interpunktion ist ganz nach dem heutigen Gebrauch geregelt. Alle Ergänzungen, die zum Verständnis des Textes notwendig waren, sind in eckige Klammern gesetzt. Die Anmerkungen bringen außer den Berichtigungen der in den Originalen befindlichen Schreibfehler kurze Notizen über die in den

Hofordnungen erwähnten fürstlichen Personen und erläutern seltener und ungebräuchliche Ausdrücke. Die aus dem Charlottenburger, Königsberger und Stettiner Archiv stammenden Stücke hatte bereits Dr. Treusch von Buttlar ausgewählt und zum Teil auch schon kopiert, hier brauchte ich seine Arbeit nur zu ergänzen; die aus dem Schweriner Archiv habe ich selbst ausgewählt und abgeschrieben.

Ich habe nur noch die Pflicht, für ihre Unterstützung bei meinem Werke den Herren Archivrat Professor Dr. Berner in Charlottenburg, Archivrat Dr. Ruge in Königsberg, Archivrat Dr. v. Petersdorff in Stettin, Geh. Archivrat Dr. Grotefend und Archivrat Dr. Witte in Schwerin meinen ergebensten Dank auszusprechen, ganz besonders aber auch Herrn Professor Dr. Steinhausen für seine ausgedehnte und fördernde Mitarbeit bei der Drucklegung.

Breslau, im Oktober 1905.

Arthur Kern.

Nach einer geraumen Pause erst, die sich aus der über Erwarten langen Zeit der Bearbeitung des vorliegenden Bandes erklärt, erscheint dieser zweite Band der „Denkmäler“. Die nächsten werden hoffentlich in kürzeren Zeiträumen nachfolgen. Möge das Interesse an dem Unternehmen mehr wachsen als bisher, damit nicht die Möglichkeit seiner Fortführung leide.

Ehrerbietigsten Dank haben wir noch der Königlich Akademischen der Wissenschaften zu Berlin auszusprechen, die schon vor mehreren Jahren einen Druckzuschuß für die Herausgabe der Hofordnungen bewilligte.

Cassel, im Oktober 1905.

Georg Steinhausen.

Berichtigungen.¹⁾

- §. 15 Zeile 3 v. u. lies „Auspueler“ statt „Aufpueler“.
- §. 54 Anm. 4 ist die Erklärung falsch und bereits §. 202 Anm. 6 berichtigt worden. Es handelt sich um Dochtgarn.
- §. 57 Zeile 6 von oben lies „Biepfisch Salz.“
- §. 61 unter Zeile 4 v. u. füge hinzu: „Margaretha, die Cammermagdt, Wölle und die alte Frau.“
- §. 101 Zeile 20 v. u. statt „niederwendig“ ist zu lesen „nodewendig“.
- §. 113 Zeile 13 v. u. ist zu lesen: „wo aber wir nach gelegenheit partheyensachen wurden subscribiren“.
- §. 124 Zeile 17 v. o. statt „geburdert“ lies „gerenchert“.
- §. 135. Zu §. 5 v. u. Anm. 5 ist als Anmerkung hinzuzufügen: Brotscheiben, die zuerst als Teller dienten, dann den Armen überlassen wurden.
- §. 137 Anm. 4 ist falsch. Luchte ist — Laterne.
- §. 141 Anm. 3 statt „uberputteri“ lies „uberpullert“; so muß es dann im Text heißen.
- §. 146 der erste Satz oben muß heißen: „Wann auch im hofflager in frembder gesandter und anderer herberge aus bevehlich auffgesprochen wird“.
- §. 168 Zeile 17 v. o. statt „vergeben“ lies „weggeben“.
- §. 174 Zeile 9 v. o. statt „uberfutteri“ lies „uberpollert“; Anm. 3 zu streichen.
- §. 183 Zeile 18 v. o. statt „zu winterzeit“ lies „zu rechter zeit“.
- §. 188 Zeile 15 v. u. lies: „desgleichen nach gehaltener morgenmahlzeit auch ein verzeichnuß, was auf unsern tisch zu nacht gespeißt und gegeben werden soll“.
- §. 189 Anmerkung 6 Zeile 3 statt „getreulich“ lies „gewenlich“.
- §. 190 Zeile 14 v. o. muß heißen: „so oft und dick sich das begibt und noth ist“.
- §. 190 Zeile 9 v. u. statt „kuche“ lies „kuchmeister“.
- §. 191 Zeile 15 v. o. und 21 v. o. lies „unser Secretarien“.
- §. 196 Zeile 4 v. u. statt „hauptloch“ lies „hausloch“.
- §. 199 Zeile 18 v. u. statt „Tischflanne“ lies „Tippflanne“ (Bipflanne).
- §. 202 Zeile 2 v. o. statt „Kunen“ lies „Kufen“.
- §. 214 Zeile 10 v. o. ist nach Kuchemeistern einzuschreiben „bei den Kuchenschreibern“.
- §. 224 Zeile 9 v. o. statt „Kammer“ lies „Speisekammer“.
- §. 227 Zeile 3 v. o. statt „Korn gebadet werde“ lies „kann gebaden werden“.
- §. 230 Zeile 15 v. o. statt „ausgeben“ lies „aufheben“.
- §. 239 Zeile 6 v. o. statt „gereiten“ lies „quieten“ (quitten, quitt machen, auslösen).
- §. 248 Zeile 2 v. u. statt „in Unehre“ lies „ein unmahñ“ (Unmenschen, schlechter Mensch, Übeltäter).
- §. 249 Zeile 1 v. u. statt „Kanne“ lies „Karne“.
- §. 287 Anm. 1 statt Pödel lies Pöfel.

¹⁾ Dieselben sind in den Registern bereits berücksichtigt.

Handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page, appearing as a vertical column of characters on the right edge.

Brandenburgische Hofordnungen.

Hofordnung Kurfürsts Joachim II. von Brandenburg.

Charlottenburg. Königl. Hans-Buchh. Kurfürst Joachim II.¹⁾ Hofstaat.
Rp. XXX.

Drei Redactionen I. II. III., hier mit A. B. C. bezeichnet — alle undatiert.

Dem Abdruck bei Ant. V. König, Versuch einer historischen Beschreibung der Hauptveränderungen der Residenzstadt Berlin (1798 XL I Beilage III 246—297) liegt die Redaction B zugrunde.

Ordnung des Hofes.

Zum ersten Ordnung der Besche.

Es sollen zu hinfürer alle Unserer wesentliche Handtliche des Sommers umb Sechste und des Winters umb Sieben Hora vor Mittag heranzet in die Rathstuben zusammen kommen, und nachfolgig in der Rathstuben Unser Sachen beratschlagen, die auff das mal nott und vorhanden sein, und was vor Drieve einkommen, die antworten, daranz beratschlagen und nachfolgig an Uns zu der Stunde, so wir Audicantz geben werden, (soviel uns zu wissen von Nothen und ane unser Vorwissen nicht mag beschieden werden,)²⁾ tragen, Unser Gemut und Gutduncken darin zu erlernen; seind aber Sachen, die sie der Willidait nach becheiden können, sollen sie auch ane Unser Vorwissen thun, damit die Leuthe nicht aufgehalten.

Ob auch Partheyen auf denselben Tag becheiden werden, dieselben in denselben Unser Rathstuben zu verhoren und, wo es notturtig, also bey einander bis zur Malzeit zu verhoren, und die Sachen, so vorhanden sein, fleißig verhandeln, damit die Partheyen die Gebure erlangen und sonderlich in der Guthe³⁾ die Sachen soviel möglich zu entscheiden, damit sie zu langen Schrifften ane Rott, wie bisher gescheen, nicht gedrungen werden, Borzuck und mercklichen Unkosten zu vertheuen.

(Nachdem sich auch die armen Leuthe und Partheyen Beschwörung und Ueberzeugung der Procuratore[s], Gerichtshendel und Supplication halben beclagen,

¹⁾ 1535—1571. ²⁾ Befehl in B. wenn nicht anders bemerkt, dass auch in C. ³⁾ gültig.
Zern, Deutsche Gesetzsammlungen. I.

Brandenburgische Hofordnungen.

Hofordnung Kurfürsts Joachim II. von Brandenburg.

Charlottenburg. Königl. Haus-Archiv. Kurfürst Joachim II.¹⁾ Hofstaat.
Rp. XXX.

Drei Redaktionen I. II. III., hier mit A. B. C. bezeichnet — alle undatiert.

Dem Abdruck bei Ant. B. König, Versuch einer historischen Beschreibung der Hauptveränderungen der Residenzstadt Berlin (1798 XL I Beilage III 246—297) liegt die Redaktion B zugrunde.

Ordnung des Hofes.

Zum ersten Ordnung der Reihe.

Es sollen nu hinfurer alle Unsere wesentliche Hausrethe des Sommers umb Sechße und des Winters umb Sieben Hora vor Mittag heraußer in die Rathstuben zusammen kommen, und nachfolgig in der Rathstuben Unser Sachen beratschlagen, die auff das mal nott und vorhanden sein, und was vor Briede einkommen, die antworten, darauf beratschlagen und nachfolgig an Uns zu der Stunde, so wir Audienz geben werden, (soviel uns zu wißen von Nothen und ane unser Vorwißen nicht mag beschieden werden,)²⁾ tragen, Unser Gemut und Gutduncken darin zu erlernen; seind aber Sachen, die sie der Willidait nach bescheiden können, sollen sie auch ane Unser Vorwißen thun, damit die Leuth nicht aufgehalten.

Ob auch Partheyen auf denselben Tag bescheiden werden, dieselben in derselben Unser Rathstuben zu verhoren und, wo es notturfstig, also bey einander bis zur Malzeit zu verhoren, und die Sachen, so vorhanden sein, fleißig verhandeln, damit die Partheyen die Gebure erlangen und sonderlich in der Guthe³⁾ die Sachen soviel muglich zu entscheiden, damit sie zu langen Schrifften one Not, wie bisher gescheen, nicht gedrungen werden, Vorjud und mercklichen Uncoften zu verhueten.

(Nachdem sich auch die armen Leuthe und Partheyen Beschwörung und Ubersetzung der Procuratore[s], Gerichtshendel und Supplication halben beclagen,

¹⁾ 1585—1571. ²⁾ Zusatz in B, wenn nicht anders bemerkt, stets auch in C. ³⁾ gültlich.
Kern, Deutsche Hofordnungen. I.

solle Unser Canzler zusamt den andern Unsern Rethen Tag machen, was dem Procuratoren zu geben, dabey sie auch sollen wenden lassen.)¹⁾

Würde aber solche Zeit und Ordnung von einem oder mehrern Unsern Rethen vortruet und nicht gehalten, mit dem wollen wir Unser Rotturfft nach handeln, daß er befinden soll, daß wir seines Ungehorsams und Unfleiß keinen Gefallen tragen, der sol uns auch unnachleßlich von Unserm Marschald und Canzler angezaigt und namkundig gemacht werden.

Und nach der Malzeit am Fleischtage zu zwelff hora und am Fast[t]age zu ein hora widerumb in der Rathstuben zusammen kommen, aldar wie vor der Malzeit alle Unsere Sachen, so noch zu vorhandeln, aufrichten, und da bis zu vier horen vorleiten, so es die Rotturfft der Geschafft erfordert, und was sie den Tag uber gehandelt, das uns Not zu wissen ist, Summarie den andern Tag, so wir Audienz geben werden, furtragen.

(Es solle auch der Canzler alle Briebe, was nicht vorbecheidt oder sonst geringe Sachen sein, ehe dan sie außgehen, in Rath bringen und uberlesen lassen.)¹⁾ Wir wollen auch, daß alle Unsere wesentliche Rethen, Secretarien, Amptleuthe und bergleichen Personen, die von uns Bevelch haben, bey den pflichten, so sie Uns gethan, mit handtgebenden Treuen an einres rechten Eydes stadt (und auch mit einem corporlichen Eyde mit aufgereckten Fingern)¹⁾ gereden, geloben und schweren,²⁾ kein Gift oder Gabe von kainer Parthei oder Nymands genommen noch durch die Tren zunemen gestattet werden, die Uns der Herrschaft oder den Partheien an iren Rechten zu schaden kommen mochten, auch Nymands darzu zu bringen. (Auch daß soviel muglich vorhuet pleibe, viel Partheien auf einen Tag zu bescheiden, daß der Gerichtschreiber derinne ein Aufsehen hatt, und ein Ordnung darinne gehalten wurde.)¹⁾

So wollen Wir auch mit Rath Unserer Cammer und geleerten Rethen Unser Hofgericht bestellen, reformiren und ordnen, damit in den Gerichts- und Rechts- henden Nyemandt verurtzt oder verseumet werden solle.

Ordnung der Canzley.

Und nachdem in Unser Canzley bishero in deme daß Unsere Secretarien und Schreiber nicht zu rechter Zeit ireß Dienstes gewartet und von etlichen Verseumnus gescheen, so wollen Wir, daß furnemlich Unser Canzler alle Unsere Secretarien und gemeine Schreiber zu sieben hora Winters, und im Sommer zu sechs horen, es sey Fleisch- oder Fasttag, in der Canzley sollen erscheinen und bis an die Malzeit darin beharren, ireß Dienstß mit Fleiß aufwarten, zymlichen gehorsam leisten, und sich des Canzlers von Unsern wegen bevelchs halten und nach der Mittagmalzeit widerumb zum Dinst gehen und bis zu der Abendmalzeit beharren. Welcher one Laub³⁾ des Canzlers die Stunde nicht halten würde, oder die Zeit verseumet, der oder die sollen, wo es uber zweymal

¹⁾ Zusatz in B. ²⁾ Dr. schweren. ³⁾ Erlaubnis.

geschicht, von uns geurlaubt werden; es sollen auch zwene von den jungsten Schreibern der Canzley alle Nacht heroben in der Canzley schlaffen, ob ichts furfele, Verseumnus zu verhueten, bey obengemelter Peen.

Wir wollen auch, daß alle Rathschlege, die etwas mercklich sein und mit den Prelaten, dem Adel und gemeinen Stenden der Landt beratschlagt werden, sollen durch die Secretarien in ein sunderlich Buch registrirt und geschrieben werden.

Wir wollen auch, daß die gemeine Schreiber der Canzley alle Confirmation, Privilegien, Eigenthumb[s], Leipgeding[s], Vorpfindung[s], Wiederkauf[s], Verwilligungsbrieve ꝛc. und alle Mißiven, daran anders etwas gelegen ist, registriren und in sonder Bucher schreiben.

So wollen wir auch, daß hinfuro zu jeder Zeit die Canzley verschloßen gehalten und Nyemandß als diejenigen, so darin gehoren und verordnet sein, gestattet werden, auch Nyemand uber die Registratur der Privilegien und anderer Unserer Geschafft und Hengel one sonderlich Unser und Unsers Canzlers Furwissen und Erlaubnus zu lesen oder etwas daraus zu zeichnen gestattet, auch kaine Abschrift davon gegeben oder zugelassen werden.

(Es solle auch Unser Canzler, sobaldt fremdbdt Botten ankommen, derer Schrift man an Uns gelangen muße, Uns dieselben alsbaldt nach Gelegenheit zustellen, Resolution von uns nemen, und dan die Botten zum Schleunigsten abfertigen, damit dieselben Uns mit beschwerlichen Costen nicht uberliegen.)

Wir wollen auch vorschaffen und vorseuen ein bestendig Jarrechnung der Gefelle halben zu halten und einen jeden Secretarien und Gefellen der Canzley nach seinem Vordienst jerlich zu lonen und zu contentiren.)¹⁾

Auch sollen die Kette alle und jeder besonder, so sie in die Rathstuben oder Canzley gehen, ire Knecht daraus und vor den Thuren warten lassen und ir keinen darin nemen noch gestatten.

Es sollen auch die Procuratores ungefeumbt Unfern Kethen an stadt Unserer Gelubdt und Eydt thun, die Partheyen und Sachen mit Vorsatz in die Lenge nicht zu ziehen noch umbzufuren, anders dan die Notturnfft zum Rechte erfordert.

Ordnung der Cammer.

Wir wollen, daß alle Unsere Cemerer ein fleißiger Aufwarten, dan bishero geschehen²⁾, auf Uns haben und sonderlich das dieselbigen alle Morgen, wan sie aufstehen, in irer Stuben und Cammer bey einander bleiben und auf Uns warten; es soll auch ir keiner des Nachts one sonderlich Unser Erlauben, Willen und Wissen vom Schloß liegen, von welchem es aber ubergangen, da wollen wir Unser Notturnfft nach mit ime reden.

Es sol auch unser Thurnknecht, die weil Wir schlaffen, oder ehe Wir ausgehen, Nyemandß ander, dan die Uns in die Cam[m]er geschworen einlassen, es geschege dan aus sonderlichen Unserm Bevelch und Geheiß, desgleichen sollen die

¹⁾ Zusatz in B. ²⁾ Dr. geschehen.

Hofordnungen erwähnten fürstlichen Personen und erläutern seltener und ungebräuchliche Ausdrücke. Die aus dem Charlottenburger, Königsberger und Stettiner Archiv stammenden Stücke hatte bereits Dr. Treusch von Buttlar ausgewählt und zum Teil auch schon kopiert, hier brauchte ich seine Arbeit nur zu ergänzen; die aus dem Schweriner Archiv habe ich selbst ausgewählt und abgeschrieben.

Ich habe nur noch die Pflicht, für ihre Unterstützung bei meinem Werke den Herren Archivrat Professor Dr. Berner in Charlottenburg, Archivar Dr. Ruge in Königsberg, Archivar Dr. v. Petersdorff in Stettin, Geh. Archivrat Dr. Grotensend und Archivar Dr. Witte in Schwerin meinen ergebensten Dank auszusprechen, ganz besonders aber auch Herrn Professor Dr. Steinhausen für seine ausgedehnte und fördernde Mitarbeit bei der Drucklegung.

Breslau, im Oktober 1905.

Arthur Kern.

Nach einer geraumen Pause erst, die sich aus der über Erwarten langen Zeit der Bearbeitung des vorliegenden Bandes erklärt, erscheint dieser zweite Band der „Denkmäler“. Die nächsten werden hoffentlich in kürzeren Zeiträumen nachfolgen. Möge das Interesse an dem Unternehmen mehr wachsen als bisher, damit nicht die Möglichkeit seiner Fortführung leide.

Ehrerbietigsten Dank haben wir noch der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin auszusprechen, die schon vor mehreren Jahren einen Druckzuschuß für die Herausgabe der Hofordnungen bewilligte.

Cassel, im Oktober 1905.

Georg Steinhausen.

Berichtigungen.¹⁾

- §. 15 Zeile 3 v. u. lies „Ausspueler“ statt „Aufspueler“.
- §. 54 Anm. 4 ist die Erklärung falsch und bereits §. 202 Anm. 6 berichtigt worden. Es handelt sich um Dochtgarn.
- §. 57 Zeile 6 von oben lies „Biepfisch Salz.“
- §. 61 unter Zeile 4 v. u. füge hinzu: „Margaretha, die Cammermagdt, Wölle und die alte Frau.“
- §. 101 Zeile 20 v. u. statt „niederwendig“ ist zu lesen „nobwendig“.
- §. 113 Zeile 13 v. u. ist zu lesen: „wo aber wir nach gelegenheit partheyensachen wurden subscribirt.“
- §. 124 Zeile 17 v. o. statt „geverdert“ lies „gerenchert“.
- §. 135. Zu §. 5 v. u. Amußen ist als Anmerkung hinzuzufügen: Brotscheiben, die zuerst als Teller dienten, dann den Armen überlassen wurden.
- §. 137 Anm. 4 ist falsch. Luchte ist = Laterne.
- §. 141 Anm. 3 statt „uberputtert“ lies „uberpollert“; so muß es dann im Text heißen.
- §. 146 der erste Satz oben muß heißen: „Wann auch im hofflager in frembder gesandter und anderer herberge auß bevehlich auffgesprochen wird“.
- §. 168 Zeile 17 v. o. statt „vergeben“ lies „weggeben“.
- §. 174 Zeile 9 v. o. statt „uberfuttert“ lies „uberpollert“; Anm. 3 zu streichen.
- §. 183 Zeile 18 v. o. statt „zu winterzeit“ lies „zu rechter Zeit“.
- §. 188 Zeile 15 v. u. lies: „desgleichen nach gehaltener morgenmallzeit auch ein verzeichnus, was auß unsern tißch zu nacht gespeißt und gegeben werden soll“.
- §. 189 Anmerkung 6 Zeile 3 statt „getreulicher“ lies „gewenlicher“.
- §. 190 Zeile 14 v. o. muß heißen: „so oft und dich sich das begibt und noth ist“.
- §. 190 Zeile 9 v. u. statt „kuche“ lies „kuchmeister“.
- §. 191 Zeile 15 v. o. und 21 v. o. lies „unser Secretarien“.
- §. 196 Zeile 4 v. u. statt „hauptloch“ lies „hausloch“.
- §. 199 Zeile 18 v. u. statt „Eischkanne“ lies „Eipkanne“ (Bipflanne).
- §. 202 Zeile 2 v. o. statt „Kunen“ lies „Kufen“.
- §. 214 Zeile 10 v. o. ist nach Kuchemeistern einzuschreiben „bei den Kuchenschreibern“.
- §. 224 Zeile 9 v. o. statt „Kammer“ lies „Speiselammer“.
- §. 227 Zeile 3 v. o. statt „Korn gebadet werde“ lies „kann gebadet werden“.
- §. 230 Zeile 5 v. o. statt „ausgeben“ lies „aufheben“.
- §. 239 Zeile 6 v. o. statt „geretten“ lies „quieten“ (quitten, quitt machen, auslösen).
- §. 248 Zeile 2 v. u. statt „in Unehre“ lies „ein unmañ“ (Unmensich, schlechter Mensich, Übeltäter).
- §. 249 Zeile 1 v. u. statt „Kanne“ lies „Karne“.
- §. 287 Anm. 1 statt Bökkel lies Bökel.

¹⁾ Dieselben sind in den Registern bereits berücksichtigt.



Brandenburgische Hofordnungen.

Hofordnung Kurfürsts Joachim II. von Brandenburg.

Charlottenburg. Königl. Haus-Archiv. Kurfürst Joachim II.¹⁾ Hofstaat.
Rp. XXX.

Drei Redaktionen I. II. III., hier mit A. B. C. bezeichnet — alle undatiert.

Dem Abdruck bei Ant. B. König, Versuch einer historischen Beschreibung der Hauptveränderungen der Residenzstadt Berlin (1798 XL I Beilage III 246—297) liegt die Redaktion B zugrunde.

Ordnung des Hofes.

Zum ersten Ordnung der Rethen.

Es sollen nu hinfurer alle Unsere wesentliche Hausrethe des Sommers umb Sechse und des Winters umb Sieben Hora vor Mittag heraußer in die Rathstuben zusammen kommen, und nachfolgig in der Rathstuben Unser Sachen berathschlagen, die auff das mal nott und vorhanden sein, und was vor Briebe einkommen, die antworten, darauf berathschlagen und nachfolgig an Uns zu der Stunde, so wir Audienz geben werden, (sobiel uns zu wißen von Nothen und ane unser Vorwißen nicht mag beschieden werden,)²⁾ tragen, Unser Gemut und Gutduncken darin zu erlernen; seind aber Sachen, die sie der Willidait nach bescheiden konnen, sollen sie auch ane Unser Vorwißen thun, damit die Leuth nicht aufgehalten.

Ob auch Partheyen auf denselben Tag bescheiden werden, dieselben in derselben Unser Rathstuben zu verhoren und, wo es notturftig, also bey einander bis zur Malzeit zu verhorren, und die Sachen, so vorhanden sein, fleißig verhandeln, damit die Partheyen die Gebure erlangen und sonderlich in der Guthe³⁾ die Sachen sobiel muglich zu entscheiden, damit sie zu langen Schrifften one Rott, wie bisher gescheen, nicht gedrungen werden, Vorjud und mercklichen Uncoften zu verhueten.

(Nachdem sich auch die armen Leuthe und Partheyen Beschwörung und Uebersetzung der Procuratore[s], Gerichtshendel und Supplication halben beclagen,

¹⁾ 1586—1571. ²⁾ Zusatz in B, wenn nicht anders bemerkt, stets auch in C. ³⁾ gültlich.
Kern, Deutsche Hofordnungen. I.

solle Unser Canzler zusampt den andern Unsern Rethen Tag machen, was dem Procuratoren zu geben, dabey sie auch sollen wenden lassen.)¹⁾

Würde aber solche Zeit und Ordnung von einem oder mehrern Unsern Rethen vortruet und nicht gehalten, mit dem wollen wir Unser Rotturfft nach handeln, daß er befinden soll, daß wir seines Ungehorsams und Unfleiß keinen Gefallen tragen, der sol uns auch unnachseßlich von Unserm Marschald und Canzler angezeigt und namkundig gemacht werden.

Und nach der Malzeit am Fleischtage zu zwelff hora und am Fast[?]tage zu ein hora widerumb in der Rathstuben zusammen kommen, aldar wie vor der Malzeit alle Unsere Sachen, so noch zu vorhandeln, aufrichten, und da bis zu vier horen vorleiten, so es die Rotturfft der Geschafft erfordert, und was sie den Tag uber gehandelt, das uns Not zu wissen ist, Summarie den andern Tag, so wir Audiensz geben werden, furtragen.

(Es solle auch der Canzler alle Brieve, was nicht vorbescheidt oder sonst geringe Sachen sein, ehe dan sie ausgehen, in Rath bringen und uberlesen lassen.)¹⁾ Wir wollen auch, daß alle Unsere wesentliche Rethen, Secretarien, Amptleuthe und dergleichen Personen, die von uns Bevelch haben, bey den pflichten, so sie Uns gethan, mit handtgebenden Treuen an einres rechten Eydes stadt (und auch mit einem corporlichen Eyde mit aufgeredten Fingern)²⁾ gereden, geloben und schweren,³⁾ kein Giffit oder Gabe von kainer Parthei oder Nymands genommen noch durch die Tren zunemen gestattet werden, die Uns der Herrschafft oder den Partheyen an iren Rechten zu schaden kommen mochten, auch Nymands darzu zu dringen. (Auch daß soviel muglich vorhuet pleibe, viel Partheyen auf einen Tag zu bescheiden, daß der Gerichtschreiber derinne ein Aufsehen hatt, und ein Ordnung darinne gehalten wurde.)¹⁾

So wollen Wir auch mit Rath Unserer Cammer und geleerten Rethen Unser Hofgericht bestellen, reformiren und ordnen, damit in den Gerichts- und Rechts- henden Nyemandt verkurtzt oder verseumet werden solle.

Ordnung der Canzley.

Und nachdem in Unser Canzley bishero in deme daß Unsere Secretarien und Schreiber nicht zu rechter Zeit ired Dienstes gewartet und von etlichen Verseumnus gescheen, so wollen Wir, daß furnemlich Unser Canzler alle Unsere Secretarien und gemeine Schreiber zu sieben hora Winters, und im Sommer zu sechs horen, es sey Fleisch- oder Fasttag, in der Canzley sollen erscheinen und bis an die Malzeit darin beharren, ired Dienstes mit Fleiß aufwarten, zymlichen gehorsam leisten, und sich des Canzlers von Unsern wegen bevelchs halten und nach der Mittagmalzeit widerumb zum Dinft gehen und bis zu der Abentmalzeit beharren. Welcher one Laub⁴⁾ des Canzlers die Stunde nicht halten würde, oder die Zeit verseumet, der oder die sollen, wo es uber zweymal

¹⁾ Busatz in B. ²⁾ Dr. schweren. ³⁾ Erlaubnis.

gefchicht, von uns geurlaubt werden; es follen auch zwene von den jungften Schreibern der Canzley alle Nacht heroben in der Canzley fchlaffen, ob ichts furfiele, Verfeumnus zu verhueten, bey obengemelter Peen.

Wir wollen auch, daß alle Rathfchlege, die etwas mercklich fein und mit den Prelaten, dem Adel und gemeinen Stenden der Landt beratfchlagt werden, follen durch die Secretarien in ein funderlich Buch registrirt und gefchrieben werden.

Wir wollen auch, daß die gemeine Schreiber der Canzley alle Confirmation, Privilegien, Eigenthumb[s]=, Leipgebings[s]=, Worfpannung[s]=, Wiederkauf[s]=, Berwilligungsbrieue zc. und alle Mißiben, daran anders etwas gelegen ift, registriren und in sonder Bucher fchreiben.

So wollen wir auch, daß hinfuro zu jeder Zeit die Canzley verfchloffen gehalten und Nyemands als diejenigen, fo darin gehören und verordnet fein, gestattet werden, auch Nyemand uber die Registratur der Privilegien und anderer Unserer Gefchafft und Hndel one sonderlich Unser und Unserer Canzlers Furwissen und Erlaubnus zu lesen oder etwas daraus zu zeichnen gestattet, auch kaine Abfchrift davon gegeben oder zugelaffen werden.

(Es folle auch Unser Canzler, sobaldt frembdt Botten ankommen, derer Schrift man an Uns gelangen muß, Uns dieselben alsbalbt nach Gelegenheit aufstellen, Resolution von uns nemen, und dan die Botten zum Schleunigften abfertigen, damit dieselben Uns mit beschwerlichen Costen nicht uberliegen.)

Wir wollen auch vorfchaffen und vorfugen ein bestendig Jarrechnung der Gefelle halben zu halten und einen jeden Secretarien und Gefellen der Canzley nach seinem Vordienst jerlich zu Lonen und zu contentiren.)¹⁾

Auch follen die Kette alle und jeder besonder, fo fie in die Rathstuden oder Canzley gehen, ire Knecht daraus und vor den Thuren warten lassen und ir keinen darin nemen noch gestatten.

Es follen auch die Procuratores ungefeumbt Unsern Kethen an stadt Unserer Gelubdt und Eydt thun, die Partheyen und Sachen mit Vorfaß in die Lenge nicht zu ziehen noch umzufuren, anders dan die Notturnft zum Rechte erfordert.

Ordnung der Cammer.

Wir wollen, daß alle Unsere Camerer ein fleißiger Aufwarten, dan bishero gefchehen²⁾, auf Uns haben und sonderlich das dieselbigen alle Morgen, wan sie aufstehen, in irer Stuben und Cammer bey einander bleiben und auf Uns warten; es soll auch ir keiner des Nachts one sonderlich Unser Erleuben, Willen und Wissen vom Schloß liegen, von welchem es aber ubergangen, da wollen wir Unser Notturnft nach mit ime reden.

Es sol auch unser Thurtnecht, die weil Wir schlaffen, oder ehe Wir ausgehen, Nyemands ander, dan die Uns in die Cam[m]er geschworen einlassen, es geschege dan aus sonderlichen Unserm Bevelch und Geheiß, desgleichen follen die

¹⁾ Zufatz in B. ²⁾ Dr. gefchehen.

andern Unsere Gernerer auch thun, und ob Wir Unser Gefellich¹⁾ zu Uns in Unser Gemach wurden fordern, daß alsdan die Graffen, Herrn, Edelleuth oder wer sie sein, ire Knechte in die Hoffstuden oder vor unser Gemach laßen.

Ordnung des Dincks.

Wir wollen, daß alle unsere Diener, Graffen, Herrn und vom Adel alle Morgen, des heyligen Tags und alle Freitag umb halwege sieben hora, des Werkeltags umb acht hora, hie oben sein und in die Ritterstuden (wo die zu jeder Zeit sein wirdet)²⁾ sich versamlen, Uns aldar warten, mit Uns zu Kirchen gehen (in der Kirchen bis zu Unserm Abgehen verharren, damit Wir nicht alleine darin, wie bißhero gescheen, gelaßen),³⁾ und nach der Meß bis zu der Malzeit, so lange bis inen erlaubt wirdt. Wurde aber einer oder mehr unnter inen die Stunde oder Ordnung oder auch sunst in der Kirchen nicht uf Uns warten, one Unser oder Unserß Marschalcks Bevelch oder Vorlaubnus vorruden, mit dem oder denselben wollen Wir Unser Rotturfft reden laßen, ime auch denselben Tag das Futter abschaffen und so das nicht helfen wolt, ime vorurlauben und nicht lenger zum Diener haben.

Wir wollen auch, daß ein Pflücher, der in seinen geschefften weg reyht, sein Pferd und Knecht mit sich neme, es were dan, daß ime ein Pferd hinde oder krank were, oder ein Knecht, sonst sollen sie ime nicht gefuttert werden, (welches doch Unserm Hofmarschalck soll angezaigt werden.)⁴⁾

Es sol Keiner auch unnter ime mher Personen halten oder haben, dan Wir ime Pferde halten und sonderlich Keiner keinen Stallungen außershalb Unser Reith, Bierroßer, Thurknechts (und Schenden).⁵⁾ Wir wollen auch, daß sie iren Knechten vorschaffen, daß sie allzeit, wan wir in Unserm Fürstlichen Hauß sein, umb ein Hora Futter holen. Welcher aber die Zeit mit Willen verseumen wurde, sol nicht gefuttert werden.

Wir wollen auch keinen Graffen, Herrn oder Edelman hoher dan funf und dreißig Gulden Keiniß auf ein Knecht Schaden stehen und auf iren Leib eins vor siebenzig Gulden Keiniß und des Jungen vor sechzig Gulden ungeberlich, daß sie sich darnach wißen zu richten, aber ein Zwoerößer eins zu vierzig Gulden, das andere vor dreißig Gulden und den Einroßer zu funf und dreißig Gulden.⁴⁾

Ordnung des Marschalcks.

Wir wollen, daß Unser Marschalck, der izundt ist, und zu iglicher Zeit sein wirdet, ein getreu und fleißig Aufsehen habe auf das Anschlahen Unserß Hofgesindß Pferde neben (dem Stalmeister und) den Schmiden, damit Wir in

¹⁾ Gefolge. ²⁾ Zusatz in B. Am Rande von B findet sich die „Nota“. Wie es soll gehalten werden, wenn f. f. G. zu Grunenwaldt sein. ³⁾ Dafür in B und C: Cammerjundern und so auf Unserm Tisch warten. ⁴⁾ In B die Randnote: „Das ist zu andern nach gefallen unserß gubgft. Herrn.“ Er hat in A die sießzig und sechzig Gulden hinein corrigiert, der ursprüngliche Entwurf hatte nur 50 und 40 Gulden.

dem nicht übersezt oder mit Schelmen gesattelt werden. Wie auch kein pferdt von Uns solle bezalt werden, es sey dan zuvor durch Unsern Marschalck, Stalmeister und Schmide angeschlagen, und auch der, so es vortierbet, Unserm Stalmeister solchs in die Wagen zubuorordnen geantwortet werde.

(So sol [er] auch zu jeder Zeit, wie Unser Cantzler und Rethen in Unser Rathstuden, wan er von Unsern und seines Ampts Geschäften abkommen magt, in der Rathstuden auf die Henden und Sachen warten, fleißig Aufsicht geben, daß vom Cantzler und Rethen die Sachen und angesezten Stunden nicht verseumbt, da aber Jemandt leßig befunden, dem oder denselben von Unsern wegen darin sagen, und ob das nicht helfen mocht, Uns alsdan dieselben anzeigen, legen den Wir uns auch der Gebur wollen zu erzaigen wißen.)¹⁾

Es soll auch Unser Marschalck teglich vor jeder Malzeit in die Kuchn gehen und ein fleißig Aufsehen haben, damit fur Uns, den Adel und das andere Hofgesindt reiniglich und wol gekocht und angericht werde nach Anzeige Unser Hofß Ordnung, wie deme Kuchnmeister bevolhen, und sonderlich zu jeder Zeit vor Unsern Eßen gehen und allenthalben darob und an sein, daß sich das Hofgesindt über Tisch und sonstn zuchtig und stille halte. Wir wollen auch, daß durch Unsern Marschalck alle Malzeit dem Gesellicht angesagt werde, wie und zu welcher Zeit sie auf uns warten sollen.

Wurde sich auch begeben, daß jemandß vom Adel sich unfriedlich auf Unsern Schloßern oder wo Wir sonst zu jeder Zeit sein werden, halten wurden oder sonst groben Unfug anheben, dieselben soll er gefenglich annemen und in Unser Handt bestriden.

Ob sich auch ehnicherley Zweyleufftidait oder Irrung zwischen Unsern Hofgesindt begeben, wan die an ine gelangt, sol er inen Unsern wegen Friede gebieten und die Sachen vorhoren und nachfolgig an Uns gelangen lassen.

Es sollen auch alle Rotturfft, Gebrechen und Anliegen Unser Diener und Hofgesindt durch Unsern Marschalck an Uns getragen werden und durch ine von Unsern wegen widerumb Bescheidt gegeben werden.

(Und wann sich zutregt, daß frembder Fürsten Botschaster alhier ankemen, sich bey ime angeben wurden, dieselben sol er alsbaldt Uns anzeigen, Uns auch erinnern, damit Wir dieselben nach Gelegenheit zum Schleunigsten abfertigen mogen und Uns derwegen mit unnotturftigen Kosten nicht belegen durffen.)¹⁾

Es solle auch Unser Marschalck alle Abent, wan abgeseiset,²⁾ erstlich von dem Hausboigt ein Verzeichnuß der Tisch, ferdanen der Dienstleut, wie viel Tisch und Personen den Tag gespeiset, und also darauf von dem Speisekeller einen Zettel, wie viel Brods, item Biers man des Tags angeworden,³⁾ desgleichen auch von dem Hauskeller, wie viel von frömbden und eingebrauthen Bier, Wein,

¹⁾ Zusatz in B. ²⁾ In C am Rande: Ober wan es auff den abent nicht geschehen kan, dann den Morgen hernach. ³⁾ losgeworden ist.

Semmel und Schnidbrodt des Tages ufgangen, in der Kuchen vom Kuchenmeister auch dergleichen ein Zettel, wie viel an Wildpret, Fleisch, Fischen, Wurtz, Butter, Kesen, vom eingekauften Hochengelde und allen andern Vitalien deselben Tags vorspeiset worden also und dergestalt, auch auß der Silbercammer von allerley Lichten, Confecten und dergleichen, auch vom Zolner uffm Mullenhof ein Futterzettel (von dem Amptschreiber des Mullenhofs, was den Tag allenthalben an Bier, Broth und Fleisch legen Hof geschickt,¹⁾ des Alles ein klare Verzeichnus sol zu jeder Zeit teglich nach dem Abspeisen unterschiedlich, was den Tag zum vorordneten Morgensuppen, Morgen[=] und Abendmal abspeisern und Dienstkentzen vorthan, dem Marschalck und seins Abwesens dem Haushofmeister uber Tisch gebracht werden; dieselbige Verzeichnus sol also der Marschalck bis zu morgen bey sich behalten, nach dem Malt (umb neun vormittag an Fleischtagen, des Fasttags umb zehn horen)²⁾ dem Haushofmeister und Rentmeister zu sich in die Thorstuben³⁾ ersfordern, dieselbige ubersehen und gegen Anzahl der gespeiseten Personen vermoge Unserer sonderlichen Anschlags uberlegen und mit Fleiß conferiren. Wo dan befunden, daß in einem Ampt zuvil vorthan unfleißig oder ungetreulich damit umgangen, den oder dieselben in ernstliche Straf einnemen, dieselben Zettel der gespeiseten Tischs und Personen, und was darauf vorthan, also auff jeden Tag bis auf den Sonnabendt bey sich in getreuen gewarfam behalten, darauf abermals mit fleißiger und getreuer Erwegung eine Woche Rechnung schließen und Uns die furtragen, (vornwaren, eine Jarrechnung schließen und dan legen der Jarrechnung dolegen zu uberlegen behalten).⁴⁾

Auch sol unser Marschalck⁴⁾ beneben dem Haushofmeister, Futtermarschalck und Hausvoigt Aufsehens haben, daß die Tische, ein jeder nach seinem Standt und Wesen alle ordentlich besetzt, frembde Personen, die nicht zu unserm Hof verordent, oder kein Dienst haben, wie Wir des unserm Hofmarschalck, was fur Personen Wir an Unserm Hof zu leiden bedacht, eine besondere Vorzeichnus hiernachfolgendt zugestellt, und keine mehr außershalb, ob Wir nachfolgig ein oder mehr annemen, (dieselbe Verzeichnus sol also der Marschalck bei sich behalten, und die nota dem Haushofmeister und Rentmeister in der Rentei ubersehen)⁵⁾ (die andern alle abgeweiset werden)⁶⁾, daß auch die Eßen vor der Kuchen an die und keine andere Orther gebracht dan da sie hin vorordent, und was ubrig pleipt, daß dasselbige nicht vorruckt oder aber abgetragen, sonder wiederumb in die Kuchen gebracht und geantwort, daraus dan nachfolgig ein jeder nach Notdurfft solle gespeiset werden.

Dieweil auch uns⁷⁾ mannichfaltigen Windeltischen, abtragen der Prebender, Brettrager und dergleichen Personen nicht wenig Unrath bescheen, wollen wir

¹⁾ Diese Bestimmung fehlt in B und C. ²⁾ In C corrigirt: in der Rentei. ³⁾ Zusatz in B. ⁴⁾ in C: Es soll auch unser Marschalck alle Abend wenn abgesset — am Rande: oder wann es uff den abent nicht bescheen kan, an igtlicher fruhmeße. ⁵⁾ Zusatz in C. ⁶⁾ in C Korrektur statt der eingeklammerten Worte: gebudet und auf unser schloß oder in die hoffstuben zu gehen solle gestattet werden. ⁷⁾ ergänze: mit.

hiemit alle und jede Windeltische mit Ernst abgeschafft, auch Unserm Marschald und andern bevehlhabern mit besonderm Fleiß darauf zu sehen empfolen haben, daß alle und jede Unsere Diener, wer die sein, in die Ritter- und Hoffstuben zu der Malzeit gehen und ein jeder nach seinem Stand und Wesen, wie oben vermeldet, von Unserm Marschald zu Tisch geordnet, auch der Kette und vier großer jungen zu einem sonderlichen Tisch gesetzt, die Prebender nicht ihres gefallens abtragen, sondern ihre Gebure aus der Kuchen nemen, die inen auch nach Notdurfft solle gegeben werden, so sollen auch nicht mehr dan zween Prebender nach dem alten Gebrauch Schuler und von den Schulmeistern darzu geordnet sein und denselben beyden Prebenden kein Junge oder knecht gehalten oder außß Schlos gelassen werden, so sollen auch die Eßentrager fur die vom Adel abgeschafft und zum selben Unser (und auch der Vier großer) ¹⁾ Edelknaben ²⁾ von unserm Marschald geordnet werden.

(Es soll auch nicht verstattet werden, daß jemandt ethwas von Ranen oder anders vom hofe abtruge, Es were denn sach, daß wir oder unser Gemahl ethwa eine kannen von schmecktem von sich nach außßerhalb reichten.) ³⁾ (Und sol der Tisch in der kuche ganz abgeschafft werden und keller[=] und sylberknechte aus allen ampten zu tische gehen, die aber so auff Unserm tisch von kellerknechten und sylberknechten warten werden, die sollen heineben unserm letztem an einem sondern tische auch zu tisch gehen, und doselbst gespeiset werden. Wann aber unsere leßtin geessen haben, solle unser Marschald oder Hofmeister auffstehen, die ritterstube widerumb verschließen und reinigen lassen.

Und wann dann aus unserm befehl armē franke personen von unserm hoffgefindt selben abgespeiset werden, die sollen als bald nach der Malzeit herausser bescheiden werden, so solle unser hausvoigt und Futtermarschald bey dem abspeisen sein, und die so die speise und tranck holen, wann sie ihr gebür empfangen, wider abweisen.) ⁴⁾

Ferner sol auch Unser hofmarschald, haushofmeister, Futtermarschald und hausvoigt auf das Getrende, so in den Standen ⁵⁾ oder Ranen vor die Kette, Edelleuth, Gangley und ander gemein hoffgefindt zu jeder Zeit aufgetragen werde, fleißiges Aufsehen haben, daß nicht ein jeder seines Gefallens, wie bißhers bescheen, das frembde und eingebrauen Bier in sondere Gefesse abzappe, abtrage, sonder ein jedes an die Orthe, dahin es geordnet ist, in iren ordentlichen Gefessen geraicht und surgetragen werde, (wie dann in sonderheit allewege ein sunder Kellerknecht, einer bei den Ranen, der ander bey der Standen sein sollen, Aufacht geben, daß es an die Ort, dahin es geordnet, geraicht werde.) ¹⁾ Und sobald auch nach geschēhener Malzeit das Tischtuch aufgehoben, sollen die obermelte Unsere verordneten Amptleuthē ein mit einem ⁶⁾ Stocken abklopfen, alsdann sol ein jeder auffstehen und seines Gewerbe, darauf er bestelt, was das sein Ampt eines jeden

¹⁾ Zusatz in B. ²⁾ in C anstatt der Edelknaben „Krommeter oder Camerlinge“. ³⁾ Korrektur in C am Rande. ⁴⁾ Zusatz in C, steht in B etwas weiter hinten. ⁵⁾ Stellschiff aus Dauben. ⁶⁾ Original: eine.

Semmel und Schnidbrodt des Tages ufgangen, in der Kuchen vom Kuchenmeister auch bezgleichen ein Zettel, wie viel an Wiltpret, Fleisch, Fischen, Wurß, Butter, Kesen, vom eingekauften Wochengelbe und allen andern Vitalien deselben Tags vorseisset worden also und dergestalt, auch aus der Silbercammer von allerley Lichten, Confecten und dergleichen, auch vom Zolner uffm Mullenhof ein Futterzettel (von dem Amptschreiber des Mullenhofs, was den Tag allenthalben an Bier, Broth und Fleisch legen Hof geschickt),¹⁾ des Alles ein klare Verzeichnus sol zu jeder Zeit teglich nach dem Abspeisen unterschiedlich, was den Tag zum vorordneten Morgensuppen, Morgen[=] und Abendmal abspeisern und Dienstleuten vorthan, dem Marschall und seins Abwesens dem Haushofmeister uber Tisch gebracht werden; dieselbige Verzeichnus sol also der Marschall bis zu morgen bey sich behalten, nach dem Mall (umb neun vormittag an Fleischtagen, des Fasttags umb zehn horen)²⁾ dem Haushofmeister und Rentmeister zu sich in die Thorstuben³⁾ erfordern, dieselbige ubersehen und gegen Anzal der gespeiseten Personen vermoge Unserß sonderlichen Anschlags uberlegen und mit Fleiß conferiren. Wo dan befunden, daß in einem Ampt zuwil vorthan unfleißig oder ungetreulich damit umgangen, den oder dieselben in ernstliche Straf einnemen, dieselben Zettel der gespeiseten Tischs und Personen, und was darauf vorthan, also auff jeden Tag bis auf den Sonnabendt bey sich in getreuen gewarßam behalten, darauf abermals mit fleißiger und getreuer Erwegung eine Woche Rechnung schließen und Uns die furtragen, (vornwaren, eine Jarrechnung schließen und dan legen der Jarrechnung dolegen zu uberlegen behalten).⁴⁾

Auch sol unser Marschall⁴⁾ beneben dem Haushofmeister, Futtermarschall und Hausvoigt Aufsehens haben, daß die Tische, ein jeder nach seinem Standt und Wesen alle ordentlich besetzt, frembde Personen, die nicht zu unserm Hof verordent, oder kein Dienst haben, wie Wir des unserm Hofmarschall, was fur Personen Wir an Unserm Hof zu leiden bedacht, eine besondere Vorzeichnus hiernachfolgendt zugestellt, und keine mehr außershalb, ob Wir nachfolig ein oder mher annemen, (dieselbe Verzeichnus sol also der Marschall bei sich behalten, und die nota dem Haushofmeister und Rentmeister in der Kentei ubersehen)⁵⁾ (die andern alle abgeweiset werden)⁶⁾, daß auch die Eßen vor der Kuchen an die und keine andere Ortßer gebracht dan da sie hin vorordent, und was ubrig pleipt, daß daßelbige nicht vorruckt oder aber abgetragen, sonder wiederumb in die Kuchen gebracht und geantwort, daraus dan nachfolig ein jeder nach Notturfft solle gespeiset werden.

Dieneil auch uns⁷⁾ mannichfaltigen Windeltischen, abtragen der Prebender, Brettrager und dergleichen Personen nicht wenig Unrath bescheeen, wollen wir

¹⁾ Diese Bestimmung fehlt in B und C. ²⁾ In C corrigiert: in der Kentei. ³⁾ Zusatz in B. ⁴⁾ in C: Es soll auch unser Marschall alle Abend wenn abgepeist — am Mande: oder wan es uff den abent nicht bescheeen than, an igitßer frühmeße. ⁵⁾ Zusatz in C. ⁶⁾ in C Korrektur statt der eingeklammerten Worte: gebuldet und auf unser schloß oder in die hofstuben zu gehen solle gestattet werden. ⁷⁾ ergänze: mit.

Hiemit alle und jede Windeltische mit Ernst abgeschafft, auch Unserm Marschald und andern befehlhabern mit besonderm Fleiß darauf zu sehen empfolen haben, daß alle und jede Unsere Diener, wer die sein, in die Ritter- und Hoffstuben zu der Malzeit gehen und ein jeder nach seinem Stand und Wesen, wie oben vermeldet, von Unserm Marschald zu Tisch geordnet, auch der Kette und vier großer jungen zu einem sonderlichen Tisch gesetzt, die Prebender nicht ihres gefallens abtragen, sondern ihre Gebure aus der Kuchen nemen, die inen auch nach Notdurfft solle gegeben werden, so sollen auch nicht mehr dan zween Prebender nach dem alten Gebrauch Schuler und von den Schulmeistern darzu geordnet sein und denselben beyden Prediten kein Junge oder knecht gehalten oder außs Schlos gelassen werden, so sollen auch die Eßentrager für die vom Adel abgeschafft und zum selben Unser (und auch der Vier großer) ¹⁾ Edelknaben ²⁾ von unserm Marschald geordnet werden.

(Es soll auch nicht verstattet werden, daß jemandt etwās von Kanen oder anders vom hofe abtrüge, Es were denn sach, daß wir oder unser Gemahl etwās eine kannen von schmeckem von sich nach außershalb reichten.) ³⁾ (Und sol der Tisch in der kuche ganz abgeschafft werden und keller[=] und sylberknechte aus allen ampten zu tische gehen, die aber so auff Unserm tisch von kellerknechten und sylberknechten warten werden, die sollen beineben unserm letztem an einem sonderm tische auch zu tisch gehen, und doselbst gespeiset werden. Wann aber unsere lehtin geessen haben, solle unser Marschald oder Hofmeister auffstehen, die ritterstube widerumb verschließen und reinigen lassen.

Und wann dann aus unserm befehl arme tranke personen von unserm hoffgefndt selben abgespeiset werden, die sollen als bald nach der Malzeit herausser bescheiden werden, so solle unser hausvoigt und Futtermarschald bey dem abspeisen sein, und die so die speise und tranck holen, wann sie ihr gebür empfangen, wider abweisen.) ⁴⁾

Ferner sol auch Unser hofmarschald, haushofmeister, Futtermarschald und hausvoigt auf das Getrende, so in den Standen ⁵⁾ oder Kanen vor die Kette, Edelleuth, Canzley und ander gemein hoffgefndt zu jeder Zeit aufgetragen werde, fleißiges Aufsehen haben, das nicht ein jeder seines Gefallens, wie bisshers bescheen, das frembde und eingebrauen Bier in sondere Geseße abzappe, abtrage, sonder ein jedes an die Orthe, dahin es geordnet ist, in iren ordentlichen Geseßen geraicht und furgetragen werde, (wie dann in sonderheit allewege ein sunder Kellerknecht, einer bei den Kanen, der ander bey der Standen sein sollen, Aufsacht geben, daß es an die Ort, dahin es geordnet, geraicht werde.) ¹⁾ Und sobald auch nach geschehener Malzeit das Tischtuch aufgehoben, sollen die obermelte Unsere verordneten Amptleuth ein mit einem ⁶⁾ Stocken abklopfen, alsdann sol ein jeder auffstehen und seines Gewerbe, darauf er bestellt, was das sein Ampt eines jeden

¹⁾ Zusatz in B. ²⁾ in C anstatt der Edelknaben „Trommeter oder Camerlinge“. ³⁾ Korrektur in C am Rande. ⁴⁾ Zusatz in C, steht in B etwas weiter hinten. ⁵⁾ Stellgefäß aus Dauben. ⁶⁾ Original: eine.

mitbringt, aufwarten, und folgendß alsbaldt die hoffstuben bis zur Abendmalzeit verschloßen (und gereinigt)¹⁾ werden.

(Item es sol Nyemandt uber den letzten Tisch gezogen werden, dan allein die do ufwarten und dienen.)¹⁾

Gleicherweise sol es auch nach gehaltenem Abentmal allenthalben wie obftet und keineswegs anders gehalten werden, wurde sich aber einer oder mher nach bescheener Mittag[=] oder Abentmalzeit, wan das Tischtuch aufgehoben und abgeklopft wurde, aufzustehn weigern und albar besitzen bleiben und diese Unsere gefaszte Ordnung uberschreiten, der oder dieselben sollen derwegen Unsern ernstern Straf gewertig sein, (was aber ubrig bleiben wirdet, solle von Frebendern aufgehoben und wiederumb in die Ampt geantwortet werden.)²⁾

(Es³⁾ soll auch unser Marschald uber dieser unser gefaszten und aufgerichteten hofordnung, darzu uber allen unsern Dienern, so zum ausgeben in iren Ampten vorordent, die villeicht von ein oder mherern von inen uber diese Unsere Satzung und hofordnung auszugeben bebrangt oder bebrungen mochten werden, mit ernstern Fleiß halten, wie Wir dan auch uber Unsern hofmarschald gleicher Weise auch thun wollen, und wo der oder die sich solchs dieser Unser hofordnung zugegen Unsere Diener zu bebrangen oder zu beschweren understehen wurden, gegen dem oder dieselben, wer die sein, solle Unser Marschald solcher Ubertretung halben sich mit geburlicher Straf ernstlich von Unsern wegen zu gebaren und zu erzaigen Bevelch haben, sich meniglich nach Unser dessals genzlichen Meynung habe zu richten.

Ordnung des Haushofmeisters.

(So wollen wir auch, daß Unser Haushofmeister in Abwesen Unserß hofmarschalchs Alles zum treulichsten bestelle, beschaffe und aufrichte, wie Unser Marschald anwesende thun solle.)⁴⁾

Zum andern solle er auf di ganze haushaltung und bestallung Unserß hofs in allen Ampten, daß Uns nicht[s] verseumet oder veruntrauet, fleißig auf Achtung geben.

Zudem alle Morgen beneben dem Marschalh, wie oben berurt, alle Tage Rechnunge und auf den Sonnabendt die Wochenrechnunge nehmen, und zum fleißigsten zu Unserm besten Aufsehen helfen.

(Und do gleich unser Marschald nicht allhier, soll ehr den Rentmeystern und haußwirthen solche Rechnung teglich und wochentlich nehmen, Wir seindt hier oder nicht, auch die Taggeddel bis auf Vollenbung der Wochen bey sich

¹⁾ Zusatz in B. Auch folgt hier in B der Abschnitt, der im Zusammenhange da mitgeteilt ist, wo er in C steht: vergl. Anmerkung 4 auf voriger Seite. ²⁾ Zusatz in B. ³⁾ In C lautet der Eingang dieses Abschnitts: Es soll auch unser Marschald über diese Hofordnung ernstlich halten und thme bei seinen pflichten eingebunden sein darauf zu sehen, daß dieselbe getreulich gelebet und alle darin zu einander treu kommen, und niemandes in deme etwas verhanget werde, so soll er auch über allen unsern Dienern usw. ⁴⁾ So in B. Etwas abweichend die Korrektur von A: So wollen wir auch, daß Unsere Haushofmeister neben Unserm Marschalh uns im Abwesen desselben alles usw.

bewahren.)¹⁾ Dergleichen solle er fleißig auf Kuchen und Keller Acht geben, des Morgens zwischen beyden Mhalen und auch uffn Abendt und wo er befunde, daß daraus an andere Orthe den vorordent, oder mher dan Unser hofordnung vormag, gegeben werde, den oder dieselben beneben dem Marſchalk und auch vor ſich ſelbſt mit geburender Straf einnehmen.

Es ſolle auch Unser Haushofmeiſter alle Morgen ſich in die Thorſtuben finden laſſen, doſelbſt beneben dem Kuchenmeiſter anſehen,²⁾ was teglich auf dem Markt von Unſerm gewöhnlig geordenten Kuchengelde vom Kuchensreiber oder Kuchenmeiſter eingekauft, das auch doſelbſt in ſeiner Regenwart bezahlt werden ſolle und an kainem andern Orth dan in die Kuchen gebracht.

Alſo ſolle er auch ein Vorzeichnus nemen, was teglich in die Kuchen eingekauft, was von Wiltpretz darein geſchickt, wie viel Fleiſch vom Mollenhof gein Hof gebracht.³⁾

Und auf den Abendt nach dem Abſpeiſen ſolle er ſich mit dem Kuchenmeiſter unterreden, wieviel Perſonen den Morgen zu ſpeiſen, was dazu vorhanden, und dabei ſein und aufſehen, was darauf an Fleiſch zugehauen, von Hunern, Vogeln, Wiltpret und dergleichen zugericht, alſo bey den Speiſen ſehen, ob auch doſelbige, ſo in die Kuchen gebracht, wiederumb daraus und an geburende Stellen gereicht und gegeben werde.

An Fiſchtagen dergleiche ſolle Unser Haushofmeiſter eine Verzeichnus teglich vom Fiſchmeiſter und auch vom Kuchenmeiſter nehmen, wie viel Fiſch auf dem Markt erkauft und wieviel derſelben vom Garn und Ampte hineingeſchickt, vor dem Mhal mitſampt dem Kuchenmeiſter an die Kuetkaſten und die Orth, da die Fiſche zu holen ſein, gehen und abermaln mit dem Kuchenmaifter aynig ſein, wieviel Fiſchs man nach Anzal der Perſonen, ſo den Tag zu ſpeiſen ſein werden, bedorffe, dieſelbe und furnemlich die Herrniſche ſtuckweiſe vom Fiſchmeiſter gezelt nehmen, darauf neben dem Kuchenmeiſter aufſehen, daß die nyndert hin dan in die Kuchen geantwort, auch von den Kochen (reniglich)⁴⁾ zugericht und an die Orth gegeben, dahin es verordnet.

So ſoll auch Unser Haushofmaifter zu jeder Zeit, wann Wurze und anders in di Kuche auf den Markten gekauft, beneben dem Kuchenmaifter, di wegen⁵⁾ und fleißig vorzeichnen laſſen, welche dan, wie nachſolgen⁶⁾ wird, der Kuchenmaifter bey ſich in der Kuchen auffm Schloß in getreuer Gewarſam behalten ſolle. Was man aber Unser freuntlichen liepſten Gemahel an Wurze und anderm ins Frauenzimmer ſchicken wirdet, ſoll abermaln im Weiſein unſers Haushofmeiſters vom Kuchenmeiſter irer Liebden Thorknecht zugewogen, uber-

¹⁾ Korrektur in C. ²⁾ in C lautet das folgende: das uns getrenlich, fleißig und rathſam eingekauft werde, das auch das, ſo eingekauft, doſelbſt in ſeiner Regenwart bezahlet, und in keinem andern Ort, denn in die Kuchen gebracht und fleißig darin verwahrt werden ſolle. ³⁾ in B am Rande: „Nota. Im Mollenhof.“ ⁴⁾ Zuſatz in B; in C lautet dieſer Abſchnitt: auch von den Kochen vor uns und unſer Gefinde recht geſlacht und reiniglich zugericht und in die ortz gegeben werde, dahin ſie verordent. Da er aber nicht dabeim ſein londe, ſoll er ſolches den hauswirth und Küchenmeiſter thun laſſen. ⁵⁾ wiegen. ⁶⁾ Dr.: nachſolgendt.

mitbringt, aufwarten, und folgendß alsbaldt die hoffstuben bis zur Abendmalzeit verschloßen (und gereinigt)¹⁾ werden.

(Item es sol Nyemandt über den letzten Tisch gezogen werden, dan allein die do ufwarten und dienen.)²⁾

Gleicherweise sol es auch nach gehaltenem Abentmal allenthalben wie obstet und keineswegs anders gehalten werden, wurde sich aber einer oder mher nach bescheener Mittag[=] oder Abentmalzeit, wan das Tisch Tuch aufgehoben und abgeklopft wurde, aufzustehn weigern und albar besitzen bleiben und diese Unsere gefaszte Ordnung überschreiten, der oder dieselben sollen derwegen Unsern ernstest Straf gewertig sein, (was aber ubrig bleiben wirdet, solle von Prebendern aufgehoben und wiederumb in die Ampt geantwortet werden.)³⁾

Es⁴⁾ soll auch unser Marschald über dieser unser gefaszten und aufgerichteten hofordnung, darzu über allen unsern Dienern, so zum außgeben in iren Ampten vorordent, die villsicht von ein oder mherern von inen über diese Unsere Satzung und hofordnung außzugeben bebrangt oder bedrungen mochten werden, mit ernstem Fleiß halten, wie Wir dan auch über unsern hofmarschald gleicher Weise auch thun wollen, und wo der oder die sich solchs dieser Unser hofordnung zugegen unsere Diener zu bebrangen oder zu beschweren understehen wurden, gegen dem oder dieselben, wer die sein, solle unser Marschald solcher Ubertretung halben sich mit geburlicher Straf ernstlich von unsern wegen zu gebaren und zu erzaigen Bevelch haben, sich meniglich nach unser besals genzlichen Meynung habe zu richten.

Ordnung des Haushofmeisters.

(So wollen wir auch, daß unser Haushofmeister in Abwesen unser hofmarschalds Alles zum treulichsten bestelle, beschaffe und aufrichte, wie unser Marschald anwesende thun solle.)⁴⁾

Zum andern solle er auf di ganze haushaltung und bestallung unser hofs in allen Ampten, daß uns nicht[s] verseumet oder veruntrauet, fleißig auf Achtung geben.

Zudem alle Morgen beneben dem Marschald, wie oben berurt, alle Tage Rechnung und auf den Sonnabendt die Wochenrechnunge nehmen, und zum fleißigsten zu unserm besten Aufsehen helfen.

(Und do gleich unser Marschald nicht allhier, soll ehr den Rentmeystern und haußwirthen solche Rechnung teglich und wochentlich nehmen, Wir seindt hier oder nicht, auch die Taggeddel bis auf Vollenbung der Wochen bey sich

¹⁾ Zusatz in B. Auch folgt hier in B der Abschnitt, der im Zusammenhange da mitgeteilt ist, wo er in C steht: vergl. Anmerkung 4 auf voriger Seite. ²⁾ Zusatz in B. ³⁾ In C lautet der Eingang dieses Abschnitts: Es soll auch unser Marschald über diese Hofordnung ernstlich halten und thme bei seinen pflichten eingebunden sein darauf zu sehen, daß dieselbe getreulich gelebet und alle darin zu einander treu kommen, und niemanden in deme etwas verhanget werde, so soll er auch über allen unsern Dienern usw. ⁴⁾ So in B. Etwas abweichend die Korrektur von A: So wollen wir auch, daß unsere Haushofmeister neben unserm Marschald uns im Abwesen beselben alles usw.

bewahren.)¹⁾ Dergleichen solle er fleißig auf Kuchen und Keller Acht geben, des Morgens zwischen beyden Mahlen und auch uffn Abendt und wo er befunde, daß daraus an andere Orthe den vorordent, oder mher dan Unser Hofordnung vormag, gegeben werde, den oder dieselben beneben dem Marschalk und auch vor sich selbst mit geburender Straf einnehmen.

Es solle auch Unser Haushofmeister alle Morgen sich in die Thorstuben finden lassen, doselbst beneben dem Kuchenmeister ansehen,²⁾ was teglich auf dem Markt von Unserm gewöhnlig geordenten Kuchengelde vom Kuchenschreiber oder Kuchenmeister eingekauft, das auch doselbst in seiner Regenwart bezahlt werden solle und an kainem andern Orth dan in die Kuchen gebracht.

Also solle er auch ein Vorzeichnus nemen, was teglich in die Kuchen eingekauft, was von Wiltpreth darein geschickt, wie viel Fleisch vom Mollenhof gein Hof gebracht.³⁾

Und auf den Abendt nach dem Abspeisen solle er sich mit dem Kuchenmeister unterreden, wieviel Personen den Morgen zu speisen, was dazu vorhanden, und dabei sein und auffsehen, was darauf an Fleisch zugehauen, von Hunern, Vogeln, Wiltpret und dergleichen zugericht, also bey den Speisen sehen, ob auch daselbige, so in die Kuchen gebracht, wiederumb daraus und an geburende Stellen gereicht und gegeben werde.

An Fischtagen dergleiche solle Unser Haushofmeister eine Verzeichnus teglich vom Fischmeister und auch vom Kuchenmeister nehmen, wie viel Fisch auf dem Markt erlaufft und wieviel derselben vom Garn und Ampte hineingeschickt, vor dem Mal mit sampt dem Kuchenmeister an die Quetkasten und die Orth, da die Fische zu holen sein, gehen und abermaln mit dem Kuchenmeister aynig sein, wieviel Fisches man nach Anzal der Personen, so den Tag zu speisen sein werden, bedorffe, dieselbe und furnemlich die Herrnsfische stückweise vom Fischmeister gezelt nehmen, darauf neben dem Kuchenmeister auffsehen, daß die nyndert hin dan in die Kuchen geantwort, auch von den Kochen (reniglich)⁴⁾ zugericht und an die Orth gegeben, dahin es verordnet.

So soll auch Unser Haushofmaister zu jeder Zeit, wann Wurze und anders in di Küche auf den Markten gekaufft, beneben dem Kuchenmaister, di wegen⁵⁾ und fleißig vorzeichnen lassen, welche dan, wie nachfolgen⁶⁾ wird, der Kuchenmaister bei sich in der Kuchen auffm Schloß in getreuer Gewarftam behalten solle. Was man aber Unser freuntlichen liebsten Gemahel an Wurze und anderm ins Frauenzhammer schiden wirdet, soll abermaln im Weisem unserß Haushofmeisters vom Kuchenmeister irer Liebden Thornrecht zugewogen, uber-

¹⁾ Korrektur in C. ²⁾ in C lautet das folgende: das uns getrenlich, fleißig und rathsam eingekauft werde, das auch das, so eingekauft, doselbst in seiner Regenwart bezahlet, und in keinem andern Ort, denn in die Kuchen gebracht und fleißig darin verwahrt werden solle. ³⁾ in B am Rande: „Nota. Im Mollenhoff.“ ⁴⁾ Zusatz in B; in C lautet dieser Abschnitt: auch von den Kochen vor uns und unser Gestade recht geslacht und reiniglich zugericht und in die orte gegeben werde, dahin sie verordent. Da er aber nicht dabein sein soude, soll er solches den hauswirth und kuchenmeister thun lassen. ⁵⁾ wiegen. ⁶⁾ Or.: nachfolgendt.

antwort und mit Fleiß beschriben werden, (also so solle auch der Kuchenmaister¹⁾ ein verschloßene Lade der Wurße haben und Unser Haushofmeister Acht geben, wieviel zu jeder Zeit an Wurße darein gethan, und wen man wurßen will, soll dieselbe der Kuchenmaister bevorsehen, di Roche abwurßen lassen und wan abgemurzt worden, die Laden widerumb vorzuschließen.

So solle auch Unser Haushofmeister und der Kuchenmaister bey dem Anrichten sein, Aufsicht geben, was in die Kuchen geantwort, ob auch daßelbe und an Orthe, dohin es geordent, wiederumb gegeben werde.)²⁾

Solchs alles und yedes solle Unser Haushofmaister (bei Unsern Marschall und Kuchenmaister)³⁾ mit allem und ganzen Fleiß bestellen und darob halten, die Ubertretter zu geburlicher Straf einnemen, auch daran sein, daß alles in guthe und getraue Rechenschafft gebracht, daß auch, soviel ime meglich, vor sich selbst ein Weiberzeichnus halten solle.)⁴⁾

So soll er auch neben (dem Marschall mit allem Fleiß bedenken helfen, wie wir alle Ding außs engiste einziehen muchten und dann auch neben)⁴⁾ andern Unsern Rethen Unsern Ampts Rechnungen, wie folgen wirdt, mit Fleiß horen und annemen helfen, zu dem beineben dem Kuchenmaister und andern, so hievor darzu vorordent, sich die Garn und Fischmaistere eine rechte volstenbige Rechenschafft thun lassen (und mit Fleiß darauf aufachten, daß uns die Fischerey unsern garn zum nuße gebraucht und verordent werde, damit wir, weyl wir viel waßer haben, zu unserer notthurft Fisch haben muchten).⁵⁾

Ordnung des Hausfoigts.

Wir wollen, daß Unser Hausfoigt, welcher izo ist oder zukunfftiglich sein wirdet, mitsamt dem Thorwerter bey iren (Eyden und)⁶⁾ Pflichten fleißig und gut Aufsehen haben, daß Nyemands, wer der sey und furnemlich so ime nicht gebure, wenig oder gar nichts abschleppe oder abtrage, (auch durch sich oder di iren nicht thun lassen),⁶⁾ so sollen sie auch beyderseits auf di Prebender und Abspeiser zu jeder Zeit gut Aufsehen haben, daß dieselben nicht mher dan inen geburt abtragen, daßelbige nicht allein an dem fordern, sondern auch an dem Hinderthor thun, beyde Thore zu Zeithen Speisens und Malzeiten vorzuschloßen behalten (und nyemandt auf= oder ablassen, eß beschee denn durch unsern oder unsern Marschalls bevelh, bis man abgespeyset hette),⁶⁾ desgleichen alle di Kane,⁷⁾ darinnen di Hofdiener am Werder an[=] und abfaren, genzlich abschaffen, die Waßerpfordten und das Thor auffm Werder verschließen und dießbenigen, so was abtrugen oder durch andere Wege, dan an die gewonlichen Pfordten des fordern Haus abgiengen, den oder dieselbigen zu geburlicher Strafe bis an Unsern Hofmarschall oder Haushofmeister an[=] und einnemen.

So sollen sie auch keinen Diener oder Amptknecht, sein Weib, Kinder oder

¹⁾ in B am Rande „und Reibe“, in den Text nicht aufgenommen. ²⁾ Zusatz in B. ³⁾ Der Absatz fehlt in C. ⁴⁾ Zusatz in C. ⁵⁾ Korrektur in C. ⁶⁾ Zusatz in B. ⁷⁾ Kähne.

seines Haußgefinds zu keiner Zeit zu iren Mannen oder Haußwirthen in ire Ampt auf das Schloß gestatten. So aber der eine iren Mann, Eltern oder Haußwirth in Eyll anzusprechen hatt, solle derselbige durch den Thorwerter oder Wechter zu ir oder denselben für die Bruden erfordert werden.

Wir wollen auch, daß Unser Haußvoigt und Thorwerter teglich und one Unterlaß Aufsichtung auf Küche und beyde als Unfern und den Speißkeller und Silbercammer, weil dieselben von Uns hinborn verbotten sein, haben sollen, daß Nyemands dan der darein verordent sey, gehe, auch nichts dan ime gebure, daraus trage, desgleichen zu unbequemer Zeit vor der Küchen und bei den Kellern nicht liege.

Wo aber yemandts von inen besehen und angetroffen, der oder dieselben sollen abermals zusampt denen, so sie in die Ampt eingelassen, oder was über Gebure daraus geraicht, bis an Unfern Hofmarschal und Haushofmeister zu geburlicher Straf an[=] und eingenommen werden.

Furder wollen Wir, daß Unser Haußvoigt mit Bestellung der Wach und was zu seinem Anbacht¹⁾ gehoret, ein gut und fleißigs Aufsehen haben, und sonderlich, daß Unser Thorwerter alle Malzeit, so er die Thor besloßen, ime die Schlüssel uberantworte.

Es soll auch der Haußvoigt mit dem Brettrager, den Jungen und welche Eßen tragen vorschaffen, daß die Alles, das von Speiß aufgehoben wirdet und verpleipt, wiederumb in die Küchen tragen und den Kochen uberantworten.

Auch soll der Haußvoigt alle Tage im Sommer umb neun und im Winter zwischen zehen und neun legen Abent das Thor lassen zuschließen und die Schlüssel zu sich nehmen (und dieselben Unferm Thurknecht uberantworten und wan Wir also zu Bette, daß er herunter gehe zu allen Feuerstedten sehen, daß auch alle Lichte ausgeloschen, die Keller, Küchen und Silbercammer dan verschloßen werden.)²⁾

Es soll auch der Haußvoigt, wo sich Romor oder Aufrur unnter Unferm hoßgesinde in Unferm Schloß oder Stadt, wo Wir als dan mit Hof sein werden, begeben, dieselbigen Thetter, so die That mercklich, als Todtschlag und ander dergleichen, gefenglich annemen und setzen lassen, wo aber die That nicht also groß und mercklich, dieselbigen in Unser handt bestriden.

So solle auch Unser Haußvoigt beneben dem Marschalk, dem Haushofmeister und Futtermarschalk teglich und zu jedem Malzeiten auf das Speisen ein fleißigs Aufsehen haben, was aus Küchen und Keller gegeben, daß dasselbige in kaine andere Orthe, den dohin es geordent sey, geantwort, und was also allenthalben auf und von den Tischen abgetragen ubrig pleibet, widerumb an agnich auftruden³⁾ in die Küchen und Keller uberraihet werde.

So solle er auch zu jeder Malzeit (Abends und morgens)⁴⁾ alle Tische, soviel der uber Hof gespeiset, wie den dieselben mit Fleiß sollen besetzt werden

¹⁾ Amt. ²⁾ Zusatz in B. ³⁾ Vorwürfe. ⁴⁾ Korrektur in C.

(und wie mit Fleiß jederzeit gespeiset),¹⁾ Kerlich anzeigen, und dieselbige Verzeichnus beyder Malzeiten Unserm Marschall oder seins Abwesens dem Haushofmeister uberantworten und je in allewege fleißigs Aufsehen haben, daß kein Frömbder, der nicht Dinst hat oder in der Vorzeichnus (Unsers Hofgesindes, das wir ihme wollen zustellen lassen)²⁾ benandt, kein Hof zu gehen gestattet werde (daß in dehme und andern, wir seindt hier oder nicht, mit Ernst und fleiß uber Unsere Ordnung gehalten werde.)³⁾

(So solle auch ingleichen Unser Hausvoigt auf die Wagen und Arbeitsleuthe, daß die zu rechter Zeit an[-] und außspannen, an und von der Arbeit gehen, fleißig Aufsacht geben.)⁴⁾

Ordnung des Mollenhoffs.⁵⁾

Wir wollen auch, daß der Vorweser Unsers Mollenhoffs, der ihund ist und zu iglicher Zeit sein wirdet, auch das Brauen, Backen, Schlachten, die Mullen, den Tham, den Zoll und Zollner ein getreues, fleißigs Aufsehen habe, damit mit iglichem Ampt treulich und rechtlich umgangen werde, und sonderlich, daß Nichts abgetragen werde, auch die Gebeude des Mollenhoffs, der Mullen und des Tammes in wesentlichen guthen Bau erhalten werden, damit Uns derhalben kein Schade oder Nachtail begegnen, wurde er aber in dem vorseumblich und unfleißig befunden, so wollen Wir in zu geburlicher Straf darumb nehmen.

Nachvolgende Personen sollen auf dem Mullenhofs und kaine andern enthalten werden:

[Rüde.]⁴⁾

Wir wollen auch, daß Unser Vorweser des Mollenhoffs, der igo ist oder zukünftig sein wirdet, allen und jeden unnottigen Unkosten, Gastung und dergleichen Unrath in Unserm Mollenhofs abschaffe, denselben Nyemands gestatten, auch Nyemands, dan der hinein verordent, hineinlaße, zymliche Rotturft einem Jedem nach gebure verordnen.⁵⁾

So solle auch Unser Mollenhoff und das erkauffte Haus von Burgermeister Funden dermaßen zugericht und zum furderlichsten erbauet werden, daß darinnen und an kainem andern Orthe zu Rotturft und Behuf Unsers hofs gemalzt, gebrauen, gebacken, geschlachtet und Unser Frommen und Bestes darinne geschafft werde, wie dann auch furnemlich solch Haus von Uns darzu erkaufft worden.

Wir wollen auch, daß der Vorweser Unsers Mollenhoffs zusamt allen und jeden andern vororden[t]en Gesinde in einer bequemen Stuben des Mollenhoffs

¹⁾ Korrektur in C. ²⁾ Zusatz in B. ³⁾ Der Mühlenhof in Berlin; der Tham ist der Mühlen-damm. ⁴⁾ In A findet sich von einigen Kapiteln noch ein zweiter Entwurf: Ruchen[-] u. Kellerordnung. Marschall, Hausvoigt, Mollenhof — hier an dieser Stelle hatte der Kurfürst an den Rand geschrieben: Nota spatium personarum, der Entwurf ist also die älteste Fassung. ⁵⁾ In A folgt noch, aber durchgestrichen: So aber jmanz were, wer der sey, der von unsern geschossen fuglich abkommen moge und ye daruber sich mit gastung beladen wurde, daß alsdan solchs nicht auf Unsere, sondern auf seinen unkosten geschehe.

beykommen Malzeiten halten, fleißig aufsehe, daß einem jeden di Notdurft geraiht, nichts Unrettigs vorthan und ein Jeder nach gehaptem Mhall an sein Gewerbe und Arbeit widerumb gehe und dieselben bestelle, und ye darob seyn und vorschaffen, daß frembde Deuthe zu jeder Zeit soviel hmyer muglich auß dem Mollenhofe gelassen werden.

(Es solle auch Unser Vortwesser fleißig Acht auf die Mullen und Aufmeßen geben, ob auch treulich und recht damit umbgegangen wirdet, allezeit was außgemetzt, selbst vorzeichnen und anzeichnen lassen, bisweilen besichtigen, wie viel ungemetzter Segt in die Mullen den Tagt gekommen, was gemalen worden und ob sich auch daselbe in den Mallisten gemeret, Zeichen darauf legen und wie er sunsten solchs unvormerkt am allerbesten thun magt, wenn er dann untreu befunden, denselben ein Mall also straffen, damit sich viele andere daran stoßen.

Und ob wol Stein=Meel, Kley und Treber sich geringschetzig ansehen lassen, so mogen sie Uns doch an der Mast zu Unserm Hoflager einen mercklichen Nutz bringen. Derwegen soll Unser Vortwesser daselbe Alles mit Fleiß zusammen bringen lassen, und was sich an dem wil vortwaren lassen, behalten und nicht, wie biß daher bescheen, vorkauffen, sondern auf dorre Schwein bedacht sein, dieselben auflegen, mit Treber erfüllen lassen und wie es die Gelegenheit gibt mit dem andern zu mesten. So wollen wir uns auch mit Unserm Mulmaister vergleichen, daß Uns das Steinmel und Flurtorn verpleiben soll.

Also solle er auch teglich und zu jeder Zeit fleißig aufsehen, was man von Korn auf den Bodemen in die Mullen schide, sehen was heraußer kommt und solchs in und auß den Mullen, wie halbt bescheen, wegen, item was von Meel in die Backheuser geantwort wirdet, was daraus vordacken, wie viel uberdacken und was dervon legen Hof geschickt, und zu Hof, auch auf dem Mullenhof gleiche Rechnung des Broths, wie viel Keyhen[-], Schnid[-] und Hundebroth auf einen Scheffel gehet und uberdacken werden, halten lassen. In gleichem Fall solle er es mit den Semmeln und Weizen auch halten.

Gleicher Gestalt solle er es auch mit der Gersten und Malz halten, zu sehen, was von Gersten in die Brauheuser geantwort, wievil er darvon in die Mullen geschickt, was zu Ubermalz geworden, was auß den Mullen widerumb gebracht und zum Brauen eingeschut wirdet, wie viel darauff gegossen und gebrauen worden.

Desgleichen auch sich allewege berichten lassen, was zu jederer Zeit von Getraydt auf die Bodene geschut, von wannen es gebracht und was daran die Ubermaß an den großen Scheffeln getragen, damit man, wo ein Abgang befunden, des zeitlich erforschen und zu einer andern Zeit vorkommen moge.

Were es aber Sach, daß Unser Vortwesser die Ding selbst alle nicht bestellen, ausrichten und an allen Orthen nicht sein moge, so hat er doch seine Schreiber, Zelner und andere Underdiener, durch dieselben ers bestellen kan. Gleichwol so solle er ye zum meistenn dabey seyn, auch diese Geschefte allen

andern vorsetzen und selbst abwarten, dieweil Wir demselben mehr dan den andern Unsern dienern vertrauen, ime auch deshalb statlicher dan die andern unterhalten.

So solle er sich auch alle Abendt nach dem Abspeisen erstlich dem Amptschreiber Bericht thun lassen, was den Tag an Roggen und Weizen ins Backhaus geantwort, wieviel Broth und Semmel davon gegen Hof geschickt, was uberbacken worden, item was Malz und Hopffen in die Breuheuser gegeben, was ubergemelt, wieviel Bier den Tag gegen Hof gekommen, wieviel Bihe geschlachtet und gegen Hof geschickt, also auch der Becker, Schlechter und Brauer uf Kerbholzer daselbige vorzeichnen und anschneiden, dem Marschalch oder seines abwesens dem Haushofmeister ubersenden, jeden Sonnabendt beneben dem Marschalch und Haushofmeister solle er Unsern Hof auch allenthalben, wie sie thun sollen, bestellen.)¹⁾

Wir wollen auch, daß Unser Vorweser im Mollenhof von Unserm Polner alle Abent des Tags des eingenommenen Zolls, von wan und auch vor waßerley Ware der gefallen, ein Zettel ime zuzustellen fordern, auf jeden Tag ein Wochenrechnung volgendts zu schließen und alsdan sonsten auch vor sich selbst getreue und fleißige Nachforschung thun soll, wie mit dem Zolle umgangen sey oder werde.

So solle auch von Unserm Amptschreiber des Mollenhofs one beysein des Vorwesers Nichts gekaufft oder bezalet (und one seinen Wevelch und Wortwisen nichts gehandelt, eingenommen oder ausgegeben)²⁾ werden. Unser Vorweser solle auch mit Ernst beschaffen und darauf sehen, daß alle Tage bey der Fütterung der Polner [oder]³⁾ Futtermarschalch selbst eigener Person sein, (aufsehen, wie gefuttert und daß sich die Stalungen nicht um die Futterrynnen bringen, schlagen, reuffen oder andern Unfug treiben, sundern wan ein Jeder sein Gebur empfangen, dieselben von den Futterrynnen wiederumb abweisen)⁴⁾ und die Zettel der Fütterung, einen dem Marschalch und den andern dem Vorweser nach bescheener Malzeit uberantworten und das nicht, wie bishero bescheen, durch Jungen oder andere Personen bestellen. Vorpliehe es aber, so solle er den oder dieselben mit geburlicher Straf einnemen. (Es solle aber Nyemands von Amptleuten und frömbden unstetten Reithen gefuttert werden, er sey dan von Uns allher erfordert oder in Unsern Geschefften hie were. Er solle auch auf Unsere beyde Vorwerde und Scheffereyen, Schonberg und Wilmerstorf, desgleichen auf das Gut Mollenbede und die Weinberg, daß dieselben zu rechter bequemen Zeit mit aller Rotturfft berichtet, Uns zum besten bestellt und zum Treulichsten vorsehen werden, treulich und fleißig Acht geben.)⁴⁾

Es soll auch unser iziger Vorweser des Mollenhofs zu jeder Zeit neben andern Unsern vorordenten Reithen bey den Amptrechnungen sein, die mit Fleiß

¹⁾ Zufüge in B. A hat hier die Bemerkung: „Unvollkommene Hofraatsordnung“. ²⁾ Zusatz in B. ³⁾ in A stand: und. ⁴⁾ Zusatz in B. Die Korrektur in A enthält nur den ersten Satz.

anhören und annemen helfen, darzu was zu iglicher Zeit von Getraide und andern aus den Ampten geschickt wirdt, ein klare Verzeichnus davon halten. So wollen Wir ime auch ein Register, was Uns aus jedern Ampt jerlich solle zugeschickt werden, zustellen und was einkommt vorzeichnen, und ob Uns nue etwas Inhalt zugestalter Vorzeichnus in ein oder mehr Ampten nachstendig pliebe und nicht zugeschickt wurde, Uns daßelbig zeitlich vormelden und alsdan daran sein und befordern, daß solche nachstendig Retardata, was des sei, one allen Abgang jerlich einkommen und eingebracht werden. Und ob nun Unser angezeigter Anschlag Unserer Haushaltung zu ein oder mher Zeiten nicht zuraichen wurde, wie sich des zeitlich der Vorweser in allen Ampten erkunden solle, alsdan soll er darob sein, daß dieselbige mangellende Ubermaß mit Rathe zu bequemer Zeit eingekauft werde und sonstn Alles das in Mollen und Mollenhof außrichten und mit Fleiß bestellen, wie einem guthen und getreuen Hauswirt und Amptmann seinen Pflichten nach wol zusiehet, aygnet und geburt.

Ordnung der Kuchen.

Wir wollen auch, daß hinfuro und nuemher in Unser Hofhaltung zu teglichen Speisen und Abspeisen nicht mher dan zum allermeisten 400 Person sollen gehalten werden.

Und erstlich Personen in der Kuchen:

- 1) Hans Tempelhoff, Kuchenmeister¹⁾
 - 1 Kuchenschreiber
 - 1 Hans Lemchen
 - 1 Mates Koch²⁾
 - 1 Casper Koch³⁾
 - 1 Vorthelt, Unser lieben Gemahel Koch
 - 1 Ritterkoch
 - 1 Jegerkoch
 - 1 Hauskoch
 - 1 Heinrich Braunschweiger⁴⁾
 - 1 Knecht meiner glb. (?) Frauen Koch
 - 1 Knecht dem Ritterkoch
 - 1 Knecht dem Hauskoch
 - 1 Brathmeister
 - 1 Auffpueler
 - 2 Bratentwender
 - 3 Jungen für die Furstenkoch

¹⁾ in B: Hans Blandenselb. ²⁾ bezgl. Heinrich Braunschweiger. ³⁾ bezgl. Hans Brande. — In C fehlt Mates Koch, dafür findet sich der Küchenjunge, der in B fehlt. In C noch: Summa seind 24 persone. ⁴⁾ wohl Küchenjunge, ist in B zum Koch befördert.

- 1 Fischer
- 1 Kütther ¹⁾
- 1 Thorwerter in der Kuchn
- 1 Kuchnmeister Junge. ²⁾

Diese vorgeschrieben Personen und nicht mher sollen in Unser Kuchn sein und daruber kein Person mher gehalten werden.

Wir wollen auch, daß Nyemands außershalb der Personen, so in Unser Kuchn gehören, und des Marschalls, des Haushofmeisters (Anthonien Spiegels und Matthiesen von Salbers) ³⁾ in die Kuchn gelassen werde, er sey wer er wolle; wurde aber solchs gescheen, so wollen Wir die Locke und dijenigen, so hinein gangen sein, in Straf nemen. ⁴⁾ (Und do der Marschall, Hofmeister, Anthonius Spiegeln und Salbern hineingehen wurden, sollen sie ⁵⁾ doch ire knechte und Jungen heraußen lassen) ⁶⁾ (und soll denselben und unsern Jungen oder andern, was sie haben sollen, zur Kuche heraus gegeben werden.) ⁷⁾

So wollen Wir auch, daß zu yeder Zeit Unser Kuchnmeister die Wurß, Zucker und andere Vitalien, so auf den Märkten zu behuf Unser Kuchn erkaufft, zu yeder Zeit in der Kuchn widerumb in Beysein Unsers Haushofmeisters gewagen nemen, dieselbige auf Unsern Schloß und sunstn nyndert ⁸⁾ anderst in seiner geworsam erhalt und zu yeden Malzeiten selbst die Wurße reiche, in seinem Beysein dieselben gekochte Eßen wurßen laße und sobil des ubrig pleibt, zu seiner Geworsam nemen (und es in aller Maßen damit halte, wie desfalls in Ordnung des Haushofmeisters oben Meldung bescheen ist.) ⁹⁾

Was er auch von Wurße und andern Unser freuntlichen Gemahel ins Frauenzimmer antworten und geben wirdet, sol er in Beysein des Haushofmeisters irer Lieben Thurnknecht zuwegen, reichen und ime ein besondere Vorzeichen bringen.

So sol auch der Kuchnmeister alle Morgen, was er oder die Kuchnschreiber gekauft, vor di Thorstuben zu Hof bringen, daselbige dem Haushofmeister ansehen lassen, di Leut, von denen ers gekauft, in Beysein des Haushofmeisters des Orts und sunst nyndert anderst die Bezahlung thun, auch darauf sehen, was daselbig ankommt, nicht an andere Orth, dan in Unsere Kuchn zu Unser und der Unsern Rotturfft und besten zum treulichsten angewandt werde.

Und so sol auch der Kuchnmeister allweg uf den Abent nach dem Abspeisen sich mit dem Haushofmeister unterreden, wieviel Personen den Morgen zu speisen, was darzu vorhanden, und dabei sein und aufsehen, und was darauf an Fleischs zugehawen, von Huner, Vogel[n], Wiltpret, Fischen und dergleichen zugericht, also bey (dem Anrichten und) ¹⁰⁾ dem Speisen selbst sein (und fleißigs Aufsehen haben), ¹¹⁾ ob auch daselbig, so in di Kuchn gebracht, widerumb daraus und an geburende Stellen geraißt und gegeben werde.

¹⁾ Schlichter, auch Wurßmacher. ²⁾ Siehe Num. 8 auf voriger Seite. ³⁾ Zusatz nur in B; in A steht am Rande: und Scheybins. ⁴⁾ in C: mit dem Thorm strafen. ⁵⁾ Dr. fisch. ⁶⁾ Zusatz in B und C. ⁷⁾ Korrektur in C. ⁸⁾ in B: nyemands anderst. In C: nirgendts. ⁹⁾ Zusatz in B. ¹⁰⁾ Zusatz in C. ¹¹⁾ Zusatz in B.

Gleicher Weise solle es auch, wie obsteht, an Fischtagen gehalten werden. So solle dazu Unser Küchenmeister eine Verzeichnus teglich vom Fischmeister und also der hauhofmeister vom Küchenmeister ein Verzeichnus, wieviel Fischs auf dem Markt erkaufft und wieviel derselben vom Garn und Ampten hinein geschickt, [erhalten], (morgen und)¹⁾ vor dem Abentmal mit sampt dem hauhofmeister an die Huethkasten und die Orte, so die Fisch zu holen sein, gehen und abermals mit dem hauhofmeister einig sein, wievil Fischs man nach Anzahl der Personen, so den Tag zu speisen sein werden, bedorffe, dieselben und furnemlich die Herrnfisch stuchweise vom Fischmeister gezalt nemen.

Darauf neben dem Hauhofmeister aufsehen, daß die nyndert hine, dan in di Küchen geantwort, auch von den Kochen reiniglich zugericht und, wie obsteht, an die Orthe, dahine es vorordnet, gegeben werde. (So sollen sie auch darauf sehen, das die huithkasten sauber und rein gehalten werden und das zu den Fischchen, so darin gehalten, kein schaden geschehe).²⁾

Wir wollen auch, das Unserer koch als die lebige Gesellen stets hieroben im Schloß liegen und nicht sich mit den Huren schleppen, wie bishero bescheen ist, noch eigen Huren zulegen.

(Wir wollen auch, daß hinfuro keinem Unserer Mundt[=] oder ander Koche in Unser Küchen Unseres hoflagers kein vorschloßen Spindt oder Behaltnus gestattet, sondern was des daseibst vorhanden, allesampt abgethan werden.)³⁾

Es soll auch zu jeder Zeit das Eßen des Morgens bald nach neunem⁴⁾ und des Abends bald nach vier horen⁴⁾ und des Fasteltags sol es auch umb zehen, oder wann es in der Kirchen auß ist, [angerichtet werden], und solle alßdann baldt nach angezeygten Stunden Winter[=] und Sommerzeit geblasen, dann ein yeder, wohin er zu Tisch zu setzen vorordent, sich setzen, alsdan Broth aufgetragen und forth angericht werden.⁵⁾

Wir wollen auch, daß die Koche (von Unß, Unser geliebten Gemahl und Hofgesinde)⁶⁾ allenthalben fleißiger und reiniglicher kochen, dan bislere bescheen ist, und sunderlich auf das Gebratens ein emfiger Aufsehen haben und mit dem Wurzen ein zymlich Maß nach Notdurfft gebrauchen, (auch nicht jederman an unsere töppe und was wir eßen sollen gehen und kosten lassen).⁷⁾

Wir wollen auch, daß Nyemands in kein Winkel (es sei im Keller, Küchen, stube, Silberkammer oder anders)⁸⁾ gespeiset werde, wie bislere bescheen, keinen und Nyemands ausgenommen, sunder ein Jedermann sich der Stedt zu Tische gebrauchen, dahin er geordent ist, (es geschee den auß sundern Bevelch Unseres oder des Marschalds).⁹⁾

¹⁾ Korrekturen in C. ²⁾ Zusatz in B. ³⁾ in B: nach zehnen. ⁴⁾ in C folgt: fertig sei, und der Satz über die Fasttage (statt Fasteltage) ist ausgestrichen. ⁵⁾ In A hier zugefügt: Wir wollen auch, das Hufare keinem Unserer Mundt[=] oder andern koch in Unser Küchen Unseres hoflagers kein vorschloßen Spindt oder behaltnus gestattet, sondern was der daseibst vorhanden, allesampt abgethan werden. ⁶⁾ Korrektur in C. ⁷⁾ Korrektur in C, aber wieder durchstrichen. ⁸⁾ Zusatz in B.

Es sollen auch keine Suppen hinsuro mher oder an ander Orthere, dan wie volget, gegeben werden:

- Ein Suppen allen Unfern Cammerjundern zusammen
- 1 Suppen allen Unfern Bierroßern zusammen
- 1 Suppen gleicherweiß allen Unfern Zweyroßern
- 1 Suppen allen Unfern Einroßern insampt
- 1 Suppen in das Frauenzimmer den Jundfchern
- 1 Suppen in der jungen herrschafft Gemach
- 1 Suppen in die Canczley.

Es solle aber dannoch teglichen vorzeichnet und berechent [werden], wieviel derselben Suppen auf einen jeden Tag gefordert und geben werden.

Wir wollen auch, daß Unfere Keth und Hofgesinde zu heber Zeit gespeiset werden mit Ordnung der Eßen, wie hernach volget:

Vor die Herrschafft, so man nicht fastet,
 des Morgens zehen } Eßen
 des Abends neun }

Auf die acht Tisch, nemlich
 der Kethe
 der Edelleuth
 der Einroßer
 der Jundfrauen
 der Canczley
 der Harnischmeister
 der Trummeter
 der Marstaller } Tisch:

Auf der Kethe Tisch
 des Morgens sechs } Eßen
 des Abends funf }

und zu jeder Malzeit ein Karren¹⁾ vom Jurstentisch.

Aber auf die andern sieben Tisch des Morgens funf Eßen und des Abents vier Eßen, und mit den Karren soll es gehalten werden auf die geordneten Tische wie vor.

Wir wollen auch, daß die Prebender nicht mher in Unfern Kellern gehen oder darinnen zu thun haben, sondern sol inen das Bier und Broth, so sie in di Hoffstuben tragen, vor den Keller durch die Kellerknecht vorantwort werden, und sollen darzu die Prebender, Brettrager oder Wechter das Brot nach Anzal der Tisch und Personen zugezelt nemen und nicht ehr auf den Tisch legen, es sey dan, daß die Tisch allenthalben besetzt seyn, alsdann nach dem alten Gebrauch jedem sein Anteils Brots und nicht mher vorlegen (und den Wechtern keine Meye Brots),²⁾ wie bisher gescheen, aus dem Korben zu nemen gestattet werden, bei angezeigter Unser Straf.

¹⁾ Kar „Gerüst“, vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch V 227, hier also Tablett? ²⁾ Zusatz in B.

Dyweil auch bisshere etliche Unserer Kellerknecht im Keller nicht so fleißig wie pillich aufgewartet, so ist Unser Bevelch, daß sie ir Spaciren nachlassen und des Kellers fleißiger, dan bisshero bescheen, warthen, bey Vermeidung Unser ernstlichen Straf und Ungnadt, (und soll allewege des Morgens bis umb achten und nach Mittage so baldt von Unserm Racheßen aufgehoben, die Keller verschlossen werden, also bis umb drey hora nach Mittage verschlossen gehalten, in mittler Weyl vor Nyemands dan vor die Herrschafft geschenkt werden, darauf unser Kellerknecht einer warten solle).¹⁾

Auf den gemeinen Hofgefinds Tisch

des Morgens vier und des Abents drey Eßen.

Zu den vier Eßen zwey Gemueß und zu den drey Eßen ein Gemueß.

Den Arbeitsleuten

des Morgens und Abends drei Eßen.

Diese oben geschriebene Ordnung der Kuchen soll in keinem Artidel überschritten, sondern alles und jedes stracks bei Vermeidung Unser Straf gehalten werden.

Ordnung des Kellers.

Wir wollen, daß in Unserm Keller folgende Personen und keine mehr sollen gehalten werden, nemlich

Ein Cristof von Schlieben,²⁾ Unser Schend.

Ein Wichert Bardelebe, Unser lieben Gemahel Schend.

1 Alexander, Haußkeller

1 Lorenz, Speißkeller

1 Greger, Kellerknecht

1 Dietrich, Kellerknecht

1 Kellerjunge.

Es soll auch Nyemands den die verordneten in Unsern Keller gehen noch eingelassen werden, sie sein, wer sie wollen, wer es aber übertritt, sol sampt deme so eingelassen wirdt, in geburliche Straf eingenommen³⁾ werden, (es geschehe denn mit Unserm oder Unseres Marschalcks Laub).⁴⁾

Es sol auch Unser Schend neben dem Haußkeller und den andern Kellerknechten auf die Wein, Bier und Getrencke, (das die Fässer wol gebunden werden, ein acht haben und die Wein in rechter Zeit abgezogen und Wein oder Bier stettig aufgeschüttet werde)⁵⁾ fleißigs Aufsehen und gut Acht haben, daß die nicht verdorben oder unrathsam umbkommen, desgleichen auch die Faß gegen den Weinlesen, auch Einlegung des Biers reynigen und mit Fleiß zu jeder Zeit waschen lassen, auf daß dieselben Getrencke als Wein und Bier von wegen

¹⁾ Zusatz in B, fehlt in C. ²⁾ nur in B: Christoff Sparre. ³⁾ in C lorrigiert: mit dem Horn bestraft. ⁴⁾ Korrektur in C. ⁵⁾ Korrektur in C — in A am Rande die „nota“: es wäre gut, daß man in wolfeilen Jaren, so der wein geratten, etliche fudder wein kauffe und einlege.

Unreinigkeit der Faß, auch Unauffüllung des Getrencks wie bisher beschehen dergestalt vorgeblich nicht vortreiben durffen.

Deßgleichen soll auch zu jeder Zeit alsbaldt nach dem Weinlesen von Unserm Schenden und Haußkeller alle Unsere gewachßene Wein überschlagen werden, und ob befunden, daß das Gewechse nachfolgenden Unsern Anschlag nicht erraichen mocht, so sollen sie Uns das in Zeit erinnern, damit Wir nach Gelegenheit, so der Wein in gutthen Kauf und auch wol zu bekommen were, Uns mit Notdurfft des Weins alsdan vorsehen mugen, und wan Wir befunden, daß der Wein gut, in wolfeylem Kauf und des Jares von Gnaden Gottes gerathen were, so wollen Wir zu Unsern Gewechsen etliche Wein in Vorrath einlegen laßen, die man dann mit allem Bleiß warten solte, do wir sie zum Ehren benottigt, daß Wir derselben gebrauchen mochten.

Es solle auch mit Speisen des Weins, Bernauischen, Ruppinischen und gemeinen Haußbier gehalten werden wie folget:

Erslich zu den Morgensuppen, oben verzeichnet, solle nicht mher Weins, dan wie volgt, gegeben werden:

Ein großen Becher den Cammerjundern

Ein großen Becher den Bierroßern

Ein großen Becher den Zweyroßern

Ein großen Becher den Einroßern

Ein großen Becher in der jungen Herrschaft Gemach¹⁾

Ein halb Stübichen Weins den Jundfrauen

Ein großen Becher in die Canzley.

Sunften Bernauisch, Ruppinisch oder Haußbier zu irer Notdurfft zu raichen.

Über Tisch:

Der Furstentisch ist fur sich selbst.

Furder über Tisch:

3 große Becher Wein über die drei Beytische in der Ritterstuben

1 großen Becher ins Frauenzimmer uf der Jundfrauen Tisch

1 großen Becher den leßten in der Ritterstuben

1 großen Becher in di Canzley²⁾

1 großen Becher dem Ruchenmaister und andern Rothen

1 kleinen Becher dem Hausvoigt

1 kleinen Becher dem Schneider

1 kleinen Becher den Trummetern

1 kleinen Becher den Harnischmeistern

1 kleinen Becher dem Marstaller.

¹⁾ Dazu in B und C die nota: Beide Gemach Johan Jorgens und Marggraf Friderichs. ²⁾ In einem zweiten Entwurf der Küchen- und Keller-Ordnung in A folgt hier (vgl. oben S. 2): So wollen wir auch, daß hinfür zu jeder Zeit die Canzlei verschloßen gehalten und nymanz als diehertigen, so barein gehören und verordent sein, gestattet werden, auch nymanz über die Registraturen der privilegien und anderer unser gefestte und hendel one sonderlich unser oder unfers Chanzlers stüwtheus und ullaubung zu lesen und etwas heraus zu heischen gestattet, auch kein abschrift davon gegeben werden.

Dieser oben angezeigter Wein und nicht mehr soll zu jeden Malzeiten, Abends und Morgens, gespeiset werden.

Wein zum Schlaftrunk.

(Solle endlich abgeschafft sein, alleine den Cammerjundern sol man ein großen Becher zum Schlaftrunk geben.)¹⁾

Zu dem alle Wochen:

- 12 Stübchen Rothwein
- 6 Stübchen Weineßig
- 4 Stübchen Meßwein
- 1 Quart in di Capel zu Hof Meßwein
- 2 Stübchen ins graue Kloster Meßwein²⁾
- 6 Stübchen Fullewein.³⁾

Ordnung des Bernauischen Biers.

Der Furstentisch ist für sich selbst.

Auf der Reiche Tisch, sovil sie des getrinden mogen, auf der Junckfraw Tisch durchaus Bernauisch Bier.

Auf der letzten Tisch durchaus Bernauisch Bier.

Auf der Canclei Tisch in Unser Cammer durchaus Bernauisch Bier.

Ordnung des Hausbiers und des Schlaftrunks.

- 12 Stübchen in den Marstal zu Morgenbroth, Wittage und Schlaftrunde, jedesmal 4 Stübchen.
- 2 Stübchen dem Marschall
- 2 Stübchen Eustachius von Schlieben
- 1 Stübchen dem Hofmeister
- 3 Stübchen beyden Weinmeistern
- 8 Stübchen auf die Schulen
- 3 Stübchen in Spittal
- 2 Stübchen dem Leichmeister
- 2 Stübchen dem Badstuber
- 1 Stübchen Doctor Junden
- 8 Stübchen den Wagenknechten
- 7 Stübchen den Tagt über auf die Jeger.^{4) 5)}

¹⁾ Zusatz in B. — In A an der Stelle ein leerer Raum. ²⁾ Fehlt in B und C. ³⁾ Füllewein. ⁴⁾ Erst in B ausgefüllt, in A steht nur dem Marschall Schlaftrunk! . . . Stübchen, Hofmeisterin myner frau ein halbes Stübchen. ⁵⁾ In A folgt hier (der oben folgende, fast gleiche Passus steht in A verschieblich später. Vgl. S. 28 Anm. 2): Ordnung des hausbiers und schlaftrungl. Dergehalt und nicht anderst sol es mit dem Speisen des sandtweins, Bernauischen, Kuppntischen und Hausbiers gehalten werden. Es solle aber unser Hauskeller alle und jede diese geordnete becher, woranß und ob was auf unsern bevelß weiter verpfeiset, daselbige klar gemacht werden, was einen yeden tag einen yeden zur morgen suppen, auch zum morgen- und abentmaß, auch zum schlaftrunk gegeben werde, aufschreiben, und solche verzeichnung solle alle abent nach dem abspeisen dem Marschall und Haushofmeister zugestellet und uf den

Dergestalt und nicht anderst soll es mit dem Speisen des Landtweins, Bernauischen, Muppiniſchen und Hauſbiers gehalten werden, es solle aber Unser Haußkeller alle und jede diese geordnete Becher Weins, und ob was auf Unserm bevelch weither vorspeiset, daßelbige klar gemacht werden, was einen jeden Tag einem jeden zur Morgensuppen, auch zum Morgen[=] und Abendmal, auch zum Schlaftrund gegeben wirdt, auffschreiben und solche Vorzeichnus solle alle Abendt nach dem Abspeisen dem Marschall und Haushofmeister zugestellt und uf den Sonnabendt in die Wochenrechnung gebracht werden.

Zu dem auch und zu vorausß was an süßen und frembden Weinen, auch Mummen und andern frembden Bieren auf Unsern Tisch gespeiset werden. (Wir wollen auch, daß Unser Kellertnecht, so auf Unsern Tisch wartet, die Flaschen auf einen freyen Tisch setzen und sich damit hintter den kleinen Schend- tisch nicht vertriechen, damit Wir sehen mogen, wie vor Uns geschandt. So solle er auch nicht einen jeden uber Unsere Flaschen lauffen lassen und Unsere Ge- trendt vor alle Welt schenden, darauf Unser Marschall ein sunder Acht geben solle.)¹⁾

Wir wollen auch, sobaldt wir Unsern Schlaftrund holen lassen, daß dan der Keller gesperrtet und darnach sonst Nyemands nichts gegeben werde, daß sich di im Keller alsdan selbst auch schlafen legen (und die Schlüssel zum Keller ihm, Unserm Marschall oder Haushofmeister geben; die sollen auch daruber fleißig acht haben, das kein Nachschlüssel vorbliebe und nie ihre verliße²⁾ der Keller nicht geöffnet noch geträncke daraus gegeben werden).³⁾

Ordnung des Brots.

Wir wollen auch, daß Unser Hauß- und Speisekeller, was ir jeder an Speiß[=] und Schnittbroten einnemen und empfangen werde, daßelbige teglich seines Einnemens, Aufgebens und Bestands, was zu Suppen, Abspeisen, Dienst- leuten und auf jede Malzeiten an Meyen[=] und Schnit[=], auch Hundebrotten angewurden, eine klare Vorzeichnus nach dem Abspeisen Unserm Marschall oder Haushofmeister zustellen. Es soll auch daßelbige Broth nyndent anderst, den Wir solches verordent, hinein gegeben und auch zu jeder Zeit vom Haußkeller sonst den Schnidtbrotten nach Meyen Fall berechnet werden.⁴⁾

sonabendt in die wochenrechnung gebracht werden, zudem auch und zuvorauß, was an süßen und frembden weinen, auch Mumme und andern frembden Bieren auf unsern tischen gespeiset worden. Wir wollen auch, so palt wir unsern schlafftrund holen lassen, das dann der keller gesperrtet und darnach sonst nyemants nichts gegeben werde, das sich die im keller alsdan auch selbst schlaffen legen. Solchs alles und bebes wollen wir bey vermeidung unser straff und ungnade wie obhet gehalten haben.

¹⁾ Zusatz in B. ²⁾ Berleiß vergl. Burgverleiß. ³⁾ Zusatz in C. ⁴⁾ Zu C umgedrert: Wir wollen auch, das Unser Haus- und Speißkeller teglich und wochentlich klare verzeichnus machen solle, was der jeder an Wein, Bier, Speiß- und Schnittbrothen einnehmen und empfangen wirdt, und was er davon zu Suppen, abspeisen, Besperbroten, Dienstleuten und auf jede Malzeiten an Wein, Bier, Semmeln, Meyenschnitt- und Hundebrotthen ausgeben und noch besfunden hette und daselbe teglich und wochentlich Unserm Marschall oder Haushofmeister zustellen solle, die dann befehlich haben, dere Ordnung zuwider ohne sondern unsern befehl nichts passiren zu lassen, auch alles was also teglich und wochentlich im keller auffgemacht, in ihre tag- und Wochen Rechnung zu bringen, zu erweihen aber, was an süßen und frembden Wynnen, auch gemeinen und andern frembden Bieren auff Unsern tisch gespeiset werde.

Ordnung der Semmeln.

So soll auch Unser Hauptkeller fleißig Ufacht geben, daß die Semmeln zum treulichsten an die Orth, dahin sie vorordnet, außgegeben werden, teglichen mit Fleiß verzeichent, wieviel Meyen Semmel er einnimbt, wieviel er zur Suppen, in die Bindtucher¹⁾ und auf jede Mallzeit vorkspeiße; so soll er auch in die Kuchen den Tag drei Meyen Semmel geben und nicht mher. Was also und dergestalt von inen auf jede Zeit außgeben, solle er auch gleich andern ein klare Vorzeichnus alle Abendt dem Marschalk oder Haushofmeister zustellen und uberreichen; (es ist von Nothen eine Ordnung den Semmeln, wenn man die speisen solle, gemacht werden.)²⁾

Solchs alles und jedes wollen Wir bey Vormahdung Unser Straf und Ungnade, wie obstet, gehalten haben. (Es soll auch Unser Haus- und Speyskeller und kellerknecht unserm Schenden, was er mit ihme unserthwegen schaffen wirdt, gewertig und gehorsam seyn, dafegen er auch seins Amtes fleißig warten, das Bindtuch, wann er zur Stehte, selbst auftragen, sich so viel muglich darauf gedenken, daß wir zu jeder mall auch gute und frische broth haben und uber diese unsere Ordnung Acht haben.)³⁾

Ordnung der Silberkammer

und die Namen und Personen darin.

- (1 George
- 1 Wilhelm
- 1 Foroff.)⁴⁾

Diese und nicht mher personen sollen in Unser Silbercammer sein, sie soll auch stets gesperrtet sein und Niemandß dan die obgenannten darin gelaßen werden, weder Winter[=] oder Sommerzeits.

(Es sollen Stabelichte⁵⁾ außgegeben werden, wie volget: erstlich vor die Fursten, darnach an Omnium Sanctorum bis uf purificationis Maria[e]⁶⁾ den Reithen Stabelicht. Wan man sie fordert, den Vierroßern die Woche 2 Licht, den Zwey[=] und Einroßern jedem 1 Licht, doch so sollen allewege an den Stabelichten, so vor der Herrschafft gebraucht, die Strumpfe widerumb in di Silbercammer gebracht werden.)⁷⁾

Es sollen auch die Licht nachfolgender Gestalt uber Hof gegeben werden, nemlich von Allerheiligen Tagt an biß nach Lichtmeß also:

- 12 S die Woche in M. gfr. Herrn das Thurforstl. Gemach
- 8 S in das Frauenzimmer

¹⁾ Bindtuch ein vierediges Tuch, dessen Eden zusammengebunden werden. ²⁾ Zusatz in B. Hier folgt in A der oben richtig eingefügte Passus auf S. 22: „Dergestalt usw.“ ³⁾ Zusatz in C. ⁴⁾ Die Namen erst in C, in A und B ein leerer Raum. ⁵⁾ Stäbte, die auf einen Dorn (Stab) aufgestoßen wurden? ⁶⁾ 1. November bis 2. Februar. ⁷⁾ Zusatz in B. Strumpfe sind Lichtstrumpfe.

- 4 ~~W~~ in das Kindsgemach
 4 ~~W~~ dem jungen Herrn Marggrafen Johans Sorgen
 2 ~~W~~ dem Marschald
 2 ~~W~~ meiner gstr. Frauen Hofmeister
 3 ~~W~~ in die Canzlei
 14 ~~W~~ in den Keller
 7 ~~W~~ in die Kuchen
 3 ~~W~~ in die Silbercammer
 4 ~~W~~ den Schneidern
 2 ~~W~~ in die Thorstuben
 1 ~~W~~ dem Hausvoigt
 1 ~~W~~ dem Maler
 1 ~~W~~ dem Hausmann
 1 ~~W~~ dem Rutter
 1 ~~W~~ dem Buchsenmeister
 (1 ~~W~~ dem Haushofmeister)¹⁾
 (1 Stein Tälche alle Wochen, zu den Nachtstunden, so man das Jar
 uber halten muß).²⁾

Item mher auß der Silbercammer Außerhalb dieser angezeigten und uber di Ball soll Nyemands kein Licht gegeben werden.

Wir wollen auch, daß Unsere Silberknecht ein fleißiges Aufsehen auf Unser Silbergeschir haben und daselbe mit Fleiß reiniglich halten.

Alle Silber und Becher, so auf der Fürsten tisch gebraucht, sollen sie alsbalbt wan die Fürsten aufgestanden, widerumb aufheben, in die Silbercammer bringen, reinigen und biß zum Abendmal darinnen behalten und nicht dieselben, wie bißhere bescheen, auf allen Tischen und Jedermann vortragen, dan Wir verordnen wollen, daß man hinfur aus Glesern schencken solle. Aber gleichwol sollen alle Abendt und Malzeiten Unsere Silberknechte Unser Silber überschlagen.³⁾

Alle diese Unsere obbemelte Ordnungt wollen Wir stracks in Unserm Hoflager gehalten haben, trug sich aber zu, daß Wir von frembden Fürsten begestigt worden, so solle man sich doch so viel leidlich bey den Frembden zuchtig halten, Kuchen und Keller mayden, den Orth, do die Frembden hin vorordnet, Rotturfft verrathen,⁴⁾ und ob was mangeln wurde, daselbe nicht verschweigen, sondern alsbalbt vormelden und nachforschen, damit es wieder gefunden.⁵⁾

(Es sol auch zum wenigsten ir einer des Nachts hier oben auf dem Schloß liegen, ob etwas furfiel, darzu man sie haben müßt, daß sie bei der Handt weren, bei Vermeidung Unser Straf.)⁶⁾

¹⁾ Zusatz in B. ²⁾ Dieser Absatz nur in A. ³⁾ In C folgt: und ob was Mangeln wurde, daselbe nicht verschweigen, sondern alsbalbt vormelden und nachsuchen. (Dieser Satz findet sich in der Korrektur zu A. ist aber nicht wie sonst alle Korrekturen in B aufgenommen worden.) ⁴⁾ An dieser Stelle bricht C ab, das erst mit dem nächsten Kapitel wieder beginnt. ⁵⁾ Zusatz in B.

Ordnung des Marfkals und der Futterung.

Es soll alle Zeit, wo Wir mit Unserm furstlichen Hoff sein werden, umb ein hora nach Mittag gefuttert werden, im Beywesen Unserß Futtermarschalcks oder Bolners vom Rollenhof, und wer di Stunde, so er daheim were, verseumen würde, der sol denselben Tagt nicht gefuttert werden.

Wir wollen auch, daß das alte Maß, das da halten soll drei Maß einen Berlinischen Scheffel, stetiglich, wo Wir mit Hoflager sein werden, gefuttert werden, wan Wir aber uber Landt ziehen, soll uff zwey Pferde ein Scheffel gefuttert werden.

Ordnung der Personen im Marfkall.

(Es sollen auch unsere knechte und Jungen im Stalle Unserm Stallmeister gehorsam sein und Unser hengst und Pferde mit Fleiß warten.)¹⁾

Ordnung des Marfkals.

(Ertlich sollen alle Knecht und Jungen Unsere, Unserß Sons, auch weß Pferde im Marfkall stehen, von Unsertwegen gehorsam und gewertig sein; was der Stalmeister mit inen in Unsern Geschefften schaffen und gebieten wirdet, doßelbigen sollen sie thun und gehorsamlich nachsetzen, wie folget.

Es sollen des Marfkalls Hof und Thuren Sommerzeit des Morgens umb vier und des Abents umb zehen Uhren geoffnet und vorschloßen werden, des Winterszeit aber den Morgen umb sechs und den Abent zwischen acht und neun Uhr gehalten werden, wie obgemelt, außershalb Herrn Gescheffte, so furfallen mechte etc.

Es sollen auch die Knechte des Morgens Sommerzeits anfangen umb vier uhr die Geule zu wischen und zu beschicken, auch auf den Abent nach Neun abfuttern.

Winterzeits den Morgen umb Sechs die Geule wischen und beschicken und den Abent umb Acht abfuttern, wie vor alters.

Es sollen auch die knechte selber bei der Morgen[=] Mittag[=] und Abent[=] drende und Futter sein und mit Fleiß darauf achtung geben, daß die Geule getrendet und gefüttert werden, im gleichen abstreichen.

Zu dem sollen auch allewege bei vier hengsten ein knecht und ein junger zu warten geordent werden.

Und wollen bei Unsern Hengsten zwen knechte 2 Stal Jungen und bei unsern Ritlingen ein knecht und 2 Stal Jungen haben und halten, auch einen Untterknecht, gleicher gestalt Unser Son Marggraf Johans Jorge 2 knechte und 2 Stal Jungen, den Einroßern 2 Stal Jungen inglichen halten, wie obgemelt,

¹⁾ Findet sich nur in A. In B ein leerer Raum, in C fehlt der ganze Absatz, es folgt hier erst wieder die Ordnung des „Stalles“.

dazu 2 Schmiede. Daß also die personen im Marstall sein sollen, wie vorzeichnet sein.)¹⁾ Es sollen auch diese obgeschriebene knechte und jungen alle nacht im marstal liegen, daß, ob was bey nechziger Zeit furfallen wurde, sie zu finden sein.

Zum lezten wollen Wir die freiheit im Marstall gleichfals gehalten haben als in und auf Unserm Schloß, und nichts minder. Derowegen sollen sich alle knechte und jungen unter einander friedlich halten, und do jemandß sich ainicherley theilichß furnemens understunde, denselben wollen Wir nichts minder, als obs in Unserm Schloß gescheen were, straffen laßen. Wer sich aber der gebur und alles gehorsams willig verhält, dafelbige wollen wir in gnaden erkennen, darnach sich ein iglicher diener im Stall habe zu richten.

Der Stalmeister sol auch einem iglichen knecht, so im Stal angenommen wirdet, diese ordnung vorlesen laßen, auch anzeigen, sich derselbigen gemetz zu verhalten.

Ob dieser Unser ordnung im Marstal sol der Stalmeister gut acht haben, daß dieselbige gehalten, zu rechter Zeit die thuren im Marstal vorschloßen und geoffent, die Geule gewischet und abgefuttert werden, auch ein iglicher sich gehorsamlich vorhalte und daß seine mit fleiß, darauf er bescheiden wirdet, worte, und ob was furfallen wurde, daran uns gelegen, dafelbige sol der Stalmeister an uns gelangen und Unsers bescheids darinnen gewertig sein und sich des und keins andern vorhalten.²⁾

(Anschlag, wie es durch uns Unserm gnädigst. Herren im besten bedacht und dem einkommen nach gericht wirdt.

- 10 hengst Unserm gnedigsten herrt und
- 10 Rittling
- 10 Pferd der jung Herr
- 6 Einroßer
- 4 Einspennige
- 4 Reitende bothen
- 4 Reitende jeger
- 11 Pferd der Marschalch
- 2 Pferd der Hoffmeister
- 2 Pferd Hans Trermow
- 1 Pferd der Lumbpropst, ist's wol zufrieden.
- 3 Pferd Doctorn Neuhausern
- 4 Pferd Georg Boß
- 4 Pferd Anthonius Spiegel

¹⁾ In A und C nur: diese personen und nicht mehr sollen in unserm marstal gehalten werden. Es sollen auch unsere knechte und Jungen im Stall unserm Stalmeister von unsern wegen gehorsam sein und unsere hengst und pferde mit vllß warten. Wir wollen auch, daß der Thurweg und die Thuren an Unserm Marstal stet beschloßen sei, damit nicht ein yedermann, so teglich dorin auß[er] und einlauffe, nach seinem gefallen und damit auch anderer Unziemlichkeit verpleibe. ²⁾ C spricht vom Kurfürsten in der dritten Person, statt „unser Ordnung“ „Unsers gnädigsten herren Ordnung“ usw.

- 6 Pferd Salbern
- 5 Pferd Luberitz
- 2 Pferd Georg } Zabeltitz
- 2 Pferd Casper }
- 2 Pferd Bartensleben
- 2 Pferd Curth } die Hense
- 2 Pferd Georg }
- 2 Pferd Caspar }
- 2 Pferd Joachim }
- 2 Pferd Greiffenberg
- 2 Pferd Mathenow
- 2 Pferd Wolle
- 2 Pferd Veste
- 2 Pferd Frauenhoffer
- 2 Pferd Cristopf Schwarze
- 2 Pferd Wichmann Hafe
- 3 Pferd Wolf vom Kloster
- 2 Pferd Bernewitz
- 2 Pferd der Schend
- 3 Pferd Werder
- 2 Pferd Otto von Thumen
- 2 Pferd Hans Korn
- 2 Pferd Thomas Holzfurster
- 1 Pferd dem Futtermarschalch
- 1 Pferd Greger secretarien
- 1 Pferd Levin Brasche.

Summa der Reifigen

127 ¹⁾, dann etlich Pferde feins ausgelassen, die doch nichts anders thun, denn daß man sie scharren leßt, ein jeder zu seiner Nothdurft, und so offte dieselben weg sollen, so muß man sie doch furen lassen.

Anschlag der Wagenpferde.

- 6 Pferde Meiner gnedigst. frauen wagen
- 3 Pferde Unserß gnedigst. Herrn wagen
- 6 Pferde Unser gn. junge frau
- 3 Pferde kofchisch ²⁾ wagen
- 10 Pferde uff den Mollenhoff
- 1 Pferd Busch karn.

Summa der Wagenpferdt 30 ¹⁾ wagenpferdt.

Summa aller reifig und wagenpferdt und
201 ¹⁾ Pferd.

¹⁾ Die Summazahlen stimmen nicht. ²⁾ Gemeint sind Roschwagen, Rutzchen.

Die ubrigen wagenpferdt, wenn man nicht bauet, seind nicht von nothen. So acht man außershalb hofs die ubermaß zu futtern von nothen zu sein, dann man futterth 1 Scheffel auff ein Pferd, die doch einmal nicht mehr eßen.)¹⁾

Hiernach folget die Ordnung des Frauenzimmers.

Wir wollen Unserer freundlichen lieben Gemahel halten stettiglich folgende personen:

(ein leerer Raum.)

Aber außershalb dieser personen sol niemandts wesentlich im Frauenzimmer einhalten werden.

Wir mögen auch leiden, daß unser gesellich zu unsern Zundfrauen ins frauenzimmer gehe, nemlich nach der Mittagmalzeit in die lange stuben, bis umb vesperzeit, allesdann soll der Thurneucht klopfen und das gesellich wieder hinabgehen; wollen sie aber nach der Abendmalzeit widerumb zum Zundfrauen gehen, das mogen sie auch thun bis umb Acht, es sei winter oder Summer und nicht lenger.

Wann aber solchs geschicht, so wollen Wir, das Unser Hofmeisterin mit den Zundfrauen in die langen Stuben hinein gehe und darob und an seye, das die Zundfrauen alle auf eine Rige bei ainander sitzen, sich allenthalben sampt dem gesellich zuchtiglichen halten.

Es sol auch Unserer lieben gemahell thurneucht alle abendt, wann sich Unsere gemahel und Wir geleet haben, das frauenzimmer zuschließen und sonderlich auff die liecht und auf das Feuer ein fleißig achtung haben.

(Es sol auch der hoffmaister und thurneucht beschaffen, das nach der Malzeit noch sunsthen, wer nicht ins frauenzimmer gehörig, in die lange stuben nicht gestattet, sondern die reine gemacht, so aber Unser Zundherrn wie oben hinein gehen werden, sollen sie yre knechte und jungen haußen laßen.)²⁾

Ordnung des Rentmeisters.

Wir wollen, daß Unser Renthmaister alle Quatemper alle Unsere gefelle an zellen, Biergelt, urbetten, Ampter und allen andern nutzungen berechnet nemen und das gelbt gezellth empfaßen und uns solchs uberantworten (soll)³⁾ sampt den Registern, und allemweg ein fleißig auffsehen haben, damit er kein boß oder verbotene Mung nehme, und (daß)⁴⁾ uns auch in den Registern oder Rechnungen von den Steten oder amptknechten (ainich)⁴⁾ verkurtzung geschähe; wurde er aber in ainichem Register (der Gefelle)³⁾ ein dubium oder mangel befinden, uns solchs furderlich anzaigen und getreulich berinnen warnen. Doch

¹⁾ Der „Anschlag“ nur in C. ²⁾ Zusatz in B. ³⁾ In C eingeschoben. ⁴⁾ In C corrigiert in keine.

daß er ¹⁾ in allweg Unserer vertrauten Reth R. und N. darzu fordere und neben demselben auf solche Rechen[schafft] fleißig aufacht geben laße.

Wir wollen auch, daß er ein jegliche Amptrechnung, die er von den Amptleuten oder Ampt[schreiber] nimbt, in beivesen etlicher Unser rethe, die Wir auf sein anregen darzu vorordnen wollen, nehmen und Uns die durch ein auszugs mit[sampt] genugsamen anzeigungen berichte, damit Wir gelegenheit eines jeglichen Amptes, auch wie darinnen gehandelt wirt, mogen innen werden und sehen, wie yme zu helfen sey.

So wollen Wir auch, daß hinfürro alle (Unsere jarrechnungen) ²⁾ in allen Unsern ampten auff Exaltationis Sancte Crucis ³⁾ geschlossen, und under andern fleißig (solle) ⁴⁾ genommen werde, also daß Ampt Boßen den nächsten Tag nach Simonis und Juda, den andern Beßow, den dritten Liebenwalde, den vierten Corin, den funfften Spandau, den sechsten Kuppin, den siebenden Tangermünde, den achten Lenin, den neunten Gramzow, den zehenden Gehausen, den eilften Bindow, den 12. Friedland und dan letztlich die Rechnunge auf Unserm Mulhoffen, also daß (und so) ⁴⁾ jemandß mit seiner Rechnung zu obbemelter Zeit seumig sein wurde, sol Uns ein jeder Amptmann und Ampt[schreiber] 30 Gld. in Unser Cammer versalen sein, damit aus vorzug der Rechnunge nicht allerhandt unordnung vorkalen, und woln auch, daß durch niemandes außershalb Unserer Rentheren von jemandts ainich gelbt genomen oder herausgegeben werde.

Es sol auch Unser Renthmeister die Rechnung Unser schulde und pfandschafft in sunder Bucher registriren und vorzeichnen, damit man mug schleinig finden, so man mit den Handwercksleuten oder gefinde rechen wil, oder aber abloßung thun, wes man sich halten solle.

Zu dem sol auch gleichertweis Unser Renthmeister vleißiger die haupt[=]register Unseres einnemens klerlich halten und dieselben alle vierteill jar mit fleiß beschließen und die nicht von vielen Joren aufeinander wachsen lassen, wie zum teill bis anhero geschehen, damit Wir zu heberzeit gelegenheit Unserß thuns wißen mogen.

So soll auch Nutigier Kost gegens[chreiber] alle quartal sein ausgeben, so er von Unsentwegen thut, dargegen auch halten und neben dem einnehmen auf alle quartal und Jhars die Rechnung mit Uns schließen bei Vermeidung Unser ungnade.

Nichts destoweniger sol auch, wie obsteet, Unser Renthmeister klarer und vleißiger Register, dann bescheen, halten, aller Unser schulde und pfandschafften, einnemens und ausgebens, auch furnemlich auf die Termin, wann die schulde und pfandschafften an den Hauptsumma auszugeben, auf welche Termin der yeder verzinset werden sollen, uns dasselbe zeitliche fur den ⁵⁾ Terminen verwaren, damit Wir vordacht, einen yedem sein hauptsumma, desgleichen seine

¹⁾ Dr. des jr. ²⁾ In C corrigiert in „Ihre Rechnungen“. ³⁾ 14. September, Simon und Juda ⁴⁾ 28. Oktober. ⁵⁾ In C eingeschoben. ⁶⁾ In A (Lückenhaft) fehlt der Anfang des Kapitels bis hierher.

Hins zu geburender Zeit entrichten,¹⁾ und nicht dardurch Wir selbst in Unglauben oder Unser Burg in Beschwere kommen mochten, aus welchem Unfleiß Uns nicht wenig Unraths anhero entstanden.

So wollen Wir auch hiemit, ernstlich bevelhendt Unsern Renthmaistern und ausgeben, daß sie zu yederzeit nach bezallten und abgelegten schulden die eingeleste briefe zu sich nemen, von denen, so es von Unsern wegen gehandelt, fordern, und desgleichen, wann auf neuen Obligation mit Unsern glaubigern gehandelt, das in alweg die alten Verschreibungen gefordert und eingebracht werden.

Es sol auch Johannis Zeidler, der von Unsern wegen Unser gewerbe zu Leipzig und sonst bestellt, Uns von jeden marktten alle seines einnehmens und ausgebens, auch was er von Unsern wegen gehandelt, clare und getreue Rechnung und bericht thun, daßelbige Unsern Renthmaistern und ausgeben registriren oder in ain sonderlich buch heften laße, inen auch die eingelesten und behandelten verschreibungen zustellen. Dis alles wollen Wir, daß Uns Unser Renthmeister und ausgeber (auf jedes quartall²⁾) alle Unseres Einnehmens und ausgebens, was in einem jeden Capitell eingenommen und auf ein jede post gegangen und ausgegeben, alle Quartall klare Rechnung thun und auch des volgendes ein ganze Jarrechnung schließen.

(Also solle auch Unser Rentmeister teglich und wochentlich bei den Hofrechnungen sein.

Und wan sich zutrage, das Wir Unserm Rentmeister bevelhen, fremden fursten botschaften auszulassen, so soll der Rentmeister in den Herbergen, da die fremden liegen werden, ehe denn dieselben vorrücken, gehen, in dexter legenwart Rechnung nemen und den Wirt, ob er Uns zu unbilligkeit, wie bis daher vilfallig geschehen, ubersehen wolte, einsagen und daruf sehen mit vleiß, das nichts weiters auf Uns geschlagen, denn wir zu thun (schuldig sein)³⁾ werden).⁴⁾

Ordnung Unser bestellten Hauswirte,

so Unser Ampte bereiten und beneben dem Rentmeister und andern Unsern Rethen auff die Amptrechnungen fleißig auffsehen haben solen.

Wir wollen auch, das dieselben Unsern vorordenten haushalter zu yeder zeit Unser Ampt bereiten und mit fleiß besehen sollen.

Erslich waßerlei gestalt die uns zum besthen, auch zum getreuesten mogen bestellt werden, ob dieselben an vhezuchten oder bauenn, wiesewachsen, Teichen, molen, weinbergen und bergleichen nutzungen nach eins yeden ampts gelegenheit zu meren und zu bessern were[n], hofe gebrauch abschaffen, alles zu besserung wenden, doch ydes mit gutem zeitigen Rath, auch erwegung aller gelegenheit, das nicht der uncoften die nutzunge überschreite, furgenohmen werde. Und wie

¹⁾ In C hineinlucrigiert: zu achten. ²⁾ In C sind diese Worte durchstrichen. ³⁾ Zusatz in B und C. Der erste Satz fehlt in C. ⁴⁾ Zusatz in C.

befunden, daß Unsere Ampt nicht mit notturtigem viehe belegt, mer Ecker und wiesen zu gewinnen, teiche und andere beßerung zu erbauen, sollen sie uns unseumlich vermelden, So wollen wir mit Frem Rath weiter darzu verdaht sein.

Sie sollen aber die bereitungen derselben Unser Ampt nicht zu unzeitten, wie es wenig frucht gibt, dieweill bescheene Dinge nicht zu widerbringen, sonder zu rechter Zeit, wann ainem yeden Dinge zufurkommen sei, vornehmen, Fernemlich, daß der Mist (aus den Stellen)¹⁾ zu bequemer Zeit ordentlicher weisse nach der Acker gelegenheit aus den hofen und stellen auff die Acker (gebracht),²⁾ bequemlich (gebrocket)³⁾, wie die Acker allenthalben zu yeder Jarzeit zugericht und gepfluet und dieselben allenthalben zu der sathzeit zugericht, also auch und dergleichen auch widerumb, wie es in der Ernte bestellet, ob es auch zu rechter bequemlicher Zeit in die Scheunen gebracht, sich deselbigen den amptman, amptschreiber und vogt bericht thun lassen, Wivil cruttich⁴⁾ eines yeden getreids gewinnen, und auch von yedem gewonnen getreidt etliche garben in irer gegenwart außdreschen lassen, ungeverlich uberschlagen, wivil getreids man sich dasselbe Jars aus ainem yeden ampt vermuten möge, des allen ein verzeichnus Unserm Haupthofmeister, damit wir Unser Haushaltung daruff zu achten⁵⁾ und anzuschlagen, zufertigen.

Item sie sollen auch zu der Heizezeit gleicherweise unser ampt bereiten und beschaffen, daß das futer zu rechter Zeit truegten und wol eingebracht, auf eyne yede schefferey und viehehoff, nach anzall des viehes futer verordnen und die schaffe aus und ein den winter zelen lassen, (auch)⁶⁾ acht geben (darauf)⁶⁾, wie das viehe gefutert und sonst nach bequemkeit gewartet und underhalten werde, zu dem auch wie Unsere vischereien underhalten, wie damit geboret und sonst mit anderer Unserer haushaltung umgangen wirt. Finden sie aber in dem ainichen mangel, daß dieselben sachen nicht dermaßen fleißig und getreulich von Unsern Amptleuten und Amptsbienern bestellet, sollen sie dasselbige zu rechter Zeit Unsern Amptleuten ansagen, welche dann furter ire Amptsbienere, durch die es verseumet oder ungetreulich bestellet, einzunemen haben solen, damit dann erst die amptdiener uns zu nachteil uber die amptleute nicht gezogen werden.

Were aber der Mangel bei dem Amptmann, so sollen sie uns des berichten, alsdann wollen wir Unser notturt nach auf ein andern Amptmann verdaht sein.

So sollen sie auch mit Unsern Castnern, Amptschreibern und zolnern, Ernstlich von Unsern wegen beschaffen, wie Wir ynen auch deshalben hiervon schriftlichen bevelch gethan haben, daß sie alle Ding fleißigsten und treulichsten studenweise und nicht, wie biß anhero Summarie bescheen, bezeichnen,⁶⁾ yre Register in steigender und fallender Ordnung fleißig und klerlich hielten, was von einer jeden post, von weme und auf welchen tag ein jedes geantwort und einkommen; Wiewiel cruttich auf den selbern gewachsen, wivil der zu yederzeit

¹⁾ In C durchgestrichen. ²⁾ In C „gebracht“. ³⁾ Vielleicht = Krützig, Krautwerk im Sinne von Frucht? Das Wort könnte auch truttich gelesen werden. ⁴⁾ In C: zu richten. ⁵⁾ In C durchstrichen. ⁶⁾ In C verzeichnen.

ausgedroschen, wievil des jedes gegeben, (wie denn Unsere vogt des Unfern Castnern und Amptschreiber Stocke und Unser amptleute legenregister halten sollen).¹⁾

Item in zollen, was und wivill ainen yeden tag von wem und vor wasserlei wahre der Bol gegeben ist wurden, was er ainen yeden tagt und wochen getragen.

(Desgleichen im ausgeben, welchen tagt wes für, wie vil und wenn uber jedes gegeben würde, wie vil Dienstleuth und worzu sie teglich gebraucht, was auf ir yeden und sie alle gegangen.)¹⁾

Also und bergestalt solen sie dise und alle andern Stande,²⁾ steigende und fallende Nutzunge, alles Einnemens und ausgebens klare Register halten, beineben dem amptmann Unfern vorordenten haushaltern und Reithen yerliche Rechnung thun.

Es sollen aber dieselben Unfern Haushalter, Reith und Renthmeister, wenn Wir selbst aigner Person dabei nicht sein mogen, von diesen Rechenschaften nicht eilen, dieselben mit fleiß anhören und fleißig achtung daruff geben, die ubergebene und berechente Register nach bescheener Rechnungen widerumb ersehen, ain Capitell mit dem andern, (wie eines auff das andere sehen muß),³⁾ conferiren und erwegen, wie sich die miteinander vergleichen, anzusehen, in dem Ampten allerlei nachfrag zu gutem bericht haben; in den Zollen obig und niewendig,⁴⁾ so unsern Zollen anthwurten, kundschafft legen, wie Wir auch thun wollen, was dieselben Zolle getragen, was fur wahre und kaufleute zu yederzeit durchgangen und gezogen, die Amptleute vleißig auf Castner, Amptschreiber und Bolner aufsehen laßen, inen in geheim nachregister haltthen. Und wer also jemandt auff allen müglichen vorgewanthen fleiß unrecht befunden, den oder dieselben, wer die sein, wollen Wir one genadt mit Ernst zu seinem Leib straffen.

Und dieweil Wir dann auch befinden, das vieler neuer gewonnen und gerater⁵⁾ Eder und Lender Uns unberzinset und noch teglich one Underlaß gewonnen und geradet werden, so wollen Wir das dieselben Unsere haushelttere beneben eines yeden ortes Amptmann alle neugewonnen Lender bereiten, ausmessen, gebürlichen Zins daruff setzen, und das [man] hinfüro one Unser oder Unser Amptleuth erlaubnus bei vermeidung einer gesetzten peen nichts ferner rathen solle.⁶⁾

Es sollen auch die amptleuth auff Unfern heusern und ampten allen unnotigen kosten gennzlich und in alleweg abschaffen, und was sie vor kosten byßfals haben werden, sole nicht Uns, sonder Znen angeschlagen und zugerechnet werden.

(Ordnung, wie es außershalb Unfers gewonlichen Hoflagers in Unfern Ampten auch an frembden orten solle gehalten werden.

¹⁾ Zusätze in B. ²⁾ Stocke sind Kerzhölzer. ³⁾ Zu C korrigiert: stehende. ⁴⁾ Eingeschoben in B. in C: „gehen“. ⁵⁾ oben und unten (niederwärts). ⁶⁾ gerodeter. ⁷⁾ Zu C korrigiert: gerathet werden soll.

Erstlich so wollen Wir, das in Unserm Ampt, wenn Wir der orth sein werden, von allen denen, so zur Haushaltung verordent und mit Uns zur Stete sein werden, in kuchen, keller, futterunge und Silbercammer in aller maßen wie in Unserm Hoffe befehen sollen, vleißige und treuliche auffehens haben. So sollen auch alle Abent Unserm Marschalch erstlich von den Amptleuthen und Amptschreibern, was sie den tagt in kuche, keller und zur futterung, auch anderm behuff geanthwortet, und dann desgleichen auch Unser ausländischer Ruchmeister, den Wir darzu verordnen werden, was in der kuchen von allen vitalien und geräthschaffen aufgegangen, und auch vom schend, was im keller aufgangen, desgleichen yn der Sylbercammer, eine klare Verzeichnus nehmen, die übersehen und anlegen, und so zuviel verthan, nach Gelegenheit darin sehen, reden und dasselbe abschaffen. Und wann Wir dann aus demselben Ampt vorrücken werden, solle sich Unser Marschalch, Ruchmeister und Schende mit dem Amptschreiber und Amtmann einer Rechnung, was allenthalben zum selben ablager auffgangen, vorgeleichen und dieselbe schließen, das eine vorzeichnus dem Amtmann im Ampt verlaßen, das andere zu der Rechnung antworten, damit dieselbe bis zur rechenenschaft behalten werden moge.

So soll auch Unser kuchmeister und schend sehen, was überbleibe, das dasselbe in die Ampt veranthwortet und dann wieder berechnet werde, und auffsehen, das [man] Unsere sache in verschloßenen Baßern [und] nichts, das der Ruchmeister nicht wiße und gesehen habe, abschide.

So wollen Wir auch, das¹⁾ niemands, denn so Wir verschrieben und dieselben an Ort, do Wir sein wurden, beschieden haben, solle gespeiset oder abgefuttert werden.

Nota: Es were gut, das man die krüge auff frembde leuthe frey ließe zu Schonenbergk und Grimniß. Sonst solle es²⁾ in allen Amptern, als kuche, keller und sylbercammer, immaßen in Unserm hoflager gehalten werden.

Werden Wir aber in fremder fürsten Lande sein, do Uns nicht ausrichtung beschege³⁾, so solle es doch also durch Unsern Marschalch, wie oben, bestellet werden. Beschege Uns aber ausrichtung und Wir werden mit den Unsern ausgelöset, so solle danach Unser Futtermarschall heineben denen, so zur ausrichtung von frembden fürsten verordent sein, in allen herbergen der unsern gehen, die rechnungen nehmen, die in ein Verzeichnus bringen und dann Unsern Marschall dortselbst verantworten, daraus man sehen moge, ob sich die Unsern ungeschickt gehalten, das denselben darenin gesagt, und ob sie ohne noth zuwil verzeret, das solches von ihnen selbst bezalet werde.

Wann Wir aber abreysen wollen, so solle Unser Marschalch beret, so wie vorzeichnet und mit Uns reiten sollen, Unserm Haushofmeister einen Zettel übergeben, damit dieselben sich nicht innen und auch draußen futtern laßen, auch Unsere hofhaltung in Unserm hoflager darauf anzuschlagen und zu bestellen sey.

¹⁾ Original: des. ²⁾ Dr.: er. ³⁾ wo wir nicht frei gehalten werden.

So wollen Wir auch, das Unser Sohn Marggraff Fridrich, dann, wosonsten kein ander Furstentisch in Unserm Frauenzimmer gehalten werde, zu rechter Zeit, wie man gewarh, uber hoff speisen wirdet, in der Rittersstube neben Unser hinterlassenen Kette seinen tisch halte.)¹⁾

Hofordnung des Markgrafen Johann von Küstrin²⁾ (1561).

Charlottenburg. Kgl. Hausarchiv.

Von Gottes Gnaden Unser Johans Marggraf zu Brandenburg Hof- und desselben Amtsordnungen, wie wir wollen, daß dieselbe hinfurder von Einem iden unverruckt in³⁾ unserm Hofflager soll gehalten werden, folgt unnterschiedlichen, und wie es unth̄er eines idenn Ampt zu befinden.

Erstlich die gemeine Hofordnung.

[1.] Zum ersten ordnen und wollen wir, das fur allen Dingen, wie billich, Gottes Ehre gesucht und gefurdert und alle Gotteslesterunge neben aller Unordnungen abgeschafft und vormieden werden. Wie wir dan auch hiemit mit gnaden und ernst begeern und bevehlen, das sich ein ider aller Gotteslesterunge eußern und entthalten soll, bei vermeidunge unserer Straffe und ungnade.

Und do sich auch einer oder mehr inn unserm furstlichen Hause des vermessentlich vornehmen ließen, soll er darumb von Unserm Marschalgh und heuptmann gestrafft und unth̄erwiesen werden, solliches zu laßen; do es aber doruber nicht verbliebe, sollen sie schuldigt sein, bei irer vorwandtnuß uns solichs zu vormelden und unsers bevehlichs sich in deme weiter zu verhalten. Geschege aber solichs von knechten oder gemeinen Leuten, sollen sie darumb zu straffen bevehlich haben, damit andere daraus befinden, das uns solichs Gotteslesterunge inn unserm Hause zu gedulden nicht gedenden, auch daran mißfallens haben.

[2.] Zum andern sollen auch die Kette sowoll als andere vom Alldell und das gemeine Hofgesinde schuldigt sein, es sey inn und außer Landes, sich des Marschalgs und unsers Heuptmanns bevehlich nach zu vorhalten, auch auf die Sonntage oder andere Feste, oder wan sie es von dem Marschalgh oder unserm Heuptmann bescheyden, aufzuwartten, oder do wir frembde Leute in unserm Hause hetten, solichs auf die angeleszten Stunde oder Zeit mit treuen zu thuen, sich auch keiner ahne Thafft⁴⁾ des entziehen oder eußern solle. Und da sich nun einer oder mehr des weigern wurden, des⁵⁾ nicht thetten, sollen sie schuldigt sein, unß sollichs zu vormelden, auf das wir ihn deme die gebühre zu schaffen hetten.

¹⁾ Nur in C. ²⁾ Markgraf Johann, Bruder Joachims II. † 1571. ³⁾ Orig.: ihn. So auch in der Regel im ganzen Stück; im Text ist das h̄ besetztigt. ⁴⁾ ohne gerechten Grund. ⁵⁾ Orig.: der.

3.

Was auch der Marschalch oder Heuptman ferner aus unserm bevehlich mit denen vom Mybell oder andern mitt uns zu reythen oder sunsten in unserm geschefften zu vorschidhen bevehlen wurden, es were in oder außershalb des Hoflagers, in deme sollen sie nichts mynder sowoll als uns selbst billiche volge und gehör haben.

4.

Diemeil es auch aber ihne selbst billich, daß untterscheydt untther Fürstenheusern und gemeynen wirtshusern gehalten wirdt, so ordnen und wollen wir, das hinfurder kein unordnunge, geschrey, gethummel oder oberflusigkeit inn der Hoffstuben soll gehalten oder verstattet werden, sonndern soll alles fein ordentlich und in stille zugeen, dermaßen soll sich auch ein iber sowoll auf unserer freiheit inn und fur dem Schloße, Gangley, auch Marstall, als auch in den Hoffstueben aller frevelen oder unlustes bey straffe des Burgfriedens außern und entthalten.

5.

Es soll auch ein iber, wan man zu tische beetet, abents und Morgents sich allsbaldt legen Höfe inn die Hoffstueben finden und an die örter, da es von unserm Marschalch und Heuptman, Kuchenmeister und Kuchenschreiber verordnet wurde, nach gelegenheit der Zeitt, stette und der frembden Personen vorrüden und auf unsern Marschalch oder Heuptmans beschaffunge sehen, sich auch an demselben begnugen lassen, das ihnn vormuge derselben unser Hoff-Ordnunge gegeben und verreichet wirdett. Wellicher aber inn sollicher Zeitt oder ehe das Thor geschloßen nicht keme, der magt ihme selbst den Schaden haben. Were es aber sache, das der oder derselbigen inn unsern bevehlich verschickt und also die Wallzeit verseumett, so soll allemahl durch unsern Marschalch, Heuptman, Kuchenmeister oder Kuchenschreiber vorschafft werden, das sie zu iber Zeitt in der Hoffstueben eßen und trinken erlangen mögenn.

6.

So baldt auch das Mahll gescheen und die Tischtucher aufgehoben, soll ein ides widerumb, es sey Bier, Brodt oder fleysch, an seinen orth gebracht und weiter keinen sitzen verstadtet werden; wollten aber die vom Mybell bei- einander lenger bleiben, soll ihnen lautt unserer ordnung vorgeuntt sein.

7.

Es soll auch niemandtes Winkelseßen verstattet werden; so soll sich auch ein iber Kuchen, Keller oder anderer orter, darauf er nicht verordnet oder bescheiden, entthalten, auf das unserer Ordnung ine deme nichts widerichs furgenohmen.

8.

Es soll sich auch ein iber enthalten, frembde Leutte mitt sich beym Hof zu furen, es geschege dan durch sondern bevehlich oder erlaub unsers Marschalchs oder Heuptmans.

9.

Es sollen auch Niemandes Diener zu Hofe gespeiset werden, allein so vill wir einem iden zu halten bewilliget ¹⁾ oder das nachmals thuen mochten.

10.

Es soll sich auch ein ider alles abschleppens gentslichen enthalten und eußern.

11.

Es soll auch alle Tage, so balde der erste gangt inen die Hoffstueben gehett, das thor geschlossen und die Schlüssel unserm Heuptman zugestalt werden, es sei abents oder Morgents. Und soll allemall das thor auf den abendt ofß langste umb 8 inn Winterzeiten, aber inn Sommerzeiten umb 9 gesperrret werden; dermaßen soll auch das thor alle heilige und Sonntagstage untther den Predigetten geschlossen sein.

12.

Es sole auch niehmandes ohne vorlaub unserß Marschalgs einige nacht aus unserer behste sein, damitt wir zu ider Zeitt inn vorfallenden Gelegenheiten unsere Diener wusten bey uns zu erfordern und zu haben. Do aber einer lenger dan eine nacht außsen sein wolte, soll solches mit unserm vorlaub gescheen. Und welcher also verreiten wurde, deme sollen seine pferde, die Zeitt er nicht alhier, nicht gefuedert werden.

13.

Were es auch sache, das mengell furfiellen, so magt ein ider daselbige, weß sein beschwer ist, zu ider [Zeit] dem Marschalgh oder Heuptman berichten, der daselbige ferner an uns soll gelangen lassen, darauf wir dan weiter die gebuhre zu ider Zeitt vorschaffen wollen, daß sich niehmandt mit billigkeit zu beclagen haben solle. Aber daruber soll sich Niehmandes untterstehen oder gelüsten lassen, an unsern bebehlichleuten, noch die, so inn unterembtern als in Kuchen, Keller und dergleichen seintt, sich weder mit wortten oder werden zu vorgreifen oder dieselben zu schmehen, wie wir uns dann deß der billigkeit nach also zu einem idenn vorsehen und auch bey vormeldung unserer straff gehalten haben wollen.

Bolget weiter des Marschalch und unser Heuptmans Ambt, ²⁾ was ein jeder für sich, auch sie sentslich thuen sollen und Ir Ambt ist.

Unserß Marschalchs Ambt ist und soll sein, daß er allemall, wann wir ober Land ziehen, gerüst oder ungerüst, darauff sehen soll, das guete Ordnung im Feld gehalten, vortwartt, seitwartt und nachwartt nach gelegenhait jedes mall bestellet, wie sich das gebürett, zu rechter Zeit geblaffen, geweckhet und zugerichtet werde, wie er sich deselben zu ider Zeitt bey uns der Stunde und Zeit, auch anderer Mangel zu erholen hat.

¹⁾ Orig.: bewilliget. ²⁾ Im Original nicht gesperrt.

Es soll auch der Marschälch mit vleiß darauff sehen, das es ordentlich und reichligt mit Behrungen in Herbergen und sunsten zuegehe, alle abent die rechnungen nehmen und die uns zeigen, und wan wir sie gesehen und sie turten richtig, alle mall untherschreiben.

Auf unsern Heusern soll der Marschälch zugleich auch die Rechnung täglich und wochentlich fordern, und wo die ohne mangl befunden, unterschreiben, in den Embtern hinder sich lassen und dokegen Abschrift von ihnen nehmen und fordern, die man alhier in ihren Jahresrechnungen zu gebrauchen haben.

Es soll auch alle mall die Rechnung von Woch zu Woch geschlossen oder auf sollichen reifen vollendet richtig gemacht und uns vorgetragen werden, die zu untherschreiben, und nicht gespart, das die allererst zu halben Jahren oder Jahresfristen hernacher genohmben, allerley unrichtigkait zu vermeiden.

Der Marschälch soll auch neben unserm heubtman alhier unsere ganze Hoffordnungen in allen Embtern neben und mit ihme zu verwaltten bevelch haben und Ihnen bey ihren Pflichten eingebunden sein, darauff zu sehen, daß demselben getreulich gelebet und alle vorontreuungen solcher unser Ordnung zuwider vorthommen und niemandt in deme was vorhangen werde.

Der Marschälch soll auch neben unserm Hauptman alhier keine unordentliche oder überflüßige Saufferey gestatten und verhängen. Es were dann sache, das frembde vorhanden, das man denselben zu ehren solches thuen muste.

Wann wir auch frembde fursten und Herrn bey uns haben, soll der Marschälch neben unserm Heubtman auffachtung haben, das alle Dinge in den gemachen ordentlich mit diensten und allem andern vorordent und fleißig bestellet werden.

Wie denn auch des Marschalchs Ambt ist und sein soll, der Erste auff und letzte nider. Denn do ein Marschalch vleißig und wacker ist, so macht Er auch in allen Embtern derselben Personen, auch die Diener sovil desto vleißiger, welches sunsten nicht geschieht, do nachlässigkeit bey solchen befehlhaber befunden.

Der Marschälch soll auch beneben unserm Hauptmann darauff achtung geben, das alles, so man zu der Haußhaltung bedarff, von denen, so darzu verordnet, ordentlich bewahret und auffgehoben, das darzu kein schade geschiecht. Item, das ein jedes nach seiner artt mit rathe zu besthomben und zu gelagerten Zeiten geschafft und eingethaufft werden, in gleichen auch ein ides nach seiner artt mit Rath vorspeißet werde, und das in Summa in allem unser bestes geforderth, schaden und Nachthail verwehret, die unberampter von ihme beiden bey diser unser Ordnung geschuget und gehandhabt werde[n].

Es soll auch der Marschälch zu allen Tagen im Sommer des morgens zum lengsten umb 6 hieroben sein und des Winters umb 7 und auff die Rechnung, auch auff Kuchen und andere Ambter helfen mit zusehen neben dem Hauptman, das es alles ordentlich und recht zuegehe und unser Ordnung gelebet und sich keiner auf den andern also verlassen, daß einer solches von sich auff den andern schieben wollte, oder einer auff den andern sehen, sich verlassen,

und selbst nichts thun wolte. Sonder weill die ganze Hauß- und Hoffordnung auff ihnen beyden haftet, sollen sie beide mit treuen Fleiß auff alle nachgesetzte Ämter sehen, das Unserer] Ordnung gelebet, damit sie ohne Zweifel Ursache genug haben werden, darbey beide nicht ledigt zu sitzen. Do wir auch bauen wurden, soll von Ihnen auch die Vorsehung gesehen, das vorrath und notturst zu rechter Zeit geschafft, unser bestes in deme auch befördert, dazu sie dann unsere Ambtvögte, Kaufschreiber, Schiermeister und andere mit gebrauchen mögen und verordnung jeder Zeit machen können, und was sie in deme nicht wissen, sich jeder Zeit des bey unß erholen mögen.

Es soll auch der Marschalch neben unserm Hauptmann . . .¹⁾ und Schmiede auff ihre Pflichte alle Pferde dem gebräuchlichen Schadenstandt nach, wie es bey der Herrschaft Brandenburg herkommen, solche unschadhafte Pferde anschlagen lassen und darüber in sonderhait ein sonderlich Register durch unsere Secretarien einen halten lassen, und soll auch niemands über solchen anschlag etwas ferner verstatet und verhängen werden, auch die Pferde, so man für Wagen treibt, für reißige Pferde nicht angeschlagen werden.

Verzeichnuß des Schadenstandes, wie er von alters her bei dem Churfürstlichen Haus Brandenburg gehalten und damit hergebracht worden ist.

Ein Achtroßer, ein Sechß- oder ein vierroßer, es seint Craven, Herrn, vom Ahbell oder Rethe, denen hatt man auff reißige hengstmehige geull, so ane²⁾ wandel befunden, angeschlagen, wie volgt, und ist allewege die ordnung gehalten, das ein ider hoffmarschalch neben dem hoffschmidt sollicht gaull oder hengst auff ire Pflicht haben besichtigen und angeschlagen.

Und wo einer mehr mitt mangell befunden, ist allewege solcher mangell bey solchem gaull gemelldt undt verzeychnet worden; so ist auch untther sollichen pferden kein wagenpferdt oder klöpffer in den Schadenstandt gebracht worden, so hatt man auch keine schadhafften gaull angenommen, es ist denn zavor erwiesen worden, das es in der Herrschaft Dienst und nicht in iren eigen geschefften vertorben.

Auf der Grafen, Herren und Zunder leibpferdt ist der Schadenstand gewesen	60 fl.
munßgelber Wehrunge	
Auf seines Jungen pferdt	50 ..
Auf eines iden knechts pferdt	30 ..
Auf dreyroßer sein leibpferdt	45 ..
Auf seins Jungen pferdt	35 ..
Auf seinen knecht	30 ..
Auf zweiroßer:	
Auf sein leibpferd	40 fl.
Auf seines knechts pferd	30 ..

¹⁾ leerer Raum. ²⁾ Orig.: am.

Auf Einröher:

So weit sie gutte geull, so unvorschedet, gehabt, ist einem ein
 sollicher gaull nicht hder denn für 30 fl.
 für schade gestanden worden.

Diemeilen aber nun selten solliche gaull an unserm Hofe gefunden, sondern das offtmalen schlechte landtpferde oder klepper erkaufft werden und nächsten minder, do derselben etliche vertorben, schadenstand begeret, wie sie selber erkaufft oder angeschlagen, zudem, das sich auch etliche untersteen, auff solliche klepper oder lanndtpferde, die sie woll so viell in wagen als zu reiten gebrauchen, nichts desto minder den vollen schadenstandt zu fordern, wellicher doch sollichem altem gebrauch des Hauses Brandenburgt wiederlichen, So soll hinfür der vollgende maß gehalten werden.

Was unser Marschalch neben unserm Hauptman und Schmiede, so dazu uns so woll als zu anderm fall vereydet werden, in besichtigung sollicher geull befinden wurde, die fur gaull und hengst befunden, da soll vorgesezte maß dem anschlag gevollget werden, wie bei unserer vordharen zeitten gescheen, und allemall unterschiedlich und ordentlich vorzeichnung und Register im beisein des Marschalggs, Hauptmanns, Schmidts und Secretarien, der es schreibet, mit benennung Jahr und tagt, wenn solliche geull angeschlagen, auch wie sie gehart¹⁾ und gestaltt sein, angeschrieben werden.

Wurde aber jemandes gaull verwechselt oder andere kauffen, so mit iren farben und gestalt inn Registern nicht gefunden noch angeschlagen weren worden, und sie darüber verturben, soll man davon so wenig, als do es auch in iren geschefften geschegge, einen schadenstandt zu liefern schuldigt sein. Wurde auch solliche angeschlagenn geull befunden, das man sie zu wagengeullen gebrauchte, soll im gleichen ihnen der schadenstandt auch fur soll, wie es ihnen gesatztt, nicht gegeben werden.

Was aber nun in sollicher besichtigung befunden, das nicht hengstmeßige geull weren, sondern Mittlingt oder klepper, wer es unbillich, das sie den vorigen schadenstandt bergestaltt haben sollten, und ist auf solliche maß verordnet, wo es ein vierroßer were, auf sein leibpferd 40 fl.

Auf des Jungen pferdt	30 "
Auf der knechte pferdt	20 "
Auf ein Zweiroßer auf ²⁾ sein Leibpferd	30 "
Auf seinen knecht	20 "

Also ist es mit den 20 fl. auf die Einroßer, so Mittlingt oder Klapper haben, auch zu versteeen, und soll ein iber, wie oben gesatztt, verwartt sein, wellicher sein pferdt, so ihme angeschlagen, zu Wagenpferden gebrauchen wolltte, oder Pferde vertauscht und nicht wiederumb angeschlagen wurden, das man dieselbigen laut sollichs anschlag ihnen zu bezallen nicht will verbunden sein.

¹⁾ Die Farbe ihrer Haare. ²⁾ Dr.: auch.

Also soll es auch mit den Ambtleuten irer geull halben die anzuschlagen gehalten werden, und allemahl die geulle unterschiedlichen angeschrieben werden, wellliches sein Leibpferdt, Junge- und knechttperdt ist, auf das ein iber gauß unterschiedlichen im schadenstandt zu erkennen, und soll ein verzeichnuß im Ambt dem Amtschreiber und das andere alhier in unser Kette Cammer uberantwortet und gelassen werden.

Es soll auch der Marschalc in seinem Dienst allemall selbst vleißig ausgerichten und denselben ohne Thafft oder Vorlaub nicht underlassen, und da wir auch¹⁾ hetten, alle mall dem Hauptman für das trincken zu geen verordnen, auch zum wenigsten zu iber Mahlzeit einmahl in die Hoffstüben gehen und zusehen, daß es allenthalben ordentlich und richtig zuegehe, wie dann der Hauptmann neben dem Marschalc auffzusehen auch bevelch hat und haben soll.

Nachdem sich auch allerley Gefindlein zu dem Schenken vor der Stueben findet, auch zu Zeiten, wenn die Jungen auff der herrschafften Tisch getrenck holen sollen, daselbe unterwegs austrincken, sollen sie sembtlich darauff acht geben, und do es befunden, die drum straffen, daß sie es lassen, auch nicht gestatten, daß weder Jungen noch andere²⁾ auß der herrschafften gefesse trincken, auff das, so für die herrschaft hierauff getragen, nicht für andere gegeben werde.

Es soll auch alles Abschleppens und Winkleßens durchauß von allen verboten sein und soll auch nicht verstattet werden, das jemand etwas von Korn oder anders vom Hoff abtrage, es were dann sache, das wir oder unser Gemahel etwa einem Korn verschenthe, sonst und außershalb dessen nicht. Und sol auch unser Marschalc neben unserm Hauptman niemandes gestatten, etwas von dem unsern, es hette nahmen wie es wollte, andern leuten verleihe oder sie dormitt vorlegget, dieweill keiner nichts zu verleihen hatt, das nicht sein ist, es geschee denn auß sonderlichem unserm bevehlich und außershalb diesem auch nicht.

Wan auch jemandes von unsern Räten, Dienern und Ambtleuten von uns verschrieben und erfordert würden, sollen die denselben ihre gebührliche stelle, also auch ihnen und ihren dienern das mahl zu hoff und Thren Pferden das Futter verordnen.

Also ist es auch zu verstehen, wann sie ihrer Ambtgeschafft halben bey uns zu thun hetten, aber außershalb diesen nicht. Do aber darüber frembde alhier wehren, soll der Marschalc oder hauptmann solches uns berichten und sich unser bevelch ferner in deme verhalten.

Begebe es sich auch, das ein schreiber oder Reifiger knecht theme und sich zu Diensten anbiethe, deme mögen sie einmall oder zwei zu Hoff geben, bis [sie] sich dessen beschaid bey uns erkundigt.

Und darüber soll kein Frembder auff unser Schloß in unser Hoffstuben, der nicht unser hoffgesindt were oder von uns underhalt hette oder deme die Post zu hoff verordnet, herauffzugehen verstattet werden.

¹⁾ Zu ergänzen etwa: Gäste. ²⁾ Original: anderes.

Dieweill auch allerley unordnungen aus deme erfolget, das sich ein jeder bekleißiget, eigne hundert zu halten und die in die hoffstuben oder auff unser hauß mit sich zu nemen, so soll zu vornehmung des¹⁾ solches auch abgeschafft sein. Sondern do jemandts hunde oder winde²⁾ unß zum besten hielte, mag er die in seiner herberge bewahren laßen, darauf wir auch zu jeder zeit weiter verordnung thun mögen.

Es soll auch unser Marschalch alle nachgesetzte ordnungen, sovil einn jeden in sonderheit betrifft, so in ämtern sein, abschriff davon zustellen, und do sie unß Pflicht allbereit geleistet, ihnen solche unser Hausordnungen getreulich zu halten auff ihre Pflicht bevelhen, hetten sie aber unß nicht geschworen, sie in Pflicht nemen, unserer Ordnung zu geleben schweren laßen. Es sollen auch unsere Bevelchhaber do beneben den Obersten in solchen unterämtern bevelhen, damit sich niemandt der unwissenheit zu entschuldigen, ein mall im viertljahre solche unsere Ordnung zu verlesen und sonst außershalb der Personen, so solche unsere verordnung in dem werck fortsetzen sollen und mueßen, keinem menschen theinen grüntlichen bericht zu thun noch zu gestatten solches zu lesen oder abzuschreiben, alles bey dem Eyde, so sie unß geschworen und damit verwandt sein, wie dann unser Marschalch und hauptman ander gestalt nicht dann sie obgemelt mit solcher unserer Ordnung auch zu geböhren³⁾ sollen verbunden sein, welche ordnung wir Ihnen auch hiermitt auff ihre verwandtnuß wollen vertrauet haben.

Es soll auch unser Marschalch und Hauptman sich enthalten, theinen unserer diener andern zu gefallen oder auß eignem neide, widerwillen, groll oder haß zu straffen, sondern sie sollen alleine stracks auff unsere Verordnung sehen und Ihre eigene sachen damit nicht ainmengen, daß sich also der fromme und getreue Ihres billichen schutzes zu erfreuen, derentwegen die mutwilligen und verbrecher sich der straffe zu befürchten haben.

1561.

Die Empter außershalb des Schloßes.

Nachdem der Hauptmann und die beide Wachtmeister über die knechte allbereit articelsbrief und ordnung haben, so bleibt es auch billich bei deme alleine, das der hauptmann und die wachmeister iren pflichten nach darauf sehen, das deme allenthalben gelebt und völg geschhege, doß auff und zu ferner im bleißiger Acht genommen, item in ein- und angelassen gutter bescheydt von denselben leuten gefordert werden.

Ob auch etwas furziele, darzu unser Marschalch oder hauptman den Babst Wachtmeister oder Irer knechte bedurfften, sollen sie sich darzu ohne weygerunge, es sey tagt oder nacht, jedes mahl gebrauchen loßen.

Von Ostern bis auff Michaelis soll das thor allemahl umb 4 Uhr, so weit

¹⁾ Orig.: das. ²⁾ Stadthunde. ³⁾ verfahren.

es anders heller tagt ist, aufgesperret werden, und wann die Sonne untthergehet, widerumb zugesperret werden, und wan es gesperret, so soll niemandes, es sei wer es wolle, eingelassen werden, er hette dan des von uns austrücklichen schein oder beweiß, oder des wir selbst personlichen da wehren, oder wie es sunst befehlen.

Es sollen auch unsere hauptman und Wachtmeyster neben den knechten niemandes außershalb unserer Ketten und Diener ohne enigs verlaub auff dem Wahl¹⁾ zu geen gestadten, sonsten auch weder an Hunern, Gensen, Schweinen oder Hundten darauff nicht leiden, sondern da sich²⁾ an einicherlei Vieh außser unser Hundts darauff finden soll, solchs preiß gegeben sein.

Die losung soll von unserm hauptman erfordert werden, deme auch die Schlüssel von den thoren zu verwahren sollen übergeben werden.

Zeugkhauß.

Es sollen allemahl auf Ostern die Inventarien, so der Zeugmeister hatt, und was jehrliche darzu und darein gemacht, geschafft und gezeugett werde, befehen und darzu verzeichnet werden.

Also ist es mit der Zeugschmiede und dem gezeuge, so der Zeugmeister selbst hatt, auch zu versteen.

Wan auch die Zeit davon ist, das man im Zeugthaus den Zeugt, so darinnen, saubert, wuschet und einschmierett, so gibbt man Mörgebröth und Mittagtrund auff die personn, wie andern, so lange die Arbeit wehrett.

Sunsten seynt die Buchsenmeyster schuldig, es sei tagt oder nachtt, wan sie erfordert, mitt wachen oder andern, sich bey dem Zeugthause und derselben Zubehör finden zu lassen und das zu thun, waß die notturfft in iber Zeit erfordert.

Sich auch ohne erfodern, da lermen, feuer oder anders wurde, allemahl fürs Zeugthaus gestellen und alsdar ferners bescheids gewarthen.

Unser Zeugmeyster soll außershalb unserß bevehlichß niemandt inn das Zeugthaus fueren und auch bey seinen geschworenen Eyhde niemandt dan unsere bevehlichhaber, so wir zum Inventarien oder Rechnungen verordent, waß inn solchen Zeugthausern an allerlei Vorath vorhanden, keinen bericht thun oder ob-schrifft davon geben.

Silberkammer.

Unser Silberknechte sollen unser Silbergeschirr feine sauber und rein halten, dermaßen die Sammathen und Seidene Lebbicht und pfull, item der Herrn tische[=] und handtucher, zihen³⁾ schußeln, teller, Messinge leuchtter, lasten und alles, was inn die Silberkammer gehörett, inn fleißiger verwahrunge halten, daruber ihnen ein sonderlich Inventarium aufgerichtet werden soll, und alle

¹⁾ Wall. ²⁾ Original: sie. ³⁾ zinnerne.

halbjahr durch unser bevehlichhaber von Ihnen Rechnungs genommen, und do schaden oder mangel des Inventarii befunden, davor sollen sie haften.

Wenn es Werkstage, und wir kein frembde leutte bei uns haben, soll nicht inn den Silbern, sondern inn den Zihnen schußeln fur uns angerichtet werden, und nicht mehr dan der teglichen Becher auf uns, unser Gemahl und jungß Herrschafft, dermaßen auf unsern tisch der gemeynen Becher 2 aufgetragen und weiter nichtt gebraucht werden; were es aber festtagt oder das wir frembde leutt betten, soll sich der Silberknecht zu iber Zeitt nach Befehl unserß Marschalgg und hauptmans halten.

Es sollen auch unsere Silberknechte die lichte allemal auf eine wöchen vom kuchenmeister oder kuchenschreiber nach denn großen stein, welcher 22 S helltt, und auf ein solchen stein 176 große und 352 kleine lichte und daruber nicht wochentlich entzfahen und doneben anschreiben laßen, wie vill der großen, auch wie viell der kleinen licht auf einen stein gehen, und die widerumb nach lichtzoll ¹⁾, wohin sie gegeben, teglichen und auch wochentlich berechnen.

Von Michaelis bis auf Martini soll das Ordinarium sein und gegeben werden, wie vollget, do auch über das etwas mehreres von uns geschaffet wurde oder frembde furhanden, so soll solchs dobei allemall wochentlich gemeldet werden. ²⁾

Inn unser Gemach:

21 große lichte alle wöchen	(21)
14 kleine lichte inn des Gemach legen unser Gemach über	(21)

Summa per se.

Inn die Stube, da wir innen pflegen zu eßenn:

28 große lichte wochentlich	(28)
70 kleine, als auf den Schenttisch, auff den tisch, darauff das eßen stehet, auf den Jungkfern [=] und 2 Edelleuttisch.	(70)

Summa per se.

Inn der frauen Zimmer wochentlich:

21 große lichte inn unser gemal gemach	(35)
14 kleine lichte doebeneben	(28)
7 große lichte ins freulein gemach	(14)
7 kleine lichte ins freulein gemach	(14)
21 kleine lichte in unser gemach, kuchen und vor die stuben	} (56)
14 kleine lichte auf den Windelstein ³⁾	
14 kleine lichte für die Jungkfern	(28)
19 kleine lichte außs alle Hauswindelstein und vor der Jungkfrauen stuben.	(38)

Summa thut eine Woche ins frauenzimmer:

28 Große Licht	(49)
89 kleine licht	(164)

¹⁾ Zahl. ²⁾ Hinter dem nachstehenden folgt: Verzeichnis der lichte, so man von Martini bis auf Purificationis Mariae gibt. (Dessen Zahlen sind hier rechts eingeklammert.) ³⁾ Wendeltreppe.

14	kleine Licht dem hauptman wochentlich	(21)
14	kleine lichtt in die Rechenkammer wochentlich	(14)
8	kleine Lichtte dem Ruchenmeister wochentlich	(14)
42	kleine Lichtte in die kuchen wochentlich	(60)
182	kleine Lichtte wochentlich inn keller	(224)
14	kleine Lichtt in die Silberkammer	(21)
64	kleine Lichtt in die hofftuben wochentlich an 4 Ø	(96)
14	kleine Lichtt dem Thorwerter wochentlich	(16)
7	lichtt dem hausman wochentlich	(8)
	Thut gemeiniglich den Hofe auf ein wochen:	
359	kleine lichtt.	(474)
	Solgen lichte Außer des Hofes:	
28	lichtte in die Canzlei wochentlich	(40)
14	lichtte inns Breuhenfigen, dem schneider und den andern	(21)
7	lichtt dem Zollner	(7)
14	lichtt dem Tischler	(21)
14	lichtt dem Huditner	(21)
7	lichtt dem grobschmiede	(14)
7	lichtt dem Mahler, wen er arbeitet	(7)
7	lichtt dem Glaser	(14)
14	lichtt dem leinweber	(14)
21	lichtt im Marstall	(42)
14	lichtt im Wagenstall	(28)
14	lichtte den 4 fußschen	(28)
14	lichtte ins Waschhaus	(21)
	Summa diese lichte thut.	
175	kleine Lichtte.	(278)
	Summarium aller wochentlichen lichte obgedachter Zeit über thun	
77	große lichtt	(98)
707	kleine Lichtt	(1007) ¹⁾

Und solliche lichte sollen obgemelte Silberknechte wochentlichen oder fur unfer gemacht und, do wir essen werden, tegelichen vorreichen und geben und doch niemands inn die silberkammer hinein zu geen gestadten, sondern einem idem seine lichte heraus geben und zuzehlen.

Es soll ihnen auch alle Gasterei oder einladunge verbotthen sein. Der Silberknecht soll auch alles Wachs zu wagen enttfangen, und was er davon an kleinen oder großen Nachtlichten oder an kleinen oder großen Stablichten machen laßet, unterschiedlich anschreiben, und soll dem Marschall alle wochen 2 kleine Stablichte und den andern Ketten, so zu hofe gehen, idem der woche

¹⁾ Dahinter folgt ausgestrichen: Summarium thut das Ordinarium, obbescriebene beide Zeiten zusammenbezogen: 176 große lichte, 1711 (muß heißen: 1714) kleine lichte.

eins vorreichen, welches auff der winterzeit zu verstein ist, Esß were dann sache, das frembde oder andere zuselle mitt einfiellen, und das es der Marschalgg weiter beschaffen wurde zc.

Was auch fur stabelichte fur die Herrschaft gegeben, sollen die Jungen solliche lichte widerumb inn die Silberkammer antworten und ferner zu verschleppen nicht vorstadtet werden, wie denn auch die groÿen und kleinen Nachtlichte fur niemands anders allß alleine vor die herrschaften sollen gegeben werden.

Es sollen auch unsere Silberknechte bei irer pflicht sich dieser unser verordnung hollen, die, sovil das ordinarium betrifft, nicht uberschreiten, und so ferne des befunden, soll es ihnen in Rechnung nicht passiren, auch niemand von dieser unserer ordnung, deme es zu wiÿen nicht gebührt, davon bericht thun oder einige abschrift geben.

Empfer der Kuchenmeister, Kuchenschreiber und der Koche mit irem Zugehanem vollgen.

Wir setzen, ordnen und wollen, das der kuchenmeister sampt dem Hofmarschalgg und Hauptmann soll alle abendt uber sitzen und aufschreyben, was des tages auf alle tische gespeiset und in kuchen, keller, Silberkammer und futterböhen¹⁾ aufgegangen, und was also inn einer wöchen ahn fleisch, fischen, Weinen, Bier, Brodt, Wurze, Kesse, Butter, Salz, lichte, futterunge und anderm aus Kuchen, Keller, an Brodt, wein unnd Bier, ahn futterunge und Silberkammer aufgehet, verspeiset und verthan wirdt, des soll alle tage recht und gettreulich angeschrieben und, wen es zu hauffen gezögen, vom Marschalgg oder hauptmann unterschrieben, biß so lange das die wöchentliche Rechnunge darauf geschlossen, und wan solliche Rechnung genömen und geschlossen, dabei allemahl der Marschalgg und Venhartt Stöer, wan sie alhie, und der Hauptmann neben ihnen, oder da sie nicht da weren, er neben unserm kuchenmeister solliche Rechnunge nehmen, davon die auszuge vom kuchenmeister zu ihme fordern und die in seiner verwahrunge bis zur Rechnunge behalten. Und do ettwas der ordnung zuwider befunden, soll solliches nicht passiret werden, Es sei in wellichem Ambitte es wölle, und soll uns solliche wöcherechnunge furgebracht werden. Wurden wir aber zu zeytten nicht einheymsich sein, soll solliche wöchentliche Rechenenschaft aufgehoben, und uns, wan wir widerumb anheymb kommen, davon notturtziger bericht geschee[n].

Und nemlich so soll zu allen gemeinen tagen, wann kein frembde fursten und Herrn oder derselben gesandte bei uns sein, den Mittag 8 und den Abendt 7 gutte fursteneÿen vor uns [und] unser furstlich frauenzimmer gegeben werden.

Item bergleichen fur die Kette und ire tische. Fur unser frauenzimmer, fur vier-, drei-, zwey-, Einröÿer und Hengstreuter den Mittag 5 und den abendt 4,

¹⁾ Futterböhen.

aber vor unser Cantzley, auch unser Reifiger knecht, des Mittagß 4 und den abendt 4, und dann fur die andern reifigen knechte und das gemeyne Hofgesinde den Mittag 4 und den abendt 3 eßen fleisch, fische oder ander . . .¹⁾ gespeiset, und also diese ordnung teglich gehalten werden.

Damit auch vorordnung geschehe, wie man teglichen speisen soll, so wollen wir, das fur unsere Kette, frauenzimmer, Edelleute, und gemeyne Hofgesinde die woche drei tage, als Sontags, Dinsttagg, und Donnerstagg, fleisch und die andern vier tage, als des Montagß, Mittwochen, freittagß und Sonnabendt, soll allemall fisch gespeiset werden. An den fleischtagen fur die Kette, unser frauenzimmer und vom Abdel, wie obgemelbt, werden mit der Suppen des morgens vier eßen fleisch und ein zugemus dabei als das funfte, und auf den abendt 3 eßen fleisch und ein zugemus gegeben und zugerichtet.

Fur unsere Cantzlei und unsere Reifige knechte im stall soll man auf die fleischtage des mittagß, desgleichen auch auff den abendt drey eßen, fleisch und ein zugemus geben.

Auff die andern Reifigen knechte und gemeyne Hofgesinde gibt man den Mittagß drei eßen fleisch, eyn zugemues, undt auf den abendt zwey eßen fleisch und auch eyn zugemus.

An den fischtagen wirdt fur die Kette, unser frauenzimmer und vom Abdel eine Suppe, 3 eßen grun oder treuge²⁾ Fische, ein zugemues, des Mittagß, und auf den abendt 3 eßen grun oder treuge Fische und ein zugemues gegeben, oder aber was man inn mangelunge der Fische inn der Stadt³⁾ außershalb fleisches zu geben pfeget.

Fur unsere Cantzlei und unsere Reifige knechte des Mittagß ein Suppe, 3 eßen grun oder treuge Fische, und auf den abendt 3 eßen grun oder treuge Fische, ein zugemues, oder inn der stadt, was man außershalb fleisches zu geben pfeget, soll gegeben werden.

Auff die andern reifigen knechte und gemeynen Hofgesinde wirdt zu mittage eine suppe, 3 eßen treuge oder grune Fische und auf den abendt ein zugemues, 2 eßen grun oder treuge fische oder was man an des stadt, doch außershalb fleisches zu geben pfeget, gegeben.

Vollget weiter, wenn man Suppen von Hofe giebett und geben soll, alle tage umb sieben uhr des morgens an den dreien fleischtagen soll man inn unser frauenzimmer geben:

Ein fleischsuppe

Ein fleischsuppe unsern Kammerjuntern und Edeln Knaben

Ein fleischsuppe unsern Hengstreuttern und einrößern, wann die Zuhause kommen.

Ein fleischsuppe unsern knechten im Martstalle

Ein fleischsuppe unsern Kellerknechten.

¹⁾ unleserlich, vielleicht zugemues. ²⁾ trocken. ³⁾ an deren Statt.

Der Bischtage aber soll auf und an obernannte örter auf die person ein Klein Rindern ¹⁾ kesseln zum Mörgebrodt gegeben werden.

Auf unsere kuzschewagentechte, Hausman, Wallmeyer, ins Waschkhaus und andere, wie inn der Kellerordnung davon klerlich gemeldet wirdt, gibt man ingleichen alle tage außershalb des Sonntags auf die person ein Rindern kesseln zum Mörgebrödtte.

Und daruber soll niemandes ferner oder weiter außershalb den verordneten Mahlen ettwas gegeben werden, so sollen auch sunst keine Winkelleßen verstattet werden, es sei in kuchen, keller, Silberkammer, kuchenstube oder wie es möge bewandt werden, es geschege denn außsonderm unserm befehlich und vorordnung.

Es soll aber der kuchenmeister neben dem kuchenschreibern und andern befehlich haben, darauf sehen, das alle solche Speis sauber und woll ²⁾ gefocht und zugerichtet, und das alle tage, so vill muglich, die eßen vorendert ³⁾ und nicht allemal einerlei Speise gegeben werde.

Item das darauf gesehen, das ein ides nach seiner Zeit und wan es mitt bestem Rathe kan gespeiset werden, allsdan angegriffen und nicht mitt Unrath verthan werde.

Was nun von wiltpret und andern Zufellen inn die kuchen gebracht, vor uns, unsere Jungfern oder gemeine Hofgesinde gespeiset, soll allemoll in der stadt widerumb ettwas erspartt werden.

Also ist es auch zu vorstehen, wan wir außershalb unser Hoflager sein ettliche unsere Diener mitt uns nehmen, und unser gemall fur sich droben kochen laßett, das unser tisch und was wir fur personen mit uns nehmen, teglichen und wochentlich soll erspartt werden. Wan aber frembde fursten und herrn oder derselben Botschaster undt gesandte bei uns am hofe seindt, soll der Marschalch, Hauptmann und kuchenmeister in deme unsers befehlichs sich weiter halten.

Und unser kuchenmeister und kuchenschreiber sollen sambt undt besondern neben unserm befehlichhabern auf alle gemeine tische in der hoffstube gutt vleysigelt achtunge haben, das auf einen iglichen tisch eßen, Brodt und Bier ordentlicher weise zugetragen und gebracht werde, auch dasjenige, so an deme selben uberbleibt, widerumb vor kuchen und keller geschickt und zu Nutze an Mörgebrodt oder andern gewandt werde. Und wan das tischtuch aufgehoben, soll ein iglicher gehen, woe er zu schaffen hatt, und soll keine Seuffererey oder sitzen druber gestattet werden.

Nachden sich auch offtmals zutregt, das sich ettliche untter den Mahlen verstellen und an iren vorordneten tischen nicht bleiben, und hernacher, wann die leßten eßen, die tische also uberhauffen, das die, so aufewartet und den nachtisch haben, obgedrungen werden, sollich wollen wir hiemit auch vortoten haben.

Sondern es soll ein ider eßen, dahin er von unserm Marschalch, Hauptmann oder andern befehlichhaber vorordentt, oder do er solchs nicht tette ⁴⁾, soll

¹⁾ vom Rinde, also Rindfleisch. ²⁾ Orig.: voll. ³⁾ Orig.: vorendert. ⁴⁾ Orig.: tette.

er hernachmols an solch leztt oder nachtische nicht zugelassen werden, sondern über der leztten tisch Niehmandt, dan der Marschalch, hauptmann, tischdiener, Truckseßen, Schenke, und die, so aufgewartet, vorordent und zugelassen sein. Es were dan jemandt, der in unsern geschefften sein Mahl vorseumett.

Dermaßen soll auch über den andern nachtisch Niehmandes den unsern und unsern gemahl junge, ladeien, Silberknechte und des Marschalchs junge vorordentt werden.

Was aber der ander Edelleutt jungen anelantget, so auff ihre tische wartten, den soll ein nachtisch von den Edelleuten und irer jungfern tisch vorordentt werden.

Es sollen auch mit solchem nachtische die kuchenmeister, kuchenfchreiber, herrenlochen, Ritterknecht und ire knechtt inn die hofftuebe gehen und alsdar ire malzeit hallten und nehmen.

Dermaßen sollen kellermeister, kellerknechte, Schluttrer¹⁾ und Zungen auch thuen, und mitt ihnen bergestalt gehalten werden.

Und sollen diese beide tische gleich denen aus der canzeley und unseren richtigen knechttten gespeisett werden.

Darüber soll niehmandes bei Vormeidunge unser Straffe gestadtett werden, das er inn die kuchen gehe, so nicht hienein gehoret, allein der Marschalch und heuptman und der Silberknecht zu der Zeit, wen sie ire Silber ausgespuelen und dorzu waßer aus der kuchen holen, und sunsten nichtt, und soll unsern Marschalchs jungen oder anden, was sie haben sollen, zur kuchen heraus gegeben und nichtt hinein zu gehen zugelassen werden.

Die Abspeiser belangende.

Nachdeme auch allerley unordnungen des obspeisens bis dahin furgelauffen, demnach ordnen, seßen und wollen wir, das hinfurder kein obspeisen mehr solle verstadtett werden, denn alleine, das man die personen in wasch[=] und Niehhaufe, welche ungeferlichen 7 seint, obspeisen soll, und den beiden frauen, so das Zinnen gefesse inn kuchen, keller und silberkammer scheuren sollen, ihnen, wen das Recht woll gescheen, von deme, so über geblieben und widerumb fur die kuchen getragen, auch zu eßen gegeben werden.

Und nachdeme man dan von allters dem Schullmeister eine prebende²⁾ und seinem Cantter deß tages gegeben auch ein halbstudich Bier, so lassen wir gescheen, das man ihme das nochmals vorreichet oder aber das groß deputat daure.

Nachdeme dan bei uns sowoll als bei anden herrn im gebrauch, hergebracht und gehabt, das ein ider seinen dienern die kost oder mahll zu hofe gibbt, und niemands inn seiner herberge oder haufe zu speisen schuldig, noch wenniger dafelbige zu thuen versprochen werden.

Do sich aber zutrüge, das einer oder mehr von unsern Reithen oder dienern, so eigene haushaltungen haben, mit ungelegenheit bevalhen³⁾, also das

¹⁾ Bierseut (vgl. S. 65). ²⁾ Im Orig. unbedeutlich. Vgl. S. 64. ³⁾ Orig.: bevelhen.

sie allemahl zu hofe nicht kommen kondten oder wollten, denselben soll auch kein abspießen in ire behausunge nicht gescheen. Wurde aber jemandes von unsern Dienern, Edelleuten, Canzleischreibern, Einspennigen, Buchsenmeisteren, Ruchtsmeistern, Ballmeistern oder von unsern reisigen knechtten krank, also das sie zu hofe nicht gehen kondten, entweder weiber oder herbergen hetten, so soll ihnen Zeitt solcher irer Schwachheit das groß Deputat, welches auf ein jar 20 fl. austraget, noch wochenzall, das ist alle Wochen 21 M. gr. und 2 $\frac{1}{2}$ Straube-pfenige, zu irer leibsuntherhaltung gegeben werden.

Würden aber doruber ettliche unsere reisige knechte im stalle oder hof-jungen, welche nicht eigene herbergen hetten, krank, dieselbigen sollen nach gelegenheitt durch bevehlich unsers Marschalghs und Hauptmans allhier ab-gespeiset werden, und sunsten doruber ohne sonderlich unsere bevehlich nichts weitter vorgehomen werden.

Unser kuchenmeister und kuchenschreiber sollen irer verwendtung noch sich vor ire personen alles abschleppens, es sei woran das es wolle, genzlich bei hochster Stroffe enttholten, auch darauf sehen, das weder aus kuchen, keller, fleischhaus, Schlachthaus nichts enttragen oder verschleppet werde, auch den Kochen so woll als allen andern solchs auff ire pflicht einbinden, das sie weder an gewurzen noch andern zu warmen Weine noch¹⁾ andern außer unsere vor-ordnunge und ohne sonderlichen und außgedrucktem bevehlich ettwas vorgeben. Und do sie solchs inen wurden, sollen sie solchs auf ire pflicht unserm Marschalgh oder unserm Hauptman anzeigen, domitt sie sich der gebuhre nach legen ihnen zu verholten hetten.

Es soll sich auch der kuchenmeister keiner gerechtigkeit über ihre verordnete besoldunge so woll auch der kuchenschreiber anmaßen, Sie hetten den des sondere Begnadigunge oder schein von uns erlangett.

Es soll auch weder²⁾ löchen noch andern personen ettwas von sayst³⁾, Inn-geschneitt⁴⁾ noch andern zu verschleppen verstadtet werden, Sondern das sayst, so aus den töppen gesametlet, soll aufgehoben und denn wagenknechtten zu gebrauchen der wagenn inn ihor, wie hiebevorn auch vorordentt und gescheen, gegeben und sunsten ninderst anders hingewandt werden.

Nachbeme auch hiebevorn von dem Abpullichten ettliche schwein durch den Schlechter sinni gemestet worden, so soll solliche Abpullich gesametlet, und alle tage den Metzgeben im Viehhaus zu mestunge etlicher schweine vorreicht und sunsten nicht weggegoßen oder anders wohnn gegeben werden.

Der kuchenmeister soll alle grune lebendige Fische, so aus den teichen und Fischwassern, auch sehen⁵⁾ unsers furstenthumbs und uns zustendig gefangen oder gefaufft werden, inn seine unnterschiedliche Einnahme nehmen, als Hechte, Karpffen, Alenrappen, Sider, Wels, Warmen⁶⁾ und andere große fische, nach Summenzahl, und also inn der Weise enzellen dem kuchenschreiber, der auf⁷⁾ die

¹⁾ Original: nach ²⁾ Dr.: wieder. ³⁾ Fett. ⁴⁾ Fleischstücke. ⁵⁾ Seen. ⁶⁾ Barden. ⁷⁾ Dr.: darauf.

wöchen sie wiederumb eigentlich berechnen soll, zuzehlen, daraus wir alle wöchen, was aufgangen, in der Summa uns haben zu erkundigen.

Damitt wir auch wissen mogen, was unser fischer jehrlichen oder wochentlich fahett, auch was aus unsern Embtern an fischen außer kompt, soll unser kuchenmeister zu den speisefischen ein maß zurichten lassen und dasselbige auffziehen, und besehen, wievill pfundt des selbichen maß an speisefischen austrage, und soll allemal der speisefische 1 pfundt umb 2 pfennige angeschlagen, damitt wir sehen, was uns der fischer mit seinem knechte wochentlichen oder jerlichen fur die haushaltunge werben kan, und mit sollichem maß soll unser kuchenmeister die fische einnehmen, auch die zu unsern kuchen teglichen und wochentlichen berechnen. Was er aber an Krappen ¹⁾ und hechten fahen wurde, sollen sie aufzeichnen und das pfundt allemal mit 4 ℔ anschlagen, da aber ander Zahlfische ²⁾ von ihnen gefangen, die mogen sie nach stuckzall in gemeynen kauff anschlagen, also auch einnehmen und auch ausgeben.

Dermaßen ist es auch zu verstehen von denn grunen fischen, so von unsern Embtern gebracht, das sie auch sonderlich angeschlagen, enttpfangen und widerumb ausgegeben werden.

Was aber tröge oder gefallzene fische von Embttern kommen, die soll er nach irer arth wirtdigen, einnehmen und nach irer gelegenheit wiederumb vorspeisen lassen.

Was auch unser kuchenmeister an fischen umb Bargeldt erkauffen wurde, das hatt seinen anschlag fur sich, und soll mitt einnehmen und ausgeben, wie obgemelbt, damitt gehalten werden.

Was aber unser kuchenmeister an fischen, Kelbern, Gemusen, hünern, Millich, Obst und allem andern kauffen wirdt, das soll er klar und eigentlich anschreiben, auf welchen tagt und von weme er solchs gefaufft. Und wo solchs inn seiner Rechnunge nicht also befunden, soll es nicht von ihme angenommen werden, bis so lange er solche anzeigen.

Was er aber aus den Embtern oder dem Waschhause ³⁾ ann solichen vorgemelten studen uberkompt, soll er auch nach seiner orth teglich oder wochentlich anschlagen, inn seine einnahme so woll auch inn die ausgaben bringen, auf das man sehen kan, was er also unerkaufft erlangett, und was es wirdigt.

Die Wurze soll unser (appoteker im beisein des) ⁴⁾ kuchenmeister oder kuchen Schreibers unserm löche auf ein wochen zuwegen, desgleichen auch dem hauslöche, und soll in sonderheit auch angeschrieben werden, und wann wir vorreiten und was unser Mundloch an wurze und Zucker mitt sich nimptt, dieselben sonderlich auffschreiben, auch ob er ettwas wider brechtt, wider von Shme zu nehmen und in seine einnahme zu setzen.

Darauff volget ⁵⁾ der Anschlagt, was wir jehrlichen zu der haushaltunge unnd in Borath an wurze und allen andern studen, wie hernacher studeweise benandt und verzeichnet, einzukauffen vorordnett:

¹⁾ Krappen. ²⁾ Vgl. Bollbeck (Zahlbeck?) auf S. 28. ³⁾ verfahren für Bleichhaus? ⁴⁾ Zusatz am Rande. ⁵⁾ D.: wolget.

14	℥	Saffran
16	„	Regelliegtlen
18	„	Zimmitrinde
7	„	Muscatenblumen
4	„	Muscatennuße
70	„	Ingewer
73	„	pfeffer
7 ¹ / ₂	„	Zuder
150	„	Mandeln
1	oe.	kleine Rosine
1	oe.	10 ℥ große Rosine
50	„	Zibeben
4	c.	26 „ Schwexlen
3	c.	84 „ Ungarische Pflaumen
5	c.	74 „ Reiß
70	„	Lauebfeigen
2	lorbe	lorbfeigen
60	℥	selbitummel
60	„	Bacholberbere
3	„	Haueblasen
24	„	Cappern
700		Vemoinen
8	Maß	Oliven
60	℥	Speiseshll
2		faßgen Rothe Rueben

Die obgemelten stude, so ballde sie gekaufft, sollen sie Abraham Seyfert, unserm apoteker, zugestellt werden, der sie nach gewichte enttepfahen und widerumb unserer vorordnunge nach ausgeben soll und das auffsehen haben, das kein schade darzu geschicht. Wie ihme auch sonderliche orter, da er solche wahren innen behalten und verwahren soll, domitt ein iedes nach seiner Arth gewartett, sollen angewiesen und verordnet werden, dermaßen sollen ihm auch die, so zuvor dem kuchenmeister zum stoßen geholffen, sollichß noch zu verrichten und zu stoßen verbunden sein.

Solgett darauff, wie er sollichß Wochentlich widerumb ausgeben und in Regentwart des kuchenmeisters den löchen und andern zuwegen soll:

3¹/₂ Loth Saffran sendt alle wochen den herrenlöchen verordnet.

2 Loth Saffran den hauslöchen auf eine volle Woche

thut beides auf eine wochen 5¹/₂ Loth,

Thut auf ein Jahr 8 ℥ 30 Loth.

5 Loth Regelleken denn herrenlöchen auf ein Wochen

Summa per se

thut auf ein Jahr 8 ℥ 4 Loth.

24 Loth Ingwer den herrentöchen auff ein Wochen

Summa per se

Thutt auff ein ganzs Jor 39 \mathcal{S} .

8 Loth pfeffer den herrentöchen auff eine Wochen

16 Loth pfeffer dem haustöche auff eine Woche

Thutt 24 Loth

Thutt auf ein ganzs Jahr 39 \mathcal{S} .

8 \mathcal{S} Zucker den herrentöchen auff eine Wochen

Summa per se

Thut auff ein Jahr 3 ce. 86 \mathcal{S} .¹⁾

2 Loth Muscatenblumen den herrentöchen

Summa per se

Thutt auff ein Jahr 3 \mathcal{S} 8 Loth.

Muscattennuße sollen den herrentöchen, wann sie die zu zeitten erfordern, zu ziemlicher notturft gegeben und angeschrieben werden, idoch kein mahl, und auch auf keine wöche, wenn sie die fordern, über ein loth.

5 Loth Zimmetrinde den herrentöchen auff eine Wochen

Summa per se

Thutt auff ein Jahr 8 \mathcal{S} 4 Loth.

1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{S} Mandelln den herrentöchen auff eine Wochen

Summa per se

Thutt auff ein Jahr 78 \mathcal{S} .

1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{S} große Rosinen den herrentöchen auff eine Woche

Summa per se

Thutt auff ein Jahr 78 \mathcal{S} .

1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{S} kleine Rosinen den herrentöchen auff eine Woche

Summa per se

Thutt auff ein Jahr 78 \mathcal{S} .

Die Zibeben werden zu Zeitten den herrentöchenn auff die Woche gegeben nach notturft, doch kein mahl über 1 \mathcal{S} .

4 \mathcal{S} Schweißken den herrentöchen auff ein Wochen

4 „ Schweißken dem haustöche auff ein Woche

Summa thutt 8 \mathcal{S}

Thutt auff ein Jahr 3 ce. 86 \mathcal{S} .

4 \mathcal{S} ungarische pflaumen den herrentöchen auff ein Wochen

3 „ ungarische pflaumen dem haustöche

Summa thutt 7 \mathcal{S}

Thutt auf ein Jahr 3 ce. 34 \mathcal{S} .

2 \mathcal{S} Reiß den herrentöchen auff eine Woche

10 \mathcal{S} dem haustöche auff ein Wochen

Summa 12 \mathcal{S}

Thutt auff ein Jahr 5 ce. 74 \mathcal{S} .

¹⁾ Der Bentner also zu 110 Pfund, das Pfund zu 32 Lot gerechnet.

Laubfeigen werden für die herrschaft zu notturft auff die wochen gegeben, wann Zeit davon ist, ungeserlich auff eine wochen 6 S und douber nicht.

Korbfeigen, wenn die Zeit davon ist, werden dem Hausloche wöchentlich zu seine[r] Notturft auch zugewogen.

8 loth selbtümmel den herrenlöchen auff ein Woche

24 loth dem hausloche auf ein Woche

Summa 1 S

Thutt auf ein Jahr 52 S .

Wachandelbeer¹⁾ sollen dem herrn[=] und hausloche, wenn sie der bedurffen, zu ziemlicher Notturft gegeben werden.

Gausenblasen sollen dem herren[=] und hausloche, wenn sie der bedurffen, nach ziemlicher Notturft gegeben werden.

Die kappern werden zu notturft, wenn man deren bedarff, für die herrschaft gegeben, also ist es mit den lemoinen und oliven auch zu verstehen.

Speißeohll und Rothe Ruben werden auch zu ziemlicher Notturft gebraucht und ausgegeben.

Kündte nun an obgemelten Stucken etwas wöchentlich zu sparen sein, so ist sobill mehr des kuchenmeisters, auch der löche fleiß dorbei zu spueren.

Bolgett weiter, was unser Apoteker unserer Gemahl auf ein ganz Jahr auf ire kuchen zu allerley eingemacht und dergleichen zeugt lautt eines sonderlichen Vorzeichnus, so wir unterschrieben, von sich wegen und geben soll, und des ides mahlls, was er von sich gibbt, sowoll von unserer gemahl des auch den löchen Quittanzen nehmen und darmitt berechnen soll:

1 $\frac{1}{2}$ S Safran	16	S große Rosinen
5 " Ingwer	12	" kleine Rosinen
3 $\frac{1}{2}$ " Muscatenblume	10	" Cibeben
5 " Zimmetrinde	14	" Schwepfen
3 " Regellen	10	" Ungarische Pflaumen
4 " Pfeffer	6	" Reiß
1 $\frac{1}{2}$ " Muscatnuß	10	" Laubfeigen
1 " Rallmus	10	" selbtümmel
1 " Gallgen ²⁾	10	" Wachandelbeeren ¹⁾
1 " Cubeben	4	" Cappern
1 " Cardemenen	100	Lemoinen
1 " Paraysterner ³⁾	3	Maß Oliven
1 oo. 40 " Zuder	10	" Speißenohll
13 " Mandeln		

Über das gibt man dem Hausloche auf die 3 Hauptfest, als Ostern, Pfingsten und Weihnachten, als auf ides fest

1 loth Safran 8 loth Pfeffer

1 loth Regellen 8 loth Zuder

2 $\frac{1}{2}$ loth Ingwer 1 loth Zimmetrinde.

¹⁾ so im Original, gewöhnlich Wachandel oder Wachholder. ²⁾ Galgant, Gewürz. ³⁾ Paradieskörner.

Es soll auch unser Apoteker uns schweren, das er getreulichen mitt allen den Sachen umgehen, unser bestes wissen und Schaden vorkommen und warnen soll, nächsten von deme, das ihme von uns vertrauet, veruntrauen, verschleppen noch jemandes ettwas über diese unsere Verordnunge geben wölle. Und da man auch frömbde leutt hette und ettwas mehreres bedurffte, so soll man deßen allerwegen von uns oder unsern befehllichhabern bevehll erlangen und quittanz darüber nehmen, und weß er deßen nicht quittanz hette und belegen könnde oder der ordnung zuwieder oder darüber ausgegeben hette, das soll ihme inn Rechnung nicht passieren; doch soll ihme ann allerley wurze vonn einem idem pfundt 2 loth unnd von oo. Zucker 5 ℔ vor abgangt zu berechnen verguntt sein.

Was von fleysch, Speck, Wylttpret und andern durren fleysche auch vertthan und verspeisset wirdt, soll auch seine[r] ordnung nach teglich angeschriben und wochentlich berechnett werden.

Auf das man auch gewißheit haben möge, was in die pedell oder in den Rauch zu schröten¹⁾ gehauen wirdt, so soll nachvolgende gleichert allemall gehalten werden, das der Hausloch soll schuldig sein, von einem idern Döffen, er sey groß oder klein, von einem ganzen Viertell 14 Schroth zu machen, thutt von einem ganzen Döffen 56 schroth. Darauff der kuchenmeister seine Ein[n]ahme und ausgabe richtten und halten soll etc.

Auf wellichen tagt in der woche an Döffen, Hamell, Merzschaffen unnd Böcke geschlachtett, soll alsballdt denselben tagt sollichen feist dem kuchenmeister zugestallt und davon nächsten im Schlachtthauße behalten werden, der es in der speiskammer soll aufhängen laßen, bis das es etwas wirdt treuge²⁾ worden; soll alsdann der kuchenmeister sollichen Unselet³⁾ schmellzen laßen in beisein des schlechters, auff das man wissen möge, was von einem idem Döffen an Unselet gefallt, welches unselet unser kuchenmeister untherschiedentlich in seine Einnahme nehmen soll, und sollichs wieder mit dem garnn⁴⁾ von sich wegen, unnd des entlegen die lichte mit der wage widerumb einnehmen und dem Silbertnechte dieselben wochentlich zuwegen, und untherschiedtlich daneben vormelden, wievill einer ihden gattung auf ein großen stein gehen, die er ferner auff unser Verordnunge ausgeben und berechnen soll. Und sollen solliche lichte nach Schockzahlenn zu ziehen verlohnet und weitter keine speiß gegeben werden.

Was Hammel oder Merzschafe anlanget, so in Noth gehangen, sollen die noch Viertelln in einnahme, auch also wiederum inn aufgabe berechnet werden.

Was der Schweine Wiltpret anlanget, so zu Schrödet in die pedell gehauen wirdt, auf das man auch wissen möge, wie dieselbigen verspeisset, so soll von einem idern Frischlingt, er sei groß oder klein, 16 Schröeth, das ist auffß Viertell 4 schröeth, und von einer iden sau, daraus man keine seitten⁵⁾ machen kann, sie sei groß oder klein, von idem Viertell 8 schröeth, das ist auff eine Sau 32 schroth, gehauen werden, darnach die Einnahme und Ausgabe soll gerichtt werden.

¹⁾ Schrot bedeutet hier Stül. ²⁾ Original: trewe. ³⁾ Unschlitt. ⁴⁾ Wagen, hier der sogen. Rezmagen der Wiederläuer. ⁵⁾ Speckseiten.

Es soll auch der Küchenmeister alle Schweinsköpfe zu berechnen schuldig sein, auf das man sehen möge, was allemal ausgegeben und im Rest an Vorrath behalten werde.

Es soll auch mitt unsern Hauptkochen oder andern kochen die Verschaffunge gesehen, wan wir frisch hirschenwiltpretz fahenn, das dasselbige auch in schroth gehauen und inn die thunen¹⁾ eingelegget werde, auf das man wissen möge, wievill Schroth in eine jede gehett, darnach seint Einnahme und ausgabe auch zu richten.

Es soll auch unser kuchenmeister wissen, wann man Schweine schlacht, wievill von einem Schweine an Schweiß-, Leber- und Bradtwürsten gemacht werden kann, und soll daran sein, das von einem idem schwein unthet 8 schweißwürsten, 7 Leberwürsten undt unter 15 Bradtwürsten nicht gemacht werden — da aber ettwas darüber auch gefielle, so ist dabei des kuchenmeisters und Schlecters Bleiß zu spuren, und er soll die neben andern kleynoden²⁾ in seine Einnahme undt ausgabe setzen —, daß auch das schmalz vleißigt zu hauffe gebracht und in thunen geschmalztt werde, mit denen thunen gewögen, und was fur die kuchen verordent, verbrauchtt und die Ueberreste verkaufft werde[n].

Was er auch an gekaufften Butter oder von der Butter, so aus unsern Euptern gefallt, entfahet, daß soll er auch wochentlich berechnen.

Unser kuchenmeister soll auch wissen, wievill Malder kesse er enttfahet und in ein gehen³⁾, auch unnterscheidt der großen und kleinen kesse hallten, von welchen artten die entfangen, klerlich und unnterschiedlich anschreiben, auch die Embter iberzeit, es sey an deme oder anderm, quittiren, und wie und weme er die gibbt, alle tage anzeichnen und darnach wöchentlich die Rechnung darauf schließen.

In der Speisekammer und fleischhause soll gehalten werden, alls gefallte fischwerk, auch Butter, kesse, lichte und was sunsten zur kuchen gehörrt, in des kuchenmeisters vorwahrung, und was darvon ausgegeben soll werden, das soll derselbe von Mahlen zu Mahlen bei der wickt und pfunden und mitt der Zahl ausgeben und also seine tegliche und wochentliche Rechenschafft darnach stellen, nach eines iglichen Artth.

Es soll auch der kuchenreiber alle die heutthe von Ochsen, kelbern, Hammeln und Schaffen berechnen und die an örter geben, bohyn die geördentt, und deß allerwege ein legenregister hallten.

Zun Fleischtagen soll der kuchenmeister den kochen stets anweisung thuen, was von Ochsen, Schaffen, Hammeln, Schweinen, gensen, hünern etc. geschlacht soll werden, und wann das fleisch aus dem Schlachtthause in die kuchen gebracht, so sollen unsere und unserß Gemahls köche zuerste davon zuhauen, darnach die Haupt- und Mitterköche.

Der kuchenmeister soll alles, was zur kuchen gehört, es sei Viehe, Fische, würze, talligt und anders, in seine Hauptrechnung nehmen und das dem kuchen-

¹⁾ Tonnen. ²⁾ Klein- und Inuentelle des Schlachtviehs. ³⁾ wieviel Maße jeder Malder faßt.

schreiber stückweise nach notturtz wiederum gegen seine Quittanz und befehlung zustellen, das soll der kuchenmeister uns im Jahre einß die Hauptrechnung und der kuchenschreiber alle quateraber die wochentliche Rechenschaft zu thun verpflichtet sein.

Hierauff volgett weitter der Anschlag der andern Vitalicien, wie dieselbige auff die Haushaltung und auch an Vorrath geschafft werden sollen:

80 Döffen für die Haushaltung, daruntter 65 frisch zu verspeisen, 8 im Rauch, 4 im peckell und 3 inn Vorrath; ist aber deme etwaß zu ersparen, so wirbt ire fleiß so vill mehr befunden.

400 Hammell auf ein Jar, davon 300 frisch zu verspeisen und 100 in Rauch.

150 Merkschaffe in Rauch

16 Süger ¹⁾)

200 Kelber

15 Bradtstertell

10 Schweine frisch zu verspeisen

4 Schoß Schweine in Rauch, davon seiten zu machen jerrlichen auf die Haushaltung.

300 Gense, also 200 frisch zu verspeisen und 100 in Rauch.

30 Schoß huner für die Haushaltung und in Vorrath

400 Schoß Eyer

40 ¹/₂ thunen Butter, davon 13 thunen den Herrenköchen, 13 thunen dem Hauptkuche, 4 oder 5 thunen auf die Schiffknechte und ander arbeitsvoll, 9 in vorrath, darunter sollen sein 10 thunen scheffere Butter, 1 ¹/₂ thunen Kindern Butter. Ins frauenzimmer, vor Hofmeisterin und Jungfrauen alle ides quartall ¹/₈.

1000 Maßler Kindern lese zum Morgenbrodt auf die Schiffleutte und pauern

12 oo. Kottischer ²⁾)

60 stück widtlingk, wen der zu bekommen.

12 thunen, auch 18 thunen heringk, darnach der teuer oder wöllfeyll ist.

18 Hundt flackfisch ³⁾), wenn der zu bekommen, oder sprötten.

1 thune Lachs

2 treuge Lachs

1 thune Stör

30 Schoß Schollen

2 Schoß treuge Reuneugen

10 Schoß Hechte aus den Teichen von Kroßen, von quarzschon ⁴⁾), und Zollhecht

35 Schoß karpffen von quarzschon oder Kroßen

6 thunen gesalzene fisch aus den Ambtern

6 Schoß treuge Ahll von faldenburgk oder funsten

2 thunen gesalznen Ahll von Sollbin oder funsten

¹⁾ säugende Stimmer. ²⁾ Stockfisch. ³⁾ zarterer Stockfisch. ⁴⁾ Quarzschon, jetzt noch Domäne im Kreize Königsberg, Neumarkt.

- 12 Scheffel Bierse
- 4 Scheffel Habergruze
- 4 Scheffel großen graupen
- 14 Scheffel Buchweizen
- 2 Wispell Erbßen
- 120 thunen Viehisch Sallz
- 2 thunen Honigt
- 3 thunen schmalkz.

Im Summa ordnen und wollen wir, das unser kuchenmeister alles dasjenige, so an unserm Hoflager, nemlich inn kuchen, Silberkammer, Keller und Futterböden¹⁾ verbraucht muß werden, in seine Einnahme nehmen, und soll unser kuchenmeister von sollicher Einnahme widerumb sein ausgabe stellen, und was also in Keller, kuchen, Silberkammer und Futterböden aufgegangen, Summarie, und in die vier quartall- und Hauptrechnunge ordentlicher weise bringen und vorrechnen, welche Hauptrechnunge unser kuchenmeister auf pfingsten alle Jahr uns stets zu thuen verpflichtet sein soll.

Es sollen auch und wir wollen, das der kuchenmeister, kuchenschreiber, unser und unsern Gemahl köche, auch derselben knecht, item Haus- und Ritterkoch, seine knecht und andere, so in der kuchen vorordent, in allwege uns geloben und schweren sollen, so weit es allberait nicht gescheen, damitt wir keine gefehrlichkeit uns von ihnen haben zu besorgen. Gleichertweise soll es mit den Schluttern²⁾, Kellermeistern und die daren vorordentt sein, item die Silberknechte und Sallherrn auch gehalten werden, und das sye bei sollichem irem Eide schweren oder angeloben sollen, sollicher unserer Ordnung gestradt zu geleben, bei vormeydung unserer schweren Straffe und Ungnade, do es anders befunden, zu gewarten.

Dem Hauptkuche soll unser Hofmarschalch, Hauptman und kuchenmeister alles kühengeredte zuzehlen, deß mit ihme ein Inventarium machen, und was derselbe deß entpfahett, es sey klein oder groß, solchs soll derselbe alle halbe Jahr berechnen und uberantwortten, wie es dan mit allen andern Embtern auch soll gehalten werden, damitt man also wissen magt, waß abgenutzt und auch vorhanden, und das, was fehlet, wiederumb zu rechtter Zeit möchtt geschafft werden.

Herrenkochen.

Unser und unser gemahl köche sollen mitt Ernst und treue, auch bei den pflichten, damit sie uns verwandt, darauff sehen, das dieser unser Ordnung gelebt, und fur sich selber nicht uberschreiten noch iren knechten oder jungen gestatten, do wir auch aus unserm Hoflager weren und sie auf eine volle woche wurtze und andere Zuthatt entpfiegen, dieselbe an andere örter nicht vergeben und, was sie daran ersparen können, solchs nicht unttherlassen, was

¹⁾ Futterböden. ²⁾ siehe S. 48.

sie auch idesmals eröbern, wen sie anher kommen, unserem Aptecker mitt dem gewichte widerumb zustellen und in deme nichts behaltn.

Sie sollen auch die Maß mit dem eßen fur uns und auch fur unsere Diener nächsten minder halten, sowoll auß der höfe als bei höfe, es sei mitt Mörgebrodte, Suppen oder andern, und nochdeme wir unsern köchen 2 Achttertheil oder eyn Viertell von der thunen Butter zu vorseifen auf alle wöchen und dorüber nicht vorordentt, so sollen sie auch daran sein, daß solche unsere Ordnunge, es sei in oder auß der höfes, nicht überschritten, sondern derselben gelebt werde.

Es sollen auch unsere köche darauf Achtung geben, da sie auß unsern höfes mitt uns weren, daß ihnen nichtt mehr angeschrieben wirdt, dann sie empfangen, und unser bestes in allen von ihnen gefordert und gesucht werden.

Sie sollen auch nichtt gestatten, das jemandt frömbdes uber die töppe ginge, darinnen sie der herrschafft köchen.

Sie sollen auch niemandes auß der herrschafft töppe ohne sonderlichen bevehlich speisen.

Sie sollen auch darauf sehen, das nächsten untuchtiges oder unreynes fur die herrschafft gegeben, weil sie auff der Herrschafftten seite zu köchen bescheyden und verheydet.

Und das nun deme allenthalben sovill beßer und vleißiger gelebt, so sollen sie die wurze, so sie wochentlich in beivesen des kuchenmeysters gewögen entpfahen sollen, in sondere darzu gemachte und verschloßene kestlein dieselbige verwahren und die Schlüssel niemandes von sich geben. Sonndern wenn sie abwurzen wollen, mögen sie ihnen solliche verschloßene lade holen laßen, dieselbe eröffnen und ire notturft daraus nehmen, und sich dabeineben aller Schmirerei mitt der wurze, wenn sunsten eßen vertorben weren, wiederumb damit gutt zu machen, entthalten. Dermaßen soll ihnen auch eine sonderliche Lade zu der andern wahr, als Schweßken, pflaumen, Rosinen und dergleichen, zu machen vorordentt werden, die allemall in des kuchenmeysters stuben steen, und den Schlüssel davon bei sich haben sollen.

Nachdem ihnen den in vorgeseßten Ordnunge auferleget, das sie zuerst vor die Herrschafftten zuhauen und bereyten sollen, ihnen auch alls den Meysterköchen gebührett, wie mitt dem allenthalben gebahrett, zuzusehen, so sollen sie in den Sommertagen alls zwischen Ostern und Michaelis umb 4 Uhr heroben sein und zusehen, daß allenthalben richtigkeit gehalten, von Michaelis bis widerumb auff Ostern umb 5 Uhr.

Hausköchen.

Gleicher gestallt soll sich der Hausköch an seiner wochentlichen Butter, der 2 Achttheil und auch der verordenten wurze genügen laßen, wie ihme dan zu seiner wurze und andern kestlein gleich unsern Mundtköchen auch verordentt werden sollen.

Es soll auch der Hausloch des Sommers umb 4 und des wintters umb 5 Uhr hier oben sein und zusehen, das nichtt mehr zugehauen, den die notturfft des falls erfordertt, sich auch der Ordnung mit dem eßen und sunsten allenthalben gemeß vorhalten.

Er soll auch allen unrath und Veruntreuung meiden und wird er seine knechte, jungen, Schlecttern noch keinem etwas in deme vorhangen oder gestatten, das dieser unser ordnung zuwieder und uns zu schaden gereicht.

Er soll auch die fleyschammer und, was darinnen ist, in guttem bevehll und vleißigem auffsehen haben und halten, damitt uns kein schaden oder Verderben in sollicher wahre widerspurre.

Er soll auch neben dem Küchenmeister und Küchenreiber Achtunge geben, das das petellfleisch oder wiltprett oder das treuege fleisch angegriffen, und das, so frisch und wahren¹⁾ kann, dakegen gespartt werden. Und was nichtt kan vertthan werden und mangell leiden möchte, soll er neben unserm Küchenmeister daselbe mit Bleiß auslesen und auff die Embter Jherlichen vorttheylen lassen und im des stadt wiederumb so gutten Speck in seine Vorwahrungen nehmen und enttfahren.

Und in Summa in allem unser bestes suchen und befördern, schaden und nachtteyl vorkommen und vorwahrmen, auch darob sein, das unserer Vorordnung in allem gelebt und nichtt überschritten werde, wie er uns dan vermuge seiner pflichtt solliches zu thuen schuldigt.

Der Hausloch soll auch darauff sehen, das das seyht, so uberbleibt oder aus den gefeßen und kesseln genohmen, in sonderliche töpffe aufgehoben und ins Kücheneller gesetzt, damit in deme unserer ordnung gelebet werde.

Er soll auch darauf gutt Achtung geben und nichtt gestatten, das ubrigt feuer in den Küchen gemacht, damit das hollz unnutzlich verbrenndt würde.

Der Schlectter.

Unserm Schlectter soll bey seinen pflichten eingebunden und bevohlen sein, das in allem unserer ordnung gelebet, und er²⁾ darauff sehe, das nichtt in deme, so er schlachtett, es sei an fleisch, seyht oder eingesehneitt, vorruddt oder an andere örter kömme oder gewandt werde dann in unsere Küchen und fleischhaus. So solle er auch die ordnung mit Würchtmachen und anderm auch treulichen nachleben und halten.

Er soll auch zuseen, das nichtt unreynes fur uns und unsere herrschaft, auch hofgestude, das zu genießen untuegelych, geschlachtet werde, sondern daselbe allemahl dem Marschalch, Hauptmann oder Küchenmeister anzeigen und sich in deme weitter ired bevehlichß halten.

Er soll auch bei seinen Pflichten sich enthalten, zu verhuttunge Verdachts oder abschleppens außer der verordenten personen zu ihm ins Schlachthaus gehen zu lassen, sich in deme und allem nach unserer bevehlichhaber bevehlich halten und richten, oder do er solches nichtt thet, geburliche straffe erwarten.

¹⁾ sich halten. ²⁾ Er: er ... gelebet, und darauff ...

Der Außspueler.

Der Außspueler soll seines Ambs, damitt alle gefesse sauber und rein gehalten, fleißigt abwarten und wider unser ordnung mit abschleppen oder dergleichen sich nichten unnterstehen und alles außspuellicht in eyn sonder darzu vorordentt gefesse zusammengießen und bewohren, damitt unsere[r] ordnung in deme gelebt und nachgesezt werde.

Thuerknecht.

Der Thuerknecht warttet der huer und gense, tregtet die fische auf und warttet der thuer, soll auch vermuge seiner pflichtt sich unserer ordnung verhalten und niehmandes ettwas abzuschleppen vorhengen, Er soll auch niehmandes in die kuchen zu geen, unserer vorordnung zuwider, nachgeben. Und do er gleich vorschickt, so soll der Außspuler in seine Stadt so lange die thuer warten; wurde er aber daruber unfleißigt befunden, soll der von unsern bevehlhabern daruber iberemahlß gestrafft werden.

Es soll auch, was an erbesen oder dergleichen gemueßen in den kesseln uberbleibt, von dem thuerhutter in der kuchen neben dem thorwe[r]tter den Armen leuthen oder Schule[r]n gegeben werden und nicht verstattet, daß darunter fleisch mit verschleppt werde, sondern daßselbige vermuge vorgezettter ordnung mit denselbigen gebahret.¹⁾

Folgen darauff die personen in der kuchen und wer darein gehoret:

Kuchemeyster
 Kuchenschreiber
 Kuchenmeisters junge ²⁾
 Martten } Herrenkötche
 Lucas }
 bleßingt ²⁾
 Gaull } herrentocheknechte
 Mattes }
 1 Junge
 Dittrich der Hauskoch
 2 knecht
 1 Schlichter
 1 jungen
 Außspueler
 2 Bradtjungen
 1 Thuerknecht

thutt 16 (!) personen.

Es soll auch unser Marschalk und Hauptman, ob ettliche in iren Embtern wegen ired erlangeten behelichß wollten von jemandes angefochten werden, die-

¹⁾ so im Original, richtig wäre: sondern mit demselben [fleisch] vermuege vorgezettter ordnung mit denselbigen [armen leuthen] gebahret. ²⁾ Später eingeföhben.

selben von unsertwegen handthaben, und wön es noth, idesmahl an uns gelangen laßen, auf das wir sie der gebuhr nach dorbei erhalten können.

Es soll auch unser kuchenmeister und kuchenschreiber bei seinen gethanen pflichten, damitt er uns verwandt, unser hofordnunge keinem dabon obschriffte oder dabon grundtlichen unnterricht zu lesen zustellen, es geschege dan mitt unserm wissen und erleubnuß, sunsten in keinerlei weise bei Vormeidung unserer Straffe, und sunsten auf alle Embter neben dem Marschalchen und Hauptman, das demselbigen lautt unserer ordnunge gelebt werde, mitt Bleiß sehen.

Folgen die Personen, darauf der Anschlag gemacht, die hinfurder teglichen zu speisen sein: Actum am tage Johannis Anno 1560.

Wier

Unser Kammerdiener
 Christoffel Rottenburgk
 lenhardt Stöder, Kammermeister
 Unser junge
 Beschen
 Blankensehe
 Grunebergk
 Sadei
 Hans Blatte
 Hans der Zwergk
 lenhartts junge hans liepertz

Unser hengstreutter:

Sallgast
 Birens¹⁾ Wallbau
 Hans Wallbau
 Anger
 Rist
 Schlichtingk
 Kochwedell
 2 hengstreutterjungen

Unser frauenzhammer:

Unser Gemahl
 unser freulein
 die hofmeisterin
 7 Edele Jungkfrauen mitt unser gemahl Kammerjungfer und der,
 die außß freulein warttet.
 des freuleins Maygdt
 die köchin
 der köchinnen Maygdt
 der Jungkfrauen Maygdt

¹⁾ oder Birens?

2 Zwergin, als Gerbsche und Anna

Schwarze Anna

Eine Ketterin

tut 41 [!] personen.

Unser gemahl Diener:

Bastian Löben, Hofmeister

Sigmundt Doberschütz, thurknecht

Schlichtingck

Brig der Schreiber

Apoteker

Abraham Wappertt

der waßerbrenner

Unser gemahl Jungen:

Allerfleuben

Doberschütz

kleine Henßgen

Sorgen der lackei

Jungferknecht

Urban der Zwerger

Im Waschhause:

3 personen, die Wäscherin und 2 Meigde

3, die Viehmutter und 2 meigde

1, der Firtte

3 personen, wen die Zeit daran ist, hegel schneiden und pleichern, und die krauttregerin, die in solcher zeit, weil sie das krautt treget, im Viehhause und hieroben bei den Mehghden essen magt.

Unser knechte im Marstall:

Nichell der Stallmeister

Dietrich, unser Sattelnknecht

Hanß, unser gemahl Sattelnknecht

Der lange petter

philipp.

Thomas

Sorge

der kleine petter

Jochin, unser gemahl knecht

2 Schmiede

Stalljungen:

1 Junge, unser Sattelnknecht.

1 Junge, unser gemahl Sattelnknecht.

4 Jungen mitt Rottenburgs Jungen

1 der thurke

Summa 40 [!] personen.

An Einspennigern:

- 4 personen als Matthes, Lorenz, Jacob und Jochim.
 Von Reithen, Graben, Bier[=], drei[=] und Zweirößern:
 6 personen, Graf Meritten von Hoenstein vermöge seine bestellunge
 5 " Jochim von Seigern als 2 knecht, 2 Jungen
 5 " Nicell Wiedeback als 2 knecht, 2 jungen
 2 [!] " Bastian Loben als 1 knecht, 1 junge
 3 " Albrecht Sellstrank als 2 knecht
 3 " Bartell Mandelshaw als 1 knecht, 1 junge
 3 " Friedrich Schierstedt als 1 " , 1 "
 2 " Jochim von der Thanne als 1 "
 2 " Benedendorff als 1 junge
 3 " Weitt Lobeln als 1 knecht, 1 junge
 2 " Spiegel als einen knecht
 2 " Rabenau " " "
 2 " Bellin und einen knechte
 4 " Jörg Schelb, seine fraue, Maigt und junge
 2 " dem [!] Amptvoigt, 1 Junge
 2 " Hans Weuden und 1 Junge

Canzley:

- 1 David Doberstich
 1 Alexander
 1 Grün der Radt
 1 Johannis der Gerichtschreiber
 1 Jorge Schleiffer
 1 Mellcher
 1 Jacob Mollman
 1 Canzlejunge
 1 petter Sagau
 thut 61 [!] personen.

Gemein hofgesinde:

- 1 Hans Babst
 1 Wolff, der allte Zeugmeister
 1 der Böllner
 1 Kornschreiber
 1 David Moler, bieweil der Dinft hott.
 1 Henningt, Ballmeister
 1 Hans Resern, Buchsenmeister
 1 Mayster Heinrichs des Balbiers knecht
 2 personen Dictus gertnern
 2 personen, der glaser und sein knecht, so lange man seiner darff.
 [1] Der Bauschreiber

- 2 der fischer und sein knecht
- 1 der heuebinder
- 1 Pfad
- 2 personen, Caleschte mit dem alten wechter, den man des tags 1 mahll speisett.
- 3 personen, unser gemahl schneider, knecht, 1 Junge
- 1 personen, der Sallherr.

Wagenknechte:

1 person Dictus Schirrmeister. Nun ist der gebrauch von alters gewesen, das man nicht mehr dan 2 Jungen, als einen [dem,] der unser Cammerwagen, einen [dem,] der unser gemahl wagen gefuret, jungen gehalten, den andern wagenknechten aber gar nicht; bieweil man aber gebauet, so hett man ibern einen jungen auch zugelassen, stett allemahl uf Berenderunge.

- 2, Adamus wagenknecht und 1 junge
- 2 personen, Christoffel und 1 junge
- 2 " wendischen Thomas und 1 junge
- 2 " Michelln und 1 junge
- 2 " Brose, unser gemahl wagenknecht, und 1 junge
- 1 person, Thewes Dulle
- 1 " petter

1 person, noch 1 wagenknecht, den unser gemahl fur sich gebrauchen magt. Die andern wagenknecht nicht lenger gewilligt, dan so lange der Baue zur Role weret.

Tut 37.

- 4 personen, 4 kuszcher, als Bartell, Jörg, Greger und Thewes.

In der kuchen

- 15 personen, wie fornen gemelbet.

Im keller

- 6 personen, als Abraham, Heinrich, Bastian, ein knecht, 2 junge.

Im Böttichshaus

- 3 personen, Steffan und zwen Gefellen

In der Silberkammer

- 2 personen als 2 knechte
- 2 " als Thorwe[r]tter und wechter
- 2 " von quarzschén, so Bier und Brot hereinschuren, hoben eine Malzeit des tags alhier, die andere zum quarzschén.

- 1 prebende wird dem Schulmeister und Contter des tags 1 mahll gegeben.

Tut 36 personen.

Summa Summarium aller personen, so ordenariter außer der zuselle teglich zu speisen,

thutt 215 personen.

Kellerordnung.

Zum Ersten setzen, ordnen und wollen wir, das allemahl unser geschwornner Schenke oder kellermeister verschraubte, reine, ausgespulte und saubere flaschen, eine unsers weins vor uns und die herrschaft, hinauf tragen, daraus er auch Niemandes anders dan uns und unserer herrschaft solchen wein einschenken soll.

Dermaßen soll er auch sondere vormahrete flaschen fur uns und unsere herrschaft hiernauff nehmen, darinnen das Bier dergestalt auch vormahret und fur uns ausgeschenkt werden soll.

Dabeneben soll er auch fur diejenigen, so bei uns an dem tisch sitzen, in eine besondere flaschen oder landten allemahl ein halb stubichen wein mit sich hinauf nehmen und sollichen verordenten wein fur die Kette daraus auch schenken.

Also magt er auch das Bier fur unsere Kette, so bei uns sitzen, in einer Kannen auch hinauf tragen lassen.

Was wir auch an sondern Weinen in bechern oder glesern fur uns holen ließen, das hette seine maße.

Setten wir auch frömbde oder geste bei uns, so solte sich der Schenk ferner unsers oder unserer befehlichhaber bevehlich in deme weiter vorhalten.

So ballbe auch das Mahll gescheen, das waßer genommen, soll unser kellerknecht mit solchem getrenke sich widerumb in keller verfugen, es were dan sache, das solchs in andere wege anderweit von uns geschaffet.

Auf der Jungfern tisch soll alle mahlzeiten eine kanne von 4 maßen weins neben notturftigen Bier in kannen hinauf getragen und gebracht werden.

Dergestalt auch auf unserer Kethen oder Edelleutt tisch soll zu iber Mahlzeit 4 maß wein, wie bei der Jungfern tisch gesajtt, verrichtet und gegeben werden.

Was nun weiter unserer Gemahl Maigdt anlanget, die werden von der Jungfern tisch als ein beutisch gespeiset, und wirdt ihnen zu notturft Bier hinauf getragen.

Daneben soll alle Mahlzeiten unserer Kantslei 3 maß an wein und daneben Bier in irer notturft in kannen aufgetragen werden.

Wenn auch die lezten, so aufgewartett, eßen, so soll ihnen allemahl neben notturftigem Bier in kannen 4 maß wein gleich den andern gegeben werden.

Der Schlutter oder Bierschenke soll allemahl vor den Mahlzeiten die Zinnenkannen und andere gefeße, darinnen man das Bier, auch den Wein fur die Edelleutt und Kantslei aufzutragen pfeget, sauber und rein halten und in reinem Waßer ausspuelen, und wan das erste eßen aus der kuchen auf die hofstuben getragen ist, allsbann soll er in den kannen oder standen das trinken auf die Hoffstueben fur die Edelleutt und das gemehne hofgefinde tragen und, biemeill das mahl wehret, auf die gemehne tische einschenken. Und so ballbe man das Tischuch aufhebet, soll das trinden und Brodt, so uberbleibt, wiederumb in den keller getragen werden, was aber an zuschnittenen und uberbliebenen stunden

ist, sollichß soll in das allmußensfaß gesammelt und den armen leuten teglichen fur dem Schloße gegeben werden.

Es soll auch uber das Niehmands kein sitzen in der hofftueben, wen das tischtuch aufgehoben, gestadtet werden, es sei an unsern Ganzleigefellen, reisigen knechten oder wie sie genandt werden; außershalb was die vom Abhell seindt, mögen zu irer gelegenheitt bei einander, bis der keller gesperrret und geschloßen, bleiben, denen man auch in Zeitten, da der keller nichtt geschloßen, wenn sie mit bechern fur den keller nach Bier schicken wurden, solchs nichtt versagen oder untersaget sein soll.

Es soll auch Niehmands etwas außershalb der Hofftueben und unserer Vorordnunge, wie nachgesagt werden soll, fur den keller nach andere orter weiter herauffen gegeben werden.

Es soll auch nichtt verstadtet werden, das andere außser derer vom Abhell widerumb nach dem Mahlen in die¹⁾ hofftueben kommen, sie wurden den von unsern befehlichhabern darzu insonderheit²⁾ erfördert.

Auf das man auch wißen möge, was teglichen auffgeholt, so soll unser weinschenke alle mall den wein, so auf die Mahlen gegeben, mit maßen, quartern, Stubichen oder halbstubichen außmessen, damit man weyß, was auf ein ides maß an wein aufgehet.

Dergestalt sollen die Bierstanden und Kannen auch geeicht und gemeßen werden, auf das man wißen kan, was alle mahlzzeiten und also volgig alle tage verspeiset [wird] und aufgeet.

Gleichergestalt ist es mit deme Brodt auch zu versteen, das nach anzall der personen und, inmaßen es geordent, außgegeben und auch berechent werde.

Es sollen auch unsere kellerknechte des morgens zu rechter Zeitt im keller sein und alle Mörge sowol auch den abent, ehe sie auß dem keller gehen, die feker mit wuschen³⁾ beleuchten und sonst reine halten, auch mit fleiß dozu sehen, das uns an Bier oder wein kein schaden geschieht, und um 7 Uhr des Morgens das Morgenbrodt und Morgenbier nachvollgenden personen vorrechen:

1^{1/2} Reihen Brodt fur unsere Kammerjungler und Edelknaben des Morgens zur Suppen.

2 Reihen Brodt ins frauenzimmer in alles zum Morgenbrodt.

1 Reihen Semmel ins frauenzimmer.

2 Reihen Brot unsern Hengsttreutern.

^{1/2} Reihen Brot in die Silbercammer auf 2 personen.

1^{1/2} Reihen Brot inn Keller.

1 Reihen Brot Steffen Böttcher und seine knecht, er sei selbdritt, [=]viertt oder [=]funfft.

3 Reihen Brot in die küchen uf alle personen zum Morgenbroth.

4^{1/2} Reihen Brot inn Marrstall zum Morgenbroth.

3^{1/2} Reihen Brot inn Wagenstall semplich mitt dem Schirtmeister.

¹⁾ Original: den. ²⁾ Orig.: insondenheit. ³⁾ Strohwische?

- 1 Reihen Brot den 4 Fußsichen.
- 2 $\frac{1}{2}$ Reihen Brot ins Waschhaus sambt Bleicherin und Krauttregerin, wenn die vorhanden.
- 1 $\frac{1}{2}$ Reihen Brot ins Brennheuselein, unser Gemahl schneider selbdrutte, Wasserbrenner, Mahler und Apotecer.
- $\frac{1}{2}$ Reihen Brot dictus Gertner und seine[n] knechte[n].
- $\frac{1}{2}$ Reihen Brot dem Glafer und seinen knechten.
- $\frac{1}{2}$ Reihen Brot Meister Hennigs, dem Ballmeister.
- $\frac{1}{2}$ Reihen Brot dem Fischer und seinem knechte.
- 1 Reihen Brot dem Thorwerter, Wechter, Pfaffen und dem Sallherren.
- Summa des ordinarii Morgenbrots Thut 1 Reihen Semmeln,
27 $\frac{1}{2}$ Reihen Broth.
- 1 Reihen Brot wurde über das unserm Hauptman teglichen in seine Behausung gegeben.
- $\frac{1}{2}$ Reihen Brot Lenhart Stöber und seinem jungen teglichen.
- 1 Reihen Brot dem Hausman Koleschen und dem Armen Manne teglichen.
- 1 Reihen Brot dem Schullmeister und Canter auf einen tagl.
Thut deßen 3 $\frac{1}{2}$ Reihen Broth.

Macht in alles, so ordinariter aus dem Keller außer den Mahlen soll vorspeiset und gegeben werden, 31 Reihen Brodt.

Auff die Küche ist einzuschneiden für uns an Semmeln alle tage 2 Reihen verordentt und dabeneben 10 Reihen broth fürs Hofgesind, 2 Reihen Broth und 1 Reihen Semmeln in unser Gemahl kuchen. Wurde aber ane dem etwas erspartt, so ist so vill mehr der kellerknecht fleiß zu spueren.

Auf der Jungfern tisch soll der Jungfernknecht, dergleichen auch auf der Mägde tisch, so vill Broth, als sie bedurffen, auftragen und beneben allemahl für die Jungfern 2 Reihen Semmeln.

Der Hengstreuter jungen sollen ingleichen auf der Reite und Edelut tisch zu notturft broth auftragen und dermaßen auch auf einen jeden tisch 2 Reihen Semmeln. Solches ist auf der letzten tisch auch zu verstehen.

Der Cantzlei und derer vom Abbell jungen tragen das Broth auff dieselbigen tische, aber auff die andern tische alle wirdt dem Sallherrn das broth zugezallt als auf iber person die Malzeit $\frac{1}{2}$ Reihe Broth.

Was ganz uberbleibet an Broth, sollen sie von allen theylen für den Keller sowohl auch die Speiß in die kuchen tragen und davon nächsten vorschleppen, was aber an zurschnitten bröth ist und stunden, das soll ins Allmusfaß und neben dem andern, wie fornen gemelldet, für die Armen leutte gesammelt werden, welches dann der Sallherr neben dem Thorwertter auszutheylen soll schullbigt sein.

Was aber im Keller von den Schnittbröthen abgeschnitten, das soll dem Hundeknecht zugestellt, und do er damitte nicht zureichen kondte, sollen ihme etliche Reihen hernacher gegeben werden, dormitt den Hunden ire gebure auch vorreichet.

Was auch unser Kellertknecht an schnittbroth entpfefhet, sollen der allemwegen 18 auf einen scheffel eingenommen und auch also berechnet werden, dermaßen soll auch der kellermeister 45 Reihen broth auf einen scheffel auch annehmen und berechnen.

Der Semmel aber werden 70 Reihen auf einen scheffel eingenommen gebaden, do allemall die vorsehunge gescheen soll, daß umb den andern tagt frische Semmeln uf unsern tisch gebaden und vom Quarktschen anher gebracht werden, damitt allemahl ettwas frisches fur unsern tisch magt aufgetragen werden.

Item den beiden frauen, so das gefese scheuern und waschen, soll allemahl, wen[n] sie scheuern, eine Reihe broth und mehr nichtt gegeben werden.

Hierauff volget der Morgentrunder¹⁾:

- 1 Stuebichen Bier fur unsere kammerbiener und Edlen Knaben (1) ($9\frac{1}{2}$)
 - $1\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier ins frauenzimmer (2) (4)
 - 1 Stuebichen Bier unsern hengstreutern (0) (0)
 - 1 quarter Bier in die Silberkammer (1) ($\frac{1}{2}$)
 - 1 Stuebichen Bier inn keller ($1\frac{1}{2}$) ($1\frac{1}{2}$)
 - $\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier dem Botticher und seinen knechten, wie obengesagt. ($\frac{1}{2}$) (1)
 - $3\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier in die kuchen ($3\frac{1}{2}$) (4)
 - $2\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier in den Marstall ($2\frac{1}{2}$) (5)
 - 1 Stuebichen Bier 3 quarter inn Wagenstall (1—3 Quarter) ($3\frac{1}{2}$)
 - $\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier auf die 4 fußscher ($\frac{1}{2}$) (1)
 - 1 Stuebichen Bier ins Waschhaus ($1\frac{1}{2}$) (2)
 - 3 quarter Bier ins Brennhausgen auf 6 personen wie oben (3) ($1\frac{1}{2}$ St.)
 - 1 quarter Bier dictus Gertner und sein knecht (1) ($\frac{1}{2}$ St.)
 - 1 quarter Bier dem Glaser und sein knecht (1) ($\frac{1}{2}$ St.)
 - 1 quarter Bier Meister Hennigk, dem Wolmeister²⁾ (1) ($\frac{1}{2}$ St.)
 - 1 quarter Bier dem fischer und seinem knechte (1) ($\frac{1}{2}$ St.)
 - 2 quarter Bier Thornwerter, Wechttter, Sallherr und Isaack (2) ($1\frac{1}{2}$)
- Summa des Morgentrunder thutt 15 stubichen 3 quarter Bier.³⁾

Uber das gibtt man an Bier:

- 2 Stuebichen Bier unserm Hauptman einen ganzen Tag in sein Wohnunge.
- 1 Stuebichen Bier Venhartt Stöern und seinem Jungen einen ganzen Tagt zum Morgen[=], Besper[=] und schlafftrundt.
- 1 Stuebichen Bier koletsche, dem Hausman, und dem armen alten, welcher auf dem Thurm, einen ganzen tagt.
- $\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier dem Schullmeister und Cantor einen tagt.

Thut $4\frac{1}{2}$ Stuebichen an Bier.

Summa des ordinarium an Bier 2 thunnen $19\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier.

¹⁾ Anschließend im Original die Tabellen über Bespertrunk und Schlafrunk, die Zahlen sind der Raumerparais halber hier eingeklammert beigelegt.

Keinen Bespertrunk und Schlafrunk erhalten die Hengstreiter, der Wagenmeister „samt dem Schürmeister“. Nur Schlafrunk erhalten „die Ganpletgesellen in der Ganplet $\frac{1}{2}$ Stuebichen“.

²⁾ Summa des Bespertrunks: 17 Stuebichen 1 Quart
des Schlafrunks: 1 Lonne 6 Stuebichen.

³⁾ Wallmeister.

Den beiden Weibern, wenn sie scheuern, sol ihnen allemal $\frac{1}{2}$ stubichen des tagts und mehr nicht gegeben werden.

Was das fullbier anlanget, sollen unsere kellernechte getreulichen und ohne falsch sowol auch als das andere Bier anzeichnen, doch soll keine woche uber eine thunne fullbier berechnett werden.

Volget, weme Wein Außerhalb den Mahlen zu geben verordentt:

- 1 Maß Wein unsern kammerjunglern zum Morgentrunck, wan ers begeret.
- 1 Maß Wein ingleichen wider zum Schlawtrund.
- 1 Maß Wein unser Gemahl Thurneche.
- 1 Maß Wein der Hofmeisterin zum Morgentrunck.
- 1 Maß Wein ingleichen zum Schlawtrund.
- 4 Maß Wein den Jungfern zum Schlawtrund.
- 2 Maß dem Hauptman und seiner frauen einen ganzen tagt.
- 1 Maß Wein lenhart Stider des tages.
- 1 Maß Wein dem kuchenmeister und kuchenschreiber des Tages.
- 1 Stubichen alle Tage kochwein in die kuchen fur uns und unser Gemahl, wenn wir allhier.
- 2 Maß Wein haben wir herr Benzeln, unserm prediger, aus gutwilligkeit zu unserm gefallen und aus keiner gerechtigkeit alle tage gewilligt.
- 1 Maß kochwein fur unser Gemahl teglichen, wan wir allhier; wann wir aber nicht allhier, 2 maß.
- 2 Maß Wein in unser Gemahl kuchen, in eßigt zu fullen, teglichen.

Summa des Weins, so teglich verspeiset wirdt, thutt 26 Maß Wein,
thut 3 Stubichen 2 Maß

Dem Grafen und dem Marschalch, wenn die es zu zeiten erfordern,
1 Becher wein.

Was man auch an fullwein in eßigt bedarf, soll allemall der kuchenmeister oder kuchenschreiber dabei sein und auffachtungte geben, was man darein fullt.

Item was den fullwein anlanget, sollen sie denen getreulichen und ohne falsch so woll als den andern, was sie vorfullen, auf ihre pflicht anzeichnen, und soll allemall der oberste schenck dabei sein, doch das kein mahl in einer wochen uber 10 oder 12 Stubichen verfullt und fur fullwein berechnet werden.

Es soll auch der Schenck in sonderlicher acht haben, die fur uns und die herrschaft ausgelesen, das solche weine fur Niehmandt, alleine fur unser Gemahl und die herrschaft gegeben werden; so soll er auch dabeneben die besten weine neget deme auf einen Vorrath und fur die frömbden bewahren und nicht teglichen vorspeisen.

Gedachte Wein[=] und Bierchencken sollen auch ohne befehlich des Marschallchs oder hauptmans niehmandes, er sei wer der wolle, keinen Wein oder frembde Bier unser ordnung zuwider in die Wingel aus dem keller weggeben, es sei bei tagt, abent oder mörgen. Da sie daruber befunden, sollen sie derenthalben nach gebühre gestrafft werden.

Sie sollen auch Niemandes zu ihnen in den Keller fordern oder einlassen, viel weniger einigten gelack oder Beck dorinnen halten, es wurde ihnen dan durch den Marschalch oder hauptman bevohlen.

Sie sollen keine, die ihnen helfen zum schenken oder zum weinabziehen und fullen, auch zum Bier inn keller zu schröten, ohne bewilligung unsers marschalchs oder hauptmans zu sich ziehen, auch in zeit, diemeil der keller vorschloßen, niemandes etwas daraus vorreichen.

Das Morgenbroth soll allemal zwischen 7 und 8 uhr, wie vorsteet, gegeben werden, und welcher solche zeit verseumette, er were dan in der herrschaften geschefte, soll ihnn hernacher solches nicht gegeben werden.

Der keller soll allemahl eine stunde nach der Mörgezeit geschloßen sein; wann es aber 2 schlecht, soll er bis zu halbern wegen drei uhren wiederumb aufgethan, und einem ideren seine gebuhre, inmaßen wie es verordentt, gegeben werden; welcher aber solche stunde nicht kombt, soll ihme den schaden haben.

Und was also teglichen und wochentlichen aufgehett, das soll der kellermeister, es sei an Wein, Bier, Semmel, Broth oder dergleichen, seiner Verwandtung nach aufzeichnen lassen und teglichen und wochentlichen unserm Marschalch, heuptman und kammermeister berechnen, die den beschelich haben, der Ordnung zuenttwider ohne sonderlichen unserm beschelich nichjen passieren zu lassen.

Es sollen auch unsere kellerknechte semptlich oder sonderlich Niemandes inn den keller lassen, sie sein gleich wer sie wollen, dann unsern Marschalch, Hauptman und kammermeister, welche wir zur Rechnung vorordentt. Und do solchs befunden, soll gast oder wirbt aufgehoben und nach gelegenheit beherbergt werden, auf das sie berichtet, was man auf ire pflicht mit ihnen schaffe, das sie zu erolgen schullbigt.

Es sollen sich auch die kellerknechte weder an gefäß, bermen oder dergleichen anmaßen. Was weinhefen seint, die sollen sonderlich aufgehoben, und wan sie gesamelett, so sollen sie mitt vorwissen unsers hauptmans und kuchenmeisters verkaufft und unserm Rentmeister das gellbt dafür zugestellt werden.

Was aber Bierhefen, dieselben sollen auch sonderlich aufgehoben, neben anderm Spulicht, wenn die feßer sauber gemacht werden, und denen Maigden im Viehause wegzutragen verstattet oder auf ferner unser Verordeneu damit gebahrett und sunsten nicht unnützlich vergossen werden.

Es soll auch dem kellermeister bei seinem Eide eingebunden und verböten sein, Niemandes von dieser unserer Ordnungt bericht zu thuen noch abschrifft davon zu geben. Do aber jemandes im keller von einem oder dem andern gerne bericht haben wolte, damit er sein thuen und lassen darnach anstellen köndte, auff den fall soll der kellermeister schuldigt sein, ihnen solchs vorzulesen oder aber auch außer dieses der gemeynen Artickell, so vill sie betrifft, alle Viertell Jahr ihnen die vorneuen.

(6)

Weder[-] und Brandtweinordnungen ist allhier nicht nötig zu gedenken, dieweil sie auch allbereitt im Ambt Quarzschon notturfteglich vorordent.

Sallherr.

Der Sallherr, so auf die hoffstueben wartet, soll des Morgens umb 7 Uhr die hoffstuben auffsperrern, einen tisch decken, das unsere Edelkeit, wenn sie zu hauffe kommen, ire Suppen essen köndten, und alsbald hernacher die hoffstuben, wenn sie die Suppen geßen, sperren, die tischdecken und die becher von den kellerknechten fordern und auf die tische reyn und sauber setzen, auch das brodt zugezallt vom kellerknechte empfangen und dasselbe ordentlicher weise austheillen und, was er überigt im korbe behalt, alsbaldt wiederumb fur den keller tragen. Und soll auff die Reifigen knechte und andere gemeine tische das essen auß der kuchen zutragen, auch wenn das Mahl gescheen, alsbaldt das tischtuch aufheben und, was alles dann an ganzem Brodt übrigk, dasselbige für den keller sowoll auch die Speise für die kuchen tragen und darein antwurrtten, auch in der hoffstuben nächsten behalten;

Und, wan die Edelkeit nach dem Morgenmahl aufstee, die hoffstube wiederumb saubern und bis umb 4 uhr geschlossen behalten und mittlerzeit zurichten, inmaßen wie bei dem morgenmahl dafelbige gemeldet.

Als soll er auch die Hoffstuben legen abendt, wen die vom Abhell daraus sein undt man abgeblasen und gekloppet, widerumb sperren.

Es soll auch der Sallherr die wöchen einmahll die tische und bende saubern und reyn waschen lassen und alle wochen zwir, als des Sontags und Mittwochens, reine und sauber tischtücher auflegen.

Dermaßen soll auch allewegen zweymahll das eß- und trindgefesse sauber gewaschen und gescheuret werden.

Und was der Sallherr auf der Hoffstuben bedarf an Zihnebeden, leuchttern, tisch[-] undt handtüchern, das soll demselbigen mit einem Inventarium zugestellt, auch alle Viertell oder halbe Jahr des rechnunge von ihnn genohmen werden.

Es soll auch der Sallherr unter oder zwischen den Mahlen niemandt zu sich in die hoffstube, der nichtt hienein verordentt, ziehen, auch denselben an essen oder trinken nichts geben noch zustecken, bei vermeydunge unserer Straffe.

7.

Hausman.

Der Hausman soll alle morgen im Sommer des Morgens umb 3 uhr und des wintters umb 4 uhr blasen.

Ferner soll genannter Hausman des werktags zu morgen umb Neun uhr, die feiertage und Sontage, so baldt die predigt auß, zum morgenmahl und

des abends umb 4 uhr zu tische blasen, dermaßen des auch des Sommers¹⁾ umb 9 und des winters umb 8 uhr abblasen.

Der Hausman sol auch den ganzen tag alle reifigen Pferde, so die straßen herein ziehen, melden und zehlen.

Ingleichen soll er auch fleißige und gute wache auf dem Thurm halten lassen, do Gott fur sei, da Brunst oder feuer aufgehen wurde, das er solliches allsbaldt auch melde.

Und soll daruber Niehmandt frembdes und von losen Burschen²⁾ zu sich (bei Straffe) auf den Thurm ziehen.

Thorwerter und Wechler.

Dem Thorwerter soll auf seine pflichtt eingebunden sein, das er Niehmandes frembdes, alleine die zu hofe gehen, soll hinauff lassen. Do aber derer vom Abhell frauen oder sunsten ettliche aus der Stadt, die unsere[r] gemahl dienerinnen gewesen, zu unserer Gemahl gehen wollten, sollichß soll er gestadten und sich iber Zeit unferß bevehlichß verhalten, aber Außerhalb des niehmandes hinauf lassen, sondern allemahl fragen, waß seine geschefte sein, sollichß ansagen und die so lange fur dem thore wartten lassen.

Unser Thorwerter soll auch Niehmandes kein abschleppen gestadten, es wurde ihn dan insonderheit von uns oder unserm Gemahl ettwas zu vorschicken angesaget. Und do er einigen Arckwohn hette, soll er macht haben, dieselbigen, sie tragens untther Rocke oder Mäntteln, zu besichtigen, und do er ettwas befunde, solches ihnen zu nehmen, unserm Marschalch oder hauptman zu vermelden, und do er gleich nichten finnde, so soll ihme doch gleich solchß auch ohne gefahr sein.

Es soll auch der Thorwerter alle Sonntage und feiertage (untter den predigten)³⁾ das thor zuhallten und niehmandes aus[=] oder einlassen, es geschege im dan sonderlich der bevehlich von uns oder unsern bevehlichhabern.

Weiter wollen wir, das der Thorwertter in Sommerzeiten des mörgens umb 4 uhr und des winters umb 5 uhr das klein pfortlein eröffnen soll und die herauf lassen, die zu sölichen stunden und zeitten hoden zu thuen haben, und seines thors sunsten ferner wartten, wie sich gebuhret.

Eine Viertellstunde, nachdeme man zu tische geblasen, soll der pförtner abends oder Morgens alles thor schließen und die Schlüssel unserm Hauptman zustellen und auch des Sommers¹⁾ um 9 Uhr und winters umb 8 uhr obents schließen und niehmandes auslassen, er hette denn desern sondern bevehlich oder das sie bei uns aufgehalten; und so halbe er gesperrtet, soll er abermals die Schlüssel unserm Hauptman geben. Die Winterzeit ist von Michaelis bis auf Ostern zu versteeen, allso auch die Sommerzeit von ostern bis auf Michaeliß.

Es soll auch der Thorwertter die Reichen zur Mühlen⁴⁾, wie breuchlich, ausgeben.

¹⁾ Original: Sonntags. ²⁾ Origin.: vom löser Bursche. ³⁾ Zusatz am Stande. ⁴⁾ Anweisungen auf das dort zu empfangende Deputat an Mehl.

Dermaßen soll er auch des Küchenmeisters Stube und Rechenstuben neben seiner Stuben einheizen.

Do auch im Hause etwas für die, einen anzunehmen und überseht zu setzen, soll er neben dem Wechter sich darzu gebrauchen lassen, auch die gefangenen mit Speisen und Getränk versehen helfen.

Dorüber soll er auch neben dem Wechter das Schloß rein und sauber halten.

Der Thorwetter soll auch die Almußen¹⁾ neben dem Sallherrn²⁾ und dem Thürtnechte in der Küche auszutheilen schuldig seyn.

Es soll auch der Thorwetter Niemandes in die Thorstuben als den Wechter, Pfad und den schwarzen Meriten zu geen gestadten, es geschee denn aus Befehl; idoch soll er den Küchenjungen des Wintters ir Nachtlager darinnen vorgönnen und gestadten.

Der Wechter soll die andern Stuben heizen und nichts mehr thun, denn was man ihn heisset.

Er soll sich auch keinmahl zu Bette legen, sondern allemahl zu vorn zu den feuern, daß sie ausgethan, vor den Ofen sehen, auf daß daraus kein Schaden erfolge.

Es soll auch alle Aschen, sie werde gemacht wo sie wolle³⁾, aufgehoben und an keinen Orth denn ins Waschhaus gebracht⁴⁾ werden.

Gottiger.

Gleicher Gestalt soll dem Gottiger bei seinen Pflichten, auch daß er Niemandes von unserm Holze etwas machen, eingebunden werden, es geschee dan mit unserm Wissen.

Was aber in Küche, Keller, Frauenzimmer, zum Baue und unserer Haushaltung nötig, das soll er allemahl auf Befehl treuelichen zu fertigen verbunden sein.

Und soll allemahl mit seinen Gesellen, wen[n] er erfordert, die seker inn Kellern vleißig verbinden, das uns kein Nachteil daraus entstehe. Was er auch wochentlich macht an neuen Gesetze, auch weme und wohin, soll er dem Bauschreiber anzeichnen lassen.

Es soll ihm auch auff sein anzeigen allemahl das Holz zeitlich und zu rechter Zeit inn Vorrath gefellet, gehauen und anhero geschafft werden, wie dan auch ein Inventarium seines Werkzeuges auffgerichtet und so woll als von andern Örttern und Embtern nach Ostern sollen idesmal vorgehomen und richtig gemacht werden.

Und soll inn allem unser bestes Wissen und befördern, Schaden verwarnen und vorkommen, nach seinem höchsten Vermögen.

Hoffschmidt.

Der Hoffschmidt soll bei seinem Eyde Niemandes frembdes von unserm Eisen etwas schmieden oder Pferde beschlagen, die den Hufschlag nicht von uns

¹⁾ Orig.: Almußen. ²⁾ Vgl. S. 67 unten. Original: Rossherrn. ³⁾ Orig.: wolle. ⁴⁾ Orig.: gebracht.

haben, und so er¹⁾ doruber befunden, soll er darumb ungestrafft nichtt bleiben. Aber alles anders, es sei zum gebeue, zum huffschlagt, zu unsern geschirren oder wie das nahmen haben magt, soll er nach seinem höchsten vormugen zu fertigen und uns in deme getreulichen zu vorforgen schullbigt sein, auch alle wöchen, was er macht, wohin und weme, dem Bauschreiber anzuschreiben ansagen. Und soll genanter schmidt unser bestes in allem zu befördern, schaden und nachtheil zu vorwarnen schullbigt sein, auch was er wochentlichen an eisen enttfahet und vorarbeitet, nach schocken und schienzahlen oder steben auch vorzeichnen lassen und darauf funften sehen, das nichts von solchem Eisen veruntreuet oder in ander wege vorschleppet werde. Wie dan der schmidt mit unserm Bauschreiber, was er wochentlich an Eisen enttfahet, kerbholzer²⁾ halten soll, die alle Viertell oder halbe Jahr von ihme sollen erfordert und legen des Bauschreibers rechnunge gehalten werden. Soll auch mit ihme sowol als mitt andern des schmidzeuges halber Inventarium gehalten und aufzurichten bevohlen sein.

Stellmacher.

Der Stellmacher soll sich auch mit pflichten vorwandt machen, und ihme in sollicher seiner pflichtt eingebunden werden, das er niehmandes, er sei wer da wolle, von unsern holzarbeiten oder was machen soll, er kriege dan des außtrucklichen bevehlich von uns, außer was zu notturft aller unser geschirr, auch zu dem Zeugthause an Rhade und dergleichen nottigt, des er doch, was er idesmahll die wochen macht, weme und wohin, dem Bauschreiber zu vorzeichnen ansagen soll.

Es soll auch ein Inventarium seynes wergtzeuges mitt ihme gehalten, auch jerslich zu seiner notturft holz gefellet und anhero geschaffet werden.

Tischer.

Desgleichen soll auch der tischer mitt pflichten uns verwandt sein, ihme auch in seinen pflichten auferlegt werden, daß er uns fur seine person getreulich arbeiten, das auch solliches durch seine knechte geschege, mitt Bleiß darauf sehen, niehmandes, er sei auch wer es wölle, von unserm holze oder dielen ettwas machen oder arbeiten, er habe den desen von uns außtrucklichen bevehl erlanget, außer was er zu notturft und behuff unsers Schlosses allhie machen wurde. Idoch soll er, was auf eine wöchen von ihme gemacht, oder wie und an welchem ortt er gearbeitet, dem Bauschreiber solliches wochentlich zu vorzeichnen ansagen, und soll gleichfals ein Inventarium des werktzeuges mitt ihme, wie mitt andern auch, gehalten und auffgericht, auch idesmahll jehrlichen nach Ostern ubersehen und richtigt gemacht werden.

13.

Marshall.

Es sollen alle Jahre nach Ostern die Register, was im Marshallt zugezeuget worden ist, ubersehen werden und dem Marstaller zu seinem Inventarium³⁾ jher-

¹⁾ Original: es. ²⁾ Orig.: kerbholzier. ³⁾ Orig.: Inventarien.

lichen gesetzet, was auch hinwiderumb abgehret, dafegen auch eingezeichnet und uns berichtet werden.

Also soll es auch mitt pferden, die wir zukauffen oder zuziehen, und hinwiderumb abgingen und von uns vergeben wurden, auch gehalten werden.

Unser Marstaller soll auch darauf sehen, das kein unluft im Marstall oder Wagenstall angerichtet, und so solchs daruber geschhege, vermuge seiner pflicht unserm Hauptman oder Marschalch alsbaldt anzuzeigen schuldigk sein; wurde er es aber daruber verschweigen, so soll solchs mitt ihme gerehdet werden.

Der Marstaller soll auch darauf sehen, das keiner keine Nacht aus unserm Stalle liege, es were dan sache, das ettliche knechtt eweiber und sonderliche herbergen hetten; doch sollen dieselben nicht eher aus dem Stalle weggehen, sie haben den die geule neben den andern knechttten helfen beschicken und ins futter geben.

Der Marstaller soll auch darauf sehen, das die geulle zu iglicher geburlicher Zeit mitt futterunge, wuschen, trencken und dergleichen zu rechtter Zeit beschickt werden, und das des morgens, so baldt man die pfordten furm Schloß offnet, die knechte, so weiber haben, sich in den Marstall finden und das neben den andern thuen, das ihnen geburet, und nicht gestadten, das es die knechte auf die Stalljungen legen und dabei ledigk gingen. Und do einer, es were Abents oder Morgens, seine Zeit nicht hilltt oder aus dem Stall lege, so soll der Stallmeyster die ursache, worumb¹⁾ es geschheen, von ihme anhören, und do der oder dieselben keine redtliche Chafft²⁾ hetten, soll er solchs an unserm Hoffmarschalch oder Hauptman anzeigen, auf das man sich gegen solchen mitt geburlicher straffe zu verhalten wuße.

Unser Stallmeyster soll auch darauf sehen, das den jungen Geulen stets Hertzell untther dem Haffern mitt gegeben werden, auf das sie nicht uberfuttret oder dodurch vortorben.

Er soll auch die jungen Geulle allemahl uber den andern tagk zum wenigsten ausgehen lassen und also umbwechselfn, das außerhalbten der feiertage die geulen alle tage umbwechselfungsweise hinaus geritten werden und sich nicht versteen.

Er soll auch einem idern knechte zwei geulen zu bereyhtten untthergeben, dermaßen auch unsern Edelleuten und Hengstreuttern, so nicht eigne pferde haben, einem idern seinen geulen auch zuordnen, auf das nicht einer heutte einen und morgen den andern reitte, und. [ein gaul] dadurch vortorben werde.

Er soll auch nicht gestadten, sondern verbieten, das sie unordentlich mitt den geulen nicht umgingen, auch auff den pflastern die geule nicht obsprengten; und sollen unsere hengstreutter der wochen zwir, wann ihnen der Stallmeyster das auf den Abendt ansagen wurde, sich auff die Stuben fur den Marstall verlegen und mitt hinaus reitten, welche sich auch des ohne fursfallende chafft nicht beschweren³⁾ sollen. Und das solchs daruber geschhege, oder sie ungeburtlich mitt geulen umgingen und auf dem pflaster gesprengen wolten, soll der Stall-

¹⁾ Orig.: vorumb. ²⁾ rechtliche Ursache. ³⁾ Orig.: beschweren.

meyster ihnen solchs guttlich unttherfagen, und do es nicht helfen wollte, unß alsdan solchs ferner sowol als ire weigerung des nichts hinaus reittens berichten laßen. Wolten wir daßelbige mit ihnen auch reden zu laßen wißen.

Es soll auch unser Stallmeister nicht gestadten, das jemandes fremdbes in unsern Marstall gehe oder aber uber nacht bleibe, der dohin nicht bescheyden.

Nachdeme wir auch berichtet, das sich etliche untterstehen sollen, im Stalle Schweine, Huner und gense zuzulegen, und allerlei unttherschleif sich gebrauchen, den hafern zu solcher behuef vorwenden, denselben vorkauffen, so wollen wir hinsurder die verordnungen thuen, das der hafer gesichtet und nicht mehr darff geschwungen werden, damitt solcher untterschleiff unternommen.¹⁾

Zum andern so wirdt sich auch untherstanden, nicht allein in unserm Marstall, sondern auch im Wagenstalle, im schein, den Raden²⁾ aus den Krippen fur den geuell wegzuraffen, auch hafern mittuntther zu vorkauffen, welches dan eine duppelte dieberei ist, an einem, das es den pferden gestöllt, die es eßen sollten, und andern der herrschafft, als da man mit dem hafern nicht zukommen kan, welches sunsten ohne den betrug wol geschege, das man ubermaß geben muß, auch das solches hiebevorn von uns nie bewilliget³⁾ worden. Und hiermit⁴⁾ so wollen⁵⁾ wir verordnen, auch verordent haben, das man sich sollicher Unttherschleiff, auch bei schwerer straffe und unser ungnade, hinfort sich⁶⁾ eußern und enthallten soll. Und wan der hafern, so teglich gefuttert, durch die Stallbuben gesichtet, so soll der Rahden und unflatt in ein sonderlich dorzu verordent faß gesammelt und unserer vorordnung nach weiter gegeben werden, und was an reynem hafern [da ist], dorzu soll ein sonderlich kasten vorordentt werden, darinnen der vorschloßen enthallten, und soll solicher hafer einem knechte in verwahrunge zu nehmen bevohlen werden, der uns auch daruber pflichtt thuen soll, das solicher hafern zu nichts anders dan fur unsere Geulen soll gebraucht und gegeben werden.

Was auch von den Geulen aus den krippen teglichen genommen, soll auch in ein sonderlich faß aufgehoben und unserer vorordnung nach ferner gewendet und einen idern stalljungen zu hemdden des Zhares 1 fl. gegeben werden.

Und doruber keine schwein, hünere oder gense verstadtet, das die in unserm stalle gelaßen, und wurde unser Stallmeister in deme oder andern das, was zu Nachthyll gereichen mechte, durch die Zinger sehen und vorhengen, oder wer solchs innen wurde, wuste und nicht meldete, so soll er⁷⁾ dermaßen von uns, als der da wißentlich wider seine verwandtnuß vbrochen, ungestrafft nicht bleiben; wollte ihme aber daruber jemandes nicht gehorsam leisten und sich wider ihne aufflehnen, so soll er solchs uns, unserm Marschalch oder hauptman iber Zeitt anzeigen, die sollen ihn⁸⁾ bei seinen bevohlenen Ambtern unseretwegen woll handthaben und die ubertreter der gebuhre nach zu straffen wißen.

Do auch ettlliche geule schadhafftigt wurden, soll er alsbaldt mitt Radth

¹⁾ abschnelten, hindern. ²⁾ Kornrade, Unkraut. ³⁾ Orig.: bewilliget. ⁴⁾ Orig.: hiermut. ⁵⁾ Orig.: wollen. ⁶⁾ Orig.: sie. ⁷⁾ Orig.: es. ⁸⁾ Orig.: in.

unferer Schmiede, ee es uberhandt nimbt, darzu thuen und in allem unser bestes wißen und befordern, schaden und nachtheil vorwarnen und vorkommen.

Er soll auch Niemandes von knechttten oder Stalljungen annehmen, er habe uns dan zuborn pflicht gethan, domitt wir uns keine voruntreuunge zu ime zu vormuetten hetten, und sollen solche pflicht allemal von dem knecht und Stalljungen im beisein des Marschalchs oder unsers hauptmans genommen und also vorzeichnet werden, und wan sie irer dienste entledigett, so sollen sie auch solcher irer pflichte widerumb loßgezellt werden.

Es soll auch der Stallmehster vleißige, gutte auffachtunge im Stalle auffß feuer haben, darmitt wir uns keines schadens desfalls zu vormuetten.

Kornschreiber.

Der kornschreiber soll alles getreydicht, so anhero gebracht, es sei in weizen, gersten oder Roden, mit dem rechten Sollbinischen kornschffel gestrichen annehmen und sich zumeßen lassen, und davon alsbalbt einem idern Ampt, waß er zugemeßen endtfangen, quittang, darinnen er Jahr und tagt benümbt, von sich geben soll. Also soll er mitt sollichem schffel seine ausgabe auch wieder richten.

Was den hafern anlanget, soll derselbige mitt dem großen Haferschffel gestrichen von ihme angenommen [werden], und [er soll] auch den Embtern und orten, do er solchen hafer her¹⁾ entpfahet, wie obgesagt, kunde von sich geben.

Derentfegen und hinwider soll der Haffern mitt dem Hafermaß, welches maße 3 auff einen frantzfurdischen schffel, gestrichen, zur futterunge auf ein ider pferdt ein solchen maß gegeben werden.

Man soll auch einen Winspell mit dem großen Haferschffel gestrichen abmeßen und darnach sehen, wievill der hafermaß auff einen solchen winspel gehen, und darnach die fütterunge und Rechnunge richten.

Unser futtermarschalch, so weitt der allhier, soll alle tage umb ein uhr auff dem futterbohden sein und das vorgesezte maß, auff ides pferdt einß, geben lassen und auf unsere Reißige pferde 3 ubermaß, wen die Zeit davon ist, wie hiebevorn gesehen, geben;

Dermaßen auch auff unsere Wagenpferde, so arbeiten mußen, auf ider geschirr, als 4 pferde, ein ubermaß;

Und was also der kornschreiber einem idern insonderheit gibt, alle tage mit nahmen des, der futter auff seine pferde forderet, anzeichnen und unserm Marschalch alle tage futterzebdeln geben, aber keinem kein futter geben, der da von unserm Hoflager verruckt und seine pferde allhier hinder sich gelassen.

Ingleichen soll auch unser kornschreiber niemandes keinen hafer nachgeben, der da die Zeit oder den tagt der futterunge vorseumet oder nichtt alhier gewesen were. Es were dan sache, das jemandes von unsern Reithen, hofgesinde oder einspennigen vorschickt und nach der futterunge keme, deme magt solchs der

¹⁾ Original: herr.

kornschreiber den andern tagt, waß er also in unsern geschefften vorseumett, erfüllen etc.

Und ebenso wenig soll auch der kornschreiber keinem sein futter vorauß geben, es sei auff tage, wochen, virttel oder ganze Jahr.

Do auch sich Jemandes untthersteen wurde, auff pferde futter zu fordern, die er nicht hie hette, so soll alsbaldt in der negeften futterunge hernacher demselbigen, so vill als er zu unrechte hatte fordern laßen, gebuppelt wider abgezügen werden.

Auff das der kornschreiber sowoll auch der futtermarschalch wißen möge, waß er fur pferde zu futtern hette, und wi vill man einem idern an pferden zu futtern pfeget, soll ihme des ein verzeychnus zugestalt werden, darnach er sich zu richten.

Es soll auch unser kornschreiber gutt und vleißigk aufachtunge geben, das unser getreidich zu rechter Zeitt woll umbgeschuttet werde, und selbstn dabei sein, das solchem ohne betrugt zu verhuttunge unserß schadens nachgesezt werde.

Der kornschreiber soll auch auf die fenster in den kornheusern gutt achtunge haben, das die zu rechter Zeitt tages und nachts auff[-] und zugethan werden, damit der windt die fenster nichtt zueschlage oder abwurffe.

Item das die Gitter auch fur die fenster woll vortwortt werden, damitt sich von den vögeln keines schaden zu vorsehen.

Er solle auch fleißige Aufachtunge haben, das die Maußlöcher vermacht werden.

Er soll auch nichtt gestadten, das hinfurt baß einigk leinen gerethe auf unsern Bodemen zu tragen aufgehangen werden, damitt unß nicht alleine der Raum auf solchen Bödemen geschmellert, sondern auch die Bodemen von solcher feuchtigkeitt so vill er ¹⁾ vorgeen oder schadhafftigt werden mögen.

Es soll auch der kornschreiber außßer der zugeordneten personen und unserer bevehlichhaber niemands auff die Böhden zu gehen gestadten, es wurde ihm dan von uns insonderheit bevohlen, auch bei seinem geschwornen Eyde keinem melden oder berichten, was auf solchen unseren heusern an vortath vorhanden, außßerhalb den, die wir zu unser Rechnunge vorordnett, die solche geheym so woll als andere bei sich bleiben zu laßen werden wißen.

Markgraf Johans von Küstrin Ordnung für Hofmeister und Thürknecht.

Charlottenburg. Königl. Haus-Archiv. Markgraf Johann: Hoffamt.

Markgraff Johans zu Brandenburgt verordnung, wie es mit dem Hoffmeister und Thürknecht im frauenzimmer solde gehalten werden, und was deren verrichtunge.

¹⁾ eher.

Unser von Gottes gnaden Johans, Marggraven zu Brandenburg, Ordnung, wie wir es hinfurder in Unserm frauenzimmer wollen gehalten haben.

Der Hoffmeister.

[1] Der hoffmeister soll alle heilige tage oder an denen tagen, da man sonst zu predigen pfleget, auf unser Gemahl warten, dieselbe fuehren oder neben dem Thuerknechte und Schlichting vor Ir her gehen, sie in die kirchen, auch wiederumb herraußer bis vor Ihre Zimmer beleitten, Also auch zur Abend- und Morgenzeit thun. Do auch unser gemahl im garten gienge oder gehen wolte, und ihme solches angesagt, soll ehr in gleicher gestalbt aufzuwarten schuldig sein.

2) Es soll auch der Hoffmeister bei seinen Unß gethanen pflichten kein unordnunge in unsern furstlichen frauenzimmer gestadten und darauf mit gut achtung geben, das keine Unfleterei weder im Frauenzimmer noch davor getrieben werde, und do es von jungen oder alten geschehe und ehr die darumb nicht straffen konte, soll ehr unß bei seiner verwandnuß nicht vorschweigen, damit wir uns in dehme legen demselben zu erzeigen hetten.

3) Do auch der Hoffmeister einig Winkelsitzen, es were von Magden oder Andern, vormerckte, oder daß sonst unrichtigkeit befunden, soll ehr uns und unsere[m] Gemahl solches jederzeit zu vormelden schuldig sein, auch kein unordentlich gereiß oder dergleichen scherz, so mit Jungfern oder Magden vorgenommen wurden, nicht gestatten, sondern straffen.

4) Es soll auch keine Saufferey in dem frauenzimmer verstatet noch nachgeben werden.

5) So soll auch außershalb der Malzeit niemandes von Manßpersonen, sie feindt vom Adell oder nicht, der ortte zu sitzen oder zu bleiben verstatet werden.

6) Do aber unsere Edelkeit nach dem Abentmahll des Sontages semplich oder dero einig theilß hinausgehen und bei den Jungfern ordentlicher weise sitzen und sich berehden wolten, das muegen sie in solchen Tage bis umb 8 schlege zu thun macht haben. Aber darueber soll keinen einig ferner sitzen verstatet werden, außershalb auch deß sonst niemands, es geschehe dan auß unsern Bebehlich, ins frauenzimmer zu gehen zugelassen sein.

7) Es soll auch unser hoffmeister dabeneben gute achtung darauf geben, das kein Appschleppen niehemandes vom frauenzimmer verstatet oder vergönnt werde. Es were dan sache, daß zuweilen unser Gemahl Jemandes einen karn herunterschidte oder von Wasern oder anderß etwan kranken maß übersendt wurde, sonst und außershalb des nicht.

8) Es soll auch unser Hoffmeister nicht gestatten, das jemandts frembdes auß der Stadt hinnauff in das frauenzimmer lauffe, inmaßen wir dan solches dem Thorwertter nicht zu vergönnen auch haben ernstlich bevehlen lassen. Sondern do Jemandts etwaß wolte, der soll sich zuvor ansagen lassen, soll allemahl sein gewerbe durch einen Jungen oder Magt gehoret und ferner hinnauff gebracht

werden, Es were dan, das etliche vom Adell oder Ehrliche¹⁾ Frauen auß der Stadt etwaß begereten, die muegen zu solchen behueff uff dem Windelstein vor der Jungfernstueben Fress gewerbeck durch den Thuerknecht oder Hoffmeisterin gehoret werden, sonsten und außershalb des nicht.

9) Do auch gleich die vom Adell auf vordenannten Tagt und stunde auf das Frauenzimmer gingen, sollen sie Ihre knechte und jungen auß dem Frauenzimmer lassen.

10) Es soll auch der Hoffmeister darauf achtung geben, daß von Silberknechten in der Stube, do wir zu essen pflegen, zu rechter Zeitt gedeckt und liechte, wen es die Zeitt davon ist, aufgesteckt werden, und alles fein ordentlich im frauenzimmer zugehe. Do auch von frembden Herren Frauenzimmer²⁾ vorhanden, soll ehr ingleichen daß aufmerken haben, das solche gemecher woll zugerechtet und Dienste darauf auch ordentlich und woll bestalt werden.

11) Und ob in einen oder mehreren Mangell vorfiehle, so soll er solches seiner verwandtnuß nach unß zu vormelden schuldigk sein oder sich sonsten in vorfallender gelegenheit, waß er nicht vorstunde oder wuste, weiters bescheidts sich bei unß jeder Zeitt erholen.

Zu welchen vorgefetzten Puncten und Articelln unserer Gemahl thuerknecht nichts minder so woll als auch der Hoffmeister hirmit auf seine Verwandtnuß und Pflichte unß verbunden sein.

Sonsten und außershalb dieser Punct, so lassen wir bei nachgefetzter ordnung des thuerknecht[s] es wenden und pleiben.

Thuerknecht.

Der Thuerknecht soll uber voretzelte und dem Hoffmeister bebohlene Articell so woll auch als der hoffmeister auf die andern Personen, so inß Frauenzimmer teglich verordnet, vleißige und gute achtung geben, das die zuchtig, stille und vleißig aufwartten und Fre dienste bestellen, keine Gotteslesterung, fluchen oder schmerzen³⁾ gestadten, die Jungen in seinem befehl haben und zu allen besten und vleißigen aufwartten ziehen und anhalten.

Der Thuerknecht soll auch nicht nachgeben, das die Jungen und andere auß der herrschafft gefeß trinden, auch das solches der herrschafft trindgeschirre insonderheit aufgehoben und an seinen orth verschafft werde.

Der Thuerknecht soll auch verschaffen, daß allemahl das geordnete Morgenbrott, Bespertrund, Schlaßtrund auch zu den rechten mahlen, ein jeders zu seiner Zeit und stunden, alle tage vermuege unserer hoffordnunge durch den Jungfrauenknecht geholet und ein jeders an seinen ortt laut derselben verschafft werde;

Und waß ubrig von den Malzeiten oder Tischen aufgehoben, das solches an keinen andern ortt vorschleppt, sondern vermuege unserer hoffordnunge fur kuchen und keller gebracht werde.

¹⁾ Bornehme. ²⁾ Im Original: von Herren frauenzimmer frembden. ³⁾ Orig.: schmerzen.

Dermaßen soll ehr auch vormuege derselben unserer Verordnunge alle wochen die Viechte auß der Sielbercammern fordern und die wiederumb dem Jungferknechte teglichen außzutheilen zustellen, welcher dieselben auch ordentlich ein jedes an seinen ort geben und anstecken soll.

Er soll auch vleysig achtunge geben, daß mit solchen Viechten geworsam¹⁾ umbgegangen, dieselben auch weder an Bende, Tische oder Bette geklebet werden. So soll er auch abschaffen, daß mit keinen bloßen Viechten auß einer Laterna auf das alte hauß von niemande gegangen werde, und daß sonderlich daß Feuer zu Stueben woll verwahret, auch allemahl, ehe er schleust, außgethan werde, auf daß wir unß also keines nachtheiß zu befahren haben möchten.

So soll der Thuerknecht auch die Schlüssel zu dem kirchgange bei sich haben, dermaßen auch zu der Thueren nach dem neuen Hauß nach dem Gartten wartten und die nicht eröffnen noch niemant eröffnen laßen. Es sei denne sache, daß unsere Gemahl oder Frauenzimmer in Zeit zu den Predigen gehen wolten, dermaßen, daß unser Gemahl auch in dem Gartten Spacieren gehen wolten. Sonsten und außershalb des soll er niehmandt, es sei Tagt oder nacht, solche Thüeren öffnen, Es geschehe den auß sonderlichem unfrem bevehlich aber²⁾ in notsfellen, allß bei der vorwandtnuß, damit er unß zugethan.

Es soll auch, alßbaldt unser Gemahl auß der kirchen kömbt, der aber auß dem gartten solche Thueren allemahl wiederumb zuschließen und sonsten niemantdes die Schlüssel vertrauen oder zustellen.

Wurde aber der Thuerknecht von unß und unserer Gemahl vorschickt, so soll er niemantdes die Schlüssel geben und vertrauen, denn Schlichtingl, welcher unß doch mit Pflichten verwandt ist, sich in des seines bevehlichß zu halten und zu seiner wiedertunft die Schlüssel allemahl wieder zu sich nehmen und fordern.

Wurde sonsten Jemandts von Jungfern oder Weigten in den Gartten vorschickt, mogen sie den Windelstein hernieder durchß schloß gehen.

Es soll auch der Thuerknecht in winterszeiten das Frauenzimmer fur 6 Uhr nicht offnen, im Sommerzeiten aber um 5 Uhr, und allemahl umb 8 uff den Abent im Winter und des Sommerß, dieß ist von Ostern biß auff Michaeliß, um 9 Uhr das frauenzimmer schließen und ohne bevehll, oder daß wir der örter frembde oder sonsten Jemandes bei unß hetten, solchß ungeschloßen nicht pleiden lassen.

Es soll auch den Weigten nicht verstattet werden, bei abent oder nechtllicher Zeit fur die kuche und keller zu lauffen, sondern soll alles durch den Jungferknecht oder Jungen beschaffen werden, Außershalb waß die Köchin vor unser Gemahl auß der kuchen oder speisecammer holen wurde.

Der Thurknecht soll auch alles deß, was sonsten auf unser gemahl von gewurz und andern verordnet, zu jeder Zeit, wan es empfangen, Quittanz von sich geben, damit der lautit unserer ordnung [die], so solches unttter handen, zu berechnen hetten.

¹⁾ vorsichtig. ²⁾ oder.

Der Thuerknecht soll auch vermuge seines geschwornen Eydes zuforderst unser und darnach unser gemahl und jungen herrschafft bestes so woll als der Hofmeister weisen, schaden und nachtheil verhueten, vorkommen, vortwarnen Und alles das thun, was einen getreuen und Ehrlichen vom Adell und Lehnmahn seinem¹⁾ herrn zu thun schuldigt und pflichtigt, auch niemandes ohne vortwissen und befehl unser von dieser ordnung abschriff geben oder sehen lassen.

Der Jungfernknecht heizet alle stueben im frauenzimmer und darf nichts mehr thun, dan was man ihme befehlet.

Preußische Hofordnungen.

Hofordnung Herzogs Albrecht von Preußen (o. J.).

Rönigsberg. Staatsarchiv. (Staatsministerium 50a.)

Hofordnung meines gn. h. des Herzogen in Preußen und wie es in seiner f. G. hoff mit einnemen und außgeben, auch durch wen und welcher gestalt es nach dieses Landes gelegenheit gehalten werde.²⁾

Erstlichen ist in die rentkammern zu gehen und zu dem, das nicht im vortrath [ist], das mans leufft, durch den kuchenmeister zu foderen bevholen, und wirt stucksweis angezeigt, Was, wivil, witeuer und wardor, auch von whence ein izliches gekaufft, bei dem minschen³⁾ pffennige zu vorzeichnen; und muß ein amptschreiber derhalben alle abent, was den tagt gekaufft und vorthan, einen tagtzettel geben und uberreichen.

Dergleichen wirt von ehm kuchenmeister allezeit, von einer malzeit was zur andern gespeist und was und wivil Eßen, Ein Marschagl Solchs R. g. h. adder dem Burggraffen anzuzeigen gegeben, der ursachen, das Erstlich daraus zu ersehen, was mein gn. h. von Eßen gefelligt, nach seiner gnaden gefallen die zu vorändern adder zu bleiben zu lassen, darzu, was vom vortrath adder das umb gelt gekaufft gespeiset werde, und auch als von eim⁴⁾ gegenregister, ob das, was den kuchen also uberantwort, och vorspeist adder enthalten, wie dan sulches wöchentlichen in der Wochenrechnung och zu berechnen (und sich desselbigen zu erkunden angezeigt wurt)⁵⁾ und mit denselben eßzetteln, die ein Marschalt allweg in die wochenrechnung bringt, zu versehen, ob solchs also verbracht sei oder nit, damit man sich gegen denselben deß was wiß zu halten.

Zum andern wirt auch ein Burggraffen- alle tage ein Brodtzettel durch die Beden uberantwort, in welchem stucksweis bei paren angezeigt, wiewyl

¹⁾ Original: seinen. ²⁾ Durchstrichen folgt: Der Wochenrechnung auszugs des Schloßes Sondersberg im 82. ³⁾ mindesten, kleinsten. ⁴⁾ Orig.: ein. ⁵⁾ Korrektur von einer anderen Hand.

Semmel und Brödt vor mein gn. h., vorsz Frauenzimmer, uber hof¹⁾, in kuchen, keller, Stihelle, Schinhoff, Erbpleuthen²⁾, außspeisern und sunst zufelligen und allen deren einzelnen personen, auch den hunden und anders, Es sey wer es welle, bei par brothen zu par bröth ausgegeben und verspeiset wirt; doraus zu ersehen, was vor zuschlagß der personen abder wie es sunst mit der Speisunge gehalten, und auch das man doraus zu uberschlaen, wievil kornß abder weißes wochenlichen gebaden wirt.

Dergleichen wirt durch den Schengken abder kellerknechten alletage ein³⁾ tagzettel, in welchem clar angezeigt, wieviel, och wiheme bei Steuffen⁴⁾ und halb Steuffen alten kaysrwein und was dergleichen getrenge, och wieviel vor meine gn. h. Burggraffen, Rethen und ander zufellige personen stucksweis, und wievil ein iglicher, und was auch uff die tische detselben verspeist, dormit man sich in der wochenrechnung, auch als auß gegenregistern zu ersehen, was die wochen vorthan (und ob die St[eu]ffen) in der Wochenrechnung mit den tagzetteln sich thun vergleichen⁵⁾, damit derhalben ordenliche Rechnungen gethan und der ubersfluß abgeschafft werden muege, uberantwort.

(Desfalls vorheltet sich mit dem haberzettel, in welchem auch ganz clar wirt außgedruckt, wivil vor mein gen. h., meine gn. frauen, Burggraffen, uber hoff und andern zufellige[n] personen stucksweis und wievil ein iglichen, damit derhalben auch kein unordenlicher ubersfluß ergehen kunne. Dadurch man zu ersehen, was von tag zu tage vorthan und außgegeben werde, und solchen tagzettel ist schuldigt der kornschreiber dem obermarschalck alle tage zu uberantworten.) [Durchstrichen, dafür der folgende Absatz auf eingelegtem Blatt:]

Dergleichen wirt alle tag nach der morgenmalzeit, als weil 12 ur, gefuttert, und wer also sein futer verseumbt, dem wird nichts gegeben, es werde denn Zufelligen personen auß sonderlichen ursachen durch ein Burggrafen bevolhen und alsbald gefuttert. [Auch] wirt ein futerzettel geschriben dem Marschalck ubergeben, darin clerlich und onderschidlich verzeichnet, wie vil pfert vor m. gft. hern, von m. gnft. frauen und ander hofgesint auß yeden tag gefutert; doraus ein Marschalck zu ersehen, ob sovil pfert vorhanden oder nit, auch ob die hern, jungther, geschir und ander, doraus futer genommen, inheimisch sein oder nicht. Denn m. gnft. her ordnung helbet, das man keinem hern, jungther oder andern, wan der nit an hof ist, kein pfert, so er daheim leyt, mit futert, es geschheie denn auß bevelh und ursachen.

Was aber sunst von allem vorrath, außserhalb was wöchentlich umb den enzelen pfennig gefaufft, Es sei fleisch, vischs zc., frisch und treuge, dergleichen von allerlei getreide und anderer nottorft, als futter, gruß, wurz, und was des nhamen hat, verthan wirt, ein iglichß empfangen, vorszpeist und berechnet, darzu auch, was auß den mihulen vor getreide, malz und anders erworben, wie dan das die forma der wochenrechnung hernach stucksweis vorzeichnet vormelden thut.

¹⁾ Zusatz. ²⁾ Erbliche Dienstleute. ³⁾ Orig.: eine. ⁴⁾ Bestimmtes Maß. Vgl. Stübchen. ⁵⁾ Eingegeben.

Und erstlich wird es in der Rentkammer dieser maßen gehalten, daß ein Cammermeister neben ein Rentmeister alle einkommen, es sey außen Emptern, ann zinsern, waltwercks, honigk, wackß, bornstein (vischeren)¹⁾ und andern nutzungen, wie die nhamen haben mugen, einnehmen [thut] und davon auff bevehl meines gn. h. adder von seiner gnaden hirtzu verordneten personen alle engliche ausgabe thut und vorschafft, desgleichen nach gelegenheit der zeit, was zu nottorft des hoffes, Es sey an vitalien, fleischs, vischs, futter und anders zc., dergleichen an hoffeleidungen, seiden gewant, wurz und anderer nottorftigkeit, mit Rath eines hoffmeisters, Burggraffens zc. kauffen (und verkeffen)¹⁾ und darnach von im an die kuchen und andere Empter, Ein igliches nach seiner gelegenheit, uberantworten (thut, da alsdan ein yeder officir das sein berechen muß, wie die wochenrechnung aufweist.)¹⁾

So wirt auch jerlich durch den Burggraffen, Cammermeister, Rentmeister und anderen zuvorordneten personen alle amptzrechnung gehöriq, dorneben auch alle Inventarien, welche alle jar an die amptzrechnung angehenget, uberleget, doraus zu ersehen, was vor beßerunge adder nachteil in ein idem Ampt geschicht, (und denselben bevolhen möge werden, was notturftigs zu zeigen ader ubersflus abzuschaffen, auch dorum, das man Wißenschaft crigen mogt allen vortat[s], damit man sich detselben zu notturft des hofs zu erholn adder nach gelegenheit zu verkeffen [wiße].)¹⁾

Desgleichen wirt alles das, was auff die Deue, Bißhaus, Zimmerleut, meurer und ander hantvergskleuth wochentlich ausgegeben, durch einen rentmeister in beisein und auf ansagen des hausvoigts und zeugschreibers, welche dan derhalben Register halten,²⁾ ein igliches stuchweis uberrechnet und vorzeichnet, Dadurch also durch ein Rentmeister das Zahlregister und durch den hausvoigt adder Zeugschreiber das gegenregister gehalten, (Und doch durch den Rentmeister oder detselben schreiber Einen yeden hantvergsman sein wochengelt selbs in der Cammer bezalt, damit verdecktheit verboten werde.)³⁾

Die Wochenrechnung wirt durch ein Burggraffen (ober- und undermarschalch, auch den)⁴⁾ Amptschreiber gehalten und gehoret, damit aus denselben alle Zeit zu ersehen, wie es mit speifunge (auch futterunge und andern ausgaben)¹⁾ in Kuchen, keller, (Silberkammer)¹⁾ und anderem zugeht, (auch was in Molen erworben und anderm vortath an getrayt und anderm zulegen.)¹⁾ und, ob in einem adder mehr zuvil gethan, daselbe zu bereben und abzuschaffen. Dorzu hat man sich aus derselbigen zu erlernen, was man allezeit am rest³⁾, auch wie sunst allenthalben hausgehalten, Eins iglichen stuch im vortath adder was mangelt, damit man daselbe, was nottorftigt, mit rath weiter zu bestellen, zu vorrechnen (und den ubersflus und, was unordentlich, zu verenderen und abzuschaffen habe.)¹⁾

¹⁾ Die eingeklammerten Stellen sind Zusätze von einer anderen Hand. ²⁾ Ein Zusatz, der hier folgt, ist unleserlich, vielleicht „auf den Sonnabend“. ³⁾ zum Teil schwer lesbarer Zusatz. ⁴⁾ So korrigiert aus „Marschalch“. ⁵⁾ Rassenbestand.

(Wie, welcher gestalt, auch was auf ein heben tag vor visch oder bleisch, wein oder pier, auch wievil gericht auf ein malzeit gespeist und, was vor getrenck zu schlaf- und mittagsdrunck gegeben wirt, ist vor unnotturfftig geacht, alhier noch der leng zu erzelen, Nachdem ein hebes landt sein sonder gaben von bleisch, visch und getrenck darzu ader gewanheit het, derhalben man sich mit gebrauchung derselben in ainem nit mit dem vortel wie am andern geberden kan, und mus in einem heben landt nach de[s]selben gelegenhet das nutzlichst und, wie sichs bed[ünken] wil, gesucht werden.)¹⁾

(Über hof Kleid²⁾ man seinmal gut lundisch, gibt gefuttert Rogt, hosen, wames und kappen, und sol furter mit dem auscheiden die ordnung gehalten werden, das, wan alle tucher geschorn, dieselben wider in die Rentcamer geantwurt, und also in gegenburt des Burggraffen oder Marschalch sambt dem Camer- oder Rentmeister vermog des Kleidzedl durch den Hoffschneider ein heben sein teil, auch sein anzal, von welchem man im anzeigt³⁾, abgeschnitten [werde], damit also die Erlichsten⁴⁾ und die es m. gn. hern zum Eren notturfftig, den Vorzug haben und nit in eins schneiders macht steht, wem ihm gefelt, zu fordern oder nach seinem gefallen guts oder peses auszutehlen.)⁵⁾

Hofordnung des Herzogs Albrecht von Preußen (o. J.).

[Endgültige Redaktion der vorhergehenden.]

Königsberg. Staatsarchiv. Ordensbriefarchiv.

Hofordnung

F. D. des Herzogen in Preußen, wie es in Sr. f. G. Hof mit Einnahm und Ausgab, auch durch wen und welcher gestalt es nach dieses Landes Gelegenheit gehalten wird.

Und erstlich wirt es mit der Rentkammer dieser Maßen gehalten, daß ein Cammermeister neben einem Rentmeister alle Einkommen, es sei außer⁶⁾ Emptern, an Zinsen, Waldtwerck, Honigt, Wax, Börnstein, Fischereien und andern Nutzungen wie die Namen haben mugen, einnehmen [thut] und davon auf bevehl m. g. S. oder von S. G. hiez zu verordneten Personen alle einzliche Ausgabe thut und verschafft, desgleychen nach Gelegenheit der Zeit, was zur Notturft des Hofes, es sey an Vitalien, Fleischs, Fisches, Butter⁷⁾ und anderes dergleychen, an Hoffkleidung, Seidengewand, Wurz und andern Notturftigkeit, mit Rath eines Hofmeisters, Burggraffens kaufen und verkaufen und darnach von ihm in die Ruchen und andere Empter, ein igliches nach seynner Gelegenheit, uber-

¹⁾ Dieser Zusatz der anderen Hand ist wieder durchstrichen. ²⁾ Kleidet, vgl. S. 88. ³⁾ So nach S. 88. Orig.: allezeit. ⁴⁾ Bornehmsten. ⁵⁾ Zusatz. ⁶⁾ Richtiger: außen (aus den?)? Vgl. S. 84. ⁷⁾ S. 84: futter.

antworten thut, da alsdan ein ider Officir¹⁾ das seyne berechen muß, wies die Wochenrechnung außweiset.

In der Canzley werden alle Briß, Hendel und Abschied registrirret und durch den Canzler als Obersten Secretarius vorseigelt. Es soll[en] aber hinfurd durch denselben Canzler und Secretarius auch alle Briße, welchen ein ider versiegelt, mit eigener hand unterschrieben [werden], damit Ursach gegeben, dieselben desto vleißiger zu uberlesen, und ob etwas hieruber im schreyben versehen, [man] desto baß wißzen moge²⁾, auf wen oder welchen zu reden.

So wirt³⁾ auch jherlich durch den Burggraffen, Cammermeister, Rentmeister und andern zuvordordenten Personen alle Amptrechnung gehöret, daneben auch alle Inventarien, welche alle Jar an die Amptrechnunge angehenget, uberleget, daraus zu ersehen, was vor Vesperung oder Nachteil in einem idern Ampt geschעה, und dertshalben bevohlen moge werden, was Notorttigs, zu zeigen, aber Ubersuß abzuschneiden. Auch darbei daß man wißenschaft krigen möge aller Vorrath, damit man sich desselben zu Noturtst des Hofes zu erhalten oder nach Gelegenheit zu vorkaufen [wisse].

Desgleichen wirt alles das, was auf die Gebaue, Gishaus, Zimmerleute, Mauerer und andere handwercksleut wochentlich ausgeben, durch einen Rentmeister im Beysein und auf Ansagen eines Hausvogts und Zeugschreybers, welche dan derselben Register halten, auf den Sonnabend ein igliches stuchweyse uberrechent und verzeychnet, dadurch also durch den Rentmeister das Zahlregister und durch den hausvogt oder zeugschreiber das Wegenregister gehalten und doch durch den Rentmeister oder desselben Schreiber einem iden hanntwercksman sein wochengelt selbst in der Cammer bezalet, damit verbedchtigkeit vorkommen⁴⁾ [werde].

Dye wochenrechnung wirt durch ein Burggrafen, Ober[=] und undermarschalk, auch den amptschreyber gehalten und gehört, damit aus derselben alle zeit zu ersehen, wie es mit speysung, auch futterung und andern ausgaben zu Kuchn, Keller, Silberkammer und anderen zugehe, auch was an Mehl und andern vortath an getreidich und andern zu bauen [?!], und, ob in einem oder mehr zuviel gethan, dasselbe zu bereben und abzuschaffen. Darzu hat man sich auß derselbigen zu erlernen, was man alle zeitt zue Rest, auch wie sonst allenthalben hausgehalten, eines iglichen stucks im vortath, oder was mangelt, damit man dasselbe, was noturtstt, mit Rath weiter zu bestellen und den⁵⁾ ubersuß und was unordentlich zu vorendern und abzuschaffen habe.

Dergleychen wirt von eim⁶⁾ Kuchmeister alle zeit, von einer mahlzeit was zur andern gespeiset und was und wievil Eßen, eim⁷⁾ Marschalk Solches M. g. h. oder den burggrafen anzuzeigen gegeben, der ursach, daß erstlich daraus zu ersehen, waß mein g. h. vor Eßen gefelligt, nach seiner gnaben gefallen die zu vorandern oder zu bleiben zu lassen, darzu was von vortath aber daß umb gelt gekauft gespeiset werde, und auch als von eim⁸⁾ gegenregister, ob das, [was] von

¹⁾ Orig.: Officte. ²⁾ Orig.: mogen. ³⁾ Orig.: weit. ⁴⁾ vorgebeugt. ⁵⁾ Orig.: dem. ⁶⁾ Orig.: eta.

den Köchen also überantwortet, auch verspeiset aber enthalten, wie dan solches wochentlich in der wochenrechnung auch zu berechnen und auß denselben Eßzettel, die ein Marschald allewege in die wochenrechnung bringt, zu ersehen, ob solches also vorbracht aber nicht, damit man sich gegen denselben desto baß zu halten.

Weitter wirt auch einem Burggrafen alle tage ein brodtzettel durch den Bedier überantwort, zu welchem stückweyse bey Pahren angezeigt, wievil Semmel und Brot vor M. g. h., vord Frauenzimmer, uber hof, zu Küchen, Keller, Stihelle, [. . .] ¹⁾, Erbpleuten, ausspessern und sonst zufelligen und andern einzel Personen, auch den Hunden und anders, Es sey mehr es wolle, bei pahr brodt zu pahr brodt außgegeben und verspeiset wirt, darauß zu ersehen, was vor zuschlagß der Personen oder wie es sonst mit der speisung gehalten, und auch, daß man darauß zu uberschlagen, weyvil korns oder weizens wochentlich verbacket wirt.

Dergleichen wirt durch den Schenden oder kellerknecht alletage ein tagzettel, zu welchem clar angezeigt, weyvil, auch weme bei steuffen und halb steufen alden Kaiserwein, meth und was dergleichen getrende, auch wievil vor mein g. h., Burggrafen, Kette und ander zufellige Personen stückweiß und wievil ein iglicher und was auch auf die Tische deßhalb verspeiset, damit man sich in der Wochenrechnung auch alß auß Gegenregistern zu ersehen, was die wochenrechnung mit den Tagzetteln sich thun vergleychen, damit derhalben ordentliche Rechnung gethan und der Ueberfluß abgeschafft werden muge, überantwort.

Desgleichen wirt alle tage nach der morgenmahlzeit alß umb 12 uhr gefuttert, und mehr allda seine Futterung verseumet, dem wirt nichts gegeben, es werde dan zufelligen Personen auß sonderlichen ursachen durch ein Burggraven bevolen ²⁾ und alßbald gefuttert; [auch] wirt ein Futterzettel geschriben, dem Marschald übergeben, darin clerlich und unberschiedlich verzeichnet, weyvil Pferde vor M. g. h., vor mehne gste. Frau und ander hofgesinde auf den tagß gefuttert, darauß ein Marschald zu ersehen, ob sovill Pferde vorhanden aber nicht, auch ob die herren, junder, geschir und ander, darauß Futter genommen, inheimisch sein aber nicht, dan M. g. h. ordnung heldet, das man kein hern, junder aber anderen, wan der nicht an hofe ist, sein Pferd, so er daheim laß, mit ³⁾ futtert, geschege dann auß sondern bevolenen ursachen.

Was aber sonst von allem Borrath, außershalb was wochentlich umb den einzelnen Pfennig gekauft, es sey fleysches, fischs, frische und treuge, desgleichen von allerlei getreide ⁴⁾ und andern notturft, alß futter, gruß, wurz und was das nahmen hat, verthan wirt, ein igliches empfangen, verspeiset und berechent, darzu auch was auß den muhlen vor getreide, Malß und anders erworben, wie dan das die ⁵⁾ forma der Wochenrechnung hernach stückweis vorzeychent vormelden thut.

¹⁾ Unleserlich. Bgl. S. 83 Zeile 1. ²⁾ Orig.: bevel. ³⁾ Orig.: und. ⁴⁾ Orig.: getreue. ⁵⁾ Orig.: in.

Über Hof kleidet man einmahl gutt lundisch, gibt gefuttert Rod, Hosen, Wambß und Kappen, und sol forter mit dem ausclaiden die ordnung gehalten werden, daß, wan alle Tucher geschoren, dieselben wider in die Rentkammer geantwortet, und also in gegenwart des Burggrafen oder Marschalck sampt dem Cammer- ader Rentmeister vermog des Cleidszedelß durch den Hoffschneider ein iden sein Tuch auf sein anzahl, von welchem man im anzeigt, abgeschnitten [werde], damit also [die] ehrlichsten und die es M. G. h. zum ehren notturftig, den vorzug haben und nicht in eines Schneiders macht stehe, wem im gefelt, zu fordern ader nach seinem gefallen gutts ader böses auszuteilen.

Preußische Hofordnung. (O. J.).¹⁾

Königsberg. Staatsarchiv. Ordens-Briefarchiv, undatierte Stücke aus der letzten Hochmeister-Zeit 169 (a. B. Schrank 4. 27. 47).

Ordnung, wes sich die truchseßen, der Schencke, Koch, Kemerer, Jungen, Schneider, Schuster, Balwirer, kurtzner, Ruffmaister und Stalmaister uff meines gn. hern leip zu wartten halten sollen.

Item hainrich und Cruber sollen meinem gd. hern vor dem dische steen und in solchem als mit credenzen und andere[m] zu demselben ampt dinstlich ein vleißig uffsehen haben, domit S. f. G. nichts schedlichß zugefugt werde.

Item Barthain und Weinich sollen seinen f. G. das eßen tragen und, wie obgemelt, vleiß furwenden, dadurch S. f. G. kain schad beegen.

Item pfreunder und cryes sollen das eßen fursehen, achtung darauff zu haben, das an solichem nichts ubels geschee.

Item Wolfsdorf und Stachius²⁾ sollen vor dem trinden steen, daßelbig woll verwaren, das darzu kein unrabt geschee, auch nymandis aus denselben tringelgeschirren, daraus f. f. G. trincken, zu trincken gestatten, sonder zu einer jeden Zeit dem Schenden wider uberantwortten.

Crunrodt und Rechenbergl soll[en] das trincken tragen und uff daßelbig vleißig achtung geben in aller gestalt, wie die, so vorm brinden steen.

Item dem Schenden zu bevelhen, das er mein gt. hern kain andre getrend geben laß, dan aus S. f. G. keller. Darzu soll er uff das trindgefes als kanten, flaschen, becher und gleser, desgleichen auff die seßer, daraus man es rein macht, auff fremde leut, woe mans waßer holt, credenzmeßer, brot und brotthucher und woe man dieselbigen wecht, desgleichen die löffel und silber, so man uff meins gnedigen hern Dischs [legt], gut acht haben³⁾ (ubers geben)⁴⁾. Er soll auch alle wege ein meßer bey sich im keller haben, meinem gtn.⁵⁾ hern daßelbig

¹⁾ Vielleicht erst aus der Zeit des geisteskranken Herzog Albrecht Friedrichs (1688–1618). ²⁾ Korrigiert aus Crunrodt und Rechenbergl. ³⁾ Orig.: zu haben. ⁴⁾ Späterer Zusatz am Rande. ⁵⁾ Dr.: gte.

wol verwahren und über den dische, so sein f. G. eßen wollen, uberantworten; er soll auch nymands frembts von hoffgefandt odern anderen in keller laßen, allein sein gefandt, es sey dan sach, das sein Gn. oder ein marschalck solichs bevelhen.

Item dem Koch zu bevelhen, das er aus keinem andern wasser Koch, er hab es dann selbst aus gemaynen brunnen, vlißen oder tepchen geschepfft, auch das er in kainem ungesotten und ungeschäumten wasser S. g. cost uffberait. Und sonderlich sol der mundtkoch die kessel und scheffer¹⁾ alle abent aussiden, dieselbigen spulen und darnach verschlißen, damit nichts unreins in die eßen komen moge. Er soll auch in kainem frembden topff Kochen, er hab ine dann vor ausgesotten und rein ausgewaschen, und allenthalben mit zurichtung der speiß vleißig zusehen, domit kain schad geschehe.

Item der kernerer und die zwen knaben sampt dem Stubenrauch sollen nymands frembts in meins gt. hern gemacht laßen und ²⁾ f. g. claidern oder meßern und sonst, was auff f. g. leib gehört, nicht gestatten zu bethaften und insonderheit seiner g. jaghornen.

Item der schneider, das er kein knecht oder fremden jungen über meins gtn. hern leipkleider geen las, sonderlich über die hosen und wambts, und bewegen uff seine knechte und jungen gut achtung geben.

Item der balwirer soll meßer, kem ³⁾, badladen, badhutt, waschsbeden, saiffen-kopf und ander badgeretlich, das er auch alwegen rainigen und rain halten soll, er soll auch die laugen f. f. G. selbst machen, das wasser selbst schepffen und sonst kain aschen zue laugen gebrauchen, dan was aus m. gt. hern schornstein genomen wirdt. (Er soll auch, so f. f. g. baden wollen, nymands frembts ins bade laßen und alle wege einen bey dem wasserzihen haben, der darauf sehe, auch zuvor einen oder 3, er⁴⁾ f. f. G. baden werden, baden laß und ein buden, der woll gebatt, vor in die wanen setzen laßen, dorin sein f. g. baden wollen.)⁵⁾

Der schuster soll schue oder stiffel kainen⁶⁾ knecht m. gt. h. machen laßen, sondern solichs selbst thun, er soll auch kain schmere oder pech gebrauchen, er habß dan vor von demselbigen stuch ein ander leder geschmirt, des die leut ollperaidt tragen.

Item dem ⁷⁾ kurfner soll es mit dem rauwergt, wie iczt dem schuster angezaigt, selbst domit umzugeen besolhen werden.

Item dem ⁸⁾ rustmaister sol es mit m. gtn. hern harnischs, ren- und stechzeugen in aichner person domit umzugeen bevolhen werden, er sol auch keine hentschuh oder hutt sunderlich bestellen, sonder ongewerlich kauffen und nicht bey einem hutter oder kremer, auch nicht durch ein person.

Item der stalmeister soll uff den hengst und klopper, die sein f. G. gemeiniglich reitten, mit sabelen und zaumen gut acht geben und dieselb[en] in seiner verwahrung behalten.

¹⁾ Schaff, (hölzernes) Schöpf-, überhaupt Küchengefäß. ²⁾ Original: mit. ³⁾ Rämme. ⁴⁾ ehe-
⁵⁾ Zusatz am Rande. ⁶⁾ Original: kainen. ⁷⁾ Orig.: der.

Item der caplan soll keinen fremden briefer oder muniß den wein, saltz und waßer segnen laßen.

[Auf einem besondern Zettel]:

Eschertwiz schenck sol stetig die flaschen vom kellerknecht wol credenzt entphaben, Schlieben das trinden tragen,

Bergitt das trinden reichen.

Partem sol das eßen tragen und vom loch wol credenzt das eßen nhemen, Falkenhain vorschneyden.

Pod sol fursetzen.

Henschel stichau sol bey dem silbern in der tuchen stehen und woll daruff warten.

Frauenzimmerordnung aus der Zeit Herzogs Albrecht (o. J.).

Königsberg. Staatsarchiv. Staatsministerium 50a.

Ordnung des Frauenzimmers.

Weil fürstliche Durchlauchtigkeit zu Preußen vor dieser Zeit eine ordnung in J. f. G. frauenzimmer fürstlicher Zucht und gebur nach allewegen gehalten, so wollen J. G., das demselben nochmals in allem wirklich nachgangen werde.

Erstlich soll der Hoffmeister alle diejenigen, so meiner gnedigsten frauen zugeordnet, under seinem bevhel gehorsam zu regieren und zu straffen macht haben, auch mit fleiß darob sein, das ihrer f. G. ehrlich, zuchtig, getreulich mit gutter Ordnung und hochstem vleiß wol gebienet, auch unter solchen Dienern und Dienerinen einigkeit und zucht erhalten werde.

2) Wo aber der Hoffmeister von einem oder ehner vermerken möchte, die zu unehrigkeit geneigt aber eins unzüchtigen Lebens sein, auch seins aber iredienst nicht mit fleiß abwarthen oder sunsten sich ungehorsam, unzüchtiger geberde und dieser ordnung zugegen erzeigen thette, Soll er verpflichtet sein, in eyle dorzuzuthun und denselben fur das erste fur sich und, wo es jungfrauen oder maigde, fur die Hoffmeisterin allein erfordern laßen und sie außs glimpflichste irer gebrechen und ubertretung zu erinnern mit dem anhang und warnung, wo sie davon nicht abstehen, würden sie gestraft werden, dabey sollten sie wol erwegen, was inen vor nachtheill und ungnad daraus folgen könth. Wolte solchs nicht helfen, soll der Hoffmeister den mangell und die gelegenheit alsbald meynem Gnedigsten Herrn und meynen gnedigen frauen anzeigen.

3) Es soll auch der Hoffmaister zu allen Zeitten, wan meine gnedigste frau zu Kirche, zu tisch oder sonst ausgehet, reithen oder fahren thutt, auch sonsten allewegen vleißig aufwarthen und ire f. G. fueren, uf das pferde oder wagen und widerumb davon helfen; wo er aber auß ehaften personlich nicht

dabey sein oder aufwarthen könthē, soll er doch solchs durch andere ehrliche personen stadtllich verordnen, damit seines abwesens fleißig zugesehen, und wan er also abzugehen ursach genommen, soll er dasselbig meiner Gnedigsten frau notwendig anzeigen und berichten, damit, ob ire f. G. seyn ehrende bedurfftig wurden, man ihn¹⁾ zu finden mußte, wie dan solchs zu thun eigen und geburt.

4) Abwesend der Herzogin zu preußen soll der hoffmeister, wan es eßenszeit, erstmals vor die anrichte gehen, umb zu sehen, das lauter und reinlich nach f. G. ordnung in der Kuchē mit dem eßen gebaret, darnach aber neben der hoffmeisterin und andern jungfrauen, damit der tisch gefullet, zu tische sitzen und gutte achtung haben, das eßen und trinken vleißig credenget, auch die zugeordneten vom Adell und andere ires diensts mit fleiß zuchtig abwarthen.

5) In allemwegen aber wollen Ire f. G., der hoffmeister mit fleiß darauf sehe, das bey der jungfrauen und megde tische so woll abwesens als gegenwartig f. G. niemandt von der herrschaft, den Rethen, Adell, Jungen oder andern manspersonen, außeralbe der Zwerge und deren, so auf ire Tische zu warten geordent, sich seße oder stelle, alda eße, bey ihnen die malzeit über stehe oder sitze oder mit ihnen über tische sprach halte. Understunde sich des jemandt, so soll der Hoffmeister der oder die alsdann darumb mit ernst besprechen und davon abzustehen verwarnen, wo es nit helfen will, f. G. anmelden, sich der gebühr gegen ime habe zu vorhalten.

6) Wann abgegeßen, sollen die aufwartenden personen in die hoffstube gehen und alda mit zucht das eßen halten, nochmals²⁾, wer dienst, wie geburlich, weither haben abzumwarthen.

7)³⁾ Vor zwolff horen zu mittage soll in das furstliche frauenzimmer niemand zu gehen zugelassen sein, Er sey dann mit Diensten daren verordent; wan aber der Seiger zu mittag 12 geschlagen, und ire f. G. anheimbs, mögen die vom Adell in einer Gesellschaft und sonstē nicht ins frauenzimmer gehen und alda bis umb zwe hora nach mittage, zu abents aber von sechs horen bis zu achten bleiben.

8) Wan aber der Cammerer oder thürknecht nach zweien oder acht horen drey mahell an die thure geschlagen, soll ein jeder das frauenzimmer ohne verzug zu reumen und seinen Abschiedt zu nehmen pflichtig sein, doch solle allezeit das abklopfen nach gelegenheit eher oder langsamer zu thun lassen oder gar nicht ins frauenzimmer zu gestatten meinem gnedigsten Herrn und meynert gnedigen Frauen vorbehalten sein.

9) Wan auch die vom Adell mit einander in einer gesellschaft die zugelassene Stunden ins frauenzimmer gehen, sollen die jungfrauen uff der langen band nacheinander, wie ihr ordnung ist, sitzen, nicht hin und wider lauffen, noch keine mit denen vom Adell von den andern jungfrauen absetzen oder vor den Edelleuthen stehen; desgleichen sollen die vom Adell auch zuchtig neben ihnen nidersitzen und alldo alle unzuchtige geberden und wort vormeiden, wie dann solchs die Adelige zucht und gebrauch ehrlicher furstlicher frauenzimmer

¹⁾ Orig: ihnen. ²⁾ nachmals. ³⁾ Im Dr. statt 6: 6 und statt 7: 6.

erfordert. Und das dem also, und nicht anderst, gemess gelept, soll der Hoffmeister und Hoffmeisterin darauff fleißig sehen und darüber halten und in Summa keynem Edelman den eingang gestatten, dan der sich zuchtig, ehrlich, erbarlich und, wie sich geburt, beweysen thue.

10) Item diemeill die vom Adell die verordente Zeit im frauenzimmer sein, solle der Hoffmeister oder in abwesunge desselben der Cammerer oder ein ansehnliche person, vor der man ein scheuen, die Zeit uber [dort] sein.

11) Zu vorkommung allerley unordnungen wollen f. G., das außershalb der geordenten Diener und Dienerinnen niemands von frauen[=] oder mannespersonen in das furstlich frauenzimmer ohne des Hoffmeisters oder Hoffmeisterin mitwissen gestattet und gelassen, zuvor aus von unbekantthen und vorbedchtigen personen, zu welchem die Hoffmeisterin, Cammerjungfrauen und Cammerer neben dem Hoffmeister vermöge ihrer gethanen Eydspflicht bleißige und unnachleßige auffachtung haben und wieder Fre geleistete Eydspflicht niemands eingestatten oder sonsten was nachdenglichs zugeben oder geschehen zulassen soll[en].

12) Und damit das frauenzimmer uber geburende Zeit nit offen bleibe, soll der hoffmeister darob und daran sein, das meynere gnedigsten frauen und dem frauenzimmer der schlafftrund durch die darzu verordenten personen zu abents vor acht horen geholet werde.

13. Und soll die eußerste schließung gemislichen bald nach acht horen zu nachts, es sey winther oder Sommer, geschehen, und [die thür] ohne sonderliche eheshafft oder behell der hoffmeisterin nach geburender zeit nicht offen gelassen oder geoffenet werden.

14)¹⁾ Die hoffmeisterin und Camerjungfrauen sollen zu abents nicht er²⁾ von der Herzogin gehen, es habe sich dan Fre f. G. zuvorn entblöset und schlaffen gelegt, alsdan soll die hoffmeisterin das ganze Frauenzimmer inwendig schließen lassen und in Gottes Rahmen mit den jungfrauen zu bette gehen und auch nicht lenger sitzen. Daneben soll die hoffmeisterin die nachtlucht in Meiner Gnedigsten Frauen und in der jungfrauen schlaffkammer mitten in die Cammern stellen lassen, und ob Meine Gnedigste frau, abwesens f. G. Meynes Gnedigsten Herren oder der jungfrauen, einicherley schwachheit also in der nacht zufallen thete und die Hoffmeisterin darzu berufen oder von ir selbst innen wurde, Sol sie sich solcher schwachheit nach irem hochsten vermögen erkundigen, und, wo befunden, das ire f. G. oder der jungfrauen eine eines Doctors oder eines Balbiers zu solcher zufelligen Krankheit benöttigt, soll der personen eine³⁾ also aus erfordderung unbormeidlicher notturft und kein Andere Mansperson bey tag oder nacht mit Frem wissen in das frauenzimmer zu den Kranken in gegenwart der Hoffmeisterin gelassen werden.

15. Dye Hoffmeisterin soll auch die Jungfrauen im frauenzimmer nach irem hochsten vermögen zur zucht, ehren, redlichkeit, und das sie Meyner gnadigsten

¹⁾ Am Raude: Hoffmeisterin und Jungfrauen. ²⁾ eher. ³⁾ Dr.: der personen eine soll.

frauen zu begehlichem willen erbarlich und ehrlich dienen mugen, desgleichen das alle gewesche, zent under inen selbst und sonst anders, das dem Fürstlichen frauenzimmer übel anstehet, vermieden, auch, soviel immer möglich, Leuthe ins frauenzimmer zu forderen enthalten, lernen, zihen und anhalten.

16) Ob aber ihe eine oder mehr personen in dem ungehorsam leisten wurden, dieselbige personen von den jungfrauen soll die Hoffmeisterin alleine auff ein orth nehmen, sie gutlich underweisen und zuvor freundlich warnen und straffen und mit zuchtigen worthen davon abzustehen underweisen; desgleichen, wo einer vom Abell sich mit worthen oder geberden ungebührliche verhielte, solle die Hoffmeisterin es dem Hoffmeister anzeigen und alsdan der Hoffmeister, wie obgemelbt, zu vorkommen fleiß haben. Wo nun solchs nicht angesehen sein wollte, sollen sie uber einmahll nicht weiter darumb angerebt werden, und wo dieselbig person zum andern mall dermaßen straffwürdig befunden, soll solchs der Hofmeister Meinem Gnedigsten Herrn ansagen, weiteres bescheidts derwegen zu warthen.

17) Es soll auch kein jungfrau keinerley brieff, wie die nahmen haben, ohne zulaß der Hoffmeisterin, die es dem Herrn Hoffmeister alle wege anzeigen soll, ausgehen lassen oder empfahen.

18) Ob auch der Cammer[=] oder ander Jungfrauen gefreundte dieselbe ansprechen wolten, solle es in allewege in beisein der Hofmeisterin geschehen, damit die Hofmeisterin allewege anhören muge, was sie mit einander zu schaffen oder zu reden haben.

19) Es sollen sich die jungfrauen im Durchgehen des Saßls aus dem geordneten frauenzimmer in der herzogin oder auch andere Zimmer aller jungfreulichen, ehrbarlichen Zucht beleißigen und, sovil möglich, des vielen auß[=] und ein[=], auch hin[=] und widerlauffens enthalten und an denen orten, dahin sie geordnet, in stille verharren. Do sie aber was holen solten lassen, sollen sie, soviel möglich, die geordneten knaben darnach schicken, vor Ire person aber des vielen lauffens [sich] enthalten, Sonderlich aber alleine und ohne der hoffmaisterin beisein die treppen ab vor die underst thur keineswegs sich begeben.

20) Ferner soll kein Jungfrau schandung annehmen, sie sey klein oder groß, ohne vorbewußt und zulaß meines gsten. hern und meiner gnedigsten frauen oder des Herrn Hoffmeisters und Hofmeisterinne.

21) Item die Hofmeisterin und Camerjungfrauen, sampt den zugeordneten, sollen die wartung und Reinigung Meyner Gnedigsten frauen Kleider, gemacht und sonst zu irer zirklichen notturft, auch was zu demselben gehörig, fleißig bestellen, damit daselbig alles Fürstlich und Reinlich gehalten; desgleichen, wo ire f. G. aus irem gemacht gehet, solle zum wenigsten die Hoffmeisterin sampt der Camerjungfrauen uf ire f. G. warthen und stets bey iren f. G. sein und an ihrem fleiß, damit iren f. G., als einer furstin wolgeburet, rechtchaffen gedienet werde, disfalls und sonst nichts erwinden lassen.

22) Wurde eine Jungfrau ohne vorwissen, willen und belhebung f. G. sich mit jemandis ehelich versprechen, so wollen ire f. G. ichtes bei derselben zu thun ungebunden sein.

Camerer.

Der Camerer soll mit allem treuen fleiß auf meiner gn. frauen leib und alles, was zum frauenzimmer geordnet, nit weniger als der Hoffmeister zu thun schuldig, warten und alles dasselbe zu vorsehen und zu vorforgen helfen verpflichtet sein.

Item die Ladeien, jungfrauen, auch thürknecht und Camerjungen sollen nächst dem Hoffmeister und Hoffmeisterin dem Camerer in allem billigen zimlichen gehorsam laisten. Desgleichen soll der Camerer daran sein, das sich¹⁾ dieselben alle und sonderlich die Camerjungen reinlich, erbarlich und zuchtig halten, von geberden und sonsten, auch ihrem aufwarten genug thuen, Wo aber einer von den erwachsenen personen ungehorsam befunden, solchs dem hoffmeister anzeigen, damit er in geburende straff genohmen. Do nun die jungen verbrochlich, soll der Camerer dieselben mit einer zimlichen straff der Rutten zu zuchtigen macht haben, auch schuldig sein.

Item der Camerer und Camerjungen sollen winters und kalter Zeit des tages in der großen stuben des Frauenzimmers bleiben, des nachts aber in Frem zugeordneten gemach schlaffen, damit sie, wo man Irer bedurfft, allda anzutreffen. Nachdem befunden, das auß dem fürstlichen Frauenzimmer allerlei in den hoff, die Stadt und gemeine getragen und also hinwiderumb, soll der Camerer mit fleiß darauff achtunge haben, welcher von den knaben, Ladeien, jungfrauknechten ader andern des frauenzimmers zugeordneten personen solche mehr und zeitungen aus[=] und einzutragen sich besleißige, Und do er den erfahret, soll er ihn darumb geburlich straffen. Wo es der betroffene nit laßen oder davon abstehen wolte, seint fr. Gd. entlichen bedacht, solchen wescher und zeitungstrager keineswegs zu leiden, sondern mit ungnad, spoth und schande vom hoff abzuweisen, wonach sich alle verordnete zu richten.

Cammermegde.

Sollen meiner gn. frauen und den jungfrauen die bette machen, die Zimmer mit keren und sonst, was die notturft erfordert, auffß reinest und sauberste halten. Item es sollen die Cammermegde, so auff meine gte. frau warten, in Iren geburlichen orten schlaffen, aber die andern, so nit auff Ire gn. bescheiden, im frauenzimmer und keinem anderen orthe schlaffen und sich des aus[=] und einlauffens enthalten, und in summa alle megde im frauenzimmer sollen der hoffmeisterin, wan sie was unziemlichs vermerken und sie darumb straffen thet, gehorchen.

¹⁾ Orig.: sie.

Thürknecht.

Mit auff[=] und zuschließunge des frauenzimmers außershalb der geordneten stunden solle der thürknecht niemands, es sey von Mannes[=] oder frauenpersonen, der nit ins frauenzimmer verordent, ohne sonderlichen bevelch und vortwißen des hoffmaisters und hoffmaisterin, darauff der Kemerer, das dem also volge geleistet, fleißig achtunge geben solle, auß[=] oder einlassen. Desgleichen solle auch niemands, er sey wer er wölle, ohne sonderlichen bevelch der hoffmaisterin in meiner gn. frauen oder frauenzimmers schlafkammer gehen oder eingelassen werden. Außershalb der stundt, als wan die Edelleut mit im frauenzimmer pflegen zu sein, sol die underste und eufferste thur stets verschloßen bleiben.

Und ob jemandts anknopffen wirt, soll der Thürknecht, ehe er jemandts einlezt, notturrftiglich zuvorn fragen, waß der oder die person im frauenzimmer zu thun oder auszurichten habe, und wen sie gebendet anzusprechen, auf das mein gn. frau unuberleuffen bleibe. Befindet er durch sein bescheydenlich fragen, das die geschafft darnach feindt, und dieselbige person zu Jr. f. Gn. wolte, soll er diese wortt, wo die person darnach, gebrauchen: „ich bieth, wollet so lange verziehen und gedult haben, ich wilß meiner gdt. frauen (wo die sach die hoffmaisterin, eine oder mehr junfrauen belanget, der hoffmaisterin) anzeigen und baldt auch ein antwort bringen.“

Wirt nun der Hoffmaister und die Hoffmaisterin berichten, sie einzulassen, so soll es der Thürknecht und nit ehe thuen.

Ist solchs nun ein man[=] oder frauenperson, die einer jungfrau mit angeborner freundschaft verwandt, hat sie ir notturt in beisein der hoffmaisterin mit ihr zu reden; im sahl aber, wan sie Ihr nit verwandt, sonder frembde were, do sol die hoffmaisterin mit zusehen dabey sein undt bleiben, auch anhören, was das gewerb sey.

Jungfrau knecht.

Sollen wintterzeit meiner gdt. frauen stuben einheizen und das feuer also verwarn, das kein schade davon komme, den jungfrauen Ihre klaiden auslehen, wan die raissen, dieselben in die wagsack¹⁾ stecken oder in die kisten legen, auff die wagen und wiederumb davon tragen, auch mit fleiß achtunge darauff zu geben, soviel inen muglich, das nit schaden darzu geschehen muge. Darzu sollen sie auch gutwilliglich durch die hoffmaisterin, jungfrauen und Thürknecht in billichen und ehrlichen sachen sich verschiden und gebrauchen lassen und vieler mähr auß[=] und einzutragen sich bei leibstraffen enthalten, Uber hinterbewußt der Hoffmaisterin keinerley brieff oder gewerb an Adel oder ander personen, desgleichen geschenckabe[=] und zuentbithung austrichten und tragen, wie dan Thürknecht, knaben und Camermegde auch zu thun schuldig sein sollen.

Die jungfrau knecht sollen auch in meiner gn. frauen gemach oder frauenzimmer nit komen; wan aber waßer, holz und ander notturt von nöthen, sollen

¹⁾ Reisetaschen.

sie solches durch keine frembde, sonder ir eigene person biß fur die thur bringen, aldo niederlegen, do es alßdan durch die Camermegde in die gemecher gebracht und zur notturtz gebraucht werden solle.

Auch soll kein jungfrau[=], Thurtnecht, Knaben und Camermegde nachreden oder sagen, was sie im frauenzimmer hören oder furnehmen, bey vermeidung ernstlicher straffe und ungnade.

Preußische Hofordnung (1575).

Königsberg. Rgl. Staatsarchiv. Ordensbriefarchiv.

Artikel, so auff der Hoffstuben abzulesen.

Den 23. December [15]75 abgelesen.

Nachdem mein gnedigster Fürst und Herr¹⁾ vermerket und befundet, daß sich allerley Unordnung bei Ihrem Hoffgesinde nicht allein in der Hoffstuben bei Tisch, sondern auch in den Stellen und sonsten ereugen²⁾ und zutragen, die Ire F. G., soviel muglich, gnedigt vorkommen und abgethan wissen wollen, als haben demnach Ire F. G. folgende Artikell uffsetzen und dieselbe Item Hoffgesinde in gemein vermelden lassen wollen:

Erstlichen. Nachdem under dem Hoffgesinde großer Ungehorsam, auch unfleißiges Aufwarten gespuret wirdt, so bevehlen J. F. G. ernstlichen bey Vermeidung hogster Straff und Ungnade, daß ein ider Hoffdiener, wes Standes der auch sey, den zur Regierung verordneten vier Ketzen allen schuldigen Gehorsam leiste und seynes Dienstes und, worauff er beschieden, treulich und vleyßig abwartete. Solte es aber nicht geschehen und imandes darüber ungehorsam und unfleißig befunden werden, der oder dieselben sollen darumb gebuerlich gestraffet, nach Verordnung des alten seligen Herrn³⁾ geurlaubt werden.

2) Solle sich ein jeder auf der Hoffstuben still und eingezogen halten, das große geschrey meyden, die ime furgetragene Gottesgaben in stille und ruhe mit danckfagung empfangen, genißen und nicht, wie zum theil geschicht, mit vergiftung des byers und anderen unfug mißbrauchen; der bishero zum theil getriebenen Gottsälesterungen, schweren, fluchen, scheltworten und anderen zendischen hendeln und worten sich nicht allein meßigen, sondern genzlich eußern und enthalten, Einer den andern auch über sein vermögen und willen zum trinden nicht notige[n] oder zwingen[n].

3) Wollen Ire f. G., daß ein ider an seinem geordneten Tische bleibe und sich an keinem andern dringe oder notige noch das Ihmandes von gemeinem gesinde sich understehe, frembde geste uff die hoffstuben zu fuhren, wie auch keiner, der nicht uff die hoffstuben gehöret, viel weniger bernhenter und

¹⁾ Herzog Albrecht Friedrich 1568—1618, seit 1577 geisteskrank. ²⁾ ereignen. ³⁾ Herzog Albrecht.

deltschen¹⁾ gefindlens daruff gelitten, sondern von dem Under[=] und Futtermarschalck stracks hinausgejagt, auch wo es nicht helfen will, im Torne bewahret werden sollen.

4) Wenn der Futtermarschalck mit dem eßen uff der hoffstuden kombt, sol er durch die jungen das gebethe thun lassen, gleichfals auch nach unterschiedener mahlzeit; so halbt aber die mahlzeit entschieden und das gebethe gethan, soll er mit dem Stabe uffklopfen und alsdan ein ider knecht und ander gefinde, die ein stunde und nicht lenger mahlzeit halten sollen, stracks und unverzuglich von der hoffstuden gehen und sich an den orth verfügen, dahin ein ider bescheiden, und das feine abwarten. Dann S. f. G. nicht gehabt haben wollen, das ein ider seines gefallens, so lange als er will, uff der hoffstuden sitzen und ein geseuffe halten soll. (Wie lange aber die Zundern und [die an den] lepton Tischen uf der hoffstuden [bleiben] und sitzen sollen und was sonst J. f. G. inen zu vermelden haben, solchs soll inen insonderheit vermeldet und angezeigt werden, darnach sie sich zu richten haben werden.²⁾)

5) Weil auch S. f. G. wissen, das der Futtermarschalck bey den knechten und anderem gefinde wenig gehör het und, wenn er inen Ambtsthalben etwas bewielet und aufferleget, das gespötte nur doraus gehalten,³⁾ ime auch sonst allerley unfug, schimpf und widerwertigkeit zugetrieben wirdt, daran J. f. G. hogstes misfallen haben, so bevehlen J. f. G. und wollen ernstlichen, das ein ider dem Futtermarschalck in gebierendem auffmerken habe, im in seinem Amte schuldigen gehorsam leiste und in fur denjenigen halte und erkenne, dafür J. f. G. ine⁴⁾ verordenet und bestellet. Wurde aber imandes bruchfellig,⁵⁾ befunden werden, das er sich wider den Futtermarschalck in gebrauchung seines Amtes auflegete und zu ungebuer widersegete, der oder dieselben sollen darumb ernstlich gestraffet oder andern zur abscheu geurlaubet werden.

6) Sollen die, so ire ausspeisung oder Perbende haben, sich der Hoffstuden, auch kuchen und keller enthalten.

7) Verbitten Ire f. G. das Abschleppen des Scheibenbrots, und do einer Hunde halten will, soll er die sonst one das scheynbrott halten, auch die hunde nicht zu Hoffe fuhren.

8) Weil auch sonst von Hoffe groß abschleppen geschicht, so wollen S. f. G. das abschleppen gantzlich verboten und bevolen haben, das sich keiner understehe, etwas von Hoffe abzuschleppen: des solle der Torwächter mit vleiß auff die abschleppenden, sie sein zugehörig wem sie wollen, achtung haben und, was er beschleget⁶⁾, dem hern burggraben brengen. Wurde nun imandes darüber beschlagen, das er etwas abschleppete oder auch, wie woll eher gescheen, an den Thorwächter handt anlege, derselbe soll mit ernste, auch nach gelegenheit am leibe gestraffet werden.

¹⁾ gemein; vgl. darffet und ballet. ²⁾ Dieser Satz am Stande und durchstrichen. ³⁾ Hier folgt durchstrichen: er auch woll gar ausgelachet wirdt. Der folgende Zwischensatz steht am Stande, ist aber auch durchstrichen, dann etwas geändert wiederholt. ⁴⁾ Orig.: inen. ⁵⁾ straffällig. ⁶⁾ anhalten.

9) Sollen die Kellerknechte auff die Hoffstuben und sonst allwege zu rechter gebuerender zeit ausspeisen und einem idem, was ime gehoret, geben, den uberflus aber abschneiden, auch an die orte, dahin es nicht gehoret, etwas zu geben sich nicht unterstehen. Es solle sich auch ein ider, der in den Keller nicht bescheiden, desselben enthalten, daruff der Undermarschalch und Schenck mit vleis zu sehen, sonderlich aber darauff achtung zu geben, das die Kellerknechte mit dem Hoffe[=] und anderm Gesinde keine Collation oder Geseuffe darinnen halten, auch zu den Mahlzeiten keine Geste bitten, [viel] weniger denselben Wein oder bier in der ungebuer aufftragen. Sollte es daruber gescheen und zum anfang eine gutte, ernste verwarnung nicht helfen wollen, sollen bedes, Geste und der dieselben gebeten, mit vorwissen des h. Burggraben und Obermarschalchs verwahret werden.

10) Wan J. f. G. alhie sein, so solle das Thor umb 8 und, wan J. f. G. abwesens, baldt umb 7 Uhr altem gebot nach geschlossen werden, welches J. f. G. dem hern burggraffen also und nicht anders zu halten himit ernstlich aufflegen und bevehlen, sonderlichen aber, das er niemanden, er sei auch wer er will, so sich etwan verspetet hette, das Thor, wan es geschlossen, wie nun ein Zeit hero gescheen, wieder offne[n] und auffschließen lasse; demwegen solle¹⁾ ein jeder junder und andere dienere, denen so lang herab zu sein gebueret, sobald der Hausman abblest, herunter in sein gewahrhaftig gehen. Die knechte aber sollen sich, als unten gebacht, nach entschiedener mahlzeitstunde hinunter in Irer Junderen stall verfugen, abfuttern und sich zu rechter zeit zu ruhe legen. (Und, nachdem bishero vielfeltige gescheen, in der Cammerer und anderer gemecher, dahin er nicht bescheiden, sowol des tags als des abends dem trunde nachgehen,²⁾ sondern sich deszen enthalten; werde Jmandt aber daruber betroffen, derselbe soll geburlich herunder gewiesen, auch nach gelegenheit wol mit dem Thorme gestraffet werden.)³⁾

11) befinden Ire f. G., das die knechte das Futter nicht selber holen, sondern durch die bernheuter und jungen holen lassen, daraus ervolget, das vor und in den stellen viel bernheuter gehalten werden, die wollten Ire f. G. genzlich abgeschaffet haben und bevelen hiemit ernstlich, das ein Jder die Bernheuter, sie sein vor oder in den stellen und sonst wo sie wolten, stracks und unseumlich wegthun, des sollen die Knechte das Futter selber holen und nicht durch andere holen lassen. J. f. G. wollen auch, das das Banken und Habern fur der Futterrinnen vermieden, auch uf keinen der abwesende Futter gefordert, viel weniger gegeben werde.

12) Damit, sovil muglich, feuersnoth zu entfliehen und zu verhuten, so solle ein Jder sein heu und stro vorm heiligen Creuz⁴⁾ nicht in den Stellen, sondern auf den Sollern uber den gemechern halten und sein feuer und lichte zum vleisigsten verwahren, die lichter auch bei hogster straffe nicht an die stendt, wende, thuren oder sonst, daraus schaden entstehen mochte, anleben, sondern in leuchten haben.

¹⁾ Dahinter im Original: sic. ²⁾ Das hier dem Sinne nach Bestende ist leicht zu ergänzen.

³⁾ Zusatz am Rande. ⁴⁾ 14. September.

13) Dyſe obengemeldte Artickell alle wollen J. f. G. nichts weniger als dyſe Hoffordnungen ernſtlich gehalten, hieneben auch dem Obermarſchald gn. aufferleget und bevohlen haben, daß er mit ernſt hiruher halte und die bruchfelligen zur gebuer und anderen zur abſcheu unnachſichtig ſtraffe, darnach habe ſich ein iber zu richten und fur ſchaden zu hutten, und geſchichte hieran J. f. G. ernſter wille und endliche meinung.

Pommerſche Hofordnungen.

Gutachten über eine zu erlassende Pommerſche Hofordnung (1559).

Stettin. Staatsarchiv P. 1. Tit. 79, 4.

Beratſchlagung einer Hofordnung Ao. 1559.

Auf erwoegen und wolgefallen des durchleuchtigen, hochgeborenen fürſten und herren Barnims, zu Stettin Pommern herzog¹⁾, muchten nachfolgende Punct zu vorſaßung einer hoffordnung in radtſchlag gezogen, waß darauf Gott dem Allmechtigen und J. f. G. zu Ehren und guthen Bedacht vorſaßet, durch J. f. G. erwoegen, vorbeßert und darin geſchloßen werden, und:

Erſtlich, bieweil die fürcht Gots der anfang aller weißeit iſt, unſer einiger Heilandt und Seligmacher auch gebuett und vorzeichnet, daß man erſtlich Gots Reiche ſuchen und darnach alles reichlich hernacher folgt, ſo were die befurderunge Gottlicher ehren, darunter die Verordnung J. f. G. Hoffkirchen fleißiger aufwartunge der Kette und Diener auf J. f. G., Gott dem Allmechtigen, auch dem Stande der Obrigkeit zum Eheren²⁾ und andern Leuthen zum guten Exempel, waß chriſtlich und guet zu vorſaßen.

Zum andern, daß die Gottſteſterungen, Schwestern und Fluchen am hoffe und ſonderlich bei der Jugend nicht allein vorbotten, ſondern auch ernſtlich geſtrafft werde.

Zum 3., daß ob den gemeinen chriſtlichen aufgerichteten Kirchenordnunge[n] — ſo gemacht und kunſtiglich durch J. f. G. vorbeßert muchten werden —, belangend die Pſarren, Schulen und Armenheuser, in Stedten und Dorfern gehalten, die Viſitation und jerliche Rechenſchafften von den Pſarrkirchen, Schulen und Armenheusern jerlich genummen, die Conſistoria auch vorordent und gehalten muchten werden, darzu billich die Prelaten des Stifts, auch Kirchen zu Camin und Superintendenten nebenſt andern J. f. G. vorordenten zu gebrauchen,

¹⁾ Barnim XI., Herzog von Pommern-Stettin 1532—69, dankt ab, ſtirbt 1578. ²⁾ Ehren.

dadurch J. f. G. Camer des Uncoften erholen, der [. . .]¹⁾ sehr erleichtert michte werden.

Und seint hiemit die Fern- und Selbstloster nicht gemeint, dann derselben Administration J. f. G. laut derselben aufgerichteten Erbvortragen und anderer handelungen zustehen, J. f. G. Noturft und Gelegenheit nach zu gebrauchen.

Die weltliche Regierung aber anlangende ist:

Erstlich an m. g. f. und H. Personen, daß dieselbige in guter Gesundheit sich nicht allein erhalten, sonder sampt derselben Angewandten in Krankheit und Zufellen des menschlichen Trostes nicht entbloset sein muge, ist die Noturft, daß J. f. G. zum wenigsten einen guten, erfahrenen Phisicum oder modicum, Wundarzten und Abpoteker halte.

Zum 2., daß J. f. G. Camer noturftlich und fursilich mit dienern jeder Zeit vorstehn sei.

Zum 3., daß eine gewisse Ordnung belangende die hoffrethe eines jeden Ampt, darzu er bestellet und voreidet, verfaßet und von einem idern derselben²⁾ treulich hogsten³⁾ Vormugens nachgesezet werde.

Und weil zum 4. die Vorhaltung Nichts und Rechts am Hoeffe in J. f. G. Emptern und sonst im Lande der furnembsten Stude eins ist, so der fursilichen Regierung⁴⁾ obliegt, darumb auch J. f. G. wie andre Obrigkeit in der ganzen Welt mehr Nethe und diener als sonst nötig, auch groeßern Unstaden halten, ist der Noturft, daß dertwegen Vorordnung geschee, dermaßen auch ein jeder seins obliegenden Ampts sich vorhalte, daß es dem Allmechtigen gefellig, U. G. H. komlich, einem idem rat und Diener vorantwortlich, den Underthanen und sonderlichen den bedruckten und beschwerthen ersprießlich sein muge.

5. Damit auch demselben allenthalben so viel mehr nachgekomen und, was zur Regierung⁵⁾ und Administration der Justitien, auch vorrichtung der fursilichen und anderer notwendiger hendel gehoret, muge nachgesezet werden, were die Ganzleienordnung, so vorhanden sein magt, zu erwegen oder, so dieselbige nicht vorfaßet, eine zu machen und zu einer Rechtsordnung⁶⁾ sonst mit erstem zu trachten.

Zum 6. wirt auch m. G. f. und herr zu Erhaltung desselben fursilichen stand und Reputation einer anzal Diener mit Pferden und sonst sich entschließen und denselben des fleißigen Auffwartten deshalb guete Ordnung geben, daß sich auch ein ider derselben vorhalte, ernstliche Vorsehung thun lassen.

Als zum 7. einer iden Obrigkeit und Stande an derselben Landrenterei und des in dieselbige aus allen Emptern [. . .]⁷⁾ zur gebuerender rechter Zeit richtige Rechenschaft mit klaren Registern einbracht, die Mangel ides Jars erwogen, darin vorabscheidet, denselben nachgesezet und jarlich des Landrentmeisters rechenschaft genummen und gehoret werde, wird darin auch guethe vorordnung der kunftigen⁸⁾ Zeit halben sehr nötig sein.

¹⁾ Abgeriffen, ergänze: weggehrt, Wegkehrung. ²⁾ Original: demselben. ³⁾ Original: sonder. ⁴⁾ Original: Kiegerung. ⁵⁾ Original: Rechtsordnung. ⁶⁾ Sade im Original. ⁷⁾ Original: kunftiger.

Zum 8. were auch der Silbercamer und darzu gehorenden Stücken wegen nothwendichlich Vorordnung zu thun, damit sich ein jeder desselben habe zu vorhalten.

Zum 9. wird der Küchen, Brau[=], Bachhauses und Kellers halben, was darzu gehoret und daraus gericht wirt, furstliche Ordnung nötig sein, in der sich ein ieder habe zu richten und J. G. darüber nicht zu beschweren.

Wie denn zum 10. auch Vorordnung im Ritterhause, der Kete, diener und gemeines Hoff[=] und haußgesindes, auch des Abspeisens halben, Vorziehung nötig, daß ein iber an seiner bestallung und der furstlichen Vorordnung benugig sei.

Zum 11. wirt auch in Acht mußen gehabt werden, daß alles zur Kueche, brau[=], Bachhaus und Keller, auch der fueterunge, zu rechter Zeit mit geringster Ungelegenheit und Unkost an die Ende des Hofflagers aus den negsten Emptern gebracht und das Ubrige nach guter Vorsichtigkeit u. g. f. und h. allein zum besten vorkauft und vorrechent [werde], und kann dasselbige umb soviel leichtiger gehen und erhalten [werden], wann die furstlichen hofflager nicht leichtlich ahne genugsame Ursachen pluzlich vorrücket werden.

Zum 12. wird auch die Schneiderey und Kleidung, damit alles furstlichem stände nach und demselben zu Ehren und Guten, was darzu gehorig, mit bestem Vortheil und Gelegenheit zu Wege gebracht, J. f. G. darinnen nicht beschnitten, auch was ausgeben wirt, J. f. G. zum Eheren gebraucht und sonst der niedertwendig¹⁾ personen halben, zu der Schneiderey gehorig, billige Ordnunge mit gemacht werde, der sich ein iber habe zu richten.

Zum 13. ist auch J. J. G. Marstalts Kette, diener Wagen- und andre Pferde, der fueterunge, Schadenstands, Fuetermeisters, Stallmeisters, Schmiedes, Trommeters, harnischhammer und was darzu mehr gehorig, guete furstliche Ordnung nötig.

Wie denn auch zum 14. J. f. G. Geschuzes, Krauts, Lots und anderes, zu der Artillerei gehorig und vorhanden, guethe Ordnung und Aufsicht nötig, auch in Zeit vorfallender Not tröflich²⁾.

Diemeil auch zum 15. J. J. G. heuser durch Brand, auch sonst, furnemlich zu Stettin, Sagigt und andern orten schaden genummen und in vorderben [. . .]³⁾ und die Werckleuth zu haben fast beschwerlich, dervwegen auch die Baute[n] oft zu großen Unkosten lauffen, auch durch ein geringes zu Zeiten künfte gebeckert werden, das mit einem großen nicht zu widerbringen, so were demselben auch nachzubenden, dem [!] das, so notwendig und sonst erbauet mußte werden, zum gelegensten und geniegesten⁴⁾ gescheen müchte, und der Ordnung einverleibt werden.

Zum 16. ist der teutschen Nation fast eine gemeine Klage, daß der Jaget halben große Unordnunge gehalten, durch die Jegere auch die armen Leuthe ohne Wißent der herrschafft hart beschweret⁵⁾ und bedrenget werden, darum auch

¹⁾ niedrig? oder hängt es mit niederwand, niedergewand zusammen. ²⁾ anseerlich. ³⁾ unleserlich, vielleicht „gescheen“. ⁴⁾ genügend, ausreichend. ⁵⁾ Orig.: beschweret.

nicht unratſam erachtet, das u. g. h. darin zu verſelben fürſtlichen Luſt und Nuß auch Ordnunge mache, der ſich die Jeger und ein iber habe zu vorhalten.

Ampt und Hausgeſinde.

Erſtlich, was ſich ein jeder Amptman, Rentmeiſter und andere Perſonen in Emptern in gemein und Sondrigkeit vorhalten ſollen, darzu werden ſonderliche Amptsordnungen eines idern Orts müßen auffgerichtet, alle Amptsperſonen auch darauff bereidet werden.

In Sonderheit aber mit der Hoffordnung müßen angehangen und einverleibt werden, was ſich die Amptleute, Hausgeſinde, bettemohmen ¹⁾, Weſcherinnen, Thorwerder, Wechter, holzhauer, Feuerbußer ²⁾ und ander Geſinde zur Zeit, wann das Hofflager in ſeinem ³⁾ Ort, wo daſelbige iderzeit iſt, vorhalten ſollen.

Diemeil auch das Holz als hie zu Stettin mit großer Beſchwerung der armen Leute, auch Unkoſten m. g. H. ⁴⁾ müeß geworben werden, die Holzungen auch, wann ſie beharrlich Hoff gehalten, zu geringe fallen möchten, [gebietet] es die Rottorſt, in den Beſtallungen und ſonſt guete Achtung zu geben, das es, ſovil möglich und ſein kann, erſparet werde.

Fürſtliches Frauenzimmer, darin mit u. g. h. u. S. F. G. Gemahl der dareingehenden Perſonen halber auch fürſtliche Vorſiehung thuen, damit ein iber, ſo dorin und [=]auf beſtallet, ſeines Ampts getreulich und fleißig warte, und, was derwegen von S. F. G. für ratſam bedacht und beſchloßen, der Hoffordnung einverleibt und darob gehalten werden.

Gedenken zue ordentlicher vorſatzung der S. Hoffhaltung. ⁵⁾

Kirche.

Nachdem das menſchliche leben godt zu ehren und lobe vorordnet und godtlob der almechtige das licht ſeins gotlichen worts in dieſen zeitten eroffnet, das neben dem f. hofe eine Hoffkirche, als dieſes ortes St. Otten Kirche oder Capelle, in geburlichen gebete erhoben werden.

Kirchenperſonen.

Das auch ein gelarter Theologus oder Doctor in der heiligen Schrift zu vorfundigung des gotlichen worts, ordnung und vorrichtung der religion, gotlicher ehr und dienſtes aufſehen, erhaltung der reinigkeit der waren Chriſtlichen Ier, des Chriſtlichen wandels, beide im hofe und kirchen im lande, der geiſtlichen Conſistoria und gebei der kirchen zu befurdern gehalten und demſelben geburliche ⁶⁾ beſolbung und unterhaltung vormacht werden;

¹⁾ Bettmöhme, alte Frau, die das Beinen- und Bettzeug in Ordnung hält. Sgl. S. 119. ²⁾ Feueranzünder. ³⁾ Original: ſeiner. ⁴⁾ Original: G.

⁵⁾ Am Rande von anderer Hand: Auff bitt der vorordneten durch Herrn Bartolomeus Swaßen außenglich ihu berabſetzung der Hoffordnung ſchrieftlich vorſaget.

Die vorordneten ſeint geweſen (nach einer anderwertigen Notiz) die Sandretze Magde Borte, Jürgen Kamel, Jacob Bzewitz und Jürgen von Weßel, die Hoffretze herr Bartholomeus Schwabe, Klaus Puttkammer, Dr. Johann Falke und Antonius Bzewitz.

⁶⁾ Original: gepurret.

Und neben demselben auch ein Capellan zu reichung der sacrament und auch zu ubung des Predigampts und anderer befurderung des kirchendienstes auch gehalten, demselben auch geburliche besoldung und unterhaltung vormacht.

Cantorei.

Als auch in dem heiligen Christenthumb hergebracht, das durch die geistliche lobsenge die gotliche ehr ausgebreitet, sol auch ein Cantor sambt 11 Knaben zu dem Kirchengesange in der¹⁾ hofkirchen zu uben, aus S. Marien kirchen alhie zu Stettin vorordnet und daselbst im pedagogio unterhalten werden.

Organist.

Soll gehalten und demselben geburliche besoldung gereicht und sein ampt vormuge der ordnung, so der f. hoftheologus und capellan [. . .]²⁾ machen werden, vorrichten.

Custos und pulsant.³⁾

Ein custos und pulsant zu notturt gehalten und demselben der gebur nach gereicht werden.

Zeit und Stundt

zu verkündigung des gotlichen wortes, haltung des christlichen Testaments und gotsbiensts.

Alle fontage und feiertage, in der kirchenordnungen vorsezet oder außgedrucket, sollen metten oder in der frue psalm und andere gesenge und umb 8 uhren testament gepredigt und oommunion gehalten werden.

Demgleichen zur vesperzeit auch psalm und ander gesang, alles der vorordnung des Theologi nach, gehalten werden. Alle mittwoche und freitage sollen umb 8 uhren in der hofkirchen gepredigt, auch der ordnung nach gesungen werden. M. G. F. und her sampt dem frauenzimmer, f. hofrethen und hofdieneren sollen auch des gotsbienstes auf obbestimte feir[=] und andere tage warten, in die hofkirchen sonderlich zur Zeit des testaments sich verfugen, der gots erh und oommunion bestieffen sein.

Da aber das hoflager under der zeit der predig, testaments und anderer vorrucket, das gleichwol das hofgesinde durch ankündigen, so im namen des hofmarschalckes beschen wirt,⁴⁾ neben dem marschalck des kirchendienstes warten;

Zu fall auch, da m. g. f. und her eigner Person verhindert, in der hofkirche auf bestimte Zeit sich zu begeben, das gleichwol [das] hofgesinde neben dem hofmarschalcke des gotlichen Diensts gewarten und in die kirche zu rechter zeit sich begeben.

Christliche zucht im hofe zu halten.

Nachdem beide durch das gotliche wort und des Kay. Matt. ordnungen fluchen, sweren, volndrinden bei hohester straffe verboten worden und⁵⁾ vor-

¹⁾ Orig.: den. ²⁾ Leerer Raum. ³⁾ Glodenläuter. ⁴⁾ Hier folgt noch einmal: das hofgesinde gleichwol. ⁵⁾ Zu Orig. folgt: durch.

angeregt vorbrechen dem christlichen wandel widerlich und ihnen selbst ergerlich, sol das hofgesinde swerens und fluchens, volndrindens bei vormeidung f. g. ungnadt und der straf, in kay. ordnungen außgedruckt, [sich] enthalten, sich mit obgedachten gebrechen mit besweren.

Befurderung der Religion.

Als auch der weltlichen obrigkeit zum hogsten obliegt, unsere christliche heilige religion als das zil, darzu die ganze weltliche regierung gerichtet, ernstlich zu befurdern, das m. g. h. mit gnedigem fleis die kirchenordnung zur execution zu bringen, die kirchenvisitation zulaßen, Consistoria die geistlichen sachen zu vorrichten, rechnung von dem vormugen der kirchen aufzunemen, die schulen rechtschaffen bestellen zu laßen, ernstlich und gnediglich befurdern, handhaben, beschurhen.

Hofmedicus.

Zu erlangung der gesundtheit u. g. f. und hern, f. f. G. gemals u. g. frauen, der jungen herrschafft und hofgesindes ist auch nodig, das ein gelarter phisious oder medicus im hofe gehalten [werde], der fleißiglich auf m. g. f. und hern wartet, S. f. G. alle tage gelegenheit nach besuche, der gesundheit f. f. g. treulich acht habe und pflege, der sich auch one erlaubtnuß keiner praktiken außershalb des f. hofes oder hoslagers anmaße und sonsten, was zum ampt eines hofmediosi gehoret, treulich warte.

Wo auch m. g. h. mit dem hoslager vorrucket oder sonst vorreiset, da et f. f. G. derselben¹⁾ gefallens nach in alwege folge.

Nachdem aber gleichmol die geschicklichkeit in der medicin ethwan theur, der medicus villeicht aus frombden und weit abgelegenen orten zu bestellen, muß demselben nach gelegenheit besoldung und underhaltung vermacht werden.

Wundtarzt.

Es wirt auch fur nodig angesehen, das ein guter, erfarener wundtarzt, der gute kundtschafft und gezeugnuß hat, aller umvorschenlichen unfals halben in dem f. hofe zu haben, zu halten und zu bestellen, der sich auch [der cura] yeserlicher und außbreitende[r] oder oontagiosa gebrechen oder schaden enthalte, bestallet und nach gelegenheit mit besoldung vorschen werde.

Apoteke.

Nachdem m. g. h. die Apoteke ein Zeit lang abgestellet und der medicus an guter apoteke sein ampt mit zu vorrichten, mere dahin zu gedenten, damit ein gut apoteker, jedoch so viel sein konte, on besoldung und uncoften, legen mitteilung eplicher privilegien und begnadung der apoteke zugemeßen, bestellet, demselben auferlegt wurde, mit guten, frischen materialien und pillich gelt jeder zeit zu vorschen.

¹⁾ Original: denselben.

Das auch die¹⁾ apotec durch den f. phisicum alle jarquartal visitieret, die Dinge dahin gerichtet, wie obstehet, das gute material je zur Zeit vorhanden sein mogen.

Das auch der apoteker zu vorrichtung seines ampts mit geburendem gelubde in m. g. h. voreidert wurde.

Camerjuncker.

Als auch [fürstlichem] gebrauch nach hergekommen, das der furst je zur zeit mit camereren oder camerjunckern vorsehen, wirt vor gut angesehen, das m. g. f. und her mit eynem bescheiden, treuen camerjuncker [vorsehen werde], der auf S. f. g. treu fleis und acht habe, allerley unbvorsehenlichen untradt abzuwenden, S. f. g. auch in der eil zu rathen, was ihm radtsweise vertrauet, verschweige, [was] in sein gewarjam an Kleinoten, clebern und anders gestellet, treulich vorware, die eble knaben, so m. g. h. zu dienst gebrauchet, zur hofzucht anhalte, daran sey, das sie hoslich und reinlich gellebet, in der hofzucht erhalten, des hofes pracht²⁾ und manir berichtet, durch den camerer, do sie in der camer oder [unter dem] hofmarschalck im hofe oder [dem] stalmeister im selbe [etwas] vorbrechen wurden, als gewonlich und im hof gebreuchig, gestraffet, in das badt gefuret und gestrichen werden.

Hieneben wirt auch fur gut als auch in den f. hofen gebreuchlich notig geachtet, das außerhalb derjenigen, so in der camer bescheiden, kein person, wes standts dieselbe auch ist, in die furstl. camer one erlaubnuß sich begeben oder darin vorhalte, bey ernstest straffe.

Edle Knaben, so auf m. g. H. person zu warten.

Es wird auch dafur geachtet, das der knaben dienst mit zwen knaben und eynem, der f. f. G. den mantel nachzufuren, vorrichtet werden kan.

Befoldung der Camerer.

Nachdem der Camerer je zur Zeit neben dem Camerampt des schendampts gewartet, das er hinfurt beiden emptern pflege und dalegen ihm die gewonliche besoldunge neben dem ehrkleide und zufellen gereichet [werde].

Hofrethe in gemein.

Weil auch fur gut angesehen, den hofrethen in ire pflicht zu binden, das sie ihre geschefte und gelegenheit dermaßen richten, damit sie ihres dienstes one unterlaß unbvorhinderlich zuwarten, mit frombden oder ihren eigenen³⁾ sachen zu vorhinderung der hofdienste nit beladen;

Da ihre gelegenheit were, von hofe zu vorreisen, bei dem marschalck oder canzler der gelegenheit, ihrer dienste zu pflegen, [sich] erkundigen, one erlaubnuß nit furreisen, nach ausgang der erlaubte[n] zeit sich ins hoflager bei vormeidung ent-

¹⁾ Original: der. ²⁾ Ceremoniell. ³⁾ Orig.: fremde.

ziehung der futerung und schadenstandes zu begeben, an der besoldung, so ihnen vormacht, benuge zu tragen, darüber bei m. g. H. hinfurder begnabung mit anzuhalten.

Da aber jemandts von den rethen vormeineth, ferer begnabung uber die vormachet besoldung zu erlangen, das er sein sachen in legenwertigkeit der andern hofrethe thu und darüber m. g. h. nicht anlauffen.

Das auch alle hofrethe alle montage nebenst dem landtrentmeister zusammen komen, die mengel zusamen tragen¹⁾, was einem jeden²⁾ auferlegt, bericht thue und darauf schließen und vorzeichnen, Ein jeder sich auch besteißige in seinem besolenen ampt, das die geburliche execution erfolge;

Die rechenrschaften auch der empter zur rechte[n] zeit, sonderlich die rethe, so empter im hofe haben, zu rechter zeit aufgenommen, dahin auch die f. handel gerichtet [werden].

Hofordnung Herzogs Johann Friedrich von Pommern (1575).

Stettin. Staatsarchiv P. 1. Tit. 79.

Unsere von Gottes gnaden Johannes Friderichs, Herzogen zu Stettin[=] Pommern . . . Hoffordnung, wie es allenthalben in unserm Hoffe solle gehalten werden, Publicirt zu Alten[=]Stettin am ein und zwanzigsten Novemb. Anno 1575.³⁾

Nachdem die Liebe Gottes des Allmechtigen das vornembste und hochste stude ist, das ein yglicher mensch auff erden haben soll, dieselbige aber aus eins heberm leben, handel und wandel und sonderlich der furchte Gottes, der ein anfang aller weisheit ist, erscheinet, und uns geburet, in unser Regierung und Haushaltung darauff fleißig auffsicht zu haben, das die rechte kindliche liebe und furchte der unsern legen godt dem himlischen vater nicht erkalte, Sonder durch treuliche und fleisige zuhorunge Gottes worts der menschen angeborene bosheit gelindert werde, und vor alters in allen wolbestalten Regimentern die ungezogene Leute durch straffen, den siebenden tagt zu heiligen und sonst in die Kircken oft zu gehen, angehalten seint worden:

Darnach ist anfanglich unsere ernste meynung und wollen, das ein jeder unser Diener, was wesen, Standes oder condition derselbe sey, fleißig in die Kircke gehe, gottes wort mit Christlicher andacht hore und sich in allen seinen eußerlichen leben und wandel gobselig vorhalte und alle das, so den gebotten gottes und Christenlichen wandel wiederlich ist, nachlasse.

Wie es aber in Religionsachen mit den predigten, Ceremonien, Cantorey und was darzu gehoret, solle gehalten werden, ist in unser publicierten Kirckenordnung nach der lenge gesehet, darin dann der Hoffprediger und andere unsere Diener sich der gebur werden wißen zu erzeigen.

¹⁾ Original: trugen. ²⁾ Original: eignen jeder. ³⁾ Johann Friedrich war Herzog von Pommern-Wolgast seit 1560 und von Pommern-Stettin seit 1569. † 1600.

Zum anderen wollen wir, das sich ein jeder alles gotzlesterns, fluchens, schwerens, unzüchtiges redens, fultauffens und ergerlich lebens genzlich enthalte, mit ernstler bedaurung, wo jemandts unser hoffdiener wieder diese unsere vorwarnung und gebot handeln wurde und von unserm hoffmarschalck oder andern Rheten aus unserm beehel zum ersten und anderen mhal ermahnet wirdt und sich nicht bessert, so wollen wir den hinferner in unserm hoffe nicht wissen, auch nach gelegenheit der vorachtung und vorseumung gotz worts, auch der gotzlesternung, inhalt der von der Romschen Kay. Mayt., unserm¹⁾ allergnedigsten herren, und gemeiner Reichsstände publicierten policeiordnung und Rechtens in straff nhemen lassen.

Physicus.

Wir wollen zu jeder Zeit einen christlichen, gelarten, fleißigen und getreuen Medicum halten, und soll derselbe in[=] und außershalb Landes auff unser gesundtheit und zustandt getreue und fleißige acht haben, vor allem, so der gesuntheit wiederlich und nachtheilig, furwarnen, was nützlich, verordnen, teglich des morgens und sonst zu jederer Zeit, wann ehr erfurdert wirdt, auffwartten und, [wo] es je zur Zeit an uns oder anderen unseren vorwanten, die wir an unserem²⁾ Hoffe haben mochten, an der volge mangeln wolte, Solchs in der Zeit nach gelegenheit den³⁾ andern furstlichen personen, auch dem Hoffmeister und Marschalcke vormelden, fernern nachtheil der gesundtheit zu rhaten und vorzukommen, ohne unsere erlaubnus sich außershalb Hoffes nicht begeben, jedoch ohne gute furbetrachtung, wie die gelegenheit mit uns gethan etc., keine erlaubnuße pitten oder erleubet soll werden;

Und uber die Zeit erlangter erlaubnuße nicht ausenbleiben, an deme orthē des Hofflagers sich der Cura aller Kranckheiten, so contagiosi geachtet, enthalten, in sterblichen leufften und Pestilenzzeiten sich der frembden Cura genzlich euseren, alles, was den Herren jeder Zeit gegeben werden soll, von guten, frischen materialien zurichte[n] oder in seinem beysein zurichten lasse[n], die Medicoamenta der herrschafft selbst uberantwortete[n], auch wann es recht Arzney ist und sonst notig erachtet, dasselbige wann es gebraucht, dabey sein, auf unsere Apoteke auffichtigkeit gebe[n], und das rechttschaffene, gute, frische materialia vorhanden, die Apoteke zwiers des Thars besichtige[n] und, was nicht rechttschaffen befunden, daraus thue[n], beschaffe[n], auch acht darauff gebe[n], das alles, so die Herrschafft gebraucht, umb zimblischen rechten kauff angeschlagen werde. Wann wir oder jemandts anders von der herrschafft vorreisen, auf unser erfurdern unweigerlich folge[n] und mitziehe[n] und, was ihme vertrauet, er auch sonst erfahret, bis in seine gruben vorschwiegen vorhalte[n] und an den ortern, do es sich nicht geburt, nicht Sprenge[n]⁴⁾ und sich sonst, wie einem getreuen erliebenden phisico und vertrautem Diener geburt, vorhalten, wie er dann das alles treulich zu thuen und nachzukommen soll voreidet werden.

¹⁾ Original: unsern. ²⁾ Orig.: unseren. ³⁾ Orig.: der. ⁴⁾ hier = aussprengen? Sgl. S. 111.

Wundtartz.

Der Wundartz soll erfahren und bekandt sein und gute Zeugnuße haben, jeder Zeit mit uns oder der andern herschafft, da er behelich haben wirdt, ziehen, sich aller contagioßischen Krankheiten Cura enthalten, und wo er je zu Zeiten von uns oder der andern herschafft zu gebrauchen, soll solchs mit rhat und vorwissen des medici, so derselbe vorhanden ist, geschen; an trenden oder sonst ohne des Medici vorwissen nichts eingeben, was ihme vertrauet oder ehr sonst erfahren wirdt, bis in seine grube verschwiegen halten und in seinem Ampte getreu, fleißig, sich nüchtern halten, damit er desto bas bey tag und nacht, wann es noth, gewertig sein und auffwarten könne, und zu dem allen voreidet werden.

Apoteker.

Wir haben auch verordent, das in einer gewissen Apoteker unser Medicus, was unser notturt, mit fleise solle vorfertigen, derselbe Apoteker, auch ein geselle, der mit einer feldapoteken, wann es angesaget wirdt, mit uns auferhalb des Hofflagers auff unsere¹⁾ uncoften vorreisen kann, voreidet und in unsere pflicht genommen werden.

Der Apoteker soll auch zu gestaten vorpflichtet sein, das unser Medicus alle halbe Jahr die Materialen in seiner Apoteker bestichtige und, wo ichts daran nicht rechtchaffen oder frisch befunden, aus der Apoteker wegt thue und sich [desfelben] ohnig mache.²⁾

Cammererer.

Unser Cammererer soll die vertraute Schlüssel zu thuren, auch Kleibern, Kleinodien, geschmuck und anders in getreuer verwarunge und auffichtigkeit haben, unser f. Cammer sauber, rein und im furstlichen wolstandt zum geprenge, auch der gesuntheit dienlich halten lassen, nicht gestaten, das jemand, so darin nicht verordent, unangegeben in die Cammer lauffe, wie wir auch hiemit behelien, das hinferner keiner unangegeben in unser Cammer lauffe, und, so jemandts darwieder handelt, solchs uns oder unserm Hoffmarschalcke anzeigen und darob sein, das die Knaben in der Cammer godfurchtig, Christlich und fromblich leben, Hoffzucht lheren, fleißig und getreulich auffwarten, treu, vorschwiegen, wilkerich und gehorsamb sein, aller leichtfertigkeit sich enthalten, sich mit Kleibern sauber und rein halten, und, wann sie was vorbrechen, das sie darumb im bade, Mitterhause oder sonst an gelegenen ortern mit der Ruthe gestraffet und in Erbarlicher Zucht und Disciplin erzogen werden.

Und soll der Cammererer, wie obgemeldet, bey seinen geschwornen pflichten schuldig sein, darauff acht zu haben, das unsere Knaben in gottes furchte und ehrlich erzogen, sich sauber und reinlich halten, auch was zum geprenge und auffwarten gehorig, lernen, und die, so anders thuen, straffen; Und wo ichts von ihnen darwieder im Mitterhause oder Hoffe geschicht, soll solchs durch den Marschalcke im Stal und selbe oder sonst durch den Stalmeister, der auff ire

¹⁾ Original: unsere. ²⁾ entlebige.

Reyten, wo wir mit den Geulen ziehen, stets gute fleißige acht haben und bey den Geulen stets im Reiten bleiben soll, gestraffet, und [sie] in das badt zur wochen, einß alten gebrauch nach, oder Mitterhause zu streichen gefüret werden.

Hoffretze.

Unsere Rethen sollen nicht allein zu vorrichtung eines jederen seines beholenen Ampts tugentlich und geschicket sein, Sondern darnebenst, dazu sie bestellet, geloben und schweren, alle ihre gedanden und handlung, furnemblich zu gottes ehre, unser Regierunge gemeinen nuß, vorthail und besten zu richten, Ire eigene sachen nach unsern¹⁾ und gemeinen geschefften und nicht unsere sachen nach irer gelegenheit und lust schiden, jederer Zeit ihres Diensts fleißig auffwarten, ohne sonderliche hochbringende ursachen keine erlaubnuße bitten, in suchunge der²⁾ erlaubnuße unser personen und sachen acht haben und derhalben keine erlaubnuße suchen oder bitten, ehr habe sich denn zuvor bey dem Canzler erkundiget und sich berichten lassen, ob unsere furstliche hendel sein abwesen erleiden konten, — Und da jemand darüber vorlaub suchte, soll ihm dasselbe abgeschlagen werden — uber die erlaubte Zeit ohne leibesehafft nicht ausenbleiben und seine ehafft, do ihm einige furciel, zeitlich gegen hoffe vormelden, damit die anwesenden Rethen unsere hendeln darnach zu richten haben, mit Verwarnunge, da jemandts dawieder handelte, das seinen pferden, die ehr mit unserm furwißen alhie stehen lassen, das futer, und seinen anwesenden Dienern das mhal bis zu seiner wiedertunft entzogen werden, die Pferde auch die Zeit seines ausenbleibens auf seinen eignen und nicht unsern schaden stehen sollen.

Wo aber Rethen weren, die keine pferde hetten und ohne vorberurte ehafft uber die erlaubte Zeit ausenbleiben und die vorhinderung nicht zeitlich gegen hoffe gelangen liesen oder dieselbe nicht eheshafft wehren³⁾, das denselbigen nach anzal der Zeit, die sie also unerlaubt ausenbleiben, Ire besoldung in der Landrentheren einbehalten und abgezogen, darumb auch, wann und wielange ein jeder Rhat erlaubet, dem Landren[t]meister und Futtermeister angezeigt werden, sie auch selbst auff das abreisen und wiedertunft eines jeden bey ihren pflichten acht haben sollen.

Und damit der Futtermeister und undermarschalck darin sich zu richten wißen, soll der hoffmarschalck und in deselben abwesen der hauptman jeder Zeit, wann ein Rhat erlaubet wirdt, ihnen vormelden, wie lange und wie viel pferde und diener die Zeit der erlaubnuße dem abwesenden sollen gefutert werden.

Wir wollen auch jeder Zeit einem jeden unserm Rhat und furnehme Empter unserer furstlichen Regierunge mit vorgehendem weissen Rhate bestellen, und mit ihnen gewisse bestellungen auffzurichten, und sollen unsere Rethen an ihrer bestellung begnugig sein, Daruber und mittler Zeit, das die bestellung mehret, uns nicht beschweren und, wo jemandts seiner notturst und gelegenheit nach bey uns ichts zu suchen und zu bitten hette, dasselbe thun, wann unsere Hoffrheten zusamen und zur stete sein, auch alsdann bescheidts gewarten;

¹⁾ Original: unserm. ²⁾ Orig.: suchung ober. ³⁾ Orig.: wehren.

Mit gift, gaben oder belohnung von Parteyen sich nicht beladen, den Parteyen, so fur uns und unserm hoffgerichte zu thuen haben oder zu thuen gewinnen mochten, in den sachen, die in diese gerichte gehorig und kommen, nicht advociren, procuriren, Rhaten oder in sachen, darzu sie vorhin gebienet, ehe sie zum Dienste bestellet, in gerichte nicht sitzen, zu Commissarion auferhalb gutlicher handlung oder aufhebung der Zeugen sich nicht gebrauchen lassen.

Und do einer von unsern Rheten dieser stude eins ubertwunnen¹⁾ wurde, soll er unsers Dienstes und ehrenstandes entsetzet sein, des Landes die thage seines lebens vorwiesen werden, und dem parthe, so daburch beleidiget, zu seinen hinterlassenen gutern rechtlicher Zuspruche und furderung furbehalten sein.

Wo auch dermaßen gerichtliche sachen furfielen, die eins Rhats bludfreund oder Schwager belangten, der ihm so nahend vorwandt, das er nach ordnung gemeiner Rechte im gerichte nicht sitzen konte, soll er in jeder Zeit, wann seine sachen furgetragen, in der Audienz auffstehen, sich entschuldigen und aller Rhatschlege in der sache enthalten.

Alles bei vormehdung der straffe disfalls im Rechte vorordent, Alles ferner Inhaltis unser gemeinen publicirten gerichtsortnung.

Unsere Rhete sollen auch Irer pflicht und unsrer furstlichen hoff[=] und anderer ordnung nach und Irer behelichs treulich und unwiedersprechlich leben, sich mit pferden, dienern, Kleidungen, wie ein jeder bestellet, vorhalten, die Kleidung uns zum ehren tragen und furen, bey straffe der entziehung volgender versprochenener Kleidung;

Wann ein jeder reiset, seine eigene pferde in unseren geschefften auf unsern, in seinen eigenen sachen aber auf seinen schaden brauchen, damit die Stedte und Armuth mit den furen und wir mit doppelten uncoften nicht beschweret werden.

Und daruber yemands seine Pferde stehen liese, wollen wir sie ihme nicht futtern lassen noch dafur die Zeit uber fur schaden stehen; wurden wir aber jemandis eilents vorschicken, und [er] seine pferde stehen lassen muste, so soll dasselbige²⁾ mit unseren sonderlichen vorwissen und behelich gesehen.

Und sollen sonst unsere Rhete sich also vorhalten, wie eines jebem befallunge, eidt und unsere publicirte gerichtsortnung mitbringet.

Canzler und Verwalter.

Nachdem unser in godt ruhender freundlicher, lieber herr Better hochloblichen Chriftlicher gedechtnus Zeit S. L. furstlicher Regierunge und hernacher wir sowohl die gericht[s=] als die furstlichen sachen und hendel bishero durch des Canzlers persone verrichten lassen, und aber wir befunden, das nicht allein die sachen und hendel sich mheren, sondern wir auch unsern gehorsamen Landstenden auf gehaltenen Landthagen gnediglich zugesagt, zu unserm Hoffgerichte umb schleuniger und besser expedition willen eine sonderliche person, nemlich einen gerichtsvorwalter, zu bestellen, so haben wir nach negst³⁾ in diesen lauffenden

¹⁾ überführt. ²⁾ Original: derselbige. ³⁾ kürzlich.

1575 Ihre gehaltenen Landthage zu Wollin unsern Canzler Jacob Kleiste zu unsern furstlichen hendlen allein und einen Verwalter Doctor Johann Lubeken zu unserm Hoffgerichte bestellet. Denselben wir sambt und sonderlich hiemit aufflegen und bevahlen, daß sie sich Ihrer Bestallunge und unserer publicirten gerichtsbordnung gemeyß vorhalten. Wir wollen auch dem Verwalter gewisse personen von unseren ¹⁾ Hoffrheten zuordnen, die stets in dem Hoffgerichte sein und auffwarten und zu keinen andern sachen gebraucht werden sollen. Nichtsdestoweniger aber sollen alle unsere Hoffrhet, wann sie zur stede sein, im gerichte sitzen, Acta referriren, supplicationes und andere furfallende sachen expedyren helfen.

Personen der Canzley und Rathstuben.

Damit soll es wegen der anzal Dienstes und allenthalben gehalten werden, wie in unser gerichtsbordnung nach der lenge gesezet, und sollen unser prothonotarius und Secretarien und alle Canzleyvordandten des Sommers umb 5 uhr frue, des winters umb 6 bis halb zehen und dann nach eßens umb 1 uhr bis halb 5 in unser Rathstube und Canzley sein und auffwarten, was ihnen von unserm Canzler oder vordwalter bevholen wirdt, mit treuen fleiß vorrichten, uns getreu, gehorsamb und gewertigt sein, unser bestes wißen und unsern schaden abwenden nach hochstem vormugen, Ihres Dienstes mit allen fleiße nach besten vorstande ausrichten, unserer Hoffgerichts[=] und anderer ordenungen, sonderlich soviel die Canzley und ihre Ampt belanget, sich gehorsamblich vorhalten, die geheimnußen, so einen jedern vortrauet oder ehr in der Canzley aus Rathschlegen, brieffen, Siegeln oder sonst erfahren wurde, bey sich bis in seine gruben behalten und ahn ortern, da uns solches schaden und nachteil brengen mochte, nicht vormelden, die brieffe, schrift und handlung, so er bekumbt, treulich vorwaren, Alle Handlung, doran der Herrschafft gelegen, darüber brieff und Siegel vorfertiget, lauth unser furstlichen Canzleyordnunge oder empfangenen bevhelichs in die ordentliche bucher und Register schreiben, die Zeit seines lebens aus unserm und unser Erben vordandtnuße und dienste ohne unser erlaubnuße sich nicht begeben, sich deutlich, vorstendiges gebichts ²⁾ und artiger Canzleyhandt befließigen, unsere hendel zu gemute und herze nhemen, auch was von brieffen und handlungen ihme ³⁾ zugestellet, unterschiedlich vorwaren und ein Register davon haben, damit der ⁴⁾ Canzler und gerichtsvordwalter jeder Zeit, was er furdert oder suchet, finden muge, kein protocol oder Registraturbucher ohne des Canzlers oder Canzleyvordwalters vorwißen und bevhelich niemandt thuen noch zustellen, keine furstlichen noch parteyenbrieffe oder handlung von dem furstlichen hoffe in Ire heuser oder herbergen tragen, Sondern zu hoffe, was ihnen bevholen, schreiben und fertigen, do von den Canzleyvordandten, Dienern oder andern in der Canzley oder Rathstuben ichts gehandelt oder furgenommen, daß uns oder unsern Erben nachtheilich, Solchs bey ihren pflichten nach vor-

¹⁾ Original: unsere. ²⁾ Stil, Ausdruck. ³⁾ Orig.: thuen. ⁴⁾ Orig.: die.

mugen abwenden und, da sie das nicht thuen konten, dafelbige mit aller gelegenheit unserm Canzler berichten und allenthalben unserer ordnung sich treulich vorhalten, Mit vorwarnunge, do er nachleßig und an seinem Ampte unfleißig und solches nach vorwarnung des Canzlers nicht abstellete, das er neben erlaubnuße¹⁾ unsere straffe zu gewarten haben soll.

Wie es mit Anzal der Secretarien, Schreibern und gesellen in unser Canzley soll gehalten werden.

Was unseres Prothonotary, Secretarien, Substituten und Canzleyvorwanten Ambt sein, und wie sie sich allenthalben in unsern sachen mit auffwartunge, Treue, vorschwiegenheit und sonst vorhalten sollen, ist nach der lenge unser Gerichts[-] und Hoffordnunge einvorleibet, und wird unserm Canzler nach gelegenheit und noturfft mher anzuordnen obligen und hiemit befohlen.

Personen aber, so wir in unser Canzley halten wollen, sein:

Drey Secretarien

Drey Cophyten

Ein Canzleydiener

In der Rhatstuben:

- 1) Der Prothonotarius
- 2) Der Secretarius
- 3) Ein Substitute oder Cophyte.

Uberschied des schreibens, schreibgelbes und gesellen.

In der Rhatstuben sollen allein Judicialia geschrieben werden und der halber theil alles gelbes von dem ²⁾, so unter unserm gerichtsfiegel in der Rhatstuben ausgehet, dem vorwalter, der ander theil dem Prothonotario gehören, jedoch das Zeit der auslofung erstlich die uncoften auff papir, wax, Tinthe und andere noturfft abgezogen, ingleichen dem gerichtsecretario eine vorehrung, weil er viceprothonotarius sein und die Judicialia mit Expedyren muß, ausgegeben werden.

Und soll in unser Rhatstuben geschrieben werden wie folget:

- 1) Alle gerichtliche citationes.
- 2) Inhibitiones und Compulsoriales.
- 3) Commissiones in Rechtshengigen sachen.

Die andern in gutlichen handlungen und sonst sollen in unser Canzley geschrieben werden.

- 4) Executoriales.
- 5) literae mutui compassus in Rechtshwebenden sachen vor dem hoffgerichte.
- 6) Sententiae sub sigillo interlocutorie et definitivae, wann sie von den partheyen gefurdert werden.
- 7) Apostelbrieffe.
- 8) Compromiß in gerichtssachen.
- 9) Arrestbrieffe.

¹⁾ Verabschiedung. ²⁾ Original: den.

Hierüber sollen in unser Rhatstuben keine brieffe sub sigillo, sondern alles anders in unser Canzley geschriben und der halber theil aller gefelle der Canzley unserm Canzler endrichtet werden, als von Rescripten, Ihenbrieffen, vorschribten, Consens, Confirmationibus, vormundschafftbrieffen, Gleiten, pasbrieffen und wie es mher nhamen haben und sich zutragen magt.

In unser[n] eigenen sachen aber sollen alle Secretarien, Canzley[=] und Rhatstubevortanten nemini [!] exopto schuldig und verhasstet sein, nach anordnung und befehlch unsers Canzlers die schreiben und Copeien zu thage und nacht zu fertigen.

Wann ahn das Kay. Cammergerichte in Appellationsfachen Acta zu schicken, so sollen dieselben in der Rhatstuben und Canzley außgetheilet, und was an einem jeden orte geschriben, nach anzal der bletter bezalet [werden] und davon der halber¹⁾ theil des gelbes in der Canzley dem Canzler, in der Rhatstuben dem vormalter zukommen; der gulden vor das siegel bleibt in der Rhatstuben. Jedoch ehe der prozeß rotuliret und vorstiegelt, soll der verwalter und Prothonotarius denselben besichtigen, mit den Originalacten kurtzlich conferiren und gute auffsicht haben, das ein jedes antheil von den Secretarien und Cophysten selbst geschriben und wortlich mit allem fleiß nachgelesen und collationiret werde.

Der Secretarien gepurnus halben von den gefellen laßen wirs bey dem alten gebrauch pleiben.

Mit unser Cophysten in der Canzley und Rhatstuben geburnus soll es auch, wie bishero ublich gewesen, pleiben und ihnen ihre geburnus nicht entzogen werden.

Mit siegelung der brieffe, so in unser Canzley und Rhatstuben außgehen, soll es hinfern also gehalten werden, das mit dem gerichtssiegel alle parteienfachen in der Canzley und Rhatstuben, mit dem andern aber unser eigene furstliche Camer[=] und andere sachen sollen gesiegelt und, was unter dem gerichtssiegel außgethet, von dem vormalter subscribirt werden, wo aber ein [anderer?] nach gelegenheit partheysachen wurde²⁾ subscribiren, so ist ferner subscription nicht netig.

Publicatum den 16. Novembris Anno 1575.

Landrentschmeister und Landrentsterey.

Was unsere Landrenterey, des Landtmeisters Ampt und rechen schafft, auch die Amptrechen schafft anlangt, was fur personen bey unser Cammer und rechen schafft sein sollen, davon haben wir eine sonderliche verordnung gemacht, nach derselben soll es gehalten werden.

Hoffmarschalck.

Unser Hoffmarschalck soll uber unser Hoff[=] und anderen ordnungen, so viel es seine person und diejenigen, da er uber zu schaffen hat, anlangt, festiglich halten und die vortbrecher nach gelegenheit in straff nhemen; einen jeden, daruber er zu schaffen hat und unter ihme³⁾ gehorig sein, nebst unsern Cammer-

¹⁾ Original: halben. ²⁾ Orig.: wurden. ³⁾ Orig.: thuen.
Kern, Deutsche Hofordnungen. I.

rheten seines Ampts und dienstes treulich und fleißig zu warten, wann es notig erachtet und die gelegenheit bringet, ermhanen, Auch neben unsern Cammer-rheten daran sein, das ein jeder Diener in seinem beeholenen Ampte und Dienste uber unser g. hoff[=], Ampts[=] und andere ordnung halte, darin gehandhabed und nit beschweret werde, das auch diejenigen, so sich in ihren beeholenen Emptern oder Dienste[n] untreu oder unfleißig, und diejenigen, so sich ungebuerlich in unsern hofflager und felzugen erzeigen, zu geburlicher straffe nach gelegenheit geurlaudet, eingezogen, bestridet oder gefenglich gesetzt werden.

Unser hoffmarschalck soll fleißige aussicht und acht haben auff die Kuchn, Keller, futerunge, stal und sonstn vorsehung thuen, das aus keller, kuchen, backhaus, brauhauß, bonen¹⁾, bodden oder brodtkammer, was notturtig, an die orter, da es notig und hin verordent ist, allein und daruber ohne geburliche verordnung und verschaffung niemands nicht gereicht noch gegeben werde; und damit daßelbige um so bas gehalten, soll er am Montage umb sechs uhr uf den morgen nebenst dem Landrenthmeister und, wann es sein kann, in beisein des Canzlers von den Emptern zu hoffe, Sonderlich back[=] und brauhauß, keller[=] und futermeister rechnenschafft nhemen. Wan ehr verhindert, soll der Landrenthmeister solche Rechnenschafft nhemen und, wo mengel und unordnung befunden, dieselbe stracks abschaffen, des Canzlers und andere[r] Rbete Rbats seiner bescheidenheit nach gebrauchen. Fallen aber die mengel in vorgemelter Rechnunge oder in seinen beeholenen Ampte dermaßen fur, das er ohne fernern sonderlichen bevehlich dieselbe abzuschaffen bedenken hette, Sollen dieselbe nach unser Cammer-rhete und seiner ermessigunge²⁾ in gemeinen Rhat gestellet und was referiret und unser erlernung und beschluß dorauff genommen und also in das wert gericht werden.

Er soll sich auch alle morgen von kellerknechten, Futtermeister und von becker wochentlich einen unterschiedlichen Zettel, was an Weizen, Roggen, wein, bier und haber vorgangenen wochen und thages auffgegangen, zustellen lassen, so viele fuglicher allen unwißenden mengel abzuhelffen.

Er soll auch zu jeder Zeit mit dem kuchenmeister bewegen, schliefen und befurdren, was aus den Emptern in die kuchen zu vorordnen und zu bestellen, das solches zu rechter Zeit und mit besten vorthail antomme, woll vorwart und darin zu schaden kein unfleis oder nachlässigkeit in Emptern oder zu hoffe gebraucht [werde], und do derselbige befunden, ernstlich gestraffet werden.

Auch soll er der Victualien und [des] kornes halben, so legen hoffe geschidit werden soll, eine klare verzeichnus machen, in der Landrentherrey ubergeben, damit, was zur Haushaltung und andern furfallenden sachen notig, desto besser angeordent werde, sich, was jeder Zeit die woche uber zu speisen, mit dem kuchenmeister endschliefen, wann er zur stellen ist, teglich, des morgens, auch zwischen beiden malzeiten und zur Zeit, wann mhan zu tische bleib, selbst in die kuchen gehen und acht geben, damit die kuche in kuchen sich fleißig und sauber vorhalten.

¹⁾ Bohne = Böhne, oberster Dachboden, auch Speicher, Scheune. ²⁾ d. h. Ermessung, consideratio.

Unser Marschalck soll vor die herrschaft selbst anrichten lassen und alle malzeit alle genge vor dem eßen hinauff[=] und nach dem ersten anrichten in die Ritterstube gehen und nebst dem undermarschalcke achtung haben, daß es allenthalben der ordnung und gebur gemess darin vorhalten Und, was dem wiederlich befunden, abgeschaffet und nach gelegenheit gestraffet werde.

Wann auch Geyrenge oder gastung vorhanden und stark angerichtet, soll der hoffmarschalck befurdern, beschaffen und daruff sehen, daß die eßen allermaßen, wie dieselben vom tisch auffgehoben, nach der ordnung wiederumb fur die tuchen getragen und nichts daraus oder davon verrucktet werde, daß die tuchen jeder Zeit verschloßen gehalten, niemands frembdes darin gestattet, auch in der tuchen, Cammer, silbercammer, keller, Back[=] und brauhaus, auch auserhalb der Zeit, wenn man brauet, im brauhaus kein tisch gehalten und in der tuchen nit mher personen, als darin verordnet, oder denen es aus der Cammer ihrer bestallung nach der auffricht halben gebured, gespeiset werden;

Wann zu hoffe abgeblasen, daß das Haus geschlossen, der thorwerter in das Ritterhaus zu tische gehe und ihme dem Marschalck oder dem Hauptman den Schlüssel uberantwort, und daß unter der malzeit das haus ohne ehaffte ursachen und unser, unsers Canzlers, Marschalcks oder hauptmans bevehlich nit eroffnet [werde].

Der Marschalck soll auch, wann für die Herrschaft soll geschendet werden, dabey sein und seines Ampts warten und verordnen, daß der keller zu geburender Zeit erofnet und des abends wiederumb gesperret werde.

Unser Hoffmarschalck, so bey uns in[=] und auserhalb Landes auff reisen, Emptern und Jagten und wo wir sein werden [sich befindet], [soll] auffwarten, die noturfft anordnen, fleißige auffricht haben, aller unordnung wheren, daß uns nichts zu schaden und unrhat affgedragen oder in tuchen, keller und sonst vorthan werde.

Es soll auch der Marschalck, wo es nach gelegenheit nötig sein wurde, neben unsern Cammerhereten und Landrentnheistern die iherliche Visitation und besichtigung aller Empter beiwonen; da wir auch unser diener einen eine Zeit langk erlaubten, soll er auffricht haben, daß derselbe auff angesetzte Zeit sich wieder einstelle, oder unserm Landrentnheister anmelden, damit ihme die ubrige Zeit an besoldung und auslosung und kleidunge gekurzet, auch seinen hindergelassenen diener[n] und pferden futter und mhal entzogen werden, damit sie sich unserer Hoffordnung zu vorhalten haben.

Der Marschalck sol auch vor sich selbst mit guten knechten, pferden und Rustungen gestaffret sein, mit fleiß achtung darauff geben und darob halten, daß ein jeder auch mit guten pferden, bekanten knechten und rustung gefasset¹⁾ seye, daß auch ein jeder die²⁾ hoffkleidung, wie sie gegeben und in die Schneiderey beveholen wirbt, machen lasse und fuere, er auch selbst in deme den anderen gut exempel geben.

¹⁾ geküßet, versehen. ²⁾ Original: der.

Er soll auch acht darauf geben, das uns von Rheten, Amptleuten und Dienern nicht vertorbene oder alte abgerittene geule in schadenstandt zu Hoffe oder in zugen gebracht, die Rheten, auch Amptleute und diener ermahnen, das sie die geule, wann sie gleich guth, nicht voralten lassen, und [sie] uns alters halben nit mügen zugeschlagen werden¹⁾.

Wann wir oder Jemandß anders von der Herrschafft reiten oder ziehen, soll ehr einem jeden, so mitreiten soll, verordnen und sonst zu jederer Zeit im geprenge, am Hoffe oder anderen orteren das auffwarten und, was auszurichten, verordnen und ansagen. Und was er also einem jeden von beschriebenen Landtsassen oder Dienern befiehlt, sollen sie sich des vorhalten und demselben nicht wiedersetzen.

Im Reiten und Zugen soll er beschaffen, das die Stalbuben nit zerstreuet, sondern, wann es Zeit und er es im selbe ansagen leßt, mit dem Untermarschaldt samptlich vortwech reiten, auff denselben warten, und soll sonst der Hoffmarschaldt²⁾ in allem, was zu unser furstlichen Regierung, Haus[=] und Hoffhaltunge gehörig, so viel sein Ampt betrifft, unser bestes treulich befurderen und ausrichten.

Zweyproßer.

Sollen ihres Dienstes fleißig und treulich warten, ohne grose ursachen keine erlaubnus bitten, sich Christlich und Erbarlich und unser ordnung gemess schuldigen gehorsames, Reverenß, Zucht und ehrerpietung legen die herrschafft und befelichhaber vorhalten.

Und soll ein jeder zwey gute Pferde und einen guten starken Klopfer, darzu einen guten, belanten, rechtshaffenen knecht und nur einen jungen halten und ein full jhar zu Hoffe dienen, ihre Klopfer auf der Jagd und sonst, wann ihnen angefaget wirdt, gebrauchen und, was durch den Marschaldt, seines abwesens den Camerrierer, oder andere, die es bevelich haben, ihnen im selbe, auch sonst in[=] und außerhalb Hoffes zu vorrichten oder zu thun aufserlegt wirdt, ohne weigerung ausrichten, sich desselben im auffwarten, reiten, im selbe und sonst allenthalben bey vormeydung unserer ungnade und straffe gebürlich vorhalten.

Und obwol unsere selige vorfaren den zweyproßern keine gewisse besoldung jemals gegeben, damit aber ein jeder Diener wiße, was er seines Dienstes halben von uns zu gewarten [habe], seine gelegenheit darnach, und das ehr stets zu Hoffe bey uns sey, daselbst und sonst seines Dienstes fleißig und treulich auswarte, zu richten, und wir mit ferner anmutunge, furderung und ablagen³⁾ ihres Dienstes halben verschonet bleiben,

Es were dann, das einer sich dermaßen schidte und vorhielte, das von uns ehr mit zu Rhaten gebrauchet und zu hohen Emptern gezogen wurde: so wollen wir, inmassen unser freundlicher, lieber Herr Vetter⁴⁾ und iziger Zeit

¹⁾ sie sollen die Pferde noch bei guter condition losschlagen, denen sonst der Herzog das Gnadenbrot reichen müßte. ²⁾ Im Original dahinter: sich. ³⁾ Rechnungsaufstellung. ⁴⁾ sein Großvater, Barnim XL, Herzog von Stettin, 1582—89.

unser freundlicher lieber Bruder¹⁾ gethan und thuet, einem jeden Zweiroßern, der mit zwen guten Pferden, einem ²⁾ starken Klopfer, darzu einem ³⁾ bekandten, rechtschaffenen knecht mit dubbelter Rüstung vorsehen und uns ein full Share zu Hoffe dienet, nebenst der gewonlichen auslosung und opfergelbes⁴⁾ zwanzigt gulden Pommerscher Münz, halb auff Michaelis und halb auff Ostern, darzu auff zwen mhan und pferdt futer, Mhal und Kleidung gleich anderen unsern Dienern geben laßen, auch vor schaden stehen und dem Jungen die kost zu Hoff vorgunnen, doch das sie denselben mit guten kleidern selbst erhalten. Wo aber die zweyroßer den dritten Klopfer nicht wurden halten, so soll der Junge den tisch zu hoffe nicht haben, sondern durch den undermarschalck von dem Hoffe abgewiesen werden.

Welchem aber drey Pferde gefuttert werden und sie das vierde darzu halten mußen, die sollen sich mit zwen knechten und einem Jungen vorsehen, und ihnen auff ihre person und zwey knechte dubbelte Kleidung, dem Jungen aber alleine der tisch zu Hoffe gegeben werden. Es sollen auch alle unsere Hoffdiener die Kleidung jeder Zeit, wie sie bei der austheilung angegeben wirdt, vor sich und ihre diener zugleich machen laßen.

Wollen die dreyroßer hiruber einen Staljungen halten, derselbe soll allein den Tisch zu hoffe haben. Da sie die knechte nicht hielten, soll ihnen die knechtsbefoldung entzogen werden. Wann sie auch nicht vier pferde haben, so sol der Staljunge des tisches zu Hoffe nicht genießen.

Es soll den zweiroßern, wann ihnen angefragt wirdt, mit uns außerhalb hoffes zu reiten und die Geulen stehen zu laßen, wann wir die nacht außbleiben, nicht allein das futter, sondern auch die auslosung in[=] und außershalb Landes vorreichet, da sie aber die Geulen mitnhemen musten, so soll ihnen auff den Klopfer in den zugen und reisen alleine das futter und keine Auslosung gegeben werden.

Und wollen hinferner sechs zweyroßer ohne die Reithē, Camere[r], Stal- und Jegermeister in unserm Hoffe halten, darunter drey, so zu auffwartunge unser furstlichen Tisches sollen gebrauchet und ein jeder zu seinem Ampte unterschiedlich voreidēt werden; derselben einem ⁵⁾ jeden wollen wir auch auff das Amt herlich zehen gulden geben, und wann uns furstliche Hoffe vorfielen, ein Ehrkleid, und sonstē sie sich im auffwarten fleißig erzeigen, Drey, Bier oder mher Share ein Amt vortwalten und davon abhanden, sie mit einem Ehrkleide bedenden.

Und wann einer derselben zu Dischdiener, Schenden oder Truchses verordēt, sollen sie auf heberer furstlichen personen Tisch treulich und fleißig warten, sich des weglaußens von den Dischen, freßens und sauffens unter der malzeit enthalten, des Credenz treue und fleißige acht haben, das eßen und trinden stets und jedesmal selbst fur der tuchen und teller ober, wo sonst geschendet,

¹⁾ Ernst Ludwig, Herzog von Pommern-Wolgast (1669–92). ²⁾ Original: einen. ³⁾ Gratifikation Trinkgeld.

holen, Sich, das alles, wie breuchlich und recht, kredenzet [wird], vorantworten lassen, wol vorbedet und vorwaret fur sich artlich tragen, ihm reichen darauff fleißige acht geben und mit unsern Drindgeschir den jungen nicht fur die Keller oder da geschendet wirdt, schicken, aus unsern bechern, kannen, glesern oder drindgeschirren jemandts zu drinden oder zu schenden nicht gestaten. Und der zum Truchses verordent, soll in gastungen und geprengen, wann fur die letzten von neuen wiederumb angerichtet, daran sein, das die eßen unvorrucket in die kuchen verantwortet werden. Und sollen die, so zum Tische verordent, allewege und stets fur anderen zu Hoffe, in der Jagt, und wo wir sonst yeder Zeit seint, auff uns in ihrem Ampte treulich und fleißig warten und ohne des Hoffmarschalcks oder in seinem abwesen des Cammerirers vorwissen einen anderen zu vorrichtung ihres Ampts nicht pitten oder bestellen.

Und wann einer seiner gelegenheit nach aus dem Dienste abziehen will, soll er uns solches durch den Hoffmarschalck ein Wirtshyl Thar vor endung seines Thares anzeigen lassen, und wann das nicht geschicht, soll keiner erleubet werden.

Es soll auch keiner von Ihnen oder Ihren dienern jemandts frombtis¹⁾ ohne unser oder des Hoffmarschalcks wissen und willen außs Haus furen oder zu gaste laden, wie solchs dem andern Hoffgesinde auch soll verbotten sein.

Wann Feuers, aufflauffens halber oder sonst zu storm geleutet, Lerm gemacht oder sonst sich aufflauffe begeben, Sol ein jeder sampt seinem knechte mit wheren an den ortern, da wir vorhanden, bey thag und nacht ungesaumet erscheinen und auffwarten Und sich sonsten allenthalben schuldiger gebuer, Reuerenz und Hoffligkeit und ein yeder in seinem²⁾ bevolenen Ampt treulich und fleißig erzeigen, Das wir oder sie bey vorstendigen und frombden leuten kein vorweis noch bose rede haben dorffen.

Einroßer.

Dieselben sollen sich auch Christlich, Erbarlich und zuchtiges wandels und undertheniger Reuerenz tegen der Hertschafft und, wie ihnen geburet, unser Hoffordnung nach und [nach dem], was der Hoffmarschalck oder Cammerer aus unserm bevehelich im selbe oder Hoffe ihnen anzeigen, unweigerlich verhalten, Stets am Hoffe sein und zu Hoffe und an den ortern, dahin sie verordent liegen, treulich auffwarten und aus unserm Stall reithen;

Wann aufflauff oder Lerm wirdt an den ortern, da die Hertschafft ist, ungesaumet erscheinen, zu rechter, geburender Zeit zu bette gehen und nicht spete sitzen, der Hertschafft nicht ungemach thuen, Ire Thar volkomlich aussdienen und, wann sie abziehen wollen, iren dienst ein Wiertheil Thar zuvor durch den Hoffmarschalck auffsagen lassen.

Und wollen ohne unsern Stalmeister und Undermarschalck sechs Einroßer ahn unserm Hoffe halten, und soll denselben altem³⁾ gebrauch nach gegeben, auch drey und dreyen ein Junge gehalten und denselben allein der Tisch zu Hoffe gegeben werden.

¹⁾ fremdes. ²⁾ Orig.: setnen. ³⁾ Orig.: alten.

Wir wollen auch, wann frombde herren oder gesanten bey uns erscheinen, das alle Jundern ohne unterschied fleißig auffwarten, und ein jeder sich desjenigen verhalte, was ihnen von uns oder unserntwegen durch den Marschald oder Cammeriter bevholen [wird]. Wann auch die Jundern verwarnet¹⁾ werden, zur Jagt oder zu anderen unseren Reisen auf gewisse stunden frue vor oder nach eßens auffzuwarten, und zu der stunden, so angefaßt, nicht auffwarten und gefast²⁾ sein, so soll ihnen das futer den tagt entzogen werden.

Hauptman und Renthmeister zu Alten[=]Stettin und andere Heubt[=] und Amptleuthe und Rentmeister eines jeden orts, da das Hofflager gehalten wirdt.

Unser Hauptman zu Alten[=]Stettin sol abwesens des Hoffmarschalcks fleißige auffrichtigkeit haben, das in kuchen und keller unser Hoffordnung zuwieder nichts geschehe, und soll sonst, was seiner bestallung und Ampte gemes, mit fleiß vorrichten. Sonst soll er auff unserm Schlos Alten[=]Stettin und alle unsere Hauptleute und Renthmeister an einem jeden orth, da wir sein oder unser Hofflager haben werden, uber dem, so wir zu hoffe verordent, so viel ihres Ampts ist, mit ernste halten, daselbe zu uberschreiten oder dawieder zu handlen niemands gestaten, die ungehorsamen, daruber sie behelich haben, ernstlich straffen, auff das Haus, Hoffthor und Thorwerter sehen, das nichts heimlich oder offenbar, es geschege gleich durch wen es wolle, von dem Hause getragen und abgeschlepft werde, Und wann sie vormercken, das es von jemandts geschicht, dem oder derselben³⁾ das nhemen laßen, sie darumb straffen und dem Marschald zu straffen anzeigen.

Es soll auch der Amptmann und Renthmeister der Altfrauen und Bettewumen mit fleiß furderung thuen in alle dem, so zu entrichtunge des vo[r]rhatts am Sinnengewandt und bettengerethe notigt.

Und soll sich davon der Renthmeister in beysein des Amptmans gute, richtige rechen[s]chafft thuen laßen, das Inventarium in acht haben und, was iherlich zugezeugt wirdt, dorin vorzeichnen laßen.

Der Amptman und Renthmeister soll mit fleiß darob wachen, das mit geringsten uncoften und ungelegenheit die alten gebue gebeßert, erhalten und erbauet, und was einem⁴⁾ jedern von Ihnen zur Hoff[=] und Haushaltung zu bestellen geburet, zu rechter Zeit mit den geringsten uncoften verschaffen, auff das brau[=] und backhaus fleißige Achtung haben, das darin nichts veruntrauet, verwarloset oder an andere orter, als dahin es sich geburedt und verordnet, nicht gereicht oder gegeben werde⁵⁾;

Das es auch an mhel oder malz nicht mangle und mhel⁶⁾, malz und hopfen den bedern und brauern zu jedem backels und brauels und sonderlich das mhel in gleicher anzal stets zugemeßen und also underscheidlich vorrechnet werde, zu wolfeilen Zeiten vorrhat am hopfen schaffen, die key und berm zu

¹⁾ aufgefordert. ²⁾ gekostet, bereit. ³⁾ Orig.: demselben. ⁴⁾ Orig.: etnen. ⁵⁾ Orig.: werden.
⁶⁾ Original: mahl.

unserm nutz und besten vorbrauchen, anwenden und vorrechnen lassen und nicht gestaten, das der heben¹⁾ oder berm, Sey²⁾, tolen oder kuchenfeist, aschen, so die feuerbußers samblen, anders wohin als zu unsern besten auffgehoben und angewandt [werde], und einem³⁾ jedern seine verordente gebur dafür folge.

Das alle Unzel⁴⁾ von dem geschlachteten Viehe zu unsern besten in geburlich verwharung genommen, zu lichten vorbrauchet und davon, auch von den Seychtern nirgends anders hin, als dahin es laut der Hoffordnung und dem Renthmeister zugestellter vorzeichnus sich geburet, gegeben und durch den Renthmeister vorrechnet werden;

Das alle federn von gensen und Vogelen, Wiltbreten, auch die, so in Ackershoffen fallen, fleißig auffgehoben, geborret, gewogen und nirgents hin dann zu unserm nutz gebrauchet und jherlich vorrechnet [werden];

Das auch nit allein Wein[-], hier[-] und providantseker inhalt der ordnung allenthalben gehalten und derselben⁵⁾ nicht zuwiedern gehandelt werde, Alle eiserwerck von den vorbrauchten wagen zu unsern vorthail gebracht;

Was am korn aus den Emptern und sonst jedern Zeit eingeschickt, fleißig gemessen und vorzeichnen, Wo auch mangel an der maes und sonsten gespuredt und gefunden wurde, das derselbe mangel alsbaldt deme Hoffmarschalck und Landrenthmeister angezeigt und in die Landrenterey von allem, so aus den Emptern endtpfangen, richtige vorzeichnus zugestellet [werde], sich in auffnehmung der Empterrechenschafft darnach zu richten;

Auch ernstlich darob halten, das kein Holz zu Hoffe in den Ziegelwercken und kaldoffenen uberflüssig vorbrand noch an andere orter, als dahin es vorordent, gegeben werde.⁶⁾

Und soll der Amptman und Renthmeister nebst unserm Ober[-] und undermarschalck mit darauff sein, das zu geburender Zeit der keller, brau[-] und backhaus geschlossen, niemands frombdes darin gestatet, das Haus und Hoff des Abends um neune versperret und ohne ehafft nicht lenger offen gehalten, Auch, so halbe abends und morgens zu tische geblasen, geschlossen, die Schlüssel dem Heubtmann oder Hoffmarschalck uberantwortet, des Abends nach dem eßen, wann das gesinde abgehiet, geschlossen und wiederumb zu neunen, wie gemeldet, auffgeschloßen und strack zugeschloßen und ohne ehafft nicht eroffnet werden, Und alle abende, auch sonst yderer Zeit, an den orten, da feur gehalten, auffsehen, das solchs ausgeloschet oder dermaßen vortwaret, das kein gefar oder schaden daraus zu besorgen und, was geferlich befunden, abgeschafft, die Schornsteine zwier des Jhars gefeget und sambt den brandtmeuren besichtigt werden, und vorsehung thuen, das die verordente wacht nicht verseumet, Sondern treulich und fleißig gehalten und, so offte nachlässigkeit darin gespuredt, ernstliche straffe darin vorgenommen werde.

Der Amptman und Rentmeister sollen auch besurderen, das alle quartal von den handwerckersleuten und, wo es sein kan, in legenwerdt des Hoffmar-

¹⁾ Hebe. ²⁾ Malstreber. ³⁾ Drig.: einen. ⁴⁾ Unschlitt. ⁵⁾ Original: denselben. ⁶⁾ Drig.: werden.

schadts [rechnung] genommen und angehoret [werde], auch sonst dem kuchenmeister und allen anderen, so zu hoffe in Emptern feint, hochstes vermugens in allen dem, was zu unserm frommen, besten und zu vorhutung unsers schadens gereichen mach, gute und fleißige befurderung erzeigen.

Ritterhaus.

Es sollen unsere Mhete, Zunder und Canzley, so auff unserm furstlichen tisch nicht warten, Ingleichen der Silberknecht, Balbirer, Becker, Drauer, wann sie nicht baden oder brauen, und alles gefinde zu rechter und jeder Zeit im Ritterhause zum eßen und tische gehen;

Die zweygroßer und die anwesende eintroßer, wann raum vorhanden, an einem, wo nicht an unterschiedliche Tische gesetzt werden.

An der Canzleyen Tisch Soll der Hoffprediger, landt[=] und hausrentme[i]ster gesezetz, nach das gefinde zu setzen wirt der Hoffmarschalck inhalt der gefertigten Vorzeichnueße vorordnen und bevelen, und ist von ihme und dem Undermarschalcke darob ernstlich zu halten, das ohne ihre Verordnungen, heißen und bevelich niemands an andere Dische als dohin ehr bescheiden, sich einbringe.

Und sollen¹⁾ an einem Tisch uber zehen personen nicht geordent werden, damit die amptleute oder landtreyhe dienere, wann zu Hoffe von uns erfordertt, desgleichen die Rentmeistere und andere, so erfurdertt, jeder Zeit mugen undergebracht und herowegen, wann zwey, drey oder vier personen gleich uberlich feint, nicht ein sonderlich Tisch darff angerichtett, sondern [sie] bey den andern Tischen underbracht werden.

Es soll auch das Ritterhaus allewege vor, zwischen und nach dem abentmahl geschlossen gehalten werden, und wann Unsere Diener des winters auffwarten, wir darzu keinen anderen ort vorordnen, soll zu denselben Zeiten das Ritterhaus werden geoffnett.

Wann zu Tische gelassen, vor uns angerichtett, die Turen geschlossen, der Thorwerter dem Hoffmarschalck oder Heuptmann im Ritterhause die Schlüssel zugestellet, soll alsbalde das benedioite und gratias vor unserm tische durch den Hoffprediger und, wann wir außershalb des Ritterhauses eßen, durch des Hoffpredigers Knaben gebettett [werden], und wirt²⁾ ein jeder an seinen vorordenten ort sich setzen und alsdann der Undermarschalck fleißige auffsicht haben, was fur tische besetzett, wer an einem jedern tische sitzett, und wer[en] zwey, drey oder vier personen ubrig, an den anderen tisch[en] underbringe[n] und darnach anrichten laße[n];

Auch der kuchenmeister zu dem Ersten anrichten selbst in das Ritterhaus gehen, ansehen, wie³⁾ viele tische und wie dieselben besetzett, sich mit dem anrichten darnach habe zu verhalten, und wirt der Undermarschalck mit fleiß und Ernst darauff sehen, das die uberblibene Eßen unverruckt mit der ordnung, wie sie in das Ritterhaus gebracht, fur die kuchen widerumb getragen werden.

¹⁾ Original: solten. ²⁾ Original: wortt. ³⁾ Original: wo.

Do auch der Undermarschalck, Ritterknecht oder Thorwe[r]ber imandts in der Ritterstube vornheme, der nicht Hoffgesinde oder nach des Hoffmarschalcks bevehlich in das Ritterhaus bescheiden oder eines frombden fursten und Herrn botte und diener, Ime derowegen [hin]aufzugehen vorgundt worden, soll der hinab gewiesen, und wo jemande zum offermall wiederkeme, soll es dem Hoffmarschalck und deselben abwesens dem Heuptmann angezeigt werden, die sich legen dieselben nach gelegenheit mit ernster straffe haben zu bezeigen, wie dann unser Hoffmarschalck zu allen malzeiten zum Ersten anrichten in das Ritterhaus gehe, die tische ansehe und, was der ordnung ungemess und sonst sich nicht geburret, abschaffe.

Wollen auch, das die Ritterstube rein und sauber gehalten, kein Bier darin gegossen noch Hunde darin gestattet oder gelitten, ruffen und schreyen darin vor-mitten werde, darauff soll der Undermarschalck jeder Zeit gute acht haben und, da ehre nicht thuett, durch den Hoffmarschalck und unsere Rethen darzu gehalten werden.

Undermarschalck.

Derselbe soll auch mit allem muglichen fleiß und Ernste darob halten, das sich ein jeder [nach] unser furstlichen Hoffordnungen richte, derselben auch für sein person treulich leben, was ihm zu iber zeit im selbe und am hoffe oder sonst durch den Hoffmarschalck oder Camerer aus unserm bevehlich oder eines jeden obliegenden ampts halber zu vorrichten angezeigt wirdt, mit fleiß und treuen be-furberer und austrichten, Im Reiten und Zugen, darzu er bevehlich empfangen, mit den stalbuben voran reithen, dieselbe besamen halten und auffsicht haben, das sie die Klopfer nicht uberreiten, keine buberey treiben, niemandts beschweren oder schaden zufugen und, wo man einziehet, ordentlich einreiten, auch darauff sehen, das an den Enden und orteren, da die Herrschafft, Rethen, Zundern und gemeine Hoffgesinde sitzen und essen sollen, alles, was notig, ordentlich bestellet, zugerichttet und vorsehen werde;

Das die kuchen und keller vor ankunfft der Herrschafft geschloßen gehalten, niemandts darein gestattet oder etwas daraus gegeben werde.

Wann zu Tische geblasen, für die Herrschafft angerichtet, soll er bevehlen, das Unser Hoff und Haus geschloßen, die Thorwe[r]ber die schlüssel in das Ritterhaus dem Heuptman oder Hoffmarschalcke bringe[n], ein jeder zu rechter Zeit zu tische gehe, das Benedicito gebettett und alsbaldt ein jeder sich am ort und Ende, dahin ehr vorordent, zu tische setze und fleißige auffacht gebe, das die tische besetzt und nicht zwey, drey oder vier personen einen tisch einnehmen und darnach anrichten lassen.

Und wo ehr jemandts im Ritterhaus vornheme oder ihm durch ein Ritterknecht, Thorwe[r]ber oder andere angezeugett wurde, der nicht Hoffgesinde oder sonst aus unserem oder unseres Hoffmarschalcks bevehlich zu Tische zu gehen Erlaubnuße hette oder eines frombden potentaten oder fursten botte oder diener und derowegen ihm hinauffzugehen bevehlich geschehen wehre, abweisen.

Wann frombder potentaten oder Herrn botten oder diener vorhanden, so soll der Undermarschalck nach gelegenheit der personen mit Stadt des Hoffmarschalcks oder sonst seiner bescheidenheit nach dieselben zu Tische anweisen, daßelbe auch also mitt der beschriebenen und erfurderten amptleute und landrethe diener halten.

Ehr soll auch mitt fleiße und Ernste bevehlen und auffsehen, daß die schußel und ubrigen Eßen allewege in der ordnung, wie dieselben ihns Ritterhaus getragen, unvorrucket und unzerbrochen und unzerstoßen widerumb vor die tuchen getragen werden, Und wo sich jemants darinne oder sonst fur dem anrichten ungebürlich und straffwidrig vorhilt, daß derselbige alsbalbt nach gelegenheit darumb gestraffet werde. Er soll auch in acht haben, daß in der kuchenammer, silbercammer, brau[=], badhaus oder keller keine Tisch gehalten, sondern alle, wie vorordent, zu Tische in die Ritterstuben gehen, wie wir bann hiemit einem jedern unser Diener vorwarnen, sich des kellers, kuchen, silbercammer, badhauses bey Ernster straffe zu enthalten, auch vor dem keller keine Beßen anzurichten, sondern in der Ritterstuben bleiben und die notturft, so ihnen vorordent, furdern laßen;

Daß kein brodt, Eßen oder drinden aus der¹⁾ Ritterstuben, kuchen, keller oder brotkammer anders als vorordnett abgeschleffen²⁾ und abgetragen, den³⁾ Armen auch ihre geburnus nicht vorrucket noch entzogen werde;

Daß auch die kuchen und keller bey Zeiten verschloßen vorhalten, zu rechter⁴⁾ und geburender Zeit vosperrret und niemands oder die, so darinnen nicht gehoren, darinnen nicht gestattet noch unter oder außershalb der malzeit sonderlich darin nicht gespeisset werden, und diejenigen, so dawider handeln, straffen und dem Hoffmarschalcke zu jeder Zeit, was ehr fur Unrichtigkeit spuredt, bey seinen Eiden und pflichten vormelden und anzezen.

Wann zulezt des mittags und abends vor uns geschendt wirdt, so soll der Undermarschalck bevehlen, den keller zu schließen und niemands mehr hier oder wein zu reichen; was die Timpfanne⁵⁾, so den Junkern, Canzley und Stadtstuben von Alters gegeben worden, anlangt, dieselben sollen sie um 12 Uhr zu mittage und des abens um 8 Uhr furdern und ihnen dieselbe nach der Zeit ohne unser und des Hoffmarschalcks vorwissen nicht, auch ohne unser und des Hoffmarschalcks geheiß nicht mehr als eine gegeben werden. Wann auch außershalb der malzeiten der keller mus geoffent werden, als wan die barm wirt geholet, hier anffgefüllet, wein abgezogen, die Besser gebunden oder sonst im keller etwas vorrichtett, es sey was es wolle, soll der Undermarschalck dabey sein und auffricht haben.

Und weil unser kuchen undt keller sollen zu rechter Zeit geschlossen und geoffnet werden, so verordnen und bevehlen⁶⁾ wir, daß ein jeder seine vorordente geburnus daraus zu rechter Zeit hoele und empfangt, als das morgen-

¹⁾ Original: den. ²⁾ abgeschleppt. ³⁾ Original: dem. ⁴⁾ Original: richter. ⁵⁾ Kanne mit Schwanze zum Eingießen.

brodt und bier des sommers um 7 uhr, des winters umb 8 uhr, des mittags bier und schlafftrund jeder Zeitt nach der mittagsmalzeit vor halbwege zwelfe, des abens fur halbwege sieben; wer die Zeitt nicht wartet, dem soll darnach sein geburnus nicht gegeben werden, wie dann auch der Undermarschalck dabey sein und auffachtung haben soll, das niemands mehr, als ihm gebure, gereicht werde. Ziele auch Zweiffell fur, wem, was oder wieviele gebure, oder ob ehr die malzeit zu Hoffe haben magt oder nicht, so soll sich der marschalck bescheids bey uns, unsren Cammerrethen und ubermarschalcke erholen. Wann auch der boddiker¹⁾ auf unserm Hause arbeitett, so soll ehr daselbst seine malzeit haben und daruber ihm kein bier gegeben werden; wan ehr nicht arbeitett, soll ihm viel weniger bier oder etwas anders gegeben werden.

Ehr soll auch darauff sehen, das zur noturst die Ritterstube gewermett, getrende, brodt und lichte darin getragen und der Ubersfluß in allem darinne vormitten bleibe, das die Ritterstube rein und sauber gehalten, kein bier darin gegossen noch hunde darin gestattet, ruffen und schreien darin vormeiden, und da jemandts dawieder handelte, dem Hoffmarschalck solchs berichten, das auch im Ritterhause durch den Ritterknecht allewege geburberit werde;

Wann der erleubten Kette und Diener gefinde uber die Zeitt ihrer erleubnus zu Hoffe gehen, sie davon abweisen, da ehr des nicht andern bevehlich von uns oder dem Hoffmarschalcke bekeme, und sich in allem, was zu unserm nuht und frommen und zu vorhuetung schadens, nachtheils und unordnung gereicht und ehr vorrichten und thun kann, treulich und fleißig seiner bescheidenheit und vormugens nach vorhalte[n].

Folgen die Hofftsche:

Der²⁾ Erste Tisch.

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1) der Hoffmarschalck. | 6) Georg Rannell. |
| 2) der Kanchler Jacob kleist. | 7) der Hauptmann Hans Broder. |
| 3) Andreas Worde. | 8) Herr Berndt Stroschneider. |
| 4) Vorwaller Johan. Lubbeke. | 9) Philip Putkamer. |
| 5) Lütich Worde. | 10) Daniel kleist. |
| | 11) Bernhardus Metellus Doctor. |

Der ander Tisch.

Die Personen bey der Zundern beiden Tischen.

der Camerirer.	Hans Krackewitz.
der stalmeister.	Anthonium Buzzacharemus. ³⁾
Georg Bruckwitz.	Otto kleist.
Daniel von Uesdom.	Georg von Dredow.
Heine Ranteuffel.	Ernst Schönind.
Adam Flemint.	Peter loeten. ⁴⁾

¹⁾ Böttcher. ²⁾ Original: Die. ³⁾ Wohl der Italiener auf S. 126. ⁴⁾ Orig.: kopten.

Georg von Wedell.	Hans Bed.
der Jegermeister.	Deiniges Hanow.
Albrecht Wardt.	der v. Polad.
Jacob Kleist.	

Der dritte Tisch.

Die personen bey der großen Canzley tisch.

Joachimus Woitte.	Johannes Hechler.
der Landtrentmeister Caspar Zander.	Georgius Pirche.
Johannes Schacht.	Martinus Ripe.
der prothonotarius.	der Hausrentmeister.
Johannes Hagemeister.	Johannes Chinow.

Der vierde Tisch.

Die personen, so bey der kleinen Canzley tisch eßen.

Josua Gupflaff.	Marten, Landreitter.
Johannes Bagelsant.	Andreas Borden, schreiber.
Andreas Knosner.	des Canzlers schreiber.
Michael Wetke, Canzleydiener.	des Landrentmeisters schreiber.
Marten sinow, Zollschreiber.	
Bone, schreiber.	
Rustmeister.	

Der fünfte Tisch.

M. G. f. und Herrn Cammer- junge.	der Futtermeister.
Matz krudow, und noch drey	M. Ulrich, der balbierer.
M. G. f. und Herrn Edle knaben.	Herzog Moriz. [?] ¹⁾
Zwei ladeyen.	Gurge, der silbertnecht.
Samuel, organista.	Christfa. ²⁾

Der sechste Tisch.

Meister Christoff der Maler.	Jacob, Trummeter.
M. David Redtell.	Hans, Trummeter.
David, Christoffels gefelle.	Silberjunge.
Hans, Christoffels gefelle.	Christoffel, einen Jungen vorm Tisch.
Peter, Davids gefelle.	David, einen Jungen vorm Tisch.
M. G. f. und S. Herzog	
Barnimbs Trummeter Georg.	
Meister Ulrichs des balbierers halbgefelle.	

Der sibende Tisch.

M. g. f. und Herrn knechte tisch.	
Melcher Schwerbell, sattelnecht.	Jochim, ein knecht.
Claues, ein knecht.	Heinrich Bos, ein knecht.
Hans, ein knecht.	Jochim der schmidt.

¹⁾ Gehört balbierer (des) Herzog M. (vielleicht von Sachsen-Bauenburg) zusammen? ²⁾ Sautenpieler.

Benedictus Wifinger, ein Ein-
spendiger.
Jochim von Belin, Einspendiger.

Balger, ein Stalljunge.
Bartelbt, der schmidt, wann ehr
etwas gemacht.

Daniell der ged.

Der achte Tisch.

Der Nethe knechte tisch.

Zwey Keiffige knechte der ober-
marschalck.

Des Obermarschalckes staljunge.

Litich Borde zwey knechte.

Drey M. G. f. und hern

Zwei knechte der heuptmann.

Wendische staljungen.

Michel Paschen, Einspenniger.

Paull der Einspenniger.

Der neunte Tisch.

Der Zundern knechte Tisch.

der Cammerirer einen knecht.

Peter koeten knecht.

der Jegermeister einen knecht.

Greger Schönebede.

Wenzell, der wilbschüze.

Hans krackewizen knecht.

des wilbschützen sein yunge.

Georg Bredowen knecht.

Daniel Uesdoms knecht.

Heine Mantuffels knecht.

Ernst Schöninghs knecht.

Adam Flemings knecht.

Otto kleistes knecht.

des Italianers knecht.

Der zehende Tisch.

Meister Georg, der brauer.

bis auf Ofteren vorgunstiget.

Einen mulzerknecht den winter uber.

Meister Hans, der beder.

Marten, der Ritterknecht.

Zwey bedergerellen.

Drosius, der Binnenwarter.

Hellewich, M. g. f. und Hern

Zwey bräuerknechte.

feurbußer.

Noch ein bräuerknecht, so M.

Zwene portner, Marten und

Georgen seiner schwacheit halber

Matthias.

Trüge sich zu, daß die meisten personen nicht zu Tisch wehren, so soll der marschalck die ubrigen nach gelegenheit unterbringen und nicht ihrenthalben auff dem Tisch anrichten lassen.

Der Elfte Tisch.

Simon der Jeger.

Kochin und sein Junge, wann ehr

Peter Schoenebeden, nezentknecht.

brackvogell und Enten dangen soll.

Franz Paleste, nezentknecht.

Jochim Stolzboth, landtreiters

Hans, ein nezentknecht.

knecht.

Hans Buester, Jegerjunge.

Jochim und Harmen, die botten.

Der Zwolfte Tisch.

Matz, der kuzte, mit seinem jungen,
so ihm vorreitt.

Hans der Welsche.

der Eseltreiberjunge.

Bartelmus mit seinem Jungen.

Des heuptmanns kuzte.

Kolleschenknecht.

Des Marschalckes kuzte.

Des Stathalters Kutsche, wann ehr hier ist. Kersten, der Kutsche mit seinen
Andreas Warden Kutsche. Jungen, so ihm vorreiten.

Der Dreyzehende Tisch.

Des Camerers Staljung.	Litich Warden staljung.
Jacob Kluge, ein wagenknecht.	Des Hauptmans staljung.
Tomas, ein wagenknecht.	Daniel Uesdoms staljung.
Georg, der Cammerknecht, mit seinem Jungen.	Des Jegermeisters staljung. Adam Flemings staljung.

Der Bierzehende Tisch.

Wagenknechte, so zum bauen bestellet.

Christoffel Ebel.	Dinniges Ewerdt.
Barthelmus Laffrenz.	Georgen Koppernich, ist beym kald- wagen.
Michel Kolbe.	Klaues Kiell, auch beym kald- wagen.
Peter Hartwich.	Der Klosterknecht.
Dreves Widemann.	
Jochim Plagemann.	

Der Holzklöber¹⁾ in der Kuchen.

Hiernoch volgen alle Jungen, so zum auffwartten bestellt:

Der Kette Jungen.

Der Canzlar Einen.	Doctor Lubbecke einen.
Der Obermarschalck Einen.	Georg Mannell einen.
Der Heuptman einen.	Philip Butkamer einen.
Andreas Worde einen.	Daniel Kleist einen.
Litich Worde einen.	Doctor Metollus Einen.

Der Zundern kleine jungen, so auffwarten.

Der Cammerierer Einen.	Ernst Schönind einen.
Daniell Uesdom einen.	Adam Fleming einen.
Georg von Drebrow einen.	Otto Kleist einen.
Hans Pradewitz einen.	Peter Koeten einen.
Heine Wanteuffel einen.	Drey Einroßer einen.

Jedoch wann die Zweyroßer den ²⁾ dritten kloßer ³⁾ nicht halten, so soll der junge keinen tisch zu Hoffe haben, sondern von dem Undermarschalck vom Hoffe gewiesen werden, wie es dann auch mit der dreiroßer staljungun soll gehalten werden, wann sie den vierten kloßer nicht haben; wann auch unter ⁴⁾ sechs einroßer sein, so soll ihnen allen nuhr ein junge gehalten werden, der zu Hoffe den Tisch habe.

Große und kleine Canzleyjungen.

Jochim Weitte einen.	Samuel organista einen.
Der Hausrentmeister einen.	Bartelbt, der futtermeister, einen.
Johannes Hagemeister einen.	

¹⁾ Holzklöber. ²⁾ Orig.: der. ³⁾ Klepper. Vgl. dazu S. 117. ⁴⁾ weniger als.

Küchenperſonen:

Der Küchenmeiſter.	M. Jacobs des Ritterkuchs Junge.
Der Küchensreiber.	Der ſchlächter mit ſeinem geſellen.
Meiſter Heinrich, mundkuch.	Zwey kleine Jungen.
Meiſter Jacob, Ritterkuch.	Zwey Waſerzoger. ¹⁾
Michell, M. Heinrichs geſelle.	Ein Brattenwender.
Bartelbt, M. Jacobs geſelle.	Jochim, der ²⁾ forbtreger.
Jacob, M. Heinrichs junge.	Der furbueßer in der Küchen.

Wein[=] und Bierkeller:

Jacob Boß, weinſchend.	Hanz, ſein Junge.
Peter, ſein Junge.	Baltin, der bottichcr.
Caspar im Bierkeller.	Des bottichers ſein geſell,

wann ſie arbeiten.

Der Wein- und bierschroder ſoll nicht mehr im Keller, ſondern ihm brauhaus eßen.

Die pramschreiber ³⁾, heittreitter, landtrittcr und Hoffmeiſters ſoll der Undermarſchald nach gelegenheit underbringen.

Der Undermarſchald ſoll in der Küchen eßen und ſein junge die malzeit uber auff der Ganßley tiſch warten und daſelbſt bey der Ganßley feurbueßer und andren eßen.

Über dieſer Tiſchordnung ſoll unſer Über[=] und Undermarſchald beſtichlich halten, do aber dieſe Tiſche jedesmals nicht voll wehren, ſoll der Undermarſchald nach gelegenheit zwey Tiſche des gemeinen gefindes zuſammenstoßen, damit nicht auf zwey oder drey allein anzurichten notich ſey. Wir gebitten auch ernſtlich allen unſern dienern, daß ein jeder unſer tiſchordnung ſich vorhalte und darüber zu keiner unordnung urſach gebe, daß iſt unſer ernſter bevelich und meinung.

Ritterknecht.

Der ſoll die Ritterſtube ſauber und reine, auch vor, zwischen und nach der abentmalzeit verſchloßen halten und außerhalb der malzeit dieſelbe ohne ſonderlich bevehlich nicht ehroffnen, von Winberen [?] und ſonſt legen die malzeit guten geruch darin machen und keine Hunde darin geſtatten.

Wann ehr jemandis fromdes oder unbekandes ihm Ritterhauſe vormerkett, denſelben dem Hoff- oder Undermarſchalde anzeigen, daß ehr auch alle woche auff der Kethe Tiſch dreymahll, des Sontags, mittwochs und freytags, und wann es von den Ketten ſonſt gefurdert wirdt, ſauber tiſch[=] und handtuche, auch handtbeden, und auf die andere Tiſche des ſontags und mittwochens reigne tiſchtucher furbere und aufflege und die unſaubere wiederumb uberantworte,

Die gemeine tiſche alle mitwoche und ſambſtage und die gemeine becher alle woche rein ſcheuren und waſchen laße, darzu ihm der Zinnenwarter

¹⁾ Waſerträger. ²⁾ Original: den. ³⁾ Pram = Schere.

helffen soll, alle uberbleibene lichte zu unfrem frommen und nicht zu seinem geneiß auffheben, Mittags und abents halbe nach den malzeiten die almußen-tunne auslehren und wiederumb sauber machen, was daringeworfen, ahn seinen ort undvorruck vorreich[e]n, das hier, so des abents uberblieben, vor den keller tragen und davon im Ritterhause uber nacht nicht stehen, unnuzlich vorderben oder wegt gießen laßen.

Zinnenwarter.

Derfelbe soll unter anderem, was seins ampts ist, die schußelen, kannen, flaschen, standen ingemein rein und sauber halten, in guter vorwahrunge neben den gemeinen tischuchern haben, dieselben an seinen ortern zu waschen und, wann sie mengelhaft, zu beßern geben und von dem allen dem Hausrentmeister Rechenschafft thun und, was durch sein Verseumen verloren, wiederumb erstatten, und soll ihn der kuchen, wie von alters hergebracht, mit waschen und anderem, so notwendig, helfen und auffwarten.

Kuchenmeister und kuche.

Der kuchenmeister soll uns vorpflichtet, getreu, gehorsamb und gewertich sein, Unser bestes zu wißen, schaden und nachtheil nach hochstem vormuegen abzuwenden, mit treuem fleiß daran sein, das alles, was man das ganze Jahr zu jederer und gebuerlicher Zeit zur kuchen und Hoffhaltung bedarff, zu rechter Zeit im negsten im¹⁾ besten lauff radtsam eingekauft, auch sonst aus den Emptern mit Rath des Hauptmanns und Hoffmarschalds jeder Zeit mit bester gelegenheit, was daraus zur kuchen verordent und zu nehmen bestellt ist, gefurdert und beschaffet, auch allein an die orter, da es hein gehoret und vorordent, angewendett und vorsepiset und gegeben werden. Und soll dasfelbige und, was ehr mehr empfangen, mit richtiger rechenschafft vorrechnen, sich in dem und allem andern der Hoffordnung seines hogsten Vormugens vorhalten und soll insonderheit seines besten vormuegens fleißig darauff sehen und acht geben, damit der Herrschafft oder sonst imandts anders durch giff und in andere wege nichts bezugefugett und gegeben werde, dadurch die Herrschafft oder imandts anders an leibß, gesundheitt oder leben holedigt noch beschwerett werde, sondern wo ehr daselbe oder anders, so der herrschafft oder niemandts zu gefahr, schaden und nachtheil gereichen mochte, von andren vorzunehmen, zu befurdren oder vorzuzusehen, im furhaben und werck zu sein vormercken wurde, daselbe bey seiner pflicht abwenden, vorhindren, auch dem Hauptmann und Hoffmarschald vormelden und sich nicht daran hindern laßen;

Und das er auff seine pflicht daran sey, das die kuche und alle andere, so unter seinem ampte und boehlich sein, ihn ihrem Dienste treulich und fleißich auffwartten, die speise sauber, reinlich und ratsam kochen, anrichten und, was fur die Herrschafft angerichtett, credenzen²⁾ und nichts daran vorunrathen, vorwahrlosen und zum vorderb kommen laßen;

¹⁾ Orig: in. ²⁾ Orig: credenget.

Alle Vitallie und anders zur kuchen gehörich und sonderlich die Bekellwähre mit fleiß einsalzen, verwahren, verlaten¹⁾ und zu rechter zeit verspeisen lassen, damit nichts verderbe; Auch an seiner versprochenen besoldung und genies, wie ihme dasselbige zugeordnet wirdt, genuegen lassen und sich ferner nicht[s] ahnmaßen, sondren in seinem Dienste und bevohlen ampte zu befurderunge unfers vorteils und vorhuetung unfers schadens treulich, fleißich und als einem getreuen diener und kuchenmeister zustehett, [sich] erzeige und vorhalte, der kuchen notturfft und wochenlich speisen mit radt des heuptmans und hoffmarschalckes, auch allen vorrat und notwendigkeitt der kuchen bestelle, und auch befurderunge geschehe, das aus den Emptern jedesmals der kuchen notturfft, was vorordent, zu rechter zeit zur stette geschaffett werde.

Wann von vorordnung oder einkauff ferners vorrats geredett wirt, soll er des²⁾, was noch vorhanden, gewißen und nderscheidlichen getreuen bericht thuen;

Die wochentliche Rechen schafft alle sonstage umb 12 Uhr oder, so zu der zeit vorhinderunge vorfiele, nach der abentpredigt oder gewislich am montage umb 6 Uhr auff dem morgen nebenst dem landtrentmeister und, wann es sein kann, in beisein des heuptmans oder, wo derselben keiner da, andren Rethen, den es bevohlen, rechen schafft thuen, die wir auch zu Zeiten nach unser gelegenheitt und sonderlich alle vier wochen selbst horen wollen, und alsdan sein bedunden, was die vorstehende woche zu speisen, anzeigen und darob Raht horen.

Und soll mit den kuchen in der kuchen essen, und der tisch in der kuchenammer gar abgestellet sein, und in der kuchen iber zeit zu 10 und 12 Uhr anrichten. Und damit allewege zu vorbestemnten stunden das mahll genommen und gehalten werde, haben wir vorordent, das alle hendell dermaßen gerichtett, das des morgens umb zehen und des abens um funff uhr die malzeit teglich gehalten [werde], und das die lesten³⁾ aller herrschafft in der Ritterstube oder in einem sondren gemach essen soll[en].

Und wann die stunde des essens zu verendern oder mehr denn gewohnlich zu speisen ist, soll solchs in der zeit durch den marschalck oder hauptmann angefragt, demgleichen durch die amptleute des hauses, wann arbeitsleute angenommen und wie viele und wie lange dieselben zu speisen, angezeigtt werden; jedoch wollen wir, das die arbeitsleute, so viele geschehen kann, also bedingett und bestellet werden, das sie bey ihrer eignen kost oder gewißen debutat und vordingnuß arbeiten.

Und soll der kuchenmeister eine sonderliche klare Rechen schafft jeder zeit halten und nebenst seinen andren Registern zu zeit seiner berechnung ubergeben, was in unseren Zeugen⁴⁾ außerhalb Hoffß und, wann wir auf den Emptern sein, an jedern ortt an gewurze und vitallie auffgangen, und die vorzchnus von einer ichtlichen ausrichtung oder nachtlager zu seiner ankunft dem landtrentmeister uberantworten und nicht gestatten, das die kuche gewurcz, fleiß⁵⁾ oder anders in Ihren Handen, nach derselben gefallen damit zu fahren, (sondern

¹⁾ mit Salglate begießen. ²⁾ Orig.: das. ³⁾ lesten. ⁴⁾ Zügen. ⁵⁾ fleißich.

der kuchen-schreiber, so iber Zeit mitreißet, soll daßelb in vorwahrung haben)¹⁾ und inhaltt dieser unser ordnung vorrechnen, die ganze ausrichtung dem kuchenmeister in unser Hofflager, demgleichen auch dem landrentmeister zustelle[n]. Wann aber je zu Zeiten unser kuchenmeister oder kuchenschreiber aus ehehafft mitzuziehen vorhindert wurden, so soll daßelbige einem Secretario neben dem Rentmeister eines jedern ampts, da wir kommen, zu vorrichten bevolen werden und allewege, wie gemelbtt, dem landrentmeister und kuchenmeister zugeschickt werden. Und soll der kuchenmeister zu Ende seines registers sonderlich unter einem Titell vorrechnen, was das Jahr uber auf solche ausrichtung gangen, und dennoch die Rentmeister in den Emptern solchs in ihren Registern unter unterschiedlichen titeln auch vorrechnen,²⁾ welchs auch dem futtermeister und kellerknecht soll auffgelegt werden, damit erslich³⁾ das, so auff die ausrichtung gangen, von der Empter haushaltung geschieden, zu Zeitt der Rechen-schafft auch bey einem jedern ampt es legen der Rentmeister Register zu halten und zu sehen;

Zum andren, das wir auch umb so viele was das ganze Jahr uber in[=] und außershalb Hoffes, was auf unser kuchen, keller und futterung gehet, merden;

Zum dritten, das den mengeln und mißbrauchen, so je zu Zeitten in[=] und außershalb unsers Hofflagers einreißen wollen, angemerkt und demselben umb so viele was vorzukommen sein mochte.

Und damit desto eigentlicher und gewisser, was auff die kuchen gehet, zu spuren, wollen wir, das alle frische, auch andere fische und vitallien, so von unsren waßern, Emptern und sonst zu jeder Zeitt gebracht, geschickt und nicht eingekauft wirdt, in billichen, ganghafftigen werdt angeschlagen, daßelbe durch den⁴⁾ kuchenmeister und hausrentmeister vorzeichnenn und bey ihrer beider rechen-schafft ubergeben und vorrechnen werde.

Wir wollen auch, das unser mundloch mit seinem knechte allewege fur uns lochen und einer von ihnen umb vier oder funff, winter und sommer, ihn der kuchen sein und bleiben [soll]; da wir aber uber die tegliche gewonheit mehr leute bey uns haben werden, gastung oder ander gelegenheit vorhanden, sollen sie samptlich auffwarten.

Und soll der kuchenmeister die kuchen allewege verschloßen halten und außershalb seiner person, lochene und den personen, so darin vorordent, auch Hauptmans, Hoffmarschalds und Undermarschalds niemands von Hoffgesinde oder frombden, auch keinen frombden loch oder botten ohne sonderliche unsere erleubnuß, heuptmans und Hoffmarschalds darin gestatten und niemands suppen oder eßen in der kuchen geben, sondern menniglich zum Eßen in die Ritterstube vorweisen.

Was fur die herrschaft aus der kuchen gefurdert, soll ehr durch das angerichte in und aus der kuchen geben laßen.

Es soll auch zu seiner rechten Zeitt durch den Heubtmann, Hoffmar-

¹⁾ Zusatz von anderer Hand am Rande. ²⁾ Orig.: vorrechneten. ³⁾ Orig.: ernstlich. ⁴⁾ Dr.: dem.

ſchald und kuchenmeiſter nach überſchlagung, was wir jerlich zur kuchen be-
durffen, gute vorordnung geſchehen, was aus einem jedern ampte an ochſen,
kelbern, hameln, lemmern, ſchweinen, genſen, huenern, butter, allerley fiſchwerd,
auch grußwerd, Erbſen und anders, auch was Zeit es aus einem jedern ampte
ſoll geſchidett [werden], und ſolche vorordnung in allen Emptern in die ordnung
geſtellet, jerlich bey der kuchen rechenſchafft, ob vorenderung darin vorzunehmen,
ermogen, was zu vorendern nötig, vortgeſetzett und ob dem allen geſtenbiglich
und ernſtlich gehalten und ohne vorwiſſen des Hoffmarſchalds oder Hauptmans
nitt mehr als vorordent aus den Emptern legen Hoffe gefordert werden.

Und weil man befindett, daß die Hofmumen und andere ſich beſleißigen,
viell butter in der anzahl zu lieffern, und darin allerley bedruß gebrauchen,
ſoll der kuchenmeiſter zu Hoffe ein ſonderlich gewicht und Eifen, die butter zu
beſtechen, haben, und ſo imands untreulich darin befunden, darumb werden ge-
ſtraffett, was ubrich an putter und ſonſten zum vorrathe nicht¹⁾ zu halten
ſtehet, angeſchlagen und uns zum beſten vorkaufft und ihn die Cammer be-
rechnet werden; und ſoll hinferner auff andere als der Herſchafft und Kette
diſch nirgents putter und keſe gegeben, außershalb den fiſchtagen, wann ſonſt an
den verordenten eßen abgehett, auff der Eddelleute und Canzley tiſch eine ſcheib
putter und ein par keſe vorreichett werden.

Was wir an gewurz, Zucker und ſonſten außershalb muſſen keuffen laſſen,
ſoll durch den heubtmann, Hoffmarſchald und kuchenmeiſter jedes Jahres [über-
ſchlagen?] und daſelbige radtſam eingekauft und in gute²⁾ acht genommen
werden, und ſonderlich die arth gewurze, ſo jedes Jahrs umb billgen kauff iſt,
einen³⁾ zimlichen guten vorradt einkauffen laſſen, und ſo fur und fur.

Daß holz, ſo in der kuchen gebraucht, ſoll geklobett, außgeſetzt, dreyſueße
und brandtzuettien⁴⁾ gebrachett, auch außershalb des kochens kein feuer in der
kuchen gehalten werden.

Daß kleine gehauene holz ſoll nirgents anders dann in die kuchen vor-
ordnett werden; unſer kuchenmeiſter ſoll, daß] des winters des Wiſchreißens oder
[=]ausnehmens und ſonſt zu anderer arbeit der kuchen keine perſonen mehr, als
jedesmalß nötig, gefurdertt und gebraucht werden, gute acht haben.

Wir wollen auch, daß der kuchenmeiſter inhaltt ſeiner beſtallunge ſich keins
fernern genieſſes, als ihm darin vorſprochen, anmaſſen, und alle jedern von
ſchwanen, wilden und zamen genſen uns zum beſten auffgehoben und dem
Hausrentmeiſter zuſtellet werden.

Deßgleichen ſoll der kuchenmeiſter darauff achtung geben, daß das feiſt und
aſche fleißig auffgehoben und von den kochen, bratenwendern und feuerdweßern
niemandts als unſerm Hausrentmeiſter zuſtellet

— Vor ein vierteill feiſt, ſo ſauber und rein, ein marc ſundlich.

Vor eine Tonne aſche, die ſie mit fleiſ ſamblen und rein einſchlagen⁵⁾ werden: . . .⁶⁾ —

¹⁾ Orig. folgt hier: oder. ²⁾ Orig.: ein guter. ³⁾ Orig.: einem. ⁴⁾ Brandbol. Bgl. Grimm,
D. Bb. II, 300. ⁵⁾ im Original: eiuſchlagen. ⁶⁾ Bllde.

Das auch kunstlich alle heute von dem schlachtwihe außershalb der selber= heute zwischen Pingsten und ostern in unsern Hoffhaltung und Cumptern unserm Haus= und amptrentmeistern außershalb des, was wir an deputaten geben, zugestellet und vorrechnett werden sollen.

Der Marschald soll auch dem kuchenmeister eine klare vorzeichnus zustellen, was ehr jeder Zeit an speck in den stall geben soll und sonst nirgents hin.

Und soll niemands in die kuchen, er sey so ringe als ehr wolle, ohne vorwissen des Hoffmarschalds und Cammerrethe bestellet und angenommen werden.

Speisen.

Wollen wir es dermaßen gehalten haben, das auff unsren Tisch teglich acht essen, dergleichen auch auff den abent acht essen, sonst bey dem alten gebrauch des hoffgesints bleibe, nemlich, das auff der Eddel[1]leute und Canzley Tisch des mittags funff, des abens vier, und durchaus des mittags vier und des abens drey essen, aber des freytags auff den abent dem gemeinen gefinde nur zwey essen, allenthalben die suppen mit eingerechent, gegeben werden solle.

Der karne¹⁾ halben soll auf unsren Tisch mehr nicht eingehauen werden, sondren wirt sich darin der kuchenmeister zeigen die Eddel[1]leute und Canzley der gelegenheit und gebrauchß wissen zu vorhalten.

Und wirdt unser kuchenmeister auff alles das, so aben stehett und sonst seinem ampte obligt, seiner geschwornen pflicht nach, uns zum fürtheill und frommen und zu verhuetung unsers schadens, seins eußersten vormogens und bescheidenheit nach allenthalben sich treulich und fleißich vorhalten.

Es sollen auch hinferner alleine in unsern und des heubtmans stall in= halbt der Betteln, so ihme zugestellet, hierbey gebunden gegeben, und hinferner niemands abgspeisset werden, als denen solchs in ihrer bestallung laut dem kuchenmeister zugestaltets Bettels [versprochen ist], und sonst alles abspeizen und alles abschleppens vorbleibe und vorleubet²⁾ werde. Sonderlich bevehlen und wollen wir auch, das vor die gemeine Diener und gefinde alles sauber zubereitt, fleißig und woll gelochett und sauber angerichtett, daruber ein ernstlich einsehen gehapt, und sonst uber Hoff, so viele muglich, die essen vorendert werden.

Koche.

Sollen³⁾ ihres eides pflicht nach treue, gehorsam und gewertich sein, unser bestes wissen, schaden abwenden, nach hochstem vormugen in ihrem ampte dem marschalde und kuchenmeister geburlichen gehorsam leisten, ihres dienstis zu rechten und geburlichen Zeitten warten, alles, wie ihnen zu kuchen und zuzurichten be= vohlen wirdt, treulich, fleißich, sauber und reinlich zurichten, daran nichts vor= warlosen, an andere orte, dan da es hein vorordent oder der heuptman, hoff= marschald oder kuchenmeister bedhelen, nichts geben noch anwenden, und darob

¹⁾ Dgl. schon S. 18 und auch später S. 70. Die Erklärung S. 18 erscheint doch unzutreffend. Nach Grimm, D. 135. V, 202 ff. Kar: Gefäß im allgemeinen, vorzüglich: (große) Schüssel. Handelt es sich um bestimmte Gerichte vom Fürstentisch? ²⁾ abgethan. ³⁾ D.: Wollen.

ſein, daß niemandts in der küche, der da nicht eingehorich und der nicht darin zu gebieten und zu verordnen geſtattet, niemandts über die vorordnung anrichten und eßen gebe;

Und inſonderheit ihres hochſten vormuegens fleißiche, treue acht darauff geben, daß der herrſchaft oder ſonſt jemandts nicht[ſ] zugefuegt oder gegeben werde, daß ihnen an leib, leben oder geſundtheit ſchertlich ſein mochte, ſondern wo ſie daſelbe oder anders, daß der herrſchaft oder jemandts anders zu gefahr, ſchaden und nachteil gereichen mochte, von andren vorzunehmen, zu befurdren oder zu underſehen im furhaben oder merck¹⁾ zu ſein vormercken werden, daſelbige bey ihren pflichten abwenden, verhindern, auch dem kuchenmeiſter, hauptman und hoffmarſchalck vormelden und ſich daran nicht hindern laſen.

Die perſonen zur küche, ſo wir zu halten bedacht, ſollen ſein:

Kuchenmeiſter.	Bradtenwender.
Kuchensreiber.	Zwey waßerzuger, ſo auch das
Unſer köch.	fleisch und Vitallien auff-
Sein knecht und junge.	tragen und feur bueßen.
Ritterköch.	Zinnenwarter.
Sein knecht und junge.	Schlechter ſelbander.

Abſpeiſen und deputat zu Hoffe.

Es ſoll auch, wie oben gemeldett, niemandts abgepeiſett noch deputatt gegeben werden, als den es in ihren beſtellungen verſprochen laut des Zettels, ſo dem kuchenmeiſter und undermarſchalcke ſoll zugeſtellt werden.

Keller.

Die kellerknechte und darin gehörige perſonen ſollen uns getreue, gehorſam und gewertich ſein, jedesmals was fur die herrſchaft ausgeſchendett wirdt, credenzen, das gedrencke, Wein vor die herrſchaft in ſaubern, reinen fleſchen aufftragen, ſelbſt außſchenden und mit den lezten²⁾ eßen, und in unſerm bierteller allein ein³⁾ knecht vor uns, die Reithe, Ganzley und Eddel[leute] bleiben und darnach mit den lezten eßen. Wohin auch hier und wein und wievill jederzeit ſoll gereicht und geben werden, Des haben wir ihnen eine klare vorzeichnus zuſtellen laſen, der ſie ſich auch bei ernſter ſtraff vorhalten und darauff voricht und rechenſchaft inhalt dieſer unſer ordnung thun [ſollen], und darnach ſich zu richten und darüber ohne unſer, des heubtmans und hoffmarſchalcks ſondern bovelich bey ernſter ſtraff nichts heraußergeben.

Und ſollen die kellerknechte auß dem wein[=] und bierteller dem marſchalck und [in] ſeinem abweſen dem heubtmann und, ſo der auch nicht vorhanden, dem landtrentmeiſter alle morgen underſcheidliche, klare vorzeichnus, was den vorgegangenen tag außgegeben, zuſtellen und beide kellerknechte alle ſontage und, ſo darin vorhinderung vorfeldt, alle montage vor dem hoffmarſchalck und landt-

¹⁾ Orig.: ein furhaben oder merck. ²⁾ lezten. ³⁾ Orig.: einen.

rentmeister, und wo es sein kann, in beisein des Cantzlers, und weme es in Frem abwesen sonst befohlen wirdt, treulich vorrechnen.

Und soll der kellerknecht des weinkellers ider Jares auff Weinnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, damitt man sich mit verschaffung des vorradts in der Zeit habe zu richten, und wann man auch nach wein schicken und denselben einkauffen laßen will, anhalten, das die wochenrechnschafft, was an wein auffgangen, in beysein des Marschalds und landrentmeisters summirett [werde], demgleichen den vorradt, so uberbliben, berichten und anzeigen, und das alsdan alsbaldt uberschlagen und besichtigung geschehe, ob derselbe vorradt im keller vorhanden oder nicht, und was im for[r]adt befunden, in ein Register des angehenden Jahres furgenommen, wie wir dann auch zu unser gelegenheit und sonderlich alle vier wochen selbst bericht von den wochenrechnschafften hören und nehmen wollen.

Es sollen auch die kellerknechte keine frembde leute oder vom hoffgesinde in die keller gestaten oder selbst hinein furen [oder] under Zeiten darin anrichten laßen,

Und wann sie zu eßenzeiten das notturftige gebrenke obberurdter maßen fur die herrschafft herausen geben, alsdann in das Ritterhaus zu tische gehen.

Und sollen beschaffen, das die lereu feßer allewege außgebracht, rein gemacht und fleißig verwahret, und das das getrenke aufgestochen und außgeben werde, wann es Zeit ist, darin er [!] auch des hoffmarschalds Rhat, vornemblich wenn die wochentliche Rechnschafft geschicht, zu gebrauchen.

Sollen auch die kellerknechte auff die weine und alle getrenke fleißige achtung geben, das nichts auffstehe, verterbe oder an geseßern noch in anderer wege schaden geschehe.

Wann die herrschafft außerhalb des hoflagers auff die Cmpter ziehen, sollen die kellerknechte jedesmahles mit vleiß unterschiedlich vornemen¹⁾, was jedes orts und in jedern nachtlager außgangen, und solche vorzeichnus in ihrer wiederkunfft dem landrentmeister zu handen stellen, daselbe bey die wochentliche rechnschafft zu bringen.

Vergleichen sollen sie der außgaben des weissen brods klar vorzeichnus halten und wegen der ein[=] und außgabe wochentliche clare rechnschafft thun und das weisse brodt nirgends anders hingeben, dann dahin wir es inhalt ihnen zugestellten zettels verordent.

Sie sollen auch treulich und fleißig uber unser hofordnung halten und die mengel, so sie vormerken, dem hoffmarschald und sonderlich zur zeit der wochentlichen Rechnschafft anzeigen und sonderliche treue, fleißige acht darauff haben, das mit dem weissen brode, Almußen und zurichtung der herrenbinde²⁾ recht treulich und ungerberlich umgangen und der herrschafft dadurch und im gebrende oder sonst auch von jemanths anders durch giftt oder in ander wege nichts beigefügt oder gegeben werde, dadurch die herrschafft oder jemanths an leibsgesundheit beleidigt und beschwerdt werden muge, sondern da sie daselbige oder anders,

¹⁾ Orig.: vorzunehmen. ²⁾ Richtig gelesen? Bedeutung?

daß der herſchafft oder ſonſt jemandß zu geſſar, ſchaden und nachteil gereichen mochte, von andern im vorhaben zu ſein vormelden, daßelbe bey ihren geſchworenen pflichten abwenden, vorhindern, auch dem hauptmhan und hofmarſchald vormelden und ſonſt in allem unſer beſtes wiſſen und ſchaden treulich vorhuten helfen.

Wir wollen auch, daß hinferner unſern kellerknechten die weinfeßer noch berme auß keinem keller folgen¹⁾, ſondern durch den hauſrendmeiſter in unſern nuß gewandt und ſonſten inhalt unſer vorordnung und²⁾ der kellerknechte habenden beſtallung ihnen billige beſoldung werde gegeben.

Es ſollen auch zwene untermſchiedliche keller gehalten werden, auß einem vor unß, die Mhete, Zundern, Canſley, auß dem andern [vor] daß gemeine gefinde geſchendet werden.

Und in unſerm keller wollen wir halten einen kellerknecht, dem einen knecht, im gemeinen oder Speißkeller³⁾ einen kellerknecht.

Es ſollen auch die kellerknechte mit Mhat des hofmarſchaldß und ſeins abweſens des hauptmans oder wem es bevolen wird, daß hier zu rechter zeit außzapfen und nicht zu zeitig noch ſo lange liegen laſſen, daß ſie vortorben, noch auch ohne untermſchied die biere durch die bank hingeben.

Weill unß auch des Mhars nicht ein geringes auß die wein[=], bier[=] und andere geſeßer und kuſen neu zu kaufen und fertig zu halten gehet, wollen wir, daß ein rechtſchaffener guter Botticher umb billige beſoldung gehalten, dem aller nothwendiger vorzhat, in allem unſer beſtes⁴⁾ zu vorarbeiten, geſchaft, und [der] durch dem Amptmhan und hauſrendmeiſter beſoldet [werde], der auch vort die weine mit wardte, und alſo eine perſon geringer in unſerm keller kan gehalten werden.

Brauer und Brauhauß.

Der Brauer ſol mit ſeinen knechten, die nit anders alß mit vortwiſſen unſers heuptmans oder Mendmeiſters anzunemen⁵⁾, beſandt, unvortoffen und fleißig ſeint, ihres Amptß treulich und fleißig warten und ſich unſer hofordnung, ſo viel ihre Ampt anlangt, gehorſamllich vorhalten, mit den Malzen und brauen vorſichtigl und recht umbgehen, auß das feur in den Darren und brauhauſen fleißigl auffſicht haben, mit lichten ohne leuchten auß dieſelben oder bodden nicht gehen, die lichte auß dem latern nicht nhemen noch voran kleben, damit nichts vortorbet oder ſchaden geſchehe, niemandß fremdbes in die brauhauſer furen, und, wo daß geſchicht, daß die wirdte mit den Geſten mit der Tunne⁶⁾ geſtraffet werden, nichts von hier, Covenndt, Seihe oder berme in eignen nuß ziehen, ſondern alles zu unſerm frommen und beſten treulich vortwaren und, wohin eß verordent, ſchiden und folgen laſſen, Auch alle geſeßer ſauber und rein jederer zeit außwaſchen, mit bande und ſonſt notturtiglich vorſehen laſſen, damit auß dem Biere kein ſchade geſchiehe.

Er ſoll ſich auch zu allen Malzen den Gerſten und [zu] allen biermelſen

¹⁾ Bgl. ähnliche Wendung auß S. 127. ²⁾ Orig.: under. ³⁾ Orig.: Speißknecht. ⁴⁾ Orig.: in unſer beſtes allem. ⁵⁾ Or.: anzunemen. ⁶⁾ Es wurde ihm eine Tonne übergefüllt, auß der Kopf und Gände herausragten.

das Malz und hopfen durch den Rendantmeister oder Kornschreiber zumeßen laßen, demselben auch alle Bier, getrennte und Seiße davon berechnen; Und sol mit seinen knechten in die Ritterstube zu tische gehen und keinen sondern tisch im Brauhause halten noch sich in kuchen und keller, wenn es eßenszeit ist, finden laßen.

Es soll auch der hoffmarschalck nebenst unserm Amptmanne und hausrendmeister, das gut Malz gemacht, gut Bier gebrauet und zu wolfeiler Zeit vorthat an hopfen eingekauft und, was an Malz und Bier aus anderen Emptern legen Hofe mogt gebracht werden, zu rechter zeit bestellet werde, in gute acht nehmen.

Und wollen, das dem Brauer¹⁾ und seinen knechten der Seiße, tolen und Aschen nicht weiter folge, sondern in eingebunden werde, daselbe zu unsern nutz und frommen treulich und fleißig zusammenzubringen, und dazegen inhalb ihrer bestellung und dieser verordnung friedlich sein und bey unser Straff sich ferner nichts anmaßen.

Doentlegen [nicht?] ohne, das ihnen pilliche besoldung werde gereicht; und seint nachfolgende personen zu halten: Ein Brauer mit zwen knechten und ein Mulzer die Mal[ä]zeit uber.

Becker und Backhaus.

Der Becker sampt seinen knechten, die bekandt, unversoffen und mit vorwissen des heuptmans und Rendantmeisters sollen angenommen werden, soll uns getreue und gehorsam sein, notwenbigt brod inhalb des ihme zugestellten Zettels auf der herschafft und andere Tische tragen, auch den jegern vor die hunde, wie daselbe in ihme zugestellten Zettel vorleibt, ohne austrudlichen des hoffmarschalcks, des heuptmans bevelich ausgeben und aufacht geben,

Das Ihnen niemands vor dem Backhause, Brodcammer oder Rittershause miden²⁾ oder Brodt aus den korben nehmen, sondern dieselbigen auf die tische, wie viel sich geburdt, austheilen, was ubrig pleipt, vorwaren und, da jemand sich darwieder zu handeln unterstunde, dem Hof- oder Undermarschalcke anzeigen, und soll der Becker einen von seinen knechten, so mit dem Ritterknechte und anderen lezten eßen soll, die Malzeit uber auffwarten laßen und sich mit den andern knechten zu tische setzen und in dem Backhause die malzeit uber nit finden laßen noch jemand darin furen bey straff der Tunnen, auch zu dem feure fleißig sehen und ohne Latern oder luchten³⁾ mit lichten nicht uff die fuller oder Whonen gehen noch dieselben voran kleben, damit kein schade geschehe.

Und soll dem hoffmarschalck und Amptleuten wochentliche onderschiedliche Rechen[schafft] thuen und, was vorbaden oder jeder zeit an vorthat vorhanden, treulich berichten, zu einem jeden Wachsels gleichviel mel nehmen und sich daselbe von dem Rendantmeister oder Kornschreiber zumeßen laßen und wiederum treulich berechnen, ingleichen die kleye von einem jedern Wachsels zumeßen und durch den Rendantmeister und Becker wochenlich, auch folgend nebenst dem Amptregister vom ganzen Thare berechnet werden.

¹⁾ Orig.: den Brauern. ²⁾ ein teil- oder hornförmiges Gebäud aus bestem Roggen oder Weizen.
³⁾ Leuchter.

Im Badhauſe ſeint von perſonen zu halten ein Beder, zwene Bederknechte, jedoch, das ehr auch weißbrodt mit backe.

Und ſollen, wie von Alters unſern fürſtlichen heiſern gewonlich, wann jemandſ gefenglich angenommen wirdt, darzu helfen und ſie gefenglich ſetzen und anders zu thun ſich nicht weigern.

Silberknecht und Silberkammer.

Derſelbe ſoll alle Silber und, was ihm ſonſt bevolen, treulich und fleißigt vortwaren und dieſelben beſchonen und daran ſein, daß die Silberne becher und ander geſchit durch mutwillen oder unvorſichtigkeit nicht zerbrochen, zerſtoßen oder zerworffen [werden], und wo jemandſ von knaben oder ſonſten ſich daſelbe zu thun underſtehen wurde, ſolchs bey ſeinen pflichten dem hoffmarſchalck, ſeins abweſens dem hauptman, damit derſelbe geſtraffet, vormelden, die Silberne becher und leffel nirgends anders hin als vor die herſchafft und, dahin es vorordent, aus= thun und, wohin ſie gethan, fleißich vorzeichnen, damit er ſie wiederumb bekommen muge. Und do je zu zeiten uber ſeinen fleiß ichtes vorloren, ſoll ehr von ſtund ahn darnach ſuchen und fragen, und da es nicht gefunden, ſolchs ſamt warhafften, treuen bericht dem hauptmanne, hoffmarſchalck, Cammererer, Landrendmeiſter oder wer von ihnen zur ſtelle iſt, anzeigen und ihres Nhats dorin gebrauchhen.

Die handt[=] und Tiſchtucher und facilet¹⁾, die er in vortwarunge hat, ſoll ehr fleißigt auffheben, dieſelben ſein rein und ſauber halten, und wann dieſelben zurißen und nicht mher zu gebrauchhen ſindt, dem Landrendmeiſter und wer ſonſt des vom hoffmarſchalck bevelich entpfanget, (zeugen, was er vor Deinengerete entpfangen)²⁾, fleißigt auffſchreiben und iherlich davon rechnung thun.

Die Tapet, Decken und Pulſter ſoll ehr gleichergestalt auch treulich vortwaren, wann ſie auffgehangen und aufgelegt und wiederumb abgenommen, außkeren, ſauber halten und dieſelben, ſo nicht ſtets gebrauchht, mit Nhats des Tapetmachers oder in mangel deſelben mit Nhats des Schneiders auffhengen und vorwittern laßen, damit kein ſchade geſchehe.

Das Eßen, ſo im Silber uberpleibet, ſoll er in die kuchen vorandworten und nit in die Silberkammer noch in die Stadt hinabſchleffen oder ſchlepfen laßen,

Die Silberkammer ſtets vorſchloßen halten, niemand dorin geſtaten noch Seufferey oder Zechen darin halten,

Die Stabelichte nach beſten vorthail und fleiße jeder Zeit machen und zu rechter zeit ſtebe zum vorthat ſchaffen, nirgent anderes hin, als ſich geburet und im beſholen, außgeben.

Und nachdem unſern Silberknechte vor das genieß von dem Nachſtein³⁾ ein gulden iherlich auß unſerer Cammer zugeordent, ſo ſoll ehr, was von dem nachſteine und lichten uberbleibet, bei ſeinen pflichten in unſern Nutz bringen und nirgents anders wohin wenden.

¹⁾ eigentl. Saftuch. ²⁾ Servietten? ³⁾ Zuſatz von anderer Hand. ⁴⁾ Nachtlampe

Und ob wir uns woll nicht wißen zu berichten, das die vorbrauchten Tisch[=] und handtucher dem silberknechte horen solten, so laßen wir doch gesehen, wenn sie nicht mher zu nußen und unserm Landrendmeister und altfrauen gezeiget worden seint, das ehr dieselben behalte.

Schneiderey.

Es soll unser schneider seine werckstedt hinab in seiner behausung haben und mit seinen knechten und jungen sich selbst mit eßen und trinden und sonst durchaus sich holten und nicht zu hofe gehen noch die feinen dahin gehen oder abschlepfen, sondern an feinen verordneten Deputat sich genugen laßen, Was er ausarbeiten wirdt, mit treuen fleiß sauber und treulich machen und bey seinen pflichten uns daran nichts voruntraumen, das es auch von den feinen noch niemands anders geschehe, fleißig aufachtung haben und darahn sein, wann wir was einkauffen laßen, darbey er sein wirdt, das es gut und den nechsten kauff eingekauft, auch alle seiden und silber oder gulden gewandt und tuch in unser[s] Landrendmeisters legenwert zugeschnitten [werden].

Und soll laut seiner bestallung mit vleiß zu unsern kleidern sehen und die in guter acht haben, zur Zeit der kleidung auch andere Arbeit liegen laßen und die kleidung vorfertigen. Und soll ihme außershalb unser knaben vor ein ganz gemein kleidt ein halben thaler von unserm hofgesinde [ge]geben

Und daruber von feinen gesellen die knaben, wann sie die kleidung aus der Schneiderey haben wollen, uber das Machelon mit trandgelbe nit beschwert werden.

Als wir uns dann mit unsern freundlichen, lieben Brudern allerseits freundlich dergestalt vorglichen, das keiner dem andern mit futer, mhal, schloff[=] oder undertrund (mit kleidung und besoldunge der Diener)¹⁾ oder allen andern unordnungen außseien, sondern in allen Dingen durchaus gleichheit [gehalten] und des herren vatern hochseliger alten ordnungen, nach iziger gelegenheit zu accommodiron, gefolget werden soll:

So sollen demnach fur und fur zur Sommerkleidung auff jede person allen funf ellen Rundisch tuch und vier elle[n] Parçam²⁾ und dann zur Winterkleidung denjenigen³⁾, so dieselben von Alters bekommen, sechs Ellen Vandsbergisch und sechs ellen futertuch, alles an Stettinischen Ellen, auch furdan keinem knechte uber zwelff fl. besaldung und ein par stibeln und unsern eignen knechten und jungen in keinem wege ichs mher als anderen zusammen gegeben werden, Sondern durchaus gleichheit gehalten werden.

Die aber von Alters ein einfach Sommerkleidt allein gehapt, dieselbigen sollen das nun bekommen und darin hiemit nichts geendert sein.

Es soll auch unserm hoffschneider eine vorzeichnus unser knaben und Diener, die ehr kleiden soll, zu[ge]stellet werden.

¹⁾ von anderer Hand am Rand. ²⁾ Parçant. ³⁾ Dr.: demjenigen.

Marstal und Stalmeister.

Der Stalmeister soll mit stettem fleiße auf unsern Stall und Geule sehen, dabey bleiben und gut acht haben, daß die Geule und Klopfer woll gewahret, und alles, was zur rüstung gehoret und ihm¹⁾ bevolen, rein und sauber halten und mit fleiß aufheben und vorwaren, damit nichts davon vorrückt und verloren [werde].

Er soll auch ein richtig Inventarium von deme, was iherlich zugezeuget wirdt, halten, von demselben und, was ehr sonst empfangen, alle jhar und endlich in vorlaßung seines Dienstes rechnung thun und bey einer jedern rechnung, was zu machen und zu zeigen notigt, berichten, damit es zu rechter Zeit bestellet und mit vorthail gefertigt werde, die Rechenschafft mit dem huffschlage²⁾ selbst fleißigt warten und alle quartal, wann die Rechenschafft von den handwerckern genommen wirdt, so viel den Stall belangt, mit dabey sein und auffsiht haben, daß die knechte und jungen allerwege ihre Kleidungen und hoffarbe³⁾ machen laßen, dieselbe sñuren und nicht verkauffen.

Es sol auch ferner kein knecht oder Staljung in unserm Stall noch im ganzen hofe angenommen werden, sie bringen dann Paßbordt, wie sie von andern ortern abgesehen und sich vorhalten, wie dann die knechte und jungen von uns und ihren Jundern ohne paßburdt auch nicht abscheiden sollen.

Es soll auch unser Stalmeister mit fleiß darauff⁴⁾ achtung geben, daß nicht mher haber als eine gewonliche maß, der drey auf einen Stettinischen Scheffel gehen, auf ein jedes pferdt nit genommen, kein haber oder au[s]stobel⁵⁾ verkaufft oder vorgeben, Sondern daßelbe alles zu unserm besten vleißigt aufgehoben und unserm Hausrendmeister zugestellt werden, Dieweil wir dalegen einen jedern staljung . . .⁶⁾ gewisse besoldung verordent, und soll vleiß gehabt werden, daß von unsern underthanen, so sich woll anlegen, zu Stalljungen angenhommen und erzogen werden.

Er soll auch nit gestaten, daß in unserm Stall Tauben, Gense, Hunere oder ander Vogelwerd, auch niemands anderes, dann der in unsern Stall verordent, gehalten, keine frembde knechte, Staljungen oder knechtsknechte, auch nit mher personen, als darin verordent, einnhemen und darin leiden, kein zechen, Sauffen, Spielen oder unzucht darin treiben oder treiben laßen, auffß feur und licht gute auffsiht haben. Wann die Geule gefutert und getrendet, soll er selbst im stall sein und darauff sehen, daß die Geule und Klopfer nit geschlagen und an die kribben gejagt werden.

Wenn sie ins feld gehen, soll ehr selbst mit reiten, damit sie nicht uber die maße gesprengt noch gewand werden, Wann einem Geulen oder Klopfer ichtes anstoßet, den Schmidt alsbald darzu nhemen, den Marschalck auch alsbald solchen standt vermelden, damit demselben in Zeitten geraten. Wann wir mit den Geulen uber feldt ziehen, soll ehr uns den geulen selbst furziehen und im felde stets bei den hengsten bleiben, auf die knaben sehen, daß sie woll und

¹⁾ Orig.: ihn. ²⁾ Orig.: huffschlage. ³⁾ Abzeichen in der farbe des Fürsten. ⁴⁾ Orig.: der auff-
⁵⁾ Bgl. ausstobel auf S. 148. Spreu? ⁶⁾ Im Orig. folgt: sowie.

musterlich reitten, im hofflager, zugen und sonst allendhalben gute, fleißige acht darauff geben, daß heu und stro zur Notturft gefuttert, gestreuet und nicht überflüssig vorbrauchet werde, daß auch in unserm Stalle nit mher pferde als verordent gestellet und gefuttert [werden].

Er soll auch nebenst dem hoffmarschalck auff die harnischcammer und was darzu gehörigt gute acht geben und sonderlich damit vleißige aufficht tragen, daß an den ortern, da wir wilben¹⁾ halten lassen, etwas guts und wolgearth gehalten und [wir] mit unmangelhaftigen, nicht ubrigen alten, pferden²⁾ gewartet werden, Und sich beleißigen, daß die jeringen geule wol gezeumet, geritten, nicht überfuttet³⁾, und daß die jungen pferde nach dieser Landtart gebrauch nicht zu zeitigt, Sondern wann sie im funfften Thare seindt, erstlich aufgestellet, nit überfuttet und überzeumet, Und daß ehr die jungen pferde selbst, bis sie abgerichtet und gezeumet, reitte oder den⁴⁾ bereiter reiten laße und keinen unversuchten knecht, so des⁵⁾ Abrichtens und bereitens nicht guten bescheidt weiß, nicht bereiten laße.

Personen im Stalle:

Stalmeister.

Bereiter.

6 Knechte mit dem Reidschmide.

4 Staljungen.

Reidschmidt.

Soll mit der herschafft, sonderlich wann die Geule mitgehen und der hoffmarschalck im ansagen leyt, mitziehen, Mit guten eisen und negeln und, was zu pluzlichen anstellen und pferdeschaden dienstlich, gefasset seyn und bei handen haben.

Wann der Reth, Amptleute und Zundern Geule vorgezogen, soll ehr dieselben mit vleiß, ob sie einichen schaden oder Mangel haben, besichtigen, denselben nit vorschweigen, sondern dem hoffmarschalck bey seinen pflichten vormelden und anzeigen.

Wann unsere reißige und andere pferde, so in unsern stellen stehen, Anfal und schaden bekommen, soll ehr zu jeberer Zeit bey thage und nacht, wann ehr darzu erfurdert, ohne alle weigerung und endschuldigung darzu gehen, die gelegenheit befehen und keinen fleiß sparen, den Zufall und schaden zu raten und zu helfen.

Wurde er auch vermercken, befinden und erfahren, daß der Rhet oder hofdiener pferde außerhalb des hofes und unsers Diensts in eignen geschefften vertorben und schadhafft werden, daßelbige soll ehr bey seinen pflichten jeder Zeit, wann er das [v]ermerckt oder erfurdt, dem hoffmarschalck unverzuglich anzeigen.

Wann ehr auch vormercket und nachrichtung hette, daß unsere, der Rhet oder Diener pferde, so vorgezogen und in unsern schadenstandt seindt, mangel[=] oder schadhafftigt werden wolten, soll ehr bey seinen pflichten daßelbige dem hoffmarschalck und Stalmeister, auch einen jedern Rhat und diener, deme sie

¹⁾ Mutterstuten. ²⁾ Orig. folgt: nit. ³⁾ Orig.: überfuttet. ⁴⁾ Orig.: dem. ⁵⁾ Orig.: daß.

gehören, anzeigen, und sie sich in der Zeit derselbigen¹⁾, so viel möglich, anich machen und zu unsern schaden nit ganz verderben muegen.

Er soll auch die Erzneu und, was zu derselben nothwendigst, zu unsern geulen und pferden (eingesauft und bestellet, zu keinem andern alß zu unsern geulen und Pferden)²⁾ verbrauchen, und wo er in nothfallen, da ehr sonst keine andere Arzneu bekommen kann, (zu andern pferden ichts davon verbrauchen)³⁾ mußte, soll ehr bey seinen pflichten dafelbige wiederumb erstatten.

Feldtrummer.

Wann wir ziehen, soll ehr im selbe und sonst auffwarten und sein Ampt treulich vorrichten, jeder Zeit, wann feurlerm oder aufflauff ist, des ortß, da wir vorhanden, bey tag und nacht mit seiner where und Trommitte eilende an den orth, da der Marschalck oder desselben behelich[h]aber anzutreffen ist, [sich] vorfugen und auffwarten,

Zu jeder malzeit und rechten stunde, als zehen und funffe, und wann ihme von dem Marschalcke oder seins abwesens desselben vorwalter angesaget wirdt, abblasen und sonst ohne nothfelle oder des hoffmarschalcks behelich keinen lerm weder⁴⁾ im selbe, Stellen, Dorffern noch bey thage oder nacht blasen bei ernster straff.

Wann wir mit unserm hofflager vorrucken oder sonst in Zugen seindt, soll ihme auß den Emptern oder Stetten ein klepper jeder Zeit vorschaffet werden.

Einspenniger.

Ein jeder einspenniger sol ein gut pferdt und Rüstung haben, bey thage und nachte auffwarten, die sachen, so ihnen vertrauet, bis in ihre gruben verschwiegen behalten und treulich verrichten, sich des fullensaufens und andern unordentlichen wesens enthalten, mit ihrer besoldung und was ihnen zugeordent begnuget sein und doruber in executionfachen und sonst niemands beschweren, — und damit sie und andere, was in Executionfachen ihre geburnus ist, [wissen], soll jederzeit, wann sie abgefertiget, desselben ein Urkunt oder patont unter unserm Siegel ihnen mitgegeben werden, wie dann in kunfftiger unser gerichtßordnunge dervwegen ein tag verordent ist, — noch auf Marketen oder sonst den leuten ungewonliche Zolle und aufflagen anmuten noch sie damit beschweren, von niemands ichts furdern und nhemen, unter was schein dafelbige gescheen mochte, dadurch die vorrichtung der geschefte, so ihnen behhollen, verhindert oder auffgezogen [wird], im selbe und sonst an orth und enden, dahin sie durch den hoffmarschalck verordent, treulich und fleißig auffwarten, in friedlichen und kriegshandlungen, in kundschafften und sonst unweigerlich [sich] gebrauchen und darin keiner gefhar vorhindern lassen;

Wann sie in unsern gescheften vorschidet, keine übermehige zerung thun, sondern dem⁴⁾ Landrennmeister von jederer reisse klare Rechenschafft geben. Da sie frembden zu geleiten oder sonst jemandß zugegeben wurden, sollen sie bey ihren

¹⁾ Dr.: denselbigen. ²⁾ von anderer Hand am Rande. ³⁾ Dr.: wieder. ⁴⁾ Dr.: den.

Eidespflichten sich legen dieselben in allem, so ihnen als Einspennigern geburdt, treulich, fleißig, vorsichtig und wilferich erzeigen, demselben vorehrung oder sonst nicht anmuthen noch ¹⁾ anfordern oder ichts überflüssiges von ihnen annehmen.

Und wollen zwei gute, bekante, der wege und stege kundige Einspenniger, davon zum wenigsten einer, so Polnisch oder wendisch kann, hinferner halten, denselben billiche besoldung zu geben, und wellen einem jeden ein eigen pferd auf funff und zwanzig gulden in unserm ²⁾ schadenstandt underhalten, dazegen sie mit guten pferden und rustungen bey tag und nacht aufwarten sollen.

Wagen[=] und Pferdeknechte ³⁾.

Sollen uns getreu und fleißigt sein, ihre bevolen pferde woll warten, kein unnutzlich heu oder stro vorfutern und vorstreuen, den habern und futter, so fur die wagenpferde gegeben, nirgents anders hinwenden als auff die pferde, die ihnen bevolen, auch keinen haber oder austobels vorgeben, sondern dasselbe alles zu des hoffes notturfft dem Hausrendmeister zustellen lassen;

Wann die pferde krank oder auffstezig werden, dasselbe alsbalde bey tag und nachte dem Stalmeister und Reidtschmiede anzeigen und dieselbigen darzu haben, damit ihnen rhat geschafft, solchen zustandt auch zum ersten, als geschehen kann, dem hoffmarschalck oder desselben bevehlichhaber oder in mangel derselben dem Auptman, da der hoff ist, anzeigen.

Sie sollen auch alle der herschafft wagen in guter vorwahrung an den ortern, so dazu verordent, damit sie nicht verstorben, ichts davon zubrochen oder gestolen werde, und sonst dermaßen fertig halten, das mhan jeder Zeit damit vorkommen könne, und was sie an Compten ⁴⁾, schelen ⁵⁾, zeumen und andern empfangen, fleißigt aufheben, reinlich, sauber und dermaßen halten, das nichts verstorbt, auffgefressen [werde] oder sonst beßer wartung halben vorterbe; Wann ichts an wagen oder darzu gehörigen rustungen zu machen von noten, dasselbige dem Marschalck anzeigen, von dem, was sie empfangen und zugezeuget wirdt, alle quartal Rechen[schafft] thuen und sich keines genießes mit vorkauffung der Compten, Rhienen, wagentuchen oder anders understehen, sondern an ihrer besoldung, was ihnen zugeordent, begnugen lassen.

Wann neue Reber oder wagen zu machen und die alten abgethan, sollen sie das Eisenwerck von den alten zu vorfertigung der neuen treulich vorbrauchen und in anderer wege nichts davon vorbringen, sondern jeder Zeit im beisein des Auptmans oder hausrendmeisters, da das hofflager ist, dem Schmiede zustellen und davon alle quartal bericht thuen.

Wann wir nicht ziehen, sollen sie zu unser hoff[=] und haushaltung und bauet ⁶⁾ willig und treulich fueren, was ihnen durch den hoffmarschalck und desselben bevehlichhaber jedermals befolen wirdt.

Es soll auch ferner der Wagenknecht ⁷⁾ keine jungen ohne vortwißen

¹⁾ Orig.: nach. ²⁾ Orig.: unsern. ³⁾ Orig.: Wagen Pferde und knechte. ⁴⁾ Summet. ⁵⁾ Schellen. ⁶⁾ Vambbestellung, Vambhaushalt. Ober Bauten? ⁷⁾ Or.: von dem Wagenknechte.

und Rath des Marschaldes, Amtmans oder hausrendmeisters annehmen, der nicht befehnuß und passwort bringe, wie ehr an anderen ortern sich vorhalten [habe] und abscheiden sey, noch auch ohne passwort vorleuben und ziehen lassen und sich sonst getreulich, dienstlich und in faren und wartung der pferde vor-sichtig halten, darumb auch voreidet werden.

Personen:

Einen kuzen.

Einen wagentnecht mit einem Starcken Jungen.

Futtermeister.

Der Futtermeister soll uns seiner pflicht nach treu, gehorsamb und gewertig sein, allen empfangenen haber onderscheidlich und fleißig vorzeichnen und, wo in dem empfangenen an der maß oder sonst mangel befunden, denselben alsbaldt dem Marschalde, haus[=] oder Landrendmeister berichten und nebenst der wochen-rechnenschaft vorzeichnet ubergeben;

Niemands, dann die im futterzettel vorzeichnet, ahne unsern und des hoff-marschalds oder desselben vorwalters oder in mangel desselben des heuptmans sonderlich behelich futter ausgeben und alle thage eine jedere futterung onderschiedlich vorzeichnen und des morgens zum fruhesten dem hoffmarschalde, ehe dann ehr aus seiner herberge gehet, einen klaren, richtigen Zettel des vorigen tages futerung zustellen und daneben, do was unordentlichs eingefallen und begegnet, berichten, bescheidt darauff pitten und, wann ehr den erlangt, sich desselben vorhalten.

Er soll auch mit fleiß darauff sehen, das zur zeit der futterung die Stal-buben keine buberey vor der Konnen treiben und, da sie sichs unterstunden, [sie] darumb straffen und die, so mutwillig, dem hoffmarschalde des morgens, wann ehr den Futerzettel ubergibt, anzeigen, damit sie nach gelegenheit unvor-zuglich in geburliche straff genohmmen [werden].

Wann ihme angesaget [wird] oder ehr selbst vormercket, das einer von den Rheten oder Dienern, so pferde halten, erlaubnuß erlanget oder nicht zu hoffe wehre, soll er sich erkundigen bey dem hoffmarschalck, Landrendmeister oder under-marschalck, ob den abwesenden futter soll gegeben werden, auch wie viel und wie lange. Und so jemans uber die erleubte Zeit außensliebe, soll ehr dem-selben vor seiner wiederkumft ohne sonderlichen des hoffmarschalds bevhelich kein futter mher geben noch keine auslosunge ihm auff die Zeit machen. Der Futtermeister soll auch von Elffen bis zu zwelffen auf das futern warten, am hoffe auch ernstlich ansagen, wer auf die Zeit das futter nicht nhemen ließe, das der futtermeister den tag denselben kein futter geben soll.

Was aus bevhelich den frembden Rethen und anderen, so vorschrieben und zu hoffe kommen, vorfutert [wird], dasselbige soll ehr auf dem tag[=] und wochenzettel, auch in die quartalrechnenschaft sonderlich vorzeichnen und vorrechnen und wann die jherliche Rechnenschaft geschehen, und der vorrhat alle jhar umbgemeßen werden.

Wann wir in[=] oder außerhalb Landes reisen, so soll ehr die futterung mit fleiß vorsehen und die Stalubuen, wohin ein jeder furirt, vorweisen, in den herbergen ansagen, daß hei und stro zur notturfft und nicht zum uberfluß voreichet, zu dem feur fleißig gesehen und niemandts mit luchten ohne laternen in die stelle zu gehen gestattet werde, und, wo sich in dem und andern das gefinde ungebührlich vorhalten wurde, solchs den junkern oder nach gelegenheit dem hoffmarschalck anzeigen.

Er soll sich auch jederzeit aller gelegenheit erkundigen, damit keine pferde in die heuser oder stallunge furirt werden, da rubige, schebige oder sonst schadhafftige pferde gewesen und noch vorhanden sein mochten,

Das auch jedes orts nach anzal der pferde, so ehr darinn furirt, guter raum vorhanden, damit aus mangel desselben die pferde nit zu schaden kommen, und soll sich fleißigen, daß die herberge also ausgetheilet, daß unsre Geule und Rhete, so in Emptern seint, nach gelegenheit zum negsten bei unser herberge und Losimend underbracht werden.

Er soll zu jeberer futterung selbst auf dem Bodden sein, auf ein jedes¹⁾ pferd die rechte verordente maess geben und mit Schupfen²⁾ oder in andere wege nicht[s] austheilen, daran niemandts nit abbrechen noch uber den futterzettel geben.

Wann wir oder jemandts unser vorwanten herschafft im Lande auff die Empter und ehr mit ziehet, so soll ehr, was ehr auff jedes¹⁾ nachtlager verfutert, allermaassen wie im hofflager vorzeichnen und dem hoffmarschalcke oder desselben bevelich[h]aber zustellen, auch, wann ehr zu hoffe keumbt, die Rechen[schafft] der ganzen reise in die Landrenterei vorreichen und soll bey seinen pflichten auff der hoffrethe und hoffdiener pferde laut des futterzettels die auslosung machen, dieselbe dem Landrentmeister zustellen, darinn ehr der abwesenden, so uber der Zeit der erlaubnuß außen pleiben, fleißiger acht haben, und, was laut des Futterzettels an ubermaess zu geben vorordent, darauff soll ehr keine auslosung machen.

Wann wir in³⁾ unsern Emptern oder klostern liegen und unser[e] diener dafelbst heu und stro bekommen, soll ehr dafelbige in der auslosung acht haben und in den zettel, so techlich und wochentlich ubergeben, anzeichnen und soll sich bey dem hoffmarschalck oder desselben vormalter jeder Zeit bescheids erholen, wie es mit dem futter der Junkern klopper [gehalten werden soll]. Wann sie in Zugen in[=] oder außerhalb Landes die klepper nebenst den geulen haben, so soll ehr inen futter darauff geben, aber keine Auslosung machen. Wann aber den Junkern angesaget [wird], daß sie mit kleppern reiten und die geulen stehen lassen, so soll ehr ihnen alle nachtlager, so lange sie außerhalb hofflagers seint, das futter und auslosung reichen. Wann auch wir yrgends ziehen, da wir ausgelost werden, soll der futtermeister in allen herbergen die auslosung richtig machen, unterschreiben und den wirtten lassen, damit nichts in die auslosung geschlagen, daß darin nit gehorich und zu schimpflicher nachrede ursach geben mochte.

¹⁾ Drig.: jeder. ²⁾ Schaufeln, Schlippen. ³⁾ Dr.: im.

Wann auch im hofflager ein frembder gefandter [ift] und anderer herberge¹⁾ bevehlich auffgeſprochen²⁾ wirdt, ſoll der Futtermeiſter vor demſelben, dafür auffgeſprochen wirdt, abreiſen, die Rechnung ſtuckweis mit den wirtten fertigen, dieſelbe auch den frembden vorleſen und unterſchreiben laſſen, damit die wirtte hernach nicht ihres gefallens rechenschafft machen. Wo ſich die wirtte deſelben euſeren und daruber die frembden anſprechen oder bezalunge anmuten wurde[n], das ehr ſie unſer ſtroffe vorwarne und uns daſſelbige [nach] ſeinen pflichten anzeige. Und ſoll der Futtermeiſter, alſo auch Trummeter, Spilleute und alle andere Empter den frembden, für welche auffgeſprochen iſt, nichts anmuten noch umb vorehrung bitten noch anlauffen und ſonſt von keinem, der mit uns ziehet, noch einigen anderen vorehrungen der feuerung oder futters halben nehmen bei leibesſtraffe, ſondern die futterung, wie oben gemeldet, alſo außtheilen und richten, das unſer geule und diener und darnach die Kette, ſo Empter haben, zum negſten an der herren Loſemend unterbracht [werden], auch niemands mher futere, als der futterzettell vermag, geben werde.

Ausloſung.

Wir befinden dieſes ſtuckes halben, das underſtanden wird, neben der außloſung auch innerhalb Landes das trindgelt und noch daruber, was ein Jeder ſampt ſeinen dienern an wein, bier, eſen und anderer notturfft gebraucht und genhommen [hat], zu furdern, welche neuerung einzuraumen wir mit nichte gemeint ſein, und wollen, das es mit der außloſung hinferner, wie hernach folget, ſolle gehalten werden:

1 g. auf ein pferd den hoffdienern die nacht im hope, auch wo wir in unſerm orth Landes³⁾ ziehen und nicht ausgeloset oder die diener von den unſern mit Rauchfutter⁴⁾ nicht verſehen werden, und ſonſt kein trandgelt noch andres geben.

1 g. des nachtes in unſer freundlichen lieben bruder⁵⁾ ort landes auff das nachtlager, wann wir nicht außgerichtet werden.

Und ſoll innerhalb unſers ort Landes mit den wirtten ernſtlich geredet und geſchaffet werden, das ſie unſere Diener mit furderung der Stalmiete, brandgelbes oder ſonſt nicht uberſehen und wiederumb die Diener nicht unmaſſig das rauchfutter fordern.

Den Hoff[=], Landrheten, Amptleuten, gelarten und Juriften, wann ſie zu hope verſchrieben oder mit uns innerhalb Landes ziehen, Sal ihnen in den herbergen heu und ſtro auf die reiſigen, auch wagenpferde, denen ſie in den beſtallungen verſprochen, aber kein trandgelt, ſonderlich eſen und drinden oder huffſchlag nicht geben oder bezalet werden.

Wann aber dieſelbigigen hoff[=], Landrethe und andere, wie vorgemeldet, mit uns außershalb unſers orth landes ziehen, ſoll heu und Stro bezalet und billigt

¹⁾ Im Dr. folgt: and. ²⁾ „ſchwankender Bedeutung“ (Ortman, D. Bb. I. 749). ³⁾ Johann Friedrich iſt Herzog des „Ortes“ (Landbezirk, Gebiet) Stettin. ⁴⁾ Rauchfutter (Heu und Stro). ⁵⁾ Graf Ludwig von Pommern-Wolgast und die apantagierten Herzoge Barnim (XII.) und Boguslaw (XIII.).

trandgelbt geben [werden]; der huffschlag¹⁾ aber soll nicht²⁾ anders als außerhalb unsers und unser freundlichen lieben Bruder orth landes bezalt werden, und³⁾ den Rheten im hofflager auf ein jeglich reißig pferd geben werden 1 g.

Vor den hoffprediger, hoffrhetere, so keine eigne pferde haben, Cantzlei und Balbirer soll, wie von Alters hergebracht, das trindgelb in[-] und außerhalb landes gegeben werden.

Die vierroßer sollen ein[-] und außerhalb Landes sampt unsern hengsten, zu negste als sein kann, in und bey unserer herberge furiredt und daselbst das trindgelbt vor sie gegeben werden.

Wo nur jemand in der⁴⁾ herberge ubrigen haber, eßen, brinden oder andres selbst [nehmen] oder die feinen rhemen lassen wolte, der magt das selbst bezalen.

Wann wir auch den Rheten und hoffjundern ansagen lassen, mit den klopfern auff uns zu warten und außerhalb des hofflagers zu reiten und ihre geule stehen zu lassen, soll darauff die auslosung, inmaßen von geulen gemeldet, [ge]geben, Wann sie aber die geule mitnehmen und einen klopper daneben haben, soll ihnen auff die geule die auslosung und auff den klopper die ubermaes haber allein gereicht werden.

Damit auch in der Rhete herbergen die Stalubun das stro und heu nicht misbrauchen oder unnutz verschwenden, soll den wirtten durch den futtermeister angezeigt werden, allein zur notturfft und nicht ubersuß heu und Stro zu reichen, mit vorwarnunge, das wir den ubersuß nicht werden bezalen lassen.

Es sollen auch der Jundern Stalubun nicht vorwegt zerstreuet, sondern in einem hauffen reithen mit dem, den ihnen der hoffmarschalck zuordnen wirtt, beinander bleiben und samentlich in das nachtlager oder herberge reiten, damit einem iglichen durch die⁵⁾ futtermeister oder furirer die herberge desto bequemer muge angewiesen und die klopper nicht uberreiten⁶⁾ oder ander mutwille getrieben werden. Welcher Junder oder diener aber über das ohne des Marschalcks erlaubnus seinen Stalubun vorwegt geschicket, wann wir uberfeldt reiten, und bey dem hauffen oder dem, den der Marschalck bei den stalubun vorwegt zu reiten verordent, nicht bleiben leßt, demselbigen soll das futter auff den klopper die nacht en[t]zogen und der bube das mhal legen hoffe nicht gestattet [werden]. Und da ehr von dem Undermarschalcke daruber betretten, soll ehr ihn⁷⁾ mit vorwissen des hoffmarschalcks in des gemeinen gesindes legenwerd mit ruten streichen lassen.

Es sollen auch unsre Rhete und diener bey ihren Stalubun ernstlich verschaffen, das sie fur der futterronne und sonst kein schalk[h]eit und buberey treiben, und welche es thuen, die sollen durch den futtermeister dem Marschalck angezeigt werden zu straffen, und soll der Stalmeister darauff auch mit acht haben und die, so es fur dem Stalle bei der Ronne vordiene[t], fortbar straffen und mit ruten woll streichen lassen.

¹⁾ Orig.: heuffschlag. ²⁾ Orig.: nicht. ³⁾ Orig.: von. ⁴⁾ Orig.: die. ⁵⁾ Orig.: der. ⁶⁾ d. h. uberritten. ⁷⁾ Orig.: ihnen.

Schadenſtand.

Wir wollen, daß zu jeder Zeit, wann wir Hoffrhetere, diener, Amptleute und einſpenniger, auch andere, denen wir für ſchaden ſtehen, anghommen, daß ſie uns oder unſerm hoffmarſchalcke ihre pferde, die zu beſichtigen und anzuschlagen, vorziehen, und wann dieſelben ohne ſchaden, unvortorben, auch nit bey großem alter befunden, [ſie] in billichen werde ¹⁾ angeſchlagen Und ſampt der wardierung ²⁾ in die Landrenterey vorzeichnet werden,

Mit dieſer ernſten vorwarnung, daß wir keine andere als vorgeſchriebener geſtalt vorgezogene und in der Landrenterei vorzeichnete pferde in unſerm fueter, lieberung und ſchadenſtande wiſſen noch halten oder, da ſie vortorben, nichts davon legenentrichten wollen.

Und ſoll ein jeder im vorzeichnen ermahnet werden, bey den pſlichten, damit er uns vorwandt, unſern frommen zu fordern und ſchaden abzuwenden, anzuzeigen, ob er wuſte, daß die pferde, ſo vorgezogen, vormals vortorben [wären] oder ſonſt einigen heimlichen ſchaden hetten, daß ehr auch die geule, in unſern ſchadenſtand gebracht, bey ſich nit wolte veralten laſſen, ſondern ſich derſelben, ſo viele muglich, in rechter Zeit onich machen ³⁾, und [ſie] uns allein alters halben nicht mugen angeſchlagen werden, darumb bey der wardierung eines jeden pferdes alter zu ſetzen iſt.

Und wirdt ein jeder unſer Rhat und Diener, ſo teglich bey uns am hofſe ſeint, wann ihm ein gaul, ſo in unſerm ſchadenſtandt ſtehet, auffteßig wirdt, ſolchs alſbaldt unſern Schmiede, auch zu erſter gelegenheit dem hoffmarſchalcke und ſeines ⁴⁾ abweſens ſeinen behelich[h]aber anzeigen, den gaulen zu beſichtigen und ihme helfen zu laſſen.

Wann aber jemandß von Rheten, Amptleuten und dienern pferde in ihren eignen geſcheyften oder auch auff dem Stalle in der Zeit, wan jemandß uber die erlangte erlaubnuß außbliebe, ſchadhafftig wurde und verturbe, ſo ſoll und magt uns der ſchadenſtandt nicht zugelecht werden.

Wir wollen auch, daß ein jeder unſer Rhat, Amptman und Diener die pferde, ſo in unſeren ſchadenſtandt gekommen, ohne unſer ſonderliche erlaubnuß nicht vorleihe oder außershalb hofes in ſeinen eignen geſcheyften gebrauchte, ſonder damit uns ſtundlich dienſtgewertig ſey.

Jedoch wollen wir niemandß unſerer Hoffrhetere und Diener uber nachgemelten anſchlage, Es were dann ſache, daß einer ſich ſolchs außdrücklich in ſeiner beſtallunge vorbehalten hette, vor ſchaden ſtehen, Als nemblich daß pferdt, ſo die Rhetere und vierroßer für ihren leib gebrauchten, Sechzig, der Jungen vor funffzig und der knechte pferde vor vierzig gulden,

Der Dreh[-] und Zwieroßer vor ihren leib ⁵⁾ vor funffzig, des jungen und knechts vor dreißig gulden, und, was darunter in der wardirung befunden, daß ſolches angezeigt und nicht heßer in den ſchadenſtandt gerechnet werde. Und

¹⁾ Wert. ²⁾ Farierung. ³⁾ entleigen. ⁴⁾ Original: ſonſt. ⁵⁾ d. h. für das „für ihren leib gebrauchte pferd.“

wirdt sich ein jeder in diesen allen wegen uns seiner eidespflicht und vorwand= nuss nach gebürlich und unvorwesslich zu verhalten wissen und vorseßlich uns keinen schaden zufügen.

Jagt und Jegermeister.

Der Jegermeister soll uns getreu, gehorsam und gewertig sein, in seinem bevolnem Jegermeisteramt und sonst zu jederer Zeit unser bestes wissen, unser schaden und nachteil nach höchstem vormugen vorwarnen, abwenden und wehren, insonderheit über unsere verordnung, so wir der Jagt halben auffgerichtet [haben] oder kunfftiglich auffrichten, vorbeßern und vorenderen werden, mit fleiße halten und daran sein, das bey den ¹⁾ Jegern und anderen, so in sein bevolnen Amt gehören, unser hoffordnung nicht überschritten, die armen leute und pauern mit übermefßigen und ungewonlichen ablage[r]n, schaden, unkosten und diensten nit beschweret, auch keine hunde über die anzal, in der hoff[-] und Jegerordnunge benennet, halten, gedulden noch in die Empter schiden ²⁾ oder undererschleiffen laßen und bei seinen pflichten darob höchstes vormugens halten, das solches, wie gemelbt, auch aller anderer vorgeblicher ³⁾ unnottwendiger unkost und vorlust gesparet und vormitten werde. Was i[h]m vertrauet, soll ehr vorschwiegen halten und mit darauff sehen helffen, das uns ahn den grenzen, wiltbann und Jagten kein eindragt und abbruch, auch in unsern heiden und holzungen durch feur oder sonst kein schade zugefugt werde, und sich sonst in unserm dienste und seinem bevolnem Ampte zu unserm vorthail und lust und nicht zu vorgeblichen unkosten und verlust befließigen.

Und soll sich an seiner zugeordneten besoldunge und vorschriebenen genieß begnügen laßen und, das solchs von andern ⁴⁾ seins bevolnen Ampts vorwanten auch gefchee, fleißige aufficht haben und alle, die sich dem, so obgemelt, zuwieder bezeigen, und der ⁵⁾ ehr mechtig, in straffe nehmen Und die andern ⁶⁾, der ehr nicht mechtig, dem heuptmann und hoffmarschalcke und jedes orts den Amptleuten bei seinen pflichten anzeigen, damit demjenigen mit guter vorbetrachtung und bescheidenheit also furgesehen [werde], wie es zu erhaltung unser furstlichen gerechtigkeiten, hohen obrigkeiten und gehorsams dienstlich [ist].

Es soll auch der Jegermeister darob und ahn sein, das nit mher personen zur Jagt, als darzu verordent und jederer zeit notigt, gehalten, auch die hunde, so über die anzal der ordnunge befunden, als krank, schebich und undienstlich, auch die muttern ⁷⁾, so unvorschembt umbblauffen, abgestellet, das die hunde an den ortern, so darzu gerichtet, enthalten ⁸⁾ [werden] und uff dem hoffe oder in der Stadt nicht umbblauffen,

Und darauff acht haben, das die Jeger die neße mit fleiße warten und nach dem Jagen in naßen und regenhafftigen wetter in truden auffhängen ⁹⁾, über einem hauffen nicht liegen, ertwermen und vorterven laßen,

¹⁾ Orig.: dem. ²⁾ die Ämter mußten die herzoglichen Hunde durchfüttern. ³⁾ Orig.: vorgebliebenen. ⁴⁾ Orig.: andern. ⁵⁾ Orig.: da. ⁶⁾ Orig.: der ander. ⁷⁾ Hündinnen. ⁸⁾ eingesperrt. ⁹⁾ Orig.: aufgehängen.

Und das die Leinen, daraus die koppeln zur Schweinejagt gemacht, jherlich legen das kunfftige Jhar auffgehoben und vordardt werden, das die Jeger nicht mher als uf die verordente anzal hunde brodt fordern und nhemen, das die Schweinehunde und gengere¹⁾ in nothwendiger anzall und nit mher in die kloster und Empter ausgetheilet und daselbst, bis mhan ihrer bedarf, underhalten werden;

Das auch jeder Zeit von solcher austheilung, auch vorthat der nezen und anderen, zur Jagt gehorig, eine klare vorzeichnus dem hoffmarschalcke nach volendeter Jagt zugestellet und dieselben in die Landrenterey, jeder Zeit, wann es nothig, nachrichtung und bericht dabon zu nhemen, gegeben werden.

Er soll auch, wann gejaget wirdt, fleißige acht darauff haben, das den armen leuten in ihren getreide oder an dem viehe kein schade geschehe, die arme leute nicht beschweret noch vorgewaltiget, und die ubertretter zu auffrichtunge des zugefugten schadens und anderer geburlichen straffen angezeigt werden,

Das zu dem hundeleiden²⁾ auff der Jagt nicht mher personen, alle seines ermeßens notig, bescheiden, den armen leuten in den Emptern die jungen hunde nicht mher als notig aufzufuden³⁾ zugeschiedet und darnach vorgeben werden, das auch in solchen die armen, unvormogen[den] und die mit hohen teglichen diensten beladen, verschonet [werden], und, was zur notturfft aufzufuden, in die abgelegene Empter unter die freihen, Schulzen, Muller und andere in Rügenwaldischen, Lauenburgischen und ehlichen mher klostern und Emptern ausgetheilet, und das durch den Jegermeister zu jeder Zeit eine klare vorzeichnus der hunde, so in die fuebe gethan⁴⁾, gehalten und in die Landrenterey gegeben [werde], und das solche austheilunge mit Rhat des hoffmarschalcks oder desselben vormalters geschehen.

Es soll auch der Jegermeister zuvor und ehe ehr die hunde zur Schweinejagt sambten lest, gute, gewiße kundschafft darauf legen, auch selbst auff die heiden mit den Jegeren reiten und sehen, ob viel oder weinig mast und schweine auf den heiden, die mhan bejagen soll, vorhanden, und soll mit getreuen fleiß darob sehen, das alle wiltbredt, so gefangen und geschlagen, zu unsern nuß gebracht und ohne bevelich davon in andere wege nichts vorgeben noch geendert werde, und sonderliche achtung geben, das zu rechter Zeit gejaget und das junge wilt durch unzeitlich jagen und sonst nicht vortilget oder zu nichte gebracht noch die heiden und Gehege unzeitlicher Jagt halben vorwustet [werden], und sich in dem allen und sonst, als einen treuen, fleißigen Diener und Jegermeister gebured, vorhalten.

Jeger.

Die Jeger sollen uns gleichet gestalbt auch ihrer pflicht nach getreu, gehorsamb und gewertig sein und ein jeder in seinem bevholenen Ampte und

¹⁾ Gänger, bei Thieren auch sonst gebraucht vgl. Grimm, D. W. IV, 1, 1247. ²⁾ leiten, führen. ³⁾ aufzujehen, aufzufüttern. ⁴⁾ in Kost gegeben.

Dienste der ¹⁾ ordnung, so wir der Jagt halben auffgerichtet [haben] oder kunfftiglich auffrichten und ihnen vorkundigen werden, so viel eines jebereu person und dienst belangebt, und sonst in allen andern sich getreulich halten, dieselbe nit uberschreiten noch andern zu thun gestaten und zusehen, Und da sie oder ihrer einer vormerden wurde, das uns an unsern grenzen, Jagt, Wiltbann, gehegen oder anderer gerechtigkeit durch jemandts eintrag geschlege oder auch durch feur und sonst an unsern heiden und holzungen schaden zugefugt wurde, daselbe bestes vormugens abwenden, solchs dem Jegermeister, Amptman, Hauptman, hoffmarschalcke und Cangler berichten, jedoch darinne nicht[s] anders als die warheit, so erweisslich, vormelden und niemandts ohne grundt angeben. Und sollen dem ²⁾ Jegermeister in billichen behelichen und geschefften gehorsam sein, alle jagt zu unserer lust und nuß und nicht zu unsern schaden oder der armen leute beschwerung und unlust richten helfen, sonder alle [un]nothwendige uncoften, nachtheil und beschwerung unserer und der armen leute helfen abwenden und vorhuten Und, soviel an ihnen ³⁾ ist, befurderen, das alles, so gefangen, anders nirgendts hingethan, dann zu unser kuchen gebordert, uber ihrer besoldung und zugeordneten genies sich keines furtheils anmassen, auch nit zusehen, vorhengen oder vor-schweigen, das es von anderen geschlege, ihres vormugens getreulich abwenden, erinnern und selbst darauff acht haben, das nicht anders dann zu rechter Zeit gejaget, das junge wildt geschonet und nicht vortilget, noch durch unzeitliche Jagt die heiden und gehag vormustet [werden], die neßen in feuchten und naßen wetter alsbalbt ins truden aufhengen, nicht erwerden und in demselben ⁴⁾ oder sonst vorterven lassen,

Demgleichen die Leinen und kuppeln jherlich treulich und fleißig auffheben lassen, das ander jhar wiederumb zu gebrauchen, ehe zur Schweinejagt die hunde versamlet, sich fleißig erkundigen und erforschen, ob auch auff den heiden, so bejagt sollen werden, viel Raft und Schweine vorhanden, und warhafftigen bericht dem Jegermeister, auch sonst der herrschaft und Rheten thun lassen, keine jungen hunde ohne beheliche in die fuedung thuen noch daraus nehmen, dieselbe auch nit vorgeben noch wegbringen, auch fleißig daran sein, das vor die hunde kein unnottig brodt gefordert und abgeschleppt, sondern zur notturfft abgetragen und ahn den verordneten orth gegeben, auch keine alte, schebige, untugliche hunde gehalten werden, und sich sonst allenthalben ein jeder in seinem Ampte und Dienste in allem, so zu abwendung unsers schadens und befurderung unsers furteils und frommens dienstlich, treulich und fleißig vorhalten.

Windwarer ⁵⁾.

Es soll auch ein Windwarer gehalten, so alle winde in bevelich hat und dieselbe in vorordneten stellen liegen hat, und durch ihme zweimhal des thages gespeiset und niemandts anders brodt darauf gegeben werden.

¹⁾ Orig.: die. ²⁾ Orig.: die. ³⁾ Orig.: ihm. ⁴⁾ erg.: Hausen (vgl. S. 149.) ⁵⁾ Wächter der Windhunde.

Und wollen sambt unserm freundlichen lieben bettern und vatern Herzog Barnimb dem Eltern¹⁾ etc. an Jegern und hunden haben, wie volget:

Ein[en] Jegermeister, so auch ein zwiwoßer ist, zwey Jegerknechte und einen jungen.

Einen heßjeger²⁾.

Funffzehen koppeln guter art Jagthunde.

Acht stücke winde.

Arme Leute.

Der Undermarschalck, Ritterknecht, Küchenmeister und Küche sollen fleißige achtunge darauff geben, daß ahn dem, was fur die armen soll gereicht werden, nicht[s] anders wohin vorwendet oder vorschleppet und den³⁾ rechten armen, die ein Zeichen der Stadt oder Amptmans, da jeder Zeit unser hofflager ist, haben, durch den austheiler gegeben werde.

Holzhoff.

Es soll, so viell muglich, durch den heuptman, hoffmarschalck des holzes halben ordnung gemacht und an unserm hoffe gesparedt, dergleichen in dem Ziegel[=] und kalkoffen durch die Amptleute und Rendmeister darauf acht [ge]geben [werden], daß übermeßigkeit vormitten werde.

Bettenußme, die auch Wefcherinne mit sein soll.

Soll auf das Bettewerck und Leinengerete, auch die vedern, so durch den⁴⁾ Rendmeister zuwege gebracht, flachs und Spinnewerck, so in dem Ampte⁵⁾ zuwege zu bringen und aus andern Emptern anher verordent und geschicket wurde, [acht haben], alle garne weben und zu Leinwande machen lassen, daßelbige nirgents anders hin als zu unserm Nuß, frommen und besten vorwenden noch brauchen, dem Rendmeister clarlich vorzeichnen und jherlich vorrechnen lassen.

Und soll in allen Emptern verordnung geschen, nach gelegenheit lein und hanff zu seyen, solches mit vleiß ausbringen, zum besten und kleinsten spinnen und leinen gewand davon machen lassen, Was jherlich uber die haushaltung zu endraten⁶⁾; dergleichen [sollen] in allen Emptern Federen gesamblet und betten gegossen [werden], dadurch unser Cammer nicht mit weinigen⁷⁾ ausgeben wird können vorchonet werden.

Thorwerder.

Derselbe soll das thor, wann nit auff[=] und abzufuren, verschloßen halten und das thor allewege des Abents umb Neun vorseperren und die schlüssel dem Amptmhan und in seinen abwesen dem hausrantmeister zustellen und jederer Malzeit abends und morgens, wann abgeblasen und vor die herren angerichtet,

¹⁾ Bgl. S. 99. ²⁾ Heßjäger. ³⁾ Orig.: dem. ⁴⁾ Orig.: dem. ⁵⁾ in dem das Hofflager ist. ⁶⁾ Hier scheint etwas zu fehlen. ⁷⁾ Original: weiniger.

das Thor zuschließen und die Schlüssel dem Hoffmarschalck oder Hauptman im Rittershaufe zustellen und das hauß ohne bevelich des hauptmans, hoffmarschalcks und bevelich[h]abers derselben unter der Malzeit nicht auffsperrn, die Almosen den rechten armen, so das zeichen haben, austheilen.

Wacht.

Nach gelegenheit eins jedern orts, da wir hoff halten werden, soll die wacht durch dem hauptmanne eins jedern orts mit rhat des hoffmarschalcks bestellet [werden] und, [daß] die, so darzu bescheiden, treue und vleißige wacht halten, ehr bey seiner pflicht auffachtung haben solle.

Von den Emptern und Hoffgefinde in gemein.

Der hoffmarschalck, der heuptman, Unsere Rheten, Zundern, Secretarien und alle ander hoffdiener sollen sich in ihren dienste und aufwartunge dermaßen allenthalben vorhalten, wie eins jedern Ampt, eidespflicht und bestallung mitbringet und einen ehrliehen, getreuen¹⁾ diener gepueret und woll anstehet.

Es soll auch knechte oder jungen niemands annehmen, die nicht paßbord haben, wie sie sich an andern ortern vorhalten [haben] und daselbst abgescheiden seint, Auch ohne paßbord keinen von sich ziehen laßen noch uber dasjenige, was vorordent, an besoldung oder kleidunge bei ausgedruckter und verordenter straffe nichts geben, auch denen, so sie in der bestallung nicht zugesagt, keine halten, und die andern, so diener und knechte haben, [sollen sie] kleiden und dieselben nicht zurissen uns zu spott gehen laßen, auch niemands uberzuch oder durchzug²⁾ in die hosen uber die knie³⁾ tragen, auch sein knecht und jungen nicht tragen laßen, zu den malzeiten noch in kuchen oder keller niemands furen, selbst sich auch kuchen, keller, Brau[=] und Backhauß enthalten, Sich auch ein jeder seines Ampts treulich und fleißig bezeige[n] und, was von uns und den, so Empterbehelich zu hoffe haben, einen jeden aufferlege[t], unweigerlich mit treuen fleiße vorrichten, bey ernster straffe und erlaubunge⁴⁾, auch entziehung vorgeschriebener begnadung, wegen ihrer Dienste versprochen.

Alle unsere hoffdiener sollen den Burgfride bei leibesstraffe halten, mit vorwarnung, daß die ubertreter nach gelegenheit der personen durch unsern hoff[=] und undermarschalck und heubtmhan der andern abwesens zu geburender straffe baldt eingezogen und bestridet werden sollen.

Wann zwischen jemandß, so hoffgefinde ist, Band oder Zweitracht entstehet, oder sie auffstosig werden, sollen, die dabey sein, sie von einander halten und bringen, Und bey unser straffe keiner den andern ausfurderen noch sich an andern vorgreifen, sondern, wann desfalls was furselbt, ein jeder seinen feill⁵⁾ dem hoffmarschalcke oder deselbigem bevelich[h]aber vormelden. Und wo jemandß

¹⁾ Original: patronen. ²⁾ Hosen über Ratt unter dem Knie zu binden, war neue französische Mode. ³⁾ Original: knel. ⁴⁾ Entlassung. ⁵⁾ Gehl, Gebrechen, Beschwerde.

einen darüber ersehen wurde, so soll der, so es thut, zu ernstler straffe bestricket oder eingezogen, Wo eyr auch davon kompt, ihme futter, mhal und was ihm geburet, en[t]zogen und [er] legen hoffe in Dienst nicht weiter gestatet werden.

Das auch niemands in unserm hofflager, Stetten, Dorffern oder im selbe, da der hoff oder sonst die herschafft ist, lerm mache noch lerm blase[n], austruffen oder schlagen lasse, bei leibes straffe. Wann feur los oder sonst lerm wiridt, soll ein jeder vom hoffgesinde, der nit sonderlich in solchen sellen worhin bescheiden und verordenet ist, vor unserm hause, hoff oder Losemend, und wo dieselbige ist, mit seiner wehre unseumlich, es sey tag oder nacht, [sich] finden und auffwarten.

Es soll ein jeder zu rechter Zeit abgehen, nichts abschlepfen oder abschlepfen lassen, sondern sich in dem allen und sonst unserer furstlichen hoffordnunge gehorsamblich und getreulich vorhalten, auch, das es von andern auch geschehe, forbern und fortsetzen helfen.

Von den Emptern außerbals hoffes in gemein.

Wir wollen nach publicierung und einrichtung dieser unser hoffordnung vor anderen uns angelegen sein lassen, das unsere Empter und Tischguter, woe es vor dieser Zeit noch nicht geschehen, visitiret, eingerichtet [werden], darum ein gemein, auch insonderheit nach eins jeden Ampts gelegenheit eine Amptsordnunge auffgerichtet [werde], darauff alles Dienstvolck voreidet werden soll,

Und in jederm Ampte die verordnunge geschehe, was darauß ordinario zur kuchen und sonst in andere Hoffempter zu gewissen Zeiten soll geschidit [werden], das ein jeder in dem sich getreulich vorhalten, an den orteren, da nicht kornheuser seindt, dieselbige mit den geringsten unkosten nach der handt¹⁾ zugerichtet, Uns an korne, auch andern, vorrhat gemachet und ohne schaden darinne muge vorwahret und erhalten werden, Und sonst nach gelegenheit eins jeden ortis uns vorthail schoffen und befurdern, auch alle Jhar richtige Rechenschafft davon geschehe, das gelbt aber des Jhars zweier, als auf Ostern und Michaelis, uns die Rendmeistere in die Cammer schiden, allen furtheil der munze zu unserm frommen klerlich und underscheidlich vorrechnen und, das sie mit unserm gelbe keine handlung treiben, in pflicht genohmen werden;

Vergleichen alle Jhar auff gewisse bestimpte Zeit die jherliche Rechenschafft der Empter zu hoffe gehoret und nach gehorter jherlicher Rechenschafft des Landrentmeisters die Empter hinwiederumb visitiret, bezogen und alle notwendigkeit darinne beschaffet und zu unsern nutz und fortheil alles gereicht werde.

Es soll auch in guter acht gehabt und den Amptsordnungen²⁾ einvorleibet werden, das zu darinne³⁾ benannten Zeiten aus einem jedern Ampte klare vorzeichnus uns nach hoffe zugeschidit werden, Was in einem jeden Ampte an⁴⁾ allerley diehe, korne und vittallie vorhanden, wie es damit zu halten, bescheit zu bitten;

¹⁾ Später, Kunstig. ²⁾ Orig.: Amtsberungen. ³⁾ Orig.: variare zu. ⁴⁾ Orig.: in.

Das alle Döfen von dreien, vieren und funff Tharen des Sommers ahn gelegenen ortern in gute weide geschlagen und, wo es auf den winter an futter mengeln wurde, in die futerung gethan, dabon iherlich, was nothwendig, legen hoff auf erforderung geschicket und das ubrige auf vorgehenden bevehlich des hauptmans und hoffmarschalcks zum teursten vorkaufft, zu Register gebracht und vorrechnet werde;

In den Emptern, da die gelegenheit vorhanden, auf die zucht der Schweine fleis angewandt [werde], dieselbe, wann keine mast vorhanden und [man] sie ¹⁾ zur haus[=] oder hoffhaltung nicht bedarff, [zu] vorkauffe[n] und ahne noth mit lorne nit [zu] masten, da aber mast vorhanden, alles, zu (Specke zu leggen ²⁾, zu ³⁾) schlachten und uns zu hoffe zu schicken ⁴⁾), vorordnung geschehe.

Und wo die menge nicht vorhanden, soll aus den Empteren uns solches, ehe dann die Schweinekuuffer und [=]Treiber samblen, zugeschrieben und auff unsern ferneren bevehlich ein hauffen Schweine gekauft, damit zu den Zeiten, wann godt mast gibt, ein vorthat auff drey, viere oder mher Thare an Specke gemacht [werde]. Und wo epliche Thar nacheinander gute mast wehre, soll in Vorschaffung des vorrats ummer vortgefahren und nach der handt das alte Speck und vorthat mit vorwissen des heuptmans und Marschalcks vorkaufft werden.

Und nachdem dis und anders mher in die Amptsordnung anhero gehoret, wellen wir von einem Jeden des orts mher meldung thun lassen.

Geschlus der Hoffordnung.

Das ein jeder in seinen bevolenen Ampte treulich und fleißig sich bezeige, das meinen wir ernstlich und wollen, So lieb einen jedern ist, unsere ungnade zu vermeiten, das ein jeder dieser unser hoffordnung treulich nachseze und gelebe, und damit ein jeder dazu mher ursache habe, legen anderen auch zu entschulbigen weis, da ehr unserm bevelich nachlebet, das hinferner nicht alleine unser Rhete, haupt[=] und Amptleute, Sondern auch unsere ander Diener, so Empter vorwalten Und sonderlich bevelich haben, wie geringe die auch seint, alle auff diese unsere hoffordnung, oder wie dieselbe kunfftig durch gemeinen rhat gebessert und geendert werden mochte, vereidet auffgenhommen werden sollen.

Indem sich ein jeder unweigerlich wirdt bezeigen in ⁵⁾ diesem allen, wie vorstehet, geschicht unser zuverleßiger, ernster wille.

¹⁾ Original: und sie wann. ²⁾ einlegen. ³⁾ Zusatz am Rande von fremder Hand. ⁴⁾ Original: geschicket. ⁵⁾ Original: und.

Hofordnung Herzogs Bogislaw XIV. von Pommern- Stettin (1624).

Stettin. Rgl. Staatsarchiv. P. 1 Tit. 94 N. 99.

Fürstlich Stettinische Neue Hofordnung,
publiciret den 23. April Anno 1624.¹⁾

Hilff Gott.

Anfenglich weil die furcht^{*)} und liebe Gottes ein anfangt der Weißheit und glücklichen vortgangs in allen dingen einiger ursprung ist, so wollen wir unsere Rechte, officiror, Junglern und diener, auch insgemein alles Hoffgesinde gnedig und ernstlich ermhanet haben, das ein jeder fleisig zur Kirchen gehen, die Predigten Getliches wort[s] des Sontags, fehr- und werckeltages mit andacht anhören, das hochwürdige Sacrament offtmals gebrauchen, in seinem eußerlichen leben und wandel sich gottselig erzeigen und alles, was den geboten Gottes, Christlicher Zucht und erbarn Sitten zuwiedern ist, vermeiden und nachlassen, insonderheit alles Gottlestern[s], fluchens, schwernens, vorseplichen vollauffens und unzüchtigen wesens sich enthalten solle, und da entgegen ein oder ander Gottes wortt und die heiligen Sacrament verachten, ein Gottlos, argerlich leben fuehren und auf beschehne erinnerung sich nicht bessern wurde, seind wir denselben an unserm hoffe und in [der] anzahl unser diener zu wißen und zu gebulden nicht gemeint, wie dan auch wieder die Gotteslesterer vermuege der Kayserlichen Policzeordnung und gemeiner Rechte mit ernster leibesstraffe soll verfahren werden.

Burgfriede.

Aber den Burgfrieden wollen wir sowoll auf diesem als andern unsern fürstlichem hofe [wo wir] sein werden, ernstlich gehalten wißen, und erstradet sich derselbige alhie zu Alten[=]Stettin biß an den Rönstein nach der Fuhr- und Pelzerstraßen, auch in unsere stalle, demnach hiemit allen und jeden unsern hoffdienern [bevohlen wird], das sie sich nicht allein in obberurten ortern, sondern auch in andern unsern privilegirten und befreyheten heusern und deren zubeherungen legen einander still und friedlich bezeigen, keinen hader oder schlegerey ansfangen, auch des außforderns zum raufen und balgen sich enthalten, und da einer mit den andern in ungunen zu thuen gewunne, solches unsern Oberhoffmarschall zu billiger entscheidung vermelden und ansagen, wie dan auch, wan sich bisweilen etwas unwill erregte, die ubrigen, so dabey sein, zum friede sprechen und die zandende von einander zu bringen sich bemuhen sollen, und solches alles mit dieser angehengten verwarnung, do der eine oder andere demselbigen zuwieder handeln wird, das derselbige nach gelegenheit der Personen in bestrickung oder

¹⁾ Bogislaw XIV., Herzog von Stettin 1620, von ganz Pommern 1625. † 1637. *) Orig.: frucht.

gefengliche haßft genommen und nach beschaffenheit des ubertretens am leben, leibe und sonst unnachlässig gestraffet, auch die jungen, so in der Ritterstuben oder auf den furstlichen hause sich schlagen oder sonst mutwillen treiben, durch den Pfortner in der Ritterstuben öffentlich gestrichen werden sollen.

Furstliche Leibcammer und der Cammerirer Ampt.

In unser furstlichen Leibcammer wollen wir hinfort einen Obercammerirer Raß Borden und einen Camerirer Levin Wedige Peterstorff,

Einem Cammerjungen,
Sechs Edelknaben,
Einem Cammertnecht und
einen feuerbeter¹⁾ halten.

Und sollen unsere Cammerirer bey ihren Pflichten schuldig sein, uff unsern leib getreulich zu warten, in unsern gemacht, wo nicht stets beide, jedoch einer zu rechter Zeit sich finden lassen, Uff unsere Kleider, Ketten, Kleinodien, Ruffungen und andere sachen, damit dieselbigen unverruckt beyhammen bleiben, auch sauber und reinlich gehalten werden, fleißig achtung geben,

Wie sie dann auch unsere Edelknaben im Zwang und unter guter disciplin halten und sehen sollen, das dieselbige stets in oder fur unserm gemacht aufwarten, ihres gefallens in der Stadt oder auch im felde nicht herumblaffen, insonderheit des nachts nicht vom hause bleiben, sondern zu rechter Zeit in ihre verordnete Schlawcammer zu bette gehen, des Morgents frue wieder auf sein, ihre gebet thuen, die Predigte nicht verseumen, unter derselben keine zechen oder Saufferey anrichten, die Kleider, so wir ihnen geben oder zur Reuterey machen lassen, rein und sauber halten, nicht vorpartiren²⁾ oder von einander bringen, in der aufwartung bey der furstl. Tafel sich zuchtig und hofflich erzeigen, auch was zum geprange und hoffgebrauch gehörig, mit fleiße anmercken und lernen, auch sich in allem aufrichtig und fromb, bescheidenlich und sitzamb verhalten mugen.

Da aber einer und der ander sich auf mutwillen legen und wieder gebur anstellen wurde, soll unser Camerirer denselben nach gelegenheit zuchtigen und straffen aber in die Kuchlen fuhren und alten gebrauch nach daselbst streichen lassen.

Und weil wir befinden, das oftmals frembde leute, Boten, handwerktsleute oder ander gemein gefinde sich haufenweiß vor unser gemacht drenget, So wollen wir ferner dessen nicht gewertig sein, sondern, da jemandß etwas bey uns zu suchen oder zu vorrichten [hat], soll er solches nach gelegenheit der sachen unserm Hofmarschalck, Canzlern oder andern, so dazu bestellet, vormelden und anbringen und von denselben ([nachdem], was eines jeden notturfft, unß hinderbracht), bescheides und erklerung gewarten, inmaßen wir dan auch die alte, lobliche ordnung hiemit wollen erneuert haben.

¹⁾ Feuerbitter, Feueranzünder vgl. Feuerbüßer. ²⁾ heimlich verkaufen.

Da jemand über dasjenige, ſo ihme in ſeiner Beſtallung verſchrieben, ein höhers oder auf ſonderbare begnadung zu ſuchen vermeinet, daß er daſelbe in der Zeit thun ſolle, wan wir unfere Rathe alle bey einander haben.

Leib[=]Medici.

Unſere Hoffmedici, ſo uff unſern Leib beſtellet, ſollen in- und außershalb Landes auf unſer geſundheit getreulich achtung geben, fur allem deme, ſo uns daran ſchendlich ſein mochte, uns fleißig verwarnen, herlegen, was nützlich iſt, verordnen, Tęglich des Morgens in unſerm gemacht, wie es [um] uns und unſere freundliche, liebe Gemahlin gewandt, nachfrag haben, auch ſonſt zu jeder zeit, wan ſie gefordert werden, aufwarten; ohne unſer erlaubnuß ſollen ſie ſich nicht außershalb hoſlagers begeben, auch ehe ſie erlaub bitten, woll bedenden, ob es umb unſere und andere[r] bey uns habender furſtlichen Perſonen geſundheit alſo gewand, daß ſie von uns ziehen können, auch über die zeit nicht außers bleiben. So gebuhrt ihnen auch, bey andern leuten der Chur in Kranckheiten, ſo contagioſ und anklebend¹⁾ ſein, auch in Peſtilenz und ſterbensleuſten, ſich entlich zu euſern, die medicamenta von guten, friſchen materialibus in ihrer²⁾ kegewartt zurichten zu laßen, uns ſelbſt zu uberantworten und, wan wir dieſelben gebrauchen und einnehmen, darbey [zu] ſein, auch uff die Apotekę, da die Arzenej fur uns preparirt wirt, fleißige auffſicht [zu] haben, daß darin rechtſchaffene, friſche materialia ſtets vorhanden und uns umb billigen kauff angeſchlagen werden. Auff reißen ſollen ſie, wan wirs begehren, unweigerlich uns folgen, auch was ihnen vertrauet oder ſie ſonſten bey uns erfahren, biß in ihre gruben verſchwiegen halten, ſich auch ſonſten, wie getreuen des leib und hoff[=] Medicis gebuhret, in allem erzeigen.

Hoffbarbierer.

Der Barbierer, ſo uff unſern leib warttet, ſoll erfahren und bekand ſein, auch ein gut gezeugnuß haben, auf empfangenen beſehlig jederzeit mit uns ziehen, anklebende und contagioſiſche Kranckheiten zu curriren ſich nicht underſtehen, ohne unſer Hoff[=]Medicorum Raht und vorwißen an unſern Leib nichts appliciren, was ihme vertrauet oder er ſonſten erfahren, nicht offenbahren, beſondern biß in ſeine grube verſchwiegen halten, auch in ſeinem Ampte fleißig, getreue und inſonderheit, damit er bey tagt und nacht in nothfellen deſto beßer aufwarten kunne³⁾, ſich nuhtern verhalten.

Amt des Hoffmarſchals.

Unſer hoffmarſchall ſoll ſeiner gethanen pſlichten nach über unſere hoffordnung⁴⁾ feſtiglich halten.

Da er vernimbt, daß derſelbigen zuwieder gehandelt [wird], ſolches mit errißt abſchaffen, einen jeden, ſeines Ampts und Dienſtes getreulich zu warten, mit fleiß ermahnen,

¹⁾ anhaftend: ansteckend? ²⁾ Original: ſeiner. ³⁾ Original: können. ⁴⁾ Original folgt: nach.

Auch daran sein, das ein jeder, so in seinem Ampt über unsere Hoffordnung helt, darbey gebürlich geschützet und gehandhabet und berentwegen weder mit Worten noch mit Wercken in einigerley Weise beschweret, die ungehorsame und mutwilligen aber zu gebührender bestraffung bestrickt oder fänglich eingezogen werden mogen.

Insonderheit aber soll unser Hoffmarschalck auf Küchen, Keller, Kornboden, Brau- und Backhaus fleißige aussicht haben, damit darin alles richtig und woll zugehe¹⁾ und daraus die Notturfft alleine an die orter, dahin es gehoret und von uns geordnet, gegeben und gereicht, ubersuß aber und unnötiges verschwenden möge verhuetet werden.

Damit er auch davon beständige nachrichtung haben kenne, soll er alle Morgen aus Küchen, Keller, Futterboden und Backhause eine verzeichnus beßen, so den vorigen Tagt, dan auch neben den Cammerathen und Landrentmeister alle Montagt frue umb 8 uhr eine designation alles beßen, so die vorige ganze woche aufgangen, abfordern, solche Tag- und Wochenzetteln mit fleiß durchsehen, da scheinbare²⁾ und greifliche unordnung oder mißbrauche darin befunden werden, dieselbe nicht laßen einreißen, sondern alßbaldt abschaffen;

Zu dem ende auch wochentlich alle Montage in unser frstl. Cammer mit andern unsern Cammerrechten und Landrentmeister zusammenkommen, solche tage[=] und wochenzettel examiniron, nach den mängeln fleißig fragen, auf romidirung gebenden und uns davon unthertänige relation einbringen, inmaßen wir den geneigt, uns dazu alle woche einmahl [zu] bequemen und davon notturfftigen bericht anzuhören.

Wann wir außer Hofflagers auff die Jagt, unsere Ampter oder sonsten verrayßen, soll der Hoffmarschalck dem Küchenschreiber solches zeitig vermelden und soll auf solche[n] Reisen über unsere Hoffordnung³⁾ so woll, alß wan wir alhie im Hoflager sein, festiglich gehalten werden.

Unser Hoffmarschalck soll auch täglich in die Landcammer gehen, was daselbst vorleuft oder in einem und dem andern zu bestellen nötigk, erkundigen und darin neben den Cammerathen und Landrentmeister notturfftige Anordnung machen, auch mit fleiß daran sein, das alles das, so wegen unser Hoffhaltung, Embter, gebeude, Artollerey und andern, zu unserm furstlichen Regiment und Standt [gehörig], berathschlaget und insgemein beschloßen worden, gebürlich ins werck gesetzt und, was dazu nötigk, zu rechter Zeit bestellet und angeschaffet, auch die Empter visitiret und bezogen und rechnung jährllich aufgenommen werden.

Da er auch jemandß befinde, der in seinem Ampte oder aufwartung und verrichtung beßen, so wir ihme befehlen laßen, unfleißig und nachleßig, soll er denselben ernstlich zu rede setzen, nach gelegenheit in straffe nehmen oder uns davon bericht thun.

Wan er angesprochen wird, jemande von unsern dienern bey uns urlaub zu bitten, soll er vor erst erkundigen oder fur sich bedencken, ob derselbe auch

¹⁾ Original: zugehen. ²⁾ augenscheinliche. ³⁾ Original: unsere Hoffordnung über.

ohne verzeumnus unserer handel absein kenne, und solches uns zugleich mit berichten, damit wir in erteilung ober abschlagung des gebetenen urlaubß uns darnach muegen zu achten haben.

So soll er auch fleisige acht geben, das diejenige, so vorreisen, ihre Pferde und gesinde nicht in unserm futter und mahl lassen und inmittelst die armen Leute mit Passfuhren¹⁾ beschweren, sondern das ein jeder, dem Pferde gehalten werden, dieselbige uff solchen reisen gebrauchen und sein gesinde mit sich nehmen muge, wie dan auch, wan jemand dawieder handelt, demselben futter und Mahl versaget werden, und wirt der hoffmarschalck jederzeit diejenige, so verreiset, dem Landrentmeister des Rosgelbes halben wie auch dem futtermeister zur nachrichtung anzuzeigen wissen.

Unser hoffmarschalck soll auch darauf sehen, das, wan wir reisen, im selbe und sonsten eine feine, gute zugordnung gehalten werde, der Comitatz nicht hin und wieder zerstreuet, sondern, so viel mueglich, beyammen bleiben möge.

So ist auch [s]eines Ampts, ein auge darauf zu haben, das ein jeder unserer hoffjundern mit tuglichen Pferden, gesinde und rustungen staffiret sey, das uns nicht alte oder verborbene, schadhafte Pferde in unserm schadenstandt gebracht werden.

Da auch aufzuwarten nötig, wird er den Jundern und andern solches ansagen und, was ein jeder verrichten solle, befehlen, darauf da[n] ein jeder gehorsamblich sich stellen und in verrichtung dessen, so ihme anbefohlen, sich unweigerlich erzeigen soll.

Sonsten wird er auch selbst erinnern, das unsere hoffordnung alle Jahr offentlich abgelesen werde, er selbst auch derselben gelesen, den andern in allem mit guten Exempeln vorgehen und sich hernieder zu uns gnediger vertretung und beschuzung untertheniglich versehen.

Hoffräthe und Canzleyverwandte.

Unser Canzler, hoffgerichtsverwalter und andere Räthe so woll auch Secretarion und Canzleyverwanten sollen ihres beruffs mit fleis abwarten und in ihrem Ampt und anbefohlenen expeditioionibus sich getreu und unbedrosenlich erzeigen und, was einem jeden vermuge einhabender Bestallung und geschwornen pflicht gebuhret, gehorsamb- und williglich verrichten; und weil wir die alte Canzleyordnung zu revidiron, zu verbessern und, wie [wir] sie [in] einem und andern gehalten haben wollen, darin weitleuftiger ausfuhren zu lassen gemeint:

So wird sich alßden ein jeder bey vermeidung unserer ernstern straffe demselben in unterthenigem gehorsam gemess erzeigen.

Landcammer und Landrentmeister.

In unser Landcammer sollen alle hoff[=] und haushaltungssachen und anders, so zu fuhung unserß furstl. Standes und hoffwesens geherig, tractirt

¹⁾ Fuhren, die den herzoglichen Beamten von den Bauern (armen Leuten) gestellt werden mußten.

und berathschlaget werden, Und ist unser ernstester wille, das unser hoffmarschalck, Canzler, Schloßhauptman, Cammer Rath und Landrentmeister alle woche des Montags umb 8 Uhr in der Landcammern zusammen kommen, die Tag[=] und Wochenzettel aus Kuchen, Keller, Futterboden und Bachhaus von vergehender woche fuhrnehmen, mit fleiß durchsehen, eine woche gegen die andere halten, da ¹⁾ mangel oder unrichtigkeit dorin befunden, nachfrag anstellen, die Leute darumb ernstlich zu rede setzen, da den ein oder andern angemercket, das etwas wieder die ordnung geschehen oder einreißen wollen, solches daselbst vermelden, es abschaffen und künftig verbieten und alles, was ditzmal verleast, erinnert und geschlossen [wird], durch den dazu berordneten Secretarium orden[t]lich verzeichnen, neben den Tag[=] und Wochenzetteln fleißig aufheben und in ein gewiß Jahrbuch zusammenbringen lassen;

Wie Sie sich den auch jedesmahl bey uns unterthäniglich angeben sollen, und seind wir gnedigen erbietens, uns zu anherung der Relation in gnaden zu mußigen.

Es soll auch umb dieselbe Zeit von Kuchen[=] und Kornschreiber, Futtermeister, Kellernechten und andern, was in Kuchen, Keller, auf den Beden und sonst verhanden, erkundigt und zugleich berathschlaget werden, da sich mangel erzeigt, wie derselbige zu ersetzen und woher die nothdurft zu verschaffen, Item, da notwendig etwas zu bauen, wie die materialien zeitigt in vortath besammeln zu bringen und alles mit unser guten bequemigkeit anzustellen,

Item, was auf den Emptern mit beziehung und visitirung derselbigen, auch abhörung der Register anzuordnen, wie Korn und anders, so zu vorkauffen, mit unserm vorteil außs teuerst zu gelbe zu machen und herlegen die hoffkleidung, wein, gewurz und andere wahren mit guter, wollfeiler gelegenheit an die hand zu bringen, und in Summa, wie aller orter unser bestes und frommen zu befurbern, schade und nachteil aber zu wenden und zu verhueten sein muge.

Ebenermassen soll alßdan auch der Schloßhauptman und Hausrentmeister von allem, so alhie im Ampte, uff den grenzen und sonst verleast, auch wie es mit bezahlung der Zimmer-, Maur- und anderer Arbeitsleute gewand und beschaffen, bericht thun. Und sonderlich ist unser ernstester wille und meinung, das alle vierteljahr in tegenwart des hoffmarschalcks, Schloßhauptmans, Land- und hausrentmeisters mit den handwercksleuten richtig abgerechnet und ihnen die bezalungt oder aber zettel gegeben werden sollen.

Unser Landrentmeister soll in der Landkammer und sonst seines Ampts getreulich und fleißig abwarten und seine beschworne bestallung wie auch Amptsinstruction allewege in fleißiger obacht haben.

Hoffjuckern.

Wir wollen auch, das unsere Hoffjuckern, denen wir Pferde halten lassen, dem alten Gebrauch nach in guter stoffier- und rustung aufwarten, sich Christlich,

¹⁾ Original: die.

friedſamlich, beſcheidentlich und der hoffordnung gemeyß halten, was ihnen unſerwegen durch unſern hoffmarſchalln oder in beſſen abweſen durch andere unſehre befehlichshaber in- oder außerkhalb hofes, im felde oder ſonſten befohlen wirt, gehorſamblich und ohne verweigerung thun und ausrichten,

Wan ſie mit uns uber ſeld reiten, bey dem hauffen und in der ordnung bleiben, ihre Pferde nicht voran wegtſchicken, auch uff die gewiße ſtunde, wan angeſagt wirdt, aufwarten oder, das ihnen beſſelbigen Tages das futter abgeſtrigt¹⁾ werde, gewärtig ſein,

Da aber jemand ein Pferdt ſchadhafftig wurde, ſolches den Marſchall anzeigen und urlaub bitten,

Wan an den orten, da wir mit in hoffe liegen, feuersnot oder ſonſten ein Tumult bey tag oder nacht, das gott gnediglich abwende, endſtunde, alßbald mit ihren knechten und wehren fuhr unſer gemach ſich finden und daſelbſt, was zu ſicherung unſers leibs oder ſonſten notig, getreulich in acht nehmen. Sie ſollen auch ahn unſers hoffmarſchalls vorwiſſen²⁾ und willen niemand frembdes uff unſer hauß fuhren oder zu gaſte laden, auch ſich in allem gehorſamb, gewertig und alſo erzeigen, das wir ihnen gnedige beſerderung zu erweiſen urſach gewinnen muegen.

Die ubrige Jundern, ſo ſich bey uns zu Dienſte begeben und keine Pferde halten, ſollen ebenermaßen in ihrer aufwartung ſich fleißig erzeigen, unnötigen wegtziehen[8] ſich eußern, einen Chriſtlichen, hofflichen wandel fuhren und, was ihnen durch unſern hoffmarſchall oder in ſeinem abweſen andere unſehre befehlichshabere in unſerm nahmen bey hoffe oder außerkhalb im felde oder ſonſten befohlen³⁾ wirt, unweigerlich und gehorſamblich thun und verrichten. Befehlen wir auch hiemit ernſtlich, das unſere hoffjundern und andere diener ingemein bekante Jungen, bey denen kein untreu zu vermuten, halten und nicht allerhand umblauffend geſindlein annehmen und, wan jemand neue knechte und jungen annimt, ſolches den hoffmarſchall berichten ſollen.

Frauenzimmer und Ampt des Hoffmeiſters.

Unſer herzlichſten Gemahlinnen hofemeiſter ſoll ſeinen geleisteten pflichten nach ſein Ampt thun, uber unſere hoffordnung halten, in abweſen unſers Hoffmarſchalls beſtens bey uns zu tiſch aufwarten und, was ihme befohlen, beſtellen, die Edelknaben, ſo ins frauenzimmer gehörigt, in guter zucht und zwang halten, eben wie daroben von unſern Edelknaben geſetzt worden, die, ſo es verſchulden, in die Ruche ſchicken und ſtreichen laßen,

Auch den Jungfernknecht und feurboter zue gebuer anweiſen und, da dieſelbigen ungehorſam und mutwillig, mit der Tonnen oder ſonſten ſtraffen laßen.

Er ſoll auch zuſampt der hoffmeiſterin mit fleiß darauf ſehen, das im Frauenzimmer die Jungfrauen und Megde ein Chriſtlich, Gottſehlig, zuchtig und eingezogen leben fuhren,

¹⁾ abgeſchnitten, genommen. ²⁾ Orig.: vorweiſen. ³⁾ Orig.: beſehlen.

Das auch, wan zuweilen unsehre hoffjuncdern ins frauenzimmer gehen, derselbigen knechte, jungen oder andere gefinde nicht in die Jungfernstube lauffen, sondern draußen bleiben,

Das auch darin keine unzüleßige vollseufferey oder sonsten wustes, wildes wesen getrieben, besonder¹⁾ ein jeder zu rechter Zeit wiederumb wegf an seinen ort gehen und das frauenzimmer zu rechter Zeit geschlossen werden möge.

Wan unsere herzlichste Gemahlin jemand zu sich erfurdern oder sonsten etwas will bestellen lassen, wirt Ihr Edd. solches durch den hoffmeister oder hoffmeisterin, die wir zu dem ende halten, ansagen und ausrichten lassen.

Alß auch befunden, das viele unbekante weiber, Megde und ander frembdt gefinde hinauf und fur das frauenzimmer lauffen und viel herabschleppen, so soll der hoffmeister, auch hoffmeisterin und Altfrau, solches hinfuhro nicht zulassen, und wir wollen auch hiemit den Trapanten im Thore, solch geindlein hinfort nicht auf das haus zu verstatten, befohlen haben;

Dan wir den Jungfernknecht zu dem ende halten, das durch denjenigen, was im frauenzimmer nötig, bestellt, geholet, uff- und abgetragen werden solle.

Ritterstube.

In unserer²⁾ Mitterstube soll allenthalben gute ordnung sein, und wollen wir, das sie³⁾ vor und nach der Mahlzeit verschloßen, jeberzeit darin rein und sauber gehalten, das hier nicht vergoßen, auch das Ruffen [und] groß getummel vermitten werden, ein jeder aber am Tische sich stille, zuchtig und fein eingezogen erzeigen und insonderheit die jungen des werfens mit den knochen und anderer unflaterey bey vermeidung ernstler straffe sich eusern sollen.

Es soll auch niemand gestattet werden, hunde oder winde mit in die Mitterstube zu fuhren.

Hausmarschalcks Ampt.

Unser Hausmarschalck soll nicht alleine fur seine Person der hoffordnung gemeyß leben, sondern auch mit eußerstem fleiße daran sein, das dieselbe auch von andern mege gehalten werden. Was ihme bei hoffe durch den hoffmarschalck oder andere Rechte unserntwegen bevohlen wirt, soll er treulich verrichten

So wieder auch darauf sehen, das in der silbercammer, Brau[=] und Back- hause wie auch im Keller keine sonderbahre gelage gehalten werde[n], sondern ein jeder an seinen ort gehen muge, und wollen wir unsere Diener sampt und sonders ernstlich vermahnet haben, sich an obberurte orter nicht zu verstopfen oder daselbst zechereyen anzurichten.

Ferner soll unser hausmarschall schuldig sein, gute obacht zu haben, das die Trabantten und Portner das Schloßthor zu rechter Zeit des Morgendes und Abendes uff[=] und zuschließen, auch die schlüssel des Abends zu sich [zu] nehmen und jedesmahl bis uff den morgen zu verwahren, dan auch zu befordern, das Küche

¹⁾ sonderu. ²⁾ Orig.: unsern. ³⁾ Orig.: es.

und Keller zu rechter Zeit geschlossen, niemand, so nicht hinein gehoret, darin gestattet, feuer und licht durch den feuerbeter und jedermänniglich in guter acht gehabet, das holz in der kuchen zur unweise nicht verschwendet, sondern das feur daselbst, wan abgesspeiset, ausgegoßen und nicht ehe, als die notturft des Kochens erfordert, wieder aufgemachet werden muge.

Wann auch außershalb der Mahlzeit der Keller muß geöffnet werden, als bier und wein eingefuret, barm abgeholt [wird] oder anders im Keller nottwendig zu verrichten, soll er fleißige aussicht haben, das bey der gelegenheit nicht jemand, so herein nicht bescheiden, hinein schleiche und seufferey darin anrichte.

Wir wollen ihme¹⁾ auch hiemit ernstlich eingebunden haben, da²⁾ er an einen oder andern ortte unrichtigkeit, unterschleiff oder, das wieder unsere hoffordnung gehandelt und zu unserm schaden etwas furgenommen, spuren und mercken wurde, das er solches bey seinen Eiden und pflichten dem hoffmarschall berichten und anzeigen solle.

Ziele ihm auch zuweilen Zweifel fur, wie er sich in einem oder andern zu verhalten [habe], soll er jedesmah! zum hoffmarschall, Canzler oder andern Rethen recurs nehmen und sich bey demselbigen bescheidens und rechts erholen

Und sonst in allem, so zur befurderung unsers besten, auch verhuetung nachtheils und unordnung gereichen magt, keinen fleis sparen und sich hertwieder fursilichen schupes zu uns unthertzeniglich getresten.

Gestaltung der fursilichen Taffeln, auch Darcichung gewiszen Kostgeldes fur frstl. Diener und Officirer.

Alldieweil wir auch aus allerhand hochwichtigen ursachen im Rahmen Gottes geschlossen, theils unsern Dienern und officierern anstat des bis dahero bey hoffe gehabten Tischs ein gewiszes Kostgeldt, damit ein und jeder seinem stande und auffwartung nach ehrlich auskommen könne³⁾, aus unser Landcammer annoch ferner reichen zu lassen:

So wollen wir bei hoffe das speisen neben dem erwenten Kostgeldt folgender gestalbt hiemit angeordnet haben:

Erstlich soll unsere fursiliche Tafel, wie bis dahero beschehen, als auch ins kumftige, unserm belieben und gefallen nach aus Kichen und Keller bestellet, doch wan wir mit unser geliebten Gemahlin und andern anjezo bey uns anwesenden frstl. Personen allein seind, nur mit Sechszehen speisen an zwo Drechtzen⁴⁾ versehen, und, was von unser frstl. Tafel an Eßen vorig⁵⁾ bleibt, nebenst zwen guten boreßen und notturftigen biere unsern und unser hertzgeliebten Gemahlinnen, ingleichen hochgedachter bey uns anjezo anwesender frstl. Personen Edelknaben wie auch den Sadaken, Item dem Cammerknechte und Cammerboten und dan dem Ritterknechte, ofenwartern und dem jungen, so dem Edelknaben gutt gethan ist, gelaßen, gereicht und uff zwey darzu Deputirte Tische verteilet werden.

¹⁾ Orig.: ihnen. ²⁾ Orig.: das. ³⁾ Orig.: lanne. ⁴⁾ Tracht, Gang. ⁵⁾ übrig.

Fürs ander soll uff des jungen Prinzen zu Groye und Arschott¹⁾ fürstliche Taffel, daran auch der frñtl. Kraischen frau Wittwen, unser freundlichen, vielgeliebten frau Schwester¹⁾, frauenzimmer wie auch der hoffmeister Gerson Puttkammer daß maßl nehmen, sechs eßen zu jeder Malzeit uffgetragen, selbige Taffel auch mit einer dazu sonderlich deputierten flaschen wein und so viel an Bier, alsß notig, versehen und von den ubrigen, was an speisen abgenommen wirt, die Schreibere und Cammermegdens wie auch andere Megde, ingleichen der Saday und feurbeter gespeiset, letztgemelten auch zwey gute voreßen zu sampt notturtstigen biere dargeliefert werden.

Zum dritten, so soll unseren Zundern ein großer, runder Tisch, da bey 14 Personen fuglich sitzen können, in ein bequemes Losament uffm frñtl. hause gesetzt und, wie bis dahero gebreuchlich gewesen und die hoffordnung mitpracht, mit guten speisen, einer flaschen Landwein und notturtstigen Bier alle Malzeit versehen und versorget, was auch daselbst an eßen erobert,²⁾ der zundern ihren leibjungen (deren ein jedweber zeit wehrender Mahlzeit nur ein[en] haben soll) uffgesetzt werden,

Zum Vierten in unser herzlichsten gemahlin frauenzimmer für die hoffmeisterin und jungfrauen der gewöhnliche Tisch beygehalten, für dieselben etwas stark angerichtet und von dem, was übrig bleibet, die Altfrau, Megde, Jungfernknecht und feurbeter gespeiset, diesen lezten aber zwey gute voreßen gegeben werden.

Zum funften soll [man] in der Kuchestuben für diejenige, so in kuchen, Keller, Silbercammer und Bachhaus bleiben und darnach benennet [sind], einen Tisch halten, von dem uberlauff der alte Neumann wie auch der Thorwechter uffm Kranigthoffe und der alte Ochsenhueter gespeiset werden; damit auch diese unter wehrender Taffel und malzeit ihres Ampts recht abwarten können, alsß sollen sie des Morgens umb 9 uhr und des Abents um 4 uhr vorabesßen.

Die beyden Trabanten im Thor sollen nach wie vor in der pfortstuben notturtstig gespeiset und ihnen ein gewisses an biere, alsß uff jede Person ein quartier³⁾, zu der malzeit gereicht werden.

Über obspecificirte Tische soll uff unserm frñtl. hause nichts weiter gespeiset werden, Gestalt wir dan auch im Keller, Silbercammer, Brau[=] und Bachhaus oder anderswo sonderliche gelage und zechereyen hiemit genzlich, auch bey unserer hohen ungnad und arbitrarstraffe, abgeschaffet und verboten und unserm hoffmarschalcken, Schloßhauptman, hausmarschalcken und Landrentmeister, auch den Trabanten, hieruff fleißige acht zu haben und alle einschleichende unordnung und Mißbrauche vermuge ihrer uns geleisteten Eidespflicht alsßfort abzuschaffen, hiemit ernstlich anbefohlen haben wollen.

Wollen⁴⁾ wir auch bey diesem eingezogenen hoffwesen in der Kuchen nur den Kuchenschreiber neben einem Diener und den Mundloch mit einem Knechte und zween jungen, auch einen feurbeter, einen bratenwender, 2 Weibespersonen, so

¹⁾ Anna, Schwester des Herzogs, Witwe des Herzogs Ernst von Gray. Ihr Sohn Ernst Boguslaw war der eventuelle Thronfolger. ²⁾ erüßern, übrig bleiben. ³⁾ Quart. ⁴⁾ Drlg.: Sollen.

das Zeug reinigen, [halten]; damit wir aber, wan uns frembde herschafften besuchen oder uns sonst an der austrichtungen zur hand stoßen¹⁾, zu Ritterkuchen hinwieder leichtlich gelangen muegen, alß wollen wir den alten Ritterloch Cyriakß Coneraden in unserm Wartegelde legen entrichtung eines pillichen deputats behalten.

Im Keller wollen wir Christoffen Brotten fur einen Kellermeister neben einem Kellertnechte Rudolph Volanden beybehalten, und sollen dieselbige den wein[=] und bierkeller beide zugleich neben dem Brauer und Hoffbotticher warten und, daß an wein und bier kein schade beschehe, fleißige uffsicht haben.

In der Silbercammer soll der Silberknecht und ein jung, im Bachhaus ein Beder neben einem Knechte und jungen und dan im Brauhause ein Brauer und zwey Knechte neben einem Mulzer²⁾ gehalten werden.

Belangend unsere Råthe, Canzleyverwanten und insgemein alle andere hoffdiener und gefinde, denen wollen wir wochentlich Kostgeldt geben laßen, wie den unserm Landrentmeister eine richtige designation und verzeichnuß unter unserm frstl. Insiigel und subscription zugestellt werden soll, und soll selbiges Kostgelt alle Monat richtig ausgezahlet und anheuten³⁾ einem jeden [für] negst kunftigen Monat sein gebuhr an bahrem gelde, wegen der vorigen Monat aber ein Restzettel dargeliefert werden.

Diejenigen, so angeordnetermaßen ihr kostgelt erlangen, sollen auch damit genzlich vergnuget sein, aus Kuchen, Keller und Bachhause an wein, Bier, Brot und andern Votualion zur kalten Kuchen oder sonsten wozu nichts abholen laßen, auch ungefurbert in die frstl. gemacher oder ander örter, da gespeiset wirt, legen der Malzeit sich nicht einb[r]ingen bey ernsther animadversion; wan jemand aus deren mittel, so Kostgeldt bekommen, in legationibus oder sonsten wan verschicket und mit Zehrung versehen, oder ob er mit uns in uffwartung oder auch in eignen geschefften verreiset ist:

So soll denen, welche eine ganze wochen oder lenger außten bleiben, das Kostgeldt nach anzahl der Zeit abgezogen werden, Da aber jemand nicht eine vollendkommene Wochen außten bleibet, ingleichen, wan bey anwesenheit frembder herschafft oder sonsten Richte und andere officierer zur uffwartung nach hoffe und zu Tische erfurbert [werden], soll es damit so genau nicht genommen und deswegen am kostgelde nichts gekurzet werden.

Wan wir auch in oder außter landes verreisen, so soll unsere Küche gahr geschlossen und eingestellet, denen aber, so im frauenzimmer oder sonsten hinterlassen, ein gewißes an Kostgeldt standesgebuhr nach gereicht werden; den Klockenlautern und Weinschrodern wollen wir anstadt des bishero gehaltenen Eßens und Trindens ein benantes, wie auch einem jeden der Armen, so bis dahero, was in der Ritterstuben an eßen und trindten verbleiben, genoßen, uff die woche vier Mücken⁴⁾ brodt und dan ingesambt eine Tonne Dunebier reichen laßen.

¹⁾ Bgl. Grimm, D. WB. IV, 2, 244. ²⁾ Malzer. ³⁾ heute am Tage. ⁴⁾ Bgl. S. 137.

Weil auch den Cantoren in unser Schloßkirchen uff die vier quartalfeste eine Malzeit zu hoffe von alters gegeben worden, wollen wir dafur einem jedwedern anstatt einer iden Malzeit acht schilling Lubisch hiemit verordnet haben.

Kuchenschreibers Ampt.

Unser Kuchenschreiber soll seines Ampts vermuge habender bestallung und geschworenen Eydespflicht getreulich abwarten Und anfanglich fur allen Dingen fleißig darauff sehen, daß ein oder unter die speise kein gift oder andere schädliche sachen kommen oder gebracht werden muegen, dadurch uns, unser herzlichsten Gemahlinen und bey uns anwesenden fürstl. Personen oder auch jemandß [anders] an leben oder leibes gesundtheit beschwehr, nachteil und gefahr zuestehen könnte, und da er irgend dessen etwas vernehmen [oder], daß jemand dergleichen stücken zu befördern oder fortzusetzen im Werck sein sollte, vermercken wurde, solches euffersten vermuegens verhindern, abwenden und alßfort dem Hoffmarschall oder Schloßhauptman vermelden, zu solchem ende auch jederzeit, wan fur uns angerichtet wirt, dabey sein, fleißige obacht haben und die Eßen auf unser Taffel nicht ungedrebenheit wegtragen lassen.

Was man in der Kuchen an allerhand notturst bedarff, soll er zu rechter, bequemer zeit bestellen, im negsten besten kauffe einkauffen und acht haben, daß er rechtschaffene, gute und frische wahren ausnehme,

Und die eingefalgene sachen mit guter Saft also versehen lassen, daß dieselbige nicht vertorben oder schadhafftig werden muegen. So wirt er auch jeder Zeit, bevoraus aber des Montags, wan unsere Rahte in der Landcammer beyammen seint, dem hoffmarschalcke und andern, so wir darzu verordnet, Spooial[-] und eigentlichen bericht thuen, was bey der Kuchen an Victualien und allerley vorrath vorhanden,

Auch was mangle und zu verschaffen notigt sey, und sich daselbst bescheides erholen, welche stücken einzukaufen [sind] und welche aus unsern Emptern anhero geschafft werden können, darin ihm ¹⁾ dan auch jeder Zeit gute beforderung erzeigt und er zur ungelegenheit nicht soll verwiesen oder aufgehalten werden, und dessen rathames bedenden zu heren, was jeden Tag und wochen fur die herschafft zu speisen und wie in den Eßen mit bequemigkeit verenderung zu machen sey.

Wan aus den Emptern etwas zur kuchennotturst verschreiben ²⁾ wirt, soll man dabey gute bescheidenheit gebrauchen, damit nicht alles zugleich und auff einmahl eingeschicket, sondern bequeme austheilung gemachet [werde], und in jedes Ambt, wieviel und zu welcher eigentlichen Zeit sie das viehe und andere victualien einschicken sollen, klerlich vermeldet werden.

Ferner ist der kuchenschreiber schuldig, daran zu sein, daß die Kuche zu rechter zeit jedesmahl verschlossen und außershalb der Personen, so darin geordnet,

¹⁾ Orig.: umß. ²⁾ d. h. verschrieben.

niemand vom Hoffegefinde, viel weniger frembde Koche, botten, handwerder oder andere Leute herein gestattet werden.

Es soll auch der Kuchenschreiber seines bestes¹⁾ vermuegens verhueten, das auß den Kuchen nichts an andere orter, als dahin es verordnet und gehört, gefolget oder gegeben werde, Insonderheit aber dem Koche und dessen knechte fleißig uff die hand sehen und ernstlich beschaffen, das die speise[n] reinlich und woll gelochet oder woll gebraten und sauber angerichtet zu Tische gegeben werden mogen.

Wie dan legen die Malzeiten eingehauen²⁾ wirt, soll er nicht mehr, alsß was nach anzahl der Tische, so gespeiset werden, ordinario notig ist, ausgeben,

Wey dem einhauen und abwurzen selbst sein und solches nicht dem jungen, sondern dem Meister selbst oder dessen knechte, so zu seinem dienste geschworen hat, verrichten laßen

Und, wan das abwurzen geschehen, die gewurzlade alsfort wiederumb zu sich nehmen und verschließen,

Auch nicht gestatten, das der Koch uber das gewenliche ordinarium dem einen oder andern zu gefallen mehr einhauen und sonderliche eßen zurichten und vergeben mege.

So wirt Er auch gemelten Koch und dessen gehülffen jeder Zeit mit fleiß erinnern, das sie das gewurze, Kochwein, Butter, fleisch, eßigt und andere Victualien nicht zur unweise oder ubersuß gebrauchen, sondern damit rethlich umbgehen sollen.

Auch soll er zu der Pastetenkammern mit einen schlüssel haben und achtung geben, was darin jeberzeit von dem Koche hintersetzet wirt. Wir wollen auch die Windelspinde in der Kuchen ganz und gar³⁾ abgeschaffet haben;

Wir wir dan auch ernstlich gebieten, das alle dieselben, so in der Kuchen seint, sich des unzulässigen abtragens der speisen und Victualien bey vermeidung ernstter straffe enthalten, und das der Kuchenschreiber darauf mit sonderlichem fleiß achtung geben solle.

Der Kuchenschreiber soll auch alles, so auß den Emptern eingeschicket und was teglich in der Kuchen verpeiset wirt und aufget, fleißig verzeichnen, nicht allein richtige wochenzettel, sondern auch Tagzettel halten

Und mit den Tagzettlen taglich, mit den Wochenzettlen aber alle Montage frue umb 8 Uhr gefaßt⁴⁾ sein und dieselbe dem hoffmarschall oder Landrentmeister uberantworten.

Wann wir außershalb Hofflagers liegen, auf unsern Emptern seindt, soll der Kuchenschreiber von allen victualien, gewürzt und andern, so daselbst in der kuchen aufget, klare Rechnung machen und dieselbige von einer jeden ausrichtung zu [s]einer wiederkunfft dem Landrentmeister zustellen, auch zu dem Ende seiner Hauptregister solche ausrichtung nach ihrer ordnung einschreiben, damit,⁵⁾ was auf solche ausrichtung gangen, von der Emptier Haushaltung unterscheiden⁶⁾,

¹⁾ Orig.: bestes seines. ²⁾ fleißig gerüstet und verteilt. ³⁾ Original: gangen gar. ⁴⁾ bereit.

⁵⁾ Orig.: dann. ⁶⁾ d. h. unterscheiden.

Zeit der Amptrechnung des Ruchschreibers verzeichnus gegen des Rentmeisters Registers conferirte, die einreisende mengel und durchschleifferey so viel beßer angemercket und, was das ganze Jahr in[=] und außershalb hofes aufgangen, desto eigentlicher gesehen¹⁾ werden könne. Es soll auch legen solche Reisen der Hoffmarschall jeberzeit ein richtige verzeichnus, wie stark wir zihen werden, in die Ruchen geben, damit darnach der anschlag, was mitzunehmen, gemacht werde.

Und soll auf den Reisen das gewurß, fleisch und andere Victualien nicht der Koch oder dessen Knecht, sondern der Ruchenschreiber, so jeberzeit mitreiset, verwahren, ausgeben und berechnen, auch was dabon, auch von den kalten Ruchen uberbleibet, aufheben, mit in das hofflager nehmen und zu unserm besten anwenden.

Wan wir oder unsere freundliche liebe gemalin uber das Ordinarium etwas an gewurze, Zucker oder anderem auß der Ruchen begehren, wollen wir und Ihre L. durch den²⁾ Cammeriter oder hofmeister oder aber durch einen Edelknaben Mittelß uberfertigung eines gewissen zeichens solches furdern lassen;

Und soll der Ruchenschreiber oder der Koch und dessen Knecht sonsten auff der Edelknaben, Lactayen, Megde und feurboter blofes anfordern hinfort nichts mehr geben³⁾ oder folgen lassen.

Kochs Ampt.

Der Koch so woll dessen Knechte sollen ihren geschwornen pflichten nach uns getreu sein,

Unser schaden und nachteil, wo sie denselbigen spueren, nach muglichkeit verhueten, unser bestes aber hergegen treulich befordern, dem hoffmarschall, hauptman und Ruchenschreiber gehorsam leisten, zu rechter zeit in der Ruchen aufwarten, die speisen fleißig, sauber und reinlich zurichten,

Mit dem holze, gewurze, Specke, Kochwein, Eßig, butter und andern treulich, rathlich und sparsamb umbgehen,

Nichts verwahrlosen, auch das fett vom Braten und Kochen oder die Schwarten vom Specke nicht zu ihrem Vorthail an sich ziehen oder, das es von den knechten [und] jungen geschehen mege, zulassen, besonders⁴⁾ alß, daran fuglich zu erspahren ist, fleißig uffamlen und dem Ruchschreiber zu dessen behrechnung treulich einliefern,

An keine ander orter, alß dahin es⁵⁾ gehoret oder durch den hoffmarschall oder hauptman geordnet ist, etwas geben, Auch selbst nichts wegtragen oder abschleppen oder, das es von den jungen, knechten oder andern geschעה⁶⁾, zulassen, fremde leute nicht in die Ruchen gestatten

Und hochstes fleißes darauf achtung haben, das unter die speisen, so auf unsere furstliche Taffel oder auch andere Tische gegeben werden, kein gift oder andere schedliche sachen kommen muegen, dardurch uns oder jemand anders am Leben und leibes gesundheit schaden und gefahr zustehen kente, solches auch behindern, auch alßforth dem hoffmarschalle und hauptmann anzeigen

¹⁾ Orig.: gesehen. ²⁾ Orig.: das. ³⁾ Orig.: gegeben. ⁴⁾ sondern. ⁵⁾ Orig.: et. ⁶⁾ Orig.: gesehen.

Und dan sonst alles ander thun und lassen, was einem aufrichtigen, rätlichen Koche und Kochenknecht gebühret und woll anstehet.

Kellermeister[s] und Kellerknechts Amt.

Unser Kellermeister und andere, so wir in den Keller verordnet,

Sollen ihren geschwornen pflichten nach uns in allem getreu sein, unser nutz und bestes nach mueg[lichkeit] besorgen, schaden und nachteil euserstes fleises verhueten und abwenden, Auff wein und bier gute achtung geben,

Den Wein zu rechter Zeit abziehen, auffüllen und, das sowohl wein als bier nicht aufflösig oder wandelbar werde oder sonst schaden nehme, woll vorsehen ¹⁾,

Auch die feßer, das daran kein mangel sein muege, fleißig warten,

Das Bier zu rechter Zeit anschaffen und ausschenden.

Wen fur uns oder unsere freundliche, liebe Gemahlin oder auch andere bey uns anwesende furstliche Personen under der Malzeit oder sonsten bier und wein geholet wirt, sollen sie fleißig acht geben, das die drindgeschir rein und sauber sein und kein gift oder sonst etwas schädliches oder unreines ins getrende kommen muege.

Die thuren vor den Kellern sollen sie verschloßen halten,

Das getrende durch das fenster in der thuren ausgeben,

frembde Leute oder auch vom hoffgefinde, so nicht darein bestellet, keinesweges hineinfuhren oder hinein gestatten,

[keine] Gastereyen oder Zechereyen ²⁾ darin halten

Und gute aufficht haben, das wein und bier an keine andere orter als, dahin es geordnet ist, gefolget werde.

Auff unser furstliche Taffel wollen wir Wein und bier in sonderlich dazu deputirte und woll kentliche krüge oder flaschen fur dem Keller holen lassen, und, wan irgend durch die Edelknaben, Lackeyen und feurbeter auff unsern oder unser Gemahlinnen nahmen in andere Drindgeschir etwas gefordert [wird], soll darauff, wan wir kein sonderlich Zeichen mitschicken, nichts gegeben werden.

Sonsten soll der Keller des morgens fur zehen und des Abendts fur 5 uhren nicht geoffnet, nach der Mittagmalzeit aber umb eins und auf den Abendt umb neun uhren wiederumb verschloßen

Und unter solcher Zeit nichts ohn unsern oder unsers hoffmarschalls sonderbahren befehl auß[ge]geben werden.

Damit auch im wein[=] und bierkeller alles desto richtiger zugehen ³⁾ und der verordnung so viel beßer vorgebauet werden muge:

Soll der kellermeister, auch der Kellerknecht richtige, klare vorzeichen machen, was zu jeder Malzeit und sonst den Tag uber an wein und bier aufgangen, wohin es gegeben und von weme gefordert, und solches den hoffmarschall oder Landrentmeister uberantworten,

¹⁾ Orig.: versehen. ²⁾ Orig.: Zechereyen. ³⁾ zugehen.

Gleichertweiß auch alle Montag frue umb 8 uhren mit ihren Wochenzettlen, darin alles, was die ganze Wochen an getrende ausgegeben, mit fleiß beschreiben,¹⁾ gefaßet sein, dieselbigen dem hoffmarschalck oder Landrentmeister zustellen und davon rede und antwort geben und sonsten alles thun und verrichten, was uff-richtigen Kellerbienern woll anstehet.

Gestalt den auch obbemeltes alles nicht allein in unser Alten[=]Stettinischen Residenz, besondern auch, wan wir außser hofflagers auff unser[n] Amptern seint, ebenermaßen soll gehalten werden.

Brauers Ampt.

Der brauer und seine knechte sollen ihren pflichten nach treulich ihres Ampts warten, unversoffen sein, mit dem Mulzen und brauen vorsichtiglich und woll umgehen,

Auf das feur in der Darren und brauhauße gute achtung geben, mit bloßen lichten ohne Ladern²⁾ oder leuchten nicht auf den Boden gehen, die lichte daselbst nicht auß der leuchte nehmen undt ankleben, damit feurgesshar und andere schaden verhütet bleiben.

Zu dem Mulzen soll er ihme jederzeit den gersten, zu den brauelßen aber Malz und hopffen durch den Kornschreiber zumeßen laßen

Und davon gebührende rechnung thuen,

Auch eusersten fleiß antwenden, das er gutt und wolschmeckent hier brauen moge.

Es soll auch der brauer und seine knechte bei ernster straffe niemand vom hoffgefinde oder frembden in das Brauhaus fuhren,

Auch keine saufferey darin anfangen,

Die feßer rein und sauberlich halten, mit benden³⁾ und andern dermaßen versehen, das dem hier kein schaden zustehen muge,

Wan das bier gefaßet wirt, davon nichts veruntrauen oder wegtragen laßen, sondern alles treulich an seinen ort schaffen,

Den Cobent, Seyhe, bermen, Rohlen und Aschen nicht in eigenen nutz kehren, sondern verwahren und, wohin ein jedes verordnet, folgen laßen und mit seiner besoldung vergnuget und friedlich sein.

Wir befehlen auch dem hoffmarschalcke, hauptmannen und Hausrentmeister, das dieselbige mit acht haben sollen, damit gut malz und bier gemacht, auch das vorrath an hopfen zu wollfeiler Zeit eingelauffet werde.

Beckers Ampt.

Das Backhaus soll verschloßen sein, niemand, so nicht hinein geheret, darenin gefuret, auch keine Zecherey darin gehalten werden, bey ernster straffe.

Der Beder und sein Knecht, so mit vorwissen des hoffmarschalcks, hauptmans und Landrentmeisters anzunehmen ist, sollen in ihrem Ampte getreu, fleißig und unversoffen sein,

¹⁾ d. h. beschreiben [ist]. ²⁾ Saterne. ³⁾ Reifen.

Auf feuer und licht mit fleiß achtung geben,
 Gut, reinlich und woltschmeckend, auch recht ausgebackne Brott backen,
 Zu einen jeden backe[li]ß gleichviel nehmen und sich das Korn durch den
 Kornschreiber jeder Zeit zumessen lassen.

Weil auch befunden, daß auf die hunde übermässig brott gefordert und dabey
 viel eigennutz gebraucht wirt:

So wollen wir dem becker eine richtige verzeichnus, wieviel brott er teglich
 uff unsere hunde solle abfolgen lassen, durch unsern Jagermeister zustellen und
 hiemit die Jager, auch winde[=] und hundejungen vorwarnet haben, sich solches
 unterschleiß zu enthalten und uber die verzeichnete anzahl kein brott zu fordern;
 da aber jemand hierwieder handeln und uff unrichtigkeit betroffen wirt, den
 wollen wir mit gefengnus ernstlich straffen lassen.

Es soll auch der Becker allewege obberigte verzeichnus in guter acht haben,
 dawieder uff die hunde nichts ausgeben,

Auch sonst hinfuhr niemande unserer hoffdiener uff dessen eigene hunde
 oder winde brott folgen lassen.

Jngleich soll er wochentlich und zwarten alle Montage umb 8 uhr
 frue, wieviel er vorige woche gebacket und davon in allerhand brot uffgangen
 [sei], mittelß uberreichung einer verzeichnus oder kerbholzes berechnen, auch was
 an Mehle im vorrath vorhanden sey, berichten, die Ase, welche fur die hunde
 nicht mit verbacken wirdt, und die Ase und kohlen aufheben und dem Haus-
 rentmeister uberantworten, der ihme fur eine jede Tonne Ase 2 gr. und fur
 eine Tonne kohlen 3 grsch. endtrichten soll.

Silberknechts Ampt.

Der Silberknecht soll das silber und, was ihme mehr besage aufgerichteten
 Inventarij vertrauet, fleißig warten, darauf sehen, das davon nichts aus mutwillen
 oder unvorsichtigkeit zerstoßen oder zerbrochen werde; und da jemand sich dessen
 understunde, soll er solches bey seinen Pflichten dem hoffmarschalck oder haupt-
 man, dieselbige zu bestraffen, anzeigen.

Die silber cannen, becher und leffel soll er nirgent hin auß fur die herschafft,
 und wohin es sonst verordnet wirt, austhuen und fleißig verzeichnen, weme und
 wohin ers außgethan, damit ers wieder bekommen muege. [Wann durch] seine
 verseumnus oder verwarlosung etwas verloren¹⁾, soll Er von stunde an mit fleiß
 darnach fragen und suchen und, da es nicht gefunden, solches neben warhastigen
 berichte dem hoffmarschalck, hauptmanne oder Landrentmeister anzeigen und ihres
 raths sich gebrauchen.

Was er an leinen gerede, auß Tisch[=] und handtuchern, fazinetlein²⁾ und
 anderm entpfenget, soll er richtig verzeichnen, fleißig uffheben und davon jaehrlich
 der hofmeisterinnen und altfrauen Rechnung thuen,

¹⁾ Original: verlornen. ²⁾ Servietten.

Es auch rein und sauber halten und, was zurißten und nicht mehr uff der frstl. Taffel zu gebrauchen ist, gemelter Hofmeisterinnen oder Altfrauen zubringen; er soll auch auf unsere frstl. Taffel, so oft es nötig, frische Tischtücher, auch auf alle Teller sowohl für uns als andere, so mit uns zu Taffel sitzen, frische Sazinetlein zu jeder Malzeit auflegen.

Die Tapeten, Himmel, Decken, Pulster und andere Stücken, so in seiner Verwahrung, soll er in guter Acht haben, wan dieselbige gebraucht und wieder abgenommen, reinlich aufsegen und wiederumb in die dazu verordneten Kästen legen, auch, wen sie nicht stets gebraucht, herausnemen, in die Luft hängen und auswittern¹⁾, damit kein Schaden dazu können müege. Die Stabellichter oder Sackeln soll er mit unserm Vortheil fleißig machen und dieselbige allein zu unserm Bedurff darlieffern, Sonsten aber keines ohne unsers Hoffmarschalls sonderbahr Befehl andern Personen abfolgen lassen.

Mit den Wachslichtern soll er auch rathsamlich umgehen und dieselbe nirgend hin als auff unsere frstl. Taffel und an die Orter, so wir durch eine sonderbahre Verzeichnung ihme andeuten wollen, ausgeben und ihme von den vorigen die Enden²⁾, so er zu unserm Nuß zu verbrauchen, wiederbringen lassen, auch alle Montage umb 8 Uhr unserm Cammertrahten und Landrentmeister anzeigen, wieviel die Woche an Wachslichtern und Sackeln uffgangen, auch wieviel an Enden ihme jederzeit eingebracht worden. Bey den Malzeiten soll er auf die frstl. Taffel fleißig warten, was daselbst an Silber und Leinen Geräde gebraucht, wegnemen, insonderheit auch uff die Sazinetlein, wan die Taffel uffgehoben wirt, fleißig Achtung geben, das daran keine verruckt werden, Und, da jemand etwa in Gedanken eines bey sich behalten, daselbe alsbald wieder befürdern,

Auch in die Gieskannen vor und nach Eßens rein Handtwaßer schaffen und solches gebührlich kredenzen,

Auch sonst überall sich dermaßen erzeigen, wie es seinen Pflichten gemess ist und einem uffrichtigen Silbertnecht woll anstehet.

Marshall und Stallmeisters Ampt.

Unser Stallmeister soll seinen geschwornen Pflichten nach unsern Stall und, was dazu geheret, ihme treulich lassen befohlen sein,

Täglich zu Morgens frue und Abends spete, auch sonst, unverwarnter Sache hineingehen und zusehen, wie man darin Haus halte,

Insonderheit aber darauff Acht haben, das die Geule und Klopffer fleißig gewartet, zu rechter Zeit gefuttert und getrendet, nicht geschlagen, an die Strippen nicht gejaget, Wan man ausreitet, nicht ubrig gerandt oder gesprengt oder sonst verwarloset und beschediget werden megen. Da einem Gaul oder Klopffer etwas anstoßet, soll er alsbald den Schmid dazu fordern, auch den Hoffmarschall den Zustand berichten, damit bey Zeiten Rath geschaffet werde.

¹⁾ ausläßten. ²⁾ Stämpfe.

Wan die gaule alt werden oder sonst unheilbaren mangel bekommen, soll er solches erinnern, damit dieselbige verhandelt oder sonsten abgeschaffet [werden] und nicht vergeblich das futter freßen mogen.

Es gebuhret auch ihme neben unserm Vereiter, aufficht zu haben, das zu den Stuttereyen woltschlachtige wilben ¹⁾ von guter art gehalten, und dieselbige mit guten geulen, so nicht zu alt, zu rechter zeit abgewartet werden, das auch die jerigen ²⁾ Bahlen nicht ohne unterscheid aufgestallet, sondern die besten, so nach guter art schlachten und sich woll anlassen, daraus genommen, die jungen Pferde auch nicht ubersuttet ³⁾, woll gezeumet und abgerichtet und durch unvorsichtige Knechte und Jungen nicht verdorben werden.

Er soll auch alle Wege, wan wir mit den gaulen uber felt ziehen, selbst dabey bleiben und acht haben, das ein jedweder woll und meisterlich reiten, und durch rennen und sprengen die Geule keinen schaden nehmen mögen; Wie er dan auch, wan die Wochen durch die Geule und Klöpfer frue ins felt gehen, selbst mitreiten und nicht gestaten soll, das außer der stallburze und unsern Edelknaben fremdbdt gesindlein, zumahl so mit den Reiten nicht recht umzugehen wißen, auf die Pferde gesetzt werden.

In den stall soll er nicht mehr Pferde, als wir hinein verordnet, ohn unsern ausdrücklichen befehl einnehmen oder futtern lassen, auch darauf sehen ⁴⁾, das heu und Stro besser, als bishero geschehen, zu rathe gehalten und zur notturfft gefuttet und gestreuet,

Auch kein haber oder aussteubels ⁵⁾ verkauft, vergeben oder sonst verpartiret, sondern dasselbige alles in unsern nuß gewendet werde.

Die Knechte und stalljungen soll er mit Ernst anhalten, das sie die Pferde fleißig warten, feur und licht wol in acht nehmen, niemand fremdbdes in den stall fuhren, kein gelage, seufferey oder unzüchtiges leben darin treiben, des nachts stets im stalle bleiben, wie dan auch zu dem Ende der stallhoff des Abends umb neun uhren zugeschlossen und fur Morgents nicht wieder soll geöffnet werden, er auch die schlüssel zu dem stallhoff des Abents zu sich nehmen und verwahren soll.

Frembde, unbekannte Knechte und Jungen, so keine Paßborten und gute Kuntschafften haben, wollen wir in unserm stalle nicht aufnehmen lassen, auch unsere unterthanen fur andere befördern und keine Behrenheuter darin ferner gedulden.

Wan die gaule und Klöpfer, so fur unsern leib gebrauchet, beschlagen werden, gebuehret den stallmeister, selbst mit dabey zu sein und acht zu haben, das sie nicht vernagelt oder sonsten verwarloset werden.

Wie er dan auch schuldig ist, die Rechnung wegen des huffschlags selbst zu warten und, wan mit dem schmiede alle viertel jahr abgerechnet wirt, soviel diesen Punct betrifft, dabey [zu] sein.

So soll er auch, wan wir verreisen, den Reibschmied erinnern, das der-

¹⁾ Stuten. ²⁾ Orig.: diejenigen. ³⁾ Orig.: ubersuttet. ⁴⁾ Orig.: stehen. ⁵⁾ Spreu.

selbige gut Eysen, Nagel und, was zu plehlichen anstellen und schaden der Pferde dienlich, stets bey sich fuhren und zur hand haben [soll].

Weiter ist auch seines Ampts, die Rüstung und alles, was zur Reuterey gehörigt, so ihme zu verwahren befohlen, rein und sauber halten und fleißig uffheben zu lassen, das nichts davon verrucket oder verlohren werde, wie er dan auch von allen solchen stücken ein Inventarium machen, darin nicht allein, was er bey antretung seines dienstes fur sich gefunden und empfangen, sondern auch, was jehrlich zugezeuget wirt, richtig verzeichnen und davon alle Jahr, bevorab aber bey verlassung seines Dienstes, Rechnung thuen [soll].

Ebenermassen soll er auch uff unsere Ruzschpferde gute Aufsicht haben, den Ruzschern fleißig auf die hand sehen, das sie die Klepfer recht warten, treulich futtern, den habern und aussteubels nicht verkauffen oder verpartiren, Heu und strow nicht zur unweise verbrauchen, feur und lichter in guter hut haben und die wegen, auch was an Tuchern, Zeigen, sielen und andern darzu gehöret, woll verwahren, auch rein und sauber halten, also das nichts verstoffe, verderbe oder davonkomme.

Weil auch aus den Registern befunden, das auf den Stall an allerhand arbeitslohn bey Satlern, Riemern, Spornern, Schmiden, Wagenmachern und andern handwercksleuten ein ubermaßiges berechnet wirt, soll der Stallmeister fleiß anwenden, das hier eine billige maße gehalten und unnötige unkosten, so viel megligt, verhuetet werden muge[n]. Und sollen hinfuhro die stallknechte und Ruzscher fur ihren Kopff oder eignes gefallens bey den handwerckern nichts bestellen oder machen lassen, sondern alles vorhero dem Stalmeister berichten, welcher es vorerst besichtigen und nach befundener beschaffenheit, was und wie ein jedes zu machen, mit unserm vorteil anordnen, auch, da nötig, des Hoffmarschalcks rath mit gebrauchen und daran sein [soll], das die Alte Zeuge und, was sonst darzu gehörig, von den knechten und Ruzschern nicht in ihren eignen nuß verwendet, sondern zu unserm besten muge[n] gebrauchet werden.

Damit auch uber diesen Punct so viel besser mege gehalten werden, soll er den handwercksleuten allen sambtlichen anzeigen, [das] sie uff der knechte, Jungen und Ruzscher begeren und ansagen keine arbeit fertigen und machen sollen, es sey den, das von ihme Zettel gegeben, und wollen wir, man mit den handwercken abgerechnet wirt, dasjenige, daruber des stalmeisters Zettel nicht vorhanden, keinesweges bezahlen lassen.

Alß wir auch berichtet werden, das von unserm Stalhoffe das Wasser in die stadt heufig weggehölet und dardurch viele ungelegenheit verursachet wirt, so wollen wir solches auch abgeschafft haben, und soll der Pfordtner hinfort niemande alß unsere da herumwohnende diener zum Wasserholen einlassen.

Futtermeister[s] Ampt.

Der futtermeister soll uff den haberbeden treulich acht haben, da etwas bey der lieferung an der Maße oder sonst mangelte, solches alßbaldt dem hoff-

marſchald oder Landrentmeiſter berichten Und nicht alleine die Cinnamme des habers richtig verzeichnen, ſondern alle tage eine jede futterung untermſchiedlich auffſchreiben, dem hoffmarſchald alle Morgen zuſtellen und, da vorigen tages bei der futterung etwas unordentliches vorgelauffen, ſolches berichten und umb beſcheidt, weſen er ſich zu verhalten, bitten.

Wie er dan auch alle Montage frue umb 8 uhr ſeinen wochenzettel, was die vorige woche an haben uffgangen, unſerm Marſchald und Cammertrahten ubergeben und, wieviel haben noch in Borrath, daneben anzeigen ſoll. Das futter ſoll er altem gebrauch nach zwifchen eiff und zwelff uhren des Mittags ausgeben, und wer in der Zeit zur abholung des futters nicht kommen wirt, dem ſoll nichts gereicht werden.

Da auch die Stalungen und andere gefinde fur der futterrennen¹⁾ mutwillen oder buberey treiben, ſoll er ſie davon abmahnen und dem hoffmarſchald bey uberreicherung des futterzettels ſolches jedesmal berichten. Er ſoll auch bey reichung des futters ſelbſt auf dem boden ſein, die rechte verordnete Maſe auf jedes Pferd geben und es nicht mit ſchuppen²⁾ oder in andere wege austheilen, wie er dan auch auf keine andere Pferde aß, die in der Verzeichnis, ſo wir ihme wollen zuſtellen laſen, geſezet, futter ſoll folgen laſen. Wen auch jemand unſerer Ruchte, jundern und Diener, denen wir Pferde halten, verreyſet und die Pferde hie ſtehen laſet, ſoll er darauff ohne unſer oder des hoffmarſchalcks ausdrudlichen bevehlich kein futter geben, und do jemand dieſes falſ uff gewiſe Zeit vergunſtigung erlanget, aber uber die Zeit ausbleibe, ſoll er demſelben ohne ſonderlichen beſehl fur ſeiner wiederkunft kein futter reichen und dieſals bey dem hoffmarſchald ſich jederzeit beſcheidt erholen.

Da uber die ordinar anzahl Pferde uff unſerer Landrathen, Amptleute oder andere[r], ſo wir nach Hoffe verſchreiben, Pferde futter gefordert, ſoll er ohne des Hoffmarſchalcks oder in ſeinem abweſen des Canzlers, Schloßhauptmans oder Landrentmeiſters beſehl nichts folgen laſen und, was alſo extraordinario aufgehet, ſonderlich verzeichnen und berechnen.

Auff unſern Emptern, wan wir daſelbt liegen, ſoll er ebenermaſen das futter ausgeben und, was taglich aufgangen, verzeichnen, ſolches auch nicht alleine in ſeine wochenzettel untermſchiedlich bringen, ſonderlich zu ſeiner Wiederkunft allemahl dem Landrentmeiſter ſolche designation einantworten.

Wan in unſer hoſlager frembde herrn oder geſandten kommen, die wir ausquittiren³⁾ laſen, ſoll er vor denſelbigen abreifen, in die herberge gehen, von den Wirten die Rechnung fodern, dieſelbige ſtuckweiſe machen und die fremde verlesen und untermſchreiben laſen, darnach es auffſprechen⁴⁾ und bemelte Rechnung dem Landrentmeiſter uberantworten.

Weil auch unſer futtermeiſter zugleich auch mit forirer iſt, ſoll er, wan wir in[=] oder auſerhalb landes reifen, die herberge mit fleis beſtellen, darauf ſehen, das keine Pferde in heuſer oder ſtalle foriret werden, da reubige, ſchabige und

¹⁾ Rinne. ²⁾ Schuppe, Schanſel. ³⁾ auſloſen (durch Bezahlung), frei halten. ⁴⁾ Vgl. S. 146 Num. 1.

andere schadhafte Pferde stehen oder gestanden haben, auch nicht zu viel Pferde an einen ort, da der raum enge, foriren und unsere Rechte und andere, so in Emptern sein, sowoll auch unsere geule, soviel immer sich schicken will, in der Nähe bey unserm Losament unterbringen.

Wir wollen auch hiemit ernstlich und bey straffe verbotthen haben, das der futtermeister von frembden oder auch hoff[=] und Landjundern, so mit uns ziehen, keine verehrung wegen des futterns begehren oder fodern solle.

Einspenniger.

Ein jeder Einspenniger soll ein gut Pferd und taugliche Rüstung haben, bey tagt und nacht uffwarten, was ihnen bevohlen, treuenlich verrichten und sich dabey verschwiegenheit befeissen, des vollsauffens und andern unordentlichen wesens sich enthalten, dem hoffmarschalck bey hoffe und im felde gehorsam sein, in fried- und Kriegeleuten sich zu kundschafften und andern sachen unweigerlich und ungeschueet einiger gefahr gebrauchen lassen, wen sie in unsern geschefften verscheidet, keine ubermessige zehrung thun, dem Landrentmeister die unkosten von jeder reise richtig berechnen und, da sie frembden oder andern zur vergleitung zugegeben, sich dabey willig und unverbroßen erzeigen; wir wollen auch hinfort zwey gute, wegfundige Einspenniger, von denen zum wenigsten einer die Polnisch sprache kan, und einem jeden ein gut Pferd auf 25 fl. in unserm schadenstande unterhalten.

Feldtrompter.

Wan wir reisen und den Trompter mit zu reiten befehlen lassen, sollen sie im selbe oder sonsten unverbroßen aufwarten, an dem orte, da wir mit hoffe liegen, legen jeder Mahlzeit umb zehen und funffen oder, wan es ihme sonsten durch den Marschalck angesaget wirt, zu tische blasen, auch des Sontags alle zusammen bey der herpauden¹⁾ aufwarten, wen feurlermen oder auflauff (das Gott verhueten wolle) endstehen solte, mit ihren Behren und Trompeten bey tage und nacht eilends an den ort, da der hoffmarschalck oder in dessen abwesen andere unsere befehlighaber anzutreffen, sich verfügen und, was ihnen bevohlen wirt, ausrichten, sonsten aber in Stadten, Dorffern oder im selbe ohne noth und sonderlichen bevehlich keinen lermen blasen, auch, wan wir gäste haben, auf des hoffmarschalcks verordnung fur der Jundern oder andern Tischen unweigerlich aufwarten und sich freundlich und friedlich verhalten.

Schadenstand.

Wir wollen, wann Rahte, Ambtleute, hoffjundern und andere, denen wir Pferde halten und schadenstand verschreiben²⁾, angenommen [werden] oder so dieselbigen³⁾ neue Pferde zulegen, das sie unserm hoffmarschalck, Stallmeistern und,

¹⁾ Kesselpanze. ²⁾ d. h. verschrieben (haben). ³⁾ Original: dieselbige, so Kern, Deutsche Hofordnungen. I.

wen wir mehr dazu deputiren werden, ihre Pferde vorziehen und besichtigen lassen sollen, welche, wan sie gesund und unberdorben und nicht großes alters befunden, in billigem wert angeschlagen [werden sollen], und solches in der Landrenterey neben dem alter des Pferdes soll verzeichnet werden. Und wirt hiebey ein jeder seiner Pflicht, so er uns schuldig, sich erinnern und uns keine Pferde, so vormahls verdorben gewesen oder heimlichen schaden haben, zuschlagen, wie wir dan auch einen jeden ermahnen, die Pferde bey sich nicht veralten zu lassen, sondern derselbigen bei rechter Zeit sich ohnig zu machen¹⁾ und, da einem ein Gaul auffsteigig wirt, von stunden an unsern Schmidt dazu fordern und durch denselbigen, auch, da notigt, den hoffmarschalck besichtigen zu lassen.

Wan nun eins von solchen in unsern schadenstandt genommenen Pferden in unsern geschefften, werbungen und auffwartungen schadhafft oder verdorben wirt oder auch gar umtkommen, wollen wir den schaden zur billigkeit erstatten, jedoch wegen der reysigen Pferde nicht hoher als 40 fl., den Einspennigern aber nicht] uber 25 fl., fur die wagenpferde aber nicht uber 30 fl. fur schaden stehen. Da aber die Pferde in der Bordierung geringer befunden, soll die erstattung darnach gerichtet werden.

Im fall sonstn solche Pferde obvermelbeter maßen nicht vorgezogen und gemordieret, oder²⁾, wan sie von jemande in seinen eignen geschefften gebrauchet [werden] oder sonstn auf dem Stalle stehen, schadhafft werden und umbfallen, wollen wir den schaden zu tragen und zu erstaten keineswegs verbunden sein.

Auslosungk.

Wir befinden, das bey diesem Punct es ungleich heßer, als der alte hofbrauch gewesen, gestiegen [ist], derentwegen verordnen wir, da jemand, wan wir ein[=] oder außershalb Landes reisen, uber das ordinarium, so von hoffe verordnet, in der herberge sonderliche Zehrung thuen und essen, drincken, habern oder anders nehmen wirt, das wir uns deswegen nichts wollen anrechnen lassen, sondern es magt ein jeder selbst solches aus seinen eignen beutel zahlen.

Sonstn wollen wir unsern hoffdienern auf ein jedes Pferdjt jehrlich funff und einen halben Gulden zur auslosung geben, dafur³⁾ ein jeder ihme Heu, stroe und stallung schaffen und uns oder unsere Amptleute mit anforderungjt freyen Raugfutters verschonen soll.

Wan wir inner[=] oder außershalb Landes ziehen und nicht ausgeloset werden, auch aus unsern Emptern auff die Pferde Heu und stroe nicht reichen lassen, wollen wir in den herbergen das Raugfutter zimbllicher notturfft bezahlen, auch nach gelegenheit der Personen Dringtgeldt geben lassen; wegen des huffschlages aber wollen wir zu nichts verbunden sein.

Jägermeister[s] Amt.

Der Jegermeister soll einhalt seiner geschwornen Pflicht in seinem Amt,

¹⁾ entlebligen. ²⁾ = aber. ³⁾ Original: dasern.

auch sonst unser bestes getreulich schaffen und besordern, schaden und nachtheil aber eußerstes seines vermögens verhüten und abwenden.

Insonderheit soll er unser Ordnung, so wir der Jagt halben machen lassen und ihme zustellen wollen, festiglich halten und daran sein, daß dieselbige auch von den Jägern und Jungen muge gehalten werden.

An Hunden soll er über die verordnete anzahl keine leiden, die alte, krancke, schäbichte und undienstliche hunde abschaffen. Er soll auch mit besonderm fleiß auf unsere Grenzen, Wildtbahnen, Heiden und Holzungen sehen¹⁾, daß uns die benachbarte daran keinen eintrag²⁾ thuen, frembde Jager und Schützen³⁾ sich daselbst nicht finden lassen, auch kein feuer oder ander schaden entstehen möge.

Wir wollen auch, daß er über die Tucher, Netze, Lappen und andern Jagerzeugt, so er bey anretung seines Dienstes entfangen [hat] und etwa zugemacht wirt, eine richtige verzeichnuß undt Inventarium fertigen und halten, davon abschrift in die Landrenterey geben und, wen etwas neues notwendig zu machen, den hoffmarschalck oder Landrentmeister anzeigen, auch sonst fleißig Acht haben solle, daß die Jager die Tucher und netze treulich warten und nach der Jagt, bevorab wans geregnet und naß wetter gewesen, aufhengen, ausdregen und nicht über ein Hauffen liegen, erwermen und verderben lassen.

Es gebuhret ihme auch, darauf zu sehen, daß die Jäger und Jagerjungen das Drott, welches uff die anzahl hunde, so allhie zu stäten sein, deputiret ist, treulich austheilen und nicht verkaufen oder ihre Schweine damit mesten, zumahl wir solchen unterschleiff nicht gedulden, sondern andern zum abschue ernstlich bestraffen lassen wollen.

Wie die Schweinhunde, Genger und Redel⁴⁾ auf die Embter, auch die jungen hunde unter die Bauren auszutheilen [sind], davon soll er jeberzeit mit dem hoffmarschalck und Landrentmeister unterredung halten und derselbigen rathß pflegen. Und sol darin gebührende maße gehalten, aller ubersfluß vermitteln und die jungen hunde zur suebung in die abgelegene Embter bey den freyen, schulzen, Muller, kruger und andern wollhabende[n] leute[n] geleget, andere unvermugende aber, so mit vielen Diensten ohnedas beschweret, damit verschonet werden.

Er soll auch von den hunden, so auf unsere Ameter und bey den Bauren eingelegert, richtige verzeichnuß machen und in die Landrenterey eingeben und mit frembden hunden hiebey keine unterschleifferey fur sich treiben oder durch andere treiben lassen.

Regen die Schweinejagt soll er die Redel und hunde nicht ehe zusammenbringen, er habe den vorher gewisse kundschafft, ob viel oder wenig Schweine auf den heiden, die man hejagen will, vorhanden, und zu dem Ende mit den Jägern die orter vorhero selbst bereiten und besichtigen und uns davon bericht einbringen, damit kein un[n]otiger kosten, den er sowoll in diesen als in andern zu verhüten schuldig, verursachet werde.

¹⁾ Original: stehen. ²⁾ Bgl. S. 149. Orig.: einbrang. ³⁾ Original: Schulzen. ⁴⁾ große, grobe Hunde, canis rusticus, vgl. Grimm, D. WB. VIII, 74 und 445.

Was auf den Jagten an allerley Wildbrät geſchlagen und gefangen, davon ſoll er eine clare Verzeichnuß machen, auch von dem, ſo den Kuchenschieber überantwortet, richtige Zettel nehmen und in die Landtrentorey liefern, auch mit fleißiger einſicht haben, daß davon nichts vorrucket, ſondern alles an gebrührende orter zu unſerm beſten gebracht werde, und gebieten wir hiemit ernſtlich, daß unſere Hoffdiener, ſo mit uff der Jagt ſein, kein wildpret für ſich behalten oder wegnehmen, ſondern in die Küche ſollen kommen laßen.

Es iſt auch ſeines Ampts, in acht zu nehmen, daß die Jagten zu rechter, bequemer Zeit angeſtellet, daß junge wildt, auch die gehäge und heiden durch unzeitiges jagen und wegſchlagen nicht verwuſtet, den armen leuten im getreide und korn, auch an wiefen und viehe kein ſchade zugefuget werde.

Es ſoll auch der Jegermeiſter, ſoviel an ihm iſt, bey ſeinen Eidespflichten verhalten, daß die Jäger oder das Jägergeſinde durch ungewöhnliche ablager¹⁾, führen und beſchazung unſere Bauern und unthertanen nicht beſchwehren, viel weniger eine größere anzahl Perſonen, als jedesmahl zur Jagt nötig, auffurdern²⁾ und hernach der Erlaßung halben geſchende nehmen mogen.

Muſicanten.

Unſere Muſicanten ſollen in unſer ſchloßkirchen bey der Cantorey und auf der Orgel, auch ſonſten, wen angeſaget wirt, für unſer frſtl. Tafel fleißig aufwarten, ſich auch ſonſten fleißig üben und ihrem furgeſetztem directorn folgen, damit ſie jederzeit mit einer zierlichen, guten musica uns zu Ehren und ergeßlichkeit ſich gebühlich erzeigen mogen.

Schloßhauptmans Amt.

Unſer Schloßhauptman allhie ſoll neben dem Hoffmarſchald, zuſorderſt aber in deßen abweſen, auf Küche, Keller, Brau[=] und Backhaus fleißig aufficht haben und daran ſein, daß daſelbſt nichts veruntrauet, keine geläge darin angerichtet und in ſolchen orten, auch ſonſten überall, unſer Hoffordnung gemeß gelebt und die ungehorſame und ubertretter ernſtlich geſtraffet werden.

Das Schloßthor ſoll er in guter acht haben, die Trabanten und Pfortner, deßen fleißig zu warten, anhalten, zu rechter Zeit auf[=] und wieder zuſchließen laßen, auch ſelbſt mit aufſehen, daß frembde und unbekante leute nicht auf das frſtl. haus und für unſer gemach dengen, daß auch nichts abgetragen und weggeſchlepft werde, und, da ſich jemand deßen unterſtunde, denſelben darum rechtfertigen und ſtraffen.

Er ſoll auch die Schorſteine des Jahres zweymahl ſegen laßen, die brandtmauren beſichtigen, auch die Kueſen auf dem Tache³⁾ ſtets voll waßer halten, die gebeude an unſerm frſtl. Schloße und andern dazu horigen heufern beßern und in heulichen weſen erhalten und darzu die notturfſt zeitig und mit guter bequemigkeit ſchaffen laßen.

¹⁾ Einkehr auf der Kette. ²⁾ zu Jagdfreuden. ³⁾ Dach.

Er soll auch daruf sehen, daß jährlich das brenneholz zu rechter Zeit gehauen und, so viel nötig, angefuhrer, der holzhoff woll verwahret [werde], die holz knechte mit dem holze getreulich umbgehen, daßelbe nirgent anders hin als zu unser notturfft anfuhren, und denjenigen, denen es in ihrer bestallung nicht verschreiben ¹⁾, kein holz folgen laßen. Auf ziegelwerck und kalkoffen gebuhret ihme auch gute acht zu geben, daß daselbst zu rechter zeit gebrandt und das holz zum ubersfluß nicht verbraucht werde.

So wirt er auch sich jederzeit bey dem Brauer und Beder erkundigen, was an Malz, hopfen und Mehl in vorrath [ist], und, da sich Mangel erreugt ²⁾, daran sein, daß die Notturfft wieder an die hand gebracht werde.

Was uff dem frül. hause an ortten ³⁾ gewand, Leinen gerähte, Burgk[=] und Kuchenzeuge und allerhandt eigenthumbde ⁴⁾ verhanden, daruber soll er ein richtig Inventarium halten, was jehrlich zugezeuget, auch hineinzeichnen, davon nichts wegkommen laßen, Es jharlich durchsehen und von der Altfrauen und andern derwegen rechnung fordern, gleichfalls auf andere unsere heusere, darin unsere hoffdiener wohnen, gute uffsicht haben, daruber ebenesfalls Inventaria halten und, wan mit den einwohnern verenderung furfelt, darauf acht geben, daß von den stücken, so zu den Heusern gehören und wir darin machen laßen, nichts verrucket werde.

Es soll auch unser Schloßhauptman uff die bauwercke, viehoffe und Schaffereyen unsers Alten[=]Stettinischen Ampts fleißige uffsicht haben und uberall dermaßen, wie es seiner uns geleisteten Eydespflicht und bestallung gemetz ist, sich erzeigen.

Hausrentmeister[s] Ampt.

Der Hausrentmeister soll vermuege seiner geschwornen pflicht [und] habender bestallung seines Ampts treulich abwarten, unser bestes schaffen, schaden verhueten, dasjenige, so droben bey des Schloßhauptmans Ampte gesetzt, soviel ihme deßen gebuhret, in acht nehmen, daß Notturfft an Mehl und Malz vorhanden sein muge, befurbern, hopfen und andere wahren, so ihme zu schaffen obliegt, zu rechter Zeit am wolfeilisten und mit unserm vorthail einkufen,

Neben dem hauptman fleißige Obacht haben, daß der Burgzeug und andere obberurte stücken sowohl auff unseren frül. Schloße als in andern unsern heusern vermege der Inventarion, die er treulich aufzuheben schuldig, behalten und nicht verrucket werden,

Ingleichen die kleye, bermen, Weinsesser, Kuchensett, Seye, Kohlen, Asche und Talch dem Beder, Brauer, Koche, Kellermeister, Feurbuetern und andern nicht behalten oder in ihren Nutzen verwenden laßen, sondern von denselben erfordern, ihne[n] dafür ihre geordnete gebuhr entrichten, es verlaufen oder sonsten zu unserm nutzen verbrauchen und geburlich berechnen, auch mit den alten Eysenwerck von verbrauchten wagen es ebenermaßen halten.

¹⁾ d. h. verschrieben [ist]. ²⁾ zeigt, heraußkellt. ³⁾ Städt. Teil. ⁴⁾ Orig: eingethumbde.

Was auf unſern Ackerheffen über notturfſtige fütterung an ſtroe und orte ¹⁾ zu entzihen, ſoll er zu behueff unſers Marſtals zu heffel oder ſtroe ²⁾ herinführen laſſen,

Die Federn auf den hofſen bleiſig uffhamlen, dragen ³⁾ [laſſen] und nach der gewicht unſer Altfrauen uberantworten und berechnen,

Inſonderheit aber mit ablohnung der Arbeitsleute und handwerker treulich umgehen und neben dem Hauptmann, daß alle quartall mit den handwerkern in gegenwart des hoffmarſchalds und Landrentmeiſters Rechnung gehalten, außs genaueſte gebinget und ihnen bezalung gethan oder Zettel gegeben werden möge, nach möglichkeit befurdern

Und den ſonſten uberall einhalt ſeiner beſtallung unſer beſtes befurdern, Schaden und abgangt aber verhueten und abwenden.

Kornſchreiber[s] Amt.

Der Kornſchreiber ſoll uff ſeine uns geſchworne pflicht, was ihme vormuege habender beſtallung gebuhret, fleißig und getreulich verrichten,

Das korn, aus andern Embtern eingekhidet, recht meſſen laſſen, da bey lieferung des korns in der maß oder ſonſten mangel furfiele, ſolches dem Landrentmeiſter oder Hauptman berichten,

Das korn fleißig warten und zu rechter zeit umbſtechen laſſen, damit es nicht erhiße oder verderbe, von deme, ſo im vorrath iſt, ſtets richtige verzeichnus halten und dem Landrentmeiſter zuſtellen,

Dem Becker das korn, dem Brauer aber Malz und hopffe[n] jederzeit zumeſſen und davon Register und wochenzettel halten,

Auch die lichte und beſem ⁴⁾ nicht anders alß nach der verzeichnus, die wir ihme uberreichen wollen, außgeben, davon richtige wochenzettel halten und dieſelben alle Montage frue umb 8 Uhren dem Landrentmeiſter zuſtellen, auch ſonſten in beforderung unſers beſten und abwendung unſers Schadens ſich getreu und fleißig erzeigen.

Gartner.

Der Gartner ſoll ſich beſleißigen, daß er mit allerhand Gartengewechſe und Kuchenpeiße unſere kuchen verſorge, was er jederzeit darin liefert, verzeichnen und von dem Kuchensreiber darüber Zettel nehmen, auch was er an Obſt eingenommen, ebenermaßen aufzeichnen und ſich ſonſten, unſer beſtes zu wiſſen, beſleißigen und der ordnung, die wir garten halben zu machen gemeint, in allemwege gemeß verhalten.

Holzhoff.

Den Holzhoff ſoll unſer Schloßhauptman und der Landreuter, ſo daſelbſt wohnet, in guter acht haben, und [nicht an] andere orte alß, dahin es geordnet, auch ſonſten niemande alß, denen es in der beſtallung verſchrieben oder ſonſten

¹⁾ Bedeutung? Ober iſt zu leſen: am orte? ²⁾ Streu. ³⁾ trocken. ⁴⁾ Beſem.

durch uns ausdrücklich verwilliget, daraus Holz folgen lassen. Es sollen auch die Holzknechte das Holz getreulich auf das fürstl. Haus bringen, unterwegs nicht abwerfen oder an andere Orte führen, bey Straffe der gefangnis. Wir wollen auch, das alles Holz, so in die Küchen und gemacher verbraucht, droben auf dem fürstl. Hofe geklobet und zerhauen [werden] und die Spene uns zu nuße bleiben sollen, auch das die Feurbeuter, wie von Alters, das Holz selbst hauen und auftragen und damit rathsam umgehen, auch die Asche fleißig auffamblen und dem Hausrentmeister zubringen sollen, der ihnen für eine jede Tonne 2 grsch. entrichten soll.

Zu gemeinen Jahren, und wan es das Wetter nicht anders erfordert, soll man erstlich uff Dionisy ¹⁾ mit dem Einziehen anfangen und umb Mittfasten ²⁾ wieder aufseren.

Altfrauen Ampt.

Die Altfrau soll neben der Hoffmeisterin auf das Leinen geräde, flachs, Spinnewerk und Bettgewand aufficht haben,

Die Federn, so alhie im Hofflager geschaffet oder aus den Embtern eingeschidet werden, woll verwahren und zu Rathe halten und davon Bette gießen, Ingleichen auch das flachs, so einkompt, zu winterzeit hecheln, spinnen, das garn weben und gut leinwand davon machen lassen,

Solches auch nirgend anders hin als zu unsern nuß und frommen verwenden

Und von allem Vorrath an betten und allerley Leinem gewand, sowohl was jehrlichen zugemacht wird, richtige verzeichnus halten, davon dem Hausrentmeister alle Jahr gute Rechnung thun, nichts davon vorrucken und wegkommen lassen und sich in diesem allen getreu und vleißig erzeigen, also das dabey unser Nuß und bestes befodert, schade oder abgangt aber, so viel an Ihr ist, verhütet und abgewendet werde.

Waschhaus.

Die Frau und Mägde im Waschhause sollen uff feur und licht fleißig acht geben, mit dem holze und Seife fein rathsam umgehen, solches zur unweise nicht mißbrauchen, das Leinen geräthe vom fürstl. hause gezehlet empfangen, rein und sauber auswachen und in derselbigen Anzahl ohne einigen abgangt wiederumb lieffern,

Wey unserm holze und feur kein frömbde geräthe, sondern nhr alleine unser Zeug und, was wir in einen gefertigten Zettel verzeichnen lassen, waschen, auch keine knechte, jungen oder ander frömbd gefinde in das Waschhaus gestatten, bey vermehdung unserer ernstern straffe.

Trabanten im Thor und Pfordner.

Diese sollen auff das Thor und die Pfordten des fürstl. hauses vleißig acht geben, das Thor, wen nicht auff[=] oder abzuführen, stets verschloßen, die

¹⁾ 9. Oktober. ²⁾ Sonntag Laetare.

kleine Pfordte aber stets zugelingt halten, frömbde Leute, unbekante Bohten, auch alte Weiber, Mägdt und Jungen auff das Schloß nicht gestatten, sondern, da sich jemand angiebt, denselbigen mit vleiß befragen, wer er sey, von wan er kome, was er zu suchen oder fur Werbung habe, und solches dem Marschall, Canzler, heubtman oder an andere gebührende orter anzeigen. Do auch frembde Leute mit Supplicationibus oder schreiben sich angeben, sollen sie dieselbigen an den Canzler vorweisen oder [sie] annehmen und dieselbigen zubringen. Weiters sollen sie auch gute auffsicht haben, das niemand, so wenig vom hoffgesinde als frembden, öffentlich oder heimlich an eßen, Tringken oder anderm etwas abtrage, sondern, da ¹⁾ Sie bey jemande solches befinden, den daruber zu rede setzen und, da er nicht richtigen bescheid giebt, dasjenige, so er abtragen wil, ihme nehmen oder ihnen behalten und es dem Marschall oder heubtman vormelden.

Wan zu Mittage und Abends angerichtet ist, sollen sie zuschließen und vor geendeter Mahlzeit ohne sonderlichen bebehel niemand [ein-] oder auslassen; des Morgens sollen sie das haus bey Winter[=] und Sommerzeiten nicht ehe, bies das es lichter tagt worden, öffnen, da aber die notturfft erfordert, das jemand zeitiger muste [hin]ausgelassen werden, sollen sie vleißig acht haben, das nicht im finstern jemand frembdes hinauffschleiche oder etwas abgeschleppt oder abgetragen werde. Den abend umb 9 uhren sollen sie das thor schließen und die Schlüssel dem hausmarschall uberantworten, jedoch sich vorhero erkundigen, ob jemand frembdes oder von hoffdienern noch droben von uns auffgehalten, denselbigen, das es Zeit, erinnern lassen und ohne sonderlichen bebehel die schließung des Thores uber die Zeit nicht auffschieben.

Gesclus der Hofordnung.

Dieser unser ordnung sollen alle und jede unsere hoffdiener sich underwerffen und deroelben gehorsamlich nachleben, ein jeder seines Ampts, darzu er bestellet, mit vleiß warten und einer den ²⁾ andern nicht eingreifen, so lieb einem jedern ist, unsere ungnade und straffe zu vermeiden; und damit niemand sich mit einiger unwißenheit zu entschuldigen, wollen Wir diese ordnung jehrlichen 2 mahl öffentlich ablesen, auch einem jeden officiren, er sey groß und klein, einen Extract, sein Amt und Dienst betreffend, zustellen lassen, Wie dann auch alle unsere Rächte und Diener, so einig Amt zu vorwalten, auff diese unsere hoffordnung, oder wie wir die kumfftig endern und bessern möchten, vorehdet genohmen werden sollen. Da aber ein und ander dieser ordnung sich nicht underwerffen und gemäß erzeigen will, dem stehet frey, seine beserung an andern orten zu suchen.

Und ist dieses alles unser zuverleßiger, ernster wille.

Publicatum Alten[=]Stettin den 23. Aprilis Anno 1624.

¹⁾ Original: das. ²⁾ d. h. dem.

Mecklenburgische Hofordnungen.

Hofordnung Herzogs Albrecht von Mecklenburg (1524).

Schwerin. Geh. und Hauptarchiv.

Herzog Albrecht zu Mecklenburg¹⁾ Hofordnung
d. d. Dingstag²⁾ nach Divisionis Apostolorum 1524.³⁾

Dienstags nach Divisione Apostel. anno 1524 haben von gots gnaden Wir Albrecht, herzog zu Mecklenburg, diese hiernachgeschriebene Hofordnung mit zeitigem Rath und guter furb[et]rachtung gemacht, aufgericht und mit unser eigen handt unterschrieben, der gestallt, das die hinfur von uns und yedern der unsern, sovil zue des belangen, strads gehalten werde.

Im Marstall.

Erstlich wollen wir inn unsern Marstall auf uns und unser Gemahl und unser beider diener acht hengst, sechs Mittling⁴⁾, zwen Zelter und vier Klepper halten, darunder unser⁵⁾ Renn- und Stechpferde sein, darauf unse Stallmeister, Thorknechte, Einroßer, Secretarius⁶⁾, Schmidt, harnaschknecht, Edelknaben, Stallknechte, Stalbuben, Koch⁷⁾ und Schenk Reiten sollen,

und hieruber nicht mehr personen von dienern, ausgeschlossen, wie hienachgeschrieben, halten, dann sovil, wie bevor, jeder Pferde zu reiten haben wurde.

Item wir wollen einen Stallmeister, zween Schmade, [darunder?] einer, der im Stall helfe der hengst und pferde warten, ein[en] harnaschknecht und demselbigen einen starken⁸⁾ knaben, drey Edelknaben, darunder einer, den Regenmantel zu fhurn, zwen Stallknecht, die alle gleich den Einroßern auf unser hengsten und pferden inn obgeschriebener Zal gerechnet werden sollen, [halten]. Wir wollen auch nicht mehr dann zwen Stalbuben in unsern Stal halten, daruber soll der Stallmeister fur sich selbst im Stal keinen haben oder halten.

Uber angezeigte personen und derselben Zal wollen wir einen Caplan und einen Barbirer, die sampft dem Schneider aufm Chamertwagen fharen sollen, halten, welche obgeschriebenen personen alle auf unse eigen leibe, pferde und stelle, yeder nach seiner gepur, getreulich und bleyßig zu warten⁹⁾ verpflichtet sein soll[en]. Es soll auch unser Mundloch nicht mehr dann einen knecht und knaben zu fuße haben, mit denen zu reisen, und ime allwege getreulich gewertig zu sein, und einen Unterkoch fur das Hofgesinde.

Wir wollen auch vor uns zu unserm Chamertwaggen vier waggenpferde, ein[en] waggennknecht mit einem Jungen halten.

¹⁾ Albrecht VII. († 1547), regierte damals mit seinem Bruder Heinrich V. gemeinsam und residierte in Güstrow. ²⁾ Orig.: Dingstabt. ³⁾ 19. Juli. ⁴⁾ Original: Kelung. ⁵⁾ Orig.: uns. ⁶⁾ eingefhoben. ⁷⁾ Hier folgte Keller (ausgestrichen). ⁸⁾ Orig.: ein starker. ⁹⁾ Orig.: walten.

Frauenzimmer.

Sie, unse Gemahl, soll haben einen hofmeister mit dreien pferden und zweien knechten, der mit schadenstande wie andere hofgesinde in nachfolgende[r] Ordnung begriffen sein soll, zwen Edellmann, jeden mit einem klepper, den wir für pferdeschaden unverpflicht sein sollen, ein[en] Thorknecht und zwen Knaben, ein[en] Mundtloch, ein[en] Jungfrauknecht, ein[en] feuerbußer und ein[en] Schneider mit einem knaben und nicht darüber, ire sechs wagenpferd, einen waggentknecht und ein[en] Jungen;

Item Irer liebden eine hoffmeisterin sampt acht Jungfrauen, eine Chamerjungfrau, der hofmeisterin ein magt, item irer lieb. ein Rechin, die sampt der hofmeisterin magt und der Chamerjungfrauen vor uns, ire lieb. und die jungfrauen im frauenzimmer waschen soll ¹⁾.

Reite, Edelleute und gemeine hofgesinde belangend.

Wollen wir unsen Reithen, Edelleuthen, die wir iht haben, und denen, die wir noch in unsen dienst nemen wurden, sofern die stets wesentlich ann unserm hofe mit sovil wolgewachsen, tauglichen, geruften pferde[n], als hedem zu halten gepurt, aufgelegt und sunderlich nicht verschrieben ²⁾ ist, sich, mit uns oder sunst in zumlichen geschefften zue reiten, gebrauchen lassen, hedem auf ein pferd yerlichs zehen gulden für schadenstandet zu geben verpflichtet sein; aber denen, so darin nicht begriffen oder aufgenommen, teglich und wesentlich an unserm hofe mit wolgewachsen, wolgeruften, tauglichen pferden nicht gepraucht werden, wollen wir für pferdschaden zu antworten oder dafür zu steen nicht verbunden sein.

Item wir wollen unsern Edelleuthen zusampt dem habern, den wir nach gewonheit unserm hofe verreichen lassen, ausgelossen unser und unser gemahl hofmeister und Marschalch, für Kaufuther je auf ein pferdt vier psenning bynnen oder außershalb unser Lande Auslesung geben lassen, allein ³⁾ in unsen gewenlichen gelegern, als Wismar, Swerin, Gustrau, Neuenbrandenburg und Stargardt, da wir inen das Kaufuter zu geben nicht verpflichtet sein wollen.

Item so wollen wir hinsur theinem herrn, Rath, Edellmann noch anderm, so wir aufnehmen werden, allein ³⁾ hofmeister und Marschalch, theinen klepper futern, auch theinen stalbuben halten noch die zu hofe geen lassen oder dulben; und auf das sie, wann wir bynnen oder außershalb lands Reisen, mit herbergen versehen und versorgt werden, so wollen wir einen Schreiber und potten darzu berorden, die inen zu allen zeiten an allen örtern herbergen [[chaffen] wurden, ire namen daran zeuchen und sie darin weisen sollen.

Item für uns, unsere Gemahl, frauenzimmer und all ander unser hofgesinde sollen die kocher sampt ihren knechten allervwegen und zu eins hedem Zeit aufs allerreinlichst und lustigst kochen und ein hedes, dahin es pillich gehört, anrichten, geben und geben lassen und sunst nichts abtragen oder an den, dahin es nit gehört, reichen, geben oder geben lassen.

¹⁾ Original: sollen. ²⁾ Orig.: verschrieben. ³⁾ ausgenommen.

Wir wollen auch, daß Rhein[er] von unserm hofgesinde an unser laub ¹⁾ aus unsern hof reite, auch, wann sie mit uns reiten, daß sie aus dem selbe ire knechte und knaben on verlaup voran nicht schicken sollen. ²⁾

Es sollen auch unser hofgesinde byinnen oder außenhalf lands, wann wir reisen, mit uns vor unsere slößer oder herberg reiten und, wann wir widerumb auffein wollen, davor auf iren pferden unser gewarten, auch inn= oder außenhalf lands, wann wir zu kirchen oder andern ertern reiten oder geen, sunderlich an fremeden örttern und bei frembden leuthen, auf uns [auf] unsern Marschalcks ansagen vleißig warten (und sunderlich auch unser Thorknecht sampt unsern Edelknaben vor unserm gemacht und wann wir im Rath sein.) ³⁾

Was auch unser hofmeister und Marschalck auf unser bevelh oder Amptshalber in ziemlichen sachen schaffen, gepieten oder verpieten, das soll bey einem jedem bey vermeidung unser straff und ungnad stracks gehalten werden.

So sich auch zwischen unserm hofgesinde under einander oder durch Sie mit andern unwillen begeben, da ⁴⁾ solchs unserm Marschalck zu steuern oder zu straffen gepurt und [er], ime des zu behelffen, yemands anruffen wurde, das soll ime nicht geweigert werden.

Es soll auch niemandt von unserm hofgesinde oder anderm zwischen oder under der Malzeit, darvor oder darnach, on unsern oder des Marschalcks sunderlichen bevelh in kuchen oder keller nicht geen noch darin eßen oder trinden, auch niemands daren sñuren.

Wir wollen auch, daß alle tage, on die Fasteltage, des morgens die malzeit gewißlich zwischen neun und zehen und des abends zwischen vier und funff horen soll gehalten werden, danach sich ein yeder wiße zu richten.

Item es soll von unserm hofgesinde oder andern on unsern oder unser Marschalcks sunderlichen bevelh niemands under den malzeiten, bis wir unser male gethan haben, von unsern slößern auf oder abe nicht gelassen werden. ⁵⁾

Truchseß.

Item die Truchseßen sollen einen von unsern knaben zu hilf haben, getreulich und vleißig auf ir Ampt zu warten, daß Eßen gecredent[zt] [zu] empfaßen und die ine[n] und den lezten nach aufhebung vleißig zu verwaren, und sunst on des Marschalcks bevelh niemands einichen karren ⁶⁾ vergeben noch zum eßen zu geen oder uber die leßtern tisch zu sitzen oder zu geen [gestatten].

Item so sollen die andern knaben auf der Edelleuthe oder hofgesinde tisch, ye zween auf ein tisch, der ein ⁷⁾ mit dem eßen, der andere mit trinken, warten, die schußel und trunkgeschier wieder in kuchen und keller bringen.

Item die Schenden oder Trunkentreger sollen selbst, und nicht durch jungen, knaben oder ander, unser und unser gemahel getrenck von dem keller holen und

¹⁾ Ohne unsere Erlaubnis. ²⁾ Am Rande: das solchs ahn hoffe gehalten werde! ³⁾ Zusatz am Rande. ⁴⁾ Original: daburch. ⁵⁾ Am Rande: wann wir alleine hof halten. ⁶⁾ Orig.: karren, doch handelt es sich hier um Gießkarr. ⁷⁾ Orig.: einder.

die im Keller vom Schenken gecredentzt empfangen. Und sollen alle unser Tischdiener mit fleiß, biß wir das mahl gehalten, aufwarten, sich nicht zu Tisch setzen oder von unserm tisch ihn ander ordt vom tische weichen und [sich] niedersetzen.¹⁾

Die Schenken im Keller.

Item sollen die Schenken alle mallzeit vor uns und unser gemahel ire flaschen wein, bier und zugericht Brott, die andern in Zipffkannen²⁾ vor die Kette, Edelleuthe Bier zu tisch bringen und darmit auf uns, Sie und gemein hofgesinde bis zu endung der mallzeit warten und einschenken, auch fur die Canzley gleich unsern, unser[s] hofmeister[s] und Marschalchs knechten so gut, als vor die Edelleute geschenkt wird,³⁾ schenken und darnach sampt den köchen mit den lezten eßen, wie hernachfolgend begriffen ist, und vor Sie, wie man es den Edelleuten geben hatt, anrichten.

[Silberknecht.]

Item es soll sein ein Silberknecht mit einem knaben, der auf unser Silbergeschier fur unsern tisch und kuchen fleißig under den malen warten und zu unserm tisch handt-, tischtucher, Leuchter und Wasser bringen und solchs alles danach wieder in verworung aufheben und sauber halten [soll].

[Kuchenmeister.]

Item unser hofkuchenmeister und die kuchenmeister in den Ampten, da wir zu ein yeber Zeit liegen oder hofe halten werden, sollen uns allen Abent nach Endung iber mallzeit ein kuchenzettel uberantworten, darin alle Eßen und yebes insonderheit, was man auf unsern tisch des andern tags zur Morgenmallzeit speisen und geben wolle, desgleichen nach gehaltenener morgenmallzeit auf unsern tisch zu nacht gespeißt und gegeben werden soll, [verzeichnet sind].

Item wir wollen auch, das vor die Jungfrauen, Edelleuthe (und Canzlei)⁴⁾ an Fasteltagen sechs Eßen und sunst außershalb der Fasteltage zur morgenmallzeit funf und aufn Abend vier und vor unser, unser[s] hofmeisters und Marschalchs knecht an fasteltagen funf und sunst außershalb der Fasteltag zur morgenmallzeit vier und des nachts drei Eßen gegeben werden soll[en].

Der Saltberr.⁵⁾

Item es soll [sein] ein Bynknecht (mit einem knaben)⁴⁾, der solchs vor die Kette, Jungfrauen, Edelleuthe zu gebrauchen verreichet, auch vor gemein hofgesinde handt- und tischtucher in vorwarung haben, die tisch damit zu rechter Zeit decken und nach gescheener Malzeit solchs alles wiederumb aufheben und in guter achtung haben [soll].

Item kuchenmeister und köch sollen niemands anders dann, die darzu geordnet werden, in die kuchen zu geen vergönnen, auch niemands darin speysen;

¹⁾ Das letzte korrigitert aus: sich begeben. ²⁾ Kanne mit Schnauze? vgl. Zimpelkanne. ³⁾ Original folgt: zu. ⁴⁾ Zusatz am Rande. ⁵⁾ Der Abschnitt ist vielfach korrigitert.

unser, unser gemahel mundtlöche sampt dem Ritterloch sollen, wie vor auch zum theil angezeigt, vor uns und unser hofgesinde auf das reinligst und ratzamste kochen und speisen, darauf auch unser (hofmeister),¹⁾ Marschald und kuchenmeister mit vleiß achtung haben sollen. Wie wir auf unsern Sößern, hef oder Ablegern sein werden, so soll der vogt dafelbst, wo der vorhanden, oder der Stallmeister neben einem kuchenmeister, wie es der Marschald zu jeder Zeit verordnet, vor unser hofgesinde anrichten und speisen lassen. Es sollen auch die löche oder niemands von irentwegen theinen karren²⁾ oder Eßen on unsern bevelh auf theinen tisch oder sunst anderßwohin geben (bei Vermeidung unser straff),¹⁾ darauf unser marschald und kuchenmeister sunderlich vleißig achtung haben und solchs nicht gestatten sollen.

Item der Jungfrau knecht soll mit Waßer und handttuch auf die Jungfrauen und Netze warten, inen alle allmußen³⁾ surlegen und die allenthalsen mit dem abgeschnitten und zerbrochen brott nach den malen vleißig aufheben und solchs under die armen leuthe theilen lassen.

Wir wollen auch, das unser Trommetter morgens und Abents auf vorbestimmte Zeit zu tisch zu plasen warten soll.

Schneider.

Item wir wollen einen schneider, wo der ins frauenzimmer mitarbeitet, mit zweien knechten sambt einem knaben und nicht meher daruber halten. So er aber nichts ins frauenzimmer arbeitet⁴⁾, soll ime alsdann nicht mehr dann ein knecht und ein knab, dergleichen unser gemahel Schneider, gehalten werden. Und wann wir uber hofe kleiden, wollen wir ime, wo es noch gehulffen genugt, zuschicken, damit er uns und andern unserm hofgesinde die hofkleidung bei unser kost furderlich machen und fertig stellen [soll] und sunst, ausgelossen uns oder unser gemahel, ehe und zuvor die hofkleidung alle vorfertigt, niemands arbeiten, die Zeit wir ime und denselbigen, die ime helfen, Suppen und undertrund geben und außerhalb des, so Sie an unser hofkleidung nicht machen, thein Suppen noch undertrund reichen noch anders geben lassen wann anders unserm gemeinen hofgesinde.⁵⁾

Item wir wollen einen reittenden und lauffenden potten halten.⁶⁾

Item es solle all unser Hofgesinde morgents und Abents inn ein Stube oder Sale zu tische geen und an unserm marschalds bevelh niemandes abgespeißt und nach ermessung zu tisch geordnet⁷⁾ werden.⁸⁾

¹⁾ Zusatz am Rande. ²⁾ Orig.: kannen. ³⁾ Vgl. S. 288. ⁴⁾ Orig.: arbeiten.

⁵⁾ Hier folgt ein Abschnitt über den Jäger, der ausgestrichen ist: item dem Jeger nur einen knaben sampt zweien pferden und zweien Netzknechten neben ander hilf, alle unsere Jagt mit vleiß auszurichten, zeuge, hunde und Netze auch vleißig zu verwaren; und, wo er sampt den knechten und andern auf den Ablegern liggen, sollen sie unsern Armen leuthe kein unpolit überfarung oder betrugung thun, bey vermeidung unser straff und ungnad.

⁶⁾ Hier folgt ausgestrichen: item allen abgeschrieben personen, in der hofordnung begriffen, darzu die Ganplesschreiber und jungen, auch die Amptleuthe, Haußvogt zu Swerin und Gustrów, und nach inhalt etw[as] bedien bestallung soll allen nach getrennter weise die hofkleidung gegeben werden.

⁷⁾ Original: geendert. ⁸⁾ Vielfach corrigiert.

Wie man die Kette und ander unser Hofgefinde zu tisch ordnen soll.

Item unsere Hofrethe, Edelleuthe, (Caplan, Canzlei- und Chamer[schreiber] ¹⁾, wo es Raum hatt, sollen bei einander uber einen Tisch sitzen, da es aber nicht Raum genug ²⁾, sollen Caplan, Camer[er] und Canzley[schreiber] und, sovil zu einem tisch gehörig, von andern unsern dienern des Hofmeisters und Marschalls knecht, darzu gesetzt werden.

Item der Schneider, (Organist) ¹⁾, Trumetter, harnaschknecht, Reitenber Bott, Buchßenmeister, (Thormer), ¹⁾ Pfeiffer, Tromensleger (und der oberst Jeger) ¹⁾ sollen auch uber ein[en] tisch, sovil muglich, gesetzt werden.

So aber die oder ander vor[er] und nachgeschriben person[en], die zu tisch zu einander verordent, nicht Raum hetten, soll allzeit der Marschall oder, wer des feines abwesens befehl hat, die von einander zu theilen oder, wo die tisch mit denen nicht erfüllet oder zuvil weren, andere zu inen zu setzen [macht haben], so oft und der Zeit, [wo] sich das begibt, ime noth ist.

Der laufende Bott, Jeger und wagenknecht, Stalljeger und Schneiderjungen sollen auch uber ein[en] tisch zusammenthomen, und wie sich sunst zu jeder Zeit mit diesen personen begeben wurdet.

Item der Packer sampt seinem knaben soll allwegen das Brott fur die Kette, Jungfrauen und Edelleuthe beschneiden, auch durch Sie das Tellerbrot auf iht berurter personen tisch auch geschnitten und vorgelegt werden.

Die letzten, Hofmeister, Marschall, Truchseß, Trinkentreger und Tischdiener uber einen Tisch.

(Die knaben, so vor uns und unser Hofgefinde zu tisch gedient haben, sollen uber iren tisch sitzen, und, was von der truchseßen tisch aufgehoben, inen auf iren tisch gegeben und sunst on des Marschalls Befehl niemandt zu inen gesetzt und gelaßen werden.) ¹⁾

(Die Silber- und Jungfrauenknecht), ¹⁾ Schenden aus dem Keller, (Kuchenmeister) ¹⁾ und köche sampt den Eließern, wo wir auf unsern Elßern sein, sollen uber einen tisch gesetzt werden, den[en] ire knaben Eßen und trinken zutragen sollen. Und [wir] wollen, das daruber wedder im Keller noch kuchen Suppen noch anders zu theiner zeit soll gereicht noch gegeben werden.

Was auch zu einer heden mallzeit von Ersten und letzten von den ²⁾ tischen uberpleipt, soll aufgehoben und wiederumb in die kuchen dem kuche und niemandß anders uberantwort werden.

Item es soll alle tage an den enden, da wir hofe halten, umb ein horen nach mittag zu futhern angefangen und darauf bis zu zweien flegen gewart werden, und wer in derselben stund on redlich ursach das futher verfaumpt, dem soll man darnach das futher zu geben nicht verpflcht sein.

Wir wollen auch, das niemandß dann allein auf unser ³⁾ und unser gemahel henngst und pferd, außershalb der klepper auch unserm Hofmeister und Marschall, Aufhaber ⁴⁾ gegeben werden soll.

¹⁾ eingeschoben. ²⁾ Orig.: Raumung. ³⁾ Orig.: dem. ⁴⁾ Orig.: uns. ⁵⁾ Zulage an Hafer, übermaß.

Wir wollen auch, daß allwegen under der Mallzeiten einer von Stalljungen im Stall pleibe und darnach mit den leßtern auf des Marschalchs Befehl eßen,

Und yeden tags dem Stallmeister, den knechten und Jungen, sovil der im stall verordent, auch des hofmeisters [jungen] und knechten ein suppen, under[=] und schlaftrunk, sunderlich das getrennt nach außweisung der maße, dreimal zum tage, gegeben werden soll.¹⁾

Item es soll der hofmeisterin, den Jungfrauen, Edelleuten, unser ²⁾ und unser gemahel knaben und der Canzley suppen und slostrund, zimliche maße, nicht geweigert, sunder gutwilliglichen gegeben werden.

Wir wollen auch, auf anregen unser Marschalchs, kuchenmeisters und Schenden, zum wenigsten Ein male oder zwey an alle unsere ampteute, Bögte und kuchenmeister zu einer erinnerung ernstlich schreiben, daß Sie uns in unsern hoflager, da wir ye zu zeit sein, so oft wir inen dertalben schreiben und solche schrift mit unsern Secretarien handt underzeichnet, die beste hier und alle ander notdurftig vitalien und proviand inhalt deßelbigen unser schreiben, und Sie in iren Ampten haben, furderlich und unverzuglich schicken sollen, Sich auch be- vleißigen, vor unsere hofhaltung zu rechter, gepurliche[r] Zeit gutts Bier zu breuen, die auch unser hofschentz und kuchenmeister sampt den Vitalien empfaßen und zu rechter zeit an gepurlichen orth leggen, verwaren und . . . ³⁾, auch ir heber, Schent und kuchenmeister, was Sie also auß den Ampten empfaßen, mit unsern Secretarien handschrift die Bekentnus und Zeichen [. . . ?] und in yedes Ampt zu forther Rechnung bracht und furgelegt werden soll.

Es soll auch unser keller auf befehl unser hofmeisters und Marschalchs, wann solchs den Schenken durch Sie samptlich oder sunderlich angesagt wirdet, zugelossen [werden] und [sie] darüber niemandes mehr getrend zu geben gewertig sein; doch soll man unsern und andern knechten unser hofs, wann inen ir slasttrunk gegeben wird, darüber etwas von getrend zu geben nicht verpfflicht sein, sunder, ob Sie ye darüber ferner fordern wurden, einen yeden inn der guete abweisen.⁴⁾

Es sollen auch in unsern hoflege[r]n, oder wo wir sunst in unsern Ampten unsere leger haben, all unsere bögt, haußbögt oder kuchenmeister samptlich oder sunderlich neben unserm Marschalch, Undermarschalch oder Stallmeister under der mallzeit morgens und abents in ⁵⁾ kuchen und kellern, auch in Stube und Sälen, darin man ye zu Zeit eßen wirdet, ein vleißig auffsehen haben, daß ordentlich und notdurftiglich gespeist, [. . . ?] am eßen und trinken auf- und furgetragen und, was uberig, wiederumb, wie vorberurt, aufgehoben werde, und sollen alßdann mit den Truchseßen, wie es der Marschalch verordent, eßen, trinken und darüber khein eigen tisch halten noch haben.

Wir wollen auch, daß zuforberst unser Chamer[s]chreiber, dem wir ein pferbt und knaben halten wollen ⁶⁾, stets wesentlich um uns im hofe sey, der auch alle

¹⁾ vielfach korrigiert. ²⁾ Original: uns. ³⁾ Original unleserlich (gespeist?). ⁴⁾ Original: abzuweisen. ⁵⁾ Original: von. ⁶⁾ Original: sollen.

Einkomen, Nutzung und gefelle auß den Ampten und sunst yedes zu gepurliche[r] Zeit on unsere widerrede und vorhinderung hinforth einnehmen und außgeben und alle Rechnung ordentlich halten soll; und was er uns oder andern von unsern wegen auß unsern befehl auß gellt uberantwort, soll ime allwegen von denen, die solchs von unsern wegen von ime empfahen und weither außgeben, auß sein anregen vorrechent und forther unterschiedlich inn sein haubtrechnung bracht und uns oder unser[n] darzu verordenten solchs beneben ander seiner inname und außgabe abrechent werden.

Wir sollen und wollen auch unserm Chamer[s]chreiber, den wir zu einer yeden Zeit haben, aller unser Diener verschreiben und jertlich besoldung, auch alle[r] widerkaufliche[r] Zinsen ein ordentlich verzeichnuß überantworten und zustellen lassen, (mit ernstlichem befehl)¹⁾, darauf zu einer yeden Zeit bedacht und geschickt zu sein, einen yeden nach inhalt seiner verschreibung und auß gepurliche Zeit zu bezalen und des allwegen Quittanzen dagegen zu empfahen.

Item der Marschalck oder seins abwesens der undermarschalck sollen alle woche am Sonabent Buchenrechnung halten und alle Inname und außgabe, was die ganz woche vorthan, inn ein orden[t]lich verzeichnuß bringen²⁾.

[Am Rande von anderer Hand:] Item der Kuchenschreiber soll alle thage fleißig aufrechnen, was von kost, wein, Eier, Brot, würze und haffern außgangen, dieselbe verzeichnuß alle abent dem Marschalck zustellen und des Sunnabends dieselbe gehaltene vorzeichniß der ganzen woche uber mit dem Marschalck schließen.

Welche abgeschriebene Ordnung wir inn allen puncten und Artickeln endlich stracks on einige verruchung oder verhinderung wollen halten und gehalten haben.

Hofordnung Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg³⁾ (1560).

Schwerin. Geh. und Hauptarchiv.

Die Mecklenburgische Hofordnungen anno 1560 zu Schwerin
am 23. Mai abgelesen.

Damit in des durchleuchtigen, hochgeborenen fürsten und herren, herrn Johans Albrechts, herzogs zu Mecklenburg . . . unsers gnedigen fürsten und herren hoff[=] und haushaltung guete Ordnunge und gehorsame gehalten und unordenunge und unrath, saviell muglich, vorkommen undt verhut werde:

Als⁴⁾ hat S. f. G. nachfolgende hoffordnung verfaßen und uber hoff verlesen lassen wollen und begern, das sich ein jeder, er sey jungfherr, knecht oder ander diener, derselbige[n], saviell sie einen jeden zu seinem Stande belangt, gehorsamlich vorhalten, bey vermeydunge f. f. G. ernstlichen, unnachleßlichen Straff und ungnade.

¹⁾ eingeschoben. ²⁾ Original folgt: sollen. ³⁾ Johann Albrecht I. regierte in Güstrow 1547—1555, in Schwerin 1552—1576. ⁴⁾ Orig.: Es.

Erstlich sollen die hoffjundern und diener den Erndhesten **Andreas Buggenhagen**¹⁾, hier zugegen, als verordenten Hoffmarschalch gebürlichen gehorsam leisten und in allem, das er als ein Marschalch gebieten und verbieten [wird], sich seins bevehelichs halten.

(Und soll gedachter unser hoffmarschalch alle diese ordnung in allen studen und puncten bei seinen pflichten vest und getreulich halten und mit fleiß darauff sehen, das solchs von einem jeden gehalten werde, und soll auch von dieser unserer hofordnunge niemands keine abschrift geben noch mittheilen.)²⁾

So auch jemandts von hoffjundern und gemeinem hoffgesinde einige beschwerunge oder gewerbe³⁾ an hochgedachtenn unsern gnedigen fursten undt herrn zu gelangen hette, der soll es dem Marschalch mit fuege und glimpf anzeigen, der soll daselbige⁴⁾, so es von nothen, an C. f. G. furder bringen, darauff den einem jeden gepuerlich bescheidt soll wiederfahren.

(Es soll der Marschalch selbst fur die kuche gehen und, damit reinlich angericht und Tredenzeit werde, achtunge geben und selbichs dem Drosten⁵⁾ nicht allein bevelhen.)⁶⁾

Und soll ein Jeder des Ampts und Diensts, drauff er vorordent und bescheiden, mit vleiß warten und sich darin treulich beweisen, auch diejenigen, so auff der herrn und andere⁷⁾ tische vorordent sein, unter der Malzeit vor dem Tische stehende pleibenn und sich in keine winkel stecken noch niedersitzen.

(Und da einer auf die malzeit und seinen Dienst zu warten verhindert wurde, soll derselbe einen andern, seynen Dienst zu vortwalten, an seine stadt vermuegen und bitten.)⁸⁾

Wann auch unser Gnediger herr nicht hier ist, so sollen diejenigen, so uff das frauenzimmer bescheiden sein, ired Dienstes vleißig gewarten und sich zudeme ein jeder also erzeigen, damit es ime zu Ruhm und guetem gerreiche und er zue straffe nicht ursache gebe.

(Es sollen auch die Kette, Jungkern, knechte und gemein hofgesinde, es sey in[=] oder außershalb Landes, wannerst durch den ober[=] oder untermarschalch oder jemandts anders von seiner f. G. wegen angesetzt wird, vleißig und treulich auf den Dienst warten, f. f. G. ziehe zur kirchen, rathauß oder anderswo, davon in keinem wege außziehen oder [sich] absonderen⁹⁾.)⁶⁾

Es soll niemant Eddelleut oder ander[n] Eßen vom hause in Silbern oder one Silbern absenden, Es geschege denn mit des¹⁰⁾ Marschalchs Vorwissen und Bemilligung.

Es soll auch keiner auff des herrn gemach oder, wo sie sonst außershalb der hoffstuben eßen, noch uff das frauenzimmer gehen dan, die uff den Dienst warten oder darzu vorordent und gefordert werden.

Hochgedachter Unser gnediger herre hatt vorordentt und ist entschlossen, zu rechter Zeit das maell zu halten: Nemlich des Morgens vor Mittag zu zehen

¹⁾ Am Rande abgeändert in Heinrich Belau. ²⁾ Zusatz von anderer Hand. ³⁾ Auftrag. ⁴⁾ Original: bevehelige. ⁵⁾ Truchseß. ⁶⁾ Zusatz am Rande. ⁷⁾ Orig.: anders. ⁸⁾ Orig.: absonderem. ⁹⁾ Orig.: den Kern, Deutsche Hofordnungen. I.

Schlegen, das jar auß, und des Abents im Sommer zu sunffen, im Winter zu vier uhr, Allhie zu Schwerin oder, dar S. f. G. Ire hoflager werden haben. Wber nun vom hoffgesinde zwischen beiden mhalen zu hofe wirt kommen und in seiner furstlichen gnaden geschefften verritten oder verschickt gewesen und den tagt nicht gegeßen hette, der soll sich seiner furstlichen gnaden hoffmarschalch an-geben, dem soll uff der hoffstueben gepürlich eßen und drinken verschafft werden. Sonst wirt man darnach oder zuvor niemands sonderliche Malzeiten halten.

Wan dann hochgemelter Unser gnediger herr auff der hoffstuben wurde eßen, so soll der predicant oder zwey junge knaben allezeit vor eßens, ehe man zu tische sizet, das Benedicits und nach dem eßen das Gratiass, wann S. f. G. vom tische auffstehen, beten.

Und soll niemands von dem hoffgesinde, er sey edell oder unedbell, keinen fremdden zu hofe laden und sñuren one bevehlich und erlaubnuß des hoffmarschalchs.

Unter den Malzeiten des Mittags und Abents soll die Schloßpforte stets zugeschloßen sein, und die Schlüssel sollen allhie zu Schwerin dem heuptmann Deinies Benzen oder Braunen, dem Wachtmeister, zu verwaren, und an andern orten dem Marschalch zugestalt und uberantwortet werden, ist der Marschall nicht da, dem Untermarschalch.

Auff der hoffstuben sollen uff der Kette tisch den Mittagß Sechs eßenn und des Abends funffe gegeben werden, desgleichen auff der junkern tisch und vor die Canzlei.

Wey der Canzlei tisch soll der Rentmeister und Ruchmeister eßen, dan S. f. G. wollen denselben keine sondern tische haltten, wie sie dann im keller, kuchen und Silberlammer keine tische wollen gehalten haben.

Und vor das ander hoffgesinde denn Mittagß funf und den Abent vier Eßen fleisch und fisch.

Wann aber frembde fursten und herren ader¹⁾ derselben Botschaften zu hofe kommen, Soll der hoffmarschalch sich hohermelts meins gnedigen herrn bevehlich mit bestellung und voranderung der eßen vor die fremdden haltten.

Weme die Suppen verordent, dem soll die den morgen zu Sieben Uhr vor kuchen und keller gegeben werden, und, wan das geschiehet, dar soll der Ruchschreiber bey sein und achtung haben, das die denjhenigen gegeben werden, so die²⁾ verordent ist, und sonst niemands mher.

Des Abents nach der Malzeit soll man den Schlassfrunk denjhenigen auß dem keller geben, denen m. g. h. verordent hatt, und sonst niemands.

Und sollen die vom hoffgesinde, Edell und unedell, wer die sein und sonst in der kuchen und im Keller nicht zu schaffen und dar Bevehlich habenn, in Keller und Ruchen nicht gehen, sonder irer Malzeit auff der hoffstuben erwarten und haltten.

Wann m. g. f. auff seiner furstlichen gnaden Schloßer und heuser würt vorreiten, darselbst soll es mit dem Speisen auß kuchen und keller gleich [als³⁾] zu S. f. G. hoflager gehalten werden.

¹⁾ Original: aldar. ²⁾ Bgl. S. 189. Dr.: denen. ³⁾ Bgl. S. 218.

Und sobald die Malzeit gescheen und das Gratias gelesen aber ¹⁾ die tischtücher aufgehoben ²⁾ sein, soll ein idlicher seiner strassen gehen und Ruch und Keller meiden.

Was auch uff der hoffstuben an den eßen in denn schußeln würdt überbleiben, das soll man wieder fur die küchen tragen, darauff soll der Ruchenschreiber wartten und Achtung gebenn, das es von den jungens und Buben nicht verruckt noch den hunden gegeben werde.

Die Wechter sollen uff der hoffstuben weren, das keine hunde darauff kommen; keiner vom hoffgesinde soll auch hunde darauf bringen.

Und was also in küchen und keller ein idlichen tag wurde Aufgehen, das soll der Ruchenschreiber alles ordentlich und recht anschreiben und das Ruchensregister also von tag zu tag alle wochen ordentlich beschließen.

Darbey, wenn die wochenrechenschafft gemacht wirdt, sollen der hof- und untermarschalck sein und Achtung darauf geben, das solchs ordentlich und Recht beschee, und das m. g. h. des ein clarer ³⁾ auszugt alle wochen des Sonntags zugestellet und gegeben wird.

Item Tagzrechenschafft soll gemacht werden, was uffgehet.

Und da sich jemanbt unterstunde, mit trauenn und puchen ⁴⁾ aus Ruchen, wein[-] und Bierkeller etwas zu erzwingen, solchs soll von Ruchen und Schluter dem Marschalck angezeigt werden, und soll solcher Muthwille mit ernste gestraffet werden; so auch Koch und Schluter solchs verschweigen wurden, sollen dieselben deswegen ungestrafft nicht pleiben.

Alle Abendt sollen der hoff[-] und Untermarschalck mit dem Ruchenmeister über sitzen und sich mit den Kochen vergleichen, was des folgenden tags auff die furstentische, dergleichen vor die Rete, Edbelleute und andere auff der hoffstuben gespeiset soll werden, und es bergestalt verordnen, das die Eßen mit fleisch und fish verandert und ein tagt nicht wie den andern gespeiset wirdt.

So hmandts mangell am eßen, als wen es nicht recht gekocht [wäre] ⁵⁾, oder sonst mangell haben würde, der soll es dem Marschalck mit fuegen anzeigen und das eßen auff dem tisch so lange stehen lassen, biß das es besehen wirdet. So den mangell befunden würdt, Soll derselbige durch den Marschalck abgeschafft oder, so von nothen, an unser[n] g. h. oder Stadthalter und Rete gelangt werden.

Es soll ein jeder auff der hoffstuben stille und gehorsam sein, auch keiner den andern mit fleisch, Brodt, Knochen, Graben ⁶⁾ oder anders werffen.

So soll auch keiner nach dem eßen von dem Dische Brodt, fleisch oder fische heimlich mit sich hinabnemen.

Es soll sich auch ein jeder, wes Standes der ist, auff dem hause, dergleichen auch in der Vorburgk und auff der ⁷⁾ herrn Ampten, heusern, Clostern und hesenn friedtlich halten und sich gegen einander nicht vergreifen, bey vermeidungk burgk-friedlicher ⁸⁾ Straff, welche[s] u. g. herrn ernstlich bei vermeidung berurter Straff vonn Zeit an wollen gehalten wissen. ⁹⁾

¹⁾ oder. ²⁾ Original: aufgehoben. ³⁾ Original: etnen claren. ⁴⁾ drohen und frech auftreten. ⁵⁾ Vgl. S. 216. ⁶⁾ Gräten. ⁷⁾ Seit 1556 war Mecklenburg unter die Brüder Johann Albrecht I. und Ulrich III. geteilt, die vorher gemeinsam regiert hatten. Der Abschnitt ist also unbefehen aus dieser Zeit herüber genommen. Vgl. schon S. 198 B. 19, S. 197 B. 6 und 11, S. 207 B. 2. ⁸⁾ Orig.: burgfriedlichem. ⁹⁾ Orig.: vonn Betten wollen gehalten werden.

Auff das auch ein jeder an den feiertagen desto geschickter sey, Gottes wort zu hören und ime zu loben und ehren, so soll hinfurder an den feiertagen keine Morgensuppe oder fruekost noch jemandts aus dem Keller oder Küche gegeben werden, Sonder [man soll] der gewentlichen Malzeiten erwarten.

(Es soll auch keiner von dem hofgesinde an unsern verlaub aus unserm hofe reiten, auch, wenn sie mit uns reiten, das sie auß dem selbt ire knechte on verlaub nicht voranschicken. Es sollen auch die Eddelleute sampt iren knechten im auß[-] und einreiten auf den Marschall sehen und sich mit aufwart[en] nach ime richten und, wan man zum dritten mahel umbbleift, fur meines g. herren losament reiten und nicht ehe abreiten, unser g. herr sey dan von seiner f. G. pferden wider abgestanden¹⁾; und soll der Marschall mit den Jungkern alwege ins selbt in der ordnung reiten und allen[t]halben gute ordnung halten. Item die Schenken oder trinkentreger sollen selbst und nicht durch die Jungen unser getrenke fur dem keller oder, da der schenke mit flaschen aufwarten wurde, von dem schenken gecredenzet empfangen.)²⁾

Und wo unfleter, die sich teglich vollsuffen und zand anrichten, verhanden weren, so soll der hoffmarschall dieselbe ane vorwissen unserz gnedigen herrn alsbaldt abzuschaffen und vom hofe zu enturlauben macht haben.

Vorordnunge des Viehes und Vitallien, so zu behueff des hoflagers zu hofe vorschafft wurde.

Was von Ochsen, Rindviehe, Schweine, hamell, Schaffe, lemmer, Gense, huener, Eier etc., Salz, Butter, Kehe³⁾, drogge, gefalgene fischwerck⁴⁾ auß den Amptenn geschickt oder gefaufft wirt, soll der Küchenmeister in sein Register empfangen, das Viehe auff die bouhose thuen, biß man des schlachtet, und die Vitallien in die Speisekammern. Was von allerley Wiltpradt zu hofe kompt, also Rehe, Schweinen und hasen, auch federviltpradt, soll dem Kuchmeister in die Speisekammer gebracht, geliefert und uberantwortet werden und insonderheit, so die jeger schicken, und [er soll] daselbig ordentlich anschreibenn, ein jeglich insonderheit, das f. f. G. befinden, was im jhar uber vonn Wiltpradt zur Kuch geschickt wirt, und auß der Speisekammer in die Kuche geben.

Also soll es mit den frischen lechßen, Neunaugen, Lampreiden und andern elbfishen auch gehalten werden. Die gewurtz aber wirt hochgedachter m. g. h. den Köchen stet auß eine wochen laßen nach der gewichte zustellen, die soll der Kuchenschreiber auch in sein einnam und ausgab setzen und berechnen gleich allem fleisch, fischen und vitallien.

Wan nun das Viehe geschlachtet wurde, darbey soll der hauptkoch, hausvogt neben dem Kuchenschreiber sein, ab[-] und angehen und achtung darauf geben, das es sauber und reinlich gemacht und darvon nichts verruckt werde, und soll steds das viehe einen tagt zuvor, ehe man das kocht, abgethan und geschlachtet werden.

¹⁾ abgestiegen. ²⁾ Zusatz von anderer Hand. ³⁾ Im Dr. folgt: alle. ⁴⁾ Im Dr. folgt: so.

Und wann das geschlachtet fleisch in die kuchen getragen wirt, Soll der Mund= koch auff den furstentisch zuerst, darnach der Ritterkoch und dann der hauskoch, ein ider so vill man zur malzeit bedarff, darvon hauen und zu kochen nemen.

Ingleichung soll es mit den frischen fischen also auch gehalten werden, und insondernheit sollen die Wadtmeister¹⁾ und fischers sich zum hechsten be= vleißigen, das die auff die furstentische vor die herrn die fische lebendig zu kuchen bringen muegen; kann man auch eine andere ordnung darinne machen, des soll man sich beveißen.

Der mundkoch soll woll aufmerken, das er gut, rein waßer aus dem brunnen oder der Sehe²⁾ schepffe und bekomme, und zu keinem ungesotten oder ungeschumptem waßer vor die herrn die kost bereittenn, und sonde[r]lich, das alle abend die kessel und grapen³⁾ ausgefotten und rein gespuelet und darnach be= gethan und beschloßen werden, damit nichts unreins in die eßen kommen muge. Er soll auch in keinem hasen kochen, er habe ihnen dann zuvor ausgefotten und rein ausgewaschen, und allenthalben mit zurichtung der Speise ein treulich, vleißig aufsehen haben und niemandts uber die fursteneßen gehen oder komen laßen; ingleichung sollen der Ritter[=] und hauskoch auch thuen und darauff achtung haben, das die kost woll und gar, auch reinlich gekocht und zugerichtet werde, das man die⁴⁾ eßen könne.

Das wiltprett, Schweinen, Rehe, hasen oder federwiltpredt, so zur kuchen geschickt wirt, dar sollen Zebbell bei sein und dem Kuchmeister uberantwortet werden; und wann man mit den Jegeren rechnet, was gefangen und in m. g. h. nuß zu hove gekommen ist, so sollen die zebbeln darbei gelegt werden. Und soll kein koch keine thonne wiltpredt⁵⁾ aufthuen ane behelich des hoffmarschalls.

Die heute von den Rindern und Ochsen, auch von kelbern, Schafen und Lemmern, sollen alle vleißig aufgehangen und durch den Kuchmeister verrechendt werden.

Es soll auch hinsuro wieder⁶⁾ seth noch tallich⁷⁾ aus der kuchen verkaufft oder durch die Kuche⁸⁾ in iren nuß vertan werden, sondern durch den Kuchens= schreiber empfangen und berechendt [werden]; dargegen sollen der Marschall unnd kuchenschreiber sich mit den kuchen umb ein ziemlichs vergleichen, was m. g. h. denselben darfur thun soll.

Item feur und licht soll in der kuchen zu rechter Zeit ausgethan und alle kessel, Grapen und Kuchengerette reingemacht und ausgewaschen und danach die kuchen zugeschloßen werden biß wieder zur andern Malzeit.

Und darnach alle morgenn sollen die Kuche fru in der kuchen seyen und das fleisch selbst heiß feur bringen und inwaschen, das daruber kein klage komme, und die kuchenjungen das nicht thun laßen.

¹⁾ Fischmeister. Wade = das große Buguep. ²⁾ d. h. dem See. Bgl. S. 222 unten. ³⁾ Eisen= Kochtöpfe. ⁴⁾ nämlich die Kost. ⁵⁾ das also eingefalzen wurde. ⁶⁾ weber. ⁷⁾ Am Rande von derselben Hand: Tallich von 180 Ochsen und 400 alte hanel und Schaff 450 Pfd. Tallich. Dann ganz unvermittelt und zusammenhanglos: sinfenherde, sinfenfenger, die landttreiter, heiberreiter, Jeger, Buchsenschuß, die Weiber und meibt, so die fische bringen, von halb neun biß der kure [der Turmwächter] bleß. ⁸⁾ Küche.

Des Weinschenken und Schüters bevehlich.

Der Weinschent soll gut auffsehen haben, das vor meinen gnedigen herrn, seiner furstlichen gnaden gemhaell, Bruder und dem freulein¹⁾ kein ander getrenke gegeben werde, denn S. f. G. begern und bevehelen, und niemandts sonst darueber kommen lassen, auch uff die trind[ig]leseß, als kannen, flaschen, Becher und gleser, desgleichen auff die beßer, darin man die becher und gleser spulet, auff frombde leut, und wo mans waßer holet, gut Achtung geben und in den weinkeller niemandts kommen lassen, allein die, so amptshalben darin zu schaffen haben. Der Weinschent soll auch kein gelach darin haben und kein wein one m. g. h. bevehlich und vorordnung daraus geben, es werde ime dan vom Marschalck sonderlich beveholen.

Angleichung soll es mit dem einbeckischen bier oder Rummen und andern frombden bier und gedrenck auch gehalten werden, und, wan ein saß oder Thunnen ausgetrunken ist, soll er kein ander wieder auffthuen und auszapfen, er soll solchs dann zuvor dem Marschalck anzeigen.

Er soll auch kein wein in die kuchen geben, er zeige dann das dem Marschalck zuvor an, und es geschicht mit deselben wissen.

Was für²⁾ wein teglich vor die Kete, Zundern, in das frauenzimmer und vor andere, den[en] wein uber malzeiten zu geben verordent ist, gegeben wirt, soll der weinschenke in becher und gleser schenken und zuvor den Wein in ein stubischennann³⁾ oder [-]flaßen messen und daraus geben, das er also wissen muegt, was teglich und darnach ein iber wochen von wein uffgeht; das soll der Weinschent alle tage also den Ruchenschreiber lassen anschreiben und des rechten bericht thun.

Der Weinschent soll auch niemandts, er sei wer der wolle, kein wein auff dem Schloße in den Windeln oder dienad geben: wann solchs geurlaubt wirt, soll es seß mit willen⁴⁾ und aus bevehlich des Marschalcks gescheen. Der Schüter soll auch niemandts in den Keller fordern oder einlassen, es gehör dan dertelbig darin und werde ime vom Marschalck beveholen, nach⁵⁾ zwischen den Malzeiten, zuvor oder darnach, niemandts hier geben ane bevehlich des Marschalcks, und da imants sich mit drauen oder boden etwas zu erzwingen unterstehen wurde, so sollen die Schenken und Schüter solchs bei iren eiden dem Marschalck anzeigen, damit solcher muthwille ernstlich gestraffet werde.

Der Schüter und seine knechte sollen zu rechter zeit in dem Keller sein und ihre Amantz vermuoge irer eingebundenen eidschwüchern gewentlich auswarten, auch mittags und Abends nach dem geschichte den Keller wieder zuthuen und niemandts uber gewentliche Oeffnung wein oder Bier geben, es werde Sonst dan vom Marschalck sonderlich beveholen. Und wen der Schüter und Sonderlich die weinschenke aus dem Keller gehen, sollen dieselben zwischen beiden

¹⁾ Der Bruder ist Herzog Barn: er wurde 1577 Grafthum in Mecklenburg kaiser 1600—1620 Herzog in Ostfriesen das schulten Herzogin Anna, kaiserin 1606 den Herzog Gunderich Schuler von Brandenburg.

²⁾ Drogen: ist ³⁾ Kanne, der ein Stübchen ist: ⁴⁾ Da: willen. ⁵⁾ d. h. nach.

Malzeiten sich an den orten endthalten¹⁾, das man sie zu finden und baldt zu kriegen hatt, und von sich sagen, wor man sie finden soll.

Der Weinschent soll gut achtung auff die wein haben, das die nicht vor-terben nach²⁾ die Reife und bende von den saßen abspringen, und allen Schäden verhueten;

Der Schluter dergleichen, und auch kein gelach im Keller, Brau[=] unnd Bachhause haben noch solchs dem Brau[=] und Bachmeistern mit iren Knechten gestatten, auch Niemandts in die Brau[=] und Bachhuser lassen gehen oder kommen, die drin nicht gehören und bescheiden sein, Alles bey vermeidung meines gnedigen herrn Straff und ungnadt.

Wieviehl Bier der schluter auch alle taege auszapfet und das, [was] auff-gehet, soll er dem Ruchenschreiber treulich berichten, das der Solchs muege an-schreiben und die wochenrechnung darnach stellen.

Ferner die morgensuppen und Schlassfrant anlang[en]t, soll der Schlutter alle morgen umb Sieben im Keller sein und denjenigen, so die Suppen vorordent worden, Brodt und Bier geben, und sonst keinem,

Und denselben auff dem Abendt nach der Malzeit den Schlassfrant.

Und soll der Bierkeller des Abendts umb Acht uhre zugeschloßen werden und die Schluter daraus gehen. Das brodt soll nirgendt dann allein aus dem Keller gegeben werden und nicht aus dem Bachhause. Der Unterschluter oder Schluterknechte soll, wan das erste eßen auff die hoffstuden getragen ist, das Trinken in großen tischkannen auff die gemeine tische auch darbringen undt die Malzeit uber einschenken, und, wan die Malzeit gescheen und die tischtucher ab-genommen sein, soll er wieder in den Keller gehen und darnach den Keller ver-schließen; und, was an Brodt und bier eins iglichen tags auffgehet, das soll der Schluter, wie vorstehet, dem Ruchenschreiber berichten und vorzeichnen lassen und selbst niemandts aus dem Keller zwischen der Malzeit weiß oder Roggen-brodt geben.

Alles bei iren pflichten und eiden, so dieselben meinem gnedigen herrn derhalben gethan [haben] und noch thun sollen.

Des³⁾ Brau[=] und des Backmeisters Ampt und Gevelich.

Wann der Backmeister backen will, soll er das mehel nach Scheffelzall sichten und verbacken und eine gewisse⁴⁾ Anzall brodts vor das hoffgesinde stet backen, darnach sich der Ruchenschreiber in ausschreibung desselben teglich und dan darnach wochentlich in der Rechnung bester gewisser kan haben zu richten; und sobaldt das brodt gebackt und kaldt worden ist, soll der Becker das in den Keller in die brodtkasten tragen lassen und im Bachhause darvon nichts behalten und das brodt in iren geburlichen Notturfft aus dem keller vom Schluter widder nach anzall irer underpersonen⁵⁾ forderen und holen zu yder malzeit.

¹⁾ aufhalten. ²⁾ noch. ³⁾ Orig.: Das. ⁴⁾ Orig.: einem gewissen. ⁵⁾ Orig.: und der Personen.

Der weißbecker soll das weizenbrodt alle tag und Rogtenbrodt vor die fursten und auff die furstentisch umb den andern tagt stet frisch baden, darzu ime der Kornschreiber den Weizen und Rogten frisch gemhalen bestellen und verschaffen soll; und das brodt, so der weißbecker bacht, soll er auch in den Keller dem Schluter uberantworten, der soll teglich dem kuchen[schreiber anzeigen, worhin das kompt und gegeben wirdt, und daßelbige niemandts geben, allein darhin, das¹⁾ vorordent ist.

Wann auch Roggen in die Mhule wirt geschickt, der soll mit dem Scheffel gemessen werden, dar sollen der Backmeister oder seine knechte bey sein und pleiden, [bis] der Rogge gemhalen sey, wieder gesackt und ins backhaus gebracht wirdt.

Desgleichen soll der Braumeister es mit dem Malz zu mhalen also auch haltten und das mit dem Scheffel messen und nicht nach den Sacken rechnen. Der Backmeister soll auch keinen Rogten von den Rhonen²⁾ zur mholen sacken, es sey dan der Kornschreiber darbei, der denn Roggen mit rechter maef dem Backmeister zumesse, und den darnach durch seine knechte (wen er des selber verhinbert) zur Molen bringen und wolle³⁾ malen lassen.

Ingleichnuß soll der Braumeister das Malz zu vorbrauen vom Kornschreiber stet anoch mit rechtem maef zugemessen empfangen, zur Mhulen bringen und woll mhalen lassen und von vier prompt⁴⁾ Malz allerwege zehn faß bierß brauen. Und was teglich von bier zu hofe verpeiſet und ausgedrunken wirt, das soll der Schluter dem hoffmarschalch oder des Abwesens dem Untermarschalch anzeigen, das es⁵⁾ durch den kuchen[schreiber von tage zu tage recht und gewiß ange[schrieben und darnach alle wochen geschloßen und also ordentlich und recht berechendt werde.

Wann man den gersten⁶⁾ vermulzen will, den soll der Kornschreiber dem Schluter oder Braumeister zumessen und uberantwortten und das malz von demselben uff die hünen, wann das gemacht ist, gemessen widder empfangen, darmit der Kornschreiber stets wissen muege den zuwachß an malz und den also in der bere[c]hnung gewiß habe zu setzen.

Den Hopffen, siviell man des empfahet, sull der Kornschreiber gemessen empfangen und darvon dem Braumeister zu jedem Brauelße bierß ein gewisse anzall gemessen geben und den hopffen gleich dem Malz stet auf ein jedes Brauelße anschreiben und berechnen.

Nachdem unser gnediger furst und herr durch seiner furstlichen gnaden kuchenmeister dem Brau[=] und Backmeister und derselben knechte[n] die Kalen von dem Brauen und Baden so teur, als die sonst verkaufft werden, nach pilligkeit will bezalen lassen, so achten S. f. G. auch vor pillich, das die⁷⁾ denn ersten kauff daran haben; derhalben gibieten und wollen S. f. G. ernstlich, das widder Brau[=] noch Backmeister einige Rollen vorkauffen und wegt thun sollen, sondern in gleichen pillichen kauff die S. f. G. lassen, das man die in der kuchen und

¹⁾ = da es. ²⁾ Böden. ³⁾ wohl. ⁴⁾ ein Maß, 12 Scheffel. ⁵⁾ Orig.: er. ⁶⁾ Bgl. S. 228. Orig.: die gerste. ⁷⁾ = sic, nämlich S. G.

weinkeller, wen es von noten, zu gebrauchen habe; Aber¹⁾ das man ein pillichs und genants von jedem Brau[=]se und von jedem ofen brodts Braumeister und Backmeister mit iren knechten darvor gebe und in dem S. f. G. nicht uberseze!²⁾

Brau[=] und Backmeister sollen nimmer one erlaubniß des Marschalcks und Amptmanns auß dem Brau[=] und Backhause feureshalben die nacht schlaffen, auch des morgen[s] die ersten auff sein und des Abents, wen der Keller zugeschloßen ist, die lezten zu bette, das sie das feur muegen zuscharren³⁾ und warten, das unser gnediger furst und herr irendthalben vor feures ungefell muege vorhut sein.

Es sollen auch die Brau[=] und Backmeister seinen f. G. stet geschworen und eidthafftig sein, dergleichen ire knechte, und so oft die neu gefinde kriegen, das sollen sie dem Marschalck anzeigen, damit die auch eidthafftig gemacht werden.

Brau[=] und Backmeister sollen auch Niemandts one bevhelich und bewilligung des Marschalcks und Amptmans, es sey man, knecht, junge, frau oder magdt in das Backhaus gehen und kommen laßen, allein die allbar zu gepurlicher notturft des Brau[=] und Backens vorordent werden, solchs auch bei den Brau[=] und Bedekerknechten zu ihuende ernstlich verschaffen.

Ingleichnus soll es also in den Kellern auch gehalten werden, das niemandts darin gelaßen werde, er sei denn darzu verordent und habe von wegen seinß Ampts des bevhelich.

Was die Breuer[=] und Bedekerknechte von Aschen zu verkauffen hetten, die sollen sie umb verdacht willen den kauffer vor das thor bringen, das soll ihnen nicht geweigert werden.

So auch der Brau[=] oder Backmeister einer mit den Knechten unwillig wurden, oder die knechte wiederumb mit den meistern, alsdan soll einer mit dem andern nichts muthwillens vornehmen, sonder ein ider sein gebrechen dem Amptmann er[n]stlich und geborlich anzeigen und des bescheids sich gehorsamlighen halten.

Und zudem gebieten m. g. furst und herr ernstlich, das der Brau[=] und Backmeister oder ire knechte im Brau[=] und Backhause kein Duppel⁴⁾ sull[en]⁵⁾ gestatten noch selber halten, bei vermeidung S. f. G. ungnediger Straff.

Es sollen auch brau[=] und backmeister diese vorordnung bei und unter sich in geheim halten, des inhaltis niemandts, allein iren knechten, berichten und kein Abschrift ymandts darvon geben noch lesen laßen, allein, wan es die Notturft erfordert, solchs durch den Kuchmeister oder Kuchenschreiber in geheim thun laßen, bei iren eiden und pflichten, darzu hochgedachter furste sych bei vermeidung ungnediger Straff will verlaßen.

[Es folgen hier einige Notizen:]

Zu gedenken der weißbeker und sonderlich des langen Andreas, item des großen brodts, so denihenigen, so backen helfen, gegeben wirt.

¹⁾ aber. ²⁾ Dr.: uberlegen. ³⁾ Dr.: zuscherren. ⁴⁾ Würfel, überhaupt Glückspiel. ⁵⁾ Dr.: schull.

Item, wan die baumhumen¹⁾ Kobent holen und die Schiffer^s, das man inen in lecheln²⁾ hier darneben gibt. Item, wan hier in den Runen stehet³⁾, das man das darunter mischet.

Item, so oft die von den Baurhofen den Sey holen, das der Schluter darneben gibt eine Sieplannen⁴⁾ mit hier von 10 pöten.

Item, wan man Kobent, sey oder kleyen holt, so pleiben wagenochsen oder [=]pferde oft ein halben tag im Schloß stehen, undterdes seinbt die Weigbt von den Baurhofen im Brau[=] und Bachhause bei den knechten. Item, zu gedenken der Dstorffer⁵⁾ im Brau[=] und Bachhause.

Das Amt und der Bevelich der Silberknechte.

Der Silberknecht Soll ein vleißig auffwarten haben auff meinß gnedigen herrn Silber, damit [die]selben allenthalben woll verwardt und rein gehalten werden, und, so S. f. G. eßen wollen, demjenigen, so die Silber vor die kuchen tregt, dieselbigen behendigen und nach der Malzeit wiederumb empfangen, reine machen und woll verwaren.

Wann die Zeit ist, das man lichte ziehet, sol das talgt sampt dem garn⁶⁾ den weibern, die die lichte sollen ziehen, nach der gewichte uberantwortet und also mit der gewichte wieder von denselben uberantwortet werden.

Aus der Speisekammer soll man die lichte uber hoff geben, und solchs soll uff Martini⁷⁾ ersten angehen und gescheen biß auf Marien Lichtmeßen⁸⁾, darnach soll man Niemandts mher lichte geben, allein uff die furstentische, gemacht, die Ganzley und in die keller, und solchs soll demnach mit bevelich und stetz reinlicher weyse gescheen.

Anlangen die Silberkammer, darin sol Niemandts gelach halitten noch gespeiset werden, auch wieder⁹⁾ silbern Schußel oder Becher one sonderlichen bevelich von deme [dem] es geburd, gethan werden.

Der hoffmarschalck und Ruchmeister sollen dem Silberknecht die Silber und alleß, was zu teglichem gebrauch darinnen gehordt, uberantworten und des mit ime, dem Silberknecht, ein bestendig inventarium machen, alle halbe jar darauff mit demselben rechnen und, was darin von nothen, erneuen und beßern laßen: als die Eßsilber, Trind[ig]schir, Samitte¹⁰⁾ himmell, Umbhenge, Teppe¹¹⁾, psole, herrntisch¹²⁾ und handttucher, Zinnen beder, Teller, leuchter, kasten und alles, was in die Silberkammer gehöredt.

Was auch von Wachs und Dachtgarnn darzu gehordt, das soll der Silberknecht von dem einkuuffer, als dem Wendtmeister oder Amtkuchmeister, nach der gewichte empfangen und, wieviel par kerzen oder windlichte darvon gemacht werden, anzeichnen und, was darzu jederzeit verpraucht, dem hoffmarschalck anzeigen, das es der Ruchenschreiber anzeichene und berechene.

¹⁾ Baurmeister. ²⁾ Heines Joh. Sigel. ³⁾ Hier, das in den Runen abgeschrieben ist. ⁴⁾ vgl. Zupflanne. ⁵⁾ Christ. Doef bei Schwerin. ⁶⁾ zum Dacht. ⁷⁾ Hiernach muß die folgende Erklärung S. 54 Num. 4 berichtigt werden. ⁸⁾ 11. November. ⁹⁾ 2. Februar. ¹⁰⁾ wober. ¹¹⁾ samment. ¹²⁾ Tapeten, Teppiche.

Die Silberknechte sollen auch one geheiß und bevehlich des hoffmarschalchs niemandts in die Silberkammern nemen und gelach darinnen haltten, sondern es geschee auß des Marschalchs bevehlich,

Auch Niemandt Windlichte geben one des fursten oder Marschalchs bevehlich und, wann sie ¹⁾ friesche windlichte wegthun, die alten wieder zu sich nemen, wan wachß dar nach ane ist. ²⁾

Wann mein gnediger Herr in [=] oder außershalb landes reyseth und nimpt den Kamertwagen mit, so soll dem Silberknechte angesagt werden, waß er laden soll und mitführen und auf welchem wagen.

Und wan mein gnediger herr im frauenzimmer zu tische gehet, soll der Silberknecht oben auch auffwarten und dar eßen.

Endlich sollen die Silberknechte meinem gnedigen herrn eidthastig und geschworen sein, gleich S. f. G. ander diener in kuchen und keller; den eidt soll der hoffmarschalch von den allen nhemen.

Des futtermarschalchs und Kornschreibers Bevehlich und Ampt.

Der futtermarschalch und Kornschreiber sollen allen den habern, so uff das hofhalten verordent und inen zugeschiedt, zusampt deme, was eingekauft wirt, gemeßen zu sich nemen und empfangen, alles in ordnung, wie hernach volgendt vorzeichend ist.

Solchen habern sollen sie wiedderumb ausgeben mit dem gewentlichen Futtermaß, aber auff unser hengeste und pferde im stalle wollen wir, das inen auff tagt und nacht ein maß, wie das vormals geprauchet, und auff acht pferde ein Scheffel auffhaber gegeben werde.

Des Sommers soll der futtermarschalch und kuchenschreiber zu rechter Zeit allesampt zu zwei uhren nach Mittage und des Winters zu ein Uhren futtern und ausgeben, darauff ein jeder seinen Stalungen soll warten laßen. Der futtermeister soll zu rechter zeit futtern; und wers verseumet und ist zu hauß, der soll darnach nicht gefuttert werden, wo er dan darnach kompt, der soll zuborn den futtermarschalch ansprechen.

Er ³⁾ soll auch Niemandes futtern, die außsen dem hofgesinde sein, one bevehlich des Marschalchs.

Der futtermarschalch soll auch alle gleich futtern, einen als den andern; wan er anders darueber befunden wirt, soll er gepürlicher weise darumb gestrafft werden.

Were es auch sache, das außwendig ⁴⁾ haber uberpliebe in den herbergen, wann S. f. G. reiseth, der in den herbergen gekaufft wurde, das soll der futtermarschalch in seinen nutz nicht bringen.

Wann auch der futtermeister mit S. f. G. oder S. f. G. Methen mitgenommen wurde, alsdann soll er selber alle Zeit gleich mit den futtermeißen ⁵⁾ und nicht nach gutduncken mit den Scheffeln futtern.

¹⁾ Original: die. ²⁾ noch daran ist. Bgl. S. 231. ³⁾ Drig.: es. ⁴⁾ außwärts. ⁵⁾ Futtermäßen.

Wann die Edelleute oder hoffgefinde vorritten [sind], so soll ihnen kein pferdt, daß sie stehen lassen, gefuttert werden, Auch keinem von den Amptern, so nicht verschrieben ist.

Ordnunge in der Hoffstuben Und des Saelherrn Ambt und Gehelß.

In der hoffstube soll ein jeder nach seinem Standt vom hoffmarschalch zu tische verordenet werden, und soll sonst Niemandts von dem hoffgefinde, er sey vom Adell oder sonst, ymandts sitzen heißen oder zu sich an den tisch nemen ane bevhelich des Marschalchs aber des, so des bevhelich hatt.

Dem Saelherrn sollen sobiell zinnen Faß, als man der auff der hoffstuben bedarff, zugestellt und uberantwortet werden und darneben auff jeden tisch zwei Zinnen Stupe¹⁾; die soll der Saelherr nach mittag und zu Abendts wider in das darzu verordente Schap²⁾ verschließen und der zinnen Faß keine in der Kuchen lassen. Und soll darzu der Saelherr antworten und alle halbe jar darvon richtige Rechenschafft thun; und des sollen der hoffmarschalch und Kuchenmeister mit dem Saelherrn gleiche Register haben und Inventarien machen und alle halbe jar mit ime Rechnung haltten. Die zinnen Faß und Stüpe sollen alle Sonnabendts, den Winter nach der Wittagsmalzeit und des Sommerß nach dem Abendessen, durch der wechter weiber rein gescheyret werden und dem Saelherrn also unzutrohen³⁾ wieder zugestellt. Begebe es sich auch, das frembde fursten und herren zu hofe kommen wurden, sol solchs zuvor auch gescheen und die tische auf der hoffstuben zum wenigsten alle Sonnabendt auch rein gescheyret und gewaschen werden.

Aber der Saelherr soll alle tage zweyer, als des Morgens vor der Wittagsmalzeit und des nachmittags nach dem eßen, die hoffstuben rein segen, die knöten⁴⁾ und das unsauber undt er den tischen und benken auskerten und auf den wall tragen, auch stet nach den Malzeiten die hoffstubenn verschließen, das kein hundt darin pleibt und sonderlich den Winter wieder tags noch nachts, bei vermeidung Straff. Und daruff soll der hausvogt mit ernstem Bleiß stet sehen und achtung haben, das dem also unnachleßig gescheen mugte.

Wann auch die Zeit ist, das die hoffstube soll warm sein, darzu soll der Amptmann zu Schwerin das brenholz zuvor in vorradt hauen lassen und zu Stande setzen, das es etwas windebroge⁵⁾ wirt, und also mit der Zeit ins Schloß mit den Schifffen und wagen ihuren lassen; und soll die hoffstube den Morgen gegen Wittag und den nachmittag gegen die Abendtsmalzeit gewarmt werden und darnach kein feur im Ofen pleiben. Es soll auch keiner die nacht, es sey der Saelherr oder ander, in der hoffstuben Schlaffen, damit kein Standt darinne werde.

Der Saelherr soll alle wochen zwier, als des Sonntags und an den feiertagen und, wan kein feiertag in der wochen ist, des Donnerstags, uffn Wittag

¹⁾ Tringelitz (Deckel ohne Fuß). ²⁾ Schranck. ³⁾ ungetrohen. ⁴⁾ Knöten. ⁵⁾ von der Luft getrocknet.

auff alle tische frische tischtucher von der Abtfrauen furderen und aufflegen und, wen es sich zutregt, das frembde fursten, herren oder derselben Bothschafft zu meinem g. h. kommen, auff der Edelleut und der frembden knechte tische alle tage reine tischtucher vor dieselben aufflegen.

Und wann der Saelherr die tischtucher von der Abtfrauen furdert und holdt, soll er die schwarzen dischtucher zuerst der Abtfrauen wiederbringen und dargegen frische und reine dischtucher wieder von derselben empfangen; und, wann die tischtucher nach eßens auffgehoben, alsdann soll der Saelherr die ein Zeit auffhengen und sich verfrischen lassen in der hoffstuben, damit dieselben von empfangener feuchtigleitt etwaß frisch und droge werden. Und vor alles, das die tische zum wenigesten die wochen einß gewaschen werden und die zinnen faß und becher oder Stupe rein gescheurett und sonst gegen alle Malzeit, Mittags und Abendts, mit reinem waßer frisch außgespulett.

Der Saelherr soll des morgen[s] halb neun und nach mittag umb vier uhren die tisch uff der hoffstuben decken und, wan der Cure¹⁾ geblasen hatt und ein ider vom hoffgesinde sich zu tische gesetzt, das brodt auff die tische ordentlich legen nach anzahl der personen, Sobiell der alsdann bei einem iglichen tisch sich gesetzt haben; das brodt sollen die wechter zutragen und verwahren, das es ihnen nicht verruckt [werde], und weren, das kein hundt vor oder unter der Malzeit auff die hoffstuben kome.

Auff der Edelleut, Canzley und einspenniger Dische tragen derselben jungen die eßen zu und das Drinden; ingleichnuß sollen verordent werden die Stalljungen, auf der knecht Dische zu warten.

Was sonst von dem andern gemeinen Gesinde ist, die werden sich eßen selber zutragen, aber das bier soll auff solche tisch der Schluterknechte auß den Cypkannen in die Stupe schenken und notturfft geben, weil die Malzeit weret.

Der Marschald soll verbieten, das das unnütze getummell, geschrey und geschwaß auf der hoffstube verpleibe, und, dar der hoffmarschald selber sitz auff die hoffstuben nicht warten kondte, alsdan dem Untermarschald solches bevehelen, auch uber denselben halten, und, waß von fleisch und fischen in den seßern und Schußeln wurde uberpleiben, das solchs wieder von den tischen in die Kuchen gebracht und das ubrig brodt in den keller getragen werde, das der Saelherr darvon nichts in der hoffstube behalte nach²⁾ vorgebe. Allein das tafellbrodt sampt den Studen brodtß, so von den tischen ausgenommen werden, soll der Saelherr des Mittags nach dem eßen den armen leuten vor der obern Schloßpforten austheilen und den hunden nicht darvon geben noch dieselben darueber kommen lassen.

Dergleichen soll es der Schluter mit dem Bier auch halten und insonderheit die Cypkannen, darin das bier auff die hoffstube getragen wirdt, gegen alle Malzeit rein spuelen und außwaschen, ehe man das bier darzu uff die hoffstube

¹⁾ der Turmwächter. ²⁾ noch.

bringt, damit es allenthalben, soviell mueglich, sauber und rein muege zugehen. Das alles ist hochermelts fursten ernstlicher bevehelich und endlicher wille.

Der Saelherr soll diese seine vorordnung und bevehelich niemandts lassen lesen, allein den hoff[-] und Undermarschalch und den kuchenmeister, und dieselben, wen er des diensts erlaubt¹⁾, dem hoffmarschalch widerumb zustellen und solchs also dem hoffmarschalch an eidts Stadt geloben und zusagen treulich zu halten.

Des Pfordtners Ambt und Gevehelich.

Die pfordte soll zu rechter Zeit zugeschloßen werden umdter dem eßen, Abendes und Morgendes, (und nicht wieder aufgethan, es werde ihme dan beveholen)²⁾, darnach die Schlusßell dem Marschalch [zu] uberantwortenn; ist er nicht dar, [sollen sie] demjenigen, der an seine Stadt darzu [bestimmt ist], uberantwortet werden.

Der Pfordtner soll niemandts was abtragen lassen, heimlich oder offendar, bei Straff seines leibs und guts. So der Pfordtner was inne wurde, das imandts was abtruge, das soll er deme bevehelhaber ansagen, und dann soll solchs S. f. g. gelangt werden, das danne, der abgetragen habe, gestrafft werde, daß sich ein ander daran stoße.

Wer es auch sach, das der Pfordtner was inne wurde, das er solchs, der abgetragen hette, vorschwewe und nicht von sich sagete, so soll der Pfordtner allein gestrafft werden.

So auch jemandts wehere, als man sich nicht vorsiehett, das einer seine gepür vor kuchen, keller oder futterbödhne nicht kriegette, der soll darin kein geschrey haltten oder sich mit einander schelten, dann er soll sollichs dem Bevehelichhaber ansagen, da soll er einen guten bescheidt empfangen.

Es soll auch einer dem andern in sein Ampt nicht greiffen one bevehelich, er sey so gewaltig er wolle; Mein gnebiger herr wilß auch nicht einem andern bevehelen oder bestellen lassen, dann ein jedes ambt soll in seinen wiriden pleiben und nicht von einander gezogen werden. Do geburde sich, ein Inventarium zu haben, so auff einem jeden Ampte [angiebt], was S. f. G. zukumpt. So was noth where, in das haus zu kauffen oder zu bestellen, so soll man zum ersten in das Inventarium sehen, ob es auch noth sei; ist es die Zeit alda gewesen, alsdann soll er sollichs zu hoffe anzeigen, soll ime darauff weitter bevehelich gescheen, was er kauffen soll oder nicht; und, wan er alsdann etwas gekaufft oder zugelegt hatt, soll er solchs alleß in das Inventarium bringen. Und, wan solchs, da hinein gekaufft, darueber verloren wurde, soll er daselbige, wen er nicht guete anzeigung hette, zu bezalen schuldig und pflichtig sein.

(Und damit diese unsere hofordnung bei denjenigen, die sie berurt und antrift, umb so vill desto mehr in frischet, unborgeßen gedechtnuß und erinnerung bleibe, auch derselbigen desto steiffer folge geschehe, soll auf anmanunge der hoffmarschalch dieselbige alle halbe jar widerumb vorlesen und, sich dero gemetz zu verhalten, bejolen und eingebunden werden.)³⁾

[Es folgen spätere Nachträge.]

¹⁾ wenn er verabschiedet ist. ²⁾ Die eingeklammerte Partie folgt im Original erst hinter: uberantwortenn. ³⁾ Zusatz von fremder Hand.

Des Stallmeisters Ampt und Gevehl.

Erstlich soll er mit vleiß Achtung geben, damitt meiner gnedigen herrn Pferde vleißig gewartet, zu rechter Zeitt woll gefuttert, mit notturftigen heu und stro versehen werden; insonderheit aber soll er sich guter knechte bedleußen, die er dann nach eins jederm Verwirrung und gelegenheit anzunemen und zu enturlauben macht haben solle, und darob sein, damitt sie im Stall vleißig auffwarten, zu rechter Zeitt futtern und wischen. Auch soll er die Stelle verschloßen halten, darinnen kein Unzucht noch unordentliche gesellschaft, keine schadhafftige noch frembde Pferde gestatten. Die schadhafftigen Pferde soll er besonders stellen und ihnen bey Zeiten helfen lassen,

Item uf den Huffschlag¹⁾ aller Achtung haben, die ubrigen Eisen und Nagell woll verwahren, alles, so zum²⁾ Pferden und in [den] Stall gehoret und von Jahren zu Jahren zugezeuget [wird], inventiren.

Nach des Trommeters Blasen soll er im Stall fertig werden und dann zu rechter Zeitt uf sein, im Schloß ordentlich auffwarten, im Felde einen jeden in seinem gliede bleiben lassen und nicht ehe, dann M. gnediger Herr zur stebte [ge]kommen und abgeseßen, den knechten und Jungen abzureiten gestatten.

Des Chamberers Ampt und Gevehl.

Erstlich soll der Chamberer sein eigen Gemach fur M. gnedigen herrn Gemach haben, in demselbigen allerwegen mitt vleiß auffwarten, darinnen sonsten keine Zecherey noch Spielen anrichten oder andern gestatten, zudem keine Uffschlege noch Unkosten machen und dem Hoffgesinde zu einiger Unordnung kein Ursach geben.

Reinß gnedigen Herrn Gemach soll er allweg durch die Diener reinigen und darinnen alles ordentlich halten lassen; auch soll er Meins gnedigen Herrn gemach allewege verschloßen halten, fur der thur einen Thurnecht haben, Niemandts in das gemach gestatten, sondern, da Jemandts bescheden²⁾ were oder fur sich anklopfen wurde, denselbigen soll der Chamberer zuvorn ansagen und feins bescheiden warten lassen.

Was in M. g. h. Chamber und Gemachen geredt wurde oder er sonsten erfahren und darin finden mochte, davon zu schweigen geburete, solches soll er verschwiegen bey sich bleiben lassen, dabon bey niemandts anders einige meldunge thun.

Zwei Jungen, die in die Chamber verordent, sollen stet auffwarten; die andern sollen allewege, damitt man sie zu vorschicken, in des Chamberers gemach zu finden sein. Gemelte beide Knaben, so uf die Chamber bescheiden, sollen zur Malzeit abessen, die andern aber fur dem tische auffwarten; darnach essen die, so uffgewartet, mitt den lezten, und die beiden bestellen den Dienst.

Auff meinß gnedigen herrn Kleider soll er durch den Schneider, damitt dieselben zu rechter Zeit woll gewahret und vleißig auffgehoben werden, Achtung geben lassen,

¹⁾ Original: zum. ²⁾ bescheiden.

darneben auch sonst in hendeln geubtt und woll erfahrn, [zu] verordnen, der nichts desto weiniger alle Sachen zwischen den Armen Leuten verrichten und darneben nichts desto weiniger seines herrn sachen wegen der Haußhaltung allenthalben bestellen kann: wurde also dadurch nicht weinig an allem ersparet werden. Also helt eß der Cursfürst zu Sachsen, daßgleichen die jungen herrn ¹⁾ und ander mehr.

Auff den heusern aber, so auff den Grenzen liegen, sind Hauptleute umb allerley zufellige Eingriff, so von den Nachbarn uber zuvorsicht gescheen mochten, zu vorhutung derselben von noten. Innerhalb landes aber ist gedachtes mittell wohl zu gebrauchen.

Vom Speisen und Kostgelde.

Mit dem Kostgelde stehet es zu versuchen: das es aber sollte alhier ein großen fromhen geben, will ich nicht sagen, zintemall Gottlob alles, was zur Hoffhaltung von noten, umsonst ²⁾ zu behomen und [man] daßelbe nicht (wie andere herrn thun mußen) umb das bar gelbt kauffen darff. Zur einen ³⁾.

Zum anderen ist zu besorgen, das vielerley Victualia, so nicht recht bereittet, (wie dan ufft geschicht) verderben und zunichten werden.

Zum dritten ist nicht weinigers zu befahren, es werden solch victualia nicht allwege auffß teuerste verkaufft und bar uberbezalt werden.

Doch laß ich solchs beruhen und bitte, der liebe Gtbt woll gnediglich vorhuten, das nur nicht die Victualia neben dem gelde aufgehen.

Es wehre dann sach, derhalben Kostgelbt und daßelb gering zu geben, das durch solch mittell der Hoff geringert und vielen abzubanden selbst ursach gegeben wurde.

Das wehre aber auch nicht boese, so die Ordnung wie in Preußen gemacht wurde, das durchauß zue Mittag umb 9, Nachmittage aber umb 4 uhr gespeiset wurde.

Dadurch wurden alle Suppen abgeschafft und nicht weinig, als an Bier, Brodt, putter, Kase, Hering, Stockfisch und anderm, das Ihar durch gesparett und erobert.

Und stunde solches woll zu thuen; dann es ja ein elender mensch sein mußte, der sich eßens halb solch Zeit nicht endhalten sollte.

Doneben wolte hoch von noten sein, mitt allem ernst und getreuem vleiß achtung zu haben, auff das außershalb der Ordnung nicht zuviell auß Kuch und Keller gegeben wurde.

Vom deputatum.

Weiß ich nicht viell zu sagen, eß wehre aber woll bedenkenswerdt, do ein herr einem diener das große vertrauet und will ihme im kleinen nicht glauben geben; dan das iho zu vormuten ist.

Es sei das deputatt so geringe oder so groß geordnet, als es immer woll,

¹⁾ Die jüngeren Brüder des Herzogs, Ulrich von Gütrow und Christoph von Hageburg. ²⁾ Original: und sunten. ³⁾ Soviel wie: ad. 1.

so ist es aber an deme: erobertt¹⁾ ein diener am deputat, das doch schwerlich geschicht, so gibet er [das] dem Herrn lange nicht wider, kann er aber nicht damit reichen (wie dan woll geschicht): Ey, so muß des Herrn Victualia nicht desto weiniger zur zupuß das beste thun, dann gewiß keiner bei einem Herren mit willen auff schaden dienen will.

Derowegen schließlich zu reden: will ein Herr nicht selbst ungetreue diener machen und sich selbst in schaden furhen, so gebe er inen, damit sie nach gelegenheit ihr außloshen haben, und nehme²⁾ sie ahn mit hartter Eydespflicht verbunden.

Vorwirdt dann einer, so geschehe billich straff, ein Ehrliebender aber weiß sich selbstes woll zu vorhalten.

Über diß alles ist zu mercken: so die diener von den Embtern gegen Hoff gefurdert, am Hoff ire pferde gefuttert, sie selbst und ire knechte zu Hoff gespeiset werden, nichts desto weiniger haben sie ihr deputat, und stehen also duppelte kosten.

Von auffsehern der Embter.

Dozu soll insonderheit vorordnet werden ein tapferer, ernsther, arbeitssamer und unverdroßener Man, der nicht allwege uff einem ordt wie ein Cerberus stille ligt, sondern alwege von einem Ambt auff das ander³⁾ ziehen, gutt auffachtung haben, das alles durchs Jar aus sein ordentlich bestellet werde, dem herrn nichts veruntrauen lassen und also in allem das beste suchen [soll].

Von Gardten.

Es ist zu erbarmen, das ein Herr, so land und leute hadt, darzu seher viele auff garten treue wenden thuet, nicht sovieell von allen garten haben mag, das er zu aufkommen seiner herlichen oder fürstlichen Taffeln⁴⁾, alß will geschweigen fur die ganze Hoffhaltung, sovieell zuegemuß, wie das nhu nhamen haben mag, beschomen kann, sondern muß daßelb umb sein eigen gelbt kauffen. Und do mans beyrn Licht besehen solte, wurde gewiß erfunden werden, das das gelt, so man auff die gardten hin und herwider wenden thuet, mehr sein werde, als do man es sonst alles umb bar gelbt keuffen thebte.

Worumb tudt man denn hierauff nicht acht geben und ein[em] Landkuchmeister, ders billich verstehen solte, darumb reden, das in dem falle auch ubriger kosten gesparett werden mochte?

Damit aber gleichvöll die Gardten alls eine feine fürstliche und doch nutzbarliche lust erbauet und erhalten werden, ist nicht von noten, so ein hauffen gesindes, die doppelt mehr vorthun widder⁵⁾ sie einbringen, zue enterhalten, besondern man soll dieselben abschaffen und an derselben stelle einen lebigen geschickten gefellen, der nicht allein mit bauung der Garten, sondern auch mit dem distilliren und confectionibus wuste umzugehen, vorordnen⁶⁾, damit

¹⁾ erübern, übrig behalten. ²⁾ Orig.: nehmen. ³⁾ Im Orig. folgt: zu. ⁴⁾ Im Orig. folgt abermals: nicht sonvill. ⁵⁾ als. ⁶⁾ Orig.: vorordnet werden.

darneben auch sonst in henden geubt und woll erfahn, [zu] verordnen, der nichts desto weiniger alle Sachen zwischen den Armen Leuten verrichten und darneben nichts desto weiniger seines herrn sachen wegen der Haußhaltung allenthalben bestellen kann: wurde also dadurch nicht weinig an allem erspart werden. Also helt es der Curfürst zu Sachsen, dergleichen die jungen herrn ¹⁾ und ander mehr.

Auff den heusern aber, so auff den Grenzen liegen, sind Haubtleute umb allerley zufellige Eingriff, so von den Nachbarn über zuborsicht gescheen mochten, zu vorhütung derselben von noten. Innerhalb landes aber ist gedachtes mittell wohl zu gebrauchen.

Vom Speisen und Kostgelde.

Mit dem Kostgelde stehet es zu versuchen: das es aber sollte alhier ein großen fromhen geben, will ich nicht sagen, zintemall Gottlob alles, was zur Hoffhaltung von noten, unsunst ²⁾ zu behomen und [man] dasselbe nicht (wie andere herrn thun müssen) umb das bar gelbt kauffen darff. Zur einen ³⁾.

Zum anderen ist zu besorgen, das vielerley Victualia, so nicht recht bereitet, (wie dan uff geschicht) verderben und zunichten werden.

Zum dritten ist nicht weinigers zu besahren, es werden solch victualia nicht allwege auff teurerste verkaufft und bar überbezalt werden.

Doch laß ich solchs beruhen und bitte, der liebe Godt woll gnediglich vorhuten, das nur nicht die Victualia neben dem gelde aufgehen.

Es wehre dann sach, derhalben Kostgelbt und dasselb gering zu geben, das durch solch mittell der Hoff geringert und vielen abzubanden selbst ursach gegeben wurde.

Das wehre aber auch nicht boese, so die Ordnung wie in Preußen gemacht wurde, das durchauß zue Mittag umb 9, Nachmittage aber umb 4 uhr gespeiset wurde.

Dadurch wurden alle Suppen abgeschafft und nicht weinig, als an Bier, Brodt, putter, Kefe, Hering, Stodfisch und anderm, das Thar durch gespartt und erobert.

Und stunde solches woll zu thuen; dann es ja ein elender mensch sein mußte, der sich eßens halb solch Zeit nicht endhalten sollte.

Doneben wolte hoch von noten sein, mitt allem ernst und getreuem vleiß achtung zu haben, auff das außershalb der Ordnung nicht zuviel auß Kuch und Keller gegeben wurde.

Vom deputatum.

Weiß ich nicht viell zu sagen, es wehre aber woll bedendenswerdt, do ein herr einem diener das große vertrauet und will ihme im kleinen nicht glauben geben; dan das ißo zu vormuten ist.

Es sei das deputatt so geringe oder so groß geordnet, als es immer woll,

¹⁾ Die jüngeren Brüder des Herzogs, Ulrich von Gårrow und Christoff von Rapsburg. ²⁾ Original: und sunsten. ³⁾ Soviel wie: ad. 1.

so ist es aber an deme: erobertt¹⁾ ein diener am deputat, daß doch schwerlich geschicht, so gibet er [das] dem Herrn lange nicht wider, kann er aber nicht damit reichen (wie dan woll geschicht): Ey, so muß des Herrn Victualia nicht desto weniger zur zupuß das beste thun, dann gewiß keiner bei einem Herren mit willen auff schaden dienen will.

Derowegen schließlich zu reden: will ein Herr nicht selbst ungetreue diener machen und sich selbst in schaden furhen, so gebe er inen, damit sie nach gelegenheit ihr außklohen haben, und nehme²⁾ sie ahn mit harter Eydespflicht verbunden.

Vorwirdt dann einer, so geschehe billich straff, ein Ehrliebender aber weiß sich selbstes woll zu vorhalten.

Über diß alles ist zu merken: so die diener von den Embtern gegen Hoff gefurdert, am Hoff ire pferde gefuttert, sie selbst und ire knechte zu Hoff gespeiset werden, nichts desto weniger haben sie ihr deputat, und stehen also duppelte kosten.

Von auffsehern der Embter.

Dozu soll insonderheit vorordnet werden ein tapferer, ernster, arbeitsamer und unverdroßener Man, der nicht allwege uff einem ordt wie ein Corboras stille ligt, sondern alwege von einem Ambt auff das ander³⁾ ziehen, gutt auffachtung haben, das alles durchs Jar aus fein ordentlich bestellet werde, dem herrn nichts veruntrauen laßen und also in allem das beste suchen [soll].

Von Gardten.

Es ist zu erbarmen, das ein Herr, so land und leute hadt, darzu seher viele auff garten treue wenden thuet, nicht saviell von allen garten haben mag, das er zu aufkommen seiner herlichen oder fürstlichen Taffeln⁴⁾, alß will geschweigen fur die ganze Hoffhaltung, saviell zuegemuß, wie das nñu nñamen haben mag, behomen kann, sondern muß dafselb umb sein eigen geldt kauffen. Und do mans beyrn Nicht besehen solte, wurde gewiß erfunden werden, das das gelt, so man auff die gardten hin und herwider wenden thuet, mehr sein werde, als do man es sonst alles umb bar geldt keuffen thebte.

Worumb tudt man denn hierauff nicht acht geben und ein[em] Landtuchmeister, ders billich verstehen solte, darumb reden, das in dem falle auch ubriger kosten gesparett werden mochte?

Damit aber gleichwoll die Gardten alls eine feine fürstliche und doch nutzbarliche lust erbauet und erhalten werden, ist nicht von noten, so ein hauffen gesindes, die doppelt mehr vorthun widder⁵⁾ sie einbringen, zue enterhalten, besondern man soll dieselben abschaffen und an derselben stelle einen ledigen geschickten gesellen, der nicht allein mit bauung der Garten, sondern auch mit dem distilliren und confectionibus wuste umzugehen, vorordnen⁶⁾, damit

¹⁾ eräbern, übrig behalten. ²⁾ Orig.: nehmen. ³⁾ Im Orig. folgt: zu. ⁴⁾ Im Orig. folgt abermals: nicht sonvill. ⁵⁾ als. ⁶⁾ Orig.: vorordnet werden.

ein herr solches gartens nicht allein zur lust, sondern in Zeit der noth sich anstadt einer haußapoteden zu gebrauchen hette, darzu dann woll radt zu finden where.

Von Fischeren.

Woran es gelegen, das so weinig fisch alhier gefangen wirdt, ist mir gar unbewust, das aber muß ich sagen, so ich gesehen habe, waß die fische alhier auff dem Markt gelten, und erwege eines legen das ander, so befinde ich, das die fische, umb gelt auff den Markt gekaufft, wohlfeiler sein wider die, so zu hoffe gebracht und doch vorgebens¹⁾ sollen gefangen heißen.

Das mag aber auch woll eine ursach sein, das die neun²⁾ ober frembden fischmeister der Sehe gelegenheit nicht allenthalben wissen; derowegen von noten (do man es zu vorigen gebrauch widerumb kommen lassen wollet), das man die fischmeisters absetze und andere, so der Sehe gelegenheit (als einheimische) besser wußten, an die stadt setze³⁾.

Von mancherley neuen angeben.

Soll ein herre nicht alzu leichtlich glauben, damitt er nicht leichtlich betrogen werde. So ihm aber eplicher leute anschlege gefielen, solte er fest darauff halten, das ihm von solchen angeben genugsam Caution und Burgschaft (gestellt werde), domit er sich, so der Exitus (wie dann zum offtern geschihet) misriete, an denselben genugsam zu erholen hette. So solchs zweyen oder Dreyen begegnete, wurde manchen fur den Kopff stoßen, sich seines leichtfertigen angebens zu endt-halten, und wurde also ein herre vieler frembden sorgen ledig.

Tantum de his, alias plura.

Hofordnung Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg (1574).

Schmerin. Groß. Geh. und Hauptarchiv.

Die Mecklenburgische Hofordnungen de anno 1574.

Der durchleuchtige, hochgeborene fürst und herr, Herr Johans Albrecht⁴⁾, Herzog zu Mecklenburg . . . will in S. f. G. Hoff- und Haußhaltung gute Ordnung und gehorsamb gehalten und dakegen alle unordnung und unrath, soviel muglich, abgeschaffet haben.

Und nachdem S. f. G. befinden, das ein Zeit hero in derselbigen Hoffhaltung in Essen und Trinken großer Ubersuß gebraucht, die gaben Gottes unordentlich und ubersußig verschwendet, auch sonsten viel Muttwillens geubet worden, dadurch der Jugendt und andern⁵⁾ böse exempell gegeben, Gott der all-

¹⁾ ohne Unkosten. ²⁾ neuen. ³⁾ Original: setzen. ⁴⁾ vgl. S. 192. ⁵⁾ Orig.: andern.

mchtige erzurnet und ihr, der Diener, eigener Schab vorursacht wirt, alß haben S. f. G. die alte Hoffordnung übersehen und vorbeßertt

Und wollen allen solchen überfluß und frechheit hiemitt ernstlich und bei vormeidung S. f. G. ernsten Straffe vorbotten und abgeschaffet und dagegen allen und jedem ihren hoffdienern, weß Standes und Wirben die sindt, gnebig uferlegt haben, das sie sich aller Erbarkeit, Zucht und Meßigkeit beleißigen und nachfolgende S. f. G. Ordnung in[=] und außershalb des Hofflagers unvorbruchlich halten und sich darnach richten sollen.

Anfenglich, diemeill S. f. G. in Ihrer hoffhaltung untter den dienern des Speisens halber ungleichheit und enderung gemacht und dem mehrer theill der Diener Kostgeld geben laße[n], so wollen S. f. G., das diejenigen, welchen Kostgeltt vorordnett oder in andere wege der Tisch abgehandeltt ist, sich der hoffstuben, Kuchen und Keller sowoll außershalb alß im hoflager genzlich außern und endthalten, S. f. G. Kost und Bier meiden und sich nicht, wie bißhero geschehen, neben andern Dienern, so gespeisett werden, mit zu Tische setzen oder hin und wieder schmoruzen lauffen.

Und weil S. f. G. in erfahrung kommen, das die Diener, wan S. f. G. auf der Jagd oder sonsten auff den höfen seindt, den Leutten die huener todtschlagen, daß Obst auß den Gertten nehmen und sich sonsten dergleichen Dingen erzeigen, alß wan eß in offenem felbtzug wehre, auch dißfalls S. f. G. eigen Höfe und Gartten nicht verschonen, Also wollen S. f. G. solches hiemitt ernstlich verbotten und zuserst dem Stallmeister auferlegt haben, das er solche und dergleichen muttwillige handlungen S. f. G. Knechte und Jungen ernstlich vorbitte[n] und, da daruber gehandeltt wurde, dieselben ernstlich straffen soll, in gleichen dann auch die Kächte, hoffjunkern und andere Diener ihren Knechten und Jungen solches mit Ernst verbieten sollen.

Damitt aber diejennigen, so im Kostgelde seindt, sich nicht zu beklagen, das sie hin und wieder auff den Dörffern umb ihr geltt eßen, trinken und haber nicht bekommen können, so haben S. f. G. einen Proviandtfuhrer vorordnett, welcher alljeder Zeitt, wan S. f. G. auß ihrem hoflager vortruden, mit seinem Wagen folgen und den Dienern alle Notdurft an eßen, Trinken und Habern vor Ihre gleichmeßige bezahlung zukommen lassen und schaffen soll. Damit nun die diener dem Proviandtfuhrer eßen, trinken und anders bahr bezahlen muegen, so wollen S. f. G. jedesmahl, wan der¹⁾ Monat vorfloßen ist, das Kostgeltt richtig abzahlen lassen.

Furs ander sollen die Diener, so gespeisett werden, sich der Kuchen und Kellers enthalten und keiner, er sei hoßes oder niedriges Standes, so darein nicht bescheiden noch vorordnett, darein gehen, viel weiniger einige Beche darin anrichten, sondern ein jeder sich zu rechter Zeitt in die hoffstube bei den Tisch, daran er vorordnett, vorfugen und setzen und mitt demjenigen, so f. f. G. darauff geben wirt, zufrieden sein.

¹⁾ Orig.: die.

hoffstuben still, eingezogen und friedsam vorhalten und keiner den andern mit fleisch, Brodt, Knochen, gratten oder anderm werffen.

Und soll sich ein jeder an demjenigen, was ihm auß Kuchen und Keller vorordnet und gegeben wirdt, genugen lassen.

Da aber jemand an essen und Trinken, als were dasselbige nicht gutt oder recht getochett, oder sonsten Mangell hette, der soll es dem Marschald mit bescheidenheit anzeigen, das essen oder Bier auf dem Tische so lange stehen lassen, bis es besehen wirdt; da der Mangell daran befunden, soll derselbig durch den Marschald abgeschafft oder, da es von notten, an hochgedachten unsern gnebigen fursten und herrn gebracht werden.

Wurde sich aber jemandt understehen, mitt Trauen und Bochen auß der Kuchen, Wein[=] und Bierkeller seines gefallens ettwas zu erzwingen, der soll von den Kochen, Schenken und Schlueter S. f. G. angezeigt werden; als wollen S. f. G. solchen Muttwillen nach gelegenheit der umstende und vorbrechung, er¹⁾ sei hoehes oder niedriges standes, auch die, so die Kuche und Schenden uberpuchen²⁾ und Kuche und Keller auffstoßen, mit Ernste straffen.

So auch die Kuche, Schenden und Schlueter solchs vorschweigen wurden, sollen sie dervwegen ungestraft nicht bleiben. So auch jemandt wehre, der seine gebuer vor Kuchen und Keller oder der Tonnen³⁾, wie doch nicht vormuttlich, nicht bekommen konnnte, der soll darumb kein geschrei anrichten oder sich mitt den Dienern schelthen, sondern solches dem Marschald anzeigen, der mit Vorwissen und vorordnung unsers gnebigen fursten und herrn dasselbige abschaffen und einen jedern, was ihm geburtt, geben lassen soll. Es soll auch ein jeder, weß Standes der ist, auf S. f. G. hause, dergleichen in der vorburgk und Marstall, sowoll auf andern S. f. G. Embtern, heusern, Clostern und hoeffen, auch in Stedten sich friedlich halten, legen andern nicht vorgreifen noch den Hauß[=] oder Burgfrieden brechen, bei vormeidungk der Straff, So s. f. G. in ihrem publicirtem Burgfrieden uf die Ubertretung desselben⁴⁾ gesetzt [hat]; und soll zu dero Rotturft der publicierte Burgfriede neben dieser hoffordnung alle halbe Jahre abgelesen und dem hofgesinde vorgehalten werden.

Und da unfleter, die sich teglich fullsuffen und zangk anrichten thetten, vorhanden wehren, soll der Marschald dieselben mitt vorwissen unsers gnebigen fursten und herren straffen und nach gelegenheit genzlich entuhrlauben und abschaffen.

Wan die Malzeiten geschehen und die Tischtucher aufgehoben seindt, soll ein iglicher seiner strassen gehen und Kuchen und Keller meiden, und sollen diejenigen, so bei der Edelleute Tische essen, sambt den Truchsen des Mittags nicht lenger als bis auff zwelff Uhren undt nach der Abendmalzeit bis umb sieben uhr in der hoffstuben sitzen bleiben, die andern aber sollen alsbaldt, wan die Tischtucher aufgehoben, Ihrer wege gehen. Dagegen soll der Schlawfrunk genzlich abgeschafft und hinfuro niemandt gegeben und der Keller nach Mittage um zwelff uhr und des Abendts umb sieben uhr zugethan und geschlossen werden.

¹⁾ Original: es. ²⁾ herausfordernd, frech behandeln, ihnen trotzen. ³⁾ mit Gefer, vgl. S. 245.
⁴⁾ Orig: desselben.

So soll auch keiner nach dem eßen Brodt, fleisch oder fisch von dem Schloß heimlich oder öffentlich mitt sich hinundernehmen.

Was in der Hoffstuben an eßen in den Schußeln und Brodt überbleiben wirdt, das soll der Sachknecht wieder in die Kuchen und fur den Keller tragen, und soll der Kuchenschreiber darauf sehen, das es aufgehoben und vortwahret und von den jungen nicht vorruckt noch den hunden gegeben werde.

Wem Suppen gegeben werden soll, darvon haben S. f. G. dem Kuchenschreiber bevehel gethan, und soll uber dieselben Personen sonsten Niemand Suppen bekommen.

Auff das aber ein jeder an den feyertagen desto geschickter sey, Gottes wordt zu hören, so soll hinfuro an den feyertagen keine Morgensuppe oder fruekost auß Kuchen, Keller oder Speisekammer gegeben werden, sondern ein jeder der gewonlichen Malzeit erwarten.

Die lichte soll der Kuchenschreiber bei Winterszeiten von Martini an biß uf Lichtmischen¹⁾ auß der Speisekammer [benen], denen sie vorordnet seindt, und soviel einem jeden gebuerett, geben²⁾, nach Lichtmischen aber biß wieder auf Martiny soll man niemand mehr Lichte geben, allein uff die furstentisch und gemecher, in die Canzley und in die Keller, und soll solches gleichwoll mit ziemlicher maß jeder Zeit geschehen. Und soll der Kuchenschreiber allewege zu rechter Zeit³⁾ der Altfrauen anzeigen, wan lichte zu ziehen nöttig, ihr auch das Talsch darzu auß der Speisekammer nach dem gewichte zustellen, und soll die Altfrau mit ihren Megden das Dachtgarn spinnen und die lichte ziehen und dem Kuchenschreiber wiederumb in die Speisekammer liefern, der die lichte wiederumb nach dem gewichte empfangen und außgeben, auch den Aufgang berechnen soll.

Alle Sonnabendt soll der Hof- und Undermarschalck mitt dem Kuchmeister, wan der zur stette ist, und den Kuchenschreibern ubersitzen und sehen, was die vorlauffene⁴⁾ woche ufgegangen, und, da sie befinden, daß der Ufgang zu groß, so soll es den Kochen und Schluetern vorgehalten und sie darumb zu Rede gezeht und [ihnen] darneben eingebunden werden, das sie kunpftigt Rahttsamer speisen, darnach sich auch mit Ihnen underreden, was die folgende woche auf der fursten tisch sowoll auch fur das frauenzimmer, Edelleutt und die andern Diener, so gespeiset werden, zu bestellen und zu speisen, und ihr Bedenden außs Papier bringen, unserm gnedigen fursten und Herren ubergeben und S. f. G. bedencken und Recht darauf bitten und holen.

Gleichergestalt sollen izgemelte Personen alle Abend zusammentommen und sich mitt den Kochen vogleichen, was deß folgenden Tages uf die furstentische, deßgleichen vor die Jungfrauen, Edelleutt und andere in der Hoffstuben gespeiset werden soll, und es dergestalt vorordnen, das die eßen mitt fleisch, fisch und zugemueß nach der Jahrzeit vorendertt, fleißig und woll gelochett und zugerichttet [werden] und einen Tag nicht wie den andern gespeiset werde. Und was

¹⁾ 11. November bis 2. Februar. ²⁾ Orig. folgt: werden. ³⁾ Orig.: Zeitten. ⁴⁾ Orig.: vorlauffener.

also in Kuchen und Keller in iglichen Tagt wirdt usgehen, das soll der Kuchen-schreiber Alles ordentlich und recht anschreiben und das Kuchenregister also von Tage zu Tage alle wochen ordentlich beschließen, darbei, wan die wochenrechen-schafft gemacht wirdt, der Hoff- und Undermarschalk sein und Achtung darauf geben sollen, das solches ordentlich und recht geschehe, und das unsem gnedigen fursten und herrn alle Tage der Tagzettell sowoll des Sonntags der Fußzugt der ganzen Wochen zugestellt und gegeben werde.

Wan unser gnediger furst und herr auff ander S. f. G. Embter und heuser vorrugten wirdt, so soll es daselbst mitt dem Speisen auß Kuchen und Keller geleich als zu S. f. G. Hofflager gehalten werden.

Es soll keiner von Rächten, Hoffjunglern oder andern Dienern ohne hochgedachttes unseres gnedigen fursten und herrn vorwissen und erleubnuß vom Hoffe vorreisen oder reitten.

So sollen die Junglern auch, wan sie mit S. f. G. uber feldt reitten, ihre Knechte und Jungen mit sich nehmen, beim hauffen lassen und sie ohne S. f. G. Erleubniß nicht vorhinschicken.

Es soll[en] auch der Marschalk und die Edelleutt sambt ihren Knechten im auß- und einreiten auf S. f. G. wartten und, wan man zum dritten mahl umbblest, sich ins Schloß, wo S. f. G. alsdan liegen, oder vor derselben Herberge mitt ihren Pferden, Knechten und Jungen vorfuegen und nicht erstlich, wan S. f. G. in die Stadt kommen, hin und wieder auß der Herbergen herfurziehen, auch mitt S. f. G. auß[=], uber feldt und wieder¹⁾ herein biß ins Schloß oder vor die Herberge reitten und nicht ehe abziehen, S. f. G. sein dan von ihrem Pferde abgestiegen und ins Losamentt kommen. Und soll der Marschalk mit den Junglern im felde und sonst in und durch die Stedte in der Ordnung reitten, auch die Knecht und Jungen zur Ordnung halten.

Wann hochgedachtter unser gnediger furst und herr zur Kirchen, Rathhause oder ander Orter zeugt, es sei in[=] oder außershalb Landes, so sollen die Rächte, Junglern, Einspenniger, Knechte und gemeine Hoffgesinde fleißig auf dem Dienst wartten und sich von solchem Dienste nicht aufziehen noch absondern.

Wann frömbde fursten und herren oder derselben Botschafftten zu Hoffe kommen, soll der Hoffmarschalk sich hochermelttes unseres gnedigen fursten und herren behelich mitt bestellung und vorordnung der eßen vor die frömbden erhohlen und halten.

Es sollen auch auf einen solchen fall, wenn frombde fursten und herren oder deren gesandten bei unserm gnedigen fursten und herrn antommen, die Edelleutt nicht alle auffwartten, sondern allein die, so nach gelegenheit und Anzahl der frembden von S. f. G. vorordnet werden, den Dienst vorsehen und uf die frömbden wartten; und sollen die andern ihres ordentlichen Tisches in der²⁾ Hoffstuben wartten, sich des sauffens mit den frömbden enthalten und die frömbden ungenödig und ungefordertt zum Trundt bleiben lassen.

Es sollen die Trommeter sampt dem hehrpaudenschlegler jeder Zeit, wen

¹⁾ Bgl. S. 284. Orig.: welt. ²⁾ Orig.: den.

frömbde fursten oder deren stattliche Botschaften zu S. f. G. kommen, sowoll auch uf die hohe festtage zugleich auffwartten und mitt einander zu Tisch blasen; sonsten [ist] aber S. f. G. zufrieden, das wegen einer jeden Malzeit ihrer nur einer zu Tische blasen soll.

Nachdem auch in kurzen Jahren die Unrichtigkeit eingerißen, das von eplichen S. f. G. Dienern und Jungen an Steffen Kramer zu Schwerin, Hans Kladowen zu Wismar und Tonnies Krefett zu Lübeck Zettell außbracht und ex-practiciret worden, dadurch hochgedachttem unserm gnedigem fursten und herren jehrliches ein trefflicher schade und große unrichtigkeit vorursachet wirdt, und aber [es] S. f. G. ungelegen, auch [Sie] mit nichtten gemeintt findt, jenige Zettell an obgedachte drey Personen den Dienern hinsuro zu unnterscheiden, also wollen S. f. G. hiemitt allen Ihren Dienern, die sein hoch oder niedrigs standes, sowoll derselben Rächte[n] und Jungen ernstlich vorbotten haben, das keiner S. f. G. hinsuro einigen Zettell an die obgedachte drei Personen furbringen oder außfordern soll. Was aber S. f. G. einem jedern Diener dißfals vorschreiben, das soll er uf sein Anhalten ohne daß zu rechten Zeitten bekommen.

Vorordnung, wie es in der Küchen und mitt dem Viehe, fische, Wiltpratt und Victualien, so vorseisset wirdt, soll gehalten werden.

Die Küche soll stettes zugeschloßen sein und niemandt dorein gehen auß die beiden Küchenreiber, zwen Mundtköche mitt einem jungen, so teglich fur hochgedachtten unserm gnedigen fursten und herrn, S. f. G. Gemahl und Sohne¹⁾ kochen, desgleichen der Hauptkuch sambt einem Knechte, einem Jungen und den Bratenwender; und sollen die anderen Diener alle, was Standes die sein, sich der Küchen enthalten und weder Marschalck, heubtmann, Küchenmeister oder jemand anderß sich dorein finden lassen.

Und nachdem S. f. G. befinden, das die Mundtköche, deren ein Zeitt hero nur drey gewesen, nun aber ihrer vier seindt, einer sich uff den andern vorloßen und den fleiß, wie sich²⁾ solches woll gebuerett, im Kochen undt zurichten S. f. G. eßen nichtt angewendett: auß wollen S. f. G. unnter den Mundtköchen hinsuro diese Ordnung gehalten haben, das Hans Rosenau und Kersten Wog teglich zugleich und mitt einander vor S. f. G. zu hoffe, und wo dieselbigen hincziehen, kochen und auffwartten und die eßen vor S. f. G. mit mehrem Bleiß reinlich und gutt nach laut dem ubergebenen Zettels zurichten sollen; Hans Damman und Jochim Vackman sollen von Hause auß dienen und nicht ehe legen höfe oder in die Küchen kommen oder auffwartten, biß sie legen höfe erfordert [werden] oder, anderswohin zu reisen und auffzuwartten, ihnen angezeigt [wird] oder [sie] vorschrieben werden.

Die Mundtköche sollen auch des Morgens frueh in die Küchen gehen, das fleisch, fisch und anders sowoll des Morgens auß nach Mittage selbst zubauen,

¹⁾ Johann VII., der 1585–1592 in Schwerin regierte, und Siegmund August, damals 16 und 13 Jahre alt. ²⁾ Orig.: se.

außhulen, inwaschen und zu feure bringen und solches nicht, wie bißhero geschehen, uf den Zungen legen oder es demselben vortrauen, insonderheit auch Achtung darauf geben, daß sie gutt und rein Wasser auß den Röstten¹⁾ zu der fursten eßen nehmen und brauchen und in keinem unsaubern und ungeschumbten Wasser vor die herren die Kost bereiten.

Gleichergestalt sollen sie beschaffen und Achtung darauf haben, daß die Kessel, Grapen, Topff und Bradspife von den Küchenjungen und nicht von den altten Weibern auß dem Armenhause, wie ein zeitt hero geschehen, welche auch hinfuro so wenich als andere leutte in die Kuchen gestabtet werden sollen, alle Abend, und so oft man die gebrauchett, außgesotten, geschuret und rein gewaschen und darnach uf eine seitte gethan und verschloßen werden, damitt nichts unreines noch ungesundes darin komme und furder in die Eßen gebracht werde.

Es sollen auch die Mundköche in keinem neuen Topff oder Hasen kochen, er sei dan zuvor in ihrem beisein außgesotten und rein außgewaschen.

Sie sollen auch in betrachtung dieser gefehrlichen Leuff und Zeitten niemand uber der fursten eßen gehen oder kommen lassen, viel weniger die Braten beschneiden oder andern zu thun gestatten (wie vor vorneuerung dieser Ordnung diße und andere unrichtigkeiten woll befunden worden), sondern die Speise fur den fursten treulich, reinlich und außs beste kochen und zurichten, auch die eßen jedesmahls, wen sie angerichtet seindt, in beisein des Marschalds gebuerender weise credenzen.

Die Mundköche sollen sich auch befeißigen, daß sie gutte eßen und derer soviell, als sie nach gelegenheit der Jahrzeit und Dritten immer mugen, vor hochgedachttes unfers gnedigen fursten und herrn Taffell zurichten, die eßen offtmals mitt vielen zugemuesen vorenderen und vormehren, auch in Acht haben und erinnern²⁾, was zu jeder Zeitt im Jahr zu vorseifen am besten sey, daßelbe vor Ihre f. G. zubereiten und gleichwoll dabei allen³⁾ unnöttigen Uberfluß vortuetten und abschneiden, auch im abwurzen (dobei der Küchenreiber jeder Zeitt sein soll) und kuchen sich aller Rahtsamkeit befeißigen.

Und damitt man auff unfers gnedigen fursten und Herren Taffell jeder Zeit des Jahres gute, feiste Capaunen und huener haben und gebrauchen und die furstentaffell soviel besser vorsorgen konne, so wollen S. f. G., daß der Kuchmeister zu Schwerin uf dem hoffe zu Dstorff ein Huenerhaus aufrichten und bauen soll, darinne des Nachttes die Capaunen vortwahrrett, des Tages wieder außgelaßen und aufm hoffe durch denjenigen, so uf das Mastviehe zu Dstorff bescheiden, gespeisett werden.

Wie dan auch der Kuchmeister zu Schwerin auf allen Bauhöfen im Ambtte Kaldunische huener⁴⁾ zulegen und zuziehen, auch des vorjahres⁵⁾ uf die furstentaffell hin und wieder bei den Bauersleutten junge huener besprechen⁶⁾ und bestellen und dieselben nachgerade zur Kuchen schaffen soll.

¹⁾ Gießbrunnen. ²⁾ Orig.: erneuern. ³⁾ Orig.: allem. ⁴⁾ Kallunische Hühner, Trutzhühner. ⁵⁾ Frühjahr. ⁶⁾ im voraus bedingen, bestellen.

Damitt nun die Mundlöche sich nicht beschweren, als thu es ihnen in zurichtung gutter Speise an Wurz mangeln, so haben S. f. G. auf ihre und der jungen herren Taffell monatlich ein genandts, mitt welchem man gar woll zukommen ¹⁾ kan, vorordnett, welches der ²⁾ Hoffkuchenschreiber alle Monat von den Apoteken zu Schwerin holen und empfangen, in seine vorwahrung nehmen und vorgeschlossen halten [soll], auch niemand ohne sein beisein darzu gestatten und kommen lassen, auch die gewurze bei seinen unserm gnedigen fursten und Herren geleisteden Eidespflichten nirgend anderß als zu S. f. G. eßen, und wohin S. f. G. befehlen, geben und wenden.

Weill aber mit gewurz viell Butter zu ersparen, so soll der Hoffkuchenschreiber dem Hauptloche bißweilen auch ettwas vom gewurz zustellen, damitt er Galreiden ³⁾ setzen und allerlei andere eßen fur das hoffgefinde, Edelleute und Jungfern, so gespeisett werden, zurichten muge.

Wan nun in der täglichen Zusammentunft und vergleichung, welche, wie obstehett, vom Ober[=] und undermarschalck, Kuchenschreiber und Kochen alle Abendt geschehen soll, geschlossen wirdt, das ettwas von Zweyßchen, Reiß, Mandeln, Rosinen, Feigen, Corinten, Lemonien, Zibeben, Pinien ⁴⁾, Zabeln ⁵⁾, Pommeranzen, Capern, Oliven, Kummell und Aniß auf die furstentaffell zugericht und gebrauchett werden soll, so soll der hoffkuchenschreiber den Mundlöchen daselbig heraufgeben und nach dem gewicht soviell, [als] in der gehaltenen vorgeleichung geordnett und geschlossen ist, zustellen, auch wochentliche Rechnunge daruber halten und S. f. G. alle Sonnabendt einen Aufzugt derselben ubergeben.

Die gewurz, als Zugker, Saffran, Cannel, Ingber, Pfeffer, Muscatenblumen und Neglein, soll der Hoffkuchenschreiber in einer verschloßen Lade halten und alle Malzeit, wan die Mundlöche die Speise adwurzen wollen, dieselbig herauftragen und aufschließen, auch darbei sein und bleiben, biß die eßen gewurzt, und Achtung darauf geben, das nichts mehr heraufgenommen, als zu dem eßen vor die fursten nottig, und daselbige alsfortt auß der Lade in die Eßen gethan werde, darnach [er] die Lade wieder zuschließen und in seine verwahrung nehmen soll.

Wan zur Hoffhaltung geschlachtet wirdt, so soll der Kuchenschreiber sambt dem Hauptloch mit darbei sein und aufsehen, daß es sauber und reinlich gemacht und nichts davon vorrucket werde.

So soll auch alles Viehe, welches man zur Kuchen schlachten will, einen Tagt zuvor, ehe man es dan vorspeisett, abgethan und in den Kuchenteller ufgehengett und verwahret werden.

Darauf sollen dan den folgenden Tagt die Mundlöche soviell, als ihnen zu der furstentaffell von nöttien und den vorigen Abend abgeredt ist, zuserberst und vorerst davon hauen, darnach dann der Hauptloch die Rotturft vor die Edelleutt, frauenzimmer und andere Diener, so gespeisett werden, darvon nehmen.

¹⁾ auskommen. ²⁾ Orig.: die. ³⁾ Gallerte, Gelee. ⁴⁾ Kerne von Birbelsüssen, vgl. Grimm, D. Wb. VII, 1869, vgl. vielleicht auch Birbeeren S. 128. ⁵⁾ Datteln.

Man auch in der Abendabrede geschlossen wirdt, das den folgenden Tag fur die fursten und dero hoffdiener Fisch gespeiset werden sollen, so soll der Ruchenschreiber des Morgens zwischen acht und neun und legen Abend zwischen drei und vier Uhren, auf welche stunde dan die Fischer allerwege an der Bahn bei den Fischtrögen die fisch, so sie deselben Tages gefangen, anbringen und in die Tröge setzen sollen, zu den Fischtrögen gehen und soviel Fische, als in der negst vorgangenen abrede vorordnett [ist] und zu derselben vorstehenden Malzeit von nöttten sein wirdt, darvon nehmen und in die Ruchen tragen lassen, auch, was jedesmahls davon genommen und zur Ruchen gebracht wirdt, zu Gelde rechnen, anschlahen und Register daruber halten.

Man dan die Fische in die Ruchen gebracht, so sollen zum ersten die Mundlöche die Notturft und das beste zur Furstentaffell davon nehmen und die ubrigen der Haußloch vor das Hoffgesinde lochen und speisen.

Und soll der Ruchenschreiber keine todtte fische in die Ruchen schaffen, sondern, man es sich ettwazutruage, das die Wademeister uber allen ihren angewandten fleiß eins oder mehrmals keine lebendige oder sonsten gutte Fische uffbringen und also an der Bahn in den Trögen keine lebendige fische sein wurden, alsdan zum Huebe ¹⁾ und [zu den] Helberen ²⁾ gehen und notturftige lebendige Fische vor die Furstentaffell und die andern, der Hoffdiener, Tisch darauß nehmen und solchen Abgang des andern Tages, wan lebendige Fische ankommen, wieder ersetzen und im Huebe stettes einen gutten Vorrath an fischen behalten.

Es soll auch der Ruchenschreiber alles, was von den Emptern zur Haußhaltung vorschreiben und geschicket wirdt, es sein Ochsen, Rindtwiehe, Schweine, Hammell, Schaffe, Lemmer, Gense, Huener, Eyer, Salz, Butter, Kase, treuge oder eingefalzen Fischwergt, in sein Register empfangen, das Rindtwiehe auf dem Hoffe zu Ostorf und die Schweine auf dem Holz ³⁾ mesten ⁴⁾ und von dar nach rade zur Ruchen, abzuschlachten, senden und bringen lassen und die Vietualien in die Speisekammer empfangen und vorwahren.

Gleichergestalt ⁵⁾ soll der Ruchenschreiber alles Wildprött, als Hirsch, Rehe, Schweine, Hasen, auch alles jedertwildprött, so die Jeger und Wildschutzen zur Ruchen schicken und bringen, von ihnen empfangen, in den Ruchenkeller vorwahrlich halten, das es von fliegen nicht beschmeißet und verderbet oder sonsten vorwarlosset, sondern nach gelegenheit frisch und rathlich darauß vor-speisett, eingefalzen oder in eßig gebratten ⁶⁾ werden.

Also soll es mit den frischen Lachsen, Neunaugen, Lampreden und andern Elb[-] und Sehesfischen auch gehalten werden.

Und sollen die Jeger jedesmahls, wann sie Wildprätt zur Ruchen schicken, dem Ruchenschreiber einen Zettell, wieviell und was fur Wildprätt geschicket wirdt, mit ubersenden, welche hernach, wen mitt den Jegeren Rechnung gehalten wirdt, vom Ruchenschreiber herfurgebracht und darbei gelegett werden sollen,

¹⁾ Fischhufen. ²⁾ Fischweiser. Sgl. Grimm, D. Wb. IV, 948. ³⁾ im Walde. ⁴⁾ Orig.: zu mesten. ⁵⁾ Orig.: Gleichengestelt. ⁶⁾ Soll wohl „gelegt“ heißen.

damitt man sehen muge, ob recht damit umgangen werde und die Rechnunge mit den Zetteln ubereinstimmen.

Es sollen auch beide Ruchenschreiber darauf sehen und beschaffen, wan Schwane zur Ruchen kommen, das der Thun¹⁾ darvon zusammen gesamlett und der Altfrauen uberantwortet werde.

Der Haußkoch soll die Speise vor die Edelleute, frauenzimmer und andere Diener, so gespeisett werden, gar kochen, auch woll und reinlich zurichten, damitt die Diener daruber nicht klagen durffen, auch nicht alle Speisen mit Putter kochen, sondern bißweilen gewurtz darzu gebrauchen, Solreiden setzen und also mit fischen und fleisch, auch allerlei Zugenuesen in dem eßen vorenderung machen.

In der Schlachtzeit, wan das Rindsviehe und Schweine legen den Winter in vhorohrt geschlachtet werden, soll der Ruchenschreiber und Haußkoch jeder Zeit dabei sein und fleißig aufficht haben, Das alles recht und reinlich gemachtt werde und allein die Personen, so zum Schlachten vorordnet, dabei sein und sonsten niemandt darzu lauffen muege, inmaßen dan auch der Haußkoch das fleisch mitt dem Einsalzen und Rauch woll vorwahren, das ingesalzen Wildbrött und Fischewert mit Laden²⁾ woll vorsehen und damitt fleißig und treulich umbgehen soll, damitt es nicht verderbe.

Und sollen der Ruchenschreiber und Haußkoch ussehen, wan geschlachtet wirdt, das von denjenigen, so schlachten helfen, nichts vorruckt, hinweggenommen oder voruntreuet werde.

Des Haußkochs Junge soll auch hinfuro die Silber, wann sie von der furstentaffell abkommen und gebraucht seindt, uff anzeig des Silbernechts, desgleichen auch die Zinnen Schußeln, so in der Hoffstuden gebraucht werden, nach gehaltenen Malzeiten uf anfordern des Feuerheißers aufwaschen und rein machen, darzu ehr vom Haußkoch gehalten und underweiset werden soll.

Die heutte von den Ochsen, Ruchen, Kindern, Kelbern, Hammeln, Schaffen und Lemmer[n] solle[n] alle fleißig von dem Ruchenschreiber usgegangen, getreuet und folgendts durch den Ruchmeister verkauftt undt berechnett werden.

Die Hirsch[=] und Reheheutte soll der Ruchenschreiber treulich usheben und unseumlich gerben lassen und nicht so lange, also bißhero geschehen, damitt vorziehen, darnach unserm gnedigen fursten und Herrn uberantwortten und jehrliches berechnen.

Es soll auch hinfuro weder Bett noch Taldt aus der Ruchen verkauftt oder durch die Koche in ihrem Nuß vorthan werden, sondern durch den Ruchenschreiber empfangen und berechnett werden.

Und nachdem unser gnediger furst und Herr sich des Ruchenvettes halben mit den Ruchen albereitt vorlengft vorglichen und ihnen an dessen Stadt ihre Besoldungen erhöhet, so sollten von deswegen sie das Ruchenfett S. f. G. zum besten gleich[er]maßen, wie [sie] es zuvor zu ihrem nuß gesamlett, treulich aufheben und vorwahren.

¹⁾ die Daunen. ²⁾ Salzlate.

Man auch in der Abendabrede geschlossen wirdt, das den folgenden Tagt für die fursten und dero hoffdiener Fisch gespeiset werden sollen, so soll der KüchenSchreiber des Morgens zwischen acht und neun und legen Abend zwischen drei und vier Uhren, auf welche stunde dan die Fischer allerwege an der Bahn bei den Fischtrögen die fisch, so sie desselben Tages gefangen, anbringen und in die Tröge setzen sollen, zu den Fischtrögen gehen und soviel Fische, als in der negst vorgangenen abrede vorordnett [ist] und zu derselben vorstehenden Malzeit von nöthen sein wirdt, darvon nehmen und in die Kuchen tragen lassen, auch, was jedesmahls davon genommen und zur Kuchen gebracht wirdt, zu Gelbe rechnen, anschlahen und Register daruber halten.

Man dan die Fische in die Kuchen gebracht, so sollen zum ersten die Mundlöche die Notturft und das beste zur Furstentaffell davon nehmen und die ubrigen der Hauptloch vor das Hoffgefinde kochen und speisen.

Und soll der KüchenSchreiber keine todte fische in die Kuchen schaffen, sondern, man es sich ettwa zutruege, das die Bademeister uber allen ihren angewandten fleiß eins oder mehrmals keine lebendige oder sonsten gutte Fische uffbringen und also an der Bahn in den Trögen keine lebendige fische sein wurden, alsdan zum Huebe¹⁾ und [zu den] Helberen²⁾ gehen und notturftige lebendige Fische vor die Furstentaffell und die andern, der Hoffdiener, Tisch darauß nehmen und solchen Abgangt des andern Tages, man lebendige Fische antommen, wieder ersetzen und im Huebe stettes einen guten Vorrath an fischen behalten.

Es soll auch der KüchenSchreiber alles, was von den Emptern zur Haußhaltung vorschreiben und geschicket wirdt, es sein Ochsen, Kindtwiehe, Schweine, Hammell, Schaffe, Lemmer, Gense, Huener, Eyer, Salz, Butter, Kese, treuge oder eingesalzen Fischwerck, in sein Register empfangen, das Kindtwiehe auf dem Hoffe zu Ostorff und die Schweine auf dem Holz³⁾ mesten⁴⁾ und von dar nach rade zur Kuchen, abzuschlachten, senden und bringen lassen und die Votualien in die Speisekammer empfangen und vorwahren.

Gleichergestalt⁵⁾ soll der KüchenSchreiber alles Wildprött, als Hirsch, Rehe, Schweine, Hasen, auch alles federwildprött, so die Jeger und Wildschutzen zur Kuchen schicken und bringen, von ihnen empfangen, in den Kuchenkeller vorwahrlich halten, das es von fliegen nicht beschmeißet und verderbet oder sonsten vorwahlosetzt, sondern nach gelegenheit frisch und rathlich darauß vorpeiset, eingesalzen oder in eßig gebratten⁶⁾ werden.

Also soll es mit den frischen Vachsen, Neunaugen, Lampreden und andern Elb[=] und Sehefischen auch gehalten werden.

Und sollen die Jeger jedesmahls, wann sie Wildprätt zur Kuchen schicken, dem KüchenSchreiber einen Zettell, wieviell und was für Wildprätt geschicket wirdt, mit ubersenden, welche hernach, wen mitt den Jegeren Rechnung gehalten wirdt, vom KüchenSchreiber herfurgebracht und darbei gelegett werden sollen,

¹⁾ Fischhaden. ²⁾ Fischweiber. Vgl. Grimm, D. Wb. IV, 948. ³⁾ im Walde. ⁴⁾ Orig.: zu mesten. ⁵⁾ Orig.: Gleichengestalt. ⁶⁾ Soll wohl „gelegt“ heißen.

damitt man sehen muge, ob recht damit umgangen werde und die Rechnung mit den Zetteln ubereinstimmen.

Es sollen auch beide Ruchenschreiber darauf sehen und beschaffen, wan Schwane zur Ruchen kommen, das der Thun¹⁾ darvon zusammen gesamlett und der Altfrauen uberantwortet werde.

Der Haußkoch soll die Speise vor die Edelleute, frauenzimmer und andere Diener, so gespeisett werden, gar kochen, auch woll und reinlich zurichten, damitt die Diener daruber nicht klagen durffen, auch nicht alle Speisen mit Butter kochen, sondern bißweilen gewurtz darzu gebrauchen, Solreiden setzen und also mit fischen und fleisch, auch allerlei Zuentuesen in dem eßen vorenderung machen.

In der Schlachtzeit, wan das Rindsviehe und Schweine legen den Winter in vhorohrt geschlachtet werden, soll der Ruchenschreiber und Haußkoch jeder Zeit dabei sein und fleißig aufficht haben, Das alles recht und reinlich gemacht werde und allein die Personen, so zum Schlachten vorordnet, dabei sein und sonst niemandt darzu lauffen muege, inmaßen dan auch der Haußkoch das fleisch mitt dem Einsalzen und Rauch woll vortwahren, das ingesalzen Wildprött und Fischevert mit Läden²⁾ woll vorsehen und damitt fleißig und treulich umbgehen soll, damitt es nicht verderbe.

Und sollen der Ruchenschreiber und Haußkoch ussehen, wan geschlachtet wirdt, das von denjenigen, so schlachten helfen, nichts vorruckt, hinweggenommen oder voruntreuet werde.

Des Haußkochs Zunge soll auch hinfuro die Silber, wann sie von der fursentaffell abkommen und gebraucht seindt, uff anzeig des Silberknechts, bezgleichen auch die Zinnen Schußeln, so in der Hoffstuben gebraucht werden, nach gehaltenen Malzeiten uf anfordern des Feuerheißers aufwaschen und rein machen, darzu ehr vom Haußkoch gehalten und unterweiset werden soll.

Die heutte von den Ochsen, Ruchen, Kindern, Kelbern, Hammeln, Schaffen und Gemmer[n] solle[n] alle fleißig von dem Ruchenschreiber ufgegangen, getreuet und folgendts durch den Ruchmeister verkaufft undt berechnett werden.

Die Hirsch[=] und Reheheutte soll der Ruchenschreiber treulich usheben und unseumlich gerben lassen und nicht so lange, alse bißhero geschehen, damitt vorziehen, darnach unserm gnedigen fursten und Herrn uberantworten und jehrliches berechnen.

Es soll auch hinfuro weder Bett noch Tald aus der Ruchen verkaufft oder durch die Koche in ihrem Nuß vorthan werden, sondern durch den Ruchenschreiber empfangen und berechnett werden.

Und nachdem unser gnediger furst und Herr sich des Ruchenvettes halben mit den Ruchen albereitt vorlangt vorglichen und ihnen an dessen Stadt ihre Besoldungen erhöhet, so sollten von deswegen sie das Ruchenfett S. f. G. zum besten gleich[er]maßen, wie [sie] es zuvor zu ihrem nuß gesamlett, treulich aufheben und vortwahren.

¹⁾ die Daunen. ²⁾ Salzlake.

Es befinden aber S. f. G., das solches bishero nicht geschēhen, sonder das fett von ihnen bißweilen bei ganzen Kellen voll ins feuer geschlagen, und damit das feuer brennend gemacht, oder sonsten S. f. G. zu nachtheill vorwahrloset und vorrucket wirdt, derhalben S. f. G. den Kōchen samdt und sonders bei vormeidung S. f. G. ernstern straffe hiemitt nochmals eingebunden und vortotten haben will, das sie das Kuchenfett hinfuro nicht mehr also umbbringen, ins feuer gießen oder vorkommen laßen, sondern treulich zu hauffe samlen und aufheben sollen. Darauf dan der¹⁾ Kuchenschreiber fleißig sehen, das fett in seine vorwahrung nehmen und in die²⁾ Kammer setzen soll.

Es sollen auch die Kōche sampt ihren Jungen das holz in der Kuchenschmucke nicht unnōttiglich oder unrahtsam vortreiben, sondern sparsam und rahtlich darmit umbgehen, des Abendes bei Zeitten das feuer zuscharren und die Nacht über kein feur in der Kuchenschmucke halten.

Ingleichen soll der Hauskoch alle Abend die Aschen durch seinen Jungen zusammentehren und aufheben laßen, damit dieselbe nicht umbkomme.

Und sollen die Kuchenschreiber auf das feuer fleißig sehen und Achtung haben, damit dieser unfers gnedigen f. und S. Ordnung und bevheill in dem und allem andern nachgesetzt, auch die Asche S. f. G. zum besten in Tonnen gesamlet und vorwahrt und folgendts bei Tonnen voll dem Zeugmeister ins Zeughaus zum Salpetersieden zugestellet werde. Dargegen wollen S. f. G. dem Kuchenschmucke, [den] feuerheißern und Schlueterjungen, so oft ihrer jeder eine Tonne voll liefern wirdt, drey schilling zu Drindgelbt geben laßen.

Des Weinschenckens und Schluetter[s] bevheill.

Der Weinkeller soll stettes zugeschloßen sein und darein niemant als die beiden Weinschencken kommen und auß[=] und eingehen; alle andere Diener aber, die sein hohes oder niedriges standes, sollen sich des Weinkellers entthalten.

Und sollen die Weinschencken die Wein fleißig wahren, die faß alle Tage, sonderlich des Abendts, umbher besehen und zu rechter Zeitt fullen, auch uffehen, das kein schade darzu geschehe; imgleichen soll es mitt dem Einbeckischen und Berbster Biere, Mummen und andern frōmbden Bieren und getrenken gehalten werden.

Der Weinschenck soll im Weinkeller kein gelach halten und ohne unfers gnedigen fursten und herrn bevheill, alß dann S. f. G. es vorordnet, keinen Wein geben.

S. f. G. vorordnen aber, das auf nachfolgende Tisch diese nachbenannte Anzahl Gubenschenck, Troßer³⁾, Francken[=] oder Reinschweins, was S. f. G. jeder Zeitt gelegenheit nach vorordnen werden, soll gegeben werden:

Uff der Jungfern Tisch jedere Malzeit einen Bott, uf der Jundern Tisch jede Malzeit einen Bott, der jungen Herrn Hoffmeister und praeseptorn zusamen jedere Malzeit einen Bott, dem Rentmeister jedere Malzeit ein halben Bott.

¹⁾ Orig.: die. ²⁾ Orig.: diese. ³⁾ Troßfeuer.

Der Weinschend soll fur unsern gnedigen Fursten und Herrn, S. f. G. gemahl und junge herren das Getrenk, welches S. f. G. begehren und vorordnen, und kein anders schenden und niemandt anders daruber kommen lassen.

Under der Malzeit soll der Weinschenden einer mitt den flaschen in unsern gnedigen fursten und herrn Eßstuben aufwartten und daselbst niemand keinen Wein geben als uf den Tisch unsern gnedigen fursten und herren.¹⁾

So soll er auch die flaschen, Kannen, Becher und Gleser, darin er der fursten getrenk holtt, jeder Zeit rein außschwenten und außspuelen, auch uffsehen, das dieselben sowohl der Kessel, darin man die Becher und Gleser spuelett, rein und jeder Zeit frisch Wasser darin sein muge.

In die Kuchen soll der Weinschend keinen Kochwein geben, es werde dan in der Zusammenkunft, welche alle Abendt geschehen soll²⁾, darauf geschlossen und ihm durch den Marschald angezeigett, das den folgenden Tagt uf die furstentaffel essen, darzu Wein nottig, zugerichtt werden mußen.

Der Weinschend soll auch, was er vor unsern gnedigen fursten und Herren, S. f. G. gemahl und die Jungen herren alle tage ausgeschendet, auffschreiben und ordentlich ubergeben.

Und soll den Weinschenden allwege ein saß angezeigett werden, auß welchem er dieser vorordnung nach schenden und alle Sonnabend den Aufgangt berechnen soll.

Den füllwein soll der Schend nicht auß dem saß, darauff er schenket, sondern auß einem andern, sonderlich darzu geordneten füllkeßlein nehmen, damit man gewisse Ordnung und Rechnung holttten und den Aufgangt wissen könne.

Gleichgestaltt soll der Bierkeller und das Brauhaus jeder Zeit zugeschlossen sein und gehalten werden und Niemandt als der Schlueter und seine Knechte darein gehen und geloffen werden.

Der Schlueter und seine Knechte sollen ihres Ampttes vormug ihrer eingebundenen Eideßpflichtt getreulich wartten, zu rechten Zeiten brauen und sich besleißigen, das sie jeder Zeit gutte bier brauen, dieselbig[en] gahr sieden undt nicht, wie bißhero geschehen, das Bier vormengen und vorderben, sondern ein jedes Bier, wie es an ihm selbstt ist und feltt³⁾, sein und pleiben lassen.

Es soll auch der Schlueter allewege von vier brömpften Malz zehn saß Bier, der ein jedes saß drei Tonnen heltt, und daruber oder daruntter nicht brauen.

Furnemlich aber soll er dahin trachten, weil allhier zu Schwerin das ordentliche Hofflager ist, das er in beide Bierkeller jeder Zeit einen stattlichen Vorrath von guttem Bier schafft und brauet, damit hochgedachter unser gnediger furst und herr mit S. f. G. Dienern, so gespeisset werden, das Hofflager die meiste Zeit alhie holttten könne.

Und weil allhier aufm Schloß Schwerin jeder Zeit ein stadlicher Vorrath an Bier sein muß, soll der Schlueter das Bier fleißig wahren, die saß jeder

¹⁾ Orig. folgt: Taffeln. ²⁾ Vgl. S. 217 unten. ³⁾ außfällt.

Zeit füllen und wol zusehen, daß die feßer nicht schadhafft werden, die bende abspringen und vom Bier nichts zu schaden komme.

Der Schlueter soll alle Jahr epliche Tonnen mit Merzbier füllen, damitt dieselben vor unsern gnedigen Fursten und Herrn, wan S. f. G. vom Hofflager¹⁾ vorrugten, mittgeführt und nicht allezeit ganze feßer mittgenommen werden durffen, darzu der Buttcher eine Last²⁾ tonnen oder zwo fertig machen soll.

Der Schlueter soll den Rogken und das Malz vom Kornschreiber nach Scheffeln und nicht nach Sachzahl empfangen und sich das Korn aufm Boden oder auß der Mattkisten³⁾ selbst zumeßen lassen, auch mitt dem Kornschreiber uber Rogken und Malz unterschiedliche Kernstöcke⁴⁾ haltten und fleißig uffsicht haben, daß jeder Zeit, was er empfahet, ihm treulich und recht mitt dem Schwerinschen scheffel und nicht mit dem Mattscheffel zugemeßen und nicht mehr oder weniger angeschnitten⁵⁾ werde, auch die Kernstöcke⁴⁾ in gutter vorwahrung behaltten, biß sie in Rechnung von ihme gefordert werden.

Wan der Schlueter izberurtermaßen Rogken oder Malz empfänget, soll er es alsofortt zur Mühlen führen lassen und, da er selbst in der Mühlen bei dem Mahlen nicht sein konnte, so soll er seiner Knechte einen alsofortt und zugleich mitt in die Mühle schicken, der dabei so lange bleiben soll, biß der Rogken oder [das] Malz abgemahlen und wiederumb gesadet ist, auch darauf alsofortt das Mehl durch den Müller uffs Schloß fur das Brauhauß führen und eintragen lassen und bei den Eidesspflichten, damitt er unserm gnedigen fursten und Herren vorwandt, in der Mühlen mitt dem Korn und Mehl treulich umbgehen, nichts davon voruntrauen, auch dabei sein und bleiben und fleißig uffsicht haben, daß in der Mühlen nichts vorruckt, abgezwaekt und voruntrauett werde.

Also soll der Schlueter auch den Hopffen, soviel er jedesmahls vorbrauen will, vom Kornschreiber gemessen empfangen und Kernstöcke mitt ihm darauf halten, den auch der Kornschreiber anzeichnen und berechnen soll.

Der Schlueter soll wochentlich zweimahl baden und jedesmahl nur soviel, als [nach] Anzahl der Personen, so dieser Zeit gespeisset werden, von notten [ist] und der darauf gemachte Uberschlagk mit sich bringet, darzu nehmen und baden.

So soll er auch fur das frauenzimmer, die Edelleutt und andere Hoffdiener, so gespeisset werden, gutt und Schön Rogkenbrodt baden und das Mehl darzu nicht ganz außsichten, sondern das beste zum schönrogken⁶⁾ darvon zuvor abnehmen und das ubrige, so nachgesichtet wirdt, zum brodt vor die jungen und gemeine Gefinde vorbaden.

Und damitt hochgedachter unser gnediger furst und Herr eigentlich wißen konne, was S. f. G. auf die Anzahl Personen, so noch gespeisset werden, aufgehe, so wollen S. f. G., daß der Schlueter in beisein des Ruchenschreibers beiderlei Brodts, des schönrogkens und anderm gefindebrodts, zu jedem ein

¹⁾ Orig.: Hoffkunder. ²⁾ Mengebegriff: Fuhre, Ladung usw. ³⁾ Matte = Meße. Mattkiste die Kornkiste. ⁴⁾ Orig.: Kornstöcke. Kernstöcke = Kernstöcke, Kernhölder. ⁵⁾ in die Kernhölder geschnitten. ⁶⁾ Brot aus gesichtetem, feinstem Roggenmehl.

Scheffel Mehl zu Prob baden und die Miden, wieviell von einem scheffell worden, bei schockzahl zehlen soll, darmitt man wissen muge, wieviel auß einem scheffell Korn gebadet werde.

Gleichergestalt soll der Schlueter das Mehl nach Scheffellzahl vordaden und das Brodt, sobaldt es außgebaden, in den Keller und in den Brottkasten tragen laßen und ihm Badhause nichts davon beholten, wie er dan auch das Brodt auß dem Keller und nicht auß dem Badhause vordspeißen soll.

Und nachdeme bißhero der tegliche ufgang des Brodtis nach scheffellzahl angeschrieben und berechnett worden, welches allerlei vordacht und unrichtigkeit vorursachtt, so wollen S. f. G., das hinfuro der Schlueter das Brodt, so teglich ufgehett, nicht, wie bißhero geschehen, nach scheffellzahl, sondern nach Schocken, und wieviell an einem ortt jedes Tages gegeben worden, anzeichnen und alle Abend dem Ruchenschreiber allhier zu Schwerin solchen uffgangt clerlich berichten [soll], der es also onderschiedlich und [an] welchen [ort] und wieviell uf einen jedern Tisch des Tages gegangen, auffschreiben und unserm gnedigen fursten und herrn in dem¹⁾ Tagezetteln deßen berichten soll.

Der Schlueter soll auch im Aufspeißen [von] Bier und Brodt rahtsam und sparfam sein und allen ubersfuß vordhuetten und meiden; wurde sich aber jemandt understehen, mehr, als ihm gebuerett und vorordnett ist, mit Trugen und Pochen zu erzwingen, den[=] oder dieselben soll der Schlueter unserm gnedigen fursten und herrn anzeigen, darauf will S. f. G. sich legen dieselbigen mit ernstler Straffe undt vorweisung vom Hoff geburlich zu erzeigen wissen.

Wem der Schlueter des Morgens Bier zur Suppen geben soll, darvon hatt hochgedachtter unser gnediger furst und herr ihm gemeßen bedhel gegeben, denselben und sonstn niemandt ehr des Morgens umb sieben Uhr hier und brodt zur suppen geben und darnach den Keller wieder zuschließen, auch nicht ehe, biß die Uhr vormittage neun geschlagen [hat] und zu Tische geblasen ist, wieder ofnen [soll].

Die beiden Malzeitten uber soll der Schlueter mitt seinen Knechten und jungen im Keller sein und bleiben und uff die furstentaffell, darneben auch in die Hoffstuben, Bier und Brodt geben.

Wann aber die furstentaffell ufgehoben und unser gnediger furst und Herr Malzeit gehalten, soll er mit seinen Knechten und Jungen in die Hoffstube zu Tische gehen und im Keller niemandt gespeisett werden.

Der Schlueter soll in die Hoffstuben uf der Ebelleutt Tisch, item vor die Truchßes sowoll auch vor der Embter Tisch, dabei, wie obstehet, nach gehaltenener Malzeit der Undermarschalck, Ruchmeister, beide Ruchen[=] und Kornschreiber, die Abche, Schenden und Schlueter ihre Malzeit halten sollen, nach der Wittagesmalzeit biß umb zwelff Uhr und nach der Abendmalzeit biß zu sieben schlegen, und daruber oder lenger nichts, Bier geben.

Uff die andern Tische aber in der Hoffstuben soll er nicht lenger, als die

¹⁾ Orig.: der.

Malzeit werett, Bier geben, dan dieselben alßbalbt nach gehaltener Malzeit, wie obstehet, uffstehen und ihrer wege gehen sollen.

Und wann die Glocke nach Mittage zwolff schlegt, so soll der Schlueter den Bierkeller zuschließen und niemand, er sei wer er wolle, vor vier schlegen Bier oder Brodt darauß geben; ingleichen soll er des Abendts, wenn es freben schlecht, den Keller schließen und niemandt kein Bier mehr geben.

Auch soll der Schlueter im Bierkeller und im Backhause kein gelach oder zehen halten noch solches dem Melzer, Buttcher oder seinen Knechten gestadten, sondern dieselben sollen in der Hoffstuben ihre notturft an eßen und trincken bekommen und darnach ihrer Arbeit wiederumb wartten.

Was teglich an Bier zu Hoffe-vorpeisset und außgetruncken wirdt, das soll der Schlueter alle Abendt dem Ruchenschreiber allhier zu Schwerin anzeigen, der es ordentlich anschreiben und unserm gnedigen fursten und herrn deßen in Tagzettell berichtten soll.

Der Weißbeker soll das Weizenmehl, welches ihm der Kornschreiber allhier zu Schwerin jeder Zeitt frisch gemahlen vorschaffen soll, deßgleichen das Roggenmehl, so zu dem schonroggenbrodt vor die fursten von der Neustadt geschicket wirdt, allezeit, wan es ankumbtt, gemessen empfangen und, wieviel ehr empfehett, mit jederm Kernstode halten und alles treulich und recht auffschneiden.¹⁾

Und soll der Weißbeker das Weizen[=] und schonroggenbrodt vor die fursten fleißig und treulich zurichten und gahr baden und allewege umb den andern Tag nur soviel baden, alß uf die furstentaffell, deßgleichen zu dem genandten an Weißbrodt vor die Edelleutt, frauenzimmer und andere von nöthen ist und usgehett.

Das Weizenbrodt fur das frauenzimmer, Edelleute und andere soll der Weißbeker dem Schlueter zustellen, der dan allein, sobiell und dahin es vorordnet, und sonst niemand ettwas geben soll.

Der Mülzer soll in seinem Dienste treu und fleißig sein und gutte ufficht haben, daß er gutt Malz mache, daßelbige nicht zu sehr oder [zu] weinig durre oder außkienen²⁾ loße.

Den Gersten, so er vormelzen will, den soll er sich vom Kornschreiber mitt dem rechten Schwerinschen scheffell zumeßen lassen, auch darnach das Malz dem Kornschreiber mitt demselben scheffell wieder zumeßen und uberantwortten und uber den Gersten, so er empfehett, und das Malz, so er wiederliefert, unterschiedliche Kernstöcke halten, auch darmit bei seinen geleisten Eidespflichten treulich umbgehen und alles recht auffschneiden, auch die Stöcke in gutter vorwahrung bei sich behalten, biß sie unser gnediger furst und herr von ihme furdern leßett; und soll der Kornschreiber nach solchen Kernstöcken den Gersten und Malz und deßen Zugewächß einschreiben und berechnen.

Es soll auch der Schlueter sowoll seine Knechte und der Beker jeder Zeitt mitt dem feur vorsichtig umbgehen, auch alle Abend, wan sie abgebrauet

¹⁾ in die Kerbstöcker schneiden. ²⁾ aufstemen.

und gebaden [haben] und zu Bette gehen, das feuer zuscharren und woll vorwahren, damit sie keinem schaden thun und nichts anstecken, wie sie dann auch keine unnötige feure halten, sondern das holz sparen und zu raht halten sollen und allein die Notturft zu brauen und baden vordrennen.

Nachdem Unser gnediger furst und herr dem Schlueter, Beder und ihren Knechten Kohlen und Aschen allbereitt vorlengst abgehandelt, so sollen sie dieselben auch nicht vorkauffen noch hinunder vom Hause bringen, sondern aufm Schloß S. f. G. zum besten ufheben, zu Raht halten und vorwahren, dieselben Aschen in Tonnen schlagen und ferner dem Zeugkmeister uberantworten, dagegen ihnen fur eine Tonne Aschen drey Schilling Dubisch gegeben werden sollen.

Es sollen auch der Schlueter, Beder, Buttcher, Mulzer und die Schlueterknecht hochgedachtem unserm gnedigen fursten und herren allezeit mit Eidespflichten vorwandt sein, und, so oft der Schlueter neu gefinde bekommen und annehmen wirdt, [er] unserm gnedigen fursten und herrn daselbig anzeigen soll, damit S. f. G. dieselben auch in eidt nehmen lassen mugen, und keinen Knecht haben, der S. f. G. nicht mit Eidespflichten vorwandt und derselben treu und dem Schlueter gehorsam zu sein geschworen habe¹⁾, inmaßen es mitt allen andern Dienern uf S. f. G. hauß allhie zu Schwerin gehalten werden soll.

Und sollen die Schlueterknecht dem Schlueter in allen Dingen gebührlichen gehorsamb leisten, sich tegen ihme nicht uflehnen, auch unttir sich selbst im Brauhause oder Keller keinen Band und unluft anrichten, bei vormeidung der Straff des Burtfriedens.

Wie dan auch S. f. G. nicht gestanden²⁾, sondern hiemitt alles dohlen und spielen im Brau- und Badhause verbotten und dem Schlueter ernstlich auferlegett haben will, das er solches keineswegs gestadten soll.

Es soll auch der Schlueter diese Ordnung bei sich in geheim halten, deren Inhalt niemandt als seinen Knechten berichten, keine abschrift darvon geben noch lesen lassen; wen es aber seine notturft erfordert und er sich und seine knechte deren Inhalt erinnern und berichten will, soll er den Ruchenschreiber ansprechen, das derselbig es ihm in geheim vorlesen solle³⁾, welches er dan auch zu thund schulbigt sein soll.

Der Silberknechte bescheß.

Die Silberknechte sollen unsers gnedigen fursten und Herrn Silber, Trindgeschirr⁴⁾, Beden, gießkannen, Teller, Leuchter, Tapezerei, Tischtucher, Seruetlein, Handtucher, Pulster, Sammitten himmell, umbheng und, was in die Silberkammer gehoret undt ihnen nach dem Inventario zugestellet ist, treulich und fleißig auff die Pflicht, so sie unserm gnedigen fursten und herren geleistet, vorwahren und zusehen, das darvon nichts vorlohren oder vordorben werde, auch die Silber, Trindgeschirr, Beden und Gießkannen reine und sauber halten.

¹⁾ Orig.: haben. ²⁾ zugelassen, erlaubt. ³⁾ Orig.: wolle. ⁴⁾ Beides zu trennen. Bgl. S. 280.

Der Undermarschalck und Kornschreiber sollen niemandt außershalb dem Hoffgesinde futtern, und wen die Ampttleute zu Hoffe kommen, sollen die, so ihr deputat auf den Embtern an Victualien und Habern haben, furr ihr gelbt zehren, die andern aber, so kein deputat haben und deren¹⁾ Pferde uf den Embtern gefuttert werden, sollen zu Hoffe gespeisett und ihre Pferde gefuttert werden; Sie sollen aber allemahl, wan sie zu Hoffe vorgeschrieben, ihre Pferde mittbringen und darselbst keine uf den Embtern stehen lassen und also unsers gnedigen Herren Underthanen mitt den²⁾ fuhren, als bißhero geschעה, hinfurder nicht beschweren.

Wan die Edelleutt und andere Hoffdiener vom Hoffe vorreisen, so soll ihnen kein pferdt, so sie stehen lassen werden, gefuttert werden, es werde dan von unserm gnedigen fursten und herren insonderheitt bevholen.

Wan unser gnediger furst und herr außershalb des Hofflagers auf andern Embtern oder in Stedten oder außershalb Landes uf Reisen ist, so soll diese ordnung im futtern daselbst ebensowoll als im Hofflager gehalten werden. Da auch uf Reisen in den Herbergen an haber ettwas uberbleiben wurde, das soll in keines andern als unsers gnedigen fursten und Herren Nuß gewandt undt entweder mitgefuerett oder nach gelegenheitt dem Wirtte wieder zugeschlagen und an der bezahlung abgekurtzet werden.

Ordnung in der Hoffstuben und des Sahlknechtes bescheff.

Nachdem unser gnediger furst und herr dieser Zeit dem meisten Theil der Diener Kostgeldt gibt und allein die Edelleutt und eglliche weinich Diener in der Hoffstuben speisett, so sollen die Edelleut, welche nicht uf den Dienst zu wortten bescheiden, sambt denjenigen, so bei derselben³⁾ Tisch geordnet, an einem Tisch zusammen eßen und Malzeit halten.

Die Trabanten und Jungen aber, so gespeisett werden, sollen an einem anderen Tische eßen.

Der Sahlknecht soll die zinnen schußeln, Rannen und becher, so ihm nach dem Inventario zugestellet seindt, rein und sauber halten und die schußeln allezeit nach gehaltenen Malzeit in der Kuchen durch des Haußlochs jungen rein machen und waschen lassen, dieselben darnach wieder hinwegschließen und vorwahren und keine davon in der Kuchen lassen.

Es sollen auch der Ober- und Undermarschalck sambt dem Buchmeister und Buchenschreiber alle quartahl das Binnen wergt, so der Sahlknecht under handen hatt, besehen und nach dem Inventario von ihm Rechnung daruber nehmen; und, da Mangel daran befunden, soll der Sahlknecht darzu andtworten.

Die Hoffstuben soll der Sahlknecht alle Tage zweimahl nach den Mahlzeiten rein aufkehren, die Knochen und anderß hinunter bei den Sehe tragen und nach den Malzeiten die hoffstuben vorschließen und darin Tages oder

¹⁾ Orig.: ihre. ²⁾ Orig.: dem. ³⁾ Orig.: denselben.

nachtes nicht schlaffen, auch niemandt anders, viel weniger einige Hunde, darein liegen lassen, uf welches den auch der Hausvogt, das es also und nicht anders gehalten werde, sehen und fleißig achtung haben soll.

Bei Winterzeiten soll der Sahlknecht die Hoffstuben warm machen und des Morgens und Abends legen beide Malzeiten feuer in den Ofen machen, zwischen den Malzeiten aber, auch des Morgens kein feuer im Ofen halten.

Nach gehaltenener Malzeit soll der Sahlknecht die Tischtucher ufhängen, damit dieselben von empfangener feuchtigkeitt ettwas erfrischet und getrudnet werden.

Der Sahlknecht soll alle wochen zweimahl, nemlich des Sontags und Donnerstags (da in der Wochen kein heiliger Tagt ist), in der Hoffstuben weiße und reine Tischtucher uflegen, die er dan jedesmahl von der Altfrauen fordern und dafegen die schwarzen Tischtucher wieder uberantworten, auch fur die Edelleutt, so oft es nöthig, ein rein handttuch haben soll.

Wan sich aber zutregt, das frömbde fursten, herrn oder derselben Botschaften bei unserm gnedigen fursten und herrn antommen, so soll der Sahlknecht vor die frombden alle Tage reine Tischtucher uflegen.

Die Zinnen Rannen, Becher und Schußeln sollen der Altfrauen Megde alle Sonnabendt reine scheuren und gleichwoll darmitt also umbgehen, das sie dieselben nicht zerstoßen, vorbeugen und zerbrechen, darauf der Sahlknecht sehen und, das das Zinnen wergt alle Sonnabendt gescheuret werde, bei der Altfrauen furderen [soll]. Sonsten soll er die Zinnen kannen und becher, so in der Hoffstuben uf der Edelleutt und andern Tischen gebrauchett werden, alle Malzeiten, ehe er Bier darein holet und ufsetzt, mit frischem, reinem Waßer außschweyßen¹⁾ und außwaschen.

Die Tische in der Hoffstuben soll der Sahlknecht alle wochen einmahl rein scheuren und abwaschen lassen.

Wan zu Tische geblasen wirdt, mittags umb neun und Abends um Viehr Uhr, so soll der Sahlknecht die Tisch vor die Edelleutt und andern decken, auff der Edelleutt Tisch brodt und Allmosen[brodt] in einem Brodlorbe vorn Keller holen und auflegen, auch der Edelleutt eßen austragen und nach gehaltenener Malzeit wieder ufheben undt das Brodt und Bier, so uberbleibett, wieder vorn Keller tragen.

Das Taffell[=] und Allmosenbrodt soll der Sahlknecht zusammenschutten und den Armen Deuten außtheilen, die Hunde nicht daruber kommen lassen noch ettwas denselben davon geben.

Der Sahlknecht soll auch diesen seinen bedhell niemandt lassen lesen, allein dem Hoff- und Undermarschalck, Ruchmeister und Ruchenschreiber und, wan er des Dienstes enturlaubt wirtt, denselben²⁾ dem Hoff- oder Undermarschalck wiederumb zustellen und solches also dem Hoffmarschalck an Eides stadt geloben und zusagen treulich zu halten.

¹⁾ außspülen. ²⁾ Ortig.: dieselbe.

Ordnung im Marſtall.

Der Stallmeiſter ſoll über unſers gnedigen fürſten und Herrn Stall bevhell haben und mit fleiß ſo darauf ſehen, daß S. f. G. Pferde fleißig gewartet, zu rechter Zeit gefuttert, gemiſchet [werden], notturftig heu und gutte Streue bekommen und der Stall jeberzeit rein und vorſchloßen gehalten werde; und da an heu und Stro Mangell furfallen wurde, ſoll er S. f. G. deßen berichten, damit dieſelb die Notturft wieder vorſchaffen muede.

Und wan S. f. G. von Schwerin vortugten, uf die Embter oder an andere ortt kommen, ſoll er fleißig achtung haben, daß er S. f. G. Pferde in keine unreine ſtelle, darin ettwa reudige oder ſonſten krancke Pferde geſtanden, ziehen laße.

Er ſoll ſich auch jeber Zeit uf gutte Knechte beſleißigen, welche die Pferde woll warten, zu rechten Zeiten futtern, wiſchen und trenden, und, dieſelben anzunehmen, auch nach Gelegenheit ihres unſleißes und vorwirdung wieder zu enttuhrlauben, macht haben.

Es ſoll auch der Stallmeiſter keine Unzucht oder loſe, leichtfertige Geſellſchaft im Marſtall leiden, deßgleichen keine frömbde und unſern gnedigen fürſten und herren [nicht] zugehörige¹⁾ Pferde darein geſtadten, ufnehmen oder futtern.

Da untter unſers gnedigen fürſten und herren Pferde[n] eins oder mehr ſchadhafft wurden, ſo ſoll der Stallmeiſter daß[=] oder dieſelben alßbaldt auß dem Marſtall bringen und in einen andern ſtall allein ſtellen und ihnen bei Zeiten helfen laßen.

Alle Kuſtungen, ſo zun Pferden und in den Stall gehören und von Jahren zu Jahren zugezeuget werden, ſoll er in ein Inventarium bringen, darmitt nichts darvon enttweibet oder voruntrauet werde.

Wan der Trummeter bläſt, ſoll er im ſtall fertig werden und dan zu rechter Zeit auffein, ins Schloß ordentlich reitten und ufwarten, biß unſer gnediger fürſt und Herr auffihett, alßdan mit S. f. G. auß[=] und, da ſie es haben wollen und keinen andern bevhel thun, mitt denſelben über ſelbt und wieder ein biß ins Schloß oder vor die Herberge reitten, mitt den Pferden ſo lange halten bleiben, biß S. f. G. abgeſtiegen und ins gemach ſeindt, und den Knechten und Jungen nicht ehe abzuziehen geſtadten.

Er ſoll auch beſchaffen, daß S. f. G. Knecht und Jungen im ſelde, auch auß, ein und durch die Stedte in der ordnung reitten, auch ufficht haben, daß die Pferde nicht uberritten und in der hiß und uf dem froſte nicht gedummelt werden.

Es ſollen auch S. f. G. Knechte des Sonntags und, wan ſonſten in der wochen gepredigt wirdt und unſer gnediger fürſt und Herr zur Kirchen, Rathſhaus oder anderßwohin zeucht, mit auß[=] und eingehen und uf den Dienſt warten, darzu ſie der Stallmeiſter halten ſoll.

Es befinden S. f. G. auch, daß es mitt der futterung in S. f. G. Marſtall bißhero unordentlich zugangen, ſinttemahl der futterkaſte, darin der Haber geſchuttet

¹⁾ Orig.: zugehörigen.

wirdt, allzeit offen gestanden, jedermenniglich darzu gelauffen, seines gefallens darauß genommen und gefuttert, auch woll in andere wege gewandt und vordracht [hat], wie es dann auch mitt dem heu und Stro unrichtig gehalten worden und bißweilen in viell Tagen kein heu und Stro vorhanden gewesen, das S. f. G. Pferde auf dem bloßen Pflaster stehen und liegen mußen; auch wan gleich hernacher ettwas ankommen, so ist es doch dermaßen untuchtigt, besloßen, beschlammert und beschlagen gewesen, das die Pferde den Todt daran gefressen, darher S. f. G. in den negst vordloßenen zweien oder dreien Jahren viel Pferde gestorben und trefflicher schade zugesueget worden. Damit nun demselben furgenommen werde und an heu und Stro vor S. f. G. Pferde kein mangell, daßelbig auch tuchtig und gutt sein muege, haben S. f. G. die vorordnung gethan, das ein ansehnlicher Vorrath an guttem heu und Stro von den Eupptern anhero gebracht, uf S. f. G. Marstall vordloßen und ordentlicher weise vor derselben Pferde gegeben werden soll. Und haben derowegen S. f. G. Lucas Steinichen insonderheit bestellet und beidert, der auch alle Nacht im Marstall liegen und mit getreuen fleiß auf die futterung sehen, auch den Schlüssel zum futterkasten bei sich haben und niemand ohne sein beisein dazukommen lassen soll, ingleichen er auch auf das heu und Stroh sehen soll, damitt es richtig und rahttsam gehalten und nicht unnutzlich vordbraucht, vorgeben oder sonst in andere wege gewandt werde.

So soll auch hinfuro das heu in Bundlein gebunden und in Tag und nacht eins derselben uf ein Pferd gegeben werden,¹⁾ sowoll auch das Stro, wochentlich unnter die Pferde zu streuen, rahttsam gegeben und gebraucht werden soll.

Und wan unser gnediger furst und Herr von hinnen vorrugken wirdt und S. f. G. Pferde im Marstall stehen lest, Lucas Steinichen aber mit fortzeucht, so soll er dem Hauptvogt den Schlüssel zum Marstall und futterkasten sowoll auch zum heu und Stro zustellen, demselben hiemitt ernstlich eingebunden und bevholen sein soll, die Zeitt uber, weil unser gnediger furst und herr auß sein wirdt, die allhier bleibende Pferde fleißigt zu wartten, mitt dem haber, heu und Stro getreulich umzugehen und darzu zu andtworten.

Des Cämmerers Amt und Geheßell.

Der Cämmerer soll sein gemach vor unsers gnedigen fursten und herren gemach haben, in demselbigen allewege mitt fleiß aufwartten, darin auch kein Zechen oder Spielen anrichten oder andern gestadten; so soll er auch keine aufschlege noch unkosten machen und dem Hofgesinde zu keiner Unordnung Uhrsach geben.

Unsers gnedigen fursten und herrn gemach soll er allewege durch die Cämmerknecht reinigen lassen und darin alles ordentlich halten.

¹⁾ Orig.: worden.

Ordnung im Marſtall.

Der Stallmeiſter ſoll über unſers gnedigen fürſten und Herrn Stall beſtell haben und mit fleiß ſo darauf ſehen, daß S. f. G. Pferde fleißig gewartet, zu rechter Zeit gefuttert, gewiſchet [werden], notturftig heu und gute Streu bekommen und der Stall jederzeit rein und vorſchloßen gehalten werde; und da an heu und Stro Mangell furfallen wurde, ſoll er S. f. G. deßen berichten, damitt dieſelb die Notturftt wieder vorſchaffen muege.

Und wan S. f. G. von Schwerin vorrugken, uf die Embter oder an andere ortt kommen, ſoll er fleißig achtung haben, daß er S. f. G. Pferde in keine unreine ſtelle, darin ettwa reudige oder ſonſten kranke Pferde geſtanden, ziehen laße.

Er ſoll ſich auch jeder Zeit uf gute Knechte beſleißigen, welche die Pferde woll warten, zu rechten Zeitten futtern, wiſchen und trencken, und, dieſelben anzunehmen, auch nach Gelegenheitt ihres unſleißes und vorwirdung wieder zu enttuhrlauben, machtt haben.

Es ſoll auch der Stallmeiſter keine Unzucht oder loſe, leichtfertige Geſellſchaft im Marſtall leiden, deßgleichen keine frömbde und unſern gnedigen fürſten und herren [nicht] zugehörige¹⁾ Pferde darein geſtadten, ufnehmen oder futtern.

Da untter unſers gnedigen fürſten und herrn Pferde[n] einß oder mehr ſchadhafft wurden, ſo ſoll der Stallmeiſter das[=] oder dieſelben alßbaldt auß dem Marſtall bringen und in einen andern ſtall allein ſtellen und ihnen bei Zeitten helfen laßen.

Alle Kuſtungen, ſo zun Pferden und in den Stall gehören und von Jahren zu Jahren zugezeuget werden, ſoll er in ein Inventarium bringen, darmitt nichts darvon enttwendet oder voruntrauet werden.

Wan der Trummeter bläſt, ſoll er im ſtall fertig werden und dan zu rechter Zeit auffein, ins Schloß ordentlich reitten und ufwarten, biß unſer gnediger fürſt und Herr auffizett, alßdan mit S. f. G. auß[=] und, da ſie es haben wollen und keinen andern bevhel thun, mitt denſelben über felbt und wieder ein biß ins ſchloß oder vor die Herberge reitten, mitt den Pferden ſo lange halten bleiben, biß S. f. G. abgeſtiegen und ins gemach ſeindt, und den Knechten und Jungen nicht ehe abzuziehen geſtadten.

Er ſoll auch beſchaffen, daß S. f. G. Knecht und Jungen im ſelbe, auch auß, ein und durch die Stedte in der ordnung reitten, auch uſſicht haben, daß die Pferde nicht uberritten und in der hiß und uf dem froſte nicht gedummelt werden.

Es ſollen auch S. f. G. Knechte des Sonntags und, wan ſonſten in der woche gepredigt wirdt und unſer gnediger fürſt und Herr zur Kirchen, Rathhaus oder anderßwohin zeucht, mit auß[=] und eingehen und uf den Dienſt warten, darzu ſie der Stallmeiſter halten ſoll.

Es befinden S. f. G. auch, daß es mitt der futterung in S. f. G. Marſtall bißhero unordentlich zugangen, ſinttemahl der futterkaſte, darin der Haber geſchuttet

¹⁾ Orig.: zugehörigen.

wirdt, allzeit offen gestanden, jedermenniglich darzu gelauffen, seines gefallenß darauß genommen und gefuttert, auch woll in andere wege gewandt und vorbracht [hat], wie es dann auch mitt dem heu und Stro unrichtig gehalten worden und bißweilen in viell Tagen kein heu und Stro vorhanden gewesen, das S. f. G. Pferde auf dem bloßen Pflaster stehen und liegen mußen; auch wan gleich hernacher ettwas ankommen, so ist es doch dermaßen untuchtig, besloßen, beschlammert und beschlagen gewesen, das die Pferde den Todt daran gefressen, darher S. f. G. in den negst vorfloßenen zweien oder dreien Jahren viel Pferde gestorben und trefflicher schade zugeueget worden. Damit nun demselben furgenommen werde und an Heu und Stro vor S. f. G. Pferde kein mangell, daßelbig auch tuchtig und gutt sein muege, haben S. f. G. die vorordnung gethan, das ein ansehnlicher Vorrath an guttem Heu und Stro von den Empttern anhero gebracht, uf S. f. G. Marstall vorfloßen und ordentlicher weise vor derselben Pferde gegeben werden soll. Und haben derowegen S. f. G. Lucas Steinichen insonderheit bestellet und beidett, der auch alle Nacht im Marstall liegen und mit getreuen fleiß auf die futterung sehen, auch den Schlüssel zum futterkasten bei sich haben und niemand ohne sein beisein dazukommen laßen soll, ingleichen er auch auf das Heu und Stroh sehen soll, damitt es richtig und rahttsam gehalten und nicht unnutzlich vorbraucht, vorgeben oder sonst in andere wege gewandt werde.

So soll auch hinfuro das Heu in Bundlein gebunden und in Tag und nacht eins derselben uf ein Pferd gegeben werden,¹⁾ sowoll auch das Stro, wochentlich unnter die Pferde zu streuen, rahttsam gegeben und gebraucht werden soll.

Und wan unser gnediger furst und Herr von hinnen vorrugken wirdt und S. f. G. Pferde im Marstall stehen lest, Lucas Steinichen aber mit fortzuecht, so soll er dem Haußvogt den Schlüssel zum Marstall und futterkasten sowoll auch zum Heu und Stro zustellen, demselben hiemitt ernstlich eingebunden und bevholen sein soll, die Zeit uber, weill unser gnediger furst und herr auß sein wirdt, die allhier bleibende Pferde fleißig zu wartten, mitt dem haber, heu und Stro getreulich umzugehen und darzu zu andtworten.

Des Cämmerers Amt und Geheß.

Der Cämmerer soll sein gemach vor unserß gnedigen fursten und herren gemach haben, in demselbigen allewege mitt fleiß aufwartten, darin auch kein Bechen oder Spielen anrichten oder andern gestadten; so soll er auch keine aufschlege noch unkosten machen und dem Hofgesinde zu keiner Unordnung Uhrsach geben.

Unserß gnedigen fursten und herrn gemach soll er allewege durch die Cämmerknecht reinigen laßen und darin alles ordentlich halten.

¹⁾ Orig.: worden.

Hofordnung Herzogs Ulrich von Mecklenburg¹⁾ (nach 1576).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Unsere von Gottes gnaden Ulrichs, Herzogen zu Mecklenburg, fursten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn Hofordnung.

Zum ersten wollen wir auß christlichem eifer und liebe Gottes einen jedern ermahnet haben, daß man zur Kirchen zu gehen nicht so nachlässig (wie bißhero gespührett) sein wolle und sich den trund, damit der feind Christi die Menschen vom gehör Göttliches Wortes abzeucht, nicht lasse lieber dan die seligkeit sein, und daß man auch nicht im zutischefitzen und [nach] aufhebens des betens und Dannkens gegen Gott den Allmechtigen vergeße.

2) Folgendß wollen wir mit starckem ernst gebotten und einen jeden ermahnet haben, daß er sich an unserm Hoffe, auf den Heußern wie auch in Stätten oder an andern örtern, da wir mit Hoeffe sein, friedlich halten, sich mit nichten schlagen oder sonsten hadern, auch keine wehren bei vermeidung ernstler, unnachlässiger straffe bloßen sol; sondern, da jemand mit einem etwas in ungueten zu thun, der[=] oder dieselben sollen solchs unserm Hoffmarschalck und in abwesen desselben dem Hoffmeister oder auch in dessen abwesen dem Cammerer anzeigen, die es dan ferner an uns underthäniglich bringen, sich bescheides darauf erholen und demselben gebührlich nachsetzen sollen, wie sie dan auch sonsten schuldig sein sollen, uns unserer Diener und Hoffgesindes notturft und gebrechen auf ihr anmelden furzutragen und auf erlangete erklerung einem jeden wiederumb geburlichen bescheid, wornach er sich zu richten, zu geben.

3) Wir wollen auch einen Dreiroßer, der sich auf Jahrschar²⁾ von uns bestellen leß und einen Knecht und einen Jungen haben soll, zur besoldung geben funff und vierzig Gld., den zweiroßern aber, so auch keine Jungen, sondern einen Knecht haben sollen, dreißig gulden munze, und sol ein jeder Derselben die Helffte auff Ostern, die andere Helffte aber auff Michaelis allemwege gewertig sein. Und sollen hiruber so wenig den drei[=] als zweiroßern keine Persohnen mehr gespeisset werden, darauff dann unser Untermarschalck jedesmahl bei seinen Eyden und pflichten, damit er uns verwant, guete auffsicht haben sol. Wurde aber befunden, daß unter den Jundern einer oder mehr anstat der Knechte Jungen haben und halten wurde, solchs sol uns der Untermarschalck berichten lassen: denselben sol die gebuhr dagegen an ihrer besoldung gekurzet werden.

4) Wir wollen auch den dreiroßern Jhrer Pferde schaden, so in unserm Dienste geschehen, stehen, als nemlich das beste vor funff und vierzig, das ander vor vierzig, das dritte vor dreißig gulden; den zweiroßern aber wollen wir das beste vor funff und dreißig gulden und das ander vor dreißig schaden stehen.

¹⁾ Herzog Ulrich III. von Mecklenburg, seit 1566 Herzog von Güstrow, 1576—1586 und 1592—1603 auch Herzog von Schwerin. Die Hofordnung ist undatiert, aber die nur an einigen Stellen erweiterte zweite Redaktion einer Hofordnung von 1564. Da ein Hoflager in Grabow erwähnt ist, das zu Mecklenburg-Schwerin gehört, muß diese Hofordnung nach 1576 entstanden sein. ²⁾ eine Melche Jahre.

5) Und sol allwege unser Hoffmarschalck oder in abwesen dessen der Hoffmeister oder Cammerer in eines jedern ankunfft, oder so etliche bei Hoffe gekauft und verendert wurden, solche ihre Pferde besichtigen, ob sie auch obgemelter wurde¹⁾ befunden, ehe sollen sie in gemelten schadenstand nicht genommen werden.

6) Wir wollen auch den Jundern das Rauchfutter in[-] und außershalb Landes gereiten²⁾ lassen, außgenommen unser Hofflager, als Gustrum, Buzom, Stargard und Grabow³⁾.

7) Wir wollen auch, wie bißhero geschehen, alle Jahr eine gute Hoffkleidung geben lassen.

8) Bei Sommerzeiten sol zu zehen schleglen die morgenmalzeit und abends zu funff schleglen, bei Winterszeit aber des⁴⁾ abends zu vier, vor uns und unser Hoffgesinde gehalten werden, und, sobald man für das Gesinde aufgehoben, sollen Rannen, Drindgeschirt und ubrig brodt durch den Untermarschalck und Sahlknecht mit denen, so ihnen zugeordnet, wieder zum Keller geschaffet werden und die ganzen Regen⁵⁾ brodt nicht so schendlich, wie teglich geschicht, zerschnitten werden; und sollen die, so darauff bescheiden, dessen warten oder darumb geburlich gestraffet werden.

9) Vor das gemeine Gesinde, ohne der Edelleutt und Canzlei tisch, sol das brodt nicht ehe auffgelegget werden, sie haben sich dan alle gesezet: darnach sol[ten] auf jeder Person drei micken gegeben werden; wo aber die Micken zu klein wehren, sol der Hoffmarschalck oder in seinem abwesen der Hauptmann eines jeglichen Hauses macht haben, solches zu endern, und daran sein, das sie gerecht und nach notturft gebadet werden.

10) Und sol der Untermarschalck bei jeder malzeit fleißig auffsehent haben, das die Tische wol besetzt werden.

11) Es sollen auch die Edelleutte oder niemand⁶⁾ macht haben, ohne unsers Hoffmarschalcks und, wenn der nicht vorhanden, des Hoffmeisters oder Cammerers vorwissen jemand frombdes, er sey auch wer er wolle, mit sich zu tische zu fordern.

12) Auf der Jungfrauen und Edelleute tische sollen allewege zur malzeit zwei eßen von unserm tisch und auff der Edelleute tisch alle malzeit zwei Becherlein wein, aber nur in unsern Hofflagern, und drei Par semblen, wan sie zusammen sein, gegeben werden. Zur zwei oder drei Persohnen aber sol nicht sonderlich angerichtet [werden], sondern dieselben sollen Ihre malzeit mit den Drosfen⁷⁾ halten.

13) Desgleichen auf der Canzlei tisch sollen drei Par Semblen gegeben werden, und, das ihre eßen ziemlich und reinlich zugerichtet werden, darauff sol der Ritterloch warten und der Untermarschalck, auch Hoffkuchschreiber achtung geben, das solchs rechtlich und wol bestellt erfolge.

14) Unsere Knechte sollen allewege nach geendigter malzeit auffstehen und

¹⁾ Würde, Wert. ²⁾ zurecht machen, bereiten. ³⁾ in der älteren Redaction stand für Grabow Plau. Plau liegt in Mecklenburg-Güstrow, Grabow in Mecklenburg-Schwerin. ⁴⁾ Orig.: der. ⁵⁾ Reithen. ⁶⁾ weber die G. noch sonst jemand. ⁷⁾ Truchseß.

Und wan zu Tische geblasen ist, soll ihrer einer der fursten Taffell, wo ihr f. G. jeder Zeitt eßen werden, bedek und zurichten, auch legen jeder Malzeitt in der Eßstuben reuchern, auch vor und nach der Malzeitt frisch und rein Handtwaßer auftragen.

Der ander soll die Silber vor die Ruchen und die Becher und Trindgeschir in die Eßstuben an ihren gebürenden ortt und darzu ufgedeckten Schendttisch tragen und setzen.

In werender Mahlzeiten sollen die Silberknechte alle beide uf das gemacht, darin die fursten Malzeitt holten, wortten, uf die Silber und Trindgeschir achtung haben und ufwarten, ob man ihnen sonsten etwas ufzutragen und zu holen bevahlen wolle, dervwegen sie dan auch mitt den Truchßen bei der jungen Tische eßen sollen.

Nach gehaltenener Malzeitt sollen sie die Tischtucher, Teller, Credenzmeßer, Salzfeßer, Handtbeden, Trindgeschir und Benedische gleser wiederumb empfangen und außgeben, die Silber auch von der Truchßen Tisch zu hauff samlen, vor die Ruchen tragen und rein zu machen hineingeben. Sie sollen auch den Köchen ansagen ¹⁾, das sie dieselben nicht uf die Köhlen setzen und vorbrennen, wie bißhero oftmals geschehen, auch die Silber und Becher nicht zuwerffen und zubrechen; wo aber befunden, das es von ihnen geschehen wurde, sollen sie solchs uf ihren Unkosten wieder machen lassen und darzu gestrafft werden.

Und sollen die Silberknechte nicht in die Ruchen gehen, sondern vorm fenster stehen bleiben, biß die Silber rein gemacht, die sie dan alßbaldt daselbst abtrucknen, in die Silberkammer tragen und vormalren lassen.

So soll auch hinfur des Hauskocks jung und nicht die altten Weiber im Armenhause oder die Bauerfrauen oder Megde, wie bißhero geschehen, die Silber waschen und rein machen, und sollen Weiber, Megde und andere auß der Ruchen bleiben.

Die Windt[=] und Wachslichter soll die Altfrau auf erfodern der Silberknecht und in ihrem beisein machen und darzu keine sonderliche Personen auß der Stadt auß Hauß gefordert werden.

Und sollen die Silberknechte jeder Zeitt, wan ihnen Windt[=] und Wachslichter nottigt, vom Ruchenschreiber das ²⁾ Wachß forderen, der es in ihrem beisein der Altfrauen nach dem gewichte zustellen und, wie mannich Par Kerzen und wieviel wachsliechte davon gemachet wird, anzeichnen [soll].

Und sollen die Silberknecht die Kerzen und Wachslichter vom Ruchenschreiber wieder empfangen, auch dieselben nirgend alß zu der fursten Taffeln und anderer Ihrer f. G. notturft, und wohin es S. f. G. sonsten bevahlen, außgeben, auch aufzeichnen, wohin und wieviel sie jedesmahl außgeben, und dem Ruchenschreiber solche vorzeichnuß monatlich uberantworten, der es dan in seine Rechnung nehmen und berechnen, auch der Silberknecht vorzeichnuß bei seiner Rechnung

¹⁾ Drlg.: eintragen. ²⁾ Drlg.: die.

mitt furlegen soll. Und soll zu den Wachslichtern, so fur S. f. G. gebraucht, das Dachgarn von Baumwolle gesponnen werden.

Und wan die Silberknechte frische Stablichter aufgeben, sollen sie die alten, wan noch Wachs daran ist, wieder zu sich nehmen und das Wachs wieder zu Windlichtern gebrauchen.

Es sollen auch die Silberknechte alle halbe Jahr in beisein des Marschalds, Ruchmeisters und Ruchenschreibers auf das Inventarium Rechnung thun, damit man sehen muge, was ab[=] und zukomme, und soll der Marschald unserm gnedigen fursten und Herrn von solcher Rechnung jedesmahl bericht thun.

Wan unser gnediger furst und herr auferhalb Landes vorreisen will, so soll dem Silberknechte ¹⁾, welcher mitreiset, auch was er von Silber und anderem mitnehmen, uf welchen wagen er fahren sol, angezeigt werden.

Die Silberknecht sollen auch ohn behell unserz gnedigen fursten und Herren niemandt in die Silberkammer nehmen, viel weniger gelack darinne halten,

Wie er dan auch ohne behell unserz gnedigen herren niemandt einige Becher oder Silber gebrauchen lassen soll. Und damitt die Silberknecht solchen allem, wie vorstehet, treulich nachkommen und ufichtig und recht bei demjenigen, so ihnen zu vorwahren vertrautt wirdt, handeln muegen, sollen sie darauff unserm gnedigen fursten und Herren eidlich vortwandt gemacht werden.

Ordnung im futtern.

Der Undermarschald und Kornschreiber sollen allen habern, so uf das Hoffhalten vorordnett und ihnen zugeschiedet oder eingekauft wirdt, gemessen auf dem futterböhne nehmen und empfangen.

Und hatt unser gnediger furst und Herr vorordnett, das hinfuro S. f. G. eigene Reitt[=] und Wagenpferde sowoll auch der Ebelleutt, Einspenniger und aller andern Diener Pferde (denen dieselben gehalten und gefuttert werden) mitt dem alten gewohnlichen futtermaß und nicht mitt der neulich ufgebrachten undt S. f. G. zu nachtheill eingefurten großen maß gefuttert werden sollen, Wie dan S. f. G. dem Undermarschald, dieselbige alte futtermaß und keine andere außzugeben, hiemitt ernstlich und bei seinen Pflichten eingebunden haben will.

Damitt man aber mitt der iht gedachten altten futtermaß desto besser zukommen könne, wollen S. f. G. gutten, weisen haber futtern lassen, und soll der Undermarschald allen gleich, einem wie dem andern, futter geben lassen.

Der Haber soll durchs ganze Jahr umb ein Uhr nach Mittage vor die Minnen gegeben werden, darnach sich ein jeder, dem futter zu holen geburret, zu richten und uf die Stunde wartten lassen magt; wer es verseumet und ist zu Hause, dem soll darnach nichts gegeben werden.

Wan aber jemandt von Hoffdiener[n] in S. f. G. geschefften vorreiset wehre und nach der bestimften Zeit zu Hause keme, der soll den Undermarschald ansprechen, der ihme dan habern zu geben vorordnen soll.

¹⁾ Orig.: den Silberknechten.

Der Undermarschald und Kornschreiber sollen niemandt außershalb dem Hoffgefinde futtern, und wen die Ampttleutte zu hoffe kommen, sollen die, so ihr doputat auf den Embtern an Victualien und Habern haben, fur ihr gelt zehren, die andern aber, so kein doputat haben und deren¹⁾ Pferde uf den Embtern gefuttern werden, sollen zu Hoffe gespeisett und ihre Pferde gefuttern werden; Sie sollen aber allemahl, wan sie zu hoffe vorschrieben, ihre Pferde mittbringen und darselbst keine uf den Embtern stehen lassen und also unserß gnedigen Herren Underthanen mitt den²⁾ fuhren, als bißhero geschehen, hinfurder nicht beschweren.

Wan die Edelleutt und andere Hoffdiener vom Hoffe vorreisen, so soll ihnen kein pferdt, so sie stehen lassen werden, gefuttern werden, es werde dan von unserm gnedigen fursten und herren insonderheitt bevholen.

Wan unser gnediger furst und herr außershalb des Hofflagers auf andern Embtern oder in Stebten oder außershalb Landeß uf Reisen ist, so soll diese ordnung im futtern daselbst ebensowoll als im Hofflager gehalten werden. Da auch uf Reisen in den Herbergen an haber ettwas uberbleiben wurde, das soll in keines andern als unserß gnedigen fursten und Herren Nuß gewandt undt entweder mitgefuerett oder nach gelegenheitt dem Wirte wieder zugeschlagen und an der bezahlung abgekurtzet werden.

Ordnung in der Hoffstuben und des Sahlknechts bevehl.

Nachdem unser gnediger furst und herr dieser Zeitt dem meisten Theil der Diener Kostgelt gibt und allein die Edelleutt und epliche weinich Diener in der Hoffstuben speisett, so sollen die Edelleutt, welche nicht uf den Dienst zu wortten bescheiden, samdt denjenigen, so bei derselben³⁾ Tisch geordnet, an einem Tisch zusammen eßen und Malzeitt halten.

Die Trabanten und Jungen aber, so gespeisett werden, sollen an einem anderen Tische eßen.

Der Sahlknecht soll die zinnen schußeln, Rannen und becher, so ihm nach dem Inventario zugestellet seindt, rein und sauber halten und die schußeln allezeit nach gehaltenen[r] Malzeitt in der Kuchen durch des Haußlochs jungen rein machen und waschen lassen, dieselben darnach wieder hinwegschließen und vorwahren und keine davon in der Kuchen lassen.

Es sollen auch der Ober- und Undermarschald samdt dem Kuchenmeister und Kuchenreiber alle quartahl das Zinnen wergt, so der Sahlknecht under handen hatt, besehen und nach dem Inventario von ihm Rechnung daruber nehmen; und, da Mangel daran befunden, soll der Sahlknecht darzu andtworten.

Die Hoffstuben soll der Sahlknecht alle Tage zweimahl nach den Mahlzeiten rein außlehren, die Knochen und anderß hinunter bei den Sehe tragen und nach den Malzeiten die hoffstuben vorschließen und darin Tages oder

¹⁾ Orig.: ihre. ²⁾ Orig.: dem. ³⁾ Orig.: denselben.

nachtes nicht schlaffen, auch niemandt anders, viel weniger einige Hunde, darein liegen laßen, uf welches den auch der Haußvogt, das es also und nicht anders gehalten werde, sehen und fleißig achtung haben soll.

Bei Winterzeiten soll der Sahlknecht die Hoffstuben warm machen und des Morgens und Abends legen beide Malzeiten feuer in den Ofen machen, zwischen den Malzeiten aber, auch des Morgens kein feuer im Ofen halten.

Nach gehaltenener Malzeit soll der Sahlknecht die Tischtucher ufhängen, damit dieselben von empfangener feuchtigkeitt ettwas erfrischet und getruenet werden.

Der Sahlknecht soll alle wochen zweimahl, nemlich des Sonntags und Donnerstags (da in der Wochen kein heiliger Tagt ist), in der Hoffstuben weiße und reine Tischtucher uflegen, die er dan jedesmahl von der Altfrauen fordern und dalegen die schwarzen Tischtucher wieder uberantworten, auch fur die Edelleutt, so oft es nöthig, ein rein handttuch haben soll.

Wan sich aber zutregt, das frömbde fursten, herrn oder derselben Botschaften bei unserm gnedigen fursten und herrn antommen, so soll der Sahlknecht vor die frombden alle Tage reine Tischtucher uflegen.

Die Zinnen Rannen, Becher und Schußeln sollen der Altfrauen Megde alle Sonnabendt reine scheuren und gleichvöll darmitt also umbgehen, das sie dieselben nicht zerstoßen, vorbeugen und zerbrechen, darauf der Sahlknecht sehen und, das das Zinnen wergt alle Sonnabendt gescheuret werde, bei der Altfrauen furderen [soll]. Sonsten soll er die Zinnen kannen und becher, so in der Hoffstuben uf der Edelleutt und andern Tischen gebraucht werden, alle Malzeiten, ehe er Bier darein holett und ufsetzt, mit frischem, reinem Waßer außschwefßen ¹⁾ und aufwaschen.

Die Tische in der Hoffstuben soll der Sahlknecht alle wochen einmahl rein scheuren und abwachen laßen.

Wan zu Tische geblasen wirdt, mittags umb neun und Abends um Viehr Uhr, so soll der Sahlknecht die Tisch vor die Edelleutt und andern decken, auff der Edelleutt Tisch brodt und Allmusen[brodt] in einem Brodtorbe vorn Keller holen und auflegen, auch der Edelleutt eßen auftragen und nach gehaltenener Malzeit wieder ufheben undt das Brodt und Bier, so uberbleibett, wieder vorn Keller tragen.

Das Taffell[-] und Allmusenbrodt soll der Sahlknecht zusammenschutten und den Armen Leutten auftheilen, die Hunde nicht daruber kommen laßen noch ettwas denselben davon geben.

Der Sahlknecht soll auch diesen seinen bevhell niemandt laßen lesen, allein dem Hoff- und Undermarschalck, Ruchmeister und Ruchenschreiber und, wan er des Dienstes enturlaubt wirtt, denselben ²⁾ dem Hoff- oder Undermarschalck wiederumb zustellen und solches also dem Hoffmarschalck an Eides stadt geloben und zusagen treulich zu halten.

¹⁾ außspülen. ²⁾ Orig.: dieselbe.

Ordnung im Marstall.

Der Stallmeister soll über unsern gnedigen fursten und Herrn Stall behell haben und mit fleiß so darauf sehen, daß S. f. G. Pferde fleißig gewarret, zu rechter Zeit gefuttert, gemischt [werden], notturtig heu und gute Streue bekommen und der Stall jeberzeit rein und vorschloßen gehalten werde; und da an heu und Stro Mangell furfallen wurde, soll er S. f. G. deßen berichten, damit dieselb die Noturtst wieder vorschaffen muede.

Und man S. f. G. von Schwerin vorrugten, uf die Embter oder an andere ortt kommen, soll er fleißig achtung haben, daß er S. f. G. Pferde in keine unreine stelle, darin etwa reudige oder sonsten krancke Pferde gestanden, ziehen laße.

Er soll sich auch jeber Zeit uf gute Knechte befleißigen, welche die Pferde woll warten, zu rechten Zeiten futtern, wischen und trencken, und, dieselben anzunehmen, auch nach Gelegenheitt ihres unfleißes und vorwirdung wieder zu enttuhrlauben, macht haben.

Es soll auch der Stallmeister keine Unzucht oder Lose, leichtfertige Gesellschafft im Mahrstall leiden, deßgleichen keine frömbde und unsern gnedigen fursten und herren [nicht] zugehörige¹⁾ Pferde darein gestadten, ufnehmen oder futtern.

Da untter unsern gnedigen fursten und herrn Pferde[n] eins oder mehr schadhafft wurden, so soll der Stallmeister das[=] oder dieselben alßbaldt auß dem Marstall bringen und in einen andern stall allein stellen und ihnen bei Zeiten helfen laßen.

Alle Rustungen, so zun Pferden und in den Stall gehören und von Jahren zu Jahren zugezeuget werden, soll er in ein Inventarium bringen, darmit nichts darvon enttweibet oder voruntrauet werde.

Wan der Trummeter bläst, soll er im stall fertig werden und dan zu rechter Zeit auffein, ins Schloß ordentlich reitten und ufwarten, biß unser gnediger furst und Herr auffsetzt, alßdan mit S. f. G. auß[=] und, da sie es haben wollen und keinen andern behel thun, mitt denselben über felbt und wieder ein biß ins schloß oder vor die Herberge reitten, mitt den Pferden so lange haltten bleiben, biß S. f. G. abgestiegen und ins gemach seindt, und den Knechten und Jungen nicht ehe abzuziehen gestadten.

Er soll auch beschaffen, daß S. f. G. Knecht und Jungen im selbe, auch auß, ein und durch die Stedte in der ordnung reitten, auch uffsicht haben, daß die Pferde nicht uberritten und in der hitz und uf dem froste nicht gedummelt werden.

Es sollen auch S. f. G. Knechte des Sonntags und, wan sonsten in der wochen gepredigt wirdt und unser gnediger furst und Herr zur Kirchen, Rathhaus oder anderswohin zeucht, mit auß[=] und eingehen und uf den Dienst warten, darzu sie der Stallmeister haltten soll.

Es befinden S. f. G. auch, daß es mitt der futterung in S. f. G. Marstall bißhero unordentlich zugangen, sinttemahl der futterkaste, darin der Haber geschuttet

¹⁾ Orig.: zugehörigen.

wirdt, allzeit offen gestanden, jedermenniglich darzu gelauffen, seines gefallens darauß genommen und gefuttert, auch woll in andere wege gewandt und vorbracht [hat], wie es dann auch mitt dem heu und Stro unrichtig gehalten worden und bißweilen in viell Tagen kein heu und Stro vorhanden gewesen, das S. f. G. Pferde auf dem bloßen Pflaster stehen und liegen mußen; auch wan gleich hernacher ettwas ankommen, so ist es doch dermaßen untuchtig, beßosen, beschlammett und beschlagen gewesen, das die Pferde den Todt daran gefressen, darher S. f. G. in den negst vorßloßenen zweien oder dreien Jahren viel Pferde gestorben und trefflicher schade zugefuegett worden. Damitt nun demselben furgenommen werde und an Heu und Stro vor S. f. G. Pferde kein mangell, daßelbig auch tuchtig und gutt sein muege, haben S. f. G. die vorordnung gethan, das ein ansehnlicher Vorrath an guttem Heu und Stro von den Empttern anhero gebracht, uf S. f. G. Marßfall vorßchloßen und ordentlicher weise vor derselben Pferde gegeben werden soll. Und haben derowegen S. f. G. Lucas Steinichen insonderheit bestellett und beeidett, der auch alle Nacht im Marßfall liegen und mit getreuen fleiß auf die futterung sehen, auch den Schlüssel zum futterkasten bei sich haben und niemand ohne sein beisein dazukommen laßen soll, ingleichen er auch auf das Heu und Stroh sehen soll, damitt es richtig und rahttsam gehalten und nicht unnützlich vorbraucht, vorgeben oder sonst in andere wege gewandt werde.

So soll auch hinfuro das Heu in Bundlein gebunden und in Tag und nacht eins derselben uf ein Pferd gegeben werden,¹⁾ sowoll auch das Stro, wochentlich unnter die Pferde zu streuen, rahttsam gegeben und gebraucht werden soll.

Und wan unser gnediger furst und Herr von hinnen vorrugken wirdt und S. f. G. Pferde im Marßfall stehen leßt, Lucas Steinichen aber mit fortzuecht, so soll er dem Haußvoggt den Schlüssel zum Marßfall und futterkasten sowoll auch zum Heu und Stro zustellen, demselben hiemitt ernstlich eingebunden und bevholen sein soll, die Zeitt uber, weil unser gnediger furst und herr auß sein wirdt, die allhier bleibende Pferde fleißig zu wartten, mitt dem haber, heu und Stro getreulich umzugehen und darzu zu andwortten.

Des Cämmerers Amt und Verhelt.

Der Cämmerer soll sein gemach vor unsers gnedigen fursten und herren gemach haben, in demselbigen allewege mitt fleiß aufwartten, darin auch kein Becken oder Spielen anrichten oder andern gestadten; so soll er auch keine aufschlege noch unkosten machen und dem Hofgesinde zu keiner Unordnung Unrath geben.

Unsers gnedigen fursten und herrn gemach soll er allewege durch die Cammerknecht reinigen laßen und darin alles ordentlich halitten.

¹⁾ Orig.: worden.

Der sol auch S. f. G. gemach allewege geschlossen haltten, die Trabanten fur die Thur stehen haben und niemandt ins gemach gestatten, er sei dan gefordert; wan aber jemandt bei hochgedachtem Unserm gnedigen fursten und Herren S. f. G. eigenen sachen halben zu schaffen hette und vor dem gemach anklopffte, den soll der Cammerer bei S. f. G. anzeigen und vor der Thuer seines bescheides wartten lassen. Es sollen auch nicht mehr als drei Jungen, welchen unser gnediger Herr insonderheit daselbige anzeigen wirdt, in unsers gnedigen fursten und Herren gemach teglich auffwartten, die andern sollen vorm gemach oder in des Cammerers Losament bleiben, darmit man sie zu finden und zu vorschicken habe. So sollen sie auch alle, wan S. f. G. zur Kircken oder anderswohin ziehen, fleißig auf den Dienst wartten.

Von gemelten dreien Knaben soll allezeit einer under der Malzeit in der Hoffstuben zu Tisch gehen und oßßen¹⁾, damitt er darnach, wan unser gnediger furst und herr vom Tische aufstehet, und die andern Jungen, so aufgewartet, mit den Letzten eßen, wieder uf den Dienst wartten und jemandt im gemach sein muge.

Alle andere unsers gnedigen fursten und Herren Jungen sollen under den Malzeiten vor S. f. G. Tisch stehen und aufwartten und daselbst im gemach sich aller Duberey, Leichtfertigkeit und Sauffens endthalten, nicht hin und wieder in die Winkell kriechen oder sich niedersetzen, sondern vorm Tisch stehen bleiben und, was ihnen bevholen wirdt, aufrichtten.

Gleichgestaltt sollen sich die Knaben in unsers gnedigen fursten und herren gemach und sonst im ganzen Hoffe still und zuchtig haltten, und soll der Cammerer mitt Ernst und Bleiß darauff sehen, das die Knaben zu Gottesfurcht und Erbaren Tugenden gewehnet und von aller Leichtfertigkeit, Spielen, Sauffen und Unzucht, Gotteslesterung, fluchen und Schweren abgehalten werden.

Da auch einer oder mehr ungehorsamb und muttwillig sein und diese unsers gnedigen fursten und herrn ordnung nicht haltten wurden, den[=] oder dieselben soll der Cammerer mitt Ernst zu straffen macht haben.

Der Cammerer soll uf unsers gnedigen fursten und Herren Kleider achtung geben, das dieselben durch den Schneider gewahret und vorwahrlich hinweggelegt werden, auch S. f. G. Ruffung und Zeugt durch die jungen aufwischen und rein und fertig haltten lassen.

Gleichgestaltt soll auch der Cammerer dasjenig, so in unsers gnedigen fursten und Herren gemach geredet wirdt oder er sonst erfahren, sehen oder finden möchte, darvon zu schweigen gebuhret, bei sich heimlich und vorschwiegen behalten und darvon niemande melbung thun.

Wie er dann auch die Knaben, so im gemach ufwarten, darzu haltten und gewehnen soll, das sie dasjenig, so sie hören, sehen, oder im gemach geredt wirdt, nicht außschwetzen oder andern offenbahren, auch sonst in allem S. f. G. ehr, bestes, nuß und frommen wißen und fordern und allen schaden, unheil,

¹⁾ ab, fertig eßen.

nachtheill, unehr und gefahr wenden, vorhuetten und warnen soll, wie solches einem getreuen Cammerer und furstlichen Leibdiener eignet und geburet, welches er also stett und best zu haltten bei den Eidespflichten, damit er S. f. G. vorwandt, zugesaget hatt.

Nachdeme auch von Alters hero gebreuchlich gewesen, das die Hengstreiter auf den furstlichen Heusern ihr eigen gemacht gehabt, auch des Nachtes darauf geschlaffen, dergleichen, wan Ihr f. G. im Lande hin und wieder uf den Dörffern und Höffen gelegen, allewege einer von den Hengstreitern des nachtes nebenanden gemacht und solches under ihnen also umgangen ist:

So haben S. f. G. ein gemacht allhier aufm Hause darzu vorordnett und wollen, das izgedachter alter gebrauch wiederumb gehalten werde, die Hengstreiter alle sembtlich des Nachtes alhier aufm Hause schlaffen und uf den Dorffern, da S. f. G. liegen, die Nach under sich umgehen lassen sollen, und soll den Hengstreitern nur sembtlich ein Junge gehalten und zu Hofe gespeisset werden.

Damitt nun diese Hoffordnung in allen ihren Puncten und Artickeln gehalten und derselben allenthalben nachgelebet werde, hatt hochermelter unser gnediger furst und Herr den Edlen und Ehrenbesten Christoffer von Jasmundt, Amtmann zum Goldberg, vor einen Hoffmarschalck bestellet und allen S. f. G. Dienern anzuzeigen bevehlen, welcher uber dieser Ordnung steiff und best haltten und darauff sehen soll, damitt ein jeder derselben, soviel die sein Amt und Person betrifft, treulich nachsehen und geleben muege.

Wie dan auch S. f. G. hiemitt vorordnett haben wollen, das diese ordnung alle halbe Jahr einmahl uberm Hoff abgelesen und vorkundigt werde, damitt ein jeder sich seines Ampts und der Gebuernuß erinnern und derselben gehorsamblich nachkommen muege. Und soll darauff der Marschalck schuldig und pflichtig sein, uber dieser S. f. G. hoffordnung steiff und best zu haltten, und dawieder nicht zu thunde gestatten.

Wie er dan auch diese ordnung niemandt sehen oder lesen lassen, viel weiniger Abschrift darvon nehmen oder andern geben, sondern, wan er bei solchem Amt nicht lenger sein und bleiben wirdt, S. f. G. die ihm zugestellte Ordnung wieder zustellen soll.

Dieweill aber gedachter Christoffer von Jasmundt auch S. f. G. Amtmann zum Goldberg ist und solcher seiner Amptsvorwaltung halber bisweilen von Hoffe ob¹⁾ sein, auch sonst von S. f. G. in vorschidungen gebraucht werden muß und also nicht stetts bei Hoffe wirdt sein können, als haben S. f. G. auff denselben fall den Edlen und Ehrenbesten S. f. G. Cammerer und Stallmeister Caspar von Wolframßdorff vorordnett und demselben vollkommenen bevehll gegeben, das er in abwesens des Hoffmarschalcks das Ampt vorwalkten und uber dieser S. f. G. Hoffordnung gleichergestalt wie der Hoffmarschalck zu haltten schuldig und pflichtig sein soll.

¹⁾ ab, abwesend.

Dolchen, Buchsen oder andern dergleichen, in unser[m] hoflager, auf unsern heusern, höfen, freystetten, Wesen¹⁾, so weit als ein Trumbetenschall²⁾ sich erstreckt, überfallen, schlagen, stechen und [ver]wunden oder auch sonst Wehren rugken, zucken und beschweren soll³⁾. Wo aber gegen diese Unsere heilsame Verordnung, so zu erhaltung des Burgfriedens und Verhuetung vielfeltiges Unglucks vermeint⁴⁾ wirdt, jemandt freveln und handeln wurde, soll derselbe an Leib und Leben ohne jenige genade mit dem schwerde gestraffet werden; da sich auch begeben, das keine entleibung, verlembnus⁵⁾ oder jenige Verwundung oder beschädigung durch solcher gefehrlichen gewerch entblößung erfolgte und nur der furß, solchs ins Bergk zu richten, erspuret, aber doch, von andern anwesenden gehindert, solcher vheindtlicher furß gebrochen wurde, als soll den gewaltuber ein meßer oder dolch durch seine rechte handt, mit der er wider den Burgfrieden gefrevelt, geschlagen [werden], also das ehr dieselbe selbst durch die handt zu reißen und sich loß zu machen haben solle. Wir wollen auch hiemit das außfordern⁶⁾ bei schwerer Straff, so wir uns vorbehalten, ernstlich vorboten und aufgehoben haben. Do sich aber je begeben und zutrage, das mißverstendnuß, Irrungen und Zwietracht zwischen unserm hofgesinde entstuede und sie dertalben unter sich selbst oder durch Vermittlung irer gefellen nicht konten oder mochten verglichen werden, als sollen sie solche Irrungen an Unsern hofemeister⁷⁾ oder auch, da die sachen so hochwichtig, vor uns gelangen lassen und geburlich entscheidts und erortherung gewertigt sein. Es sollen auch durch diese unsere heilsame Verordnung all ander reuffen und schlagen, so mit feusten geschehen möchten, bei straffe einer geltbueße oder nach gelegenheit der Person einer gefengtnus, gleichermaßen verboten und aufgehoben sein.

Vors Sechste ordnen und woln wir, das⁸⁾ auf unsern heusern, Embtern und höfen sich ein jeder aller Unzucht und unziemblichen behwohnungen, insonderheit mit denen, so in Unsern brot und diensten, (durch welchs dan der Gottliche Zorn angereizet und sein väterlicher Segen entzogen wirdt)⁹⁾ genßlichen bei straffe der Polizeyordnung, so anno 72 in diesem Furstenthumb publicirt, oder auch nach Umstandt und gelegenheit der Personen und Verwürdung mit dem schwerdt und entsezunge seiner ehren, auch Landesverweisung, enteuffern solle.

Vors Siebende ordnen, setzen und wollen wir, das Unser hofgesinde von frauen und Jungfrauen ehrenverleßlicher Wörter, derer sie nicht zu erweisen, sich enthalten; wurde aber hiegegen jemandt handeln und, was er also von Weibsbildern außgesprengt, nicht ausfündig¹⁰⁾ machen, soll derselbe vermuege der Reichsabschiede so lange, biß ers außgefuhrt, in derselben stiet, dafur er andere gescholten¹¹⁾, in Unehre¹²⁾ sein und von unserm hofe abgewiesen werden.

Vors Achte ordnen und wollen wir, das [ein jeder, ausgenommen unser

¹⁾ Bauerhöfe. ²⁾ Orig.: Trumbneten. ³⁾ Orig.: sollen. ⁴⁾ Orig.: vermeint. ⁵⁾ Bähmung. ⁶⁾ Orig.: außfordern. ⁷⁾ Hier folgten: Hofmarschalck, Gaugler und Ketze — außgestrichen. ⁸⁾ Hier ist außgestrichen: nach publication dieser unser Hofordnung. ⁹⁾ Im Or. folgt: fñ. ¹⁰⁾ Orig.: außfündig. ¹¹⁾ Orig.: gescholten. ¹²⁾ Orig.: unehertich.

Keth und die, so darauf bescheiden, sich unserß furstlichen gemachß bey Vermeidung unserer straffe genzlich enthalten. Da sie aber etwas bei uns zu suchen, sollen sie durch diejenigen, so darzu beschieden, sich undertheniglich angeben und unserß erforder[n]ß gewarten.

Vors Reundte: gleichergestalt ordnen und wollen wir, das meniglich sich unser Canzley außershalb unserer Räthe und Canzleyverwandten genzlich enthalten, sonst aber, da sie was zu suchen, bei den Secretarien oder Canzley-schreibern sich angeben lassen sollen.

Vors Behende: wir ordnen und wollen auch, das sich unser Hofgesinde außershalb die, so darauff bescheiden, unserer Kuechen und Keller genzlich [enthalten], darinne keine sonderliche Tische, Malzeiten oder Zehen halten sollen, auff welchemß dan unser Hofmeister¹⁾ und Undermarschalck oder in deren abwesen unsere amtleute und Kuechenmeister insonderheit fleißig acht haben und, so hiegegen wurde gehandelt, uns selbst solchs vermelden sollen, damit wir mit ernst diejenigen, so hiewieder handeln, zu straffen haben mugen. Wie wir den hiemit auch den Kochen und schleutern in Kellern bei iren eiden, mit welchen sie uns zugethan, und bey vermeidung einer ziemlichen Geldbuß oder gefengnuß ernstlich auferlegen und bevelhen, daß sie keinem ohne des Hofmeisters²⁾, heubtmans, Undermarschalcks³⁾ und Kuechenmeister[s] außdrudlichen bevelch essen anrichten oder einig essen mit sich heraußzutragen gestatten, ingleichen es auch der schleuter im Keller also halten soll, und, wan abgespeiset, Kuechen und Keller zueschließen, keinen⁴⁾ vom Hofgesinde, frembden Dienern, Arbeitsleuthen, Bauersvolck⁵⁾, oder wer die sonst sein möchten, darinne nicht dulden noch leiden, viel weniger inen das geringste außzutragen nachgeben. Wir verbieten auch hiemit alle heimliche Collation, Winkelzehen und anders ubriges unordentlichs geseuffe; da aber jemandt hieruber beschlagen wurde, sollen die benebenst den Kochen, schleutern und andern, so denselben platz zu den Collationen vergonnet, auch Kost und Bier darzu gereicht, nach gestalt der Verbrecher und des Verbrechens ernstlich gestrafft werden. Damit sich aber niemandt jenigs mangels zu beklagen, so soll hinfür die suppon oder fruestuck (außershalb des Sontags oder anderer feste) denjenigen, so dazu gehören, des morgens umb sibben uhr in der Hoffstuben und sonst an keinem andern ortte gegeben werden; zu der rechten Malzeit aber, welche vormittags⁶⁾ umb Zehen und zu abendt umb funff Uhren soll gehalten werden, soll einem jeden frey Bier uber die Malzeit und zu Wittage vier, zur abentmalzeit aber drey guete essen gereicht werden. Das ubrige, so auf der aufwartenden Jungen Tische nicht verspeiset wirdt, soll wider in die Kuechen gebracht und aufgehoben, aber keineswegs an andere ortten weggetreckt⁷⁾ werden. Denen vom Abel und denen⁸⁾, so an Irer Tafel mit verordnet, soll alle malzeiten von Unsern hochfürstlichen Tische eine Kanne, auf der andern Diener⁹⁾ Tische

¹⁾ Korrigiert aus: Hofmarschalck. ²⁾ Desgleichen. ³⁾ Korrigiert aus: Marschalck. ⁴⁾ Dr.: keinem. ⁵⁾ Dr.: Bauersvolck. ⁶⁾ vormittags ist eingefügt, dagegen ausgestrichen: (welche) des Sommers auf dem Morgen umb 9 und des abents umb vier, des winters. ⁷⁾ Orig.: weggesteckt. ⁸⁾ Orig.: die. ⁹⁾ Korrigiert aus: reisige Knechte.

aber notturtiglich eßen und trinden, je nicht zum Überfluß, gegeben werden. Nach geenbeter malzeit aber soll mit dem Tischtuche alles ubriges eßen und trinden zugleich aufgehoben [werden] und keiner sich mer beim Tische, besondern an örtern, da er hin beschieden; finden laßen, an welcher ordnung sich unsere diener begnugen laßen sollen. Da aber Unserer hofmeister¹⁾, Kette und Ambtleuthe entweder vor sich oder wegen eines frembden vom Adel²⁾ oder andern ansehnlichen Mannes ein[en] trund auß dem Keller und eßen auß der Kuechen begerten, sollen entweder sie bene selbst fordern oder einen ringl oder ander Zeichen, so den Köchen und schleutern beandt, durch Ire Diener in Kuechen und Keller schicken und alßdan inen ein trund und anbiß gefolget werden. Es soll aber kein frembder ohne Unser, Unseres Marschalcks³⁾ oder Ambtleuthe Vorwissen auf die heuser nicht gestattet werden, sonst aber [soll man] stets die Psfordten vor frembde zuehalten. Nachdem auch empfunden, das Unseres abwesens, wan wir nicht im gewonlichen hoflager sein, auß Kuechen und Kellern dem gemeinen hofgesinde mer, den Inen geburt, gefolget wirdt, so wollen wir, das uber die ordentliche anzal, wie obgemelbt, keinen ohne außdrucklichen bebelich unsers heubtmans an eßen und trinken etwas verreichet noch gegeben werde; do aber hientgegen wurde gehandelt, sollen Koch und Schlutner mit der gefengnis gestraffet werden.

Damit auch dieser Kuechen[=] und Kellernordnung viel treulicher werde nachgelebt, als ordnen und wollen wir, das unser jeziger und kunfftiger Untermarschalck bey den Pslichten, mit welchen er uns verwandt ist, alle Zeit des morgens, wen unsern Dienern die suppon gereicht wirdt, auf unserm hauß sich finden laßen und des Mittags vor Zwelfen, zu abents aber vor neun Uhren und, wann der Keller geschloßen, nicht ohne Verleubnus und erheblichen Ursachen hinabgehen noch sonsten außbleiben solle; dar er je zu Zeiten hieran auß wichtigen Ursachen wurde verhindert, soll er uns oder unserm hofmeister und⁴⁾ haubtleuthen soliches ankündigen und einen andern an seine stelle verordnen.

Vors eilffte: wir ordnen und wollen auch, das vor und nach eßen Gott der Almechtige umb seinen segen angeruffen und vor entpfhangene vätterliche Wohlthaten mit sonderer andacht gedankt werden müge, auf welches unser Untermarschalck⁵⁾ insonderheit acht geben und, da jemandt hieentgegen handelte, denselben anzeigen soll, damit solchs ungestrafft nicht pleiben müge.

Vors zwelffte ordnen und wollen wir, das unsere Diener⁶⁾, zu abenszeiten von unsern heusern in die dabei gelegenen Stedtlein und Kruege zu gehen und sich vorzueglich, wie biß dacht⁷⁾ wol geschähen, beschließen zu laßen (durch welechs dann unsern Pserden ihre geburliche gewartung abgeschnitten wirdt), sich [g]enßlichen bey vermeydung ernstler straffe enthalten und sonsten ire gewerbe bey Tage verrichten sollen.

¹⁾ Korrigiert aus: Obermarschalck, Ganzler. ²⁾ Orig: Adels. ³⁾ Korrigiert aus: Obermarschalck. ⁴⁾ Korrigiert aus: dem Obermarschalck oder dessen abwesens unsern. ⁵⁾ desgl. aus: Ober- und Untermarschalck. ⁶⁾ desgl. aus: Knechte. ⁷⁾ bis dato?

(Wir seind auch hinfuro Niemandes den Unserm Raht¹⁾ einen, der Canzley einen, dem hauptmann²⁾ einen, dreyen hengstreutern einen, der Rueden einen und in unserm Stalle einen³⁾ Jungen zu halten entschloßen, nach welchem sich ein jeder zu richten.)⁴⁾

Vors dreyzehende: belangend die fueterung, Ordnen und wollen wir, das Meniglichen, so an unserm hofe pferde halten, auf ein jedes Pferdt, (wan sie still stehen, ein viertl haber, wan sie aber etwan viell gehen mußen)⁵⁾, ein halber schffel, wie bißhero gebreuchig gewesen, des Sommers umb Zwelff, des Winters umb 1 Uhr gegeben werden soll.

Letzlich ordnen und wollen wir, das unser hofemeister⁶⁾ oder Ambtleuthe, Untermarschalch und Ruedenmeister uber diese unsere Ordnung ohne ansehen der Personen bey den eyden und pflichten, damit sie uns verwandt, festiglich halten sollen. Wir bevelhen auch hiemitt ernstlich, das meniglich unserß hofgesindes an unsere statt unserm hofemeister und Ambtverwaltern geburlich gehör und gehorsamb gebe und sich in keinem Wege bey Vermeidung unser ernster straffe in etwas denselben widerseßig mache. Alle⁷⁾ obangezogene Puncte und Artidel ordnen und wollen wir ernstlich, das ein jeder die ohne Unterschied bey Vermeidung ernster, unnachleßiger straffe vestiglich halte. Solches gereicht Gott dem Allmechtigen zu ehren, uns zu gnebigen gefallen, auch Unserm hofgesinde zu irem selbsteygnen nutz und frommen, und wir seind es umb den gehorsamen in gnaden, den Ungehorsamen aber mit ernster straffe und ungnade zu erkennen gemeint. Damit auch jemanbt jenige Unwissenheit dieser Unser Ordnung [nicht] furzuwenden [habe], so ordnen und wollen wir, das alle vierteiljar all unserm hofgesinde diese Ordnung offentlich furgelesen werden solle.

Burgfriede und Hofordnung Herzogs Sigismund August von Mecklenburg (1593).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Burgfriede des Herzogs Sigismund August⁸⁾ mit angehängter Hofordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Sigismunduß Augustus, herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostogk und Stargardt Herr, entbieten allen und Jedem unseren angehörigen, denen von der Ritterschafft, Rhäten, Ambtleuten, Ruchmeister, Canzley[=] und Rentereyverwandten, Hoffdienern, Begten, auch den frembden, Geistlich und weltlichen, und allen dieses brießß ansichtigen, was standes oder wesens die sein, unse[r]n gnebigen Gruß, gunstigen und geneigten willen, auch gnade und alles guttes zuvor und fuegen

¹⁾ Korrigiert aus: Canzler. ²⁾ desgl. aus: jederm Amtmann. ³⁾ desgl. aus: zwene. ⁴⁾ Zusatz.

⁵⁾ Zusatz am Rande. ⁶⁾ Korrigiert aus: Ober[=] oder dessen abwesens unter[marschal]. ⁷⁾ Orig.: Allen. ⁸⁾ Sigismund August, Sohn Johann Albrechts I. von Mecklenburg, verheiratete sich 1598, starb 1608.

auch demnegst zu wißen, obmoll weilandt der hochgeborne furst, Herr Johans Albrecht, Herzogk zu Medlenburg etc., unser in Gott ruhender Herr Batter christlicher gedechtnus, auch andere unser beim furstlichen Hause Medlenburg etc. hochlobliche vordahren einen gemeinen Hauß[-] und Burgkfrieden in allen ihrer Gnaden und Liebden Schließern, Heusern, Embtern, Clostern, Stellen, Fleeden und Dorffern zu Handhabung frieds und einigkeit öffentlich vorkünden und publicieren lassen und, unverbruglich zu halten, bey hegster, unnachlässiger leibesstraffe ehrnslich gebotten, das Unß denne[g]st nicht ohne sondere befreumdung und zu ganz ungnedigen mißfallen mehrmals angelangett, welcher gestalt denselben eplliche unser Diener und andere aus gefaster freventlicher vermeßenheit, Stolz, hoffarth und muttwillen in viell wege groblich ubersiharen, violiret und gebrochen [haben].

Wan wir dann solchem, uns zu unser furstlichen Hoheit mercklicher schmelerung und verkleinerung reichenbe[n] frevell, muttwillen und ungebuhr also mitt genebigen Augen zu[zu]sehen mitt nichten gemeintt, als seint wir dahero verurfsachett, ermelten Burgk[-] und Haußfrieden allhie in unserm hofe zu erneuern, anzuschlahen und menniglich kundtbahr zu machen.

Gebieten demnach allen unsern Dienern, Verwandten, unterthanen, auch den frembden und gesten, so unsern hof besuchen und sich allhie enthalten werden,

Borordenen, setzen und wollen, das allhie zu Strelitz auf dem Haus und außershalb dessen bis fur das dritte thor, so furan unserm Stettlein Strelitz gelegen, welches alles mitt diesem fried begriffen sein soll, keiner den¹⁾ andern mitt worten oder werden, es geschehe gleich mit schelten, aufruden, schlahen, hauen, stechen, ober in was anderer weis und gestalt sich ein solches imer begeben muege, nichts ausgescheiden, angreifen, verunglimpfen, beleidigen, verlesen, bescheidigen und vergewaltigen, sondern ein iglicher gegen den andern sich aller fried[-] und scheidlichen gebuhr bezeigen und, was ehr zu ihm zu sprechen und zu forderen, vor uns, unsern Rhäten oder denjenigen, do sichs seines Amtdiensts ober der Sachen halber geziemett, ordentlicher, zuleßiger weise mitt gute oder rechte suchen und austragen und alles thätlich beginnens und furnehmens sich genzlich eußern und enthalten soll, alles bey verlust und unverbrüglichen straffe leibes und lebens, in welche der ubertretter dieses unsers Burgk[-] und Haußfriedes vor unserm offentlichen peinlichen Halsgericht durch Urteill und Recht erclerett und dieselbige wider ihnen, den ungehorsamen, ohn alle gnade unverzuglich soll exequirt und vollenstreckett werden.

Da auch einer oder mehr gegen einander in gefehrliche Zend, daraus swechung dieses Burgk[-] und Haußfriedes besorglich entstehen konte, erwachsen oder geraten würden²⁾, so sollen die beymheseude, den haberern diesen fried zu gebieten, und die haberer, denselben zu halten, bey obgesetzter straffe leibes und lebens hiemitt bescheligt, schuldig und pflichtig sein; wurden die aber diesem gegen einer oder sie beide ihre where zuggen und bloßen und doch einander:

¹⁾ Orig.: dem. ²⁾ Orig.: worden.

nicht beschädigen, so sollen sie darumb auf vorgehende unsere und unsere[r] Mäthen erlanbtnuß mitt willkürlicher, ehernster und harter straff nach gelegenheit der Personnen und sachen unverbleiblich belegt werden.

Es sollen auch die anwesende die haderer zu thätlich schlagen und halgen nicht verstaten, sondern dieselbige, als viell ihnen ohne besorgender gefahr ihrer Personnen muglich, davon abhalten oder unser högste¹⁾ ungnad und obgemelte²⁾ straffe damittwir verwickelt haben. Damittwir auch dieser unser Burgk[=] und Hausfriede desto bester und unverbrüchlicher gehalten werde, so giebieten wir hiemitt ehernstlich und bey obberurter unser wurrklichen straffe und wollen, das hinfuro keiner den³⁾ andern zum Kampff und halgen aufforderen noch der aufgeforderte dem andern zu folgen schuldig und ihm selbiges an seinen Ehren und gutten leumu[n]th unnachteilich und unverkleinerlich sein soll. Do aber ungeachtett dieses unsers verbottes der aufforderer und geforderter zum Ballgen und sechten furschreiten, sollen sie beede damittwir ihrer dienste und besoldung verlustig und, wo sie ergriffen, fur gericht nach peinlicher artt⁴⁾ desshalben gestellet und nach rechtlichem erlanbtnuß gestrafft werden. Wurde sich auch begeben, das ein uberscharer dieses unsers Burgk[=] und Hausfriedes, der wegen begangenen friedbruchs durch unsere dazu verordente beschelichhabere zu gefenglicher hafft solle angenommen werden, sich dagegen zu sperren und mitt gewalt zu entschutzen⁵⁾ vormeinte und daruber verletzett und beschedigett wurde, soll derselbe dahero niemant anzuclagen noch der, so ihn beschedigett, daran gefreveltt und gemißhandelt haben. Im fall auch unsere beschelichhabere und diener den thäter und friedbrecher zu betreffenden⁶⁾ und in gefengnuß zu bringen zu schwach und unvermuegig, sollen auff ihre anruffung alle und jede unsere Diener, als lieb ihnen [ist], unsere sichere ungnade und ehernste straffe zu vermeiden, dazu ohne verweignuß zu verhelffen verpfflichtt sein. Unterstunde sich auch jemandt, den uberscharer und ubertreter dieses friedes mitt thätlicher⁷⁾ gewalt zu entfrenen und darvon zu helffen oder auch ihm zu seiner flucht, verbergung und austrettung⁸⁾, es geschehe mitt worten, schrifftten, winden, deuten oder in andere wege, warnung zu geben, furschub, rath und hulffe zu bezeigen, derselbige soll darumb zu hafftten gebracht und nach unser und unser thäte ermeßung⁹⁾ vermuege der rechte ehernstlich und unnachleßig gestrafft werden. Und soll hinfuro keiner mitt dieses unsers friedgebotts unwissenheit durch Trundenheit, gesellschaft oder einige andere außflucht, einrede und behelffe sich zu entschuldigen und von der verwirkten¹⁰⁾ Boen und straff des friedbruchs zu entfrenen haben. Wir ordnen auch und wollen, das dieser unser Burgk[=] und Hausfriede nicht allein allhie zu Strelitz und an denen Orten, da wir wesentlich mitt unserm Hofflager sein, sondern auch auf und in allen und jeden unsern Embtern, hoeffen, Scheffereyen und Wortwerden, auch fremdbden Stetten, Fleeden, Dorffern und heusern, so lange und wo wir alda in eigener Person liegen und unsere herberge haben, steiff, best und unverbrüchlich

¹⁾ Orig.: hogker. ²⁾ Orig.: abgemelte. ³⁾ Orig.: dem. ⁴⁾ Orig.: peinlicher artt nach. ⁵⁾ lösen, frei machen. ⁶⁾ überwältigen. ⁷⁾ Orig.: thätlichem. ⁸⁾ Entweichung. ⁹⁾ Orig.: ermeßigung. ¹⁰⁾ Orig.: verwürklichem.

gehalten und observiret werden soll, alles bey obbeschriebener Poen leibs und lebens, darnach sich ein jeder zu richten und fur schaden und Unheill zu hueten. Zu Urkunde haben wir diesen unsern Burgk[=] und Haußfrieden mitt unser Ringpißschafft besiegelte und uns mitt eigen handen unterschrieben, der gegeben ist den 29. tag Decombris des ausgehenden Drey und Neunzigsten Jhars.

Unser von Gottes Gnaden Sigismundi Augusti, Herzogen zu Mecklenburg etc. Hoffordnung.

1) Christlich, nachdem wir mitt hogster Beswerung unsers gemuets eine zeit hero leider erfahren, das unsere hofdiener und Gesinde zum gehor göttliches worts, welches unser shelen hegstes schatz und trost ist, und zum gebrauch des heiligen hochwurdigen Sacraments des leibs und Bluts unsers herrn und erlosers Jhesu Christi, dadurch unser swache glaube gesterckett und uns die gemeinschafft des ewigen lebens versiegelte und bestetigt wirt, sich so gahr nachlesig, trege und selten gefunden: So wollen wir demnach einen jeden gnediger, Christlicher wollmeinung und ehrnstlich hiemitt erinnert haben, das ehr sich hinfuro zu den Predigten Gottliches worts mitt fleis hallten, des Herrn Abendmals mitt Christlicher ¹⁾ Andacht und bescheidenheitt oft und viell gebrauchten und sich den ²⁾ Drund und andere ³⁾ dieses lebens wollusten (dadurch der arglistige, böse feindt den ⁴⁾ Menschen von Gott und seiner uns durch Christum erworbenen Gnad ab und zu der ewigen, unendlichen verdammus leiten und shuren thutt) nicht wegerer ⁵⁾ und hoher wolte lassen angelegen sein als seiner armen seelen heill, wollfart und ewige seeligkeit.

2) Und weil wir alleß, so unß zur Erhaltung dieses zeitlichen, zergenglichen Lebens von noten, allein aus der miltreichen, gnedigen handt des herrn erwarten und erlangen mußen und seine Allmacht dafur kein anders dan das Opfer unser Lippen, unser Gebett und Danksagung, von uns erforderen thutt, als ordnen und wollen wir, das ein jeder in betrachtung der vielfaltigen Gaben Gottes im zu Tische sitzen und aufheben wie auch sonsten und in allewege des betens und dandens in keinen vergeß stellen oder deswegen auf unser oder ⁶⁾ unser Ambleutt und befehlhabern ermehung nach villheitt des verbrechens mit ernstest und swerer straffe unverbrugglich soll belegt werden.

3) Wann auch durch fluchen, sweren, schandtbare, unzuchtige und leichtfertige reden, worten und werken nicht allein der Allmechtige hochlich erzurnett und andere leutt, zuvorte die liebe Jugendt, geerrert und ihnen zu gleichen lastern und schanden anlaß und wegweis gegeben und der böshheit thur und thor eroffnet, sondern auch alle Politische erbarkeit und zucht und erliche, gutte sitten, daran sich auch die ungleubigen heiden aus eingepflanztem Lichte ⁷⁾ der Natur muhelich und zum hohesten beflissen, genzlich zernichtett und aufgehoben werden, so gebieten wir derwegen hiemitt allen unsern hofedienern, verwandten und

¹⁾ Orig.: christlichem. ²⁾ Orig.: dem. ³⁾ Orig.: andern. ⁴⁾ Orig.: dem. ⁵⁾ besser. ⁶⁾ Orig.: onder. ⁷⁾ Orig.: Belüchte.

unterthanen ehrnftlich und wollen, daß ein jeder des gotteslesterlichen fluchens und swerens, auch aller andern unziemlichkeiten im reden, worten und werden genzlich sich eußern und enthalten und hingegen eines solchen chriftlichen, ziemlichen und erbaren Lebens, tußens und wandels befleißten soll, daraus seine Gottesfurcht¹⁾, vernu[n]fftige beßeidenheit und zuchtiges, ehrliebendes Gemueth empfindtlich miuege erspurret werden.

4) Demnegst setzen und ordnen wir, daß fur uns und unserm Hoffgesinde zu Sommerzeiten Mittags zu zehen und Abends zu funff und im winter abends zu vier Uhren angerichtet und Mahlzeit gehalten, die tagelener aber des gewonlichen glockenschlags erwarten und Mittags umb elff und abends umb sechs schlegen gespeisett werden sollen, darnach sich der Koch und schluter zu richten.

5) Und soll hiebei unser Haußvogt fleißig auffsehens haben, daß die Tische voll und woll besetzt und einen jeden durch den schluter drei miden, selbige zu seiner notturft und Mahlzeit haben zu gebrauchen, gegeben, was ubrig auf dem Tisch gelassen, mitt fleis aufgehoben und folgendes den Armen aufgeteilt werde.

6) Wir wollen auch, daß unser Amptleute fleißig auffsehens haben sollen, damit ein jeder, wer der auch sey, an seinem gebhurenden Orte zu angelegter Zeit mahlzeit halte und sich nicht in Kuchen und Keller vertrieche und dafelbst anrichten laße, sonder sich der windelmahlzeiten und windelsauffens genzlich eußere und enthalte²⁾.

7) Wir ordnen und wollen auch, daß unsere Diener und Hoffgesinde nicht uber eine stunde Malzeit halten, besondern, wan sie geßeßen, gestradts aufstehen und ein jeder, dahin ehr beßeiden, sich verschugen und seines thuens mitt fleiß warten soll.

8) Unsern Knechtten, Guckhen³⁾ und Jungen soll des Morgens umb 7 schlegen außershalb der fevertagen eine suppe, an Bier, brott und zuspeise nach anzahl der Persohnen und nicht mehr, darauff unser Kuchenmeister und Kuchenschreiber gutt achtung haben sollen, gereichett und gegeben werden.

9) Wir beßehlen auch unserm Schlüter bey den Pflichten, damit ehr uns verwandt, darauff mitt fleis zu sehen, daß unser Hoffgesinde morgens zur Suppen auf jegliche Persohn zwei miden und ein Pott bier, zu den Malzeiten notturftig bier und imgleichen nach geendigter mittagsmalzeit wie auch nach dem abendessen jedes mahl ein Pott bier und kein ubriges, inmaßen bey andern furstlichen hoffhaltung[en] herkommens, gegeben und gefolgett, auch nach geendigter Malzeiten die Zipffannen und trindgeschir verwarlich aufgehoben und in Keller getragen werden.

10) Wurde aber jemandt unser Diener den⁴⁾ Schlüter hieruber mit schelten, schmehen oder in andere weise und gestallt angreifen, verunglimpfen und be Leibigen, soll ehr solches unsern Amptleuten und sie [es] uns alsbaldt und unverzuglich anmelden, und wir wollen wieder die frebeler und ubersarar die geburniß anzuordnen unvergeßen [haben].

¹⁾ Orig.: Gottesfurcht. ²⁾ Orig.: eußern und enthalten. ³⁾ Guckhen. ⁴⁾ Orig.: dem.

11) Es soll auch ein jeder daß abtragenß daß hiers, brodtß und ander Viotualien furterhin genßlich mußig gehen und der Pfordtner, das dem also nachgelebit, drauf mit fleiß achtung haben und die Ubertretter unserm Amtman oder Ruchmeister unnachleßig anzeigen oder, in verbleibung deßen, dem selbstschulbigen gleich vermuege der Recht strefflich gehalten werden.

12) Endlich setzen und ordnen wir, daß unser Haus zu Winterzeiten zu acht und des Sommers zu neun Uhren auf den Abend von unserm Haußvogt fleißig verschloßen und nach[h]ier ohn unserß Amtmans oder deßen abwesens des Ruchmeisters vorwissen nicht erofnett, keiner auß[-] oder eingelassen werden soll.

Dieses alleß, wie obstehett, wollen wir also und nicht anders von allen Hoffdienern, verwanten und unterthanen steiff, veste und unverbruchlich gehalten und unsern Ambtleuten das hiemitt ernstlich befolen haben, dieser unser Hoffordnung nicht allein fur sich selbst nicht zuwider [zu] handeln und zuwider [zu] thun, sonder auch die ubersarar und ungehorsamen nach der Personen und sachen beschaffenheit in gebuhrliche, ernste straffe einzunehmen oder uns dieselbige zu unserm fernern verabscheiden anzumelden, Alles bei vermeidung unser sweren ungnad und unnachleßiger, willkurlichen Boen und straff, darnach sich ein jeder zu richten und fur scheden zu hueten. Urkundlich haben wir diese unsere Hofordnung mit unser ringpfeßschafft besiegelt und mit eigen handen unterschrieben.

Hof- und Feldordnung der Herzöge Adolph Friedrich und Johann Albrecht II. von Mecklenburg (1609).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

In mehrfach abweichender Fassung schon gedruckt in der (Bärensprung'schen) Neuen Sammlung Mecklenburgischer Landes-Gesetze, Ordnungen und Constitutionen. Schwerin 1769/81. II. 1043 ff.

Der durchleuchtigen, Hochgebornen fursten und Herrn, Herrn Adolph Friedrichen und Herrn Hans Albrecht[e]n gebrüder, Herzogen zu Meckelnburgk, Hoff- und Veltordnung, wie es auf dieser Reise und in den Nachtlegern in Zeit wehrender Hulbigung gehalten werden soll.¹⁾

Nachdem wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht, gebruder, Herzogen zu Meckelnburg etc. mit hulflichen beistandt Gottes des Almechtigen gegenwertige Zeit das hochnotwendige, heilsame Werk der Hulbigung zu aggreidiren und zu wercke zu setzen bedacht, alß haben wir unsern semplichen Dienern, nicht weinigerß alß andern hierzu verschriebenen und mitreisenden auch, auf dieser unser werenden reise all ungeburliches, straffmehßiges wesen zu meiden und sich mehrers

¹⁾ Adolph Friedrich, Herzog von Mecklenburg-Schwerin (1608—1658) und Johann Albrecht II., später von Mecklenburg-Wüstrow, (1600—1686), waren die Söhne von Johann VII. (Vgl. S. 244.) Adolph Friedrich war am 28. April 1608 majorenn geworden, sein Bruder erhielt 1611 Wüstrow.

der gebuer, zucht und erbarkeit zu befeißigen, nachfolgende Hoff- und Weltord- nunge begreifen und solche (damit sich künftig keiner der unwißenheit dies ortts zu entschuldigen haben könne) öffentlich verlesen laßen. Befehlen demnach mit ernst hiemit allen und Jedem, sie sein, was standes und wurden sie wollen, das sie ihnen diese unsere ordnung nicht allein gefallen laßen, sondern auch derer durchaus geleben wollen, und insonderheit befehlen wir hiemit unsern Obermarschalk und Obristen, Oberschenden, Hoffsuchmeistern, Futtermarschalken, Furiern, Heubtman, Trabanten und andern befehlshabern mit allem ernst, bei ihren Pflichten und eiden, damit sie uns zugethan sein, ob solcher unser ordnung fest und bestendig zu halten, bei vermeidung unser höchsten ungnad und straffe.

1) Und Anfangs sollen alle unsere Hoffverwandten und Diener, sie sein Grafen, Herrn vom Adel, Rätth, hierzu verschriebene und andere, vom Meisten biß zu dem geringsten, keinen ausgenommen, nicht allein am Sontage, sondern, wan wir uns auch anderer Zeit zur Predig gotliches worts finden werden, zu der stund, die durch den Furiierer angekündigt werden soll, auf den Dienst fleißig warten, hierin nicht furlesig erscheinen und das heilsahme wort Gottes, wie Christen gebuhret, selbst fleißig horen und beimarten. Das meinen wir ernst- lich, dann es ihnen sowol alß uns zur Sehlen heil gereichet.

2) Furs ander wollen und befehlen wir hiemit ernstlich allen unsern Dienern, das sie sich des unordentlichen, wusten lebens, des volsaufens, fluchens, schmerens, [spielen[s], Gotteslesterung und andern untugenden und ubelstandes eußern, meiden und ganz ent- halten, so lieb jedem zu vermeiden sein wirdt unsere höchste straff und schwere ungnade.

3) [Zum] Dritten sol auch hiemit die vom Alter hergebrachte burgt- und Hofffreiheit observirt und in acht genommen werden, bergestalt und also, das auf unserer reise, auf unsern heusern oder, wo und welcher orter wir uns sonst befinden und aufhalten werden, ein freyer, sicherer, aufrichtiger und steiffer burg- friedt und sicherheit sein und gehalten werden soll, also das keiner [gegen] dem andern, er sei hohes oder niedriges standes, einig aufruhr, zand, lermen, widerwillen und dergleichen Dinge, die zur uneinigleit reichen mügen, furnehmen oder tädliches handeln, auch keiner den andern ausfordern, weiniger eines alten gefasten neid, haß und grollen dadurch rächen¹⁾, sondern, so einer von dem andern was un- rechtes wuste oder beschwert wurde, daßelbige unserm Marschalk und obristen eröffnen soll, der sol die gebuer darunter furnehmen oder, wann es von noten, an uns gelangen laßen, da wir nach verhor billigkeit und straff furzunehmen wißen wollen. Da auch Jemandt unsers Hoffgesindts und mitreisenden im felde, in Turnißen²⁾, uber Tisch und anderswo zu wiederwillen geriete³⁾, auch wol die wehren zuehtten⁴⁾, entbloßen oder mit buchßen schimpff und ernst treiben wurde, sollen es diejenigen, die negst mit und bei sein und es anhoren und sehen, zu verhütung ungluecks und mehrers ubels nicht verschweigen und alßbalbt unserm Obermarschalk⁵⁾ und Obristen anzeigen; derselbe [soll] mit dem wiederwertigen

¹⁾ Orig.: rechnen. ²⁾ Die Dürniß. Raum für das Hofgestübe. ³⁾ Dr.: gerieten. ⁴⁾ Dr.: zuehtten. ⁵⁾ Orig.: marschalk.

unverzuglich friedt schaffen und verhalten geburliche zusage und Pflicht annehmen, also, was einer gegen dem andern zu suchen vermeinet, er dasselbe fur unsern Obermarschald und obristen austragen, wo dann die sache durch sie nicht beigelegt und vertragen werden kan, solche alsdan durch uns und unsere Rathe verhort, entscheiden und die straff hierauf und billigkeit verordnet werden soll.

4) Zum vierten ist gleichertweiß unser gnediger will und ernstliche meinunge, daß unsere Diener und Hoffverwanten im velde bei unser Person (wo es muglich und die gelegenheit gibt) in der nahend in gueter ordnung, wie sie geordnet werden, halten, fleißig aufwarten und keiner kein unordenlich, unnottwendig, uberflüssig Rennen in felt mache¹⁾; es wehre dann, daß einer oder mehr von uns auszurugten erfordert oder von unsern Obermarschald und Obristen in was befehlicht wurde, sol er also dan demselben nachkommen, die andern aber in gueter ordnung bleiben. Trug sichs auch zu, daß einer von den Prinzen im vortziehen verhindert wurde, soll der ander inmittelst vortrugten, er aber mit etlichen Pferden, 3 oder 4 oder, wan es sein kan, auf einer Gutschen nachfolgen²⁾; begibt es sich aber, daß auch beide Herrn nicht fertig wurden, soll doch der reifige zeuch vortziehen und sie mit ihren gutschen folgen.

Es sol auch beides, hoßes und niedrigs standes, nicht allein under ihnen selbst, sondern auch mit unsern Ambtleuten, burgerschafft, Inwohnern und Underthanen an allen und jeden ortern sich freundlich halten, keinem nichts wiederwertiges zufugen noch beweisen, auch bei nachtzeiten alles unzüchtigen wesens, ungeburlichs jauchj[en]en[s], schreiens und ander leichtfertigkeit, welches alles uns nicht wenig schimpff zuziehet, [sich] gentslich enthalten, damit uns nicht klag furgebracht und darauf die geburliche scherff der straffe furzukehren nicht verursacht werden moge. Also wollen wir auch, daß unsere Jungkern und Hoffdiener, so ihnen was zu verrichten anbefohlen oder die stunde aufzuwarten angezeigt wirdt, sich in exequirung deßen und ungesembter auffwartung fleißig finden lassen sollen, welches wir auch auf all unsere Diener gezogen und verstanden haben wollen. Insonderheit aber begehren wir unsere Hoffjungkern in solch fleißiger aufwahrth jeder Zeit zu finden, daß, ob wir wol das trinden keinen verbieten, sondern ihnen dasselbe gnedig gerne gonnen, sie sich also und des Trunkes solchermaßen bezeigen sollen, daß darbei furnemblich unsere, dann auch ihre selbsteigene Person in acht genommen werden konne; im sal aber des ubermessigen trundes wegen ihre Dienstverrichtungen der gebuer nach wieder zuverricht nicht kunten versehen werden, soll und wirdt der ubermessig trunk sie nicht entschuldigen, sondern wurden [wir] denselben erstlich das futter abstreichen zu lassen und furs andermal auch des Diensts zu bemußigen verursacht werden.

5) Zum funfften wollen wir auch, daß in unser eßtuden, Saal oder gezelt, wan unsere Taffel besetzt ist, sich niemandts, er sei auch wer er wolle, zu dem Tisch oder in das Gemach eintringen [soll], darauf dan die vor unserm gemach aufwartende Trabanten gut achtung geben und diejenigen, die darinnen

¹⁾ Dr.: marden. ²⁾ Dr. folgt: soll.

nichts zu schaffen, abweisen sollen, es wehre dann, daß sie mit ¹⁾ unfers Obermarschalds und Obristen wißen und bewilligung hineingelaßen wurden.

6) Also auch, weiln unter dem gesinde des seßens halber große Unordnung geschicht, dahero dan unter ihnen unwillen und uns uble nachreden aufwachsen, so wollen wir, daß sich keiner selbst an einen tisch eintringe, sondern, wohin einen oder den andern unser untermarschalck ordnen und seßen wirdt, [er] damit zufriedien sein soll, wie auch imgleichen unser gnediger befehlck, daß ein jeder seine im ausgezeigte stell hernacher allezeit wieder besuche und zu seinen Tischgesellschaften sich finde, wie dan dem untermarschalck eine verzeichnus gegeben werden soll. So sol auch der untermarschalck, wann die Tische besetzt sein, sich beim kuchenmeister anmelden und anzeigen, wieviel er tische [habe] und wie stark sie besetzt sein, darnach er mit den anrichten ordnung geben könne. Wir wollen aber unser gesinde hiemit genedig verwahret haben, daß sie dasjenige, was ihnen fur speiß und trangt aller ortten, sonderlich in den Stedten, da uns austrichtung besichicht, furgesezt und aufgetragen wirdt, darwieder nicht murren noch reden, sondern sich unserer ordnung nach damit ersettigen laßen, alles bei unser willkurlicher straffe.

Es sol auch bei und uber den Malzeiten ohne uberlauts schreyen, auch zerpredh- und werfung der Trindgeschier sich ein jeder zuchtig und eingezogen verhalten und nicht allein ²⁾ vor und nach dem gebette, sondern auch im auß[er] und eingehen still und sitzamb erzeigen, bei straff, daß erste mal in die eisen, daß ander mal die kleider ausgezogen und [er] des dienstis erlaßen sein soll. Und weiln wir fur unsere persohn selbst womuglich nur eine stunde oder außs hochst 1¹/₂ außser angestellten Pandeten zu malzeiten nicht gemeinett, so sol zu jeder Zeitt dem gesinde eine stunde des Mittags von 10 biß 11 und Abents von 5 biß 6 uhr vergonnet und zugelassen werden.

6) Es sollen sich auch beide schenden mit fleißiger aufwartt bei der fürstlichen Taffel erzeigen, einer umb den andern stets darbei bleiben und im zutragen umbwechseln, und sollen auch benebenst ernstlich verwarnett sein, daß sie den Wein, den sie fur die fürstliche Taffel vom Keller abfordern, dahin zur Taffel bringen und anderswohin nicht verschleppen, sondern, soviel man deßen bei der fürstlichen Taffel begehrt, darin schenden. Auf die Truckststafel aber sollen allein 2 stubichen wein und mehrers nicht gebolgt werden, es wehre dan, daß von unserm Obermarschalcken mehrers verordnet und von ihme mehrers folgen zu laßen ein zeichen gegeben wurde. Da sie aber anders erfunden, sollen sie unserer willkurlichen straff zu gewarten haben. Wie sich dan auch unsere Lakayen nebenst unsern Jungen nicht allein bei der Taffel, sondern vor unsern Losamenten jeder Zeit aufwertigt erzeigen und finden laßen sollen, bei negst-obangezogener straffe.

7) Und weiln wir zum Siebenden dem gesinde ein gewißen an eßen und trinden verordnet, alß nemlich, weil kein fruhestuel der ungelegenheiten halber

¹⁾ Im Orig. folgt: bewilligung. ²⁾ Im Orig. folgt: das.

kan geben werden, zur Mittagsmalzeit 5 Eßen, 1 $\frac{1}{2}$ Bott Bier und drey Miefen brott, welche darnach gebacken werden sollen, daß man damit wirdt außkommen und zufrieden sein können, dan auch zwischen der Malzeit 1 Bott und abents wieder 5 eßen, 3 miefen brott, 1 $\frac{1}{2}$ Bott Bier, thuet des tags auf eine persohne ein Stubich, —

Befehlen demnach dem Untermarschalck hiemitt ernstlich, ob diesem deputatt best und steiff zu halten und zuzusehen, daß es dem gefinde gebürlich und unabbruchig gereicht werde. Der Marschalck aber soll die 5 speisen zu 2 mall, als erstlich 3 eßen, dan hinnach 2, abholen lassen und von jedem tisch 2 Persohnen darnach schicken, und sol er, der Marschalck, zu jeglichem gange, ehe man auftragen will, und also hernacher zu jedem gang, aufklopfen und persönlich vorhergehen; er sol aber einen knaben aufstellen und sowol vor als nach dem Tische betten lassen.

8) Zum achten: nachdem bißweilen einer seines gefallen frembt und andere Personen zu tisch und Malzeit furt, als verbieten wir hiemitt ernstlich, daß sich niemand wieder unsern außtrudlichen beselch dessen unterstehe, hierauf dan der Untermarschalck sein fleißig aussicht haben solle. Do nun einer oder mehr darüber betreten und uns angezeigt wurde, soll gegen den[=] oder dieselben mit geburender scharffer bestrafung verfahren werden.

9) Zum Neunden: weiln wir auch schuldig und geneigt, den armen, notleidenden, bedurfftigen leuten das Almosen mitzutheilen, als befehlen wir demnach hiemitt dem Saalknecht, hierauf guete acht zu geben, es auß[su]samblen, daß es den Armen, die es notturfftig, in beisein des Untermarschalcks recht und gleich außgetheilet werde.

10) Zum zehnden soll auch ein jeder nicht mehr futter fur die Pferde faßen lassen, dan ihme gebuhrett und im futterzettell begrieffen ist.

Wurde nun¹⁾ einer oder mehr hierüber betreten und vergriffen befunden, der[=] oder dieselben sollen unsere schwere straff zu gewarten haben, und weiln sich gemeinlich in den Marstellen und andern Stellen der Bernheuter viel auffhalten, die knecht und jungen solch an sich ziehen und dadurch von ihrer Arbeit verhindert werden, sein wir dieselben in den Marstellen und in den andern keineswegs zu gedulden gemeinet, dertwegen unser ernster beselich, daß dieselben niemand auffhalte, fouriro noch an diesem unsern ernstlichen verbott sich vergreiffe, bei verlust seines Dienstes und vermeidung unser schweren straff und ungnadt.

11) Zum eilfften soll auch in Kuchen und Keller Wittages umb zwelff uhren und Abents um neun uhren geschlossen werden, es sei dan, daß etliche frembde in unserm Gemach oder Taffelstuben²⁾ nach befunden wurden; außser diesem soll auß Kuchen oder Keller ohne Vorwissen unsers Obermarschalcks und obristen niemand nichts gelanget noch gefolget werden.

Jetztverlesene Ordnung wollen wir in einem oder andern Punct von

¹⁾ Orig.: nur. ²⁾ Im Orig. folgt frembde erst auß Taffelstuben.

allen und jeden fest, steiff und unverbrüchlich gehalten haben, deswegen unsern obermarschalk und andere befelichshabern bei ihrem Eydt und pflichten nochmaln ermahnen, ihre scharffe, getreue aufficht hierauf zu haben. Dan wir für unsere Person dem selbst steiff nachkommen, gedachten Obermarschalken aber und andere befelichshabern für die ungehorfamen und nicht willigen zu schutzen und zu vertreten wissen wollen, mit vorbehalt, solche ordnung unserß gefallens und willens jeder Zeit zu mehren und zu mindern.

Urkundlich haben wir diese Ordnung mit unsern Pittschafft und Handschrifft betreffiget. Actum Schwerin den zehenden Juny anno 1609.

**Folgt die Cammerordnunge,
(Wie und welcher gestalt es in J. J. GG.¹⁾ Cammer
gehalten werden soll.**

1) Erstlich soll dieselbe säuber und rehnlich gehalten, abents und Morgens das Nachtzeugt auf den tisch ordentlicher weise sauber gelegt und mit einem reinen unter- und oberzugt bedeckt werden.

2) Soll niemand in die Cammer gehen als der Jung und wehr darin gefordertt wirt.

3) So sollen auch die Trabanten, wie ihre Ordnung vermagt, sich derselben gemess verhalten, niemandts unangemeldet hineinlassen; ohne herrn Obermarschalken sol auch, wan die Herrn zusammenkommen, niemandts durchaus außer Herrn Hoffmeister, Cammerjungker und Cammerjunge in die gemach verstatet werden. Diese Ordnung wollen J. J. ff. gg.¹⁾ solche zu mehren oder zu mindern fürbehalten haben.

Es können auch die Herrn ²⁾ alle Morgen an einander schicken [und] nebenst befragung der gesuntheit halber sich erkundigen lassen, wan und wo sie zusammenkommen wollen.

Folgt der Trabanten ordnung.

1) Erstlich sollen Sie, wan J. J. ff. gg. in die stedt inziehen, bei hundertt schritt vor dem Thor stehen und aufwarten, auf einer Seiten der halbe Theil, als 6 neben dem Trumbtschlager, auf der andern seiten auch der halbttheil sambt dem Pfeiffer.

2) Wan nun J. J. ff. gg. an der handt, sol der Trabanten Heuptman vor J. J. ff. gg. vorher gehen, die Trabanten aber ³⁾ in ihrer gestelten ordnung also fortrugten und beide Prinzen in der Mitte biß zu den Losamenten beleiten und die fürsehung thun, daß das gemeine volck sich nicht vorher eintringe und niemandts in die Zugordnunge einlauffe.

3) Wan beide Herrn in zweyen absonderlichen Losamenten liegen werden, sol der Heuptman jedem Herrn den halben Theil der Trabanten zuordnen, sie zu begleiten, die dan gleichfalls ihre fleißige achtung darauf geben sollen, daß fremdbes gefint in dero Losament nicht eingelassen werde.⁴⁾

¹⁾ Orig.: nur J. J. G. ²⁾ die beiden Fürsten. ³⁾ Im Orig. folgt: also. ⁴⁾ Orig.: werden.

4) Sobaldt die Herrn in Ihren gemächern [sind], sol der Heuptman, an denen die Wacht sein wirdt, vor ein iglich gemach der herrn 2 trabanten stellen, daselbst das einlaufent zu verwehren, und sich der Cammerordnunge, die ihnen¹⁾ verlesen werden soll, gemess verhalten.

5) Wan hernacher die herrn zusammentommen, so sol der Heuptman mit allen Trabanten aufzuwarten beselicht sein, hiezu ihme die stund durch einen Cammerjungker [ober den] Hoffmeister angekündet werden soll — die begleitung soll allermaßen geschēhen wie im einzug, doch ohne das spill —, und das zutringen des Volcks verweren, doch das die wacht vor den Herrngemachen bestehent bleibe.

6) So sollen sie auch auf der Wacht stehen und aufwarten, wie sich eigenet und gebührt, 24 stund, und erstlich, an wehme die Wacht sein solle, das Loß darumb werffen, hernacher abwechseln und sich des Volsauffens auf der Wacht, auch fluchens, schwerens und Gottslesterungen genzlich enthalten, bei willkürlicher straff und hochster ungnadt.

7) In der Herrn gemach sol durchaus niemandt außer dem Obermarschalck eingelassen werden, es sei dan zuvor bei dem Herrn Hoffmeister oder Cammerjungker angezeigt; zu dem ende sollen die Trabanten an dem gemach, wo es notig thuet, anklopfen und sich angeben lassen.

8) So soll sich auch keiner von keinen von der Wacht schiden lassen, es geschēhe dan vom Herrn selbst, Obermarschalckn, Hoffmeister oder Cammerjungker. Sollte aber der Heuptman einen darüber betretten, der seines gefallens sich weggefunden und solchergestalt nicht wehre verschicket worden, der sol mit dem eisen gestraffet, beschicht es zum andern mal, von ihme die Kleider genohmen und [er] des Diensts bemußigt werden.

9) Die Trabanten außer der wacht und ohne die, so fur der Taffelstuben stehen, sollen auf die tische, darauf sie bescheiden und geordnet worden, fleißig aufwarten, mit eßenauftragen, einschenden und in allem [sich] willig erzeigen, sich auch des volsauffens und abtragens genzlich enthalten, bei vermeidung vorangeregter straff.

10) Diejenigen, so fur dem eßfall geordnet, sollen laut der Hoffordnunge niemandten, er sei auch, wer er wolle, weder Landrath, Diener, gefinde, auch keinen Trommeter, er sei dan gefodert, in den eßfall hineinverstaten, außer 33. ff. gg. Edelknaben, Lackeyen, Obermarschalcks seine 2 Jungen und diejenigen, so zum aufwarten bestellet, wie dan denselben Trabanten ein verzeichnuß der personen, welche hineinzulassen oder nicht, zu ihrer nachrichtunge zugestellet werden solle.

Welchem allen 33. ff. gg. steiff, vest und unverbruchig nachgelebet und es gehalten haben wollen, bei vermeidung der hochsten ungnad und obangezogenen straffen, mit vorbehaltt, diese ordnung zu mehren oder zu mindern.

Urkundlich datum Schwerin den 9. Juny Anno 1609.

¹⁾ Orig.: tenen.

Solzett des Hofkuchenmeisters Instruction.

1) Erstlich wollen und befehlen wir ihme, daß er alles gelt, gewurz, Victualien und alles anders, was ihme von unsern Emptern zugebracht, er auch auf des Obermarschalden befehl einlaufen wirdt, ordentlich und wol verwahren, empfangen und verschließen soll, damit von deme allen nichts entwendet, vergeben oder von Abhanden kommen könne, allein, was zu nachfolgender unserer eigenen notturft vom Obermarschalden befohlen und angeordnet ist.

2) Zum andern soll er auch ein Register halten, darin teglich zur Einnaumb und außgab, was eingehoben und außgehett, alle Malzeit und alle tage anschreiben und ordentlich berechnen, auch in beisein verstendiger leut alles, was zur Küchen eingenommen, nach wurden taxieren und warbiren, solches darbeißen, damit uns kunfftig dißerwegen kein Irthumb furfallen moge.

3) Zum dritten soll er auch von obgedachtem allem nichts¹⁾ empfangen, sondern jedern allezeit darauf quitiren, auch, auf welchen tagt und woher er solches empfangen, in seinem Register anschreiben.

4) Zum vierten sol er ein Küchenregister halten, was alle mallzeiten außgehett, auch alle tage dem Obermarschallen ein Register uberggeben, darauß zu erfeschen, was den tagt verspeisett und gegen dem andern wieder in vorrath verpleibett.

5) Zum funfften: diemeil wir ihme auch ein ordentliche verzeichnus aller Personen, so bei unserer fürstl. Taffel, Rathe[=], Jungkern[=], Canzlei[=] und andern gefindtischen gespeisett werden sollen, uberggeben, so sol er nebenst dem Untermarschallen ein acht haben und darauff fleißig sehen, daß niemand²⁾ mehr bei den Jungkern[=], Canzley[=] und andern gefindtischen gespeisett werden solle³⁾, als obgedachte verzeichnuß außweist und mitbringt; wurde aber auß geheiß des Obermarschalls jemand daruber zu Tische gefordert oder zu fordern anbefohlen, so sollen dieselben persohnen alwegen in gedachtem Küchenregister angeschrieben werden.

6) Wir haben auch glaubwürdige nachrichtung, daß in der Küchen sich allerhand frembde, auch unsere eigene Diener, finden, welche alda Tische halten, anrichten laßen und ziemblicher geselschafftten zusammenfurdern sollen: so soll gedachter Küchenmeister solches nicht gestaten; dan wirß niemand²⁾ den dem Obermarschald und Hofmeister gestendig⁴⁾ und also hiemitt ganz verboten haben wollen, bei unserer willkürlichen straffe.

7) So sol und muß unser Küchenmeister auch darauff achtung haben, daß er des vorigen tages alweg soviel zur hand habe und sich zeitig verschaffen laße, daß den folgenden tage auß obgedachten Tischen kein mangel erscheinen und wir deßwegen keinen schimpf haben mugen.

8) Zum achten sol auch gedachter Küchenmeister nebenst dem Untermarschald nicht verstaten, daß an heimlichen ortern, ohne allein zuborgedachten verordneten Tischen, sonderliche Tische gehalten [werden], denen darauff auß Küchen

¹⁾ Ergänge: ohne Quittung. ²⁾ Orig.: keimand. ³⁾ Or.: sollen. ⁴⁾ erg. sein: erlauben, zugestehen.

und Keller, es fordere darneben gleich, wer da wolle, ausbescheiden zuborgedachte zwey Personen, nichts gefolgett noch gegeben werden soll.

9) Soll auch der Kuchenmeister und Koche nicht macht haben, jemand in die Küche zu fodern, gesellschaft und Malzeit mit ihnen zu halten; dan wir niemand anderß als, die darein gehören, Koche und andere benante perſohnen, [darin] wiſſen wollen; da¹⁾ ſolches aber wieder zuverſicht befunden wurde, ſol der verbrecher nach unſer eigen wilkuhr geſtrafft werden.

10) Er ſoll auch zum zehenden in und nach allen Malzeiten die Küche faſt verſperren und verſchließen laſſen, damit niemand frembder noch der unſerigen einer hierin laufen kann.

11) Soll er auch mit großem fleiß ſehen und befurdern, daß unſere Mundkoche auf unſere furſtliche Tafel alls recht und treulich zu rechter zeit gahr kochen, abwurzen und braten, damit auf unſerer Tafel alls ohne mangel und verlegung befunden werde; und was von ſolchen allen uberbleibett und ferner gebraucht werden kan, ſol er mit fleiß biß zur andern Malzeit aufheben und biß dahin wol verwahren laſſen.

12) Wir wollen auch zum zwelſten, daß er mit fleiß bei obgedachten unſern perſohnen, welche in die Fiſcheverzeichnuß geſetzt ſein, achtung haben ſoll, daß die Koche in fleiſchtagen nicht mehr auf die perſohn [als] alle fleiſchtage ein halb Pfundt einhauen, auch an Rotſchern²⁾ und andern fiſchen ein Maß gehalten und nicht uber die billigkeit verthan und berechnet werde³⁾; alles aber, was da uberbleibt, ſol aufgehoben werden.

13) Zum dreyzehenden haben wir auch die nachrichtung, daß die Koche ſich allerhandt gerechtigkeiten, ſonderlich mit dem Kuchenſeiſt, anmaßen wollen: weiln aber dabei allerhandt unterſchleiff, ſo ſoll der Kuchenmeiſter ſolches mit fleiß laſſen aufheben, auch ihnen nichts, dabei unterſchleiff⁴⁾ ſein kan und unſ entwendet werden mochte oder konte, in die hende kommen laſſen.

14) Weiln auch unſere Stedte⁵⁾ Parchimb, Wahren, Friedland, Brandenburgt und Malchin in wehrender Erbhuldigungszeit geburliche außrichtung fur unß und die unſern nach alten gebrauch uber die jehrlichen ableger thuen muſſen und ſich zuborgedachte Stedte beſchweren, daß in voriger Zeit die bei ſich habende Koche und teilß aufwartende Perſohnen ſich unterſtanden, nach ihrem gefallen alles einzuhaueu, zu braten und zu kochen, auch wegkzugeben, und an ſtadt der kalten Kuchen ein ganz groß teil mit ſich wegkgefurt, uber das alles ſich der Dshenheit, Hamel[=], Kelber[=] und Lemmerfelle, auch Calbunen des abgeſchlachteten Viehes, Kuchenſeiſt und, was deßen mehr, angemafft und an ſich gezogen, dahero dan gedachten Stedten ein großes aufgangen: dem nun zu verhueten und vorzukommen, ſo ſol ſolches von den Unſrigen zu dieſer großen teuerung nicht gethan, ſondern denſelben hiemit ernſtlichen verboten ſein; anſtadt deßen aber ſoll ihnen ein tranggelt nach unſern gefallen von Burgemeiſtern

¹⁾ Orig.: das. ²⁾ Orig.: Rotſchorn. ³⁾ Orig.: werden. ⁴⁾ Orig.: unterſchleiff. ⁵⁾ Orig.: in unſern Stedten.

und Raht geben werden, daran sie sich benugen lassen sollen und an ein weiters sich nicht vergreifen, bei unserer willkürlichen straffe.

15) Zum funffzehenden wollen wir auch, das gedachter unser Ruchmeister in zuvor angeedeuteten Stedten darauf gute acht habe und also halte, das mit Kochen und anrichten nicht weiter ganngen und gethan werde, als was obbemelte unsere Taffel[=] und eßverzeichnußen vermagt und ausweisen thuet; da aber hieruber gethan und geschritten und geklagt werden solte, wollen wir dieselbigen in unsere Hassit nehmen und nach gestalten sachen in willkürliche bestraffung ziehen lassen.

16) Es sol auch umb mehrer richtigkeit und vortsetzung zu vorgedachtem allen der Ersame, unser Landrentmeister und lieber getreuer Andreas Meyer beschaffen und befurdern, das zu rechter Zeit gedachtem Ruchmeister das gewurz, ochsen, Schwein, Hamel, Kelder, Lemmer, Schaffe, Huener, Eyer, wildtprätt, fische und, was dessen mehr ist, in die Küche gesunt verschaffet [werde], damit der Ruchmeister desto besser gegen die stunde und zeit zur anrichtung, die ihme der Obermarschalck anzeigen und geben wirdt, fertig und bereit sein könne.

17) Eß sol auch der Ruchenmeister vom Kellmeister, Futter- und untermarschalck verzeichnußen fordern, was im Keller teglich an wein, bier, brott, habern und allem andern aufgehett, und zu seiner Rechnung [nehmen], damit alles daselbe nach wurden taxirt und berechnet werden könne.

18) Wan nun nach verleihung Gottes des Almechtigen diese sachen volnzogen, so sol der Ruchenmeister die gehaltene Rechnung ordentlich schließen, alles, wie es zuvor taxirt, summiren und dieselbe alsbaldt fur uns und dem Obermarschalck und Rathen richtig thuen und ablegen: das thuen wir uns zu ihme gn. versehen und sein es in gnaden hinwieder zu erkennen geneigt.

datum wie obgedacht.

Volget der Trommeter Ordnung.

1) Die Trommeter sollen fleißig aufwarten, auch einer umb den andern, wo sie nicht alle gefordert werden, Morgens und abents zu Tische blasen.

2) Es sol sich aber derselbe, welcher blasen soll, bei dem Herrn Obermarschalck erkundigen, wan und zu welcher Zeit er blasen soll.

3) Sollen auch umb beßerer ordnung willen unter ihnen selbst ein heupt aufwerfen und sich zu jeder zeit, im fal ein gesamptes blasen begeret werden mochte, an der handt, nuchtern und meßig aufwertig finden lassen.¹⁾

Volgt die Zugordnung.

Wilt: 1) Erstlich 3 Knecht.

2) H. Adolph Friedrich[s] 3 Edelknaben.

¹⁾ Hier folgt im Original das Verzeichnis der Nachquartiere für die vom 9. Juni bis 9. Juli berechnete Rundreise nebst den von den einzelnen Ämtern zu stellenden „abfuhren“.

- 3) H. Hansß Albrecht[s] 3 Edelknaben.
- 4) Des Obermarschalds 3 Edelknaben.
- 5) H. Adolph Friedrichs Handtpferd.
- 6) H. Hansß Albrechts Handtpferd.
- 7) Der Paudenschleger.
- 8) Der Trommeter 3.
- 9) mehr der Trommeter 4.
- 10) Darauf folgen beide J. ff. G. mit Herzog Carl¹⁾ gesanten Joachim von Döbenburgk.
- 11) Der Obermarschald H. Klaus von Peccatel, her Samuel Behre, Cammerierer und Hofemester, und Volrath v. Waßdorff.
- 12) Alle andern vom Adel volgen in der Trope hinacher.

Darauf folget zu Wagen:

- 1) Der Hoffmeister d. f. Wittib zu Lubz.^{*)}
- 2) Herzogen Hansß Albrechten f. G. frauen Gemahlin Hofmeister.

Darauf die Landrätthe, so einer oder der ander fahren wolte.

Außdan gevolgett:

- 1) Die f. Wittib zu Lubz.
- 2) Herzog Hansß Albrecht[en] f. G. Gemahlin.
- 3) Das frauenzimmer der herzogin zu Lubz.
- 4) Das frauenzimmer Herzogt Hansß Albrechten f. g. gemahlin.
- 5) Hierauff ettliche Landrethe und vom Adel gefolgt.
- 6) Die Mägdt.

Wie es bey der fürstlich[e]n Taffel und andern Tischen gehalten werden soll.

Auff die fürstliche Taffel

Sollen alle malzeit 16 Gericht auff zwe Genge, auch wol 20 oder 24 nach gelegenheit der zeit und ohrts, und nachdem auch leut vorhanden sein, gespeiset werden, auß auch soll man sich darnach mit dem dritten gant richten; zu Kostogt und Wißmar soll kein ordnung noch genantes sein, sondern so guth manß haben und zuwege bringen kan.

Auff die fürstliche Taffel warten

Weider Herrn Edelknaben und Lackeyn, und soll sonderlich einer aufn Herrn Obermarschald fleißig achtung geben, den er zum verschiden haben kan, sonderlich, wan man eßen auftragen laßen soll.

¹⁾ Herzog Carl von Medlenburg-Güstrow, Großohelm der jungen Prinzen, war auch ihr Vormund gewesen. Nach seinem Tode (1610) beanspruchte Johann Albrecht Güstrow. Die endgültige Teilung zwischen den Brüdern war aber erst 1621. *) Bäß; unweit Parschim, Witwenstß der Herzogin-Mutter.

Auf diese fürstliche Taffell, wan sie einfach und nicht gedoppelt ist, wechselt Bartold Bulow und Joachim Hobe im furschneiden umb; wan aber gedoppelte taffel gehalten wirdt, stehen sie beide vor der taffell.

Fur J. F. G. Herzogt Adolph Friedrich tregt wein Wolrath Pleße.

Fur J. F. G. Herzogt Johan Albrecht tragt wein Hanß Bulow.

Und seind hirczū trücksaffen:

- 1 Heinrich Lewigow.
- 1 Adam Restorff.
- 1 Wigant Maltzahn.
- 1 Valentin Woff.
- 1 Adam Fasmund.
- 1 Matthias Lurhow.
- 1 Christoff Molte oder Matthias Thun.

Auf diese Taffell warten beide Schenden, und soll einer umb den andern wein und bier zutragen.

Wer ordinari zur Taffell geben und sitzen soll, wan keine Landrathe vorhanden sein.

Taffell 1: 2 J. ff. G. beide.

- 1 Herzogt Carlß Gesanter.
- 1 Herr Steinbock.
- 1 Herr Samuel Behre.
- 1 Wolrath von Waghdorff.
- 1 Canzler.¹⁾
- 1 Claus Below.
- 1 Wolrath von der Lühe.
- 1 Doctor von Senden.
- 1 Johan Witte.
- 1 D. Schlexer.
- 1 Albrecht Mendell von Steinfelß, Stalmeister.

13 Personen.

Der ander Taffell oder trücksaffentaffell:

- 1 Herr Claus Peccatel, Obermarschalck.
- 1 Wolrath Pleß.
- 1 Hanß Bulow.
- 1 Joachim Hobe.
- 1 Bartoldt Bulow.
- 1 Heinrich Lewigow.
- 1 Jurgen Maltzahn.
- 1 Adam Restorff.

¹⁾ Nach dem im gleichen Passikel befindlichen Furlerzettel Sajo van Neßen.

- 1 Valentin Boß.
- 1 Matthias Lurhew.
- 1 Adam Jahnandt.
- 1 Christoff Wolffe.

Summa 12 Personen.

Darauf sollen warten alle Malzeit zwei trabanten. Und soll[en] auf diese taffel gespeißet werden, doppelt angericht, 6 eßen, sind 12 speisen.

Wan aber frembde darzu kommen, sol ein nebentisch gehalten werden. Auf solchen nebentisch sollen allemahl in 2 genge 12 Eßen geben werden, zum dritten gangt Kefe, butter und obst, und warten hierauf auch zwey trabanten; auf solche taffell schenckt der Schluter von Goldbergk und tregt ihm zu der alte Haußvoigt.

Der dritte tisch der Jungen und Ladehn: darauf soll[en] zu zwey gengen gespeißt werden 8 eßen. Ladehen und Jungen holen und schencken ihnen selbst ein.

Der vierte Tisch:

- 1 Der Oberschenk.
- 1 Der Rentmeister.
- 2 Beide Secretarien.
- 1 Ruchmeister.
- 1 Untermarschald.
- 1 Cammerschreiber.
- 1 Trabantenheuptman.
- 1 Futtermarschald.
- 1 Canzlers schreiber.

9 [!] Personen, auf zwey genge 8 eßen, zum dritten Kefe, obst und butter.

Der funffte Tisch:

Trommeter, Herpaunder und ihre Jungen, darauf sechs eßen zu zwey gengen, hier die notturft.

Der sechste Tisch:

Herzogen Adolph Friedrichs Knecht und Jungen, zum ersten gang 3, zum andern 2 eßen.

Der siebende Tisch:

Herzogen Johan Abrechten Knecht und Jungen.

Der achte Tisch:

Herzog Carlß gefanten gefindt.

Der neunde Tisch:

Herrn obristen und Obermarschalden Steinbocks, Herrn Behrn und Wagdorffen gefindt.

Der zehende Tisch:

- Jungfern Diener:
- 1 des Canzlers.
- 1 Pleßen.

4 Hulowen.

1 Hoben.

1 Levisowen.

8 Persohnen.

Der eilffte Tisch:

Jungfern diener:

1 Kolpahn.

1 Ketzdorffen.

2 Valentin Woszen.

2 Jaspmundts.

2 Luzowen.

8 Personen.

Der zwelffte Tisch:

1 Canzlers Jung.

2 Belowen.

2 von der Lühen.

2 Wapdorffs.

7 Persohnen.

Der dreyzehende Tisch:

2 Moltken Diener.

2 Rentmeisters.

1 Witten.

1 D. Schlepers.

1 D. v. Senden.

2 Secretarien Jungen.

9 Persohnen.

Der vierzehende und fünffzehende Tisch:

Trabanten.

Trumbtschleger.

2 Schneider.

Auf 2 geng 5 eßen mit voln schußeln.

Der sechßzehende und siebenzehende Tisch:

Der Landrath gefindte.

Der achtzehende Tisch:

4 Kutschen Herzog Adolph Friedrichen.

4 Herzog Johan Albrechten.

8 Personen.

Der Neunzehende Tisch:

2 Herrn Obermarschalds Kutschen.

1 Belowen.

1 von der Lühe.

unverzüglich friedt schaffen und derhalben geburliche zusage und Pflicht annehmen, also, was einer gegen dem andern zu suchen vermeinet, er dasselbe fur unsern Obermarschalck und obristen austragen, wo dann die sache durch sie nicht beigelegt und vertragen werden kan, solche alsdan durch uns und unsere Rathe verhort, entscheiden und die straff hierauf und billigkeit verordnet werden soll.

4) Zum vierten ist gleicherweiß unser gnediger will und ernstliche meinunge, daß unsere Diener und Hoffverwanten im velde bei unser Person (wo es muglich und die gelegenheit gibt) in der nahend in gueter ordnung, wie sie geordnet werden, halten, fleißig aufwarten und keiner kein unordenlich, unnottwendig, uberflusig Rennen in felt mache¹⁾; es wehre dann, daß einer oder mehr von uns außzurugten erfordert oder von unsern Obermarschalck und Obristen in was befehlich wurde, sol er also dan demselben nachkommen, die andern aber in gueter ordnung bleiben. Trug sichs auch zu, daß einer von den Prinzen im vortziehen verhindert wurde, soll der ander inmittelst vortrugten, er aber mit etlichen Pferden, 3 oder 4 ober, wan es sein kan, auf einer Gutschen nachfolgen²⁾; begibt es sich aber, daß auch beide Herrn nicht fertig wurden, soll doch der reifige zeuch vortziehen und sie mit ihren gutschen folgen.

Es sol auch beides, hohes und niedrigs standes, nicht allein under ihnen selbst, sondern auch mit unsern Ambtleuten, burgerschafft, Inwohnern und Underthanen an allen und jeden ortern sich freundlich halten, keinem nichts wiedervertiges zufugen noch beweisen, auch bei nachzeiten alles unzüchtigen wesenß, ungeburlichs jauch[ze]n[s], schreiens und ander leichtfertigkeit, welches alles uns nicht wenig schimpff zuziehet, [sich] genzlich enthalten, damit uns nicht klag furgebracht und darauf die geburliche scherff der straffe furzulehren nicht verursacht werden moge. Also wollen wir auch, daß unsere Jungkern und Hoffdiener, so ihnen was zu verrichten anbefohlen oder die stunde aufzuwarten angezeigtt wirdt, sich in exequirung desß und ungefeumbter auffwartung fleißig finden lassen sollen, welches wir auch auf all unsere Diener gezogen und verstanden haben wollen. Insonderheit aber begehren wir unsere Hoffjungkern in solch fleißiger aufwahrth jeder Zeit zu finden, daß, ob wir wol das trinden keinen verbieten, sondern ihnen dasselbe gnedig gerne gonnen, sie sich also und des Trunkes solchermaßen bezeigen sollen, daß darbei furnemblich unsere, dann auch ihre selbsteigene Person in acht genommen werden konne; im sal aber des ubermessigen trunkes wegen ihre Dienstverrichtungen der gebuer nach wieder zuversicht nicht kuntten versehen werden, soll und wirdt der ubermessig trunk sie nicht entschuldigen, sondern wurden [wir] denselben erstlich das futter abstreichen zu lassen und furs andermal auch des Diensts zu bemußigen verursacht werden.

5) Zum funfften wollen wir auch, daß in unser eßstuben, Saal oder gezelt, wan unsere Taffel besetzt ist, sich niemandts, er sei auch wer er wolle, zu dem Tisch oder in das Gemach eintringen [soll], darauf dan die vor unserm gemach aufwartende Trabanten gut achtung geben und diejenigen, die darinnen

¹⁾ Dr.: marden. ²⁾ Dr. folgt: soll.

nichts zu schaffen, abweisen sollen, eß wehre dann, daß sie mit ¹⁾ unßers Obermarschalds und Obristen wißen und bewilligung hineingelaßen wurden.

6) Also auch, weiln unter dem gefinde des seßens halber große Unordnung geschicht, dahero dan unter ihnen unwillen und uns uble nachreden aufwachsen, so wollen wir, daß sich keiner selbst an einen tisch eintringe, sondern, wohin einen oder den andern unser untermarschalck ordnen und seßen wirdt, [er] damit zufriede sein soll, wie auch imgleichen unser gnediger befelck, daß ein jeder seine im außgezeigte stell hernacher allezeit wieder besuche und zu seinen Tischgesellen sich finde, wie dan dem Untermarschalck eine verzeichnus gegeben werden soll. So sol auch der Untermarschalck, wann die Tische besetzt sein, sich beim kuchenmeister anmelden und anzeigen, wieviel er tische [habe] und wie stark sie besetzt sein, darnach er mit den anrichten ordnung geben könne. Wir wollen aber unser gefinde hiemit genedig verwahret haben, daß sie dasjenige, was ihnen fur speiß und trangk aller ortten, sonderlich in den Stedten, da uns außrichtung beschicht, furgesezt und aufgetragen wirdt, darwieder nicht murren noch reden, sondern sich unserer ordnung nach damit ersettigen laßen, alles bei unser willkurlicher straffe.

Es sol auch bei und uber den Malzeiten ohne uberlauts schreyen, auch zerprech- und werfung der Trindgeschier sich ein jeder zuchtig und eingezogen verhalten und nicht allein ²⁾ vor und nach dem gebette, sondern auch im auß[er] und eingehen still und sitzamb erzeigen, bei straff, daß erste mal in die eisen, daß ander mal die kleider außgezogen und [er] des diensts erlaßen sein soll. Und weiln wir fur unsere persohn selbst womuglich nur eine stunde oder außs hochst 1¹/₂ außser angestellten Pandeten zu malzeiten nicht gemeinet, so sol zu jeder Zeit dem gefinde eine stunde des Mittags von 10 biß 11 und Abents von 5 biß 6 uhr vergonnet und zugelassen werden.

6) Es sollen sich auch beide schenden mit fleißiger aufwartt bei der fürstlichen Taffel erzeigen, einer umb den andern stets darbei bleiben und im zutragen umbwechseln, und sollen auch benebenst ernstlich verwarnett sein, daß sie den Wein, den sie fur die fürstliche Taffel vom Keller abfordern, dahin zur Taffel bringen und anderswohin nicht verschleppen, sondern, soviel man deßen bei der fürstlichen Taffel begehrt, darin schenden. Auf die Truckstättaffel aber sollen allein 2 stubichen wein und mehrers nicht gebolgt werden, es wehre dan, daß von unserm Obermarschalcken mehrers verordnet und von ihme mehrers folgen zu laßen ein zeichen gegeben wurde. Da sie aber anders erfunden, sollen sie unserer willkurlichen straff zu gewarten haben. Wie sich dan auch unsere Lakayen nebenst unsern Jungen nicht allein bei der Taffel, sondern vor unsern Losamenten jeder Zeit aufwertigt erzeigen und finden laßen sollen, bei negstobangezogener straffe.

7) Und weiln wir zum Siebenden dem gefinde ein gewißes an eßen und trinden verordnet, alß nemlich, weil kein fruhestuel der ungelegenheiten halber

¹⁾ Im Orig. folgt: bewilligung. ²⁾ Im Orig. folgt: das.

Rege treten, sondern fein in der rege bleiben und ihnen bescheidenlich antworten und sich fein züchtig und erbarlich zu iber zeit bezeigen. Es sollen auch die Jungffern, wan wir Spaziren gehen oder zu Tische oder Kircken geleutet wirt, sich bei Zeit darzu schiden, das sie alle zugleich kommen und aufwarten, mit uns auch zugleich aus[=] und eingehen. Es sol auch die Hofemeisterin nicht gestaten, das die Jungfern in der Kirck gesprech halten oder schlaffen, sondern daß sie fleißig beten und die Predige hören und, wan gesungen wirt, das sie sembtlich mitsingen und ihrem Schöpfer loben sollen, und sich stets sagen lassen, was sie aus der Predigt behalten. So sol auch die Hofemeisterin daruber halten, das sie abend und morgen ihr gebett thun und Psalmen singen und eine umb die ander, wen es die Zeit ist, in der Postille die Epistell und Evangelium mit der auflegung oder sonst ein Capittel oder zwei aus den Büchern, die wir ihnen sonst gethan haben, lautt lesen, das die Megde mit zuhoren können.

Zum funfften sol auch die Hofemeisterin gute achtung darauf geben, wan die Jungffern unsere Erbrode anne haben, das sie dieselbe schonen; so aber eine unter ihnen die Kleider verderben und muttwillig nicht schonen wolte, so sol die das verdorbene behalten und uns anstatt desselben etwas neues machen lassen. Es sollen auch die zwei Cammerjungffern, die wir in unserm Gemach aufzuwarten, die eine aber mit auf das Freuelein¹⁾ zu warten berordnet, stets und immerzu, den morgen, wen wir aufstehen, wie auch den ganzen tag, bis wir zu Bette sein, in unser Cammer und, wo das freuelein ist, bleiben; Es sei dan, das sie jemandis anzusprechen oder ihr Zeugt zu stejen²⁾, den Kopff zu waschen oder sonst was zu thun hetten, seind wir in gnaden zufrieden, das sie solchs im frauenzimmer verrichten, iboch, das eine bei uns bleibe. Es sollen auch die Cammer[=] und freuelinjungffern das Leinen gerete und, was einer jedern insonderheit beholen wirt, verwahren und in acht nehmen und, was davon zerrißen, verbraucht oder sonst wegkommen³⁾, berechnen und, was wir den morgen an Kleidern und Leinen zeugt anziehen wollen, des abents zuvor auff den Tische legen.

Wen es sich auch begeben, das Jemandt etwas von den Jungffern rebete, so soll die Hofemeisterin derjennen, der es angehet, solchs mit ernste furhalten, die Sach erkunden und das unschulbige theil helfen vertreten und verantworten; der[=] oder diejennige aber, wer etwas unfuglichs und wider die warheit ausgerebet hatt, sol uns namkundig gemacht und nach ermessung andern zum abscheu gestraffet werden.

Es sol auch die Hofemeisterin die Jungffern dahin halten, das sie gute achtung auf die Megde haben und das die Jungfern kein heimlich sprechen oder rhatischlegen mit den Megden halten und, wen sie etwas ungebuhrlichs an ihnen sehen, solchs gebürlich straffen; wan aber dasselbe nicht helfen wolte, sollen die Jungfrauen das nicht verschweigen, sondern der Hofemeisterinnen anmelden, so sie alsdan derselbigen auch nicht gehorchen wolten, uns solchs ferner vermelden: als-

¹⁾ Die damals bald 28 Jahre alte Prinzessin Anna Sophia, einzige Tochter der Herzogin.
²⁾ pußen, reinigen, zurechtmachen. Grimm, D. WB. III, 1711. ³⁾ Orig.: wegkommenet.

dan wollen [wir] ihren ungehorsam dergestalt zu straffen wissen, daß andere sich daran spiegeln sollen.

Zum Sechsten sol auch unsere Hofmeisterin mit höchstem ernst dahin bedacht sein, daß sich ¹⁾ unsere Megde, sowol die in unserm Gemache als im Frauenzimmer, zu aller Zucht und erbarkeit halten, ihnen keine Willkürheit oder Leichtfertigkeit gestaten, auch nicht leiden, daß Knechte oder ander gefinde im frauenzimmer oder, wen wir nicht in unserm Gemach sein, [da] sitzen oder viel auß[=] oder einlauffen, auch achtung darauf geben, daß die Megde unter malzeit oder, wen wir nicht bei der hantt sein oder sie sonst gelegenheit sehen, nicht in windeln oder auf den Bindelsteinen ihr gesprech halten. Sondern, wan wir zur Kirchen gehen, sollen sie alle zugleich mit abgehen und die Gemacher zugeschlossen werden sowol auch, wen wir zu Tische gehen, und sol die Hofmeisterin die Schlüssel zu sich nehmen. Es sol keine magd ohn uhrlaub vom hause zu gehen macht haben; wo sie aber was notigs zu thun, sol sie es der Hofmeisterin anzeigen und bei uns uhrlaub bitten lassen. Da aber eine über dies verbott ohn erlaubnus vom hause ginge oder aber unter der Predigt auß der Kirchen bliebe und ginge ²⁾ sonst ihres gefallens, die soll die Hofmeisterin für ihren ungehorsam, auch ohn unser vorwissen, stracks zu verleubende macht haben, es sei, welche es wolle, Frau oder Magdt. Auch sol die Hofmeisterin die Megde dahin weisen, daß sie unsere Gemacher fein reinlich halten und, was nicht darin gehoret, hinauslegen. Wen wir auch ausreisen und auß dem Gemache gehen und unsere Jungfern auffwarten mußen, daß sie unser Zeugt so bald nicht verwahren konten, so sollen die Megde darzu verdacht sein, daß sie es mit fleiß aufheben, und sich nicht auf die Jungfern verlassen, sondern mit fleiß darauf sehen. Wan wir zu Bette gehen, so sollen unsere Megde, wan das Gemach rein gemacht und die glode 10 ist, auch hingehen und des morgens, die glode 4 uhr des Sommers, des Winters umb 5 Uhr, alzusamen aufstehen, erstlich lesen und beten und hernach unsere arbeit, was wir ihnen beffolen, mit getreuen fleiß warten. Es soll auch die Hofmeisterin nicht gestaten, daß es unsauber im frauenzimmer liget, besondern es sol eine igliche Jungfer ihr Zeugt weghengken und verwahren, und sol die Jungfern[=] und [die] Hofmeisterinnenmagdt die Betten machen, die Staube ³⁾ und Cammer alle tage kehren und alles reinlich halten, der Jungfern Cannen spuelen, hantfaß ⁴⁾ und Leuchter alle tage rein machen, alle Sonnabend neben die andern Megde, ein umb die ander, das Frauenzimmer, Tische und benden scheuren und neben der Hofmeisterinnenmagdt der Hofmeisterin und Jungfern Zeugt waschen.

Unsere Bescherin sol unser Zeugt waschen, darzu sol ihr die Jungfernmagt helffen; sollen alle vierzehen tage waschen und sonsten spinnen und im frauenzimmer bleiben und nicht mit einem Stragen oder Resetuch hinablauffen ⁵⁾.

Die Megde, so da spinnen, sol die Hofmeisterin dahin halten, daß sie das Flachß, so klein es immer halten will, spinnen und alle tage ihr stuck, nachdem

¹⁾ Orig.: sie. ²⁾ Orig.: gingen. ³⁾ Stube. ⁴⁾ Gefäß (meist an der Wand) zum Waschen der Hände. ⁵⁾ nämlich um sie zu waschen.

ihr Thal gesezetz wirt, haspeln und abnehmen und uns alle Sonnabend solchs uberantworten.

Die Altfrau soll alles Leinen[=] und Bettengerete nebenst allem, was sie in ihr Inventarium hatt, wol verwahren und reinlich halten, die Betten mit ihren Wegden machen; und sol die Altfrau stets mit den Wegden betten¹⁾ gehen und nicht im finstern, sondern bei tag, die Gemecher fur frembde Leute auch stets rein halten und, wen das verrichtet, ihres spinnens warten. Und soll keine auß dem Frauenzimmer gehen, sondern sollen es der Hofemeisterinnen erst sagen, wo sie hinwollen.

Es sol auch die Hofemeisterin die Thueren des abends zuschließen, den Sommer zu 9, des Winters zu 8; es sey dan, das frembde herrn oder ander hie findt, so sol doch die Hofemeisterin, es sei, das sie schwach ist, nicht zu Bette gehen, ehe die Gemecher verschloßen und ein iber an seinen ortt ist.

Über vorgemeltes alles sol die Hofemeisterin feste halten, und sollen die Jungffern, frauen und Wegde die Hofemeisterin furchten²⁾ und als ihre Mutter in ehren halten, wan sie von ihr gestraffet werden, ihr nicht ubers maul fahren, sondern ihr geburlichen gehorsamb leisten; dar[e]ntgegen sol die Hofemeisterin darzu verdacht sein, das sie keine gunst oder freundschaftt ansehe³⁾, auch keine fur die ander herfürziehe, besonder die eine sowol als die ander, wen sie es verdienen, geburlich straffen und nicht verschonen. Wen auch die Hofemeisterin vermercke, das die Jungfern, sowol, die bei uns in der Cammer sein, als die andern, ihre straffe nicht achten wolten, so sol sie es keinesweges verschweigen, sondern uns berichten: alsdan wollen wir sie nach gestalten sachen ernstlich straffen. Regen die aber, die sich gehorsamb und demuettig bezeigen und verhalten werden, wollen wir uns widerumb gnedig verhalten.

Dieses und alles, was vorhero geschriben ist, wollen wir mit ernst nachgesezt und daruber gehalten haben; wo aber seumbnuß darin wurde furlauffen, wollen wir [das] auch nicht in scherz auffnehmen, sondern es seiner gebühr nach zu straffen wißen.

Datum Lutz den 1. Septombris Anno 1614.

Hofordnung Herzogs Adolf Friedrich I. von Mecklenburg (1642).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Des durchleuchtigen, Hochwürbigen, hochgebohrnen fursten und herren, herren Adolph Friedrichen⁴⁾, Herzogen zu Mecklenburg, fursten zu Wenden, Administratoren des Stiffts [Ratzeburg] und Graffen zu Schwerin, dero Lande Rostock und Stargardt herren,

¹⁾ die Betten zurecht machen. ²⁾ Orig.: fruchten. ³⁾ Orig.: ansehen. ⁴⁾ Vgl. S. 264.

Hoffordnung,
Wie J. f. G. an dero Hoffstaß es gehalten haben wollen.

1.

Anfänglich und zuerst wollen J. F. G., daß alle deroſelben Rächte, officirer, Hoffverwandte und Diener nicht allein an Son: und ſayr:, ſondern auch zu andern und gewöhnlichen Predichttagen, da daß Wort Gottes verkündigt wirdt, eß ſey inner: oder außershalb Hofflagerß, ſolche Prädichten wie auch die Bethstunden mit fleiß beſuchen, anhören und lernen, wie ſie in dieſer letzten gefährlichen Welt bey jetzigen, ſo trübſähligen, ſchweren Zeiten ein bußfertiges Leben anſtellen, dem erzürneten Gott in rechter Demuth in die Ruhte fallen und alßo dadurch dem zeitlichen und ewigen Verderben, welches ſonſt beſorglich, gewiß der betröhung nach erfolgen würde, entfliehen möge[n].

2.

Alß auch ſurß ander das Gottskläſtern, Bollſauffen und unerbahrliche Sitten, Neben undt anderß das Verdambnuß an Leib undt Seelen mit ſich fuhret undt alleß ubelß darauß erfolget, ſo wollen J. f. G. undt ißt deroſelben ernſter geheiß und befehlich, daß ſich hinfuhro alle deroſelben Höffverwandten und Diener, niemand außgeſchloßen, nicht alleine ſolcher Gottesleſterungen und Bollſauffenß, ſondern auch der angerechten böſen Sitten und unerbahren Leben[s] und Wandelß genzlich enthalten und ſich deren nicht mehr unterſtehen undt gebrauchen, ſondern derſelben¹⁾ genzlich mußich gehen ſollen; do aber einer oder ander wieder dieſen J. F. G. gnedigen befehl und warnung handeln wurde, wollen J. F. G. die Verbrechere anderen zum Exempel mit ernſter, ohnnachleßiger ſtraffe anzusehen, auch Sie daneben nach befindung nicht mehr in ihren dienſten wißen.

3.

Zum dritten wollen J. F. G., daß alle dero Hoffverwandten und Diener niemanden, weder hohe noch nieder Perſohnen, an ihren Ehren, reputation und Leumun[n]th nicht angreifen noch einige Slenterey²⁾ oder anders, wie das genennet werden mag, weder durch ſich ſelbſt noch andere anrichten, ſondern ſich deßſelben genzlich endhalten undt ſich ſchied: und friedlich gegen einander bezeigen ſollen, bey vermehdung J. F. G. hogſten ungnade undt willkürlichen ſtraffe.

4.

Viertens wollen J. f. G. ſowohl auff dero Schloß undt andern freyheiten alhie alß auch auff andern Ambtern oder, do ſie mit hope ſein werden, einen freyen, ſichern, auffrechten und ſteiffen burgfrieden gehalten haben, dergeltalt, daß keiner auff den andern, er ſey hoch oder niedern ſtandes, einigen widerwillen, ſtreit oder Zand oder dergleichen³⁾ ſachen, die zu uneinigkeitt gereichen megen, haben oder einer den ander[n] außſodern, ſondern, da einer von den andern beleidicht oder zu einiger feindſchafft uhrſach gegeben [iſt], daßelbe⁴⁾

¹⁾ Dr.: denſelben. ²⁾ in andern Ausfertigungen: Menterey. ³⁾ Dr.: obergleichen. ⁴⁾ Dr.: und daßelbe.

4) Sobaldt die Herrn in Ihren gemächern [sind], sol der Heuptman, an denen die Wacht sein wirdt, vor ein iglich gemach der herrn 2 trabanten stellen, daselbst das einlaufent zu verwehren, und sich der Cammerordnunge, die ihnen ¹⁾ verlesen werden soll, gemetz verhalten.

5) Wan hernacher die herrn zusammenkommen, so sol der Heuptman mit allen Trabanten aufzuwarten befehlich sein, hiezu ihme die stund durch einen Cammerjungker [oder den] Hoffmeister angekündet werden soll — die begleitung soll allermaßen geschēhen wie im einzug, doch ohne das spill —, und das zutringen des Volcks verwehren, doch das die wacht vor den Herrngemachen bestehent bleibe.

6) So sollen sie auch auf der Wacht stehen und aufwarten, wie sichs eigenet und gebührt, 24 stund, und erstlich, an wehme die Wacht sein solle, das Loß darumb werffen, hernacher abwechseln und sich des Wolsauffens auf der Wacht, auch fluchens, schwerens und Gottslesterungen genzlich enthalten, bei willkürlicher straff und hochster ungnadt.

7) In der Herrn gemach sol durchaus niemandt außer dem Obermarschalck eingelassen werden, es sei dan zuvor bei dem Herrn Hoffmeister oder Cammerjungker angezeigtt; zu dem ende sollen die Trabanten an dem gemach, wo es nötig thuet, anklopfen und sich angeben lassen.

8) So soll sich auch keiner von keinen von der Wacht schiden lassen, es geschēhe dan vom Herrn selbst, Obermarschalckn, Hoffmeister oder Cammerjungker. Solte aber der Heuptman einen darüber betretten, der seines gefallens sich weggefunden und solchergestalt nicht wehre verschidet worden, der sol mit dem eisen gestraffet, beschicht es zum andern mal, von ihme die Kleider genohmen und [er] des Diensts bemußigt werden.

9) Die Trabanten außer der wacht und ohne die, so fur der Taffelstuben stehen, sollen auf die tische, darauf sie bescheiden und geordnet worden, fleißig aufwarten, mit eßenauftragen, einschenden und in allem [sich] willig erzeigen, sich auch des volsauffens und abtragens genzlich enthalten, bei vermeidung vorangeregter straff.

10) Diejenigen, so fur dem eßfall geordnet, sollen laut der Hoffordnunge niemandten, er sei auch, wer er wolle, weder Landrath, Diener, gefinde, auch keinen Trommeter, er sei dan gefodert, in den eßfall hineinverstaten, außer 33. ff. gg. Edelknaben, Ladehen, Obermarschalcks seine 2 Jungen und diejenigen, so zum aufwarten bestellet, wie dan denselben Trabanten ein verzeichnus der persohnen, welche hineinzulassen oder nicht, zu ihrer nachrichtunge zugestellet werden solle.

Welchem allen 33. ff. gg. steiff, vest und unverbruchig nachgelebet und es gehalten haben wollen, bei vermeidung der höchsten ungnad und obangezogenen straffen, mit vorbehaltt, diese ordnunge zu mehren oder zu mindern.

Urkundlich datum Schwerin den 9. Juny Anno 1609.

¹⁾ Orig.: tenen.

Solgett des Hofkuchenmeisters Instruction.

1) Erstlich wollen und befehlen wir ihme, daß er alles gelt, gewurz, Victualien und alles anders, was ihme von unsern Euptern zugebracht, er auch auf des Obermarschalden befehl einkauffen wirbt, ordentlich und wol verwaren, empfangen und verschließen soll, damit von deme allen nichts entwendet, vergeben oder von Abhanden kommen könne, allein, was zu nachfolgender unserer eigenen nothurt vom Obermarschalden befohlen und angeordnet ist.

2) Zum andern soll er auch ein Register halten, darin teglich zur Einnaumb und außgab, was eingehoben und aufgehet, alle Malzeit und alle tage anschreiben und ordentlich berechnen, auch in beisein verstendiger leut alles, was zur Kuchen eingenommen, nach wurden taxieren und wardiren, solches darbeisetzen, damit uns kunfftig dißerwegen kein Irthumb furfallen moge.

3) Zum dritten soll er auch von obgedachtem allem nichts¹⁾ empfangen, sondern jedern allezeit darauf quitiren, auch, auf welchen tagt und woher er solches empfangen, in seinem Register anschreiben.

4) Zum vierten sol er ein Kuchenregister halten, was alle mallzeiten aufgehet, auch alle tage dem Obermarschallen ein Register ubergeben, darauß zu ersehen, was den tagt verspeisett und gegen dem andern wieder in vorrath verpleibett.

5) Zum funfften: dieweil wir ihme auch ein ordentliche verzeichnuß aller Personen, so bei unserer fürstl. Taffel, Mathe[=], Jungkern[=], Canzlei[=] und andern gefindetischen gespeiset werden sollen, ubergeben, so sol er nebenst dem Untermarschallen ein acht haben und darauß fleißig sehen, das niemand²⁾ mehr bei den Jungkern[=], Canzley[=] und andern gefindetischen gespeisett werden solle³⁾, alß obgedachte verzeichnuß außweist und mitbringt; wurde aber auß geheiß des Obermarschals jemand daruber zu Tische gefordert oder zu fordern anbefohlen, so sollen dieselben persohnen alwegen in gedachtem Küchenregister angeschrieben werden.

6) Wir haben auch glaubwürdige nachrichtung, das in der Küchen sich allerhand frembde, auch unsere eigene Diener, finden, welche alda Tische halten, anrichten laßen und ziemblicher geselschafftten zusammenfurdern sollen: so soll gedachter Küchenmeister solches nicht gestaten; dan wirs niemand⁴⁾ den dem Obermarschald und Hofmeister gestendig⁴⁾ und also hiemitt ganz verboten haben wollen, bei unserer wilkürlichen straffe.

7) So sol und muß unser Kuchenmeister auch darauß achtung haben, das er des vorigen tages alweg soviel zur hand habe und sich zeitig verschaffen laße, das den folgenden tage auf obgedachten Tischen kein mangel erscheinen und wir deßwegen keinen schimpf haben mugen.

8) Zum achten sol auch gedachter Kuchenmeister nebenst dem Untermarschald nicht verstaten, das an heimlichen ortern, ohne allein zuborgedachten verordneten Tischen, sonderliche Tische gehalten [werden], denen darauß auß Kuchen

¹⁾ Ergänge: ohne Quittung. ²⁾ Drig.: jemand. ³⁾ Dr.: sollen. ⁴⁾ erg. sein: erlauben, zugesehen.

und Keller, es fordere darneben gleich, wer da wolle, außbescheiden zuborgedachte zwey Personen, nichts gefolgett noch gegeben werden soll.

9) Soll auch der Kuchenmeister und Koche nicht macht haben, jemand in die Küche zu fodern, gesellschaftt und Malzeit mit ihnen zu halten; dan wir niemand anderß als, die darein gehören, Koche und andere benante personen, [darin] wissen wollen; da ¹⁾ solches aber wieder zuberücht befunden wurde, sol der verbrecher nach unser eigen willkuhr gestrafft werden.

10) Er soll auch zum zehenden in und nach allen Malzeiten die Küche fast versperrten und verschließen lassen, damit niemand frembder noch der unserigen einer hierin laufen kann.

11) Soll er auch mit großem fleiß sehen und befurdern, das unsere Mundkoche auf unsere furstliche Taffel als recht und treulich zu rechter zeit gahr kochen, abwurzen und braten, damit auf unserer Tafel als ohne mangel und verlegung befunden werde; und was von solchen allen uberbleibet und ferner gebraucht werden kan, sol er mit fleiß biß zur andern Malzeit aufheben und biß dahin wol verwahren lassen.

12) Wir wollen auch zum zwelften, das er mit fleiß bei obgedachten unsern personen, welche in die Tischeverzeichnis gesetzt sein, achtung haben soll, das die Koche in fleischtagen nicht mehr auf die persohn [als] alle fleischtage ein halb Pfundt einhauen, auch an Kotschern ²⁾ und andern fischen ein Maß gehalten und nicht uber die billigkeit verthan und berechnet werde ³⁾; alles aber, was da uberbleibt, sol aufgehoben werden.

13) Zum dreyzehenden haben wir auch die nachrichtung, das die Koche sich allerhand gerechtigkeiten, sonderlich mit dem Kuchenfeist, anmaßen wollen: weiln aber dabei allerhand unterschleiff, so soll der Kuchmeister solches mit fleiß lassen aufheben, auch ihnen nichts, dabei unterschleiff ⁴⁾ sein kan und uns entwendet werden mochte oder konte, in die hende kommen lassen.

14) Weiln auch unsere Stedte ⁵⁾ Parchimb, Wahren, Friedland, Brandenburgt und Malchin in wehrender Erbhuldigungszeit geburliche ausrichtung fur uns und die unsern nach alten gebrauch uber die jehrlichen ableger thuen mußen und sich zuborgedachte Stedte beschweren, das in voriger Zeit die bei sich habende Koche und teilß aufwartende personen sich unterstanden, nach ihrem gefallen alles einzuhauen, zu braten und zu kochen, auch wegzugeben, und an stadt der kalten Kuchen ein ganz groß teilß mit sich weggefurt, uber das alles sich der Ochsenheut, Hamel[=], Kselber[=] und Lemmerfelle, auch Calbunen des abgeschlachteten Viehes, Kuchenfeist und, was dessen mehr, angemast und an sich gezogen, dahero dan gedachten Stedten ein großes aufgangen: dem nun zu verhueten und vorzukommen, so sol solches von den Unstrigen zu dieser großen teurung nicht gethan, sondern denselben hiemit ernstlichen verbotten sein; anstadt dessen aber soll ihnen ein trangsgelt nach unsern gefallen von Burgemeistern

¹⁾ Orig.: das. ²⁾ Orig.: Kotschern. ³⁾ Orig.: werden. ⁴⁾ Orig.: unterschleiff. ⁵⁾ Orig.: in unsern Stedten.

und Raht geben werden, daran sie sich benugen lassen sollen und an ein weiters sich nicht vergreifen, bei unserer willkürlichen straffe.

15) Zum funffzehenden wollen wir auch, das gedachter unser Ruchemeister in zuvor angedeuteten Stedten darauf gute acht habe und also halte, das mit Kochen und anrichten nicht weiter ganngen und gethan werde, alsß was obbemelte unsere Taffel[=] und eßverzeichnußen vermagt und ausweisen thuet; da aber hieruber gethan und geschritten und geklagt werden solte, wollen wir dieselbigen in unsere Haft nehmen und nach gestalten sachen in willkürliche bestraffung ziehen lassen.

16) Es sol auch umb mehrer richtigkeit und vortsetzung zu vorgebachtetem allen der Ersame, unser Landrentmeister und lieber getreuer Andreas Meyer beschaffen und befurdern, das zu rechter Zeit gedachtem Ruchmeister das gewurß, ochsen, Schwein, Hamel, Kelber, Lemmer, Schaffe, Huener, Eyer, wildtprätt, fische und, was deßen mehr ist, in die Küche gesunt verschaffet [werde], damit der Ruchmeister desto besser gegen die stunde und zeit zur anrichtung, die ihme der Obermarschald anzeigen und geben wirbt, fertig und bereit sein könne.

17) Es sol auch der Küchenmeister vom Kellermeister, Futter- und untermarschald verzeichnußen fordern, was im Keller teglich an wein, bier, brott, habern und allem andern aufgehett, und zu seiner Rechnung [nehmen], damit alles daselbe nach wurden taxirt und berechnet werden könne.

18) Wan nun nach verleihung Gottes des Almechtigen diese sachen voln- zogen, so sol der Küchenmeister die gehaltene Rechnung ordentlich schließen, alles, wie es zuvor taxirt, summiren und dieselbe alsßbaldt fur unß und dem Ober- marschald und Rathen richtig thuen und ablegen: das thuen wir unß zu ihme gn. versehen und sein es in gnaden hinwieder zu erkennen geneigt.

datum wie obgedacht.

Volget der Trommeter Ordnung.

1) Die Trommeter sollen fleißig aufwarten, auch einer umb den andern, wo sie nicht alle gefordert werden, Morgens und abents zu Tische blasen.

2) Es sol sich aber derselbe, welcher blasen soll, bei dem Herrn Ober- marschald erkundigen, wan und zu welcher Zeit er blasen soll.

3) Sollen auch umb besserer ordnung willen unter ihnen selbst ein heupt aufwerfen und sich zu jeder zeit, im sal ein gesamptes blasen begeret werden mochte, an der handt, nüchtern und mäßig aufwertig finden lassen.¹⁾

Volgt die Zugordnung.

Wilt: 1) Erstlich 3 Knecht.

2) H. Adolph Friedrich[s] 3 Edelknaben.

¹⁾ Hier folgt im Original das Verzeichniß der Nachtquartiere für die vom 9. Juni bis 9. Juli berechnete Rundreise nebst den von den einzelnen Kämtern zu stellenden „abfuhrer“.

19.

Gleichergestalt sollen [sic] auch zum Neunzende[n] acht darauff haben, daß die Kessel, Orapen, Löffle undt brachtspiese von den Küchenjungen alle abendt undt, so offit man die gebraucht, außgefotten, gescheuret und rein gewaschen, darnach auff eine Seite gethan und verschloßen werden, damit nichts unsauberß noch unreines darin lome undt in die Eßen gebracht werde; sie sollen auch in keinen neuen topffe oder hassen kochen, er sey dan zuvor in ihren beysein außgefotten und rein außgewaschen.

20.

Maßen [sic] auch zum Zwanzigsten in betrachtung jeziger gefertlicher leufften niemanden uber der fursten Eßen gehen oder kommen lassen, sondern die speißen getreulich, reinlich undt außß beste kochen undt zurrichten, dieselben offtmahls mit dielen zugemußen verendern undt vermehren, auch, waß zu jeder Zeit im Jahr zu verspeisen am besten sey, in acht haben, daßelbe für F. F. G. zubereiten und gleichwohl dabey allen unnötigen uberfluß verhuten, auch in abwurzen (dabei der Hoffkuchmeister jeder Zeit mit sein soll) undt kochen sich aller Rahtsamkeit beleißigen soll[en].

21.

Wan zum einundtzwanzigsten zur Hoffhaltung geschlachtet wird, soll der hoffkuchmeister sambt dem haußloch mit dabey seyn undt auffsiht haben, daß es sauber und reinlich¹⁾ gemacht und nichts davon verrucket werde.

22.

So soll auch fürs Zweyundzwanzigste alles Viehe, welches man zur kuchen schlachten wird, einen tag vorher, ehe dan es verspeiset wird, abgethan und in den Kuchenteller auffgehengt und verwahret werden, davon den folgenden tagt die Mundlöche, soviel ihnen zuer fürstl. Taffel und Zunderndischen von nöten undt den vorigen Abendt abgeredet ist, zusoderst und vorsz erste davon hauen [sollen], darnach dan der haußloch die nohturfft für das gefinde davon nehmen soll, sofern soviel vorhanden sein wirdt.

23.

Von den Fischen, welche täglich in die Küche gebracht werden, sollen zum dreyundzwanzigsten die Mundlöche zum ersten die nohturfft und daß beste zu der fürstl. taffel nemen und die ubrigen der haußloch fürs hoffgefinde vor-speisen. Do aber die wademeister über allen ihren angewanten fleiß zuweilen keine lebendige oder sonst gute fische aufbringen können, soll alßdan der hoffkuchmeister zum hude²⁾ gehen undt für die fürstl. Taffel nohturfftige lebendige fische darauff nehmen undt solchen abgang des andern tages wieder ersetzen und alle Zeit einen guten Vorrath an³⁾ fischen haben und behalten.

24.

Der Hoffkuchmeister soll fürs Vierundtzwanzigste alles Viehe, treuge

¹⁾ Orig.: reinitlich. ²⁾ Fischstücken. ³⁾ Orig.: am.

oder eingefalzen fische, waß von J. F. G. Embtern zuer hauffhaltung ver-
schrieben undt eingeschicket wird, auch wildpret, als ¹⁾ hirsche, Rehe, Schweine,
Haasen und alles federwildpret, so die Jäger und Schutzen zuer Kuchen bringen,
empfangen, zu Register setzen, das wildpret in den kuchensteller verwarlich halten,
das es von fliegen nicht beschmeißen undt verdorben oder sonsten verwarloset,
sondern frisch und rathlich davon gespeiset, eingefalzen oder in Eßig gebraten
werde; undt sollen die Jäger oder Schutzen jedesmahl, wen sie Wildpret zuer
Kuchen schicken, den Hoffkuchmeister einen Zettel, wieviele undt waß fur Wild-
prett gesandt wirdt, mit ubermachen, welche hernachero, wan mit den Jägern
Rechnung gehalten wird, vom ²⁾ Kuchmeister herfurgebracht undt dabey geleyet
werden sollen, damit man sehen könne, ob recht damit umgangen werde und
die Rechnung mit dem Zettel ubereinstimme.

25.

Maßen den auch furs funffundzwanzigste der haußloch daß fleisch, Wild-
prätt und fischwerck mit dem einfalzen undt rauch wohl verwahren undt mit
laden, daß es nicht verderbe, versehen soll.

26.

Zum Sechszundzwanzigsten soll der Hoffkuchmeister die heute von den ge-
schlachteten Ochsen, Ruchen, Kindern, Kälbern, hameln, Schaffen und Lämmern
auffhengen, treugen und denjenigen, an welche Eß J. F. G. befehlen werden,
abfolgen lassen und solches zu Register setzen.

27.

Wie er dan auch furs Siebenundzwanzigste die Hirsche[=], Rehe[=] und
wildschweineheute getreulich aufheben undt ungefeumbt gehren J. F. G. uber-
antworten lassen und jährlich berechnen soll.

28.

Furß achtundzwanzigste soll hinfuro weder unshlitt noch tallich auß der
Kuchen verkaufft oder durch die Köche in ihren nutz verwendet, sondern durch
den hoffkuchmeister empfangen und gebuhrlich berechnet werden.

29.

Eß soll[en] auch zum neunundzwanzigsten die Köche mit ihren jungen daß
holz in der Kuchen nicht unnötig oder unrahtsamb verbrennen, sonder sparsamb
undt rathlich damit umgehen, des abens daß feuer bey Zeiten zuscharren und die
nacht uber kein feur in der Kuchen halten, wie dan auch der haußloch alle abendt
die Asche durch seinen Zungen zusammentehren und auffheben lassen und nie-
manden ohn J. F. G. befehl verkauffen soll; sondern unser hoffmeister soll
Verordnung thun, daß die Asche von allen losamenten an einen gewissen ohrt
zusammengebracht werde, undt, wen ein forraht derselben vorhanden, unser
gnebige verordnung daruber erwarten undt, da wir es nicht anderß verord[n]en
werden, dem gläsemeyer dieselbe allemahl gegen entrichtung der gebuhr zuschlagen.

¹⁾ Orig.: an. ²⁾ Orig.: von.

30.

Der weinschend soll zum dreyfigsten die weine fleißig warten, die fässer alle tage, sonderlich des abends, umbher besehen undt zu rechter Zeit fullen, auch auffsehen haben, daß kein schade dabey geschehe; imgleichen soll es auch mit den frömbden bier gehalten werden.

31.

Eß soll auch furs einunddreyfigste derselbe im Weinkeller kein gelach halten undt ohn J. F. G. befehl niemanden als, denen eß verordnet, wein folgen lassen.

32.

So soll Er auch zum Zweyunddreyfigsten die flaschen, Kannen, Becher undt, darin er der fursten getrendt holt¹⁾, jeder Zeit rein außschwenden oder [=]spulen, auch auffsehen haben, daß dieselben sowohl die Kessel, darin man die becher undt gläser spulet, rein undt darin jedesmahl frisch wasser sein muge.

33.

Zum Dreyunddreyfigsten soll fur J. F. G., dero gemählin, junge herrschafft undt freulein²⁾ derselbe untern Eßen selbst schenden, alle tage, waß am wein auffgehet, fleißig anschreiben undt ordentlich berech[n]en, gestalt er dan auch den füllewein nit³⁾ auß dem faße, darauß gezapfet wirdt, sondern auß einem andern sonderlich darzu verordneten fäßlein nehmen soll.

34.

Zum Vierunddreyfigsten sollen der Schlißer undt seine knechte ihres amts undt verrichtung vermuß ihrer geleisteten Ambtpflichte[n] getraulich warten, zu rechten Zeiten brauen und sich befleißigen, daß Sie jeder Zeit gutt bier brauen, dieselben gahr sieden undt nicht vermengen undt verderben, sondern ein jedes bier, wie eß am ihm selber ist undt felt, seyn undt bleiben lassen, undt sich im baden undt brauen unserer deswegen gemachten Ordnung allerdinges gemeefß bezeigen.

35.

So sollen auch furß funffunddreyfigste Sie jeder Zeit mit den feuer vorfichtig und behuttſamb umbgehen, alle abendt, wen sie abgebrauen undt gebacket, daß feuer zuscharren undt wohl verwahren, damit kein feuerschade darauß erfolge, wie sie dan auch keine unnötige feuer halten, sondern daß holz sparen undt zu rahte halten, auch die asche nicht verkauffen oder vom hauße hinunterbringen, sondern J. F. G. zum besten, wie [in] obgen. artic. 29 vorsehen,⁴⁾ auffheben sollen.

36.

Zum Sechunddreyfigsten sollen die Silberknechte daß ihnen unter handen gegebene⁵⁾ Silber geschirr zusambt den Tapezereyen, tißch[=] undt handttuchern,

¹⁾ Orig.: helt. ²⁾ Der Herzog hatte damals in seinem Hause sechs Kinder seiner ersten verstorbenen Gemahlin, Anna Maria von Ostfriesland, und drei seiner zweiten, Maria Katharina von Braunschweig-Dannenberg. ³⁾ Orig.: mit. ⁴⁾ Orig.: vorsehen. ⁵⁾ gegebene.

Sorvioletten, Sammetten himmel, umbhengen, Polstern und, waß mehr in die Silberkammer gehöret und ihnen ¹⁾ vermuge des Inventarij zugestellet ist, ihren geleisteten Nydespflichten nach in getreuer undt fleißiger obacht undt verwahrung haben undt zusehen, daß davon nichts entwendet, verlohren oder verdorben werde ²⁾, auch die Silber drindgeschir, Beden undt gießkannen rein undt sauber halten, zu rechter Zeit die fürstliche Taffel bedden undt zurichten, gegen einer jeden mahlzeit in Eß[saal] reuchern, vor undt nach der mahlzeit frisch undt rein waßer bey der hant haben, die Silber fur die Küche bringen, die becher undt ander trindgeschir in Eßsaal an Ihren gebuhrenden ohrtt setzen, in wehrender Mahlzeiten fleißig auffwarten undt, wan die Taffel auffgehoben, die tisch[=] undt handttucher, Teller, Credenzmæßer, Salzfasser, handtbedden, gießkannen, Silberm Drindgeschir undt gläser wiederumb auffheben, die Silber fur die Kuchen tragen undt rein machen laßen.

37.

Ferner undt furs Siebenunddreyßigste sollen sie die Wachs[=] undt Wintlichter selbst machen undt dieselben nirgent anderßwohin dan zu der furstl. Taffel undt anderer J. J. G. nohturfft undt, wohin J. J. G. es sonst befehlen werden, verwenden, auch, wohin undt wieviele sie jedebßmahl außgeben, fleißig verzeichnen undt solche verzeychnuß den hofftuchmeister monatlich uberantworten, der eß dan in seine Rechnung nehmen, auch solche Verzeychnuß bei seiner Rechnung mit produciren soll.

38.

Zum achtunddreyßigsten sollen die Saalknechte die Zinnen Schußeln, Rannen undt becher, so ihnen nach dem inventario geliefert sein, rein undt sauber halten undt die Schußeln undt teller alle Zeit nach gehaltener Mahlzeit in der Kuchen rein machen, dieselben folgents verschließen undt verwahren undt davon keine in der Kuchen laßen.

39.

Furß neununddreyßigste sollen die Silberknechte niemanden in die Silberkammer kommen laßen, weiniger gelach oder geöff darin halten.

40.

Zum vierzigsten sollen der haupthoffmeister undt hofftuchmeister das Zim-mergeräht, so die Stallknechte unter hendden haben, alle Quartahl befehen undt von ihnen nach dem inventario Rechnung druber nemmen; undt, da dan mangel daran befunden wirdt, sollen die Stallknechte dafur andtworten.

41.

So soll auch furs Einundvierzigste der in der hoffstube verordnete Saalknecht alle tage zweymahl die hoffstube nach den Mahlzeiten rein außkehren, die Knochen undt anderß hinunter bey den See bringen, die hoffstube verschließen, niemanden darin schlaffen, weiniger einige hunde darin liegen laßen,

¹⁾ Orig.: ihm. ²⁾ Orig.: werden.

ihr Thal gefezett wirt, haspeln und abnehmen und uns alle Sonnabend solchs uberantworten.

Die Altfrau soll alles Leinen[=] und Bettengerete nebenst allem, was sie in ihr Inventarium hatt, wol verwahren und reinlich halten, die Betten mit ihren Megden machen; und sol die Altfrau stets mit den Megden betten¹⁾ gehen und nicht im finstern, sondern bei tag, die Gemecher fur frembde Leute auch steds rein halten und, wen das verrichtet, ihres spinnens warten. Und soll keine aus dem Frauenzimmer gehen, sondern sollen es der Hofemeisterinnen erst sagen, wo sie hinwollen.

Es sol auch die Hofemeisterin die Thueren des abends zuschließen, den Sommer zu 9, des Winters zu 8; es sey dan, das frembde herrn oder ander hie findt, so sol doch die Hofemeisterin, es sei, das sie schwach ist, nicht zu Bette gehen, ehe die Gemecher verschloßen und ein ider an seinen ortt ist.

Über vorgemeltes alles sol die Hofemeisterin feste halten, und sollen die Jungffern, frauen und Megde die Hofemeisterin furchten²⁾ und als ihre Mutter in ehren halten, wan sie von ihr gestraffet werden, ihr nicht ubers maul fahren, sondern ihr geburlichen gehorsamb leisten; dar[e]ntgegen sol die Hofemeisterin darzu verdacht sein, das sie keine gunst oder freundschaft ansehe³⁾, auch keine fur die ander herfürziehe, besonder die eine sowol als die ander, wen sie es verdienen, geburlich straffen und nicht verschonen. Wen auch die Hofemeisterin vermercke, das die Jungfern, sowol, die bei uns in der Cammer sein, als die andern, ihre straffe nicht achten woltten, so sol sie es keinesweges verschweigen, sondern uns berichten: alsdan wollen wir sie nach gestalten sachen ernstlich straffen. Regen die aber, die sich gehorsamb und demuetig bezeigen und verhalten werden, wollen wir uns widerumb gnedig verhalten.

Dieses und alles, was vorhero geschriben ist, wollen wir mit ernst nachgesetzt und daruber gehalten haben; wo aber seumbnus darin wurde firtlauffen, wollen wir [das] auch nicht in scherz auffnehmen, sondern es seiner gebühr nach zu straffen wissen.

Datum Lubtz den 1. Septembris Anno 1614.

Hofordnung Herzogs Adolf Friedrich I. von Mecklenburg (1642).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Des durchleuchtigen, Hochwürdigten, hochgebohrnen fursten und herren, herren Adolph Friedrichen⁴⁾, Herzogen zu Mecklenburg, fursten zu Wenden, Administratoren des Stiffts [Ragzburg] und Grafen zu Schwerin, dero Lande Rostock und Stargardt herren,

¹⁾ die Betten zurecht machen. ²⁾ Orig.: fruchten. ³⁾ Orig.: ansehen. ⁴⁾ Bgl. S. 266.

Hoffordnung,
Wie J. f. G. an dero Hoffkafft es gehalten haben wollen.

1.

Anfänglich und zuerst wollen J. F. G., daß alle deroſelben Rächte, officirer, Hoffverwandte und Diener nicht allein an Son: und fahr:, ſondern auch zu andern und gewöhnlichen Predichttagen, da daß Wortt Gotteß verkündiget wirdt, eß ſey inner: oder außershalb Hofflagerß, ſolche Prädichten wie auch die Bethſtunden mit fleiß beſuchen, anhören und lernen, wie ſie in dieſer leßten gefährlichen Welt bey jezigen, ſo trübſäßlichen, ſchweren Zeiten ein bußfertiges Leben anſtellen, dem erzürneten Gott in rechter Demuth in die Ruhte fallen und alßo dadurch dem zeitlichen und ewigen Verderben, welches ſonſt beſorglich, gewiß der betröhung nach erfolgen würde, entfliehen möge[n].

2.

Alß auch furß ander das Gottsläſtern, Bollſauffen und unerbahrliche Sitten, Reden undt anderß das Verbambnuß an Leib undt Seelen mit ſich fuhret undt alleß ubelß darauß erfolget, ſo wollen J. f. G. undt iſt deroſelben ernſter geheiß und befehlich, daß ſich hinfuhro alle deroſelben Höffverwandten und Diener, niemand außgeſchloßen, nicht alleine ſolcher Gottesleſterungen und Bollſauffenß, ſondern auch der angerechten böſen Sitten und unerbahren Leben[s] und Wandelß genzlich enthalten und ſich deren nicht mehr unterſtehen undt gebrauchen, ſondern deroſelben¹⁾ genzlich mußich gehen ſollen; do aber einer oder ander wieder dieſen J. F. G. gnedigen befehl und warnung handeln wurde, wollen J. F. G. die Verbrechere anderen zum Exempol mit ernſter, ohnnachleßiger ſtraffe anzusehen, auch Sie daneben nach befindung nicht mehr in ihren dienſten wißen.

3.

Zum dritten wollen J. F. G., daß alle dero Hoffverwandten und Diener niemanden, weder hohe noch nieder Perſohnen, an ihren Ehren, reputation und Leumu[n]th nicht angreifen noch einige Slenterey²⁾ oder anders, wie das genennet werden mag, weder durch ſich ſelbſt noch andere anrichten, ſondern ſich deßſelben genzlich endhalten undt ſich ſchied: und friedlich gegen einander bezeigen ſollen, bey vermehdung J. F. G. hogſten ungnade undt willkürlichen ſtraffe.

4.

Viertens wollen J. f. G. ſowohl auff dero Schloß undt andern freyheiten alhie alß auch auff andern Ambtern oder, do ſie mit hoffe ſein werden, einen freyen, ſichern, auffrechten und ſteiffen burgfrieden gehalten haben, dergeltalt, daß keiner auff den andern, er ſey hoch oder niedern ſtandes, einigen widerwillen, ſtreit oder Zand oder dergleichen³⁾ ſachen, die zu uneinigleit gereichen megen, haben oder einer den ander[n] auffodern, ſondern, da einer von den andern beleidicht oder zu einiger feindschafft uhrſach gegeben [iſt], daßelbe⁴⁾

¹⁾ Dr.: denſelben. ²⁾ in andern Außfertigungen: Meuterey. ³⁾ Dr.: obergleichen. ⁴⁾ Dr.: und daßelbe.

J. F. G. oder dero Haußhoffmeister oder andern befehlhabern anzeigen sollen, do dan die Sache in nothdurfftige Verhder gezogen und gegen den Ueberträter mit ohnnachleßiger straffe, nach befindung an Ehr, Leib und Leben, verfahren werden soll. Insonderheit ist J. F. G. meinung und befehl, daß keiner deme, der ihne sowohl auff der freyheit als sonst an andere ohrtter außfordert, erscheinen noch durch seyn nichterscheinen an seinen Ehren abbruch leiden, weiniger sich jemandt unterstehen soll, denselben solch nichterscheinen vorzuwerffen, sondern es¹⁾ soll sich der beleidigte²⁾ zuserst bey unß oder unsern Haußhoffmeister angeben, die injurion und schmeihungen, so denselben wiederfahren, oder die Uhrsache, umb welcher willen daß außobern geschehen, vorbringen undt sich an Unfern oder Unserß Haußhoffmeisters außschlag undt beschelt³⁾ fettigen undt genugen laßen. Do aber einer oder andere diesen zuwieder handeln wurde[n], sollen dieselben mit obangedeuteter straffe ohnnachleßig angesehen werden.

5.

Ferner und furs funffte ist J. F. G. geheiß, daß deroßelben Diener und gefinde sich zu den tischen nicht eindringen, sondern der Ordnung nach, wie sie von unserm Haußhoffmeister, Untermarschall, Hoffkuchmeistern undt Haußvoyte gesetzet werden, gemeiß bezeigen und, da die Tische (an deren jeglichen Zehen Persohnen sitzen sollen) nicht vollkommen besetzt und unsere officioror daher an einen Tische mehr Persohnen, als im anfang daran geseßen, setzen wurden, solches ohngeweigertt gestaten und ohne einige wiederrede gedulden, sich vor, bey und nach dem Eßen und sonderlich in Zeit des vor[=] und nachgebehts fein zuchtig und stille verhalten, keine frombde oder andere Persohnen, so nicht zum eßen gehören, ohne Unfern oder Unserß Haußhoffmeisters vorwissen und befehl mit sich zu tische fuhren, mit den weinigen, waß zu jezigen betrubten Zeiten an Kost und bier ihnen vorgetragen werden kan, vorlieb nehmen, dawieder nicht kurren noch murren oder die speisen verachten, kein Bier oder Eßen von hoffe wecktragen [sollen] und, wan daß Eßen undt die Dandfagung geschehen, ein jedweder alsobald vom Tische aufstehen undt sich zu seinem Dinst und verrichtung seiner geschaffte verfügen soll, bey Vermeydung J. F. G. straffe. Do auch jemandt an Eßen undt trinden, als wehre daßelbe nicht gutt oder recht gefocht, oder sonst mangel hette, der soll es dem Haußhoffmeister mit bescheidenheit anzeigen, daß Eßen oder bier auff den Tisch so lang stehen laßen, biß [es] besehen wird; da dan mangel daran befunden, soll derselbe durch den Haußhoffmeister abgeschaffet oder, da eß von nöthen⁴⁾, an J. F. G. gebracht werden. Wurde sich aber jemandt unterstehen, mit drauwen undt pochen auß der Kuch, Wein: und Bierkeller seines gefallens etwas zu erzwingen, der soll von den Kochen, schenden und Schluter J. F. G. angezeigt werden, welchen muhtwillen J. F. G. alßdan nach gelegenheit der Umstende undt Verbrechen, er sey hoßes oder niedriges standes, auch die, so die Kuche oder schenden uberpochen und

¹⁾ Orig.: et. ²⁾ Orig.: beleidigter. ³⁾ Orig. folgt: sich. ⁴⁾ Orig.: vordische.

Ruchen und Keller auffstoßen, mit ernste straffen [wollen]. So auch die Küche, schenden und schlieser solches verschweigen wurden, sollen sie dertowegen ungestraffet nicht bleiben.

6.

Weil J. F. G. auch zum sechsten in glaubwürdige erfahrung kommen, daß nicht allein in dero Eßsahl und hoffstuben, sondern auch in Ruchen, Keller und Backhaüße allerhandt Unterschleiff geschicht und Speiß und trandt hinnuntergeschleppt wirdt, und J. F. G. solches nicht allein zu grosen schaden und nachteil gereicht, sondern auch den nothdurfftigen armen dadurch das Ihrige entzogen wird, so ist J. F. G. ernster befehlich, daß sich ein jetweder desselben hinfuro genzlich eusern undt enthalten und nicht alleine diejenigen, welche solches unter henden haben, und ihnen anvertrauet ist, in guter, getreuer gewarlsamb halten, sondern auch die Silber: undt Saahlnachte und andere, so auff die tische zu warten verordnet seyn, alles dasjenige, so von den tischen auffgehoben wird, es sey weinich oder viel, alsobald in die Küche tragen undt, waß den armen davon gebuhret, in daß dazu verordnete Almosensaß legen undt niemandt daß geringste davon fur sich selbst hinuntertragen oder auch durch andere solches thun lassen soll; mit der Verwarnung, daß, zum fall jemandt hieruber betretten wird, derselbe mit ungnädiger beuhrlaubung undt anderer leibßstraffe nach gelegenheit des Verbrechenß und, wie daß vermöge der Rechte gegen denen, so ihre herrschaft daß ihrige veruntrauen, sich gebuhret, ohnnachlesich undt ernstlich angesehen und niemandt darunter verschonet werden soll.

7.

Nachdem furß Siebende durch die hunde auff unsern Schloß viele unlust angerichtet, die Gemedher, genge undt stiegen gar garstig¹⁾ undt unsauber zugericht, auch den Armen an Ihren almosen nachteil zugefugert wird, so wollen J. F. G. ernstlich, daß hinfuro niemandt, es sey von Adel, Jäger oder andere, keinen außgeschloßen, keinen hundert nacher hoffe nemen soll, und, als solches von jemanden geschehen werde, soll derselbe druber nach gelegenheit gestraffet werden; außbescheiden unsere hundte, so wir unß zur Lust gebrauchen, die Unsern Pörtner angezeigt, und sonst keiner von ihme eingelassen werden, welche aber biß nach verrichteter Mahlzeit von Unsern Jägerjungen oder sonst jemandt eingesperet und ihnen alsdan ihre nothdurfft gereicht werden soll.

8.

Weiter undt zum achten soll der Hoffkuchmeister die lichte bey winterszeiten von Michaelis biß Martini halb, hiernach aber biß auff Lichtmeßen auß der Speisecammer denen, die verordnet sein, und, soviel einem jeden gebuhret, ganz reichen, nach Lichtmeßen aber biß ostern wiederumb halb geben, alleine²⁾ auff die furstliche taffel und Gemedher, in die Canzelen und Keller, undt [soll] solches gleichwohl mit zimbllicher Maaße geschehen undt der Hoffkuchmeister zu rechten

¹⁾ Orig.: garstig. ²⁾ ausgenommen.

Zeiten der Altfrauen anzeigen, wan Lichte zu ziehen nötig, ihr auch das Tällich dazu nach den gewichte zustellen, darauff die Altfrau mit ihren Megden daß Nachtgarne spinnen, die Lichte ziehen und dem Hoffkuchmeister wieder liefern, er auch dieselben nach den gewichte empfangen und außgeben, auch den auffgang berechnen solle.

9.

Zum Neunten soll der Haußhoffmeister undt Hoffkuchmeister sich alle Sonnabendt besammenthun und sehen, waß die verlauffene woche auffgangen, — undt, da sie befinden, daß der auffgang so hoch, sollen die Koche und schliter darumb zu rede gestellet und [ihnen] zugleich eingebunden werden, daß sie kunfftig rahtsamer speisen, — sich auch mit ihnen bereden, waß die folgende woche sowohl auff die furstl. alß Zunderntaffel und der gefinde tische gespeiset werden könne, ihr bedenden daruber auffß Papier bringen, J. J. G. solches übergeben undt dero selben gnedige meinung druber vernehmen¹⁾.

10.

Gleichergestalt sollen fur[s] Behende Zggemelte Personen alle abendt zusammentommen und sich mit den Kochen vergleichen, waß des folgenden tages auff die furstl. Taffel, der Zunder tische und in der hoffstuben gespeiset werden soll, und eß dergestalt verordnen, das die Eßen mit fleisch, fisch undt zugemuß nach der Jahrzeit verendert, fleißig und wohl gekochet und zugerichtet [werden] undt einen tag nicht wie den ander[n] gespeisett werde; undt, was also in Kuchn und Keller einen jeglichen tagt wird auffgehen, das soll der hoffkuchmeister alles ordentlich auffschreiben und daß Kuchnregister also von tage zu tage alle woche richtig schließen, der Haußhoffmeister auch die Personen[=] undt tagezettel wie auch die weinregister alle Morgen unterschreiben²⁾ undt J. J. G. solche alle tage, den außzug der³⁾ ganzen wochen aber des Sontages, in dero Cammer unterthänig lieffern.

11.

Wan zum eilfften J. J. G. auff andere dero Embter und heuser verreisen, soll es daselbest mit den Speisen auß Kuchn und Keller gleich alß in J. J. G. ordentlichen Hofflager gehalten werden.

12.

Zum Zwolfften wollen J. J. G., daß ein jedweder, wer der auch sey, wen er in seinen eignen geschäften verreisen wird, alle seine Pferde mit sich nehmen undt keines davon alhie stehen, auch kein futter drauff holen lassen [soll], Eß wehre dan, daß er ein schadhafft Pferd hette, welches er unß oder unsern Haußhoffmeister zuvor anzeigen soll; ingleichen soll auch keiner den tagt, wen er verreisen will, daß futter fur der ronnen und in jeder Zeit nicht mehr fodern lassen, alß er Pferde auff der streu am hoffe hatt, auch keiner von J. J. G. Rächten, Officiren, Hoffjunder[n] oder andern dienern ohne derselben vorwissen und erleubnuß von hoffe verreisen.

¹⁾ Orig.: vermeinen. ²⁾ Orig.: unterschrieben. ³⁾ Orig.: deren.

13.

Es soll auch furß dreyzehende J. J. G. Kornschreiber hiemit befehlichet sein, daß futter allewege zwischen ein und zwey uhr nachmittag zu reichen, darnach sich ein jeder zu richten; dan welcher in solcher Zeit das futter zu holen verseumen wird, demselben soll den tag uber keines mehr gegeben werden; Es wehre dan, daß jemandt in Unseren geschefften verreiset wehre undt auff Abendt wiedertome, der soll hierunter nicht begriffen sein, sonder ihm sein gebuhrnus gefolget werden.

14.

Ferner und furß vierzehnde soll sich hinfuro ein jedweder außer unser Haushoffmeister, Hoffkuchmeister und, wer ohne mittel¹⁾ zur Kuchn gehört, unserer Kuchn genßlich eusern und enthalten; do aber einer druber betreten wird, soll derselbe seine gebührende straffe empfinden. Desgleichen wollen J. J. G. es mit den Wein[=] und bierteller auch gehalten haben, und soll niemandt darin gefuhret oder gelaßen werden, der nicht ohne mittel darin gehöret oder von unsern haushoffmeister deßen erlaubnuß hatt.

15.

Zum funffzehenden soll alle Zeit zu mittage umb 10 Uhr und den abendt²⁾ alle Zeit umb 5 Uhr vor³⁾ J. J. G. undt die Zundern angerichtet werden; von lichtmeßen aber biß fastnachten soll umb 4 Uhr vor daß gefinde gespeiset und zu tische geblaßen und darauff das tor und die Pforten versperet undt niemanden ohne befehl ofn gehalten, furterß die Schlüssel sosercht den Haushoffmeister uberantwortet undt unter wehrender Mahlzeit niemanden ohn J. J. G. geheiß, er sey auch, wer er wolle, dieselben [!] eroffnet werden.

16.

Man fürs Sechszehende mehrhochgedachter Unser gnedigster furst und herr zur Kirchen, Rathhaus oder andere orter reitet oder fuhret, so sollen Zundern, Einspender, Knechte undt gemeine hoffgesinde J. J. G. fleißig auf den Dienst warten und sich davon nicht absondern.

17.

Ingleichen und zum Siebenzehenden soll der haushoffmeister, man frömbde fursten und herren oder [der]selben bottschafften zu hofe kommen, sich J. J. G. befehls wegen bestell: und Verenderung der Eßen fur die frömbden erholen.

18.

Weiter undt fürs Achtzehende wollen J. f. G., daß derselben Mundtköche alle Morgen fruhe undt auff den nachmittag zeitig in der Kuchn sein, daß fleisch, fisch und anders selbst einhauen, außkühlen, einwaschen undt zu feuer bringen undt solches nicht auff die Zungen, wie bißher geschehen, legen oder es denselben vertrauen, insonderheit gute acht darauff geben sollen, daß sie gutt undt rein waßer nemen undt gebrauchen und in keinen unsaubern oder ungescheumeten waßer die Eßen bereiten.

¹⁾ unmittelbar. ²⁾ Orig. folgt: den. ³⁾ Orig.: von.

19.

Gleichgestalt sollen [sie] auch zum Neunzende[n] acht darauff haben, daß die Kessel, Grapen, Töpfe undt brastspiese von den Kuchenjungen alle abendt undt, so oft man die gebraucht, außgefotten, gescheyret und rein gewaschen, darnach auff eine Seite gethan und verschloßen werden, damit nichts unsauberß noch unreines darin kome undt in die Eßen gebracht werde; sie sollen auch in keinen neuen topffe oder haffen kochen, er sey dan zuvor in ihren beysein außgefotten und rein außgewaschen.

20.

Maßen [sie] auch zum Zwanzigsten in betrachtung jetziger geferklicher leufften niemanden über der fursten Eßen gehen oder kommen laßen, sondern die speißen getreulich, reinlich undt außß beste kochen undt zurichten, dieselben oftmahls mit vielen zugemußen verendern undt vermehren, auch, waß zu jeder Zeit im Jahr zu verSpeisen am besten sey, in acht haben, daßelbe für S. F. G. zubereiten und gleichwohl dabey allen unnötigen ubersuß verhuten, auch in abwurzen (dabei der Hoffkuchmeister jeder Zeit mit sein soll) undt kochen sich aller Nahtsamkeit beleißigen soll[en].

21.

Wan zum einundtzwanzigsten zur Hoffhaltung geschlachtet wird, soll der hoffkuchmeister sambt dem haußkoch mit dabey seyn undt auffsiht haben, daß es sauber und reinlich¹⁾ gemacht und nichts davon verrucket werde.

22.

So soll auch fürs Zweyundtzwanzigste alles Viehe, welches man zur kuchen schlachten wird, einen tag vorhero, ehe dan es verSpeiset wird, abgethan und in den Kuchenteller auffgehengt und verwahret werden, davon den folgenden tagt die Mundtköche, soviel ihnen zuer fürstl. Taffel und Zunderndischen von nöten undt den vorigen Abendt abgeredet ist, zuoberst und vork erste davon hauen [sollen], darnach dan der haußkoch die nohturfft fur das gefinde davon nehmen soll, sofern soviel vorhanden sein wirdt.

23.

Von den Fischen, welche täglich in die Küche gebracht werden, sollen zum dreyundtzwanzigsten die Mundtköche zum ersten die nohturfft und daß beste zu der fürstl. taffel nemen und die ubrigen der haußkoch fürs hoffgefinde vorSpeisen. Do aber die wadmestier über allen ihren angewanten fleiß zuweiln keine lebendige oder sonst gute fische außbringen können, soll alßdan der hoffkuchmeister zum hude²⁾ gehen undt fur die fürstl. Taffel nohturfftige lebendige fische darauß nehmen undt solchen abgang des andern tages wieder ersetzen und alle Zeit einen guten Vorrath an³⁾ fischen haben und behalten.

24.

Der Hoffkuchmeister soll fürs Vierundtzwanzigste alles Viehe, treuge

¹⁾ Orig.: rentlich. ²⁾ Fischkästen. ³⁾ Orig.: am.

oder eingefalzen fische, waß von J. F. G. Emttern zuer hauffhaltung ver-
schrieben undt eingeschidet wird, auch wildpret, als¹⁾ hirsche, Mehe, Schweine,
Gaasen und alles federtwildpret, so die Jäger und Schutzen zuer Küchen bringen,
empfangen, zu Register setzen, das wildpret in den kuchensteller verwarlich halten,
das es von fliegen nicht beschmeißen undt verdorben oder sonsten verwarloset,
sondern frisch undt rahtlich davon gespeiset, eingefalzen oder in Eßig gebraten
werde; undt sollen die Jäger oder Schutzen jedesmahl, wen sie Wildpret zuer
Kuchen schicken, den Hoffkuchmeister einen Zettel, wieviele undt waß fur Wild-
pret gefandt wirdt, mit ubermachen, welche hernachero, wan mit den Jägern
Rechnung gehalten wird, vom²⁾ Kuchmeister herfurgebracht undt dabey geleet
werden sollen, damit man sehen könne, ob recht damit umgangen werde und
die Rechnung mit dem Zettel ubereinstimme.

25.

Maßen den auch furs funffundzwanzigste der hauffloch daß fleisch, Wild-
prätt undt fischwerck mit dem einsalzen undt rauch wohl verwahren undt mit
laden, daß es nicht verderbe, versehen soll.

26.

Zum Sechszundzwanzigsten soll der Hoffkuchmeister die heute von den ge-
schlachteten Ochßen, Ruchen, Rindern, Kälbern, hameln, Schaffen undt Lämmern
auffhengen, treugen undt denjenigen, an welche Eß J. F. G. befohlen werden,
abfolgen lassen undt solches zu Register setzen.

27.

Wie er dan auch furs Siebenundzwanzigste die Hirsche[=], Mehe[=] und
wilbeschweineheute getreulich auffheben undt ungefeumbt gehren J. F. G. uber-
antworten lassen undt jährlich berechnen soll.

28.

Furß achtundzwanzigste soll hinfuro weder unshlitt noch tallich auß der
Kuchen verkaufft oder durch die Küche in ihren nuß verwendet, sondern durch
den hoffkuchmeister empfangen undt gebührlich berechnet werden.

29.

Eß soll[en] auch zum neunundzwanzigsten die Küche mit ihren jungen daß
holz in der Kuchen nicht unnötig oder unrahtsam verbrennen, sonder sparsam
undt rahtlich damit umgehen, des abens daß feuer bey Zeiten zuscharren undt die
nacht uber kein feur in der Kuchen halten, wie dan auch der hauffloch alle abendt
die Asche durch seinen Jungen zusammenkehren undt auffheben lassen undt nie-
manden ohn J. F. G. befohl verkauffen soll; sondern unser hoffmeister soll
Verordnung thun, daß die Asche von allen losamenten an einen gewissen ort
zusammengebracht werde, undt, wen ein forraht derselben vorhanden, unser
gnedige verordnung daruber erwarten undt, da wir es nicht anderß verorb[n]en
werden, dem gläsemeister dieselbe allemahl gegen entrichtung der gebuhr zuschlagen.

¹⁾ Orig.: an. ²⁾ Orig.: von.

30.

Der weinschend soll zum dreyfigsten die weine fleißig warten, die fässer alle tage, sonderlich des abends, umbher besehen undt zu rechter Zeit fullen, auch auffsehen haben, daß kein schade dabey geschehe; imgleichen soll es auch mit den frömbden bier gehalten werden.

31.

Eß soll auch furs einunddreyfigste derselbe im Weinkeller kein gelach halten undt ohn J. J. G. befehl niemanden als, denen eß verordnet, wein folgen lassen.

32.

So soll Er auch zum Zweyunddreyfigsten die flaschen, Kannen, Becher undt, darin er der fursten getrendt holt¹⁾, jeder Zeit rein außschwenden oder [=]spulen, auch auffsehen haben, daß dieselben sowohl die Kessel, darin man die becher undt gläser spulet, rein undt darin jedesmahl frisch waßer sein muge.

33.

Zum Dreyunddreyfigsten soll fur J. J. G., dero gemählin, junge herrschafft undt freulein²⁾ derselbe untern Eßen selbst schenden, alle tage, waß am wein auffgeheth, fleißig anschreiben undt ordentlich berech[n]en, gestalt er dan auch den füllewein mit³⁾ auß dem faße, darauß gezapfet wirdt, sondern auß einem andern sonderlich darzu verordneten fäßlein nehmen soll.

34.

Zum Vierunddreyfigsten sollen der Schlißer undt seine Knechte ihres amts undt verrichtung vermug ihrer geleisteten Amtspflichte[n] getraulich warten, zu rechten Zeiten brauen und sich befleißigen, daß Sie jeder Zeit gutt bier brauen, dieselben gahr sieden undt nicht vermengen undt verderben, sondern ein jedes bier, wie eß am ihm selber ist undt felt, seyn undt bleiben lassen, undt sich im baden und brauen unserer deswegen gemachten Ordnung allerdinges gemeß bezeigen.

35.

So sollen auch furß funffunddreyfigste Sie jeder Zeit mit den feuer vorsichtig undt behuttambt umbgehen, alle abendt, wen sie abgebrauen undt gebadet, daß feuer zuscharren undt wohl verwahren, damit kein feuerschade darauß erfolge, wie sie dan auch keine unnötige feuer halten, sondern daß holz sparen undt zu rahte halten, auch die asche nicht verkauffen oder vom hauffe hinunterbringen, sondern J. J. G. zum besten, wie [in] obgen. artic. 29 vorsehen,⁴⁾ auffheben sollen.

36.

Zum Sechßunddreyfigsten sollen die Silberknechte das ihnen unter handen gegebene⁵⁾ Silber geschirtt zusamt den Tapezereyen, tisch[=] undt handttuchern,

¹⁾ Orig.: helt. ²⁾ Der Herzog hatte damals in seinem Hause sechs Kinder seiner ersten verstorbenen Gemahlin, Anna Maria von Ostfriesland, und drei seiner zweiten, Maria Katharina von Braunschweig-Dannenberg. ³⁾ Orig.: mit. ⁴⁾ Orig.: vorsehen. ⁵⁾ gegebenes.

Sorvietten, Sammetten himmel, umbhengen, Polstern und, was mehr in die Silberkammer gehört und ihnen¹⁾ vermuge des Inventarij zugestellet ist, ihren geleisteten Nydepflichten nach in getreuer undt fleißiger obacht undt verwahrung haben undt zusehen, daß davon nichts entwendet, verlohren oder verdorben werde²⁾, auch die Silber drindgeschir, Beden und gießkannen rein undt sauber halten, zu rechter Zeit die fürstliche Taffel decken undt zurichten, gegen einer jeden mahlzeit in Eß[saal] reuchern, vor und nach der mahlzeit frisch undt rein waser bey der hant haben, die Silber fur die Küche bringen, die becher und ander trindgeschir in Eßsaal an Thren gebuhrenden ohrtt setzen, in wehrender Mahlzeiten fleißig auffwarten undt, wan die Taffel auffgehoben, die tisch[=] undt handttucher, Teller, Credenzmesser, Salzfasser, handtbeden, gießkannen, Silbern Drindgeschir undt gläser wiederumb auffheben, die Silber fur die Kuchen tragen undt rein machen laßen.

37.

Ferner undt furs Siebenunddreyßigste sollen sie die Wachß[=] undt Wintlichter selbst machen undt dieselben nirgent anderßwohin dan zu der furstl. Taffel undt anderer J. J. G. nohturfft undt, wohin J. J. G. es sonst befehlen werden, verwenden, auch, wohin undt wieviele sie jedebßmahl außgeben, fleißig verzeichnen undt solche Verzeichnuß den hoffkuchmeister monatlich uberantworten, der es dan in seine Rechnung nehmen, auch solche Verzeichnuß bei seiner Rechnung mit produciren soll.

38.

Zum achtunddreyßigsten sollen die Saalknechte die Zinnen Schußeln, Kannen undt becher, so ihnen nach dem inventario geliefert sein, rein undt sauber halten undt die Schußeln undt teller alle Zeit nach gehaltener Mahlzeit in der Kuchen rein machen, dieselben folgens verschließen undt verwahren undt davon keine in der Kuchen laßen.

39.

Furß neununddreyßigste sollen die Silberknechte niemanden in die Silberkammer kommen laßen, weiniger gelach oder gesöff darin halten.

40.

Zum vierzigsten sollen der haushoffmeister undt hoffkuchmeister das Zimmergeräht, so die Stallknechte unter henden haben, alle Quartahl besehen undt von ihnen nach dem inventario Rechnung druber nehmen; undt, da dan mangel daran befunden wirdt, sollen die Stallknechte dafur andtworten.

41.

So soll auch furs Einundvierzigste der in der hoffstube verordnete Saalknecht alle tage zweymahl die hoffstube nach den Mahlzeiten rein aufstehren, die Knochen undt anderß hinunter bey den See bringen, die hoffstube verschließen, niemanden darin schlaffen, weiniger einige hunde darin liegen laßen,

¹⁾ Orig.: ihm. ²⁾ Orig.: werden.

die tischtucher aufhengen undt alle woche zweymahl, als den Sontag undt Donnerstag, reine und weiße tischtucher auflegen, solche von der altfrau jedesmahl fordern undt dagegen die schwarzen tischtucher derselben wieder uberantworten, auch daß Zinnen gerechte nebenst den tischen in der hoffstuben alle Sonnabendt durch die altfrauenmegde scheuren und waschen laßen.

Obgehesstes alles wollen J. J. G. also undt nicht anderß gehalten, auch dero hoffmeister, hofftuchmeister, Untermarschallen undt haußböigten mit starcken ernst hieruber zu halten anbefohlen haben, wie sie dan dieselben bey ihren ampte und verrichtungen fürstlichen schutzen und haben, gegen die gehorsamen es mit gnaden zu erkennen, wieder die ubertreter aber mit ernster straffe zu verfahren wißen wollen. Schließlich behalten J. J. G. sich bevor, diese hoffordnung zu mindern, zu mehren und zu endern, wie solchs zu jeder Zeit die nohturfft und J. J. G. gelegenheit erfordern wird. Signatum Schwerin unter J. J. G. Bißschafft und handtzeichen den 8. Martij Anno 1642.

Hofordnung Herzogs Friedrich Wilhelm von Mecklenburg. (O. J.)

Schwerin. Geh. und Hauptarchiv.

Unsere von Gottes gnaden Friedrich Wilhelm ¹⁾ herzogens zu Mecklenburg, fürstens zu Wenden, Schwerin und Ragueburgk, auch Graffens zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard herren, beliebte und auffgerichtete Hoffordnung.

1) Anfänglich und zum ersten wollen wir gnädigt, befehlen auch ganz ernstlich, daß alle und jede unsere hohe und niedrige bediente sich in ihrem Leben und Wandel Gottfeelig und christlich verhalten, ein nüchtern und mehiges leben führen, sowol des Sontags als in der woche zu anhörung gottes worts sich fleißig in der Kirche (an ihren gehörigen orte) einfinden, zum Abendmahl des herrn öffters gehen und [sich] alles gotteslästerens, fluchens, schwerens und unzüchtigen redens gänzlich enthalten sollen. Und da jemand deßen ermahnet und dennoch nicht gehorsamen, also Gottes Zorn und unsere Ungnade dadurch auf sich laden wird, denselben wollen wir hinführo an unserm hoffe nicht wißen und überdem nach befinden mit willkührlicher straffe belegen laßen.

2) Folgendß wollen wir auch ganz ernstlich verboten und einem jeglichen gnadigt anbefohlen haben, daß er sich an unserm hoffe allhie oder, da wir sonst außershalb seyn werden, schied: und friedlich verhalten und wieder unsern Burgfrieden mit nichten handeln oder der darin enthaltenen straff gewertig seyn solle, desfalls derselbige auch einem jeden, so an unsern hoffe kömmet, vorgelesen werden solle, damit sich keiner mit der unwißenheit zu entschuldigen hat.

¹⁾ Friedrich Wilhelm wurde 1692 Herzog von Mecklenburg-Schwerin, 1696 (zunächst aber unter Ansetzung) auch von Güstrow, † 1718

3) Da aber ein Hofdiener mit dem andern in gutem etwas zu thun befähme, der[=] oder dieselben sollen nach gelegenheit der Personen oder Sachen solches an Unsern Hoff[=]Marschall, Haushoffmeister und Küchenmeister bringen und von deroelben der¹⁾ entscheidung gewärtig seyn.

4) Wollen wir keine Diener annehmen, sie haben dann ein gutes gezeugniß und genugnahmen beweiß ihres vorigen verhaltens, [wollen] auch gnädigst anbefohlen haben, daß ein jeder unser Bedienten, so diener halte, darauf acht haben solle, daß die seinigen sich, wie hie oben gedacht oder hernach vermeldet wird, gebühlich verhalten, auch sich bemühen solle, bekante, ehrliche und rechtschaffene Diener auff[=] und anzunehmen, damit nicht einem jeden herumvagrironden unser hoff offen stehe.

5) Wollen wir gnädigst, daß alle und jede unsere Bediente, so bestellungen haben, uns mit Eyd und Pflichten sich verwand machen sollen, da wir dann das gnädigst versprochene Zeit ihrer Bedienung ihnen auch reichen lassen wollen.

6) Waß unsere Bediente in unser Cammer, bey der Taffel und sonst von unsern angelegenheiten hören oder ihnen anvertraut wird, solches sollen sie verschwiegen halten und ihren pflichten nach bei höchster Straffe niemand offenbahren.

7) (Es soll keiner unser Bedienten hunde mit sich zu Hoffe nehmen noch verstaten, daß es von denen Dienern geschehe, damit von den hunden die gemächer nicht verunreiniget noch die Tapeten und Stuhle verborben werden.)²⁾ Keyner von unser[n] Bedienten soll von Hoffe reysen ohne gnädigste erlaubniß noch über die erlaubte Zeit außen bleiben.

8) Unser Commandirender Officier soll die Schloßwache beordren, daß niemandt frembdes, dem es nicht gebühret, hinnaufgelassen, sondern erstlich vernommen werde³⁾, von wannen er komme und was er wolle und zu berichten habe, alsdann auf befinden entweder passiret oder zurückgewiesen werden solle.

9) Die Trabanten sollen niemanden von Jungen, Lumpengefind und dergleichen in unsere Vorgemacher, wofur sie wache halten, einlassen, sondern abweisen und, die sich wiedersehlich bezeigen, alsdann mit schlägen heraußjagen, auch nicht gestaten, daß sich ein und andere in denen Vorgemachen zanden, viel weniger aber schlagen, sondern solches sofort Unserm Hoff[=]Marschal anzeigen; wie dan auch unser Cavallior und Hoffbedienten Knechte und Diener sich in die Säle und gemächer, da wir oder frembde herren innen seyn, nicht tringen, sondern an gehorige[n] orten ihrer herrn, biß sie heraußer kommen, warten sollen.

10) Haben Unsere Verordnete Bediente bey der Cammer oder Amte zu erinnern, daß zu rechter Zeit fur die gemächer wie auch Küche, Keller, Mülk[=], Brau[=] und Wackhauß holz und Kohlen verschaffet und angefahren werden, damit die dazu bestelte Personen, wenn von ihnen etwas verfaumet oder versehen wird, mit ermangelung des holzes und [der] Kohlen sich nicht entschuldigen können.

¹⁾ Orig.: die. ²⁾ in den Text eingeschoben. ³⁾ Orig.: werden.

11) Daß für die Gammine und Ofen angefahrne und vermachte Holz sollen die beiden Wächtere an sichere stelle und öhrter bringen, zu rechter Zeit feuer machen und in acht nehmen, daß dahero kein unglück en[ist]stehe.

12) Unser Hoffküchmeister soll von all demjenigen, was zur Küchen und Keller geliefert und gebracht wird, richtige Rechnungen und Protocolla über Einnahme und außgabe halten.

13) Was von Victualien und andern sachen bey unser Hoffstaht nöhtig, soll unser Hoffküchmeister Unserm Hoff[=]Marochal anzeigen und darauf dessen ordro erwarten, auf sein gutbefinden das benöthigte verscreiben und mit anzeigung solcher mängel biß zur lezten Zeit nicht warten, sondern daselbe zeitig thun, also dadurch den Unß dahero sonst zu besorgenden schimpff und schaden seinen Pflichten nach vorkommen, auff Küche und Keller und sonst gute acht haben, daß mit unsern sachen sparsam umbgegangen und, soviel thunlich, monagiret werde, und dahin sehen, daß allemahl jemand zur stelle sey, damit, wenn in der Küchen etwas nöhtig, durch dessen abseyn kein mangel verspühret werde.

14) Unsere Beambte sollen auff geschöhene außschreiben die benöthigte sachen zu unser Küchen ohn einwenden in gesetzten terminen liefern, auch bey unser höchsten Ungnade und willkürlichen straffe wegen der bey unser hoffstaht sonst entstehenden unordnung, da man sich auf solche lieferung verlassen, darunter nichts verabsäumen und desfalls entweder bahre bezahlung von unserm Hoffküchmeister erwarten oder auch Quitungen auff verordnung unser Cammer von ihm fodern und damit ihre Rechnungen justificiren.

15) Auf Unsern Ambtern und höffen sollen allezeit ein gut theil Rappaunen und Kalkunsche hünere gehalten, auch zu rechter Zeit die Rebhüner gefangen und aufgesetzt¹⁾ werden, umb solche auf Begehren gebrauchen zu können.

16) Unser Hoffküchmeister soll auch alles Wildprät stücksweise berechnen und denen Jägern und Wildleuten Zetteln geben, was er empfänget, umb sich in Rechnung desto besser daraus zu ersehen, auch die Hirsche[=] und Reheselle außheben und davon Rechnung thun.

17) Die fischerrey soll mit allem fleiße getrieben und sowol tags als nachts fortgesetzt, auch von unserm Wademeister und andern fischern täglich gewisse fische und Krebsze zur Küchen geliefert, auch von Unserm Hoffküchmeister und Küchschreiber dahin gesehen [werden], daß allemahl gute fische in den hudefäßern und heltern²⁾ aufgesetzt werden, damit man sich derselben im nothfall bedienen und nohtturfftige Karpe und Karuze³⁾ zu unser Küchen haben könne, zu dem ende sie mit Vorwissen unserß hoffmarschalls und Buziehung der Beambten die Teiche und Helter aufräumen und mit gedachten fischen besetzen lassen und allemahl in gutem stande erhalten sollen.

18) Daß Gartengewechse soll zur rechten Zeit und zwar des Sommers in

¹⁾ Rebhüner wurden damals nicht geschossen, sondern in Netzen gefangen und in Käfigen fett gemacht. ²⁾ Dr.: heller. Fischewetter, Fälter. Bgl. S. 222. ³⁾ Karauschen.

guter menge, umb damit andere speisen zu verspahren und andere damit zu zieren und zu rogulieren, zur Küche geliefert und dahin gesehen werden, daß auch biß auf dem Winter etwas in die Keller woll verwahret, auch trucken obft und andere sachen gemachet werden.

19) Unser Hoffkuchmeister, Küchen[=]Inspector und Küchschreiber sollen des morgens zu rechter Zeit sich in die Küche einfinden und mit allem ernst besodern und anhalten, daß, was des vorigen abends frisch Wasser haben oder eingeklopffet werden muß, daßelbe von den Röchlen verrichtet und nicht biß in den andern tag verschoben, des morgens wieder außgefrißchet, sauber und reinlich zu feuer gebracht, gar gekochet und in saubern schußeln angerichtet werde, damit es zu rechter Zeit und stunde fertig sey.

20) Unser Hoffkuchmeister und Küchschreiber sollen täglich den Eßzettul, was alle mahlzeit gespeiset wird, unserm Hoffmarschall, umb selbigen mit fleiß durchzulesen und die darin befundene mängel zu romodiren, übergeben, und der Wochenrechnung bezulegen, darin, was für Personnen gespeisett werden, wie auch aufgang und vorraht in Küche und Keller ordentlich specificiren und diese Rechnung unserm Hoffmarschall zur nachsicht und examinirung übergeben und von ihm unterzeichnen lassen.

21) Sie sollen auch nicht gestaten, daß jemand, deme es nicht gebühret, über unser Eßen gehe, viel weniger, [daß ihm] davon etwas gegeben und gereicht werde.

22) Es sollen die Röchle sich befleißigen und der sache scharff nachdenden, was allewege nach Jahreszeit zum besten zu gebrauchen und zu verspeyen sey, und solches best ihrer Geschicklichkeit nach verrichten, jedoch auch keines ubersußes ohne unsere[n] befehl sich dabey unterfangen.

23) Wir wollen auch, das die Röchle die eingezogene sachen oder, was in der ved¹⁾ geleget und angemachet wirdt, bergestalt mit Salz verwahren und in acht haben sollen, daß solches nicht verderbe noch ankomme, sondern allewege einen natürlichen guten geruch und geschmack, weil es wehret, behalte, ingleichen auch, daß allerhand gattung e würst gemachet, im rauch aufgehangen und biß in den Sommer verwahrlich aufgehoben werden, dahin dann unser Hoffkuchmeister fleißig acht haben und mit dahin sehen soll.

24) Unser Hoffkuchmeister und Küchschreiber hat auch dahin zu sehen, daß allemahl gut Bier im Vorrath und daran leyn mangell sey.

25) Sie sollen auch dahin sehen, daß von dem Hoffbeder das Brodt gar gebaden und davon wie auch dem Bier jeder Zeit reichliche *) Rechnung geführt werde.

26) Der weinkeller soll allewege verschloßen seyn, und, was für wein zu unser und andern Taffeln von nöhten und zu reichen verordnet ist, solches soll dem Mundschent und Taffeldienern in fläschen gereicht werden, die dann auch den überbleibenden Wein nach der Taffel getreulich wieder aufheben

*) Pödel. *) ausreichend.

und in den Keller tragen sollen; auch wird der Kochwein, soviel nötig, abgeföhlet.

27) Wanns Zeit, daß die Weine in acht genommen, verzapfet, mit inschlage versehen¹⁾ oder überfüllet werden müssen, so soll unser Hoffweinschend solche Zeit in acht haben und obgemeltes verrichten, aber kein geföß dabey anstellen noch jemand frembdes, ohne die dazu benöhtigte Personnen, mit in den Keller nehmen.

28) Unser Hoffweinschend soll auch die frembden Bier in acht nehmen und darob sehen, daß sie nicht verderben, und, wenn wirs gnädigst begehren, in flaschen solche Bier mit zue²⁾ Eische geben und daraus schenden lassen.

29) Der Haußbotticher soll seine Arbeit mit binden fleißig versehen, auch dem Hoffweinschenden, wenn es nöhtig, im Keller assistiren, aber niemand frembdes von unserm Holze arbeiten noch davon etwas hinuntertragen und verbringen.

30) Alß auch von unserm Hoffweinschend und Schlüter mit zueignung der heben³⁾ vom Weine, Bahrm vom Bier, Aschen und Kohlen großer Unterschleiff wegen des darunter zu mengenden guten Wein und Biers kan gebrauchet werden, soll solches hiemit gänzlich abgeschaffet seyn, darob dann unser Hoffküchmeister gute achtung haben soll.

31) Ein gleichmäßiges wollen wir auch wegen zueignung des Ruchenfetts von den Röchlen und Röchjungen wegen des darunter gleichfals zu besorgenden Betrugs ernstlich geboten haben.

32) Weyl auch holz und Kohlen zuweilen unzeitig verbrand werden, so sollen die Röche und Schlüter dahin sehen, daß solches nachbleibe, und, wenn abgeföhlet und kein großes feuer von nöhten, es ringer gemacht, auch abends zu rechter Zeit biß an den morgen zugeleget werde, worauff unser Hoffküchmeister zu halten.

33) Unser hoffküchmeister und Röchschreiber sollen alle vier Wochen das Binnen gerähte und Röchzeug durchsehen, nicht allein darumb, ob auch alles vorhanden, sondern auch damit daß, waß mangelhaft befunden, wieder ersetzt werde.

34) Wan auch federwieß zur Röchlen gebracht wird, davon man gute feder und Daunen nehmen kan, so soll unser Hoffküchmeister dahin sehen, daß dieselben nach abnehmung von unser Castellanin wol verwahret werden.

35) Unser Silberdiener soll alles Silber geschirr, Credentz[=] und andere meßer, auch waß wir ihm sonst vermöge Inventarij gnädigst anvertrauen, in getreue wartung, verwahr- und reinigung haben; denn wir solches alles von niemand anders alß von ihm gewertig seyn wollen.

36) Die Wachslichter, so wir gedachtem unserm Silberdiener anvertrauen, soll er in gute verwahrung haben und keine davon ohne unser Hoffmarschalls wißen alß zu unser eignen Nohtturft abfolgen und gebrauchen lassen.

¹⁾ geschwefelt werden (durch Linnene oder papterne, mit Schwefel überzogene Streifen). Vgl. Grimm, D. 885. III, 272. ²⁾ Dr.: jur. ³⁾ Hefe.

37) Sollen alle unsere Diener hohen und niedrigen Standes, so gespeiset werden, ohne, die dazu verordnet [sind] oder Amtshalber zu thun haben, sich der Küchen und Keller enthalten, darin nicht gehen noch eßen oder zechen anstellen, sondern eß soll ein jeder zu rechter zeit bey dem ihm verordneten Tisch sich einfinden und mit dem, was gegeben wird, zufrieden seyn, wie dann außer solchen gewöhnlichen Tischen ihnen nichts gegeben, sondern das unordentliche eßen ganz abgeschaffet seyn soll. Wolten aber selbiges dennoch sich eßliche unternehmen, haben unsere Bediente selbige unserm Hoffmarschall nachkundig zu machen.

38) Unser haupthofmeister, Hoff[=]Fourior und übrige officianten sollen dahin sehen, daß niemand frembdes zu Tische hinauffschleiche noch durch andere ohne Vorwissen und erlaubniß Unsers Hoffmarschalls hinauffgeführt werde, weil wir ein solches durchaus nicht leiden wollen; auch soll keiner hunde mit sich nehmen und alda halten.

39) Unser Hoffmarschall oder in dessen abseyn ein ander, dem das Amt befohlen, soll dahin sehen, daß für uns reinlich¹⁾ angerichtet und ordentlich zu Tische gebracht, auch mit waschen, beten, erodentzen, schencken und, was sich mehr gebühret, recht umgegangen und verfahren werde, auch kein Tischdiener sich weit verthun²⁾, sondern getreulich furm Tisch stehen und sich nicht weitläufftig suchen lassen, wie dann auch solche unsere Diener, wenn sie Krankheit oder anderer Behinderung halber ihre Dienste nicht abwarten könten, solches unserm Hoffmarschall anzeigen sollen, damit er in Zeiten einen andern so lange in seine stelle verordnen könne.

40) Wollen wir gnädigst, daß unser Silberdiener und Mundschent in verrichtung ihrer Ambter mit deckung unser Taffel und tretung zur Schenck³⁾ sich gebühlich und fleißig bezeigen [sollen], auch auff der Marschall[=] und Cavallior[-] Taffel zu rechter Zeit von den dazu bestellten Persohnen gedecket und sonst ihr Amt treulich versehen werden soll.

41) So soll⁴⁾ auch unser Mundschent die flaschen, Becher und Gläser für uns täglich und alle mahlzeit saubern, außspühlen und reinigen, daß wir daran keinen mangel vermerken.

42) Die Pagen sollen sich zu ihrer Aufwartung und Verrichtung zu rechter Zeit einfinden, auch ihrem verordneten informatori der gebühr nach gehorsahmen, sich bey dem Morgen[=] und Abendgebet wie auch zu denen Studijs und exorcitijs fleißig einstellen und ihre Zeit also antwenden, daß sie gott und menschen dienen können.

43) Unsere Laquaion sollen sich zu⁵⁾ rechter Zeit und, wann das Zeichen gegeben, fur der Küche einfinden und, sobaldt in beysein unsers Hoffküchmeisters, Kücheninspectors oder Küchschreibers für Unsere Taffel ist angerichtet worden, auf ordre den Küchen[=]Inspector mit denen eßen folgen und die Eßen vorsichtig, damit nichts verschüttet werde, in den Eßsaal tragen, da dann unser Diener, so zur aufwartung beym tische bestellet, auff unser Taffel getreulich warten und

¹⁾ Orig.: renlich. ²⁾ abseits zusammenthun. ³⁾ Schantisch. ⁴⁾ Orig.: sollen. ⁵⁾ Orig.: zur.
Kern, Deutsche Hofordnungen. I. 19

daß, waß solchen Dienern gebühret, verrichten und darin nichts, sonderlich wann frembde vorhanden, verabsäumen [sollen], wie dann zu beforderung eines jeden Ampts Unser Hoffmarschall ein wachendes Auge und Aufsicht haben soll, daß alles dasjenige, was sich gebühret, recht bestellet und ordentlich verrichtet werde.

44) Wann unsere, des Marschalls und [die] Cavallier[-]Taffel aufgehoben, sollen die Speisen ordentlich nach der Küchen wieder gebracht und nicht aller ohrten hin verschleppet und in den Windeln aufgenascht werden, damit Unser Hoffküchmeister, Küchen[-]Inspector und Küchschreiber das dienligste biß zu ander Zeit aufheben und einem jeden nach der Ordnung die Eßen wieder auftheilen können, darauf dann Unser Haushoffmeister und Hoff[-]Fourior fleißige aussicht haben und die Contraventionen ermahnen oder bey verspührender hartnäckigkeit unserm hoffmarschall zu ferner exemplarischer Bestrafung anmelden sollen.

45) Die übrige verordnet[e] Tische sollen zu rechter Zeit auch gedeckt, Brodt und Bier nach der Personen Anzahl auß dem Keller geholet und solches ihnen, wenn sie sich gesetzt, gereicht werden.

46) Soll ein jeder untern Eßen alles Gotteslästerlichen fluchens, Schwernens, unzüchtiger worte und gebehrde, Vollsaffens, pfeiffens, lauten, baurischen lachen[s] sich enthalten, nach verrichteten gebet die Speisen fein züchtig und ehrbarlich, wie sich solches in fürstl. hößen und vor modesten leuten gebühret, zu sich nehmen, auch nicht ehender auß dem Eßsaal gehen, biß er sein gebet und danksagung verrichtet.

47) Keiner soll die Koste oder das geträncke, so vorgefetzt wird, verachten oder sich unnütze darüber machen, sondern die annehmen, wie der Hoffgebrauch vermag; da aber etwas durch der Köche und Schenden Unfleiß verdorben oder nicht also zugerichtet wäre, daß es zu genießen, so soll solches dem Hoffmarschall oder in seiner abwesenheit dem Haushoffmeister, Küchenmeister und Küchen[-]Inspector angezeigt werden, die darunter nach befinden wandel schaffen sollen.

48) Niemand soll die Schüssel¹⁾, Becher, Gläser, Tische und Tischtücher muthwillig zerwerffen, zerbrechen, zerschneiden noch sonst zu schaden bringen, bey straff, daß er solches von den seinigen wieder machen zu lassen gehalten seyn solle; wer aber was heimlich entwendet und auff die Seite bringet, es sey so gering wie es wolle, derselbe soll nicht allein sofort von hoffe gejaget, sondern auch als ein Dieb gestraffet werden.

49) Wir wollen auch keinesweges gestaten, das jemand, es sey auch, wer es wolle, Eßen, Brodt, Bier, Wein und andere Victualien heimlich oder öffentlich hinuntertragen oder bey der Mahlzeit etwas bey sich stecken und also verwenden, sondern befehlen ernstlich, daß die Wache[n] solches nicht allein verhindern, sondern auch die verdächtigen Personen besuchen²⁾ und, so sie deren etwas finden, solches ihnen abnehmen und darauff unserm hoffmarschall zu bestraffung ferner anzeigen sollen.

¹⁾ Orig.: Schüsseln. ²⁾ untersuchen.

50) Wenn frembde fürsten und herren oder dero gesandte unß bey hoffe besuchen und ankommen, so soll unser Hoffmarschall unsern Befehl wegen bestell- und aptirung der Logimenter, Empfang und tractirung derselben gebührlich einholen.

51) Sollten dann zu solchen aufwartungen Unser Hoff[=]Cavallier und Diener nicht genug seyn, so soll mit unß unser Hoffmarschall daraus zeitig reden, damit noch ehliche erfordert werden; die Unsrige aber bleiben dennoch bey ihrem Amte und verrichten daßelbe mit fleiß.

52) Weil auch bey solchen Suiten öffters allerhand fremdd gefindlein sich verfuget, die zu freßen, fauffen und andern lastern selbige anreizen, soll unser Haußhoffmeister und Hoff[=]Fourier dieselben abweisen und keine als, die daran gehören, dabey laßen.

53) Wenn lichter gegossen werden, soll unser Hoffsuchmeister der Castellanin anzeigen, sich mit guten Dochigarn zu versehen und bey dem Lichtziehen selber zu seyn, auch den tallich ihr zuwegen und also nach dem gewicht von ihr die lichter, umb an gebührende Örter zu gebrauchen, wieder empfangen und berechnen;

54) Zu dem ende dahin sehen, daß das Tallich von den Rindviehe, Hamel[n] und Schaffen genommen und wol verwahret, auch zu rechter Zeit außgeschmolzen und, wie obgedacht, wieder angewendet werde;

55) Darauff dann die Lichter denenjenigen, so vermöge unser lichtordnung selbige gebühren, zu gewöhnlicher Zeit gereicht und über dem niemand ohne Vorwissen Unserß Hoffmarschalls welche abgefolget, sondern, soviel möglich, damit menagiret werden solle.

56) Unser Oberstallmeister und Bereiter sollen über unsern Stall befehlige halten und mit allem fleiß darauf sehen, daß unsere pferde fleißig und getreulich gewartet, zu rechter Zeit und stunde gefuttert, gewischet [werden], gut heu und stroh nach Unser Ordnung bekommen, der Stall rein und sauber gehalten und, so mangel fürfiele, unß solches angezeigt werde.¹⁾

57) Weyl auch an guten Knechten gelegen, als sollen sie auff dieselben gute auffsicht haben, ob sie auch wissen, was zu ihrem Amte nöhtig, und, waß unsere Ordnung mit sich bringet und ihrem Amte gemeß ist, darob treulich halten; wo nicht, sollen sie es anzeigen und auf tüchtigere bedenken.

58) Auch sollen sie keine Weiber in den Ställen gedulden noch zugeben, daß dieselbe denen Knechten das Veinen Gereht, wenn es gewaschen, zutragen sollen, sondern es soll ein jeder solches selbst holen; auch sollen Sie kein Doppeln²⁾ und Spielen, bey höchster straffe, darin verstatten, weyl daraus gefährlichkeit und verwahrlosung des lichts entstehen kan.

59) Auff Unser Rüstung, Sattel und Zeug und, was dessen alles im Stall vorhanden, sollen sie fleißig auffsehen haben, daß es sauber gehalten, fleißig gewartet und davon nichts entwendet werde, was aber alt, solches anzeigen: so wollen wir anders in dessen stelle verschaffen.

¹⁾ Orig.: werden. ²⁾ Würfeln, überhaupt Casardspiel.

60) Es sollen auch keine andere als unsere eigene pferde im Stalle ohne unsern Special-Befehl geduldet werden.

61) Der Haber, Heu und Stroh solle[n] in Beysein des fourage[-]Meisters zu bestimmter Zeit abgehohlet und gute ordnung darin gehalten, auch dahin gesehen werden, daß solches für unsere pferde verbrauchet und nicht anderswohin verwendet werde.

62) Wann wir ihnen die stunde, Zeit und ohrt benennen und berichten lassen, daß wir auffsein wollen, so sollen sie beschaffen, daß alles fertig und kein mangel an die Reuterey und gewehr befunden werde¹⁾, auch auf er-
nanndten ohrt und stunde sich einstellen.

63) Alle und jede Unsere Diener, so in Unserm Saite, wenn wir ein[-] oder außerhalb Landes und unsers Hofflagers reisen,²⁾ seyn, sollen uns fleißig auf den Dienst warten und garnichts davon abläumen.

64) Sollen Unsere Beampte, wenn wir auf den Ambtern seyn, das benötigte zur Küchen anschaffen, deshalß mit unserm Hoffkuchmeister oder an dessen stelle gegenwertigen Bedienten und Küchen[-]Inspector sich fleißig besprechen und nachfragen, was etwan bey unser Küchen von nöhten, und, wenn wir wieder abziehen, mit ihme Rechnung legen³⁾ und wegen der Bezahlung unsere Ver-
ordnung erwarten, wie wir denn ihnen auch hiemit ernstlich befehlen, sich der ihnen nicht concedirten Gebäude zu enthalten, auch ohne unsern schriftlichen Befehl nichts anzubauen und keine aufrichtung auf unserm Ambthausern zu thun, sondern der Ambtsordnung in allen stücken zu geleben.

65) So wir auf unsere Ambter oder im Lande verreisen, sollen alle und jede unsere Bediente der von Unserm Hoffmarschall alsdann zu machenden Verordnung geleben und sich dawieder bey unser höchster Ungnade nicht setzen, also mit demjenigen Essen und trinden, so wir Ihnen auf gutbefunden gemelbten Unserm Hoffmarschalls reichen lassen, allemahl vergnügt seyn.

66) Solten aber dennoch einige auff den Jagten und reisen frechheit oder muthwillen betreiben, so sollen] unser Hoffkuchmeister oder Küchschreiber und Fourior darauf fleißige acht haben und, so desjals jemand befunden wird, denselben, daß er ein solches unterlaße, ermahnen und entweder alsobaldt oder auch nach unser wiederkunft anhero unserm Hoffmarschall selbige anzeigen.

67) Wann wir an frembde Örter kommen, sollen Unsere Stallbediente zusehen, daß für unsere Pferde, soviel möglich, sie reine ställe haben mögen.

68) Weil auch auf den reisen mit dem heu und Stroh mehrentheils und öftters unruhthahm umbgegangen und [es] unzeitig weggenommen und verfuttert wird, so soll unser Hoff[-]Fourior und fourage[-]Meister sambt denen Beampten dahin sehen, daß das Heu und Stroh in Bündlein gebunden und auff jedes so-
wol unser als unser Bedienten pferde gewisse vermachte portionen auf tag und nacht nur gereicht [werden] und über dem ohne Vorwissen unserm Hoffmarschalls nichts abgefolget werde.

¹⁾ Orig.: werden. ²⁾ Im Orig. folgt: und. ³⁾ Orig.: zu legen.

Wann wir nun vorstehende unsere Hoffordnung stet, vest und gehorsamlich gehalten wissen wollen, als wird unser[n] Hoffmarschall, Haußhoffmeister und Hoffküchmeistern und übrigen Befehligshabern hiemit gnädigst und ernstlich befohlen, daß sie darüber mit ernst und fleiß halten und dawieder zu thun nicht gestaten, so lieb ihnen ist, unsere ungnade und willkührliche straffe zu vermeiden.

Damit auch ein jeder sich darnach zu richten und für Schaden und ungelegenheit zu hüten weiß, als ist unser gnädigster Will, daß diese unsere Ordnung nebst den Burgfrieden alle Jahr auf Neujahrstag öffentlich verlesen und publiciret werden solle.

Gegeben auff unser Bestung Schwerin den

Ortsregister.

Bißow (Dranienburg) 29.

Bißow 239.

Chorin 29.

Fallenburg 56.

Friedland (jetzt Altfriedland, im Harnim) 29.

Friedland (Mecklenburg) 264.

Goldsberg (Mecklenburg) 237, 268.

Grabow 239.

Granzow 29.

Grimnitz 33.

Grunewald 4.

Güstrow 186, 189, 239.

Hammin 99.

Kroffen 56.

Küstrin 34.

Lauenburg (Pommern) 150.

Lehnin 29.

Liebenwalde 29.

Lindow 29.

Lübeck 219.

Lütz 266, 274.

Malchin 264.

Möllnbed (Mühlbed, im Harnim) 14.

Neu-Brandenburg 186, 264.

Ostorf bei Schwerin 202, 220, 222.

Parchim 264.

Plau 239.

Preußen 210.

Quartschen 56, 64, 68, 71.

Rageburg 246.

Rügenwalde 150.

Ruppitz 29.

Saapitz 101.

Schöneberg (bei Berlin) 14, 33.

Schwerin 186, 189, 194, 215, 219, 220,
221, 225, 227, 228, 229, 234, 246, 262,
284, 293.

Schwerin, Neustadt 228.

Seehausen 29.

Soldin 56.

Spandau 29.

Stargard (Mecklenburg) 186, 239.

Stettin (Alten-) 101, 119, 156, 171, 181.

Stettin, Fuhr- und Pelzerstraße 156.

Strelitz 252, 253.

Tangermünde 29.

Taren 264.

Werder (in Berlin) 10.

Wilmersdorf 14.

Wismar 186, 219.

Wollin 111.

Zoffen 29.

Personenregister.

(Ein Stern vor dem Namen verweist auf die Berichtigungen.)

Abraham, Kellerknecht 64.
Alexander, Hauskeller 19.
" Kanzleibeamter 63.
Allersleben (Alvensleben), Junge 62.
Andreas, der lange 201.
Anger, Hengstreiter 61.
Anna, Zwergin 62.
" die schwarze 62.
Asmus, Wagenknecht 64.

Babst, Hans 63.
Bäpfer, Stalljunge 126.
Bardeleben, Wihert, Schenk 19.
Bardt, Albrecht, Junker 125.
Bartel, Kutscher 64.
Bartelbt (Barthold), Futtermeister 127.
" Koch 15.
" Küchengesell 128.
" Schmied 126.
Bartelmus (Bartholomäus), Kutscher 126.
Bartensleben (Bartensleben), Reifiger 27.
Bartheln, Essenträger 88. Vgl. Partem.
Bastian, Kellerknecht 64.
Bed, Hans, Junker 125.
Behre (Behr), Samuel, Kammerierer und Hofmeister 266, 267, 268.
Beinich, Essenträger 88.
Belau, Heinrich, Hofmarschall 193.
Belin, Joachim v., Einspänniger 126.
Bellin 63.
Below, Claus 267, 269.
Benedendorff, Einspänniger 63.
Bernewitz, Reifiger 27.
Beite, Michael, Kanzleidiener 125.
Bende, Hans, Einspänniger 63.
Blankensfelde, Hans, Küchenmeister 15.
Blankensche 61.
Blatte, Hans 61.
Blöhtingl, Koch 60.

Boland, Rudolf, Kellerknecht 166.
Bone, Schreiber 125.
Borde, Andreas, Rat 124, 125, 127.
" Bittich, Rat 124, 126, 127.
" Maß, Oberkammerierer 157.
" Maßle, Landrat 102.
Bortfeldt vgl. Bartelbt.
Brandenburg, Kurfürst Joachim II. von 1.
" Markgraf Friedrich von 20.
" " Johann Georg von 20, 25.
" " Johann von (von Rüstern) 34, 78.

Brafche, Levin 27.
Braun, Wachtmeister 194, 215.
Braunschweiger, Heinrich, Koch 15.
Bredow, Georg v., 124, 126, 127.
Brig, Schreiber 62.
Broder, Hans, Hauptmann 124.
Brose, Wagenknecht 64.
(Am)Drossius, Binnenwärter 126.
Bruckwitz, Georg, Junker 124.
Bülow, Bart(h)old, Truchseß 267, 269.
" Hans, Truchseß 267, 269.
Buggenhagen, Andreas, Hofmarschall 193.
Buzscharemus, Antonius 124.

Caspar, Bierkeller 128.
" Koch 15.
Chinow, Johannes, Kanzleibeamter 125.
Christoph, Maler 125.
" Wagenknecht 64.
Claus (Klaus), Knecht 125.
Conrad, Cypriak, Ritterkoch 166.
Croy, Anna, Prinzessin v. 165.
" Joh. Bogislaw, Prinz v. 165.
Cruber, Tischstcher 88.
Crunrodt (?), Trintenträger 88.
Cryes, Truchseß 88.

Damman, Hans, Mundloch 219.
 David, Malergefell 125.
 Dietrich, Kellernecht 19.
 " Hausloch 60.
 " Sattelnecht 62.
 Doberstätz, David, Kanzleibeamter 63.
 " Siegmund, Türknecht 62.
 " Junge 62.
 Dulle, Thewes, Wagennecht 64.

Ebel, Christoffel, Wagentnecht 127.
 Ewerdt, Diniges (Antonius), Wagentnecht 127.

Falte, Johann, Dr., Hofrat 102.
 Fallenhain, Vorfchneider 90.
 Finow, Marten, Bollschrreiber 125.
 Fleming (Fleming), Adam, Junker 124, 126, 127.
 Flense, die (Kurt, Georg, Caspar, Joachim) 27.
 Foroff, Silberdiener 23.
 Frauenhoffer 27.
 Funke, Bürgermeister 12.
 " Doktor 21.

Gaull, Herrentochtnecht 60.
 Georg, Braumeister 126.
 " Kammernecht 127.
 " Knecht 62.
 " Kutscher 64.
 " Lakai 62.
 " Silbernecht 23.
 " Silbernecht 125.
 " Trompeter 125.

Gergitt, Schent 90.
 Gerspäche, Zwergin 62.
 Greger (Gregor), Kellernecht 19.
 " Kutscher 64.
 " Sekretarius 27.

Greiffenberg 27.
 Groningen, Christoffer, Untermarschall 244, 246.
 Grün, Mat 63.
 Grunenberg 61.
 Gußlaff, Josua, Kanzleibeamter 125.

Hagemeister, Johannes, Kanzleibeamter 125, 127.
 Hale, Wichmann 27.
 Hanow, Deiniges, Junker 125.
 Hans, Badmeister 126.

Hans, Kellerjunge 128.
 " Knecht 125.
 " Malergefelle 125.
 " Nechtnecht 126.
 " Sattelnecht 62.
 " Trompeter 125.
 " der Welsche 126.
 " Zwerg 61.

Harmen (Hermann), Bote 126.
 Hartwich, Peter, Wagentnecht 127.
 Heßler, Johannes, Kanzleibeamter 125.
 Heinrich, Barbier 63.
 " Kellernecht 64.
 " Mundloch 128.
 " Tischsteher 88.
 Hellewich, Feueranzünder 126.
 Henning, Ballmeister 63, 67, 68.
 Henßen, Klein 62.
 Hobe, Junker 269.
 Ho(h)enstein, Graf Marten v. 63.

Jakob, Einspänniger 63.
 " Küchenjunge 128.
 " Ritterloch 128.
 " Trompeter 125.
 Jahnund, Adam, Truchseß 267, 268, 269.
 " Christoph v., Hofmarschall 237.
 Jo(a)chim, Bote 126.
 " Einspänniger 63.
 " Knecht 62.
 " Knecht 125.
 " Korbträger 128.
 " Schmied 125.

Johannes, Gerichtsschreiber 63.
 Jörge usw. f. Georg.
 Jsaat 64, 67, 68, 73.

Jersten (Christian), Kutscher 127.
 Kell, Klaus, Wagentnecht 127.
 Kladow, Hans, Kaufmann 219.
 Kleiß, Daniel, Mat 124, 127.
 " Jakob, Kanzler 124.
 " Jakob, Junker 125.
 " Otto, Junker 124.
 Kluge, Jakob, Wagentnecht 127.
 Knosner, Andreas, Kanzleibeamter 125.
 Koeten, Peter, Junker 124, 126, 127.
 Kolbe, Michel, Wagentnecht 127.
 Koleschle (auch Coleischle), Hausmann 64, 67, 68.

Koppernich, Georg, Wagentnecht 127.
 Kradewitz, Hans, Junter 124, 126, 127.
 Kramer, Stephan, Kaufmann 219.
 Krefetz, Lonnie, Kaufmann 219.
 Krudow, Raß, Edelknabe 125.

Lachmann, Joachim, Mundloch 219.
 Laffrenz, Barthelms, Wagentnecht 127.
 Lagau, Peter, Kanzleibeamter 63.
 Lemchen, Hans, 15.
 Letzte 27.
 Lewigow, Lewigow, Heinrich, Truchseß 267, 269.
 Lieperitt, Hans, Junge 61.
 List 61.
 Lüge, Martinus, Kanzleibeamter 125.
 Lüben, Bastian, Hofmeister 62, 63.
 Lorenz, Einspänniger 63.
 " Speisefeller 19.
 Lubbeke, Johann, Gerichtsverwalter 124, 127.
 Lucas, Koch 60.
 Luberitz (Lüderitz) 27.
 Lüge, Bollrat v. d. 267, 269.
 Lügow, Matthias 268, 269.

Malshahn, Jürgen 267.
 " Wigant 267, 269.
 Mandelslaw, Bartel 63.
 Mantuffel, Heine, Junter 124, 127.
 *Margaretha, Kammermagd 61.
 Martin, Koch 60.
 " Landreiter 125.
 " Pförtner 126.
 " Rittersknecht 126; vgl. Merten.
 Mattes (Matthias), Einspänniger 63.
 " Herrenknecht 60.
 " Koch 15.
 " Pförtner 126.

Maß, Rutscher 126.
 Mecklenburg, Adolf Friedrich, Herzog von 256, 265, 266, 268, 269, 270, 274.
 " Albrecht VII., Herzog von 185.
 " Anna, Herzogin von 195.
 " Anna Maria, Herzogin von 282.
 " Anna Sophie, Herzogin von 272.

Mecklenburg, Christoph, Herzog von, Administrator von Mecklenburg 210, 246.
 " Friedrich Wilhelm, Herzog von 284.
 " Heinrich V., Herzog von 185.
 " Johann VII., Herzog von 219, 244, 256, 270.
 " Johann Albrecht I., Herzog von 192, 195, 205, 212, 246, 252.
 " Johann Albrecht II., Herzog von 256, 266, 268, 269, 270.
 " Karl, Herzog von 198, 266, 268.
 " Maria Katharina, Herzogin von 282.
 " Sigismund August, Herzog von 219, 251.
 " Sophie, Herzogin von 266, 270.
 " Ulrich III., Herzog von 196, 210, 238.

Melcher (Melchior), Kanzleibeamter 63.
 Mendel von Steinfels, Albrecht, Stallmeister 267.

Merten (Martin), der schwarze 73.
 Metellus, Bernhardus, Doktor 124, 127.
 Meyer, Andreas, Landrentmeister 205.
 Mich(a)el, Küchengesell 128.
 " Stallmeister 62.
 " Wagentnecht 64.

Möler, David 63.
 Müllman, Jacob, Kanzleibeamter 63.
 Molite, Christoph, Truchseß 267, 268, 269.
 Moritz, Herzog (von Sachsen-Lauenburg) 125.

Mejer, Hans, Büchsenmeister 63.
 Meßen, Hajo van, Kanzler 267.
 Meuhauer, Doktor 26.
 Neumann, der alte 165.

Odenburg, Joachim v. 266.

Paleske, Franz, Regtnecht 126.
 Partem, Essenträger 90. Vgl. Bartheln.
 Paschen, Michel, Einspänniger 126.
 Paul, Einspänniger 126.
 Peccatel, Klaus v., Obermarschall 266, 267.
 Penz, Deines, Schloßhauptmann 194.

- Peter, Kellerjunge 128.
 " Malergefell 125.
 " Wagentnecht 64.
 " der kleine 62.
 " der lange 62.
 Peterstorff, Levin Weidige, Kammerierer 157.
 Pfeunder, Truchseß 88.
 Philipp, Knecht 62.
 Pirche (Pirch), Gregorius, Kanzleibeamter 125.
 Plagemann, Jochim, Wagentnecht 127.
 Pleß, Volkrat, Truchseß 267, 268.
 Pod, Truchseß 90.
 Polad, v. 125.
 Pommeru, Barnim XI., Herzog von 99, 116, 125, 152.
 " Barnim XII., Herzog von 146.
 " Bogislaw XIII., Herzog von 146.
 " Bogislaw XIV., Herzog von 156.
 " Ernst Ludwig, Herzog von P. 117, 146.
 " Johann Friedrich, Herzog von 106.
 Pöß, Georg 26.
 Preußen, Albrecht, Herzog von 82, 90, 96.
 " Albrecht Friedrich, Herzog von 88, 96.
 Brotke, Christoph, Kellermeister 166.
 Puester, Hans, Jägerjunge 126.
 Puttlamer, Gerson, Frauenhofmeister 165.
 " Klaus, Hofrat 102.
 " Philipp, Rat 124, 127.
 Rabenau 63.
 Ramel, Jürge, Landrat 102.
 Rannell, Georg, Rat 124, 127.
 Rathenow 27.
 Rechenberg, Trintenträger 88.
 Rebtell, David (Maler?) 125.
 Restorff, Adam, Truchseß 267, 269.
 Röschwedell, Hengstreiter 61.
 Rohr, Hans 27.
 Rosenau, Hans, Mundloch 219.
 Rost, Rudolf, Gegenwärtel 29.
 Rottenburgl, Christoffel 61, 62.
 Sachsen, August, Kurfürst von 210.
 Salbern, Matthias v., Haushofmeister 16, 27.
 Sallgast, Hengstreiter 61.
 Sammel, Organist 125, 127.
 Schacht, Johannes, Kanzleibeamter 125.
 Scheydt 16.
 Schierstedt, Friedrich 63.
 Schleifer, Jorge, Kanzleibeamter 63.
 Schleger, Doktor 267, 269.
 Schlichting 61, 62, 79.
 Schlieben, Christoph v., Schenk 19.
 " Eustachius v. 21.
 " Trintenträger 90.
 Schönebeck, Greger, Knecht 126.
 " Peter, Knecht 126.
 Schöning, Ernst, Junker 124, 126, 127.
 Schwabe, Bartholomäus, Hofrat 102.
 Schwarze, Christoph 27.
 Schwersell, Melchior, Sattelknecht 125.
 Sehsfeld, Jörg 63.
 Sellstrank, Albrecht 63.
 Seigern, Jochim v. 63.
 Senden, Doktor v. 267, 269.
 Seyfert, Abraham, Apotheker 51.
 Simon, Jäger 126.
 Sparre, Christoph, Schenk 19.
 Spiegel, Antonius, Marschall 16, 26.
 Spiegel 63.
 (Eu)Stachus, Schenk 88.
 Steinbod 267, 268.
 Steinichen, Lucas 235.
 Stephan, Wöttcher 64, 66.
 Stikau, Henschel, Silberrtner 90.
 Stör, Lenhart, Kammermeister 45, 67, 68, 69.
 Stolzboth, Jochim, Landreiternecht 126.
 Stroschneider, Berndt, Rat 124.
 Stubentrauch 89.
 Tempelhoff, Hans, Küchenmeister 15.
 Thanne, Jochim v. d. 63.
 Thewes, Rutscher 64.
 Thomas, Holzförster 27.
 " Knecht 62.
 " Wagentnecht 127.
 " der wendische, Wagentnecht 64.
 Thumen, Otto v. 27.
 Thun, Matthias, Truchseß 267.
 Tobel, Beit 63.
 Trerow, Hans 26.
 Tschertwig, Schenk 90.
 Ulrich, Barbier 125.

- Urban, Zweg 62.
 Uesdom (Ufedom), Daniel v., Junfer 124,
 126, 127.
- Wagelsant, Johannes, Kanzleibeamter 125.
 Wal(en)ita, Wötticher 128.
 Was, Kersten, Rundloch 219.
 Was, Heinrich, Knecht 125.
 " Jakob, Weinschenk 128.
 " Valentin, Truchseß 267, 268, 269.
- Waldau, Hans 61.
 " Strens (Wincens?) 61.
 Wapdorff, Bollrat v. 266, 267, 268.
 Wappert, Abraham 62.
 Webell, Jürgen v., Landrat 102.
 " Georg v. 125.
 Wenzel, Wildschütz 126.
 " Prediger 69.
 Werder 27.
 Wiedebach, Nidel 63.
- Wiedemann, Drewes (Andreas), Wagen-
 knecht 127.
 Wilhelm, Silberdiener 23.
 Wifinger, Benedictus, Einspänniger 126.
 Witte, Johann 267, 269.
 *Wille 61.
 Wotke, Joachim, Kanzleibeamter 125, 127.
 Wolf vom Kloster 27.
 Wolff, Zeugmeister 63.
 Wolframsdorf, Caspar v., Kämmerer und
 Stallmeister 237.
 Wolfsdorf, Schenk 88.
 Wolle 27.
- Wobeltitz (Wobeltitz), Caspar 27.
 " Georg 27.
 Zander, Caspar, Landrentmeister 125.
 Zeldler, Johannes, Einkäufer 30.
 Zeschen 61.
 Zizewitz, Antonius, Hofrat 102.
 " Jakob, Landrat 102.

Sachregister.

- Aal** 56.
Aalkraupe 49.
Abendmahl 254.
Abfchleppen, Abtragen der Speisen 10, 36, 40, 49, 59, 60, 72, 79, 97, 123, 133, 151, 154, 168, 184, 186, 206, 241, 244, 249, 256.
Abfpeifer 10, 48.
Abfpülcht 49.
Achtofer 38.
Almofen 73, 135, 153, 245, 260, 277.
Almofenbrot 233.
Almofenfaß 66, 67, 277.
Almofentonne 129.
Altfrau 119, 139, 163, 165, 172, 173, 181, 182, 183, 205, 217, 223, 230, 233, 274, 278, 284.
Altfrauenmagd 284.
Am 28, 29, 31, 36, 37, 45, 71, 77, 114, 120, 131, 132, 135, 137, 145, 149, 150, 154, 155, 161, 167, 168, 171, 182, 191, 192, 232, 243, 252, 253, 263, 275, 278, 281, 285, 292.
Amiente 2, 7, 14, 29, 31, 32, 33, 40, 102, 116, 119, 121, 123, 130, 141, 146, 148, 149, 152, 155, 176, 177, 189, 191, 232, 243, 250, 251, 255, 256, 258.
Amtmann 15, 31, 32, 33, 102, 119, 120, 136, 137, 143, 144, 148, 151, 152, 201, 204, 237, 256.
Amtsdiener 31.
Amtsinftruktion 163.
Amtsknecht 10, 28.
Amtsküchenmeifter 202.
Amtsordnung 114, 154, 155, 292.
Amtsrechnung 30, 84, 86, 113, 169.
Amtsrentmeifter 133.
Amtfchreiber 14, 29, 31, 32, 33, 40, 82, 84, 86.
Amtsverwalter 251.
Amtsvogt 63.
Antis 221.
Anrichte 91.
Apotheker, Apotheker 50, 53, 54, 58, 62, 67, 100, 104, 105, 107, 108, 158, 221.
Arbeitsleute 19, 56, 83, 87, 130, 161, 182, 249.
Arme 7, 60, 66, 67, 152, 153, 166, 189, 205, 245, 260, 272.
Arme Leute (Bauern) 101, 102, 110, 150, 151, 180, 189, 210, 232.
Armenhaus 99, 220, 230, 245.
Artikelsbrief 41.
Artillerie 101, 159.
Arznei 142, 158.
Arzt f. *Doctor, Hof-, Leibmedicus, Medicus, Phyficus.*
Afche 73, 89, 120, 132, 137, 171, 172, 181, 183, 201, 224, 229, 281, 282, 284.
Audienz 1, 110.
Auffhaber 190, 203.
Aufkauf, Aufruf 11, 114, 142, 162, 176, 257.
Auslofung 115, 116, 117, 144, 145, 146, 147, 178, 186.
Ausrichtbriefe 242, 243.
Ausrichtung 33, 130, 131, 166, 242, 259, 292.
Ausfpeifer 83, 87.
Ausfpeifung 97, 133.
Ausfpüler 15, 60.
Ausftobel (Spreu?) 140, 143, 174, 175.
Bachhaus 13, 14, 101, 114, 115, 119, 120, 123, 137, 153, 159, 161, 163, 165, 166, 171, 180, 199, 202, 214, 227, 228, 229, 244, 277, 285.
Bachmeifter 99, 200, 201.
Badgerät 89.
Badgut 89.
Badlafen 89.
Badhuber 21.

- Bäder 14, 71, 82, 87, 114, 119, 121, 126,
 137, 138, 166, 171, 172, 181, 182, 190,
 199, 214, 228, 229.
 Bäckernechte 138, 201.
 Bäderordnung 71.
 Bänder der Hüfter 171, 199, 226.
 Bärenhüter 96, 98, 174, 260.
 Wärme (Hefe) 70, 119, 128, 136, 171, 181, 288.
 Bant 81, 91, 204, 273.
 Bankett 259.
 Barbier 63, 88, 92, 120, 125, 147, 185, 270.
 Barfent 139.
 Barne (Barbe) (Fisch) 49.
 Bauern 56, 149, 179, 180, 249.
 Baumhymen (Bauernweiber) 202.
 Baumwolle 231.
 Bauſchreiber 38, 63, 73, 74.
 Beamte 247, 292.
 Becher 24, 43, 65, 66, 69, 71, 88, 118,
 138, 172, 198, 202, 205, 225, 230, 231,
 232, 233, 239, 241, 282, 283, 289, 290.
 Beden 71, 229, 283.
 Bediente 285, 289, 292. Vgl. Diener.
 Beitiſch 20, 214.
 Beretter 141, 174, 291.
 Bernſtein 84, 85, 89.
 Beſen 182.
 Betten 81, 94, 274.
 Bettgeräth 119, 274.
 Bettgewand 183.
 Bettmähne 102, 119, 152.
 Bettwerk 152.
 Bier 5, 6, 7, 14, 18, 19, 35, 45, 47, 48,
 64, 65, 66, 68, 69, 70, 85, 96, 114,
 124, 136, 137, 146, 164, 165, 166, 170,
 171, 188, 191, 198, 199, 200, 205, 210,
 213, 216, 224, 225, 226, 227, 228, 233,
 240, 243, 245, 249, 255, 256, 260, 265,
 268, 276, 282, 287, 288, 290.
 Bier, Bernauſches 20, 21, 22.
 „ Einbeckiſches 198, 224.
 „ Ruppiniſches 20, 21, 22.
 „ Gerbſter 224.
 Biergelb 28.
 Bierkeller 128, 134, 166, 170, 195, 199,
 214, 216, 225, 228, 276, 279.
 Bierkern 65, 69, 128.
 Bierkrüder 128.
 Bierhande 66.
 Birnbeeren, ſiehe Birnen.
- Bindtuch 23.
 Bleicherin 67.
 Boden 114, 137, 161, 176, 200, 271.
 Böde 54.
 Böttcher 66, 68, 73, 124, 128, 136, 214,
 226, 228, 229. Vgl. Böttner.
 Boten 126, 186, 189, 209.
 Boten, fremde 3, 122, 123, 131, 157, 168,
 184, 242.
 Boten, laufende 189, 190.
 Boten, reitende 26, 189, 190.
 Botſchaft, Botſchafter 5, 47, 194, 218, 219,
 233.
 Braadvögel 126.
 Brandmauer 120, 180.
 Brandrute (Brandbock) 132.
 Brauntweinfornung 71.
 Braten (Gebratenes) 17, 220.
 Bratenwender 15, 128, 132, 134, 165, 219.
 Bratferkel 56.
 Bratjunge 60.
 Bratmeiſter 15.
 Bratpfieß 220, 280.
 Bratwurſt 55.
 Brauer 14, 119, 121, 126, 136, 137, 171,
 181, 182.
 Brauhauſ 13, 14, 44, 101, 114, 115, 119,
 120, 123, 128, 136, 137, 153, 159, 163,
 165, 166, 171, 180, 199, 201, 202, 214,
 225, 226, 229, 244, 285.
 Brauknecht 201.
 Braumeiſter 199, 200, 201.
 Brennhaus 67, 68.
 Brennholz 181, 204.
 Brettträger 6, 11, 18.
 Brief 2, 86, 93, 95, 111, 113, 242.
 Brot 5, 13, 14, 17, 18, 22, 35, 45, 47,
 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 83, 87, 88,
 124, 135, 137, 151, 166, 172, 179,
 188, 189, 190, 192, 195, 199, 205, 210,
 216, 217, 226, 227, 228, 233, 239, 245,
 255, 256, 265, 287, 290.
 Brotkammer 114, 123, 137.
 Brotkaſten 199, 227.
 Brotkorb 233.
 Brottuch 88.
 Brotzettel 82, 87.
 Buchweizen 57.
 Büchſe 248.
 Büchſenmeiſter 24, 42, 49, 63, 190.

60) Eß sollen auch keine andere als unsere eigene pferde im Stalle ohne unsern Special[-]Befehl geduldet werden.

61) Der Haber, Heu und Stroh solle[n] in Beysein des fourage[-]Meisters zu bestimmter Zeit abgeholt und gute ordnung darin gehalten, auch dahin gesehen werden, daß solches für unsere pferde verbrauchet und nicht anderswohin verwendet werde.

62) Wann wir ihnen die stunde, Zeit und ohrt benennen und berichten laßen, daß wir auffsein wollen, so sollen sie beschaffen, daß alles fertig und kein mangel an die Reuterey und gewehr befunden werde¹⁾, auch auf er-
nannnden ohrt und stunde sich einstellen.

63) Alle und jede Unsere Diener, so in Unser Suite, wenn wir ein[-] oder außerhalb Landes und unsers Hofflagers reysen,²⁾ seyn, sollen uns fleißig auf den Dienst warten und garnichts davon abäumen.

64) Sollen Unsere Beampte, wenn wir auf den Ambtern seyn, das benöthigte zur Küchen anschaffen, desfalls mit unserm Hoffküchmeister oder an dessen stelle gegenwertigen Bedienten und Küchen[-]Inspector sich fleißig besprechen und nachfragen, was etwan bey unser Küchen von nöhten, und, wenn wir wieder abziehen, mit ihme Rechnung legen³⁾ und wegen der Bezahlung unsere Ver-
ordnung erwarten, wie wir denn ihnen auch hiemit ernstlich befehlen, sich der ihnen nicht concedirten Gebäude zu enthalten, auch ohne unsern schriftlichen Befehl nichts anzubauen und keine aufrichtung auf unsern Ambthäusern zu thun, sondern der Ambtsordnung in allen stücken zu geleben.

65) So wir auf unsere Ambter oder im Lande verreisen, sollen alle und jede unsere Bediente der von Unserm Hoffmarschall alsdann zu machenden Verordnung geleben und sich dawieder bey unser höchsten Ungnade nicht setzen, also mit demjenigen Eßen und trinden, so wir Ihnen auf gutbefinden gemeldten Unsers Hoffmarschalls reichen laßen, allemahl vergnügt seyn.

66) Solten aber dennoch einige auff den Jagten und reysen frechheit oder muhtwillen betreiben, so solle[n] unser Hoffküchmeister oder Küchschreiber und Fourior darauf fleißige acht haben und, so desfalls jemand befunden wird, denselben, daß er ein solches unterlaße, ermahnen und entweder alsobaldt oder auch nach unser wiederkunft anhero unserm Hoffmarschall selbige anzeigen.

67) Wann wir an frembde Örter kommen, sollen Unsere Stallbediente zusehen, daß für unsere Pferde, soviel möglich, sie reine ställe haben mögen.

68) Weil auch auf den reisen mit dem heu und Stroh mehrentheils und öftters unrahtsahm umbgegangen und [es] unzeitig weggenommen und verfuttert wird, so soll unser Hoff[-]Fourior und fourage[-]Meister sambt denen Beampten dahin sehen, daß das Heu und Stroh in Bündlein gebunden und auff jedes so-
wol unser als unser Bedienten pferde gewisse vermachte portionen auf tag und nacht nur gereichet [werden] und über dem ohne Vorwissen unsers Hoffmarschalls nichts abgefolget werde.

¹⁾ Orig.: werden. ²⁾ Im Orig. folgt: und. ³⁾ Orig.: zu legen.

Wann wir nun vorstehende unsere Hoffordnung stet, vest und gehorsamlich gehalten wissen wollen, als wird unser[n] Hoffmarschall, Haußhoffmeister und Hoffküchmeistern und übrigen Befehlighabern hiemit gnädigst und ernstlich befohlen, daß sie darüber mit ernst und fleiß halten und dawieder zu thun nicht gestaten, so lieb ihnen ist, unsere ungnade und willkührliche straffe zu vermeiden.

Damit auch ein jeder sich darnach zu richten und für Schaden und ungelegenheit zu hüten weiß, als ist unser gnädigster Will, daß diese unsere Ordnung nebst den Burgfrieden alle Jahr auf Neujahrstag öffentlich verlesen und publiciret werden solle.

Gegeben auff unser Vestung Schwerin den

- Gezeug vgl. Zeug.
 Giechhaus 84, 86.
 Giechhanne 173, 229, 283.
 Gitter 78.
 Gläser 15, 24, 88, 118, 198, 225, 282, 289, 290.
 Glaser, Benettanische 230.
 Glaser 24, 44, 63, 67, 68.
 Glasmeister (Gläsemeister) 281.
 Glockenläuter 166.
 Goldgewand 139.
 Gotteslästerung 34, 80, 96, 99, 107, 156, 208, 247, 254, 257, 262, 275, 283, 289.
 Gräten 195, 216.
 Grapen 197, 220, 280.
 Graupen 57.
 Grobſchmied 44.
 Grütze 83, 87.
 Grützwert 132.

 Häckel 75, 182.
 Hälder (Fiſch-) 222, 286.
 Häufer, befreite 156.
 Häute 133, 197, 223, 264, 281, 286.
 Hafen (Loß) 197, 220.
 Hafer 75, 76, 77, 114, 140, 143, 144, 147, 174, 175, 176, 178, 192, 203, 213, 231, 232, 234, 243, 245, 251, 265, 292.
 Hafergrütze 57.
 Haferzettel 83.
 Halsgericht 252.
 Hammel 54, 56, 132, 196, 222, 223, 246, 264, 265, 281, 291.
 Handbeden 128, 230, 283.
 Handfaß 273.
 Handpferd 266.
 Handſchuh 89.
 Handtuch 42, 71, 128, 138, 172, 188, 189, 202, 229, 233, 282, 283.
 Handwaſſer 173, 230.
 Handwerker 29, 84, 86, 120, 140, 157, 161, 168, 175, 182.
 Harniſch 89.
 Harniſchkammer 101, 141.
 Harniſchknecht 185, 190.
 Harniſchmeister 18, 20.
 Haſe 196, 197, 222, 281.
 Hauptleute 155, 210.
 Hauptmann 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 47, 48, 49, 59, 60, 61, 67, 68, 69, 70, 72, 75, 76, 109, 115, 120, 121, 122, 124, 126, 127, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 144, 149, 151, 152, 153, 169, 171, 172, 182, 184, 194, 209, 210, 219, 239, 243, 247, 249, 250, 257.
 Hauptrechnung 55, 56, 57, 192.
 Hauptregiſter 168.
 Hausapotheke 212.
 Hausbier 20, 21, 22.
 Hausböttcher 288.
 Hausdiener 241.
 Hausfenſche 51, 53.
 Hausgefinde 102, 242.
 Haushalter 32. Vgl. Hauswirte.
 Haushofmeister 6, 7, 8, 11, 12, 14, 16, 17, 22, 23, 24, 31, 33, 276, 278, 279, 283, 285, 289, 290, 291, 293.
 Hauskeller 5, 19, 20, 22, 23.
 Hausloch 15, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 197, 219, 221, 223, 224, 230, 232, 280, 281.
 Hausmann 24, 44, 47, 67, 68, 71, 98.
 Hausmarſchall 163, 165, 184.
 Hausordnung 38, 41.
 Hausräte 1.
 Hausrentmeister 121, 125, 127, 129, 131, 133, 136, 137, 140, 143, 144, 152, 161, 171, 181, 183.
 Hausvogt 5, 6, 7, 10, 11, 12, 20, 24, 84, 86, 189, 191, 196, 204, 233, 235, 242, 255, 256, 268, 276, 284.
 Hauswirte 30.
 Hechte 49, 50, 56.
 Heerpauſe 177.
 Heerpauſer 218, 268.
 Heſe 70, 288.
 Heibereiter 128, 197.
 Hemd 76.
 Hengſtreiter 25, 26, 45, 46, 61, 66, 68, 75, 214, 237, 240.
 Hering 210, 243.
 Herrenbinde 135. (Vgl. dazu S. 189 u. 233, auch Bindtuch.)
 Herrenfiſche 9, 17.
 Herrengemach 262.
 Herrenloch 48, 51, 52, 53, 56, 57, 60.
 Heßjäger 152.
 Heu 98, 141, 145, 146, 147, 174, 175, 178, 207, 234, 235, 291, 292.
 Heubinder 64.

- Himmel 173, 202, 283.
 Hirsch 55, 222, 223, 281, 286.
 Hirse 57.
 Hirte 62.
 Hofbäcker 287.
 Hofbarbier 158.
 Hofbediente 285.
 Hofböttcher 166.
 Hofcavalier 291.
 Hofdiener 96, 107, 117, 141, 145, 153, 172, 180, 184, 213, 215, 222, 226, 232, 251, 258, 285, 291.
 Hoffarbe 140.
 Hoffourier 289, 290, 291, 292.
 Hofgericht 110, 111.
 Hofgerichtsverwalter 110, 111, 124, 160.
 Hofgefinde 4, 5, 7, 12, 17, 18, 19, 34, 41, 46, 47, 63, 67, 77, 81, 83, 89, 96, 98, 101, 103, 118, 122, 131, 133, 135, 153, 154, 168, 170, 171, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 193, 194, 195, 203, 204, 205, 207, 209, 216, 218, 221, 222, 235, 238, 239, 240, 242, 243, 245, 247, 248, 249, 250, 251, 255, 279, 280.
 Hofhaltung 116, 143, 159, 213, 221, 222, 280.
 Hofjunker 147, 160, 161, 163, 177, 193, 213, 214, 218, 258, 278.
 Hofklebung 84, 85, 110, 115, 117, 161, 189, 239.
 Hofküche 103.
 Hofküchenmeister 188, 257, 263, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 283, 284, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293.
 Hofküchenschreiber 221, 239, 240, 243.
 Hoflager 24, 32, 33, 35, 47, 57, 77, 101, 104, 105, 107, 108, 131, 135, 141, 142, 145, 147, 154, 158, 159, 168, 183, 191, 194, 196, 213, 218, 225, 226, 232, 239, 241, 246, 248, 280, 275, 278, 292.
 Hofmarschall 4, 6, 7, 8, 11, 75, 103, 107, 108, 109, 113, 115, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 141, 142, 143, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 163, 164, 165, 167, 168, 169, 170, 171, 173, 175, 176, 177, 178, 179, 182, 193, 194, 195, 202, 204, 206, 215, 217, 218, 233, 237, 238, 241, 243, 245, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293.
- Hofmedicus 104, 158.
 Hofmeister 7, 21, 26, 28, 62, 78, 79, 80, 82, 84, 85, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 107, 128, 162, 163, 165, 169, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 209, 224, 232, 238, 239, 241, 243, 248, 249, 250, 251, 261, 262, 263, 265, 266, 284.
 Hofmeisterin 21, 28, 56, 61, 69, 80, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 162, 163, 165, 172, 173, 183, 186, 191, 270, 271, 272, 273, 274.
 Hofmeisterinneamagd 273.
 Hofmühle 132.
 Hofprediger 106, 121, 147.
 Hofräte 103, 105, 106, 109, 110, 111, 145, 146, 147, 148, 160, 190.
 Hofschent 191.
 Hofschneider 85, 88, 139.
 Hofstaat 275, 286.
 Hofstube 7, 18, 35, 36, 40, 41, 44, 48, 65, 66, 71, 91, 96, 97, 98, 193, 194, 195, 199, 204, 205, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 227, 228, 232, 233, 235, 241, 242, 244, 245, 277, 278, 283, 284.
 Hofstiche 124.
 Hofverwandte 257, 258, 275.
 Hofweinschenk 288.
 Hofzucht 105, 108.
 Holzhauer, Holzflößer 102, 127.
 Holzhof 152, 181, 182.
 Holznecht 183.
 Honig 57, 84, 85.
 Hopfen 14, 119, 136, 138, 171, 181, 182, 200, 226.
 Hofen 85, 88, 89, 153.
 Hofen, Überzug oder Durchzug in den 153.
 Hüde 222; vgl. Hütfaß usw.
 Hühner 9, 16, 42, 50, 55, 56, 60, 76, 132, 140, 196, 213, 222, 285.
 Hühnerhaus 220.
 Hütfaß (für Fische, durchlöcher) 286.
 Hütkasten 9, 17.
 Hufschlag 73, 74, 140, 147, 174, 207.
 Hufschmied (Hoffschmied) 73.
 Hunde 41, 42, 67, 83, 87, 97, 107, 124, 128, 149, 150, 151, 163, 172, 179, 189, 195, 204, 205, 209, 215, 233, 277, 285.
 Hunde, Aufzucht junger 150, 151, 179.
 Hundebrot 13, 22, 67.
 Hundejunge 172.

- Hundeknecht 67.
 Hure 17.
 Hut 89.
- Informator der Pagen** 289.
Jagdwert 51, 52, 53, 221.
Inventar 42, 43, 57, 71, 73, 74, 84, 86, 119, 140, 172, 174, 179, 181, 202, 204, 231, 232, 234, 274, 283, 288.
Jäger 21, 101, 102, 126, 137, 149, 150, 151, 172, 179, 189, 190, 196, 197, 222, 277, 286.
Jäger, reitende 26.
Jägergesinde 180.
Jägerhaus 215.
Jägerjunge 126, 179.
Jägerloch 15.
Jägermeister 117, 125, 126, 149, 150, 151, 152, 172, 178, 180.
Jägerordnung 149.
Jägerzeug 179.
Jagd 101, 116, 119, 149, 150, 151, 159, 179, 180, 189, 213, 292.
Jagdhörner 89.
Jagdhunde 152.
Jahrbuch f. Haushaltungssachen 161.
Jahresrechnung 6, 29, 30, 32, 37.
Jungfern, Jungfrauen 18, 20, 28, 43, 56, 65, 67, 69, 79, 81, 91, 92, 93, 94, 95, 162, 165, 186, 188, 189, 190, 191, 215, 217, 221, 224, 239, 270, 271, 272, 273.
Jungfernknechte 81, 82, 94, 95, 162, 163, 165, 186, 189, 190.
Jungfernstube 163.
Junker 28, 47, 48, 83, 97, 98, 119, 121, 122, 123, 124, 126, 136, 140, 141, 145, 147, 153, 156, 160, 162, 165, 176, 177, 193, 196, 215, 218, 224, 238, 239, 240, 241, 242, 244, 258, 263, 268, 271.
Junkerknecht 242.
Juristen 146.
Justiz (Justizten) 100.
- Kälber** 50, 56, 132, 133, 197, 223, 264, 265, 281.
Kämmerer 3, 4, 91, 92, 94, 95, 98, 105, 108, 116, 117, 118, 122, 138, 207, 208, 235, 236, 237, 238, 239, 241, 243.
 Vgl. **Kammererer**.
Käse 6, 45, 55, 56, 132, 196, 210, 222, 268. Vgl. **Kuhkäse**.
- Kaßn** 10.
Kaisertwein 83, 87.
Kaldbaunen 264.
Kaleschen (Wagen)knecht 126.
Kalbfleisch 120, 152, 181.
Kalbfleische (Kalefsische) Fäßner 220, 286.
Kalbwagen 127.
Kalms 53.
Kalte Küche 166, 169, 264.
Kamin 286.
Kamm 89.
Kammer 3, 21, 29, 40, 64, 84, 88, 105, 108, 115, 132, 138, 152, 154, 159, 207, 224, 261, 272, 273, 278, 285.
Kammeramt 105.
Kammerbote 164.
Kammerdiener 61, 68.
Kammergericht, Kaiserliches 113.
Kammerierer 108, 116, 119, 124, 126, 127, 157, 169, 266. Vgl. **Kämmerer**.
Kammerjungen 94, 125, 157, 261.
Kammerjungfer 61, 92, 93, 272.
Kammerjunfer 4, 18, 20, 21, 46, 66, 69, 105, 243, 261, 262.
Kammerknecht 127, 164, 235.
Kammerling (Kammerknecht) 7.
Kammermägde 94, 165.
Kammermeister 61, 70, 84, 85, 86, 88.
Kammerrat 114, 115, 124, 133, 159, 161, 173, 176.
Kammerschreiber 190, 191, 192, 268.
Kammerwagen 185, 203.
Kanel 221.
Kanne 7, 65, 88, 118, 129, 198, 225, 232, 233, 239, 240, 273, 282, 283.
Kantor 48, 64, 67, 68, 103, 167.
Kantorei 106, 180.
Kantoreijungen 215.
Kanzlei 3, 7, 18, 20, 21, 24, 35, 44, 46, 48, 63, 65, 86, 112, 113, 121, 123, 125, 132, 133, 134, 136, 147, 188, 191, 194, 205, 217, 239, 242, 249, 263, 277.
Kanzleidiener 112, 125.
Kanzleigesellen 3, 66, 68, 112.
Kanzleijunge 63, 127.
Kanzleiordnung 100, 111, 160.
Kanzleischreiber 49, 189, 190, 249.
Kanzleierwandte 111, 112, 160, 166, 249, 251.

- Kanzler** 1, 3, 5, 20, 86, 105, 109, 111, 112, 114, 115, 124, 127, 135, 151, 157, 160, 161, 164, 176, 184.
Kapann 220, 286.
Kapern 51, 53, 221.
Kaplan 90, 103, 185, 190.
Kappe 85, 88.
Kar (Schüffel) 18, 79, 133, 185, 187, 249.
Karpfen 49, 50, 56, 286.
Karuge (Karaufchen) 286.
Kastellanin 288, 291.
Kasten 202.
Kastner 31, 32.
Kaution 212.
Kelle 224.
Keller 9, 11, 17, 18, 19, 22, 24, 30, 35, 36, 44, 45, 47, 48, 49, 64, 65, 66, 68, 70, 71, 73, 80, 81, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 97, 101, 104, 115, 117, 120, 122, 123, 128, 131, 134, 135, 136, 137, 153, 161, 163, 164, 165, 166, 170, 180, 187, 190, 191, 194, 195, 196, 198, 199, 202, 203, 206, 210, 213, 216, 217, 218, 227, 229, 233, 239, 240, 241, 243, 244, 245, 249, 250, 255, 259, 260, 264, 265, 277, 278, 285, 286, 287, 288, 289, 290.
Kellerbiener 171.
Kellernecht 7, 18, 19, 22, 46, 48, 65, 66, 68, 70, 71, 83, 87, 90, 98, 114, 131, 134, 135, 136, 161, 166, 170.
Kellermeister 48, 57, 65, 68, 70, 166, 170, 181.
Kellerordnung 250.
Kerbholz (Kerbstock) 14, 74, 172, 226, 228.
Kerze 202, 230.
Kessel 59, 89, 197, 220, 225, 280, 282.
Kette 157.
Kindsgemach 24.
Kirchenbesuch 4, 86, 99, 103, 106, 156, 218, 238, 254, 257, 272, 275, 279, 284.
Kirchengefang 103.
Kirchenordnung 99, 103, 104.
Kleider 93, 105, 117, 139, 140, 157, 207, 236.
Kleiderreinigung 93.
Kleiderzettel 85, 88.
Kleidung, Zeit der 240.
Kleidungsgehd 246.
Klete 13, 119, 137, 172, 181, 202.
Kleinod 55, 105, 108, 157.
Klepper 38, 39, 89, 116, 117, 122, 127, 142, 145, 147, 173, 174, 185, 186, 190.
Klosternecht 127.
Knochen 163, 195, 204, 216, 232, 283.
Koch, Küche 10, 11, 16, 17, 20, 45, 50, 53, 55, 58, 87, 88, 89, 90, 114, 129, 131, 132, 152, 168, 169, 170, 181, 185, 186, 188, 190, 196, 209, 214, 216, 217, 221, 223, 224, 227, 242, 249, 250, 255, 264, 276, 278, 287, 288, 290.
Kochnecht 170.
Kochwein 21, 69, 168, 169, 225, 288.
Köchin 61, 186.
Kohlen 120, 137, 171, 172, 181, 200, 229, 285, 288.
Kommiffarien 110.
Kommunion 103.
Konfekt, Confectiones 6, 211, 243.
Konfistorien 99, 102, 104.
Kopist 112, 113.
Koppel 150, 151.
Korb 18, 71, 187.
Korbfeigen 51, 53.
Korbträger 128.
Korinten 221.
Korn 13, 40, 87, 114, 120, 154, 155, 161, 171, 182, 226, 246.
Kornboden 159.
Kornhaus 78, 154.
Kornschreiber 63, 77, 83, 137, 161, 171, 172, 182, 200, 203, 214, 226, 227, 228, 231, 232, 279.
Kostgeld 160, 164, 166, 210, 213, 215, 232.
Kragen 273.
Kranichhof 165.
Krautträgerin 62, 67.
Krebie 286.
Kredenz 117.
Kredenzmesser 88, 230, 283, 288.
Krippe 76, 173.
Krüger 179.
Krug 170.
Krug (Waffhaus) 33, 250.
Kubeben 53.
Küche 6, 7, 9, 10, 11, 16, 17, 19, 24, 33, 35, 36, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 57, 60, 64, 66, 68, 69, 71, 73, 80, 81, 82, 84, 86, 87, 91, 97, 101, 114, 115, 117, 121, 123, 128, 129, 130, 131, 134, 137,

- 151, 153, 157, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 180, 182, 187, 188, 190, 191, 194, 196, 197, 200, 202, 203, 204, 206, 210, 213, 214, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 225, 230, 241, 244, 245, 249, 250, 255, 260, 263, 276, 277, 278, 279, 283, 285, 286, 287, 289, 292.
- Rüchenamt** 37.
- Rüchenfett** (=feißt) 120, 181, 223, 224, 244, 264, 288.
- Rüchengeld** 9.
- Rüchengerät** 57, 197, 244.
- Rücheninspektor** 287, 289, 290, 292.
- Rüchenjunge** 15, 73, 197, 209, 214, 220, 224, 280, 288.
- Rüchenkammer** 124, 130.
- Rüchenteller** 221, 222, 280, 281.
- Rüchenschicht** 214.
- Rüchenmeister** 5, 6, 9, 10, 15, 16, 17, 20, 33, 35, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 69, 73, 82, 86, 121, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 152, 188, 189, 190, 191, 194, 195, 196, 197, 201, 202, 204, 206, 211, 214, 217, 219, 227, 231, 232, 233, 243, 247, 249, 251, 255, 256, 259, 263, 264, 265, 266, 281, 285.
- Rüchenmeisterei** 242.
- Rüchenordnung** 250.
- Rüchenpersonen** 127, 134.
- Rüchenregister** 195, 218, 263, 278.
- Rüchenschreiber** 9, 15, 16, 35, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 69, 128, 131, 134, 159, 165, 167, 168, 169, 180, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 203, 214, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 227, 228, 230, 231, 332, 233, 243, 255, 287, 288, 290, 292.
- Rüchenpeife** 182.
- Rüchenrube** 47, 165.
- Rüchensettel** 188.
- Rüchenzeug** 181, 288.
- Rümmel** 221.
- Rüudigung** 118.
- Rürschner** 88, 89.
- Rüter** (Ruther) (Schlächter) 16, 24.
- Rufe** 136, 180, 202.
- Ruß** 281.
- Rußküße** 47, 56, 246.
- Rummet** 143.
- Rure** (Turmwärter) 197, 205.
- Rutche** 27, 44, 47, 64, 67, 268.
- Rutcher** 67, 68, 126, 144, 175, 269, 270.
- Rutcherpferd** 175.
- Sachs** 56, 196, 222.
- Sämmer** 132, 196, 197, 222, 223, 264, 265, 281.
- Salai** 48, 61, 62, 125, 164, 165, 169, 170, 241, 259, 262, 266, 289.
- Sale** (130), 167, 223, 281.
- Sampreten** 196, 222.
- Sandjunker** 177.
- Sandkammer** 159, 160, 161, 164, 167.
- Sandrüchenmeister** 211.
- Sandpferd** 39.
- Sandrat** 121, 123, 146, 176, 262, 266, 267, 269.
- Sandreiter** 125, 126, 128, 182, 197.
- Sandreiterer** 100, 109, 113, 114, 120, 145, 148, 150, 178, 179, 180.
- Sandrentmeister** 100, 106, 109, 113, 114, 115, 120, 121, 125, 130, 131, 134, 135, 138, 139, 142, 144, 145, 154, 159, 160, 161, 165, 166, 168, 171, 172, 173, 176, 177, 179, 182, 265.
- Sandstaffe** 116.
- Sandwein** 21, 22, 165.
- Sappen** 179.
- Saterne** (Seuchte, Suchte) 81, 98, 136, 137, 145, 171.
- Saubfeigen** 51, 53.
- Seberwurf** 55.
- Seibdiener** 237.
- Seibjunge** 165.
- Seibkammer**, fürstliche 157.
- Seibkleider** 89.
- Seibmedicus** 158.
- Seibpferd** 38, 39, 40.
- Seinen** (die) 150, 151.
- Seinen Gerät** 78, 138, 152, 172, 173, 181, 183, 272, 274, 291.
- Seinen Gewand** 119, 183.
- Seinenzeug** 272.
- Seinwand** 152, 183.
- Seinweber** 44.
- Seuchte** siehe Saterne.
- Seuchter** 71, 120, 145, 188, 202, 229, 273.

- Richte 6, 11, 23, 24, 43, 45, 54, 55, 80,
 81, 120, 124, 129, 136, 137, 164, 171,
 182, 202, 217, 243, 277, 278, 291.
 Simonen 51, 53, 221.
 Söffel 88, 138, 172.
 Lösung 42.
 Säuger 137, 166, 214, 228, 229.
 Säugerknecht 126.
 Säugbier 226.
 Säugschaf 54, 56.
 Ragb 61, 63, 65, 67, 70, 79, 81, 91, 162,
 163, 165, 169, 183, 184, 186, 217, 230,
 233, 241, 265, 266, 270, 272, 273, 274,
 278.
 Raßkiste 13.
 Raler 24, 44, 67, 125.
 Raß 14, 83, 87, 119, 137, 171, 181, 182,
 200, 225, 226, 228, 246.
 Raßhaus 285.
 Raubeln 51, 52, 53, 221.
 Mantel 72, 105.
 Raßschall 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 17,
 19, 21, 22, 23, 24, 26, 33, 35, 36, 37,
 39, 40, 41, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 59,
 60, 61, 69, 70, 72, 75, 76, 77, 82, 83,
 85, 86, 87, 88, 105, 107, 109, 119, 124,
 126, 130, 133, 134, 135, 140, 142, 143,
 144, 145, 147, 162, 176, 184, 186, 187,
 188, 189, 190, 191, 192, 193, 195, 196,
 197, 198, 205, 206, 208, 214, 216, 218,
 219, 220, 225, 237, 243, 247, 250, 257,
 260, 261, 290.
 Raßschallstafel 289, 290.
 Raßschall 21, 25, 26, 35, 44, 66, 68, 74,
 114, 140, 182, 185, 234, 235, 260.
 Raßschaller 18, 20, 74, 75.
 Raßschallknecht 46.
 Raß (der Schweine) 49, 150, 151, 155.
 Material (Apothekerwaren) 104, 105, 107,
 108, 158.
 Material (Haus-) 161.
 Rattkiste (Kornkiste) 226.
 Raurer 84, 86, 161.
 Raufeloch 78.
 Medicamente 107, 158.
 Rebitus 100, 104, 107.
 Reß 86, 119, 137, 171, 181, 226, 227.
 Reißerloch 59.
 Reffer 89, 247, 248.
 Reßtinggeschirr 42.
 Reßwein 21.
 Reß 87.
 Rette 103.
 Riden (Gebäu) 137, 166, 227, 239, 255,
 260.
 Rild 50.
 Roggenbier 66.
 Roggenbrot 58, 66, 70, 80.
 Roggensuppe 20, 22, 196, 199, 217.
 Roggentrunf 68.
 Röhlen 12, 13, 30, 64, 83, 84, 87, 200, 226.
 Röhlenhof 6, 9, 12, 13, 25, 29.
 Rüller 150, 179, 226.
 Rinze, verbotene 28, 154.
 Rumme 22, 198, 224.
 Rundloch 17, 50, 58, 89, 128, 131, 165,
 185, 186, 189, 219, 220, 221, 222, 264,
 270, 279, 280.
 Rundschent 241, 287, 289.
 Rusfanten 180.
 Ruskat, Ruskatblume 51, 52, 53, 221.
 Rutter (Hund) 149.
 Ruchschüssel 22.
 Ruchtsch 48, 270.
 Ruchtsicht 45, 92.
 Ruchstein 138.
 Ruchzeug 261.
 Rügel 141, 175, 207.
 Rügelein, Rügelehen 51, 53, 221.
 Rügen 271.
 Rührerin 62.
 Rastuch 273.
 Rebenssch 268.
 Reß 149, 151, 179, 189.
 Reßknecht 126, 189.
 Reunaugen 56, 196, 223.
 Oberhofmarschall 156.
 Oberammerierer 157.
 Obermarschall 83, 86, 98, 99, 120, 124,
 126, 127, 128, 214, 215, 221, 232, 240,
 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 265,
 266, 268, 269.
 Oberschent 257, 268.
 Oberhallmeister 291.
 Obligation 30.
 Obrist 257, 258, 259, 260.
 Obst 50, 182, 213, 268.

- Oefen 54, 55, 56, 132, 155, 196, 197,
 222, 223, 246, 264, 265, 281.
 Oefenführer 165.
 Ofen 204, 286.
 Ofenwärter 164.
 Officianten 289.
 Officierer 84, 86, 156, 164, 166, 189, 275,
 278, 285.
 Oliven 51, 53, 221.
 Opfergeld 117.
 Organifti 103, 125, 127, 190.
 Ogen 289.
 Paradies(Parys)körner 53.
 Parcham siehe Darchent.
 Pafstetenkammer 168.
 Pafsführen 160.
 Pafspost 140, 144, 153, 174.
 Paulenschläger 266.
 Perfonenzettel 278.
 Petfchaft 246, 261, 284.
 Pfeffer 51, 52, 53, 221.
 Pfeifer 190, 261.
 Pferde 4, 5, 25, 26, 27, 28, 36, 38, 39,
 40, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 83, 87, 100,
 101, 109, 110, 115, 116, 117, 141, 142,
 143, 144, 145, 146, 147, 148, 160, 162,
 174, 175, 176, 177, 178, 185, 186, 187,
 190, 191, 196, 203, 207, 218, 281, 232,
 234, 235, 238, 239, 242, 250, 251, 260,
 278, 291, 292. Vgl. Gänfe u. a.
 Pferdefehft 143.
 Pferdefehden 141, 175, 186.
 Pfiaumen (Ungarifche) 51, 52, 53, 58.
 Pförtner 72, 157, 163, 175, 180, 183, 206,
 215, 241, 256.
 Pförtner(Pfort)ftube 165.
 Pfühle 42, 202.
 Pbyficus 100, 104, 105, 107.
 Pinten 128 (Binbeeren), 221.
 Pötelreich 54, 59, 287.
 Pötelware 130.
 Pöfte (Pumpe) 220.
 Politzeordnung, Kaiferliche 103, 107.
 Pofifer 138, 173, 229, 283.
 Pomeranzen 221.
 Poftille 272.
 Präbende 48, 97.
 Präbender 6, 7, 8, 10, 18, 97.
 Präceptor 224.
 Prälaten 99.
 Präpofchreiber 128.
 Prediger 69.
 Predigt 36, 71, 72, 81, 103, 106, 156, 247,
 257, 272, 273, 275.
 Privilegien 20, 105.
 Procuratoren 1, 2, 3.
 Protokoll 286.
 Protokollbuch 111.
 Protonotar 111, 112, 113, 125.
 Proviand 191.
 Proviandführer 120.
 Proviandführer 213.
 Psalm 103, 247, 272.
 Pulfant 103.
 Quartalrechnungsfchaft 144.
 Quittung, Quittanz 54, 56, 58, 77, 81,
 192, 286.
 Rade (Unkraut) 76.
 Räfel 179.
 Räber 143.
 Räte 1, 2, 4, 5, 7, 18, 21, 29, 30, 31,
 32, 34, 40, 42, 44, 46, 63, 65, 67, 77,
 83, 87, 91, 96, 101, 106, 107, 116, 117,
 121, 124, 126, 127, 128, 130, 134, 136,
 141, 144, 145, 147, 148, 151, 153, 155,
 156, 163, 164, 166, 167, 176, 177, 184,
 186, 188, 189, 190, 193, 194, 195, 203,
 213, 218, 219, 243, 244, 247, 249, 250,
 251, 257, 258, 263, 275, 278.
 Räte, fremde unfiete 14.
 Räte, regelmäßige Zufammenkunft der 1,
 161, 167.
 Rathhaus 218, 234, 242, 279.
 Rathftube 1, 2, 3, 5, 111, 112, 113, 129.
 Rauchreich 54, 56, 197, 223.
 Rauchwerf 89.
 Raufutter 146, 178, 186, 239.
 Rebhühner 286.
 Rechnungskammer 44.
 Regenmantel 185.
 Register 28, 29, 31, 32, 38, 39, 131, 135,
 155, 161, 169, 182, 263.
 Registratur 3, 20.
 Reife 196, 197, 222, 223, 281, 286.
 Reichsabfchied 248.
 Reife Brot 13, 18, 22, 66, 67, 239.
 Reife Semmeln 23, 68.

- Reis 51, 52, 53, 221.
 Reifige, Reifige Knechte 27, 40, 46, 49, 66, 71, 126.
 Reifige Pferde 72, 77, 141, 146, 178.
 Reitpferd 231.
 Reitschmied 141, 143, 174.
 Renn- und Stechpferde 185.
 Renn- und Stechzeug 89.
 Rentel, Renterei 6, 29.
 Rentereiverwandte 251.
 Rentkammer 82, 84, 85, 88, 246.
 Rentmeister 6, 28, 29, 30, 32, 70, 84, 85, 86, 88, 120, 121, 122, 131, 136, 137, 152, 154, 169, 194, 202, 214, 224, 243, 268.
 Reiszettel 166.
 Reichthumwert 247.
 Riemen 143.
 Riemer 175.
 Rinder, Rindvieh 196, 197, 222, 223, 281, 291.
 Ring 250.
 Ringgesellschaft 254, 256.
 Rinne, Rinne 144, 147, 231, 278. Vgl. Futterrinne.
 Ritterhaus 101, 108, 109, 121, 122, 123, 124, 128, 129, 135, 137, 153.
 Ritterknecht 48, 122, 124, 126, 128, 137, 152, 164.
 Ritterlohn 15, 55, 57, 128, 134, 166, 189, 197, 239, 270.
 Ritterliche 166.
 Rittererschaft 251.
 Ritterstube 7, 20, 34, 122, 123, 124, 128, 130, 131, 137, 163.
 Rittling (Pferd) 25, 26, 39, 185.
 Rod 72, 85, 88.
 Roggen 14, 77, 114, 200, 226, 246.
 Roggenbrot 199, 200, 243.
 Roggenmehl 228.
 Rinne siehe Rinne.
 Rofinen 51, 52, 53, 221.
 Rotfcher (Stodfisch) 56, 243, 264.
 Rüben, rote 51, 53.
 Rüstmeister 49, 88, 89, 125.
 Rüstung 115, 117, 140, 142, 143, 157, 160, 161, 175, 177, 208, 234, 236, 291.
 Rüstwagen 270.
 Rutenstrafe 94, 105, 108, 109, 147, 157, 162.
 Saal 93, 189, 191, 242, 258.
 Saalherr 57, 64, 67, 68, 71, 73, 188, 204, 205, 206.
 Saalknecht 217, 232, 233, 239, 240, 260, 277, 283.
 Safran 51, 53, 221.
 Salpeterfieden 224.
 Salz 45, 90, 196, 222, 246, 287.
 „ Vießliches 57.
 Salzfaß 230, 283.
 Sattel 291.
 Sattelnacht 62, 125.
 Sattler 175.
 Schadenstand 4, 38, 39, 40, 101, 106, 116, 141, 143, 148, 160, 177, 186, 238, 239.
 Schäfererei 31, 181, 253.
 Schafe 55, 196, 197, 222, 223, 265, 281, 291.
 Schaff (Gefäß) 89.
 Schap siehe Schrank.
 Schaufel 145, 176.
 Scheidenbrot 97.
 Schelle 143.
 Schelm (untaugliches Pferd) 5.
 Schenk 4, 19, 20, 21, 23, 27, 33, 40, 48, 65, 69, 83, 87, 88, 90, 98, 117, 185, 187, 188, 190, 191, 196, 198, 214, 216, 227, 241, 243, 245, 259, 267, 270, 276, 290.
 Schenkennamt 105.
 Schentisch 22, 43, 230, 289.
 Scheune 31.
 Schiff 204.
 Schiffer 202.
 Schiffsknecht, Schiffsleute 56.
 Schirrmeyer 38, 64, 66, 68.
 Schlächthaus 49, 54, 55, 59.
 Schlachtvieh 133 (280).
 Schlächter 14, 49, 55, 59, 60, 128, 134.
 Schlafkammer 157.
 Schlaftrunk 21, 22, 68, 69, 80, 92, 124, 191, 194, 199, 216, 240.
 Schloßhauptmann 161, 165, 167, 176, 180, 181, 182.
 Schloßwache 285.
 Schlüssel 11, 22, 36, 42, 58, 72, 81, 108, 115, 120, 122, 152, 153, 163, 168, 174, 184, 194, 206, 215, 235, 240, 241, 242, 273, 279.

- Schlichter (Schlutterer, Schleußer, Schließer)
 (Hierschließer, auch Brauer und Bäcker) 48,
 57, 65, 190, 195, 198, 199, 200, 205, 214,
 216, 217, 224, 225, 226, 227, 228, 245, 249,
 250, 255, 268, 276, 277, 278, 282, 288.
 Schlichterjunge 214.
 Schlichterrecht 199, 205, 214, 229.
 Schmalz 55, 57.
 Schmied 4, 5, 26, 38, 39, 62, 77, 101, 105,
 126, 140, 143, 147, 148, 173, 174, 175,
 178, 185.
 Schmiedezeug 74.
 Schmiere (Schmere) 89.
 Schmund (Weschmund) 108.
 Schneider 24, 44, 64, 67, 88, 89, 101,
 115, 138, 139, 185, 186, 189, 190, 236,
 240, 269, 270.
 Schneiderjunge 190.
 Schnittbrot 6, 13, 22, 67, 68.
 Schöbroggen 226.
 Schöbroggenbrot 226, 228.
 Scholle 56.
 Schornstein 120, 180.
 Schranf 204.
 Schreiber 2, 62, 84, 86, 112, 125, 165,
 186, 209, 245, 268.
 Schreibgeld 112.
 Schrot 54, 55.
 Schüler 7.
 Schüssel 43, 123, 129, 187, 202, 205, 217,
 223, 232, 233, 240, 283, 287, 290.
 Schüsselkett 244.
 Schüssel 179, 281.
 Schuße 85.
 Schuhgeld 246.
 Schule 60.
 Schulmeister 7, 48, 64, 67, 68.
 Schulze 150, 179.
 Schuppe siehe Schaufel.
 Schuster 84, 89.
 Schwäne 132, 223.
 Schwarte 169.
 Schweine 13, 42, 49, 55, 56, 76, 132, 155,
 179, 196, 222, 223, 246, 265.
 Schweine, wilde 150, 151, 197, 281.
 Schweinehund 150, 179.
 Schweinejagd 150, 151, 179.
 Schweinereiber 155.
 Schweinstopf 55.
 Schweiswurf 55.
 Schwert 247, 248.
 Sechstroßer 38.
 Seibengewand 85, 139.
 Seife 183.
 Seifentopf 89.
 Seiger (Ußr) 91.
 Selb (Seh), (Treber) 120, 136, 137, 171,
 181, 202.
 Sekretarien 2, 3, 27, 38, 39, 86, 111, 112,
 113, 131, 153, 160, 161, 185, 191, 249,
 268.
 Semmel 6, 14, 23, 66, 67, 83, 87, 239, 241.
 Servietten (Servuetlein) 229, 283.
 Sielen 175.
 Silber, Silbergeschirr 24, 42, 88, 90, 138,
 173, 188, 193, 215, 223, 229, 230, 231,
 282, 288.
 Silberdiener 288, 289.
 Silbergewand 139.
 Silberjunge 125.
 Silberkammer 6, 11, 17, 23, 24, 33, 42,
 45, 47, 48, 57, 64, 66, 68, 81, 84, 86,
 101, 123, 138, 163, 165, 166, 172, 194,
 202, 203, 214, 229, 230, 231, 243, 244,
 283.
 Silberrecht 7, 24, 43, 44, 45, 48, 54, 80,
 121, 125, 138, 139, 166, 172, 188, 190,
 202, 203, 223, 229, 230, 231, 270, 277,
 282, 283.
 Silberwagen 270.
 Siller (Suller) 98, 137.
 Sommerkleid, Sommerkleidung 139.
 Spazieren 19, 81, 272.
 Speck 54, 59, 133, 155, 169.
 Speisefische 50.
 Speisekammer 55, 81, 196, 202, 217, 222,
 224, 244.
 Speisekeller 11, 19, 22.
 Speiserecht 136.
 Speiseßil 51, 53.
 Spielleute 146.
 Spind 17.
 Spinnwerk 152, 183.
 Spital 21.
 Sporer 175.
 Spükicht 70.
 Stab (des Narzßalls) 7, 97 (260).
 Stab (Eisen) 74.
 Stabilität 23, 44, 45, 138, 173, 231.
 Staffirung 161.

- Stall 26, 49, 75, 76, 83, 87, 133, 141, 147,
 148, 156, 173, 174, 175, 176, 178, 191,
 207, 234, 239, 242, 251, 260, 291, 292.
 Stallbediente 292.
 Stallbuben 76, 117, 122, 144, 145, 147,
 185, 186.
 Stallburſche 174.
 Stallhof 174, 175.
 Stalljäger 190.
 Stalljungen 4, 25, 26, 62, 75, 77, 117,
 126, 140, 141, 174, 176, 191, 203, 205.
 Stallknecht 26, 175, 185, 283.
 Stallmeiſter 4, 5, 25, 26, 62, 75, 76, 77,
 88, 89, 101, 108, 117, 118, 124, 140,
 141, 143, 147, 173, 174, 175, 177, 185,
 189, 191, 207, 213, 234, 237, 240, 242.
 Stallmiete 146.
 Standen 7, 65, 66, 129.
 Statthalter 195.
 Steinnmehl 13.
 Stiefel 85, 139.
 Stiefelgeld 246.
 Stock (Kerbstod) 32. Vgl. auch Kerbholz.
 Stockfiſch 210.
 Stör 49, 56.
 Stren 234.
 Stroß 98, 141, 145, 147, 174, 175, 178,
 182, 207, 234, 235, 291.
 Stübchenkanne 198.
 Stuhl 285.
 Stupe 204, 205.
 Stuterei 174.
 Süßer (säugende Lämmer) 56.
 Superintendent 99.
 Suppe 18, 22, 46, 58, 66, 71, 131, 189,
 190, 191, 194, 210, 217, 227, 240, 245,
 249, 250, 255.
 Supplikation 1, 184.
 Tafelbrot 205, 233.
 Tafeldiener 287. Vgl. Tiſchdiener.
 Tafelſtube 260, 262.
 Tafelverzeichnis 265.
 Tagelöhner 255.
 Tagerechnung 22, 37, 195.
 Tagzettel 8, 82, 83, 87, 144, 145, 159,
 161, 168, 218, 227, 228, 245, 278.
 Talg 24, 55, 181, 197, 202, 217, 223, 278,
 281, 291.
 Tanz 271.
 Tapete 138, 173, 202, 285.
 Tapetenmacher 138.
 Tapezerei 229, 282.
 Taube 140.
 Teichmeiſter 21.
 Teller 42, 229, 230, 283.
 Tellerbrot 190, 243.
 Teppich 42.
 Timpelkanne 123.
 Tiſchbedienung 67, 81, 88, 117, 187,
 266.
 Tiſchbede 71.
 Tiſchdiener 117, 188, 190, 241, 289.
 Tiſchgeſellen 259.
 Tiſchgüter 154.
 Tiſchler 44, 74.
 Tiſchordnung 128.
 Tiſchtuch 7, 8, 35, 42, 47, 65, 66, 71, 128,
 129, 139, 173, 188, 195, 199, 202, 205,
 216, 229, 230, 233, 250, 282, 283, 284,
 290.
 Tiſchverzeichniß 264.
 Tiſchzeit 17, 123, 130, 165, 198, 194, 210,
 214, 239, 249, 255, 259, 279.
 Tonne (Strafart) 136, 137, 162.
 Topf 49, 58, 59, 220, 224, 280.
 Torfhüter 242.
 Torfknecht 185, 187.
 Torſtube 6, 9, 24, 73.
 Torwächter 97, 165.
 Torwärter 10, 11, 16, 44, 60, 64, 67, 68,
 73, 79, 102, 115, 119, 122, 152.
 Trabanten 163, 165, 180, 183, 215, 232,
 236, 257, 258, 261, 262, 268, 269,
 285.
 Trabantenhauptmann 261, 262, 268.
 Tracht (Gang) 164.
 Treber 13. Vgl. Seih.
 Trintenträger 187, 190, 196, 214.
 Trintgeß 88, 198.
 Trintgeld 139, 147, 178.
 Trintgeßirr 88, 118, 170, 187, 202, 229,
 230, 239, 240, 255, 259, 283.
 Trommelfchläger 190, 261, 269.
 Trompete 142, 248.
 Trompeter 7, 18, 20, 101, 125, 146, 177,
 189, 190, 207, 214, 218, 234, 262, 265,
 266, 268.
 Truchſeß 117, 118, 187, 190, 191, 216,
 227, 230, 241, 259, 267.

Luch 85, 88, 139, 175.
 " **Landbergisches** 139.
 " **Lundisches** 85, 88, 139.
Lürnecht 8, 4, 9, 11, 16, 28, 60, 62, 69,
 73, 78, 79, 80, 81, 91, 95, 96, 207.
Lürner 190. *Vgl. Kure.*
Lurniß siehe **Dürniß**.
Übermalz 13.
Umhänge 202, 229, 283.
Unschlitt (**Unselet**, **Unsel**) 54, 120, 281.
Unterbierer 13.
Unternecht 25.
Unterloch 185.
Untermarschall 84, 86, 97, 98, 115, 116,
 118, 120, 121, 122, 123, 127, 128, 134,
 137, 144, 147, 152, 153, 191, 194, 195,
 205, 206, 214, 215, 217, 221, 227, 231,
 232, 233, 238, 239, 240, 241, 242, 243,
 244, 247, 249, 250, 251, 259, 263, 265,
 268, 276, 284.
Unterschließer (**Unterschluter**) 199.
Untertrunk 139, 189, 191.
Unter- und Oberzeug 261.
Unzucht 248.
Urbebe 28.
Verehrung 146. *Vgl. Trintgeld.*
Verleumdung 248.
Vesperbrot 22.
Vespertrunk 68.
Victualien (**Vitalien**) 6, 16, 85, 114, 130,
 131, 154, 166, 167, 168, 169, 191, 196,
 210, 211, 219, 222, 232, 244, 246, 256,
 263, 286, 290.
Viehhaus 48, 49, 50, 62, 70.
Viehhof 181.
Viehmutter 62.
Vierroßer 4, 7, 18, 20, 23, 38, 39, 45,
 63, 147, 148.
Vistation der Ämter 29, 115, 154, 159,
 161.
Völleret (**Sauferet**) 37, 47, 79, 97, 138,
 140, 156, 157, 163, 171, 174, 208, 240,
 258, 262, 290.
Vogelwerk 140.
Vogt 31, 32, 38, 191, 251.
Vorburg 195.
Voreffen 165.
Vorschneiden 90, 214, 267.

Wache, Wacht 153, 262, 290.
Wachholder(**Wachandel**)**beere** 51, 53.
Wachs 44, 84, 85, 202, 203, 230, 231.
Wachslichter 173, 230, 231, 283, 288.
Wachtmeyer 42, 47, 194, 215.
Wächter 18, 64, 68, 73, 102, 195, 204,
 205, 286.
Wad(**Wich**)**meister** 197, 222, 280, 286.
Wagen 90, 120, 143, 181, 204, 213, 231.
Wagennecht 21, 47, 64, 127, 143, 144,
 185, 186, 190.
Wagenmacher 175.
Wagenochsen 202.
Wagenpferde 27, 38, 39, 77, 146, 178,
 185, 186, 202, 231.
Wagenstall 44, 66, 75, 76.
Wagentuch 143.
Wahlmeister 47, 49, 63, 67, 68.
Wams 85, 88, 89.
Wartegeld 166.
Waschbeden 89.
Waschfrau 62, 102, 152, 273.
Waschhaus 44, 47, 48, 50, 62, 67, 68, 73,
 183.
Wasserbrenner 62, 67.
Wasserträger (= **rogger**) 128, 134.
Wasfad (**Weisfad**) 95.
Wein 5, 19, 20, 45, 65, 66, 69, 85, 90,
 114, 123, 124, 135, 161, 164, 165, 170,
 188, 192, 198, 199, 224, 225, 239, 241,
 243, 245, 259, 265, 282, 287, 288, 290.
Wein, Gubener 224.
 " **Kroffener** 224.
 " **Franken** 224.
 " **Rheinischer** 224. *Vgl. Kaiserwein.*
 " **warmer** 49.
Weinberge 30.
Weinfaß 136, 181.
Weinlese 70.
Wein Keller 128, 134, 135, 166, 170, 195,
 198, 201, 214, 216, 224, 276, 279, 282,
 287.
Weinlese 19, 20.
Weinmeister 21.
Weinregifter 278.
Weinshenk 66, 69, 128, 198, 199, 214,
 224, 225, 282.
Weinshütter 128, 166.
Weißbeder 200, 201, 228.
Weißbrot 135, 138, 199, 228, 243.

- Weizen 14, 77, 87, 114, 200.
 Weizenbrot 200, 228.
 Weizenmehl 228.
 Weis 49.
 Werkleute 101.
 Wildbann 149, 151, 179.
 Wildbret 6, 9, 16, 47, 54, 59, 120, 150,
 180, 196, 197, 219, 222, 223, 243, 265,
 286.
 Wilde (Stuten) 141, 174.
 Wildblende 286.
 Wildschuß 126, 222.
 Winde (Hunde) 41, 152, 163, 172.
 Windelstein (Wendeltreppe) 43, 80, 81, 271,
 273.
 Windjunge 172.
 Windlichte 202, 203, 230, 231, 283.
 Windwa(h)rer (Hundewärter) 151.
 Windeleffen 35, 40, 47.
 Wintelmahlzeit 255.
 Wintelspind 168.
 Wintertische 6, 7, 214, 244.
 Wintelzeichen 249.
 Winterkleidung 139.
 Wittling (Fisch) 56.
 Wochenrechnung 185, 144, 195.
 Wochenrechnung 6, 8, 14, 22, 37, 45, 56,
 82, 83, 84, 86, 87, 130, 192, 199, 287.
 Wochenzettel 144, 145, 159, 161, 168, 171,
 176, 182.
 Würze 6, 9, 16, 17, 45, 50, 54, 55, 57,
 58, 84, 85, 87, 192, 221. Vgl. Gewürz.
 Wundarzt 100, 104, 108.
 Wurf 55, 59, 287.
 Zahlfische (?) 50.
 Zahlregister 84, 86.
 Baum 143.
 Zeichen der armen Leute 152, 153.
 Zeichen zur Mühle 72.
 Zeitungsträger 94.
 Zeit (Gezeit) 258.
 Zelter 185.
 Zettel der Fütterung 14. Vgl. Futterzettel.
 Zeug (Gezeug) 42, 208, 291.
 Zeughaus 42, 74, 224.
 Zeugmeister 42, 63, 224, 229.
 Zeugschreiber 84, 86.
 Zeugschmiede 42.
 Ziebelen 51, 52, 53, 221.
 Ziegelofen 152.
 Ziegelwerke 120, 181.
 Zimmergerät 283.
 Zimmerleute 84, 86, 161.
 Zinnet 35, 51, 52.
 Zinnbeden 71, 202.
 Zinngerät, Zinngefäß 42, 43, 48, 65,
 71, 204, 205, 223, 233, 283, 284,
 288.
 Zinnrecht 188.
 Zinnschüssel 42.
 Zinnwärter 126, 128, 129, 134.
 Zinnwerk 232, 233.
 Zinsen von neugebauten Äckern 32.
 Zinsen, wiederverkauft 192.
 Zispfanne 188, 199, 202, 205, 240, 255.
 Zölle 32.
 Zöllner 6, 13, 14, 25, 31, 32, 44, 63.
 Zollrecht (?) 56.
 Zollschrreiber 125.
 Zucker 16, 49, 51, 52, 53, 132, 169, 221.
 Zugbrücke 215.
 Zugemüse 46, 211, 217, 223, 278.
 Zugordnung 160.
 Zweiroßer 4, 18, 20, 22, 38, 45, 63, 116,
 117, 121, 127, 148, 152, 238.
 Zwerg 61, 62, 91.
 Zwetschgen 51, 52, 58, 221.

Hertzog & Siemsen, G. m. b. H. Wittenberg.



o

Denkmäler

der

deutschen Kulturgeschichte

Herausgegeben

von

Professor Dr. Georg Steinhäusen

Zweite Abteilung
Ordnungen

Zweiter Band
Deutsche Hofordnungen II.

Berlin
Weidmannsche Buchhandlung

1907

Deutsche Hofordnungen

des

16. und 17. Jahrhunderts

Herausgegeben

von

Dr. Arthur Kern

Zweiter Band

Braunschweig, Anhalt, Sachsen, Hessen, Hanau, Baden,
Württemberg, Pfalz, Bayern, Brandenburg-Ansbach

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1907

Gerold & Plenzen, G. m. B. & Wittenberg.

o

Denkmäler
≡
der
deutschen Kulturgeschichte

Herausgegeben

von

Professor Dr. **Georg Steinhausen**

Zweite Abteilung

Ordnungen

Zweiter Band

Deutsche Hofordnungen II.

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1907

Deutsche Hofordnungen

des

16. und 17. Jahrhunderts

Herausgegeben

von

Dr. Arthur Kern

Zweiter Band

Braunschweig, Anhalt, Sachsen, Hessen, Hanau, Baden,
Württemberg, Pfalz, Bayern, Brandenburg-Ansbach

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1907



Inhalt.

	Seite
Einführung	VII
Berichtigungen	XV
Braunschweigische Hofordnungen.	
Hofordnung Herzog Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg	1
Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel (angeblich 1547/48)	8
Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel (um 1550)	15
Anhaltische Hofordnung.	
Hofordnung des Fürsten Johann IV. (II.) von Anhalt (1546)	23
Sächsische Hofordnungen.	
Hofordnung Herzog Albrechts des Beherzten von Sachsen	27
Frauenzimmerordnung des Herzogs Moritz von Sachsen (1541)	36
Regierungsordnung des Kurfürsten Moritz von Sachsen (1548)	37
Hofordnung des Kurfürsten August von Sachsen (1554)	41
Hofordnung des Kurfürsten Christian I. von Sachsen (1586)	50
Hofordnung des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen (1637)	66
Trinkgelbordnung des Herzogs Moritz von Sachsen-Weitz (1668)	80
Hofordnung des Herzogs Johann Adolf I. von Sachsen-Weißenfels (1680)	81
Hessische Hofordnungen.	
Hofordnung aus der Zeit der Minderjährigkeit Landgraf Philipps I. von Hessen	84
Hofordnung des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen (1570)	87
Hanauische Hofordnung.	
Hofordnung des Grafen Philipp Ludwig I. von Hanau-Münzenberg	94
Badische Hofordnungen.	
Hofordnung für den jungen Markgrafen Philipp I. von Baden (1501)	106
Hofordnung des Markgrafen Christoph I von Baden (1504)	110
Hofordnung des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden	114
Hofordnung des Markgrafen Karl II. von Baden-Durlach (1568)	124
Württembergische Hofordnungen.	
Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1549)	141
Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1550)	142
Hofordnung Herzog Johann Friedrichs von Württemberg (1614)	143
Pfälzische Hofordnungen.	
Hofordnung des Pfalzgrafen Otttheinrich von Neuburg (1526)	162
Hofordnung des Pfalzgrafen Johann I. von Zweibrücken (1581)	184
Hofordnung der verwitweten Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach (1636)	200

Gerrold & Blensien, G. m. b. H. Wittenberg.

o

Denkmäler
≡
der
deutschen Kulturgeschichte

Herausgegeben

von

Professor Dr. **Georg Steinhausen**

Zweite Abteilung

Ordnungen

Zweiter Band

Deutsche Hofordnungen II.

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1907

Deutsche Hofordnungen

des

16. und 17. Jahrhunderts

Herausgegeben

von

Dr. Arthur Kern

Zweiter Band

Braunschweig, Anhalt, Sachsen, Hessen, Hanau, Baden,
Württemberg, Pfalz, Bayern, Brandenburg-Ansbach

Gertin

Weidmannsche Buchhandlung

1907



Inhalt.

	Seite
Euleitung	VII
Berichtigungen	XV
Braunschweigische Hofordnungen.	
Hofordnung Herzog Heinrich des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg	1
Hofordnung Herzog Heinrich des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel (angeblich 1547/48)	8
Hofordnung Herzog Heinrich des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel (um 1550)	15
Anhaltische Hofordnung.	
Hofordnung des Fürsten Johann IV. (II.) von Anhalt (1546)	23
Sächsische Hofordnungen.	
Hofordnung Herzog Albrechts des Beherzten von Sachsen	27
Frauenzimmerordnung des Herzogs Moritz von Sachsen (1541)	36
Regierungsordnung des Kurfürsten Moritz von Sachsen (1548)	37
Hofordnung des Kurfürsten August von Sachsen (1554)	41
Hofordnung des Kurfürsten Christian I. von Sachsen (1586)	50
Hofordnung des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen (1637)	66
Trinthalordnung des Herzogs Moritz von Sachsen-Weiß (1668)	80
Hofordnung des Herzogs Johann Adolf I. von Sachsen-Weißfels (1680)	81
Hessische Hofordnungen.	
Hofordnung aus der Zeit der Minderjährigkeit Landgraf Philipps I. von Hessen	84
Hofordnung des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen (1570)	87
Hanauische Hofordnung.	
Hofordnung des Grafen Philipp Ludwig I. von Hanau-Künzenberg	94
Badische Hofordnungen.	
Hofordnung für den jungen Markgrafen Philipp I. von Baden (1501)	106
Hofordnung des Markgrafen Christoph I von Baden (1504)	110
Hofordnung des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden	114
Hofordnung des Markgrafen Karl II. von Baden-Durlach (1568)	124
Württembergische Hofordnungen.	
Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1549)	141
Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1550)	142
Hofordnung Herzog Johann Friedrichs von Württemberg (1614)	143
Pfälzische Hofordnungen.	
Hofordnung des Pfalzgrafen Ottheinrich von Neuburg (1526)	162
Hofordnung des Pfalzgrafen Johann I. von Zweibrücken (1581)	184
Hofordnung der verwitweten Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach (1636)	200

Bayerische Hofordnungen.	Seite
Kammerordnung Herzog Wilhelms V. von Bayern (1589)	210
Kammerordnung Herzog Maximilians I. von Bayern (1597)	223
Brandenburg-Ansbachische Hofordnungen.	
Hofordnung des Markgrafen Friedrich des Älteren von Brandenburg-Ansbach (1512)	228
Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1562)	232
Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1587)	236
Ortsregister	243
Personenregister	244
Sachregister	248

Einleitung.

Der zweite Band der Hofordnungen berücksichtigt eine größere Zahl von Territorien als der erste, der lediglich norddeutsche umfaßte. Diesem norddeutschen Kulturkreis gehören im vorliegenden Bande Braunschweig, Hessen, Sachsen, Anhalt und auch das süddeutsche Brandenburg-Ansbach an, während die andern süddeutschen Territorien weniger in der Organisation als in der Benennung der Hofämter abweichende Züge zeigen.

Wer eine größere Zahl von Hofordnungen vergleicht, kann bestimmte Typen feststellen. Die ältesten — die Sächsische aus der Zeit Albrechts des Beherzten und die Hessische aus der Jugendzeit Landgraf Philipps — sind von einer gewissen Formlosigkeit, entsprungen aus einer momentanen Notlage, und auch später wurden solche Ordnungen erlassen, so die beiden des Herzogs Christoph von Württemberg und die des Markgrafen Friedrich von Ansbach, „actum ex ore principis eplendis“. Die Braunschweigische Hofordnung aus der Zeit Heinrichs des Jüngeren (1550) ist im wesentlichen ein Boranschlag des jährlichen Konsums in Küche und Keller, die Badische von 1501 ordnet den Hofhalt eines jungen Prinzen, der ins Ausland reist. Die Frauenzimmerordnung des Kurfürsten Moriz von Sachsen, die Trinkgeldordnung des Herzogs von Sachsen-Weiz regeln einzelne Materien. Im übrigen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: die eine bringt nur jene allgemeinen Bestimmungen, die jährlich an bestimmten Tagen dem Hofgesinde vorgelesen und oft auch in der Hofstube angeschlagen wurden, die andere auch die Instruktionen (in Baden und Württemberg Städt) der einzelnen Ämter (oder Parteien, wie man in Bayern, aber auch in Schlessen, sagte). Die Bayerischen Hofordnungen sind schon im 16. Jahrhundert lediglich ein Schematismus der Hofbediensteten; alles Materielle ist in den einzelnen Ordnungen niedergelegt, deren großer Umfang es untunlich erscheinen ließ, sie in demselben Maß wie die der andern Territorien zu berücksichtigen. So ist nur die Kammerordnung Herzog Wilhelms V. aufgenommen, nebst einigen Nachträgen aus der Zeit seines Sohnes und Nachfolgers Maximilian I., als Beispiel beginnenden Einflusses spanisch-burgundischer Vorbilder, die eine Etikette beim Ankleiden, Speisen usw. voraussetzen, von der sich in den andern, auch den viel späteren, Hofordnungen keine Spur findet.

Für die Verfassungsgeschichte bieten die Hofordnungen sehr wenig, nur die Sächsische Hofordnung aus der Zeit Albrechts des Beherzten erwähnt regelmäßige Ratsitzungen und gedenkt der Tätigkeit in der Kanzlei. Öfters ist die Tätigkeit der Hofgerichte erwähnt, so in Baden-Durlach und in Württemberg (1614). Unter diesen Umständen erschien mir die nachgelassene Instruktion des Kurfürsten Moriz von Sachsen geeignet, die Stellung des Hofes und der Hofbeamten in der gesamten Behördenorganisation erkennen zu lassen, und so habe ich geglaubt, dieses Stück, obgleich es aus dem gesteckten Rahmen herausfällt, aufnehmen zu dürfen.

An der Spitze des Hofstaats steht in Norddeutschland, also hier in Braunschweig, Sachsen, Anhalt und Hessen, der Marschall oder Hofmarschall; wenn sich hier auch ein Hofmeister findet, so ist immer der Frauenhofmeister, der oberste Beamte im Frauenzimmer, gemeint. In Süddeutschland aber, also in Hanau, Baden, Württemberg, Pfalz, Bayern, nimmt dagegen der Hofmeister ganz die Stelle des Marschalls ein. Die fränkischen Hohenzollern folgen jedoch der norddeutschen Sitte, und vorübergehend hat auch Württemberg einen Hofmarschall über dem Haushofmeister gesehen. Dieser Haushofmeister findet sich z. B. in der Pfalz als Vertreter des Hofmeisters, während er in Württemberg selbst die oberste Spitze darstellt. Er nimmt alles Gefinde an und verabschiedet es; ihm ist die Bewahrung des Burgfriedens anvertraut, jenes „Regals“, auf das, als einen integrierenden Bestandteil der fürstlichen Würde, auch der kleinste Hof, wie der der Pfalzgräfin Hedwig, eifersüchtig hielt. Gegen die Burgfriedensverbrechen ging man mit strengen Strafen vor, die nur in den seltensten Fällen angegeben, also wohl dem Arbitrium des Fürsten überlassen sind. Die Württembergischen Hofordnungen bestimmen das ganze 17. Jahrhundert hindurch noch, daß wer vom Gefinde sich an seinem Vorgesetzten vergreift, die rechte Hand verlieren soll. Eben da wird als Burgfriedensverbrechen auch bezeichnet, wenn jemand sich weigert, mit einem andern an demselben Tisch zu sitzen. Daß alle Streitigkeiten vor das Gericht des Hofmarschalls verwiesen werden, ist ausdrücklich für Sachsen-Weißfels (1680) erwähnt. Unbeteiligten wird zur Pflicht gemacht, zu vermitteln (in Hessen, 1570) oder, wenn eine Ausforderung zu besorgen ist, dem Hofmeister Anzeige zu erstatten; so in der Pfalz (1636).

Nur die Hanauische Hofordnung macht es dem Beleidigten zur Pflicht, die Beleidigung nicht auf sich sitzen zu lassen; wer sie in den Wind schlägt, soll ohne Passport entlassen werden. Wer ohne Passport entlassen war, mußte die Hoffnung auf weitere Anstellung im Hofdienst aufgeben. Eine große Härte scheint das besonders für die Knechte und Jungen gewesen zu sein, die nicht direkt vom Hofmarschall, sondern von den einzelnen Hofbediensteten angenommen wurden. Die Hofordnung Johann Friedrichs von Württemberg weist den Hofmeister an, zugunsten des Gefindes, wenn es unverschuldet, „ußer (aus) wüdrigem privataffect“, entlassen sei, zu vermitteln. Wer

ohne Kündigung den Dienst verließ, wurde, wie ein Beispiel in der Hofordnung Karls II. von Baden-Durlach zeigt, öffentlich als ehrlos erklärt. Der Hofmarschall oder Hofmeister hält auf den fürstlichen Reisen auf Ordnung, daß durch Büchschenschießen kein Unfug geschieht, die Saaten geschont und die Obstgärten nicht geplündert werden; er revidiert auf Grund des Inventars die Silber- und Hauskammer; er rechnet wöchentlich mit den Vorstehern des Küchen-, des Keller- und des Stallamtes ab. Die Zahlungen erfolgen durch den Fürstlichen Rent- oder Kammermeister, dem als Rendant der Kammereschreiber oder Ausgeber zur Seite steht. Aus dessen Händen empfängt das Hofgesinde auch die Befoldung. Sie wurde in Braunschweig nur an zwei Terminen — Weihnachten und Pfingsten — ausgezahlt, dagegen in Sachsen monatlich, später auch vierteljährlich. Während die älteste Sächsische Hofordnung ein Verzeichnis aller Befoldungen bringt, vermiffen wir in den anderen Hofordnungen alle bezüglichen Angaben; die von Karl II. von Baden-Durlach bestimmt nur, daß auf Antrag der Gläubiger das Dienstgeld einbehalten werden darf. Von anderen Emolumenten wird später die Rede sein. Hier sei nur das in der ältesten Braunschweigischen Hofordnung erwähnte Schuhgeld (1 Gld. jährlich) angeführt. In Pfalz-Neuburg werden dem Gesinde die Schuhe geliefert. Kleidung erhielt es stets. Wer selbst Gesinde hielt, mußte es doch in der vorgeschriebenen Hoffarbe kleiden (in der Pfalz auch in der vorgeschriebenen „Form“). Eine Pflicht des Marschalls oder Hofmeisters war auch, die Ordnung bei Tisch aufrecht zu halten, — eine Pflicht, die allerdings meist seinem Stellvertreter anvertraut war. Mannigfach ist dessen Titel. Untermarschall, später Hausmarschall, heißt er in Sachsen. Neben ihm steht der Hausvogt, der aber besonders im Schloß auf Ordnung hält, die Torwächter kontrolliert, dem Viehschlachten beiwohnt usw. Als einziger Vertreter des höchsten Hofbeamten erscheint der Hausvogt in Baden, Pfalz, Brandenburg-Ansbach. In Braunschweig und Anhalt heißt er Vogt, in Württemberg und auch in Baden Burgvogt, in Hessen und Hanau Burggraf. Diesem Vertreter also lag die Wahrung der Tischzucht ob. Es war schon verboten, von einem Tisch zu dem andern sich zu unterhalten; zänkisches Disputieren, Schreien, Aufklopfen mit den Gläsern, Werfen mit Knochen und Begießen mit Wein oder Bier war erst recht nicht gestattet. Es war verboten, sich ohne Rock oder Mantel zu Tisch zu setzen. Ganz besonders eifert man gegen das Zutrinken, wodurch man den andern wider seinen Willen zum Trinken nötigte. Niemand sollte aufstehen, ehe das Tischgebet gesprochen war, dann aber auch sich bald an seine Arbeit begeben. Als Strafen erscheinen Verweisung vom Tisch, Fasten am nächsten Tage, für gotteslästerliche Reden bei Tisch Geldstrafe: in Anhalt $\frac{1}{2}$ Gld. für die Armen, in Hessen unter Wilhelm IV. 1—2 Weispennige; wer die nicht zahlen will, bekommt den Maulkorb umgelegt.

Alle Winkleffen blieben streng verboten. Nur in der Hofstube oder der Dürnig durfte gespeist werden (dieser Hofgesindestube war entgegengesetzt

die Ritterstube). Kein Fremder durfte ohne Genehmigung des Marschalls oder Hofmeisters eingeführt, die übriggebliebenen Speisen durften nicht weggeschleppt oder für die Hunde verwandt werden. Sie sollten vielmehr den Armen, die sich durch ein besonderes Zeichen legitimierten, zugute kommen. Die Tischbedienung erfolgte an der fürstlichen Tafel selbst durch die aus dem Kreise der Hofjunker genommenen Essen- und Trintenträger, Truchessen, die die Speisen auftragen, Vorschneider, die die Braten zerlegen, Tisch- oder Tafelsteher, die den Wein einschenken. Einen höheren Rang als die übrigen Hofjunker nahmen die Kammerjunker ein, die sich aber nur in Sachsen und Bayern finden, ein einziger, der aber vielleicht als Marschall fungierte, auch in dem Hofhalte der Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach. Sie scheinen, ebenso wie die Edelknaben, auch Kammeredellknaben oder Kammerjungen genannt, vorwiegend nur an größeren Höfen vorzukommen. Der Ausdruck *Page* findet sich auch in diesem Bande erst im 17. Jahrhundert.

Um 7 Uhr, selten früher, wird das Morgenbrot oder die Morgenjuppe eingenommen. Dann folgen zwei Mahlzeiten: in Braunschweig (1547/8) um 8 und 3 Uhr, sonst entweder um 9 und 4 oder um 10 und 5 Uhr. Den früheren Termin hielt man fest in Braunschweig, abgesehen von der erwähnten Hofordnung, in Pfalz-Neuburg, Anhalt und in Baden-Baden unter Philipp II. (nur im Sommer, sonst speiste man um 10 und 5 Uhr). Die Hanauische Hofordnung gestattet einen gewissen Spielraum: 9¹/₂—10 und 4—4¹/₂ Uhr. In Brandenburg-Ansbach ist die Tischzeit um 10 und 4, in Sulzbach unter der Pfalzgräfin Hedwig um 11 und 6 Uhr. Eine Abweichung bedingten zuweilen, wie die älteste Braunschweigische und die Pfalz-Neuburgische Hofordnung von 1526 bezeugen, die Fasttage: statt um 9 wurde erst um 11 Uhr gegessen. Die bei der Aufwartung Beteiligten speisten später an dem Nachtmahl, und zu diesen „Lezten“ drängten sich trotz aller Verbote alle, die die Hauptmahlzeit versäumt hatten, oder die sich über die gestattete Essenszeit hinaus noch unterhalten wollten. Die Mahlzeiten sollten, wenigstens soweit das eigentliche Gefinde in Frage kam, in einer Stunde beendet sein; Käte und Edelleute mochten länger sitzen, aber der Keller wurde nach Tisch gesperrt und so dafür gesorgt, daß die Mahlzeiten nicht ausarteten. In Baden ist auch ein Vortisch erwähnt, an dem ein Pförtner und ein Teil der Trabanten speisen; der andere und die andern Trabanten speisen am Nachtmahl. Ähnliche Anweisungen enthält die Sächsische Hofordnung (1637).

Der oberste Beamte für die Speisung des Hofhalts führt meist den Titel Küchenmeister, nur in der Pfalz Küchenschreiber. Der Küchenschreiber ist sonst der Gehülfe des Küchenmeisters; in Baden und Württemberg ist der Titel unbekannt. Über die Pflichten des Küchenmeisters bringen besonders die Hofordnungen von Wolfenbüttel (1547/48), von Hanau, von Baden-Durlach (1568) und vor allen die von Sachsen (1586) zusammenhängende

Anweisungen. In Hanau hat er nicht nur Backhaus und Schlachthaus, sondern auch Keller und Brotkammer unter sich; an dem kleinen Hofe konnte man das besondere Kelleramt entbehren. In Baden hat der Küchenschreiber, der oberste Küchenbeamte, an dem Zehrgadner, dem Verwalter der Speisekammer, einen Vertreter. In Sachsen dagegen, am Hofe Christians I., ist der Küchenmeister ein Edelmann, der zwei Küchenschreiber („im Hoflager“ und „auf der Reise“) und einen ganzen Stab von Rundböcken, Kellertöcken, einen Bratenmeister, Rauchmeister, Hoffschlächter und Hoffischer unter sich hat. Die Zahl der Gänge ist vorgeschrieben, ebenso, was auf der Reise mitzuführen, und wie mit den Verwaltern, die lebendes Vieh in die Hofküche liefern, abzurechnen ist. Die Hofordnung Heinrichs des Jüngern von Braunschweig (1550) bringt einen Voranschlag für den Konsum an Speisen und Getränken. Leider ist hier die Zahl der zu Speisenden nicht genannt, die sich für die Hofordnung Herzog Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg auf 173—174 Personen, für die älteste Sächsische auf 132, für die Hessische aus der Jugendzeit Philipps I. auf über 100 Personen berechnen läßt, die zum allergrößten Teil im Schlosse selbst gespeist werden, während einige sich ihr Essen aus der Küche holen, die sog. Auspeiser oder Abpeiser. Kostgeld an Stelle der Speisung aus der Küche erhalten in Wolfenbüttel unter Heinrich dem Jüngeren (1550) die, „so von unser Kuchen abgelegt sein“, alle halbe Jahr ausgezahlt. In Sachsen hat erst Kurfürst August Kostgeld eingerichtet; unter Johann Georg I. hat es sich eingebürgert, doch ohne die Hofkost zu verdrängen. Auch in Hessen unter Wilhelm IV. erhielten manche „provision vor die Cost“; in Baden und Württemberg kannte man nur für Kranke Kostgeld, das dann in Württemberg 1660 auch sonst vorausgesetzt werden muß.

Für den höchsten Beamten im Kellerwesen findet sich in unsern Hofordnungen nirgends der Titel Kellermeister. In Braunschweig, Hessen, Sachsen ist es der Schenk; in der besonders ausführlichen Sächsischen Kellerordnung vom Jahre 1586 finden sich neben dem Oberschenk der Hofschenk, ferner der eigentliche Hauskeller und der Weinmeister, der im Zeugkeller den Wein unter sich hat. Statt Hauskeller sagt man im 17. Jahrhundert in Sachsen wie in Württemberg Kellerschreiber. Die süddeutsche Bezeichnung für Kellermeister, die sich schon in Anhalt findet, ist Keller oder Kellner. In der Pfalz ist der Kellerschreiber der höchste Beamte. Der Kellermeister hat für gewöhnlich auch Backhaus und Brotverteilung unter sich, aber zumeist giebt es einen besonderen Beamten dafür, der in Sachsen Speiser, auch Auspeiser (so in der Trinkgeldordnung von Sachsen-Weiz), in Württemberg Speiser oder Brotgadner, in Baden Brotgadner, in der Pfalz Brotkeller, in Hanau Brotgeber heißt. Bemerkenswert ist, daß Bier in Hanau, Baden und Württemberg bei Hofe nicht getrunken wird; in der Pfalz erhalten nur die alleruntersten Hofbedienten, Wagenknechte, Jäger und Küchenjungen, ihren Schlaftrunk in

Bier. In Brandenburg-Ansbach überwiegt das Bier. Aus dem Keller wird in der Regel außer bei Gelegenheit der Mahlzeiten noch zu den Morgensuppen, zum Untertrunk und zum Schlaftrunk Wein oder Bier verabreicht. Doch wird der Untertrunk verhältnismäßig selten erwähnt (in der Pfalz und in Hanau reicht man um 3 Uhr Brot und Wein, in Anhalt erhalten die Stallungen um 2 Uhr Vesperbrot); auch in Baden-Durlach hat man ihn beibehalten, während der Schlaftrunk abgeschafft ist. Der Schlaftrunk um 7 Uhr ist in den Hofordnungen von Braunschweig, Hessen, Anhalt, Hanau, Pfalz bezeugt; gar nicht erwähnt wird er in Sachsen. Die Bayerische Kammerordnung von 1589 verbietet alle Winkelflessen und Schlaftrünke. An einigen Höfen ist der Schlaftrunk abgelöst, so in Ansbach (1562) zugleich mit Suppe und Untertrunk mit drei Gulden jährlich, doch bezieht sich das nicht auf die Junker. Pfalzgraf Johann von Zweibrücken hat, außer, wenn er auf der Reise ist, alle Morgensuppen, Unter- und Schlaftrünke abgelöst, doch dies auch nicht überall durchgeführt.

Neben Küchen- und Kelleramt erscheint das Marstallamt, geleitet vom Stallmeister oder Marstaller (so in Hessen, Hanau und der Pfalz) oder Futtermarschall (in Braunschweig und Sachsen). Der Futtermarschall nimmt vom Kornschreiber das Futter in Empfang und teilt es zur bestimmten Stunde an die Berechtigten aus. Der Futtermeister ist in Württemberg und der Pfalz mit dem Futtermarschall identisch, in Ansbach dagegen ein ihm untergeordneter Beamter. Mit der Tätigkeit des Futtermarschalls berührt sich vielfach die des Fouriers, der auf Reisen für Quartier sorgt und anderseits fremden Gästen ihr Quartier anweist, — in Sachsen Pflicht des Futtermarschalls.

Die Pferde wurden sechs bis sieben Jahre bei Hofe durchgefüttert, dann durfte es der Einspännige oder reisige Knecht verkaufen, und die Kammer zahlte ihm den Unterschied zwischen dem Erlös für das alte und dem Preise des neuen Pferdes. Dieser Brauch ist ausdrücklich in Württemberg bezeugt. Hier erhielt derjenige, der ohne Verschulden im herzoglichen Dienst sein Pferd einbüßte, 40 bis 50 Gulden Entschädigung. In Braunschweig (um 1510—20) schätzte man ein Pferd nur auf 15 Gulden, und vier Groschen (ein Kortling) genügen (1550) für die Verpflegung (Ausquittung für das Rauhfutter) eines Pferdes für ein Vierteljahr. Den Hufschlag erhielt das Gefinde für seine Pferde unentgeltlich; in Württemberg ist er abgelöst mit sechs Gulden Herberg- und Beschlaggeld jährlich für jedes Pferd.

Das reisige Hofgesinde je nach der Zahl der ihnen zukommenden Pferde als Ein-, Zwei-, Drei- und Vierrosser zu bezeichnen, scheint in Süddeutschland unbekannt gewesen zu sein. Überall finden sich die Einspännigen.

Der Silberkämmerer oder Silberkämmerling, auch Silberdiener, hatte auf das Silbergeschirr zu achten, daß nicht darin Speisen aus dem Schloß gebracht wurden oder es in der Küche durch ungehörige Behandlung, gegen die sich Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach mit Strafandrohung besonders

wehrt, ruiniert wurde. Außerdem hat er unter sich die Verteilung der Lichter; aber auch diese beginnt man schon mit Geld abzulösen. In Brandenburg-Ansbach liefert man 1562 keine Lichter mehr, sondern zahlt für's Pferd jährlich einen Gulden. Ein besonderer Lichtkämmerer findet sich nur in Württemberg. Außer dem Silbergeschirr hat in der Regel der Silberkämmerer auch die Teppiche, Bankpolster, Tischtücher usw. zu verwahren; doch ist in Pfalz-Neuburg die Obhut darüber einem besonderen Hauskämmerer anvertraut, der mit dem Hauschneider identisch ist. In Württemberg führte man diesen Dienst erst 1685 ein, in Hanau scheint er schon länger versehen worden zu sein, wenigstens macht hier der Hauschneider die Gastzimmer mit der Beschließerin zurecht, die übrigens nur hier erwähnt ist und doch an keinem Hofhalt gefehlt haben kann, um Betten schütteln und Lichter ziehen zu lassen. Der Hauskämmerer in Pfalz-Neuburg verwahrt außerdem einen Teil des Zinn- und Messinggeschirrs (einen andern der Küchenschreiber), was sonst neben der Reinhaltung der Hofstube oder Dürniß und der Bedienung des niedern Gefindes bei Tisch die allerdings in unsern Hofordnungen nirgends bezeugte Pflicht des Saalherrn ist. Diesen Namen führt der Beamte nur in Braunschweig; in Württemberg heißt er Saalmeister, in Baden und in der Pfalz Saalknecht, während in Hessen Saalwächter erwähnt werden.

Ferner gehören zu jedem Hofhalt das Jägermeisteramt mit seinem Personal an Jägern, Jägerknechten und Jägerjungen, die Trabanten, die Hofboten, der Pförtner, der zu bestimmter Zeit — um 8 Uhr im Winter, um 9 Uhr im Sommer — das Tor zu schließen und darnach — außerdem noch während der Mahlzeiten — niemanden einzulassen hat, sowie die verschiedenen Hofhandwerker. Nicht zu vergessen die zur Erheiterung dienenden Zwerge, Narren (deren zwei sich am Hofe des jungen Philipp von Hessen finden) und Musikanten. Endlich fehlen die Leibärzte und Barbierer nicht.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist oft mehr oder weniger eng mit dem fürstlichen Haushalt verbunden. Die Pfälzischen Hofordnungen vergessen nicht den „Trank“ für das Vieh; unter dem Personal am Hofe Albrechts des Beherzten von Sachsen erscheint zwischen Jägern und Wächtern eine Schweineäbtin. Der Fronhof bei Hanau sowie der in der Hofordnung Philipps von Hessen erwähnte Renthof werden als Bestandteile der Hofhaltung behandelt, während der des Pfalzgrafen Ottheinrich von Neuburg mit Naturalabgaben, den „Klein- oder Küchendiensten“, rechnet.

Ganz anders präsentiert sich die Kammerordnung der bayerischen Herzöge. Der Oberste Kämmerer hat unter sich einen großen Stab von Kämmerern und Edelknaben, von Kammerdienern, Kammerknechten für die grobe Arbeit und Kammertürhütern; für die fürstliche Kleidung sorgt ein Guardaroba; dem Kammerfourier ist die Unterbringung des Hofes auf der Reise bis ins einzelne vorgeschrieben. Während man sonst kaum Andeutungen von Zeremonien findet, sind hier das Ankleiden sowie die Tafel (bei der Familientafel wartet

neben dem Kammerdiener und dem Unterfilberkämmerer auch der Zwerg auf gemäß der spanisch-burgundischen Etikette geregelt. Manches läßt allerdings erkennen, daß es nicht leicht war, das Hofgesinde zu dieser zu befehlen. Mehrfach wird es zu vornehmer Zurückhaltung ermahnt, man soll nicht mit jedem Brüderschaft auf Du und Du machen. Und immer noch muß eingeschärft werden, daß, wer zum Fürsten in die Kammer will, vorher anzuklopfen hat!

Sämtliche in diesem Band enthaltenen Archivalien sind zum erstenmal gedruckt. Für die Unterstützung bei der nochmaligen Kollationierung während des Druckes, die im Königlichen Staatsarchiv zu Breslau stattfand, bin ich den Herren Archivrat Dr. Krusch, Archivrat Dr. Wutke und Archivassistent Dr. Croon zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Während in den Archiven zu Hannover, Marburg und Dresden schon Herr Dr. Treusch v. Buttlar die Auswahl getroffen hatte, bin ich selbst erst an die königlich bayerischen Kreisarchive zu München, Amberg, Nürnberg, an das königlich württembergische Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart, das großherzoglich badische Generallandesarchiv zu Karlsruhe und an das herzoglich anhaltische Haus- und Staatsarchiv in Zerbst herangetreten. Die große Menge der überlieferten Hofordnungen veranlaßte mich, vorwiegend das 16. Jahrhundert zu berücksichtigen; aus dem Anfang des 17. enthält z. B. das Archiv in Zerbst, aber auch das großherzogliche Haus- und Zentralarchiv in Oldenburg noch reiches Material. Eine von mir nicht bemerkte Hofordnung des Markgrafen Georg von Brandenburg (1528) aus dem Kreisarchiv zu Nürnberg bringt der neueste, 53. Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken. Sie ist ein interessantes Seitenstück zu den ältesten Hofordnungen von Braunschweig und Sachsen.

Der Verwaltung aller genannten Archive spreche ich für ihr freundliches Entgegenkommen meinen ergebensten Dank aus, für Auskunft im einzelnen insbesondere noch den Herren Archiddirektor Dr. von Schneider in Stuttgart, Archiddirektor Oberregierungsrat Dr. Bosse in Dresden, Archiddirektor Geheimen Archivrat Dr. Objer und Geh. Archivrat Dr. Krieger in Karlsruhe, Kreisarchivar Dr. Schrötter in Nürnberg, Kreisarchivsekretär Dr. Deybeck in München und Archivrat Professor Dr. Wäsche in Zerbst.

Die Editionsgrundsätze richten sich nach den von Herrn Professor Dr. Steinhausen für den 1. Band der Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte aufgestellten. Es ist also z am Anfang der Silben stets durch einfaches z ersetzt, das vokalische w stets in u verwandelt. Die Worttrennung und Wortzusammenziehung ist modernisiert, also nicht „zugehen“, sondern „zu gehen“ gesetzt. Die Zahlzeichen sind durchweg in arabische umgeändert worden. Die Interpunktion ist ganz nach dem heutigen Gebrauch geregelt. Alle Ergänzungen, die zum Verständnis des Textes notwendig waren, sind in eckige Klammern gesetzt.

Zu ganz besonderem Danke bin ich auch bei diesem Bande Herrn Professor Dr. Steinhausen verpflichtet für seine tatkräftige und wachsame Unterstützung während der Drucklegung. Für die Abschrift der Texte wie für die ganze Art der Herausgabe bin ich natürlich allein verantwortlich.

Breslau, im Februar 1907.

Arthur Bern.

Berichtigungen.

- Bd. I** §. 31 §. 13 v. o. lies truttlich = dreifig (Garben).
 §. 133 Anm. 1. Die Erklärung (Gerichte vom Fürstentisch) wird bestätigt durch
 Bd. II §. 25 Anm. 1.
- Bd. II** §. 8 ff. In der ganzen Hofordnung Heinrichs d. Jüngeren ist statt von: van
 zu lesen, vielfach auch statt l: n, f: ff, h: ff.
 §. 8 §. 15 v. u. statt Kirchengang lies Kirchengand.
 §. 8 §. 6 v. u. u. §. 10 §. 7 v. o. ist statt Freitag wohl Feiertag zu lesen,
 nach Analogie der Stelle Bd. I §. 204 f. unten:
 „Der Saelherr soll alle wochen zwier, als des Sonntags und an den feier-
 tagen und, wann kein feiertag in der wochen ist, des Donnerstags, . . .
 frische tischtücher . . . auflegen.“
 §. 6 v. u. statt der Wort des Herren lies des Wort des Herrn.
 §. 4 v. u. statt Im Fall lies Im Fall wo.
 §. 1 v. u. statt Capellendienerbesoldung lies Capellen, Dienerbesoldung.
- §. 9 §. 2 v. o. statt Feiertagen lies Fiertagen.
 §. 9 v. o. statt einen lies einem.
- §. 10 §. 1 v. o. statt Wulffenbützel lies Wulfelbützel.
 §. 5 v. u. statt Kuchenmeister lies Kuchemeister.
 §. 1 v. u. statt gespeiset lies gespiset.
- §. 11 §. 1 v. o. statt Nemlich lies Nemblich.
 §. 5 v. o. statt den Abendt lies des Abends.
 §. 17 v. u. statt was an lies was van.
 §. 13 v. u. statt Einahme lies Einahme.
- §. 15 ff. Für die Hofordnung von Braunschweig-Wolfenbützel von 1550 ist neben
 der angeführten Abschrift Nr. 1a auch die (unvollständige) Nr. 2 derselben
 Registratur benutzt, selber durcheinander. In dieser Hofordnung lies eben-
 falls statt von: van, häufig statt f: ff.
- §. 15 §. 11 v. u. statt futherboden lies futherbone.
 §. 10 v. u. statt unsern hoffmarschalch Jochim lies unsern hoffmarschalch
 Jochem.
 §. 9 v. u. statt Kuchemeister lies Kuchmeister, sonst in der Regel nicht
 Kuchenmeister, sondern Kuchemeister.
- §. 16 §. 8 v. u. statt unsern lies unser.

- S. 22 Z. 3 v. u. statt *Drives* ist wohl *Baues* zu lesen.
 S. 27 Z. 10 v. u. statt *Dienst* lies *Dinst*, statt [threr]: *vr.*
 Z. 1 v. u. statt *der ander* lies *und der ander*.
 In der Ordnung ist ferner *öster* statt *Rechenberg*: *Rechinberg*, statt
 Landhberg: *Landh(S)berg* zu lesen. Statt *Paul Michalle* steht im *Dr.*
 paue Michalle(Lo).
 S. 28 u. 29 statt *Barbier*: *barbirer*.
 S. 32 *Ann.* 1 fällt fort; *den* ist richtig.
 Z. 12 v. o. statt *harnaßen* lies *harnach*.
 Z. 15 v. o. statt *erbarer* lies *erbar*.
 Z. 18 v. o. statt *leuffen laßen*, *wir[de]* lies *leuffen*, *laßen wir*.
 Z. 9 v. u. statt *benen* lies *den*.
 Z. 7 v. u. statt *zugelassenen* lies *zugelassen[en]*.
 Z. 6 v. u. statt *urlauben* lies *urleuben*.
 S. 34 Z. 16 v. o. statt *Cammerer* ist wohl *Cammeren* zu lesen.
 S. 94 Z. 20 v. u. statt *nichtz* lies *nichts heimlich*.
 Überhaupt ist in der Ordnung *öster* statt *i*: *ie* (*nicht*, *angeriecht*, *wielliglich*)
 zu lesen, auch statt *wol* stets *wohl*.
 S. 97 Z. 8 v. u. statt *furthän* lies *furthër*.
 S. 105 Z. 9 v. u. statt *iren Dinst* betreffenden lies *irenn Dinst* betreffend[en].
 S. 223 Z. 4 v. o. Über den *Truhentrecht* vgl. noch *Schmeller*, *Bayerisches Wörter-*
 buch, 2. Aufl., Bd. I, 660: „*Beym Marstall in München hat man Truhen,*
 die zwischen zwey hinter einander her gehende Pferde oder Maulthiere auf-
 gehangen werden.“

Braunschweigische Hofordnungen.

Hofordnung Herzog Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg. (O. J.)

Eine alte Ordnung wegen der Hoffhaltung, sine dato (Archivvermerk:
1510—20).¹⁾

Hannover. Rgl. Staatsarchiv. Celle. Br. Archiv. Des. 44, XXI Nr. 7.

16 pferde, hengst und Clopfer, gerust und ungerust, vor meynen gnedigen herrn.

8 pferde meynere gnedigen frauen²⁾, nemlich 4 wagenpferdt, 2 dem hof-
meister und noch 2 vor Irer g. Diener.

3 dem von Wunstorff.

2 dem Canzler.

3 dem Marschalch.

5 dem Bogdt mit dem Schriever.

2 Ern Diethrich von Hartenberg.

2 Ernsten von Rheden.

2 Boldmer Boged.

2 Tam Lofer.

2 Bußen von Hartensleben.

2 Sigemund Freitag.

2 Hanß Blickwedell.

1 Kunzen, Trometer.

2 zweien Botthen.

3 im Mollnwagen.

3 im Holzwagen.

2 zweien Jegern.

Summa 62 pferdt.

Diese nachbeschrieben gehern zu meines gnedigen Herrn kamern und Stall:

Item 6 Eddelleut uff seiner gnab. hengste. 24 Personen

6 knechte.

4 jungen.

2 kamerknechte.

Barbierer.

¹⁾ Also aus der Zeit Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg 1471—1562. ²⁾ Margareta von Sachsen, seit 1487.

Der Jogt soll zu allen fronsfasten¹⁾ dem Hofgesinde iglichen einen ordt²⁾ eins gulden geben zu schugelbe: das ist vor eine person 1 gld., dem man pflegt schuch zu geben.

Es wil meyn gnediger Herr auch den Jundhern Ir pferdt nicht theurer dan eins vor 15 Gld. bezaln; keuffen sie aber eins darunder, so wil es sein gnade auch, so sie es keuffen, darunder bezalen.³⁾

Auch sol der kornschrieber den Keyfigen alle abent Stalmjdt geben, nach laut der futterzettell und darnach das Rauchfutter theuer ist.⁴⁾

Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel. (O. J., angeblich 1547/48).

Hannover. Kgl. Staatsarchiv. Cal. Br. Arch. Des. 21, Bd. VIa Nr. 2.

Hoffordnung.

Von Gottes Gnaden Unser, Heinrichs des jungern⁵⁾, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Hoffordnung und was gestalt wir wollen, das es in unserm furstenthumb Hofflager in allem gehalten soll werden.

Erstlich die Ehre Gottes und den Kirchengang belanget.

Nachdem (ohne Rhum zu sagen) unser Meinung und begierde von jugent auf darhen gestanden und noch [stehet], das zu eherst und furderst Godt dem Allmechtigen alleine die Ehre gegeben und zu seiner Forchten gelebt werde⁶⁾: demnach setzen, ordnen und welen wir, das alle Thage, wann wir an unserm furstlichen Hofflager zu Wolfenbüttel sein, in der Kirchen auffm Schloß darselbst der Dechant, die Capellan und Churschuler zu jeder rechter Zeit die christliche Ceremonien, wie die von alter, loblicher Gewonheit hergebracht, in rechter geistlicher Andacht mit Leuthen, Singen, Messhalten und Lesen, auch des Sontags und Freitag[s] mit Verkundigung der Wort des Herren halten, auch in iren geistlichen Wesen und Wandel also leben, darmit den negiten von inen kein Argerniß gegeben werde. Im Fall wir unser Hofflager von Wolfenbüttel gen Ganderßheim vorrucken wurden, alßdann soll solcher Gottsdienst in Sanct Longinus Capellen auffm han⁷⁾ geschein, unnachleßig bey Vormeidung unser Ungnaden und Vorlusth der Capellendienerbefoldung und Dienst.

¹⁾ die großen Fasten, gewöhnlich Frohnfasten: Quatember. ²⁾ den vierten Teil.

³⁾ Ursprüngliche Fassung, ausgestrichen:

Es wil auch meyn gnediger herr auch den Jundhern Ir pferdt nicht theurer dan eins vor 15 Gulden jalen; keuffen sie aber darunder, so wil mein gu. herr sie auch also bezalen. Wil aber ymands dorbeneben ein pferdt theurer keuffen, seith zu yme, aber nicht, das es sein gnab also bezalen wil, den, wie oben berurt, vor 15 Gulden.

⁴⁾ Orig. folgt nochmals: geben. ⁵⁾ Heinrich der Jüngere, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, 1514–42 und 1547–68, der bekannte Gegner der Reformation. ⁶⁾ Orig.: gelobt werden. ⁷⁾ aber hom?

Und wann wir zu Wulffenbüttell sein und des Sontags und andern Feirtagen zur Kirchen gehen wollen, so sollen unser Hoffmarschalck und die vom Adel alle, als die Bier-, Drei-, Zwei- und Einroßer, auch die Hingstreuther, des morgens, wen ihne[n] solchs angesagt wirt, zu rechter Zeit vor unser Stuben auf den Dienst warten, mit uns in die Kirchen gehen und darinne bleiben, dieweil wir [während] der christlichen Ceremonien darin sein, und mit uns darnach wieder darauß gehen und auff den Dienst warten, alles nach Gebrauch des Hoffes.

Wurden wir aber unser Gelegenheit nach mit unserm Hofflager van Wulffenbüttell gein Ganderßheim ader an einen Orth unsers Furstenthumbs ziehen, so soll es aldar in gleicher Gestalt, wie jetzt angezeigt, gehalten werden.

Ordnung in der Hoffstuben und das Ambt des Salhern.

Wen es nun under dem Ampt der Miß¹⁾ ist, soll der Salherr, so auf die Hoffstuben wartet, des morgens zu acht und nachmittags zu dren Uhren die Tische auf der Hoffstuben decken, daß brott auß dem bachauß oder Keller halen und auff die Tische ordentlich leggen und keinen Hundt vor, under oder nach dem Mhal auff die Hoffstuben²⁾ kommen lassen.

Und wan das Ambt dermaßen volnbracht [ist] und der Haußmann geblaffen hat, welches den Morgen ein Viertel vor neun Schlegen und des Nachmittags ein Viertel vor vier Slegen geschehen soll, alßdan soll sich ein jeder von unserm hoffgesinde, er sey von den Ketten, Zundern, Canzleysecretarij und Dienern, wie die Nhamen haben und eßen, auff die Hoffstueben versuegen und an den Tisch, darbei derselbig nach seinem Standt verordenet ist, setzen und dasjenig, so ime aldar zu jeder zeit zugetragen wirt an Eßen und Trinken, zu lieb annehmen, darmit zufriede[n] sein und darannen genuge haben.

Wen solche Tische soll unser Hoffmarschalck die Jungen derjennem, so darbey sitzen, vorordnen, die denselben von Kuchen und Keller Eßen und Trinken zutragen; und, wan die geßen haben, alßdan sollen die Diener sich auch zu Dische setzen an iren Orth und des Maels halten. Und soll der Salherr auff der Einspenniger, Knecht und alle andere gemeine Tische auff der Hoffstuben die Kost auß der Kuchen zutragen und, was in den Schußelen und Becken uberbleibet, widerumb dem Haußkloch zubringen.

Es sollen auch unser Koch und Futtermeister, auch Kuchenschreiber, des Mittags und Abends in der hoffstuben auf alle gemeine Tische güthe und vleißig Achtung haben, das auf igliche Tische broit und hier ordentlicher Weise zugehragen, auch dasjenig, so in demselben uberig bleibt, wiederumb vor die Kuchen und Keller, ein jedes³⁾ an seinen Orth, gebracht werde.

Wan das Mal gescheen ist, soll der Salher von der Hoffstuben das fleißig in die Schutteln⁴⁾ vor die Kuchen und das ubrige Ganzbrodt in Korben widerumb in den Keller bringen und davon nichts in der⁵⁾ Hoffstuben

¹⁾ Messer. ²⁾ Orig.: Saßstuben. ³⁾ Orig.: jeder. ⁴⁾ Schüffeln. ⁵⁾ Orig.: die.

Das Zurewergt:

14 Personen

Hofmeister.
 1 pflugjunge.
 1 meßgersche mit 1 magth.
 1 wegentnecht.
 1 holzhauer.
 1 Schwehin¹⁾ mit 1 jungen.
 1 kuhheert.
 3 Drescher.
 Geselen wendß.
 Engell.

Großen Jeger, Sommer salbdritt, Wynters salbviert — von Martiny bis uf fastnacht.

Hasenjeger selbander.
 1 pfeiffer.
 1 Tromensleger.

Ordnunge meines g. hern Hoffhaltens.

Der Marschalch sal vor die tuchen gehen.

Rythesell sal das eßen tragen, der Marschalch schickt ime die jungen, die ime helffen.

Hulfsing sal vor dem tische stehen.

Uß Geschend soll wartten Dahm Loßer²⁾, tregt das trinden vor meynen g. hern.

Hafferbier sal er tragen vor meyne g. frauen.

Alten³⁾ tregt das trinden vor die Kette.

Holstein Casper sol es reichen vor die Kette.

Diese vorgnanten sollen alle malzeit, wan sie hier sein, uf iren Dienst wartten. Krigt Irer eyner was zu schicken, der sol den Marschalch umb urlob bitten, so soll der Marschalch ein andern an der stedte verordnen; und wan iglicher widderumb kommen ist, der soll, wie vorberurt, uff seinen Dienst warten.

Wan der Marschalch nicht hie ist, so sol meynen g. fr. Hofmeister des marschalchs dienst in allem vorwesen.

Wan irer keyner da ist, so wil meyn gn. Her eynen andern Eddelman darzu verordnen, damit das der Dienst nicht verbleibe.⁴⁾

Meins gn. herrn meynung ist, das ein yder zu tische gehe und siße, dohin ein yder verordent ist.

Auch soll nymanß vor und zwischen maln werden abgespeiset, es werde dan von Marschalch, frauenhofmeister adir fogebe sunderlich bevolchen.

¹⁾ Schweinehirt ²⁾ Hier folgt durchstrichen: „Freitag tregt“. ³⁾ Durchstrichen: Boineburgt ⁴⁾ unterbleibe, unerlebigt bleibe.

Mein gnediger Herr wil zuvor allen Dingen, daß nymands in kuchen und keller gehen sal dan allein diejhenen, die von seiner gnaden wegen darinnen zu bestellen haben; auch sollen keyne gelage in kuchen adir keller gehalten werden.

Auch wil sein gnab, daß die andern Eddelleut, die mit zum Dinft verordent sint, alle zu tische sitzen sollen. Wer es, daß ymands von verordneten Dienern gebreche¹⁾, so sal der Marschalch adir hofmeister ander an der stebde uß den, die geinwertig sein, verordnen; die also geordent werden, sollen sich gehorsam halten.

Die Eddelleut, die nicht uf den Dienst verordent sint, sollen vor tische dennoch wartten, den Herrn das waßer zu geben; Wan die hern waßer genommen haben, sollen die nicht verordneten zu tische gehen und, wan sie geßen haben, widder uff den dienst wartten, so lange das die Drosten auch geßen haben.

Auch sal der voget zu Zelle mit den Eddelleuten, Schrybern uß der Canczly und fogetschreiber in die salhstobben zu tische gehen, wan er hie ist, und ein uffehens haben, das alle Dinge ordentlich zugehen.

Wann der vogt nicht hie ist, so soll der Marschalch adir fr[auen]hofmeister alle malzeit uf die hobestobben gehen und zusehen, das es ordentlich zugehe und nichts zu spilbe²⁾ komme.

Auch sal man kein eßen abetragen, Sondern, ob ymands krankheit adir suß ander reddelicher ursach halben nicht konde zu tische kommen, der adir die sollen sich dem Marschalche adir in seinem abwesen [dem] frauenhofmeister adir vogede angeben, die sollen beschaffen, das eyn yder³⁾ nach seinem gewirde [und] reddelicheit verpflaget⁴⁾ werde.

Auch wil mein g. herr zu yder Zeit kochen lassen, was zeytlich ist. Wil ymands darpoben⁵⁾ besondern kochery halten, der mag es bestellen, wie ime bequeme ist.

Auch, ob frembde knechte adir Jungen kemen, die keyne Dienst hetten, die sal nymands heruff zu tische bringen ane geheiß des marschalchs und frauenhofmeisters adir fogets.

Ordnung der Eßen.

Alleweg morgens vor die Herrn 8 Eßen, des Abents 7; vor Junckfren, Eddelleut, pryster, Schryber, meyn[es] gn. herrn knechte des morgens⁶⁾ 6 Eßen, des abents 5.⁷⁾

Vor die Meyßigen, der Junckhern knechte des morgens 5, des Abents 4 Eßen.

Dem gemeynen hofgesinde, Zehegern, Botten und andern des morgens 4 Eßen, des abents 3.

Auch sal man vor kuchen und keller vor die abespysers geben nach anzall der personen, nicht vor eynen, darvon sich zwen adir drey behelffen mochten.

¹⁾ fehlen. ²⁾ Bergeudung, Berchwendung. ³⁾ Orig.: ydern. ⁴⁾ Orig.: verpflegen. ⁵⁾ darüber. ⁶⁾ Orig.: die morgen. ⁷⁾ Die Zahl ist unsicher, da das Original am Rand abgeschnitten ist.

Die kocher sollen allezeit daruff gerufft sein, wan man nicht fastet, zu 9 Uhren und abents zu 4 Uhren anzurichten; wan man fastet, alsdan zu 11 Uhren mittags.

Die hußkoch und undertoch sollen allewege zugleich anrichten, eyner vor das hußgesinde, der ander vor die abspijer.

Wan man ufgeblosen hatt, sal eyn yder uf die malzeit wartten; die pfertener sollen an die pforten schlagen, darnach sal sich iglicher zu tische setzen. Wan das geschicht, sal der kuchenmeister uf die tische sehen, wie iglicher besetzt ist. Darnach sal man laßen anrichten; wer sich zu rechter Zeit versumet, der mach sich suß versehen.

Ob zu zeyten das gang hußgesinde nicht beinander wer, das man die tische nicht mochte besetzen, so mag man diejenen, die geinwertig sein, beyeinander vordorden; des sal sich yglicher nach geheiß des Marschalls adir hofmeisters, fogets adir kuchenmeisters gehorsamlich halten, uf das man zwien, dryen adir 4 personen nicht dorffe eynen sonderlichen tisch zurichten.

Des morgens, wan man nicht fastet, wen das gelustet, der mag des morgens zwischen 7 und achten und nachmittags zwischen 2 und dryen vor das badhuß kommen, so sol man iglichen zwey broth geben, darvon mag er eyne suppen snyden, die sal man ime in der kuchen begyßen, und darnach sal man eynem [jeden] vor dem keller einen trund biers geben.

Des Freitags zu abent, wer dan nicht fasten will, dem fall man vor dem badhuß 3 brode geben und vor der kuchen etwas darzu, vor den keller einen trund biers.

Der kuchenschryber soll allen tag zu morgenmalzeit dem marschall eyne vorzeichniß geben, was man des abents spyßen fall: die fall der marschall den Herrn wysen. Item, was man des morgens spyßen soll, das soll der kuchenschreiber dem Marschall des abent[s] anzeigen. So haben die Herrn solchs Fress gefallens zu andern, doch das es bey der Zeit des eßen[s] bliebe, Es wer dan, das frembde leuthe kemmen, alsdann nach gefallen der hern die eßen zu vermehren. Auch sol der marschall uf der hoffstobben den Dienst bestellen; durch wen er den bestellt, der adir die sollen sich des gehorsamlich halten.

Wan die herrn geßen haben, so sol der marschall die kost von der weißen Dornzen¹⁾ laßen in die saltstobben tragen und da eßen mit den andern vordordenten Dienern.

Bederjunge und kuchenjungen sollen nicht uf die weißen Dornzen gehen, sundern der fuhrbußer sal broth daselbst uftragen und mitsamt der Herrn jungen schußeln und anders widder abtragen.

Schilling sal schend sein und alle malh daruff wartten, das trinden vor die herrn, Kette und Junfern uff die weißen Dornzen zu tragen, darzu ime der Erber jungen eyner helfen fall. Uf der dornzen sal ein tisch gedeckt sein,

¹⁾ Dürntz, geheltes Gemach, Raum, insbesondere Speisezimmer, für das Hofgesinde.

daruff das trindken stehen sal, da soll der schenk uff warten; wan er ußgeschendt hett, So sal ime der jungen eyner zutragen.

Desgleichen sal Sorgen uf der salstobben wartten mit dem inschenden; der fuhrbußer sal ime zutragen. Was von brodt und getrenck uberbleibt, sal man zu rade halten, das nichts unnutzlich vorspilbt¹⁾ werde.

Wan man geßen hatt, so sal man zu stundt kannen und gleser widder in den keller tragen, und furthier mehr sal [niemand] nachbleiben, nach eßen die kannen mit trindken ufzusetzen.

Wein g. herr will des abents in den keller entpieten, wan sein gnad zu stoff gehen wil; wan das geschen ist, So sal man den keller zufließen. Wers, das dann die Eddelleuth noch eyne weyle sitzen wolten, So mag und sal der schenk Schilling noch eyne kann biers fordern, die sal ime dan nicht vordagt werden.

Auch wil sein gnad Cristiano eyne Zeddeln geben, wievil und weme er schlaftrank geben sal.

Wein gn. herr wil auch einen futtermeister vororden und demselben eyne Zeddel geben, wen er futtern sal und wievill. Wen er in der Zedlen nicht findet, denen sal er kein futter geben, Es werde ime dan durch meynen g. herrn sonderlich bevolhen. Wem und wivil er eynen tag futtert, darvon soll er zusamt dem kornschreiber rechenschafft thun und sal zu aller zeit selbst bey der futterung sein und das keynen andern bevelhen.

Der Futtermeister und kornschreiber sollen allen habern, den sie entphaen, anschreiben, uf das sie den mit dem futtermeister widerumb mugen wißen zu berechen.

Es sollen auch der marschall, meynen gn. frauen Hofmeister, der Boget, des fogets schryber und kuchenschryber das nydderste stobchen uf dem pforthuß innemen und da iglicher eynen schlüssel zu haben und sollen daselbst alle abent nach dem abentmalh rechen, was den tag in kochen, keller und von der futterleuben²⁾ vorthan und vorfuttet ist. Der schenk Schilling und Cristianus oder Sorge sollen ire rechenschafft bringen des kellers halben, der kuchenschreiber, der muntkoch und hußkoch rechenschafft uf der kuchen und der futtermeister und kornschreiber von dem futter und korne ins bachhuß und der smydt von seyner arbeit und hfern³⁾ — solchs alles sall der kuchenschreiber vorzeichnen und sein Register daruff machen.

Auch sal ein kuchenschreiber fleißig uffsehen haben mit dem inhauwen und abspßßen.

Es soll der nydderste pferdtner nymand inlassen, der nicht Hofgesinde ist, ußgesehen befanthe Eddelleute oder furstobben; wen er nicht kennet, so sall er meynen g. herrn marschall, hofmeister ader fogt, welcher hie ist, lassen fragen, ob er den inlassen solle.

¹⁾ vergeuden. ²⁾ Futterboden. ³⁾ Eisen, insbesondere verarbeitetes Eisen.

Der Fogt soll zu allen fronfasten ¹⁾ dem Hofgesinde iglichen einen ordt ²⁾ eins gulden geben zu schugelbe: das ist vor eine person 1 gld., dem man pflegt schuch zu geben.

Es wil meyn gnediger Herr auch den Junckhern Ir pferdt nicht theurer dan eins vor 15 Gld. bezaln; keufften sie aber eins darunder, so wil es sein gnade auch, so sie es keuffen, darunder bezalen.³⁾

Auch sol der kornschreiber den Keyffigen alle abent Stalmvdt geben, nach laut der futterzettell und darnach das Rauchfutter theuer ist.⁴⁾

Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngereren von Braunschweig-Wolfenbüttel. (O. J., angeblich 1547/48).

Hannover. Kgl. Staatsarchiv. Cal. Br. Arch. Des. 21, Bd. VIa Nr. 2.

Hoffordnung.

Von Gottes Gnaden Unser, Heinrichs des jungern ⁵⁾, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Hoffordnung und was gestalt wir wollen, das es in unserm furstenthumb Hofflager in allem gehalten soll werden.

Erstlich die Ehre Gottes und den Kirchengang belanget.

Nachdem (ohne Rhum zu sagen) unser Meinung und begierde von jugent auf darhen gestanden und noch [stehet], das zu eherst und furderst Got dem Allmechtigen alleine die Ehre gegeben und zu seiner Forchten gelebt werde⁶⁾: demnach setzen, ordnen und welen wir, das alle Thage, wann wir an unserm furstlichen Hofflager zu Wolfenbüttel sein, in der Kirchen auffm Schloß darselbst der Dechant, die Capellan und Churschuler zu jeder rechter Zeit die christliche Ceremonien, wie die von alter, loblicher Gewonheit hergebracht, in rechter geistlicher Andacht mit Leuthen, Singen, Mehhalten und Lesen, auch des Sontags und Freitag[s] mit Verkundigung der Wort des Herren halten, auch in iren geistlichen Wesen und Wandel also leben, darmit den negsten von inen kein Argerniß gegeben werde. Im Fall wir unser Hofflager von Wolfenbüttel gen Ganderßheim vorrucken wurden, alßdann soll solcher Gottsdienst in Sanct Longinus Capellen auffm han⁷⁾ geschein, unnachleßig bey Vormeidung unser Ungnaden und Vorlusth der Capellendienerbefolgung und Dienst.

¹⁾ die großen Fasten, gewöhnlich Frohnfasten: Quatember. ²⁾ den vierten Teil.

³⁾ Ursprüngliche Fassung, ausgestrichen:

Es wil auch meyn gnediger herr auch den Junckhern Ir pferdt nicht theurer dan eins vor 15 Gulden zalen; keufften sie aber darunder, so wil mein gn. herr sie auch also bezalen. Wil aber ymands dorbenen ein pferdt theurer keuffen, stelh zu yme, aber nicht, das es sein gnab also bezalen wil, den, wie oben herurt, vor 15 Gulden.

⁴⁾ Orig. folgt nochmals: geben. ⁵⁾ Heinrich der Jüngere, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, 1514—48 und 1547—68, der bekannte Gegner der Reformation. ⁶⁾ Orig.: gelobt werden. ⁷⁾ ober hom?

Und wann wir zu Wulffenbüttell sein und des Sontags und andern Feirtagen zur Kirchen gehen wollen, so sollen unser Hoffmarschalck und die vom Adel alle, als die Bier-, Drei-, Zwei- und Einroßer, auch die Hingstreuther, des morgens, wen ihne[n] solchs angefragt wirt, zu rechter Zeit vor unser Stuben auf den Dienst warten, mit uns in die Kirchen gehen und darinne bleiben, diemeil wir [während] der christlichen Ceremonien darin sein, und mit uns darnach wieder darauß gehen und auff den Dienst warten, alles nach Gebrauch des Hoffes.

Wurden wir aber unser Gelegenheit nach mit unserm Hofflager van Wulffenbüttell gein Ganderßheim aber an einen Orth unsers Furstenthumbs ziehen, so soll es aldar in gleicher Gestalt, wie jezt angezeigt, gehalten werden.

Ordnung in der Hoffstuben und das Amt des Salhern.

Wen es nhun under dem Ampt der Miß¹⁾ ist, soll der Salherr, so auf die Hoffstuben wartet, des morgens zu acht und nachmittags zu dren Uhren die Tische auf der Hoffstuben decken, daß brott auß dem bachauß oder Keller halen und auff die Tische ordentlich leggen und keinen Hundt vor, under oder nach dem Mhal auff die Hoffstuben²⁾ kommen laßen.

Und wan das Amt dermaßen volbracht [ist] und der Haußmann geblaßen hat, welches den Morgen ein Viertel vor neun Schlegen und des Nachmittags ein Viertel vor vier Slegen geschein soll, alßdan soll sich ein jeder von unserm hoffgesinde, er sey von den Kethen, Zundern, Gangleysecretarij und Dienern, wie die Nhamen haben und eßen, auff die Hoffstueben verfuegen und an den Tisch, darbei derselbig nach seinem Standt verordenet ist, setzen und dasjenig, so ime aldar zu jeder zeit zugetragen wirt an Eßen und Trinden, zu lieb annehmen, darmit zufrieden sein und darannen genuge haben.

Wen solche Tische soll unser Hoffmarschalck die Jungen derjennen, so darbey sitzen, vorordenen, die denselben von Kuchen und Keller Eßen und Trinden zutragen; und, wan die geßen haben, alßdan sollen die Diener sich auch zu Dische setzen an iren Orth und des Maels halten. Und soll der Salherr auff der Einspenniger, Knecht und alle andere gemeine Tische auff der Hoffestuben die Kost auß der Kuchen zutragen und, was in den Schußelen und Beden uberbleibet, widerumb dem Haußloch zubringen.

Es sollen auch unser Koch und Futermeister, auch Kuchenschreiber, des Mittags und Abendts in der hoffstuben auf alle gemeine Tische güthe und fleißig Achtung haben, das auf igliche Tische broitt und hier ordentlicher Weise zugethragen, auch dasjenig, so in demselben umberig bleibt, wiederumb vor die Kuchen und Keller, ein jedes³⁾ an seinen Orth, gebracht werde.

Wan das Mall gescheen ist, soll der Salher von der Hoffstuben das fleißig in die Schüttelen⁴⁾ vor die Kuchen und das ubrige Gangbrott in Korben widerumb in den Keller bringen und davon nichts in der⁵⁾ Hoffstuben

¹⁾ Wesse. ²⁾ Orig.: Saßstuben. ³⁾ Orig.: jeder. ⁴⁾ Schütteln. ⁵⁾ Orig.: die.

behalten; dergleichen soll es der Schlußer mit dem hier auch thun. Aber das Scheiven- und Taffelbroith sampt den Stucken Brodes, so von den Tischen aufgenhomen werden, die soll der Salher zwie[r] in der Wochen des Mittags nach Eßens den armen Leuthen vor der obern Schlußpforten auftheilen und solchs den Hunden nicht geben noch die darüber kommen laßen.

Der Salher soll alle Wochen zweier und besonderlich des Sonntags und sonst an den Freitagen auf alle Tische weiße Tischtücher auflegen und nach gehaltener Malzeit alle Tage die Tischtücher aufhängen, das sie nicht vorterven, und alle Tage die Stuben rein feren und fegen und zum weignigsten eins die Wochen die Tische waschen, darzu auch alle Wochen die Benke¹⁾ reine schuren laßen.

Es soll auch keiner von Hoffgesinde hohes ader niedriges Standes frembde zu hofe feren one Vorwissen und Vorgunstigung des Hofmarschalds ader dene[n], so an seiner Stadt und seines Abwesens deß bevelich²⁾ hat.

Zun³⁾ Winterthagen soll unser Vogt zu Wulffenbuteell oder Ganderßheim ader, wor wir sunst in unserm Fürstenthumb das hofflager haben und halten werden, soviell Holz, alß zu behueff der Hoffstuben von noten sein wirt, feren laßen, damit die stet geheizet und gewermet werde.

Wen es dan under dem Eßen ist, morgens oder abens, so sollen allezeit die Pforten des Schloßes alle zugeschloßen und die Schloßel dem Marschalck, ist der nicht da, demjennigen, so an seiner Stadt bevelich hatt, uberantwortet werden.

Der Salher soll auch alle Mhaell, wen der becker badet, helfen baden.

Gefuegt es sich auch, das einer ader mher vom hoffgesinde, die in unsern Gescheften und auß unserm bevelich vorritten gewesen und zwuschen oder kurz nach dem Mhaell anheim kommen und eßen wolten, der oder die soll oder sollen das dem Marschalck anzeigen, ist der nicht dar, dem Kuchemeister ader Kuchenschreiber; von denen soll ihme oder ihnen alßdan die Malzeit auß Keller und Kuchn auf der Hoffstuben bereit und bestalt werden.

Dem Salheren sollen auf der Hoffstuben alle zinnen becken, Stope⁴⁾, Ranten⁵⁾, Leuchter, Dirsch[=] und Handtücher zugezalt und mit einem Inventarien uberantwortet werden, darvon derselbig alle halbjar Rechenschafft thun soll dem Marschalck, Vogt und Kuchenschreiber.

Folgt die Ordnung der Kuchn, belangend Marschalck, Kuchemeister und Kuchenschreiber.

Der Hoffmarschalck soll alle abendt mit Kuchemeister und Kuchenschreiber uberzißen und anschreiben, was des volgenden Thages auf alle Tisch, es sein Herrn[=], Fündern[=] und gemeine Tische, gespeiset soll werden, damit die Eßen vorandert und einen Tag nicht wie den⁶⁾ andern gekocht und gespeiset werden.

¹⁾ Orig.: Becken. ²⁾ beßgelichen. ³⁾ Orig.: zum. ⁴⁾ Becher ohne Fuß, stangenförmige Urinergefäße. ⁵⁾ Kannen. ⁶⁾ Orig.: die.

Nemlich, so sollen zu allen gemeinen Tagen, wen geine frembde Fursten und Herrn oder derselben Gesandten und Bottschaften bey unsß sein, vor unsß, unser Gemhael und andern Fursten Dischen den Mittag acht und den Abendt sieben güthe Eßen gegeben werden;

Item vor unsere Keihe den Mittag sechs und den Abendt funff Eßen;

Item vor die Junckern am Hoffe und Canzley den Mittag funff und abendt vier und dan vor das gemeine Hoffgesinde den Mittag vier und den Abendt drei Eßen Fleisch oder Fisch; wen aber frembde Fursten und Herren oder derselben Bottschaft bey unsß am Hoffe sein, sollen Hoffmarschalck, Ruchemeister [und -schreiber] sich unser[s] befelchs weitter halten.

In der Speisefammer soll behalten werden die Wurze, der Zucker, Weigen, Rosin, Mandellen, butter, lese und alle gesalzen fischwerck, der Talg, lichte und alles, was zur kuchen gehört, und darzu der kuchenschreiber den Schlußel haben und das außgeben soll.

Was nhun von dem in die Kuchen und sonst außgeben muß werden, soll der kuchenschreiber bey der Gewicht und Pfunden, auch den Hering und die Reife¹⁾ bey der Zal [anschreiben] und darnach die Wochenrechnung stellen.

Zu Fleischthagen soll der kuchenschreiber stets den Koch Anweisung geben, was von Ochsen, Schafen, Hennemels, Schweinen, Gensen, Hunern geschlacht soll²⁾ werden; und, wan das Fleisch auß dem Schlachthause in die Kuchen gebracht wirt, sollen unser und unser Gemhael Koch zum ersten darvon zuhauen, darnach dan die Haußkoch.

Und waß an drucken Fleisch, Wurste, Speck etc. in die Kuchen gethan und vorspeiset wirt, soll auch nach seiner Ordnung teglich angeschrieben und wöchentlich berechent werden.

Nachdem dan unser Ruchemeister alle grune Fisch auß unsern besetz[ten] Fischteichen [in] Einahme hatt und die b[e]rechen soll, waß derselben nhun zum Hofflager gebraucht und gewant mußen und sollen werden, die soll derselbig unsern Ruchenschreibern, als die Hegte, Ahel und Karpfen nach Schocken und Große[n] und die andern Speisefisch nach Emmernzal, uberantworten, die der³⁾ Ruchenschreiber nach Wochenzal wiederumb von Malen und Tischen zu Malen und Tischen berechnen soll; was derselbig unser Ruchemeister darüber von Fischen verkaufft oder in andere Teiche vorsetzt, darvon soll der unsß zu antworten und die [zu] berechnen schuldig sein.

Wan wir durch unsern Camermeistern oder andern die Wurze zu behuef unserß Hofflagers werden bestellen und kaufen lassen, desgleichen den Zucker, Weigen, Rosin, Mandeln, Zweßchen: das alles soll unser Ruchenschreiber von dem Einkäufer alsbaldt nach dem Gewicht empfangen und darvon den Kochen ire Notdurft geben und die Außgabe wochentlich auffschreiben und berechnen.

¹⁾ Rife. ²⁾ Drig.: sollen. ³⁾ Drig.: die.

Die Wein[=] und Bierschenken belangende.

Der Bierschencd soll stetß vor dem Mhale die Bier[=] und zinnen Stupe in reinem Waßer ausspülen, auch die Bierfannen rein und suber halten; und, wen das erste Eßen auß der Kuchen auf die Hoffstuben getragen ist, alßdan soll er in den Ranten das Trinken auf die Hoffstuben vor das gemeine Hoffgefinde tragen und, bieweil das Mhale wärt, auf die gemeinen Tisch inschenden und alles, was teglich vonn Brothe und hier vorseisset wirt, dem kuchen[schreiber] anzeigen und schreiben laßen.

Der Weinschencd soll den¹⁾ Wein, so nicht vor uns selbst geschencdt wirt, stetß in einer Stübeleinkanten außmessen und den auß der Ranten ahn Orthen, [da] der gegeben soll werden, vormog unser Ordnung und befehl in die Becher und Gleser schenten, daß er also nach der Maß die teglich und darnach auch wochentlich Außgabe gewißlich und ane aynlicher betrugt und Falsch[h]eit mit Wahrheit habe anzuzeigen und eigentlich wiße anschreiben zu laßen.

Gedachter Weinschencd soll auch ohne²⁾ bevelch des Marschalcks und Bogts niemandts, er sey wer er wolle, keinen Wein oder frembde hier in die Winkel und von dem Schloß außershalb befohlener³⁾ Ordnung, es sey Tag, Abendt odder nacht, geben; und, was solchs geschicht, soll mit Wißen und auß befehl unserß Marschalcks und Bogts geschein.

Der Wein[=] und [der] bierschencd soll[en] auch niemandts zu inen in die Keller fordern und einlaßen oder einich Gelach und Zechen darinnen halten, es werde inen dan solchs durch den Marschalck oder Bogt bevollen.

Sie sollen auch niemandts, die ihnen helfen schenden oder die Wein abziehen und fullen, ohne bewilligung gedachts unser[s] Marschalcks und Bogts zu inen in den Keller fordern und nhemen; sie sollen auch zu rechter Zeit in dem Keller sein und ire Ampter vermoge irer⁴⁾ eingebundenen Eidpflichte getreulich außwarten und des Mittags und Abendts nach dem Geschende den Keller wedderumb zumachen, zu rechter Zeit und niemandts uber geburliche Ordnung Wein oder hier geben, es werde ihnen von unß und unserm Marschalck und Bogt sonderlich bevollen, wie vorstehet. Und wan derselb und sonderlich der Weinschencd auß dem Keller gehet, zwischen den beiden Malen, soll [er] sich dannocht an den Dritten enthalten⁵⁾, das wir ihne⁶⁾ stetß nach unserm Gefallen zu finden und paldt zu bekommen haben.

Der hierbrauer soll von funff Scheffeln Garstenmalß alle Wege brauen elfß Faß hier, und was teglich von solchem hier zu Hoffe vorseisset und außgedrúnden wirt, soll der Schlueter dem Marschalck teglich⁷⁾ anzeigen und durch den kuchen[schreiber] außgeschrieben und nach Wochenzal berechent werden.

Den Becker betreffende.

Wenn der becker will, soll ehr das Roggenmehl nach Schiffel[=] und

¹⁾ Orig.: der. ²⁾ Orig.: der. ³⁾ Orig.: auß. ⁴⁾ Orig.: befehlen. ⁵⁾ Orig.: tres. ⁶⁾ aufhalten. ⁷⁾ Orig.: ihnen. ⁸⁾ Orig.: teglichlich.

Himbtenzal¹⁾ sichten und vorbacken und einen gewissen Anzall brots vor das Hoffgesinde und den Herrenbinst sonderlich baden, danach der kuchen[schreiber] sich in An[schreibung] desselben teglich und berechnung die Wochen dester gewisser habe²⁾ zu richten.

Der Wißbecker soll auch wochentlich das Roggen[=] und Weizenbroth vor uns umb den andern Tag stets frisch baden, darzu im der Amptman den Gest³⁾ van Konningluther⁴⁾ frisch bestellen und vorschaffen soll; und das broth, so der Wißbecker badet, das soll derselbigit alsoforth den Silberknechten uberantwortten und zuzellen, die das weiter sollen berechnen, wie hernach volgtt.

(Zu deme sollen die Wißbecker die Meyen von Weizen und Rogken unserm Kuchenmeister zustellen, der sulche zu Restung der Schweine oder sunst in unserm Nütze soll wenden.)⁵⁾

Und ob der Weizen zu dem Weizenbroith zu Wulffenbuttell nicht ganz guith und tugklich darzu were, so soll unser Vogt zu Wulffenbuttell dem Becker auß den Ampten anderen holen lassen und den an die Stadt schicken, darmit wir stetz gut Broit haben mugen.

Gelangend die Silberkammer.

Unser hoffmarschalck, Vogt, Kuchenmeister und [=]schreiber sollen den Silberknechten uberantwortten und des mit ihne[n] ein gewiß Inventation⁶⁾ machen, auch [alle] halbe Jar mit ihnen darauf rechnen und das Inventarie vorneueren: unser Eß[=] und Trind[=]Silbergescher, soviel sie des teglich gebrauchen, item die sammitten Hemmel, Teppe, Pfele⁷⁾,

item die Herrn[=]Disch[=] und Handtucher, bedcken⁸⁾, teller, Messingleuchter, Kasten und alles, was in die Silberkammer gehort.

So ofte der Wißbecker bedet, das Brot sollen auch die Silberknechte von ihme empfangen und vor uns, unser Gemthael, die jungen Herrn und Rethen und Jundern Tisch außgeben; das sollen sie anschreiben und alle tage an dem Abendt nach Eßen dem Marschalck gruntlich bericht thun, daß alsden der Kuchen[schreiber] in sein Rechnung nhemen und wochentlich das einschreiben soll.

Was auch van Wachs in die Silberkammer gekauft [wird], das sollen die Silberknechte von dem Einkäufer als unserm Camers[schreiber] nach der Gewichte einnehmen und, wieviel Par Kerzen oder Wintlichte darvon gemacht werden, anzeigen, auch, wiebiell⁹⁾ zu jeder zeit vorbrennet, dem Marschalck anzeigen und dem kuchen[schreiber] inschreiben lassen.

Es sollen auch die Silberknecht ohne Geheiß und bevelch unsers Marschalcks und vogts niemands auff die Silberkammer nemen und Glack¹⁰⁾ darinnen halten, sündern, wer darauff eßen und trinken soll, das soll ihnen von unserm Marschalck und vogt angesagt und bevolen werden, den[en] sollen sie bedcken und auf sie warten.

¹⁾ Ein nieder[sächsisches] größeres Getreidemaß. ²⁾ Orig.: haben. ³⁾ Hesen. ⁴⁾ Königs[lutter].

⁵⁾ Eingeschoben von anderer Hand. ⁶⁾ Dieser Ausdruck für Inventarisirung kommt auch anderswo vor.

⁷⁾ Himmel, Teppiche und Pfehle. ⁸⁾ Orig.: bedcken. ⁹⁾ Orig.: wievoll. ¹⁰⁾ Gelage.

Und sollen unsere Silberknecht darauff gelobt und geschworen sein gleich andern unsern Dienern in Küchen und Kellern, und solchen Eidt sollen Marschald und vogt von Inen nehmen.

Fütterbone.

Der Futtermarschald und Kornschreiber sollen allen den Habern, so auff daß Hoffhalten vorordenet und zugeschiedet, zusambt dem, so ingekauft wird, gemessen zu sich nehmen und empfangen auß den Ampten, als [in] der Ordnung hernach vorzeichnet ist.

Solchen habern sollen sie widderumb außgeben mit dem futtermaß, [und . . . soll] gegen zwolff Braunschweigische himbten gerechent werden; und wen man futtert, das soll gescheen mit der maß und nicht mit der schuß¹⁾; damit ein jedm²⁾ sein gebur falt, wollen wir, das darauff thege und nachts ein ganz himbt gegeben werde.³⁾

Des Sommers sollen⁴⁾ futtermarschald und Kornschreiber zu zwen uhren nach Mittag und des wintters zu einem Schlage futteren und außgeben, darauff ein jeder seinen Stalljungen soll warten lassen.

Wie wirs mit bezalung des Rhauhfutters wollen gehalten haben, wirt in der ordnung hirnachvolgendts auch angezeigt und darinnen befunden.

Begebe sich auch, das wir außershalb unser Hofflagers auff etliche unser Ampte vorreithen und aldar ablegen wurden: waß dan auff unß und unsere Diener, So wir bey unß haben wurden, in Keller, Küchen, Silberkammer und fütterbone aufget, vordan und vordieset wirt, des⁵⁾ soll unser Küchenmeister, im fall, so wir den bey unß nicht haben wurden, der Secretarij, der bey unß alßdan sein wirt, von dem Amptman eine vorzeignuß vordern und unß die zu besehen, ehe wir wieder van dar reitten, vortragen.⁶⁾ Und wen die von unß vor genugsam geachtet, unterschrieben und paßirt gelaßen wirt, solche vorzeignuß soll unser Küchenmeister auffheben, behalten und bewaren und die in Zeit der Rechnung den Amptle[u]then furlegen und sich mit ihnen derhalben entlich vergleichen.

Und nachdem unser Küchenmeister noch zur Zeit mit andern außwendigen geschefften in unsern Ambten beladen ist, das er alle vier Empter, nemblich was in Küchen, Keller, Silberkammer und fütterbone ingehomen und außgeben wirt, in sein Rechnung nicht wol nehmen und unß solchs berechnen kann, so wollen wir demnach⁷⁾, das unser Küchenschreiber, bieweill der gewentlich und teglich am Hofflager ist, solche einname und außgabe in allem, wie vorstehet, getreulich mit allem vleiß vorware und vorsehe⁸⁾ und unß solchs alles jerlichß auff Trinitatis ordentlich berechnen und darvon gutten bericht thun soll.

Und damit wir demnach stettß, waß alle wochen an unserm Hofflager in den vier Ampten, alße Küchen, Keller, Silberkammer und fütterbone, aufget

¹⁾ Schaufel, Schippe. ²⁾ Orig.: jeder. ³⁾ Orig.: werden. ⁴⁾ Orig.: allen. ⁵⁾ Orig.: das. ⁶⁾ Orig.: vortragen. ⁷⁾ Orig.: denoch. ⁸⁾ Orig.: vorstehet.

und verthan wirt, wißen mugen, so soll[en] auß der teglichen Anzegnuß unser Marschalck und kuchen[schreiber] alles, was die wochen an fleisch, fisch, wein, bier, broith, wurtz, liecht etc. und allem auffgangen, wochentlich besleißē¹⁾ und unß solche Rechnung am Sontag furtragen; werden wir aber zu Zeitten nicht inheimisch sein, alßdan sollen die wochenrechnung[en] biß auff unser wideranheimkunft auffgehoben und darnach unß dennoch angezeigt werden, unnachleßige.

Es soll²⁾ auch in kuchen, keller, Silberkammer, Bachauß und Brauhauß mit dem gesinde, alße haußloch, Schenden, Bachmeister und Braumeister, ein Inventarien und Sonderlich alles ired Haußgerats gemacht und darauff alle halbe Jar durch Marschalck, vogt, kuchenmeister, [=]schreiber gerechent werden.

Wir wollen auch, das unser Marschalck und vogt von Silberknechten, den Schenglen, Kochen, brau[=] und Bachmeister, auch den Salherren, Nydt und pflicht nhemen, das dieselben wißen unse Hoffordnung, ein jeder, siviell demselben die antrifft und belanget, die in den stucken, puncten und Artikellen stett, vest und getraulichen woll [zu] halten, ane einiche ubertretung nach dem hogsten vermogen, wie das frommen und ehrlichen und getreuen Dienstboden gezimbt und anstehet, bey vormeidung unser ungnade und verlust des Dienstes.

Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngerer von Braunschweig-Wolfenbüttel. (O. J., um 1550.)

Hannover. Kgl. Staatsarchiv. Cal. Br. Arch. Des. 21, Bb. VI a Nr. 1a.

Hofordnung.

Wir . . . Heinrich der Junger, Herzog zu Brunshweig und Lüneburg . . haben in nachvolgender Weise und auff ein Jar alles, was uns zu behueff unser hoffhaltung in Küchen, Keller, Silberkammer und futherboden van noten sein wiridt, zu fordern, wie wir iht, eins vor alle, unsern hoffmarschalck Jochim von Seggerde, Bartolben Rapp, Vogten, und Jochim dem kuchenmeister gnediglichē wollen bevehelen haben, verordnet.

Erstlich auf die kuchen.

Wir haben auf ein Jar zum Hofflager gerechnet und angeschlagen ein hundert und siebenzig Ochßen: der mögen woll auß unsern Ambten die siebenzig und mehr jerlichß genommen werden, und wir wollen die andern hundert Ochßen im Lande zu Holstein oder zu Wedell³⁾ bey Hamburg kauffen laßen umb unser lieben Frauen Tage in der Fasten⁴⁾, darzu wir auß unser Cammer auf dieselbe Zeit jerlichß wollen geben laßen — welchs genante unser Marschalck, Vogte

¹⁾ besleißē, Abschluß machen. ²⁾ Orig.: sollen. ³⁾ Flecken in Holstein mit berühmtem Ochsenmarkt, zwölf Tage vor Fastnacht. ⁴⁾ 25. März.

und Kuchenmeister alßdann von unß furdern, auch zeitlich zuboran unß erinnern sollen — auff jedes Jar ungeferlich zehen Gulden, thuyt 500 Gulden.

Was nun auf ein Jar von Schweinen, Hennemeln, Schnittschaffen, Lemmern, Kelbern, Gense[n], Huner[n] und Eiern in unserm Hofflager van notten sein wirt, des haben wir bey unsern Amptten allenthalben eine notturfftige Vorsehung gemacht, und wirt solchs wochentlich van inen in das Hofflager geschaffet. Darumb wollen wir, das unser Marschalck, Vogte und Kuchenmeister mit allem Ernst daruber halten, das solcher unser Ordnung van [allen] und jeden unsern Ambtleuten im geringsten sowoll als im Großten stracks und unnachlässig nachgekommen werde.

Butter: nachdem wir auß vorigen Rechnungen befunden, das wochentlich im Hofflager mit einer Thunnen Botter woll magt zukommen werden, so haben wir demnach auf alle Wochen im Jare eine Thunen Schmalbant¹⁾ verordnet, die der Kuchenmeister auß alle[n] unsern Ampten fordern solle; und sonderlich wollen wir, das etliche Thunnen der Maibutter vor unß allhie zu Wulffenbittel, zu Ganderßheim, Lebnburgk, Stauffenburg und Furstenberg²⁾ behalten werden. Und niemoll wir diß Jars alle Butter, so auff unsern Ampten gemacht wirt, zum hofflager verordnet [haben], darmit man im Vorrath komme und diß volgende Jar stets alte Butter zu speisen und die frische zu sparen habe, so wollen wir doch, das auff das kunfftig Jar nicht mer dan die 52 Thunnen Buttern in das Hofflager gefurdert und die andere³⁾ durch unsere Ambten verkaufft soll werden.

Hering 7 last.

Auff die hofflager und die Ampte haben wir verordnet: auff ein ganz Jar sieben Last Heringen, der wollen wir [zwei] umb Egidij oder Michaelis⁴⁾ zu Bremen oder Lüneburgk laßen kauffen und umb die Weyhenachten gegen die Fasten funf Lasth und das Geld auch auß unserer Cammer darzu bar erlegen auff angezeigte beite fristen, das der Marschalck, Vogt und Kuchenmeister von unserm Cammerßreiber gegin die Zeit fordern und dorvor den Hering verschaffen sollin, ungeverlich die Tonne zu 4 fl., tut 294 fl.⁵⁾

Umb die Weihnachten und gegin die Fasten sol der Rotscher⁶⁾ zu Hamburg, Bremen oder Lüneburg auch gekauft werden und das uff unsern hofflager und Ampte vier last und die Tonne im Holz gerechnet zu 8 fl.; das Welt soll[en] Marschalck, Vogt [und Kuchenmeister] aus unser Camer vom kamerßreiber auch fordern und tut ungeverlich 384 fl.

Droge Leße.⁷⁾

Auf dieselben Zeit und gegin die Fasten wollen wir zu Bremen laßen kaufen droge Leße, droge Neu[n]augen, Neþaal, Beckling, item zu Hamburg Weigen etc., auch zu Magdeburgk oder Lüneburgk gefalzen Stoer, Mhel, Lachß,

¹⁾ Tonne mit schmalen Dauben, auch Maß für Butter. ²⁾ Lüneburg im Oldesheimischen, Stauffenburg nahe bei Ganderßheim, Furstenberg nahe bei Sörter. ³⁾ Orig.: andern. ⁴⁾ 1. oder 29. September. ⁵⁾ die Last, zu 12 Tonnen, gäbe 326 Gld. ⁶⁾ Stodßsch. ⁷⁾ Rächse.

ingemachte Neu[n]augen etc. und das Geld darzu auß unser Camer erlegen vor 100 Gld.

Und was von Zerung [und] Furlon darauf gewent muß werden, wöllin wir alßdan und zu yder Zeit neben berurter bezalung auch erlegen und haben solchen untkosten in alles gerechent und überschlagen uff 100 Gld.

Wiewol wir in geschener Rechnung befunden, so wir die negsten zwey Jar haben nehmen laßen, das wir ubir 200 Gld. Wurcz in unser hofflager jerlichß mit bedorffen, so wöllin wir doch darzu verordnenen und uff Ostern, wan wir das Sommerhoffstuch zu Antdorff¹⁾ kaufen laßen, auß unser Camer geben 300 Gld.

Davor soll ungeverlich gekauft werden, wie volgt:

Safferan	12	Ø
Regellen	8	—
Rannel	4	—
[Muscat]blumen	4	—
Engewer	120	—
Pfeffer	50	—
Porbistörner	60	—
Sücker, halb Canarj und halb Tomas ²⁾ .	500	—
Darzu allerley Succat ³⁾ , Oliven, Cappers vor	15	Gld.

Und so men einer so vil nicht bedarf, hat men das ubrig zu der andern, ap die im Kauf gesteigert und teuer worden.

Wir wollen auch, das umb Pfingsten und Weihnachten, als in dem Peter und Pauels[=]Markt zur Neumburg⁴⁾ und des neuen Jars Markt zue Leibzig, gekauft werden:

Lipzig: Zwepfichen	4	Ctr.
Mandeln	2	Ctr.
Reiß	2	Ctr.
Blumen, Damascein	1	Ctr.

Rosein:

Großer Rosein, dar der zum Besten vil zu ubirkommen sein,	3	Korbe
und kleiner Rosein	45	Pfd.

Darzu wir das Geld auß der Camer, halb auf Pfingsten und halb auf Weinachten, wollen erleggen und geben, und das angeschlagen uff 55 Gld.

Honig:

Wir wollen auch uff Pfingsten und Weinachten zu jeder Zeit zu 1 Tonne Honings in der Kuchen auß unser Cammer geben laßen, das Geld thut ungefehrlich 22 Gld.

Und was von Confect und Strausucker wir auch bedorffen und notturfftig

¹⁾ Antwerpen. ²⁾ von den Canarischen Inseln und aus Westindien; letzterer etne minderwertige Sorte. ³⁾ Confect. ⁴⁾ 29. Juni zu Raumburg a/S., die Messe dauert noch jetzt vom 30. Juni bis 4. Juli.
Kern, Deutsche Hofordnungen. II. 2

sein wirt, sol auch auß unser Camerne erlegt werden und angeflagen uf gemeine
Farn [uf] 20 Gld.

Schullen ¹⁾), Obs, brauntoch:

Was auch an Schullen, Obs, braun[=] und hartuch ²⁾), Oblaten, Silber, Hausenplaten, Wachs, Terpentin etc., Erden, Potte und sonst Außgab in das hofflager gehorndes, haben wir unserm Amptman zu Wulffenbittel bevolen, solchs uf befordern des Marschalds, Bogts und Ruchemeisters zu vorschaffen.

Worß:

Und was also auf die Ruchen zu yber Zeit auf Ochsen, Hering, Kotscher, Wurß und anders außgegeben wirt, das sol alsovort von dem Käufer neben ubirantwortung der gekauften Wahr in unser Camer dem Camermeister und andern unsern darzu verordneten Rethen schriftlichen berechent und in das Camerbuch angeschrieben werden.

Kohelle:

Wir wollen auch auf ein Jar in unser hofflager, dar wir das haben und halten werden, 24 Fuder Roln auß den negsten Hagen schicken und solch unserm Forstschreiber bevehlen, daß derselb solch 24 Fuder, als zu yber Quartal 6 Fuder, solcher Rolen bestellen und uf die Zeit, als ime das vom Marschald, Bogte und Ruchemeister sampt oder besondern angeflagt werde, in das hofflager Wulffenbittel oder, dar wir das sonst haben werden, schicken sol.

Kirßen zu bherr[muß?]:

Wir wollen auch, daß jerlichß zu Kirßbirnmuß vier Tonnen Kirße gekauft und umb Margrette ³⁾) bezalt werden; das Geld soll auß unserm Ampte Wulffenbittel erlegt werden.

Gelangen[d] den Keller.

Wein:

Zu dem Weinwachs, als wir in unserm furstenthumb haben, wollen wir jerlichß auß Reinschen Wein und die Fuhr auß unser ⁴⁾) Camern geben lassen ungeverlich 700 Gld., nemlich halb uf Michaelis, wenn wir die neu Wein vom Rein lassen holen, im Muste ⁵⁾), und die andere Helfte uf die Fasten uf die abgezogen Wein, davor [sie] ungeverlich in die 20 fuder Reinsch Wein mit dem Furlon in unser Hofflager Wulffenbittel mogen bringen.

bhirr:

Nachdem wir von den von Einbeck haben jerlichß Schußbißer ⁶⁾) in die 40 Was, so wollin wir gegen die Ostern darzu kaufen lassen 20 Was auß unser Camer, darzu Marschald, Bogt und Ruchemeister das Geld furdern sollen, ungeverlich 50 Gld.

¹⁾ Scholle. ²⁾ grobes und feines Tuch. ³⁾ 18. Juli. ⁴⁾ Orig.: unsern. ⁵⁾ als Most. ⁶⁾ Abgabe der Stadt an den Herzog.

Mumhe:

Wir wollen auch im Jar auf unser Hofflager Braunschweigische Nummen kaufen laßen 40 vas, halb frische Nummen, zwischen Michaelis und Ostern, das was gerechnet zu 15 Schilling neu, und uf Ostern Marzbier 20 vas, das was zu 16 Schilling neu, und das Gelt zu dem frischen bier auß unser Camer erleggen laßen uf Weinachten 30 Gld.
 und zu Marzbier uf Pfingsten 32 Gld.

Goße:

Goßlarisch hier wollin wir zu Gosslar nach Zeiten im Winter, dieweil das frisch am besten getruncken wirt, kauffhen laßen, und soll darzu unser Camerschreiber das Gelt geben, und wir haben das bier angeschlagen uf 20 vas, tut ungeberlich 40 Gld.

Ranten und Gese:

Auf Ranten, Gese etc. wollin wir auf Weinachten und Pfingsten geben laßen 15 Gld., als zuyder Zeit 7¹/₂ Gld., des sollin Marschalck, Bogt und Kuchenmeister die Gese und Ranten gegen solche Zeit bestellen und verschaffen und dargegen alsdann die bezalung innehmen.

Auf den Leipziger neuen Jarßmarkt¹⁾ wollin wir kaufen laßen [oder?] zu Nur[n]berg:

Reinsal	4	}	Lagelin
Widpacher	10		
Sueßen Rotin Wein	2		

Und das Gelt alsdann darzu auch verordnen und geben laßen demjenen, so wir nach Leipzig schicken werden, daran uns Marschalck, Bogt und Kuchenmeister erinnern sollin; Tregt ungeberlich 100 Gld.

Und was von den Kaufern der Wein und Bier, wie vorstet, also empfangen wirt, das sollin dieselben zuyder Zeit, wenn sy die Wein und Bier ubirantworten, in die Camer darzu verordeneten Rheten und Cammermeister berechnen, und soll das alsobort in das Cammerbuch ingeschrieben werden.

Auf das Brau[=] und Backhaus.

Wir haben verordenet, das auf das Brau[=] und Backhaus zu Wulffenbüttel zu Hofe jerlichs dreyhundert Scheffel Gersten sollen vermulzt werden, und, nachdem dann des Gersten nicht mehr dann bey anderthalb hundert Scheffel mag im Ubrschuß pleiben, so wollen wir, daß darzu das Gerstenmalz, so zu Gandirßheim in der Mollen vordient wirt, sol gefordert werden, welchs wir in der Ausgabe des Gelts nit haben gestelt, und das wol sein übir

200 Malter,
tut 120 Scheffel.

¹⁾ Orig.: neuen Leipziger Jarßmarkt.

Und sollen darzu Marschalk, Vogt und Ruchemeister von dem Amptman zu Liebenburg noch fordern 30 Scheffel,
daß also die 300 Scheffel full werden.

Wann wir dann zu Gandirßheim etliche Zeit wurden mit unserm Hoflager oder Hofdienern sein, was dann dar von Malz verbraut wird, solchs wirt zu Wulffenbittel erspart und sol in den 300 Scheffel abgezogen werden.

Was des Hopfen[s] zu Wulffenbittell zu Rotturft des Brauers nicht sein und wachsen wirt, der soll auß den andern Ampten, dar der wol ist, genommen werden.

Es ist heuer berechent worden, wenn men in 14 Tagen dreymal bestt auf das Hoflager und den Herndienst und zu yder mal nympt 5 Scheffel, darmit kan man wol inlangen und zukomen¹⁾, und wurde also die Summen ertragen
auf ein Jar 390 Schffl Roggen.

Und dann zu Wulffenbittell, in dem vorgangen Jar berechent, sein gewachsen Roggens übir 500 Scheffel,
bergleichen die Molen[zinsen] übir 200 Scheffel.

So ordnen und wollen wir, daß die 390 Scheffel Roggen von solchem Gewechß und der Müllen zins jerlichß genommen werden, bergestalt, nachdem wir auf drey Jar den Roggen stets im vorrat liegen haben wollin, daß men den neuen Roggen stets hinden anschutte und vornabe des alten zu vorbaden nehme, inmaßen es ein Zeithet gehalten ist worden.

Was von Rübesam, Senf, Maen²⁾, Erweßen, Bonen und andere Korn zur Gruz und Gemuse in die Kuchen jerlichß men haben muß, das sol der Vogt sich bekleisigen, daß solchs alles zu Wulffenbittel gefeit, wachsen und gehernet³⁾ werden moge.

Dann den Ampten sein die Gewechße alle zu vorkaufen auf Geld angeßlagen worden.

Weizen:

Der⁴⁾ Weizen, so uf das Hoflager zu weißem Brot vorbadt [wird], sol werden genommen auß dem Gewechße zu Wulffenbittell, und, dar der nicht gut were ader clar brot geben wurde, sol men den mit einen andern Amptman außspeuten, daß guter vor posen in die Stet gegeben werde⁵⁾, darmit an dem Korn, so ein ider Amptman uns jerlichß reichen sol, kein Abbruch geschee etc., oder daß sie den Weizen fordern, da der am pesten sey.

Gefangen[d] die Silberkamer,

Verordnen wir all Jar 3 centner Wachs zu kaufen, und soll unser Camersschreiber darzu geben stets uf die Pfingsten in bezalung des halben Theils ungeverlich 24 fl. und auf die Weihnachten 24 fl. und dabey zu yder Zeit zu Dochtgarn, Steben 3 fl.

¹⁾ auskommen. ²⁾ Mohn. ³⁾ geerutet (geherbstet). ⁴⁾ Orig.: denn. ⁵⁾ Orig.: des posten vor guten . . . werden.

Und wöllin im Jar zu Herntischtuchern auß unser Camern 20 fl. und auf die Hoffstuben 15 Gld. geben laßen, nemlich uff Pfingsten 17 $\frac{1}{2}$ fl. und Weihnachten 17 $\frac{1}{2}$ fl., Auch Zubus an Talge zu dem, was von den Dächßen und schafften zu hoffe erobert wirt, kauffen laßen auß unserm ampte 5 Tonnen, und die Tonne gerechnet zu 2 Centner, tut funfzig Gulden, jeder Centner zu 5 Gld., halb uff pfingsten und halb auff weinachten, und 2 Gld. zu Dachtgarn tut 52 Gld.

Und was also an wachse, talge, garn und linnen tuch etc. gefaufft wirt, das sol von dem kauffer zu hder Zeit in unser Camer gerechent und in das kamerbuch geschriben werden.

Auff die Futterbone

verordenen wir denn ubirchos alles habbern, wie wir icht in anschlag unser ampte befunden, und mag das, was volgt, zu gemeinen jarn eingenomen werden, Nemlich

Von Wulffenbüttel	388
Von Scheningen	303
Von der liebenburg	1155
Von Lichtenberg, ungeverlich uf das kunfftige	50
Von der Steinbruden	145
Stauffenburg	370
Ganderßheim	162
Bilderla	148
Von der Winzenburg	260
Homburg	600
Eberstein	136

3617¹⁾ Schfl.

Außquittung.

Wir wollen es also gehalten haben, das wir alle Wirtil Jars in den Quaternern die Außquittung vor Rauchfutter geben laßen wollen,

Nemlich auf jedes Pferdt ein Kortling²⁾. Solchs soll der Marschalk, Vogt und Kornschreiber mit ihnen sich laut des Futterregister berechnen, und, was die Summen alßdan ertragen, wollen wir auß unser Cammer durch unsern Camersschreiber stets richtig bezalen laßen.

Und was sunst von frembden Außquittungen gescheen, die wollen wir stetß alsoford bhar erlegen. Idoch soll der Marschalk, eher dieselben vorreiten, mit den Wirten laßen rechnen und uns die Rechnung durch unsern Camersschreiber schriftlichen furbringen, darauf wir stets bare bezalung thun laßen wollen. Und

¹⁾ Orig.: 3627. ²⁾ 4 Pfennig-Groschen.

was jeder wirt auf dem Thamme uns widerumb von der Bierziese schulbig wirt, die sollen sie uns in unser Cammer alle Quatemper auch richtig erlegen und bezalen.

Betreffen[d] die Besoldung.

Wollen wir den Hoffrethen, Zundern und Hoffgeinde alle halbjar die Besoldunge und den halben huffschlag auß unser Cammer geben laßen, darbey stets unser Marschalck und Vogt neben dem Camersschreiber sein sollen, wann ihnen die besoldung gegeben wirt.

Unser Marschalck, Vogt und Kuchenschreiber sollen uns zu jeder zeit, wie vorberurt,¹⁾ daran zeitlich erinnern, daß wir die Aufgabe auf ein jedes verschaffen und thun laßen mügen, daß wir inen also befohlen²⁾ haben wollen.

Erklärung des letzten Artikels, die Besoldung betreffen[d].

Wollen wir, daß unsern Hoffrethen, Zundern und dienern am hoffe alle halbjar, nemlich zu Wehnachten und Pfingsten, die Besoldung, dienstgelbt und Kostgelbt benjennen³⁾, so von unser Kuchn abgelegt sein, gegeben werde;

Und wan die⁴⁾ Kette und Zundern, auch die Reißigen im Stalle, Farneschammer und Einspennige bezalet werden, daß solchs auf einen Tagt gescheen und darbey der Marschalck allewege sein soll; Und ob welliche under unsern dienern weheren, die nicht Petschaft hetten, ire besoldung zu quittiren, daß der Marschalck alsdan irentwegen dem Camersschreiber quitire⁵⁾, damit kein Irrung kunftigt einfallen dürfte;

Dengleichen, wen die andern, als die handwerker, ire Geldt empfangen, daß der Vogt darbey auch sey und irenthalben quittire⁶⁾, inmaßen der Marschalck, wie vorstehet, thut.

Wan auch die bauleuthe⁷⁾ und arbeiter abgelonet werden zu Wulffenbuttell, darbey soll unser Vogt allezeit selber sein und sich dar von nichts anders behindern laßen, und, wan wir an unsern Hofflager zu Wulffenbuttell nicht weren und die Bauzeddel unterschreiben wurden, soll der Vogt dieselben⁸⁾ stetts mit seiner Handt underzeichnen; mit solchen Lohen[=] und Bauzetteln der Cammersschreiber die Aufgabe des Brives berechnen soll.

In solcher Gestalt sol es in unsern andern Ampten, dar wir bauen laßen wollen, von den Hauptleuthen auch gehalten werden.

¹⁾ Im Orig. folgt: uns. ²⁾ Orig.: befohlen. ³⁾ Orig.: derjenigen. ⁴⁾ Orig.: der. ⁵⁾ Orig.: quittiren. ⁶⁾ Orig.: quittiren. ⁷⁾ Orig.: bauleuthen. ⁸⁾ Orig.: derselben.

Anhaltische Hofordnung.

Hofordnung des Fürsten Johann IV. (II.) von Anhalt (1546).

Zerbst. Herzogl. Hausarchiv GAR. III. 237, Nr. 12.

Hofordnung, wie dieselbe furst Johannes seliger hochloblicher gedächtnuß anfangs seiner sonderlichen regierung zu Zerbst angeordnet.¹⁾

Hofordnung zu Zerbst Anno domini 1546 ufgericht.

Als wir von gotß gnaden Johannes, furste zu Anhalt, Grave zu Aßkanien, Herr²⁾ zu Zerbst und Bernburgß, unß mit unsern freundlichen lieben Bruder[n]³⁾ retlich und bruderlich geteilt und nimmer von einander gefetzt, ein jeder sein theil, so ime zugefallen, ahn sich genomen, darzu der allmechtige got allenthalben seinen segen und gluck verleihe, So haben wir vor uns bedacht und entlich beschloßen, vor die unsern, so wir bei uns haben werden, ein hofordnung anzustellen, welcher⁴⁾ sich ein jeder nach seiner gelegenheit, waß ampts, bevelichs und Dienstß er auch habe, gemess halten solle.

Und nachdem jetzo villedicht umb unserer sunden willen got der allmechtige allenthalben groß beschwer, kriege und treffentlich gefhar über teutfch Nation verhengt, daß zum hochsten von nothen ist, ein bußfertiges, eingezogenes leben anzunemen und got bleißig zu bitten, seinen gnedigen willen in dieser gefhar also zu schaffen, daß durch sein verleihe solche treffentliche gefar zu lob und preiß seines namens abgewendet und wir in stiller rhue und frieden bey erhaltung seines gotlichen worts leben mochten, So wollen wir demnach⁵⁾ erstlich, daß alle unsere diener vornemlich got vor Augen haben und, wo sie können oder mogen, sein gotlichß wort bleißig horen und sich darauß bessern, gutten wandel an sich nemen, Auch sich mit überigem freßen und sauffen nit beladen, got damit zu erzurnen, Sonder sich auch umb dieser unser neuen hofhaltung willen eingezogen halten, damit die im Anfang, welcher ganz schwer, desto baß in Schwangl gebracht und unnötige vorßpildung⁶⁾ abgeschnitten werde.

Und do wir, unser liebe gemahel⁷⁾ oder junge herrschaft des heiligen oder andern tages zur kirchen gehen wurden, sollen unsere Diener vom Adell bleißig, auch sonsten alwege, fru oder spete, auf uns warten mitzugehen.

Ferner wollen wir, daß alle unsere Kethen, Diener und Hofgesinde mit einander in guter Einigkeit leben und sich einer jegen dem andern⁸⁾ friedlich und also vorhalte, daß keiner mit ubrigen, unnötigen worten dem andern uber-gebe⁹⁾, dadurch mochte zorn und weitterung erwachsen, auch keiner selbst richter sein.

¹⁾ Johann IV. (II.), regierte in Zerbst 1544–51. ²⁾ Orig.: Herrn. ³⁾ Die Fürsten Johann IV. (II.), Georg III. und Joachim I. teilten 1546 ihr Land, das sie seit 1516 gemeinsam besessen hatten. ⁴⁾ Orig.: wolle. ⁵⁾ Orig.: dennoch. ⁶⁾ Verschwendung. ⁷⁾ Gemahlin war Margarete, Tochter Joachims I. von Brandenburg. ⁸⁾ Orig.: andere. ⁹⁾ verletzen.

Do aber einiche zwiespalt und uneinigkeith zwischen Inen furfallen wurde, so soll daßselbige den andern Rheten, so nicht uneinig, angezeiget werden und dermaßen einsehen geschēhen, damit sie Irer Irrung und Zwiespalt mit einander vertragen und zu frieden und einigkeit widerumb beret werden. Und sonderlich auch wollen wir hiermit die grausame gotteslesterung, damit got ferner zu zorn beweget wirdt, hiemit genzlich verbotten haben; welcher aber gehort wirdt, der got lestert, soll nach voriger semplichen gewonheit geprittschet oder zu eines halben gl. puß, den armen leuten zu geben, angehalten werden, Sollches auch, so oft er hiemider thete, zu gewarten oder zu geben schuldig [sein]. Do aber einer oder mer nicht davon ablassen wurden, konten wir den[=] oder dieselben ahn unsern hof nit leiden, sonder wurden geurthsacht, i[h]n zu erloben. Und nach diesem allen, was gottes ehr belanget, wollen wir auch unser hofordnung zuvolge, das niemandes in kuchen ader keller noch in Cankley gehen noch darynnen eßen oder drinden solle¹⁾, alleine die hinein gehoren und villsicht wir ader unser bevelhaber hinein verordnen wurden.

So sollen auch Ruchmeister, Roche, Kelner ader die in der Cankley niemandes zu sich hinein bewegen oder ruffen ohne unser ader der verwalter bevelich. Es soll ein jeder auf den tisch, dahin er zu sitzen verordnet, warten, Es were dan, das er vorschidet gewest und den tisch vorseumet hette, So soll der Marschalck ader bevehlhaber denselben in der hoffstuben verordnen, wo er die malzeit uber eßen und dan uf seinen tisch wider zu warten angehalten sein [soll]. Und damit ein jeder wiße, zu welcher Zeit die malzeiten sollen gehalten werden, so ordnen wir des Someres die morgenmalzeit umb 9 und die abentmalzeit umb vier uhr, des winters aber des morgens umb 10 und des abendes umb 5 uhr, das ein jeder vorhanden sey und, wie angezeiget, uf seinen tisch warte, und sonderlich, wan wir uns setzen, das sich alßdan diejenigen, so ahn unserm tische geordent, auch setzen. Do aber dieselben nicht halbt vorhanden, werden wir andere nach unsern gefallen zu uns nemen und uff die nicht weiter verziehen.

Und soll ein jeglicher tischbiener uf den tisch, dahin er geordent, vleißig warten und dahin dienen.

So sollen allwege die malzeiten uber die thor geschloßen sein und die schlüssel uns ahn den tisch, da wir sitzen werden, vom voigt uberantwort werden, bis nach volenter malzeit.

Die knechte und Jungen im Marstal zusamen mugen des morgens zu 7 und legen abent umb 2 uhr ir morgen[=] und vesperbrot nach verordnung holen und verzeren, darzu inen drinden auch, uf ein person ein quarter, soll gegeben werden — doch außgeschloßen Sontag und ander hailige tage, sollen sie die rechte Malzeit erwarten. Ufn abent zum Schlaftrund soll allwege benen, so vorhanden, uf jede person ein quarter gegeben werden; aber die nicht legenwertigt, sonder etwo anderswo sein, uf die soll nichts gefordert noch gegeben werden.

¹⁾ Drig.: sollen.

Mit Unserm Keller soll man es also halten, das der des morgens bis zu 7 schleglen aufstehe, sofern nicht zufällige ursachen vorhanden; und wan wir uf uns und die junge herrschafft, uf die wirts ordnen, haben fordern lassen, auch die gebuer in [den] stal gegeben, Sol er wider bis zur malzeit geschlossen sein.

Von der malzeit ahn, bis wir und auch die lezten geßen haben, soll der keller wider offen stehen, darnach geschlossen werden bis zu zwei schleglen, von zweyen [an] etwohan eine viertelstunde wider aufgethan, damit ein jeder zur notturft seines durstes, doch nicht ubersüßigt, trinden muge, und soll darnach widerumb bis ahn die abentmalzeit geschlossen werden und [dann] so lange offen stehen, bis wir unsern schlaftrund holen und gute nacht geben lassen.

Es soll auch zur Zeit, whan der Keller also geoffent, Unsern ¹⁾ vornehmen Dienern vom Adel und sonst ein trund von wein oder biere nicht versaget sein, zweifeln aber auch nicht, sie werdens darbey auch lassen und nicht in die harre stehen bleiben.

Niemandes soll auß kuchin oder keller oder von den tischen, was uber-geblieben, oder sonst einig eßen oder das man karren ²⁾ nennet, vom schloß hinabtragen oder schiden ohne unsern, unser gemahel und verwalter bebelich. Was aber mit bewilligung geschicht, sol zugelassen sein; so aber einer ohne bewilligung in solchen betreten wurde, soll er unser straff gewarten.

Deßgleichen sollen auch köch und keller stracks unser ordnung und bebelich geleben oder straf und urlaubs gewertig sein.

Wir wollen auch, das den ganzen tag die beben thor hinden und fornen geschlossen sein und niemandes hinaufgelassen werden solle dann die, so hinaufgehorn; wurde aber jemandes darvor kommen und anzaigen sein ansehnliche geschest, darumb er etwo jemandes zu sich haben wolte, Sol es vom thornwerter deme, so gesucht wurdet, angezeigt und [dieser] hinab gefordert werden, Es were dann, das jemandes von Anhaltischen fursten bestalten Dienern oder von Ratswegen jemandes etwas daroben zu thun hette.

Weil wir auch unser junge freulein und das frauenzymer bey einander haben werden, So wollen wir, das Niemandes dahinein gehe, zu verhütung allerley gefhar, Sonder, wer mit der jundfer etwas zu reden hat, kan uber tisch zeit und platz genug darzu haben.

Und des Abendes umb 9 schlege[n] ober, wan wir unsern schlaftrund hinweck haben und man klopfen wurdet, wollen wir, das alle, die hinab gehören, sollen hinabgehen, keller und thor geschlossen, und das vom voigt alle abent die schlüssel zum thoren in unser gemach uberantwort werden, und darnach ein jeder uf dem schloß ahn den orth, dahin er gehörigt, mit guter achtung des lichts, feuresgefahr zu verhuten, zu bet gehe, auch an dem orth, da er liget, in dieser gefehrlichen Zeit des hauses mit in guter acht habe, durch gotliche verleihe, sovil muglich, uns vor vorstender gefar zu verwarnen. Deß morgendes fru aber soll der voigt vor unserm gemach von unserm khamerdiener die schlüssel widerumben fordern.

¹⁾ Orig.: Unsern. ²⁾ Vgl. Bb. I S. 133, in dem dort zuletzt angegebenen Sinne.

So uns auch etwo gastung oder jemandt frembdes zu handem queme, wollen wir insonderheit fleißiges uftwarten haben.

Es sollen auch alle unsere Diener, welche under denen unser freuntlich lieb gemahel zu sich furdern laßen und iztes mit Inen beschaffen wurde, irer liebten getreulich gehorsam sein.

So soll auch unsern wechtern getreulich bevolen sein, des winters um abent umb 8 und des Sommers um abent umb 9 schlegen oder uhren uf die wache zu gesehn und des winters des morgens umb 4 und des Sommers des morgens umb 3 wider abezugehen, daß hauß vleißig zu vertwaren, niemandes auff[=] oder abezulassen, er bringe dann von uns odder unsern bevelthhabern sonderlichen beweis mit sich.

Wasß weiter das Ampt[=] und Arbeitgesinde anlangt, als wagenknecht und andere, das soll dem heuptman bevolen sein, sich mit speißen und andern, wie hievor, legen inen zu halten.

Mit der fueterung des hafers zu geben soll eß wie hievor alweg zu Dessau gehalten werden.

Und alle die, so einige pferde haben und erlaub nemen, weß zu reiten, sollen ire pferde mitnemen und nicht uf dem futter stehen laßen.

Und wahn wir reißen, so wollen wir, das diejenigen, so mit uns reutten, unser hosgewandt, winter[=] und Sommerclaidung, wie wir das geben, und kain andere claidung fueren, auch die geule zu verberb nicht tumeln, auch nicht von einander reitten, sonder beisamen bey unserm wagen pleiben, darmit¹⁾ in vorfallender gefar, die got gnediglich verhuete, wir sie bey uns hetten und [uns] nicht erst alßdann, whan etwo albereit ein schaden geschehen, uff sie verlaßen dorffen.

Wir ordenen und wollen auch, das, er sey vom adell oder nicht, niemandes feine wehre in ernste um schloße und, so weit unser freiheit ruret, ziehen solle²⁾, jemandes damit zu belaidigen oder zu verwunden, und so solchs von jemandes vorgenommen, solle umb seiner verwirkung willen der heuptman [oder] Marschalck mit anrufung der andern denselbigen bestriden oder gesendlich setzen und kainer [der] geburlichen Burgßtraf oder genßlichß erlaubs im fall der weigerung überhoben sein.

Das uberige scherzen mit den wheren, daraus zu zeiten vil ubels ervolget, wollen wir hiemit auch verboten haben.

Und diese ufgerichte ordnung, wie die nach der lenge vorgelesen, gebieten und begern wir von einem jedern zu halten, wollen sie auch selbest hanthaben, schützen und also gehalten und hierauf mit ernst unsern reihen und bevelichß-leuten gebotten haben darauf zu sehen, das die nicht überschritten³⁾ und ubergangen werde; und welcher diesem⁴⁾ unsern gebot nach gelebet, legen demselben wollen wir uns auch gnediglich zu erzeigen wißen, die aber demselben widerigß, den[=] oder dieselben⁵⁾ zu jeder Zeit zu seiner beßerung erlauben.

¹⁾ Im Orig. folgt: nicht. ²⁾ Orig.: sollen. ³⁾ Orig.: überschreiten. ⁴⁾ Orig.: dieselern. ⁵⁾ Orig.: dem oder denen selben.

Sächsische Hofordnungen.

Hofordnung Herzog Albrechts des Beherzten von Sachsen. (O. J.)

Ordnung des Hoffes zu Dresden.

(Archivvermerk: ca. 1470—80.)¹⁾

Dresden. R. S. S.-St.-Archiv. Finanzarchiv 32 436 (alte Hofordnungen Nr. 1.)

Wir haben bedacht die mannselbige clage und gebrechen unserß hofelichen wesenß und uns furgenommen, solchs einem iglichen zu vorkomen, und haben derhalben ein ordnung und sazung furgenommen in der form und weise, als hernach volget.

Zum ersten, wie unser hoflich wesen und anders versehen, außgericht und versorget werden sal, desgleichen unser liebe gemahel²⁾ und kinder, und wievil diner unser aller persone zustehen, und wievil tisch darzu geordnet, und wie sie sitzen sollen, wer dinen sal, desgleichen, wie es in kuchen, keller, Kammern und vor der Futterkynne sal gehalten werden, findet man hernach.

Unser tisch:

Wir mit vier Graven und herren zu unserm tisch; wu die nicht do wern, so sal man andere dorzu vorordnen.

Dyner zu unserm tisch:

Rechinberg, tischsteher.

Meßsch, trindentreger.

Kreizen, eßentreger.

Degenfelbt, vor dem meinen g. herrn trinden zu reichen.

Ponide, das beytrinden zu reichen.

paul Michalkke und stubenberg sollen vor dem tisch stehn und auf den Dienst sehen, wurzu man [ihrer] bedarf.

Unser Kete Tisch:

Bier Kete.

Doctor Landßberg.

unser Capplan.

Camermeister.

Summa 7 personen und, wen man mehr dorzu ordent.

Dyner fur den tisch:

Brandenstein sal vor dem tisch stehn. Zwene unser knaben, Einer mit dem eßen, der ander mit trinden, nemlich Cristoff Haubitz und Kirsten.

¹⁾ Also aus der Zeit Albrechts des Beherzten (1464—1500). ²⁾ Sibonte (Bebena), die Tochter Georg Podiebrabs.

Der dritte tisch:

Wibebach.
 Zwene Canzelschreiber¹⁾.
 Melchior eile.
 Wilhelm poppe.
 zwene eintrößer.
 Truchses pfug.

Summa 8 Personen.

Unser jung wibebach sol vor dem tisch stehen.

Der vierde tisch:

Der smidt.
 Jacoff, stallknecht.
 Der sneiber selbander.
 Der Barbier.
 Der futterknecht.
 Gregor faul.
 Clemen.
 Unger.
 Nicolafsch.

Summa 10 personen.

Des marschalls knabe sal yn dienen zu tisch.

Der funffte tisch²⁾:

Bier knecht auß unserm stall.
 Wibebachs knecht.
 Nechenbergen knecht.
 Lifs knecht.
 Wilhelm poppen knecht.
 Melchior eilen knecht.
 Doctor Landßbergen knecht.
 Des Camermeisters knecht.

Summa 11 personen, under den sal einer zu tisch dienen.

Der sechste tisch und leßten:

Der marschall.
 Nechenberg.
 Kreizen.
 Liff.
 Reßich.
 Drei eintrößer.

¹⁾ Canzelschreiber. ²⁾ Orig.: den funfften tisch.

Paul michalle.

Stubenberg.

Summa 10 Personen.

Der siebende und letzte Tisch der jungen:

Sechs Jungen, auch vom nachtsisch zu speisen.

Der achte der letzten Tisch, auß der kuchen zu speisen:

Der schenke¹⁾ selbdritt.

Der kuchenschreiber.

Zwene meisterkuche.

Ein Camerknecht.

Zwene kuchenknecht.

Zwene unser wagenknecht.

Summa 11 personen.

Fur unsern Tisch fur trinden und eßen = 2000 gulden

fur unser Netze Tisch = 600 gulden

fur unser edelleute [Tisch] = 350 gulden

fur unser knecht Tisch = 350 gulden

fur kuche[-] und kellertisch = 250 gulden

fur unser sattelknecht Tisch = 250 gulden

Summa 3800 gulden.

Summa 80²⁾ pferdt zu voller außlösung, eins umb 30 gulden angeflagen, macht 2370 gulden.³⁾

Dise nachgeschriben sollen volle außlösung, Futter, eßen, trinden und cleidung und yren vorigen solt haben:

fur uns sind verordent 6 lebige pferdt.

Sechs Jungen sechs hengest.

Der Smyt ein pferdt.

Der barbier 1 pferd.

Der sneider 1 pferd.

Der schenke 3 pferd.

Cammermeister 2 pferd.

Rechenberg 2 pferd.

Widewach 2 pferd.

Siben Einroßer 7 pferd.

Doctor Landspereg 3 pferd.

unser Capplan.

Vist 2 pferd.

Rehsch 2 pferd.

Wilhelm poppe 2 pferd.

meldhior eile 2 pferdt.

¹⁾ Orig.: den schenden. ²⁾ Orig.: 70. ³⁾ Der Passus mühte erst hinter der folgenden Aufzählung stehen.

Buchensreiber 1 pferd.
 futternecht 1 pferdt.
 zwene kocher 2 pferd und zwene kocher zu fuße.
 vier staltnecht 4 pferd und drey gehen.
 Camerwahn ¹⁾ }
 kuchenwahn } haben alle zusammen
 zween gezeltwahn } 30 Pferde und 10 Per-
 unser wahn } sonen.
 Summa 80 ²⁾ pferde, die vor uns dinen.

Für unser liebe gemaheln und kinder:

2000 gulden fur unser gemaheln tisch.
 500 gulden fur der jungfrauen tisch.
 300 gulden fur unser gemaheln und unser sone diener tisch.
 200 gulden fur der kocher und keller mit der jungherrn knecht, auch dem
 haupmann und unser wagenknecht tisch.
 Summa 3000 Gulden.

16 pferde fur unser gemaheln, nemlich:

pflug 2 pferd,
 heiniß 2 pferd und noch einen mit zweien pferden an Friderichs von
 gehofen stat,
 6 pferde fur yre liebe,
 4 Cammerpferdt,

machen 320 gulden, eins fur 20 gulden, sollen haben volle außlösung.

Den dreien Kethen, die wir hinder uns lassen, iglichem 40 gulden — macht
 120 gulden fur yren tisch.³⁾

9 pferd fur herzog Jorgen: fur sein gnab 4, mit einem mit 3 pferden,
 Wefnig 1 pferd,
 Seitewiß 1 pferd,

macht 180 gulden zu voller außlösung, ye 20 Riinsche⁴⁾ gulden auf ein pferd.

325 Riinisch gulden Ern Hansen von Wyndwiz auf 5 pferdt, ye auf ein
 pferd 65 gulden.⁵⁾

325 gulden Ern Ditt. von Schonberg auf 5 pferd.

325 gulden Caspern von Schonberg auf 5 pferd.

Adam Schwaben und lnhart maxen 7 pferd, auf das Pferd 65 gulden,
 wie eßlichen andern, macht 455 gulden.

Summa 5050 gulden auf unser liben gemaheln, kinder, Kethe und ander,
 die in unserm abwesen bleiben.

Unser liben gemaheln mit yren sonen und der hofmeisterin ein tisch.

Summa 5 personen.

¹⁾ So im Original. Wagen. ²⁾ Orig.: 70. ³⁾ Am Rande: Paul Michalle, Stubenberg, [darunter:]
 4 Craven und 4 Rete, der Marschall und der capplan sollen fur yre Personn die chost haben. ⁴⁾ Orig.:
 einen Riinschen. ⁵⁾ Orig.: XV statt LXV.

Für 11 Jungfrauen ein tiſch.

Wibdenfelß.

Cristoff pflug.

meister pauluß wath.

Sigmunt von maltiſ.

unser gemaheln capplan.

der Tortnecht.

meister pauluß von plauen.

zwene baccalaren.

Summa 9 personen.

ein tiſch.

Die leztſten:

Heiniß.

torbiß.

Weßniß.

Seitewiß.

meister christoff.

Wiltiß.

Summa 6 personen.

ein Tiſch.

Kuchensreiber.

der ſchende ſelbtritt.

vier koche mit dem kuchenjungen.

der Cammerknecht.

unser gemaheln ſneider ſelbander.

unser gemaheln Camerknecht.

Summa 12 personen.

[ein Tiſch.]

unser gemahelen jungen, der ſind vier.

unser lieben ſone jungen 5.

der jungfrauen knecht.

der Tortwarter.

Stubenheißer.

Summa 12 personen, ſollen mit den leztſten von unser gemaheln und jungfrauen tiſch eßen.

Sigmunt von maltiſ knecht.

pflugß knecht.

heiniß knecht.

vier wagnknecht¹⁾.

zwene haußman — ſal man auß der kuchen ſpeißen.

Summa 9 personen.

¹⁾ So im Original. Wagenknechte.

**Wie wir unsern Hof vororden und was wir unsern leuten und dinern
umb yren dienst thun wollen.**

Zum ersten wollen [wir] unserm reifigen gesinde in diesem und unser liben vettern furstenthumb und landen und zehin meil dorumb iglichs jars auf ein pferd 65 gulden rinisch geben fur solt, schaden und anders und sie alle monden gleich nach anzal bezalen lassen.

Zum andern, wu wir ferner wurden reifen aus unsern landen, wie obin angezeigt, so wollen wir denselbigen unsern leuten iglichs jare auf ein pferd 85 gulden geben und die¹⁾ [alle] monden nach anzall entrichten lassen.

Es sollen sich auch alle unser graben, heren, rethe und hofdiener mit yren knechten erbarlich und zcimlich nach uns in unser farbe kleiden.

Zu diesem dinst sollen unser leute und diner mit pferden und harnassen, auch mit yrem heuptharnisch, zum ernst gericht, wol gerust sein, ein iglicher spißer ein ganzen harnisch haben, ein hengst fur sich umb funffzig gulden, sein erbarer knecht ein pferd fur 30 gulden und der²⁾ stalknecht einß fur 20 gulden, sunst ander unser Diner auch kein pferd under 20 gulden haben noch darunder keuffen; konde aber einer hengst ader pferde neher oberkomen, zu ym bringen ader keuffen lassen, wir[de] uns nicht wider sein, doch daß sie von den, so wir dorzu vororden, befehen und umb sovill wert zugelassen werden.

Wir wollen auch die graben, herrn, rethe und edelleute im selbe fur yr personen mit hutten³⁾ versehen, darauf sollen unser diner uf unsern dinst bleißig auffehen haben, wie hernach volget.

Zum ersten, wann sichs begibt, daß wir außreiten wollen [und] trommetin lassen, daß sie alßdann allesampt und iglicher insunderheit geschickt sein, uns zu folgen ane allis verzihen, und, so wir in unser wesen⁴⁾ und lager komen und zum Eßen trommeten ader ansagen lassen, daß dann iglicher edelman von stand zu uns in unser herbrige kome, dobey bleibe und diene⁵⁾, so lange wir uns zu tische gesaßt: alßdenn mogen dieselbigen, die auf uns nicht insunderheit geordent sein, eßen gehin und yre sache außrichten und sich darnach unsers befehls halben gehorsamlich.

Dem kuchen[schreiber] zu befehlen, daß nymants anders auß der kuchen sal zu eßen gegeben werden denn denen, die ym verzeichent gegeben, und nymants in die kuchen [zu] lassen denn die, so hinein geordent sein, nemlich er selbst und die zugelassenen vier kocher, dorzu ein iglicher sein eid thun sal; und der kuchen[schreiber] sal die kocher alle aufzunehmen und zu urlauben macht haben.

Dem schenden zu befehlen, nymants anders in den keller⁶⁾ gehen zu lassen denn, die dorein verordent sein, nemlich er selbst und die knechte, so ym zugelassen, auch nichts darauß zu geben denn, wie ym vorzeichent wirt. Dorzu sollen der schende und die knechte voreidt werden; auch sal der schende die knechte zu urlauben und aufzunemen macht haben nach seinem gefallen.

¹⁾ Orig.: den. ²⁾ Orig.: dem. ³⁾ Unterkunftsbauten im Freien, von Zelten in der Form verschieden. ⁴⁾ Hofament. ⁵⁾ Orig.: komen, . . . bleiben und dienen. ⁶⁾ Orig.: folgt: zu.

Diß Hofgefinde, hernach verzeichnet, sal die volginde anzal pferde haben:

Bier Graben und herrn, ye einer 6 pferd,	macht 24 pferde.
Bier wesentliche rethe, ye einer 5 pferd,	macht 20 pferdt.
undermarschalk	4 pferd.
Schaumberg	4 pferd.
Hugolt von Plinitz	4 pferd.
Ditterich von Plinitz	4 pferd.
Otto von Gleina	4 pferdt.
Bschaderitz	2 pferd.
Hans von Plinitz	2 pferd.
Hudolf von Dunau	2 pferd.
trometer, peuder	6 pferd.
zwene botin	2 pferd.
Paul, peuder	1 pferd. ¹⁾

Iglichen im lande auf ein pferd 65 gulden und darauß über 10 meilen 85 gulden.

Es sal ein trommeter im lande über seinem vorigen geltolt fur alle andere gebure seins Dinsts, von uns gehabt, 40 gulden und auß dem lande über denselbigen vorigen solt 60 gulden haben, ein iglicher ein pferd, uß mynste 20 gulden wert, haben.

Summa der obgeschriben pferde: 73 [!] pferd; darunder sollen sein 14 spißer und drei schützen.

Auf dise obgemelte reifige pferd auf iglichs 85 gulden gerechnet, macht 6205 gulden.

Auf sechs trommeter, ye auf einen 90 gulden, macht 540 gulden.

Acht wagenknecht, ydem die wagen 12 gr., macht ein jar 88 Schock 12 groschen, macht an golde 237 gulden 15 grosch.²⁾

Summa 6702 [!] gulden 9 [!] grosch.³⁾

Summa fur kuchen und keller, cammern, futter und fur vorordenten solt mitsampt gemeyner außgabe der cammern auf die obin gemelten stude, obin vorzeichent, macht 12 782 [!] gulden 9 gr.

Dem Zeugmeister auf ein pferd 65 gulden; und damit sal sein solt und vorschreibung abgenommen sein, und man sal hm ein nder vorschreibung [reichen], der meynung, so er das forsteramt nyimmer vorwesen kan, sal man hm zu seinen lebtagen 14 Schock geben.

Zwene jegern, ye einer 40 gulden, einem jungen 20 gulden fur solt, schaden und alles anders, ane die heute: sollen sie auch haben.

Die hunde stehen bey uns, der sollen 28 sein; darunder sollen drey leithunde sein und vier heßhunde: dorauf wollen wir 100 sch. hafern und 50 sch. korn geben.

¹⁾ Das gülde 79, aber die Rechnung nimmt 78 Pferde an. ²⁾ Das Schock zu 60 Groschen, der Gulden zu 21 Grosch. gerechnet. ³⁾ Die Zahl wäre richtig: 6982 Gul. 15 Grosch.

Meiſter Hirſ 40 gulden für alles, daß er zu Hof gehabt hat.
 Der buchſtentnecht, ſein 5, iglichem 30 gulden.
 Meiſter Peter, ſagenmacher¹⁾, 30 gulden.

Capellen.

Ern Hanſen 25 gulden für Hoſt, Hoſgewant und machlon.
 Dem Pfarrer zu Breſniß²⁾ 12 gulden für ſein Hoſt.
 Siben Chorales³⁾ iglichem 16 gulden für alles, daß ſie zu Hof gehabt haben, macht 112 gulden.

Dem becker 7 Schock und dem knecht 6 Schock, macht 13 Schock, macht an golde 37 gulden 3 gr.

Lorenz, fleiſchhauer, 50 gulden für alles.

Meiſter Erhart, pleidenmeiſter⁴⁾, 27 gulden für Hoſt, Hoſgewant und ſolt.

Bier Holzforſter, einem 2 gulden für ſein Hoſt.

Greller 17 gulden für Hoſt und cleidung.

Dem winzer 27 gulden für alles.

Dem Kammermeiſter beſgleichen zu beſelhin, die Cammerer in der vorſorgung zu haben, daß nymanzt mehr dorein gezogen werde denn der Cammerknecht, ſo hie bleibt, und unßer gemaheln knecht und die zwene cammertnecht, ſo mit uns zihen werden. Es ſal auch der cammermeiſter alle abent zum ſchreiben daſelbſt ſein außgab und vorthun des tags eigentlich angeben, ſchreiben laſſen und [es] auch mit den Regentregiſtern inmaßen, wie vorhin geſcheen, halten.

Dem Futterknecht zu beſelhin, nymanzt zu futtern denn, die yn vorzeichent worden, auch nymanzt, dem er geben ſal, abe[zu]brechen, dorzu er ſein eid thun ſal.

Der ſtalmeiſter ſal macht haben, die anderen knecht aufzunemen und zu urlauben, und ſein eid dorzu thun, daß er ſeins ampts, uns zu nuß, guten vleiß haben wolle.

Deſgleichen den Smydt zu voreiden.

Unſerm marſchalk zu beſelhin, auf die gemelten ampt eigentlich achtung zu haben, daß die in ordnung und weſen bleiben,

Deſgleichen auf das gemeine Hoſgeſinde, damit ein yder das thu, dorzu er verordent iſt, daſelbige treulich vorweſe; wu aber einer aber mehr die ordnung ubergreiffe⁵⁾, ſich in ſeyn ampt oder diſt ungetreulich aber unſleißig erzeigt, ſal er macht haben, yn zu ſtoffen aber zu urlauben.

Es ſal auch der marſchalk alle abent ſchreiben laſſen und das vorthan und außgeben eigentlich vorzeichnen⁶⁾, damit nichts unnußlich umbkomme. Über dem allen ein marſchalk ſtrenglich und hertiglich halden ſal und nymanzt dorinn ſchauen⁷⁾, dorzu er ſein eid thun ſal, dorinn wir yn ſchützen und hanthaben⁸⁾ wollen.

Auf daß wir die Leute deſta ſtallicher yrer gebrechen gehoren und abgefertigen mugen, ſo haben wir vorordent: meße zu horen für uns im ſommer,

¹⁾ Ruge, Belagerungsgeſchütz. ²⁾ Briegnitz bei Dresden. ³⁾ Chorſänger. ⁴⁾ Bieibe, blide, Belagerungsmachiſine. ⁵⁾ Drig.: ubergreifen. ⁶⁾ Drig.: vorzeichent. ⁷⁾ ſchauen. ⁸⁾ Drig.: hanthalten.

von Ostern biß auf michaelis, sal sein zwischen funffen [und sechsen], und von sechsen an biß zum blasen rat zu halten und darnach umb zwelff wider zu rath [zu] kommen; wu aber ein vasteltag ist, so sal man umb eins zu rath komen und rath biß umb vier halten. Die anderen stunden sollen frey sein; eß were dann, daß notturftige sachen furfilen, die der harre von einer geordenten zeit biß auf die andere¹⁾ nicht erwarten muchten: wen²⁾ man denn ansagt, sal zu dinst kommen.

Im winter nach sant michaelstag biß auf Ostern des morgens zwischen sechsen und siben meße zu horen, von siben biß auf neuen rath zu halten, darnach eßen und nach eßens wider umb zwelff rat zu halten, wie obin angezeigt.

Darnach sollen sich die leute wißen zu halten mit anbringung [von] clagezeden, briven und anderen, auch der abfertigung zur geordenten zeit zu warten, und sollen zu anderen gezeiten, außershalb der geordenten stunden, uns nit uberlauffen; sal auch dem hofgesinde, darnach zu dinen, gesagt werden.

Eß sollen auch die canzelschreiber zu den geordenten stunden in der canzley sein und sich gehorsamlich nach dem canzler halten; sal sie auch der canzler aufzunemen und zu urleuben macht haben.

Es sal kein rath kein geschende nemen ane unser sunderlich wißen und willen.

Es sal auch nyman in unser rathsstuben ader cammern gehen, er sey dann dorzu vorordent.

[Es folgen Nachträge:]

Zwidau vom Torampt 12 gulden fur die host, sust er zu den trommetern gerecht; wenn er denn den peuserdinst nymer hat, sal man fur die andere person auch 12 gulden geben.

Dem hasenjeger 12 gulden fur sein host, 12 gulden fur sein pferd und acht gulden fur die cleidung, macht 32 Gulden.

Die hunde stehen bey uns, der sollen [sein] 6 winde, die er tegelich gebraucht, und zwene, jungen zu zihen, und alsobil steuerer³⁾; sal man die rinden⁴⁾, die ym keller gefallen, zu enthaltung derselben hunde geben.

Und was sunst von eßen und trinden uberleibt, sal armen leuten gegeben werden.

Der Zwergin 6 gulden zur hostung.

Der sweineptin 12 gulden, die swein zu versorgen.

Zweine wechtern 20 gulden, sollen die badstuben und andere stuben heißen⁵⁾.

Summa 82⁶⁾ gulden.

Ap auch ymant der unsern, einer ader mehr, gefangen wurd, da got vor sey, so wollen wir uns begin ym gleich anderen den unsern geburlich halten.

¹⁾ Orig.: anderen. ²⁾ Orig.: wenn. ³⁾ „aufstöbernde Jagdhunde“. ⁴⁾ Brotkrusten. ⁵⁾ heißen. ⁶⁾ Orig.: 827.

Frauenzimmerordnung¹⁾ des Herzogs Moriz²⁾ von Sachsen (1541).

Dresden, Hauptstaatsarchiv. 8685.

Hofordnungen an dem Churfürstlichen Hofe 1541 — 1716 — 1747.

Ordnung des fürstlichen frauenzimmers 1541.

Erstlich sal der Hoffmeister ein vleißig auffsehen haben auf alle Dinge, so ihm frauenzimer nottorftig sein.

Zum andern, so soll ehr ein vleißig auffsehen haben, das das frauenzimer allezeit zugeschloßen ist und nymandt nauff gelassen werde ane vorwissen unser gnedigen frauen³⁾; Es wehr dann sache, das unsere gnedige hern im frauenzimer wehren, so mag⁴⁾ mans uffen lassen, als lange die fursten darinnen sein. Wan die fursten herausgehen, so sol ehr die Edelleut auch rausklopfen, sonderlichen uf den abent, und das frauenzimmer von stunden zuschließen.

Und das ehr dem Thurnecht ernstlichen bevellich, das ehr die schlüssel bey sich behalde und nymandes gebe, auch selber zu[=] und auffschliße und ane vorwissen des hofmeisters uber nacht nicht aus dem frauenzimer sey; das auch die Camerdiener, Jungfraunecht, stubenheizer und Camerdienerin keinen unfug treiben, nymandt auff[=] noch abelassen ane vorwissen ader bevel; das sie auch auf den abent auf die licht und feuer guth achtung geben, das allenthalben also vleißig zugesehen werde.

Die Hoffmeisterin soll ein vleißig auffsehen haben auf unsere gnedige Frau, das Ihrer f. G. wol gebienet und alles das gethan wirth, das Jr guth ist, und das sie auch ein vleißig auffsehen habe⁵⁾ auf alles, das do ehrlich ist, und, was zu nachteil gereichen welde, das dasselbige guttighen vorkommen werde.

Und das sie auch ein vleißig auffsehen habe, das unser gnedige frau nicht zu zorn beweget [werde], und das sie ire furstlich gnade treulich dahin halde, das sie meinen gnedigen hern, als iren hern, auch nicht zu zorn bewege, sondern sich guttighen und freuntlich zu allen zeiten gegen ihren hern erzaige, das sie in christlicher ehe, frit und eynigkeit bey eynander leben megen: so wirt Got bey ihnen sein und alle gnade und Seligkeit geben.

Die Hofmeisterin sol auch die Jungfrauen zu aller Zucht und Ehren zihen, wie sie ire eygene kinder weren, und sal die jungfrauen dahin halten, wann die fursten im frauenzimmer sein, das die jungfrauen stets an die Rechten treten, und nicht eine ygliche alleine zustrauet in eynem windel sitzen lassen, das sie auch die jungfrauen dahin halde, das keine aus des frauenzimmers Stube ane ire lobe⁶⁾ gehe, und nicht auf der Kastleube⁷⁾ noch aus[=] und einlauffen lassen ane ire vorwissen, auff das es zuchtighen und erlich zugehe mit

¹⁾ Außen die Bemerkung: quod caret aeterna requie, durable non est. ²⁾ Herzog Moriz wurde 1547 Kurfürst. ³⁾ Agnes, die Tochter Philipps von Hessen. ⁴⁾ Orig.: magt. ⁵⁾ Orig.: haben. ⁶⁾ Erlaubnis. ⁷⁾ Im Original: Kastleube. Ballonartiger Ausbau (mhd. kapfeloube). Vgl. Heyne, Deutsche Hausaltertümer I, S. 291, Anm. 248. Vielleicht auch Altan; vgl. Ravete (Grimm V, 872 f.), auch Raffate (ib. 21)?

meiner gnedigen frauen zimer, kein angeruchte oder nachttail daraus entstehe, das dann bey jungen leutten leichtlich geschehen kunde.

Das auch die Hoffmeisterin ein vleißig auffsehen habe, das die Jungfrauen meiner gnedigen frauen vleißig dinen, wann sie in die kirche oder anderswohin gehet, die Jungfrauen alle nachvolgen, leyne hinder ihr bleibe¹⁾, das sie nicht groß geschrey oder geledtter treiben, auf das es zuchtig und ehrlich zugehe; und, wie sich eine oder mehr ungebührlich hilbe, so soll sie die darumb straffen. Wollen sie nicht volgen, so sol sies m. g. hr. zc. anzeigen, der wert sich mit Straffe wol zu erzaigen wißen.

Die Hoffmeisterin sol auch den Jungfrauen sagen und sie darzu halten, das sie alle morgen mit eynander und nicht einzeln in die kirchen gehen; unangesehen, ob gleich m. g. frau darin zu gehen verhindert, sollen doch die Jungfrauen mit der hofmeisterin darein gehen, alda got anrufen und betthen, desgleichen auch nachmittage ums vesperzeit, wan man darin zu sitzen pfelet; und das die hoffmeisterin bevehle und dem Thurtnecht ernstlichen sage, das, weil man in der kirchen ist, das frauenzimmer unden zugeschloßen und nymants hynnauf ane vorwißen gelaßen werde.

Es megen auch die Edelleut, wangleich die fursten nicht im frauenzimmer seyn, darein umb zwelff uhr nachmittags gehen und bis zwei uhrn nachmittage und nicht lenger darin gelaßen werden.

Zum leyten sal der Hoffmeister bevelen und mit Ernst darumb halten, das nymandes aus dem frauenzimmer gespeißet werde.

Was meyne Gnedige frau vor Diner und Dinerin haben muß:

1 Hoffmeister.	4 Jungen.
1 Hoffmeisterin.	1 kochin.
9 Jungfrauen.	1 Camerfrau, die wäschet und bet ²⁾ .
1 Tischsteher.	1 Thurtnecht.
1 Eßentreger.	2 Jungfrauennecht.
1 Trintentreger vor m. g. frau.	1 Schneider fallbander.
1 Trintentreger vor das freulein.	

M. H. z. Sachss.

m. p. p.

Regierungsordnung des Kurfürsten Moriz von Sachsen (1548).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 10 041, Fol. 80. Original mit Siegel.

Eurfürst Moritzen hineingelassene Instructionen.

Von Gottes Gnaden Wir Moriz, Herzog zu Sachsen etc., haben bewogen, das sich unsere und alle andere regierung von tag zu tag beschwerlicher anlaßen

¹⁾ Orig.: bleiben. ²⁾ bettet.

und die leute und zait sorglich, dertwegen wolle die notdurft erhaifchen, das wir dieselbige unfere regierung mit stadtlischen und ansehnlichen personen bestellen, die in unserem an[=] und abwesen den Sachen und unsern unterthanen getreulich und mit vleiß vorstehen, die leute mit antwort auf ire supplication und schriftte und mit anderm billigem beschaide, zum forderlichstn das geschehen mag, abfertigen und irer gebrechen vorhoren, die in der guthe oder zu rechte entschaiden und in allem gute ordnung und maß halten.

Demnach haben wir unfere Regierung nachfolgender meynung vorordnet und angeschafft:

1) Erstlich wollen wir vorordnen und halten einen stadtlischen, ansehnlichen mann, dem wollen wir zuordnen unsern Canzlern und sonst noch vier personen von Abell, auch zweene rechtvorstendige, außeralben unserß hoffmarschalchs und Amptmanns des orts, da wir unser wesentlich hofflager halten werden.

Und sol des vornemsten ambt sein, das er uff alle bevelhabern unseres hofes sehe¹⁾, domit ein ider in seinem ampt treulich und vleißig sey.

Und wue er mangel befindet an dem canzler, marschalk, schenken, kuchmeister oder andern, so sol er ihnen ernstlich underfagen, die mangel und gebrechen abezustellen; do es nicht geschicht, sol er solchs uns anzaigen.

2) Wir wollen auch einen vorordnen, der uff die Ebelen Knaben in unserem hove sehen und achtunge geben soll, das sie zu Gottesforcht, zucht und gehorsam gezogen und das die ungehorsamen gestraft werden, Sonderlich auch, das sie alle zaitt in die Predig gehen und Gottes worth mit vleiß horen; hierauf sollen unfere rethe auch achtung geben, domit deme volge geschee.

3) Es sollen auch ime, dem vornemsten, denen wir ordnen wollen, zugestellt werden unfere canzley[=] und hofordnung, darinnen sol er vleißig ersehen und darob sein, das beide solche ordnung vleißig gehalten werden.

4) Man solle ihme alle Tage zustellen die hofrechnung, desgleichen die futterzedel, dorinne sol er sich mit vleiß ersehen, und, do er gebrech oder mangel findett, die sol er abschaffen.

5) Unser vornehmster Rath sol auch darauf achtung geben, wann frembde Herren oder Wodtschaften zu uns kommen oder durchziehen, das die recht gehalten und nach gelegenhaitt ausgeloset oder mit hafer und weine vorehret²⁾ werden.

6) Wann Einspennige, Postbotten oder Ebele knaben mitt briesen in unsern geschäften abezufertigen, solchs sol er, da es die notturft erfordert, und auch ihrer zerung halben zu bevelhen haben.

7) Item, wan den leutten, die geschende von andern herren villedicht gebracht, Trommettern oder bergleichen, sondern³⁾ uf den Reysen, Trandgeldt zu geben, das sol er auch zu vorordnen haben.

8) Er sol auch in unserm abwesen in der hoffstuben malzait halten und die Rethe mitt ihme essen lassen, damit das Hofgesinde scheue habe.

¹⁾ Orig.: sehen. ²⁾ Orig.: vorehren. ³⁾ besonders.

9) Und sol auff den ganzen hoff achtung geben, wue er unordnung, unzücht oder ungehorsam vormerckt, das er die abschaffe und straffe; und sol dem prebiger eingebunden werden, das hofgesinde zu ermahnen, das sie sich des unordentlichen lebens enthalten, sich züchtig und ehrlich halten.

10) Er sol auch, soviel ers immer schiden kann, bey vorhor der sachen sein, sonderlich wan es zwischen denen vom adel ist.

11) Es sollen sich auch alle bevelhabere im hofe bey ime rats und beschaitts erholen.

12) Die andern zugeordenten Rethen sollen mit aberichtung der supplicationen, mit vorhor der sachen und mitt vorfertigung der brive¹⁾ allen embsigen vleys thun und sich in deme allem verhalten, wie unser Canzleyordnung ferner mit sich bringet.

13) Es sol auch unser Canzler bey solcher fertigung und vorhor der sachen sein, soviel er unserer sachen halben daran nicht vorhindert wirdet.

14) Und wan vorhore sein, so sol es der canzler unseren Rethen anzaigen; welcher dann unter inen unser geschest halber bey der vorhor nicht sein kann, der sol es den andern Rethen vormelden, dormit uf ihnen nicht gewartet und die parteien nicht ufgezogen²⁾ werden.

15) Es mugen auch unsere hofrethe unseren hofmarschall und ambtman des orts, do wir unser wesentlich hoflager halten, zu den vorhoren erfordern und zu sich ziehen, welche sich auch darzu, wan sie des ired bevohlenen ampts und unserer sach halben gewartten konnen, gutwillig sollen gebrauchten lassen.

16) Wann wir in unserem Hoflager und des orts umbhero sein, so sollen die andtwortt, beschaitt und bebehlich uff die Supplication und in vorfallenden sachen in unserem Rahmen und unter der canzley Secret ausgehen.

17) Wann wir uns aber aus unserem hoffelager an andere orthe vorfallender gescheste halben begeben, so sollen unseres abwesens unsere Rethen die schriftten in irem nahmen lassen ausgehen unter einem sondern peitschafft, das wir ihnen dorzu sonderlich wollen zustellen lassen.

18) Was auch unsere Regierung schaffen, wir seint in unserem hoffelager oder nicht, das sollen sie auch zu exequieren, zu volnziehen und zu vorhelffen lassen und deme volge zu thunen macht haben.

19) Welche sache auch in der guthe nicht kann vortragen werden, die sollen sie macht haben nach hofsgebrauch zu recht zu vorfaßen und dorinne in unserem nahmen urtail ergehen zu lassen und die exequucion zu vorfugen.

20) Desgleichen sollen sie gewalt und macht haben, in Appellationsachen, die von unserem Obern oder Sechsischem Hofgerichte aber sonst in unserem lande an uns gescheen, in unserem Rahmen vorzubeschaiden und urthail ergehen zu lassen; — doch das uns in schweren, wichtigen sachen Relation geschehe.

21) In nachparlichen gebrechen, gegen Chur[=] und fursten und andern, sollen

¹⁾ Orig.: brivue. ²⁾ hngehalten.

sie die hendel wol bewegen, dorinnen ir bedenden stellen, daßselbige uns zuschiden oder zustellen und, worinnen es die notturst erfordertt, unser bedenden dorinnen vormerken. In alle wege aber sol in solchen sellen den churfürsten, fürsten und andern in unserm nahmen geschriben werden.

22) Sie sollen auch nicht weniger dan wie wir selbst auf unser hofordnung sehen und vleißig achtung geben, daß die gehalten werde, und, do hymandes vom hofgesinde der nicht nachgehen wurde, so sollen sie es dem vornehmsten Rathe anzeigen und in seinem abwesen selbst schaffen.

23) Alle Rathsbestetigung sollen sie erwegen, und, ob darinnen einig bedenden vorfiel, daß sollen sie uns vormelden.

24) Item, sie sollen achtung geben uf sicherung und befriedung der strassen, und, dieweil wir darüber und zur vorhutung der pladerey etliche ausschreiben haben ausgehen lassen, sollen sie vorfugen, daß darüber ernstlich gehalten werde.

25) Wan Mißthaten an die Regierung gelangen, sollen sie vorfugung thun, daß dieselbigen nach ordnung der rechte ernstlich gestraft werden.

26) Nachdem wir auch nuhnmehr fast alle lehne, die durch absterben unsers hern vaters¹⁾ vormuge der großveterlichen und veterlichen vortrage an uns gefallen und von unsern vettern, Herzog Johannß Friedriche, an uns komen, vorliehen und die lehenspflicht selbst genomen, wuhe sich nuhnefort mehr durch todesfelle die lehen vorerbeten vom vater uf den²⁾ sohn, vom bruder uf den bruder aber vettern, aus craft und vormuge des buchstabens der gesambtenlehnbrieue, so sollen unsere Rathe und Regierung macht haben, den lehenserben, die den lehen volge thun, die lehen unsers abwesens³⁾ zu leyhen und lehenspflicht zu nemen; — doch daß in den lehenbriueen nichts vorerndert noch mehr sambtbelehnte⁴⁾ hynneingesetzt werden, dann vorhyn dorinne stehen.

27) Wan aber lehen vorledigt und uns heymgefallen angefelle ausgebeten wollen werden aber sonst etwas gesucht aber auch übermeflige leibgebinge, die dem ehgelde und landesgebrauch ungemefß, aber dergleichen etwas vorfiel, dorinne wir billich bericht haben sollen, daß sol uns durch die Regierung vorgetragen und unsers beschaitts erwartett werden.

28) Aber gewonliche leibgebinge, welche dem ehgelde, das einbracht ist, gemefß, aber dazin die negsten lehenserben gewilligt, mogen unsere Rathe und Regierung bekreftigen in unserem namen,

29) Aber gleichwol dorauf achtung geben, wann das lehen usm falle stehet, daß keine beschwerliche übermaß gewilligt werde ohne unser vormißen, sonder, daß es an uns gelange.

30) Was Jagt[-] und holzsachen, item unser camerfachen, bergordenunge betrifft, dorinne sol in allerwege mitt unserem rath gehandelt werden.

Demnach bevehlen wir unsern Rathen, die wir ordenen wollen und zum thail geordent haben, daß sie sich diser unser ordnung und behelichs mit vleiß

¹⁾ Herzog Heinrich der Fromme, gestorben 1541. ²⁾ Orig.: dem. ³⁾ Im Orig. folgt: thuen. ⁴⁾ Orig.: samdt belehnten.

und gestracks halten und derer nachgehen, auch andern unsern Ordnungen, wie obgemelt, nachzugehen vorschaffen und sich doranne nichts irren noch vorhindern lassen, als wir uns des zu inen vorsehen, dobey wir sie auch gnediglich schutzen und hanthaben wollen, und sie thun daran unser meynung.

Zu urkunth mit unserm Secret besiegelt und geben zu Torgau den drey- undzwanzigsten Septembers anno domini funfzehnhundert und ihm achtundvierzigsten.

Hofordnung des Kurfürsten August von Sachsen (1554).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Convolut diverser Hofordnungen de anno 1554 — 1618 — 1664.

Von Gottes gnaden wir Augustus, Herzog zu Sachsen etc.,

Thun allen und jeden unsern hofbedienern, fursten, Grafen, Herren, Rätthen, Ritterschaft und allen andern unserm gemeynen Hofgesinde hiemit kundt und zu wissen: Nachdeme wir in anfang unserer Churfürstlichen Regierung eyne merckliche Unordnung in unserem Hofe befunden, das wir damals mit gehabtem Rathe eyne Hofordnung stellen und öffentlich vorlesen lassen, der gnedigsten Zubersticht, es werde sich eyn jeder derselben gemess verhalten und sich selbst seins Ampts erinnern und deme, so die Ordnung vermag, allenthalben nachgegangen und die nicht uberschritten haben,

Diemeilen aber gleichwol die notturst erfordert, weil diese Hofordnung in das werg bißhero nicht gesetzt, dieselbe zu verneuen, So haben wir nicht konnen umbgehen, dieselb anderweit verneuen und publicieren zu lassen, welchem wir an unserm Hofe hinfurder stracks wollen nachgegangen haben. Und bevelhen darauf gegenwertigen, dem wolgebornen und Edlen Unserm Obermarschalh, Rätthen und lieben getreuen, Herrn Friß Magnussen Grafen zu Solms und Ringenberg, und Christoffen von Ragewitz, unserm Hofmarschalh, welche beide wir Euch hiemit als unsere Ober[=] und Hofmarschalh wollen surgestalt und angezeigt haben, das sie uber solcher Ordnung mit vleis und Ernst biß an uns halten und nichts denselben zuwider eynwurkeln oder eynreißen lassen, Darbey wir sie auch zu jeder Zeit gnediglich schutzen und hanthaben und uber ihnen halten wollen. Gleichergestalt wollen wir von euch Fürsten, Grafen, Herrn, Rätthen, Ritterschaften und gemeynen Hofgesinde und eynem jeden insonderheit, was unser Ober[=] oder der Hofmarschalh dieser unser Ordnung nach Ober auch sonst Unfertwegen mit euch schaffen wirdet, das Jr Zme dorinn gleich uns selbst gehorsam sein wollet, wie wir uns des zu Euch gnediglichen vorsehen, auch gegen die, so es nit thun werden, mit geburlicher und ernster straff erzeigen wollen.

Wie sich das Hofgesinde gegen Gott halten soll.

Ersilichen, weil alle Ding von got, seyner gnab und allmacht, kommen ¹⁾ und ohne Inen und seyne gnab ganz eytel und nichtig seyndt, So wollen wir Unser Hofgesinde vor allen andern Sachen hirmit gnediglichen vermant und erinnert haben, das sie eyn Gottfurchtig und Christlich, Erbar und eyngezogen leben furen, Gott in allen Dingen fur Augen haben, beßelbigen wort, so in der wochen und feiertagen an unserm hoef gepredigt wirdet, vleißig heren, auch das hochwirdig Sacrament beß leibß und Bluts Christi zum eßtermahl empfangen und also nit allein den namen Christen furen, sondern auch sich mit der That als Christen erzeigen sollen.²⁾

Gottseßterung zu vermeiden.

Und nachdeme das unchristliche, hoehgerliche Vaster des Schwerens und fluchens bei dem namen Gottes und seynem leiben bey allen Stenden leyder gar zu weit eingerißen und uberhand genomen, so begeren wir hirmit, ernstlich gebietendt, das sich die unsern solchs, beßgleichen beß unvorschebnten Vasters der offentlichen Hurerey, Ehebruchs und anderer unzucht hinfuro enthalten; welche aber darinne bruchig befunden, die sollen durch den Ober[-] oder Hoffmarschalh ernstlich zu straffen verschafft werden.

Sich des zutrinctens zu maßigen.

So wollen und gepieten wir auch, das sich die unseren des hochschellichen Brauchs zu halben oder ganzen oder sonst unmeßigen zutrinden[s] an unserm hoef genzlich meßigen sollen; Und soll durch unsern hoefmarschalh und Schenken darauf mit vleiß gesehen werden und solchs niemands, weß standis der sey, gestattet, sondern denjenigen, bey denen es gespuret, mit ernst untersagett Und, do sie kunftig davon nicht laßen wurden, uns dafelbige angezeigt werden: wollen wir uns drauf gegen sie mit geburlichem ernst zu erzeigen wißen.

Den Burgfriden und sich sonst friedlichen zu halten.

Unser Hofgesinde soll sich auch wieder eyinander und gegen frembden mit worten, geberden und werden frißlich, Ehrlich und zuchtiglich halten und alles gezende vermeiden; Insonderheit aber soll seyner den andern aus Unsern Schloßen, Jagttheusern oder herbergen außfordern. Wurde aber eynes uber solch unser verbott eynen andern außfordern und der außgeforderte hinausgehen, die sollen beide, sobald wir oder unser Marschalh beß inne werden, eynes sowol als der ander, geurlaubt werden. Und viel weniger soll jemandt, er sey hoefgesinde oder nicht, in unsern Schloßern, Jagttheusern oder herbergen die were uber eynen andern ruden oder außziehen, ob gleich seyne beleidigung darauf erbolgt. Welcher aber solchs ubertreten wirdet, gegen deme soll nach hergebrachtem

¹⁾ Orig.: tompf. ²⁾ Orig.: wollen.

brauch der furstenhofs und sonderlich deß gebrochnen Burgfridens halben mit ernstlicher straff verfarren werden. Und, wann also eyner oder mehr in diesem oder andern sahl strafwürdig befunden, den[=] oder dieselbigen soll unser Marschall nach gelegenheit der verbrechunge in bestricunge nehmen oder gefenglich eynziehen und daselbe ferner an uns gelangen lassen, darauf wir Ire weiter darinne wollen zu befehlen wissen.

Es sich jemandt die gerichtte zu verhindern understunde.

Und ob sich jemandt, denjenigen, der also in gefengnuß gefurt wurde, mit gewalt und der that zu entledigen und ime davon zu helfen, understunde, gegen deme wollen wir uns mit ernstlicher Straf nach ordnung der recht unnachseßlich [zu] verhalten wissen.¹⁾

Vermeidung des Gassengeschrey.

Wir wollen auch, das sich unser Hofgesinde nicht alleyn zu hoes, wie obgemelt, sondern auch andern orthen, in heusern und auf der gassen, züchtiglich und bescheidenlich halten und unter andern auch das leichtfertige, ungeschickte geschrey und geprulle auf der Gassen vermeiden, Sonderlich auch unsern Burgern und underthanen in Steten bei rechtlicher weile nicht verdriesslich noch beschwerlich sein, Sy sambt den Iren keinerley weise beleidigen noch betruben, sondern eynem jeden deß seynen warten lassen und zu keyner unehnikheit oder weiterunge ursach geben. Wurde aber jemandt darinne bruchig befunden, die, und zuvohraus die knechte und knaben, sollen nach gelegenheit irer vorwirckunge mit dem Thorin oder sonst ernstlich und unnachseßlich gestrafft werden. Doch soll durch den Rath verschafft werden, das ire Burger und Hantwergegessen sich ired bissher gewenlichen muthwillens enthalten und dem Hofgesinde zu weiterunge, so zu ervolgen pflegt, nicht ursach geben.

Eynziehung der Freveler durch die Wache.

Es soll auch die verordente wache dieselbigen muthwilligen ubertreter anzunemen und dem ober[=] oder hoffmarschalh anzufagen bevehl haben, damit sie Ire geburliche straff bekommen.

In feuersneten.

Wo sich auch, da gott vor sey, eynicher auflauf oder feuersnoth zutragen wurde, So sollen sich unser hoesdiener sambt Iren knechten, sobil derer bey den pferden nicht bleiben derffen, alsbaldt uff unser Schloß, Jagthaus oder herberge verfugen und daselbst deß Obern[=] oder hoesemarschalhs oder, weme wir es sonst in derselben abwesen bevelhen werden, bescheidts gewarten.

¹⁾ Orig.: lassen.

Dienstwartung des Hofgesindes.

Es sollen auch die Fürsten, Grafen, Herrn und [die] vom Adel im hoflager täglich zwischen Acht und Neun und uff Abent zwischen drey und vier uhren vor unserm Eßzimmer erscheinen und daselbst, biß wir zu Tisch geseßen und waßer genommen, uff unsern Dienst warten; deßgleichen sollen sie auch thun zu[r] Morgen[=] und abentmalzeit Ober, wann wir frembde Herrn, Rethen, Bottschaften oder sonst statliche Leute bey uns haben oder in Audienzen oder andern großen handlungen sein werden. Es sollen auch unsere Camerer und Edelleute, die wir speisen, nit eher zu Tische sißen, biß daß wir uns zubohrn gesetzt haben, Und sollen diejenigen, so auf unsern Tisch oder sonst zu andern Diensten bescheiden, deßelbigen Tres Diensts, insonderheit teglich zu rechter Zeit, vleißig abwarten, damit man eynen jeden, wie bißhero oft geschehen, nicht suchen oder auf ihnen warten dorffe, die Truchsäß selbst vor die suchen gehen und das Eßen von dem Kochen, wie gewonlich, gecredentz nemen, deßgleichen auch der Tischsteher und, der das Trinden raichet, auch eyn jeder seins Diensts vleißig in Acht haben. Wurde sich aber darinne jemandt unfleißig, ungeschickt oder unachtsamb erzeigen, dem soll es unser Ober[=] oder hofmarschall mit Ernst underfagen und, ob es dann von Ihnen nit abgestellt wolte werden, Uns daßelbe ferner berichten: So wollen wir uns mit enturlaubung und in andere wege gegen dieselbigen zu erzeigen wißen. Es soll uns auch hinfuro das waßer, sonderlich wann frembde Herren oder Geste vorhanden sein, durch die Grafen und Herren gereicht werden. Im sahl aber, das sie aus erheblichen Ursachen nicht fur der handt, sollen es die vom Adel raichen.

Dienstwartung im frauenzimmer.

Und gleichergestalt soll es auch durch diejenigen, so auf unser Frauenzimmer bescheiden, mit der aufwartung gehalten werden, wie wir solchs unser freuntlichen lieben gemahels¹⁾ Hofemeister weiter bevollen haben. Und wann wir selbst im frauenzimmer eßen, Wie wir es alßdann mit den Diensten und sonst gehalten haben wollen, das soll unser Marschall denen, so zum Dienst bescheiden, zu jeder Zeit anzeigen, deme sie auch stracks also nachgehen sollen.

In unser furstengemach zu gehen.

Es sollen auch keyne knechte, Trabanten, Bodayen, Boten, Knaben, auch ander gemein hofgesinde, in unser furstlich Eßgemach gelaßen werden. Und sollen sich unsere Diener vornemlich deß orthß zuchtigs, tugentlichs wesens mit Zrer geburlichen underthenigen Ehrerbietung, wie solchs inen als Dienern gegen Frem herren und demselben zu eheren und Ihnen selbst zu Ruhm wol anstehet, verhalten. Aber in unsere andere gemache, dorinne wir außershalb der Malzeit pflegen zu sein, soll niemandt geen, er sey dann hinein geordent und von uns erfordert.

¹⁾ Anna von Dänemarck, bekannt als „Mutter Anna“.

Trincken reichen zwischen Maßl.

So wir auch uns außerthalb der Ordentlichen Malzeit trincken reichen laßen, so sollen unsere Edelent selbst vor den Keller gehen, [es] vor und darneben tragen und es nit durch andere tragen laßen; Und sollen unsere Camerjungen alsdarn auf die Becher warten, dieselben von den Edelenten nemen und wider vor den Keller bringen.

Wie das Hoefgefinde soll geruht seyn.

Nachdem wir auch eynem jederm sonderlich haben anzeigen laßen, mit wievil geruften pferden ehr hinfuro solle bestalt und underhalten werden, solchs ist nochmals unser gemuth und meynunge, Und begeren hierauf gnedig, das eyn jeder mit der Anzael pferde, schwerer rustunge und schußengerethe, wie man ihnen solchs anzeigen wirdet, und tuchtigen Knechten, soviel jedes anzael betrifft, dermaßen gefast sey, das daran zu jeder Zeit kein mangel erscheine Und uns nit Ursache gegeben werde, deßhalb geburliche eynsehung zu thun. Wir wollen auch darauf vleißig achtung geben laßen, damit keyner mit seyrer anzael pferde, die ihm durch uns underhalten werden, hinderstellig¹⁾ bleibe.

Wie sich unser Hoefgefinde im Velde halten soll.

Im Velde sollen die Reifigen sambt dem Troß und wagen unzurftreuet, ordentlich und im hauffen, eyn jeder in dem glide, dohin er durch den Hoefmarschalch geordent, bey eynander ziehen, sofern es anderst die gelegenheit der straßen leiden will, auch der leute schaden an den Samfeldern²⁾ und wiesen³⁾, sovil immer muglich, vormeyden. Deßgleichen sollen sie im hoeflager, wann sie spacieren reiten, auch thun. Es soll⁴⁾ auch im velde aller Troß zwischen dem nachtraben und dem rechten hauffen in guter Ordnung behsamen bleiben und ohne sonderlich erleubnus unsers Marschalchs oder, weme es derselbe bevelhen wirdet, keyner abreiten, biß das sie gemelter hofmarschalch mit bevelh, weß sie sich halten sollen, sembtlich abreiten lest: So solle ihnen alsdann der futtermarschalch oder sonst eyn ander zugegeben werden, auf den sie sollen bescheiden sein. Welcher Troß aber daruber abreitet oder sich solchs bescheids nit heldet, der soll mit dem Lorm oder sonst nach gelegenheit gestraft, auch ime seyn eyngenommene herberg wider durch den Furirer abgeschafft und [ihm] zulezt, do plaz vorhanden, furirt werden. Wir wollen auch hiemit das Schießen in unsern welden⁵⁾, auch leitung der hunde darein, ernstlich verboten haben. Wann auch unser hoefgefinde auf den Jagten oder sonst zum halt verordnet, soll keyner ohne Tres Bevehlhabers Wortwißen abreiten, deßgleichen im aus[=] und eynzuge mit seyrer ahnzal pferde in der Ordnunge warten und nicht ehe hinwegtrucken, wir sehndt denn vom Roß abgeseßen.

¹⁾ rückständig. ²⁾ Saatsfelder. ³⁾ Orig.: wetzen. ⁴⁾ Orig.: sollen. ⁵⁾ Wäldern.

Abreitung vom Hove.

Es soll auch ohne unser erlaubnuß niemant über nacht abreiten oder außenbleiben; hat aber jemandt darzu ursache, der soll uns durch unsern Obern[=] oder Hofmarschalh und sonst durch niemant angezeigt werden und unserß bescheits darauf gewarten. Und so lange eynem von uns erlaubt wirdet, soll ime seyne Besoldung nicht abgekürzt werden; blieb ehr aber über die verleubte Zeit ohne ehaften oder genugsame Ursache außen, so soll ime dieselbe Zeit, was ehr über das verlaubnuß außenbleibt, an der besoldunge abgekürzt werden. Do aber eynes ohne verleubnuß abreitet oder seyne pferde vom Hofe schicket, deme soll seyne besoldung gar abgeschafft werden.

Allerley gemeyne ansagen über Hof.

Domit auch unser hofgesinde sovil desto besser wißen möge, wann man außershalb der geordenten Zeit auf unsern Dienst warten, Auch zu welcher Zeit man zu den Reisen auffein, desgleichen, was rustung man jedesmal furen soll, so wollen wir verfügen, das solchs zu jeder zeit durch den Marschalh zeitlich genug über hof angefragt soll werden. Und soll der verirer¹⁾ solcher ansage halben und sonst uf den Marschalh bescheiden sein und sich seynes bevehls zu jeder zeit verhalten und aufwarten. Es soll sich auch eyn jeder solcher ansage nach eigentlich halten, auch die schwere oder leichte rustunge furen, die ihnen angefragt wirdet, bei vermeidung unserß mißfallens. Und weil, wie wir bevehlichen, [wir] deß Jars nur eynmal über hof kleiden, und doch ein jeder unser hofdiener seynen dienern noch eyn lindisch kleit geben muß²⁾, So wollen wir, das sie, auch inen selbst zu ehren, unsere gebreuchliche hoeffarbe nach dem mufter, so zu jeder Zeit in die hoffstube angeschlagen werden soll, kleiden und iren dienern davor nicht gelt geben oder denselben gestaten, das sie solche ver-
 keuffen, nderstahen oder sonst hinderhalten, wie bißhero bey etlichen vermarckt worden. Und damit sich diejenigen, so außs neue in hof kommen, mit Unwissenheit der hofsordnung sovil desto weniger zu entschuldigen, auch sich sonst menniglich sovil desto besser darnach zu richten, So soll diese in unsere hoeffstuben öffentlich an eyne tafel geschlagen werden, auf das jedermann sich darinne zur notturft zu ersehen habe. Was sich auch zwuschen wesentlichen hofgesinde under sich oder von andern, als von wirten in[=] und außershalb des hoeslagers der uberschwendlichen und unbilligen zerunge halben, so sie wider die außgegangene ordenunge beschwert wurden, oder zwuschen die hantwerggeluthen und dergleichen leuten wider das hofgesinde vor clagen³⁾, Irrung und gebrechen⁴⁾ zutragen wurden: Die sollen zu jeder Zeit an unsern Obern[=] oder hofmarschalh gelangt und durch denselben gehöret und der pillikeit nach entscheiden werden. So wollen wir auch daran sein, das in[=] und außershalb hofs unser hoesgesinde mit den herbergen und teglichen Zerungen nicht udersezt und be-

¹⁾ Fourier. ²⁾ Orig.: müssen. ³⁾ Orig.: verclagen. ⁴⁾ Im Orig. folgt: sich.

schwerdt werden. Gleichergestalt, wann der Marschall von jemanth unsers hoesgesindes angelant wurde in sachen, die in seynen bevehl gehörig, als do ist erleubnus bitten, abzureiten, und was dergleichen mehr ist oder eynes jedern Bestallung vermagt, das soll ehr nit weniger annemen, an uns zu tragen und bey uns darauf umb bescheidt anzusuchen.

Die neuen knechte dem Marschall anzugeben.

Es soll¹⁾ zu verthutung unwillens keyner dem andern seyne[n] diener zu dienst annemen, Er sey denn zuvor von ihenen aufrichtigertweise abgescheiden und habe deß guten schein und paßport.

Dienstlose Buben nicht zu leyden.

So sollen auch in²⁾ unserm Stall noch sonst am haus die unnutzen buben, die do keynen dienst haben, in Stellen und den herbrigen nicht geliden, sondern ernstlich abgeschafft werden.

Die muthwilligen Buben zu straffen.

Weill dann der eigenwill und furwitz under den Buben zu Hof sehr groß und uberhant nimbt, wie vor augen ist, Als wollen wir, wo eyn oder mehr etwas verbrechen oder muthwillig furnemen wurde, das in unsers Marschalls Amt gehörig, das ehr den[=] oder dieselbigen allewege zu straffen haben und hierinnen weder³⁾ der herren noch Edelcut buben verschonen soll.

Wie es uber den Malzeiten soll gehalten werden.

Es soll alle tage deß morgens umb zehen uhr und deß abents umb funf, doch uff furgehenden unsern bevehl, angericht werden; Es fielen dann reisen oder andere nothwendige geschefte fuhr: Alsdann wirdt sich der Marschall wol bescheidt bey uns darauf zu erholen und beselben zu verhalten wißen.

Geschließung des Thors unter der Malzeit.

Wann der Marschall fur die kuche gehet und der erste gang vor uns angerichtet und [man] hienaufgangen ist, so sol das Thor durch den Thorwarter beschloßen und dem Marschall die Schlüssel uberantwortet und außershalb zufelliger nothsachen vor gehaltenen Malzeit nicht wieder aufgeschloßen werden.

Vom Hove nichts abzutragen.

Wir wollen auch, das eyn jeder mit seynen knechten verschaffe, inmaßen wir solchs allem andern hoesgesinde hiermit auch ernstlich geboten haben wollen, von unserm hofe gar nichts, Es sey durch weß standes es wolle, an Brot, Fleisch, getrende oder andern, sonderlich aber von Silbern, abzutragen, sondern,

¹⁾ Orig.: sollen. ²⁾ Orig.: im. ³⁾ Orig.: wider.

was von dergleichen Dingen überbleibt, an fein[en] geburlichen orth zu antworten, damit man ſolchs vor die Almosen den armen zu gebrauchen habe; und, wer das übertritt, der ſoll durch unſern Marſchall ernſtlich geſtraft werden. Do auch vormutung vorhanden, daß die kuche und keller in ire heuſer oder ſonſt etwas abgetragen, ſoll der Marſchall ſamdt dem Schenden und kuchenmeiſter ſolchs vorkomen und ſonderlich durch den Torwarter und ſonſt dorauf gute achtung geben laſſen.

Nachdem uns auch eyne zeit lang dahero über die monatliche beſoldunge, auch etlicher perſonen koſtgelbe, mit wenig von wegen vorgefallener und eyn- gemurzelter Unordenunge uſgangen, daraus wir wohl urſach hetten, über hoef, wie bei unſern löblichen vorſaren geſchehen, ſpeiſen zu laſſen und die monatliche beſoldunge und koſtgelt, weil wir bißhero faſt duppeln uncoſten getragen, abzuschneiden: So ſeindt wir doch von wegen beſerer underhaltung unſers hof- gefindes, auch ſonſt aus bedentlichen urſachen, ungeachtet, was vorthails und zugangs an Speiſen wir hetten, mit reichung der beſoldung und koſtgelt[s] eyn Zeit lang unſerer gelegenheit nach fortzufahren [willens]. Und weil wir monatlich die beſoldung, auch das koſtgelt, denjenigen, ſo es geordent, reichen laſſen, So wollen wir zu verhaltung und abſchneidung unſers doppelten untreg- lichen Unkoſtens ernſtlich geſchaft und nachvolgender geſtalt gehalten haben, daß ſich eyn jeder in[=] und außershalb deß hoflagers, ſo beſoldung oder koſtgelt hat, deſelben erinnere und ſich ſelbſt mit Coſt und trand verſehe. Und ſoll hinſurder niemants weiter geſpeiſt werden dann, die wir unſerm hofmarſchall verzeichnet zuſtellen laſſen.

Es ſoll auch hinſurder eyn jeder, es ſey Rath oder ander Diener, ſo Monatliche beſoldung hat und in[=] oder außershalb Landes in unſern geſcheyten reiſen oder verſchickt wurde¹⁾, umb ſeynen pfenning anſtatt ſeyner empfangenen monatlichen beſoldunge oder wochentlichen Coſtgelbes zeren; Es were dann, daß ehr von wegen forderung der reiſen uff poſt[=] oder andere friſche pferde etwas uſgewandt hette: ſoll ihme über ſeyne beſoldunge aus der Chamber erſtattet werden.

Nachdem auch bißhero ſich mannichfaltig zugetragen, daß, do wir in unſern Amptern ligen, ir viel, welche beſoldung gehabt, ſich nit allein der Stallung, ſondern auch deß Rauchfutters gebraucht, weil dann ohne das an etlichen orten mangel vorfallt, [wir es] auch zum theil erteuffen muſſen: So wollen wir ſolchs auch abgeſchaft haben, deß ſich hinſurder eyn jeder, der beſoldung hat, ſolle enthalten und ſich an ſeyner monatlichen beſoldunge in deme und andern begnugen laſſen und mit aigner ſtallung in[=] und außershalb hoflagers verſehen.

Niemandt zu kuche und keller zu laſſen.

Und damit ſolches außtragens, auch aller Argwen darinnen ſovil beſto beſer verhütet möge werden, und ſonſt aus andern beweglichen urſachen, ſo ſoll das

¹⁾ Ortg.: wurden.

auß[=] und eynlauffen in kuchen und keller, so bißhero gemein gewest, genglich abgestalt und ohne unsern sonderm bevehl in kuchen und keller niemandt, der nicht hinein gehört, und sonderlich der köch und keller weiber und kinder nicht gelassen werden, daruber auch der Marschalh strack halten soll.

Es soll auch dem Thorwarter unserß schloß jemanbt zugeordent werden, auf diß und anders zu sehen und, so sie jemanbt verbedchtig halten, denselben zu besuchen und, so sie etwas bey ihme befunden, inen nit hinabzulassen, sondern ihme solche[s] zu nemen und dem Marschalh anzufagen, auf daß er denselben geburlich straffen laße.

Zuschließung Kuchen und Keller[s].

Es soll auch der keller usn abent, sobald wir zu Bette seindt, undt die kuchen, wan man abgepeißt hat, zugesperrt werden, domit man widerumb außraumen und zuhauen kenne; Es weren denn zufellige gastunge oder andere notturfftige ursachen vorhanden: alßdann soll man es nach gelegenheit halten.

Offnung und Sperrung des Schloß.

Es soll auch unser Schloß des Winters fruhe umb funf uhr, des Sommers nach vier uhren aufgesperrt und des Abents allezeit umb neun uhr zugesperrt und mitlerweil durch den Thorwerter und seyne zugeordenten gute achtunge auf die, so auß[=] und eyngehen, gegeben werden. Do aber frembde geste vorhanden oder sonst jemandes bey uns zu schaffen hette, dorauf man warten muste, oder fielen sonst andere ansehnliche ursachen fuhr, so soll es domit nach gelegenheit gehalten werden.

Geschuß.

Und gepieten demnach hiermit abermalß, wie im anfang, ernstlich und wollen, daß sich eyn jeder unserß hoffgesindes, weß standes oder wesens der sey, sambt seynen Dienern dieser unser hoesordnung, soviel Ihnen dieselbe¹⁾ betrifft, gemess verhalte, Auch diejenigen, so zu den Ambten verordnet, eyn jeder seyns Ambts und Bevehls treulich abwartet Und darinne und sonst allenthalben unserß Marschalchs ansage, gebot und bevehl, so ehr an unser stat thun wirdet, und sonst dem Ober[=] und hoesmarschalh gehorsamblich leben.

Wer sich aber muthwilliger, freventlicher weise darwider setzen oder die ubertreten wurde, gegen denselben sollen sie sich von unsertwegen mit geburlicher straffe nach gelegenheit der verwirkunge und nach irem erkentnus erzeigen; doch, wo es hoheß standts oder sonst furneme personen betreffen wurde, sollen sie damit mit unserm vorwissen handelen. Was auch gemelter Unser Ober[=] oder hoesmarschalh in deme und andern unserer Ordnung nach thun und schaffen wirdet, dorinnen wollen wir sie, wie anseuglich angezeigt, in allewege nit alleine gnediglich schutzen und handhaben, sondern auch, do wir ir seumung und unfleiß hierinnen spuren wurden²⁾, daß sie ob dieser Ordnung nit strack und ernstlich

¹⁾ Orig.: daßelbe. ²⁾ Orig.: werden.

halten wurden, selbst mit Ihnen dermaßen reden, daß sy befinden sollen, daß wir unserm befehl und Ordnungge strack nachgegangen und wirkliche Folge geleistet¹⁾ haben wollen.

Und geschieht sonst hierinnen allenthalben unser ernstlicher wille und mehnunge. Zu urkund mit unserm aufgedruckten Secret besiegelt und geben zu Dresden Montags nach Michaelis Anno 1554.

Augustus Churfurst. [eigenhändig.]

Hofordnung des Kurfürsten Christian I. von Sachsen (1586).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Churfürstlich Sächsische Hofordnung, Wie die in Abtretung Churfürsten Christiani²⁾ zu Sachsen etc., unserß gnedigsten Herrn, Regierung den fünfften Aprilis Anno 1586 zu Dresden zum ersten publiciret worden.

Von Gottes gnaden Wir Christian, Herzogt zu Sachsen etc., thun hiermit allen und jeglichen Fürsten, Graven, Freiherrn, Räten, Cammerjungtern, Truchsaßen und denen vom Adel, auch andern unsern Beampten und gemeinen Dienern, so sich an unserm Churfürstlichen Hoffe enthalten³⁾ und uns sonsten mit Pflichten und Diensten verwandt und zugethan sein, sembtlich und sonderlich öffentlich kund und zu wissen:

Als nach tödtlichem seligen Abschied weilandt deß hochgebornen Fürsten, unserß gnedigen, geliebten Herrn Vatters, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen und Churfürsten etc., Christlicher und löblicher gedechtnus, seiner Gnaden Churfürstenthumb und Lande, auch derselben löbliche Churfürstliche Regierung, Gubernation und Hoffhaltung an Uns als Seiner Gnaden einigen, leiblichen Sohn und Landeserben kommen und verfallen, Und Wir befunden, daß in s. G. angestaltten Hoffhaltung undt gefastten Ordnung eine Zeit herzo große Zerrüttung, unrichtigkeit, mißbreuche und nachlässigkeit eingeschlichen und [=]gerißen und fast alle gute Ordnung, althergebrachte Hofgebreuche verloschen und in abnehmen kommen, Dervwegen die hohe notturfft erfordert, S. G. seligen vorige Hofordnung wiederumb zu vorneuern, auch in ezlichen Articulen auß erforderung jegiger Beuffte und gelegenheit zu vorändern, zu ercleren und zu vorbeßern, Wie wir dann dieselbige hiermit öffentlich publiciret haben und in unser Hoffstuben auffhenken laßen wollen:

Und ist darauf Unser gnedigst begehren, ernster bevehlich, will und meinung, daß alle, die sich an Unserm Hof enthalten und uns dienstpflichtigt und verwandt sein, hohes oder niedern standes, [sich] solcher unser Hofordnung allenthalben

¹⁾ Orig.: zu leisten. ²⁾ Christian I. war seinem am 11. Febr. 1586 verstorbenen Vater, Kurfürst August, gefolgt. ³⁾ aufhalten.

gemäß, gutwillig und gehorsamblich verhalten wollen undt sollen, bei vormeidung unser ernstern ungnade und straff, gegen den ubertrettern vorzunehmen, daruber auch unser Hofmarschalch, Hans Wolff von Schönbergt, Ober[-] und Hoffschend, Küchenmeister, auch Hausmarschalch, Haußvoigt und andere Oberbevehlichhabere, soviel eines jeden Ambt betrifft, strack und ernstlich halten und derselben zuwieder nichts einreißen laßen sollen. Do aber jemand, wer der auch were, solcher Unser Ordnung entgegen handeln und Unsern Hofmarschalch und andere unsere Bevehlichhabere verachten und in dem, was sein Ambt erfordert, nicht gevolgig sein wolitten: Auf solchen fall wollen Wir nach eingenommenen bericht Uns gegen den vordbrechern dermaßen erzeigen, das unser ernster mißfall und daraus zu spüren, das wir ob dieser unser Hofordnung strack und unnachlässigt gehalten wissen wollen.

Erstlich: Das Göttlich Wort und Predigt hören.

In unserm wesentlichen Hoflager sol das Predigtamt alle tage, außgeschlossen den Sonnabend, gehalten werden, Uff dem Reisen und zufälligen Lagern aber die woche drei Predigten geschehen, auch zum öftern mahl die Beichte ahngehört und Communion gehalten werden, darzu sich all unser Hoffgesinde finden, solchen Gottesdienst nicht vorseumen, ihre diener auch mitt vleiß darzu anhalten. Do aber jemandes Gottes wort verachten, gotteslesterung und öffentliche untugent wieder Gottes gebot begehen und mit solchem andere ärgern würde, so soll unser Hofmarschalch dieselben davon abhalten oder, do keine beßerung volget, mit unserem vorwissen in gebührliche straff nehmen.

Von Friede und einigkeit des Hoffgesindes.

Unser Churfürstlicher¹⁾ Burgfrieden in der Hofhaltung, den Reisen und uff den Jagten soll streng und ernstlich gehalten werden und keiner den andern von Unsern Schlößern, heußern noch losamenten außfordern. Do unser Hofmarschalch beßen auch berichtet würde, sol er die vordbrecher, wofern die vom adel oder sonsten ahnsehenliche, benambte Hofdiener sein, in unsere Handt bestriden und handtseft machen, die von gemeinem Hoffgesinde aber alßbalben zu haßten undt gefengknuß bringen laßen und sich unsers beßeids darüber erholen.

Es soll auch an unserm Hoff das außfordern genzlichen verboten sein; do solches aber geschege, so sol der, so die außforderung thut, die straff, was sich daruber zutragen möchte, gewerttig sein. Undt, was sich vor uneinigkeiten und zwiespalt zutragen möchten, sol unser Marschalch verhoren, gütlich entscheiden und hinlegen²⁾ oder in endtstehung³⁾ beßen und der volge uns nach gestaltten sachen berichten.

Kein Todtschleger sol wieder die Gerichte geschüzet noch jemandes anders solches zu thun nachgehenget⁴⁾ werden; do aber solchen personen durch einigerlei vorschübe dovongeholffen, denselben soll unser Hofmarschalch die straff, welche der

¹⁾ Orig.: Unsern Churfürstlichen. ²⁾ belegen. ³⁾ Mangel, Heißschlag. ⁴⁾ nachsehen, nachlassen.

Thäter verdienet, mitt unserm vorwissen unnachlässig wiederfahren laßen, darvor menniglich hiermit verwarnett sein soll.

Es sol sich auch ein jeder in den Herbergen, wegen und stegen legen den wirtten, weibspersonen und Jungfrauen erbarer Zucht, gutes wandels und redligkeit besleißigen und sich keiner zu hochzeiten, tängen und an ortte, dahin er nicht gehöret, erfordert noch geladen worden, eindringen.

Wir wollen, daß all unser Hofgesinde sich förder allerhandt scherz, vorbrießlicher, ehrenrühriger und unnützer speiwortt, stachelreden, unzucht undt anders, so unwillen zu vorursachen pfeget, in unser Hoffstuben genßlichen enthalten, bei straff des ubertretters enturlaubung von unserem Hoff.

Dienst[er] und Auffwartung.

Weil einem jedern seine bestallung clare maß giebet, was er thun und laßen soll, wollen wir uns hiemit uff dieselben gezogen und einen jeglichen dahin gewiesen haben. Do sich aber einer oder mehr darwieder setzen [wurde] und dem, so in unserem Nahmen in Dienstwartung oder sonsten ihme von unserm Hofmarschalch Amtshalben befohlen, verweigerte, den[er] oder dieselben soll unser Hofmarschalch uns bey höchster ungnade uf frischem fuß neben allen umstenden anzuzeigen verpflichtet sein Und alles, was uns zu schimpff und spott bei frembden Leutten gereichen möchte, treulich und willig vorkommen.

Es soll sich aber niemandes außershalb derer Cämmerer, so uff unsern Leib zu wartten bescheiden, und denen solches sonderlich angemeldet werden soll, in unser gemach bringen, er sey dann von uns erfordert oder hab uns nothwendiger geschefte halben anzusprechen: uff solche felle soll Er sich durch unsern Thürtnecht angeben laßen. Unsere Cammerjundern aber, die nicht sonderlich uf unsern Leib teglich zu wartten bescheiden sein, sollen sich nichts desto weniger uf anzeigung unsers Hofmarschalchs auch zu anderer Dienstwartung unweigerlich gebrauchen laßen.

Wann wir aber Taffel haltten und frembde Herrschaft bey uns haben, So soll ein jeder seines Diensts, darauff Er bescheiden, abwarten, und, je vleißiger solches alßdann geschicht, je lieber Uns daselbe sein soll; Wie dann die Dienstwartung nach unnterscheidt der frembden anwesenden Herrschafften stadtllich und ehrlich durch unsern Hofmarschalch bestellet werden soll, dessen er von uns sonderlichen bevehlich hatt.

Abreiten vom Hofe.

Ohne unser vorwissen und erlaubnus soll niemandes von unserm Hoff abreiten; welche aber in ihren gescheften zu vorreiten erhebliche ursachen haben, die sollen bey unserm Hoffmarschalch und sonsten niemant anders, solches förder an Uns zu bringen, ansuchung thun. Do wir aber von einem selbst angesprochen werden möchten und Wir Ihme alßdann erlauben, So soll er gleichwohl solches unsern Hofmarschalch vor seinem abreisen berichten und Derselbige noch keiner uber die vorleubte Zeitt nicht außensbleiben. Do solches aber geschehe,

soll ihme in unser Cammer seine Besoldung uff soviel tag und nacht, alsß er uber die verleubte zeit außbleiben wirdet, uff alle seine Pferde, darauf er bestellet, soviel ihme uff jedere nacht gebühret, unnachlässig abgezogen und innen behalten werden, auff welches alles dann unser Hoffmarschalch fleißige achtung geben soll.

Auffuchung neuen Hoffgesindes.

Wenn auch künfftig neue Hoffgesinde, hohes oder niedern standes, angenommen oder deren vom Hoff gar¹⁾ oder uf eine Zeit langt erleubet wirdet, So soll unser Hoffmarschalch derselbigen ahn[=] und abzugt in unsere Cammer verzeichnet ubergeben, Wie ihnen dann hintwieder der ahngenommenen Nahmen und, wie die bestellet, auch namhaftigt gemacht werden sollen, damit unsere Cammer hierinnen nichts gefehret²⁾, Sie auch uns Ihres an[=] und abzugs halben, so oft es von nöten, bericht thun können.

Es soll auch keiner dem andern seine knechte abspannen noch besprechen, Sie findt dann mitt aufrichtigem bescheide und Paßbarten versehen, Sich auch mit Vernheutern und leichtferttigem gesinde nicht behengen noch [es] an Unserm hofe führen.³⁾

In guter Rüstung sich zu halten.

Wir wollen, das sich all unser reifigt Hoffgesinde in guter Rüstung mit gutten, tüchtigen, geübten, erfahrenen knechten und Pferden halten, sich in unsere Hofffarbe nach dem Muster, welches an die Hoffstube [an]geschlagen werden soll, kleiden und alle, auch die Einspennigen, durchauß mit Harnisch und Schützengerethe gefast sein und [sie] uf unsere sonderliche anzeige nachführen sollen, Die Wir dann auch unser gelegenheit nach in einem oder zweien Monaten einmahl oder, wann es sonst gelegen, mustern lassen wollen.

Ein jeder soll seine Anzahl knechte und Pferde, darauf er bestellet und besolbet wirdet, stettigß am bahren⁴⁾ haben, Wie dann keinem auß⁵⁾ der Cammer kein Monatgelbt werden soll, Er gebe dann vorzeichnet, mit wieviel Pferden Er dieselbige Zeit gefast; inmaßen dann der Hoffmarschalch alle Monat uf diejenigen, so under seinem befehlich seindt, ein richtigt vorzeichnus ferttigen, Ob ein jeder seine Pferde, darauff er bestellet, alle am bahren [habe], und uns daselbige zu ubersiehen monatlichen uberantwortten soll.

Welchem auch, es sei under den Cammerjundern, Truchsaßen, Einspennigen oder andern reitenden Hoffgesinde, ein Gaul umbfallen oder verdorben würde, und derselbe sich in vierzehnen tagen nicht wieder beritten machte, demselben soll nach endung der vierzehn tage keine besoldung uff die abgegangene Pferde auß unser Cammer gefolget werden, Ein jeder auch schuldig sein, uber seine empfangene besoldung zu quittiren.

¹⁾ ganz, überhaupt. ²⁾ Gefahr läuft. ³⁾ führen (führen), speisen, füttern. ⁴⁾ Stippe, Kasse.
⁵⁾ Orig.: außer.

keine volge [finden], und es würden sich dieselben ungehorsamblich, unrathsam oder wiedersezig bezeigen, auch gezeude und widerwillen erregen, Sollen sie solches Unsern Küchenmeister berichten, der soll ihnen ernstliche untersagung thun und sie davon abhalten; In mangelung der beßerung aber sollen dieselben ungehorsamen Uns oder Unserm Hofmarschall angemelbett werden und der ubertretung halben bericht geschehen und sich Unserer bescheids darauff verhalten [werden].

Auch keine Erabanten, Lackeyen, Jungen, frembde noch einheimische, in der Küchen umb die Herdstedte noch sonst dulden, sondern doran sein, das sich ein jeder der kost an dem ortt erhole, dahin er gehörigk. Und damit solches, auch ander unrath und das außtragen desto beßer vorkommen, So soll der Küchenmeister verordnen, das die Küchenthür fleißig zugehalten und das auß[=] und eingelauffte nicht jedermann vorstattet werde. Es soll auch berürter Küchenmeister das zuhauen zu der stundt und zeit ahnschaffen, das die mittagsmalzeiten umb zehen hora, die abendmalzeiten aber umb fünff hora zum lengsten geschehen können, Und, wann wir uf den Reisen und Jagtlagern in unsern Ämbtern, auch bei andern, das Lager¹⁾ haben, vorkommen, das auß denselben an Küchen[=] noch anderem gerethe nichts mitgenommen noch die Ämpter deselben entblöset oder etwas aus den Inventarien genommen [werde]. Er sol auch dran sein, das die Küchenreiber gute achtung drauff geben, das mit dem Eßig treulich umgangen [werde], und, was Wir uff den Reisen und Jagtlagern bedürfftig, solchen Uns nachführen laßen, damit keiner uf den Reisen, wofern er nicht unser nuß, erkaufft werden dürffe.

Deßen zu Uhrs kundt haben wir Uns mit eigner handt unterschrieben . . .

Dresßden . . . 4. Aprilis 1586.

Kellerordnung.

Von Gottes Gnaden . . . Wir Christian . . . thun kund und zu wißen . . . : Nachdem Wir befunden, das nach abgangk des hochgebornen fursten, herrn Augusten, Churfürst etc., die Kellerordnung vielfeltig überschritten . . . ,

Alß findt Wir zu anfangk unser Regierung auß allerhandt nothwendigen ursachen und bedenden bewogen worden, solche Kellerordnung an unserm Hof wiederumb zu vorneuern und in eßlichen Articuln nach gelegenheit der Personen zu vorändern und zu ercleren und dieselbe unsern Oberschenden undt Hoffschenden, Rath und lieben getreuen Christoff von Loß zu Bilmitz und Hansen von Miltitz doselbst, zustellen und uberantworten zu laßen, nach welcher Ordnung sie und neben ihnen unser Haußkeller und Schenk, Speißer²⁾ und ein jeder Kellerdiener sich richten und sonst ihrer bestallung gemeiß verhalten sollen.

Erstlich: Sol gedachter
Christof von Loß des Oberschenden und
Hans von Miltitz des Hoffschenden
Ämpt verwalten.

¹⁾ Orig.: Lagern. ²⁾ Speisemeister, und zwar wohl der Aufscher über das im Keller verwaltete Gebäud.

Hierüber sollen nachfolgende personen in Unser Hoffkellerey hinfuhro gespeiset, untterhalten und besoldet werden,

Nemblichen:

George Schmidt, Haußkeller.

Michel Brunner, Speißer.

Merten Hennigt, }
Hans Schilling, } Mundschenden.

Christianus Freundt, der jungen Herrschafft Mundschent.

Georg Anders, Schloßbender¹⁾.

Dionisius Renner, Wender uf der Reise.

Heinrich Kummerßbach, Wender.

Warttel Schrötter, Kellerjungf.

In der Zeugfkellerei:

Georg Rudolff, Weinmeister.

Hans Mittnacht.

Balthasar Drach.

George Grix.

Galle Feist.

Im Breuhauß:

Bernhardt Landtsberger.

Paul Ammon.

David Nimitzsch, Hofbede.

Sein knecht und ein jung.

Nickel Gnennichen, auch ein knecht und jungen.

Solche Personen alle sollen sich Unser verordnung und bevehlichß halitten. Was wir auch ihnen sembllich durch Unfern Hofmarschall, den gemeinen Kellerpersonen aber²⁾ durch Unfern Haußvoigt bevehlen oder anschaffen werden, demselben sollen sie, was aus unserm bevehlich geschicht, gehorsamblich geleben,

Der Ober[=] und Hoffschent auch beneben dem Haußkeller darauff sonderliche, fleißige achtung geben, das der Wein und das Bier sambt allem anderem getrende in Unserm Keller nach gelegenheit derselben und des Wetters gefüllet, die faße gewischet, der Wein zu guter, rechter Zeitt uf gute, reine faße gezogen, damitt die unbleißes ober nachleßigkeit halben nicht ubelschmedendt ober michenzend³⁾ werden, das Bier auffstoße und das getrende nicht seiger⁴⁾ noch wandelbahr werde oder sonsten vorderbe, Und alles gefeß zugerichtet [werde]. Sie sollen auch vorkommen, daß die Weine außershalb der Berrweine⁵⁾ mit andern nicht gerennet⁶⁾, sondern in ihren wirden gelaßen [werden], Die neuen Wein zu rechter Zeit abziehen, die beste, bequembste gelegenheit nicht vorseumen, auch guten Einschlag⁷⁾, den der Haußkeller ober die andern personen selbst zurichten sollen, gebrauchen.

¹⁾ Faßbinder, Küfer. ²⁾ Orig.: aller. ³⁾ mächenzen, schimmlig, mörzig riechen. ⁴⁾ Wird von umgeschlagenem, schlecht gewordenem Wein gesagt: abgestanden, unklar. ⁵⁾ Wein aus dem Beerenumst, der von selbst austrinnt. ⁶⁾ Ist gemenet zu lesen? ⁷⁾ Mit Schwefel überogene Streifen von Papier oder Seiwand, die zur Verbesserung des Geschmacks in den Wein hincingehten wurden.

Wann Wir aber in Unserem gewöhnlichen Hoflager sein, soll und mag sich ein jeder unfer Hoffdiener, der nicht auß Unserem Stall reitet, mit fütterung nach seiner gelegenheit vorsehen.

Wie¹⁾ sich der Hoffmarschalch gegen dem Hoffgefinde verhalten solle.

Er soll diejehnigen, so unter seinen bevhelich gehören, zu gutem fleiß vermahnen und anhalten, Ihrer Ambter treulich und fleißigt abzuwartten, auch mitt deme, so sie unter handen haben, treulich umbzugehen,

Do sich aber einiger mangel, unfleiß, verseumnus oder wiedersezung zu- tragen würde, solches Uns berichten, Einsehen darinnen zu haben, damit [wir] gehorsamb erhalten.

Was sich vor gebrechen, Irrungen und Zwiespalt zutragen werden, dieselben soll unfer Hofmarschalch legen einander verhören und vleiß haben, die in der güte zu entscheiden und zu vergleichen, Do dieselbe aber entstehen²⁾ wurde, uns der gelegenheit berichten, Auch in keiner wegerung stehen³⁾, wann bey ihme umb erlaubnuß zu nehmen oder abreitten vom Hoff ansuchung geschicht, solches forder an uns zu bringen, und einem jeden die billigkeit mitteilen,

Unfer Hofgefinde auch dahin halten, das alle wirthe und Handtwercks- leutte, auch unsere Ambtsdienere der gethanen lieferung an Haaser und andern an jedem ortte, ehe Wir verrucken, bezahlt und befriediget werden.

Gestellung der Wache.

An den ortten, do wir Jagten oder Lager halten, sollen die tag[=] und nachtwachen erheischender notturst nach bestellet werden und an derselbigen sich niemandes bei vormeidung ernster leibesstraffe vergreifen noch sich der wieder- sezigk machen.

Gesclus.

Und weil wir hierüber einem jedern Unserm Hoffgefinde schriftliche be- stellungen zustellen, Uns auch darüber Revers übergeben haben laßen, So wollen wir uns gnedigklichen vorsehen, auch hiermitt ingesamt und besonder einen jedern ernstlich bevohlen haben, ein jeder werde und wolle deme allen, was diese Unsere Ordnung und seine bestellung vermagt, underthenige, gehor- same folge thuen, Sich seiner dagegen übergebenen verpffichtung und Revers treulich erinnern und darwieder nicht handeln, damit Wir nicht verurthsacht, die verwirckte straff wieder die vordreher ergehen zu laßen.

Und das sich auch niemandt der unwißenheit halben zu entschuldigen, So soll solche unsere verneuerte Hoffordnung uff den Reisen stets mitgenommen, uff unsern Heußern in der Hoffstube angehangen und alle Viertelsjar einmahl dem ganzen Hofgefinde vorgelesen, Auch, do es begehrt, einem jedern Fürsten, Grafen, Herrn und Cammerjundern Abschrift davon zugestellet werden, Sonder gebedrbe.

¹⁾ Orig.: Was. Bgl. C. 78. ²⁾ fehlen, ausbleiben. ³⁾ nicht abschlagen, verweigern.

Deß zu uhrkund haben wir diese unsere gefaste Ordnung mit eignen handen unterschrieben und unser Secret hierauf drücken laßen.

Gefchehen zu Dreßden den dritten Monatsstag Aprilis . . . 1586.

Küchenordnung.

Wir Christian, herzog zu Sachsen . . . , thun kund und zu wißen, Das wir aus erforderung der notturft nicht umbgehen mügen, weilandt . . . herrn Augusti, Herzogen zu Sachsen und Churfürsten . . . , Küchenordnung zu anfang unser . . . Regierung wiederumb vom neuen aufzurichten, dieselbe unserm neuen ahngenenen Küchenmeister Hansen von Wolffersdorff, auch unsern beiden Küchenschreibern Hans Deckhartten und Melchior Schleinig zuzustellen, nach welcher sich auch Unsere bestaltten Mundköche, Ritterköche, Bratenmeister und gemeine Köche, auch ihre gehülffen und jungen, vermüge ihrer Bestallung und von sich gegebenen Revers willigt und gehorsamblich verhalten und derselben jeder zeit, soviel einen jeden betrifft, willig und gehorsamblich volge thun und nachsetzen sollen.

Erstlich sollen in der Küche folgende personen und derselben ordentlich nicht mehr, außershalb wann große Gastereien sein, gehalten werden:

Hans von Wolffersdorff, Küchenmeister.

Hans Thiel, Hausvoigt.

Hans Deckhart, Küchenschreiber im Hoflager.

Melchior Schleinig, Küchenschreiber uf der Reise.

Caspar Geist,

Melchior Milbner, } ihre Schreiber.

Asmus Müller,

George Rittel, } Mundköche.

Peter Heinig,

Mertten Sittich, } Knechte.

Barttel Schwarz,

Jacob Rupprecht,

Georg Haugk, Bratenmeister.

Urban Zipfer,

Hans Fiedler, } Bratenmeisters Knechte.

Baltten Bischoff,

Daniel Schuster, } Ritterköche.

Paul Schmidt,

Wolff Wachs, } Kesselschenerer.

Hans Keuling,

Bartel Hans,

Philip Schmidt,

Heinrich Durckhart,

Georg Rizing,

Georg Jagteuffel, } der Mundköche Jungen.

Melchior Clemm,	}	Bratenwender.
Michael Schmorda,		
Maths Puffer,		
Paul Schmelzer,		
Wenzel Specht, Kohlenanschütter.		
Joachim Randt, Rauchmeister. ¹⁾		
George Krauß, sein knecht.		
George Vormann, Hoffschlechter.		
Merten Meinger, sein knecht.		
Christoff Vogel,	}	Hoffischer.
Hans Otto,		
Elias Schön, Einlauffer.		
Paul Hübler, Thorwartter,		
und		

Benedix Schmid, der das vorrathsvieh hütet und
uf den reifen treibet.

Und sollen sich oben bemelte personen vornemblich des Küchenmeisters, der Küchenreiber, auch unsers Hofmarschalls, Hausmarschalls, Haußvoigts Bevehlich, welchen sie uff unser verschaffen thun werden, verhalten und unsere Küchenreiber sonderlich vor allen Malzeiten teglich selbstn darbei sein, wann zu den vorstehenden Malzeiten zugehauen und angerichtet wirdt, und achtung darauf geben, auch solches dermaßen bei den Köchen anschaffen, das zum räthlichsten zugehauen und vor jedere malzeit mehr nicht, dann die notturft erfordert, aus dem Behrgartten noch sonstn genommen undt ubersfluß vormieden, mit dem ahnrichten sauber und reiniglich umgangen, die Eßen nach rechter ordnung, wie sie im Küchenzettel vorzeichnet, hienausgereicht werden, in unser Hoffhaltung und uf den Reisen die Köche anhalten und erinnern, die eßen, so jedere Malzeit gespeißet werden sollen, zu rechter zeit zum feuer zu schicken, selbstn bleißig achtung drauf geben, das dieselben sauber, rein, mürbe und gar und vor Unsere Tafel uff beste, als erdacht werden kan und an einem jeden ortt nach gelegenheit der Zeit zu bekommen, [gekocht werden] und Uns an unser Tafel nichts abbrehen.

Ob auch wohl Melchior Schleinig zum Küchenreiber uf die Reisen verordent, so soll er nichts weniger, wann Wir im Hoflager, sich alle Zeit, sonderlich wann frembde gastereien gehalten werden, in der Küchen finden lassen und das, was Hans Dechhart außershalb der Rechnung zu thun schuldig, treulich verrichten helfen.

Und sollen teglich nachbeschriebene Tafeln und Tische gespeißet und jedere malzeit soviel Eßen zugerichtet und gegeben werden:

Eine Churfürstliche Tafel vor uns und unsere hergliche Gemahl²⁾. Undt

¹⁾ Aufseher über die Vorräte an geräucherten Lebensmitteln. ²⁾ Sophie von Brandenburg.

was von folcher Unfer Tafel getragen und übrig bleiben wirdet, das sollen unfer Hausmarfchalt, Truchfas, Hoffschend und Hausvoigt genießen und uff Unferer Tafel alle morgenmahlzeyten 21 Eßen uff 3 Genge, jeden Gangt 7 Eßen, uff den abendt aber 18 Eßen uff 3 Genge, jeden gangt 6 Eßen, zugerichtet und uffgetragen werden.

Do wir auch alleine undt in der Cammer Tafel halten würden, uff denselben fall soll¹⁾ uff die fürstlichen personen, so an unserm Hof unterhalten, jedesmahls eine sonderliche Tafel bestellet und ahngeordnet und, was von derselben aufgehoben, in die Hoffstuben vor die Truchfas verschaffet werden.

Uff unserer geliebten Kinder²⁾ Tisch soll uff ersorderung und ahnordnung derselben Hofmeisterin aus der Küchen und dem Zehrgarten, was abgefodert, rohe, in der frauenzimmerküchen zuzurichten, gevolget und darvon gespeißet werden die Jungfrauen und weiber, welche uff die Kinder warten, und dann die Jungen, megde und stubenheizer.

Eine Tafel vor die Cammerjundern, die sol mitt soviel eßen, inmaßen wir vor Uns bestellet, und aus demselben keßel gespeißet und, was davon aufgehoben, soll in die Hoffstube vor der Truchfas Tafel verschaffet werden.

Vor das Frauenzimmer sol eine Tafel gehalten und jedere malzeit 12 Eßen aus der Silberküchen gegeben [werden]. Die Eßen uff jetzt benandte Tafeln sollen die drei verordneten Mundtsöche beneben ihren zugegebenen knechten und Jungen dergestalt sauber und rein kochen und zurichten, das einer umb den andern, ein jeder eine woche, die Backstube, die andern beide den Herdt und andere eßen versorgen, auch einer einen tagt umb den andern die Eßen angeben, zurichten und zum fenster naußreichen [soll]; doch sol alzeit der andere Koch i[h]m treulich helfen.

Einen Tisch Cammerjungen, sollen eine jedere malzeit 6 eßen, —

Einen Tisch Herzog Hansen³⁾ gesunde,

Einen Tisch Leibknechte,

Einen Tisch Ladeien,

Einen Tisch Apoteker, Distillator, Barbirer und Schneider,

Einen Tisch ins Probitzhaus⁴⁾,

Zweene Tisch Koch[=], Keller[=] und Cammerpersonen,

Einen Tisch Kellerpersonen im Zeugthauße, Bierbreuer, diejehnigen, so das geseß zurichten, Becken⁵⁾ und Rauchmeister, sollen eine jedere malzeit 5 Eßen gegeben werden.

Und was uff obbemelten Tischen allen ubrigt bleiben wirdet, das sollen die personen, so uff der Cammerjundern Tafel warten, neben den Bretdienern, Stubenheizern und Schüßelwescherin zu genießen haben; — doch das nichts außgetragen, vorfchleiffet oder vergeben, sondern das ubrige hausarmen leutten außgetheilet werde. Wann Wir auch außershalbens unsers⁶⁾ gewöhnlichen Hoflagers uff

¹⁾ Orig.: sollen. ²⁾ Die Söhne waren Kurprinz Chriftian und Johann Georg, beide noch sehr jung. ³⁾ Herzog Johann Kasimir von Sachfen-Koburg, seit 16. Januar 1666 mit Anna, der Schwester des Kurfürsten, vermählt. ⁴⁾ wo die Erze und Metalle untersucht wurden. ⁵⁾ Bäcker. ⁶⁾ Orig.: und.

der Reife sein, Sol den Cammerräthen, Tanzlei, Hofpredicanten, Medicis und andern ein Tisch gehalten und zwölff Eßen gegeben werden. Im wesentlichen Hoflager aber sol solcher Tisch abgehen und sich ein jeder selbstn mitt Kosten vorsehen.

Über obbemelte Tische sol sonsten niemandts ohne Unsern sonderlichen bevehlich ausgespeiset werden.

Frembde Fürsten und herrschafften.

Ob sich aber zutragen möchte, das ehliche frembde Fürsten zu Uns kommen und eine Zeit langt bei uns verharren und Wir die beschaffung thun würden, das sie an unserm Hof oder uf unsern reisen undt Jagtlagern aus Unser Küche gespeiset werden sollen, So soll sich der Küchenmeister mit zurichtung uff dieselben furtilichen Taffeln und ihre Diener Unsers oder, uf unsern bevehlich, Unsers Hofmarschalchs bescheidts verhalten,

Wann wir auch uff unsere Jagtlager oder sonsten zu vorreisen, sich bei Unserm Hoffmarschalch erkunden, wieviel personen Wir uf die Reisen mitzunehmen und wie lang wir jedes ortts zu vorharren bedacht, Uf dieselbigen Reisen Butter, keese, dürr fleisch, Speck, Fisch, Würtz und anders, soviel man dessen darzu bedürfftig und zu unserm nuß die notturft erfordert, mitzunehmen verordnen, damit es keines zurückschidens noch anders uncostens der fuhr halben bedürfftig, auch alles dasjehnlige, so in[=] oder außershalb Unser Hofhaltung zu erhaltung unser Küchen einkaufft oder einzukauffen bestellet [wird], mitt dem rätlichstn bestellen und uffs genaueste einkaufen laßen. Doch sol er vleiß haben, sich in den negstgelegenen Forwergen von demselbigen vorrath an einem jeden ortt zu erholen, und, was vor die Küche diensflich uberantwortet wirdt, daselbe durch die Küchenschreiber bahr bezahlen laßen, damit richtige Rechnung eines jeden theils gehalten werde,

Auch jerlich auf Egibi¹⁾ einen uberschlagt machen, was wir ein Jahr ahn Johren²⁾, Aischen³⁾, Hechten, Karpffen und andern Fischen vor unsere Küchen bedürfftig, damit solches bei unserem Fischmeister bestellet [werde], Was auch legen der Fasten und sonnsten nach gelegenheit der Zeit ahn grünen Lächßen, Schmerlen⁴⁾, Eldreßen⁵⁾, Krebsen, Neunaugen, Lampreten, Steinbeißern, Diebern und dergleichen Fischwergken sich zu erholen, zeitlich erinnern, damit solches in den Ambtern und dorten, do es zu bekommen, bestellet und in die Hoffhaltung oder andere örter, do Wir jedesmahl sein, geschaffet werde⁶⁾.

Wann auch die Küche abwürzen wollen, sollen die Küchenschreiber ihnen die würtz und Zucker zustellen und in ihrer legentwerttigkeit abwürzen laßen und sich nicht uff ihre jungen verlaßen. Wann solchs geschehen, sollen sie jedesmahls die Würtz und Zucker zum vleißigisten wiederumb aufheben, verwahren und es allerwege und jedere malzeit also halten und die Küche erinnern, sich deß ubermeißigen würzens und zuckerns zu enthalten, damit rathjam und

¹⁾ 1. September. ²⁾ Forellen. ³⁾ Esch, thymallus piscis. ⁴⁾ auch Gründling genannt. ⁵⁾ Elberze, Gricpe. ⁶⁾ Dr.: werden.

treulich umzugehen, auch alle Fische von Unserm Fischmeister und Fischknechten nach dem gewichte, nach dem schock und landeln¹⁾ zehlen, einnehmen und ihnen dieselben bezahlen, auch jeder Zeit richtige Regensterlegen einander halten.

Es sol auch niemandts nichts ahn würcz, wildpret, fischen, fleisch noch anderer küchenspeiße ohne Unsern bevehlich auß unser küchen gevolget oder vorgeben werden, auff das Wir auch wissen mögen, was jedere malzeit teglich, wochentlich, monatlich, alle Quartal und Jahr in Unsern Küchen verthan. So sollen die Küchenschreiber bleißig mercken und vorzeichnen, was jedere malzeit aufgangen, und alles fleisch, wiltprat, fische, zucker, würcz, nichts außgeschloßen, und alles, was mann bei Centnern, Pfunden und dem gewichte einkaufft und empfehlet, wiederum nach Centnern, Pfunden, vierteln, Loten, quertten und dem Gewichte vorschreiben, was aber an allerlei Obst und zugemüß nach schöffeln, mahsen oder schockzahlen, sollen sie, wie es eingekauft und eingenommen, vorschreiben und vorrechnen. Und sollen die Küchenschreiber in ihre Jahrrechnungen alles gelbt, ochßen, schwein, schöpße, kelber, Cappaunen, Hüner, Eier, Wildtprat, frisch und gesalzen, geräuchert fleisch, speck, grüne, gesalzene und dörre fische, butter, Kees, zugemüß, obst und was sonst einkaufft [wir] oder einkombt, der keinerlei außgeschloßen, vorschreiben und, was davon verthan, wiederum in ausgab setzen und den vorrath, so in Rauchheußern und sonst vorhanden, mit anhangen, damitt wir uns darauß ersehen mögen, was uff jedes Quartal und Jahr in alles in unsern Küchen aufgangen undt was über das vorthan im rest und ubrigt blieben.

Was auch Wir in Unserer Hoffhaltung in den Jagtlagern und uff den Reisen an lebendigen Viehe vor Unsere Küchen schlachten lassen, welches in die Küchen von Unsern forwergtsverwaltern überschidet wirdett, Sollen sie einem jeden forwergtsverwalter, von deme es ihnen überschidet, neben der Bezahlung, was das fleisch, cleinot²⁾ oder stück gemogen und am gelbe außgetragen hat, zuschiden; und ob die forwergtsverwalter die uberantwortung solches viehes der Haushaltung halben selbstn nicht thun noch darbei sein köndten, So soll unser Hausvoigt selbstn bei dem wägen und davor sein, das darinnen kein vorthail gebraucht, damit die forwergtsverwalter solches in Einnahme ihrer Rechnung bringen und ein jedes an seinen ort umb richtigkeit willen vorrechnet werden möge.

Sie sollen auch vorkommen, das sich der Hoffschlechter, die Köche noch andere küchenpersonen an Unßlet, fetten, schwartten noch andern abgengen keiner nuzung unterziehen, und daran sein, das solches alles zusammen in feßlein vorwahrt und alle Monat Unserem Hausvoigt davon bericht gethan [werde], wieviel vorhanden — alsdann wirdet er ferner betordnung thun, wie es damit gehalten werden sol —,

Die Köche auch vermahnien, sich mitt einander friedlichen zu vortragen und kein gezend zu erregen. Do sie aber bei den Köchen und Küchenpersonen in dem

¹⁾ Kannen, als Maß. ²⁾ Die kleineren Teile des geschlachteten Viehs.

keine volge [finden], und es würden sich dieselben ungehorsamblich, unrathsam oder wiedersezig bezeigen, auch gezeude und wiederwillen erregen, Sollen sie solches Unsern Küchenmeister berichten, der soll ihnen ernstliche unterjagung thun und sie davon abhalten; In mangelung der beßerung aber sollen dieselben ungehorsamen Uns oder Unserm Hofmarschalt angemelbett werden und der ubertretung halben bericht geschehen und sich Unfers bescheids darauff verhalten [werden].

Auch keine Trabanten, Ladeyen, Jungen, frembde noch einheimische, in der Küchen umb die Herdstebte noch sonst dulden, sondern doran sein, das sich ein jeder der kost an dem ortt erhole, dahin er gehörigt. Und damit solches, auch ander unrath und das außtragen desto beßer vorkommen, So soll der Küchenmeister verordnen, das die Küchenthür fleißig zugehalten und das auß[=] und eingelaupte nicht jedermann vorstattet werde. Es soll auch berürter Küchenmeister das zuhauen zu der stundt und zeit ahnschaffen, das die mittagsmalzeiten umb zehen hora, die abendmalzeiten aber umb fünff hora zum lengsten geschehen können, Und, wann wir uf den Reisen und Jagtlagern in unsern Ämbtern, auch bei andern, das Lager¹⁾ haben, vorkommen, das aus denselben an Küchen[=] noch anderem gerethe nichts mitgenommen noch die Ämbter desselben entlöset oder etwas aus den Inventarien genommen [werde]. Er sol auch dran sein, das die Küchenschreiber gute achtung drauff geben, das mit dem Eßig treulich umgangen [werde], und, was Wir uff den Reisen und Jagtlagern bedürfftig, solchen Uns nachführen laßen, damit keiner uf den Reisen, wofern er nicht unser nuß, ertaufft werden dürffe.

Dessen zu Uthkundt haben wir Uns mit eigner handt unterschrieben . . .

Dresßden . . . 4. Aprilis 1586.

Kellerordnung.

Von Gottes Gnaden . . . Wir Christian . . . thun kund und zu wißen . . . : Nachdem Wir befunden, das nach abgangt des hochgebornen fursten, herrn Augusten, Churfürst etc., die Kellerordnung vielfeltig uberschritten . . . ,

Als findt Wir zu anfangt unser Regierung aus allerhandt nothwendigen ursachen und bedenden bewogen worden, solche Kellerordnung an unserm Hof wiederumb zu vorneuern und in eplichen Articulu nach gelegenheit der Personen zu vorändern und zu ercleren und dieselbe unsern Oberschenden undt Hoffschenden, Rath und lieben getreuen Christoff von Lohß zu Bilnitz und Hansen von Wiltitz doselbst, zustellen und uberantwortten zu laßen, nach welcher Ordnung sie und neben ihnen unser Haußkeller und Schend, Speißer²⁾ und ein jeder Kellerdiener sich richten und sonstn ihrer bestallung gemeyß verhalten sollen.

Erstlich: Sol gedachter
Christof von Loß des Oberschenden und
Hans von Wiltitz des Hoffschenden
Ampf verwalten.

¹⁾ Orig.: Lageru. ²⁾ Speisemesser, und zwar wohl der Kuffeher über das im Keller verwaltete Gebäud.

Hierüber sollen nachfolgende personen in Unser Hoffkellerey hinführo gespeiset, unttterhalten und besolbet werden,

Nemblichen:

George Schmidt, Haußkeller.

Michel Brunner, Speißer.

Merten Hennigt, }
Hans Schilling, } Mundschenden.

Christianus Freundt, der jungen Herrschaft Mundschent.

Georg Anders, Schloßbender¹⁾.

Dionisius Kenner, Bender uf der Reise.

Heinrich Kummerbach, Bender.

Warttel Schrötter, Kellerjungk.

In der Zeugtkellerei:

Georg Rudolff, Weinmeister.

Hans Mittnacht.

Balthasar Drach.

George Gritz.

Galle Feist.

Im Dreuhauß:

Bernhardt Landtsberger.

Paul Ammon.

David Nimisch, Hofbede.

Sein knecht und ein jung.

Nidel Gnennichen, auch ein knecht und jungen.

Solche Personen alle sollen sich Unser verordnung und bevehlichß halten. Was wir auch ihnen sembllich durch Unsern Hofmarschalch, den gemeinen Kellerpersonen aber²⁾ durch Unsern Haußvoigt bevehlen oder anschaffen werden, demselben sollen sie, was aus unserm bevehlich geschicht, gehorsamblich geleben,

Der Ober[.] und Hoffschend auch beneben dem Haußkeller darauß sonderliche, fleißige achtung geben, das der Wein und das Bier sambt allem anderem getrende in Unserm Keller nach gelegenheit derselben und des Wetters gefüllet, die faße gewischet, der Wein zu guter, rechter Zeit uf gute, reine faße gezogen, damitt die undleißes oder nachleßigkeit halben nicht ubelschmeckendt oder nichenzend³⁾ werden, das Bier auffstoße und das getrende nicht feiger⁴⁾ noch wandelbahr werde oder sonsten vorderbe, Und alles gefeß zugerichtet [werde]. Sie sollen auch vorkommen, daß die Weine außershalb der Berrweine⁵⁾ mit andern nicht gerennet⁶⁾, sondern in ihren wirben gelaßen [werden], Die neuen Wein zu rechter Zeit abziehen, die beste, bequembste gelegenheit nicht vorseumen, auch guten Einschlag⁷⁾, den der Haußkeller oder die andern personen selbst zurichten sollen, gebrauchen.

¹⁾ Fassbinder, Küfer. ²⁾ Orig.: aller. ³⁾ mähengen, schümmlich, modrig riechen. ⁴⁾ Wird von umgeschlagenem, schlecht gewordenem Wein gesagt: abgestanden, unklar. ⁵⁾ Wein aus dem Beerennuß, der von selbst austrinnt. ⁶⁾ Ist gemeinet zu lesen? ⁷⁾ Mit Schwefel überzogene Streifen von Papier oder Weinwand, die zur Verbesserung des Geschmacks in den Wein hinetungehangen wurden.

Der Ober[=] und Hoffchend sowohl der Haußkeller sollen mit Bleiß darob sein, das das außspeisen mit Semmeln, Brodt, Wein und Bier also angefallt [wird], inmaßen solches am ende dieser Ordnung vorzeichnet, Dieselbe mit nichte überschreiten noch ¹⁾ andern, solches zu thun, nachgeben. Und was an Brodt uff der Truchsaß, der Jungfrauen und andern nachtschen ubrigt bleiben wirdet, von demselben sollen die Brodtbiener, die Stubenheizer und Schußelwescherin gespeiset, das ubrige aber neben den eröberten suppen und trauffbier armen leutten gegeben und volgende Tische mit Brodt, Semmeln und getrend vorsehen werden, als:

Eine fürstentafel vor unsere herzliche Gemahel und andere fürstliche personen an unserm Hoff. Do wir auch allein und in der Cammer Tafel halten würden, uff denselben fall soll ²⁾ uff die fürstlichen Personen, so an Unserm Hof unterhalten werden, jedesmahls eine sonderliche Tafel bestellet und angeordnet werden. Eine Tafel vor unsere geliebte Kinder, Einen Tisch vor der jungen Herrschafft Hoffmeisterin, Cammerjungfrauen und andere Personen, so uf die junge Herrschafft bescheiden, sowohl auch vor der Churfürst. Küchen. Solle in alles ein stüben Wein gegeben werden.

Im großen frauenzimmer:

Zur das Frauenzimmer sol eine Tafel gehalten werden, denen sol auf jede malzeit anderthalb stübigen Rhein[=] oder Franckenwein und Bier zur notturfft gebolget werden. Do sie aber alle mahlzeiten damit nicht zukommen ³⁾ köndten, auf solchen fall sol man ihnen auf begehren der Hoffmeisterin, doch das jedesmahls ein ring oder ander zeichen, das solches ihr bevehlich, in Keller geschickt [werde], ein mehrers zukommen lassen.

Cammerjunderentisch:

Einen Tisch vor die Cammerjundern, denen sol an Reinißchen und anderem guten Wein und frembden Bier, soviel sie beßen begehren, gereicht und gegeben werden.

Truchsaßtafel

Sol an gutem Landtwein und Hoffbier auch die notturfft gebolget werden.

Cammerjungen

Sollen alle mahlzeiten zwei stüben Wein und Bier die notturfft gegeben und gereicht werden.

Silberjungen

Sollen gleich den Cammerjungen jede mahlzeit mit Zwei stüben Wein und nottdurfftigen Bier versehen werden.

Der Leibknechte Tisch:

Wirdet auch jedern jedere mahlzeit drei stüben Wein und Bier, soviel sie zur notturfft bedürffen, verordent.

¹⁾ Orig.: auch. ²⁾ Orig.: sollen. ³⁾ auskommen.

Lackeien

Ist auch alle malzeitten zwei stüßgen Wein und Bier zur notturft gewilliget.

Schneider und Apoteker

Sollen gleich den Lackeien mit zweien stüßgen Wein und Bier vorsehen werden.

Herzog Hansens Gefinde

Sol auch jede malzeit zwei stüßgen Wein und eine notturft bier ge-
volget werden.

Beytisch:

Dorüber sollen gespeiset werden Alle Kellerpersonen im Zeughauße, der
Bierbreuer, auch diejeñigen, so das braugesetz zurichten, alle Beckenmeister,
[=]knecht und [=]jungen, der Rauchmeister und sein knecht. Denen soll auch jede
malzeit zwei stüßgen Wein und eine nottdurft Bier gereicht undt gegeben werden.

Im Schloßkeller

Sollen die Kellerpersonen, so darauff bestellet und verordnet, gespeiset und
mit nottürftigen getrende vorsehen werden; — doch das sie sich des ubrigen
trindens enthalten und es also anstellen, damit sie ihren Dienst gebührllich vor-
richten und denselben mit vleiß vorsehen können. Wann wir aber außershalb
Unsers gewöhnlichen Hofflagers uf der Reise sein, sol den Rätthen, Hoffpredicanten,
Medicis und andern ein Tisch gehalten [werden], der sol mit Reinißchem oder
andern guten Wein und Bier versorget werden.

Auf das Wir nun wissen mögen, was jede Malzeit insonderheit an allem
getrende sowohln an brodt und Semmel auffgehen wirdt: daselbe sol allemahl
mitt vleiß durch den Haußkeller und Speißer ins Tagebuch geschriben und
vorzeichnet werden, auch wohin und wem solches an kandeln, stüßigen, eymern,
virteln und faßen, auch schoppen gevolget worden.

Wir bevehlen auch insonderheit Unserm Hoffschenden und Haußkeller, das
sie Unsere Schloßkellerey in gebührlicher guter acht haben, das auß[=] und
eingeleuffte undter und außser der ordentlichen malzeit, sonderlich aber gemeinen
personen, die darauff nicht bescheiden, nicht gestatten, auch alle Schwelgerey
und unnötigt uffwenden vorkommen.

Wann auch uber Hoff abgespeiset, soll Unser Hoffkeller allenthalben ge-
schlossen und biß zu der ordentlichen malzeit zugehalten, die Schlüssel aber
durch Unsern Hoffschenden oder Haußkeller am tage in Unser gemach gehengget,
nach der abendmalzeit aber Unserm Haußmarschalch oder, wohin Wir sie ver-
ordnen, uberantwortet werden.

Unser Ober[=] und Hoffschend sollen auch die Kellerpersonen vermahnen,
das ein jeder insonderheit sich seiner Bestallung erinnere, auch demjeñigen,
was ihm dieselbe auferleget, mit treuem vleiß nachkomme¹⁾ und alles dasjeñige
thue und leiste, was zu Unserm besten und gebeyen gereiche, Ihnen auch dar-
neben auferlegen, das sie [sich] schiedlich und friedlich tegen einander verhalten,
auch alles gezende und mißvorstandt einstellen,

¹⁾ Orig.: nachkommen.

Do sie aber das tegenspiel, auch dieses vormerken werden, das sie sich unthuelich, unrathsam oder wiederseziget erzeugten, sie darumb bereben und davon abhalten, in mangelung der beßerung aber uns dabon jeder zeit bericht thun.

Des zu uhrkundt haben wir Uns mit eigener handt unterschrieben

Geben zu Dresden den 22. Juni nach Christi geburt im tausend funffhundert und sechs und achtzigsten Jahre.

Hofordnung des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen (1637).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Ein Convolut . . . Hofordnungen zc. 1554 — 1618 — 1664.

Von Gottes Gnaben Wir Johann Georg ¹⁾, Herzog zu Sachsen etc. . . ., thun hirmit allen Unsern Rätthen, Beampten, Cammerjundern, Trugsaßen und andern von Adel, auch Unsern führnehmen und gemeinen Dienern, so sich an Unserm Churf. Hoffe wesentlich enthalten oder uns sonsten mit Pflichten und diensten verwant und zugethan seind, sämbtlich und sonderlich öffentlich kundt und zu wissen:

Als bey mehrender Unserer Churfürstlichen Landesregierung und Hoffhaltung Wir die unümbgängliche notturft zu seyn befunden, Unsere gedanden dahin zu richten, Welcher gestalt wir vermittelst Göttlicher Hülffe und Beystandes Unsern Hoffstatt dermaßen anstellen und führen möchten ²⁾, damit alles in guter Ordnung herginge, Unordnung und Confusion (die oft großen schaden zu bringen pflegt) verhütet würde, Deß Wir uns darauf nachfolgender Hoffordnung entschloßen, dieselbe auch in eplichen Puncten erneuert und erkläret undt hiemit öffentlich publiciret haben, Auch in Unserer Hoffstuben uffhangen lassen wollen: Undt ist hierauf unser gnädigst begehren, ernster Wille, meinung und Befehl, daß alle, die sich an Unserm Hoffe wesentlich enthalten oder uns sonsten dienstpflichtig und verwant seyn, Sie seindt hohes oder niedriges standes, dieser Unser hoffordnung allenthalben gemeiß, gutwillig und gehorsamblich sich verhalten sollen und wollen, bey Vermeydung unserer ernsten straffe und Ungnade, damit wir denenjenigen, welche deren entgegen zu handeln sich unterstehen möchten, zu begegnen gänzlich gemeinet seyn, Inmaßen Wir dann solches, nachdem der bisherige gewesene Hoffmarschalch, Bernhardt von Starckebell, Obrister, Alters und untermögens halber umb dimission unterthänigst angesucht, anderweit dem Besten, Unsern bestalten hoffmarschaln, General[-]Majorn und Obristen Dittrichen von Taube auff Neukirchen, Hartte, Hödericht und Franden- thal zugestellet und ihme darneben im ernst eingebunden undt befohlen [haben], iber solcher Unserer Ordnung stardt und ernst ³⁾ zu halten und darwieder keine

¹⁾ Kurfürst Johann Georg I., 1611–56. ²⁾ Orig.: mächden. ³⁾ Im Orig. folgt: sich.

mißbräuche uff einigerley wege einreißen zu laßen. Do aber jemandt, wer der auch seyn würde, sich deren entgegen zu handeln unterstehen solte, oder er wolte erwehnten unsern Hoffmarschalln in deme, so sein Amt erfordert, die gebührende, schuldige folge und respoect nicht leisten, uff den fall wollen Wir Unß nach erlangtem bericht tegen den Verbrecher dermaßen und also erzeigen, damit er oder dieselben Unser. ungnädigst mißfallen zu vermerken, auch dorbey im Werdt zu spühten haben möge, daß wir über solche unsere hoffordnung stark und veste gehalten wißen wollen.

Erstlich: Das Göttliche Wort und Predigt hören.

Und dieweill vor allen Dingen Unserm Herrn Gott sein Dienst geleistet werden soll, dadurch nicht allein sein Reich befördert, sondern auch all Unser Thun gesegnet wirdt, Seindt Wir entschlossen, in Unserm wesentlichen Hofflager¹⁾ und uff den Reisen wöchentlich drey Predigten, am Sonntage, Mittwochen und Freytag, oder, wie Wir es anschaffen, auch zum öfftern mahl die Weicht anhören und Communion halten zu laßen. Als woln wir ernstlich, daß sich alles unser Hoffgesinde darzu mit fleiß finde²⁾, solchen Gottesdienst mit Ehyer und Andacht abwartte undt verrichte, denselben nicht verseume, Ihre Diener auch, daß Sie sich gleichergestalt vleißig zur kirchen finden, mit ernst anhalte³⁾. Do aber man das Gotteswort verachten, Gotteslästerung und öffentliche untugend wieder Gotts geboth begehen und dadurch andere ärgern würde, den[-] oder dieselben soll unser Hoffmarschall davon abhalten oder, do keine beßerung folget, mit unserm Vorwißen in gebührlische straffe nehmen.

Und dieweill wir bißhero befunden, daß in Unserm hofflager in deme ein großer Mißbrauch eingerißen, daß jedermann, auch die gemeinen Hoffdiener, wann Predigtag gewesen, ziemlich langsam in die Predigt kommen, Auch, wann sie sonsten Ihre Stände in der Kirchen verseumet haben, in das grüne gegütter und also an den ort, dohin alleine Unsere vornehme Officirer gehörig, sich gedrungen, daher dann oft dieser ort, sonderlich wann fremde herrschafft vorhanden, dermaßen enge worden, daß diejenigen, denen es gebühret, doselbsten schwerlich unterkommen können: Als wollen wir und bevehlen hirmit ernstlich, daß nechst denen fürsilichen Personen hinfüro niemandt als unser Hoffmarschall, Geheimbde Rätthe, Obercämmerer, Stallmeister, Jägermeister, Unserer geliebten Gemahlin⁴⁾ und junger Herrschafft Hofmeister, Unsere und Unserer geliebten Gemahlin Cammerjundern, desgleichen die Hoff[-] Modici des orthes sich finden. Wurde sich aber jemandes unterstehen, dieser unserer verordnung entgegen zu handeln, und es würde ihme darüber ein Schimpf begegnen, der wird ihme selbstn die schuldt zumeßen. Do auch fremde Herrschafft bey Uns vorhanden, sollen alleine dero fürnehmste Jundern gleichfalls im grünen gegütter stehen bleiben, die andern aber von Unsern Truzsassen mit uff die untern Vor-

¹⁾ Orig.: Hofflager. ²⁾ Orig.: finden. ³⁾ Orig.: anhalten. ⁴⁾ Seine zweite Gemahlin Margareta Sybilla von Preußen.

Kirchen¹⁾ genommen werden. Damit aber auch die andern unsere Zunder sowohl unsere Hoffgesinde in Unserer Schloßkirchen zu den Predigtzeiten desto besser stehen und unterkommen können, So haben Wir unserm Trabantenhauptmann ernstlich befehlen laßen, Alle Predigtstage zu den fördersten und hindersten Schwipbogen (Guardien²⁾) zu verordnen und Ihnen vleiß einzubinden, daß sie die drey Schwipbogen wie auch die in jedwedern befindlichen rüchstühle frey behalten und außer unser[n] Zundern und Hoffgesinde darein niemandts treten lassen sollen. Was sonst von Leuten aus der Stadt in Unserer Schloßkirche zur Predigt gehen will, daß mag sich in dem Raume bey der Orgell, dem gange an den fördersten Schwipbogen sowohl dem untersten grüנגegitterten behelffen, dahin ihnen dann zu treten ungewehret seyn soll. Es sollen auch umb ver hinderung der andacht undt andern bewegenden moti von willen die beyden Schloßthor, sobald der Prediger auff die Canzel getreten, geschlossen undt, wann der Segen gesprochen, wieder geöffnet werden.

2.

Von Friede und Einigkeit des Hoffgesindes.

Unser Fürstlicher Burgfriede in der Hoffhaltung, uff den Reisen und Jagten soll stark und ernstlich gehalten werden und keiner dem andern von Schlößern, Häusern noch Rosamenten ausfordern oder etwas thätliches dariinne begehen, und, do Unser[m] Hoffmarschall einige übertretung berichtet würde, soll er Sie, die Verbrecher, wosern es vom Adell oder sonst ansehnliche Beampte [und] Hoffdiener sein, in unsere Handt bestriken und handsezt machen, die von gemeinem Hoffgesinde aber alsobalde zur Haft und gefängniß bringen lassen und sich unsers bescheids darüber erholen, Wie dann auch an unserm Hoffe das ausfordern gänzlich verboten seyn soll. Do solches aber geschehe, so solle der, welcher die ausforderung thut, obgleich kein schade erfolget, vom Hoffe abgeschafft, auch sonst nach gelegenheit der verbrechung gestrafft werden.

Do sich auch unter unserm Hoffgesinde Uneinigkeit und Zwiespalt zutragen möchte, Solches soll Unser Hoffmarschall verhören, güttlichen endschneiden und hinlegen und daselbe sowohl auch anders, was sich an³⁾ Unserm Hoffe begehen möchte, umb künsttlicher nachrichtung willen registrirron und in ein sonderlich Buch ver schreiben lassen, In entstehung⁴⁾ aber der gütte und, do er keine folge bey einem oder dem andern theil haben kann, Uns solchs berichten, damit Wir deswegen gebührliche Verordnung zu thun haben mögen.

Es soll auch kein Todtschläger wider die Gerichte geschützt noch jemandes anders zu thun nachgehendet werden. Do aber solchen Personen durch einigerley vor schub darvon geholffen, denselben soll Unser Hoffmarschall die Straffe, welche der Thäter verdienet, mit unserm Vorwissen wiederfahren lassen, Deswegen dann männiglich hierinnen verwarnet seyn soll; Wie dann auch ein jeder in Herbergen, Weegen undt Steegen gegen den Wirthen und Weibespersonen, auch

¹⁾ Emporkirche, erhöhter Sitz in der Kirche. ²⁾ Wachen. ³⁾ Orig.: am. ⁴⁾ Ermangelung.

jungfrauen, erbarer zucht, gutes Wandels und Redligkeit sich bestleißigen und keiner zu Hochzeiten, Tänzen und an ortte, dahin er nicht gehört, erfordert noch geladen worden, sich eindringen solle. Wir wollen auch, daß alle unsere Hoffgesinde sich hinfüro allerhand scherz, verdrießlicher, ehrenrühriger, unnützer Spewworitte, stachelreden, Unzucht und anders, so unwillen zu veruhrfachen pflaget, in Unser Hoffstuben oder Eßgemach, auch sonst, bey unserer ernsten straffe und ungnade gänzlich enthalten sollen.

3.

Dienst[er] und Auffwartung.

Weill ein jeder in deme sich selbst zu bescheiden, daß er seinen Dienst, welchen Unser Hoffmarschall Ihm zu verrichten aufleget und befehlen wird, vleißig und gehorsamlich verrichten solle, So wollen Wir hoffen, es werde an niemandes kein mangel erscheinen. Do aber einer oder mehr sich darwieder setzen undt beßen, so in unserm Rahmen in der Dienstwartunge oder sonst von unserm Hoffmarschalln Amptis halben ihme befohlen, verweigern würden, den[er] oder dieselben solle er uns bey höchster ungnade uff frischem fuß neben allen ümbständen zu berichten und anzuzeigen vorpflichtet seyn und alles, was Uns zu schimpff und Spodt bey fremden leuten oder sonst reichen möchte, treulich und willig vorkommen.

Es soll auch niemands außer unserm Hoffmarschall¹⁾, Rähte[n] und denjenigen²⁾, welche uff unsern Leib zu wartten bescheiden, in Unser Gemach, sonderlich aber in Unsere Cammer bringen. Undt damit man wißen möge, wer hinfüro fürnehmlich in Unsere[r] Cammer und Eßgemach uffzuwartten, Als solle nach dem Marschalle, Geheimbden Rähten, Obercämmerer, Stallmeister, Cammerjundern, Cammer[er]Secretario und den Medicis niemandes den[n] unsere[n] Cammerjungen in die Cammer, in Unser Eßgemach aber, dofern wir Taffel halten, allen unsern Jundern, Jungen und andern Dienern, welche Wir darinnen speisen zu laßen entschloßen, sowohl denen, so uff die unterschiedenen Taffeln uffzuwarten haben, zu gehen vergönnet werden, Es würde dann einer oder der andre von Uns sonderlich erfordert; welches Unsere Trabanten auch in gute acht nehmen und keinen, er sey dann beruffen, außer denen vorgeßetzten Persohnen auch in unser Eßgemach den Zutritt verstatten sollen. Es soll auch unser Trabantenhauptmann den Tag über bey Unserer Cammerthür aufwarten, der dann niemands als unsern Marschall, Geheimbde Rähte, Obercämmerer, Stallmeister, Cammerjundern, Cammer[er]Secretarium, Medicos und Cammerjungen hieneingehen laßen solle. Würden aber Wir eines und des anderen Diener oder derjenigen, welche mit unserm Willen bey unserem Hoffe sich der Zeit uffhielten, bedürffen oder denselben zu uns haben wollen, solchen wollen Wir fordern oder, do er Uns nothwendiger geschäfte halber anzusprechen und bey Uns sich angeben würde, Ihn, an welchem orth er zu Uns kommen soll, nach gelegenheit bescheiden laßen.

¹⁾ Orig.: unsers Hoffmarschalls. ²⁾ Orig.: diejenigen.

Das gemeine Gefinde aber soll Unser, Unserer herzlichem Gemahlin und Söhne¹⁾ Gemach ganz und gar müßig gehen und sich ümb und bey denselben unerfordert nicht finden lassen.

Unsere Cammerjundern, ob sie gleich uff unsern Leib bescheiden, sollen nichts weniger auff anzeigung unsers Marschalls auch zu anderer Dienstwartung sich gebrauchen lassen.

Wann Wir auch fremde herrschaft bey Uns haben undt mit ihnen Taffel halten würden, uff solchen fall soll ein jeder seines Dienstes, dorauf er bescheiden, abwarten; und, je fleißiger solches alsdann geschieht, je lieber Uns daßelbige seyn soll; Wie dann die Dienstwartung nach unterscheidt der anwesenden fremden Herrschafft fürstlich und ehrlich durch unsern Hoffmarschalln bestellet werden solle.

Und damit Unsere Officirer, Cammer[=] undt Hoffjundern sich desto besser bey Hoffe präsentiren mögen, Als solle jeglicher sein reifiges Gefinde, soviel wir ihme dessen nach anzahl der Pferde unterhalten, wann er gegen Hoff gehet, jedesmahls fleißig uff sich warten, durch das Schloß bis vor den Kirchwendelstein mit[=], von dannen aber so balde wieder zurückgehen und seiner²⁾ hernacher unter dem Schloßthor warten lassen, damit also alles gedrengte verhüttet werde und sich das Gefinde nicht also ohne Unterscheidt, wie bißhero geschehen, in und vor dem Gemach dringe; Wie Wir dann hierbey nicht zweiffeln wollen, es werden oberwehnte Unsere Officirer und andere Jundern sich undt ihr gefinde in Kleidung, Uns zu Unterthanigsten Ehren, dermaßen reinlich und also halten, damit Sie dessen auch vor ihre Person bey Andern Ruhm haben mögen.

Demnach es sich auch oft begiebet, daß bey Uns fremde Herrschaft, auch deroelben Bottschaft und Gesandte gelangen, die wir, wann wir dessen berichtet, nicht alleine in Unser Churfürstlich Schloß alhier losiren, sondern ihnen auch durch Unsere vom Adell, Einspenniger und Jungen der gebühr nach uffwarten lassen, Wann wir dann berichtet, daß nicht alleine von andern gemeinen Dienern als Einspennigern, Jungen und Trabanten, ob ihnen gleich die Dienstwartung des orths nicht befohlen, sich in solche gemach bringen, die, welche zum Dienst verordnet, davon abhalten, mit ihnen sauffen und dadurch den fremden allerley ungelegenheit zuziehen, dieses aber ein großer übelstandt ist: als wollen Wir und befehlen hirmit ernstlich, daß diejenigen, welche an einem orthe uffzuwarten nicht bescheiden, dohin sich nicht alleine nicht bringen, sondern, daß auch die, welchen der Dienst von Unserm Hoffmarschalln doselbsten uffgetragen, dessen mit vleiß abwarten, niemandes fremdes zu sich ziehen, sich alles unnöthigen geseuffs wie auch des Außschleppens und abtragens gänzlich enthalten und in Summa sich also bezeigen, damit fremde leute unvorunruhigt bleiben und Sie bey männiglichen Ihres Wohlverhaltens gut zeugnüs erlangen mögen. Insonderheit aber wollen Wir hirmit allen Unsern und Unserer Jundern Hoffgefines Dienern mit Ernst untersaget haben, daß Sie, wann Gesandte oder andere

¹⁾ Damals die vier Söhne Kurfürst Johann Georg, August (Coadjutor von Magdeburg), Christian und Moriz, 18—24 Jahr alt. ²⁾ Orig.: ihrer.

fremde Leute bey Unß in Unserm Hofflager anlangen, sich zu ihnen oder ihren Dienern nicht in die herbergen oder Wirtshäuser verfügen, doselbsten Schmarotzen und also den fremden zu ungleichen nachdencken uhrsach geben, Alles bey Vermeidung Unserer ernstern Straffe und ungnade.

Demnach auch bishero befunden, daß diejenigen Jundern undt Officirer, welche doch ihre Cost zu Hoffe haben, in den Städten und ihren Losamentern Mahlzeiten gehalten, Dahero sich leicht zutragen möchte, daß Wir Ihrer zu unserm Dienst, wenn gehlings etwas furfallen solte, nicht mächtig seyn könnten: Als wollen wir, daß solches hinfüro (jedoch Unsere fürnehme Officirer ausgenommen) ohne Vorwissen Unsers Hoffmarschalls nicht mehr geschehe. Do aber einer oder der ander in der Stadt bey seinen freunden eßen oder Leibsbeschwerung halber sich innenhalten wolte, der soll es unserm Hoffmarschalln, auch an welchem orth er anzutreffen, zeitlich zuvor ansagen, damit man ihn, do man seiner bedürfftig, zu finden haben möge; Wie sie auch sonst auß den Predigttagen (do Sie sich zu rechter Zeit einzustellen) täglich frühe ümb Neun undt nachmittags ümb vier Uhr zu Hoffe seyn, in den Steinern Gemach sich finden lassen und doselbsten, Do etwas furfallen möchte, dozu man ihrer eines oder des andern zu gebrauchen, bescheidts erwarten sollen.

Alß Wir auch vermöge Unserer Küchenordnung bewilliget, daß Unserm Taffelsteher und Cammerjungen zeitlich vor der Mahlzeit und benentlich¹⁾ frühe ümb Neun und des Abents ümb vier Uhr eine Anzahl Eßen gegeben werden sollen, So soll Sie auch unser Marschall dahin ermahnen undt anhalten, daß Sie ihren Dienst fleißig versorgen, damit, wann man aufheben soll, man nicht ein[=] oder mehrmahl nach ihnen schicken dürffe, der Fürschneider aber das vorschneiden fleißig fördere, und zu rechter Zeit dem Marschalche anmelden lassen, wann es Zeit ist, wieder vor die Küche zu gehen. Und dierweil in nachfolgenden Puncten Unserer Hoffordnung unter andern dieses vorsehen, daß niemandt keine Eßen von der Taffel oder Tischen hinweggeben soll, So soll doch Unser Fürschneider dessen vor allen dingen sich äußern und des weggebens am Eßen, Obst oder Confect, ehe und zuvor man auffhebt, weill es Uns bey denjenigen, welche an der Taffel sitzen, zu verkleinerunge undt Spodt gereichet, gänzlich enthalten. Und soll das Fürschneiden durch Unsern Marschall mit Unserm Cammerjundern und Trugfaßen derogestalt bestellet werden, daß solches unter Ihnen Reigeümb²⁾ gehe und einer ümb dem andern daselbe eine Woche verrichte; Es wäre dann, daß wir einem oder dem andern dessen gänzlich benehmen: der bleibe darmit billich verschonet. Uff daß auch, wann Wir eßen, alles aus[=] undt eingekuffte uff unserm Churfürstlichen Hauße verhüttet werde, So sollen auff anordnung unsers Hoffmarschalls, sobald wir uns niedersetzen, die Schloßthore in beyseyn Unsers Haußmarschalls zugeschlossen, die Schlüssel Uns herauffgegeben, dieselben auch, bis über Hoff gänzlich abgesspeiset, nicht wieder hinweggenommen noch [die Thore] jemandt unter der Mahlzeit ohne Unser Vorwissen uffgemacht werden. Und

¹⁾ benanntlich, nominatim. ²⁾ rethum.

damit es Sich mit dem Speisen nicht allzulang verziehe, Soll es erwehnter Unser Hoffmarschall dahin richten, damit nicht alleine Unsere Jungen, welche in Unserm Sahe, sondern auch die Küch- und Kellerpersohnen, welche in der Hoffstueben gespeiset werden, sobald man den dritten gang vor Uns auftragen wirbt, zu Tische gehen, beten, sich niedersetzen und nach einander abessen, damit man nicht allzulang warten dürffe.

Unsere Mundschenden, Silberdiener und Lackayen aber, welchen wir aus gewissen Uhrsachen auch einen sonderlichen Tisch verordnet, sollen des Morgens umb Neun und des Abents umb vier Uhr gespeiset werden, damit sie zu rechter Zeit zu ihrer Verrichtung kommen können.

Wann Wir Taffel halten werden, sollen die Essen durch niemands anders dann Unsere Truchsaßen und, do mangel vorfallen würde, Unsere größte Jungen getragen werden; Und soll Unser Hoffmarschall sie dahin anhalten, daß Sie solchen Dienst mit Bleiß versorgen, auch, wenn es geschehen, jeder sich wieder an seinen orth verfügen. Undt damit an der Dienstwartung desto weniger mangel vorfalle, Soll es unser Marschall also anordnen, daß Unser Cammer[-] und Silberjungen, so oft Wir in Unserm Eßgemach mahizeit halten werden, in der Cammer aber die Cammerjungen alleine, mit fleiß aufwarten, daß beytrinden reichen, auch was sonst bey wehrender Taffel zu verrichten, daßelbe ohne Verseumnüs thun sollen.

4.

Abritt oder erlaubnüs.

Dhne Unser Vorwissen und Erlaubnüs solle niemand aus Unsern Hoffdienern von Unserm Hoffe abreiten oder auch von den Reisen zurückbleiben. Welche aber wegen ihrer geschäfte oder anderer ungelegenheit zu verreisen oder daheime zu bleiben erhebliche Uhrsachen haben, die sollen es durch unserm Hoffmarschall an Uns bringen lassen. Do wir aber von einem selbst angesprochen werden möchten und Wir ihme also dann erlauben, so soll er gleichwohl solches Unserm Hoffmarschall vor seinem abreisen berichten, damit derselbe nach allerhandt vorfallender¹⁾ gelegenheit sich darnach richten kann; Wie dann auch keiner über die Zeit, die ihme erleibet²⁾, auf welche Unser Hoffmarschall vleißige achtung geben [soll], außenbleiben solle. Jedoch soll den[-] oder demjenigen, welche also ihrer gelegenheit nach undt nicht etwa unserer geschäfte halber zu Hause verbleiben möchten, weder die Cost zu Hoffe (Weil wir unsers abwesens doselbst nicht speisen lassen) noch einig Costgeldt gefolget werden.

5.

Auffnehmung Neuen Hoffgesindes.

Wann künftig neu gesinde hohes und niedriges standes angenommen oder derer einem vom Hoffe gar oder auff eine Zeit lang erleibet wirdt, So soll unser Marschall derselben an- und abzugt Unserm Cammerschreiber, wie ein

¹⁾ Orig.: vorfallenden. ²⁾ erlaubt.

jeder bestellet, was ihme an besoldunge und andern gereicht oder innenbehalten werden solle, vorzeichnet übergeben, damit Unsere Cammer hierinnen nicht gefehret und keiner mehr, als Ihme gebühret, empfangen möge.

Es soll auch keiner dem Andern seine knechte und Jungen abspannen noch besprechen, Sie seind dann mit auffrichtigem bescheid zuvor von ihren Diensten abgezogen und mit Paßborten versehen.

Do auch knechte oder Jundern ohne richtigen bescheid und Paßborten [und] ohne erhebliche Ursachen, die ein solcher diener unserm Hoffmarschall uff den fall jedesmahl berichten soll, abscheiden würde[n], der[=] oder dieselben sollen weder an Unserm Hoffe noch im ¹⁾ Lande zu dienen geduldet werden.

6.

In gutter Rüstunge sich zu halten.

Es soll hinfiro all Unser reisig Hoffgesinde mit guter Rüstunge, Schützen-gerechte und Harnisch, tüchtigen und erfahrenen knechten und guten Pferden gefast seyn und, wann es von Uns begehret wirdt, sich in Unser Hofffarbe nach dem Muster, welches in die Hoffstuben angeschlagen werden soll, kleiden und uff unser anzeigen führen, auch ein jeder seine anzahl knechte und Pferde, darauf er bestellet, stez halten, Inmaßen dann Unser Marschall vleißige achtunge drauff geben solle. Es soll auch weder in Schlößern oder Städten, do wir Lager halten und benachten werden, niemandes keine Büchße loßschießen, sondern mag solches außershalb der Städte ohne niemandes schaden oder gefahr thun.

7.

Feldtreitten.

Wann Unser Hoffgesinde hohes oder niedriges Standes Ihre Pferde ins feldt reiten lassen, so soll ihr keiner in Heyden, Gehölzern, Büschen, feldern oder Gehegen, sonderlich in der Wildpahne, nach Wil[b]preth, wie das nahmen haben mag, ohne Unser sonderlich erlaubnuß nicht schießen, scheuchen noch denselben schaden thun, auch keine hunde, welche demselben schädlich, mitlauffen lassen, kein Weidewerg in Unsern gehegen üben noch einigerley Fischerey in Unserer oder anderer Leute Wässern sich unterfangen, die Obst[=] und andere Gärten nicht ersteigen noch einigen Schaden den Leuten zufügen, Ihr getreide und Saat im felde, auch das Graß uff den Wiesen nitt zertreten noch benachtheiligen, Alles bey Vermeidung unserer ungnade und ernstern Straff; wie dann auch kein knecht oder Junge im felde, wann Wir reisen, voran[=] oder hernachziehen, sondern jeder zeit beyhm Hauffen im Auß- undt Einzuge nach unsers Marschalls anordnungen bleiben soll.

Do aber Jemandes ein Pferd schadhafftig, daß es dem Hauffen nicht folgen könnte, der soll mit vorwissen undt Erlaubnuß unsers Marschalls solches voran[=] oder nachgehen lassen.

¹⁾ Drig: in.

Enteufzerung Küchen und Kellers.

Weil Uns auch Bericht einkommen, daß nach vorrichteter Dienstwartung Musicanten, Trompter, Ladehen, Jungen und andere Diener sich mit gewalbt sonderlich in keller getrungen, auch mit trauen¹⁾ und verbrießlichen wortten offtmahls die besten Weine erzwungen, Wann dann solches Unserer löblichen Vorfahren Ordnung stracks zuwieder undt wir dergleichen ungebühr also zuzusehen nicht gemeinet: Als ist unser ernster Wille und meinung, daß sich hinfüro solche und dergleichen Personhen, auch andere, küch und kellers gänzlich enthalten, keine fremde hieneinführen und dadurch die dahin verordneten an verrichtung ihrer Ämbter verhindern, auch sonst unordnungen verurhsachen, viel weniger in küch und keller ohne sonderbare Unsere undt Unsers Marschalls bewilligung oder anschaffung Mahlzeit halten; wie dann auch den küch- und kellerpersonhen solches selbstn zu thun nicht verstattet werden [soll], sondern dieselben ebenermaßen wie ander Unser Hoffgesinde mit ihrer Mahlzeit in die Hoffstube gewiesen seyn, dselbstn zusammengehen und aller windelgefresse gänzlich sich enthalten sollen. Es soll auch unsern Jungen und andern Uffwärttern bey vermeidung unserer unnachlässigen, den Trabanten aber bey Leibesstraff verboten und untersagt seyn, sich derjenigen Eßen, welche von Unserer Taffel abgehoben und vor unsere Jundern und andere nachßere vermöge unsere[er] verfertigten Küchenordnung gebraucht werden sollen, gänzlich zu enthalten, sich auch keiner, wer der von Ihnen sey, einig eßen, so von den Taffeln abgehoben, zu behalten und daßelbe vor sich oder mit andern zu verzehren unterstehen, Sondern es sollen dieselben alle und jede durch die Brothdiener und andere auffwärtter vor diejenigen, welchen sie gehörig, gebracht und durch sie genoßen werden.

Und demnach der uffgang an getrencken, sonderlich in den Taffelgemachen, daher nicht wenig erhöht wirdt, daß die jungen undt auffwärtter sich unterstehen, einer dem andern oder, do jemandes fremdes da ist, deroselben Dienern gesellschaft zu leisten, auch den Wein, so sonst nur vor die Taffel geordnet, wohl gar aus dem gemachen zu verschleppen, denen Trabanten und andern Personhen, vor die er nicht gehörig, in großen Wappengläsern und Bechern zuzutragen, Wann ihnen denn solches zu thun keinesweges gebüret: als soll es hinfüro bey vermeidung unserer Straffe und ungnade gänzlich verbleiben; Wie dann auch denen Jungen und auffwärttern in den Gemächern hiermit gänzlich verbothen seyn soll, von dem Taffelwein nichts zu begehren, sondern sich an dem getrencke, so vor Sie bey der Mahlzeit zur notturft verordnet, genügen zu lassen. Ingleichen sollen Unsere Trabanten, welche vor Unsere Cammer undt Gemach uffwarten, bey Leibesstraffe sich nicht allein des Aufschleppens an Wein und Bier aus den Taffelgemächern und sonstn vor ihre Personhen eusern, sondern auch keinen, er sey Junge oder wer er wolle, jedoch unsere Cammer- und

¹⁾ drohen.

andere Zundern ausgenommen, mit Bechern oder Gläsern voll Weine aus denenjenigen Cammern oder gemächern, do gespeißet wirdt, bey ebenmäßiger¹⁾ straffe passiren laßen oder es selbstn von ihnen annehmen. Es soll auch unser Hoffmarschalch vorkommen, daß am Eßen undt Trinden nichts heimliches abgetragen, außershalb Unsers Hauses verschleppet oder Windeltische gehalten werden, sondern der Guarbi macht geben und solches ernstlich, auch bey verlußt ihres Dienstes, bey ihnen anschaffen, die verdächtigen Personen zu besuchen, und, do bey jemandes etwas, sonderlich an Silbern und Zinnern gefäß, dessen sich ein jeder bey Leibesstraff enthalten soll, befunden, dieselbe[n] nach gelegenheit in gebürliche Straffe nehmen laßen.

Unsere Hoffzundern, auch andere, sollen kein Eßen aus der Schüssel noch von den Tischen weggeben, Viel weniger diejenigen vom Abell, welche nicht²⁾ in unserm Dienste oder von uns bestellet seyn, sich unterstehen, vor sich selbstn ungeladen oder [=]erfordert in das gemach, dorinnen gespeißet wirdt, zu gehen undt unserer Zundern Taffel sich zu gebrauchen, damit nicht denenjenigen, welche doran geordnet, ihre Stellen zur Ungebühr eingenommen werden.

Und miewohl wir hoffen wollen, es werde sich ein jeder dißfals der gebühr selbstn weisen und zu solchen und andern Tischen nicht dringen, Do aber einer oder der ander so unbescheiden seyn und dieser unserer Ordnung zuwider handeln würde, der soll anfänglich zum ersten und andern mahl von Unserm Hoff- und Hausmarschall, auch Küchenmeister, derowegen verwarnet und, do er sich dessen noch nicht enthalten wolte, davon abgeschafft und ihme solches verbothen, auch Unsern Zundern, jedoch Unsere Oberhoffbeamten ausgenommen, nicht verstattet werden, ohne Unsers Hoffmarschalls, Obercämmerers, Hausmarschalls oder Küchenmeisters vorwissen ihres gefallens Gäste zu führen³⁾.

Und damit man desto beßer nachrichtung haben möge, wer an jegliche Taffel oder Tisch zu sitzen verordnet, haben wir zu dem Ende gewisse Täftelein verfertigen und die Personen an jegliche Taffel und Tische außtheilen laßen, darüber wir auch halten wollen.

Es sollen auch Unsere Hoffbeampten, Cammer[=] und Hoffzundern sowohl andere unsere Hoffdiener, knechte, Jungen, Ruzschen wie auch niemandes der Unsrigen, welchen ihr Kostgelbt, Monat[=] oder Quartalsbesoldunge gegeben [wird] und [welche] die Cost zu Hoffe nicht haben, nicht verstattet werden, sich zum Eßen undt Trinden in das Schloßgemach oder Hoffstube, do gespeißet wirdt, zu bringen, Sondern es sollen in allewege der Zundern diener (Inmaßen oben bei dem Capitel der Dienst[=] und uffwartung auch gedacht) uff ihre Zunder oder Herren vor dem Schloße oder nach gelegenheit, wann es laßt seyn wirdt, unterm Thor, biß dieselbigen vom Hoff gehen, warten; Es wäre dann, daß sie in ankunft fremder Herrschafft von Unserm Hoffmarschalche zu dienstwartunge erfordert und verordnet würden: Alsobann sollen sie sich nicht alleine an den ortß, do ein jeder hinbeschrieben, mit fleißiger auffwartunge finden laßen, sondern

¹⁾ Orig.: obenmäßiger. ²⁾ Orig.: in unserm Dienste nicht. ³⁾ speissen.

auch das unzeitige volllaufen und aufschleppen mehr vermeiden, als bishero von ehlichen geschehen ist. Wir wollen auch, daß kein unordentlich Spielen oder dergleichen ärgerlich fürnehmen in Unserer Hoffstueben oder dem Gemach, dorinnen gespeiset wirdt, gestattet werde. Dem Hoffgesinde, welche ihre Cost nicht zu Hoffe, auch gewisse Quartal[=] oder Monatfolbt, dorinnen die Cost mit begriffen, nicht haben, Soll unser Cammerschreiber wöchentlich das verordnete Costgelb, als:

Einem knechte einen Thaler,
 Einem Jungen Achtzehen groschen und
 Einem kuzscher auch Achtzehen groschen, geben.

Damit aber der Cammerschreiber wißenschafft haben möge, wehme er solch kostgeld zu verrichten, So soll Unser Stallmeister ihme monatlich ein Verzeichnüs Unserer knechte, jungen und fuhrknechte zustellen [und] daselbe unterzeichnen, auff das der Cammerschreiber seine Rechnunge damit belegen kann. Es soll sich auch ein jeder an solchem seinem verordneten Kostgelbe begnügen und, Wie vorgebacht, sich in der Hoffstueben, Eßgemach, küchen und keller nicht finden lassen. So offte aber solches geschicht, soll er seines Costgelbes, soviel ihme eine Wochen gegeben wirdt, verlustig seyn. Würde er aber zu mehrern mahlen betreten, so soll er oder dieselben mit gefängnüs gestrafft oder nach gelegenheit vom Hoffe abgeschafft werden.

9.

In Auflauf und Feuersnöthen.

In solchen fällen solle sich all unser Hoffgesinde zu Roß und fuß vor unsere Schlößer und Häuser, do wir jeder zeit seyn werden, wohl bewehret stellen und sich Unsers Bescheids erholen.

10.

Fütterunge.

Das Futter soll an einem jedern orth, do wir Unsere Hoffhaltung und Jagtlager haben, durch dem Schößer oder Kornschreiber doselbst im befehyn Unsers Futtermarschals uf Unsere eigene und Unsere[r] Hoffdiener (welchen wir die Fütterunge vermöge Ihrer bestallung geben lassen) Pferde täglichen ausgeheilet undt, wann wir im Hofflager seind, umb zwölf Uhr, uff den Reisen aber des Abents umb 5 Uhr zu füttern angefangen, auch uff ein jeder Pferd ein Futtermaaß Hafer, welches wir sonderlichen darzu verordnet [haben] lassen, und ein mehrers nicht täglichen gefolget werden. Und soll der Futtermarschalt bleißige Achtung drauf geben, daß von keinem mehr, als ihme nach anzahl der Pferde, so wir ihme unterhalten, gebühret, gefordert werde. Es soll auch der Kornschreiber alle wochen oder tage seine Rechnung, was an Hafer gefüttert worden, dem Marschalche unterschreiben lassen, damit nichts zur ungebühr vorschrieben oder unterschlagen werde.

Ingleichen foll es auch, wenn fremde Herrfchaftten, Gefandten oder Andere zu Uns kommen, gehalten werden, Sich auch das Hoffgefinde gegen denen Ambtsbefehlhabern aller unnützen wortte eufern. Und damit man wiffen möge, was uf solchen fall zu füttern und zu speifen feyn möge, So foll der Fouriorer, fobalde er der fremden Leuthe ankunfft berichtet wirdt, ein Verzeichnüß machen, wieviel einer oder der andere (außer denen fürftlichen Perfohnen, welche ihre Futterzetteln voranzufchicken pflegen) an Pferden und Perfohnen bey fich hat, und deren eines in die Küche, das andere in Keller, das dritte dem Futtermarfchälche überantworten, damit man fich mit dem Speifen und Fütterunge wie auch fonften der Futtermarfchälch, welcher die fremden leute in der Hoffftueben jedesmahls zufammenordnen foll, darnach zu achten. Der foll auch mit Bleiß achtung auff die Perfohnen geben, damit, wann unter ihnen fürnehme Leute feind, die doch aber an unsere Taffel nicht gezogen werden, er Sie bey der Zundern Tische unterbringe, die andern aber hernacher, jedern nach feiner gelegenheit, an gebührende orte accommodiro. Würden wir auch jemanden von unsern Landtftänden oder beftelten Dienern zu uns erfordern, fie wären, weß Standes fie wollen, denen foll vor ihre Perfohn alleine die Cost zu Hoffe, denen Graffen und herren ußs Pferdt vierzehn groschen, denen andern aber ein halber gülden lieffergeldt gegeben werden: davon mögen fie ihre bey fich habende Diener mit Futter und Mahl versehen.

Denenjenigen und fremdden aber, die alleine an Unserm Hoffe zu sollicitiron und von Uns nicht beschriben¹⁾ feindt, foll von unserm Hoffmarfchälch weder Fütterung noch außlösung, viel weniger aber vor sie oder die ihrigen der Tisch zu Hoffe ohne Unser vorwissen angeordnet werden.

11.

Ambtsfuhren.

Diemeill auch bishero gespühret und befunden, was für großer Mißbrauch bey dem Hoffgefinde uff den Reisen sowohl als bey Hoffe der Ambtsfuhren halber eingeriffen, Indem nicht alleine die Trabanten, sondern auch Trompeter, Einfpenniger, Lackeyen und deroelben Jungen sowohl als andere ohne unterscheidt sich solcher gebrauchet, uff manchem Wagen gar wenig Zeugt geladen, die leute darmit fortzufahren gezwungen, die auch dadurch dermaßen beschweret, daß es ihnen derogestalt in die Lenge auszukommen und zu ertragen unntüglich, Wann wir dann aus gnädigster, treuer Sorgfaltigkeit vor Unsere arme Unterthanen dieser unrichtigkeit und Beschwernüß ganz gerne abgeholfen wiffen wolten: Alß bevehlen wir unsern Trabanten, Einfpennigern, Trompetern, Lackeyen sowohl allen andern unserm Hoffgefinde hiemit ernstlichen, daß sich deren keiner weder vor sich noch durch die ihrigen ohne sonderbare Unsere und Unserß Hoffmarfchälchs erlaubnüß und darauff erlangten Zettel einiger Ambtsfuhre zu gebrauchen bey ernster, unnachlässiger Leibes[=] oder anderer

¹⁾ (schriftlich) beschreiben.

Straffe, auch Vermeidung unserer Ungnade, unterstehe; sondern es sollen die Trabanten, inmaßen bey unsern löblichen Vorfahren auch geschehen, von denen Orten, wo Wir auffbrechen, an die, dohin wir vorrücken werden, zu Fuß mit ihren Spiel oder ohne dasselbe nach Gelegenheit der Zeit und Fälle sich begeben, auch, wann sie durch Städte oder Dörffer ziehen, das Spiel, so sie dasselbe der Zeit gebrauchen dürfen, jedesmahl rühren lassen. Die übrigen Unsere Hoffdiener¹⁾ aber mögen sehen, daß sie dasjenige, so sie alleine zur Notdurfft an weißen Geräthe²⁾ mitnehmen, zusammen thun und uff den geordneten Packwagen mit fortbringen. Wann Wir auch bishero befunden, daß sich epliche des muthwillig verweigenen Gefindeleins unterstanden, denen Leuten, so zu den Amtsführen bestellet, auch gar bis auf die Straßen entgegen zu lauffen, sie aufzufangen und zu fahren zu nöthigen, daher sie dann zu denenjenigen, dazu sie sonsten verordnet, nicht gebraucht werden können, und also oft diejenigen Sachen, die der Herrschafft zugestanden, zurückbleiben müssen: Als wollen Wir Uns zwar gnädigst vorsehen, inmaßen Wir auch hiemit ernstlich befehlen, es werden Unsere Hoffdiener ingesamt und ein jeder insonderheit ihr Gefinde dahin anhalten, daß sie sich solches frevels und mutwillens gänzlich eusern; Sollte sich aber einer oder der andere junge oder Diener, wehme der auch zustunde, solcher ungebühr ferner anmaßen, denselben wollen Wir an Leibe, denjenigen aber, welchen solcher Diener zustendig, wo er darumb wißenschafft oder daran schuld hat, mit ernst auch straffen lassen. Und diemeiße dieser unrath fürnemlich daher rühret, daß Ihrer viel diener halten, die es gleichwohl ihrer Befolgung halber nicht vermögen, doraus dann ferner bis erfolget, daß solche Bernheuter und Lose gefinde, weil sie kein sonderlich auskommen haben, sich in küch, Keller, in die Hoffstueben und vor die Gemach, wo gespeißet wirdt, bringen, die Eßen und anders aus den Schüssel reißten, das getrände aus denen gefäßen gießen, abschleppen und abtragen: Als wollen Wir, daß hinfüro keiner, er seye dann dorauf besoldet, sich mit einigem Gefinde belege, sondern uff sich und die Pferde selbst wartte, Mit der außdrücklichen Vermanung, wo Wir dieser Unser verordnung zuwider dergleichen Lose Gefinde ferners an Unserm Hoffe befinden werden, daß Wir sie nicht alleine abschaffen, sondern auch diejenigen, welche sie uffhalten, mit ernstlicher, unnachlässiger Straffe belegen lassen wollen.

Soviel sonsten die Amtsführen sowohl die Vorspannpferde zum Jägerambt anlanget, derohalben sollen den Schößern jedes orths, wenn hierzu etwas von nöthen, Zettel zugestellet werden.

12.

Wie sich der Marschall gegen den Hoffgefinde verhalten solle.

Er soll diejenigen, welche unter seinen Befehl gehören, zu guten fleiß vermahnen undt anhalten, ihrer Ampter fleißig abzuwarten, auch mit deme, was sie unter händen haben, treulich umzugehen, wo sich aber einiger mangel,

¹⁾ Orig.: aber Unsere Hoffdiener. ²⁾ reine Wäsche.

Unfleiß, versehennüss oder wiedersetzung zutragen würde, solches Uns berichten, damit wir gebührliches einsehen haben und schuldigen gehorsam erhalten mögen,

Im fall sich zwischen dem Hoffgesinde gebrechen, Irrungen und Zwiespalt begeben, dieselben gegen einander verhören undt sich befeißigen, die in der gütte zu entscheiden und zu vergleichen, Do dieselbe aber entstehen würde, Uns die gelegenheit mit allen umbständen berichten, auch in keiner wegerung stehen, wann bey ihme umb erlaubnüss zu nehmen oder Abreiten vom Hoff ansuchung geschiehet, solches an Uns förder zu bringen und einem jedern die billigkeit mitzutheilen, Unser Hoffgesinde auch dahin halten, daß sie alle Wirth und Handtwercksleute wie auch den Hafer in denen Ämptern an jedem orth, ehe wir verrücken¹⁾, bezahlen undt befriedigen.

13.

Gestellung der Wache.

An denen ortten, do Wir Jagten oder Lager halten, sollen die Tag[=] und Nachtwachen erheischender notturfft nach bestellet werden und an denselben²⁾ sich niemands bey vermeidung ernster Straffe vergreifen noch sich dero widerseßig machen. So sollen auch in Unserm gewöhnlichen Hofflager sowohl uff den³⁾ andern unsern Churfürstlichen und Jagthäusern, wenn Wir doselbst seyn werden, die Thore Sommerszeit umb neun Uhr, des Winters umb Acht Uhr geschlossen und zugemacht werden; Es wäre dann, daß sich fremde Herrschafft oder andere fürnehme Leute bey Uns befinden: Alsdann soll nach gelegenheit derselben Zeit, doch alles mit unserm und Unsers Marchschalcks vorwissen, damit gebaaret⁴⁾ werden.

Geschluß.

Wir wollen und befehlen auch allen Unserm Hoffgesinde hiemit ingesamdt und nochmahls besonders, daß ein jeder diesen allen und jeden, was diese unsere verordnung vermag, unterthänigste, gehorsame folge thun, sich seiner Pflicht treulich erinnern und darwieder nicht handeln soll, damit wir nicht veruhrsachet, die verwickte Straffe wieder die Verbrecher ergehen zu lassen. Undt daß sich auch niemands der Unwissenheit halber zu entschuldigen, So soll solche Unsere Hoffordnung in der Hoff[=] und Eßstueben angehangen und alle Vierteljahr einmahl dem ganzen Hoffgesinde vorgelesen werden.

Des zu Uhrkunde haben Wir diese Unsere gefaste Ordnung mit eigner Handt unterschrieben undt Unser Secret hierauff drücken lassen.

Geschehen und gegeben zu Dreßden den dreyzehenden May Anno 1637.

Johannes Georg, Churfürst.

¹⁾ Orig.: verrücken. ²⁾ Orig.: demselben. ³⁾ Orig.: dem. ⁴⁾ verfahren.

Trinkgeldordnung des Herzogs Moriz von Sachsen-Weiz (1668).

Dresden. Haupt-Staats-Archiv. 8685.

Acta etc. 1589—1691, Fol. 43 ff.

Demnach bey der fürstl. Sächs. Raumb.¹⁾ Hoffstette der in die Hoffämpter gefallenen Trandgelber wegen biß anhero noch unrichtigkeit gewesen, So ist auf bitt der sämbl. hierbey interresirenden Hoffbedienten nachfolgende Abtheilung verfaßt und im fürstl. Hoffmarschallamt doselbst confirmirt worden:

1) Sollen alle Trandgelber, sie gefallen bey Hoff oder auf Reisen, zusammengeschlagen und alßdann jährlich getheilet werden.

2) Wienohl die Einnahme der Trandgelber anderer Sächßischer Höfe Gebrauch nach dem Haußvoigt gebühret, so bleibt es doch dabey, weßen der Küchenmeister und hiesiger Haußvoigt, weil jener bißhero die Einnahme gehabt und dieser gutwillig gewichen, unter einander eins worden; und weil der Haußvoigt sich erklärt, wenn ihme etwas gegeben würde, solchs diesem jezigem Küchenmeister selbst zuzustellen, so hat es dabey sein bewenden.

3) Weil der Küchenmeister selbst gebeten, etliche ausgeßetzte Küchenpersonen noch dabey zu bringen und lieber von dem ihm geordneten Quanto etwas fallen zu laßen, wozu sich der Haußvoigt auf zureben auch erkläret, so soll nunmehr so haben:

	Von jedem Thaler:	Thut von hundert Thlr.:	
Küchenmeister:	3 gr. 6 \mathcal{S} .	14 Thlr.	14 Grsch.
Haußvoigt:	3 " 6 "	14 "	14 "
Hoffcopist:	1 " — "	4 "	4 "
Küch.			
Küchschreiber:	1 " 6 "	6 "	6 "
Mundloch:	1 " 6 "	6 "	6 "
Beyloch:	1 " 3 "	5 "	5 "
Eintauffer:	— " 9 "	3 "	3 "
Hofffleischher:	— " 9 "	3 "	3 "
Silbercheuerin:	— " 6 "	2 "	2 "
1. Küchenjunge:	— " 6 "	2 "	2 "
2. Küchenjunge:	— " 4 "	1 "	9 " 4 \mathcal{S} .
3. Küchenjunge:	— " 3 "	1 "	1 "
Holzspalter:	— " 4 "	1 "	9 " 4 \mathcal{S} .
Cheuerfrau:	— " 4 "	1 "	9 " 4 \mathcal{S} .
Kellerey.			
Mundschent:	2 " — "	8 "	8 "
Außspeiser:	1 " 6 "	6 "	6 "

¹⁾ Moriz, jüngerer Sohn des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen, war seit 1650 Administrator des Stiftes Raumburg.

Beyſchende:	1 gr. 6 $\frac{1}{2}$.	6 Thlr.	6 Grsch.
Kellerknecht:	— " 6 "	2 "	2 "
Silberkammer.			
Silberdiener:	2 " — "	8 "	8 "
Silberjung:	— " 6 "	2 "	2 "
Summa 1 Thlr.		100 Thlr.	

Uhrkundlich habe ich, der Zeit verordneter fürstl. Sächsischer Rath und Hoffmeister, dieses eigenhändig unterschrieben. Signatum Moritzburgt an der Elster den 26. Martij Anno 1668.

Hans Bastian von Behmen.

Hofordnung des Herzogs Johann Adolf I. von Sachsen-Weißenfels (1680).

Dresden. Haupt-Staats-Archiv. 8685.

Acta verschied. Hofordng. 1589—1691, Fol. 130 ff.

Johann Adolphs, Herzogs zu Sachsen¹⁾, Hoffordnung.

Darnach alle und jede Unsere hohe und niedere Officirer und Bediente sich zu achten und derer mit schuldigem Gehorsamb fleißig und unverbrüchlich nachzugehen haben.

Demnach aller guten Ordnung Anfang und Bestandt von Gott als dem Heber alles guten allein herkommt, so sollen alle Unsere Bediente, hoch und niedrig, nach Anleitung ihres Christenthumbß zuförderst wahrer Gottesfurcht, Zucht und Erbarkeit sich befließen, die vor[-] und nachmittagspredigten an Sonn-, feyer- und Bußtagen wie auch die Wochenpredigten und Veststunden fleißig und unverfäumllich besuchen, alles leichtfertigen fluchens, Schwerens und verdamlichen Mißbrauch[s] göttliches, heyligen Namens sich enthalten und wissen, daß, welcher hierwieder verbrechen und der schuldigsten Ehrerbietung gegen Gott und seine Geheimnüs angeedeuteter maßen unchristlich vergeßen wird, Unß zu sonderbaren, ungnädigsten Mißfahlen soll gethan und solches nach beschaffenheit seines Verbrechens wirklich zu empfinden haben; welches dann nicht alleine, so lange Wir in unserm Hofflager stille liegen, sondern auch jeder zeit also gehalten und sonderlich bey Reysen in acht genommen werden soll, daß man in herbergen und unterwegs gegen Wirthen, Weibespersonen und jedermänniglich Zucht und Erbarkeit sich gebrauche²⁾ und zu aller Zeit und Orth from und bescheidenlich sich verhalte. Das Gebet soll bey allen Tischen vor und nach der Mahlzeit Mittags und Abends allezeit verrichtet und solches ümb keinerley Uhrsache willen vergeßen werden.

¹⁾ Johann Adolf I. von Sachsen-Weißenfels 1680—97. ²⁾ Orig.: gebrauchen.
Kern, Deutsche Hofordnungen. II.

Hiernächst wird zwar einem jedern, der sich in Unserm Dienst befindet, seine Pflicht und die Gebühr erinnern, Unsern hohen respect und Nutz in allen treulich zu befördern und, was dem entgegen, nach vermögen zu verhüten und abzuwenden: Wir haben aber dennoch zu jedermanns Nachrichtung nicht unterlassen wollen, hiermit ernstlich zu verordnen, daß Unser fürstl. Burgfriede in der Hoffhaltung und auf den Reisen fest und unverbrüchlich gehalten werde¹⁾, Also daß, do hierwieder mit fürseßlicher Ehrenschnähung, Ausfordern, Entblößung des Degens oder anderer Thätigkeit etwas begangen würde, Unser Hoffmarschall, sobald er deßen Wißenschaft erlanget, die Verbrecher, wofern es von Adel oder sonst ansehnliche Beampte und Hoffdiener seyn, in Unsere Handt bestücken und handfeste machen, die von gemeinen Hoffgesinde aber alsobald zur Haft und Gefängnis bringen lassen und Unsers Bescheides sich erholen solle. Wann aber sonst unter Unsern Bedienten und Hoffgesinde Uneinigkeit und Zwiespalt sich zutragen würde, Soll unser Hoffmarschall die streitigen verhören, die Sache güttlich entscheiden und hinlegen und, was darbey fürgelauffen, wie auch anders, was sich an Unserm Hoff begeben möchte, umb künftiger Nachrichtung willen registrirren und in sonderlich Acta und Protocolla verzeichnen lassen, In entsetzung der güte aber und, do er keine folge bey einem oder andern theil haben könnte, Unß solches berichten, damit wir deswegen gebührlüche Verordnung thun mögen.

Damit auch in Küche, Keller und Silbercammer Unordnung, Verthuligkeit, Verschleppen und dergleichen Mißbräuche verhütet und alles in Unserm Hoffe unter guter Regul erhalten bleibe, so haben wir hierüber besonderliche Verordnungen ausgelassen und zu gehöriger Wißenschaft gebracht, welche bey Vermeidung Unserer Unnade und ernstnen Straffe eigentlich und genau jedesmahl in acht genommen werden soll[en].

Alle diejenigen, so ihren Tisch und Speisung zu hoffe haben, sollen sich zu rechter, gewöhnlicher Zeit und denen in der Küchenordnung beniemten²⁾ Stunden dabey einstellen, denen, die³⁾ außenbleiben, aber ohne Unsers Marschalls befehllich an Brodt, Speise, Wein und Bier nichts abgefolget werden; Wie dann auch die anwesenden auf die außenbleibenden nicht zu wartten haben und die Brotdiener das Brodt nicht eher, bis die Persohnen vorhanden, uflegen und, was übrig, dem Kellerschreiber oder Speiser wieder einantwortten soll[en]. Ohne unsers Marschalls Vorwissen und sonderbars Verlaubnis soll niemand sich unterfangen, fremdde, so nicht beruffen, mit sich zu Tische zu nehmen, viel weniger jemand verstattet seyn, über diejenigen, welche von Unß zu jederm Tische verordnet, unerfordert und selbstthätig sich einzubringen, worauff dann Unser Marschall für sich oder durch andere fleißig achtung haben und, do dergleichen fürfiele, solches alsobald ändern und abschaffen und es dahin richten soll, daß diejenigen, welche zu Unsern Diensten nicht bestellet, Unserer Küchen, Keller

¹⁾ Orig.: werden. ²⁾ beniemten, nennen. Grimm I, 1478. ³⁾ Orig.: dienen.

und Hoffstuben sich eufern und gänzlich enthalten. Und dieweil vielmahls geschicht, daß Diener, denen es nicht gebühret, wiederumb Diener und Jungen annehmen, selbige mit sich nach Hoffe bringen und damit viel Unfugs, Verschleppen und Unordnung verurhsachen, so wollen Wir solches hiermit gänzlich verbothen und abgeschaffet, auch der Wache im Thore ernstlich befohlen haben, daß sie kein Weib, Magd, Kind, Knecht oder Jungen, so Unsern Hofdienern angehörig, ohne erhebliche Uhrsache in Unser Schloß und Residonz kommen lassen, sondern demjenigen, so von den seinigen oder fremden will angesprochen werden, hiervon Bericht thun, damit die Unterrebung und Gespräch außershalb Unseres Schloßes oder unter dem Thor geschehen könne. Und do jemand etwas für die Hoffstadt zu verkauffen bringen möchte, soll derselbe unter dem Thor oder im Vorhoffe verbleiben und von dem Küchenreiber daselbst mit ihme gehandelt, niemand aber in die Küche zu gehen verstattet werden, Welches dann sonderlich bei Anwesenheit frembder herrschaft also soll in acht genommen werden.

Unser Schloß und Residonz soll, so lange Wir über Mahlzeit zur Taffel seyn, geschlossen gehalten werden, und wird deswegen Unser Marschall, sobald die Eßen für Uns aufgesetzt, das Thor zuschließen, die Schlüssel in Unser Taffelgemach einantworten und solche ohne Unser Vorwissen und besonderlichen Befehlich vor geendeter Mahlzeit und, ehe wir von der Taffel wieder aufgestanden, zu jemand's Auß- oder Eingehen nicht abfolgen lassen, welches denn sowohl bey Mittags- als Abendmahlzeit also soll gehalten und in acht genommen werden. Wegen die Nacht aber soll man das Thor zu der Zeit, welche Wir benennen werden, zuschließen und die Schlüssel in Unser Gemach überliefern, welche des Morgens frühe der Officirer bey der Wache vor der Thüre des Gemachs wieder abzufordern und das Thor damit zu öffnen hat. Und, wenn zu Abendt der Haußvoigt nach Feuer und Liecht siehet und selbe auszuleschen verordnet, sol daselbe alsobald erfolgen und sich ein jedweder zur Ruhe begeben.

Endlich wollen wir auch, daß Unser Hoffgesinde hinführo alles verdrießlichen Scherzes, unnützen Stachelreden[s] und schandbarer Wortt, insonderheit aber des Kartten[=], Würffel[=] und dergleichen Spiels, daraus nichts alß Unfug zu folgen pfelet, bey Unserer Hoffhaltung sich gänzlich enthalte¹⁾ und dessen, darzu ein jeder angenommen und bestellet ist, desto fleißiger abwartte.

Hieran beschiehet Unsere Meinung und ernster Wille. Zu Uhartund haben wir diese Unsere Hoffordnung nebst Ausdrückung Unseres Geheimen Cammercanczley-Secrets mit eigener hand unterschrieben.

So geschehen auf unserm Schloße Neu[=]Augustsburg zu Weißenfels den 30. Septembris 1680.

Johann Adolph, H. z. S.

¹⁾ Orig.: enthalten.

Hessische Hofordnungen.

Hofordnung aus der Zeit der Minderjährigkeit Landgraf Philipp I. von Hessen. (O. J.)

(Archivvermerk: 1513.)¹⁾

Marburg. Kgl. Staatsarchiv. A. 1. (Bohneburgsches Archiv.)

Verzeichnis meines gnedigen Herren und seines gesindes:

Mein gnediger herr.

14 knaben.

Schuelmeister.

Capplan.

Hofmeisterin.

Halbirer.

Marck, truchses.

der von ples, schenck.

Hanns von Bohneburg, 2 pfd.

Oto Hundt.

Ein stubenheizer.

Der Regenten person[en]:

Syben.

Noch felet meinem gnedigen hern ein hofmeister.

Verzeichnis derjenigen, die verurlaubt sollen werden:

Hans von Berlebschen mit 3 pfd.

Mat von Bohneburg mit 1 pfd.

Hans von Bohneburgk, der Schuß, mit 1 pfd.

Johannes Herdegen, Canzleysschreiber; dem sol man geben in sein haus
zwey malter korns, ein malter gersten, ein fett Schwein, bis auf
weitem bescheidt.

Fryderich, der bot.

Hennicher, bot.

Endres, Marstaler, wil man geben das Schultzenampt zu Breckenheim.*)

Hans von Bohneburgs knaben 1 pfd.

Futtermarschalgs knaben 1 pfd.

Walltern, schneider, soll man kein pferd halten.

Hennig Oppermann soll man kein pferdt halten; gehet abe ein knecht
und knabe.

Dem Canzler ein knabe, 1 pfd.

¹⁾ Aus der Zeit der Minderjährigkeit Philipp I., der 1518 9 Jahre alt war. *) Bei Hochzeiten im jetzigen Kreise Wiesbaden.

Der Caspar Zind soll keine kost zu hoffe haben.

Zwene Schmide.

Otten Hundt hatt man zwey pferd abgestallt.

Im Bachhus geen ab zwene.

In der loechen gehen abe vier,

Im keller zwene, Johann Roene und grebichen,

Von den Jegeren dreu.

Verzeichniß der personen und pferde, so am Hofe zu Heßenn notturfftig sein und pleiben, ausgescheiden meines gnedigen Santgraven Philipps und des Regiments diener und gesynde, die auch den Cost am Hofe behalten:

Canzley:

Hertwig Schendh, der Canzler, 2 pfd., zwoe personen.

Johann Riethesel, Secretarius, 1 pfd.

Gabriel Eysenhauer.

Alexander Schweis.

Wallter.

Johann Gerhart.

Zwene Canzleyknechte zu Marpurgg und Cassell, an iglichem orth einen.

Johann pflud, priester, Registrator.

Doctor Johann Schindh und sein knecht, ein pferdt, zwo person[en].

Johannes Heßenbruch, organist.

Hans Wücker, Ringkenpfeiser, 1 pfd. und ein person.

Das sein vierzehen personen und funff pfd.

Botten:

Zwene reittend botten¹⁾, gnipping und Enndres, zwey pfd.

Drey gehend botten:

Heinze Dornig.

Heinze Haglh.

Bawel.

Der Camersschreiber und sein knecht:

Zwey pferdt, zwoe personen.

Die Einspennigen:

Ludwig von Rostorff, fuettermarschalch, 1 pfd.

Hennig, 1 pfd.

weigand schend, 1 "

voigt, 1 "

Caspar Keyff, 1 "

Sittich, 1 "

Buchholze, 1 "

Johann Heideriche, 1 "

¹⁾ Orig.: bottend.

Heinz, Cammermeister, 1 pfd.
 Heitze von Urff, 1 "
 Dietmar Diebe, 1 "
 Henssel, Trompther, 1 "
 Diese alle sollen haben einen starken Knaben.
 Das sein 12 pfd. und 13¹⁾ personen.

Cammermeyster 3 pfd.
 Hennig Doppermann, ein person, kein pferdt.

Knechte:

Johann, Koch, soll warten uff meinen gnedigen Herrn und der Regenten person(en), in einem topf zu kochen; der soll halten ein Knaben. Das sein zwoe personen.

Heitze und gnepp, die sollen die gemein kocher versehen und ein Knaben haben. Sein drey personen.

Zwene Karm, Syman und Henne.

Ein Metzler²⁾.

Kucheschreiber.

Der fischer selbender.

Ein vogler.

Das sein zwelff personen.

Bachhaus:

Jacob nur ein Bachmeyster; der soll haben einen knecht und ein Knaben. Drey personen.

Kellerey:

Heitze fur ein Hauskeller.

Ein pennder³⁾. Das sein zwoe personen.

Lichtkammer:

Hanns, Kammerknecht.

Bier saltwechter.

Joachim schlebs, der Kar.

Das sein sechs personen.

Schneyderey:

Wallter, Schneider, einen knecht. Sein zwoe personen.

Portener:

Johann Spiegel und Jobb, zwoe personen.

Thornhutter selbender.

Schmitten:

Hennig, schmidt, mit einem knechte. Zwoe personen.

Der Marstall:

Henssel und der Stomme. Zwoe personen.

¹⁾ Orig.: 14. ²⁾ Metzger. ³⁾ Fassbinder, Küfer.

Kerntthoffe:

Ein pfortener.
 Ein hoefman.
 Hundt helt man vier Tiescher.
 Ein Schweinhirten.
 Zwene wisenhuter.
 Ein leysterknecht¹⁾.
 vier wagenknechte.
 Das sein 14 personen.
 Hoest, fruchtmeister²⁾.

Jag[d]haus:

Der Keth Jeger soll auch seine Cost zu Hoff haben mit eine[m] knecht.
 Zwoe personen.

Zwene Jegermeister; der soll alwege einer am hofe sein zu Cassell oder Marburg, und bey dem sollen sein ein knecht und ein knabe. Es soll der ander in abwesen des hoeffs, an dem ortho er ist, die furst[en]welbe versehen und keinen knecht oder knaben halten, auch kein hunde. Das seyn vier personen, zwey pferdt. Und sollen haben zwanzig jagthunde, sechs oder sieben heghunde.

Verzeichniß derjenigen, die kost haben sollen außershalb der hofhaltung:
 Capella:

Zwene Syngermeister, uff ihliche person ein Jar lang ein malter kornß, ein fet[t] Schwein, ein fueber Biers und sechs gulden.

Ein Custer und vier knaben, uff ihliche person ein Jar lang ein malter kornß, ein fett Schwein, ein fueber piers und vier gulden.

Dem Schultheißen und seinem knechte uff jeglich person ein Jar lang ein malter kornß, ein fett Schwein, ein fueber Biers und sechs gulden.

Dreyen Lantknechten uff jehliche person ein Jar lang ein Malter kornß, ein fett Schwein, ein fueber Biers und vier gulden.

Zweyen Hoffgerichtsboten gibt man Jr korn nach alter gewonheit.

Hofordnung des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen (1570).

Marburg. Rgl. Staatsarchiv. Landgraf Wilhelms IV. Oenom. Staat, S. 140 ff.

Hoffordnung

Unserß Gnedigen Fürsten und Hern, Landtgraven Wilhelms zu Hessen etc.³⁾, dero sich alle seiner F. G. Hoffdiener hohes und niederiges Standis verhalten sollen, aus eplicher Chur- und Fürsten Hoffordnungen zusammengezogen.

¹⁾ Bedeutung? ²⁾ Kornmeister. ³⁾ Landgraf Wilhelm IV. der Weise, regierte 1567—1592.

Erstlichen sollen alle Graben, Hern und Fundern, So ahn unsern Hoff genommen werden, uns oder unserm Marschall ahn unser stadt bey Ihren Geistlichen und Avelichen Ehren ein Handtgelobnus thun — aber Schreiber, Muscanten, Marsteller, Einspennige Knecht, Zeger und ander Haus[=] und gemeine Gesinde, so keine vom Abell seint, sollen einen leiblichen eidt schweren —, Uns treu, holdt, gehorsam und gewertigt zu sein, unsern Schaden zu warnen, selbst keinen zuzufügen, Unser bestes mit allen treuen zu werben und ein jeder nach Gelegenheit seines standts und Ampts dasjenige mit treuem Vleiß zu versorgen und zu versehen, wie einem ehrliebenden Mann wohl anstehet und einem Diener jegen seinem Herrn zu thun gepuert, desgleichen, daß sie auch unserm Marschall und andern unsern Berordenten, die wir uber sie gesetzt, in allem, was sie Znen von unsertwegen beehlen und ansagen werden, willige und gepuirliche volge leisten und sich unserer Hoffordnunge, wie hernach volgt, in allen Puncten gemes erzeigen, auch Ire diener, gleichergestalt solchs zu thun, anweisen und anhalten wollen.

Zum Andern soll Keiner an Hoff genommen werden, der sich nicht verpflichtet, zum wenigsten zwey Jahr in unserm Dienst, sofern wir Ihnen solange darin behalten wollen, zu bleiben; und, wo einer zu Ausgang derselben zweyer Jahr urlaub nehmen wolle, das er uns solches ein vierteljahr zubor anzeigen solle, damit wir uns mit einem andern Diener an seiner stadt versehen mogen.

Zum Dritten: Alle dießhenigen, so wir mit vier Pferden in unsern Hoff nehmen, sollen zwey rechtschaffene Knechte und einen Jungen, die zweyrosßer aber einen rechtschaffenen Knecht halten; doch wollen wir allwege zweien Zweyrosßern einen gehenden Jungen verstatten und denselben Jahrs einmahl in Schlecht tuch kleiden lassen, die Ihnen Fütterung, Heu und Stro holen, damit die Knechte soviel mehr ursach haben, beide uff der Hal[ts]stadt und Zugordnunge auffzuwarten und nit also darvon zu huedeln. Ueberdieße soll sonst niemandt mehr Jungen, Bernheuter und dergleichen Ungefindts an sich henden und mit sich gein Hoff schleppen, darauff auch Marschall und Bevelhaber, auch Pfortner und Haus[=]trabanten mit vleiß sehen und sie abweisen sollen.

Zum Viertten ist Unser Ernst gebott, will und meinung, das alle dießhenigen, so izo an unserm Hoff sein oder inkunfftig daran genommen werden, vor allen dingen der Forcht Gottes als einer Quellen, daraus alles guts herkombt, sich fleißigen, auch die Hochwurdigen Sacramenta und Predigten Gotlichs worts mit geburender Andacht jeder zeit besuchen und nit allein auf die Sontage, sondern auch zu andern gewohnlichen Zeiten, so man zu Predigen pflegt, bey denselben erscheinen und die Predigt ohne sondere Ehasfte nit leichtlich verseumen, sondern sich in dem, wie guten Christen eignet und geburth, erzeigen und verhalten, insonderheit auch, wan wir selbst zur Kirchen gehen, uns vleißigt uffen Dienst warten.

Zum Fünfftten soll ein Jeder unsern publicirten burgkfriden in allen Puncten wohl und unverbrüchlich halten, bey vermeidung der darin gesetzten

straffen, darumb auch derselbig einem idern, der an unsern Hoff kombt, vorgelesen werden soll, damit sich keiner mit unwissenheit zu entschuldigen.

Zum Sechsten: Was Zeit und Stundt unser Marschalk oder Berordnete bevelhabere dem Hoffgesinde samptlichen oder einem jeden insonderhait, es sey zu Ross oder zu fues, zu tag oder nacht, zu Schimpff oder Ernst, uffzuwarten benennen, solche stunde und Zeit soll ein jeder unweigerlich und gewis halten und zur selbigen erscheinen und dasjenige williglich verrichten, so Inen bevolhen. Da aber einer oder mehr zur selben Zeit nit wurde aufwarten, demselben soll des tags, wofern er nit erhebliche Ursachen seines außenbleibens mit erleubnus des Marschalks vorzuwenden, sein Hofffutter abgeschnitten und abgebrochen werden. Wer es aber vorsehlich und zum offtermahl verlast, soll in andere wege ernstlich darumb gestrafft werden.

Zum Siebenden: Wann auch unserer Freunde oder andere frembde Herrn und Gefanten oder sonsten fremde Leute zu uns kommen oder, das wir an frembde ort ziehen, sollen die vom Adell und andere beidt ¹⁾ uff unsere Person und auch die Gemach und anders, darauff ein jeder verordnet, fleißig uffwarten und den Wein mit solcher Bescheidenheit zu sich nehmen, damit er nit Tro, sondern sie sein Meister bleiben und dasjenige uns und ihnen selbst zu ehren verrichten können, so Ihnen bevolhen, auch sich vor allen Dingen bey ernster straff hueten, das sie mit frembden keinen hadder oder zand anfangen, sondern sich mit menniglich fridsam und wol vertragen.

Zum Achten: Was auch uber unsern Tisch und gemach geredt oder gehandelt wirdet, das soll ein ider, der es horet, bey sich pleiben lassen und uns oder andern zu nachteil und Unglimpff darvon nichts offendaren oder nachredden, so lieb einem jedem seine ehre ist.

Zum Neunten sollen auch die Zundern, Reifige Knecht und Stalljungen sich zu die Sahl und Gemach, do wir oder frembte hern inne seien, nit eintringen, sondern es mogen die Jungen und knechte gegen abent oder sonst hie unden im Hoff und den Sahlstuben warten, bis Ire Zundern hinausgehen, da Inen dann erst auff Ire Zundern zu warten gebuerth.

Zum Zenden sollen die Reifigen under unserm ausreiten sein ordentlich in Iren Gliedern ziehen und auff was haltstadt ein jeder von seinem Rotmeister ²⁾ verordnet wirdet, daselbst soll ehr, so lieb in sein ehr ist, halten und warten und nit schlaffen und absetzen und die Geule an die Beume binden oder sonsten Narrenspiel treiben, sondern ihre gute uffsicht haben und dasjenige verrichten, was ihnen bevolhen ist und einem ehrlichen Mann wohl anstehet. Sie sollen auch den Armen leuthen nicht durch die befahmeten Ader oder Frucht reiten und ihnen mutwilligen Schaden zufuegen; dann es ist ein Frevel, der Straffens werth ist.

Zum Elfften soll sich keiner widder den Marschalk, Burggraben und andere, so im Hoff Bevelch haben, mit ungepurlichen und trozigigen wortten uflehnen, in keinem wege; dann welcher solchs thun wurde, den soll der

¹⁾ beide — und, sowohl als auch. Bgl. schon S. 88. ²⁾ Rottenmeister.

Marſchald macht haben mit dem Thorn¹⁾ oder durch andere Wege nach Gelegenheit der Perſon und uberfahrunge zu ſtraffen. Do auch der Marſchald oder Burggrave wegen ihres tragenden Ampts mit Ihren ſieben under den hauffen gemein gefindes ſchlagen wurde[n], ſoll ſich niemands gegen ſie ſetzen, auch die vom Adell und andere Ires Gefindes, die etwo also getroffen weren, ſich nit annehmen, ſondern den Marſchalden und andern Bevelshabere diſfals ihr Amt ungeirret verwalten laſen, mit dero verwarnung, wo ſich jemandts jegen inen, den Marſchalden, und andere bevelshabere zur wehr ſtellen wurde²⁾, das der oder die darumb nach gelegenheit an Leib und Leben geſtrafft werden ſollen.

Zum Zwelfften wollen wir auch mit allem ernſt gebotten haben, das ſich all unſer Hoffgeſindt Meutens, Rottirens, Balgens und auſforderns enthalten, bei ungnediger Straff nach gelegenheit der Verwirrung; Sondern ſoll ſich jedermann, dieweil ſie eins hern Diener ſein, friedtſam und eintrechtig verhalten. Da aber zwene mit einander uneins wurden, ſich auſforderten und ſchlagen wolten, ſollen die andern, ſo darbei ſein, ſolchs nach muglichkeit wehren und vorkommen helfen und ſie nit zuſammenlaſen.

Zum Dreizehenden: Wo auch ein Hoffdiener mit dem andern etwas in³⁾ Ungutem zu thun gewunne, der[=] oder dieſelben ſollen ſolchs vor Unſerm Hausmarſchalden, Futtermarſchalden, Einſpennigen[=] Hauptman und Burggraven gutlichen auftragen; und, was dieſelben darin ſprechen, darbei ſoll es ein iber ohne weiterunge pleiben laſen. Wehre aber die ſach wichtig, ſo mogen die verordente epliche unſerer Rätthe zu ſich ziehen und die ſach gutlichen oder durch einen machtspruch entſcheiden.

Zum Bierzehenden: Da ein feur, da Gott vor ſey, auskehme, also, das man zu Sturm ſchlug, oder ſonſten⁴⁾ ein aufflauff, entpdrunge oder Verm wurde, es ſey in[=] oder auſerhalb der hoffhaltung, ſo ſoll ein jeder, der unſer Hoffgeſinde iſt, ſie ſehen jundern oder knechte, den nechſten mit ihren wehren zu unſerm Schloß und unſerer Perſon, wo die anzutreffen iſt, zuehlen und ſich ferner unſers bevelchs, wie ehrliebenden gebuert, verhalten. Weren wir aber nit in der hoffhaltung, ſo ſollen diejehnigen, ſo zu Caſſel ſein, den nechſten zu unſerm Schloß zuehlen und ſich unſers Burggravens, auch verordenter Rätthe bevehlichs, wie ehrliebenden gebuert, verhalten. Was aber Gangleiperſonen ſeint, die ſollen den nechſten nach der Gngley eilen und ſich daſelbſt finden laſen.

Zum funffzehenden ſoll ein jeder die Kleidung, ſo zu Hoff gegeben wirdet, uff ſich und ſeine Diener machen laſen und das Tuch oder Farbe nit in alte Kleider verwechſeln, verkeuffen oder verpartiren. Dann, wo ſolchs von einem oder mehr beſchee, dem ſoll unſer Hoffſchneider die nechſtvolgende Hoffkleidung abbrechen und nicht entrichten.

Zum Sechzehenden ſoll ſich ein jeder deromaßen mit guten, tuglichen, be-rittenen Pferden gefaßt machen, das ehr uns darauf volgen und ſeinen Dienſt

¹⁾ Turm. ²⁾ Orig.: wurden. ³⁾ Orig.: im. ⁴⁾ Orig.: ſonſtet.

versehen könne. Darumb soll[en] unser Marschald, Stallmeister und Hoffschmidt alle vierteljahrs denen, so wir vor Pfortschaden stehen, die pferde besichtigen und uffschreiben und, do under denen Junge, unabgerichtete Pferde oder sonst Schelmen¹⁾, so nit duchtig, befunden wurden, dieselben vermahnen²⁾, sich mit tuglichen pferden gefast zu machen, mit der betraung, das Ihnen die untugliche und unberittene pferde keinswegs bezahlet noch auch auffgeschrieben werden solten. Wer auch in seiner eigenen sachen verreiten undt Zme darumb ein pferdt nidderfallen oder abstenbigt wurde, desgleichen auch wer in fullerei mit Stennen oder Sprengen ein pferdt mutwillig verberben wurde, dem wollen wir keinen pferdtschaden zu geltten³⁾ und hiemit ercleret haben. Was aber in unserm Dienst vor Pferde, doch, das sie, wie vorgemeldet, tuglich erkennet weren, verderbt und gelieffert⁴⁾ werden, darin wollen wir uns aller gepuer zu⁵⁾ verhalten wissen.

Zum Siebenzehenden: Wilcher eine benannte Zeit in seiner eigenen Sachen vom Hoff abziehen wirbt, das ime allewege mit unserm oder unserm Marschalds vorwissen und bewilligung beschehen soll, derselbe soll zu Außgangt derselben Zeit widder zur Stadt sein; dann, was er über die erlaubte Zeit außbleibt, das soll ihme nach anzahl seiner besoldunge und kleidunge abgekürzt werden.

Zum Achtzehenden: Wer von unserm Hoff in seinen Geschefften verreiset, der soll sein Pferdt und Diener alle⁶⁾ mit sich nehmen; dann seines Abwesens die an Fürstlichem Hoff wedder Futter noch mahl zu gewartten haben sollen, es wehre dann, das einer ein Lahm Pferdt oder kranken Diener hette, welches er zuvor dem Marschald anzeigen soll.

Zum Neunzehenden: Soviel nun das Regiment zu Hoff, Sahl und Schloß betrifft, soll man Sommerszeit, nemlich von Viechtmes ahn bis auff aller heiligen tagt⁷⁾ des Morgens umb Neun und des Abents umb vier, aber von aller heiligen tage ahn bis auff Viechtmes des Morgens umb zehen und des Abents umb funff Uhr zu Hoff leuthen, zu welcher zait sich auch ein jeder zu Hoff versuegen soll, damit man zu rechter Zeit zuschließen und mit dem Eßen auff niemants warten dorffe; dann, wann der Pfortner zum dritten mahl geklopfft hat, soll darnach niemands eingelassen werden.

Zum Zwanzigsten: Nachdem alle Dinge von Anrufunge Gottes Namens Ihren Anfang haben sollen, auch pillich ist, seine Allmechtigkait umb seine gnade zu bitten und vor alle Gutthaten zu danken, so ist unser bevelch, will und meinung, wann zu gewonlichen malzeiten das Eßen im Sahl usgetragen und der Marschald oder Burggrave mit dem Stecken klopfen wirdet, das alsdann ein ider stil sein, das Benedicite andechtig anhoeren und die Speise mit danckfagunge empfangen, desgleichen nach gehaltenener Malzeit die danckfagunge gegen Gott in seinem Herzen thun helfen soll.

¹⁾ Schelm als Bezeichnung für unbrauchbare Pferde. Bgl. Bd. I S. 6. ²⁾ Orig.: vermähnen. ³⁾ ersehen, vergelten. ⁴⁾ verloren, dem Unglück verfallen. ⁵⁾ Orig.: jun. ⁶⁾ Orig.: aller. ⁷⁾ 2. Februar bis 1. November.

Zum Einundzwanzigsten soll sich menniglich, der sich unfers Hobes und Tisches gebrauchet, alles Gottslesterigen Fluchens und Schwersens enthalten, mit der vorgewißigung, da solchs von einem oder mehr in der Saßstuben gehoert wurde, der sey gleich wer er wolle, das derselbe, so oft es geschicht, Remblich, so es einer vom Abell oder dergleichen namhafte Personen, zween Alb.¹⁾, und, so es sonst Gemeine Gefinde wehre, Einen alb. in die darzu verordnete buchsen gebe ²⁾. Wer sich aber, diesen zu erlegen, verweigern wolte, den soll der Marschalck oder Burggrave die volgende Malzeit in Maulkorb schließen und inen den andern zum Spectacol und Abschey darin gehen lassen, so lange die Malzeit wehret. Undt soll der Burggrave alle Sonnabent von Tischen zu Tischen im Saß herumgehen und fragen, ob auch jemants in diesem puncten bruchig und bußfelligt worden sey.

Zum Zweyundzwanzigsten soll ein jeder unterm eßen sich grober, unzüchtiger wortte und geberden, vollsauffen[s], ruffen[s], pfeiffens, lauten, beurischen lachens und dergleichen unftetigkeit enthalten, die Speiße so fein zuchtig und Ehrlich, wie sich solchs in furstlichen Hoven und vor ehrlichen Leuthen gebuert, zu sich nehmen, auch den Saß nicht verunreinigen, alles bey Peen, das, welcher daruber in diesem Puncten bruchig wirdet, derselbe mit der zuvor des fluchens halber geordenten ³⁾ buß gestrafft werden soll.

Zum Dreiundzwanzigsten soll ein jeder ahn den Disch, dahin er geordnet, bleiben und sich zu oder an einen höhern Disch nit dringen, Er were dann darzu vom Hausmarschalck, Burggraven oder andern Bevelchabern verordnet; und, wo eßliche der geordenten Disch leddig und nicht vollkommen besetzt weren, also das eßliche beren, so daruber zu sitzen verordnet, nit vorhanden, So sollen sich die ubrigen nitt verweigern, andere, so der Marschalck oder Burggrave daruber setzen wirdet, einzunehmen, also daß allewege zum wenigsten acht Personen uber einen Disch kommen.

Zum Vierundzwanzigsten: Dießhenigen, denen die Cost zu hobe von uns nit verordnet, deßgleichen auch dießhenigen, denen provialon vor die Cost gegeben wirdet, sollen sich enthalten, gein hoff zu disch zu gehen, bey vermehdung hoenlichß abweisenß.

Zum Fünffundzwanzigsten soll hinfuro niemants, dem Gott der Herr Brandheit oder ander unglued zuschickt, dardurch er gein hoff zu gehen verhindert werden mochte, von Hoff gespeisset, Sondern Ihnen dargegen wochentlich durch unsern Ruchenschreiber ein halber gulde costgeltiß, wie herkommen ist, gegeben werden.

Zum Sechßundzwanzigsten soll keiner die Cost und das Getrenck, so jeder zeit vorgesezt wirt, verachten oder sich unnuß daruber machen, sondern die annehmen, wie der Hoffgebrauch vermagt. Were es aber sach, das etwa dasjehnige, so vorgesezt wurde, vntwegen der Koche oder Schenden unflais verderbt und dermaßen nit zugerichtet, das es zu genießen dienlich, So mogen sie ein Person oder zwo aus Inen derohalben in der gute und Stille zum Hausmarschalck

¹⁾ Albus, Weißpfennig. ²⁾ Orig.: geben. ³⁾ Orig.: geordenter.

ober seins Abwesens zum Burggraven schicken, Inen die Cost und getrend zeigen; die haben bevelch, wo sie mangel daran befinden, Solchs bey den Kochen und andern zu wandeln.

Zum Siebenundzwanzigsten soll niemandts die Schüssel, Becher, Dische und Dischtucher mutwillig zerwerffen, zerbrechen, zerschneiden oder sonsten zerschmelzen noch zu schaden bringen, bei Peen, wer solches thut, das derselbige solchs sobaldt von dem seinen widder machen lassen und darzu, wo es auß mutwillen gescheen, mit dem thorn gestraffet werden soll.

Zum Achtundzwanzigsten soll hiemit, wie zum offtermahl bescheen, das Ausstragen von Provianden, Brot, Drinden und Eßenspeis ernstlich verbotten sein, bey der Thorn[=] und andern ungnedigen straff, darauff dann die Pfortner und Hausstrabanten bey den eyden, damit sie uns verwant, fleißig achtungk geben und in dem Niemants, wer der auch sey, verschonen sollen, damitt nit dorunder auch die Almusen und dasjenige, so den armen geburth, entzogen werde; aber den Schlaftrund, den magt ein iber, wem daselbe zugelassen und vergonnet, wol hinaustragen.

Zum Neunundzwanzigsten Soll niemant, der nit darzu verordnet oder des[sen] sonsten von uns oder unsern Bevelchhabern keinen Bevelich hette, Sich in unserer Kuchen, Bachhausen oder Bottley¹⁾ finden lassen noch auch des Schmarogens vor der Kuchen, schalter und Bottley befleißigen, sondern sich mit demjehnigen, so ihme im Sahl vorgetragen wirdet, begnugen lassen. Wurde aber einer daruber in der Kuchen, Bachhaus oder Keller, der dessen, wie gemelt, keinen Bevelich hette, gefunden, der soll sambt denjenigen, so an iderm ortt die uffsicht gebuert, und die sie eingelassen und mitgeschlembt, der Thornstraff daruber zu gewartten haben.

Zum Dreißigsten: Wann [man] auch des Abents in unserem Schloß zuleutet, soll ein jeder, so nitt im Schloß zu liegen verordnet oder derozeit aufzuwartten bescheiden, sich erheben und außem Schloß nach seiner Behausung oder herbrige verfügen.

Diese unsere Ordnunge wollen wir stedt und ernst gehalten und hirmit allen und iden unserm Marschalcken, Haushofmeister, Futtermarschalcken, Burggraven und andern Bevelchhabern ingemein bei den Eiden und Pfflichten, damit sie uns verwandt sein, bevolhen haben, ob dieser unser ordnung mit ernst und bleiß zu halten und dero zuwidder nichts vorzunehmen gestatten, So lieb Ihnen sey, Unser ungnad und Straff zu meiden. Wollen auch darneben gehabt haben, daß sie zusampt dem Burgkfridden allewege Montags nach Ostern und Pffingsten, auch am tage Stephani²⁾ an unserm hoff öffentlich verlesen und allen Dienern, so an Hoff begehren, vorgehalten werde, darmit sich ein jeder darnach zu richten und vor schaden zu huten wiße. Doch behalten wir uns vor, diese unsere Ordnunge nach unserer gelegenheit zu mehrern, zu mindern und zu endern.

Signatum Cassel am Tage Stephani Anno Domini 1570.

¹⁾ Keller, wie schon auß dem Folgenden hervorgeht. ²⁾ 26. Dezember.

Hanauische Hofordnung.

Hofordnung des Grafen Philipp Ludwig I. von Hanau.

(O. J.)

(Archivvermerk: Zwischen 1561 und 1563.)

Marburg. Staatsarchiv. B. 502, Fol. 207—226.

Allerley Hoff- und Haushaltungsordnungen, sowohl die Hoffhaltung zu Steinau als zu Hanau belangend, Anno 1524 ansehendt bis in Annum 1609.

Hoffordnung,

Wie dieselbige der Wohlgeporene Herr, Herr Philips Ludwig¹⁾, Grawe zu Hanau und Rieneß, Herr zu Münzenberg etc., in Irer grfl. hoffhaltung mit Rath und gutachten der auch wolgepornen Herrn Hanaw[=]Münzenbergischen Vormünder abgesand[t]en außs neu angericht und mit ernst zu halten bevolhen hatt.

Erstlich, daß unser Pfortner niemand, so in das Schlos nicht gehörig oder auff die Canzlei nicht namhaftig bescheiden, sonderlich umb eßenszeyth, einlassen thue. Item, so das Hoffgesinde bei Handwercksleuthen zu schaffen, sollen sie dieselbigen nicht in das Schlos bescheiden, sondern zue inen hinaufgehen. Beneben sol gedachter Pfortner jeder zeyth gut Achtung haben, damit niemand nichts auß dem Schlos abthrage; und, do er jemand abthragend vermerken wurde, sol er denselben darumb alsbald besprechen und hernach dem Burggraben ahnzeigen, damit gebürliche straff gegen ihn vorgenommen werde. Mit dem auff[=] und zuschließen des thors sol der pfortner die Zeit und orthnung, wie diese hernach von des Burggraben Ampt beschriben, in allen Puncten fleißig halten.

Ordnung fur die Kuchen.

Erstlich ordnen und wollen wir, das furohin die Kuche zugehalten und niemandts, er sei Edel oder unedel, frembde oder hoffgesind, dan diejene, so darin gehören, darin gelaßen, sonder[n] einen jeden, wer der sei, sein geburnuß durch das fenster zu jeder und orden[t]licher Zeith, wie hernach volgt, gegeben werde. Item sollen die Köch vleiß thün, das zu jeder Zeith die Speis rein, gar und wolgekochet und sie die einem jeden [nach] seiner geburnuß und zu geordneter Zeith zu geben bereith und geschickt seien und [die] gutlich und williglich geben. Und sollen die oberköche irer kuchen warten, ir sach selbst versehen und nicht den knaben bevelhen. Auch, so sollen sie die unbertöche und huben anhalten, das alle Dingh zu rechter Zeith an herd come, reiniglich gekocht, angericht und nicht in der kuchen verderbt werde; hat aber der Meister oder andere Köch einer etwas zu schaffen, sol ers dem Kuchenmeister ansagen und irer keiner on des Kuchenmeisters wißen kein sonder oder eigen geschafft furnemen.

¹⁾ Philipp Ludwig I., Graf von Hanau-Münzenberg, 1561—80, trat erst 1575 die Regierung an.

Item soll Somer und Winter uff die Werkstage des morgens zu 7 uhren die Suppe für das Hoffgesind gegeben werden, und sollen nemlich berurter Zeith alle edel oder unedel hoffgesind, so Suppen essen wollen, niemand ausgenommen, sich uff den hoffstuden samblen, die Suppe durch den, so uber das brod bevelch hat, geschnitten und darnach, so angeriecht, durch ine und andere Dieschdiener in die hoffstuden gethragen und darnach, so man geseßen, jedem ein bröblein geben werden und der bender mit seinem Wein auch bereit sein und off jeden Diesch, je nachdem derselb besetzt, 3 oder 4 Hoffbecher uffstellen und einschenden. Und, so es die halb stund schlegt, was von Wein, brod und anderm uberig, sol threulich uffgehoben, wieder in Keller, Kuchen und brodramer geantwortet und vleißig zugesehen werden, damit nichts heimblichs abgetragen [werde]. Dan so jemandts daruber, brod oder anders abthragend, erfunden wurth, soll [derselbe] derohalben sein geburlich straff empfahen, und soll hierauff der Brodgeber oder, wer sein stat vertritt, sambt dem bender sein vleißig auffsehen haben.

Was aber die handwergskleuth oder tagloner anthrifft, denen soll zwischen Galli bies auff petri ¹⁾ kein suppen, sondern sonst desto zeitlicher, als nemlich umb 9 uhren, uff dem Kallensfels zu essen gegeben werden; die ubrige Zeith aber sol es gegen inen mit der suppen wie mit dem andern hoffgesind gehalten werden.

Es sollen auch Burggraff und Kuchenschreiber sonderlich achtung geben und auffsehens haben, das kein suppen mehr in der kuchen geßen werde, und soll hiemit den Köchen ²⁾ ernstlich verbotten sein, jemand forthin in der kuchen suppen oder sonst zu anderer Zeytt zu essen zu geben.

Item, ob einiger knecht oder knabe reiten solt, dem sol man geben frue und speth suppen, essen und trinden seiner geburnus nach, damit er schleunigt abgefertigt werde, dergleichen auch, die geritten komen.

Item, zum Mittagessen soll vorthin Somer und Winter zu halb 10 uhren geleuttet und auff das lengst zu 10 fur das hoffgesind angerichtet werden, da inen dan 1 stünd zum lengsten zu sitzen erlaubet, und hernacher zu 11, als bald die stünd schleget, durch den Kuchenschreiber und Bender, auch andere Tischdiener aufgehebt und, was ubrig, zu Rad gehalten werden: sollen demnach die köch zu bestimpter Zeyt mit garer, reiner und wolgetochter Speiß anzurichten bereith sein.

Aber zum nachteßen soll im Somer und bies Martini ³⁾ zu 4 uhren geleuth und uber $\frac{1}{2}$ stund hernach fur das gesinde gewieslich angerichtet und abermals nicht mehr als ein stunde zu sitzen erlaubt und also zu halben 6 wieder durch obbeschriebene personen aufgehaben werden.

Es soll auch der Burggraff oder Kuchenmeister einem iglichen nach seinem stand und werden, auch die frembden uber die heimbschen ordentlich setzen und nit gestatten, das einer, so niederwerths gehöret, sich obenahn setze.

¹⁾ 16. October bis 22. Februar. Allerdingß versteht man unter Peterstag ohne Zusatz meist den 29. Juni. ²⁾ Orig.: Kuchén. ³⁾ 10. November.

So soll auch ob Tischzucht gehalten und der weyn laut der uffgerichteten weynordnung eingeschenkt, aber nit zugetruncken werden.

Da auch frembde hern uns besuchen werden, so sollen unsere hoffjündern zu Diesch und vor den gemachen fleißig uffwartthen, auch jeder zeit die eßen, es seien gleich frembde herren bei uns oder nicht, auffstellen und wieder vom Diesch abheben helfen.

Und so man zu mittag oder abent ymbs eßen wurde, sol der pfordner, sobaldt die ausspesser abgefertiget, lauth unser ordnung daß Schloß zuschließen und darnach dem Burggraben die schloßel uberanthworten; soll der Burggraff die bei sich behalten und niemants under eßen uffschließen laßen, er sei wer der wölle, one unsern oder unserer Bevelchhaber geheiß, so jeder zeit bei der hand sein werden, und, so die ersthen ir mahlzeit gehalten, alsdan das Schloß uffschließen, Knechte und Knaben, so hinausgehören, auslaßen. Auch so sol Somer und Winther jedem hoffgesinde, so das begerth, zu 3 uhren nach Mittag der undertrund nach Anzahl der personen ongeverlich wie zum Schlawfrund in den stal und andere ortth, wie bevehlich ist, gereicht werden.

Auch soll der schlawfrund in den stall gegeben werden, wie bishero, in irer hierzu verordneten flaschen nach anzahl der ahnwesenden Knecht.

Und als bishero des hoffgesinds brauch gewest, so frembde oder heimische geritten komen oder reithen wöllen, daß sie sich zu ihnen mit eßen und trinden zugethrungen, wöllen wir daßelbig furohin nicht mehr gestattet, sondern von einem jeden abgestellt wißen.¹⁾

Derogleichen soll es mit den Tischdienern und Nachessern auch gehalten und keinem gestattet werden, mit denselbigen zu eßen oder sich zu inen mit eßen und trinden zuzuthringen, Es were dan, das einer oder mehr, die mahlzeit zu erfuchen, seiner Dinstgeschafft oder anderer ehehafft halben verhintherth oder under der mahlzeit geritten komen were. Und sollen die Meisterköch auch zu dem Nachessen gehn und²⁾ bei und neben dem Kuchenmeister und Brodgeber eßen.

Auch so ordnen und wöllen wir, das keiner irer grfl. hausgesind einigen gast hierin zu hove fure, er hab es dahn unserm gn. hern und hoffmeister vorhin angesaget und, wer derselbig gast sei, zu erkennen geben.

Item, ob jemandß des hausgesinds krank were und sein Speis zu Haus hohlen laßen oder sonsten jemandß von hove ausgespeiset wurde, denselbigen soll alsbald, so man zu eßen leuth, durch Brodgeber, Bender und Köch ir geburnuß gegeben und, so sie abgefertigt und das Schloß nach ine[n] wieder zugechloßen, alsdan angericht werden.

Ob sichs auch zuthragen [wurde], daß frembde fursthen, Graben, Hern oder frauen, so hie weren, dem morgen vorm Mittagessen reithen wölthen, soll solchs den Wenth in der Kuchen angesagt werden und alsdan der Kuchenreiber und Meisterköch einer darauf warten und den morgen zu angesagter

¹⁾ Orig.: werde. ²⁾ Orig.: umb.

Zeit mit suppen und andern, wie sich gebürt, geschickt sein und solche frembde gest zum schleunigsten abfertigen.

Arbeitenleuthen und dem gesind in Fronbove.

Den Arbeitenleuthen soll uff dem Kalensfels zu Sommerzeit zu 7 uhren die morgensuppen, das mittagtmahl zu 12, der undertrund zu 3 uhren und das Nachtmahl nach der Dandtagung gegeben werden — alles nach gelegenheitt der Zeit, und Brodgeber, Wender, Röche und Röchenmeister [sollen] wissen zur selben Zeit jeder seines Ampts zu warthen —, und sollen mit brod, weyn und eßen gehalten werden, wie arbeitenleuthen gebürett und ublich herkomen ist.

Es sol auch der Ruchenmeister neben dem Burggraben sonderlich uffsehens auff die Arbeitheleuthen haben, damit sie zu rechter Zeit eßen, darin gesurdert [werden] und wiederumb an ire arbeit gehen und angeweißt werden.

Keller.

Item soll furohien der Keller zugehalten und einem jeden sein geburnüs vor dem Keller gegeben und gereicht und niemands dan, der darin gehört, one sondern bevelche unser, des hoff- oder Röchenmeisters [ein]gelassen werden; Insonderheitt soll zu zeitthen der Ablass oder sonst kein gesellschaft noch fremde leuth in unsere Keller gesurth und zechglöcher¹⁾ darinen gehalten, auch zu herbstzeitthen in die Kelttern niemand eingelassen oder gebraucht werden dan diejenigen, so darzu bestellt und verordneth sein, und das ubersüßige Weyntrinden ahn allen orthen gantzlich abgestellt werden, darauff dan unser hoffmeister und Burggrave sonderlich achtung haben und solchs alles, so wieder unser ordnung ist, abwenden sollen.

Es soll auch der Wender fleschen, Ranthen, becher und ander drindgeschir, so er under handen hatt, sauber und rein halten und sonsthen in allen obgeschriebenen püncten und Articuln, sobiell ein jeden betrifft, seines dienst[s] mit vleys und treulich warten und einem jeden sein gebürnuß gutwielliglichen reichen und geben.

Brodcammer.

Item soll der Brodgeber die Brodcammer furthan auch verschloßen zuhalten und nicht einen jeglichen seines gefallens darein lassen, es were dan, daß er anderer seiner dinstgeschafft halben verhindertt wurd, und sonsten auch seines Dinsts, sobiell ine in obbeschriebenen Articuln betrifft, vleißiglich und getreulich warten und nicht ahn ein andern lassen. Doch soll der Wender ime jeder zeit hierin verhielfflich sein und auch einen Schlüssel zur Brodcamer haben.

Item, das der Brodgeber sein futterzettell mit verzeichnüs der Ahnzall pferd und habern, so täglich verfuttert worden, alle wochen uberliefern thue.

¹⁾ Zechgelage.

Es soll auch der jetzige Brodgeber unser Alder und wieszen, umb Hanau gelegen, doch außershalb der Bäumgarten, in seiner verwaltung und dieselben zu bestellen haben.

Backhausz.

Sollen die Becker gutt Brod, jegliches nach seiner Artt und zu rechter Zeyth, darnach man leuth hatt, wie bieshero die gewonheyt, baden und nicht zuviel auff einmahl, damit es nicht zu hart, schimlich oder uneszigt¹⁾ werde; auch sollen sie im backhausz niemand kein brod (ausgescheiden den jagern hundsbrod) geben, sondern, so sie brod bei inen haben, das verschloßen behaltten, bies es in die brodcammer geliefert, auch niemands in das backhausz lassen dan diejenen, so darin gehören.

Item, das der Becker auch alle wochen dem brodgeber sage, wieviel Achtel er verbaden habe, das der Brodgeber dasselbig mit seinem futtermittel uberliessere.

Ordnung, so wir einem Kuchenmeister uffgeriecht haben.

Es soll erstlich der Kuchenmeister die Kuchen und, was darzu gehörig und derselbigen ahnhengig ist, mit allem vleis lauth unser ordnungen verwalten und versehen.

Item soll der Kochenmeister allen Abentz ein[en] Eßzettel, darin die tracht oder eßen, so er den andern tag Mittags und auch Abentz geben wiell, verzeichnet, uns oder, so wir nit beihanden, dem hoffmeister oder Rätthen ubergeben und derowegen beschaidts gewarten.

Er soll auch alle Wochen sein Rechnung machen und alle person[en], so den tag zu Tisch gehen oder vom hove gespeiset werden, sampt den frembden personen und taglonern und, was jeden tag fur fleisch, wieldspret, hünner, gens, grün- oder durche fische, weck oder anderm uffgehert und was er fur geltt uff die Kuchen ausgeben wurtt, eigentlich uffzeichnen und in obgemelte Wochenrechnung setzen und schließen und darnach allewege uff den Sontagh solche wochenrechnung den Rätthen, so jeder zeytt bey der hand sein werden, in die Canzelley lieffern, die Bevelchhaber dieselbe zu besichtigen und zu examiniren, und, wo dieselbe²⁾ rechttschaffen, die annemen und unterschreiben lassen. Und wer es sach, das der Kuchenmeister die wochenrechnung nit uberlieffern und unterschreiben lassen wurde, soll man uff seiner Jarrechnung die nicht passieren lassen; In welcher Rechnung furnemblich dahin zu sehen, das unser nütz gefurdert und aller ubermeßiger und unnöthiger kosten ab[gestellt] und, was zu erhaltung unserer Kuchen dienet, jedesmalß bei rechter Zeytt einhaufft und bestellt werde³⁾.

Es soll auch der Kuchenmeister alle Ochsen, Rhue, Kälber, Schwein und hämel, so er in die Kuchen schlachten leßt, in beisein des hoffmeisters oder Burggrabens wiegen lassen und darbei anzeigen, was jeder goltten hatt und was jedes ahn fleisch und unschlett wiegen wurtt.

¹⁾ nicht esßbar. ²⁾ Orig.: dieselben. ³⁾ Orig.: werden.

Item, es soll auch der Ruchenschreiber alle hünere, so über das Jahr in die Ruchen geliefert werden, eigentlich und, woher ein jedes und wieviel gefelkt, verrechnen, damit man in grüntlich Erfahrung kommen möcht, wieviel hünere jedes Dritt[el] der Landtschaft gefallen. Ist unser ernstlich bevelch, das der Ruchenschreiber sol über die hünere, so im Bucherthale¹⁾ gefallen, dergleichen anderstwo in die Ruchen und anhero gehn Hanau geliefert werden, ein handregister uffrichten und nach Ordnung des Jahrs ein grüntlich Rechnung darvon thuen; und soll dem Landknecht in einem jeden Dorff nicht mehr dan ein somer- und ein Winterhün gegeben und mit nichten mehr gestattet werden, allenweg, wan er hünere uffhebt²⁾, ein hün zu nemen; dergleichen sol mit den Dorffknechten auch zusehen werden.

Item soll auch der Ruchenschreiber uff das Backhaus, Schlachthaus, Brodcamer und Keller mit vleis zusehens haben, das es der orth allenthalben recht und, wie sieh gebürett, uffrichtig gehalten, das fleisch mit dem Salz recht verward und uns nichts veründreuet oder entragen werden möcht.

Item, es soll auch der Ruchenschreiber sonsten jeder Zeit zusehen, das die Köche in irer Ordnung bleiben und irer Köchen und bevelch warten.

Verzeichnüß, wie die Rechnung alle Wochen soll gestellt werden.

Item, wieviel hoffgeind alle tagh zu Tisch gehen.

Item, wievill gäst.

Item, wievill tagloner.

Item, wievill Ausspeiser.

Item, wievill fleisch, wiltpret allen tag, grün oder dur, Kindern, hemeln, Kelbern, schwein, hünere, genß, han und eyer, fleisch, dhür oder grün, und krebs, allen tag und wochen sein Rechnung daruff stellen.

Item, wieviel Weyns die Wochen verspeiset und noch im Borrath ist, verrechnen.

Wie es hinfurßer die Gender mit Ausspeisen und ausgeben des Weyns halten sollen.

Erstlich uff der Rätthe Tisch sol nach notturfft, wie bishero, eingeschendt werden.

Über den 2. Tisch soll 3 mahl eingeschendt werden. So aber über solchen Tisch ein oder mehr extraordinarie reifige Knecht oder aber fünft ein frembde Erbare person sitzen würde, sol dem³⁾ [=] oder denselben ein becher weyns sunderlich fur sein person gegeben und furgestaltt werden.

Über den 3. Tisch soll 2 mahl eingeschendt werden. Über den 4. Tisch sol 2 mahl eingeschendt werden. Item über der Diener oder den Nachtsch soll, wie jezünd im brauch, eingeschendt werden.

¹⁾ Amt Bucherthal. ²⁾ die Hünshünere einsammelt, erhebt. ³⁾ Orig.: den.

Und sol diese ordnung mit ausspeisen des weyns so lang also gehalten werden, biß wir andere hoffbecher machen laßen und einem jeglichen sein Deputat darin insonderheit verordnen.

In das frauenzimer sol jezt nach anzahl der personen zu jeder zeit¹⁾ des tags, wie von Alter breuchig, weyn gegeben werden, biß das ein gewieße ordnung kunfftig nach dem ordinari gefind gemacht kan werden.

In die Küchen.

Item, in die Küchen soll zur Suppen ein mas wein, zum Mittagmahl fur die huben ein halb mas, Item zum Nachtmahl fur sie $\frac{1}{2}$ mas [gegeben werden], und sollen die Koch zur beiden malzeit und schlafftrund vermöge unser ordnung auff die hoffstuben uber Dießch gehen.

Bäckhaus.

Wan die Beden nit zu baden haben, sollen sie sich unser ordnung halten; do sie aber zu baden hetten, sollen sie solchs dermaßen anstellen, das sie zu rechter zeit außgebade haben, damit sie der ordnung und unser bescheid geleben mögen.

So sie aber in der Arbeit des badens stehen, soll zur morgensuppen $\frac{1}{2}$ mas weyns und, so sie sonst des tags baden müsten, jedem ein achtmas gegeben werden.

Ausspeiser.

Item soll jeglichem Ausspeiser²⁾ zu jeder malzeit ein halb mas weyns gegeben werden.

Pfordner.

Do er nicht in die hoffstuben zur suppen gehett, soll ime ein Dreiling³⁾ und zum undertrüch auch ein becher vol gegeben werden.

Thurnhütter.

Item dem Thurnhütter, so des tags uffm Thurn ist, soll⁴⁾ zur Suppen, Mittags, undertrüch und nachteßen jedesmahl ein Dreiling gegeben werden.

Fischer.

Item den fischern, wan sie nachts fischen, soll inen ein mas weyns hinausgegeben und sonst, wie bishero, gehalten werden.

Mesler.

Item soll den Meslern, wan sie schlachten, in das Schlachthaus zur Suppen selbander $\frac{1}{2}$ mas und zum undertrüch, so sie im Schlachthaus arbeiteten, sovil ir darinnen in der Arbeit sein, auff ein jeden ein Dreyling gegeben werden.

¹⁾ Orig.: der. ²⁾ Orig.: Ausspeiser. ³⁾ Ein kleineres Weinmaß (bedeutet anderseits auch ein größeres Maß). ⁴⁾ Orig.: sollen.

Wo hinfürto ein schlafftrund im¹⁾ Schloß gehalten würdet, sollen diejenigen, so zum schlafftrund gehören, den Abend zu halben Achten [. . .]; auff die Knecht aber und andere Diener, als Güttschi in stall, soll auff ein jeden, soviell deren vorhanden, ongeverlich ein Dreyling weyns auff das meist und etwo $\frac{1}{2}$ bröblein auff die person gegeben werden.

Tagelöner und Arbeitheuten.

Item soll den taglonern und Arbeitheuten den Morgen zur süppen jedem ein achtmas, zum Mittagheßen einem jeden ein Dreyling, züm undertründ ein achtmas und züm Nachteßen jedem ein Dreyling gegeben werden.

Ordnung, wie die licht in der Hoffhaltung ausgegeben werden sollen.

Uff die Ganzeley sollen nach notturfft licht gnügsam gegeben werden.

In keller den Benbern sollen licht nach notturfft gegeben werden.

In die Küchen sollen allen Abent 12 licht zu Wynterszeit gegeben werden, wo aber fremde hern hie weren, alsdan nach nottürfft.

In das Backhaus sollen, wan die Beker zu backen haben, 6 licht den Abent gegeben werden.

Dem pfordner und jedem Thurnhütter sollen von Martini vies auff Diechmes²⁾ alle wochen 7 lichter gegeben werden. In die hoffstüben sollen uff den leuchter und den Herrentisch herrenlicht und uff des³⁾ hoffgesind[s] Diesch schlechte, gemeine licht gegeben werden,

In Marstall von Martini vies uff cathedra petri⁴⁾ ein stübenlicht und vier gemein licht in stal gegeben werden und von petri bis Martini jede Wochen 7 gemein licht. Aber wan frembde hern oder sonst frembde leuth allhie zu hanau seind, sollen je uff 2 pferd ein licht gegeben und solch licht durch des Marstellers büben geholt und further durch den Marsteller den frembden leuthen zugestellt werden, damit derohalben keine clage kome.

Dem Mezler sollen allein, so er obe zu thün und zu schlachten hatt, nach notturfft und weiter kein licht gegeben werden.

Ordnung und Bevelch, so der Gurggräve zu verrichten.

Soll ime von uns uffgerichte hoffordnung copey zügestellt und darneben mit ernst bevolhen werden, ein fleißig uffsehens zü haben, das Dieselbige in allen iren püncten gehalten, der gelebet und gehandhabt werde, auch er, soviell an ime, die in allewege helfen handhaben.

Sollen ime die schlüssel zün thoren zügestellt werden mit nachfolgenden bevelch: nemlich so soll er von Martini vies purificationis Mariæ⁵⁾ den morgen umb 5 uhren das Schloß uff[=] und den Abent zu 9 züschließen und von purificationis Mariæ bis uff Annunciationis Mariæ⁶⁾ zu 5 uhren den

¹⁾ Orig.: in. ²⁾ 11. November bis 2. Februar. ³⁾ Orig.: das. ⁴⁾ 22. Februar. ⁵⁾ 2. Februar. ⁶⁾ 25. März.

morgen, den Abent zu 9 zuschließen, darnach von Annunciationis Mariæ bis Nativitatis Mariæ¹⁾ den Morgen zu 4 uhren uff[=] und den Abent zu 9 uhren zuschließen und darnach von Nativitatis Mariæ bis Martini den Morgen zu 5 uff[=], den Abent zu 9 uhren zuschließen.

Item, das Wasserthor betreffend, sol dasselbig stets zugehalten werden, ausgeheiden, wan die Bevelchhabere oder irer einer hinauswiell; und nachdem solch thor zur trendte der pferd auch von nöthen zu gebrauchen, sol das von Michaelis bis cathedra petri²⁾ alleweg umb ein Uhrn nachmittagh geöffneth und [zu] der pferd trendt bis uff 2 uhren uffgelaßen und darnach, alsbaldt es 2 schlegt, wieder zugeschloßen werden,

Darnach von cathedra petri bis Michaelis den Morgen zu 8 uhren uffgethan und zu 9 wieder zugeschloßen werden und den abent zu 5 wieder uff[=] und zu 6 uhren wieder zugeschloßen werden, und soll der pfordner one furtwissen der Bevelchhabere oder des Burggräven außershalb bestimpter Zeytt niemands auß[=] oder einlaßen.

Item, so man zu Mittag oder Abent ymbs eßen würde, soll der pfordner, sobald die außspeser abgefertiget, laut unser ordnung das Schloß zuschließen und darnach dem Burggräven die schloßel überantworten: soll der Burggraff die bey sich behalten und niemands under eßen uffschließen laßen, er sey, wer da wölle, one unser oder der Bevelchhaber gehets, so jeder Zeytt bey der hand sein werden, und, so die ersten ir mahl gehalten, alsdann selbs das Schloß uffschließen, Knecht und Knaben, so hinausgehören, auslaßen. Als auch die Wechter ime furnemblich bevolhen sein, soll er ein fleißiges uffsehen haben, das dieselbigen Abents zu rechter Zeytt uff die Wacht und des Morgens nit eher, dan es lichter tagt ist, abgehen, auch treulich und vleyßig wachen; und, so er nachts die ime derhalben bevolhen glocken leuthen und ime die nit antwürthen oder anzeigen irs wachens thuen oder sünst unfleißig wachen oder [er sie] schlaffend betreten würde, soll er³⁾ dieselbigen jeder zeyth nach gelegenheit der verwirckung mit dem Thorn straffen und ob seinem habenden bevelch ernstlich halten, damit unser Schloß vleyßig verwahrt und treulich versehen werde. Auch so soll er, Burggräve, darahn sein, das von dem pfordner kein frembde person, es sei frau oder Man, one des Burggraven furtwiesen in das Schloß gelaßen werde; und, so sich personen anzeigen, dem Burggräven unbekand, soll er jeder zeytt, wer sie seien und was ir beger, bey inen erfragen und uns ober den Bevelchhabern ferner furbringen und von denselben derhalben beschaidt erwarten.

Es soll auch der Burggräve fleißig achtung und auffsehen haben auff alle und jede fremdb personen, welche er im Schloß, bevorab zu eßenzeytt, siehet, sie besprechen und, do sie one redliche ursachen sich eingeschleyfft, alsobald dieselben wieder abschaffen.

Auch so soll er, so frembde hern und gest allhie zu hanau sein, sonst allenthalben im hauß und gemachen zu feuer, liechten und andern ein vleyßig

¹⁾ 8. September. ²⁾ 29. September bis 22. Februar. ³⁾ Orig.: sollen.

auff[=] und zusehen haben, damit derhalben kein unrath beschehen möge und alle Ding möchten uffgehoben und an ir gebürlich ortt verschafft werden.

Darzir soll er auff die Arbeyther und tagelöner im haus ein vleyßig auffsehen haben, das sie zu jeder und gebürlicher zeyth an ire Arbeyt gehn und derselbigen treulich warten, Und sonst in allen andern sachen uns getreue, holt, gehorsam und gewertig sein, unsern schaden warnen, selbst kein[en], sondern alles das thün, das einem fromen, getreuen Diener wohl anstehet und unverweßlich ist.

Es soll auch keiner unser Diener etwas one vortwiesen des hoffmeisters bey den handwerkseuthen vor sie[ch] selbstn machen lassen, sondern, so die notturfft erheischet, das uns zu güthen von dem Schloßer, Schreyner, Zimmerleuthen und dergleichen personen was nottwendig gemacht werden muß, daselbig zuborderst unserm hoffmeister anzeigen und mit seiner erlaubnuß daselbig durch angeregte personen zurichten lassen.

Die frembde leuth, hern und andere, so ankommen, sollen durch den Burggräben mit Unserm oder des hoffmeysters vortwiesen nach irem Stand und wirben in ire gemacht bescheyden — auch die gemacht durch den Nicolaußen Rhene, hoffschneider, und [die] Beschließerin zügericht —, Abends durch denselben Burggräben oder Nicolaum Rene, Schneybern, in die cammern gewiesen werden.

Zum leßten soll sonderlich von wegen der neu angenommenen Diener die ordnung 2 mahl im Jar auff cathedra petri¹⁾ erstlich und hernach auf Bartholomey²⁾ verlesen werden in beisein alles hoffgesind[s]; auch sollen dabey sein Amptmann und Rätthe und nach verlesung unser Amptman oder der Rätthe einer von unfertwegen gemeltem unserm hoffgesind sagen, vermanen und bevelhen, das ein jeder in seinem Ampt, Dinß und beruff dieser unser ordnung sich gemees erzeigen und verhalten, auch deren getreulich geleben und nachkommen und unsern nützen jeder zeyth [zu] beförden gestreben sein wölle³⁾, Alles bey vermehdung unserer ungnad [und] unableßiger straff, so wir gegen denjenigen, die dieser unserer ordnung nit also geleben und nachsetzen, gedenken furzunemen, das wir sie dan hiemit gnediglichen wöllen gewarnd haben. Und soll daruff vielbemelter unser Burggräbe neben unserm hoffmeister achtung haben, das unser Gemein Hoffgesind sich jeder zeytt in iren Dinßten gehorsamb beweysen; und, da eyner oder mehr dieser unser ordnung zuwieder handeln wurden, soll er solches uns, so wir zügegen, und unsers abwesens den hoffmeister oder unsere Rätthe und Bevelhaber desselben jeder zeyth berichten, damit ferner gebürlich einsehen beschehen und diese unser Ordnung gehandhabet [werden] und ire gebürliche volnzuehung erlangen möge. Ahn dem allen beschiecht unser gn. will, meinung und endlicher Bevelh.

Ueben verlesung der hoffhaltung auch nachfolgende pünct dem gesind vorzühalten.

Demnach wir auch in Erfarung komen, das ettliche under dem hoffgesind in den wiertsherrern und sonstn in der Stad windelzehen und glöcher⁴⁾,

¹⁾ 22. februar. ²⁾ 24. August. ³⁾ Driß.: wöllen. ⁴⁾ Gelage.

sonderlich bei nachtllicher weyll, anstellen und halten, nicht allein inen selbst zu schaden und verschwendung ired lons, sondern auch zu Absäumung ired schuldigen Dinftes und dan biessweilen zu verwarlasung unserer pferd neben dem, das leichtfertigkeit und unrad gemeinlich hieraus erfolgt und geübt wirt, welches wir aber mit nichten lenger zu gedülthen gebenden, sondern ist unser ernstlicher bevelch, das sich alle und jede Knecht solichen unzeitigen und schädlichen trindens genzlich enthalten, bei vermeidung unserer ungnad und ernstlicher straff, sonderlich bei endszüging ired Dinft[s].

Und soll keiner under unsern reyhigen Knechten, so unbeweybt ist, außer unserm Marstall zu nacht liegen, sondern sich bei rechter Zeyth zu beith begeben und seinem Dinft zum getreulichsten abwarten.

Es sollen auch alle Diener in gemein sich gegen einander friedlich und einig erzeigen, kein zand oder wiederwiellen ahnfangen, keiner den andern in einerley weis ehrenverlezlich schmehen oder schenden, auch niemand schlagen noch ausfordern, alles bei obgedachter straff.

Do es sich auch zütrüge, das einer den andern mit scheltworten antasteten würde (welches wir doch uns zu inen nit getrösten wöllen), so sol derjenig, so gesmehet ist, sein ehr und güttten leumund in gebürender Zeyth verbettigen und die schelttword uff sich ungeandtet nit ersiezen lassen; dan, so er sein ehr nicht retten, sondern die zugelegte schmach oder Injuri in wind schlagen wirt, gebenden wir denselbigen zu hoff lenger nicht zu gedülten, sondern ine alßbald darvon abzuschaffen und one einigen abschied zu beurlauben.

Welcher auch den andern in unsern heusern und Burgfrieden verwünden, rauffen, schlagen, uber in [die Wehr] zücken oder ausfordern würde, wöllen wir, je nach gestalt der verwurdung, ahn seinem leib und mit gefengnüß ernstlich straffen und inen darzu alsobald urlauben und one einige passpott oder Abschied hienziehen lassen. Darumb soll ¹⁾ ein jeder insonderheyt gnediglich und ernstlich hiemit vernarnet sein, sich vor der straff wießen zu hutten.

Als auch auswendig in Wälden, Wiesen und felben viel buchsenchos gehört werden, auch etliche Mehe geschossen fünden und man nit wießen mag, durch was personen dasselbig beschehet, damit dan solchs nit uff das hoffgefind gelegt oder dasselbe verdacht werde, ist unser bescheyd und ernstlicher bevelch, das vorthin keyn hoffgefind, er sey Edel oder unedel, einige buchsen hinaustrage oder etwas in weltten, wießen oder feld mit buchsen schies, bei ungnediger straff, Es hab dan jemand dessen von uns züvor außdrudliche erlaubnüs gebetten und erlangt.

Dergleichen soll auch kein hoffgefind, er sei Edel oder unedel, so spazieren oder sonst ausreiten, kein lebige oder ungebündene hünd mit ime hinaus in das feld nemen oder mitfuren, auch bei ungnediger straff.

Nachdem auch uns angelangt, das etliche Raifigen one alle erlaubnüs und furwißen verreiten und irer geschafft wartten und zu Zeitten, so man irer

¹⁾ Orig.: sollen.

notturfftig, nit bei der hand noch zu fienden sein, ist unser bevelch: so einer oder mehr der Reifigen Diener geschafft hetten und derohalben verreitthen wölthien oder müßthien, sollen sie solchs uns oder unsers abwesens dem hoffmeister oder Rätthen anzeigen, und, so einer oder mehr solches ubersaren, sollen derselbig oder dieselbigen, so das iheten, ernstlich darumb ahngesehen und, so sie sich deßen nit endschülbigen oder enthalten würden¹⁾, sollen sie darumb gestrafft oder beürlaubt werden.

Es solle auch forthün in unsern Marstal niemand dan, so darin verordnet, gelaßen, auffenthalten oder ine heymblich under-schlaif mit herberg oder züttragen, eßen und trinden gegeben, sondern alles heilos gefind und die Bernsheutter aus dem Marstall und Fronhöve abgeschafft werden.

Als uns auch von unsern undertanen vielfeltige Clage vorkomen, das sie durch unsere Jäger mit ubermessigem Aß höchlichen beschwerd werden, wir auch daßelb aus den vorgelegthten Aßregistern befunden, so wollen wir hiemit Unserm Jäger[n] ganz ernstlichen ufferleget und eingebunden haben, das sie sich hinfuro alles unzimblichen und ubermessigen²⁾ Aß gentslichen endhalten und damit unsere armen underthanen unbelästiget laßen sollen. Dan, do uns in künfftigem ferner clag vorkomen und wir befinden werden, das unsere Jäger sich des Aß mißbraucht und damit unsere underthanen wieder die gebüre beschwerd, gedanken wir mit harder straff gegen inen zü verfahren, auch aus irem lieblohn³⁾, was sie züviel verzerd, den underthanen wieder zü erstatten.

Es sol[le]n auch weber die jäger noch andere unsere Diener den Aß one Aßzetteln, welche sie jeder zeyth bei der Cantzlei zu begeren haben, gebrauchen.

Dieweil auch unserm hoffmeister nicht allein diese ordnung und derselben volnzuehung durchaus handzühaben aufferlegt, sonder wir ime neben Regierung des hoffgefindts insonderheit auch diejenigen personen, welcher Ampt und Dinst in dieser ordnung hiebevor vermeldet und darzu gehörig seind, anbevolhen und undergeben haben, sie zu verrichtung berürter irer Ampter und Dinst anzühalten und [=]zuweisen, auch, do sie hierin untreue, laß⁴⁾ und säumbseelig befunden wurden, der gebur nach darumben zü straffen: So ist demwegen unser gn., auch ernstlicher wiell und bevelch, das gedachte personen obbesagten unsern hoffmeystern gleich uns selbstem geburliche volg und gehorsamb leisten, Auff ine ir Auffsehens haben und in zweiffelichen, iren Dinst betreffenden Sachen bei demselben sich bescheids erholen und erwarten, auch ime mit nichten sich wiedersezen sollen, So lieb jedem ist, unser ungnad und straff zü vermeiden.

Zum beschluß wollen wir uns hiemit beborbehalten haben, diese unsere ordnung in meher oder wenig püncten nach unserm gefallen und surfallender gelegenheit zu endern, zü mehren, zu bessern, auch ab- und zuzühün, wie uns das züm besten ansiehet; [do] auch dergleichen enderung in etwa einem püncten von uns furgenomen wurd, wollen wir, das solliches, ungeacht dieser ordnung, endlich gehalten und volnzogen werde.

¹⁾ Orig.: worden. ²⁾ Orig.: ubermessiger. ³⁾ Dienstlohn, Besoldung. ⁴⁾ träge.

Badische Hofordnungen.

Hofordnung für den jungen Markgrafen Philipp I. von Baden (1501).

Karlsruhe. Großherzogl. General-Landesarchiv. (Haus- und Staatsarchiv.)
Hofordnungen der Fürsten zu Baden. Conv. I. 6, Fol. 195—202.

Ordnung des Hofstaats 1501.

Anfänglich ist bereith geordnet und beschloßen, als dann meyn gnediger her Marggrav Phillips¹⁾ von Rön. Maytt.²⁾ uff zwelshundert franken pensionen ist, wie seyn gnad nach gelegenheit aller Dingen und sonderlich uff begern und meynung meyns Gn. fn. und herren, seyner gnaden Vatter, hinfur seinen stät uff personen, Roß und anders haben und halten soll, damit seyn gnad mit zimlicher handtreichung meyns Gn. herren, Marggrav Christoffs, zu solicher pension mit guter Ordnung bestee und ufkomme[n] mege. Dem ist nemlich also, wie volgt.

Item, meyn gnediger her soll haben eynen Edelman zu seyner Hoffmeister und verwalter aller seyner handlungen, nichts ufgenommen, der soll treulich uffsehung haben uff innemen und ufgab und alles, das von wegen meinem gn. h. durch aller seyner Gnaden gesyndt und anders gehandelt und verwaltet wurdet.

Item, es solle auch meyn gnediger herr, Marggrav Phillips, solichen seyner hoffmeister in ziemlicher und gepurlicher furnemung und geheiß und sonderlich des, so seyner gnaden von Im zu ufgang seyner Eren und zu gut dienen mag, gewertig und gehorsam seyn, und [ist] daruff treulich uffmerkung zu haben, als dann sollichs meynes gn. herren, seyner gn. Vatter, ernstlich bevelch und meynung ist zu thundt.

Item, seyn Gnad soll haben Eyn edlen oder andern geschickten knaben, der solle stetig uff meynen gnedigen herren geen hoff, zu kirchen und allenthalben warten, es were dan sach, das im von m. gn. herren erlaubt wurde und seyn nit bederfft werde.

Item, seyn Gnaden soll haben Eynen kernerling, der eyn Schneider oder Scherer³⁾ sey und zum geschickstem eyn Schneyder, fur eynen Scherer bedacht, der solte stet bey seyner Gnaden in der Camer liegen, uff seyner Gnaden leyb fleißig acht zu nemmen und alles das, so im zu seyner handen zu verwahren bevolhen wurdet, es sey Gelt, sylber, Clehder und anders, ernstlich und nach dem allerbesten acht zu nemen; dann, wo durch diesen oder andere ainicherley verwarloßt oder verloren wurdet, solle Er one Irrung oder ainicherley entschuldigung darumb rede und antwurdt und meinem gn. herren darumb bezalung schuldig seyn zu thun.

¹⁾ Philipp I., der 1479 geborene Sohn Markgraf Christophs I., der 1515 zugleich mit seinen Brüdern Bernhard III. und Ernst I. seinem Vater folgte und 1553 starb. ²⁾ König Ludwig XII. von Frankreich. ³⁾ Barbier. Orig.: Schers.

Item eynen geschickten knecht, der uff eynem hoffmeister und sonderlich uff meynen gn. herren, es sey zu Tisch, im selde und anders, uff seyn gnaden zu wartten geschickt sey, der seynner gnaden das geschick¹⁾ acht zu nemen und auch des warten könne.

Item eynen Eszellknecht zu zweyen Mullen²⁾, deren zu warten; weniger mag seyn Gnab nit haben.

Item eynen Marstaller und dabey eynen Stallknecht zu allem seynem Wesen; dann anders niemandt in Stall kompt, der Hofe zu warten.

Item eynen lacey zu fueß, der solle stetigs uff meyn gn. herren warten, wie dann solchs der gebrauch ist.

Item Weßell von Stresch, so dann meyn Gn. h. in frankreich geschickt hatt.

Summa 10 Personen, daruf dan gehalten muß werden sovil pferdc.

Summa 10 ⁴⁾ Personen.	}	Meyn Gnediger her.
		Hoffmeister.
		knab.
		kemerling.
		Eyn knecht uff den Hoffwesen.
		Stallknecht.
		Weßell.
Muller ⁵⁾ .		

Uff das aber solicher stat in ansehung der pensionen bester leichter und mit dem Ringsten usgepracht mege werden, ist angesehen und im beste bedacht, das meyn G. her nit eygen costen, sonnder alle personen fur iren Costen teglich gelt geben solle in ansehung, den zufall meyns gn. herren und allerley uncosten dabey zu bedenken.

Item, es ist geordnet, dem hoffmeister und Weßeln yeglichen all tag fur seynen Costen zu geben 4 Schock pfennig.

Item fur all ander personen yeglichen all tag zu geben fur seyne costen 3 Schock pfennig,

Item 3 Schock pfennig all tag für eyn yeglich pferdt; und namlich zu den Zeiten, so der konig zeucht, mag auch zu eplichen Zeiten umb 3 Schock auch zuwegen gebracht werden; wo der konig stilleidt, da soll alweg geordnet und durch hoffmeister geschafft werden, all futterung anzukaufen: dadurch mag des Jars vill gespart werden.

Item, es ist auch geordnet, das hehundert und hinfur eyn yeglicher Diener meym Gn. herren oder an Statt seynner gnaden eynem hoffmeister hulbung thun soll⁶⁾, seynner⁷⁾ Gnaden Kruz werben, schaden warnen und alles zu thun, das eyn yeglicher seynnem herren us gehoramen und rechte Treu pflichtig zu thun schuldig seyn solle,

Item, das all Diener eynem yeglichen hoffmeister in allen zimlichen Dingen und sonderlich, was meynen gnedigen herren betrifft, so dan seyn gnab im bevelcht

¹⁾ Schickjung. ²⁾ Maultier. ³⁾ der Maultierknecht. ⁴⁾ nämlich mit dem Marstaller und dem Sack zu Fuß. ⁵⁾ Orig.: sollen. ⁶⁾ Orig.: seynen.

und verschafft zu thun, gleichermaßen wie meynem gnedigen herren gehorsam¹⁾ syndt, nit zuwider ainichen anhang¹⁾ machen; wo aber sollichß von eynem ober anderem nit gehalten wurd, solle [er] damit seyner glubbe nit genugig gethan haben und nichts desto minder von meynem gnedigen herren mit ungnad und urlaub nach gelegenheit eines heglischen handels gestrafft werden.

Item ist geordnet, das hinfür eyn hegllicher so von wegen meynß Gn. herren innemen und usgeben, der doch nit mer dann eyner seyn soll, alle wochen seyn Rechnung stelle und uff eyn hegllichen sonntag oder andern gelegnen Tag alles seynes Innemens und usgebens fermlich Rechnung thun solle; namlich also, ob meyn gnediger herr eigen Costen, als sich dann zu Zeitte begeben mag, habe[n] wurdet, mit gesten oder in andern weg uff sich selbst oder ander seyn gefyndt, das soll von Item zu Item vom minsten und mersten der usgab in seyn Item gebracht werden, desgleichen, wiebill und uff wellichen personen das teglich gelt des Costens geben wurdet und, ob personen zu[=] oder abgend, alles underschydlich eyner hegllichen wochen gerechnet, gestellt und sumirt werden.

Item, alles das, so uff die Roß geee eyne hegllichen wochen, soll solicher maß auch anders nit gehalten werden und, ob da einiche Cost weiter dann ordinarie mit uberfuter oder zufall frembder pferden, alles underschydlich hegllich in seyn Item gestellt und in die Woche-rechnung gebracht werden.

Item, alles das, so daneben uff m. gn. herren, oder andere Ding, so nit uff den Wochecosten der personen oder futterung der Pferden geordnet ist oder geen mecht, solle alle wochen oder, zu wölicher Zeit das beschehe möcht, in ein sunder usgab mit hegllichem seyner Item, als in diversis usgeben, geschryben und auch uff dem geordneten Rechentag in die Rechnung gebracht und underschydlich angezeigt werden.

Item, es solle auch theyner meynß gn. herrn Diener bey lauffleuthen oder andern uff seyn gnaden nichtet uffnemen, borgen, entlehen oder thun machen sonnder und one bevelch seyner gnaden hoffmeister; und, obwoll meyn gnediger her solichß zu thun verschafft hette one wissen aines hofmeysters, soll nichts dest minder dem hoffmeister angezaigt und nit verhalten pleyben, so me und solich usgab zu hegllicher²⁾ Zeit in die Rechnung bracht mege werden. Ob aber yemandt seyner gnaden Diener solichß muttwillig oder verachtlich ubersehe, soll nit gestattet [werden] zu bezalen und darumb nach gelegenheit deselbigen handels, wie sich geburt, gestrafft werden.

Item, es ist auch zu Meyns Gn. herren usgeber dieser Zeit geordnet Beyßhermann von Albener, angesehen die sprach und das er des Landts kundig, auch sonderlich m. gn. herrn lang gedienet hatt; doch also, wo er m. gn. herren nit gefellig seyn wurd und zu welcher Zeit seyner gnaden geliebt den zu andern³⁾, mag seyn gnad thun und eynen andern an seyner statt fur eynen Usgeber und kemering ordnen.

Item, es solle auch derselbig usgeber glosen⁴⁾ und den heiligen schweren,

¹⁾ Im Orig. folgt: zu. ²⁾ Orig.: heglliches. ³⁾ d. h. andern. ⁴⁾ glosen.

was im von meynem Gn. herren Geldts uberantwort, one Wißen seyner Gnaden darin nit greiffend, davon entlehen noch yemandts zu lyßen anders dann zum teglichen gebrauch, es were dan sach, daß er davon sonderlich bevelch von meynem Gn. herren oder dem hoffmeister hette.

Item, es solle auch seyner meyns Gn. herren Diener geurlaubt werden oder seynes Dienst geendert one wißen seyner Gnaden.

Item, ob meyn gnediger herr seyner hoffmeister oder yemandt von andern seyner Dienern außzuschicken gebrauchen wurd, der[=] oder dieselbig, so sie wieder-
kommen, sollen Rechnung irer Zerung, alles irs außgeben[s] und innemens, gleicher-
maßen meyns gnedigen herren außgeber, so erst und die widerkomen, unver-
zglich dem hoffmeister thun. Sollich Zerung solle auch zu jeglicher Zeit in
eyn sonnder Item und in die gemeine Rechnung gebracht und zu allen Zeiten
angezeigt werden. Es solle auch von eynem jeglichen Hoffmeister, so erst und
eyn geschickter widerkombt, solche Rechnung zu thund erfordert und nit angehendt
pleyßen.

Item, es solle auch alle wochen alles innemens und außgebens Rechnung
von dem gemeinen außgeber meyns Gn. herren zugegen seyner gnaden und, ob
seyen Gnad allenmall dabey nit seyn möcht, soll doch nichts best minder vor dem
hoffmeister beschehen und zu gelegner Zeitt dieselbig Rechnung allemall seyner
Gnaden anzeigen, die laßen besichtigen, und von beyden meynem Gn. herren,
auch hoffmeister, gut Acht zu nemen, wie eyne jegliche woche sich der andern
vergleiche, und sonderlich des nebencostens acht zu nemen und allweg extra-
ordinarie in sonder Item zu bringen.

Item, ob solich wocherechnung zu alle wochen nit beschehet mecht, soll nichts
best minder zu jeglicher Zeit, so das seyn mag, beschehen und unterschiedlich eyn
jeglicher Cost eyner wochen wie der andern gesundert und nit, so vill muglich
ist, angehendt werden.

Item, es sollendt auch alle Rechnung von dem außgeber dopplirt werden,
und zu eyner jeglichen Zeit, so es meyn Gnedigem herren Marggrav Christoff
gelieben und deren begeren wurde, one Irrung Meynes herren Marggraven
Philippfen, des hoffmeisters oder außgebers, uff seyner gnaden beger zuzuschicken,
die zu besichtigen, und nach seyner gnaden gevallen geendert, gemert oder
gemindert werden, sunder undt [one] widerrede yemandts. Es ist auch sündlerlich
bereth, geordnet und im besten angesehen von meynem gnedigen herren, Marggrav
Christoffen, das der außgeber gar nichtig hinder oder one wißen meyns herrn,
Marggrave Philippfen, oder des hoffmeisters außgeben noch kauffen oder mit
meyns Gn. herren Marggrave Philippfen gut handeln solle.

Item, es ist sonderlich auß mercklicher notturft und auch pillich angesehen,
das hinfur seyn außgeber meyns Gn. herren one ein hoffmeister in herberich oder
anders, so uff seyn gnad gangen möcht seyn, allein rechnen solle; und ob zu
jeglicher Zeiten eyn hoffmeister dabei nit seyn möcht, soll doch von meynem
Gn. herren yemandt anders darzu verordnet werden. Ob aber solich durch ver-

nächtlichen eynes jeglichen usßebern nit beschehe, soll von Meyn Gn. herren sollich Rechnung nit angenommen, auch von eynem hoffmeister nit underzeichnet werden, und dagegen zu handeln.

Gnadiger herr und Vatter, dyße vorgeschrybene ordnung ist geordnet in meynem beysein, die will ich mit andern meynen Diener[n] nach allem meynem Vermegen treuelich halten.

Phs. M. zu Baden.

Hofordnung des Markgrafen Christoph I. von Baden (1504).

Karlsruhe. General-Landesarchiv. (Großherzogl. Haus- und Staatsarchiv.)
Hofordnungen . . . Convol. I. 1, Fol. 2.

Marggrave Christoffs Hoffkatsordnung.¹⁾

Nachdem wir Christoff, von Gotts gnaden marggrav zu Baden und Hochberg, Grave zu Spannheim, Herr²⁾ zu Röteln und Sussenburg, vil Jare und Zeitt zu Baden unsern hoff verseumt, sondern an andern enden usßerhalb uns unserer notturt und gelegenheit gehalten und das izt ein Zeit wieder angefangen und fürgenomen, haben wir in demselben allerley unvernünfftige Kostens, darzu Unordnung befunden, dermaß, wo nit darin gesehen werden soll, das es dann Uns und Unserm fürstenthumb zu Nachtheil und schaden dienen möcht, Und demnach mit und nach Rathe des hochwürdigen fürsten in Gott Vatter, herrn Jacobs, Erzbischoffs zu Trier und Churfürsten, Unserß lieben herrn und Sons, und Unserer Rätthe zu Baden und Lieben getreuen, die uff unser Weger darüber geseßen, die Ding nach unserer notturt und gelegenheit zu meßigen, damit solcher Cost und wesen zimlicher, leidlicher maß erhalten werden möge, diß nachgeschriebene Ordnung thun fürnemen, wollen auch derselben für Unser Person und, so weit die uns betreffen ist, one weigern leben, auch gehabt haben, das Unfere Liebe gemahel, Sone und Döchtere derselben in den Studen, da es sie betrifft, leben und nachkommen: So bevelhen wir allen und jeden Unserm Landthofmeister, Canzler, Ketten und schreiber, vögten, Schultheißen, Kellern und allen andern Unsern Dienern mit ganzem ernst, dieser Unser ordnung in allen Puncten und Artikeln ernstlich zu leben, nachzukommen und Volstreckung zu thun; wöllen sie auch alle samenthaft und jeden insonder stracks bey sollich ordnung handthaben und die Ubertretter nit ungestrafft laßen.

Und erstlich haben wir ein ordnung fürgenommen, wievil und was von Personen wir, unser gemahel, Son und Döchtere, wo wir unser wesen haben werden, hiefür haben sollen, so lang wir des in künftigen Zeiten nach

¹⁾ Markgraf Christoph I. regierte von 1475—1515, von seiner Gemahlin Dittike von Sagenelshagen hatte er damals lebend fünf Töchter und sieben Söhne, von denen der älteste, Salob, seit 1508 Erzbischof von Trier war. Christoph starb 1527. ²⁾ Orig.: Herrn.

Rathe unserer Landthoffmeister und Rathe nit andern, meren und mindern werden. Das folgt hernach.

Volgt Hofgefindt.

Furthor ist Unser meynung, das Unser vorige ufgerichteten hofordnungen, es sey zu Baden und Lutzenburg¹⁾, allen Officieren von neuen widerumb gelesen, auch welche deren nit hetten, andere gegeben und inen allen bey iren Ahden zum ernstlichsten bevolhen werde, denselben nach irem Inhalt, was wir dareinen durch diß Unser ordnung nit geenderdt haben, zu leben und nachzukomen. Und sollen und wellen wir Unser Landthoffmeister, Canzler, Haußhofmeister, Landschreiber und alle andere bey irem bevelch und ordnungen handthaben und die Ueberfarer und ir ungehorsamen nit ungestrafft lassen.

Item, was außgeben oder nachlassen ist, sollen und wollen wir hinfur keinen Zedel zeichnen²⁾, er sey dann in unserer Canzley durch unser Landthoffmeister und Rathe, so jeder Zeitt dorzu verordnet werden und zum münsten zwen seyn, von einem oder zweyen, vom Landthoffmeister und Rathen, wie sie des retig werden, gezeichnet; so das beschicht, soll das uns furbracht und von uns, so wirs für gut und nett ansehen, alsdann auch gezeichnet werden. Doch die sell zu tagieren und den Armen Leuten holz zu geben, soll steen uff unserm Landthoffmeister und Rathen, wie bißher gewonlich gewesen ist.

Und wann wir nit zu Baden oder Lützenburg sein werden, soll derjenig, den wir an jedes ende zu[m] Statthalter ordnen, mitsampt Landthoffmeister und Rathen die Zeichnuß thun, wie vorsteet.

Es sollen auch unsere Landschreiber zu Baden und Ruchinmeister zu Lützenburg hinfur unsers geldts nichts außlehen oder geben on ein gezeichneten Zedel obbestimmter maß, dergleichen wir auch thun sollen und wollen.

Wir sollen und wollen auch allen Unsern Ober[n] und ndern Amptleuten, Kellern und andern, die Außgeben haben, bey iren aiden bevolhen [haben], hinfur nichts außzugeben dann Zerung und Wottenlöne und zu Underhaltung der Weu in den Schloßen, als Thach, fenster, Offen, Käden, Brucken, doch keinen neuen Baue one Bescheidt auß unserer Canzlei und der gezeichneten Zedel obbemelt zu machen; und, wo ir einer oder mher ichts daruber außgeben würdet, darumb sie bestimpter maßen nit gezeichnet Zedel hetten oder haben würden, die sollen inen nit abgezogen werden.

Weiter ordnen wir und wollen gehabt haben, das hinfur nach Laut unsers Haußhofmeisters Ordnung kein handtwercksman nichts gen Hof arbeit oder macht dann mit wißen und bescheidt gemelts hausshofmeisters; und, so wir, Unser gemahel, Sone oder Thöchtere ichts machen lassen wollen, sollen wir das dem hausshofmeister anzeigen, der es fürter zum besten und genauesten bestellen und machen lassen soll. Und wo ins bedeuhte, das jemandt ichts unnottürfftigs

¹⁾ Lutzenburg, wo Christoph Gouverneur mit voller Kriegs- und Stivlsgewalt war und neben dem Schloß mehrere Häuser von König Maximilian geschenkt erhalten hatte. ²⁾ unterzeichnen.

wolt machen lassen, das soll er jeder Zeit bringen an unsern Landthofmeister und Rathe, mit dem[=] oder denselben davon zu reden.

Unser Landtschreiber zu Baden und Ruchenmeister zu Lützenburg sollen hinfür keinem handwercksman nichts uff Rechnung geben, er bring dann des ein Zettel vom Haußhofmeister, wievil er ime daruff geben mege.

Deßgleichen soll hinfür bey den Kaufleuten zu Baden und Lützenburg one wissen und bescheidt unserß haußhofmeisters nichts gen Hof genommen werden.

Es soll auch niemandts an einich ende geschickt werden, ichts, was das sein möcht, zu kauffen oder [zu] bestellen von uns und unserer gemahel, Sone oder thöcktern; was man aber bestellen wil, das soll durch unsern Landtschreiber zu Baden und Ruchinmeister zu Lützenburg gescheen. Und ob dieselben bedaucht, das etwas darunder, des nit nothürftig were, das sollen dieselben allemall bei Irer Alditspflicht an Unsern Landthofmeister und Rathe bringen, mit uns, Unsern gemahel, Sone und Dochtern davon zu reden und [zu] handeln, damit solch iberflusß abgestellt werde.

Es sollen auch die bemelten Landtschreiber und Ruchenmeister zu Frankfurt und in andern Messen nicht[s] bestellen, sie haben dann den bevelchzedel, gezeichnet, wie obsteet, darinn begriffen sey, was sie bestellen sollen; was sie auch darüber bestellen würden, das soll Inen in iren Rechnungen nit abgezogen werden.

Und nachdem wir, unser gemahel, Sone und Dochtere hinfür eine geordnete Zale von hengsten und Pferdten haben, sollen dorüber nit kaufft werden; Ob aber an der Zale derselben hengste und Pferd ichts abginge, an der statt sollen andere nit kaufft werden dann mit Rate eins Hofmeisters, in abwesen der Rätthe, an yedem ende.

Wir sollen und wollen auch hinfür keinen Bau fürnemen oder anschlahen, er sey klein oder groß, dann mit und nach Rathe unserß Landthofmeisters, yeglichß ende.

Es soll auch hinfür Unser Hofcleidung, so wir die geben werden, mit Ordnung außgeben und uf einmale in ein Zedel verzeichnet und nach Rathe und [in] Beysein unser, unserer Landthofmeister, Haußhofmeister oder des Landtschreibers abgeschnitten werden; und, ob sich darnach gebüren würde, yemand Hofcleidung zu geben, das soll doch mit Rathe der obgemelten gescheen und in dem Zedel auch verzeichnet werden. Und soll der Landtschreiber denselben Zedel jarlichts an seiner Rechnung beylegen, damit als dann gerechtvertigt werden möge, was notigs oder unnötigs ufgeben¹⁾ sey.

Was man von bestellten Dienern von Hauß aus entberen mag, soll man abstellen und hinfür one Rat Landthofmeisters und der Räte keiner mer angenommen werden.

Nachdem auch under unsern Amptleuten allerley ungehorsamkeit ist und dieselben für sich selbst one Rat und bescheidt unserer Kanzley handeln, soll denselben bey Irren Aldten bevolhen werden, das hinfür abzustellen und nit also

¹⁾ Orig.: *ufgeben*.

verachtlich zu halten, sunder sich in ehelichsten Dingen laut Irer Ordnung Unserer Canzley bescheidts halten und demselben leben.

Wann auch wir, Unser gemahel, Sone und Döchter in Unserm Landt ober außwendig Costen haben, so soll allemal ein schreiber den Costen in ein Register setzen, und das soll mit beysein eins Landt[=] oder Haußhofmeisters oder Tres Berweisers, dem es jeder Zeit bevolhen ist, gerechnet werden; und, so man dann entschaidet¹⁾ und den Costen beschloßen hat, so soll allemal der schreiber, der da gewesen ist, die Som²⁾ der beschließung von Gellt, Korn, wein, habern oder andern verzeichnet mit Ime in die Canzley führen. Und, das dann dafelbe allemale in ein Register geschriben werde! Dafelb man auch in ein behalt soll legen und wol versorgen, das dan an der Amptleut und Landtschreiber Rechnung kommen soll, das gegen der Amptleute Rechnung zu halten, damit es gleich stünde.

Und das auch unser Hofcost zimlicher maß und die ordnungen zu Hof gehalten werden mögen, sollen und wollen wir selbs und in unserm abwesen unser Statthalter oder unser Landthofmeister oder zum wenigsten unserer Kette einer zum Haußhoffmeister und uff dafelben gesynnen³⁾ bei der Rechnung des Hochencostens sein, was unnotturftigs und mißordnungen erfunden würde, abzustellen und dafelbe zu rechtwertigen und [zu] bessern.

Es sollen auch alle⁴⁾ diejhenen, so von unsertwegen auszugeben haben, bey iren Alden hinfür von gellt, fruchten, wein und andern niemandts weiter geben, dann man denselben Tre[s] Diensts halb yeder Zeit schuldigk und pflichtig ist, es were dann, das denselben der bevelch geschee usß unserer Canzley durch ein gezeichneten Zedel uf form, wie obsteet.

Wir wollen auch hinfür keinen krankhen vom hofe liefern⁵⁾ und ime tags für sein Viefferung ein schilling pfennig geben lassen.

Das Austragen an unsern höfen soll hinfür ganz abgestellt und niemand gestattet und sunderlich dem Portner bey seiner Amtpflicht ernstlich bevolhen werden, niemandt nichts hinaustragen zu lassen dann nach bescheidt unser und unserer gemahel, in Unserm Abwesen Statthalters oder haußhofmeisters. Es soll auch der Portner diejhenen, die inen bedauht icht heimlich tragen, rechtwertigen und bekundigen, damit solches abgestellt werden möge und, so jemandts daran ergriffen, derselb darumb gestrafft werden.

Wir sollen und wollen auch hinfür kein Verschreibung under unserm Insiiegel usßgeen lassen noch in ehelichsten sachen handeln und bescheidt geben dann mit Rath unserer Landthofmeister und Räte an jeden enden.

Sunft sollen alle Unsere Amptleut und Diener unsern Landts[=] und andern Ordnungen, hievor außgangen, in allen Iren stunden, Puncten und Artickeln, darin wir durch diß unser ordnung nit enderung gethan, embfiglich und vleisigk leben und nachkommen, alles bey Vermeidung unserer straff und ungnade. Es sollen auch jeder Zeit Unsere Statthalter, so wir an jedem ende haben werden,

¹⁾ Orig.: dannen schaidet. ²⁾ Summe. ³⁾ Aufsuchen. ⁴⁾ Orig.: allen. ⁵⁾ nämlich: Post.
Sera, Deutsche Hofordnungen. II.

uff solliche achtung und ussehen haben, daß der¹⁾ an[e] Jarläßigkeit mit vleiß gelebt und nachtomen werde. Das ist unser ernstlich will und meynung.

Und damit dießer unser Ordnung und sazung desto ernstlicher gelebt und nachtomen werde, als auch unser ernstlich will und meynung ist, So haben wir die mit unserer selbs handt unterschrieben.

Und seindt bey solch unser Ordnung und sazung gewesen der hochwürdig fürst in Gott Vatter, Herr Jacob, Erzbischof zu Trier und Churfürst, unser lieber herr und Sone, und die nachgenannten unser Rete und Lieben getreuen, Nemlich Doctor Jacob Kircher, Unser Canzler, Hannß Eberhart von Remchingen, Hanß von Schauenburg, Erhart Thürlinger, Philipp von Witstett, genant Hagenbuch, Doctor Johann Hochberg, Georg Hef, unser Landtschreiber, und Hanß Wölsfinger, Schultheiß zu Baden.

Actum et datum uff Mittwoch nach dem Sontag Invocavit²⁾ Anno domini millesimo quingentesimo quarto.

Hofordnung des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden. (O. J.)³⁾

Karlsruhe. Großherzogl. General-Landesarchiv. (Haus- und Staatsarchiv.)
Hofordnungen der Fürsten zu Baden, Fol. 150—179.

Unser von Gotts gnaden Philipphen, Marggrawens zu Baden und hochberg . . . Ordnung und Sazungen, die wir fürter an und bey unserm fürstlichen hoffstatt und Leger von Allen und jeden unsern Dienern und ganzem hofgesündt gem[e]iniglich best und unverbruchlich gehalten haben wollen.

Nach dem ainer jeden Christlichen Obertheit tragenden Amtds wegen schuldiglich obligt, neben Vortragung aines löblichen Exempels zumal auch under und bey den underthanen und Dienern, damit selbige in desto beßerm und gefelligerm gehorsam ohne fürwendung billicher entschuldigung gehalten, Christliche, hailfame und volstendige disciplina und ordnung mit steuffer Exccation anzustellen und zu verfuegen: also haben wir neben andern unsern hievorigen außgangenen hochnotwendigen Constitutionen auch unsere hievorige hofordnung mit vleiß durchsehen und nach jeziger Zeit gelegenheit mit etwas weiteren verbeßerlichem Zusetzen in volgenden Innhalt bringen lassen, wie wir dann für Unser Person nit allein darob bestiglich zu halten gebendchen, sonder ist auch hierauff unser gnediger will und Meinung, inmaßen [wir] dann hiemit allen und jeden unseren verpflichteten hofdienern, wer die gleich seyen, hohes oder nieders Standts, vom höchsten⁴⁾ und Eltesten biß auff dem geringsten und jungsten, wie nit weniger

¹⁾ Orig.: die. ²⁾ 28. Februar. ³⁾ Vielfach corrigirte ältere Vorlage. „Soll, wie es corrigirt, unterfertigt werden.“ (Ursprünglich eine Württembergische Hofordnung. Vgl. auch S. 148.) Da die Hofordnung die katholische Konfession des Fürsten besonders betont, kann es sich nur um Philipp II. von Baden-Baden (1571—88) handeln. ⁴⁾ Orig.: höchsten.

auch all diejenige¹⁾, so ußer ordenlicher erlangter bewilligung sonnsten, nit alls Ordinari hofgesündt, Unseren hof besuchen, hiemit ernstlich bevehlen und gebüeten thun, daß sie neben gemeiner besleißigung aines christlichen, zuchtigen und erbarn Lebens sonderlich auch nachgesetzten Unsern Verordnungen und Satzungen sowol uff dem Landt alls allhie bey dem ordenlichen hofläger, sobil selbige ainen jeden seiner Person, Ampts und Diensts halben (in Crafft der Pflcht) verbindet, auch die Zeit und jeden Orts gelegenheit nach redlichen, billichen Dingen nach erachtung unserer oberen officior erleiden mag, bey Vermeidung unserer Ungnab und anderen gesetzten straffen treuelich geleben und gehorsame Volnzierung laisten sollen.

Und anfenglich, alls wir unlangß Allen und jeden Unsern hofofficiron, von Obersten²⁾ biß uff den understen, ire Städt³⁾, darinnen ir jetwebers anbevolhen und obliegende Ampts[=] und Dienstsverrichtung begriffen, gleichfals wider erneueren und jeden mit scharffer erinnerung der Pflchten und Ahd, damit er uns neben andern sonderlich auch uff solchen seinen staat verbunden, zustellen lassen: also wollen wir nit allein selbige Unsere hofofficior hiemit und, so offt diese Unsere hofordnung verlesen (welchs Jars zweymal beschehen solle), zumal auch selbiger Irer empfangener Städt, alls wann die von Wort zu Wort hierinnen auch fürgehalten, und, daß jeder den seinen nachmaln nach billichen Dingen also würdlich geleben und auch neben⁴⁾ haltung diser Unser hofordnung zu unserm oder der unsrigen nachtail und schaden darwider nit handeln thue, gnediglich erinnert wie auch, best und unverbruchlich sowol über dieser Unser Ordnung alls gemelten Stääten zu halten, die Inspection und Exocution unserm hofmeister und seinen nachgesetzten mit rechtem wißen hiemit aufferlegt und bevolhen, sonder auch all andern unserm hofgesündt mit Crafft eingebunden haben, selbigen unsern jezigen und thunfftigen Officiron in irn anbevolhenen verrichtungen die wenigste hündrung, eintrags oder widersprechung nit zu thun, sonder, was ir jeder in Crafft selbigen seines Staats oder anderer nachvernommener unserer Verordnung bevehlen⁵⁾, schaffen, thun und fürnehmen oder auch diese⁶⁾ unser hofordnung jedem ufflegen würdt, selbiges Alles, alls ob es von uns selber beschehe, ohne ainichs widersetzen gehorsamlich in würdliche Volnzierung thomen zu lassen, alles bey gefar unser ungnab und unnachlässiger, scharpffer straff.

Wie uns auch fur das ander zu Schaffung und befürderung unsers fürstendigen Nutzens, hingegen aber [zu] Wendung und Warnung bevorstehenden und bewarenden schadens alle Unsere hofdiener verpflich[t]et und verbunden, also sollen sie auch sambt und ir jeder besonders aines solchen erinnerlich ermanet und dabey in Crafft verpflchter, zumal auch Christlicher schuldigkeit und Unserer Jnen⁷⁾ zutrauenden Redlichkeit neben andern obliegenden Düenstverrichtungen sich ingemein auch dahin verbunden wißen, wo mit Worten oder Werth

¹⁾ diejenige anstatt denjenigen auch sonst, z. B. S. 121 §. 2. ²⁾ Oberstern. ³⁾ die Ordnungen der einzelnen Hofämter. ⁴⁾ Orig.: neben auch. ⁵⁾ Orig.: bevolhen. ⁶⁾ Orig.: diesem. ⁷⁾ Orig.: Irer.

alhie oder anderwärts was verbedtlich[s] oder argwenisch[s] vermerckht, gesehen und in erfahrung gebracht, so uns, Unserer Landtschafft, heusern, Underthanen oder sonsten an Leib, Ehr oder Gut zu nachteil, gefahr oder schaden raichen und thommen mechte, ain solches allsobaldt Unsern Canzlern, hofmeister und geheimen Råthen oder nach gelegenheit auch uns selbs anzubringen und dabey alle solche und andere in wißenschafft bringendt[e] geheimbnußten sonnsten anderwärts im hechsten Vertrauen ohneeröffnet zu halten.

Sieneben und zum Dritten so ordnen und wollen wir auch, daß unsere Officier sambt allen vom Adel und andern hofdienern an den Sonn[=] und feirtagen nit allein fur sich selbst mit Vortragung aines guten Christlichen Exempels die Predig, das Amt der heiligen mess und andern Gottsdienst mit andacht und fleis besuchen, sonder auch ire undergebene Diener, knecht und jungen gleichfalls dahin mit Ernst weisen, sonderlich aber sollich gesindt jedesmal anzunehmen und zu halten sich befeissen sollen, die sich zu unser alleinseligmachenden Römisch Catholischen Religion warhafftig bekennen und ain solches mit Frem erbarn, christlichen leben und Wandel (vorgesezter maßen) würdlich erweisen. Da sich aber hierwieder jemandt sarleßig oder auch über beschehen ermanen widerspenstig, ergerlich oder Gottloß erzeigen wurde, gegen denselbigen soll unser hofmeister nach gelegenheit der Persohn und Verfahrung mit Gefenghnuß oder gar ußschaffung von hof gebürliche und unnachlässige straff fürnehmen oder auch uns anbringen, noch mit merern ungnaden, andern zu ainem Exempel, schärpffern Ernst dawider anzustellen haben.

Item, es sollen uns auch unser hofmeister und hoffjunkhern sambt andern unserm hofgesündt an den son[=] und feirtagen vor und nach dem Gottsdienst gestiffen auf den Dienst warten, auß und wider in das Gemach belaiten, auch under der Predig und dem ¹⁾ Gottsdienst in dem hof, uff den gängen oder an andern orten nit spazieren noch schwezen gehn, sonder (vermeg nachstvorgesezten Articuls) dem Gottsdienst und gebett gleichfalls auch von Anfang biß zu Endt beywonen und abwarten.

Nach solchem und für das viert so ordnen, bevehlen und wollen wir auch hiemit Crefftiglich, daß nit allein bei unser Ordinary hofhaltung alhie, sonder auch an ainem jeden andern orth, da wir jedesmals in der Person sein werden, es seye zu hauß oder Welbt, ain uffrecht, steyffer und unverbruchlicher Burgfride mit Worten, Werthen und geberden vestiglich gehalten solle werden, also, daß theiner, wer der gleich seie, den andern mit Worten schmehen oder hochmuten, hinausfordern, treuen ²⁾, fluochen noch auch schlagen, stechen, stoßen oder sonnsten in ainichen weg freudenlich belaidigen solle. Wo aber einer den andern hierwider über Tisch oder sonsten im bezürgth des burgfriedens mit Worten oder [mit] der That antasteten wurde, der[=] oder dieselbige (theiner außgenommen) sollen allsobaldt gefenglich angenommen oder zum wenigsten in ain herberg verstrickt und uns in All weg unverschwigigen angebracht werden, vernere ernstlichere hofsverweisung

¹⁾ Orig.: des. ²⁾ drohen.

oder auch nach beschaffenheit der freventlichen Verbrechen Leib[s] und Lebensstraff mit allen Ungnaden dagegen zu verordnen haben.

Wir wöllen auch under der burgfribtsverbrechen diejenige Expresso gemeint und verstanden haben, wo ainer zu hof von dem andern vom Tisch uffstehn und weichen wurde, der meinung, den anderen dardurch nit so gut, daß er bey ime sitzen sollte, zu achten und schmezlich zu verkleinern.

Wo aber under Unserm hofgesündt ußerhalb des Burgfribens ainer dem andern mit Ehrverleßlichen Worten schelten und anziehen wurde, der[s] oder dieselbige, sobaldt sie von unsern hofmeister in erfahrung bracht, sollen nach gestalt verlossner Neben von hof abgeschafft und so lang verstrickt werden und bleiben, biß solche Neben gebürlicher weiß wider ordenlichen beygelegt und die Partheyen mit ainander vereiniget, da doch der verurächter oder unrecht theil nicht desto weniger seinem verschulden gemetz mit Gefenghnuß oder andertweris gewißlich auch der gebur gestraffet solle werden.

Gleichermassen thun wir auch verordnen, wo von Unserm hofgesündt sonnsten gegen Burgern, Inwonern oder anderen mit worten oder strachen freventliche handlungen begangen wurden, daß selbige¹⁾ von unsern Amtleuten, da sich die verlossen, nit weniger, als wann die von Burgern oder andern beschehen, gerechtfertiget und die erkannbsten Straffen und frevel unnachlässig eingezogen oder die freveler sonsten nach irem verschulden mit gefenghnuß gestrafft werden sollen.

Wo aber von höhern standts unserß hofgesündts, als von herrn, Räten, vom Adel oder Canzleyverwandten, also ußerhalb gefrevelt sollte werden (da wir uns doch gegen selbigen vil aines bessern und alles frilibenden Wesens und Lebens versehen wollen): gegen denselbigen wöllen wir uns nach gelegenheit der verlossnen verwürdung geburliche Straff zu statuiren hiemit vorbehalten haben.

Zu hof und auch sonsten wollen wir, daß von unserm hofgesündt sich aller Zucht und höflichkeit besitzen und nit allein uns, auch andern hohen Standtspersonen und auch sonsten ingemein, je von dem geringern dem höhern, schuldige und gebürliche Erentbüetung bewisen werde.

Was dann für das fünfft die besuchung unsererß hoflieferung und Eßen belangt, sollen alle diejenige, so deren befuegt, bey der Morgensuppen und den Malzeiten sich zu den bestimbtten Stunden fünden lassen, als namlich und gemeinlich von Mathiae Apostoli biß Galli²⁾ bei den Morgensuppen zu Sechs, dem Mittagimbis zu Neun und dem Nachteßen zu vier Uhren, von Galli aber biß Matthiae bei der Suppen umb Sibene, iber der Malzeiten zu Mittag umb Zehne und zu Nacht umb die fünffe. Aber mit unsern fuorknechten solle folgende Ordnung gehalten werden, daß sie Somerszeiten morgens zu vier oder, wann der tag anhebt abzußeigen, gewißlich zu halb fünff und dann im Winter umb fünff oder zum wenigsten, wann der tag am kurzesten, zu halb Sechs Uhren die Suppen und dann am Summer und winter mittags zu ailff und

¹⁾ Orig.: dieselbige. ²⁾ 24. februar bis 18. Oktober.

Nachts zu sechs Uhren die Malzeit besuchen und von Röch und Keller (vermeg Fres Stats) damit nit uffgehalten oder verhündert werden sollen.

Doch wollen wir, daß die vom Adel jedesmahl zum wenigsten ain halbe Stundt vor dem Eßen in der Ritterstuben erscheinen und sich zum uffwarten erzeigen wie auch nach eingenommen[er] Malzeit sich nit allsobaldt enteuffern, sonder gleichfalls wider der gebür im Dienst und unserer oder unsers hofmeisters erlaubnus erwarten sollen.

Es sollen auch sowol die Morgensuppen als Malzeiten nürgendt anderstwo dann an den gewonlichen darzu bestimbten Orten, wie wißentlich herkommen, geben und eingenommen und sonst anderer enden alle Nebentisch und Zechen genzlich abgeschafft, auch weder von Röch noch Kellern ichtziges anderstwohin geben und von Unserm hoffmeister, Kuchenmeister und haupsteller bey vermeidung unserer ungnad mit Ernst darob gehalten werden.

Item, welcher ohne rechtmäßige und erhebliche, billiche Ursache zu der bestimbten Rechten Zeit und Stundt bey der Suppen und Malzeyten nit erscheinen wurde, dem[=] oder denselben solle volgendes über selbige malzeit genniglich nichts mer gebolgt, sie auch bey den Nachtsischen nit zugelassen werden.

Welches wir auch uff diejenige verstanden wollen haben, welche die ordinari Malzeiten zeitlicher (von wegen, daß wir willens gewesen, hinauszuziehen, aber doch wendig worden oder helber widerkommen wern) schon eingenomen het[te]n, das sie sich namlich volgendts über selbigen Imbis weder bey vor[=] noch Nachtsischen nit wieder eintringen oder zuschlagen sollen.

Also solle auch sonst Niemandt unsers hofgesundts, dem es uffwartens oder anderer seiner anbevollner dienstverrichtung halben nit gebürt, die besuchung der Nachtsich vergundt sein, auch selbigen ußer der Kellerey weder wein noch¹⁾ brot geben, sonder sonst jedermeniglich an sein geherig ort zu dem ordinari Tisch gewisen werden, wie auch ain jeder seine Sachen und geschafft also anstellen solle, damit er das rechte Eßen besuchen möge.

Orbinarie und gemeinlich sollen an jeden Tisch zum wenigsten acht Personen gesetzt werden; da es auch bißweiln an den Tischen felen wurde, das etliche, so vermeg der Sekordnung daran geherig, nit zugegen, so sollen selbige unvolkhonne Tisch von dem nachsthernachvolgenden ergenzt werden und darunter unsers Kuchenmeisters und seines nachgesetzten (alls so zur Inspection oder Uffsehung in unser Thurniß verordnet sein sollen) verordnung und bevelchs sich keiner widersetzen, bey straff der Gefengthnus; wo auch lefftlich noch etlich Personen überbliben, die keinen volkhonnen Tisch ersetzen oder füllen möchten, die sollen an andere Tisch eingemischet werden und sich dessen gleichfals niemandes beschweren, wo schon bißweiln uff solchen eraigenden sahl Neun oder Zehen an ainen gerüethen oder thämen, da dann der speßung halben auch billiches einsehen, daß kein mangl erscheine, beschehen solle.

Über Tisch (welcher Enden es gleich an unserm hof ist) solle meniglich

¹⁾ Orig.: und.

sich guter Zucht, Erbar[=] und höflichkeit befeihen, in Stöcken und züchtig zu Tisch sitzen, vor und nach dem Essen anbechtig dem gebett beywohnen, in aller stille freundlichen, friedlichen und züchtigen gesprechs sich gebrauchen, von ainem zu dem andern Tisch oder auch sunsten nit schreyen, ruffen noch werffen, auch ehe dann wider gebettet oder das gratias gesprochen, ohne erhebliche Ursachen von dem Tisch nit auffstehn.

Also wollen wir nit weniger, wie dann hiemit insonderheit auch unser ernstlicher bevelch, das all Unser hofgesund hohes und niedern Standts an den vor[=] und nachtischen wie auch sonst gemeinlich alles Gottlesterns, fluochens, Schmezens, unguetlicher, beschwerlicher und verhaßter nachreden, sonderlich von und gegen hohen Personen, item unnöttigen zänkischen Disputierens und dann übermehzigen, schwälgerischen Essens und Trindchens sich enthalten, sonderlich aber keiner den andern wider seinen willen zu gemehnen Tründchen nöttigen oder zur Trundchenheit und unordenlichem Leben verursachen, wie auch unser hofmeister und Kuchenmeister ir vleißig und ernstlich Achtung darauf halten und von Megden und Kellerknechten¹⁾ kein Wein mehr zu solchem vorhabenden übermehzigen Voltrundchen gegeben, sonder die Geschirr abgeschafft und aufgehebt werden sollen; wo auch jemandt in ain oder anderen weg über solche unsere gebott verhandlen oder auch die Kellerknecht zu weiterm weinufftragen tringen wurde, der[=] oder dieselbige sollen angezaigt und von unserm hofmeister nach gelegenheit der überfarung mit der Gefenghnuß oder hoßvertweißung unnachlässig gestraffet oder auch uns angebracht werden, unsere noch beschwerlichere straaß und ungnedigß gefallen darüber zu befaren und zu verspüren haben.

Item, ain jeder solle sich an demjenigen, was ime nach unserer verordnung über Tisch an Wein, Brott und speiß zur notturft uffgesetzt, ohn widerred mit danckbarkeit beniegen lassen und nit allein weder Kuch noch Keller wider die gebür umb weiters nit anmuten noch nöttigen, sonder auch für sich selbstn ußer den fleischen, Schendchfäßern oder anderwerts in der Thürnitz oder sonsten an Wein, Brott oder andern nichtz nemmen oder begern, bey straff der Gefenghnuß; wo aber jemandt sonderer Ursachen wegen was ablaufen oder manglen wurde, das mag bei dem hofmeister oder Kuchenmeister angebracht werden, die dann nach gelegenheit gebürliches einsehens zu verfüegen werden wüßen.

Wo jemandem, dem ein genanter wein verordnet, under dem Einschendchen ußer seinem Becher trindchen wurde, dem soll nit wider eingeschendhet werden, sonder solle sich ain jeder seines Becher Weins, wie der ime bestimbt, benuegen lassen, Wie auch keiner selber Brott ußer dem Korb nemen, sonder erwarten solle, biß es ime von denen, so es anbebohlen, fürgelegt würdt.

Item, es solle ain jeder die Sitztat, dahin er vermeg unserer Satzordnung geordnet, einnemen und behalten und darüber ußerhalb anderer verordnung an kein ander ort sich eindringen; so es aber beschehe, dem solle weder Wein noch Brott gegeben und er²⁾, so er sich auch noch weiter widersetzen wurde, von

¹⁾ Orig.: Keller und Knechten. ²⁾ Orig.: ober.

unsern Hofmeister (dem man es anzuzaiigen schuldig sein solle) allßbaldt mit der Gefengthnus oder usßschaffung von Hof gewißlich gestrafft werden.

Item, ohne erlangte ordenliche erlaubtnus von denjenigen, denen es gebürt, solle kein Gast geen Hof gefieret, auch sonst Niemandt, so nit ordenlich Hofgesündt, wer der gleich seye, und also auch keine handtwerckshleuth, denen ir Arbeit bezalt würdt, bey Hof zum Eßen zugelassen, wo sich aber dergleichen über Tisch befinden, selbigen weber Brot noch Wein gegeben, auch solliche frembde durch unsern Küchenmeister wider von Hof usßgeschafft, derjenig aber, so jemandt also ohne-erlaubt geen Hofe geführt, mit der Gefengthnus gestrafft werden.

Damit auch das unordenliche einschleichen über Tisch bey Hof denjenigen, denen es nit gebürt¹⁾, sonderlich aber der handtwerckshleuten, desto mehr fürthommen²⁾, so wollen wir, sobaldt zu ordenlichen³⁾ Eßenszeiten die Kellertnecht mit Brot und Wein in die Türnitz geen, oder zu allerlengst ain halb viertel nach der bestimbtten Eßstundt, das der Portner nit allein die große Port, sonder auch das kleine Thürlin zuschließen und die Schlüssel allßobaldt dem Burgvogt oder seiner Abwesendt seinem nachgesetzten überantworten, wann man dann geßen, er, Portner, die Schlüssel wider holen und außlassen und allwegen durch bleißiges auffsehen, sovil möglich, alles unordenlich usß[-] und abtragen verhueten und nit gestatten solle.

Item, von den Tischen, wie auch sonst von Hof, solle keiner idßiges, wie das Namen hat, (ußerschalt seines Hofbrots) ab[-] oder außtragen, sonder alles an seinem gehörigen orth über Tisch bleiben und, was in das Almusen gherig, selbiges ungeschmelert und unverendert treulich dahin, was aber sonst noch unangewandt usßgehoben würdt, wieder in die Kuchin, der⁴⁾ Speysung uff die Nachtsch zum besten, thomen lassen und nit untreulich verstoßen werden.

Gleichfalls sollen auch weder von vor[-] oder nachtschen oder auch sonst ohne Vorwissen und bewilligen unsers Hofmeisters ainiche bescheidtessen⁵⁾ oder andere Speysung gekochet oder auch darzu, wo schon dergleichen was vergündt und zugeben, nit in Hofgeschürn außerschalt oder auch sonst zu Hof von ainem Orth zu dem andern verschickt werden.

Welcher auch hierüber (wer das auch were, niemandt usßgenommen) handeln und was von Tisch dem Almusen zu schmelerung oder, so sich sonst wider usßzuheben gehört, ungebührlich verendern oder auch in ander weg ohneerlaubt hinaußtragen oder [-]schaffen wurde, gegen dem soll unser Hofmeister und Burgvogt gebürliche Gefengthnusstraff fürnemen wie auch der Thorwart (zu dessen fürthommung) sein bleißige Achtung darauf geben, auch uff den fall die argwönische zu Red stellen, die befundne unrechtmeßige Sachen wider zu handen nemen und die überfarer anzaigen: daran thun unsere Officier in Crafft irer Pflicht die schuldigkeit und unsern ernstlichen bevelch.

Item, nach widerverrichtem gebett oder beschehner Dandhsagung nach dem

¹⁾ Im Orig. folgt dieser Nebensatz erst hinter handtwerckshleuten. ²⁾ verhöhet, verhöbert.
³⁾ Orig.: ordenlicher. ⁴⁾ Orig.: die. ⁵⁾ Essen, das nach Hause gesandt wird.

Essen in der Türniz, wann der Küchenmeister außklopfen würdt, solle das gemein Gesündt still und züchtig vom Tisck auffstehen und jeder an sein orth und verrichtung sich wider verfüegen; also solle es auch ingemein von¹⁾ diejenige, so an den obern Tiscken sitzen, gehalten werden und ohne sondere erhebliche ursachen in der Türniz niemandt sich lenger uffhalten.

Und soll²⁾ die Ordinari speisung in unser Thürniz bei dem gemeinen Gesündt allein uff ain Stundt und bey andern noch ein viertel ober halbe Stundt weitter gerichtet sein und ohne sondere erlaubtnus lenger zu sitzen nit leichtlich gestattet werden.

Kein Unzucht, so die Natur in Riechterkeit nothhalber erfordert, solle anderer Enden dann an denen orthen, da es sich gebürt und die darzu verordnet, verricht und dargegen die schandliche und ergerliche unhöflichkeiten und schanden, so anderwärts biß anhero bößlich und schädlich in vil weg fürgangen, gewißlich vermiden bleiben, bey gesengthnus und unserer ungnad unnachlässlicher gefahr.

Item, diejenige, so bey den Tiscken zu dem uffwarten jeder orten verordnet und bescheiden, sollen die Zeit solches ireß werenden uffwartens nit allain alles Essens und Trindchens biß zum Nachtsich sich enthalten, sonder auch ihr fleißigs uffsehens haben, das alles, was in das Allmosen oder wider in die Kuchin und Keller gehörig, ordenlich allhin thome und verwendet und also nichtz wider die gebür veruntreuet werde, wie vorderst auch sie selbst, bey gefahr unserer ungnadt, sich desßen enthalten sollen.

Item, welche unseres hofgesundts zugestandener und obliegender Leißkrankheiten halben nach erlanntnus unserer Hoff[=]Medici das hofessen nit würden besuchen künden, denenselbigen solle, so lang sie also unermüglich seyen (darunder doch kein gefar³⁾ gesucht noch gebraucht und allweg zuvor des Medici bericht angehert werden solle), das ordenlich Costgelt gegeben werden.

Item, es solle niemandt, wer der gleich seye, ohne unser vergünden ainichen hundert gehn hof zu füren macht haben, wo es hierüber beschehe, von dem Thorwarten und auffwartern oder wechtern solche hundert allsobaldt wider außgeschafft und derjenig, so die also mit hereingefürt oder [=]lauffen laßen, mit der Gesengthnus gestrafft und hierunder niemands verschont werden.

Item, wann Diener oder Jungen Nachts zum heimleiten⁴⁾ uffzuwarten haben, sollen sie under der Porten sich still und wesenlich verhalten und bleiben und in die Gemach ohne sonderm bevelch oder erlaubtnus sich nit richten eindringen,

Wie dann auch (sobil unverschündert anderer erheblichen Ursachen beschehen kan) die Knecht und Jungen jedesmal unser hofkleydung und [=]farb nach unserer Verordnung tragen und füren, auch zu fuoß und Pferd sich woll heraußgebuget und reiterisch sehen laßen sollen.

Sobaldt auch ain neu angenommener Knecht an unsern hof kombt, solle selbiger allsobaldt unserm hofmeister zu gelübt gestellt werden und angeloben, uns treu und holbt zu sein, unsern Nutzen zu fürdern und schaden zu wenden,

¹⁾ Orig.: wann. ²⁾ Orig.: sollen. ³⁾ Böse Absicht, Arglist, Betrug. ⁴⁾ S. 155: heimleuchten.

sich auch fromb und redlich zu halten, unserer hoff[=] und anderen Ordnungen, gebotten und verbotten, zu gehoramen, auch zu fridts[=] und unfridtszeiten uns getreulich gewertig zu sein, welches wir, gleichsfals, daß diejenige jedesmal auch fürgestellt und der schulbigkeit erinnert werden sollen, bevohlen haben wollen.

Item, es sollen auch alle unsere rathige hofdiener vom Adel und Knecht mit notwendigen guten wehren und zierlichem Zeug, sonnderlich aber auch zwen Rüstungen, wie sich einem rathigen in daß Weltt gepurt, wol und jeder zeit verfaßt sein ¹⁾, damit sie uff erfordern ohne fehlen alsobaldt wol gerüst erscheinen mögen. Wo aber jemanbt mangelhafft oder der notturfft weniger außgerust erfunden, solle unser hofmeister im ein solches ernstlichen verwaysen und ermanen, sich der gebür gefaßt zu machen, und, da darüber noch verreret fehl erschine, der[=] oder dieselbige uns angezaigt werden, dagegen dem verschulden nach gebürliche straff zu verfüegen haben.

Zudem solle auch keiner dem andern unwißendt oder wider seinen willen seinen Knecht abdingen oder verweißen, auch, da jemandts unfers hofgesündts ainen rathigen knecht an unserm hof verschuldter Ursachen willen geurlaubt, ain anderer denselben nit annemen; wo aber jemandes hierwider handelte, sonderlich aber ainen Knecht, ohne zuvor bey dem hofmeister angezeigt, annemen und gen hof gehn laßen wurde, der soll wider außgeschafft und daß Futter für die Pferdts biß zu volnziehung selbigen Punctens nit weiter geben werden.

Gleichergestalt, wo auch nit obgeordnetermaßen daffere, redliche, Gottsförchtige und ansehenliche Knecht gehalten oder die unser jeder Zeit gebenden Ordnungen gemess geklaybet wurden, sollen selbige zu hof nit paßierlich und iren Zundhern, biß sie hierinnen dieser Unser Ordnung gehorsame Bolg thuen, uff die Pferdts das futer abgestridht sein.

Item, wir wollen auch, wo wir über Landt oder sonst hinausziehen, daß von unserm rathigen hofgesündt ain gute, zierliche Zugordnung gehalten werde und ain jeder, wie er von unserm hofmeister verordnet, in seinem glib und Ordnung verbleibe und kheiner (ußershalb deren, denen es gebürt oder erlaubt) daraus rucke, dem andern fürziehe oder auch Knecht oder Jungen vorschicke, bey abstrichung der Malzeiten und des futers.

Also bevelhen wir auch ernstlich, daß under dem ziehen über Landt und in der Zugordnung gemeinlich all unser rathig hofgesündt sich aller uppigen Reden, schandlosen ²⁾ Lieberjüngens und anderer Unhöflichkeit oder unverschämpter handlungen sich messigen und enthalten sollen, bey gefar unserer ungnab. Wo wir auch bißweilen mit etlichen wenigen usser dem Weltt oder der Ordnung hinwegziehen und die andere hernachzukommen bevelhen wurde[n], so sollen selbige, so damaln nit auch insonderheit uff uns beschreiben, sonder hinderlassen, unfers hofmeisters bescheidts gewertig sein.

Da aber jemandts hierüber handlen oder sonst die Ordnung brechen oder auch, wo angesagt, die Rüstung zu füeren, die nit, wie sich gepürt, füeren

¹⁾ Orig.: wol verfaßt sein und jeder zeit. ²⁾ schandbar, schamlos.

wurde, dieselbige sollen zu nächstvolgender malzeit nit zugelassen, inen auch das futer uff die Pferdts abgestrichet oder nach gelegenheit weitere straff angelegt werden, wie denn unser hofmeister vleißiges uffmerckhen darauf haben und anstellen, auch keinen, so hirtwider handelt, ungestrafft hingehen lassen solle.

In gleicher meinung thun wir auch verordnen, wo wir uff das Waidtwerth ziehen, das theiner unser raifigen Diener, der seye hoch oder nidern Standts, vermeg der Pflicht, damit ain jeder uns zugethan, von dem orth, dahin er uff dem Waidtwerth zu halten bescheiden, sich enteußern oder in die genachpaurte fledhen sich heimlich thun oder auch sonsten außer der Ordnung vor[=] oder nachziehen, sonder jeder sein sach und bevelch gehorsamlich in guter Achtung hallten solle. Item, es soll theiner, dem nit zuvor ordenlich angesagt worden, für sich selbstn nit hinauß oder über Landt ziehen, sonder jeder gebürlichen bescheidts erwarten.

Also soll auch theiner vom Adel mehr Pferdts oder Diener dann die Anzahl, darauff er von uns bestellt und wir ime erlaubt, in unserm futer halten und gen hof geen lassen.

Damit und auch die Thorwartthen mit einlaßung des Gefündts desto bessere Ordnung halten und der Personen, so geen hof gehen, gewiß seyn megen, solle von unserm hofmeister jedesmal, wann ein neuer vom Adel gehn hof angenommen, mit wievil Dienern selbiger bestellt, Inen, den Thorwarten, angezaigt oder, wo es vergeßen, durch sie, die Thorwarten, dessen erkundigung gehabt und merere Personen nicht eingelassen werden.

Item, es solle theiner Unser Diener, er seie vom Adel oder ain ander, ohne unser oder zum wenigsten unsers hofmeisters vortwißen und erlaubtnus von hof reiten.

Item, wer von hof wegreuth, der solle jedesmals seine Pferdts und diener mitnemen und ohne sondere erlangte erlauptnus deren theins alhie lassen wie auch uff selbige weder futer noch mal geholet und geben werden. Item, so es sich begeben (welches doch der Allmechtig lang verhueten wolle), daß Feuerknoth oder sonsten ain geferlicher Vehrman oder Aufflauff entstuende, allhie oder anderer Enden, da wir unser hofleger hetten, so ordnen und wöllen wir, das vom Adel, Ainspennige Knecht und gemeinlich all ander hofgesundt (ußerhalb der hienachbemelten) von Stundt an zum Schloß oder unserm Vohament, die herrn Rätth und Canzleivertwandten aber zur Canzley sich verfüegen und dann der Stallmeister mit seinen undergebenen Knechten und Pferdten sambt andern Raifigen allsobaldt in iren Behren und Rußungen für das Schloß rucken wie auch der Wagenmeister mit den furtnechten und Pferdten sich in bereiter Wartschafft halten und sie alle unser oder unsers hofmeisters oder seines nachgesetzten beschaidts gewarten und geleben sollen.

Nicht weniger thun wir auch hiemit ernstlich verbüeten, das theiner unsers hofgesundts, es seien vom Adel oder Diener, in den fledhen oder auch solcher Enden anderstwo, da wir jedesmals mit unserm hoflager sein werden, so Tags noch Nachts, weder öffentlich noch heimlich ainich Duxen oder Rohr mit ober

ohne geladnem Doch Loßschießen solle, sondern wollen, wo es die Notdurfft erfordert, daß ein solches vor dem flecken in offenem, freyem Felbt, darzu an sichern orten, gemarckentlich beschehe und also die bernwegen bißhero vilfellig fürgenomme gefährliche und schädliche Schießensunordnung gänzlich abgeschafft sein solle; wie wir dann auch bevelch geben laßen, uff die Überfarer dieses Punctens vleißiges uffmercken anzustellen und dieselbige ohne underfchiebt, wer oder wem die ¹⁾ gleich seyen oder zustauben, allsobaldt mit gefenghnuß zu straffen oder uns anzuzai gen.

Und wollen also hiemit nochmaln und zum beschluß (zugleich auch eingangs vermeldet) ernstlich und bey vermeidung unserer ungnadt und anderer Straffen geordnet und bevohlen haben, Daß von Unsern officieren wie auch von allem unserm hofgesündt und, sovil jeden insonderheit berühren thut, dieser unserer hofordnung nit allein würdliche volg unverbruchlich gelaißt und darwider (es erfordere dann die gelegenheit der Zeit und Personen, wie bißweilen wol beschehen mag, außer Notdurfft und von höflichkeit wegen ain anderes) nit gehandelt, sondern auch unsern officiern in iren Dienstsverrichtungen von Rie- manden widersprochen und dann, wo uber diese unser jetzige Verordnungen in unserm Namen von unserm hofmeister oder seinem nachgesetzten auch was noch weiters bevohlen und verordnet [wurde], selbigen nit weniger, alls were [es] hierinnen auch begriffen, schuldiglich gehorsamet und gemeinlich in allem und von allen unser ²⁾ Nuß und frombes geschafft und gefürdert, Nachteil und schaden gewarnet und verhüetet werden solle, alls verpfflichten, gehorsamen Dienern in all weg gezimbt und gebürt und zu jedem unser gnedig vertrauen steet.

Doch thun wir uns münderung, mehrung oder Enderung dieser unser hofordnung nach unserer wolgefelligen gelegenheit hiemit jeder zeit vorbehalten.

Actum . . .

Hofordnung des Markgrafen Karl II. von Baden-Durlach ³⁾ (1568).

Karlsruhe. Großherzogl. General-Bandesarchiv. (Haus- und Staatsarchiv.)
Hofordnungen. Nr. 27.

Hofordnung

deß durchlauchtigen Hochgeborenen Marggraven zu Baden und Hachberg, Landtgraben zu Süßenberg, Herrn zu Rötteln und Badentweyler,

Verlesen zu Carlsburg uff den 22. Martij anno 1568 im beysein meyns gnedigen fursten und herren vor dem ganzem hoffgesündt ⁴⁾.

Erstlich, so gebeuth mein gnediger fürst und herr, Marggraf Carl, ganz ernstlich und will, daß nitt allein allhie zue hof bey seyner frül. Gn. hofhaltung,

¹⁾ Orig.: der. ²⁾ Orig.: unsern. ³⁾ Karl II. von Baden-Durlach, 1558–77. Residierte erst in Pforzheim, seit 1565 in der Karlsburg in Durlach. ⁴⁾ Die älteste Fassung vom 30. März 1568, wiederholt erweitert, zuletzt noch 1572. Eingehende Erörterung des Verhältnisses der wölff im Karlsruher Archiv befindlichen Redaktionen hätte hier zu weit geführt.

sondern an allen andern ortten, da sein frñl. Gn. hintaisen würdt, sich seiner frñl. Gn. Hofgesindt aller Gottlesterung und zutrinkens enthalten sollen.

Es soll auch zu Hof keiner den Andern, er sey hoch oder niederes Standts, an seinen Ehren schmechlich antaisten oder gegen dem andern ichñit thettlich furnehmen, bey schwerer leibstraaff, Sonder so allhie zue Hofe oder, da unser gnediger fürst und herr sonst aigner person ist, ein ufrechter, steiffer Burgfriedt mit Neben, Worten und Werthñ gehalten werden, welcher Burgfriden¹⁾ auch in Irer frñl. Gn. Marstall und an andere ort, da seiner f. Gn. Hofgesindt, uff Ire f. Gn. beschreiben, Ir wohnung und wesen haben, sich erstrecken [soll]. Es soll auch keiner unsers Gn. frñt. und herrn diener und Hofgesindt, es sey Edel oder Unedel, den andern ufß meins gn. f. und herren heusern oder der orten, da (wie gemelt) Burgfriden ist, nit fordern. Wer darüber handelt, soll nach gelegenheit seins Standts verstrickt oder eingelegt, die sacht an sein frñl. Gn. zugebracht [werden] und derselben beschaidt und straaff erwarten.

Da sich auch zwischen seiner f. Gn. Hofgesindt, hoch oder nieders Standts, inn Zeit des Hofdienstis uneinigkeiten, Zwietrachten und sachen zutragen, die ein theil gegen dem andern güetlich oder rechtlich uftragen wölt, Sollen bald partheyen solchs alhie vor seiner f. Gn. oder derselben Statthalter und Rätñen in Erster Innstanz rechtlich oder güetlich zu erörtern schuldig sein; und, welcher theil sich deßen weygern würde, derselb soll von seiner f. Gn. wegen, wie bißher bevehlich gewesen, zu solchem uftrag verglübt²⁾ werden. Da auch jemandts in solchen und dergleichen Irungen und Zwietrachten der friden gebotten würde, der soll denselben mit wortten und wercken steiff und unverbrochen halten, und, welcher darüber handeln würde, der soll mit ernst als ein friebbrecher gestrafft werden.

Welcher auch darüber ufß dem Hofdienst thomen und solche seine spennige³⁾ sachen, die sich in Zeit seins Hofdienstis zugetragen, rechtlich oder güetlich, wie obgemelt, nit erörtern oder anhengig machen würde oder wolte, den soll der ander theil vor keinem andern Gericht zum Rechten zu steen schuldig sein noch darzu angehalten werden.

Und nachdem sich auch viel solcher Zwietrachten und unainigkeiten zum Schlaafftrund zugetragen, so will sein f. Gn. hiemit nit allein alhie bey seiner f. Gn. gewonlichen Hofhaltung, sonder in allen seiner f. Gn. heusern die Schlaafftründ genzlich abgeschafft haben.

Item, daß Hofgesindt soll sich zu Hof aller unchristlichen opinion und Secten zu disputieren genzlich meßiegen, sonder ir Speiß und Trand mit dankagung, Bucht unndt Erbarkeit, auch still one Rumor und geschrey, wie sich einem Erbarn und loblichem Hofwesenn nach gebüert, nießen⁴⁾; und, welcher sich unzüchtig halten und erzeigen würdt, Es sey mit geschweß und geschrey, mit vollsauffen, fluchen oder anderer ungebürllicher weiß, den soll der Hofmeister, haußvogt⁵⁾ oder, wer

¹⁾ Im Orig. folgt: sich. ²⁾ durch Gelübde verpflichtet. ³⁾ streitige. ⁴⁾ genessen. ⁵⁾ In älteren Reaktionen steht statt des Hausvogts der Burgvogt, in der letzten von 1672 dagegen hier der Küchenmeister.

des inn irem abwesen bevelch hat, mit dem Thurm oder sonsten nach gelegenheit straffen.

Welche auch der hofmeister, hauptvogt oder Küchenmeister umb solch unzucht straffen und stillen würde, die sollen darinnen gehorsam sein. Wurde sich aber jemandts hinfurter darwieder sagen und uff solch warnenn und stillen nichts geben, sonder sich mit wortten oder werden ungebüerlich halten, wie bißher offft bescheen, der soll von stund an inn Thurm gelegt und nach gelegenheit gestraafft und darinn niemandt verschont werden.

Da sich auch der hofmeister, hauptvogt, Küchenmeister oder andere, so bevelch haben, in diesen oder andern sellen ires bevelchs mit undersagen, straffen oder dem Dhurm gebrauchen, da ist unfers Gn. f. und herrn ernstlich bevelch, das sich keiner des andern darinnen annemen oder sich jemandts deßhalbent rottieren [soll], bei den Adts[=] und Dienstspflichten, damit ein jeder seiner f. Gn. und seinem herrn und Tundhern zugethan, auch seiner f. Gn. ernstlichen strafft, die sein f. Gn. gegen den ubertretern an leib, Ehr und guth furzunemen bedacht.

Item, one vorwissen meins gn. f. und herrn oder seiner f. Gn. bevelchhaber soll niemandt kein Gast gehn hof füren, auch der hofmeister, Hauptvogt oder Küchenmeister kein fremdden, den er nit kent und nit ordenlich hofgefandt ist, one gefragt, wem er zustendt, und one genugsamen bericht, das er mit erleubnüs gehn hof gangen, nit setzen, Sonder, wo er jemandts dergleichen zu hof begreifen würde, denselben wieder hinaufweisen und derjenig, so ine one bevelch hineinbescheiden, deßgleichen der Thorwart, deßhalb mit Thurn oder sonst, wie sich gebüert, gestraafft werden.

Item, es soll ein jeder zu rechter Zeit zu hof thomen und an den Ort und Stuben gehen, da er ordenlich gespeist würdt, und hin und wider sich anderer ort nit verstopfen, damit er, wann man klopfft, wie sich gebüert, möge gesetzt werden; welcher solches nit thutt, der soll darnach für gutt nehmen, wie er gesetzt würdt.

Item, zu hof soll sich niemandts selbs setzen, ußerhalb meins gnebigen fürsten und herrn fürnemsten Rätthen, denen niemandts ordenlich fürgesetzt werden soll, Sonder soll ein Jeder erwarten, bis er vom hofmeister, Hauptvogt oder in seinem abwesen andern bevelchhabern zu setzen beschaiden würdt; und, wo ein jeder hingesezt würdt, da soll er auch zu eßenszeiten pleiben und sich selbs ohne erleubnüs an kein andern Tisch setzen, bei Thurnsstraaff.

Es sollen auch nit minder dann neun oder zehen personen an jeden Tisch gesetzt und im setzen ordnung gehalten werden, laut des bevelchs, so unfers Gn. f. und herrn hofmeister, hauptvogt und diejenigen, so in seins abwesen setzen sollen, empfangen; und, wer sich nit gehorsamlich setzen [wurde], wie er beschaiden würdt, der soll von stundt an eingelegt und mit der gefengnüs gestraafft werden.

Es soll auch ein jeder sich begnügen lassen an dem, das Jme zu hof durch die verordneten Frem bevelch nach an wein, brott und anderer Speiß furgesezt und gegeben würdt, und nit weiter begern, auch weder Keller, Koch oder andere darumb anlauffen, bekümmern oder beträuen, bey schwerer strafft.

Item, welcher das ordenlich hofessen, Suppen oder undertrunk versäumt und nit auß ehasften herrngeschefften oder sonst redlichen ursachen verhindert worden, dem soll zum Nachtißch kein Essen oder tründ, auch vorm Keller oder Brotgaden nichts gegeben werden, bey Thurnstraff.

Item, welcher einmal zu hof geessen oder getrunken hat und gesetzt worden ist, der soll, so man das gratias gesprochen hat, dennechsten aus der Thurnitz geen und zu keinem andern tisch mer sitzen oder steen, baselbst zu bründen oder zu essen, auch keiner den andern solchergestalt zu ime beruffen oder sein uberblibnen Wein oder Speiß andern geben, auch nit uber ander tisch schicken, bey Thurnstraff.

Item, es soll auch niemandts nichts vom tisch hinwegtragen, Es seye, was es wölle, sonder das uberbleibendt uff den tischen liegen bleiben und durch die Tischwarter, welche darauff bey iren Aiden Achtung haben, ordenlich uffgehelt, auch die ubertretter durch die Tischwarter bey iren Aiden angezaigt und volgentß mit dem Thurn gestrafft werden.

Item, es soll kein Truckßach oder sonst jemandt, wer der sey, kein Essen von hof schicken one erlaubnuß meines Gn. f. und hern, darauff auch der Thurnwart sein fleißig uffsehen haben soll und, so er jemandt ichtit sihet ufstragen, solches bey seinem Aidt anzeigen und auch macht haben, einen, den er für argwenig hillt, zu besuchen.

Item, vor dem Keller und der Kuchin, deßgleichen dem Brotgaden, soll Niemandts weder Brot, wein oder Speiß gegeben werden zu Zeitten, da sich solches nit gebüert, bey Thurnesstraff.

Item, Niemandt soll hundert gehen hof füren oder mit ime lauffen lassen; wo solches beschicht, sollen die hund ufgesangen und dem Wasenmeister¹⁾ gegeben und der Ungehorsam mit dem Thurn gestraafft werden.

Item, wer mit unserm gn. f. und hern uffß waidwerd oder sonst Reittet und vor ordenlicher Zeit gespeiset worden, und man in zwo oder drey stunden widerkompt, so sollen die, so zuvor geessen haben, nit wider zu Tisch sitzen und, wo daß beschicht, niemand weder Brott noch wein gegeben werden.

So aber die, so uff unsern gnedigen hern gewartet, früer geßen hetten und etwan ein stundt vor dem Nachtesen komen, denen soll uff ir begern je zweyen ein hofbecher mit wein, ein hofbrot und nit weitter gegeben werden.

Item, es soll sich Niemandt bey der Morgensuppen zuschlahen dann die-jenigen, denen es von meinem gnedigen hrn. zugelassen würdet; die Suppen sollen in die hofstuben gegeben werden von Siebenen bis zu halb acht uhren, Sommers[=] und Wintterszeit, und allzeit nit weniger dann Neun oder Zehen zusammengeßetzt werden; doch sollen die fuerleut und taglöner Wintterszeiten früe vor tag essen.

Item, die Schneider, Keller und Riefer²⁾, Kuchinmeister, Metzger, Koch, Pfistermeister³⁾, Beden und Knecht und in Summa alles gefündt ußer des

¹⁾ Wäcker. ²⁾ Käfer. ³⁾ Wäckermeister.

Thorwerten sollen in der Thürniß gespeiset und nit hin und wieder Pandeten und Bechen gehalten, auch Niemandß in die Kuchin, Keller, Brottkammer, Silberchamer, Pfisterey¹⁾ und Schneiderey gelassen werden, der nit darein gehört, Sonder in diesem fall iren ordnungen, so sie deßhalb haben, mit Bleiß nachkommen und geleben, bey meins Gn. f. und hern straf. Würde sich aber jemandts darüber an solche ort tringen und darinnen erfunden oder solches sonst erkundiget, die sollen darumb mit dem Thurn gestraafft werden.

Item soll Niemandt zu den Nachtschen gelassen werden dann diejenigen, so darzu gehörig; es sey dann, das einer in meines gnedigen herrn geschefften über selbt geritten, soll er sich bey dem hofmeister, hauptvogt oder Kuchinmeister anzeigen: soll er zum Nachtsch gelassen werden.

Item, so man geßen hat und das gratias gesprochen würt, soll jeder ußerhalb unsers Gn. f. und hern Rätth und die vom Adel, welche doch auch morgens nit über zwolff und abendts Sieben Uhren sitzen bleiben sollen, von stundt an uffstehen und uß der Thürniß geen und die Saltnecht allßbaldt die Tüsch uffheben, inen auch niemandt darin²⁾ Intrag thun, bey eines jeden dienstpflicht.

Dieweil aber mein Gn. f. und herr bericht würt, daß dieser punct bißher farläßig gehalten, ordnet sein Frst. Gn. weiter, welche hinfürtter muttwilliglich ubertreten, daß denselben zum volgenden maal nichts dann Wasser und brott, und darzu solchs an einem sondern tisch, furgefetzt soll werden.

Also soll es mit denen auch gehalten werden, die einiche unzücht und geschrey zu eßenszeiten oder sonst zu hof begeen, es mochte aber jemandts sich so ungehorsam und ungebüerlich halten, sein f. Gn. würde verurfacht, strengere straf gegen denselben furzunemen.

Item, es soll sich Niemandt dem hofmeister, Hauptvogt, Kuchinmeister oder andern bevelchhabern in sachen, Ire Ampter betreffen, widersetzen, sonder denselben gehorsam sein, bey ernstlicher straaß unsers gnedigen herrn.

Es soll auch Niemandt den Hauptvogt, Kuchinmeister, Speiser, Thorwarten, Köch, Pfister, Keller, Rüeffer und Tischbiener weder mit wortten oder durch andere weg beleidigen, sonder inn Berrichtung irer geschefft unbekümert und unbeleidigt lassen, bey seinen dienstpflichten.

Item die, so one wißen unsers gnedigen herrn Duben am hof haben, sollen dieselben abschaffen; dann mein gnediger herr keinen leiden [will] dann, die von sein f. Gn. insonderheit zugelassen werden.

Item, es soll Niemandt one erlaubnis vom hoff reitten, es sey, wer es wölle, sonder sich zuvor bey dem hofmeister anzeigen.

Item, welche für reifige diener angenommen, die sollen gutte Pferdt, zur Rüstung. taugenlich, auch rechtgeschaffene Inecht, die ire Rüstungen füren und ire lüchken vertretten können, und nit Klepperdroßer und Duben (wie bißher von etlichen bescheen ist) haben, dieselben in unsers Gn. f. und hern hoffarth

¹⁾ Bäckerei. ²⁾ Orig.: daran.

becleiden und zum hofmeister bringen, dieselben inn pflicht und Aidt zu nehmen, so lang [in]er im Dienst ist, seiner f. Gn. gehorsam, treu und holdt zu sein, nußen [zu] fürdern und schaden zu warnen, auch alles das zu thun, das ein knecht seinem hern zu leisten schuldig und billich thun soll, welche pflicht und Aidt die Diener von hauß auß von iren knechten auch nemen sollen.

Damit auch die pferdt, darauff von seinen f. Gn. futter gegeben würdt, zur arbeit desto tauglicher seien, so ist seiner f. Gn. meinung und bevelch, daß diejenigen, so futter uff ire Pferdt empfangen, daßselb mit Ire[n] Pferden verze[n]¹⁾ und nit verkauffen noch Schwein, hüener, Genß oder dergleichen darvon zihen sollen; dann, wo sein f. Gn. das widerspiel ersaren, gedenkt sein f. Gn. denselbigen, so solches thun, das futer zu ringern.

Nachdem auch in fassung des futters bißher allerhandt Unordnung gehalten worden, so ist seiner f. Gn. bevelch, das meniglich das futer zu rechter und bestimpter Zeit fassen und nit zwey oder mer futer zusamen steen soll[en] lassen; dann, welcher das nit thun und nit ehaffte verhinderung anzeigen köndt, dem soll solch usstendig und versaumbt futter nit mer gegeben werden.

Und alle Reifige von herren, Adel und knecht, daßgleichen der Rätß und anderer Reifigen hofgefindt Diener, sollen schuldig sein, uff das uffblasen, so unser gnediger fürst und herr verreutten würdet, ein Achtung zu haben; wenn mann dann also uffblasen würdet, sollen sie sich von stundt an gereyt machen und dennechsten gerüst mit irenn Büchsen und wehren fur das Schloß rüchhen. Welcher aber one erlaubnüs daheim bleiben würdt, [dem] soll kein futer gegeben werden und er darzu der straaß wertig sein.

Item, ob einem ein knecht oder Pferdt abging, der soll sich in dreien wochen wider beritten oder mit einem andern tauglichen knecht verfaßt machen. Wo er das in solcher Zeit nit thutt, soll ime kein fueter oder mal gegeben und darzu ime an der besoldung nach der Zal abgezogen werden.

Item, so mein gnediger herr uber Feldt reit, soll keiner voranschiden oder nachziehen one erlaubt, Sondern bei seiner f. Gn. oder, uff wen sie bescheiden werden, wartten, bey meins gnedigen herren straaß.

Item, es soll Niemandt kein Costgelt, auch sonst nichts von hof, geben werden dann mit sonder[n] bevelch meins gnedigen hern; Es were dann, das jemandt von meins gnedigen herren hoffgefindt mit kündlicher krankheit beladen, daß derselb nit gen hoff geen konte: demselben soll wochentlich fur Costgelt ein halber gulbin gegeben und niemandts von hof gespeiset werden one sondern bevelch. Doch sollen die, so mit krankheit beladen, urkundt von dem hofarzt bringen.

Item, wer in seinen geschefften verreit, dem soll weder futter noch Zerung gegeben werden. Er soll auch uff die bestimpte Zeit seiner erlaubnüs wiederkomen und sein Pferdt und diener, ob er mer dann eins hette, mit sich nemen oder sonst uff dieselbigen kein futter oder maal gegeben werden.

¹⁾ völlig verfüttern.

Nachdem sich auch oftmaln zutregt, daß diejenigen, so nit allein in meins gnedigen fürsten und hern geschefften, sonder etwan Zechen, geselschafften und irer aignen sachen halb verreitten und, nachdem die thor beschloßen, für die thomen, abschießen und sonst gegen den Pörtnern, Wechtern und andern, so bevelch über die thor haben, allerhand hochmuth, ungebührliche wort und handlung uben: da ist meins gnedigen fürsten und hern bevelch, das sich alle und jede seiner f. Gn. Diener dessen hinfurter genßlichen enthalten. Da auch sein f. Gn. erfahren würde, das jemandt hinfürtter vor den thoren und gegen denen, so darüber bevelch haben, mit schießen oder in ander weg einiche ungebührliche handlung gebrauchen oder daß sich jemandts ußerhalb seiner f. Gn. geschefften verspeten und under dem schein, alls ob er in seiner f. Gn. geschefften ufge- wesen, einfordern, die gebendt Ir f. Gn. dertwegen mit Ernst zu straffen.

Item, keinem, der sein Aigen Pferdt hett, soll bey dem Sattler, Sporer, Riemer oder andern handwercksleuten ichzit bezalt werden, es sey zu hof oder über landt.

Item, niemandt soll kein Speck zum ufzwischen gegeben werden, ufgenommen in meines gnedigen fürsten und hern Marstall und den fuorleuten, so mit meins gnedigen hern aignen Pferden faren.

Item, es soll niemandt kein schend[?] oder sonst liecht ußerhalb des Schloß gegeben werden, ufgenommen in die Canzley, Marstall, fuorleuten, Jäger[?] und Reutterhauß.

Item, wann unser gnediger herr zue Kirchen oder sonst außgeet, sollen alle hofdiener uff den Dienst wartten; welcher daß nit thut, dem soll der Wein abbrochen werden. Und, damit solchem desto vleißiger ufgeewartet werde, so sollen alle Råth und hofdiener uff die Sontage und andere fest vor Anfang der Predig zu hoff uff mein Gn. f. und hern wartten, mit irer f. Gn. inn die Kirchen geen, dorinnen bleiben, biß sein f. Gn. wider heraufgeet.

Item, wann mein gnediger fürst und herr in die Statt oder ußerhalbten spacieren geet, soll ein jeder meins gnedigen herrn Diener seine gespannte feuer- büchsen bey ime haben und uff ir f. Gn. wartten.

Item, so feur[?] oder lermansgeschrey ufging, so soll alles das hofgefandt, so nit Reißig ist, dennechten dem Schloß und unserm gnedigen herren mit iren wehren zulauffen und darin bleiben biß uff weitem bescheidt. So soll der Stalmeister und meins gnedigen fürsten und hern Reißige knecht dem Marstall zulauffen und die Pferdt von stundt an sattlen und zeumen, auch ihre Ristung anthun, deßgleichen die fuorleut die Pferdt anschürren und also uff weitem bescheid wartten, auch die Schreiber und Canzleiverwanten der Canzley zu- lauffen und daselbsten bleiben. So sollen alle Reißigen hofgefandt, Edel und Unedel, gleichergestalt ire Pferdt sattlen und zeumen, ire Ristungen anthun und also gerüst mit irem Wehren und Pferden für das Schloß oder die hof- haltung, wo mein gnediger fürst und herr jeder zeit sein würdt, thomen und bey einander pleiben und weiters bescheidts gewertig sein.

Es soll auch Niemandt hinfürter kein Harnasch oder ander Rüstung uff meins gnedigen fürsten und herren Rüstchamer entlehnen, Sonder, was einem jedem mangelt, der soll sich innerhalb vierzehen tagen selbst rüsten; wo auch jemandts etwas entlehnet und noch bei handen hett, der soll solches innerhalb dreien tagen wieder in die Rüstchamer liefern, bey seinen pflichten.

Item, so und wann auch meins gnedigen herren Diener einer, der nit schriftliche bestallung hat, nit langer in dienst pleiben will, der soll solchs ein viertel Jars vor ausgang der Zeit zuvor abkünden.

Item, wer uff seine Junckhern und herren zu wartten hat, der soll in der Thürnitz oder gemeiner gefindstuben wartten und nit vor meins Gn. frst. und herren gemach, der Ritterstuben oder andern ortten.

Weil auch mein Gn. f. und herr bericht würdt, daß unangesehen diß Articuls die knecht und jungen, so uff ire hern und Junckhern wartten, aigens muttwillens für seine f. Gn. gemach und die Rütterstuben lauffen und, wann die Trabanten oder jemandts Anderer, so dessen bevelch hatt, sie güetlich hinabweisen, inen trotzige, böse wort geben, gottslestern und fluchen, auch, wann sie under dem Thor oder in der Portstuben oder Thürnitz uffwartten, ein ungestim geschrey, muttwillen und allerhandt unzucht treiben, da ist Ir fr. Gn. ernstlicher bevelch: wer hinfurter von solchen uffwartenden Personen vor Ire fr. Gn. gemach, der Rütterstuben oder andern ortten ußerhalb der Thürnitz oder im hoff gefunden würdt, desgleichen, welche also under der porten, der Thürnitz oder Thorstuben unzucht treiben und sich nit wollten güetlich straaßen lassen, daß [man] dieselbigen alsobaldt in gefengnüß legen und bis uff Ir f. Gn. weitem beschaid mit waßer und brott speißen [soll]. Und, damit sich auch der fremden herren und Junckhern Diener darnach zu halten wißen, sollen die Trabanten denselben jedesmals solches anzeigen und in die Ritterstuben zu wartten bescheiden; es weren denn fürsten[-] und herndiener, die ordinarie uszuwarten bescheiden weren: mit denselben soll man es ungesarlich halten. Nachdem auch viel Unrath durch das, daß man etwan bei Nachtllicher weil spat auff der gaßen, auch zu Zeiten vermumbt geet, ervolgt, So ist meins Gn. f. und hern ernstlicher bevelch, das keiner hinfürter, er sey, wer er woll, vermumpt bey tag oder nacht, desgleichen nach Neum uhren one beweglich, reblich ursachen nachts uff der gaßen geen soll, bey thurnstraaff.

Und nachdem von dem hofgefindt bißher mermaln clag furthomen, daß sie nachts uff der gaßen allerhandt unzucht treiben und etwa den Burgern mit einschlagung und einwerffung der fenster und in ander weg schaden beschicht, so wollen Ire f. Gn. Edel und Uedel hiemit, sich eins solchen genßlich zu enthalten, gebotten haben und, da solches nit helfen [wurde], mit der straaß niemandts schonen.

Item, das hofgefindt soll auch nit also one Ire Mäntel oder Röck hin und wider in der Statt lauffen, Sonder, wer aus seiner behauptung geet, soll seine Kleider tragen.

Es soll sich auch ein jeder mit seinem haushwärt friedlich und vertrüglich halten; wer sich muttwilliger weiß zanden und zu unfrieden ursach geben, den will man nit weiter füriren, Sondern [er] mag alsdann selbst umb herberg sehen und soll nach gelegenheit auch gestraafft werden.

Welche auch in der Zeit Irs dienstes bey den gewerbs[-] und handtwercksleuthen oder andern seiner f. Gn. underthanen schulden machen, die sollen dieselben güetlich bezalen.

Wo aber deßhalb von jemandis Clag thomen, will sein f. Gn. uff begern der schuldforderer derselben Ir Dienstgelt arrestieren und die schulden darvon bezalen lassen.

Daß hofgesindt sollen es auch vor Iren heusern sauber halten, laut der ordnung.

Es sollen auch die Keyßigen, wann sie ins felbt reitten, uff den wisen, waiden oder geseeten ädern unnd selbern kein schaden thun, Sondern dieselben genzlich meiden und an unschadlichen ortten pleiben.

Item, es soll bei Adtspflichten niemandis uff den heßkern, Welbern, den wassern oder sonst nindert¹⁾ schießen oder Bürschen, auch sonst ublich kein waidwerck treiben dann, die des²⁾ von seiner f. Gn. erlaubnis oder sondern bevelch haben, bey ernstlicher leibßstraaff.

Deßgleichen soll niemandis kein büchsen in der Statt abschießen, sonder solchs vor der Statt an unschadlichen ortten thun.

Nachdem auch daß hofgesindt, wann sie vom essen geen und fur die Porten an die Gassen hinaußkomen, sonderlich aber bei Nacht allerhandt unzücht mit schreyen, jauchzen, singen und dergleichen treiben, so ist Irer f. G. Ernstlicher bevelch, daß sie sich solches hinsürter genzlich enthalten und einer den andern freundlich vermanen und uff befragung die ubertretter anzuzeigen schuldig sein soll; dann, wer das ubertretten, die gedendt Ir f. Gn. dermaßen zu straaßen, das die andern ein exempel darob nemen sollen.

Solche jetzt bestimpte ordnung, die Ir f. Gn. jeder zeit nach notturt und gelegenheit zu mindern und mehren [sich] vorbehalt, will unser gnediger fürst und herr ernstlich gehalten haben; und, da solche von jemandis, der sei, wer der wölle, ubertretten würde, gegen denselben³⁾ soll gebüerliche straff furgenomen und darinn Niemandis verschont werden. Ist auch seiner frst. Gn. Ernstliche meinung und bevelch, daß ein jeder, er sey edel oder unedel, uff ein jeden Irer f. Gn. hofmeister alhie oder, wen sein f. Gn., so sie uber landt reitten, anstatt eines hofmeisters gebrauchen würdt, deßgleichen auch dem haußvogt oder Kuchinmeister in sachen, die inen Amptshalben ufferlegt und gebüeren, gehorsam und gewertig sein soll⁴⁾, sich wieder dieselben nit setzen, Sondern, was die mit Iren Amptshalben handeln, schaffen und bevelhen, demselben gehorsamlich und unweigerlich geleben. Dann sonst sollen und werden sie (vermögd Ires habenden bevelchs)

¹⁾ nirgends; kann auch (braucht hier aber dem damaligen Sprachgebrauch nach nicht) in der Bedeutung: irgendwo stehen. ²⁾ Orig.: es. ³⁾ Orig.: derselben. ⁴⁾ Orig.: sollen.

gegen denen, so sich dieser ordnung zuwider oder sonst ungebührlich und ungehorsam halten, mit gebürlicher straff furfaren: darnach hab sich ein jeder zu richten.

Welcher aber an dieser ordnung beschwert hatt, er sey, wer er wölle, der mag solchs anzeigen: soll ime gebürlicher bescheid werden.

Woborn¹⁾ auch jemandts vom hofgesindt jezunder nit vorhanden, sonder abwesig, die sollen sich in Irer Ankunfft bey dem hofmeister anzeigen und inen die Ordnung furgeliesen werden, dann sie die Unwissenheit sonst nit entschuldigen [soll]; und solches soll je einer den andern, der jezund nit vorhanden were, anzeigen.

Und nachdem Nicolauß, Trometer, unserm Gn. f. und hern Pflicht gethan, sich wider in Dienst zu stellen, und daselb nit gehalten, welches ime dann Ehrenhalb nit gebüert, So will sein f. Gn. hiemit meniglich dafur gewarnt haben und auch darneben nit verhalten, wo hinfurder jemandts vom hofgesindt gegen seine f. Gn. oder Iren Junckhern und hern, denen [er] dienstß halb verpflichtet, an seinen Zusagen, glübbt oder Aidt brüchig würdt oder sich sonst unehrlich halten, daß sein f. Gn. denselben²⁾ vor dem ganzen hofgesindt öffentlich als einen Ehrlosen ußschreyen und verruffen laßen wölle: darnach weiß sich ein jeder zu richten.

Diemeil dann solcher gnediger Verwarnung, auch erstattner Eidtspflicht unbetrachtet seidher seiner f. Gn. Trabanten einer, so sich uff Hochberg Hanß Stigeliz von Wopffingen und allhie Hanß Beck von Wopffingen schreiben laßen und genant, ein Monat lang erlaubnüs gefordert und aber uber solche Zeit ußblieben, sich auch noch uff diesen tag nit wieder in sein Dienst gestelt und also seiner treu und Aidt vergeßen, so will sein f. Gn. denselben Hanß Becken oder Stigeliz von Wopffingen, wie er sich genant, als ein[en] Ehrlosen, glibbt[=] und aidbrüchigen mann öffentlich verrufft und nochmaln meniglich, sich vor solchem Ehrlosen sachen zu verhueten, gnediglich verwarnet haben.

Es ist auch meins Gn. f. und Herren ernstlich bevelch, daß hinfurter Niemandts von Ir f. Gn. hofgesindt kein Unrath, gemist, stein oder anders, was das gleich sey, in die baide Vorstätt³⁾ fur das Blumenthor oder Pfingthor, desgleichen auch nit fur das Wienleinthor⁴⁾ oder daselbst herum nit füren, tragen oder schitten laßen solle, Sonder, welcher einichen Unrath, mist oder dergleichen uß der Statt füren oder tragen laßen will, der soll solches in die gruben bey seiner f. Gn. obern Mülin oder für daß Baseltor an unschädliche orth füren oder tragen laßen, alles bey straff [von] zehen gülden, innmaßen solches der Burgerschaft gleichergestalt verboten worden.

Es haben auch die Thorwarter ernstlichen bevelch, uff solches gut Achtung zu haben und diejenigen, so straffbar befunden, anzuzeigen, darvon Iren auch die halb straff volgen soll.

Wiewol auch in der hofordnung ernstlich verboten worden, das das hofgesindt nit uff die gesambten⁵⁾ Welber, auch wäld, wiesen und güeter reiten, desgleichen one erlaubt kein waidwerck treiben sollen, so werden Ir f. Gn. doch

¹⁾ Orig.: woborn. ²⁾ Orig.: dieselben. ³⁾ in Durlach, wo die Karlsburg lag, nach der Karl II. 1565 seine Residenz verlegte. ⁴⁾ Orig.: Wylstot. ⁵⁾ besteten.

berichtet, daß solches nit gehalten, sonder durch etliche inn solchem furseßlicher muttwill getrieben werde:

Derwegen, so ist nachmaln seiner f. Gn. ernstlicher bevelch, daß sich alles hofgesindt eines solchen hinfurter genglich müeßigen und enthalten, uff den gewenlichen straßen und unschädlichen Welbern bleiben und nit nebetweg und schlupff hin und wieder in den Welbern und heßern suchen und machen, auch die besambten Welber und güeter in al weg verschonen, bei eines jeden Ahd und Dienstpflichten; dann, da solches nit beschee oder jemandt befunden würde, der solchem zuwider handeln, die gedenkhen Jr f. Gn. mit allem ernst und ungnaden zu straffen.

Nachdem auch vielfeltige klagen furkomen, daß das hofgesindt, sonderlich die jungen, in weingerten und gerten mit nemung des ops¹⁾, drauben und anders schaden thuen, so will Ire f. Gn. hiemit bey ernstlicher straff verbotten haben, daß sich meniglich solchs hinfurter soll enthalten. Welcher darüber in dergleich sachen betretten würdt, den will sein f. Gn. als ein[en] Welbdiab auch mit allem Ernst straffen lassen.

Hörtners Ordnung.

Der Portner sol bey seinem Ahd gutt Achtung und Uffsehens haben, daß niemands inn das Schloß gange dann, wer ordenlich darein gehört, doch ein jeder zu seiner Zeit; und, wo jemandt darfur kombt, der nit Hofgesindt ist, den sol er nit hineinlassen, sonder ine befragen, was er wölle, und, zu wem er wölle, solches anzeigen.

Er soll auch sein bleißig uffsehen haben, daß niemands nichts auß dem Schloß trag von Brott, Wein und andern, und, so er das sieht, solches bey seinem Ahd anzeigen und auch mach habenn, wen er argwödig spurett, zu besuchenn.

Item, der Thorwartt sol niemant zwischen den Maalenn oder zu unordenlichen Zeitten auß[=] und einlassen, one bevelch.

Item, der Thorwartt sol bey seinem Ahd und hartter Thurnsstraaff nitt gestattenn, daß inn seiner stubenn zechen gehalten werdenn, es sey, durch wen es wölle, Er auch fur sich selbs niemandes laden; und, wo er das thutt, soll er darumb ernstlich gestraafft werden.

Item, der Thorwartt soll Abendts undt morgenns, wann man zublasenn hatt, die Portten beschließen undt one bevelch niemandes einlassen, der zu spath fur die Portten kombt, sonder die Schlüssel alsbaldt dem Haußhoffmeister oder Haußvogt uberantworten.

Item, er soll auch innsonderheit kein frömbden Wotten one Bevelch des Hoffmeisters oder anderer, die ime Bevelch zu gehenn haben, einlassen.

Als auch bißher sich vil bestiffen, under dem schein, daß sie Milch, Krautth, Hüner, Bißch oder Anders inn die Kuchin zu tragen, in das Schloß [zu] schleichen,

¹⁾ Ops.

da man inen dann one bevelch eßen und drindchen inn der Kuchin undt sonst gegeben, Dersgleichen die handtwerkßleuth: deren keinen soll der Portner einlassen, sonder solches in der Kuchin anzeigen, daßjenig, so man bringt, vor der Portten zu holenn wißen; usgenomen, so die Metzger fleisch tragen, Die soll er damitt hineinlassenn. Damit aber dannoch inn die Kuchin komme, was darein gehört, sol jemandes daruff bescheidenn werdenn, der solche sach empfahe und hineintrage.

Ordnung des setzens und Speisens in der Turnitz.

Sovil das setzen betrifft:

Die weil nit ein bestendige ordnung gemacht werden mag, muß solches der bescheidenheit eins jeden Hofmeisters oder andern bevelchhabern heimgestellt und bevolhen werden.

Aber dannoch ungevarlich davon zu schreiben, soll es nach volgender maß beschehen.

Wann mein Gn. f. und h. nit alhie, so gebürt seiner f. Gn. furnembsten Rätthen in der turnitz der Erst tisch; die mögen zu inen ziehen oder der hofmeister mag zu inen setzen, wem der Vorsitz billlich geburt.

So dann dieser tisch besetzt, soll[en] an den andern tischen die jungen vom Adel, auch, wo deren nit sovil, die furnembsten Amptleut, als Schuldttheißen, Keller, die Secretarien in der Canzley und dergleichen, zusezt werden.

Ist dann mein gnediger furst und herr zu Pforzheim, also, das die Rätth und Edelleut in der Ritterstuben oder bey seinen fürstlichen Gnaden eßen,

So geburt aldann der Erst tisch inn der Turnitz den Secretariis und Amptleuten,

Der Ander tisch den Canzleyverwandten und sonst alten erbarn dienern,

Der drit meines gnedigen fürsten und herren knechten und den elstisten zubor,

Der viert den knechten, so an dem Dritten nit sitzen können, daran man die Trabanten, den Jegermeister, die Einspenigen und der Rätth knecht zusezen mag,

Der funfft der Edelleut knechten; denen mag man auch zusezen Pfister, Schmiedeknecht und dergleichen, wie es sich zutregt.

Ann dem sechsten tisch setz man furleut, Wissenknecht, Laggehen, Botten und, was zubor nit hat mogen gesetzt werden,

Volgendts das gemein gesindt, so noch etwan vorhanden, als Tagelöner, Wechter etc.

Der lezt mit buben und ires gleichen.

Unnd soll man hierin diese Ordnung halten, welcher an einem tisch nit mag gesetzt werden, das derselb an den nechsten darnach gesetzt werde.

Wie es mit den frembden leutten gehalten werden soll.

Wann frembde herrschafften vorhanden, so möcht man denselben zu ehren der herrschafften Eltiste Erbare Diener, sy seyen vom Adel oder Knechten, setzen, wie es irem stand nach geburt.

Aber das gemein gefindt, so frembdt, soll man zusamen an einen tisch setzen und nit gestatten, daß meins gnedigen frst. und herrn gesündt sich fur sich selbst unter sie misch; es weren dann deren nit sovil, das ein tisch darmit möge besetzt werden: mag man alsdann dieselben je nach gelegenheit setzen

Unnd da die Ordnung brauche[n], das man Rät[h] zu Rät[h]en, Edel zu Edel, Schreiber zu schreibern, Knechte zu Knechten und huben zu huben setze,

Darinn man doch jeder zeit die gelegenheit der herrschafft und Diener betrachten soll.

Item, wer ein gesandter von einem herren, darinn soll man auch geburliche Ordnung halten.

Vom Speisen und Tranck in der Turnitz.

Uff der Rät tisch in abweßens meines gn. f. und herren soll man essen und trinkhen geben nach zimlicher notturst und, wie es bißher gebraucht worden.

Ist aber der Erst tisch nit mit Rät[h]en besetzt, sonnder mein Gn. f. unnd herr anheimß, so soll man geben uff den Ersten tisch Abendts und morgens vier essen, darunder ein bratens, Uff den ander[n] tisch auch vier essen, aber zu morgens nit alle tag, sonder allein am Sontag bratens, aber alle nacht bratens,

Uff den drittten und fiertten tisch auch vier essen unnd in der wochen viermals gebrattens, so mans haben mag,

Uff den fünfften und sechsten Tisch drey essen, doch allein in der wochen dreimal gebrattens,

Volgendts uff die andern tisch durchauß drey essen und allein am Sontag zu nacht brattens, alles nach gelegenheit, so mans gehalten mag.

Und soll die suppen durchauß fur kein essen gerechnet, sonder brüe und fleisch fur ein essen gegeben werden.

Zur morgensuppen sollen auch neun oder zehn zusamengesetzt und inen ein suppen unnd jedem ein brodt, auch zweyen ein becher mit wein gegeben werden, desgleichen zum undertrunck idem ein brot unnd zweyen auch ein becher mit wein gegeben werden.

Was man fur wein und Brodt in der Turnitz speiße.

Item, durchaus in den Ordenlichen malen soll jedem ein Par Brodt gelegt unnd volgendts daß brodt wider auß der Turnitz getragen werden.

Item, desgleichen soll jedem ein großer becher, usgenommen den huben undt roßern, denen soll der klein becher eingeschendcht und auch volgendts die gelten¹⁾ us der Turnitz getragen werden.

Aber uff der Rät[h] tisch soll man zu zimlicher notturst Wein, auch etwan ein Vermuet[=] und ehrenwein geben. Und, so die Rät nit vorhanden, soll man uff die zwen Oberisten tisch jedem vier Becher mit wein zu einer zubuß geben, unnd, so der Oberist tisch mit Rät[h]en besetzt, so soll man dannoch uf den andern

¹⁾ Tischkanne, Schenkkanne, eigentlich Zuber, Gefäß mit zwei Handhaben.

tisch die weinbecher geben, Deßgleichen uff die zwen nachfolgenden tisch drey becher zubuß gestellt und solches alles uff dem Keller hineingetragen werden.

Und under solcher zubuß sol der wermuetwein auch begriffen sein, so einer gegeben würdt.

Kellers und Brodgadners Ordnung.

Ingemein soll weder der Keller noch Brodtgabner niemandts kein wein ober brott geben, auch niemandts in Keller oder brotgamem lassen dann, wem das ordenlich gebürt, welches auch der pfister haltenn soll, bey meins gn. f. u. herrn schwerer strafft.

Item, so man zu Trübß eßen will unnd man zulassen hat, soll der Keller und Brodgabner mit Brod und wein in die Turniß gen, einem jeden sein brodt und wein darlegen und sursetzen, volgendts mit wein und brodt wider uff der Turniß geen

Und Niemandts mer, dann die ordnung vermag, geben one sonderm bevelch.

Deßgleichen sollen sie auch zur morgensuppen, zum Undertrundß, zum nachtessen, auch mit brodt[=] und weingeben in Ruchin und Pfisterey, Schneiberey, uff dem Thurm, Poststuben und sonst allen andern Ort, sovil muglich, ir getreu uffsehen haben, damit kein ubersuß gebraucht werde, und, wo sie einichen ubersuß und unordnung spüren werden, solchs bey iren Aiden anzeigen.

Insonderheit sollen sie auch niemandts kein wein oder brodt geben ußerhalb des schloß on sonderm bevelch, Sie auch fur sich selbst nichts hinaustragen, bey schwerer leibßstrafft.

Der Brodgabner soll auch fleißig uff[=] und zusammenhalten, was den Armen leutten verordnet, und dafelß, sovil müglich, vor unrat bewaren¹⁾, auch nichts darein schitten, so dem menschen nit zu nießen ist, damit die Armen ihres Brottis auch mögen erfreuet werden.

Ordnung Unfers Hausvogts.

Erstlich soll er, Haußvogt Conradt Zimmerer, sein fleißiges Uffsehen haben, das die Porten in unserm Schloß zu rechter Zeit abenndts und morgendts uff[=] und zugethan, und sonderlich, so wir nit anheimßch, das die Porten Abendts zeitlich beschloßen und niemandts one sonder beweglich ursachen zu unzeiten und sonderlich bey nacht uff[=] und eingelassen werde, darumb er auch alle nacht die Schlüssel in seiner Verwarung haben soll.

Er soll auch die Schlüssel zu eßenszeiten, sobald man zugeblasen, zu seinen handden nemmen und mit fleiß daruff sehen, das niemandts zu eßenszeiten oder sonsten in unser Schloß gelassen [werde], der nit ordenlich darein gehört, und in solchem uff[=] und einlassen handeln jeder Zeit nach erheischender notturf; darumben er auch solches dem Portner anzeigen [soll], daß er niemandts one Unfers Hofmeisters oder sein Wortwißen uff[=] und einlasse und die Porten nit in berürter

¹⁾ Orig.: bewart werden.

Zeit unnöthiger weiß öffne; und, wo solches von dem Portner nit gehalten, soll er deßhalb je nach gelegenheit gestrafft werden.

Gleichgestalt soll er mit fleiß zusehen, das die wachst uf dem Thurn und in unserm Schloß gestiffen und ordenlich gehalten werd, und, so das nit beschehe, den Thurnbläser und [-]wächter mit dem Thurn straaßen, darumb auch er, unser Hausvogt, bey seinem Aid kein nacht außer dem Schloß ligen soll.

Er, unser hausvogt, soll auch, so man zu tisch sitzen will, in der Türniz sein und fürnemlich daruff Acht haben, das jedermann, wie sich gebüert, gesetzt werde, und, so er jemandt findet, der nit ordenlich gehn hof gehört, nachtrag haben, wer ihne gehn hof bescheiden, und sich darinnen hallten je nach gelegenheit der sach.

Und damit man auch in der Türniz ein ordenlich wesen helt und Goteslesterung, Zanden, zutrinden, geschrey und ander unzucht desto mehr verhüet werde, So soll unser hausvogt zu eßenszeiten in der Türniz von einem Tisch zu dem andern gehen und, wo er einiche unzucht, Goteslesterung, Zutrinden und geschrey vernimbt, dießhenigen, so solches thun, darumben güetlich straaßen; und, so das nit helfen wollt, soll er die Muttwilligen ubertreter vom gemeinem hofgefandt macht haben in thurn oder der gefengnuß einen under dem hindern thor zu legen, aber nit wider heraußzulassen one Unser oder Unsers abwesens Unser Rätth bewilligen und bevelch.

Begieng aber einer vom Adel oder sonst unser fürnemen Diener einer solche Unzucht und wollt sich deßhalb an Unsers Hausvogts manen und strafen nit keren, oder das sich sonst ein Unzüchtige, frebenliche und sonderlich thetliche, Burgfriedbrüchige handlung in unserm Schloß zutruege: Das soll Unser Hausvogt bey seinem Aid uns oder Unserm Hofmeister und in abwesen unser und Unsers hofmeisters Unsern Rätthen anzeigen und deßhalb bescheids erwarten.

Er soll auch verschaffen und Ordnung geben, das dem gesündt zu gebüerlichen stunden zu eßen gegeben und durch die Rätth ordenlich und sauber gefocht werde, und, sobald man geessen hat und das gratias gesprochen würdt, das jederman, usgenommen Unser Rätth und die vom Adel, welche doch auch morgens nit über Zwölff und abentis über Siben Uhren sitzen bleiben sollen, von stundt an uffstehe¹⁾ und man wein und brotthen wider ußer der Türniz trage und ordenlich uffhebe, auch niemands nichts mit Ihme vom Tisch hinaustrage.

Gleichgestalt soll er auch gute Achtung haben, das die Morgensuppen und undertründt ordenlich beschehen und dorinnen kein ubermaß gebraucht werde.

Diemeil wir auch nit wollen, das außershalb der gewonlichen stuben geessen, getrunden und sonderzehen gehalten werden, so soll unser Hausvogt mit fleiß darauf sehen, das weder in Kuchin, Keller, Silbercamer, Schneiderey, Pfüstererey, Portstüblin oder andern orten und sonderlich auch zu keinen Unzeiten in Unserm Schloß gesellschaften und Bechen gehalten [werden], auch [nit] ußer Kuchin, Keller und Brotgaben Speiß und trandß an ungebürliche ort getragen werde. Und, wo

¹⁾ Orig.: uffstehen.

er ichts dergleichen erfahren würde, das soll er bey seinem Ab anzeigen und strafen, auch nit gestatten, das jemandts in unserm Schloß zu hof, vorm Keller, in den Kuchin, Cammern und anderstwo, wann die Thoren gesperrt, nach neun Uhrn hervor seye, sonder die schlafen zu gehen und die Liechter wol und fleißig ußzuleschen anhallten und bevelhen, uff solches er auch jeder Zeit, damit dasßelb gewiß beschehe, uffsehen haben soll.

Er soll auch, es seye zu sommer[-] oder Winterzeiten uff die feuer inn der Türniß, Kuchin oder andern orten, da in unserm Schloß feuer gehalten, gut und fleißig Uffehens haben, das dieselben zu rechter, gebührender Zeit ußgelescht [werden], gleichergestalt er auch mit den Kemmitern¹⁾ in Unserm Schloß thun soll, dieselbigen zu rechter Zeit fegen und seubern lassen, damit nit schaden darauff enttee, desgleichen auch ein gut Achtung haben, das Unser Schloß allenthalben im Dach wesentlich erhalten werde, und, wo er Thürit zu machen von nöten achten würde, das unserm Keller und Baumeister anzeigen und derselb Unser Keller und Baumeister daselb bessern lassen.

Und was er, Contradt, uber solche Ordnung in unserm Schloß für sich selbst sehen und spüeren würde, das zu Nachtheil reichen und in besserung möcht gericht werden, das soll er Uns, Unserm hofmeister oder Canzler anzeigen und sich bescheids erholen und sonsten alles das thun, das ime von uns oder Unserm hofmeister zu thun bevolhen würdt.

Und damit er, Unser Haußvogt, solchen seinen bevelch desto statlicher verichten und dieser Ordnung vorsein mög, so bevelhen wir hiemit allen Unsern Dienern undt hofgesindt, das sie in allen obgemelten Puncten und, was er bey ihnen schaffen und gebieten würdt, ime, Unserm haußvogt, ambts halben gevolgig und gehorsam sein, Sich darwider nit setzen, bey vermeidung unser schweren straf und ungnad. Das wollen wir uns zu einichem allen und jeden insonderheit versehen.

Actum Pforzheim den 21. Januarij Anno 1564.²⁾

Kuchinmeister[s] und Kuchordnung.

Der Kuchinmeister soll dasihenig, so zum hofbrauch gehörig, ordenlich und bei rechter Zeit einlauffen, in die Kuchin mit Urthundt des Bergabners³⁾ liefern und in sein behaufung nichts tragen oder tragen lassen, das zu meines gnedigen herrn hofbrauch eingekauft worden.

Item, er soll mit fleiß und ernst darob sein und hallten, das die Kuch dasihenig, so Ihnen geliefert würdt, uffs nuplichst und best lochen und seuberlich undt ordenlich mit dem lochen umgangen, auch zu rechter Zeit in die Kuchin komen.

Item, er soll zusehen und darob hallten, das in der Kuchin gewahrlich mit dem feuer umgangen und die Kemiter zu rechter Zeit geseubert und gefegt werden.

¹⁾ Kamine, Schornsteine. ²⁾ Bezieht sich nur auf die Ordnung des Haußvogts. ³⁾ Speisemeister, Bergaben = Speisekammer.

Zeit unnöthiger weiß öffne; und, wo solches von dem Portner nit gehalten, soll er deßhalb je nach gelegenheit gestrafft werden.

Gleichergestalt soll er mit fleiß zusehen, das die nacht uf dem Thurn und in unserm Schloß gestrißten und ordentlich gehalten werd, und, so das nit beschêhe, den Thurnbläser und [=]wächter mit dem Thurn straaßen, darumb auch er, unser Hausvogt, bey seinem Aid kein nacht außer dem Schloß ligen soll.

Er, unser hausvogt, soll auch, so man zu tisch sitzen will, in der Türniß sein und fürnemlich daruff Acht haben, das jedermann, wie sich gebüert, gesetzt werde, und, so er jemandt findet, der nit ordentlich gehn hof gehört, nachfrag haben, wer ihne gehn hof bescheiden, und sich darinnen hallten je nach gelegenheit der sach.

Und damit man auch in der Türniß ein ordentlich wesen helt und Goteslesterung, Zanden, zutriden, geschrey und ander unzucht desto mehr verhüt werde, So soll unser hausvogt zu eßenszeiten in der Türniß von einem Tisch zu dem andern gehen und, wo er einiche unzucht, Goteslesterung, Zutriden und geschrey vernimbt, dießenigen, so solches thun, darumben güetlich straaßen; und, so das nit helfen wollt, soll er die Ruttwilligen ubertreter vom gemeinem hofgefandt macht haben in thurn oder der gefengnus einen under dem hindern thor zu legen, aber nit wider heraufzulassen one Unser oder Unsers abwesens Unser Råth bewilligen und bevelch.

Begieng aber einer vom Adel oder sonst unser fürnemen Diener einer solche Unzucht und wollt sich deßhalb an Unsers Hausvogts manen und strafen nit keren, oder das sich sonst ein Unzüchtige, frevelliche und sonderlich thetliche, Burgfriedbrüchige handlung in unserm Schloß zutrüge: Das soll Unser Hausvogt bey seinem Aid uns oder Unserm Hofmeister und in abwesen unser und Unsers hofmeisters Unsern Råthen anzeigen und deßhalb bescheids erwarten.

Er soll auch verschaffen und Ordnung geben, das dem gefündt zu gebüerlichen stunden zu eßen gegeben und durch die Röch ordentlich und sauber gekocht werde, und, sobald man geessen hat und das gratias gesprochen würdt, daß jederman, usgenommen Unser Råth und die vom Adel, welche doch auch morgens nit uber Zwölff und abends uber Siben Uhren sitzen bleiben sollen, von stundt an uffstehe¹⁾ und man wein und brothen wider ußer der Türniß trage und ordentlich uffhebe, auch niemandts nichts mit Ihme vom Tisch hinauftrage.

Gleichergestalt soll er auch gute Achtung haben, das die Morgensuppen und undertründ ordentlich beschêhen und dorinnen kein ubermaß gebraucht werde.

Diemeil wir auch nit wöllen, das außerhalb der gewonlichen stuben geessen, getrunken und sonderzehen gehalten werden, so soll unser Hausvogt mit fleiß darauf sehen, das weder in Kuchin, Keller, Silbercamer, Schneiberey, Pfüstererey, Portstüblin oder andern orten und sonderlich auch zu keinen Unzeiten in Unserm Schloß gesellschaften und Bechen gehalten [werden], auch [nit] ußer Kuchin, Keller und Brotgaden Speiß und tranck an ungebüerliche ort getragen werde. Und, wo

¹⁾ Orig.: uffstehen.

er nichts dergleichen erfahren würde, das soll er bey seinem Aid anzeigen und strafen, auch nit gestatten, das jemanbts in unserm Schloß zu Hof, vorm Keller, in den Ruchen, Cammern und anderstwo, wann die Porten gesperrt, nach neun Uhrn hervor seye, sonder die schlafen zu gehen und die Diechter wol und fleißig außzuleschen anhallten und bevelhen, uff solches er auch jeder Zeit, damit dasßelb gewiß beschehe, uffsehen haben soll.

Er soll auch, es seye zu sommer[=] oder Winterzeiten uff die feuer inn der Türnitz, Ruchin oder andern orten, da in unserm Schloß feuer gehalten, gut und fleißig Uffsehens haben, das dieselben zu rechter, gebürender Zeit außgesecht [werden], gleichgestallt er auch mit den Remmitern¹⁾ in Unserm Schloß thun soll, dieselbigen zu rechter Zeit segen und seubern lassen, damit nit schaden darauff entste, desgleichen auch ein gut Achtung haben, das Unser Schloß außenthalben im Dach wesentlich erhalten werde, und, wo er Thut zu machen von nöten achten würde, daß unserm Keller und Baumeister anzeigen und derselb Unser Keller und Baumeister daselb bessern lassen.

Und was er, Conradt, uber solche Ordnung in unserm Schloß für sich selbst sehen und spüeren würde, das zu Nachtheil reichen und in besserung möcht gericht werden, das soll er Uns, Unserm Hofmeister oder Cantzler anzeigen und sich bescheids erholen und sonstn alles das thun, das ime von uns oder Unserm Hofmeister zu thun bevolhen würdt.

Und damit er, Unser Haußvogt, solchen seinen bevelch desto statlicher verrichten und dieser Ordnung vorsein mög, so bevelhen wir hiemit allen Unsern Dienern undt Hofgeindt, das sie in allen obgemelten Punkten und, was er bey ihnen schaffen und gebieten würdt, ime, Unserm haußvogt, amtsthalben gevolgig und gehorsam sein, Sich darwider nit setzen, bey vermeidung unser schweren straf und ungnad. Daß wöllen wir uns zu einichen allen und jeden insonderheit versehen.

Actum Pforzheim den 21. Januarij Anno 1564.²⁾

Ruchinmeister[=] und Kuchordnung.

Der Ruchinmeister soll dasßhenig, so zum Hofbrauch gehörig, ordenlich und bei rechter Zeit einkauffen, in die Ruchin mit Urthundt des Bergabners³⁾ liefern und in sein behausung nichts tragen ober tragen lassen, daß zu meines gnebigen herrn Hofbrauch eingekauft worden.

Item, er soll mit fleiß und ernst darob sein und hallten, das die Ruch dasßhenig, so Thnen geliefert würdt, uffs nutzlichst und best lochen und seuberlich undt ordenlich mit dem lochen umgangen, auch zu rechter Zeit in die Ruchin tomen.

Item, er soll zusehen und darob hallten, das in der Ruchin gewahrfsamlich mit dem feuer umgangen und die Remiter zu rechter Zeit geseubert und gefegt werden.

¹⁾ Kamme, Schornsteine. ²⁾ Bezieht sich nur auf die Ordnung des Haußvogts. ³⁾ Speisemeister, Bergaben = Speisekammer.

Item, er soll auch daran sein, wann Wildpret vorhanden, so nit frisch verbraucht würdt, das es ordenlich eingefalzen werde und nit verderbe,

Item, das auch die Köch das Kuchingeschirr nit mißbrauchen, verwarlosen und verderben, und, wo einer etwas verwarlost und muttwillig verderbt, denselben solches zu bezalen anhalten.

Item, er soll den Köchen mit ernst bevelhen, niemands in die Kuchin zu laßen, der nit ordenlich darein gehört, auch in der Kuchin niemands eßen und trinden zu geben, bey Thurnsstraaf, Er auch für sich selbs kein sondere Zechen darin halten und uff solches alles ein fleißig uffsehen haben.

Item, er soll zu jeder Zeit, so man in der Thürniß setzt, darbey sein und Achtung haben, wieviel tisch besetzt seien, und von stundt an den Köchen bevelch geben, wie sie uf solche tisch anrichten sollen.

Er, unser Kuchinmeister, soll auch neben unserm haußvogt sein achtung uf den nachtisch haben, damit sich niemands zu demselben zuschlage, wer nit ordenlich darzu gehört.

Item, die Köch sollen sich befleißigen, alle Ding mit guter Ordnung sauber, lustig und gut, auch zum nüglichsten zu kochen und niemands nichts in oder ußer der Kuchin zu geben, dem das nit ordenlich zugehört, und sie selbs nichts darauß tragen, bei schwerer straaß.

Sie sollen auch bei iren Aiben in der Kuchin kein gesellschaftten und sonderzechen hallten und niemands¹⁾ zu Znen hineinlaßen, der nit in Kuchin bescheiden ist, bey meins gnedigen herrn schwerer straaß.

Item, sie sollen dem haußhofmeister, Kuchinmeister, haußvogt und, wer mit Ihnen Ambsthalben zu schaffen hat, in Zren bevelchen gehorsam und gewertig sein und Zres bevelchs in der Kuchin treulich warten, auch bey rechter Zeit darein kommen, oder sie sollen darumb gestraafft werden.

Item, die Köch sollen bey Zren Aiben nit mehr Wein und brot zum kochen oder suppen in die Kuchin fordern, dann die notturft erfordert, noch²⁾ in den und andern sachen einichen ubersuß brauchen; und, wo das beschicht, sollen sie darumb ernstlich gestraafft werden.

Deßgleichen sollen sie auch mit allem fleiß daran sein, das das feuer zu Abendt ordenlich verwahrt, auch sonst damit gewahrtsamlich umgangen und das holz nit unnötiger weiß verbrannt, auch das Kuchingeschirr sauber und rein gehalten und in der Kuchin nichts muttwilliger weiß verwarlost werde.

Damit auch den armen Leuten die ubersüßen speiß desto baß gebeien möge, sollen sie dasihenig, so für die Armen verordnet, ordenlich und feuberlich zusammenhalten und nichts darin oder darzu schieten, so sonst durch sie verwarlost oder verdorben und dem menschen mit gesundheit nit zu nießen ist, bey leibstraf.

¹⁾ Drig.: jemannts. ²⁾ Drig.: ober.

Württembergische Hofordnungen.

Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1549).

Stuttgart. Kgl. Haus- und Staatsarchiv.

Bevelch und Ordnung,

waß wir, von G. G. Christoff, Herzog zu Württemberg¹⁾ etc., von unserm Hoffgefindt gehalten zu haben, und deme also gelebt und nachkommen sol werden, haben wollen.

Erstlich, wan wir nit hie findt, wollen wir, daß alle schreiber, Köch, Keller, Lakayen, garttner, breur, Metzger, Bogler, schneider, auch einspenigen, so hier bleiben, onne alle sel alle nacht in dem schloß liegen,

Auch des tags alle wegen der halb tail, ein tag umb den andern abzuwechßlin, in dem Schloß stettigs bleiben, was geschafft ja einer oder der ander hette, bey gleicher straff.

Wir wollen auch, daß uber Neun Uren zu nachß, wer der seye, in dem schloß nit schalachen²⁾ gehe oder winkelzehen anrichte³⁾, sondern, wann der Burxbogt innen verkündigt, daß da zeit zu der ruhe seye, sich alle an ire ortt und legerstatt verfuege[n] und dem burxbogt in deme gehorsamen, es were dann, daß wir ettwan geest⁴⁾ hetten und sonst so spatt eßen.

Wir bevelchen auch, daß unser Hoffgefindt, Teutsch⁵⁾ und Welsch, sich sonntags und anderer tag in der wochen⁶⁾ fleißig zu der Predig und Gotteß wortt verfuegen, bey denselben beharlich biß an endt beleiben, den knechten noch furleuten von dem stallmaister nit gestattet werde, Sonntags unnder der Predig die geul zu trinckhen oder andere hoßelarbeit⁷⁾ zu thun. Sol auch Lamprecht einsehens habe[n], daß die Jügertnecht und bueben zur selben zeit mit den Hundten auch nit umhgangen und zu eßen geben, Dergleichen Kuchemaister in der kuchen zu lochen und kuchenbueben auch uffsehens sol haben und [sie] ermanen, daß wortt gotteß zu herren⁸⁾, gleichßfalls burxbogt wechter und ander gesinde, ime bevolhen.

Und nachdem wir bericht, daß sich vil uneiniglaitt unter unserm hoffgefindt jutregt, einer den andern leichtfertiger weiß ufffordert, derschalten wollen wir, wo einer oder mehr, er were edel oder unedel, den andern uff der furstlichen freyhaitt in oder vor dem schloß und uff demselben berg, was ende das were, vor der kuchen oder stal uffforderte, der soll wifen, er die freyhaitt gebrochen zu haben und wir ime, wie sich derschalten⁹⁾ geburt, mit ernst[en] straffen furnemmen werden,

Auch, die sich mit einander schlagen und zanden, jeder zeit nach notturfft straffen; gebietten auch hieruff allem unsern hoffgefindt und insonderseitt denen,

¹⁾ Christoph von Württemberg residierte 1542–50 als Statthalter in der Grafschaft Rumpelgard und folgte dann seinem Vater Ulrich. ²⁾ sich herumtreiben. ³⁾ Orig.: anrichten. ⁴⁾ Gäste. ⁵⁾ Orig.: Lausch. ⁶⁾ Im Original folgt: sich. ⁷⁾ geringfügige, gewöhnliche Arbeit. ⁸⁾ hören. ⁹⁾ Orig.: derschalten.

so wir uber andere bevelch geben haben, bey iren pflichten und ayden, wo sie ¹⁾ solliche Unfuer ²⁾, Uneinigkait, Schlahens und usforderns vernemen, [daß sie] unß sollichß one verzug dennechsten anzaigen und nit verschwaigen wollen, wie dann bißher beschehen. Ob aber einer oder mehr in deme einiges ³⁾ muttwilliger weise verschweige, sollen der[=] oder dieselben wissen, daß wir sie nach ungnaden straffen wollen.

Und nachdem daß Gottslestern, andere unverschampte reden und gebertt wir under unserm Hoffgefindt, was standts sie seindt, gar gemain zu sein vernemen, dadurch dan Gott hoch erzurntt [wird], so wollen wir (wer anders in unserm Dienst gedenkt zu bleiben), daß selbigß gar von inen, es sey ein schimpf oder ernst, abgestellt werde; dan man solle wissen, daß wir solichß nit lenger an unserm hoff gedulden, zusehen noch leiden wollen.

Dieweil wir auch in der Turniñ under dem eßen, darvor und darnach, große unordnung mit schreyen, holbern und reden zu sein vernemen, so wollen wir, daß sollichß auch gar abgestellt soll werden und sich daß gefindt vor, under und nach dem eßen in der turniñ mit reden und anderm beschaiden haltte, auch deß burkvoigts und kuchenmaisters warnen und klopfen gehorche ⁴⁾, auch, wan man nach dem Eßen uffklopfft, dennechsten das gefindt uffstehe, zu seiner arbaitt sich fuege oder die ubertretter der thurmstraff daruber gewerttig ⁵⁾ seyen.

Daß also steiff zu halten, unser bevelch und maynung ist, und bevelhen hieruff dem statthalter, in unserm abwesen fleißigs und strengs einsehens [zu] haben und kaines, so unser Ordnung ubertreten werde, zu verschonnen. Actum Mimpelgart den 17. November anno [15]49.

Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1550).

Stuttgart. Rgl. Haus- und Staatsarchiv.

Verzaphnuß, waß Morgens uff der Thurnuß dem Hoffgefindt furgehalten soll werden.

Nachdem unß furthome[n], daß eble und unedel ire fueß und meuller an dem kuchenmeister wolten waschen und wuschen, ime [zu] treten, zu schlahen, schulden ⁶⁾ und sonst schmachwortt zu reden, so were unser ernstlich bevelch und mainung, daß niemand, wer der were, sich mit wortten oder thatt gegen ime einlaße, als lieb im unsere gnabt seye. Were aber sach, daß einer waß beschwerde ob ime hette, waß sachen es were, derwegen soll er ⁷⁾ unß oder in unserm abwesen unserm bevelchhaber anzaigen, daß [sie] auch mit sezen, wie er die in der turniñ sezen thue, gehorchen und nit jeber seins gefallens sich seze, bey schwerer straff. Daß sich auch keiner nit seze, der kuchenmeister seze in dan.

¹⁾ Orig.: siß. ²⁾ üble Aufführung. ³⁾ Orig.: seintigen. ⁴⁾ Orig.: gehorchen. ⁵⁾ Orig.: gewertigt. ⁶⁾ Beschuldigungen. ⁷⁾ Orig.: solcher.

Auch gedenken wir die Ordnung, den 17. novembriß anno 49 inen verlesen laßen, zu halten, und [ist] darwieder nit zu handeln, bey thurmstraffen, darinnen gemelbt.

Und nachdem wir befinden, das soliche[r] Ordnung in dem, daß in unserm abwesen daß gefindt solte hinen in dem schloß ligen, nit gelebt oder nachkommen werde, so bevelhen wir abermals, daß die vermelten Personen in unserm abwesen hinen nachß ligen, bey thurmstraff.

Doch in deme wollen die schreyber [sic] exempt halten, die aber wir wollen, daß [sie] alle nacht one sel in der Cantzley ligen thun, bey gleicher straff, und doch daß tags mit dem hinensein im schloß, lauth der Ordnung, nit exempt sollen sein.

Nachdem wir auch jungst in der Brunst¹⁾ befunden, daß eyns guetten theils unsers Gefindes nit dem schloß zugeloffen, sondern an andern enden gestech[t], so ordnen und wollen wir, daß ebe[n]leutt, einspennigen, köch, keller, Bedder, Metzger, Radehen, Jager, gartner, Schreiner dennechten dem schloß zulauffen, es seye feuerstnot oder sonst lermen, die schreyber der Cantzley zu und darinnen bleiben, der stallmaister mit seinem gefindt dem stal zu sampt den furleuthen, und daß die knecht all weg die geul alle dennechten sattlen und zeumen, die fuerleuth iren pferdt ire geschir auch anthuen und die im alten schloß bey einander bereit haben, wo man irer bederffe, auch sehen, daß [man] die karren und schlaiffen, so bey des stallmaisters Hauß, beraitt habe und, wo von nötten, die wegen auch, und, wan soliche im stall verstehen, daß der stallmaister den stall zuthuen laß und er auch in das schloß lome. Und wollen wir, daß solche fuer[=] oder sonst lermen[=], geschrey[=] Ordnung steiff und ungedrochen gehalten werde, bey thurmstraff und ungnad. Datum den 26. Januarij Anno [15]50.

Hofordnung Herzog Johann Friedrichs von Württemberg (1614).

Stuttgart. Rgl. Haus- und Staatsarchiv.

. . . Johann Friedrichs, Herzog zu Württemberg und Teck²⁾, Grafens zue Mumpelgart, Herrn zu Heidenheim etc., Ordnung und Satzungen, die wir fürthier an und bey unserm Hoffstatt sowol alhie alß uff dem Landt von allen und jeden unsern Dienern und ganzen Hoffgesindt sampt und sonders, vom höchsten bis uff den understen, gemeiniglich vest und unverbrichlich gehalten haben wollen.

Und Anfänglich, nachdem einer jeden christlichen Obrigkeit tragenden Anpits wegen schuldiglich oblight, neben Vortragung eines löblichen Exempels zumohl

¹⁾ Feuerbrunst. ²⁾ Johann Friedrich (1608—1628) war der Stifter der Stuttgarter Linie. Diese Hofordnung liegt noch in einer älteren Fassung vom 11. Juli 1611 (S.-D. 1611) und einer jüngeren vom 27. Juli 1618 (S.-D. 1618) vor. Die Abweichungen sind angemerkt. Die ursprüngliche Redaktion scheint verloren zu sein, liegt aber der Hofordnung des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden zugrunde. (Vgl. S. 114.)

auch under und bey den underthanen und Dienern, damit selbige in desto besserm und gefölgigern gehorsam gehalten, Christlich, heilsame und wolstendige disciplin und Ordnung mit steiffer Execution anzustellen und zu verfuengen, als haben wir auch unsere Hofordnung nachfolgenden Inhalts begreifen lassen, darob wir nicht allein für unsere Person vöftiglich zue halten gedencken, sondern ist auch hieruff unser gnebiger will und meinung, inmaßen wir dann allen und jeden unsern verpflichten Hofdienern, sowol von der Ritterschaft als andern, vom höchsten und ältisten bis auff den geringsten und jüngsten hiermit ernstlich bevelhen und gebüetten thun, daß sie neben gemeiner befließigung eines Christlichen, züchtigen und erbarn lebens sonderlich auch nachgesetzten unsern Verordnungen und satzungen sowol auf dem Landt als allhie bey dem ordenlichen Hoflager, sovil selbige einen jeden seiner Person, Ampß und Dienstes halben verbinden, auch die Zeit und jeden Orths gelegenheit nach ordenlichen, billichen Dingen und nach guettachten unserer oberofficiorer erleiden mag etc., bei Vermeidung unserer ungnad und anderer gesetzter¹⁾ straffen treulich geleben und gehorsamlich volnzuehung leisten sollen.

Und weil wir hieneben allen und jeden unsern Hofofficiorern ihre Städt, darinnen ihr jedtwebers anbevolhen und obliegende Amts- und Dienstverrichtung begriffen, und jeden mit scharffer Erinnerung der Pflichten und Nydt, darmit er Unß neben andern sonderlich auch uff solchen seinen Staat verbunden, zustellen lassen, [wollen wir] unsere Hofofficiorer hiemit samptlich und jeden insonderheit und, so oft diese unsere Hofordnung verlesen (welches jahres zweymahl²⁾) bescheen wie darbey auch jedesmahls die Verordnung wider erneuert werden solle), zumahl auch selbige ihrer empfangenen Städt, als wann die von Wortt zu Wortt hierinnen auch furgehalten, und, daß jeder dem seinen nachmahlen nach billichen Dingen also würklich geleben und auch neben³⁾ haltung diser unser Hofordnung zu unser ober der unstrigen Nachtheil und schaden darwüber nit handeln thuen, gnediglich erinnert wie auch, vöft und unverbrüchlich sowol über dieser unserer Ordnung als gemelten Stääten zue halten, die Inspection und Execution unsern Haushofmeistern, Burgvogt und ihren nachgesetzten mit rechtem wissen hiemit ufferlegt undt bevolhen, auch all andern unserm und unser geliebten Brüder⁴⁾ und fräulin Schwestern Hofgesündt mit ernst eingebunden haben, selbigen unsern jetzigen und kunfftigen Ober[=]Hofofficiorern in ihren anbevolhenen Berrichtungen die wenigste Verhinderung, eintrag oder widersprechung nicht zu thun, sondern, was ihr jeder in Crafft selbigen seines Staates oder anderer noch ferner unserer Verordnung befehlen, schaffen, thun, vornemen oder auch diese unsere Hofordnung jedem aufflegen würdt, selbiges alles, allß ob es von unß selber beschehe, ohne einiges widersetzen gehorsamblich in würkliche Volnzuehung thommen zue lassen, alles bey

¹⁾ Orig.: gesetzten. ²⁾ H.-D. 1611: zu Georgij und Martini. ³⁾ Orig.: neben auch. ⁴⁾ Um Hof lebten damals noch neben drei Schwestern vier Brüder des Herzogs, von denen zwei 1617 Nebenlinien, die in Wimpfsgard und die jultantische (Welltingen), grünbeten.

gefahr unserer Ungnad und unnachlässiger, scharpffer straff, inmaßen wir auch sie, unsere Ober[=]hoffofficiorer, bey selbigen ihren Städten und, waß wir ihnen jedesmahls noch weitter commendioren werden, steiff handtzuhaben gedencken und uns endtlich entschloßen [haben].

Fernerß und zum andern so ordnen und wollen wir, daß sowol auff dem Landt als alhie bey unserm ordinarij Hoffläger unsere officiorer sampt allen Graven, Herrn vom Adel und andern Hoffdienern an den Sonn- und Feiertage auch den andern in der wochen verordneten Predigttagen nit allein für sich selbstn mit Vortragung eines guotten, Christlichen Exempels die Predigten Gottes Worttes und auch mit empfahung des hochwürdigten Abendmahls in rechter Andacht und bußfertigem Leben in unser Hoffcapell oder anderwertz, da wir predigen lassen, mit fleiß besuechen, sonder auch ihre untergebenen Diener, Knecht und Jungen gleichfahls dahin mit allem Ernst weisen, sonderlich aber solch gesündt jedesmahls anzunehmen und zu halten sich beleißigen sollen, die sich zu unser Religion wahrhafftig bekennen und ein solches mit Threm erbarn, christlichen Leben und Wandel neben vleißiger besuchung der Predig und des Herrn Abendmahls also würthlich erweisen. Da sich aber hiewieder jemandt fahrlässig oder auch über beschehen ermahnen wüderspenstig, ergerlich oder Gottloß erzeugen würde, gegen denselbigen sollen Unser Haushofmeister oder Burgvogt nach gelegenheit der Person und Verfahrung gepürliche straff oder gar außschaffung von Hoff (doch selbiges mit unserm Vorwissen) fürnehmen oder auch unß anbringen, noch mit mehrern Ungnaden andern zu einem Exempel scharpffern ernst darwieder anzustellen haben.

Also sollen auch die Graven, herrn und Hoffjunthern sampt andern unserm Hofgesündt zu den Predigttagen vor und nach der Predig unß geflißen uff den Dienst warten, unß und wider in daß Gemach belaiten, auch under der Predig in dem Hoff, auf den gängen und andern ortten nit spazieren gehen noch schwätzen stehn, sonder der Predig und gebeth gleichfahls auch von Anfang biß zu endt beywohnen und abwarten.

Wie uns auch für das dritt zu schaffung und befürderung unsers fürstendigen Nutzens, hingegen aber Wendung und Warnung bevorstehenden und befahrenden Schadens alle Unsere Hoffdiener verpflichtet, also sollen sie auch sampt und ihr jeder besonders neben andern obliegenden Dienstverrichtungen sich ingemein auch noch ferner dahin verbunden wissen, wo mit wortten oder Wercken alhie oder anderwertz Verdächtigs oder argwöhnisch[s] vermöcht, gesehen und in Erfahrung gebracht, so unß und allen unsern zugewandten, desgleichen Unserer Landtschaft, Heusern, Underthanen an Leyh, Ehr, guett oder sonsten in einichen andern gefährlichen oder verdächtigen wägen zue nachtheil, gefahr oder schaden reichen oder kommen möchte, ein solches alßbaldt unserm Haushofmeister ¹⁾ oder seiner abwesendt Unserm Landthofmeister und Rätthen oder nach gelegenheit auch unß selbes anzubringen und darbey alle solche und andere in Wissenschaft

¹⁾ Die H.-D. von 1811 nennt neben ihm noch den Marschall.

bringende geheimnußen sonsten andertweg im höchsten Vertrauen unerdöfnet zu halten.

Nach solchem und für das Bierde so ordnen, bevelhen und wöllen wir hiemit cräfttiglich, daß nit alleyn bey unser ordinari hofhaltung alhie, sondern auch an einem jeden andern orth, da wir jedesmahl in der Person sein werden, es seye zu Hoff oder Welde, ein aufrechter, steiffer und unverbrüchlicher Burgfridt mit wortten, werthen und geberden vestiglich gehalten solle werden, also daß keiner, wer der gleich sey, den andern mit wortten schmehen oder hochmuetten, hinaußfordern, trauen, fluechen, vil weniger schlagen, stechen, stoßen oder sonsten in einichen weeg frevlenlich beleidigen solle. Wo aber einer oder der ander hierwüder handeln solte, der[-] oder dieselbige sollen alsobaldt, wann es Graben, Herren oder Adelsstandspersonen weren, in gelübt genommen, in ihre Rosament oder ire Herberg verstrickt, aber andere dergleichen Verbrecher gefendhlich angenommen und nach gelegenheit jedes erscheinenden Verbrechens folgendermaßen gestrafft werden.¹⁾

Erstlich, welcher bey unserm fürstlichen Hoflager alhie oder anderer orthen, es seye Hofgesündt oder nicht, Unsere ²⁾ Obern Hoffoffizierer mit schmählichen wortten antaisten würd, der solle vorderst mit viertwöchiger gefendhnuß und Speisung waßer und Brottz gestrafft, nachmahls vom hoff genzlich abgeschafft oder auch nach gelegenheit des Verbrechens Unsers Herzogthumbs gar verwiesen werden.

Da aber solche Schmädhungen gegen Unsern Underofficior verlauffen theten, sollen solche freffler mit vierzehentägiger gefendhnuß und Speisung Waßer und Brottz abgestrafft oder auch nach furthommenden Umständen des Hoffz verwiesen werden.

Demnach auch allerhandt ungebürlicher Muetwill mit schreyen des gefindz, schmähen under sich selbstn, werffen mit Wainen uber Tisch und dergleichen ein Zeit hero firtgangen: also sollen alle und jede, so in dergleichen Unwesen betreten werden, mit erstgesetzter vierzehentägiger Thurmstraff, auch Speisung Waßer und Brottz, unnachlässig angesehen werden.

Da sich auch einer oder anderer bey auff[-] und anlegung solcher straff wüder gedachte Unsere offizier mit Wortten oder Werthen setzen, sich darein nit alßbaldt guetwillig ergeben, sonder für sein herrschaft oder Zundherrn (wie etwann beschehen) frevlenlich betruoffen wollten, daß solle mit dopelter Zeit jehgedachter Thurmstraff in all weeg gebueßet werden.

Wosehrn aber einer oder anderer gegen Unsere ³⁾ Ober[-] oder Undernofficiorer sich mit der faust vergreifen oder [sie] schlagen würde, derselb solle die faust verwürcht haben. Würde aber das gefindt under sich selbstn und gegen einander sich mit der faust vergreifen, sollen dieselben wenigst mit viertwöchiger Thurmstraff und Abschaffung von Hof angesehen oder nach gestalt der Person und begangenen frevels gar ußer Landß gewisen werden; die Zungen aber, so under

¹⁾ Das Folgende fehlt noch in der H.-D. von 1611. ²⁾ Orig.: Unsere.

vierzehen Jahren sein, sollen in solchen sträfflichen fählen mit Rutten gestrichen und von Hof abgeschafft werden.

Begebe es sich dann, daß unsere ober[=] oder Unterofficierer mit der Wehr, Dolchen, Messer, Speiß oder andern¹⁾ Waffen thätlich von jemandt angefallen würden, solche Thäter sollen am Leben gestrafft werden.

Beschehe es aber under dem gefindt, solle der frevler die rechte Handt verlohren haben.

Wann aber vorgesezte sträffliche fäll und frevenliche Thaten in Unsern Borgemachen, Ritterstuben, Saal oder, wo wir uns persöhnlich befinden werden, mit wortten oder der That verlaufen solte[n], gedendhen wir obgesezte straffen gegen die Verbrechere nach befundenen Dingen auch noch ferners zu erhöhen und mit mehrern ernst zu straffen.

Und sollen diese vorgemelte straffen uff unser Schloß und ganzen Bezürck des Thiergartens, auch Canzley eigentlich verstanden sein.

Uff den fahl aber, daß solche Mißhandlungen außer dem Schloß, Thiergarten und Canzley in andern orthen des in der Hofordnung specifiicirten nachfolgenden Burgfriedens sich zutrügen, sollen die Thäter jedesmahls nach gelegenheit darbey erscheinender Umständt mit ernst, doch etwas milder, als wann es nechstgesezter Orthen fürging, gestrafft, auch niemandt von solcher unser Ordnung, wem er gleich mit Diensten zuestendig oder angehörig, weder außgenommen noch befreyt seyn.

Wir wollen auch under der Burgfribensverbrechung²⁾ dießjenige Expresso gemeint haben, wo einer zue Hofe vor dem andern vom Tisch aufsteeen und weichen würde, der meinung, den andern dardurch nit so guet, daß er bey ime süßen solte, zue achten und schmählich zu vercleinern. Wosehr aber under unserm Hofgesündt außershalb des Burgfriedens einer den andern mit ehrenverlezlichen Worten schellten und anziehen würde und ein solches von unserm Hofmeister oder Burgvogt in erfahrung gebracht, solle darüber durch unparteyische Inquisition notwendiger Bericht eingezogen und nach befundener beschaffenheit, auch nach gestaltfame der Persohn gebürliche beylegung oder Vergleichung behandelt und der unrecht Theil mit Verstrichung in daß Losament oder gesendhuuß oder auch (doch mit unserm Vorwissen) mit abschaffung von Hofe oder in andere weeg ernstlich gestrafft werden.

Damit³⁾ auch meniglich wissen möge, wie weit der bezürck des Burgfriedens sonderlich allhie zu Stuttgardten sich erstreckhe und sich der Unwissenheit niemandt zu entschuldigen habe, so wollen wir solchen Burgfriedensbezürck hiemit specificce benennt haben: namblich im ganzen Begriff unsers Schloß und Thiergartens, darunder auch der grab[en] von dem falschenhauß biß zum Thor gegen der Eßlinger Vorstatt hinauß, itom in der Canzley wie nit weniger auch im ganzen begriff des neuen und alten Marstalls, Falkhen-, Vieh-, Jäger-, Zeug- und Wündthaus als auch Bauhof, Hofmeßigt und heuescheuer und insgemein

¹⁾ Orig.: andern. ²⁾ Orig.: verbrechung. ³⁾ Von nun an wieder gleich S. D. 1611.

von der Schloßbrücken an biß für daß inner Tentlinger oder Canzleithor hinauß und von dannen in dem ganzen einschluß des Zeug- und Bindthaus¹⁾ biß an die Probstey und abermahlen von dannen auff dem ganzen Ströhhofe hinüber bis zu der alten Keußin²⁾ hauß und also beschließlich biß wieder hinab zu obgemeltem Alt- und Neuem Marstall, wie wir dann deswegen sonderlich Tafeln mahlen und die an unterschiedlichen orthen öffentlich auffschlagen lassen.

Gleichergestalt thun wir auch verordnen, daß, wo von Unserm Hofgesindt alhie oder auff dem Landt sonsten gegen Burgern oder andern mit worten oder streichen freventliche Handlungen begangen würden, daß dieselbige zuvorderst von unserm Hofmeister³⁾ gepürlich außgetragen oder nach beschaffenheit von selbigen fuer unsere Amptleith, da sich die Sach verlossen, mit weniger, allß wann die von Burgern oder andern beschehen, gerechtfertiget und die erhandte straffen und frevel unnachlässlich eingezogen oder die frevel sonsten nach ihrem Verschulden mit gefendnuß gestrafft werden sollen.

Wo aber von höhern standß unserß Hofgesindt, alß von Graven, Herren, Räten, vom Adel oder Canzleyverwandten, also ußerhalb gefrevelt würde (da wir uns doch gegen selbigen mehrer beschaidenheit und alles friedliebenden Lebens und Wesens versehen wollen), gegen denselbigen wollen wir uns nach gelegenheit der fürgeloffenen Bewürdung gebürliche straff zu statuiren hiemitt vorbehalten haben.

Zue Hoff, auch sonsten, wollen wir, daß von unserm Hofgesindt sich aller Zucht und Höflichkeit jeder orthen, alhie und uff dem Landt, befeissen und zuvorderst Uns und den Unserigen wie auch andern hohen standß Personen, sodann sonst insgemein und ihe von den jüngern⁴⁾ und geringern den höhern, ältern und fürnemern schuldige und gebürliche ehrentbieltung beweisen, sonderlich aber auch von jedem des andern Staat gebürlich und unwüderseßlich gelebt und diesen Puncten fürther gefließener und sonderlich in der Ritterstuben (bevorab wann frembde Leuth endthalten) Unserer Seßordnung gemeyß gehorsamet werde.

Was dann für daß fünffte die besuechung unserer Hoflieferung und [-]eßen belangt, sollen alle diejenige, so dero befüegt, selbige (wan nit uff ein andere Zeitt oder stundt insonderheit darzu angesetzt wird) Sommer[-] und Winterszeiten ordinario die Morgensuppen zue Siben⁵⁾, den Mittagimbiß zue zehen und den Nachtimbiß zue fünff Uhren besuchen, auch⁶⁾ die, so in der Thürniß ihren Tisch haben, im Hoff oder bei dem Reittschnecken⁷⁾ mit dem geschwäz oder sonsten sich nit aufhalten oder stehn bleiben, sonder dero jeder, waß sie mit einander zue reden oder zue verrichten, zu anderer Zeitt thun und gleich also-

¹⁾ S.-D. 1611 folgt noch: so weit selbiger (der Mauer nach) gegen unserm Bandtschaftshaus übergeheth, und von dannen ann unser Cammersecretariß Rhatgeber gartten und hause hinaufweris und dannen an die Probstey usw. ²⁾ S.-D. 1611: deren von Kaltenthal Behausung, so unser Jagermeister bewohnt. ³⁾ S.-D. 1611: Marstall oder. ⁴⁾ Orig.: jhenigen. ⁵⁾ S.-D. 1611: von Mathias Apostoli bis Gall [24. Februar bis 16. October] um Sechs und von dannen bis Mathias um Steben. Ferner wird bestimmt, daß die Fuhrknechte im Oberhofe die Mahlzeiten um elf und sechs Uhr besuchen sollen. Auf Morgensuppe hatten sie keinen Anspruch. ⁶⁾ Dieses Ende des Absatzes fehlt S.-D. 1611. ⁷⁾ Schnecke ist Wendeltreppe.

baldt den nechsten weeg in die Türnitz seinen Tisch zu, daran er vermög der Seßordnung gehörig, nemmen und nach dem gebett sich vollendtz niedersetzen und darvon biß nach vollendter mahlzeit nit auffstehn, er habe dann dessen erforderter notturtz nach erhebliche Ursachen oder werde vom Sallmeister oder seinem Gehilfen an andere Tisch versetzt. Welcher darwüder handelt, demselben solle daß eßen abgestrichht und er¹⁾, da er muettwillig sich wüdersetzen solte, gleich mit der gefenschnuß gestrafft werden.

Doch wöllen wir, daß die Graven, Herrn und die vom Adel jedesmahls, sonderlich wann frembde Herrschaften oder Gesandten oder andere frembde, so nit ordinarij Hofgesindt, zugegen, zum wenigsten ein viertelstundt vor dem Eßen in der Ritterstuben zum auffwarten erscheinen.

Wann auch jedesmahls in der Ritterstuben die eßen auffgesetzt, so ist gleichfahls unsere ernstliche meinung, daß ein jeder vom höchsten bis auf den geringsten sein Süßstatt anderst nit dann der Seßordnung gemetz einnehmen und sich kheiner (wer der gleich seye) aigens willens oder anderst, weeder²⁾ er von unserm Hofmeister oder seinem Anßverweser verordnet, bey einichem Tisch unordenlich eindringe. Von welchem aber hierüber gehandelt, dem solle alsobaldt fuetter und mahl abgestrichht werden.

Wann man dann morgens oder Abendtz von der Mahlzeit wüder aufgestanden, solle angeregte unsere Ritterschafft nit alsobaldt für sich selbstn wüder von Hof geen, sonder abermahlen zum auffwarten sich etwas lenger aufhalten und unsers Haushofmeisters ansagen oder erlaubt geleben; da aber keine frembde gäst zugegen, sollen selbige unserer Ritterschafft zugewandte über eine Viertelstundt in einichem orth des Schloßes lenger nit verziehen, sonder jeder sich wüder anheimlich verfüegen, auch über diesem allen Unser Haushofmeister³⁾ mit ernst halitten. Es sollen auch sowol die Morgensuppen als Mahlzeiten alhie und uff dem Landt nirgends anderstwo dann in den gewöhnlichen darzu bestimpten orthen bey gemeiner Versammlung, wie wißentlich herthomen, geben und eingenommen und sonst anderer Enden alle nebensich und zehen genzlich abgeschafft, auch weder von Küchen noch Kellern ichtzigeß anderstwowhin geben und von unserm Burgvoggt, Kuchenmeister und Speißer bey Vermeidung unserer Ungnad mit ernst darob gehalten werden.

Welcher auch ohne rechtmäßige und erhöbliche⁴⁾, billiche Ursachen zu der bestimpten rechten Zeit und stundt bey der suppen oder mahlzeiten nit erscheinen würbe⁵⁾, dem[=] oder denselben solle volgendtz über selbige Mahlzeiten genzlich nichts mehr gefolgt, sie auch bey den nachtischen nit zugelassen werden, welches wir auch auff dießjenige verstanden wöllen haben, welche die ordinarij Mahlzeiten zeitlicher (von wegen, daß wir willens gewesen hinaußzuziehen, aber doch wendig worden oder baldter wüderthomen weren) schon eingenommen hetten, daß sie sich nemlich vollgendtz über selbigen Imbiß weder bey den Vor- oder Nachtischen nit wüder eindringen oder zuschlagen sollen.

¹⁾ Orig.: oder. ²⁾ weber = als. ³⁾ S.-D. 1611: Hofmarschall und S. ⁴⁾ Orig.: urhöbliche. Orig.: wüerden.

von der Schloßbrücke an bis für daß inner Tenzlinger oder Canzleithor hinauß und von dannen in dem ganzen einschluß des Zeug- und Mündthaus¹⁾ bis an die Probstei und abermahlen von dannen auff dem ganzen Kirchhofe hinüber bis zu der alten Keuzin²⁾ hauß und also beschließlich bis wieder hinab zu obgemeltem Alt- und Neuem Marstall, wie wir dann beschreiben sonderlich Tafeln mahlen und die an unterschiedlichen orten öffentlich auffschlagen lassen.

Gleichgestalt thun wir auch verordnen, daß, wo von Unserm Hofgesindt allhie oder auff dem Landt sonsten gegen Burgern oder andern mit worten oder streichen freventliche Handlungen begangen würden, daß dieselbige zuvorderst von unserm Hofmeister³⁾ gepürlich außgetragen oder nach beschaffenheit von selbigen fuer unsere Amptleith, da sich die Sach verlossen, nit weniger, alß wann die von Burgern oder andern beschehen, gerechtfertiget und die erkhandte straffen und frevel unnachlässlich eingezogen oder die frebler sonsten nach ihrem Verschulden mit gefendnuß gestrafft werden sollen.

Wo aber von höherm stands unserß Hofgesindt, alß von Graven, Herren, Rätthen, vom Adel oder Canzleyverwandten, also ußerhalb gefrevelt würde (da wir uns doch gegen selbigen mehrer beschaidenheit und alles friedliebenden Lebens und Wesens versehen wollen), gegen denselbigen wollen wir uns nach gelegenheit der fürgeloffenen Verwürdung gebürliche straff zu statuieren hiemitt vorbehalten haben.

Zue Hoff, auch sonsten, wollen wir, daß von unserm Hofgesindt sich aller Zucht und Höflichkeit jeder orten, alhie und uff dem Landt, befließen und zuvorderst Uns und den Unserigen wie auch andern hohen stands Personen, sodann sonst insgemein und ihe von den jüngern⁴⁾ und geringern den höhern, ältern und fürnemern schuldige und gebürliche ehrentbiertung beweisen, sonderlich aber auch von jedem des andern Staat gebürlich und unwiderseßlich gelebt und diesen Puncten fürther gefließener und sonderlich in der Ritterstuben (bevorab wann frembde Leuth endthalten) Unserer Seßordnung gemeiß gehorsamet werde.

Was dann für das fünffte die besuechung unserer Hoflieferung und [=]essen belangt, sollen alle dießhenige, so dero befüegt, selbige (wan nit uff ein andere Zeitt oder stundt insonderheit darzu angefeßt wird) Sommer[=] und Winterzeiten ordinario die Morgensuppen zue Siben⁵⁾, den Mittagimbisß zue zehen und den Nachtimbisß zue fünff Uhren besuchen, auch⁶⁾ die, so in der Thurnis ihren Tisch haben, im Hoff oder bei dem Reittschnecken⁷⁾ mit dem geschwäz oder sonsten sich nit aufhalten oder stehn bleiben, sonder dero jeder, waß sie mit einander zue reden oder zue verrichten, zu anderer Zeitt thun und gleich also-

¹⁾ S.-D. 1611 folgt noch: so weit selbiger (der Mauer nach) gegen unserm Vandschaftshaus übergeh, und von dannen ann unser Cammersecretarij Rhatgeber gartten und hause hinaufwertz und dannen an die Probstei usw. ²⁾ S.-D. 1611: deren von Kaltenthal Behausung, so unser Jagermeister bewohnt. ³⁾ S.-D. 1611: Marstall oder. ⁴⁾ Orig.: ihenigen. ⁵⁾ S.-D. 1611: von Mathias Apostoll bis Galli [24. Februar bis 16. October] um Sechs und von dannen bis Mathias um Sieben. Ferner wird bestimmt, daß die Fuhrknechte im Oberhofe die Mahlzeiten um elf und sechs Uhr besuchen sollen. Auf Morgensuppe hatten sie keinen Anspruch. ⁶⁾ Dieses Ende des Absatzes fehlt S.-D. 1611. ⁷⁾ Schnecke ist Wendeltreppe.

balbt den nächsten weeg in die Türnitz seinen Tisch zu, daran er vermög der Seßordnung gehörig, nemmen und nach dem gebett sich vollendtz niederseßen und darvon biß nach vollendter mahlzeit nit auffstehn, er habe dann dessen erforderter notturft nach erhebliche Ursachen oder werde vom Sallmeister oder seinem Gehilfen an andere Tisch versetzt. Welcher darwüder handelt, demselben solle daß eßen abgestrichht und er¹⁾, da er muettwillig sich wüderseßen solte, gleich mit der gefenschnuß gestrafft werden.

Doch wöllen wir, daß die Graven, Herrn und die vom Adel jedesmahls, sonderlich wann frembde Herrschaften oder Gesandten oder andere frembde, so nit ordinarij Hofgefindt, zugegen, zum wenigsten ein viertelstundt vor dem Eßen in der Ritterstuben zum auffwarten erscheinen.

Wann auch jedesmahls in der Ritterstuben die eßen auffgesetzt, so ist gleichfahls unsere ernstliche meinung, daß ein jeder vom höchsten bis auf den geringsten sein Süßstatt anderst nit dann der Seßordnung gemetz einnehmen und sich Keiner (wer der gleich seye) aigens willens oder anderst, weeder²⁾ er von unserm Hofmeister oder seinem Umßverweser verordnet, bey einichem Tisch unordenlich eindringe. Von welchem aber hierüber gehandelt, dem solle alsobaldt fuetter und mahl abgestrichht werden.

Wann man dann morgens oder Abendtz von der Mahlzeit wüder aufgestanden, solle angeregte unsere Ritterschafft nit alsobaldt für sich selbstn wüder von Hof geen, sonder abermahlen zum auffwarten sich etwas lenger auffhalten und unsers Haushofmeisters ansagen oder erlaubtt geleben; da aber keine frembde gäst zugegen, sollen selbige unserer Ritterschafft zugewandte über eine Viertelstundt in einichem orth des Schloßes lenger nit verziehen, sonder jeder sich wüder anheimlich verfüegen, auch über diesem allen Unser Haushofmeister³⁾ mit ernst haltten. Es sollen auch sowol die Morgensuppen als Mahlzeiten alhie und uff dem Landt nirgendß anderstwo dann in den gewöhnlichen darzu bestimpten orthen bey gemeiner Versammlung, wie wißentlich herthomen, geben und eingenommen und sonst anderer Enden alle nebensich und zehen genzlich abgeschafft, auch weder von Küchen noch Kellern ichtziges anderstwowhin geben und von unserm Burgvogtt, Küchenmeister und Speißer bey Vermeidung unserer Ungnad mit ernst darob gehalten werden.

Welcher auch ohne rechtmäßige und erhöbliche⁴⁾, billiche Ursachen zu der bestimpten rechten Zeit und stundt bey der suppen oder mahlzeiten nit erscheinen würde⁵⁾, dem[=] oder denselben solle volgendtz über selbige Mahlzeiten genzlich nichts mehr gefolgt, sie auch bey den nachtschen nit zugelassen werden, welches wir auch auff diejenige verstanden wöllen haben, welche die ordinarij Mahlzeiten zeitlicher (von wegen, daß wir willens gewesen hinaußzuziehen, aber doch wendig worden oder baldter wüderthomen weren) schon eingenommen hetten, daß sie sich nembllich vollgendtz über selbigen Imbiß weder bey den Vor- oder Nachtschen nit wüder eindringen oder zuschlagen sollen.

¹⁾ Orig.: ober. ²⁾ weder = als. ³⁾ S.-D. 1611: Hofmarschall und S. ⁴⁾ Orig.: urhöbliche. ⁵⁾ Orig.: wüthen.

Also solle auch niemandt Unsers Hofgesindt, dem es uffwartens oder anderer seiner anbevolhenen Dienstverrichtung [halber] nit gepürt, die besuechung der Nachtsich vergundt sein, auch selbigem ohne sondere erhebliche Ursachen außser der Kellerey weder Wein noch Brott geben, sonder sonst jedermeniglich an sein gehörigen orth zu dem ordinarj tisch gemiesen werden, wie auch ein jeder seine sachen und geschafft also anstellen solle, damit er daß rechte Eßen besuchen möge, bey gefahr unnachlässlicher straff.

Ordinarie und gemeinlich sollen an jedem Tisch zum wenigsten acht Personen gesetzt werden. Da es auch bißweilen sowol in der Ritterstuben als in der Türniz an den Tischen fehlen würde, da etliche, vermög der Seßordnung daran gehörig, nit zugegen, so sollen selbige unvolkthomene Tisch von den nechsten hernach folgenden, da am wenigsten an süßen, ergenzt werden und darunder Unsers Haushofmeisters¹⁾, Burgvogts, Trabantenhauptmanns, Leutenampß oder Saalmeisters Verordnung und Bevelch²⁾ sich kheiner wüdersetzen, bey straff der gefentnuß. Wo auch lestlich noch etliche Personen verbleiben, die kheinen vollkomnen Tisch ersetzen oder füllen möchten, die sollen bey den andern Tischen eingemischet werden undt sich dessen gleichfalls niemandt beschweren. Wo denn bißweilen auff solchen ereignenden fahl zehen oder mehr an ein[en] Tisch thomen, solle inen daß ordenlich Brott und Wein auch gegeben, desgleichen der Speijung halben, daß derentwegen khein mangel erscheine, gepürliches einsehen und dessen bey der Kuchin anzaig beschehen, welcher Seßordnung gleichgestallt auch auff dem Landt also gelebt werden solle.

Damit auch alle Unordnung mit dem gesündt, welches under wehrendem eßen für die Thüren der Ritterstuben, Saal und anderer gemacht, darinnen wür oder die Ritterschaft die Mahlzeiten jedesmahles einnehmen, ungebührlich zuzulauffen pflegt, fürthomen möge bleiben, solle Unser Hofmeister, Burgvogt, Hauptmann und Leitenamt solches allerdings abschaffen, insonderheit aber die Trabanten, so jedesmahls zum Portieren oder aufwartten geordnet, ernstlich dahin anhalten, daß sie dergleichen gesündt außserhalb derjenigen, so ein edler jung in der Taffelstuben aufzuwarten bewilligt³⁾, wem sie auch zugehörig, vor solchen gemachen nit leiden, sonder gleich fortt under die Portten, da andere uffwarten, sie auch dahin weisen; da sich aber einer widersetzen solte, solle er mit dem gefentnuß gestrafft werden.

Über Tisch (welcher enden es gleich an unserm Hoff ist) solle menniglich sich guetter Zucht, Erbar[=] und Höflichkeit besleißigen, nach Gelegenheit der Zeit und Orths in Mänteln oder Röckhen züchtig zu Tisch süßen, vor und nach dem eßen andächtigt dem gebett beywohnen, in stille freundlichen und züchtigen gesprechs sich gebrauchten und insonderheit des bißhero verribten unhöflichen Uffklopfens an gläsern und bechern und anderer übelstendiger Ungebur sich hinfüro genzlich enthalten, sodann von einem zu dem andern Tisch oder auch sonsten, wie

¹⁾ S.-D. 1611: Marschalls usw. ²⁾ Orig.: Bevelchs. ³⁾ S.-D. 1611: außserhalb Graben und Herrenlandes personen, deme jeden ohne daß ein Edelung in der Ritterstuben paßirt wird.

oben angeregt, nit schreyen, ruffen noch werffen, auch, ehe und dann wider gebettet oder das gratias gesprochen, ohne erhebliche Ursachen von dem Tisch nit aufstehen, welches wir sowol auff diejenige, so in Unser Ritterstuben, allß in der Türnix daß eßen besuechen, ernstlich gemeint wollen haben.

Also wollen wir nicht weniger, wie dann hiemit insonderheit auch unser ernstlicher Bevelch ist, daß all unser Hofgesündt hohen und nüdern standz an den Vor- und Nachtschen wie auch sonst gemeinlich alles Gotteslästern[s], fluechen[s], Schmeheß, unguetlicher, beschwerlicher und verhaßter Nachreden, leuchtfertigen gesprechß und grober Hoßen, sonderlich von und gegen hohen Personen, sodann unnöthigen zenthsischen Disputierens und Übermäßigen, Schwelgerischen Eßen[s] und Trindhens sich endthaltten, sonderlich aber keiner den Andern wider seinen willen zu gemessenen Trindhen nöttige¹⁾ oder zur Trundhenheit undt unordentlichem Leben verursache, wie auch unser²⁾ Haushofmeister, Burgvogt, Trabantenhauptmann und Saalmeister ihre fleißige und ernstliche Achtung darauf halten und vom Hauskeller und Knechten kein Wein mehr zu solchem vorhabenden übermäßigen Volltrindhen gegeben, sonder die geschirr abgeschafft und sich ein jeder an derjenigen Speiß und Trandh, waß uff seinen Tisch geordnet, mit schuldiger Dankbarkeit benüegen laßen solle.

Wo auch jemandt in ein oder ander weeg über solche unsere gebott verhandlen oder auch den Kellernechten zu weiterm Weinufftrage zumuthen oder sich zu nöthigen anmaßen würde, der[=] oder dieselbige sollen angezeigt und vom Haushofmeister oder Burgvogt nach gelegenheit der yberfahung mit der gefendhnuß oder Hoßverweisung unnachlässlich gestrafft oder auch unß angebracht werden, unser noch beschwerlichere straff und ungnedigens gefallen daruber zu befahren und zu verpühren haben.

Min jeder solle sich an demjenigen, waß ime nach unserer Verordnung laut Kuchinmeisters und Hauskellers Staat über Tisch an Wein, Brott und Speiß zur notturtz aufgesetzt, ohne wider- und mit dankbahrkeit genüegen laßen und nit allein weder Röck noch Keller wider die gebür umb weiters anmuthen, vil weniger nöthigen, sonder auch fur sich selbstn außer³⁾ den fleischen, Schendhsäßern, Körben oder andernwerß in der Ritterstuben, Türnix oder sonstn an Wein, Brott oder andern nichtz nemen oder begehren, bey straff der gefendhnuß. Wo aber jemandß sonderer Ursachen wegen waß ablaufen oder manglen würde, daß mag bey dem Hofmeister, Burgvogt, Trabantenhauptmann, Leutenampt oder Saalmeister angebracht werden, die dann nach gelegenheit gebürliches einsehens zu verfüegen werden wißen.

Wo jemand⁴⁾, dem ein genanter Wein geordnet, under dem einschendhen außser seinen Becher trindhen würde, deme soll nit wider einschendht werden, sonder sich ein jeder seines Becher Weins, wie der ime bestimpt, benüegen laßen⁵⁾, bey straff der gefendhnuß.

¹⁾ Orig.: nöthigen. ²⁾ S.-D. 1611: Hofmarschaltß usw. ³⁾ d. h. auß. ⁴⁾ Orig.: jemanden. ⁵⁾ Hier folgt S.-D. 1611: wie auch keiner selbst Brott außser dem Korbe nehmen, sonder erwarten, diß es ihme von den Kellernechten fürgelegt würde.

Ebenmäßig solle nit weniger auch in der Türniz, also wie oben der Rittersstuben halben verordnet, ein jeder die Sitzstatt, dohin er vermöge Unserer Seßordnung geordnet, einnehmen und behalten und darüber außerhalb anderer verordnung an Rhein ander orth sich eintringen. So es aber uff dem Landt oder allhie beschêhe, dem solle weder Wein noch Brott geben und er¹⁾, so er sich auch noch weitter wüdersehen würde, von unserm²⁾ Haushofmeister oder Burgvogt (denen man es anzuzeigen schuldig sein soll) alsobaldt mit der gefändnuß oder außschaffung von Hof gewißlich gestrafft werden.

Und wiewol bey diesem unserm fürstlichen Hauß von Alters ruemlich hergebracht, daß nit leuchtlich jemanden, sonderlich von anthonenden frembden Graven, herrn und Ritterschafft, noch andern fürnemen Persohnen uff begehren die besuechung des Hoffesens abgeschlagen, sonder einmahl etlich vergont worden, dahin nit weniger auch wür geneigt, wann wür aber befinden, daß bißhero hierunder ein große Unordnung wie auch des Seßens halber Unhöflichkeit fürgegangen (indeme beynahe ein jedwederer seines gefallens und eigens willen dergleichen Persohnen eingefiehr): also wöllen und bevelhen wir hiemit ernstlich, daß niemandz, wer der gleich seye, vom höchsten biß uff dem nidersten, einiche Persohn ohne Unser oder des³⁾ Haushofmeisters vorwissen und bewilligung oder seiner abwesendt unsers Burgvogts Vorwissen weder in die Rittersstuben noch Türniz für sich selbstn zum eßen einfiehre, und ein solches bey der Rittersstuben bey Abstrichung des futters, in der Türniz aber bey unnachlässlicher gefändnußstraff.⁴⁾

Damit auch daß unordenliche einschleichen über Tisch bey Hoff derjenigen, denen es nit gebürt⁵⁾, sonderlich aber der handtwerklsleuth, desto mehr fürtkommen, so wöllen wür, sobaldt zu ordenlichen Eßenszeiten die Kellerknecht mit Brott und Wein in die Türniz gehen, oder zu allerlengst ein Viertel nach der bestimpten Eßstundt, daß von Portnern nit allein die große Druckhen, sonder auch daß kleine Thörlin beschloßen und die Schlüssel alsobaldt dem Burgvogt oder seiner Abwesendt dem Trabantenhauptmann oder Leitenampt überantwortet werden, Wann man dann geßen und der Saalmeister ein Viertelstund nach aiff Uhr Mittags, Abendts aber nach Sechs Uhr außklopfft, der Portner die Schlüssel wider holen und außlassen und allwegen der ein portner bei dem Porttisch mit den Trabanten, der ander aber mit dem Nachtisch auch mit selbigen Trabanten eßen und sie zumahl auch durch fleißiges auffsehen, sovil miglich, alles unordenlichs auß- und abtragen (vermöge ihres Staats) verhüetten und nit gestatten sollen, bey straff der gefändnuß oder genzlicher beurlaubung.

¹⁾ Orig.: ober. ²⁾ S.-D. 1611: Marschall usw. ³⁾ S.-D. 1611: Marschalls oder S. ⁴⁾ Hier folgt S.-D. 1618: Wann auch also dergleichen Graven, herrn und vom Adel in ihre(n) eigene(n) Sachen zur Ganzeley hierher vertagt und bescheiden oder sonsten für sich selbstn anderer ihrer geschäften und verrichtungen halber allhie anlangen, solle es mit einladung oder führung derselben oberzeltermaßen wißentlich beschehen, ihres Gefändts aber durchaus niemandt als etnem Graven und Herren ein Diener zum aufwarten zum Hoffesen passiert, auch kein Fuetter uff ihre Pferd geraldt werden. — Würde aber dero einer oder anderer in unsern geschäften hierhero erfordert, soll demselben auff fürlegung eines Bettels vom Herrn Landthofmeister, Canzler oder Rähten sampt seinem gefündt, so lang er zu thun, die Bfferung bey Hoff, auch das fuetter uff seyn anzahl Pferd geraldt werden. ⁵⁾ Vgl. S. 120 Num. 1.

Ebenmässig von den Tischen wie auch sonst von Hove solle keiner ichtziges, wie das namen hat, (ußerhalb seines Hoffbrots) ab- oder austragen, sonder alles an seinem gehörigen Ort über tisch liegen und bleiben lassen.¹⁾

Gleichfalls sollen auch weder von Vor- noch Nachtschen oder auch sonst ohne Vorwissen und bewilligen unsers Haushofmeisters oder Burgvogts einich beschaidessen²⁾ oder Speisung gekocht oder auch darzu, wo schon dergleichen was hinausgeschickt verordnet oder bewilliget, nit in Sylber, sonder in Zünn³⁾ hinausgetragen und selbige alsobaldt wieder an ihr gehörige Orth verschafft werden.

Welcher aber hierüber (wer der auch wäre, niemandt ausgenommen) handeln oder auch dem Allmußen zue Schmehlung oder, so sich sonst uffzuheben gehört, ungedürlich verwenden oder auch in ander weeg unerlaubt hinaustragen oder [=]schaffen würde, gegen dem soll unser Haushofmeister oder Burgvogt gebürliche gefencknußstraff fürnehmen, wie auch der Trabantenhauptmann, Saalmeister und Thorwarthen (zu dessen fürthommung) ihr fleißig Achtung darauff geben, auch uff den fahl die an der That ergreifende Personnen den oberofficieren mit notwendigen Umständen anzeigen, die Crafft ihrer habenden Städt zue gepürnder Straff selbige anhalten sollen.

Die Trabanten und alle andere, so bey den Tischen zu dem uffwarten oder portieren jeder orthen verordnet und beschaiden, sollen hiemit ernstlich erinnert und ermant sein, die Zeit solches ihres wehrenden uffwartens nit allein alles Eßens und Trinkens bis zum Nachtsch sich zu endthalten, sonder auch ihr fleißiges auffsehen zu haben, daß alles, was in das Allmußen oder wider in die Kuchin und Kellerammer gehörig, ordentlich alhin thomme und verordnet werde, wie forderst auch sie selbst bey gefahr unserer Ungnad oder Abstrüchung des Eßens sich dessen müehigen sollen.

Also sollen auch nach widerverrichten gebetten oder beschehener Dandfagung nach dem Eßen in der Türniß uff des Saalmeisters erstes Ußklopfen diejenige, so under dem Trippel⁴⁾ den Tisch haben, alsobaldt und dann uff das ander Ußklopfen auch, die uff dem Trippel süßen, zichtig uffstehen und sich also alle und jede ohne einigen langen uffhalt uß der Türniß an ihr gebührende orth und verrichtung wider versüegen.

Und solle die ordinarispeisung in unser Ritterstuben (wo wir nit selber oder sonst frembde gäst zugegen sehen) zum lengsten uff anderthalb⁵⁾, aber in der Türniß bey denen underm Trippel allein uff ein stundt und bey denen uff dem Trippel noch ein viertelstundt weiteres gerichtet sein und ohne sonder erlaubnuß lenger zu süßen niemand gestattet und gegen den überfahrern ohne underscheid der personnen alsobaldt gebürliche straff fürgenommen werden.

¹⁾ Statt dessen ursprünglich: alles an seinem gehörigen orth über Tisch bleiben und, was in das Allmußen gehörig, selbiges ungeschmehlert und unverhindert treulich dahin, was aber noch sonsten unangewandt aufgehoben wirdt, wieder in die Kuchin, der Speisung uff den Nachtsch zum besten, thommen lassen und nit, wie bißhero von den uffwärttern vielfeltig beschehen, unreulich verdeckt werden. (Ähnlich in der S.-D. 1611.) ²⁾ Eßen, das nachhause gegeben wird. ³⁾ S.-D. 1611: Silber oder Zinn. ⁴⁾ Trippel, eigentlich Erzt, Stufe, hier wohl eine Art Strube, Bühne mit Egen. ⁵⁾ Corrigiert aus zwo (so 1611).

Kein Unzucht, so die Natur in Mächtigkeit noththalben erfordert, solle anderer enden dann an denen orten, da es sich gebürt und die darzu verordnet, ver-richt und dagegen alle ärgerliche unhöflich- und unsauberkeiten anderwertts bey gefenthuß und unserer Ungnad unnachlässiger gefahr verhüetet werden.

Wir wollen auch ernstlich, wann daß gesündt sowol Tags als nachts von Tisch und eßen von Hoff gangen, [daß sie] uff und vor unser hoffbrudern aller schandloser reden, auch sonst innerhalb des bestimbten Burgfriedens schmechlichen scheltens, schmeheßens, jauchzens, stoßens, werffens, raissens, schlagens, schendlichen Niederfingens nnd anderer üppigkeiten und muettwillen sich endthalten sollen, und daß dießentige, so hierwüder gehandelt zu haben betreten und in erfahrung gebracht, mit scharpffem ernst gestrafft sollen werden.

Wie wir es dann unserm ¹⁾ Haushofmeister, Burgvogt, Trabantenhauptmann und Leitenant neben andern insonderheit auch ihren Städten einverleiben laßen, daß zu dessen fürthommung die Trabanten dahin zu halten, daß ihre etlich sich unversehener Zeit und sachen ²⁾, sonderlich bey nacht und, wann frembde herrschaften zugegen, heimlich verstellen, uff solche unnütze vueben in stille Achtung geben und, wo sie ein oder mehr in bergleichen ungebür oder unfueg ergreifen, selbige alsobaldt zue handt bringen und in gefenthuß legen sollen oder nach gelegenheit dem Vogt zu desto besserer Verwahrung hinaußschickhen, auch nach beschaffenheit des geüebten muttwillens noch weitern ernst, andern zum Exempel, zu statuiren und fürzunehmen gedencken.

Anlangendt dann die Ausspeisungen gegen unserm Hofgesündt ist deswegen unser endtliche meinung, daß selbige fürthher genzlich abgeschafft sein, dargegen aber uff begehende fällt volgende wüderlegung ³⁾ beschehen und gehalten werden solle.

Nämlich, wo zuborderst unserm ¹⁾ Haushoffmeister oder Burgvogt von unserm Hofmedicorum einem ein Urthundt eingebracht, daß jemandt unsers Hoffgesündts Leidsungelegenheiten halben den Hofftisch nit besuchen thenndte und selbige Person anheimisch oder im Vosament sich endthalten mueße und sonst ordinarie den Tisch in der Ritterstuben zu besuchen hette, daß eine[r] bergleichen Person wochentlich andertthalben gulden, wo es aber ein andere, so uß der Ritterkuchin gespeisset, zweingig bazen für Speiß und Wein gegeben werden solle.

Anlangendt aber daß ander gesündt in der Türniß, so vom Trippel und gefindtköchen gespeisset, wollen wir in solchen fällen auff die fürnemere und ältere Diener und Knecht wochentlich einen gulbin, sodann uff die jungen ⁴⁾ zwölff bazen, doch solches alles mit diser maß verordnet haben, wo ein bergleichen kranke oder abwesende person am vierten Tag den Hofftisch wüder besuchen würde, allein daß halbe, waß aber darüber, daß völlige Wochengelt gegeben werden solle. ⁵⁾ ⁶⁾

¹⁾ S.-D. 1611 folgt: Hofmarschalcken. ²⁾ Orig. undeutlich. ³⁾ Äquivalent. ⁴⁾ S.-D. 1611: die größern zwölf, die kleinern zehn. ⁵⁾ Hier folgte in S.-D. 1611: Und überdiß seyenn wir hierunder auch noch weiters gnedig bedacht, wo jemandt unsers hoffgesündts mit langwieriger oder anderer (doch nit dörfer, erblicher) Krankheit angegriffen und deswegen außershalb des Vosaments anderwertts Unterhaltung gesucht oder von nitzen sein wurde, derelbigen Personen inskünftig in dem vor diesem zu solchen

Überdies so wollen wir auch, wann Diener oder Jungen nachß zum heimleuchten auffzuwartten haben, daß selbige sich under der Portten still und wesentlich verhalten und bleiben und in die gemach ohne sonderm bevelch oder erlaubnuß sich mit nüchten eindringen thun.

Ebenmehig ist auch noch weiters unser gnedige meinung, daß all und jede sich an unserm Hoff anizo und insthünfftig haltende Graben, herrn, Rittmeister, Hauptleith und vom Adel ihr rechtschaffne, ansichtige Knecht und gestandene Jungen und sonderlich ein jeder, so uff drey Pserdt bestell, hinführo ohnsehbar einen dergleichen, wie obgesezt, knechtmäßigen Jungen und also noch ferners ihe mehr Pserd, ihe mehr dergleichen Knecht und Jungen wolstendig halten und sonderlich dahin sehen sollen, daß die Knecht ihrer Redlichkeit halber guete Paßportt haben und ihr Rüstung zue siehren wißen und also zue Schimpff und ernst ihr Ställ vertreten kennend.

Wir wollen innsonderheit auch umb zierlichen Wolstandß willen (wie auch ein jeder für sich selbstn ohne daß genaigt sein soll), daß die Knecht und Jungen sich der Klaidungen mit geklitzener Sauberkeit zue Pserdt und fuß gebrauchen sollen, unnd daß derentwegen hiernnter die übelstenbige Ungleichheit vermitteln bleibe.

Sobaldt auch ein neu angenommener Knecht an unsern Hoff thompt, solle selbiger alsobaldt unserm Haushofmeister zu gelübbt fürgestellt werden und von selbigen die Handttreue¹⁾ genommen, uns treu und hold zu sein, unsern Nutzen zue fürdern und schaden zu wenden, sich auch fromb und redlich zue halten, unserer Hoff- und anderer Ordnungen, gebotten und verbotten, zu gehorsamen, auch zu früb[=] und Unfrüdenszeiten unß treuelich gewerttig zu sein; und solle selbiger neue angenommene Knecht zuvor zu dem Hoffseßen²⁾ nit paßirt werden, es sey dann angeregte Glübbt von ime genommen, selbiger auch dem Burgvogt angezeigt, welches anzaigen wir auch ebenmehig uff die neue angenommene jungen verstanden haben wollen.

Item, es sollen auch all unser raißige Hoffdiener, Graben, Herrn, Rittmeister, Hauptleith und vom Adel sampt ihren Knechten jeder zeit mit notwendigen gueten Wehrn und zierlichem Zeug, sonderlich aber auch ihre[n] Rüstungen, wie sich einem Kneßigen gebürtt in das Welbt, wol verfaßt sein und jeder zeit ohne fehlen damit in gueter beraittschafft stehen, auff daß man sich auff erfordern oder sonsten zur notturfft jebedmals uff sie zu verlassen dörfte haben. Wo aber

endt erbauten neuen Spital allhie mit Pflieg und Underhaltung nach gelegenheit notwendige Berordnung zu verschaffen und anstellen zu lassen. ¹⁾ In der Hofordnung von 1618 folgt nun:

Und nachdem wir bewegender Ursachen halber etlichen unsern und unserer Ritterschafft Diener anstatt der bißhero bey hoff empfangenen Süßerung ein gewisses zum Costgeld verordnet, denen allen dabeß alderaitz zu ihrer Nachrichtung, wie und wo dabeß zu erheben, angezagt worden, so solle sich derselben keiner, wer der auch sein mag, hinfüro bey dem Tisch zu hof weiter finden lassen.

Da auch einer oder ander von unsern oder unserer Ritterschafft und deren Angehörigen Diener in unsern oder ihren geschäftten verschiltzt oder verrathen wurde, Bewelhen wir nit weniger ernstlich und wollen, daß ein jeder solch sein Verrathen unserm Haushofmeister oder Burgvogt anjauge, demselben das ordentliche Costgelt und das fuotter uff die Pserdt haben[en] abzugeben; denn, da sich Befanden wurde, daß darwieder zu nachtheil Unser verfahren, gedenthen wir gegen dieselben ernstliches einsehen zu haben.

¹⁾ Bersprechen durch Handschlag. ²⁾ In H.-D. 1618 folgt: oder Costgelt.

jemandt mangelhaft oder der notturfft weniger ausgerüstet erfunden, solle unser Haußhofmeister ihme ein solches ernstlich verweisen und ermahnen, sich uff das lengst innerhalb Monatsfrist der gebür gefaßt zue machen, und, da dorüber noch ferner seht erschine, der[=] oder dieselbige unß angezeigt werden, dargegen dem Verschulden nach gebürliche straff zu verfüegen haben.

Zuebem solle auch kheiner dem andern Unwissend oder wider seinen Willen seinen Knecht abspannen oder widerwillig verlaitten. Da auch jemandß unfers Hoffgesindß einen rathigen Knecht oder jungen an unserm Hof verschulter Ursachen willen beurlauben würdt, solle selbiger von einem andern unserer Ritterschaft zuvor nit in Dienst wider aufgenommen oder bestettigt werden, es geschehe dann mit Vorwissen Unfers Haußhofmeisters¹⁾. Da aber solche Abschaffung ohne billiche oder rechtmessige Verschulbung allein ußer würdigen privataffekt beschehe und dessen unserm Haußhofmeistern Elag fürthomme, solle von Ihme nach genuegamer Verhör deß andern Theils die nottwendige gepür verfüegt werden.

Gleichergestalt, wo auch nit hieoben verordneter maßen dapffere, rebliche, gottsförchtige und ansehnliche Knecht gehalten oder dieselbige jeder zeit der gebür nach geklaidt würden, sollen sie zue Hoff nit paßierlich und ihrem herrn oder Zundherrn, biß sie hierinnen diser Unser Ordnung gehorsame volg thun, auff die Pferdt daß fuetter abgestrichht sein.

Es ist uns auch nit zuwüder, daß die Graven, Herren oder vom Adel besen Wetters halben oder sonstn ihrer Gelegenheit nach zum auffwarten oder besuechung der Mahlzeiten gehn Hoff reitten, doch weiter nit allß biß zur Schloßbrudchen, und daß ihre Diener mit den Pferden also uffwarten, damit meniglich von hoff unverbindert auß- und eingehen möge. Da wir aber über Landt oder sonstn hinaußziehen und verreisen, mögen sie für ihr Perfohn alhie oder anderstwo, doch nicht zum eßen, sondern nach demselben zum auffwarten gar in das Schloß, wosehr blaß ist, reitten, ihr gesündt aber außershalb wartten lassen²⁾, und wöllen auch, daß von Unserm rathigen hofgesündt die ordenliche stundt unfers ansagens ohnfehlbar, bey abstrichung deß fuotters, deßgleichen ein guete, zierliche Zugordnung gehalten werde und ein jeder, wie er von unserm Haußhofmeister³⁾ oder Raitterhauptmann jedesmahls verordnet, in seinem glüdt und ordnung verpleibe⁴⁾ und kheiner (außerhalb deren, denen es gebürtt und erlaubtt) darauß rucke, den andern fürziche, auch Knecht oder Junge[n] fortschicke, bey abstrichung der Mahlzeit und deß fuotters.

Also bevehlen wir auch ernstlich, daß under dem Ziehen über Landt und in der Zugordnung gemeinlich alle Unser rathig Hoffgesündt aller yppiger Neben, schandlichen Viederfingens und ander Unhöfflichkeit oder Unverschemten handlungen sich meßigen und endthalten sollen, bey gefahr unserer Ungrad.

Wo wir auch bißweilen mit ettklichen wenigen auß dem Weltt oder auß der Ordnung hinweckziehen und den andern hernach zu kkommen bevelhen würden,

¹⁾ S.-D. 1611: Marschalls oder. ²⁾ Dieser Passus fehlt S.-D. 1611. ³⁾ S.-D. 1611: Hofmarschall, Haußhofmeister usw. ⁴⁾ Orig.: verpleiben.

so sollen selbige, so damahlen nit auch insonderheit auff unß beschaiden, sonder hinderlassen, unserß Haußhofmeisters oder Reiterhauptmanns beschaid gewerttig sein und in der Ordnung nit weniger, als wir selbstn zuegeben, unberrucht halten.

Da aber jemandß darwüder handlen oder sonst die Ordnung brechen oder, wo auch angesagt, die Rüstung zu siehren, die nit, wie sichs gebürt, siehren würde, dieselben sollen zue nächstvolgender mahlzeit nit zugelassen, ihnen auch das fuotter uff die pferdt abgestrichet oder nach gelegenheit weitere straff angelegt werden, wie dann unser Haußhofmeister und Reiterhauptmann¹⁾ ihr fleißiges auffmercken darauff haben und anstellen, auch theinen, so hiewüder gehandelt, ungestrafft hingehen lassen [sollen].

In gleicher Meinung thun wir auch verordnen, wo wir oder die Unserige auff daß waidwerck ziehen, daß theyner, der sehe hochs oder nüdern standß, vermög der Pflicht, damit ihr jeder unß zugethan, von dem orth, dahin er auff dem waidwerck zu haltten beschaiden, sich endteißern oder in die genachparte fleden sich abwesendt machen oder auch sonstn außer der Ordnung vor- oder nachziehen, sonder jeder in seiner stöll verpleyben, auch seine sachen und bevelch gehorsamlich in gueter Achtung halten thue.

Es solle auch keiner, dem nit zuvor ordenlich angesagt worden, für sich selbstn mit hinauß oder über Landt ziehen, sonder jeder gebürlichen (wie er ohne daß zu thun schuldig) beschaidts wartten.

Also solle auch von unserm Haußhofmeister²⁾ keinem, weder Graben, Herrn noch denen vom Adel, gestattet noch zugelassen werden, mehr Pferdt und Diener dann die Zahl, darauff er von unß bestellt, in unserm Fuotter zue haltten und gehn hoff gehen zue lassen, wo es aber von jemanden darüber beschehe, allsobaldt daß fuotter und hofessen abgestrichet werden.

Damit und auch die Thorwartten vorgeschriebener ordnung sonderlich mit zulassung der Persohnen, so den hofftisch zu besuechen haben, desto steiffer und gewisser geleben mögen, so wöllen wir, daß jedesmahls, wann neue Diener hochs oder nüdern Standß angenommen, unser hofmeister gleich nach dero Verpflichtung unserm Burgvogt anzaig thun [soll], mit wieviel Diener selbiger Graff, Herr oder vom Adel bestöllt, welche anzahl allßdann dem Trabantenhauptmann und Thorwarthen zur nachrichtung zu wissen gemacht, welche auch darüber einiche weitere Persohn nit einlassen sollen.

Es ist auch unser will und meinung, daß alle unsere reißige Diener (außerhalb der Graben, Herrn und vom Adel) sowol uff dem Landt allß zue hoff fürther, wann sie angenommen [werden] oder andere Pferdt kauffen, dieselbige und, waß sie kosten, unserm Haußhofmeister treuelich und urthundlich furreitten³⁾ und anzaigen sollen, die dann von unß bevelch [haben], selbige durch sich selbst oder andere der sachen verstendige gebürlich anzuschlagen: deme zuwüder solle thein Pferdtßchad paßirt werden.

Hingegen aber, da unsere Diener sowol uff dem Landt (wann sie uff Pferdt bestellt) allß unsere Einspenniger⁴⁾ alhie ein Pferdt sechs oder süben

¹⁾ S.-D. 1611: Hoffmarschald usw. ²⁾ S.-D. 1611: Marschald und. ³⁾ verreiten, verrechnen.

⁴⁾ Orig.: unsern Einspennigern.

Jahr lang in unsern geschafften geritten und er weiter nit darmit fortzukommen getrauet oder sonsten in solchen unsern Diensten wißentlich damit zu schaden gerathen, daß mag selbiger (wosehr er zuvor daß pferd ordenlich angeschlagen oder einschreiben laßen) mit guetem Urthundt, so hoch er than, verthaußen, da dann uff deßen glaubwürdige fürweisung daßjhenig, waß er weniger, dann der¹⁾ Anschlag mitbringt, erlöset, volgendß ergenzt und guett gemacht werden [soll].

Zum sahl aber einem obgedachter Unserer Düener ein Pferd ohne sein Verursachen gar umbfüehle, so solle uff unsere vorgehende bewilligung darfür nach gestallt und beschaffenheit deß Pferdß von vierzig biß uff sinffzig gulbin (da anderst selbiges urthundlich so vil costett hett) ziemblicher abtrag beschehen.

Im wüderigen aber, allß da einem [ein] Pferd in seinen aigen geschafften oder durch unordenlich rennen, springen, ohnzeittig trinckhen oder in ander dergleichen fahrläßigkeit schadhafft würde oder umbfüehle, darfür gedendhen wür thein wüderleg zue thun.

Unsern rathigen Dienern solle uff ein Perfohn und Pferd für herberg und beschlaggelt sechs gulbin, darzu das gebürlich heu und Strove, allß täglich uff ein pferdt acht pfundt heu und wochentlich drei bischel Strove, wie es geordnet, geben werden; doch welche den Haußzinß von unß hetten oder unsere heußer bewohneten, denselbigen soll daß Herberggelt abgestrichht sein.

Damit wür auch unserer Hofdiener jedesmals desto gewißer sein mögen, so ist unser ernstliche meinung, daß fürthhin thein Graff, herr noch vom Adel ohne von unß oder von unserm Haushofmeister erlangte erlaubnuß in aigen geschafften sich abwesendt machen²⁾, wann auch einer über die vergondte Zeit noch etwas lengeres und unzeittlicherß ußbleiben würde oder mueste, daß selbiger umb weitter deßen Vergundung schriftlich ansuech thun solle; da es aber underlassen verbleibt, der solle in dem Dienerbuch außgestrichen und fürthhin zue Hoff nit mehr zuelassen werden.

Wo auch jemanden also in seinen aigen geschafften von Hof zu raiffen erlaubt, der solle seine knecht, Jungen und pferdt alle mitnehmen; dasehr aber eiliche hinderlassen würden, denen soll biß zue seiner wüderthunfft laut Fuottermeisters Staat fuotter und Mahl³⁾ abgestrichht sein, er hete dann durch sein gesuchte erlaubnuß deßen sondere bewilligung erlangt. Doch, wo jemandt in unsern geschafften und verrichtungen verschicht und seine zugebne Diener und pferdt nit alle mitnehmen kendte, solle es derentwegen, doch mit unserm Vorwissen, bey der gewöhnlichen Ordnung bleiben.

Fernerß solle auch ein jeder an mündt- und andern Büechtern wie auch nachdiligeln⁴⁾, wie der Rotturft nach zue jedes gebür verordnet und unserß Richtcämmerers Staat (wie derselbige ime jeder Zeitt zugestellt) einverleibt, benüegig sein und darüber nit begehren.

¹⁾ Orig.: den. ²⁾ Hier folgt in der H.-D. von 1618: und, da einer als von unß selbst erlaubnuß erlangt, solle er alleweg vor seynem hinwegrayßen solches dem Hofmeister zu seiner nachrichtung zuvor anzeigen. ³⁾ H.-D. 1618: . . . oder Roßgeld. ⁴⁾ Nachlampe in Ziegelform.

Über diß alles, do es sich begeben (welches doch der allmächtig lang verhüetten wölle), daß feuerndöthe¹⁾ oder sonst ein gefehrliches lermen oder aufflauffen entstehende, alhier oder anderer enden, so ordnen und wöllen wir, daß Graven, Herren, Rittmeister, Hauptleith vom Adel, Einspennige Knecht und gemeinlich all ander Hofgesündt (außerhalb der hienach bemelten) von stundt an zum Schloß oder Unserm Vohament, aber die Edle Rätth, zugleich andere Canzleyverwandten sich zur Canzley verfügen und dann der Stallmeister mit seinen untergebenen Knechten und Pferdten sampt andern Rayßigen alsobalden in ihren Wehren und Rüstungen für das Schloß ruckhen, wie auch der Wagenbietter²⁾ mit den fuohrknechten und Pferdten sich in beraitter Warttschafft halten und sie alle bey hoff unserß Haußhofmeisters³⁾, aber bei der Canzley unserß Landthofmeisters oder ihrer nachgesetzten⁴⁾ beschaidig gewartten und geleben sollen.

Nicht weniger thun wir auch hiemitt ernstlich verbüetten, daß keiner Unserß Hoffgesündt, es seien] gleich Herrn vom Adel oder Diener, in der Statt oder Vorstetten alhie oder auch anderstwo, do wir jedesmahl mit Unserm Hoflager sein werden, an dergleichen unzuläßlichen orthen so tags, so nachts weder öffentlich noch heimlich einich Wischen oder Rohr lospschießen sollen, Sondern wöllen, wo es die notturfft erfordert, daß ein solches in freyen, offnem Welbt, darzu an sichern orthen gewahrjamblich beschehe, wie wir dann auch unserm Vogt alhie bevelch geben laßen, auff die Überfahrer diß Punctens sein fleißiges auffmördtchen anzuftöllen und dieselbige ohne Underschied, wer die gleich seyen oder wem sie zustenden, alsobaldt mit gefenthuß zue straffen oder unß anzuzeigen.

Fernerß wöllen wir auch, daß niemandt, wer der gleich seye, ohne Unser Vergunden einichen hundt gehn hoff mitlauffen laße, wo es hierüber beschehe, von den Thorwartten und Salmeister solche hundt alsobaldt wider ausgeschafft und denjhenigen, so also hundt mit hereinlauffen laßen, sich deßen fürther zu endhalten, bey straff der Abschaffung des fuoters angezaigt werden;

Wie wir zugleich auch alle Abforderung des hundtprott[is] außerhalb und einig und allein auff unsere hundt abgestrichet wöllen haben, inmaßen wir deßwegen einen sondern Punct unseres Haußkellers Staat einverleiben laßen.

Damit auch die eraignende klagen wegen stagerung der Haußzinß und Herberggellts gegen unserer Ritterschafft, Rätthen und andern hofdiener[n] desto leuchter fürtkommen, derowegen ordnen und wöllen wir auch, wo deßwegen inskünftig mangel oder clag fürtkommen, daß solches unserm Landthofmeister⁵⁾ oder Haußhofmeister angebracht werde, die dann darunder vermittelt unserer Amptleith oder sonsten nach gelegenheit zur billichkeit, da es beederseits der sachen gemeiß, verordnung zu thun werden wißen.

Hieneben aber wöllen wir unser Ritterschafft, sovil disen Puncten anbetrifft, hiemitt in gnaden erinnert haben, daß sie sowol ihr Gesündt dahin haltten allß für sich selbst besleißigen thuen, daß sich ihre Haußherrn und Hauß-

¹⁾ Orig.: feuerndöthen. ²⁾ Wagenaußseher. S. 128: Wagenmeister. ³⁾ S. D. 1611: Marschalds und . . . ⁴⁾ Orig.: nachgesetzter. ⁵⁾ S. D. 1611: Marschalden oder . . .

gefindt ihres Einnehmens und bewohnung halber einicher Ungebürt mit billigkeit nitt zu beclagen mögen haben.

Und wöllen dem allem nach hiemit nochmalen und beschließlichen (zugleich auch eingangs vermeldet) ernstlich und bey vermeidung unserer ungnad und anderer straffen geordnet und bevolhen haben, daß von allen unserm Hofgefindt hochs und nüdern standz, niemanden außgenommen, diser unserer Hofordnung insgemein und, sovil solche jeden insonderheit beriehren thuet, mit würtlicher volg treuelich gelebt und von niemandt darwüder gehandelt und also in Allem und von allen zuvorderst Gottes Ehr befürdert, unsere fürstliche Autoritet gebürlich respectiert, sodann unser Nutz und bestes geschafft, dagegen aber alles wüdriges fürtkommen wie sonderlich unserer Oberofficier Stättthen und ihren Ampfverrichtungen oder bevelhen nit wüderprochen,

Wofehr es auch sach were, daß in Unserm namen von selbigen, allß von unserm Haußhofmeister¹⁾, Burgvogt oder ihnen nachgesetzten auch waß noch weiters bevolhen und verordnet, selbigen nit weniger, allß were es hierinnen auch begriffen, schuldiglich gehorsamet werde²⁾, wie wir auch selbige sampt und sonders bey ihren Stättthen, auch andern noch weiter unserm fürstlichen hoffstaath fürstendige[n] Verordnung[=] und bevelhen steiff und böstiglich handtzuhaben in gnaden genzlich gemeint seyen.

An gehorsamer Vollziehung alles Vorgezeshten und jezo verlesnen Inhalts beschieht getreuer Diener Verpfflichte schuldigkeit, wie unser gegen jedem dessen gnedig vertrauen steth und ein solches unser endtliche zuverleßliche meinung ist.

Doch thun wir unß Minderung, Mehrung oder enderung diser unserer Hofordnung nach unser wolgefälligen gelegenheit hiemit jeder Zeit vorbehalten.

Actum Stuttgardt den 8. Junii Anno Sechzehnhundert undt vierzehne.

Johann Früdrioh.³⁾

¹⁾ H.-D. 1611: Marschall usw. ²⁾ Orig.: werden. ³⁾ Die Hofordnung Herzog Berthards vom 8. Jan. 1660 schließt sich gleichfalls eng an die vorhergehende an.

An Abweichungen sind die folgenden zu erwähnen. Während des Gottesdienstes haben Schlosser, Schmiede, Plättner und Handwerksleute ihren Handel einzustellen.

Erweiterungen erfahren haben die Strafbestimmungen. Der von den Streitigkeiten des Gefindes unter einander handelnde Abschnitt heißt nun: „Wähnn die Officier unter sich etwan beym Trunck oder andern Zufällen mit Worten schmehen oder auch zu Thätlichkeiten unter einander gerathen sollen, bey unserm Hoflager oder auf dem Banck, so ist unser . . . Befehl an unsere Oberofficier als Marschall, Haushofmeister und Burgvogt, dieselben sollen die Verbrecher mit Hörbänden auf etliche Tage abstrafen“; sollte das Verbrechen so schwer sein, daß es mit mehrtägigem Gefängnis nicht gebäht werden könne, . . . haben sie Relation zu ernatten, gedanken wir unß zu resolviren.“ Die Strafe „mit Hörpanden“ (Geerpaulen, d. h. in aller Öffentlichkeit?) ist auch denen angedroht, die unerlaubterweise Kunde an den Hof bringen. Ferner wird bestimmt, wie man gegen Officiere fremder Herrschaften, die am Hoflager ein Verbrechen begehen, verfahren soll. Die Oberofficiere, unter eventueller Zugiehung des Stallmeisters, haben Bericht zu ernatten. Handelt es sich um Angehörige, deren Herrschaften nicht alle Zeit bei Hofe sind, so ist einer von deren ministral zur Examination hinzuzuziehen, worauf Courier und Saalmeister zu achten haben. Bei Exzessen gegen die Bürgerchaft haben die Oberofficiere oder, wenn es sich um Pagen, Dainen und Stallbedienstete handelt, der Burgvogt die Sache gebürlich anzutragen oder sie an die Amtleute zu verweisen. — Unter den Oberofficieren erscheint der Marschall wieder an erster Stelle; neben den Saalmeister tritt der Courier und ersetzt oft den Trabantenhauptmann.

Gegen Diebstähle und Beruntreuungen hat man sich genötigt gesehen schärfere Bestimmungen zu treffen. Entwendung von Silber, Blin, Beinwand sei bis jetzt höchstens mit Rutenstreichen bestraft worden, nun werde man eventuell selbst mit Todesstrafe vorgehen. — Den Goldschmieden wird bei

Strafe verboten, Silbergeschirr mit dem herzoglichen Wappen anzukaufen. Werden solche Geschirre „oder Servietten“ in die Stadt geschickt, so hat der Silberkammerer auf sie Acht zu geben.

Auch soll niemand außer denen, welchen es befohlen ist und die zur Inspektion bestellt sind, in Küche oder Keller gehen. Wein aus dem Keller zu holen, sind nur Mundschenk, Koffierer und Kellerknecht berechtigt. Bisher hatte man die Keller und Kasser „gleichsam offenstehen lassen“, jetzt wird nur ein bestimmtes Quantum in Kitchstube, Frauenzimmer und Lärnitz geliefert. Was an einer Stelle übrig bleibt, kommt in den Keller zurück oder findet als Almosen Verwendung. Die Trabanten haben noch schärfer als bisher auf alles Abschleppen zu achten, besonders wenn es sich um Personen mit Rörben, Armglatzen (Armrörben), Gelten handelt; den Offizieren ist es bei Strafe der Entlassung verboten, Rostgänger in der Küche zu halten. Pro rata des Rostgelbs sollen nun auch die Krankegelber ausgegahlt werden.

Den Bürgern in der Stadt wird verboten, den Pagen, Lakaien oder andern Hofgesinde „Unter-schlauff“ und Gelegenheit zu Spiel und Trunk zu geben, wodurch jene ihre Pflicht vernachlässigen.

Der vom Weibswert handelnde Absatz ist ungedändert: Edel und Uedel ist das „Wärtschen, schließen auf dem Neckar, auch das kleine Weibswert aller Orten, sonderlich in der Nähe, als allhie in Stuttgart, Gansstatt, Weiblingen“, verboten, „wie nicht weniger die Nachtgarn“ (nächtliche Vogelkellerei).

Zum Schluß bestimmt der Herzog, daß Verhöre gegen die Hofordnung von den Oberoffizieren abgeurteilt werden sollen „ohne einige Rücksprache oder unser Befragen“: „wollen wir niemandt, so sich beschweren würde, anhören“. Nur wenn es sich um in der Hofordnung nicht enthaltene Dinge handelt, behält er sich vor, sich selbst zu resolvieren.

Ganz ausgelassen sind die Bestimmungen über den Schadenstand der Pferde.

Revidirt wurde die Hofordnung am 18. April 1686, dann am 28. April 1696 in Einzelheiten abgedändert, erstereß von Friedrich Karl, Herzog zu Württemberg, letztereß von Herzog Eberhard Ludwig.

In der Hofordnung von 1686 fällt zunächst auf die Änderung im Titelwesen. Statt Hofgesinde heißt es Hofleute, statt Oberhofoffiziere: Hofoberbediente, statt Unteroffiziere: Hofunterbediente, statt Hauskeller: Kellerschreiber, statt Wrasen, Herren usw.: Hofkavallere. Der Burgvogt wird 1696 überall gestrichen, manche seiner Funktionen, z. B. die Kontrolle des Gesindes fremder Gäste, werden nun im Hausstübel erledigt. Statt des einen Fouriers erscheinen 1696 ein Hof- und ein Biègefourier. Die Tischordnung und Essenzeit werden nicht mehr für die Kitchstube, sondern nur noch für die Lärnitz (in alter Weise) geregelt; darauf zu achten, ist nun lediglich Sache des Saalmeisters und des Hoffouriers, die daher ihre Maßketten erst um 11 und 6 Uhr einnehmen. Sind fremde Gäste da, so hat sich der Uedel schon eine Stunde vorher zu versammeln. Andererseits hat er sich rechtzeitig anheim zu verfügen; doch folgt 1696: „ausgenommen derjenige, so die ordinari aufwartung hat, welcher beständig, wo wir uns befinden, zugegen sein soll, bis wir zu Bette sein werden.“

Wenn einer der Kavallere der Aufwartung wegen „Beibesindispositionen“ fernbleiben muß, soll er einen andern Kavaller bestimmen, damit der Fürst beständig „servirt werde.“

Auch soll derjenige Kavaller, der die Aufwartung hat, darauf sehen, „daß, wann fremde Cavaliers oder Personen von condition bey uns einlge reverence zu machen [sich] aussbitten, selbige vorhero bey uns von ihme angemeldet und dero condition referirt werde.“

Ingleichen wollen wir auch, daß fürhohin Unsete Cavallere, wann wir uns zur Tafel setzen wollen, so lange hinter uns stehen bleiben, bis die frül. Tafel besetzt, alsdann Sie sich auch, wann sie von Unserm Haushofmeister erst angewiesen werden, sich an die Cavallerstafel setzen, derjenige aber, so die aufwartung hat, sich ebender wieder von der Tafel begeben und zur aufwartung hinter uns sich stellen sollen, bis wir aufstehen werden.“

Gegen das „unhöfliche Uffklopfen bei Tisch“, gegen die unnützen Buben, so sich in der Stadt „heimlich anstellen“, einzuschreiten, erwählet 1686 nicht mehr nötig.

Sehr ockürzt sind die Regeln über das Verhalten auf der Reise.

„Es soll auch keiner, dem nicht zuvor ordenlich angefragt worden, für sich selbsten mit hinaus auf das Rand ziehen, sonder jeder gebährlichen (wie er ohne das zu thun schuldig) Beschaid erwarten.“ Alles andere ist weggeblieben.

Ähnlich verfahren hat man mit den Bestimmungen über die Qualifikation der Diener; es wird nur noch verlangt, daß sie „gute Paßport“ haben und ihr Gewehr zu führen wissen.

Dagegen tut die Hofordnung von 1686 zum ersten Mal des Hausknechts Erwähnung: er soll kein frisches Tischzeug ausgeben, ehe das gebrauchte ihm nicht eingehändigt worden ist. Aber im großen und ganzen ist die 1611, 1614, 1618 aufgestellte, 1660 modifizierte Hofordnung auch 1686 und 1696 immer noch maßgebend.

Pfälzische Hofordnungen.

Hofordnung des Pfalzgrafen Ortheinrich.¹⁾ (1526.)

München. Rgl. Kreisarchiv. Repert. H. R. Fasc. 34, No. 3.

Gemain Articul, Küchen, Keller und Futerung betreffent.

Zum ersten so wollen wir, das nymands auß der kuchen und dem keller gespeist noch ab unserm Gasten noch sonst gefuttert werde dann, die und sovill einem yden durch uns in der Futterzebl, auch für ainzig und unberitten person in ainer sonderm Tszzebl, verzeichent unserm Haußvogt, kuchenschreiber und Gastner oder Futermaister, auch unserm keller übergeben sind, on unser sonder gescheffte.²⁾

Item, unser Hofmaister oder Haußvogt sollen zum minsten an der andern oder dritten nacht ain neue futerzebl vom Gastner oder futermaister übernehmen und zuvoran, so zu Zeiten gest, Met oder ander auf unser vordrung im hof sind, sich wißen mit dem speisen darnach zu halten.

Zergadem³⁾ und kuchen.

Item, in unser Zergadem und kuchen soll alles und ydes, so unsers hofs und der kuchen über jar notdurft erfordert, ir ydes zu seiner rechten zeit und, wann es am woltsailisten ist, auch auß negst man des bekommen mag, durch unsern Camermaister, außgebe[r]n, Haußvogt und kuchenschreiber, was dann ain ygliche Zeit ir ydem seinem Amt nach gebürt, bestellt und gekauft werden. Und solhes alles mitsambt dem Willdbret, das ainer yden Zeit unserm Haußvogt und kuchenschreiber in den Zergadem geantwort wirdet, soll durch unsern Haußvogt und kuchenschreiber aigentlich und underschidlich eines yden jars aufgeschriben und durch Sy notburftigelig verwart, sauber und ordenlich mit salzen⁴⁾ und anderm gehalten und ain ydes unverdorben und zu seiner rechten Zeit aus dem Zergadem in die kuchen zu verfochen mit der maß gegeben werden, Ob dem allen unser Haußvogt und kuchenschreiber mit allem vlyß und ernst sein sollen, damit es, sovill möglich ist, uns und den unsern zu nuß komme und, wie sich gebürt, verrechnet werb. Es sollen auch unser Haußvogt und kuchenschreiber achtung auf alles, so zur speis gehört und dasselb lang oder kurz wern und bleiben mög, haben, und ain ydes, ee es schadhast wirt, herfürgeben, auch so oft ainicher mangl oder abgang verhanden ist, denselben uns oder unserm Hofmaister zeitlich anzaigen, damit solher mangl mit gutem bedacht und vorrate außs furderlichist und genahejt widerumb erstattet⁵⁾ werden möge.

¹⁾ Pfalzgraf Otto Heinrich erhielt zuerst die junge Pfalz oder Neuburg, 1556 Kurfürst, † 1560.

²⁾ Auftrag, Befehl. ³⁾ Speisekammer. ⁴⁾ Orig.: walzen. ⁵⁾ ersetzt.

Schmallz, gewürz und Jamis¹⁾ etc.

Item, was schmallz, gewürz, Jamis, auch dergleichen in unser kuchen und Bergadem gekauft wirdet, Soll der, so es kauft, vom kauffman ain Zedl neben uberantwortung desselben Schmallz, gewürz und Jamis an unsern Haußvogt (und kuchenschreiber²⁾) überliffern, auch allsbald der kuchenschreiber solch Schmallz oder anders wegen oder meßen und das, so sich an der wag oder dem meßen erfindt, auf dieselben Zedl verzeichnen und die Zedl dem, der Sy inen beyhendigt hat, widerumb überantwortten und er, Haußvogt, und kuchenschreiber solch empfangen gewürz oder Schmallz etc. auch einschreiben, furter der kuchenschreiber dasselb, sovil yde wochen davon verzert wirdet, in der kuchenrechnung verrechnen. Und, so ungeverlich ain viril Jars vercheint, soll der, so das gewürz und anders gekauft und bezalt, die Zedl, die der Haußvogt und kuch[en]schreiber, wie vorsteet, unterschriben haben, auch das einschreiben, darzu die kuchenrechnung gegen einander, auch was noch allenthalben an gewürz und anderm verhanden und überbeliben sey, abrechnen und ersehen, ob ain ydes gegen dem andern gleich erfunden werd oder nit.

Fleisch.

Item, unser kuchenschreiber soll allweg zu rechter Zeit zu unserm Hof in der mezig³⁾ Neuburg allerlay guts fleisch mit höchstem vleyß bestellen und kauffen und solch fleisch nit von ainem Metzger allain, sonder ainem yden, der es nach dem besten hat, nemen, auch sonderlich dasselb fleisch nit in der Metz[i]gt, sonder in dem Bergadem zu Hof wegen lassen, was es hellt, aufschreiben, dem Metzger der bezalung halb an unsern außgeber ain Zedl antwortten und er, kuchenschreiber, furter solh fleisch zum verkochen, auch desselben die notburft und nit mer herausgeben; und so oft bey solhem allem unser haußvogt sein kan, das soll er nit underlassen.

Es sollen auch ungeverlich all Monat die Zedlen, so unser außgeber vom kuchenschreiber empfangen hat, und sein, des⁴⁾ kuchenschreibers, Rechnung gegen einander ersehen werden, ob solh und als vil fleisch verkocht und verrechnet, wievil dann der kauff worden sey, oder nit.

Klain[z] oder kuchindinst.⁵⁾

Item, unsere Gastner zu Neuburg, Graispach, Reichertzshofen und Burchaim sollen unserm Haußvogt und kuchenschreiber alle⁶⁾ unser undterthan, so Lemmer, Gens, Hennen, Hüner, auch Ayr für klaindinst zu geben schulldig sind, (unangesehen, das Sy bißher gelst darfür gegeben haben und noch also raichen,) schriftlich anzeigen, und soll allsbald ernstlich verfügt werden, das dieselben solh ir klaindinst, sovil man ir dann notdurfftig ist, gen Hof bringen. Und, so die bemellten dinst angenommen werden, soll der kuchenschreiber dem antwortte[r]n

¹⁾ Wohl Zuspette, mhd. zuomüese. ²⁾ Zusatz am Rande. ³⁾ Schlachthaus, Schlachthaus. ⁴⁾ Orig.: der. ⁵⁾ Pflichtmäßige Naturallieferungen in die Küche. ⁶⁾ Orig.: aller.

derselben Dinst ain Zedl an den Castner, das solh Dinst uberliefert seyen, zuestellen und fürter der Castner demselben Armen man das gelt, sover er, der Arm, anderst die Dinst an gelt bezallt hett, wieder herausgeben; hette aber ainer vor geschehner antwortung derselben Dinst gen hof solh Dinst dem Castner an gelt nit entricht oder so ainer das gelt dafür bezallt und daselb gelt, so er darnach die Dinst gein hof geantwort, wider empfangen hett, allßdann soll der Castner für dieselben gein hof empfangen Dinst die anzal gelts, so der gültman¹⁾ dafür bißher geraicht hat, für ain einnemen, wie bißher geschehen ist, einschreiben und herviderumb als für ain ausgab gen hof verraiten²⁾ und zu anzaigung derselben außgab des kuchenschreibers Zedlen neben sein, Castners, rechnung fürbringen. Es soll auch unser kuchenschreiber solch claindinst, als vil er der empfacht, auch aigentlich auffschreiben und in seiner Rechnung verraiten.

Klain Willdban.

Item, dieweil der Klain Willdban zur Hoßhaltung sonderlich dinstlich, auch an andern³⁾ Höjen darzu gebraucht wirt, so ist unser maynung, das alles clainen willdbans halben in Neuburger, Graißbacher und Reicherbhofer Herrschaften und gericht an verzeichnus, wie bißher derselb Klain Willdban durch unsern Jegermeister oder ymandts andern verlihen oder hingelaßen⁴⁾ worden sey, dem Haußvogt oder kuchenschreiber uberantwort werden und fürter yßberürter Jegermeister noch solh kucheninst, außß höchst er mag, verlassen soll, doch mit dem anhang, die anzal, darumb Sy verlassen werden, fürhin gen hof zu antwortten, auch denen, so die Willdben besteen, sonderlich einzubinden, was Sy yder Zeit [von] feber[=] oder von andern clainem willdbret sahen, daselb vor andern gen hof zu bringen, allda anzufagen und, wie sich gebürt, zu verkauffen.

Der Visch halben, die aus unsern Weyßern gen hof geantwort werden.

Item, unser Diener Jacob Prantner oder ain Vischmeister sollen unser Wehervischen unserm hofvischer nach der wag und Zal, darzu dem anslag, wie solh oder dergleichen visch yder Zeit auf dem Tham verkauft werden möchten, in beywesen unserß Haußvogts und kuchenschreibers einantwortten und dagegen der Prantner, haußvogt und kuchenschreiber ir yder ain Zedl vom hofvischer, wivil im an dem gewicht, der anzal und dem anslag visch geantwort seyen, empfangen, furter derselb Hoffvischer dieselben visch dem kuchenschreiber, so oft er visch notburftig ist, auch allweg gegen ainer Zedl nach der wag, anzal und dem anslag reichen und allßdann der kuchenschreiber solh visch in die kuchen aber wegen. Und, sovil man nach dem gewicht und anslag ain yde wochen visch verlocht, dieselben sollen in die kuchenrechnung aigentlich gesetzt und, wie sich gebürt, [verrechnet] werden. Es sollen auch, so oft es die notburft eraischt, die Zedlen, so

¹⁾ Zinsmann. ²⁾ verrechnen. ³⁾ Drig.: andern. ⁴⁾ für Geld überlassen.

der Prantner, Haußvogt und kuchenstreiber (vom Hofvischer und herwider der hofvischer vom kuchenstreiber)¹⁾ nymbt, deßgleichen die kuchenrechnung yder Zeit auch gegen einander ersehen und abgerechnet werden, damit wir wißen kunden, ob der hoffvischer die Summa und anzal visch, so ime eingantwort worden ist, dem kuchenstreiber überliefert hab und dieselben visch eigentlich verkocht und verrechnet werden oder ichts daran abgangen oder noch vorhanden sey oder nit.

Annder visch.

Item, unser maynung ist, daß alle grünen visch, auch Lachs, Hering, gesalzen und tigen²⁾ visch, darzu krebs, sovil wir dero aller uber unser weyhervisich notdürftig sind, durch unsern kuchenstreiber in beywesen aintwebers unsers Haußvogts oder Hoffvischers und sonderlich die grünen visch nach laut der sazordnung, so verneut werden soll, kauff[t] [werden]. Und, was also fur visch und krebs gekauft werden, soll derselb kuchenstreiber zu bezalung derselben an den Camermeister oder unsern außgeber dem vischer oder dem, von dem das visch-wergk kauft wirtet, ain Zehl darumb geben und der kuchenstreiber wochenlich alles gekaufte vischwergk, sovil derselben verspeist, in der kuchenrechnung anzeigen und verrechnen. Und, damit man deß eigentlicher wißen möge, ob die visch, wie Sy gekaufft, also verrechnet werden, so sollen die Zehlen, so der kuchenstreiber an den Camermeister oder außgeber geben hat, ain ydes viertl Jars ungerlich gegen deß kuchenstreibers Rechnung ersehen und eigentlich abgerechnet werden, ob die gekauften visch gar verspeist und ordenlich verrait worden seyen oder nit.

Müll.³⁾

Item, was wir zu der kuchen an kraut⁴⁾, Ruben, Müllh, Müllhraum⁵⁾ und dergleichen notdürftig sein, das alles soll vor dem Slos oder in der Stat durch unsern kuchenstreiber mit vleys und auß negst gekauft, auch durch in oder ainen kuchenpueben in das Slos getragen und in die kuchen, sovil yder Zeit die notdurft eraischt, geantwort, auch, wie hoch ain ydes gekauft und sovil deßelben gebraucht wirt, trulich in der Wochenrechnung verrechnet werden.

Einflaßen.⁶⁾

Item, das einflaßen soll unser haußvogt oder kuchenstreiber durch unser köch nach unserm nutz zu gelegner und geburlicher Zeit furnemen und thun, auch unser Haußvogt und Er, kuchenstreiber, Sy, die köch, vor tisch oder eßens umb ir gutbedingunghen, was auf die anzal, so laut der futer[=] und ander Zehlen, auch was ettwo von gesten oder zuefellen vorhanden sein wirt, zu yder malzeit eingelagen und gegeben werden soll, ansprechen und furter dieselben, Haußvogt und kuchenstreiber, den köchen bevelh thun, was richt⁷⁾ Sy kochen sollen. Es sollen auch die köch das, so yder zeit eingelagen wirt, selbst in die kuchen tragen.

¹⁾ Zusatz am Rande. ²⁾ getrocknet, geräuchert (digen). ³⁾ Müllh. ⁴⁾ Rohl, bes. Weißkraut (Sauerkraut). ⁵⁾ Müllhraum. ⁶⁾ die Fleischportionen abstellen. ⁷⁾ Gericht.

Wer über unser Speys geen mag.

Es soll auch nymands dann unser Mundtkoch uber unser gekochte speis geen, es wer dann unser Hofmaister, Haußvogt, außgeber und kuchen-schreiber zu- sehen, wie damit gehandelt oder umgangen werde.

Mundtkoch.

Item, unser Haußvogt und kuchen-schreiber sollen bey unserm Mundtkoch, darob auch er, der Mundtkoch, schullbig sein, alle unsere eßen mit höchstem und bestem vleysß ze kochen, auch allwegen den pfäffer ¹⁾, das Siedflaisch ²⁾ und kraut und auch zu zaiten ander richt, allß gebaches ³⁾, gemysß und dergleichen, auf der Kete tisch in unsern Käsen mitzefochen. Doch soll in all weg aus denselben Käsen oder richten uns durch unsern Mundtkoch zuvor angericht und allsdann allerst das übrig dem gefindtkoch uberantwort werden und daraus derselb furter den Ketten auch anrichten: dardurch wirdet mit dem abgewürzten und abmachen der eßen ettwas erspart.

Dieselben unser eßen sollen auch durch unsern Mundtkoch, darzu durch den Truchseßen ordenlich und notdurftiglich aus der kuchen, desgleichen darnach durch unsern fürschneider credenzt und zu solhem credenzen unserm Mundtkoch und Truchseßen auf ir begern zu ainer malzeit ungeverlich ain pecher mit wein gegeben werden.

Gefindtkoch.

Item, so sollen unser Gefindtkoch die andern eßen fur die Kete und Edlcut, auch gemain gefind kochen, all trulich ainander zuegreiffen und helfen und mit allen eßen dermaßen vleysß fürtern, damit ain ydes notdürftiglich, auch geschmach ⁴⁾ und sauber gekocht und nichts verwarlost noch uberflüssigs an die eßen getragen werde. Es sollen auch auf alles kochen, ob dasselb mit vleysß und, wie sich gebürt und dieser articl aufweist, geschehe, unser Haußvogt und kuchen-schreiber ir sonder aufmercken haben und, sover ain koch seumig, unfleißig oder läßig erfunden wurd, denselben darumb straffen und, wo ir straff nit helfen wollt, uns oder unserm Hofmaister dasselb anzaigen, furter gegen denselben köchen wißen [sich] zu halten.

Anricht.

Item, die Gatter und thür vor der kuchen sollen allweg gesperrt sein und nit geoffent werden dann zu den Zeiten, so man thut anrichten, und nemlich, so soll nymand zu unser anricht komen dann unser Hofmaister, Haußvogt, kuchen-schreiber, eßentrager und ain Silberkammerer oder der Silberknecht, der die Silber zu der anricht tregt, damit unser eßen in hut gehalten werde.

Abgewurzen der eßen.

Wir wollen auch, das unser Mundtkoch ain gewurzladen zu kochung unser eßen hab, all wochen durch unsern Haußvogt oder kuchen-schreiber in behsein

¹⁾ Eine mit Gewürz stark bereitete Brühe. ²⁾ gefottenes Fleisch, Kochfleisch. ³⁾ Backwerk, Pfannkuchen usw. ⁴⁾ schmacht.

des Mundtkochs das gewürz darein gewegen und, so die wochen aus ist, allßdann, was von solchem gewürz verzert wirt, durch bemellten unsern kuchenschreiber insonderhait verrechnet werde. Es soll auch der Mundtkoch den andern köchen nichts von gewürz aus seiner Baden geben noch leihen. Item, es soll unser kuchenschreiber auch ain gewürzladen fur der Kete, Edlleut und des andern gefindts tisch haben und dieselben den andern köchen zur Zeit, so Sy die eßen abgewürzen oder abmachen wollen, überantwortten und er, kuchenschreiber, ydes mal allßdann dieselben laden wider zu ime nemen. Und, so die woch aus ist, so soll das, so verzert ist, auch sonderlich verrechnet werden.

Wann wir eßen wollen.

Item, es soll alle tag vormittag um Neun ur und zu nacht umb vier ur und, so wir über hof fasten, umb ainß ur geeßen und zu ainer yden malzeit ungeverlich ain viertl ur vor dem anslahen gen hof geblasen werden.

Wievil eßen gegeben werden sollen.

Item, wir ordnen, das uns über unserm tisch zu morgens siben eßen und zu nacht sechs eßen und an den Fasttagen acht eßen gegeben werden, wir hetten dann gest: So sollen, wie dann die notdurft erfordert und sich gebürt, mer eßen gegeben werden.

Wievil person zum kochen sein sollen.

Item, wir wollen nit mer dann ain oder zwen Mundtkoch, dem ain knab zugegeben sey, mer zwen gefindtkoch, die bede auch ainen knaben, und darzu ainen Abspuler haben. Es sollen auch der gefindtkoch knab und Abspuler nit allain zu der koch, sonder, so es füglich geschehen mag, zu anderer notdurft durch den Haußvogt und kuchenschreiber gebraucht werden.

Räte, Edlleut, Canzley und Ainspennig.

Item, wir wollen, das auf diser Tisch ainen zu morgens funff eßen, darundter drey flaisch und zway gemues seyen, und zu nachts vier eßen, nemlich zway flaisch und zway gemues oder drey flaisch und ain gemüs, wie es dann ungeverlich die Zeit erleiden mag, gegeben werden, und soll an den tügen, daran man nit flaisch ißt, vifch, es seyen grün oder ander Vifch, fur flaisch verstanden [werden]. Über ain fasttag sollen sechs eßen gegeben werden.

Gemainem täglichen gefind.

Item, auf ainen tisch morgens vier eßen, mit namen zway flaisch und zway gemues, und zu nachts drey eßen, nemlich zway flaisch und ain gemues, und an ainem fasttag funff eßen ze geben.

Item, es ist auch unser mahnung, das die eßen auf unserm und ander Tisch nit ainen tag wie den andern, sonder, sovil möglich ist, verkert und abgewichlt gegeben werden sollen.

Eßentrager.

Item, unser bevelch ist, das Lindt, Bot, das eßen fur unser Rete tisch und ain anderer wachter das eßen auf der Edlleut und ainspennig knecht tisch trage.

Des Sezen[s] halben.

Item, unser mahnung ist, das sich hinfuran kainer selbst setz, sonder, so unser tisch besetzt wirdet, das allßdann die, so Rete sind, durch den Haußvogt und nachvolgend die Edlleut, Cantzleyschreiber und die Ainspennigen, fürter unser knecht, allßdann des hofmaisters, darnach der Rete und außß leßt ander knecht und hofgesind, doch allweg ainer vor dem andern, wie dann der person erberkait, ansehung und achtung ungeberlich erfordert, und ye ungeberlich acht person an ainen tisch gesetzt und das, so an eßen überbleibt, durch die eßentrager allweg widerumb in die kuchen geantwort werden.

Truchsezen eßen verschengkung.

Wir wollen auch, das unser Jurtschneider furan auf ainen tag von unserm Tisch und den eßen, so uns geben oder von uns ausgehet werden, nit über ein eßen verschengthen mög, sonder sollen die andern eßen alle auf unser Truchsezen und Tischdiener, bis wir geßen, aufgehet und in, so Sy darnach zu Tisch sitzen, allßdann furgesetzt und Sy damit gespeist werden, damit man In nit sonderlich fur die außßgesandten ander eßen außß unser kuchen anrichten und geben bedürf.

Sezen der Truchsezen und ander nachsezer.

Item, es sollen auf denselben tisch die eßen, so ob unserm tisch überbleiben, gegeben und an der ersten Truchsezen tisch gesetzt werden nemlich der Jurtschneider, zwen Weintrager, ain eßentrager, ain schengkß, ain Edlman, der neben tisch außß eßen wart, und der Haußvogt.

Der ander Tisch.

Item, derselb tisch soll auch von unserm eßen, so an der ersten Truchsezen tisch überbleiben, gespeist werden; doch soll darzu auf denselben tisch all tag nachts und morgens warm prue und flaisch, auch, allß oft sonst abgang an den eßen wern, außß der kuchen mer angericht und an denselben tisch gesetzt werden mit namen unser Camerknecht und Edlknaben, die auf unser leib wartten, auch Jörg, Wachter.

Der dritt nachtisch.

Item, auf denselben tisch soll wie auf unser Ainspennigen tisch angericht und daran gesetzt werden der kellerer, der kellererknecht, kuchenschreiber, zwen Mundtköch und die gefindtköch, Ludwig, Wischer, und die Tischwartter. Und soll auf disen tisch kain beßerer wein wede¹⁾ auf den andern tisch eingeschendcht werden.

¹⁾ als.

Und dieweil zu zeiten ainer oder mer, die nit an die obberurten nachtiſch, ſonder zum gefind und an die gemainen Tiſch gehören, ſich mit vleys verſaumen, auch ettwo zu tiſchdienien oder ſonſt zuſlahen, dardurch Sy vermainen, an der Truchſeßen oder ander nachtiſch ze komen, daraus furter den Truchſeßen und nachſeßern des ſißens und der eßen halb ain unordnung und abgang erfollgt, ſol zu verhüttung und furkomung beſelben hinfuran keinem mer, der ſich verſaumbt, tiſchdienens annimbt oder ſonſt zuſlahen wollt, zu den Truchſeßen oder nachſeßern zu ſißen verhengt noch geſtatt, Sonder denſelben angezaigt werden, zu rechter Zeit ze komen und an den Tiſch, daran ain yder lautt diſer Ordnung gehört, zu ſißen und ſich beſelben benugen ze laßen. Es ſoll auch in diſe und ander weg derſelben kainen, ſo nit rechter Zeit zu ſeinem ordenlichen tiſch kombt, weder eßen noch tringthēn gegeben werden. Darnach wiß ſich ain yder zu richten.

So aber ye zu zeiten ungeverlich ain knecht under dem eßen beſlueg¹⁾, beſgleichen die Jäger oder Wagenknecht zu rechter eßenzeit nit komen möchten oder köndten, Sollen dieſelben durch unſern Haußvogt oder kuchenſchreiber ſeins gefallenſ geſetzt, und, wo Sy ſich aber gevarlich²⁾ verſaumbten, ſoll In daſſelb mal weder eßen noch trinden gegeben werden.

Sober auch ettwo zu den angezaigten Tiſchen zu vil oder wenig perſonen vorhanden weren, ſo ſoll unſer Haußvogt oder kuchenſchreiber allwegen deß ſehens halben ſeins gefallenſ einſehen haben, darmit die Tiſch nit zu wenig beſetzt noch überſetzt werden.

Das nymand in unſern Hof gefüert werde.

Item, es ſoll auch durch kainen unſers Hofgefindſ, Edl, Miſpennig, knecht noch ander, einich frembd knecht oder ander on unſer oder unſers Hofmaiſters erlaubnuß in unſern Hof und Türniß zur malzeit gefürt, bey vermeidung unſer ungenaden und ſtraffen, noch auch einich handtwerchſman, Schneider, Schuſter, Schmid noch ander, ſo³⁾ man eßen ſoll, ins Sloß gelaßen werden, ſonder, wer bey In zu thun hett, der ſoll daſſelb außßerhalb deß Sloß und vor oder nach eßenzeit außrichten. Wo Sy aber darüber im Sloß betretten, ſollen Sy durch den Haußvogt und kuchenſchreiber außgeſchafft und der Thorwart, ſo Sy ein-gelaßen⁴⁾ hett, darumb geſtrafft werden.

Item, ſo auch nymandſ gen Hof kämb, der weder in der futerzebl noch der ainziſigen[=] oder bevelhzebl begriffen wer, ſollen dieſelben erſtmals geſetzt werden und, ſo ſy öfter kämen, furter wir oder unſer Hofmaiſter umb beſchaid gefragt und ſich beſelben gehalten werden.

Daß nymands in kuchen gee.

Item, unſer ernſtliche maynung iſt, daß gar nymandſ in kuchen gee noch darein gelaßen werd dann allein unſer Hofmaiſter, item Herr Adam von Torringen,

¹⁾ ſeine Pferde beſchläge. ²⁾ abſichtlich, auß Berechnung. ³⁾ wann. ⁴⁾ Orig.: außgelaßen.

Ritter, auch ettwo ain Kete, deßgleichen der Camermaister, Haußvogt, Kuchenschreiber, die köch, Kuchensbuben und Abspuler und an den Tischtagen oder, wenn man Tisch iszt, der Hoffischer.

Daß nymandts ischts in der Kuchin gekocht werd.

Item, wir wollen auch geordnet haben, ob ymands visch, Nit, flaisch oder anders, wo er gleich derselb umb sein aigen gelt gekauft hett, in die Kuchin, ime daßelb darin zu kochen, antwortten wollt, das solchs kainswegs angenommen noch gekocht werd on sondern unsern, unserß Hofmaisters, Haußvogts oder Kuchenschreibers bevelh.

Was uberbleibt.

Item, was in der Kuchin ganzer stuckh an flaisch, gebratten, gefotten vischen oder anderm, das außs ander mal hinwider zu brauchen ist, uberbelib, das soll außgezogen, durch den Kuchenschreiber aufgehelt und zum negsten mal oder, ob dazwischen ain Zuefal kam, gebraucht werden.

Geschaideßen ¹⁾ etc.

Item, es soll auch weder unsern Marstallern, knechten noch auch der Kete noch ymands anderer Marstallern oder knechten auß unser Kuchin beschaidessen noch Teyl ²⁾ weins insonderhait gegeben werden on unser gescheft, sonder ain yglicher soll sich an der pfunde, im zugehörend, benügen lassen, die im auch in der gemain an dem Tisch ordenlich und sauber und der ain zimlich benügen angericht und gegeben werden soll.

Speisen aus dem Slosß.

Item, es soll nymands auß dem Slosß in die Stat weder vorh noch auß der Kuchin gespeist werden dann auf unser sonder haissen oder bevelh.

Abschöpfen.

Item, wir wollen auch, das das saigt ³⁾ von dem Rindtflaisch, Schaffen[=] und Schweinenflaisch mit fleys abgeschöpfft, trulich aufgehelt und zu den eßen, allß praten, kraut, Ruben, Haberbrein, Gersten und anderm eßen, gebraucht werde ⁴⁾.

Ingereweist ⁵⁾.

Item, wir wollen auch, das das Inader ⁶⁾ von den vischen, auch Hünergeschaid ⁷⁾ sauber durch die köch beraitt und zu unserm nuß durch den Kuchenschreiber aufgehelt und für unser Kete und, wohin das sonst nach gestallt der person dienet, auch zu zeiten, so Erber gest von unsern wegen geladen, für eßen gebraucht werden soll.

¹⁾ Essen, das nach Hause geschickt oder mitgegeben wird. ²⁾ Trunkgefäß. Vgl. S. 172: einich teyl oder andere tringlgefäß. Hat mit Teiltwein (vgl. Grimm, D. WB.) nichts zu thun. ³⁾ Fett. ⁴⁾ Orig.: werden. ⁵⁾ Eingeweide. Orig.: Ingereweist. ⁶⁾ Orig.: Inader. Eingeweide der Fische. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch I², 96. ⁷⁾ deßgleichen der Hühner.

Nichts aus der Kuchin ze geben.

Item, es sollen auch weder unser Haußvogt, Kuchenschreiber, Mundt[=] noch ander köch, allt noch jung, kainer außgenommen, nichts aus der Kuchin und unserm Bergadem, außgenommen, was man ainem yden inhaltt der Ordnung schuldig ist, geben, außschiden noch selber abtragen oder abzutragen bestellen.

Küchinwein und [s] Brot.

Item, was man auch wein und brots nach zimlicher anzal teglichß in der Kuchin zum pfeffer, vischen und andern eßen zu verlocken notdurftig hat¹⁾, wollen wir, das die Maisterköch und nit die Kuchentnaben daselb und alles auf ainmal samentlich vor der Kelerthür nemen, damit man den Keler nit allweg und stets darumß öffnen bedörf.

Item, wir wollen auch, das es des abspülachs oder trangkhs und aschen halb nach unserß Haußvogts oder Kuchenschreibers beschaid gehalten [werde]; doch soll in all weg achtung gehalten werden, das darundter nichts, das nit darein gehört, gemischt werde.

Item, ob auch die köch ainer oder mer in dem Kochen oder andern Inhaltt diser Ordnung feumig oder leßig oder sich gen dem Haußvogt oder Kuchenschreiber widerwillig oder freventlich halten und erzainen würden, So sollen Sy bey Irer pflicht solchs uns oder unserm Hofmaister ansagen und derselb Koch darumß nach ungnaden gestrafft oder gar geurlaubt werden. Es sollen auch all unser köch darob und daran sein, damit alles Kuchingeschir nit unlustiglich, sondern sauber gehalten werde.

Auftragen.

Item, es ist auch unser ernstlicher bevelh bey unserm Thorwart²⁾, darob zu sein, sein auffsehen ze haben, das unser Haußvogt, Kellner, Kuchenschreiber, köch noch Hofgeind noch auch ander, Sy sein, wer Sy wellen, gar nymands außgenommen, weder klain noch gros, eßen noch tringkhen außershalb des, so in diser Ordnung außgedrucklich zugelassen ist, auß[=] oder abtrag, derselb Thorwart hab dann yder Zeit deßhalbten von uns, unserm Hofmaister oder Haußvogt ain sondern gehaiß und bevelh. Und sover der Thorwart hirüber ainen betret, Er sey, wer Er well, So soll Er bey seiner pflicht daselb uns, unserm Hofmaister oder Haußvogt anzaigen: allßdann soll derselb außtrager darumß mit dem Thurn oder in ander weg gestrafft werden.

Etzich.

Es soll ain Kuchenschreiber den Etzich in seiner gewaltt haben, der Kell[n]er³⁾ Ime darzu, so oft es von nöten ist, den wein geben und derselb wein zum eßig insonderhait durch den Kellner und Kuchenschreiber in der wochenrechnung verrechnet werden.

¹⁾ Orig.: it. ²⁾ Orig.: Thorwart. ³⁾ Keller ist ebenso gebräuchlich, aber im Text meist Kellner.

Zingeschir, Schüßlen und dergleichen in der kuchen.

Item, unser magnung ist, das alles Zingeschir, Schüßlen und dergleichen, so vorhanden ist oder noch gekauft wirt, dem kuchenschreiber, dasselb zu halten und herfurzugeben, bevolhen und alles aigentlich inventirt werd. Dero Inventarij ains soll Er behalten und das ander unser Haußvogt haben und ungeberlich alle Monat der Haußvogt und kuchenschreiber solch Zingeschir etc. gegen dem Inventarij ersehen; und, sover zu Zeiten erfunden wurd, das ettwas darvon verloren were, soll allßdann uns oder unserm Hofmaister dasselb, auch darzu, wer an solhem verliern ursach hat oder schullbig ist, angezaigt und dieselben furter darumb gestrafft werden.

Marstall.

Item, furohin soll in unsern Marstall weder eßig, Mir, schmalz, Schmer noch anderes gegeben werden, es hol dann der Marstaller solhs in aigner person. Er soll auch umb ain yglichs stuckh, sovil er nymbt, dem kuchenschreiber ein bekenntnus geben, damit derselb furter, was im Marstall gegeben wirdet, wochenlich zu verrechnen und man mit dem Marstaller, ob darin ainicher überflus gebraucht wurde, zu reden wiß. Der Marstaller soll auch das alles, dieweil Er darumb antwort geben mus, in seiner versperrung haben und zu der notdurft selbs herfürgeben. Sover aber zu zeiten ain gaul franghly wurd, das der Marstaller nit sobald zum kuchenschreiber komen könd, soll Er ainen knecht darumb schicken, doch umb solhs nachvolgend dem kuchenschreiber auch ainen Zedl raichen. Es soll auch unser kellner zun pferden kainen andern dann Traufwein, sover ainer vorhanden ist, geben.

Item, was unser Marstaller zu zeiten zu notdurft der geul, das zu hof nit vorhanden were, kauffen muß, das soll Er allwegen unserm außgeber anzaigen und demselben darumb ain Zedl geben.

Unfuer¹⁾ in der Türniz.

Item, es soll auch ain yder unser Haußvogt oder kuchenschreiber, dieweil man in der Türniz iset, hin und wider darin geen und darob sein, das es ordenlich und lautt diser Ordnung gehalten, auch weder Wein noch Bier außgegossen noch abgetragen noch einich teyl²⁾ oder andere tringlgeschir zerworfen oder zerbrochen werden. Welher oder welche aber ungehorsam erscheinen, unzücht oder sonst aigentwillen gebrauchen wurden, den sollen Sy von stund an in unser straff annemen. Wer Er aber ain Edlman, sollen Sy es an uns bringen: gegen dem wellen wir allßdann selbs straflich handeln. Ob sich auch ymands understünde, unser Haußvogt, kuchenschreiber, kellner oder ander zu frävelen, dieselben, wo es knecht oder huben wern, soll man von stund an in den Thurn legen und, were es ainer vom Adl, denselben in ain pflicht nemen bis auf verrer unser geschefte³⁾, damit unser Ambtleute gehandthabt werden. Sover auch zu

¹⁾ Unfug. ²⁾ Bgl. S. 170, Anm. 2. ³⁾ Befehl.

Zeiten ainicher mangl an eßen oder tringkhen erfunden wurd, soll ainem yden furgesetzt sein, daßelb unserm Hofmaister, Haußvogt oder Kuchenschreiber güttlich und nit pochßweise¹⁾ anzuzaigen, und fürthet einsehen gethan werden, damit es diser unser Ordnung gemetz gehalten werd.

Es ist auch unser ernstliche maynung, das kein unser Hofgesind noch Diener, es seyen Ebl oder unedl, mit dem andern weder im Slos, darin fürstliche freyhait ist, der Stat noch anderswo in ungut und mit der tat ichts fürneme oder ansahe noch ainer dem andern einichen Hochmut oder poch beweise, sonder, welcher gegen dem andern was Tr[r] geet, der soll daßelb uns, unserm Hofmaister oder Haußvogt anzaigen: So wirdet durch uns oder Sy darauf allwegen die billichait gehandelt und verschafft. Wo aber solh unser gebot durch ainen oder mer veracht wurd, wellen wir den[=] oder dieselben darumb nach ungnaden und dermaßen straffen, das menigelich sehen soll, das wir an unserm Hof und under unsern Dienern kein unfreundtschaft gedulden, sonder allain friid und ainigkait haben wollen.

Es sollen sich auch alles unser Hofgesind gegen allen unsern Burgern, Inwonern und underthanen fruntlich und schidlich halten, Sy auch pochens und hochmutens vertragen²⁾, wie wir dann herwiderumb mit denselben unsern underthanen auch zu geschehen verfügen wellen.

Torsperren.

Item, sobald man anslecht vor der Türnitz, welches ungeverlich allweg ain virkl ainer ur nach dem blasen geschehen [soll], so soll der Thornwart sperren und nit aufthun on Haissen unsers Hofmaisters oder Haußvogts; und soll die Schlüssel zu den Thorn, solang dieselben gesperrt sein, der Haußvogt bey Im behalten. Aber das Zuesperren bey der nacht und das aufsperrren zu morgens betreffent, das soll laut unsers Haußvogts haissen geschehen.

Goten.

Item, es soll auch kein frembder Bot zum tisch noch sonst in das Slos eingelassen werden, Er sey dann von ainem fürsten und herren oder unsern Ambtleuten in treffenlichen unsern sachen eplends zu uns geschickt, des auch aus unser Sangley yder Zeit underricht genomen werden soll.

Kelner.

Item, unser maynung ist, was an wein oder pier ygo in unsern kelern vorhanden ist, auch fürrohin darein gekauft oder geantwort wirde, das derselb yder zeit geambt oder vijiert werde und der kell[n]er unserm Camermaister ain bekantnus seiner handtschrift, wieviel desselben weins sey und was ain yder G[i]mer gekost hat, auch herwieberumb der Camermaister im, kell[n]er, ain Zedl gebe; und soll das weinkauffen durch unsern Camermaister, Haußvogt und kellner geschehen.

¹⁾ frech, trotzig. ²⁾ sie damit verschonen.

Item, der kell[n]er selbst, auch die, so in der Turnitz wein und prot zu speisen zuegeben sind, sollen Ir eigentlich aufmerken haben, und, wo Sy sehen oder erfarn, daß von den Tischen wein oder brot huben oder andern geben werden, So ist unser ernstlich geschafft, daß Sy demselben nit mer einschenglhen noch brot geben, sonder das an unsern Hofmaister, Haußvogt oder Kuchenschreiber langen laßen: sollen dieselben, geber und nemer, darumb gestraft werden.

Flaschen und kanten etc. im keler betreffent.

Item, wir wollen auch, daß die flaschen, kanten, auch andere Trindgeschir, so in des kellers verwallung sein sollen und komen, auch eigentlich inventirt werden, dero Inventari der keller ains und unser Haußvogt das ander haben [sollen]. Und sollen der Haußvogt und keller all Monat oder öfter solhs alles gegen den Inventarien ersehen und, was davon verwarlost oder verloren wirdet, uns daßelb angezeigt werden, uns mit straff gegen dem keller, auch andern, die an solher verwarlostung oder verlierung ursach oder schuld haben, wißen zu halten.

Tischtücher.

Item, der Haußvogt oder, wem ers bevilt, soll die Tischbücher aufheben, verwarn, yder Zeit trucken halten und, so Sy unsauber oder schadhast werden, dieselben unserm Haußkammerer gegen neugewaschenen tischbüchern antworten.

Wer in den keler geen, daraus¹⁾ auftragen und dem keller bestten soll.

Item, unser Schengl, auch weintrager, so wir eßen wollen oder Sy umb wein schicken, daßgleich der keller und kellerknecht sollen innen keler geen und sonst gar nyemandß, außgenommen der Pindier²⁾, so er darinn zu arbeiten hat, darenin gelaßen werden, bey vermeidung unser ungnad und straff.

Auftragen aus dem keler.

Item, das auftragen, tischdeglhen und zuerichten, auch einschenglhen solle durch den keller und den kellerknecht mit vleys geschehen. Sover auch zu Zeiten ain oder mer hospoten zur selben Zeit verhanden wärn, So sollen dieselben tpoen zum tischdeglhen, zuerichten und einschenglhen auch gebraucht, doch kainswegß in den keler gelaßen werden. Es soll auch in all weg der keller, zuboran bey dem ersten einschenglhen auf all tisch, auch darob sein, damit nit mer dann wie die Ordnung vermag, eingeschenglht, auch das überbleibend getranglht allsobald³⁾ nach aufhebung des leiften eßens widerumb aufgehelt und zu anderer notdurft eingeschenglht und, was überbleibt, in den keler getragen und furter zu nutz gebraucht werde³⁾. Desgleich soll auch das brot, so unzerschnitten bleibt, auch wider in den keler getragen, aber, was zerschnitten ist, in das Almusen gegeben werden.

¹⁾ Orig.: darauf. ²⁾ Faßblinder, Küfer. ³⁾ Orig.: werden.

Wein zum speisen.

Item, wir behalten uns bevor, ainen wein nach unserem gefallen auf unsern Tisch einschengthen zu lassen.

Item, so soll es mit dem wein und einschengten auf unser Meste tisch denen, so bey uns an unserm Tisch sitzen, ungeverlich gleich über die mal gehalten werden.

Item, unser Edlleut, Cansleysschreiber und ainspennig sollen über tisch mit beßern wein, weber anderm gefind, das under oder nach In sitzt, gegeben wirdt, versehen und den hptberurten tischen ungeverlich genug eingeschentht werden.

Des andern Raifigen und dergleichen Gefinds halben.

Item, es soll ye zweyen personen zu ainer yden malzeit ain beyl weins und darzu biers genug eingeschenght werden.

So soll dem andern gefind, als wachtern, wagenknechten und dergleichen personen, über die mal hier gegeben werden.

Item, wir ordnen, das auf unsern, auch unser Meste oder Edlleut tisch ain beßer brot, es seyen Semmlen oder dergleichen, weber dem gemainen gefind und dselben über tisch genug gegeben werden soll;

Item, das dem andern Hof[=] und gemainem gefind ye ainem ain brot, wie dann die yhigen sind, gegeben werden soll. Wo aber ainer an ainem brot nit genug hett und mer erfordern wurd, soll demselben, so oft es ainer notdurftig ist, ain halbs brot gegeben werden.

Schnittbrot.

Item, es soll auch zuvoran auf unserm, auch der Meste und Edlleut tisch zum eßen schnittbrot gegeben und daselbe Schnittbrot, sovil auf der Meste und Edlleut tisch gehört, durch den kellner oder kellnerknecht geschnitten werden.

Morgensuppen.

Erstlich unser person der Morgensuppen halben betreffent, stellen wir daselbe zu unserm gefallen.

Zum andern, so soll unser[n] kämerling und Buben in die Silberkammer ain tag nur ain Morgensuppen und darzu ain zimlicher trunckh weins und nit mer gegeben werden.

Zum dritten, so soll in unserm Marstal in ainer Schußl und nit mer ain Morgensuppen, desgleichen unsern Wagenknechten auch [ain] Schußl morgensuppen und darzu an ain ydes end ain zimlicher trunckh, als zwo oder drey maß ungeverlich, piers, auch in den Marstal bey sechs oder sibem prot und ydem wagenknecht ain brot gegeben werden.

Zum vierdten, so soll sonst nymands einiche morgensuppen oder morgen-trunckh gegeben werden, außgenommen, so Hofmeister und Meste, der Haußvogt, kuchen[schreiber], kell[n]er und die köch ettwo ainer Suppen oder ains trunckh begerten, die sollen In allßdann auch ungeverlich mitgetailt werden.

Und nachdem zu zeiten ettlich frue aufreiten müssen, die ainer Suppen oder ains Anpiß¹⁾ notdürftig sind, ist unser maynung, daß denselben solcher anpiß gegeben, doch nit gestattet werd, den an oder vor der anricht noch im keller zu eßen, sonder solhs soll in unser Türniß getragen werden und darin geschehen.

Undertrungß.

Item, wem morgensuppen, wie obsteet, gegeben wirdt, gegen denselben personen soll es des undertrungß[s] halben ungeberlich auch also gehalten und uber solhs nymands ainich undertrunckh dann der Ganßley gegeben werden.

Slastrungk.

Hofmaister.

Item, unserm Hofmaister soll der Slastrungk gegeben werden.

Ganßley.

Item, es soll in unser Ganßley ye auf ain person ain halb maß weins zu slastrungk[th] geraicht werden.

Unser knecht im Marstall.

Item, es soll ainer yden person zu Slastrunckh ain maß biers, wie dieselb maß in theler verordnet wirt, und darzu ye auf zwo person ain prot gegeben werden.

kämerling.

Item, ain yder, der auf unserm Tisch den wein einzuschengkhen bevelh hat, Soll (dieweil das eßen, so von unserm tisch aufgehebt wirt, fur der Truchseßen tisch kombt) den wein, so aus der flaschen auf unserm tisch eingeschenkht worden ist und widerumb aufgehebt, auch in der flaschen beleiben wirt, auf der Truchseßen tisch, so lang derselb wein wert, einschengkhen und nit, wie vor geschehen ist, aus der Türniß oder vom Tisch hinauf in die Silberkamer oder anderßwohin tragen. Und damit sich aber die kämerling nit zu beclagen haben, das Inen dardurch einicher under[=] oder slastrunckh abgee, so soll auf Sy alle in die Silberkamer nit mer dann ungeberlich zwo oder drey maß weins zu under[=] und sovil zu slastrunckh und darzu ain zimliche notdurft brots gegeben werden.

kellner.

Item, so soll der kellner zu Slastrunckh ain maß weins und ain brot haben.

Der köch Slastrungk[th].

Item, unser[m] Mundtkoch soll ain maß weins und des gefinds köchen ydem ain halb maß weins, item ainem kuchenbuben ain halbe maß biers, auch darzu ainer yden person ain brot zum Slastrunckh gegeben werden.

Der Jäger Slastrunckh.

Item, den Jägern, Jägerknechten und [=]bueben, so täglich zu hof zu eßen beschiden sind, soll ydem zu slastrungk[th] ain halbe maß bieres und ain brot gegeben werden.

¹⁾ Ambis.

Thorwart.

Item, auf sein person zu Slastrungth ain halbe maß weins und ain brot ze geben.

Wagenknecht Slastrungth.

Item, daß ye zwayen personen anderthhalb maß biers zum Slastrungth und auf ainen yden insonderheit ain brot gegeben werden soll.

Item, was von wein und pier ain yde wochen allenthalben aufgeet, soll wochenlich der kell[n]er dem kuchenschreiber ain Zehl, wievil ain ydes getrangth an gelt gestanden ¹⁾ hab, überantwortten und der kuchenschreiber fürter den wein und das pier in die kuchenrechnung setzen und verrechnen. Es sollen auch zu ydem viertl Jars ungeberlich unser Camermaister, Haußvogt und kuchenschreiber den wein, auch das pier, so uber das, so verspeist, noch verhanden, besichten und den wein, desgleichen das pier, so verspeist und in der kuchenrechnung verrechnet worden sind, gegen denselben Rechnungen und den Zehlen, so der Camermaister vom kell[n]er empfangen und die der kellner vom Camermaister hat, abrechnen, damit erfunden werden mög, ob mynder oder mer angeschriben, gelegt und verrechnet weder ²⁾ verspeist worden, was auch an ubrigem getrangth zu yder zeit noch verhanden sey.

Der feßer halben, so im keller leer werden.

Item, die feßer, so leer werden, auch die Heffen sollen unser beleiben, die Heff durch unserm kellner in beywesen des Haußvogts verkauft und die Feßer wol geseubert und aufgehoben, auch, sovil wir der nit notdürftig sind, durch berürten unsern kellner in beysein des Haußvogts auch verkauft und uns solch gelt verrechnet werden. Es soll auch vermellter Haußvogt bey unserm kellner darob sein, darmit solch verkaufen nit in vergeßen gestellt werd.

Silberkamer.

Item, unser maynung ist, daß unserm verordneten Silberkamerer unser Silbergeschir, auch tischbüecher, umbleg, leilacher ³⁾, handtzwehl ⁴⁾ und ander dergleichen ding, eigentlich inventirt, eingantwort werd, Er deselben ain Inventari behallt, das ander unserm Hofmaister oder Haußvogt zuestell und ungeberlich all Quattermber solhs alles durch bemellten unserm Hofmaister oder Haußvogt gegen den Inventarien ersehen und, sover einicherlay davon verloren oder daran ain verwarlosung erfunden wurd, soll uns daselb angezaigt werden, die, so daran schullbig oder nachlässig gewest sind, darumb wissen zu straffen. Er, der Silberkamerer, soll auch unserm Hauskamerer oder Hauschneider in der Hauskamer hilflich sein.

Wir wollen auch, daß unsere leibsleilacher, auch Tischbücher und andere Weinwat, so oft Sy unsauber oder schadhast, gedachtem unserm Hauskamerer oder Hauschneider gegen andern neugewaschnen überantwort werden sollen.

¹⁾ gelohet. ²⁾ als. ³⁾ Betttücher, Seintücher. ⁴⁾ Handtücher.

Hauskamer.

Item, es ist unser mahnung, das unser verordenter Hauskamerer oder Haußschneider unser Haußkamer mit Hilff des Silberkamerers verwalten und versehen, auch alle Bett, pöfster, Degthen, Leilacher, Pfülggen, Bandpöfster, Debich, leichter, Messin[=] und Zingeschir, darzu leinwat und alles anders, das in der Hauskamer ist, darzu und darain gehört, aigentlich inventirt und aufgeschriben, dero Inventari ains uns oder unserm Hausvogt, das ander dem Hauskamerer und das dritt dem Silberkammerer ubergeantwort werden [soll]. Und sollen Sy bede zu yder notdürftiger Zeit zu solchem Bettgewandt, welches Sy ungewerlich all Monat rügeln¹⁾ und betten lassen, und anderm, wie vorsteet, mit vleis sehen, ain ydes stuch, so es schadhafft wirt, bessern und wenden, auch daselb alles und ydes wol aufheben, versorgen, verwarn und mit weschen und sonst sauber halten, damit ain ydes insonderhait, sovil möglich ist, kainerlay schaden oder verderben nem. Und, was aus der Hauskamer genomen ist oder noch daraus gegeben wirt, das sollen Sy auch insonderhait unterschiedlich verzeichnen, inventiren und auffschreiben und derselben verzeichnus aine uns oder unserm Haußvogt yder Zeit auch überliefert werden. Sy sollen auch oft zu demselben allen sehen und die notdurft daran bey Zeiten selbst oder, wo es die Zeit nit geben kündt, durch ander wenden lassen. Sy sollen auch insonderhait kainem einich ausgewaschen leylach noch tischbücher in die Silberkamer, kheler noch anderswohin geben, es werden dann dagegen die allten oder unsaubern geantwort. Verrer, so sollen Sy bede aufs wenigist im Jar zweymal von dem allem uns, unserm Hofmaister oder Haußvogt anzaigung, rechnung und verantwortung thun, damit lautters wissen empfangen werb, was jerlich daran zue[=] oder abgee oder vorhanden sey. Wo auch einiche tisch[=] oder dergleichen tücher²⁾ allt und nit wol mer zu gebrauchen sein wurden, sollen furter dieselben zu kuchin[=] und Zindiechern gegeben und, so es die notdurft eraischt, zu unberzug oder beßerung der bettdegthen und dergleichen gebraucht und allßdann solche stuch durch den Hauskamerer fur abgängig verrechnet werden.

Item, [so] sonst auch unser Haußkamerer oder [=]Schneider, desgleichen unser Silberkamerer weschen oder icht anders zue Haußkamer gehörig machen oder bessern lassen, was auch darein gekauft wirt, darumb sollen Sy an unsern Camermaister allweg ain Zedl geben und derselb Camermaister hinwiderumb den Haußkamerern auch ein gegenzedl antwortten und im jar mer dann ainmaln solh Zedlen und das, so gemacht oder gebeßert worden ist, gegen einander ersehen werden, ob nit mer ausgegeben weder gemacht oder gebeßert worden sey.

Item, was Tücher und Leinwat gekauft werden, darumb sollen der Haußschneider und Silberkamerer unserm Camermaister auch ain bekantnus und herwiderumb Er, Camermaister, unserm Haußschneider und dem Silberkamerer ain verzeichnus, was Sy yder Zeit empfangen haben, geben. Und, was von solchen Tüchern oder Leinwat gemacht oder geschnitten wirt, das soll auch in das In-

¹⁾ auffstüeteln. ²⁾ Im Orig. folgt: so.

ventari gefest und darzu insonderhait aufgeschriben werden, wievil von ainem yden stuch geschnitten und vermachet worden sey. Und, so wir uber Hof claiden, soll daselb auch eigentlich und underscheidlich, nemlich, wem ichts und wievil elen ainem yden gegeben und verschafft seyen, verzettelt und dieselben Zehlen allwegen auch unserm Camermaister zuegestellt werden, damit man befinden mög, ob sich ains mit dem andern vergleich oder nit.

Hofclaidung.

Item, wir wollen zu aller Hofclaidungzeit unsern Camermaister und Haußschneider oder Silberkamerer ydem ain Zehl, welch personen von unsern wegen geclaidt, was und wievil auch ainem yden gegeben werden soll, überantwortten laßen; nach anzaigung derselben Zehlen soll die claidung durch bemelten unsern Camermaister, auch Haußschneider oder Haußkamerer gekaufft und gegeben werden.

Fürtücher ¹⁾ der Köch.

Item, unserm Mundtloch sollen alle Quatterember zway fürtücher und den andern unsern gefindtöchen Ir yden zu ydem Quatterember ain fürtüch gegeben werden, damit Sy sich deß seuberer halten kunden, wie sich dann gebürt.

Kuchensueßenbembter.

Item, unsern kuchenknaben soll ydem jerlich zimlich hemmater und Fürtücher gegeben werden.

Lichter.

Item, unser Silberkamerer soll, wann es die notdurft erfordert, windt[=] ober andere wechene Liechter ze machen, daselb dem Camermaister oder außgeber ansagen, der allßdann das wachs kauffen, ime nach dem gewicht, daraus windt[=] und andere liechter zur notdurft machen ze laßen, uberantwortten und darumb ain bekenntnus empfangen [soll]; und, was an solchen liechtern wochenlich verbraucht wirdet, soll gedachter Silberkamerer das allweg am Sambstag unserm kuchenschreiber ansagen, damit er solhs in der wochenrechnung zu verrechnen wiß. Und von solchen wachsliechtern solle er aus dem Slosß hemand on sondern unsern oder unsers Hofmaisters bevelh kainß geben.

Item, es sollen das Insilit oder die gemachten kerzen auf das wölffilt ²⁾ durch unsern Camermaister oder außgeber in beysein unsers kuchenschreibers, der umb das kaufgelt, wie obsteet, ain bekenntnus geben soll, auch gekauft, zu aller gelegenheit auf unserm, der Ket, Edleut und gefind tisch, auch sonst in das Haus, die Canzley, kuchen und keler gemacht und durch Ine, was in das Slosß gehört, vleißig und zu der notdurft, damit allenthalb kain überfluß gebraucht, außgegeben werden. Berrer, so soll Er, kuchenschreiber, in unserm Marstall Winterszeiten, nemlich von Michaelis bis auf Mittfasten ³⁾, alle nacht geben acht kerzen, der zwelf an ain pfund geen; und ob der Marstaller mit mynder außkomen

¹⁾ Schürze. ²⁾ Orig.: wölffilt. ³⁾ 29. September bis Sonntag Vätare.

möcht oder zur notdurft mer haben mußt, soll Im solhs bey seiner pflicht anzufagen hiemit bevolhen sein und allßdann ain mynderung oder merung geschehen. Und, was also wochenlich verbraucht wirdet, solle der kuchenschreiber solhs in der wochenrechnung verrechnen und solh Inflit und kerzen solle[n] auch zu den Quattembern in halben oder ganzen Jar durch den Camermeister, Haußvogt, außgeber und andere, darzu verordent, gepfecht¹⁾ und besehen werden, ob sich des kuchenschreibers außgeben gegen des Camermeisters oder außgebers kaufgelt und die wochenrechnung mit einander vergleichen oder nit. Es soll auch außershalb dero, so hievor angezaigt sind, aus dem Sloß nymands einicherlay kerzen noch liechter gegeben werden.

Castner oder Füttermeister.

Item, es soll hder zeit unser Castner oder Füttermeister aine versecretirte Zehl, wer gefüttert werden soll, haben.

Item, derselb unser Castner oder Füttermeister soll gar nyemandß einich futer geben dann allein denen, die Ime also in der fueterzehl angezaigt werden.

Item, so Unser Rete, Ambtleut, Diener oder ander auß oder on unser erfordern gen Neuburg kämen, soll aber der Castner oder Füttermeister denselben auch kein fueter geben, Sy bringen dann ain schriftlichß anzaigen von uns oder unserm Hofmeister. Es soll auch der Castner oder Füttermeister all tag, so frembd Rete oder Diener hie sind, in unser Caupley fragen, wann dieselben Rete oder person abgefertigt seyen, und nach der abfertigung In furter kein futer mer geben.

Item, das futermäßlin soll gemacht werden, das neune an ain gestrichens Neuburger virl geen.

Item, unser Castner oder füttermeister soll²⁾ nun hinfüran in unserm Marstal zway übrige mäßlin, wo es anderst unser Marstaller fur notsein ansehen wirdet, und auß vier unsere Wagenpferd ain Meßlin zu zuepueß und sonst nymand kein zuepueß on unsern sondern bevelh geben.

Item, unser Castner oder Füttermeister soll auch allweg an der andern oder dritten nacht ainen fueterzehl unserm Haußvogt übergeben, damit man sich mit dem speisen des das wiß darnach zu halten.

Item, unser Castner oder Füttermeister soll auch alle Sonntag unserm kuchenschreiber ain Zehl, wen und wievil Er die ganze wochen gefüttert hab, uberantworten und furter Er, kuchenschreiber, solh fueter wochenlich in der kuchenrechnung verraiten und dieselben fueterzehl darenin legen.

Wer im Sloß ligen soll.

Item, unser Haußvogt solle alle nacht im Sloß ligen, daran sein, das das thor zu rechter zeit zue[=] und außgesperrt und im allweg nach dem sperrn die Schlüssel geantwort werden.

¹⁾ abmessen. ²⁾ Orig.: sollen.

Item, so soll unser kuchenſchreiber auch im Cloß und on unſers Haußvogts erlaubnus nit daraus ligen.

Item, die köch, so nit weiber haben, sollen auch im Cloß liegen.

Item, unſer Mundtkoch, auch die gefindtköch sollen alle nacht, zum wenigſten Ir ainer, im Cloß ligen, und ſonderlich so soll der Mundtkoch on erlaubnus des Haußvogts nit aus dem Cloß liegen.

Schuch.

Item, unſerm Haußvogt solle aus unſer Cancley ain Bedl unſerer un= beſoldten perſonen, Ebl[=] und ander unſerer knaben, an unſerm Hof wonend, gegeben werden: der soll furter ainem yden allweg zu außgang ſechs wochen an ainem Schufter allhie ainem ſchriftlichen bevelh geben, demſelben knaben ain topellt par ſchuch zu antwortten, und unſer außgeber den Schufter laut bemeltes Haußvogts Bedlen, der Er ſich in ſeiner Rechnung zu beweifung ſeiner außgab gebrauchen mag, entrichten.¹⁾

Beflaggelt.

Item, in unſerm Marſtall solle durch unſern außgeber das beflaggelt, deß= gleichs von unſern Wagenpferden und ſonſt für nyemand bezalt [werden], und soll nemlich der Marſtaller umb das, so Er im ſtal beſlahen laßt, dem Schmid all wochen ain Bedl ſeiner Handſchrift geben. Aber was die wagenpferd betrifft, darum soll unſer Haußvogt Inen an den Schmid auch wochenlich, so es not thut, ain Bedl antwortten und soll Bedlen ungeberlich all wochen durch unſern Camermaifter abgerechnet und bezalt werden. Es soll auch alles zer= brochen eifen außerhalb der Hufeifen durch unſern wagenknecht, den Enderlin, aufgehoben und widerumb zu unſer notdurft verarbeit und gebraucht werden.

Hund.

Es iſt auch der Hundt halben unſer maynung, Nachdem biſher die Hundt im Cloß vil unluſts gemacht haben, auch zu Zeiten dardurch den Armen leuten an Irn Almufen abbruch und nachtail entſtanden iſt, das hinfuran kain unſer Diener, Er ſey Ebl oder unedl, Jeger oder knecht, kainen Hund mer in unſer Cloß fuer oder mit Im hereinlauſſen laß, Sonder ain yder, der Hundt haben will, dieſelben ſelbs außerhalb des Cloß mit geas²⁾ und anderm verſehe. Darzu wollen wir verbotten haben, das kainer ſeinem hundt ichts vom Tiſch oder ſonſt aus dem Cloß trag oder tragen laß, bey vermeidung unſer ſtraff; dergleichen wollen wir, das weder unſer wind[-], Jag[-] noch ander Hund, die unſern Jägern oder ymands anderm bevolhen ſind, in unſer Cloß gefurt noch gelaffen werden, es ſey dann, so man das rotwillb zewürkt³⁾. Wo wir aber uns zu luſt ſelbs ettlich hund im Cloß, die auf uns allain und nit auf ander wartten, behalten wurden oder wollten, sollen wir dieſelben hundt all unſerm Haußvogt und

¹⁾ Befriedigen, bezahlen. ²⁾ Futter. ³⁾ zerlegt.

Thorwart anzaigen und alßdann dieselben Haußvogt und Thorwart über unser angezaigt hund kainen andern hund in das Slos laßen, sondern ob dem, wie hievor steet, hallten. Es sollen auch unser Hundt, die wir uns vorbehalten, zu ainer yden eßenzeit eingesperrt werden und inligen beleiben, bis wir und die unseren geessen haben und alle speis aufgehebt wirt, und denselben Hundten alßdann zu eßen gegeben werden.

Hundtag.¹⁾

Item, so oft unser Jäger habern zu hundtas notdurftig werden, sollen Sy von uns oder unserm Hofmaister ainen Bedl, an unsern Castner lauttend, erlangen, furter derselb Castner Jnen, was die Bedl innenhellit, geben und all Quattermber uns oder unserm Hofmaister gedachter Castner anzaigen, wieviel Er dieselben Quattermber haberns zu hundtas gegeben hat, verrer darnach wißen zu richten.

Das nyemands nichts on bevelß gen Hof machen laßen soll.

Item, es soll kainer macht haben, ob es gleich von nöten were, einigerlay bey Slosßern, Rimern²⁾, Satlern, Sporern, Schreineren, Glasern, Schäflern³⁾ noch andern handtwerchsleuten zu frumen⁴⁾ oder zu machen, derselb hab dann deßhalbten von dem Haußvogt an dieselben Handtwerchsleut zuvor ainen sondern schriftlichen gehaiß. Es soll auch der Haußvogt auf ainen yden, auch ain yde notdurft ain sondern aufmercken haben und, was zu zeiten von nöten oder nit machen ze laßen zweifelich ist, daßelb an uns oder unsern Hofmaister gelangen laßen. Dann welcher Handtwerchsman unserm außgeber dergleichen Bedl nicht furbrächit, soll demselben außgeber hiemit bevolhen sein, dem handtwerchsman kain bezalung ze thun.

Almusen.

Item, dieweil wir nit allain schulldig und auch genaigt sind, durftigen und armen leuten das Almusen mitzutailen, so ordnen und schaffen wir, das alles, so an zerschnittem brot in der Turniß, auch im keler, mer von allen andern personen, die Jren under[-] und Slastrunck, auch Morgensuppen in unserm Slosß trinden und eßen, und anderstwo im Slosß uberbleibt, deßgleichen, was in der kuchen an zergenßtem⁵⁾ flaisch, zämis⁶⁾ und andern⁷⁾ yder Zeit in der kuchen vorhanden sein und zu kunftiger notdurft nit gebraucht wirt, trulich und mit vleys, auch außs feuberst aufgehebt und in sondere onderschidliche geschirt, so darzu geordn[e]t, gethan werde⁸⁾ und daßelb durch den verordneten Wächter vor dem Slosß trulich und ungeverlich außgetailt, doch das dannoch ain dürftiger fur den andern bedacht werd. Und, dieweil den Armen Schulern vormalß zugelassen gewesen, nach yder malzeit zwen Häfen fur die kuchen zu antwortten, darein In dann das Almusen geantwort worden: So ist unser mahnung, das Es noch bey demselben beleib, Aber die Häfen für die kuchen nach der Zeit, so man nach eßens aufgesperrt hat, geantwort [werden] und In darein das Almusen, wie

¹⁾ Hundesutter. ²⁾ Orig.: Römern. ³⁾ Böttcher. ⁴⁾ betreiben, bewerkstelligen. ⁵⁾ zerstücktem. ⁶⁾ Zuspelße. ⁷⁾ Im Orig. folgt: das. ⁸⁾ Orig.: werden.

hievor herkomen ist, gerächt werde. Es soll auch auf die personen, so nit von Burgermaister und Rate unser Stat Neuburg zeichen anhaben oder Almufens nit sonderlich notdurftig oder gesund und starkh sind, Also, das Sy Ir narung selbst, wo Sy nit faul wellen sein, verdienen künden oder mögen, sondere achtung gehalten und, wo derselben ainer erfunden wirt, Im furter nichts mer gegeben werden.

Item, was unser kuchen-schreiber wochenlich von unserm außgeber auf außgab an gelt empfacht, darumb soll er demselben außgeber ain belantnuß geben und dieselben belantnuß wochenlich unser außgeber, so der kuchen-schreiber rechnung thut, furlegen und das empfangene gelt gegen des kuchen-schreibers kuchenrechnung abrechnen, ob daselb gelt alles außgeben und verrechnet sey oder nit.

Item, Bißch, brot, fuetrung und dergleichen, auch alle andere stuch, davon hievor in der Ordnung sonder melbung geschehen ist, sollen durch den kuchen-schreiber in aller maßen, wie dieselb Ordnung von ainem yden stuch sondere anzaigung thut, verrechnet werden.

Item, unser kuchen-schreiber soll sein Rechnung wochenlich all Montag thun und solhe rechnung durch uns oder unserm Hofmaister, auch unser außgeber und Haußvogt underschriben, auch dieselben rechnungen in unser Canczley geantwort und darin wolvertwart behallten werden.

Item, die Milch, Milchraum¹⁾, ayr, kraut, obs, Salat, neue frucht, käs, auch ander dergleichen darzu ainzig und täglich außgaben Soll der kuchen-schreiber nach lengs verraiten, was und wievil, auch wie hoch Er ain yglichs ainen yden tag gekauft hab und was wochenlich davon verzert worden sey, und solhs auch underschriblich in sein rechnung setzen.

Item, es soll auch unser kuchen-schreiber in sein rechnung ain Zedl, wen und wievil Er ainen yden tag morgens und nachts personen gespeist hab, legen und wochenlich geraitt werden, wie hoch ain person, aine der andern zu hilff, ainen tag lauff, und furter daselb zu der personzedl auch geschriben werden.

Item, es ist auch unser maynung, so oft dreyzehen wochen, das ist ain viertl Jars, verscheynt, das all kuchenrechnung, Zedl und dergleichen, die in demselben viertl Jars geschehen, außgangen sind, zusamengeraitt und Summarie außgezeichnet werde, was daselb viertl Jars allenthalben über Hof außgangen und noch auß künftigs verhanden sey, ob und wie sich auch alle einnemen und außgeben gegen einander vergleichen oder nit.

Wer bey ygherürter Rechnung sein soll.

Item, wir fursten, unser Hofmaister, mer Her Adam von Törringen, Ritter, mer unser Haußvogt, Camermaister, Castner, kellner und der Mundtloch sollen all oder, so ettlich mit anderm geschefen beladen weren, doch der merer tail auß In²⁾ wochenlich bei der kuchen[=], auch der Viertljarrechnung sein, die notdurft

¹⁾ Milch, Milchraum. ²⁾ d. h. ihnen.

in denselben Rechnungen allweg wol bebenkten und, was yber Zeit von noten ist, daselb zu geschehen verfügen.

Item, [so] was furziel, das in diser unser ordnung nit verleibt noch begriffen were, ist unser mahnung, das daselb yber Zeit an uns oder unsern Hofmaister und Rete gebracht [werde], allsdann soll in denselben sachen aber unser notdurft und gelegenheit fürgenommen und geordent werden. Wir behallten uns auch darzu insonderhait bevor, diese unser Ordnung in ainem oder mer studen zu meren, mynderen und endern, wie uns dann yber Zeit gefallen, fur notdürftiger und besser ansehen wirdet, hierauf allen und yden unsern Ambtleuten, in diser Ordnung sonderlich begriffen, auch allem unserm hofgesind und dienern, Sy sehen Ebl oder unekl, kainen ausgenommen, ernstlich gebietend und schaffende, das Eur yber, sovil in seins tails betrifft, diser unser Ordnung trulich nachkomb, dieselbe volstreglich und volziehe und dawider kainswegs sey noch thue, bey vermeidung unser ungnad und straff: das wellen wir uns zu ouch allen und ainen yglichen insonderhait endtlich und genzlich versehen. Zu urkund haben wir unser gemain Secrete hiefurgedruckt. Geschehen zu Neuburg Sonntags nach Michaelis MD vicesimo sexto.

[Gefiegelt, doch ohne Unterschrift.]

Hofordnung des Pfalzgrafen Johann I. von Zweibrücken (1581).

München. Rgl. Kreisarchiv. Rep. H. B. Fasc. 94, Nr. 18.

Unser, Johannsen von Gottes Gnaden Pfalzgraben bey Rhein¹⁾ . . . Ordnung, wie es an unserm Hoffstatt alhie zu Zweibruden und sonst in[=] und außershalb²⁾ landts, da wir personlich seindt, gehalten werden soll.

Erstlich, nachdem weyland der hochgeborene Fürst, unser gnebigter, geliebter Herr Vatter, Pfalzgrave Wolfgang etc. Loblicher Christlicher gedechtnuß, vor etlich jahren ein ganze ausführliche Hoffordnung stellen und begreifen, dieselbige auch zu mehr mahln allen deren hoffgesindt furlesen und darbey mit ernst undersagen und einbinden lassen, derselben bey Vermeydung straff und ungnad gehorsamblich zu geleben, dieselbige auch dermaßen gestellt gewesen, deren sich je billich niemandts zu beclagen oder zu beschweren gehabt,

Und dann nach seiner Vatterlichen gnaden tödtlichem abgang vermög und in crafft deren hinderlassenen ordenlichen Testament und letzten willen die Suocession und erbschafft dieses Zweibruchischen furstenthumbs auff uns kommen,

¹⁾ Johann I. von Pfalz-Zweibrücken, 1569—1604. Im Münchener Kreisarchiv (ibid. Nr. 14) auch die fast gleichlautende, nur um einige Stellen geänderte Hofordnung seines Bruders, des Pfalzgrafen Otto Heinrich von Sulzbach, vom 1. April 1582. ²⁾ Orig.: außershalb.

wir uns auch vor Gott schuldig erkennen, vermög obgemelt seiner Vatterlichen gnaden hinterlassenen Testaments und zuvorderst Gottes des Allmechtigen, der Uns zu solchem standt verordnet, gnedigen und ernstlichen bevelch[s] an unserm hoff sowol alls in allem andern guete Ordnung und Disciplin zu erhalten und darneben allen unsern Hoffdhienern, Ambtleuthen, Underthanen, auch denjenigen, so uns ohne mittel und Aidtpflichten zugethan und verwant findt, christliche, guete Exempel surzutragen und die mit allerhandt nothwendigen politischen sätzen und Ordnungen durch Verleyhung Göttlicher gnaden zu regieren, so beides zu ewiger und zeitlicher Wollfart, frieb, rhue und einigkeit dienstlich sein mag:

So haben ¹⁾ wir demnach obgedacht unsers gnedigen, geliebten Herrn Vatters Christeliger gedechtnuß vernunftige und wollgestellte Hoffordnung fur die handt genohmen, dieselbige hiemit renovirt, nach gelegenheit diser Zeit und unserer uns von Gott beschert Land doolariert, erleuttert und gericht Und wollen, das dero in allen Puncten und Articulu, sobil ein jeden hohes oder nieders Standts berüeren mag, unwiederseßlich gelebt werde ²⁾ bey Vermeidung unserer unnachseßigen Straff und ungnadt.

Bevelhen hierauff nit allein unserm Hoffmeister und Råthen, auch Haußhoffmeister, Cammer[=] und Rechen[schreiber wie auch dem Keller[=] und Ruchens[schreiber gnedig und mit allem ernst, das sie sambtlich und ein jeder insonderheit denen Pflichten nach, damit sie uns verwant, mit allem ernst und Bleiß ob dieser unserer erneuerten Ordnung steiff hallten, darbey wir sie auch zur billigkeit gegen menigelig, er sey hohes oder nieders standts, gnedig handhaben, schutzen und schirmen wöllen, Sondern wollen auch hiemit alle andere Unsere Hoffdhierer, sie seyen Edel oder unedel, bey den eyden und Pflichten, darmit sie uns verwandt und zugethan sein, erinnert und vermant haben, diser unserer Hoffordnung sich gemess auch gegen uns sowol alls [denen], denen wir uber solcher Ordnung zu hallten an unser Statt bevolhen, alls getreuden und gehorsamen Dhienern woll anstehet, zu verhallten oder aber unnachseßiger Straff zu gewarten.

Und anfangs sollen alle Unsere Hoffverwandten und Dhierer, es seyen vom Adel, Råthe oder andere, vom meisten bis auff den wenigsten, kheine außgenohmen, nicht allein an Sontagen oder seyertagen, sondern zu andern gewohnlichen tagen, daran das Wort Gottes verkundet würdt, dieselben Predigen mit Bleiß besuchen, auch, so und an welchen ortten wir personlich darbey seind, uns uff den Dienst wartten Und mit besuchung und empfangung des Nachtmahls des Leibs und Blueis Jesu Christi unserer Kirchenordnung gemess sich gehorsamblich erzeigen und hallten, wie Christen geburth, und hierinnen nit fahrlässig erscheinen. Das meinen wir ernstlich, dann es ihnen sowoll alls uns zu seelenheil und seeligheit gereicht.

Zum Andern, so wollen wir und ist unser ernstlicher gehais, diemeill das Gotteslestern, zutrindhen und lesterliche, unerbare fitten, reden, claidungen und andere[s] dergleichen höchliche verdambnußen bringen, auch sonst gar nichts guets

¹⁾ Orig.: geben. ²⁾ Orig.: werden.

darauß erbolgt, wir auch ob solchem ein sonder ungnediges mißfallen tragen, daß sich hinfüro all unsere Dhiener und Hoffverwanten, niemandts außgeschloßen, nicht allein deßselben Gotteslester[n] und zutrindhens, sondern auch der angeregten lesterlichen sitten und ungewohnlichen Bloderhosen, auch weiter ermeln und dergleichen Klaidungen, auch unerborn wandels und wesens und sonst aller unzucht genzlich enthalten. Insonderheit wollen wir, daß sich ein jeder unserer Hoffclaydung, die wir einem jeden geben laßen, furnemblichen im Belbt, wann wir außreiten, gebrauche und kein andere farb oder form, dann wir solche jedes Jars unserm Hoffgesindt werden anzeigen laßen, für. Dann, da das nicht geschehen, wurden wir uber die guetherzige, gnedige meinung und verwarnung gegen den ungehorsamen Verbrechern, andern zu einem Exempel, gebührliche straff furtzunehmen, darneben sie in unserm Dienst nicht zu leiden verursacht werden, Wie wir auch nicht allein unsern Hoffschneidern, sondern den Schneidern in unsern Stetten, da wir unsere gewohnliche Hoffhaltung haben werden, sowol alls an andern orten Unserß furstenthumbß mit ernst ufferlegt und bevolhen haben wollen, unsern Hoffdhienern, sie seyen, wer sie wollen, solcher ungewohnlichen claidungen nit zu machen, bey vermeydung der straff, so wir unß deßwegen furbekhalten haben wollen.

Zum Dritten wollen wir auch, dieweil keinem standt gebührt, weder die hohen oder die geringen Häubter an ihren ehren, Reputationen und hochheiten schimpfflich zu suchen, zu schmehen oder in andere weg mit spöttlichen wortten oder mit Unehre anzutasten, daß hinfüro alle und jede unsere Dhiener und Hoffverwanten, sie seyen, was standts sie wollen, sich derselben genzlich enthalten, auch kein Zwitteracht erregen oder einige Meyttere, ungebührliche Disputationen oder anders dergleichen, wie das genannt werden mag, anrichten noch auch keiner von dem andern im Sal oder eßstuben oder dergleichen orten vom Tisch oder sonst nit auffstehe¹⁾, in meinung, Ihnen dardurch zu schmehen, bey Been unserer straff und ungnadt.

Zum Vierbten soll auch hiemit die von allter hergebrachte Bürg[er] und hoffsfreiheit erneuert sein, nemlich dergestalt, daß in unserm Schloß alhie zu Zweybrucken und nachmaln an allen andern orten, in Schloßen oder Stetten, sie seyen unser oder nicht, und wo wir uber Land ziehen, unser Hoffhaltung oder Gastung haben, oder wo wir sonst wohnen und sein werden, ein freyer, sicherer, aufrichtiger und steiffer Burgfrieden und sicherheit sein und gehalten werden und keiner mit dem andern, er sey hohes oder niders standts, einiche aufruhr, Zandh, lermen, wiedervillen und dergleich Ding, die zu Uneinicheit raichen mögen, furnehmen oder thätlichen handeln, auch keiner den andern außfordern, sondern, so einer von dem andern etwas unrechts wuste oder beschwert wurde, daßelbige Unserm Hoffmeister oder andern unsern bevelchhabern eröffnen [soll]: die sollen die gebuhr darunder furnehmen oder es an unß oder unserß abwesens unsere Rätthe gelangen laßen, da wir oder sie nach geburlicher verhör Straff

¹⁾ Drig.: aufstehen.

und billigkeit furnehmen laßen wollen und sollen. Da auch jemandts unserß Hoffgesindts uber Tisch und in unserm Saal oder Taffelstuben zu widerwillen geriethen und einander trölich sein wurden, so sollen es derselben Tischgenossen (zu vorthomen eines böesern) nit verschweigen, sondern allsbalt unserm Hoffmeister anzeigen: derselb soll mit dem widerwertigen unberzuglich fried schaffen und ihn derothalben in gebührliche Zusag und pflicht annehmen, also, was einer gegen den andern zu suchen vermeint, das er es vor unserm Hoffmeister außtragen wöll, der, wie obgemelt, verhör und gegen dem, so unrecht befunden, billiche straff furnehmen soll.

Zum funfften ist gleicher weiß unser will und mainung, daß sich hinfüro unsere Dhiener und Hoffverwanten hohes und niders standts nicht allein under ihnen selbst in[=] oder außershalb Landts, es sey in Summa, was es wolle, sondern auch mit unsern Ambtleuthen und Predicanten, dergleichen mit unserer Burgererschaft, Inwohnern und Underthanen, hie und anderswo, friedtlich halten und Ihnen nichts widerwertiges beweisen. So soll auch unser Hoffgesindt, Edel oder unedel, nachts ungebührlich oder unzüchtig auff der gassen zu gehn, sich enthallten, sonderlich nach neun Uhren mit Pfeiffen, Trummen und dergleichen, auch mit juchzen und andern schreien sich auff der gassen nicht finden laßen, bey Vermeydung unserer straff und ungnadt, damit daß unzüchtige, gottlose Leben jovil desto mehr underlaßen, auch fried und einigkeit erhallten und allenthalben Unrath verhüetet werde, Wie wir dann solches Ihnen allen sampt und sonders zu volnziehen und alles friedl[i]ebendt wesens zu pflegen insonderheit hiemit bevolhen haben wollen, mit dem anhang, wo einer oder mehr hohes oder niders standts, niemandts außgeschloßen, disem unserm Gebott zuwider handeln und dem nit strachts geleben, sondern das ubertretten wurde, Das wir gegen denselben mit ernstler straff und ungnad verfahren und hierin niemandts verschonen wollen. Darnach weiß sich ein jeder vor straff zu huetten.

So soll auch keiner, der sey, wer der wölle, wo wir unser Hofleger haben, es sey in Schloßen, Stetten oder Fleckhen, sein büchsen loßschießen. So aber imandt sein büchsen loßschießen will, soll es außershalb obbemelter orth beschehen. Insonderheit aber ist unser ernstlicher will und meinung, daß sich keiner unserß hoffgesindts understehe, uff ein halbe meil wegs hierumb nach Endten zu schießen, er habe dann deßen von unß sonderbahren bevelich oder erlaubnuß. Welcher aber darüber betretten würdt, der soll neben Verlierung der Büchs gebürende straff gewerttig sein. Item, es sollen auch under unsern Hoffdhienern diejenigen, denen auffzumartten geburt, allwegen vor und gleich nach den Zmben, morgens und abents, in unser eß[=] oder Taffelstuben ober, da ein jeder hien beschneiden würdt, auff unß wartten und nicht abtretten, so lang als wir darin verharren oder Ihnen wieder erlauben. Und insonderheit, wann wir an frembden ortten seind, sollen sie auf unserer Person fleißig wartten vom morgen an, bis wir uns nachts in die ruhe begeben. So sollen sie sich auch im Welbt in der nehe bey unser Person in der Ordnung, wie sie geordnet werden, hallten und fleißig

auffwartten und keiner kein unnötiges, überflüssiges gerenn in dem Welt machen, es wer dann sach, daß sie an andere ort bescheiden wurden: das sie allßdann nicht allein demselben bescheidt auch fleißig geleben, sondern sie sollen auch nebert dem andern unserm Hoffgefindt demjenigen, so ihnen unser Hoffmeister bevelhen würdt, zu gehorsamen schuldig sein und dem unweigerlichen geleben.

Zum Sechsten, allß auch ein große Unordnung nit allein mit Unsern Dhienern, sonder mit frembden, außlendischen des nidersitzens halb gehalten worden, daraus uns nit allein Unkosten, sondern auch Spott und Nachredt und under dem gefindt unwillen ervolgt: So wollen wir Unserm Hoffmeister, auch Kuchenschreiber beswegen jeder Zeit nach gelegenheit bevelch geben, wie ein jeder der gebühr nach gefest und gespeist werden soll, Wie wir dann ihnen beswegen ein Underschiedliche Verzaichnuß zustellen laßen. Über dasselbige soll sich niemandt, er sey, wer er wölle, zu den Tischen eindringen, sondern wartten, wohin ihne unser Hoffmeister, Haußhoffmeister oder seines Abwesens der Kuchenschreiber und andere unsere bevelchhaber verordnen werden. Es sollen sich auch diejenigen, so nicht in unser eßstuben oder Saal zu eßen verordnet seind, deselben zu den Mahlzeiten enthalten, sie werden dann sonderlich erfordert und beruffen. Es soll sich auch unser hoffgefindt nit mehr, wie etwan bißhero beschehen, also unzüchtig zu den Dischen eindringen, auch keiner ungeheißen nidersitzen, sondern sich der ordnung, wie wir die jezt gemacht und jeder Zeit ferrer nach gelegenheit geben werden, gemeß halten.

Und wann ein Disch nit gar besetzt ist, soll jeder zeit unser Hoffmeister oder Kuchenschreiber die Disch besetzen, von eim zum andern erstatten¹⁾, bis das sie gar besetzt werden.

Wir wollen auch, das sich ein jeder nit allein in unserer Eßstuben oder Saal, sondern auch anderstwo, da man zu eßen pflegt, ob den mahlzzeiten züchtig haltt und nit allein in Zeit des vor[=] und nachgebets, sondern auch am auß[=] und eingehn züchtig und still sey.

Und so einer mit dem andern zu reden hette, soll er das heimlich und ohn laut geschrey verrichten und sonderlich sich ein jeder enthalten, von dem Tisch, daran er sitzt, uber einen andern Disch zu reden. Es soll auch ein jeder seinen Noth uber Tisch anbehalten undt des schreiens und werfens mit zerstoßung des Silbergeschirrs, Krausen²⁾, Zinn, Blech und dergleichen, auch mit hien[=] und wiederwerffen der bein und verschüttung des Dranchß sich genzlich enthalten. Und, da der Saltnecht in dem Nebensaal aufheben³⁾ und klopfen würdt, soll jedermann von dem Disch allßbalt aufstehn und sich nach gethanem gebett ein jeder zu seinem Dienst oder geschafft verfüegen.

Wir wollen auch, wann das gemeine gefindt nit in unserer eßstuben abgespeiset wurde, sondern in einer andern stuben zu eßen verordnet were, das allwegß vor und nach eßens durch einen jungen, den Unser Hoffmeister darzu

¹⁾ ergänzen. ²⁾ Trinkgefäß, meist irdener Krug, aber im 16. Jh. auch kostbarer. ³⁾ Orig.: aufgehoben.

verordnen und under den jungen solches umbgehen lassen [soll], das Benedicite und Gralias gesprochen und dem allmechtigen Gott umb seine gaben Dandch gesagt werde. Wurden wir aber all unser Hoffgesind bey uns in unserm Saal oder eßstuben eßen lassen, so wollen wir des gebets halb allemahl selbs ordnung geben.

Zum Siebendten Ist unser geheiß, nachdem bißweilen einer seines gefallens frembde und andere Personen gen Hoff zu den Morgen[=] und Nachtmisen oder nachdtischen geladen, desgleichen sich etliche, sonderlich Handwerckhsleutt, understanden haben, Ire sachen und geschafft zu jezt bestimbtten Zeitten zu Hoff außzurichten, damit sie bei denselben Tumben bleiben mögen, das hinfüro niemands, er sey, wer er wölle, ohn Vorwissen unsers Hoffmeisters oder Haußhoffmeisters jemandts gen Hoff füre oder lade, das auch weder Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Kuchenschreiber ohne unser Vorwissen und bewilligungh oder, das sie solches gegen uns zu verantwortten gedendchen, niemands, der nicht im ordenlichen eßzettel begriffen, an ein dißch setzen, sondern, da sich einer uber das selbs eintringen wurde, den heißen aufstehen und abschaffen.

Es soll auch niemands frembs oder unbekandts von unserm Hoffpfortner eingelassen werden, er hab in dann, was er im schloß zu verrichten hab, zuvorderst gueten bericht angezeigt. Und das er es an gebuerendem orten zu vorn anzeigt, darbey ihme, Pfortner, hiemit auch nit allein erlaubt, sondern auch bey seinen Pflichten ufferlegt sein soll, da jemandts, es were, wer der wölle, sich einiges abtrags wollte anmaßen oder darinnen verdachtig erzeigen, denselben nit allein darumb zu redt zu setzen, sondern auch, da er einen befind, solches allsbalt anzuzeigen. Wurde es aber darüber geschehen und er, Pfortner, in dem sein Ampt nicht verrichten, soll derselbig nach gelegenheit nit allein abgewiesen, sondern auch sambt dem Pfortner darumben gestrafft werden.

Im fall aber, daß ein Edelmann oder sonst ein andere Person keme und umb Dhiensft ansuchete, soll dem ein Tumb zwey oder zum meisten drey nicht abgeschlagen werden, doch mit Unserm, auch unsers Hoffmeisters, Haußhoffmeisters oder Kuchenschreibers vorwissen und zulassen. Und sollen solche ansuchende, sovil immer muglich, zu gebuerendem bescheidt befürdert und nit lange auffgehalten werden.

Da auch frembde Graben und vom Adel oder andere hiedurch zögen und von uns zum eßen geladen wurden, sollen allein sie vor ihre Persohnen darmit gemeint sein, aber Ire knecht und gesind in die herberg gewiesen und ohne unsere Verwilligung zum Tumben nit zugelassen werden, es werde dann von uns anderst bevolhen; was aber beschriebene und geladene seind, in dem würdt sich der Hoffmeister jeder Zeit bescheidts zu erholen wissen.

Zum Achten, Weil wir auch schuldig und geneigt seind, den Durfftigen und armen leuthen daß Almosen mitzutheilen, wie wir dann Verordnung gethan, das solches uff etliche Tag in der Wochen beschehen soll, So befinden wir aber, daß nit allein in der ¹⁾ eßstuben, sondern sonsten auch villerley abtragens von

¹⁾ Orig.: den.

ganzen Brotten und uberbliebenen stücken und Tafelbrotten geschehe. Derowegen bevelhen wir mit ernst, das sich hinfüro ein jeder derselben genzlich enthalte und weder von Fisch, Fleisch, auch ganzen brottstücken, Taffel[=] oder Schnittbrotten mit dem wenigsten nichts abtrage und in dem der armen Rotturft sowohl als unsern nutz selbst bedenkhen, wie wir dann hiemit unsern Saalknechten, Under[=] und Brodtkeller oder denjenigen, so solches under handen haben, auch denen, so auff die Tisch zu wartten verordnet findt, desgleichen auch unserm Hoffpfortner bevelhen, hierauff ir sonder guet achtung zu geben. Und, da sie also einen oder mehr ditzfalls betretten, sollen sie solches demnächst dem Hoffmeister, Haushofmeister und Ruchenschreiber anzeigen, welcher gegen den verbrecher gebührende straff fürnehmen soll.

Und gebieten demnach, das ermelter unser Sahlknecht, Brodtkeller und diejenige, so auff die Tisch wartten, alles das, so von den Tischen aufgehoben würdt, es sey wenig oder viel, allßbaldt in die tuchen oder die enden, an denen man das Almosen verwahrt und uffhebt, tragen und nit in die schändt oder andere ort verstedtchen oder verbergen, auch niemandts etwas dann allein armen leutten darvon mittheilen, desgleichen, was an wein oder Bier uberbleibt und von den Tischen uffgehoben würdt, allßbaldt nach eßens in den Keller und anderstwohin tragen und liefern. Wurde aber jemandts hierüber brüchig, soll dem sein verbrechen nit nachgelassen, sondern [er] darumb gestrafft werden. Und, weil es auch je bißweilen mit auftheilen der Almosen ungleich zugehet und etwan allein auß gunst einer Person mehr dann einer andern gegeben würdt, so soll hierin der sondere gunst genzlich abgeschnitten sein und einem sovil als dem andern gegeben werden. Item, so tregt es sich auch etwan zu, das Leuth das Almosen fordern und hōlen, die es woll entrathen köndten, wie dann dieselben mehr ir viehe damit mesten, dann das sie es selbst genießen: da soll hinfüro sonderlich bey unserer Hoffhaltung niemandts einig Almosen mehr gegeben werden, er seye dann dessen von nöten und hab mit unsers Hoffmeisters, Haußhoffmeisters oder Ruchenschreibers vorwissen von dem Landschreiber und einem Rath alhie ein zeichen außgebracht und anhangen und sich deswegen bey unserer Rechnung anzaigen und auffschreiben lassen, wie bißhero breuchig gewest und hinfüro geschehen soll, damit sie erkannt werden mögen.

Item, und nachdem wir befinden, das durch die hund etwan viel unlusts in dem Schloß gemacht und dardurch auch den Armen Leuthen viel abbruchs und nachtheils am Almosen geschicht, zudem etliche unsers Hoffgesindts eigene hund hallten und, da sie die nit mit Ihnen gein Hoff nemmen oder lauffen lassen, nicht desto weniger aber ihnen das brodt etwan heimlich, etwan öffentlich hinauftragen lassen, so schaffen wir ernstlich, das hinfüro niemandts, er seye, wer er wolle, keiner außgenohmen, kein hund mit ihme gein Hoff lauffen oder führen lassen, auch denselben, wie obgemelt, nichts auftragen soll; außgenommen unsere hund, die wir selbst verordnen, dieselben, aber sonst keine, sollen von dem Pfortner eingelassen oder im Schloß gelitten werden. Es sollen auch solche unsere

hund zu den Malzeiten bis zu außgang derselbigen durch diejenige, welche derselben hund zu wartten verordnet, eingesperrt und inen an dieselbige ort Ihr notturft gegeben werden.

Zum Kennnden, So wollen wir auch, daß sich alle unsere Dhiener, denen man auff Reifige Pferdt fuetter gibt, jeder Zeit woll beritten hallten, wie einem jeden seinem standt nach gebürt, und keiner keinen gaul, der Im angeschlagen, verkauffe oder vertausche ohne unsers oder unsers Hoffmeisters vorwissen.

Wollte dann jemandt sein Pferdt alters halben oder, das [es] sonst schadhafft und zu reiten nit mehr tauglich, lifern, soll es nicht angenohmen werden, er thue dann beweißlich dar, das ers in unserm Dhiens abgeritten oder [es] zu schaden kommen und das ers auch ufs wenigst 6 oder 7 Jar geritten und also alters oder schadens halb nit mehr hinbringen möge.

Gleichfalls soll ein Jeder, dem gerüst¹⁾ zu halten geburt, sich gerüst hallten, und, wann man die rüstung fieret, soll ein jeder ruckhen und krebs²⁾, schurz und ermel, auch tragen und Plechhandschuch, auch alle Einspennige, Zundhern und knecht Fre sturmhauben füren und hinfüro ein jeder, was standts er sey, wann er von unserm Hoff in seinen eignen geschefften reiten wurd, sein Anzahl Pferde mit im nehmen und keins ohne unser erlaubnuß alhie stehn und das fuetter darauff holen laßen, es were dann, daß er ein schadhafft Pferdt hette: daselbig soll er unserm Hoffmeister oder Hausshofmeister zuvore anzeigen, die sich darüber bey Unß bescheidts zu erholen wißen werden.

Ebenergestallt soll auch keiner, wann er reiten will, denselben tag daß fuetter von der rörn³⁾ fordern, auch jeder zeit, wann er an dem Hoff ist, nit mehr fuetters fordern laßen, dann er nach Vermög seiner Bestallung Pferdt auf der streuen an Hoffstatt hatt.

Wann wir auch reisen und auf die jagen ziehen werden, soll ein jeder seine Pferdt mitnehmen und ohn unser oder unsers Hoffmeisters Vorwissen keins stehn laßen, sondern, so einer abwechseln wollte oder sonst erhebliche Ursach hätte⁴⁾, daselb mit Vorwissen des Hoffmeisters thun.

Und, da wir auch etwan zu Kirckhel⁵⁾ oder sonst in der nehe unsers hofflegers liegen⁶⁾ werden, soll keiner das fuetter daselbst vordern und am gewöhnlichen Hoffleger auch wasen; welcher hierüber betreten würdt, gegen den oder denselben wollen wir, wie obangeregt, mit straff verfahren.

So soll auch keiner, der sey, wer der wolle, ohn unser oder unsers Hoffmeisters vorwissen und erlaubtnuß nicht verreiten und, wann er verreitt, uber die Zeit, so ime bestimbt wurd, nicht außbleiben oder, da ers darüber thette, daß Ihme das fuetter abgestrichet und nit mehr gereicht werde, sich entlich versehen, er habe sich dann deswegen genugsam entschuldigt und, das Ihme solches wieder solle gefolgt werden, von uns ein neue Verwilligung erlangt.

Welchem Zundhern wir auch Pferdt zu hallten bewilliget, der[=] oder die-

¹⁾ Rüstung. ²⁾ Brusthartisch in Plattenform. ³⁾ Futterröhre. Vgl. Grimm, D. Wb. IV, 1, 1, 1004.

⁴⁾ Orig.: hatte. ⁵⁾ Dorf, nördlich von Zweibrücken. ⁶⁾ Orig.: legen.

selben sollen knecht und keine Jungen haben; dann wir nit gestatten wollen, daß einer anstatt eines knechts einen jungen oder bueben hallte.

Item, alle diejenigen, denen wir knecht oder Troßer hallten, die sollen keine[n] knecht oder Troßer annehmen, derselbige hab dann seine gueten Passporten von allen den orten, da er gebienet hat, damit der leichtfertigen Personen halb unrath, sobil muglich, verhüet bleib. So soll auch ein jeder unsers Hoffgesindts, wer der ist, wann er knecht, bueben oder Troßer annimbt und den andern urlaubt, solches allsbalt unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister und Buchenschreiber anzeigen, auch eines jeden Tauff[=] und Zunahmen uffgeschriben werden, damit sie die neue angenommene zu den Zimben zuzulassen und die andere abzuschaffen wissen.

Nachdem auch nach erwegung vieler umbstend und ohnedas eine hohe notturft ist, das sowohl unserer Hoffjundher knecht als unsere Dhiener uns mit Pflichten zugethan seyen, so wollen wir und ist unser bevelch, will und meinung, wann einer unserer Hoffjundhern einen knecht annimbt, daß er denselben auch allshalben zu unserer Rechenkammer weise, damit er mit nahmen eingeschriben und solche Pflicht von ihme genohmen werde, das er, so lang er neben seinem Jundher an unserm hoff ist, sowol unß als seinem Jundhern getreu und holdt zu sein undt zu geburender Zeit bey der ordenlichen hoffhaltung, auch an fremdden ortten und sonderlich im selbt auff unser Person vleißig zu wartten und sonst dieser Hoffordnung und, was ime von uns, unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister, Buchenschreiber oder andern, denen uber der hoffordnung zu halten ufferlegt ist, bevolhen würdt, genzlich zu geleben, bey vermeydung der darin begriffenen straff, schuldig sein soll. So ine dann sein Jundher beurlaubt (wie dann das annehmen und beurlauben zu einem jeden stehn soll), soll er ihne gleichsfalls zu seinem abzug zur Rechenkammer weisen, damit man dessen auch wißens empfahe.

Zum Zehenden ist auch unser sonderer bevelch und ernstliche mainung, das meniglich unsers Hoffgesindts, er seye edel oder unedel, wann sie mit unß uber Land reisen oder außs gejagt ziehen, oder, da sie für sich selbs ins selbt spacieren außreiten, der armen Leuth im Welbt am Samen und getraidt durch abweg[s=] oder beiseitsreiten verschonen und ohne sondere nott mit fürsaz keinen schaden zufuegen, sich auch in Herbrigen, es sey in[=] oder außershalb Landts, alls obsteet, gegen meniglich züchtig und unclaghafft hallten und disem bey vermeydung straff und ungnab also gehorsamblich nachthomen.

Zum Alfften, so bevelhen wir auch, wann wir von unserer ordenlichen Hoffhaltung verruckhen, daß unß niemand dann, wem angesagt würdt, nachziehe; welcher aber unangesagt und ohne sondere, erhebliche ursachen hernachkommen, denen soll ohne Unsern bevelch weeder fuetter noch mahl gegeben werden.

Zum Zwölfften wollen wir auch, das unser Hoffgeind, wie auch zum theil oben bey dem zweitten Puncten vermeldt und angeregt ist, ein jeder sein Sommer[=] und Winterklaibt vermög der farb und auf die form, so wir jeder zeit

ordnen werden, anmachen laß und daß dach oder farb nit in alte Kleidung verwechßle; dann, wo ein solches von einem oder mehr beschehen [wurde], würden wir darob nit allein ein ungnedigß mißfallen haben, sondern ihme soll auch nach demselben kein claidt mehr gegeben werden.

Zum Dreyzehenden, Weil auch zu Zeitten ein uberfluß an Tropfwein, Myern, schmalz und Speckh zu den schadhafften pferdten, item zu außwüßchung stiffel und Zeugess gefordert, daß es etwan nit zu angeregten, sondern zu andern Dingen gebraucht wurd, ist unser bevelch, das hinfüro weder bey unserm Hoffstatt oder, wann wir uber Land reisen, nirgendthien Tropfwein, Myer, schmalz oder speckh an kein andern ortt zu dergleichen gebräuch dann in unserm Marßtall, auch für unsere gutschen und unserer geliebten Gemahelin fuhrpferdt gegeben werden.

Zum Bierzehenden ordnen Wir, das hinfüro niemandt unserß Hoffgesindts eßen von Hoff gegeben, auch niemandts von krankhen Personen, es sey, wer es wolle, von Hoff auß gespeiset werde, Sondern, so Gott der Allmechtig einen mit Krankheit angreiffet und er unser Hoffessen nit besuchen kann, soll[en] Ime, so lang er also krankh und solches beweißlich ist, wochentlich durch Unsern KüchenSchreiber neun Bagen gegeben werden; und soll sich darneben ein jeder unserß Hoffgesindts, der also krankh were, enthalten, daß er keinen fremdden, allbiweil er krankh ist, an sein statt gein hoff gehn laße. Welcher aber also befunden wurd, der soll mit spott ausgewiesen und darzu gestrafft werden.

Zum funffzehenden soll es nachvolgender gestalt mit Suppen, Under[=] und Schlawfftrundh, auch bey den Imbsen, gehalten werden: nemblich, nachdem biß dahero in reichung der Suppen, Under[=] und Schlawfftrundh hochermelts unserß gnedigen, geliebten Herren Vatters seliger gedechtnuß ordnung neben auffgeloffenen uncoften in viel weeg zuwieder gehandelt, haben wir solches der unvermeidenlichen Notturft nach genßlich abgeschafft und wollen, daß hinfüro Niemandts (außerhalb denen, so wir in ein sonderliche Verzeichnuß zusammensetzen lassen) kein Suppen, Under[=] und Schlawfftrundh mehr gegeben werde, Wir seyen gleich hie zu Zweybruchen oder andern ortten unserß furstenthumbß. Dann wir es in dem uber Land gleichwie an unserm Täglichen hoffläger wollen gehalten haben, Welches auch unser Haußhoffmeister und KüchenSchreiber also jeder zeit, das dem nachgesetzt und hierwider nit gehandelt werde, observirn soll.

Wann wir aber außerhalb unserß furstenthumbß raisen, wollen wir Suppen, Under[=] und Schlawfftrundh raichen lassen und beschwegen nach gelegenheit jeder Zeit Ordnung geben. Damit aber diejenigen, denen wir supp, Schlawff[=] und undertrundh vermog eines jeden Ambt oder Bestallung zu geben schuldig, sich nit zu beschweren haben, so wollen wir denselbigen allen dasjenige, wie man mit jedem ubereinkommen, an gelt darfür raichen lassen, damit sie auch zufrieden sein sollen und sich keiner darüber Suppen, under[=] oder schlawfftrundh zu fordern anmaßen.

Und soll die ordnung mit denen, so Supp, Under[=] und Schlawfftrundh

gerichtet wurd, also gehalten werden, wie die darüber dem Hoffmeister, Haußhoffmeister und Ruchenschreiber zugestellte obgemelte¹⁾ Verzeichnus unterschiedlich und weitter außweiset, der[e]n dann stracks soll gelebt und ohn unser vortwißen darinnen keine enderung vorgenommen werden.

Mit den Jägern, Jägerknechten und Jägerbueben aber soll es also gehalten werden: wann und so oft sie hierumb jagen, soll Ihnen sambtlich morgens ein Supp und zwey oder drey Pfund fleisch und sonst ein gericht von gemüß darzu gegeben werden, weil sie gewöhnlich das morgeneßen nit erraißen mogen, mehr jedem ein groß oder zwey kleiner Brötlein und jedem Jäger ein Hoffbecher²⁾ Wein und einem Bueben ein halber³⁾ Becher wein oder bier — doch das sie es am Abent unserm Ruchenschreiber anzeigen, sich darnach habe zu richten, — und sonst weitter nit. Nichts desto weniger aber soll ohne das jedem Jäger und knecht Jars fur Suppen und schlafftrundh dasjenige gereicht werden, wie man mit ihnen in unserer Kuchencammer ubereinkommen ift.

Denjenigen, so man Suppen, under[=] und schlafftrundh zu geben schuldig, alls obsteet, denen soll im Sommer die Suppen morgens um Sieben, Winterzeit umb acht Uhr, Item der Undertrundh nachmittag umb ein Uhr und der schlafftrundh nachts um Sieben Uhren durch das ganze Jar auß gegeben undt, welcher zu solcher stundten nit kompt, Ime, da er ein viertelstund lenger außbleibt, entlich nichts mehr gegeben werden.

Sonst soll weeder an Sontagen oder feyrtagen niemandts, es sey, wer der wolle, außershalb des frauenzimmers — nemblich fur unsere gemahlin, auch unsere Schwester⁴⁾ und dann die Jungfrauen, so sie es begeren werden, — morgens kein Suppen gegeben werden.

Zum Sechzehenden: Wiewoll hiebevorn in mehr hochernanntß unserß gnedigen, geliebten Herrn Vatters Seeligen Hoffordnung gebreuchig gewesen, beide Mahl Sommerzeiten umb Neun und Nachts umb vier Uhren, Item im Winter morgens umb Zehen und Nachts umb funff Uhren zu besuchen und einzunehmen,

So haben wir doch umb allerhandt Ursachen willen und furnemblich darumb, das alles, was ein jeder zu thun hatt, vor dem morgeneßen viel bequemlicher und mit mehrerm Lust und nutz schleiniger verrichtet werden kan weeder⁵⁾ nach mittag, fur nottwendig und guett geacht, Wie wir es dann auch also gehalten haben wollen, das nun fürtherhin durch das ganze Jar auß, wann die glockh morgens zehen und Abends funff schlegt, unser Pfortner mit einem steckhen am hoffthor anklopfen und darauff diejenigen, so gein Hoff gehören, alßbaldt eingelassen werden und sich ein jeder an sein orth, dahin er gehört, zum eßen verfüegen solle.

Und gleich halb nach dem klopfen soll der Pfortner daß Thor zuthun und dem Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Tres abwesens dem Ruchenschreiber die schlüßell liefern.

¹⁾ Orig.: obgemelte zugestellte. ²⁾ Egl. Grimm, D. WB. IV, 2, 1660. ³⁾ Orig.: halben. ⁴⁾ Der Pfalzgraf hatte damals zwei unvermählte Schwestern, Elisabeth und Barbara. ⁵⁾ als.

Es soll auch die Pfort under dem eßen mit gedffnet noch jemandts auß[=] oder eingelassen werden ohne unser oder unsers Hoffmeisters, Haußhoffmeisters oder Kuchenschreibers sondern bevelch, wißen und willen, sonder zubleiben, bis das das gemeine hoffgesind geßen hatt: allßdann soll man auffschließen und diejenigen, so hinausbegeren, hinauslassen und dann widerumb zusperren, bis wir auch geßen haben.

Es soll auch jederman, Niemandts ausgeschloßen, in der Stueben oder Saal, da Wir selbs zu eßen pflegen, oder an dem orth, dahin er verordnet, eßen und an keinem besondern orth ohne besondern bescheid deren, so es zu thun macht haben, zu eßen gegeben werden.

Zudem soll auch niemandts, Edel oder Unedel, mans[=] oder Weibsperson, den ganzen tag uber sowoll allß under dem eßen in die Kuchen oder Keller gehn oder eingelassen werden, der nit ohne mittel¹⁾ darein gehdrdt, Sondern sollen den Truchßäßen und andern eßenträgern die eßen fur die Kuchen auf die gewöhnliche anrichten heraufgegeben und also auch der Wein aus dem Keller geliffert und bey vermehdung ernstlicher straff keiner dareingelassen werden noch auch einer sich darin finden lassen. Also soll es auch mit dem Backhaus und Schlaghaus²⁾ gehalten werden.

So auch jemandts die stund verfaumet hett, der soll sich nit zu den nach- eßern schlagen oder mit Inen eßen, er habe dann seines außbleibens redliche ursachen unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Kuchenschreiber angezeigt, oder, das er allererst in unsern geschefften uber feldt geritten kommen were. Wollt sich aber einer uber das, wie gemelt, eindringen, soll ihn unser Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Kuchenschreiber mit Spott heißen aufstehn und in vom Disch abschaffen.

Insonderheit aber soll sich auch sowoll under eßen als sonst den ganzen Dag sowoll allß bey nacht niemand, der sey, wer er wolle, Edel oder unedel, manns[=] oder Weibsperson, außershalb unsers Hoffmeisters, Hausshoffmeisters, Cammer-, Rechen- oder Kuchenschreibers, wie obgemelt, in die Kuchen, Keller, Backhaus, Schlaghaus oder Silbercammer zu gehn anmaßen, er habe dann deßen von uns sonderbahren bevelch, oder, das er darein insonderheit bestellt, sonder solle ein jeden sein gebühr heraufgeliffert werden. Und, do sich jemand uber das selber darzu wollen eindringen und mit guten wortten auff dise unsere ordnung nit abweisen lassen und darüber darin betreten wurde, derselbige soll unnachlässig darum gestrafft werden.

Und nachdem auch je bißweilen etliche Personen, so voreßen, nichts desto weniger sich darnach auch zu den nacheßern schlagen, so soll dasselbige hiemit gantzlich abgestellt sein; würde es aber darüber beschehen, so soll hiemit unsern Kellern bey Inen Pflichten eingebunden sein, denselben Personen weeder Wein noch Broth zu reichen, auch Inen, selbs einzuschendchen oder Broth zu nehmen, nit gestatten.

Es soll auch unser Hofprediger in unserer eßstuben oder Saal jedesmahls

¹⁾ unmittelbar. ²⁾ Schlaghaus.

selbs oder in mangel dessen ein jung, wie zum theil oben auch angeregt, Morgens und Abends zu beiden Tischen das christliche gebeth und dankfagung vor und nach dem eßen sprechen, damit sich ein jeder der milten, reichen gaben Gottes zu erinnern und mit desto mehrern ernst schuldigen Danck darfur zu sagen habe.

Es ist auch unser ernstlicher Will und meinung, das unser Hoffgesind allwegen vor dem eßen, wann man betten will, sich hinein in den sahl oder in die gewöhnliche eßstüb begeben und bey dem gebett sey und nicht mehr, wie bißhero beschehen, vor der Thür stehn bleibe und das gebett versaume.¹⁾

Nach dem eßen aber soll unser Hoffmeister, Haußhoffmeister, Kuchenschreiber oder ein Saalknecht, wann daß gemeine gesind geßen hatt, klopfen, darauf sie allßbalt von den Tischen sollen, wie obsteet²⁾, auffstehn; volgendts soll der Jungen einer das Gratias oder Dankfagung sprechen und keiner vor der Dankfagung auß der Stuben gehn.

Es soll auch unser Keller oder fuetterschreiber niemands frembts fuetter zu hoff oder in die herbergen geben ohne sonder[n] bevelch, sonder sich dem Ihme zugestellten furierzettel mit außgebung des fuetters in all weg gemeß verhalten.

Ordnung des seßens.

Wie hieoben bey dem Sechsten Puncten des seßens halb zum theil antegung geschehen, also ist unser bevelch und meinung, das alles unser Hoffgesind außershalb deren, so bey uns in unserer eßstuben zu eßen verordnet, in dem nebenaal eßen und sitzen sollen vermög der Verzeichnus, so wir unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister und Kuchenschreiber, wie obgemelt, zustellen lassen. Und, wie ein jeglicher durch sie gesetzt wurd, also sollen sie furtherhin solcher ordnung nach sitzen und an kein andern Tisch lauffen, es were dann, das einer oder mehr Tisch nit besetzt, das einer durch unsern Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Kuchenschreiber zu ergenzung derselben hinauff[=] oder hinabgesetzt werde.

Woferr auch einer oder mehr also zu ergenzung der Tisch von dem seinen gesetzt wurde, so soll doch dem[=] oder denselben weniger oder mehr nit, alls man jedem vermög der darüber gemachten Ordnung an getranck zu geben schuldig, gegeben werden, dessen er sich auch settigen lassen³⁾ solle.

Ordnung der eßen, tranckß und Brodt.

Damit soll es gehalten werden, wie obgemelte, dem Hoffmeister, Haußhoffmeister und Kuchenschreiber zugestellte Verzeichnuß mit sich bringt und außweist.

Begeben sich aber, das etwan an einem Tisch mehr Personen gesetzt wurden dann, wie vorsteet, so soll man auf denselben desto reichlicher anrichten; doch sollen über neun Personen an einen Tisch außershalb der Druchsäßen und nachditsch nit sitzen.

Unser Brodtkeller solle under dem eßen umbhergehn und, da er sonderm mangel sehen, daß Brodt uber einem Tisch zerrinnen⁴⁾ wurde, so soll er allßdann

¹⁾ Orig: bleiben . . . versaumen. ²⁾ Vgl. S. 188. ³⁾ genügen lassen. ⁴⁾ zu Ende gehen.

je nach gelegenheit uff ein Diſch ein oder zwey hoffbrodt ufflegen, damit ſich niemandts zu beclagen habe. Doch ſoll er auch darbey beneben dem Sahlknecht auffehens haben, daß keiner kein Brodt ganz oder ſtuchweiß einſchiebe oder von dem Diſch trage; und, da ſie einen oder mehr also betreten, ſollen ſie ſolches demnächſten unſerm Hoffmeiſter, Haußhoffmeiſter oder Kuchensſchreiber anzaigen, Welche von unß hiemit bevelch haben, gegen denſelben gebürrende ſtraff furzunehmen. Da aber ein ſolches von dem Brodtkeller und Saalknecht verſchwiegen und [ſie] das unſerm Hoffmeiſter, Haußhoffmeiſter oder Kuchensſchreiber nit anzeigen wurden, ſollen dieſelben, wann ſie also betreten oder etwan ſelbs daran ſchuldig befunden wurden, mit den Verbrechern gleichmeßig geſtrafft werden.

Unſer Kuchensſchreiber, Koch, Keller und ander geſind, welche zu dem Nachdiſch geordnet, ſollen allmahl, ſobald man unß auffhebt, in unſere[r] Eßſtuben beyſammen eßen und nicht anderſtwo, wir ordnen es dann inſonderheit. Wo auch etwan mehr als ein Tiſch naheßer vorhanden ſein wurden, mit denen ſoll es gehalten werden wie mit dem andern gemeinen Hoffgeſindt.

Wurde ſich dann auch unterweilen zutragen und begeben, daß ein augenſcheinlicher mangell an einem oder mehr eßen oder tranck furgetragen wurde, ſo ſoll ſolches durch die, denen es furkombt, nit mit Truß oder frechen Worten, auch nit allein durch einen, ſondern von allen denſelben Diſchgenoßen ſammentlich mit beſcheidenheit geandtet, unſerm Hoffmeiſter, Haußhofmeiſter oder Kuchensſchreiber angezeigt werden, die, allßdann gebührliche einſehung und wendung zu thun, von unß bevelch haben.

Siebey ſollen Unſer Haußhoffmeiſter und Kuchensſchreiber bey unſern Köchen auch ſambtlich daran ſein, daß ſie die eßen rätzlich, ſauber und woll zurichten und nit, wie bißhero, also hinſüro nachlaßig darinnen befunden werden, ſonderlich aber ſchmalz, Salz oder dergleichen ins feuer zu werffen ſich genzlich enthalten; ſolte aber einer darüber mangelhaft und, der ſolches thätte, befunden werden, ſoll derſelbige durch unſern Hoffmeiſter und obgemelte mit ernſt darunder angeſehen und geſtrafft werden.

Die Laggeien, Trometer, Sahlknecht und dann der Ganzleyhung ſollen auff die obern Diſch, allß frauenzimmer[=], Truchſäßen[=] und Rätße[=] oder Secretariendiſch, mit eßen aufftragen und auffſetzen, einſchenden und auffheben, aufwartten und daran ſein, das allweg die Zinn oder Blech wie auch die uberbliebene Speiß und Tranck wieder in die Kuchen und Keller und nirgendt anderſtwohien getragen und ſauber gehalten werden.

Sie ſollen auch Morgens und Abents allwegen die Diſch in dem Sahl ein halb ſtund vor dem eßen bedcken und auff ein jeden Tiſch ſein Anzahl becher oder Kraufen ſauber außgeſchwendcht ſetzen und allemahl, ſonderlich nachts, wann ſie die Tiſch auffheben, die Diſchbüecher in die Stueb neben dem Sahl in luſt, ordenlich zuausgelegt, uffhenden oder an ein ander orth außershalb der Eßſtub, damit, wann Wein oder anderſt von eßenſpeiß darauff geſchüttet worden were, das ſie wieder außtruchnen könnnten und nit ob einander verſaulen.

Wann auch Kuchen[=] oder Tischbücher und dergleichen vom Hausknecht inen oder andern geliefert, soll solches, da es unsauber und nit mehr auffzulegen tauglich, jedesmahl dem Hausknecht zur wech wieder geliefert und von dem, so es empfangen und nit wieder lifferte, bezahlt werden.

Wir wollen und ordnen auch hiemit, das diejenige Personen, so in unserer eßstuben jedesmahl eßen werden, Edel oder unedel, die nicht an unserer Taffel sitzen, sollen allwege, wann man unß den Keeß aufftreget und auffsetzet, von Frem Disch auffstehen, aber nichts desto minder in der Stueben auffwarten, bis man unß unsere Taffel auffhebt und das gebett nach eßens gesprochen wurd.

Es sollen auch die furschneider und Truchsäßen das eßen dermaßen besurbern, daß wir uber unsere Taffel mit versaumung der Zeit nit uber funff Viertel oder 1 $\frac{1}{2}$ Stund sitzen dorffen, es seye dann, das wir es ihnen insonderheit anderst bevelhen.

Dergleichen sollen uff gemelten Druchsäßentisch, erst, wann man unß den zweiten gang uffgesetzt, ein bahr warmer speisen auffgetragen werden, damit unsere Taffel mit vorschneiden und auffwarten desto baß bedienet werden möge.

Item, unser underkeller soll allwegen bey den nebendischen einschendchen und Ihm, auch den Dischbdienern, bey Iren pflichten und Aiden und bey Vermeydung unserer Straff und ungnad eingebunden sein, das er, Keller, niemands mehr oder weitter einschendche, auch die Tischbdiener nit weitter fordern dann, was einem Vermög unserer darüber gemachten Ordnung geburth.

Und nachdem wir auch vielmahl gesehen und beßen sonst guetten bericht [haben], das diejenigen, so uff der Zundern und andern nebendisch wartten, nit allein von dem auffgehabenen eßen demnächst eßen, Sondern auch, so offit sie geluft, brinden und das nit von dem ergsten, sondern besten eßen und Weinen, setzen sich allßdann nichts desto weniger bey die nachsetzer zu Disch: derowegen bevelhen wir hiemit mit ernst, das sich hinfüro ein jeder desselben eßen[s] und trindchen[s] bey vermeydung unserer straff und ungnadt enthalte.

Der Saalknecht soll unsere eßstuben sowoll allß den Saal, auch die stiegen und gäng vor den gemachen mit außeren sauber und rein halten, Sonderlich Winterszeit von Wechholdern gutte reich¹⁾ hineinmachen und auch schuldig sein, zu Sommer[=] und Winterszeiten neben dem Holzträger oder Hausknecht im Schloß nachts zu wachen, wie dann unsere Hoffmeister, Hausknechtmeister, Kuchenschreiber und oberkeller ein vleißiges auffsehens haben sollen, damit dem also nachgesetzt und all nacht, vor dem sie niedergehen, alle feuer woll zugerochen²⁾ und die Lichter außgethan werden.

Und, wo sie dieselben oder jemandts anders zu hoff in seinen Dhiensten fahrlässig spüren oder, das einer seinem bevelch nit vleißig nachkeme, sollen sie bey Iren pflichten schuldig sein, gegen denselben der gebuhr nach Straff furzunehmen.

Zum Achtzehenden Ordnen wir, wann es Abents Neun schlegt, daß der

¹⁾ Plural von Rauch, Räucherwerk. Rauch in die Stuben machen bei Grimm, D. Bb. VIII, 229.
²⁾ zugespart. Bgl. Grimm, D. Bb. VIII, 340 unter rochen.

Hoffportner zuschließen und unserm Overteller die schlüssel überliffern und er allsdann Niemandts ohne unsern bevelch auß[=] oder einlassen soll, auch er selbst oder die seinigen nit auß[=] oder eingehn.

Zum Neunzehenden ordnen und bevelhen wir auch hiemit, das diese unsere Ordnung, wann wir uber Land ziehen, sowoll als bey der ordenlichen hoffhaltung gehalten werde¹⁾. Dann es soll menigentlich wissen: da einer oder mehr, Edel oder unedel, der sey, wer der wolle, in den herbergen, darinnen er furiert, etwas an essen, trincken, habern oder andern dergleichen nemmen wurdet, er werde dann dessen insonderheit durch unsern Hoffmeister, Haußhoffmeister oder, wer jeder Zeit uber Land Zahlmeister sein wurd, bescheiden, dem soll nit allein nichts bezahlt werden, sondern, da einer also etwas neme, auß der herberg rithe und nit bezahl[e], soll der, wo clag keme, mit ernst zur bezahlung angehalten und daneben gebuhrlich gestrafft werden.

Zum Zweingigsten, Wo wir an frembde orth kommen, da man unß und die unsern vermuetlich außlösen oder, daß zu thun, zeitlich ansagen wurde, soll nichts desto weniger ein jeder bey der ordnung pleiben und an denen ortten essen und trincken, dahin er bescheiden wurdet. Wil aber einer darüber vil zehren, soll ers selbst bezahlen.

Zum Ainundzweingigsten, und damit auch zum beschluß ob dieser unserer hoffordnung (die wir jeder zeit unserer gelegenheit nach zu mehren und zu mindern haben) mit allem Weiß und ernst gehalten und underthenig gelebt werde,

So schaffen und gebieten wir hiemitt abermahls unsern Hoffmeister, Rätthen, Haußhoffmeister, Cammer[=] und Rechen[schreiber], auch Ruchens[schreiber] und Keller und in deren Abwesen Frey Verwaltern, das sie nit allein uber diese unsere ordnung vestiglich und mit ernst halten, Sondern auch die alle Quartahl oder Vierteljar allem unserm Hoffgesind im Saal fürlesen, auch solche uff ein Taffel abschreiben und in unsern gefindsaal aufhendhen lassen, auf das sich niemandt der unwissenheit zu entschuldigen, sondern sich jedermann darin zu ersehen hab, darbey Wir sie auch gegen meniglich schutzen, handhaben und verthebingen und ihnen hiemit an unser Statt sambt und sonder nach gelegenheit der sachen den gewalt gegeben haben wollen, da sie einen dieser unserer ordnung zuwiederzuhandlen befinden wurden, das sie nit allein macht haben sollen, den darumb güettlich zu redt zu setzen, sondern auch ihme solches mit ernst zu vertweisen und, da er darauff nit geben wurde, allßdann allßbald in hafft oder gefendhnus anzunehmen und ohne unser vorwissen und vertwilligen deren nit zu erlassen²⁾; dann wir nach befindung der sachen gegen einem jeden die gebühr vorzunehmen nit underlassen wollen. Das alles mainen wir gnediglich, und geschicht hieran unser ernstlicher wil und meinung.

Zu Urkund haben wir unser Secret Insiegel hiesur drucken lassen.
Actum Zweybrücken den 10. Octobris Anno 1581.

¹⁾ Ortg.: werden. ²⁾ Ioslassen, entlassen.

Hofordnung der verwitweten Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach¹⁾ (1636).

Amberg. RgL. Kreisarchiv. Sulzbacher Fürstensachen Nr. 175, Fol. 20—29.

Wir Hedwig, von Gottes gnaden Pfalzgrävin bei Rhein, . . . geborene Herzogin zu Schleswig, holstein . . ., wittibin, geben allen unsern Räten, Cammer- und Hofjundhern, Dienern und Hofgesindt hiemit gnedig zu vernehmen: Nachdem wir nunmehr durch göttliche Vorsehung unsern Wittthumb bezogen und also unsere Hof- und Haushaltung nach gelegenheit diß ortts und der zeit zwar etwas schlecht und gering bestellen laßen, So haben wir doch darbey für eine notturt erachtet, eine gewisse hofordnung, darnach alle unsere hofdiener undt gefindt vom höchsten biß uf den geringsten, theinen außgenommen, sich richten, auch alle unordnung, soviel möglich, verbleiben möchte, anzustellen und zu behalten.

Haben demnach mit wolbedachtem Raht diese unsere hofordnung begreifen laßen und wollen hiemit unsern Räten und Ruchenschreibern ufferlegt und befolhen haben, daß sie sich nicht allein derselben für sich selbstn gemess erzeigen, sondern auch daran sein, daß unser Hofgesindt durchaus dergleichen thue undt derselben nachsehe²⁾, bey vermeidung unser ungnadt und straff.

Und Anfänglich sollen alle unsere Hofverwandte und Diener, wer die auch sein, nicht allein an Sonn- und feiertagen, sondern auch zu andern gewöhnlichen tagen, daran das Wort Gottes verkündigt wirdt, dieselben Predigten mit fleiß besuchen, auch, do wier persöhnlich darbey sein, unß auf den Dienst wartten, sich auch mit Besuchung des Nachtmals undt empfahung Leibs und bluts Jesu Christi gehorsamblich erzeigen und verhalten, wie Christen gebührt, und hierinnen nicht fahrlässig erscheinen; dann es ihnen sowol als unß zum Seelenheil gereicht. Dann, da einer oder der ander, wer der auch seye, zue Predigttagen nicht erscheinen und sich des Gottesdienstis ohne befelch oder andere erhebliche ursachen enteußern würde, der solle zur Malzeit durch unsern Ruchenschreiber nicht gelaßen, auch auß unserm R Keller ihme weder hier noch brodt gereicht, sondern [er], wofern dergleichen beschehen solte, in den R Kellerzetteln durchstrichen, auch, da solches nicht genug, andernerts mit ernst gestrafft, diejenigen aber, so die Cost zu Hof nicht haben, sollen mit gefängnuß angesehen werden.

Zum Andern wollen wir undt ist unser ernstlicher befelch und mainung, dieweil daß Gotteslester, fluchen, schweren, zutrindchen, vollsauffen undt lästerliche, unerbare fitten, reden, Rheydungen und anders dergleichen höchliche Verdambnuß bringen, darob wir ein sonders mißfallen tragen, daß sich hinführo alle unsere Diener und Hofverwandte, in welchen wir durchaus den Personen nach theinen unterschied halten, sich deßen allen sowol bey als auß den Malzeiten undt zwar aller ortten undt endten, es geschehe gleich in- oder außershalb unserß hofftatts, bey vermeidung unserer ungnadt und straff genzlich enthalten.

¹⁾ Hedwig, Tochter Herzog Johann Adolfs von Holstein, seit 1622 Witwe, starb 1657. Ihr Gemahl war August, der erste Pfalzgraf von Sulzbach. ²⁾ Orig.: nachsehen.

Zum Dritten, weil auch theinen standt gebührt, niemandt, hohes oder niders standts, an seinen ehren, guten Leimuntz und reputation schimpflich anzutasten oder nachzureden, so wollen wir undt ist unser ernstlicher befelch, will undt mainung, daß alle unsere Diener undt hofverwandten, sie sein, was standts sie wollen, sich deselben genzlich undt allerdingß enthalten, theynen zwoytracht erregen oder eynige meyhdercy machen, alle ungebührliche disputationes, handtscherz, werffen oder anders dergleichen, wie es genant werden undt seyhhero unter ihnen zur ungebühr gebräuchlich gewesen sein mag, unterlassen, auch theiner von dem andern in meinung, ihne dardurch zu schmähen, im Saal, Türniß oder ander ortten, wo man zu eßen pfeget, von tisch oder sonsten aufstehen, sondern, do einem oder dem andern etwas widerwerttiges zustündte, daßelbe unsern Rätthen oder in derselben ¹⁾ abwesen, unsern Cammerjundtther, Ruchensschreiber oder andern befelchhaber[n] mit gebührender bescheydenheit anzeigen undt sich des Boldernß, schenden[s] undt schmähens gänzlich undt bey sonderbarer, ernstlicher straff enthalten; dann sonst außser dessen einem jeden gebührlisches Recht unserm befelch gemess widerfahren solle.

Zum Bierdten, nachdemt bey allen Thur- undt fürstl. höfen alte, hergebrachte Burgth- undt hofffreyheiten sein, welche fürstliche rogalien wir nicht weniger auch in gebührlischen undt ernstlichen exorcitio zu halten gebenthen, so wollen wir undt ist unser ernstlicher will undt meinung, daß alhier in unserm Schloß Sulzbach undt nachmals in allen andern ortten, da wir in- oder außser landts hinkommen undt unser hofhaltung oder gastung halten möchten, ein freyer, sicherer, aufrichtiger undt steiffer Burgthfrieden undt sicherheit bey ²⁾ darauf sonderbar gesetzter pöen undt straff sein undt gehalten werden, daß theiner mit dem andern, er seye hohes oder nidriges standts, einige uffruhr, zandth, lermen, widerwillen oder dergleichen ding, die zur uneinigkheit dienen, fürnehmen oder handt anlegen, auch theiner den andern auffordern, also niemandt den andern an leib, ehren undt guth antasten, verletzen oder in alle andere weeg verthleinern, sondern, da einer von dem andern etwas unrechts wüßte oder beschwerdt würde, daßelbige mit bescheydenheit unß oder unsern Rätthen oder in unserm undt ihrem abwesen unsern Cammerjundtthern oder andern unsern befelchshabern eröffnen solle ³⁾, damit nach gebührender verthör die straff undt billigkheit fürgenommen werden than. Da auch jemandt von unsern dienern undt hofgesindt uber tisch, in der Eßstuben oder Türniß zu Widerwillen gerieth undt einander trohlichen sein würden, so sollen es derselben tischgenossen (zu fürthomung eines bösen) nicht verschweigen undt ihnen dardurch gleichmehige straff auf den halß ziehen, sondern es alsobalden unsern Rätthen oder in deren ⁴⁾ abwesen unsern Cammerjundtthern, Ruchensschreibern (so ohne das uber den Nach- undt Gesindtisch die Inspection haben solle) oder andern befelchshabern anzeigen, damit dieselben mit den widerwerttigen alsobalden friedt schaffen undt berohalben in gebührlische zusag undt pflicht bergestalt nehmen mögen, auf das, was einer gegen den andern zu suchen vermeint, er solches vor unsern Rätthen austrage ⁵⁾, welche gehorter maßen billiche verthör undt straff fürnehmen sollen.

¹⁾ Dr.: desselben; später heist es freilich „unseres Raths“. ²⁾ Im Dr. folgt: ober. ³⁾ Dr.: sollen.

⁴⁾ Dr.: dessen. ⁵⁾ Dr.: austragen.

Zum fünfften, so ist gleicher weis unser will und mainung, daß sich hinführo unsere Diener und hofverwandte, wer die auch sein, nicht allein unter ihnen selbst in- oder außershalb Landes¹⁾, sondern auch mit unsern Amptleuthen und hofprediger, dergleichen mit unser geliebten Rhinder²⁾ verordneten vormundtschaftlichen Rächten, Beampten und Dienern, nicht weniger auch mit unsern Bürgern, Inwohnern und Untertanen sowol alhier zue Sulzbach als anderstwo in unserm wittthumb, auch sonsten gegen meniglich durchaus frieblich, verträglich und ainig halten, jedermann sein gebührenden respect und ehre geben und theinen, er seye geistlich oder weltlich, auch unser oder anderer religion, nichts widerwerttigs mit ungewöhnlichen geberden, Murren, schimpflicher antastung, unnothwendiger disputation, daraus leichtlich allerley ungelegenheit und unglück erwachsen than, beweysen. Sie, unser hoffgesindt, sollen auch bey nacht unzüchtiglich uff der gassen umhazustreuen³⁾ sich gänzlich enthalten, sonderlich nach neun uhren mit Saitenspiel und dergleichen, auch mit juchzen und andern geschrey sich uf der gassen nicht finden lassen; wie wir dann ihnen sambtlich solches zu vollziehen und alles friebtliebendt wesen zu pflegen insonderheit befohlen haben wollen, bey vermeydung unserer ungnadt und straff, die nach gelegenheit jeder zeit vorgenommen und deswegen niemandt verschonet werden solle. Es sollen auch unter unsern hofdienern diejenigen, denen uffzuwartten gebührt und wir solches befehlen lassen, allwegen vor und nach den Zwölffen morgens und Abendts in unser Tafelstuben uf uns wartten, die Eßen aus den Rhuchen, sobald hierzue das zeichen gegeben wirdt, abholen, in die Tafelstuben tragen und nicht abtreten, solang als wir darinnen verharren undt wir befehlen werden.

Zum Sechsten, Damit allerley unordnung nicht allein mit unsern Dienern, sondern auch mit frembden und außlendischen des niderstzens halber vermitteln werde, so wirdt in abwesen eines hofmeisters auß unserm befehl unser Cammerjundcher und Ruchenschreiber je nach gelegenheit der Personen, wie und wohin ein jeder gesetzt werden soll, anordnung thuen, deswegen dann sich niemandt selbst einbringen soll. Wir wollen auch, daß ein jeder, der sich nicht allein in unserer Tafelstuben, sondern auch anderstwo, do man zue eßen pflegt, ob den Malzeiten, sonderlich bey dem Nach- und Gefindtisch, [sich] züchtig halte und nicht allein [während] des vor- und nachgebeths, so alle zeit der jüngste an jeden tisch, er seye, wer der wolle, vorrichten solle, sondern auch an ein- und außgehen züchtig und still seye. Und, so einer mit dem andern zu reden, solle er dasselbe ohne lauttes geschrey, sondern still undt heimlich verrichten und ein jeder sich enthalten, von dem Tisch, da er sitzt, uber einen andern tisch zu reden, wie dann hierüber unser Ruchenschreiber gebührendt halten und, da sich jemandt dessen widersetzen würde, solches unsern Rächten umb weitterverordntung willen anzeigen solle. Es soll auch ein jeder bey dem tisch schreyen[s] und hochmuts, als mit Zerstoßung, zerhackung und durchlöcherung der trindgeschirr, Teller, Bin, blech undt der-

¹⁾ Orig.: Landen. ²⁾ Der Pfalzgraf Christian August, damals über 14 Jahr alt, und noch vier lebende Kinder. ³⁾ umherstreifen.

gleichem, auch mit hin[=] und widerwerffung der Painer¹⁾ und verschüttung des getränkts, sich gänzlich enthalten und, so der Kuchenschreiber oder sonst der elltste an tischen zur Danksagung klopfen würde, nach vorrichtung derselben jedermann von dem tisch alßbalben aufstehen undt sich zu seinem Dienst und geschäftt verfügen, alles bei vermehung unserer ungnadt und straff. Undt weiln wir sehðhero mit ungnedigen mißfallen vernommen, waßgestalt man die speißen von unser tafel gleich uff der Nach- und Truchseßentisch gesetzt undt in Silber gewärmt, dardurch dann daßselbige nicht wenig verderbt worden, alß solle dergleichen gänzlich abgestellt und unsern Kuchenschreiber, Knoch und Silbercämmerling hiemit ernstlich befohlen sein, einige speiß in den Silbern nicht wärmen oder aber uf andere tisch außser unser Tafel aufsetzen, sondern, sobalden die eßen von unser tafel abgehoben werden, die speißen in die hierzu verordnete[n] zinnerne[n] schüssel[n] thuen und in denselben, was von nöthen, wärmen zu lassen, weiln uf den widrigen fall wir die unnachlässige straf fürzunehmen gänzlich gemeint sein. Gleiche meinung hat es auch in deme, daß man sowohl in der Kuchschey dem Anrichten alß auch auftragung der speißen und sonsten mit den Silbern schüssel[n] und Tellern also unvorsichtiglich umgangen und solche, wie augenscheinlich, sehr verderbt hat, daher zu fürthommung dessen wir hiemit ernstlich gebieten, daß jedermann von unsern Dienern und Aufwarttern, so mit dem Silber in Kuchschey, Silbercämmer und bey der Tafel umgeheth, hinführo fleißiger und vorsichtiger sich erzeigen solle. Dann würde jemandt ein Silber fallen lassen, so sollen diejenigen, so die speißen helfen austragen, bestwegen dem Knoch ein halben gulden zur straff zu geben schuldig sein und [der] ihnen an ihrer besoldung abgezogen, die jungen aber derenthalben in die Kuchschey geführt und gestrichen werden; würde aber von dem Knoch oder jemandt andern dergleichen beschehen, so sollen dieselben mit gefängthnus darüber gestrafft werden.

Zum Sibenden soll theiner unsers hoffgesindts seines gefallens frembde undt andere Personen nach hof zur Suppen und schlaftrundt, viel weniger beeden Zmbißten laden. Sonderlich soll unser Cammerjundher undt Kuchenschreiber gute achtung nehmen, daß sich die handtwerckhsleuth enthalten, ihre sachen und geschäftt zu igt bestimten Zeitten zue hof auszurichten, wie dann unser hofthorwart niemanden sonderlich umb solche Zeitt einlassen [soll], es würde dann ihme solches außtrüchlichen befohlen. Gleichergestalt soll auch thein Pott²⁾ noch jemandt frembdes in daß Schloß eingelassen werden, er habe sich dann zuvor an gebührenden ortten anzeigen lassen, darauf der hofthorwart sein gut und fleißiges aufsehen haben solle; würde es aber darüber geschehen, soll der gast nach gelegenheit abgewiesen undt der Torwart darüber mit gefängthnus oder sonsten gestrafft werden. Welcher Punct dahin erleutert sein und verstandten werden solle, daß fürthoin niemandt, weder hohes noch nidere standts, außser waß täglich bey diser unserer hofhaltung zu schaffen [haben] und unsere wißentliche Diener und Dienerin sein, in all weeg aber gegen Abendt undt nach

¹⁾ Knochen. ²⁾ Pote.

dem Nachtmiß ohne unsers Rahts, Cammerjundhers oder Ruchenschreibers vorwißen undt erlaubtnus nit sollen eingelassen werden. Dann wir einen solchen uberlauff, wie etwan biß dahero von Mann[=] und sonderlich Weibspersohnen, Jungen und Rhindern geschehen, zu gestatten theineswegs gemeint, auch unsern Thortwart, darob fleißig und steiff zu halten, bey unserer ungnadt und verlieferung seines Diensts ernstlich wollen anbefohlen haben.

So befehlen wir auch, das meniglich von unsern hofanverwandten und Dienern mit den Diechtern uf das genaueste und sparsambste umbgehen, dieselbe nicht zu ihren privatnußen gebrauchen und, da Sie uber die zu unser Ruchenschreiberey gegebene ordinanz etwas ersparen thönnen, solches niemandten als uns, als Ihrer Herrschafft, zum besten crafft Ihrer Nydtspflichten mit allen fleiß thuen und erzeigen sollen.

Zum Achten, Weiln wir schuldig und geneigt sein, den dürfftigen und armen leuthen, was an den ordentlichen Imbißen und sonsten uberbleiben, mitzutheylen, darzu wir dann, an was tügen in der wochen es beschehen solle, allbereit befelch gethan, So ist demnach unser ernstlicher will undt befelch, das unser Hoffgesindt sambt und sonders, wer die auch sein, sich genzlich enthalte, uberbliebene stück von brodt, fleisch und dergleichen abzutragen und in den Ehleydern heimlich hinwegzuschleichen¹⁾; sondern, was an jeden tisch uberbleiben würde, soll alda gelassen werden, damit der armen notturft sowol als unserer selbst nuß darunter bedacht werde, wie dann unsern Ruchen- und Kellerchreiber und Silbercämmerling, auch den wächtern und denen, so uff die tisch zu wartten verordnet sein, wie auch unserm hofthortwart hiemit alles ernsts befohlen sein solle, hierauf ihr sonderbare aufachtung zu haben, welche die verbrechende Persohnen an gebührenden ortten demnächst anzeugen sollen. Undt gebieten demnach auch unserm R Kellerchreiber, Silbercämmerling, wächtern und denen, so uf die tisch zu wartten beschaiden, bey vernehmung unser ungnadt und straff, alles dasjenige, so von den tischen aufgehoben wirdt, es seye wenig oder viel, alsbalden in Rheller undt Ruchen zu tragen und ohne vorwißen davon niemandt nichts nit [zu] geben, auch selbstn davon nichts [zu] nehmen oder [zu] verschleichen, alda solches zu dem bestimbten tag, wann man das Almosen außzutheylen pflegt, in gebührlcher verwahrung, das auch daselbsten nichts davon entzogen oder abgetragen werde, enthalten [werden] soll. Undt, wann man also solches außt heylen wirdt, soll es durch unsere wächter und Thortwart außserhalb des hofthors getreulich und unpartheylich den Armen, die es sonderbar erlangt und unserm Ruchenschreiber beschweden ein zeichen von einem Raht gebracht [haben] undt darüber eingeschrieben werden, ohne einiges poldern oder gezändt mit guten willen gegeben werden. Das Abspieler oder tranckher²⁾ solle unser Rhoch bey straff zu andern zeitten nicht als alle tag Mittags ein viertelstundt vor dem Anrichten abholen lassen undt daselbe, wann unser Ruchenschreiber bereit in der Ruchen ist, also in beysein deselben, auß dem ordinarijuber in die

¹⁾ schleppen. ²⁾ Für das Vieh, vgl. S. 171.

Butten, darinnen es wegkhetragen wirdt, gegossen, von bemelten unserm Ruchenschreiber auch bey seinen Pflichten und mit allem fleiß, damit nichts anders¹⁾ mit hinauskhomme, darauf gesehen und es alßdann noch vor dem Mittagseßen und Thorsperrren auß dem Schloß getragen, auch, wann es zu andern Zeitten wieder diese unsere ordnung geschehen thette, solches von dem Thorwart nicht paßirt, sondern angehalten und bey unser Canzley angezeigt werde[n]. Undt Nachdeme durch die hundt viel Unlust im Schloß gemacht, auch den armen leuthen viel abbruchß an Almosen beschicht, so schaffen wir ernstlich, daß niemandt, es seye, wer der wolle, edel oder unedel, theinen außgenommen, thein[en] hundt mit ihme nacher hof nehmen, lauffen oder führen lassen, auch denselben nichts außtragen und [die] weeder von dem Thorwart eingelassen noch von den Wächtern im Schloß gelitten werden sollen.

Zum Neundten ist auch unser sonderbarer befehl, daß meniglich unsers hofgesindts, wann Sie mit unß oder für sich selbstn spaciron reutten oder sonstn in ihren berueff uber Landt rapsen, der armen Leuth im feldt am Saamen undt getreidt durch abwegß[=] oder beyseitsreutten verschonen undt ohne sondere noth mit fürsaz theinen schaden zufügen oder verursachen, sich auch in den herbrigen in- und außser Landts bescheydenlich und züchtig und also meniglich ohne klag halten, damit wir hierinnen nicht Ursach gewinnen, die gebührende straff vorzunehmen. So solle auch theiner, er sey, wer der wolle, ohne unser und unser Rähte vorwißen und erlaubtnuß nicht verreyßen und uber die Zeit, so ihme bestümbt, nicht außbleiben. Item, es sollen unsere jundhern, denen wir ein[en] Rhnecht halten, theinen annehmen, derselbe habe dann einen ehrlichen Abschiedt von allen denen ortten, da er gebient hat, fürzuzeigen, damit der leichtfertigen Persohnen halber, soviel möglich, unraht verhüetet bleibe. So solle auch ein jeder unser hofverwandten, wer der ist, wann er einen Rhnecht oder Jungen annimbt und den andern urlaubt, solches alsobaldten bey unser Canzley und unserm Ruchenschreiber anzeigen, damit man die neu angenommenen zu den Jmbßen lassen, die andern aber abschaffen möge.

Zum zehenden ist unser gnediger befehl, daß hinführo nirgendthn ohne unsers Rahts geheiß Tropffwein, Bier, Speckh und anders alß uff unser Pferdts und zeug gegeben undt, worzu solches in specio von unserm Ruchenschreiber und hoffthellner begehrt worden, in den Zetteln undt Rechnungen auch in specio vermeldet werde. Hingegen sollen unsere Gutschen²⁾ und Rhnecht von solchen allen noch auch von Wagenschmier niemandten, wer der auch seye, daß geringste ohne unser oder unsers Rahts bewilligung abfolgen oder geben, sondern alles allein zue und in unsern wißentlichen nutzen verwendten und ihnen beschwegen vor straff zu sein.³⁾

Zum Alfften, wie es mit Suppen, Unter- undt schlafftrundh in dem frauenzimmer gehalten werden solle, beschwegen ist bey unser Ruchen- und Rhellerschreiberey gebührende Verordnung beschehen, deme dann nachzukommen;

¹⁾ Orig.: anderss. ²⁾ Kuscher. ³⁾ Hier wird etwas fehlen oder verschrieben sein.

allein an Sonn- und feyer-, auch an den ordinari Wochenpredigttagen solle ohne unsern sonderbaren befehl morgens thein Suppen gegeben werden. Soviel aber beede Zmbiß betrifft, wollen wir, daß nun fürter und, biß wir auß erheblichen Ursachen es anderwärts verordnen ließen, durch das ganze Jahr auß, wann die gloch morgens Giff und Abendts Sechß schlegt, diejenige, so gehn hof gehören, alßbalben zum eßen und ein jeder an sein orth, dahin er gehört, sich verfügen solle. Sobaldt es nun außgeschlagen, soll hernach daß hofthor zugeschloßen und die schlüssel in unser Tafelstuben oder, wohin wirs jeder zeit befehlen, geliefert undt daßelbige unter dem eßen nicht geöffnet noch jemandts ein- oder außgelassen werden ohne unser, unsers Rahts oder Cammerjunckherns vorwissen, sondern biß nach vollbrachten Zmbiß verschloßen bleiben. Welcher aber die gesezte stundt versaumen thuet, gefährlicher weis, undt thein erhebliche ursachen oder, daß er in unsern geschäften verhindert worden, vorzuvendten hette, dem soll nicht allein die Pfortten nicht geöffnet werden, sondern [er soll] das eßen auch versaumt haben und ihme weder hier oder brodt geliefert, auch, dofern dergleichen geschehen solte, [er] in den Betteln durchstrichen werden, darnach sich ein jeder zu richten. Es soll sich auch theiner unterstehen, deme es nicht befohlen, in der Rhuchen oder Rheller befehl zu thuen, biß oder ein anders ihme zu thuchen oder herauszugeben, noch unser Rhoch und Rheller, do sie es nit thuen wolten, darüber zu betrogen. Dann welcher sich dessen vermeßenlich unterstündte, der soll mit ungnaden und allem ernst gestrafft werden, inmaßen dann auch dem hofthellner und Rhoch befohlen sein soll, do sich dergleichen zuetruge, solches an gebührenden ortten anzuzeigen und niemandt, er seye gleich von frembden oder unsern Dienern, so nicht Ampts und Dienste halber darinnen zu arbeiten undt zu schaffen, in Rhuchen und Rheller zu lassen. Undt, wann unser hofthellner daß getränk auß unserm Rheller abgibt, Solle er niemandt, wer es auch ist, in Rheller einlassen, sondern jeden hier und brodt zum thleinen thürclin herausgeben, und, da er ob disem nicht mit ernst halten würde, solle er mit gebührender straff unaußbleiblich angesehen werden. Würde sich aber einer oder mehr von unsern Dienern unterstehen, uber biß unser verbott dareinzugehen oder gar mit gewalt dareinzulauffen, deme solle nicht allein nichts gereicht, sondern [er] von Unß noch mit ungnaden gestrafft werden. Wir ordnen und befehlen auch allen unsern Dienern, so bey den ordentlichen Zmbißten morgens und Abendts aufzuwartten schuldig, alß Rhuchenschreiber, hofthellner, Silberrämmerling, Schneider, Rhoch, wachter und dergleichen, daß dieselben ihren befehl und, was sie zu thuen schuldig, getreulich und fleißig abwartten und ohne unser oder unsers Rahts oder abwesendt unsers Cammerjunckhern wissen und erlaubtnuß von Zmbiß nicht absein oder außbleiben. Würde nun einem oder dem andern uff sein gebührllich ersuchen hierinnen erlaubt, so soll derselbe seinen befehl mit einem unter unsern Dienern ersezen und hierzu thein frembde Person, welche wir hiemit gänzlich abgeschafft haben wollen, gebrauchen. Wir wollen und verschaffen auch hiemit ernstlich, daß, wann unter unsern Dienern, denen die Cost zu hof zu besuchen zugelassen, derselben einer oder mehr die ordentliche Zmbiß

nicht besuchen will, demselben auch weeder aus der Kuchenh oder Kheiler etwas soll geliefert werden, es geschehe dann mit unserm oder unserß Rachts bewilligung undt erlaubtnus: alßdann nach gelegenheit der Person die gebühr thann verfügt und zugelassen werden.

Es soll auch unser Ebelungen einer in unser Tafelstuben morgens und Abendts zu beeden Imbißten das Christliche gebeth und Danksagung vor und nach dem eßen sprechen, damit sich ein jeder der mildtreichen gaben Gottes zu erinnern undt mit desto mehrern ernst schulbigen Dandh darfür zu sagen habe.

Waß dann die eßen auf unserer Tafel, Nach- und Gefindtiß antritt, beschwergen haben wir bey unser Kuchenschreiberey befelch geben, weßen man sich darinnen solle verhalten, allso auch dem hoffhellner, was an Wein, bier und brodt verrechnet werden solle, deß gnedigen versehenß, unser ordinari hoffgesindt werde sich mit dem, was ihnen zu den beeden Imbißten an speiß und trandh vorgesezt wirdt, zumalen bey jezigen schweren leufften genügen lassen und solches dandhbarlich genießen. Würde sich aber unterweilen begeben, daß ein augenscheinlicher mangl an eßen oder trindhen sein würde, so soll solches durch die, denen es vorkommt, nicht mit troß oder frechen, unnützen wortten, auch nicht allein durch einen, sondern von allen desselben tischgenossen sambtlich mit gebührender bescheidenheit geandet, unsern Rächten, Kuchenschreiber (welcher mit fleiß dahin zu sehen, damit durch den Rhoch im anrichten eine gleichheit gehalten werde undt nicht uff ein tisch fleisch allein, auff den andern aber die Wainer allein kommen mögen) oder andern unsern befelchshabern furgebracht werden, die dann gebührlisches einsehen und abwendung zu thun von unß befelch haben.

Wann wir auch von frembder herrschaft besucht würden oder sonsten Gäste haben solten, solle unser Kuchenschreiber und hoffhellner sich jedesmahl, waß an speisen und geträndh sowoln über der Tafel alß an den tischen uffzusetzen, auch an Unter- und schlaftrünken zu geben, bey unserm Racht oder Abwesendt bey unserm Cammerjundhern, denen jedesmahl von unß gebührender befelch gegeben werden soll, bescheydts erholen und darüber ein mehreres nicht thun. Undt solle [der] Kuchenschreiber daran sein, damit uff solchen fall ein jeder, er seye von frembden oder unsern Dienern, bey dem tisch verbleibe, wo er hingesezt worden, und nicht an andere lauffe, wie er dan, da dergleichen geschehe, solche abzuweisen, auch, da es nicht verfangen solte, solches unserm Racht oder Cammerjundhern anzuzeigen hat. Wann auch Kuchenh- oder tischtücher und dergleichen auß dem frauenzimmer dem Silbercämmerling und wächtern oder andern aufwartern geliefert werden, so sollen dieselben, wann die unsauber und nicht mehr aufzulegen tauglich, jedesmahl zur wäsch widerumb geordnet werden, [sie] inmittelst auch dieselben, wann die etwan begoßen oder sonsten naß worden, fleißig trüchnen undt aufhendhen und also uber einander nicht verderben oder erfaulen lassen. Die jüngsten am tisch sollen auf der gesindt tisch das eßen auftragen, bier und brodt von dem Kheiler abholen, aufsetzen, einschendhen, ufheben undt aufwartten helfen, auch daran sein, daß zu rechter zeit ufgehoben,

die Zin oder Rhyppfer wider in die Rhyuchen getragen undt neben den bechern ein jedes an sein gehörig orth verwahret werde.

Unsere Tafelstuben und andere Gemächer wie auch der Hof sollen durch die wächter mit außkehren sauber undt rein gehalten und das Rherigt nicht in die windhel zusammengesüttet werden; auch [sollen sie] die Tisch morgentds und Abendts ein halbe stundt vor dem eßen deckhen und uff jeden tisch sein anzahl becher, sauber außgebuzt, sezen. Alle nacht, vor dem und ehe man nidergehet, sollen die wächter auch mit allem fleiß nachsehen, daß alle feuer und Liecht sauber außgethan werden, und, wo in dem einige¹⁾ fahrlässigkeit gespühret, solches bey ihren²⁾ Pflichten unß oder unsern Cammer- oder Hoffjundhern anzeigen, inmassen dann hierinnen alle unsere Hofverwandte sich mit gebührender Achtsambtheit zu erzeigen wißen werden.

Es solle[n] auch unser Racht, Cammerjundher undt Rhyuchenschreiber bey unserm Rhoch daran sein, daß er die eßen Crafft seiner bestallung rähtlich, sauber und wol zurichte und dabey nichts unnützlichs, als schmalz, Butter, Salz, gewürz undt dergleichen verschwendten oder hinbringen thue, zu welchem behelff dann auch daß Zindhenschmalz³⁾ oder abschöpfpig soll gebraucht und mit nichten gestattet werden, solches durch jemandts, wer der auch sein mag, andertwerts außzuschleichen undt zu vertragen.

Abendts, wann es neune schlegt, so solle der Thorwart in beysein unsers Cammer- oder Hoffjundhern oder, weme wir daß befehlen laßen werden, zuschließen undt ihnen die schlüssel zum staquet und Hofthor überliefern, dann auch sie niemandts ohne unsern befelch auß- und einlassen, zu morgens aber die schlüssel zum auffschließen wieder von sich geben. Demelter Thorwart soll auch sein fleißig auffsehen haben, daß diejenige Diener und Hofverwandte, denen auß dem Schloß bey nacht zu bleiben gebührt, und hergegen diejenigen, die im Schloß bleiben sollen, zu bestimbter Zeit hinaus[=] undt die andern hineingehen, damit also ein jeder, dahin er gehörig, gefunden werden than. Wie dann auch gleichergestalt umb solche Zeit der neun Uhren die thür bei dem Schnecken⁴⁾ beym frauenzimmer durch die wächter zugeschloßen und ohne unsern befelch niemandt nicht ein- oder außgelassen werden und also diejenigen, so darinnen seindt, sich daraus machen sollen.

Zum zwölfften solle sich niemandt von unsern Hofdienern, Ganzleyverwandten, Rhyuchenschreiber, Silbercammerling, Schneider, Stallparthey, wächter oder ander sich unterstehen, einige arbeit bey den handtwerthsleuthen ohne unser oder unser Rächte vortwißen machen zu laßen, damit nicht daßjenige, was sie zerbrechen, verliehren undt sonst verwahrlosen, unß aufgerechnet werde; solte auch dergleichen beschehen, so solle bey unser Cammer von den handtwerthsleuthen kein Zettl angenommen, weniger bezahlt werden.

Zum Drenzehenden sollen sich alle unsere Hofdiener ohne gemehene[n] befelch, und denen es Ambts halber nicht gebührt, genzlich enthalten, in unsern Hof-

¹⁾ Orig.: einrige. ²⁾ Orig.: seinen. ³⁾ Schöpfstett. ⁴⁾ Wendeltreppe.

gartten ihres willens zu gehen oder gar darein zu steigen; vil weniger solle der hoffgärtner ohne unser oder unser Räte vorwissen und bewilligung solches andern Besohnen, wer die auch sein mögen, verstaten, weiln uf solchen fall sowoln unser hoffgärtner als Sie gestrafft werden sollen. Ingleichen sollen sie auch andern leuthen nicht in ihre Gärten steigen, umb in selben wie auch auf dem feldt obß, Kraut und Rüben abzutragen, weiln unß dergleichen zu sonderbahren ungnedigem mißfallen gereichen undt wir ernstliche straff gegen einen und andern fürzunehmen nicht unterlassen würden.

Wir ordnen und befehlen auch hiemit ernstlich, daß diese unsere ordnung sowoln, wann wir uber Bandt ziehen¹⁾, als auch alhier treulich vollzogen und gehalten werde, darbey diejenige Zehrung an speiß, getrandt oder habern, so einer ohne befehl undt zulassung überflüßig machen würde, allerdings abgeschafft sein, sondern es soll sich ein jeder mit demjenigen, waß ihme zur notturfft verordnet werden möchte, benügen lassen und weiter theinen Unkosten verurfachen.

Und damit auch — zum beschluß — ob dieser unserer ordnung, die wir jeder zeit zu mehren und zu mündern unß vorbehalten haben wollen, mit allem ernst gehalten und unterthenig gelebt werde, so schaffen und gebieten wir hiemit unsern Räten, Cammer- und hoffjundhern, Ruchenschreiber undt befehlshabern, daß sie uber derselben unser ordnung festiglich halten, [sie] auch je nach gelegenheit der Zeit unserm hofgesindt, damit sich niemandt der Unwissenheit zu entschuldigen, öffentlich verlesen lassen, darbey wir sie auch gegen meniglich handthaben, schutzen und vertheydigen, auch jeden an seine bestallung, von handen gegebene[n] Revers und unß geschworene Nydtspflichten hiemit gewiesen haben wollen. Daß alles mainen wir allen unsern Dienern und hofverwandten zum besten, und es geschicht hieran auch unser befehl, will und mainung. Zu Urthundt haben wir unser fürstlich Secret hiefür trucken lassen, auch unß mit aignen handen unterschrieben. Geben in Unserm Witthumb, Schloß Sulzbach, den funffzehenden Octobris Anno Eintausendt Sechßhundert und Sechß und Dreyßig.

Hidwig, pfalzgräbin, mittib.

¹⁾ Orig.: ernstlich, wann wir uber Bandt ziehen, daß diese unsere ordnung sowoln als auch.

Bayerische Hofordnungen.

Kammerordnung Herzog Wilhelms V.¹⁾ von Bayern (1589).

München. Rgl. Kreisarchiv. Rep. H. B. Fasc. 34, Nr. 17.

Camerordnung.

Was erstlich die Personnen in gemain belangt, die haben sich vast der Verrichtung aus dem Namen zu erindern, Remblichen, das alles daszhenig, so bei der Camer zu unser Leibswarthung zu verrichten, durch sie beschehen solte. Damit aber solches auch gebirlich und also beschehe, daß dardurch unß zu unserm gnedigisten gefallen und notturst, inen aber selbst zu ehr, genad und merer befirderung gebiend werde, So sollen Sy sich ansehtlich vor allen Dingen befeissen, in rechte Gottesforcht sich zu begeben, wo nit teglich, doch die mehrere Zeit und sonderlich aus schuldigem gehorsam der Christlichen Kirchen und unserm sonderbarn befelch alle Best[=], Sunn[=] und seyrtag die heilig Meß zu heren, auch alle vorneme best des Jars, sovil inen miglich, mit der heilligen Weicht und Communion [zu] zieren und sich derselben thailhafftig [zu] machen, volgendß Jren Dienst und, was derselb laut dieser Camerordnung auch sonst mit sich bringt und erfordert, Wir auch oder unser oberster Camerer und in seinem abwesen sein Verwalter inen allen oder vilen aus inen befelchen, haissen und auslegen werden, nit aus forcht oder schlefferig, auch nit allein, uns und Jren firgesetzten damit die augen zu füllen, Sonder aus frehem herzen, guetem gemieth und undertheniger, gethreuer wolmainung, man sehe es oder nit, vleißig und gethreulich zu versehen²⁾, allen unsern schaden ze warnen und ze wendten, auch unsern nutz, ehr und gebirliche reputation und fürstliche hoheit Jres bestem vermigens zu befirdern und zu verdetigen. Sy sollen auch und Jr yber alles daß, so bei der Camer und Camerpersonnen geschicht und firgehet, Sy auch sehen, hören und erfahren werden, verschweigen und biß in Jren Lobt gehaim behalten, thainem Menschen, wer auch der sey, in thain weiß noch weg vertrauen noch eröffnen und sonderlich daszhenig, so andern nit zu wißen weder von noten noch gebirt, oder deßen eröffnung zuborderist uns oder ainichen Menschen schaden bringen oder praeiudicium verurfachen mechte, offenbaren. Rhainer auch aus Jnen solle sich gelusten lassen noch in ainich weg understehen, unsere briefe, schrifftten oder anders, So wir auf unseren Tischen oder sonst verdeckt oder offen ligen lassen, oder, was man uns zu underzeichnen firlegt und zugeschiedt, so wenig auch unsere Kästen, Schreibtißch oder anders, welches wir fir uns gehaimb behalten, zu ersehen oder wenig noch vil zu erforschen, Sondern,

¹⁾ Wilhelm V. von Bayern, 1579—1597, wo er abdankt, nachdem er die letzten Jahre, formell seit 1595, gemeinsam mit seinem Sohne Maximilian regiert hatte, † 1626. ²⁾ Orig.: dienen.

da wir Sy schickhen oder Sy Jres Diensts halben sonsten in unsern Leibzimern seyn, Ire gebir verrichten und sich alles firwiz selbs genzlich enthalten, vil weniger anderen, denen es noch weniger gebirth, dergleichen in Jrem beisein gestatten.

Nachdem Sy auch fir ander unser Hofgesündt geehrt¹⁾, auch mit der praeminenz und vorgang wollen gehalten sein und billich gehalten werden, So gebirth Jnen, daß sy auch vor andern mit gueten Tugenden, hoslichhaid und freundlichheit geziert und erleicht sein, damit nit die unthugend oder böse Qualitates an der Ererbietung, so sy sonst Jres Ampts halben tragen, Sy verhindern und zuruggschlage[n] und dardurch auch unß und unser Camer wie auch denen, so sich der gebir nach und wol halten, von aines wegen verclienierung erfolge.

Also sollen Sy fridlich ainig wie Brüeder und dieihenigen, so in ainem Standt gleiche burde tragen und ain Intent haben, mit einander leben, Nit allein sich thaineswegs und bey vermeidung unserer hegsten strafe und ungenadt des schlahens und aller Tettlichhaid under einander selbs oder gegen andern Persohnen understehen, Sondern auch alles gegenßs, greinens und unfreundlicher, truziger und zorniger worth wie auch aller handtscherz, welche ohne daß Jres gleichen nit, sondern leichtfertigen Leithen gebieren, sich auch des ybrigen sezirens, gespetts und in Summa alles deßen enthalten, daraus unfreundschaft, widerwill und zorn erwachsen und andere weitleiffigkeit entspringen und erfolgen mag. Da aber Ir ainer etwas wider den andern [hätte], so Jne beschwerlich oder also beschaffen wer, daß er dardurch belahdiget oder verletzt zu sein vermaind, In dem soll Er nit sein selbs oder aigner Richter sein, sondern solche belahdigung dem Obristen Camerer oder Verwalter beschaidenlich ansiegen und von Jne darin beschaidt und billicher handlung erwarten.

Anstath obangedeitter unainigkeit oder anderen yhlenstandts und sezirens gebirt inen mannliche Tapfertheidt, ain feine Authoritet, davon doch alle hoffarth, stolz und ybermueth ausgeschloßen sey. Dann, da die authoritet mit freundlichheit vermischt und ides der gebir nach auch zu seiner Zeit und, wo, auch gegen weme es sich gebirth, gebraucht wirdet, So volgdt alßdann Jnen die lieb und ansehen, welches thaines on daß ander sein solle. Dann die ybrig authoritet den Menschen verhasset, die ybrig gesellschaft aber ain Leichtfertigkeit mit sich bringt und Jne derowegen verthlienert und veracht machet. Wie auch die rechte affabilitet und freundlichheit ainen iden gegen hederman mit underßchid und der gebir nach zu gebrauchen gezimet, also wirdet Jnen insonderheit gebiern, auch unserer Camer und Jnen selbs ain ansehen machen, daß sie sich gegen frembden höflich, freundlich, dienstlich und guetwillig erweisen, doch aber vor yderman aller Leichtfertigkeit und unzucht enthalten.

Diemeil auch allen Amtbern notturfstiglich ain Vorgang und der die andern zu der gebir anweiss und halte, würdet firgesetzt, und wir unserm Camerwesen unsern Obristen Camerer darzu verordnet, also wollen wir Jnen, unsern Camerern und andern Camerpersohnen, ingemain hiemit genediglich auferladen und mit ernst

¹⁾ Orig.: gehert. Oder ist doch „gehört“ gemeint?

befehlen, demselben alle ehrerbietung zu erzaigen, auch schuldigen respect und auffehen auf Ine zu haben und, was den Camerdienst belangt und daß, so derselbe nach ime zeucht, alle guetwillige gehorsam zu laisten, Waß er auch in crafft diser Camerordnung, auch seiner sonderbaren habenden aigen Instruction und, so Er heder zeit unsere notturfft zu sein erachtet, mit Inen schafftet, unwaigerlich zu volziehen und, was Er Inen verbeuth, zu laßen und zu meiden.

In der Vorcammer.

Unsere Camerer sollen außer des anshlaidens und abziehens, auch anderer gemainen Camerdienst, biß wir oder unser Obrister Camerer Sy erbordern, sich in unser Vorcamer Ordinarie verhalten, daselbsthin so wenig als thain Camerdiener thainen frembden oder, weme der Zuetrit in unser Camer nit verorndt, an¹⁾ unserß Obristen Camerers Wortwißen nit siehren; sondern daselbst sollen Sy sich zu morgens früe und, da Inen der Oberst Camerer nit Insonderheit ain stundt benend, zeitlich und gewißlich finden laßen und thainer, so zu dem teglichen Camerdienst verbunden, außer wißentlicher Leibschwachheit, die er sowol als, da Er andere ehehafte verhinderung het, unserem Obersten Camerer anfragen und derothalben um erlaubnuß bitten solle, nit ausbleiben.

Anshlaiden.

Als wir unß dann anzuclaiden wellen anfangen und die Camerpersohnen darzue verordent werden, sollen die Camerer die Reckh und Mentl in der Vorcamer von sich legen und also eingestklet in den Goldern²⁾ oder Reckhlen mit anhangenden Inen Kapieren und seittenwähren zu unß hineingehen und nach vorgehender reberenz on alle Diff[erenz] und forgang, wie bißhero geschehen, sondern vertraulich under einander zu dienen ansachen. Wir verordnen es dann in dieser Instruction oder ordnung in nachfolgendem anderst, hat es seinen Weg: Remblich [es] soll unser Oberst Camerer oder in seinem abwesen der von uns verordnet verwalter und, so der theiner vorhanden, allzeit dem Dienst nach der öltist oder auch ain anderer Camerer daß Schlahhemet von uns empfangen und alsbaldt unser Leibbarbierer oder in seinem abwesen ainer aus den Camerdienern unsern Leib mit Lüchern reiben und abstreichen, dieweil uns der Oberst Camerer den Camb raichen, damit wir unß selbs daß Haar und Parth themen, alsdann unser Obrist Camerer das hemet von dem Camerdiener nehmen und unß solches sowol als hernach den Brustreckh und gestrichet hemet geben. Volgents solle uns ainer aus den Camerern die Leinen socthen und dariber die Hofen, schuech und Pantofel, deren Ine die Camerdiener indifferontor ains nach dem andern raichen sollen, anlegen. Auf daselb soll unß das Luech, so wir zu dem hendwaschen fir unß zu braitten pflegen, gegeben werden und daruf aus unsern Camerern ainer daß Bedthen und thandlen und der ander daß Mundtwaßer nehmen und mit vorgehender Credenz daß Waßer, der Obrist ober

¹⁾ ohne. ²⁾ Koller.

anderer Camerer aber das Tüech zum Trichnen raichen, welche alßdan nach ver-
richtem handtwaschen daß handt[=] und Mundtwascher außgeschitten und das Beckhe[n]
wiederumben zu seubern wie auch bemelte Tüecher dem Camerdienern zuestellen
sollen. Also solle uns hernach unser oberster Camerer daß Wames raichen, uns
anlegen und auß den Camerern ainer den Nachtroch von uns nemmen, auß
unsern Camerdienern ainem zuestellen und je zween von den Camerern uns
einneßeln und alsoforth ganz und gar ankhlaiden; biß zulezßte solle unser
Oberster Camerer uns den Mandl oder yberthlaidt und, so oft es auch von
nothen, die seitenwehr, Pareth oder Gurt und gulden flüß¹⁾ geben.

Der Leibbarbierer solle, da wir es begern, dem obristen Camerer, mit ainem
Haupttüech verdeckt, daß Zanpulscher und Handsaiffen langen, derselb uns solches
auf vorgehende Credrenzung zu gebrauchen raichen und Zme, Barbierer, hernach
wider zuestellen.

Wann wir dann auß unser Camer in die Vorkammer gleich alßbalben
gehen, so sollen uns unsere Camerer alle vor[=], der Oberst Camerer aber strackß
volgen und nachgehen, uns zue und von der thurcken biß zu der Tafel belaitten.
Da wir auch die Wöhr im Zimer nit wurden anhängen, solle²⁾ sy der Obrist
Camerer uns und sonst niemandt nachtragen.

Gey der Tafel.

Im sahl wür dann zu Morgens oder abends in unser Camer wurden eßen,
Sollen uns unsere Camerpersohnen und sonst niemandt daselbst dienen: nemlich,
so soll unser Oberster Sylbercamerer zu gebierlicher stund zierlich und, wie ge-
breichig, die Gießhandten, die Sylberdiener aber Zme den Korb mit der ganzen
Credenz nachtragen, dieselb auf dem Credenztiß sauber aufrichten, darnach
unsere Tafel ehrlich³⁾ decken, daß Broth, die Teller, Brodtmesser, Löffl und gabl
fir uns credenzen, darnach die Credenzbroth, Credenzmesser und [=]gabeln, Servi[e]th
und alles, so zum firschniden gehört, ordentlich und lustig zuerichten und, was
fir unsere und ander fürstenpersohnen orth gehert, erstlich mit ainem saubern
yberfervieth, dann mit ainem thail von dem obern Tischbüech, Waß aber für
sein, firschniders, orth und zu der Credenz gehert, mit ainem andern Serviet,
alles so lang, biß wir uns Nidersetzen, zuedecken.

Sobald wir dann umb die Speiß zu gehen verschaffen werden, sollen alle
unsere Camerer, Camerdiener, so nit voreßen, Item der Guardaroba und Leib-
barbierer sambt den Cameredlthnaben fir die thuchen, die Speiß außzutragen,
sich verriegeln. Daselbst solle der elteste Camerer von allen speysen die Credenz
nemmen und dem Mundthoch geben, alßdann sowol die Camerer alß Camer-
diener die Speisen austragen und, wie gebreichig, bei unser Tafel dienen; der
Oberst Camerer aber oder der von uns verordnete Verwalter und, da sy nit
verhanden, der ölteß Camerer solle uns in die Canne mundschendchen und den
Wein tragen, welchen Er, so er Zue auß der flaschen außschendcht, dem

¹⁾ Der Orden vom goldenen Bließ. ²⁾ Orig.: solte. ³⁾ geglemend, ansehnlich.

Samolior¹⁾ zu Crebenzen geben ſolle, hernach bei der Tafel, wie gebreuchig, Er ſelbs wider crebenzen, alßdann mit Reberenz unß raichen und, weil wir trinckhen, das yberluch²⁾ vom Glaß mit der ainen handt underthalten. Daß fürſchneiden aber ſoll under unſern Camerern wochentlich umbgehen, derſelbigen einer³⁾ auch unß vor und nach dem eßen mit Beckhen und khandlen daß Waßer, unſer Oberſter Camerer aber oder der älteſt Camerer unß ſelbs, die ybrigen Camerer aber unſerer geliebſten Gemahel und andern fürſtenperſohnen, ſo mit unß an der Tafel ſitzen, die Serviet zum abdrichnen raichen. Alß wir auch zu der Tafel geſeßen, ſolle der Silbercamer[er] und fürſchneider von unſerm orth, hernach aber der fürſchneider erſt an ſeinem, mit ehrerpietlicher Zucht und Crebenzung abdeckhen und ſeinem Dienſt und Verrichtung abwartten und alſo fort auß ain yder ſein gebir, wie es bei unſerm Hof gebreuchig und wir es yeder zeit ordnen und beſelchen werden, zierlich verrichten und derſelben mit Bleiß außwartten.

Auf den ſahl wir aber in unſer geliebſten Gemahl Zimer allain eßen, ſo ſollen daſelbſt allain unſer gelibſten Gemahl und unſer Camerdiener ſamdt dem Zwergen, der Underſylbercamerer und ſonß niemandt auffwartten.

Wann wir dann in publico und herbvornen eßen, ſolle unſer Oberſt und andere unſerer Camerer, ſobaldt wir geſeßen, zu irer geordneten Tafel gehen, ſich an dieſelbe mit Zucht und der Ordnung nach ſetzen, an derſelben ſich alles leichtfertigen und unzüchtigen Geſprechß, Gottßleſterung, ſexirens und geſpöthß, ſonderlich auch deß ybermeßigen Trinckhens und füllererey genzlich enthalten und darfir ehrlichen, gueten⁴⁾, Frem ſtandt und weſen gemeß, auch ſolches geſprechß beſleißen, ſo Inen ſelbs ehrlich, bei den umbſtehenden rhumblich, auch nuß und guet iſt, doch ſich an ſolchem eßen alſo firbern, damit Sy, wann wir von der Tafel aufſtehen, widerumb bei dem Dienſt ſein und unß in daß Zimer belaitten. Und zu Irer Tafel ſollen Sy außßer unſers Oberſten Camerers vorwißen und erlauben, der es Inen gebirlicher Weiß nit waigern wirdt, niemandt bitten noch fieren, ſo unß und ſolcher Tafel verclienerlich. Alſo auch ſollen die zueleßigen geßt nit mit Gauffen und teglich, ſondern beſchaidenlich zu ſolcher Tafel und fiernemblich allain ſolche Leuth darzu berueffen [werden], die unß annemblich und mit denen unſere Tafel mehr geehrt als verclainert werde. Waß wir auch dißfalls von unſern Camerern melden, ſolle ſich vil mehr auf die Camerdiener verſtehen: die ſollen ſich genzlich aller fillerei, es ſei bei der Tafel, vor oder nach, auch aller Windhellsuppen und Schlaſſtrunckh bei großer ſtraff enthalten, ſy nemmen gleich den Wein und anders, waß ſy wellen. Noch vil weniger auch ſollen ſie nit in die Wirthshäuſer oder andere orthen gehen, daſelbſten Schlaß oder andere Trinckh zu halten oder ſich in ander wegen anzeſſen. Alſo ſollen ſy auch über Tafel an einander nit zuetrinckhen, noch weniger andern darzu Urſach geben; ſonderlich, wo wir bei frembden herrſchafftten ſeyen, gebirth es Inen umb merereß bleißigen Dienens wegen noch weniger. Und, wie unß diß

¹⁾ sommellior, Kellermetſter. ²⁾ Den Deckel deß Glaſes. ³⁾ Driß: daſelbig. ⁴⁾ Driß: ehrlicher, gueter.

alles zum hegisten mißfeldt, also ist dieses auch ain stuch, so uns ebenmässig am maißen zuwider, daß sie nemblich under einander solche Bruderschaft mit dem Worth „Du“ machen, die durchaus nichts guetes nach Ir zeucht, sonder nur mer gesellschaften und Trindhens, sonderlich, wo die gegen frembden, auswendigen und noch unbestandten gemacht wirdet, verurthsacht, welches aber mer verclienertlich als rhüemlich, bevorab auch dem Leib und der Seele schädlich: darumben solle Inen, sich dessen alles durchaus forthin genzlich zu entschlagen und firnemblich solche Bruderschaften ze machen zu vermeiden, hiemit in rechtem ernst bei hegster straff und ungnad genzlich verboten sein. Gleichfahls haben wir auch befunden, daß bei etlichen unseren Camerdienern daß Spillen vast gemain und Sie demselben so gar ergeben gewesen, daß sie auch solchem mehr und embziger als der schulbigen verrichtung Ires Diensts obgelegen: darumben solle daselbe Inen, unsern Camerdienern, sambtlich hiemit ganz und gar, sonderlich mit der tharten und würfflen, abgeschafft und verboten sein.

Und, so wir in unser Camer geessen und von der Tafel aufgestandten, so mügen Sie alsdann zu Irem essen gehen, und, wann daselb fryber, mügen sy, Unsere Camerer, Iren selbst geschefften oder, da Sy wollen, ehrlichen, zuelesigen und sonderlich ritterlichen thurzweillen abzewartten freye Zeit haben und ordinari damals nit aufwarten, es wurde dann der Oberst Camerer ainen sonderbaren Dienst ansagen lassen, dabei solle¹⁾ ein heder Camerer alzeit und vor andern erscheinen, oder es wolt ainer fir In selbst gern aufwarten, so ist es ihme unvertwörth.

Nach dem nachtehen sollen Sy sich zu dem abziehen Sommerzeiten biß umb Neine und Winterzeiten acht uhr in gemelter vorcamer finden lassen und, biß wir schlaffen gehen oder sonst abschaffen, Iren Dienst nichter, auch mit aller Reberenz und ehrerbittung abwartten.

Abziehen und schlaffengehen.

Werer, wann wir uns zu rhue begeben und abziehen wollen, solle es mit dem ausschlaiden²⁾ fast allerdings wie bei dem anlegen gehalten werden.

Zu was Zeit auch yemandt, den wir zuvor nit Insonderheit beschaiden lassen, zu der vorcamer theme und zu unß oder Audienz begerte, denselben solle uns unser Oberster Camerer, da Er vorhanden, anmelden; es were dann, daß gedachter unser oberster Camerer oder Verwalter nit bey der stell, so soll es alzeit dem Dienst nach der eltest aus Inen an des obersten Camerers stath verrichten. Wo wir aber yemandts zue Audienz insonderheit beschaiden, denselben solle derihenig, da Er vorhanden, ansagen, durch den wir solche Person zu uns beschaiden lassen, Er sey Camerer oder Cammerdiener.

Schlüssel, Eingang und Zutritt.

Wir legen Inen allen, so zu unser Camer Schlüssel haben, hiemit ernstlich auf und wollen, daß sy dieselben bei tag und Nacht bleißig und wie Iren aigen

¹⁾ Orig.: solte. ²⁾ Orig.: ausschlaiden.

Leib bewahren, stetigß tragen, weder Iren Dienern noch niemandß darüber ver-
thrauen, sonder alzeit bei Iren selber [haben], auch vor abtruckhen, verlieren und
vor anderer gefahr versichern, dieselben auch weder zu unsern geheimen gengen
und zuetritt noch zu theinem andern Schloß, da sy anderst solche usitheten, alsß, die
Iren zu Irem Dienst zu gebrauchen gebiren, nit versuechen noch anstechen. Da
auch Ir ainer mit unser gnedigen erlaubnuß von hof verraiset oder schwach
lege, solle Er solchen seinen Schlißl unserm Obersten Camerer Ehrerbittlich
zuestellen, welcher Ime denselben zu seiner widerthomßit widerumben wirdt be-
hendigen. Also sollen Sy mit dem Zutritt in unser Innere Camer, sonderlich,
da wir in unserm gebeth, in dem Rhat, gnedigem schreiben oder da unser
Gemahel, geheimbe Rheten oder frembde Leith bei unß weren, bedechlich und
bescheidenlich handeln, also, daß Ir thainer on ander große Ursach und, da wir
nit Leithen ¹⁾, zur selben Zeit nit hinein gehe; es erborders dann die große
notturfft: so soll Er doch zum wenigsten zuvor an die Thür klopfen und des
Zaichens, so [wir] Ime mit Leithen oder in ander wegen geben, erwarten. Gleich-
weis sollen Sy sich auch aller unser nebengeng und nebenthürn, Sy sein offen
oder zue, enthalten und beren, so Iren zu Irem gebürlichen Zuetritt verordnet,
benügen ²⁾ lassen. Doch sollen hierinnen dießjenigen Camerpersohnen, so thailß
Irer Verrichtung halber, thailß desßen, so sy Insonderheit von uns selbst befelch ³⁾
under henden und erlaubnuß haben, und desßwegen sich solcher nebenthüren und
[=]gengen zu unsern geschefften gebrauchen mießen, nit verstanden werden, Sy
wurden sich dann derselben Irem habenden befelch zuwider mißbrauchen: daruf
solle unser Oberster Camerer acht geben und, do Er was unrechts sehen [wurde],
an uns gelangen lassen.

Öffentlich dienen.

Da auch vilgedachte Unsere Camerer uns zu Kirchen, processionen, hoch-
zeiten, Badtschafften oder andern Soleniteton öffentlich dienen, So soll solches
durch Sy mit großem aufmerckhen, Zucht und ehrerbietung, auch schuldiger
Reverenz beschehen und [sie] sich, sovil miglich, beifamen und nit zerstreut finden
lassen. Damit sy auch wissen und sich in allem darnach richten mögen, So wollen
wir, daß yberall, wo unser hofgesündt zusamenthombt oder etlich auß denselben
sich finden, unsere Camerer die negsten stell nach unserm Obersten Hofmaister,
Gehaimben Rheten und hohen officirn haben, dieselben auch unverhindert
menniglich mit sitzen, stehen und reitten behalten und vertreten, doch, da auch
frembde Graben oder Herren, Fresgleichen wie auch die ansehenlichen Land-
leith alles Bleiß respectiren und Iren nach gelegenheit weichen oder zwischen
Iren hinthomen lassen, Wann sy aber mit uns auf den Gassen oder in unsern
Balaz gehen, gleich vor unser Persohn und unsere Camerdiener nach oder neben
unß gehen.

Wir wollen auch insonderheit, daß alle Pfingtag ⁴⁾ alle unsere Camerer, da

¹⁾ Lauten. ²⁾ Orig.: bringen. ³⁾ Orig.: befelcht. ⁴⁾ Donnerstag, Orig.: Pfingtag.

Sy alhie sein, dem umgang vleißig und ordenlich beywohnen. Wir werden auch glaubwürdig bericht, daß etlich aus unseren Camerer[n] und Camerdienern sich nit on ergernus und unser Nachrede und Verthlienerung understehen, vil sachen, so wir in der Camer in ainem und anderm firnemmen, gestatten, verordnen oder abstellen und Inen darin zu reden nit gebürth, anderen ausschreyen oder doch under Inen selbst herumbgehen lassen und also nit allein gleichsam daß, so uns gefellig, dadlen, sondern, wie gemelt, suspect machen, sonderlich aber die Camerdiener auch bei den außwendigen vilmahls mit örgernus und unbeschaidenheit selbst an einander verthlienern, angeben und verhaft machen: welches Inen theineswegs gebürth noch wir solches Inen gestatten, sondern, da es öfter geschehen solte, mit allen ungenaden straffen wollen, diemeill es auch wider Ire pflicht ist.

Gleichfalls will unß geduncken, daß etlich aus den Camerpersohnen sich mit außwendigen gar zu gemain oder vielmer familiar erzaigen und Gsel[=] und Bruderschaft machen, dadurch dann leicht der schulbigen pflicht vergeßen werden thann, welches wir zu besser nachrichtung vermeldt und genzlich abgestellt und verboten haben wollen.

Obrister Camerer.

Unser Obrister Camerer hat sich seines befehls aus seiner sonderbaren habenden Instruction, auch aus diser unserer gemainen Camerordnung zu erindern, welches Principaliter auf dem beruhet, daß er dahjhenig, so Ime seine Instruction aufladet und wir Ime teglich mündlich befehlen und aufladen, mit underthenigem¹⁾, gethreuem Vleiß, auch ohne ansehung der Persohn verrichte, dann sich fir sein Persohn gedachter seiner Instruction und diser Camerordnung gemetz verhalte, auch, diemeil er nach uns unser Camerhaupt und allen darzu geherigen Persohnen firgesetzt, dieselben gleichergestalt zu der gebir weise und sonderlich dahin vermüge, daß thaine Camerpersohnen, weder Camerer oder Camerdiener, daß wenigst gegen einander selbst nit unbeschaidenlich andten²⁾, vil weniger de facto firnemmen, noch weniger die Camerer die Camerdiener verächtlich halten oder tractiren noch sich gegen Inen ainiges gewalts understehen. Sonder, da Inen von denselben was ungleiches begegnet, sollen Sy es dem Obristen Camerer anzaigen: der soll die gebir alzeit firnemmen, endgegen auch idem gebirlichen schuz halten, auch was sonst er [zu?] unser notturst, nutz und wolfarth und zu unserer eher³⁾, notwendigen Reputation und fürstlichen Würden geherig zu sein befinden wirde, in unser Camer anordne[n], darinnen Ime dann die Camerpersohnen nit widersprechen, sondern volg laisten sollen.

Obristen Cam[er]ers Verwalter.

Wann sich auch begibt und zuetregt, wann unser obrister Camerer anderer unser Ime anbesolchnen sachen, seiner aignen geschafft oder Leibschwachheit halben

¹⁾ Orig.: underthenigen. ²⁾ ahnden. ³⁾ Ehre.

oder, da wir yber Landt zugen und Zue nit mitnehmen oder sonst verschickhen, also, daß Er nit persöhnlich verhanden sein than, So wollen wir iber Zeit ainen, so uns darzue gefellig, firnehmen, der solchen seinen Platz vertreten und verwalten [soll]. Der solle sich alßdann nit weniger diser unser Camerordnung gemetz in allem verhalten, den andern vorgehen, auch Sy Zue alß dem obersten Camerer selbst gehorsam und volg laisten, darbei wir Zue auch yeder zeit genediglich schutzen und handhaben wollen.

Camerdiener.

Die sollen ingemain alles daß, so bei unser Camer zu thun, mit underthenigem und hegestem Bleiß, Zierlichhait und sauberhait sowol als die Camerer indifferenter und ohne sonderen respect und verainen¹⁾, sovill daß Dienen belangt, under Innen treulich verrichten, unserm Obristen Camerer oder Verwalter gehorsam, auch Diensts halben gewerttig, sonst aber auf niemandt gewisen und idermenigleichs befelch yberhebt sein. Waß auch oben von unsern Camerern, der gehaim Verschwigenhait, der Schlißl, Spöden, enthaltung alles firwitzigen und ungebirlichen ersehens, niechterhait, auch sonsten in gemain gesagt, damit sollen sy sonderlich gemaind, auch Zuen in Crafft Ihres wirthlichen gelaiten Nydts bei Vermeidung unserer ungnad und unableßigen straff eingepunden sein. Waß die verrichtung in der Camer und sonderlich bei dem an- und abshaiden belangt, Da sollen Sy, wie oben angedeyt, auf daßelbig gar nit acht geben, sonder indifferenter nach gelegenheit zuegreiffen und herraitchen, und dises verstehet sich allein auf die Camerdiener. Waß aber sonst besondere Verrichtungen in der Camer hat, als Paltwiler²⁾, furior, Thürhieter, die sollen außer Zren ordenlichen Verrichtungen den Camerdienern bei dem Dienst, allein, was bei der Tafel geschicht, nit eingreiffen noch sich einmischen; es sei dann an den Camerdienern ein abgang: so mögen Sy nach gelegenheit auch zuegreiffen. Waß auch ain yder nach dem Inventario oder sonst empfacht, daß soll³⁾ er zu verwahren, vleißig aufzueheben und uns damit seinem befelch und, da Er ain sondere Instructionen, alßdann derselben gemetz, waß aber nit sondere Instructionen, diser Ordnung nach zu dienen schuldig und dahin verbunden sein, alles vleißig und sauber zu verwahren, rede und antwortt darumb zu geben und alles nach seinem besten Verstand anzugehen, bißweillen auch und, so oft es von nethen, sich beschaidts erholhen, wie er eins oder das andere anordnen solle, damit also bei seinem Dienst nichts verfaumbt werde. Sy sollen auch abents und morgens bei dem anlegen und abziehen unaußbleiblich erscheinen, auch deren theiner ohne unsere oder unserß obersten Camerers erlaubnus⁴⁾ solchen Dienst verfaumen, es wurde Zue dann von uns was anders geschafft oder besolchen. Sonsten aber sollen Sy under einander abwerlen und umbgehen lassen, daß alzeit ainer bei dem Zimer bleib und gewißlich ze fünden sey, und also daß Zimer nimmermer, wir sein darinnen oder nit, under eßen oder kchirgung oder, wo es sich begeben

¹⁾ Bedeutung? ²⁾ Barbier? (sonst hier: Barbierer). ³⁾ Orig.: ja. ⁴⁾ Im Dt. folgt: thainer.

mag, allein laßen; es were dann, daß wir dem, daran der dienst sonst ist, erlauben oder in unsern geschefften brauchen wolten: so solle solchen alßdann der Thürhüter oder Camerthnecht vertreten. Entzwischen mögen die andern Camerdiener sonst unserm Dienst oder Tzen ehehafften geschafften abwarten¹⁾. Auch gebirh Tzen, da wir allein und ohne unsern geliebsten Gemahel über Land raisen, unsers Schlafpöttis vleißig wahrzunehmen, demselben auch mit aufmachen und pöthen²⁾ thein vleiß [zu] sparen und alles verwahrlich zu halten und sonst niemandt dariber zu verthrauen noch under die Hendt [zu] laßen, damit wir aller gefahr, sovil miglich, geybrigt sein. Wann wir auch yber Landt raisen, soll ain iber daß, so Tze gebirh, vleißig einmachen³⁾, Tn den Losamenten uns damit dienen, auch vor verliehren bewahren und in Summa ain yeder alles daß thun, was seines Dienstis halben unß zu nuz und wolfarth raichen mag, auch Er sonsten ehrn und pflicht halben schuldig ist. Sy sollen sich auch mit dem außgehen beschaiden halten undt aindtwebers uns selbs umb erlaubnus ansprechen oder doch Tzer⁴⁾ Gfellen ainem sagen, wohin Er gehen wolle, damit man Tze zu finden wiße, da wir seiner bederffen wurden.

Es sollen auch alle Zeit 2 auß den Camerdienern, abgewexlet, vor dem eßen undt, sobaldt wir von der Tafel aufgestanden, bei dem dienst sein, und verstehet sich allein auf die Camerdiener und nit den Guardaroba, furiere, Palwire oder ander. Ob auch wol Tz yeder etlichermaßen sein unterschiedliche und außgezaigte Verrichtung hat, nicht desto weniger, wo es die notturfft erwordert und wir selbs oder unser oberster Camerer Tz idem ettwas, darauf Er sonsten nit, sondern ain anderer sonderbaren befelch het, auferlegen und beselchen, daß soll yeder willig und gern laiften. Ober auch, da ainer, deme es sonsten ordinarie nit besolchen, fir sich selbs ettwas ersehen und gueter mainung, damit uns an gebirlichen, notwendigen Dienst nichts abgehe, anstath seines Gefellns verrichten wurde, demselben soll es von niemandt ybel außgelegt oder unrecht gehaißen werden; dann in disem sahl nit allein auf daß, was ainem yeden insonderheit besolchen, oder, daß theiner dem andern eingreif, sondern vielmehr dahin ze sehen, damit uns wol gebient und alle Camerpersohnen under einander ainig und vertreulich sein.

Alß wir auch bißweilen ettwas Spats zu rhue gehen oder morgens gar früe aufzustehen pflegen, So wollen wir derowegen, damit sowol die Lichter nachts desto sicherer abgelescht alß auch morgens uns in das Zimmer zu rechter Zeit getragen werde[n]. Wie sie dann den Camerthnecht dahin halten sollen, daß Er solchem vleißig nachthome, also sollen sie auch alle Nacht, wie bißhero gebreichig, in unserm Zimmer abgewexleter ligen und daselbs sich alle Nacht finden laßen.

Unsere Huet, Mandtl, Petpiechel⁵⁾ sollen durch die Camerdiener indifferontor unß nachgetragen werden.

¹⁾ Dr.: geschafften abwarten. ²⁾ betten. ³⁾ einpacken. ⁴⁾ Orig.: Tzen. ⁵⁾ Gebetbuch.

Camerthürhietter.

Diser solle seinem Dienst niechter, vleißig und bescheidenlich außwarten, also, daß Er bei der Borcamer alzeit von morgens an biß zur Nacht und die merere Zeit nit in der Borcamer, sondern, sovil miglich, sich vor der Thür stets finden laße, niemandt, so der orthen nit gehert, auch den¹⁾, so nit bei uns den ordenlichen Zuetritt hat, beborab die Knecht, diener und Pueben, auch niemandt umbelthanten hineinlaßen, doch auch niemandt, Ime wurde dann darzue genugsambe Ursach gegeben, rauch oder unwirsch anfahren. Sondern, da Er in Zweifel stehet, ob er ainen einlaßen solle oder nit, soll Er denselben warten laßen und sich seinethalben bei unserm obersten Camerer oder Verwalter, In dessen Ambt, bevelch und under sonst niemandt Er, Thürhietter, dann gehöret, beschaidt erhollen, sich auch nicht, wie bißhero, understehen, daß, so den Camerdienern gebirth, zu verrichten, sondern seinen Dienst abzwarten. Er soll heber Zeit vor der Speiß gehen, wann wir in der Camer eßen, im Winter auch mit dem Windlicht, also auch vor dem Trindchen gehen und dem Schendchen Platz machen, wann wir in der Camer hervo[r]nen eßen.

Medici.

Diemeill Ir function und Dienst also beschaffen, daß unß daß hegste, so wir nach der Seel haben, nemblich das Leben, auch abthirz- oder Verlengerung desselben daran gelegen, also wellen wir unß zu inen ganz gnedigst versehen und Inen vertrauen, daß Sy in crafft Ires zündt in antwörung des grats und eintretung Ires Diensts gelaisten Juraments nit allein alle straffmesige Gefahr meiden, sondern sich alles dessen befleißigen wellen, waß zu unserm gesundt Inen mag dienstlich sein, auch unß ider Zeit bescheidenlich erinnern und vor allem, was uns schaden mecht, gewarnen sollen, Wir seien auch gesundt oder krankh, an Irem Bleiß nichten erwinden laßen. Und sonderlich, da uns Gott mit krankheit angreifen und wir sie allain brauchen oder mehr zu Inen berueffen wurden, Sollen Sy wolbedechtig und nit tomoro handeln, sondern in heisein unsers obersten Camerers Rathschlagen, daselbst ordenlich proponieren, consultiorn und sich aines mereren ohne us[n]notwendig Gezendh vergleichen, auch mit dem Wachen und den andern nothwendigen Visita unß gewerttig und vleißig sein. Sy sollen auch den Appodeggern, sovil die notturst erfordert, genau aufsehen, damit Sy daßihenig, so Sy fir unser Persohn verordnen, aus frischen, gueten simplicijs und ingridionzen vleißig machen, daßelb auch, vor und ehe dann wir es einnehmen, selbs credonzon. Damit auch Sy und Wir dessen sovil mer versichert, So sollen Sy die Apodeggen offit und unversehens visitiorn und durchsuchen und, was nit taugt, verwerffen. Waß wir auch hiermit von unserm fürstlichen Persohnen vermeldet, daß solle auch auf unser geliebsten Gemahel und fürstlichen Persohnen verstandten und gleichergestalt durch Sy mit Iren Vbb. gehalten und denen mit ebenmesigem Bleiß gedient werden.

¹⁾ Dr.: der.

Also sollen Sy sich mit der Wochen oder Tagen mit einander vergleichen, damit unß alle Malzeit ainer aus Inen, solang dieselb wert, vor der Tafel und zunegst bei uns stehen und mit Bleißigem aufmerckhen dienen moge. Also sollen sy alle oder, welche wir insonderheit darzue verordnen werden, unß hber Landt gewerttig und zu raissen schuldig sein, Auf solche raissen auch iber zeit mit arzeneien und aller notturt für unß und die Unseren versehen und auf die Notzfahl gefaßt sein. Und haben Sy Irer dienerschafft und Berrichtungen halb bei unserm obersten Camerer beschaidts zu erhollen und demselben nach uns für Ir vorgefetzte ¹⁾ obrigkeit und vorgang in allem zu halten und Ime gebirliche gehorsam ze laisten.

Leibbarbierer.

Der Leibbarbierer weiß sich gleichwol aus seiner Bestallung, auch zum thail aus obvermelten Articulen seines Diensts und Berrichtung zu beschaiden, Aber nicht desto weniger, so gebirth Ime, dieweill Er auch ein Camerpersohn ist, sich denselben, sovil die gehaim verschwigeneit [anbelangt] und so diesem anhengig²⁾, gleichformig zu erzeigen. Yber daß aber, so ist er sitnemlich bestellt, uns mit der Wundtarzenei seinem bestem Verstandt und Kunst nach im Fall der noth zu dienen. Er solle auch, da etwas wichtiges verhanden, Ime selbst nit gethrauen, sonder mit unser Arzt Rath und also in allem bedechtlich und fürsichtig handeln. Gleichermis solle Er dem Aderlaßen, Schrepfen, Baaden, Haupt- oder Füßwaschen, Haar[=] und Parthabschneiden zu gewißen Zeiten, so wir Ime oder unsere Leibmodici erinnern werden, bleißig abwarten und beywohnen; bevorab soll Er verbunden sein, alle morgen, wann wir aufstehen, und zu Abendts, wann wir uns entkhlaiden, auffzewartten, hedesmals unsern fontanel³⁾ sauber curieren und verbünden. Item, wann Er unß das Haupt und Haar mit dem Cam und Tüchern beriert, pußt und abstreicht, solle Er bleißig wahrnehmen, ob Er an unserm Mund spure Athems ungeschmach, an zenen oder sonsten ainichen ort des Leibs was sonders besende, gleichsahls, ob Er an Farb der Hendt oder sonst geschwulst oder Verenderung, alß von stoßen, greifen, ligen, entferbungen, ver- nemme. Und daß mag Er uns selbst underthenigst entbedhen oder, da es von nethen, dem obersten Camerern oder unsern Modici deßen ain Wißen empfachen verthrauen, doch, wie anderes, gegen andern gehaim und verschwigen behalten. So oft es auch von neten, wir am Ruggen oder andern orthen unsers leibs nach Athat und Haissen unserer Modici mit Tüchern truchhen oder Raß mißen geriben oder getridhnet werden, Solle daßelb durch Ime, unsern Leibbarbiren, selbst beschehen wie auch nit weniger, wann an unserm Leib waß zu Väen⁴⁾, Salben, Pflasteriren oder ze binden. Also solle Er auch, da durch Raissen, schimpf und Scherz, Witterspill oder andere Leibliche exorcitia unser Leib zu mördlichem schweis oder anderer Verenderungen gerathen were, hedesmals zu solcher Zeit nahend bei der handt sein, Ime zum abthrüdnen des Leibs oder auch ab- und

¹⁾ Im Orig. nachgesetzte corrigiert aus vorgefetzte. ²⁾ Im Orig. folgt: sich Inen. ³⁾ künstlich offengehaltenes Hautgeschwür. ⁴⁾ lähen, wärmen.

anlegen der Claiden zu gebrauchen haben.erner solle Er, waß unsere aigne bestimbt Instrumenta seyen, alß Laß[=]¹⁾ und Schrepfeisen, Scher, Schwamm, Rhampl²⁾, Tücher, und, was alles zu unserm Leib gehört, es hab nammen, wie es welle, ainichem andern Menschen wie auch Camer[=] und anderen Persohnen nit gebrauchen, sondern es allein fir uns rain und sauber behalten. Und, damit wir auf all begebende fähl desto mehr gefaßt seyen, So solle Er, unser Leibbarbier, noch zween sondere Bündt[=] und Laßzeug³⁾ fir uns alßbalben zuerichten und machen lassen und dieselben hinnach also versehen, daß an nichten Rhein abgang und mangl dabey sey. Ainer aus denselben solle heber Zeit bei unserer Camer verwarth aufbehalten werden, auf yeden nothfall zu gebrauchen, den anderen solle Er, Barbierer, stets bei sich haben. Waß aber albereit zuvor von Silbern Bündtpigen⁴⁾, Instrumenten, Pechern und anderm, so uns zuegehert, underhanden, daß alles sambt yezigem solle Ime vleißig inventirt werden und Er nach demselben yedesmals Antwortt und Rechenschaft darumben ze geben schuldig sein. Ime soll von uns mit ernst, auch bei verlierung seines Diensts und schwerer straff verboten sein, zu keiner Persohn oder khrantchen ze gehen, welche mit der Pestilenz oder ander Vergifften⁵⁾ und solchen khrantheiten beladen weren, so Contagio[ne]s verursachen, und uns dardurch gevar zu gewartten were. Da Er aber unwißend zu einer solchen khem, Soll er solches unserm Obersten Camerer oder Verwalter anfiengen und sich biß auf sein widererlaubnus unser Camer und Dienst enthalten. Ebenmehig solle Er niemandt mit Erblichen Leibschäden und anhengigen khrantheiten nit annemmen, es geschehe dann mit unserm Vorwißen. Waß Ime dann sonst fir Pandt⁶⁾ firthomen, ob sy schon neu, als Painbrich, Stichwunden, geschuß, und man seiner darzu begert, Solle Er uns yedesmals dieselben Persohnen und, was Ir gebrechen und anligen, nambhafft machen, anzaigen und davon Rechenschaft geben. Beschließlichen wellen wir, daß er auch heber zeit zum wenigsten mit ainem erfahrenen, geschickhten und tauglichen, auch solchen Gesellen gesezt sei⁷⁾, der Ime im fall seiner schwachheit oder andern abwesenheit vertreten künde, wir Ime auch verthrauen mögen. Sonnst ist Er wie andere Camerpersohnen under unsers Obersten Camerers Amt und sonst niemandes befelch underworffen: derowegen soll Er Ime oder unserm Verwalter gehorsam sein und daß laisten, was unsere Camerordnung ime weiter auferladen thuet.

Camerknecht.

Waß dise, des Camerknechts, wie auch unsers Camercapelndieners, außern Thurchietters, zuvorderst aber unsers Guardaroba und Camerfuriers verrichtungen in gemain durchaus betrifft, derohalben ein jeder sein sonder Instruction von uns hat, Sollen sy nit allein derselben, sonder auch außer derselben, waß Sy weiter Unsere Camerordnung insonderheit erindern und vermahnen thuet, under-

¹⁾ Aderlaßfeßen, phlebotomum, Schneyper. ²⁾ Ramm. ³⁾ Chirurgicalcher Apparat zum Verbinden und Aderlassen. ⁴⁾ Verbandbüchse, Salben- und Pflasterbüchse, oft kostbar hergestellt. ⁵⁾ Gewisse Krautheitten. Vgl. Grimm, D. Wb. XII, 486. ⁶⁾ Verbände, resp. hier Verbandssäule. ⁷⁾ Ortig.: sein.

thenigst nachzethomen schuldig sein. Und damit auch unser Oberst Camerer desto mehr sy zu solchem ze halten, so solle Er aller solcher Instructionen abschriff mit auch mit weniger unserer Camerdiener nebenberichtigungen sondere Extract haben.

Truchsenknecht¹⁾.

Gleicherweiß hat sich auch der Camertruchsenknecht mit aller seiner Berichtigung gegen unsern Obersten Camerer, dieweill sonst niemandt yber Ine zue gebietten, alles gebirlichen, underthenigen Gehorsambs zu verhalten.

Und Er, Oberster Camerer, hat Ine auch dahin zu vermigen, damit gemelter Truchsenknecht seiner Instruction vleißig nachthome, Als auch dargegen Ine, Truchsenknecht, gegen hohen oder nidern stands Personen und also gegen gemeinlich allen gebirlichen Schuz ze halten und Ine bei seiner Instruction handtzehaben.

Wann auch ain Camerpersohn yber die ander oder sonst yber ain Camerpersohn zu clagen, daß soll vor unserm Obersten Camerer beschehen: der wirdet fir sich selbs darinnen gebierlichen beschaidt ze geben oder uns die sachen getreulichen vorzetragen, auch, waß wir uns alßdann resolvieren, der gebir und seiner Instruction gemess zu verordnen wißen.

Und ist dises alles unser endlich ernstlicher befehl, ordnung, will und meinung, den wir dann vleißig volzogen haben wollen, derowegen wir diese ordnung (so wir uns gleichwol teglich unserß gefallen zu endern, auch zu mindern und zu mehren vorbehalten) bedechtlich haben aufgericht, auch zu mererer becreftigung an dieselbe unsere Secret ze hangen besolden und uns mit aigenen handen underschriben, Nach offentlichlicher Verletzung dieselb unserm obersten Camerer unserm zu Ine habenden gnedigem Vertrauen nach, mit ernst darob ze halten und offit, sonderlich im Jare viermal, den Camerpersohnen firlesen ze lassen, zugestellt haben.

Geschehen am Neuen Jarstag der wenigeren Jall²⁾ im neinundachtzigsten Jar.
Wilhelm.

Kammerordnung Herzog Maximilians I. von Bayern³⁾ (1597).

München. Kgl. Kreisarchiv. Rep. H. B. Fasc. 84, Nr. 17.

[Sie lehnt sich eng an die Wilhelms V. an. Es sind hier nur die in jener fehlenden Kapitel herausgegriffen.]

Edkknaben.

Unsere Cammeredkknaben, dieweil dieselben auf unsern Leib insonderheit beschaiden, so sollen sy bey und in der Cammer⁴⁾, waß zue vleißiger Ihrer aufwartung geherig, Embsigelich und underthenig verrichten; insonderheit aber sollen sy, da wir uns an= und abthlaiden, auch ain geraum Zeit darvor bey

¹⁾ Truchsenknecht. Besondere Bedeutung? ²⁾ Die kleinere Zahl bezeichnet die Behner und Ciner; die Jahrhundertzahl wird seit dem späteren Mittelalter gern fortgelassen. ³⁾ Maximilian I. übernahm 1597 (1598) die alleinige Regierung. ⁴⁾ Im Orig. folgt: unb.

der Cammer sein, daselbst uberal, sovil Znen gebürt, helfen und zuegreiffen, was auß der Zimmer, die Bettpiecher, Leibwäsche (welche in der behausung allzeit der Oberst Cammerer, im veldt aber der Oberst Stallmeister, wie gebreuchig, von Znen nemmen und tragen würdet), Item fazelet, Pantoffl, huet, Regenmantl und, was von nöten, nachtragen und uber Landt biß alles, darzu auch Leibharnisch, Bügen, Lange ror, Spies und dergleichen nachfieren, auch bey der Tafel zichtig und aufmerthig aufwarten. Und, nachdem Ihr verrichtung nit so gar aigentlich than specificiert werden, so beruhet es haubtsächlich auf dem, das Sy unsern Obristen Cammerern als Ihr nach uns fürgesetzte Obrigkeit respectieren, Zme gewertig sein und durchaus, dieweil Sy sonst niemandt underworfen noch ettwann ainer als Er mit Znen zu schaffen, guete und gefellige gehorsamb¹⁾ laisten. Dann wie derselb Sy mit aller gebürt und, was Znen von nöten²⁾, zu versehen, Also hat er auch Sy zu aller Gottesfurcht, Zucht und Erbarthait und allen guetten Tugenden anzuhalten und Sy im sahl der übertretung und ungebürt ernstlich zu straffen von uns bevelch, gewalt und macht.

Guardaroba.

Unser Guardaroba solle alle unsere Khlaiden, von Röckhen, Kapoten, Mentlen, Kappen, Leibröckhen, Wolbern, Hosen, Seidenstrimpfen, hieten, Pareten, federn, geschmuck, Sowol auch das unverarbeit fuetter als gemachte rauche Khlaiden³⁾, Wöhre, Dolchen, Gürtlen und alles, so zue unserm leib gehert, in seiner ver-
wahrung haben, das alles mit gueter, vleißiger wart, erliffierung⁴⁾ und außpußen zue unserm nutz, auch zierlichem aufmachen zum besten, als er than, erhalten. Das alles, auch, was sonst teglich in sein verwarung geliefert würdet, Soll er nach ainem ordenlichen Inventario empfangen, welches, doppelt abgeschriben, Er ains, das ander unser obrister Cammerer behalten solle, in welchen baiden, was ansehdlich vorhanden, hernach hinzuehombt, erkhaufft oder gemacht würdet, was sich auch durch den brauch verschleußt⁵⁾ und zerbricht, oder sonst davon auch, was, wievil, wem und aus was bevelch, auch welchen Tag vergeben wirdet, unterschiedlich verzeichnet [ist]. Laut des Inventarij solle er alles zu verrechnen, zu verantworten, auch im sahl aines abgangs den uns zu erstatten und guetzethun schuldig sein. Er solle auch, wann wir uns anziehen und abthlaiden, jeder zeit gegenwärtig [sein], die Khlaiden, so wir zue Morgen anziehen, zuvor sauber und ordenlich an ihr gebürendt ort verdeckt legen, bey dem anthlaiden aines nach dem andern mit schuldiger Reuerenz raichen, den Nachtroch und, was wir ablegen, alsbaldt wir anthlaidet, an Ihr stell tragen und außheben, also auch von dem Abziehen, was Zme zuegehert, zuerichten und, bis wir schlaffen sein, seinen Dienst verrichten. Er solle auch in das orth, darinnen Er obvermelte unsere sachen in verwarung hat, von frembden, auch der Unsern, so nicht darinnen zu schaffen, ohne erlaubnus oder bevelch niemandt führen noch einlassen, Sonder daselb jeder zeit in guetter Spörr⁶⁾ und wolvertwart halten. Wir wollen ihme

¹⁾ Im Orig. folgt: zu. ²⁾ Im Dr. folgt: Sy. ³⁾ Pelzkleider. ⁴⁾ Wäsche. ⁵⁾ abnutzt. ⁶⁾ Sperre, in gutem Verfaß.

auch hiemit verboten und ernstlich eingebunden haben, daß Er Zme nicht[s] von dem, so uns zuegehert, Es sey auch so schlecht, als es immer welle, zueigne, neme, ime anmache oder sonst brauche; Sonder, da er etwas betersftt oder für ain gnadt ze haben vermainte, so soll er solches an unsern obristen Cammerer begern, der würdet sich nach gelegenheit darin zu verhalten oder [es] an uns zu bringen wißen. Er, unser Guardaroba, ist für seine person under unserm obristen Cammerer: dem solle er von unsertwegen gehorsamb, Ehrerbietung und wilfarung laisten, aller seiner verrichtungen wie auch seines einnehmens und außgebens Rechenschafft geben und, waß er Zme auch Diensts halben haisset und bevilligt, vleißig und ohne Widerredt verrichten, und hat weiter sonst mit Zme niemandt zu schaffen.

Underguardaroba.

Da wir auch ainen Underguardaroba halten werden, So ist derselbe des Obern gehilff und solle Zme in allem, so unser[n] Dienst und der Guardaroba verrichtung betrifft, gueten beystandt laisten, auch nach unserm Obristen Cammerer sein auffsehen auf Zme haben und seines bevelchs geleben, Im fahl auch unser Obrister Guardaroba nit bey der hand, bey unserm leib, auch sonst, sein Ambt, Dienst und plaz vertreten.

Cammerfurier.

Den halten wir darumb, daß er fürnemlich uber lands uns, unser geliebste Gemach¹⁾, derselben Churfürstlich²⁾ frauenzimmern, unsern Obersten Cammerer, auch andere Cammerer und Cammerpersonen furieren, auch, sovil nach gelegenheit hebes ortß gesein than, mit gelegnen heusern und Zimmern heber zeit underbringen und einfurieren soll³⁾; Wie dann andere unsere hoffurier in allen Begern stillstehen und nit furiren oder, da Sy schon gleich furiert, Zme die heuser oder Zimmer, so Zme gefellig, widerumb ohne widerredt volgen und zueitsehen lassen sollen, bis Er, unser Cammerfurier, sein angezeigt Guardier und heuser eingenommen. In solcher lofierung soll er sich besleißigen, uns und wolvermelte[r] unser Gemach die gelegnisten, gehaimisten und lustig[st]en Zimmer, sonderlich solche zu verordnen, welche feuers, auch einsteigens wie anderer gefarr am besten⁴⁾ verwart seyen, alsdann das frauenzimmer, sovil sich leidet, abgesöndert und in wolverwart Zimmer verordnen, also auch unsern Obersten Cammerer, da müglich, in unserm Rosament oder doch zum allernegsten darbey underbringen wie auch, da es sein than, die Cammerer oder doch zum allerwenigsten die Cammerdiener⁵⁾. Weiter, so hat Er auch die Guardaroba, vorcammer⁶⁾, Taffstuden, auch die officia, Ruchl oder, da die nit im hauß oder zue clain und feuers halben gefertlich were, eine auf der gassen aufzuschlagen und zu verordnen bevelch, waß auch an solchem abgeth, was in der eil sein than, oder, da wir an ainem ort stilllägen, mit allem vleiß machen zu lassen. Insonderheit soll er sich besleißigen, da es than umgangen werden, in das hauß, da wir ligen, thaine pferdt zu furieren. Unsere Leibpferdt aber mechten, da es des ortß halben ye nit anderst

¹⁾ Elisabeth von Bottringen, seit 1506, † 1635. ²⁾ Nur ist eingeföhren. ³⁾ Orig.: sollen. ⁴⁾ Orig.: basten. ⁵⁾ und Cammerbediensten ist ausgestrichen. ⁶⁾ Orig.: von Cammer.

than ſein, alda, doch thaine andere gelitten werden, Sonſt aber ſolle er ſich beſleißen, daß die mit gueter glegenhait verſehen werden. Anheimbs aber wie auch uber Landt ſolle Er, was zue der Cammer zu machen und Zme bevolchen würdt, es ſey an fenſtern, öffen, Schloßen, und alles anders, ſo in ſein verrichtung gehert, auf empfangenen bevelch beſtellen, bey den handwerckſleuthen ſolicitieren und zur ſtell bringen; den empfang aber und Außgab ſolle Er unſern Obriften Cammerer, welchem er ohne mitl underworffen, auch ſich in allem ſeines beſchaidts und ſonſt von niemandt erholen und gehorſam laiſten ſoll, verrechnen, deßen bevelch auch ſowol in dem, ſo nit in diſer ordnung, als dem¹⁾, ſo außdrucklich darinnen begriffen, [ſich] gemes verhalten. Und ſolle Er, Cammerfurier, bey dem hoffleger ſowol als uber Landt ſich teglich und zum offter mallen (ſonderlich bey dem hoffleger, weil er ſonſten ohne das wenig zu verrichten) bey unſern Obriften Cammerer, ob etwas anzufagen oder zu bevelchen were, anmelden, wie er dann eins und anders durch Zne dirrigiorn würdet, er Zme auch jedesmal willigen gehorſam laiſten. Und ſolle Er, Cammerfurier, und ſein verwalter auf unſern Obriften Cammerer, wann er von oder gehn hoff geth, (ſovil ohne verſaumbnus ſeines Dienſt[s] beſehen than), wie hoffgebreichig, dem Amt zu Ehrn zu wartten ſchuldig ſein.

Cammerknecht.

Diemeil diſer auch under den Cammerperſonen nit allain gezelt, ſonder ſeine verrichtungen ſich auf unſern Leib, dann auch auf deßen ſicherhait und notturfft erſtrechet, So ſolle er Zme ſolches alles mit allem vleis, wie billich, laßen angelegen ſein. Und fürnemlich gebürt Zme, daß er Winterzeiten unſer Gmach an Stuben²⁾ und Caminen mit feur haize, darzue Zme der haizer bis für die Gemächer das holz, Er [es] aber hineintragen und ſelbs haizen ſolle, In ſolchen gemachen Er mit dem feur gewahrlich und ſorgfeltig umbege, zue den Rümlichen³⁾ ſowol anheimbs als uber Landt vleißig ſehe⁴⁾ und, ſo oft von noten, kheren laße⁴⁾. Er ſolle auch unſer Gemächer mit kheren und andern außputzen ſauber halten, daßelb niemandt andern bevelchen noch thuen laßen, ſonder ſelbſt verrichten. Unſern Leibſtuel und harngleſer und, waß in ſeiner verwarung, ſoll er jeder zeit ſauber halten, auch alle Tag ſegen und ſaubern, So er dann dieſelben geſaubert, dem jungſten Cammerdiener, von dem erß auch empfach, wider lifern und ſonſt in unſere Innere gemäch, fürnemlich, da das peth ſteth, nit thommen. Allſo ſoll Er auch die ſilbernen Leichter, ſo in unſer Cammer teglich gebraucht werden, in ſeiner verwarung haben, dieſelben ſauber halten, alle Abendt in der Silbercammer mit friſchen kherzen beſtecken und die angepronnen ſtuch wider dahinlifern, wie auch das Nachtliecht, welches Er gleichſahl einmachen und dem jungſten Cammerdiener uberlifern ſolle. Daneben hat er auch ain große Silberene waßerhandten und anders, daß alles er nit allain verwaren und zue unſern Dienſt, gebrauchen, ſonder auch verantworitten und verrechnen ſolle.

¹⁾ Orig.: das. ²⁾ Durchſteinen Ofenſcheytes Gemach, hier doch wohl = Ofen. Oben heißt es allerdings: „öffen“. ³⁾ Schornſteinen. ⁴⁾ Orig.: ſehen . . . laßen.

Kammertafeldiener.

Die sollen sich mit allem des Obristen Cammerers bevelch und anordnung gemess verhalten, bey Ihrem Dienst gethreu, Sauber und vleißig sein, waß Inen zu verwaren gebürt, vleißig behalten und, nachdem es gebraucht, an sein geherig ort lifern und sich alles ab[=] und außtragenß, auch für sich selbs des winkh[schleßens] bey unser schweren straff enthalten.

Kammertrabanten.

Gleichwie andere Cammerpersonen, also seyen auch unsre Cammertrabanten under unserß Obristen Cammerers bevelch, gebieth und Jurisdiction: durch den sollen Sy auf unseren bevelch aufgenommen, beaidigt, wider beurlaubt und [im] fahl des verbrechenß gestrafft werden. Waß er auch mit Inen, es sey der Tag[=] oder Nachtwacht, raisens, aufwartens, verwarung der güetter [halben] und sonst in allem mit Inen schaffen, ordnen und bevelchen würdet, dem seyen Sy und ime alle [!] gehorsam zu laisten schuldig. Also haben Sy auch Ihr besolbung und anschaffung derselben bey Ime zue suechen und seien mit allem auf Ime undt sonst niemandt gewisen. Da wir aber nit sonderbare Cammertrabanten hielten, so sollen alle wegen diejenigen hofftrabanten, so jedesmahl unser Leibzimmer verwahren, auch Ihr aufmerckhen und respect auf Ime, unsern Obristen Cammerer, haben, (ime die gebürendt Reverenß thun)¹⁾, [er aber], da er ain unfleiß spüret, solchen be- reden und Ihrem hauptman, under deßen Jurisdiction sie dennoch sein und bleiben, anzaigen: der würdet sie zue straffen und darzue anzuhalten wißen.

Khünstler und Handtwercher.

Alle Khünstler und handtwercher, Sy seyen von uns allain besolbet und underhalten oder haben sonst in unserm Landt Ihre handtwerch und gewerch, seyen mit dem, so Sy zue unserm Leib, auch der Cammer machen, unserm obristen Cammerer underworffen. Waß auch wir Inen selbs oder er auß unserm bevelch oder sonst zue unser notturfft wie auch ain anderer auß seinem gehaiß an Sy Erinnern und zu machen schaffen, umb das sollen Sy gedachtem unserm Obristen Cammerer Red und antwort zu geben, auch gehorsam zu laisten schuldig sein. Ihr jedweder solle auch seine Register und Rechnung demselben ubergeben und der bezallung oder anschaffung, wo er die zue suechen, von Ime gewertig sein. Wer auch wider diejenigen, so under denen ohne mitl²⁾ hofgesindt und der Burgerschaft nicht underworffen sein, etwas, was auch das were, zu clagen oder zu sprechen hette, der solle es vor unserm Obristen Cammerer thun: der würdet Sy zur billichait halten, auch im fahl des³⁾ verbrechen[s] darnach Sy zu straffen haben. Sonst seyen Sy vor niemandt, gedachter unser Oberster Cammerer weise Sy dann auß beweglichen uhrsachen selbst an andere ort, red und antwort zu geben schuldig. Also ist es auch mit den Bibliothecarijs, Antiquarijs, Ver- walter der Khunstthamer und Schazgewelb (dern orten sye dann niemandt

¹⁾ Das eingeklammerte Zusatz auf angeklebtem Bettel. ²⁾ unmittelbar. ³⁾ Orig.: das.

außer vorwissen und guethaißen gedachten unserß Obristen Cammerers¹⁾ sechen oder sonsten Thennen laßen sollen, der sich auch crafft von uns habenden gestrengen bevelch[ß] auf jedes begern zue resolvioren oder [es] an uns ze bringen wißen würdet²⁾ und durchhaus allen Cammerpersonen und, wer denselben incorporiert und zuegethan, zu verstehn und in allem zue halten.

Brandenburg-Ansbachische Hofordnungen.

Hofordnung des Markgrafen Friedrich des Älteren von Brandenburg-Ansbach (1512).

Mürnberg, Rgl. Kreisarchiv. X. K. $\frac{168}{2}$, Nr. 582 (alte Nr. 2).

(Marggraff Friedrichs³⁾ zu Brandenburg Hoff[2] und Haußordnung
d. d. am Tag Philippi und Jacobi⁴⁾ Anno 1512.

Haußordnung.

Item, in meins gn. herrn Camer soll sein gnab die personen, der, wie wir achten, [nit?] über achten sein werden, anzaigen und denselbigen zu morgen, mittag und Schlasdrund sechs maß weinß und sunst nymands nichts gegeben werden.

Im Frauenzimmer, auch der jungen Herrn⁵⁾ gemach und Stellen soll bestellt werden, wer solichen schlaf[=] und ander Drunden hollen soll, damit nit jedermann bergleichen Drinden auf die Herrschafft und in die stell und gemach forder.

Und in meins gn. Herrn gemach soll iho in seiner gn. abwesen nymandts dann der Schuster und die Edeln knaben in seiner gn. gemach gelassen werden.

Item, im frauenzimmer soll auch nymands eßen dan zwen Thurthüter, zwen Hundfranknecht, meiner gn. frauen Schneider, Weßel, Schuster, und Gohß Heieß. Und meiner gn. frauen Hofmaister, der Redwizer, Schend, kellner, bierpreuer, Dader und vier knaben sollen mit den leßtern⁶⁾ eßen und, was da (von Wein und Brot)⁷⁾ überbleibt, widerumb in keller geantwort werden.

Item, in dem gemach der jungen Herrn schul sollen außershalb der jungen Herrn hinfuro über zwelff personen nit gehalten werden. Doch will mein gnediger Her, als vil der Edeln knaben jecho bei den jungen Herrn sein, der kein endrung machen, nachdem sein fürstlich gnab des Adels aufenthalt und Spital ist.

¹⁾ Im Dr. folgt: zue. ²⁾ Zusatz. ³⁾ Friedrich d. Äl., zweiter Sohn des Kurfürsten Albrecht Achilles, Markgraf zu Ansbach 1486, zu Bayreuth 1496, starb 1506. ⁴⁾ 1. Mal. ⁵⁾ Von seiner Gemahlin Sophie von Polen hatte Fr. im ganzen 18 Kinder; unter den Söhnen waren Kasimir, sein Nachfolger, Georg der Fromme, 1508 in Jägerndorf, Albrecht, der 1512 Großmeister in Preußen wurde, und Johann, später Bischoflich von Balencia, damals schon erwachsen, aber nur zwei anwesend. ⁶⁾ Den Besten, den Nachessen. ⁷⁾ Zusatz am Rande.

Item, in meins gn. Herrn stal sollen zu Morgen, Mittag und schlafbrund neun maß weins gegeben und uber zwen Droßer¹⁾ nit gehalten werden, damit sich auch sein gn. entschließen soll, wievil hengst und knecht sein gnab haben wöll.

Und sollen sich daneben auch mit meim gn. hrn. entschließen bede junge Herrn, wie es mit irem gefind gehalten werden soll, damit die Herrenstall gleichermaßen steen. Und wievil mein gn. her jezund pferd hat, der will und kan sein gn. nit geraten, dann sein gn. weiß nit, wann dieselbig von Kaiserl. Maytt. zu Dinst erfordert werden mag. So dann sein gnab erfordert wurden, die jez wesenden Knecht und Pferd mer zu wenig dann zu vil. So aber vil antwerer²⁾ vorhanden weren, soll man die verkauffen und seiner gnaben das gelt verrechnen, sover man anderst derer [für] seiner gn. frauen und Mutter, die sein gn. darumb gebeten hat, und in anderem von seiner gn. wege[n] nit bedarff, des man sich bei dem Stallmaister soll erfarn.

Item, in die Canzlei sollen vier maß weins des tags zu Morgen, Mittag und schlafbrunden gegeben werden, und soll der Christoff anzaigen, was er für personen in der Canzlei bedörff. Und was vom mal in der Canzlei brots und weins uberbleibt, soll man wider in Keller antworten und dise ordnung der Canzlei also besteen bis uff zukunfft³⁾ unfers gn. Herrn und alßdann die Canzlei, wie von alter her, ungeordinant bleiben. Nachdem die Rete, auch sunst allewegen vil erbarer frembder leut da auß[er] und eingehen, den man ze trinden gibt, So hat auch mein gn. her an den Personen der Canzlei kain befohlen [?] ⁴⁾.

Item, es soll nymands ainich droßer, auch keinem, so zwei ober dreu pferd hat, kein Knab gehalten, auch uber die handteßen sunfmal eingeschenckt werden in zweien krausen⁵⁾ und also zu jedem eßen einmal und nach dem eßen annoch einmal. Und sunst soll den andern zu einer jedern richt einmal eingeschenckt werden. Das nachschenden soll man nit thon. Und sollen jedsmals nit mer dan zwen krausen uff ainem tisch steen, auch einem jegklichen zwoy brot gegeben werden und sunst vier brot uff ain tisch zu uberschuß. Und von stund an nach dem eßen soll ein jegklicher aus der Türnitz geen und die leßtern auch eßen lassen, damit nit an denselben leßtern eßen merer aufgee dann vor, und alles, so von brot und wein uberbleibt, in keller getragen, darob dann die knecht halten sollen, so idesmals darzu geordent sein und werden, dabei sie auch der Marschalck und Haußvogt handhaben sollen, und die knecht, so sie hinleßig⁶⁾ erfunden, gestrafft und also nymands in der Türnitz gesetzt werden, außershalb der verzeichnus des hofgefinds, dann mit erlaubung des Haußvogts. Das ist also meins gn. Herrn mahnung.

Item, die Brierster sollen mit eßen und brinden gehalten werden wie die Edelleut, und diemeil der ein ubermaß hie, so ist meins gn. herrn mahnung, das der brierster acht und ein Chorschuler seyen; doch das auch dieselbigen alle, welche vor nit pflicht gethan haben⁷⁾, den Rethen pflicht thun, meim gn. hrn. und

¹⁾ Troßknecht. ²⁾ Bedeutung? ³⁾ Rückkunft. ⁴⁾ Orig.: befehlen. ⁵⁾ Trintgeßß. Bgl. S. 168.
⁶⁾ nachlässig. ⁷⁾ Orig.: welcher . . . hat.

sonst nymands gewertig ze sein, es wer dann Frem bischof in der christlichait, doch mein gn. hr. in alle weg außgenommen, und das sie got für sein gnaden und die herrschafft getreulich bitten.

Item, in der kuchen sollen sein kuchenmaister, meins gn. herrn koch und sein knecht, meiner gn. fr. koch, der jungen herren koch, Ritterkoch, sein knecht, gefindkoch, sein knecht, Schußelspuler, zwen knaben, zwen einkauffer, zwen vogler, zwen vischmaister, gürtler¹⁾. Und sollen sich bede mein jung gn. herrn entschließen, wievil Jr. gn. köch haben sollen, das dieselben zimbllicher maß auch werden angezaigt. Und sonst soll nymands in die kuchen gelassen, daneben auch den knechten in Jr aydspflicht gebunden werden, nichts auß der kuchen ze geben one bevelch der Herrschafft oder Haußvogts. Auch soll man einsehen thon, das zum tail der Suppen abgesthanden werde.

Item, im Keller sollen sein meins gn. hrn. schenck, keller uber landt, haußkeller, Schröter²⁾, Michel, Butner³⁾, Hensle, keller. Und soll alle tag under den vier wechtern ainer abgewechselt und sunst nymands auß[=] oder eingelassen werden dann der, so der Herrschafft drinken tregt: das gefellt auch also meim gn. hrn. und ist seine gn. maynung.

Item, in der Silberkamer sollen sein Hainz, Wegen⁴⁾, Linhart, Belzmacher⁵⁾, und Beitlein und sonst nymands dareingelassen werden dann der Bernhart, Trumeter. Und was von inen weins und brots uberbleibt, soll auch in keller getragen werden. Das ist meins gn. herrn maynung.

Item, die zwen thorwarten sollen bede sambtlich alle wochen aufwarten und nit ain wochen umb die andern abwechßeln, auch ir eßen und trinden (so man inen gibt)⁶⁾ nit verkauffen noch hinaußtragen, auch mit vleiß aufsehen, damit nymands nichts außtrag. Und so solchs von Inen verlassen wurd und nit beschehe, so soll der Haußvogt auch einsehen thon, die mit dem Thurm ze straffen, so dann solich straff nit helfen wölt, macht haben, inen beden oder ir jedem urlaub ze geben, damit solich ordnung in wesen gehalten wird. Und hat auch der Haußvogt macht, jedesmals andere thorwarter aufzemen; doch das dieselben pflicht thon, inmaßen der herrschafft vormals auch geschehen ist.

Item der ubrigen personen und troßer halben ist meins gn. hrn. maynung, denselbigen jeko gen hof ze geen zu verbieten, dieweilen he der ein ubermaß ist.

Item, dieweil also solich meinem gn. hrn. gefellt, soll es durch die Rete beschloßen [werden], wie es mit dem sitzen, eßengeben und allem andern, das ferner hierinnen mangelt, nach der herrschafft bestem nutz gehalten werden soll.

Item, uff das, wie Camerschreiber und Rentmeister von meinem gn. herren begert haben, anzaigen ze thon, wo sie die vierhundert gulden nemen sollen auf das hofgewant, so sein gn. den ferbern ze geben versprochen hat, ist seiner gn. maynung: so das tuch gemacht sey, sollen sie das gelt darauf geben und das⁶⁾ tuch ligen lassen, wann sein gn. darnach schid, das seiner gn. daßelbig gewißlich find und hab.

¹⁾ Verschrieben für Wärtner? ²⁾ Schröter und Büttnet natürlichen Handwerksbezeichnungen.
³⁾ Bäcker? ⁴⁾ Kürschner. ⁵⁾ Zusatz am Rande. ⁶⁾ Orig.: die.

Item, uff das, wie mein gn. herr bevelch thon soll, wo man widerumb gelt nemen soll auf wein, und, so seiner gn. gefuel, das der Rete gutbedunden were, das sein gn. jez vom Guldenzoll ¹⁾ 500 gulden verweise zu der Quottember trinitatis, ist seiner gn. maynung: Nachdem sein gn. und seiner gn. Sone auß dem Hauß sein und kain ganzer hofhalt da, dann, was das gemain gefind [bedarf], auf die auch von seiner gnaden genug Weins gelaßen sei, daruber soll sich der Haußvogt mit demselbigen Wein behelffen, bis der neu werd. So hab man auch von seiner gn. wegen wol 200 fuder weins, sollens damit man wol außkomen mög bis zu seiner gn. haimkunfft: alßdann wölle sein gn. weiter einsehen thon.

Item, uff das wie mein gn. her. beschaid thon soll, wo man gelt nemen soll umb Habern, nachdem das getraid zu Gerabronn umb par gelt nit verkaufft werden mög, sonder zu fristen gesezt, uff Martini daßelbig getraid zu bezaln, ist meins gn. hrn. maynung:

Dem Hauptmann uffm gebürg ²⁾ ze schreiben, hundert steinen habers zu verkauffen und das gelt herabzuschicken, hiewider andern habern darumb ze kauffen. Damit kann man sich auch behelffen bis uff Martini, so das gelt fur das getraid zu Gerabronn gefellt, Dieweil man deren nymands dann meins gn. hr. pferd futer, nachdem sain gn. andere botd schid. Und, so sein gn. haimkeren, dermaßen ordnung [ze?] machen, das sein gn. den habern, der seiner gn. jerlich gefellt, zum halben tail ersparen wölle.

Item, uff das, wie man es mit des Landgrf. vom Leuchtenbergs ³⁾ 1800 gld. schulden halben halten soll, ist der beschaid: sein gn. haben hievor von Mergethaim ⁴⁾ auß geschrieben, wie und wovon solich gelt bezalt werden soll, Das auch sein gn., wie die Rete vermainen, nit in vhesten ⁵⁾ soll; zudem sei ihm auch von Rotenburg ⁶⁾ auß genugsamb beschaid worden, darob sein gn. Irß schreibens dermaßen in frembde land zu thon billich erlaßen wer.

Item, meins gn. herren maynung ist auch, das der Haußvogt das schloß alle nacht zesperrren und nymands, es komb, wer do wölle, aufthun laße, bis des morgens, wie man gewonlich pflegt. Und ob seine gn. Sone kämen und des nachts hineinbegern, soll der Haußvogt sagen, ime sey verboten, bei nacht auffzethon. Und das der Haußvogt mit andern Rethen sunst getreulich zusehe, verlaßen wir uns, in gnaden zu verschulden ⁷⁾.

Actum ex ore principis ehlends am tag Philip und Jacob Anno [15]12.

¹⁾ Ein seit 1422 im Fürstbistum Würzburg erhobener Reichszoll von einem Gulden vom Fuder Wein, dessen vierter Teil an den Markgrafen verpfändet war. Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds. Bb. I. Nr. 5116, 5117. ²⁾ Die Gegend um Kulmbach, Hof und Bayreuth, der Hauptmann hatte seinen Sitz auf der Pfaffenburg. ³⁾ Johann V. ⁴⁾ Die Residenz des Deutschmeisters. ⁵⁾ firmare. ⁶⁾ an der Tauber. ⁷⁾ vergelten.

Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich¹⁾ von Brandenburg-Ansbach (1562).

Mürnberg, Rgl. Kreisarchiv. X. $\frac{168}{2}$, Nr. 596 (alte Nr. 20).

Nachdem und alls der Durchleuchtige, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Georg Friderich, Marggraf zu Brandenburg, mein gnediger furst und Herr, bei Irer furstlichen gnaden Hof[=] und Hausßhaltung allerley beschwerliche Mangel, Unordnung und Abgang und demnach sivil befunden, das dieselben je lenger je mehr überhandtnemen und daraus, wo derhalben nit gebührlich einsehen gethan und fur handt genommen werden sollt, derselben Irer frstl. Gn. vilfältiger schaden und merckliche, nachteylliche beschwerung entsteen und aufwachßen wurden: Solchs aber zu vorkommen, haben Irer frstl. Gnd. erhaschender notturfft nach sich einer Hofordnung, wie es hinfuro zu Abwendung der eingerißnen beschwehlichen und nachteyllichen Mangel, Abgang und unordnung bei Irer frstl. Gnd. Hof[=] und Hausßhaltung gehalten werden soll, entschlossen, welche solche Ordnung unterschiedlich hernach volget.

Erstlich, obwohl hochgedachter mein gnediger Fürst und Herr vor der Zeit des²⁾ Gotslestern[s] und ergerlichen, auch leichtfertigen schwehrens und fluchens halben ernste Mandat und bevelch hatt außgeen laßen, welche derhalben billich ein Abscheue[n] gemacht haben sollten, So befinden doch Ire furstliche gn. sivil, das das Gotslestern und schwehren je lenger jhe mehr überhandtnimt und usß leichtfertigt getrieben wirdt, dardurch dann Gott zum höchsten erzurnet und sonder Zweifel schwehre straf verurfacht und verdient wurdet, und billich bei denen, so Christen sein wollen, nit sein noch gehört werden soll: So ist Irer frstl. gn. ernster Befelch, das derselben Hofgefandt sich alles Gotslesterns, auch leichtfertigen schwehrens und fluchens genzlich enthallten soll, ernste un[n]achßliche Leibstraff zu vermeyden.

Zum andern, Obwohl im Schloß alhie, dergleichen auch in der Rehe des Schloß Bureßfrit mit Alters herkommen und ob demselben³⁾ mit solchem Ernst gehalten, das nicht allein darinnen oder in der Rehe darumb kein schlagen oder balgen, sondern auch leichtfertig zanden nit gestattet, demselben aber verschinner⁴⁾ Zeit mehrmals zuwiderzuhandeln understanden: Welchs aber hochgedachter mein gnediger furst und herr keinßwegß ferner gestadten, sondern solchen Bureßfriten hiemit widerumb verneuert und bestettigt⁵⁾ haben will, und demnach allem hofgefandt bei ernster Leibstraf gebietendt, das sich meniglich, solchen Bureßfriten zu verprechen, genzlich enthallten, mit der ernsten vermahnung, das gegen den ubertrettern ernste leibstraff furgenommen werden soll.

Zum dritten ist Irer furstlichen gnaden ernster bevelch, das sich alles hofgefandt unzüchtiger wort, ubermessigen zudrindens, Zullerey, auch anderer unzücht

¹⁾ Sohn Georgs des Frommen, Markgraf in Ansbach, von 1548 bis 1566 unter Vormundschaft, bald nach Übernahme der Herrschaft in Ansbach auch mit den schlesischen Besitzungen belehnt. ²⁾ Orig.: das. ³⁾ Orig.: derselben. ⁴⁾ vergangener. ⁵⁾ Orig.: bestätigt.

und geschreyes in der hoffstuben oder Thurniß, auch sonst, gantzlich enthallten soll. Und nachdem auch verschinner Zeit uber bei dem tag und nachtlicher weyl sich vil ungeschickte, rumorische handel zugetragen, das sich Ir ettliche, die leuth alhier in der Stadt bei nachtlicher weyl zu erwartten¹⁾, zu vergewalttigen und zu beschebigen, unbefuegter weyl, auch ohne ainiche gegebene Ursachen understanden, Wie sich dann neulicher Zeit abermahls zugetragen, und dann auch befunden, das ettliche bei der nacht mit ploßen wehren uff der Gassen gangen und sich allerley betrdlicher reben, thetlicher handlung halben, vernemen lassen, Welchs nuhn hochgedachtem meinem gnedigen Fursten und herrn nit unpillich zu Mißfallen raicht, Und, wo solchs ferner zugesehen und gestattet werden sollt, bei solchem ungeschicktem leben gute Pollicey und Ordnung, auch fridt, ruhe und Ainigkeit nit allein nit zu erhallten, sondern auch anderer beschwerlicher unrath und empöhrung entsteen kundt, darfur dann Ire frstl. gn. alls der Landtsfurst und herr deren tragenden Amt nach zu sein und ob guter Pollicey und Ordnungen zu halltten sich schulldig erkent: So ist Irer frstl. gn. ernster Bevelch, das sich hinfuro alles hofgesindt, Edel und unedel, besglichen die Burger, handtwercksgesellen und andere Inwohner allhier bei dem tage oder nachtlicher weyl des wuesten schreyens, Gassirens und aller Rumorischer,²⁾ gewalttsamer handlung gegen meniglich gantzlich enthallten, sich auch Niemandts bey nachtlicher weyl uf der gassen verdecktiger weyl ohne ein Licht betretten und dann auch die Scharwechter uf der Waurn und in den Gassen, besglichen die Persohnen, so zur Stadtwach jedesmahls verordnet, allerding unverhochmutet, unbelestiget und unbeschebiget lassen sollen. Dann, do sich jemandt bergleichen muetwilligen Handlung ferner understeen sollt, So hat ehochgedachter mein gnediger furst und herr allberait ernsten Bevelch gethan, das wider Diehsenigen, von welchen diesem Irer frstl. gn. Bevelch zuwider was zu handeln und zu muetwillen understanden wurdet, die Stadtwach, welche dann verordnet werden soll, die gebuhr furnemen und darinnen Niemandts, er sey Edel oder unedel, verschonen soll. Darnach soll sich meniglich zu richten und fur straff zu hueten wißen, und solchs meynen Ir frstl. gn. ernstlich.

Zum vierten, und sobil die haupshaltung antrifft, sollen hinfuro uber einen jeden Tisch neun Personen gesetzt, darunter ein jung sey, welcher das Eßen tregt und die speysung in der Kuchen holet, und dann einer jeden Persohn zwey Gefindthroet gegeben³⁾ und dann uf einen jeden Tisch vier Becher gestellt, die zwaymahl und nicht offter mit Bier eingeschendt und darzu drei Becher mit wein, allein ainmahl einzuschenden, gegeben werden. Es soll sich aber kein knecht uber der Zundern tisch eindringen noch auch jemandt fur sich selbst und ohne Erlaubtmus des hofmarschalchs oder haupsvogts jemandt fremdbts, so nit hofgesindt ist, in die Thurniß zum Eßen zu furen macht haben.

Zum funfften soll vorhochgedachtis meins gnedigen herren jungen vom Adel nit gestattet werden, das sie die Knecht zu sich setzen oder speis und tranckh uber andere Thisch schicken oder tragen, sondern Inen ein genants an getrandch, alls

¹⁾ auslauern. ²⁾ Orig.: Rumorischen. ³⁾ Orig.: zu geben.

nemblich sechs Becher wein und ein notturfft Bier, gegeben [werden] und dann auch keiner vom Abel noch andere hofdiener mehr Besohnen, dann seine Bestallung vermag oder jemandts zu hallten erlaubt, kein Hof zum Eßen geen lassen und solchem nach alle übermässige Besohnen nach¹⁾ dieser Mahlzeit hiemit abgeschafft sein, wie dann solchs einem jeden angezaigt werden soll.

Zum sechsten soll dem Rostmeister, fuhrirer, Zeug[=] und Baumaister und den vier trabanten ein besonder Tisch eingegeben²⁾ und dieselben den Keyfigen Knechten gleich gespeist werden.

Zum siebenden soll uber der Droßer, Rutschen, Votten, zufälligen fuhrleuten, Tagelöhner und fröhner Tisch kein wein, sondern allein uf eine jede Besohn ein Becher mit Bier gegeben werden.

Zum Achten soll keiner kein Broet, Eßen noch sonst nichts von dem Tisch tragen und sonderlich sich meniglich einichen Hundt in die Hoffstuden geen zu lassen und dann auch fur die Hundt Speyse hinauszutragen genzlich enthaltten, auf das die ubrigen Broden und Speys den Armen Leuten zum gueten ufgehebt und mitgethaltt werden. Was aber sonst an speis und getrandh uberbleibt, soll allsbaldt nach gehaltenner Mahlzeit in Kuchen und Keller geschafft und darvon, sobil die notturfft erfordert, die letzten gespeist, das ubrig ufgehebt und zu anderer notturfft gebraucht werde[n].

Zum Neundten soll die Speysung in Kuchen und Keller, Silbercammer und Thorstuden und alle Windelesen ferner nit gestattet, sondern abgeschafft und demnach dieselben Besohnen alle bey andern nachtischen (in der Hoffstuden eßen und dann auch den Nachtischen)³⁾ nach anzahl der Besohnen nit mehr eingeschwendt dann wie anderm gemeynem geshnte, aber uber der wechter Tisch allein Bier und kein Wein gegeben werden.

Zum Zehenden soll alles Hofgesinde zur Zeit der Mahlzeit im Winter und Somer frue umb zehene und zu Abents umb vier Uhr aigentlich im Schloß seyn und der Zeit allwegen das Schloß versperrt und werende Mahlzeit [über]⁴⁾ Niemandt uffgesperrt werden. Welcher sich auch under den Mahlzeiten, außerhalb aines Droßers, in meins gnedigen Herrn Stall versperren lest, dem soll nicht gestattet werden, uber die Nachtsich zu sitzen und die Aufwartter zu verdringen.

Zum Aylfften, wann der Hofmarschalch oder Hausvogt von der Mahlzeit aufstee, sollen allsbaldt die flaschen wider in den Keller getragen und die Nachzehen ferner nit gestattet werden.

Zum Zwolfften soll auch hinfuro in Kuchen und Keller Niemandt anders dann, so darein verordnet und gehörig, zu geen gestattet und ob demselben auch mit allem Ernst gehalten werden.

Zum Dreyzehenden sollen hinfuro weder alhie im hause noch auch uber Landt keine Suppen, under[=] oder schlaftrundh außerhalb der zweier Mahlzeit[en] den Knechten gegeben werden, sondern, doch außerhalb der Zundhern, uff ein jede Besohn und Pferd, welchen die Trundh zu geben bewilliget, fur die Suppen,

¹⁾ Ebenso S. 229. ²⁾ eingeräumt. ³⁾ Das Eingeklammerte Zusatz am Rande. ⁴⁾ Bgl. S. 229.

under[=] und Schlaftrunckh deß Jahrs drey gulden an gelbe geracht werden. Doch sovill offtigedachtes meins gnedigen herrn Marstall belangt, darinnen haben Ire frstl. gn. sondere Ordnung und maß gegeben, nemblich, das in den Stall gegeben werden sollen die Suppen wie biß anhero, doch außershalb der feyertäg, und dann deß tags Neunzehen maß weins und funffundzwanzig Maß Biers (über einem Droßer allein ein Maasß Bier)¹⁾, deßgleichen uf ein jede Person deß tags ein Pahr gefindbroet.

Zum Bierzehenden, und nachdem an den Sontägen, auch andern feyertägen deß Gottesdinsts billich auch vleißiger, dann bißhero gescheen, gewarttet wurdet, so sollen hinfuro die fruesupen an allen feyertagen vor der Predig zu Hof genzlich abgeschafft werden.

Zum Funffzehenden, und damit das unbilliche Austrägen an Speysß und Trandh desto ehr furkomen werden mug, soll den weisbilldern mit Korben zu Hof auß[=] und einzulauffen ferner keinswegs gestattet werden.

Zum Sechzehenden soll hinfuro denjehenigen Personnen, welchen das Deputat gegeben wurdet, der Trunckh und Broet zu Hof weiter nicht geracht werden und sich auch dieselben Personnen der Hoffpessje genzlich enthallten.

Zum Sibenzehenden soll hinfuro das Trandh Hofgefindt auß allerley beweglichen Ursachen und sonderlich auch, das die Hoffpess den Kranden nit dinstlich, nit von Hofe gespeist, sondern Inen das Deputat nach anzahl der täg und nichts an getrandh gegeben, doch darinnen kein gefahr²⁾ gebraucht werde[n].

Zum Achtzehenden, und alls sich vilmahls befunden, das ettliche Personnen, wann sie deß tags verreiten, doch nichts desto weniger zu frue das futter nemen lassen, welchs nuhn unbillich geschicht und hochgedachtem meinem gn. fursten und herrn zu sonderm ungnedigem mißfallen geracht, derhalben ist Irer furstlichen gnaden ernstter bevelch, das derselben Hofgefindt sich eines solchen genzlich hinfuro enthallten soll, ernste Straff zu vermeiden. Und soll auch hinfuro Nachmittag widerumb umb zwey Uhr das Futter an der Kinnen gegeben und auß einem Sumera³⁾ nicht mehr vierunddreißig Pferdte wie biß anhero, sondern allein zweyunddreißig⁴⁾ Pferdte gefuttert und solchem nach das Uebermaß abgeschafft werden.

Zum Neunzehenden soll auch hinfuro außershalb meins gn. fursten und herrn Marstall in der Silberkammer, ferner auß dem Schloß kein Viecht, sonder denjehenigen, denen man die zu geben schulldig, uf ein jedes Pferdte darfur ein gulden an gelbe, jedesmahls uf Michaelis, gegeben werden.

Zum Vepften, und alls auch mit dem Sperren des Schloßes waß unordnung eingerißen, dabei nuhn sonderlich frembter leuth halben auch nit wenig gefahr zu besorgen, solchs nuhn kunfftig zu vorkomen, so soll hinfuro das Schloß zu Summerszeiten allwegen umb neun Uhr und dann im Wintter umb Acht Uhr gesperrtet und daruber Niemandt ohne meins gnedigen herren sondern Bevelch auß[=] oder eingelassen und demnach jederman, so nit ohne Mittel ins schloß gehort, vor derselben Zeit aigentlich hinaußgeen.

¹⁾ Das Eingeklammerte Zusatz am Rande. ²⁾ Böse Absicht. ³⁾ ein Getreidemaß, Scheffel. ⁴⁾ Mühte unter Fortfall des „allain“ wohl 84 heißen, und vorher 82. Bgl. S. 240.

Und oberzellte Hofordnung will oft und vil hochgebachter mein gnediger furst und herr aigentlich gehalten und dern von allem hofgefandt also nachgegangen und gelebt haben, daßelb hiemit auch ernstlich gebietendt, sonderlich, das die Amptknecht dieser Ordnung nichts zuwider furnemen oder gestatten, Irer frstl. gn. Ungnadt und Straff zu vermeiden, darauf auch derselben Irer frstl. gn. Hofmarschalch und hauffvogt hiemit ernstlich bevehlendt, das die ob dieser Hofordnung in allen derselben Puncten und Articeln bestes, getreues vleißes halltten und keinem anderm zusehen noch stattgeben sollen: So wollen auch Ire frstl. gn. sie darbei, wie sich gebuhrt, schutzen und handthaben, ohne gebede.

Zu Urkandt mit Irer frstl. gn. zu Ende der schriftt ufgedrucktem Secret Insigel besigelt. Actum Dnolzbach Sambstags den Achtzehenden Aprillis nach Christi, unsers lieben herrn und seeligmachers, gebuhrt funffzehnhundert und im zweihundsechzigsten Jaren.

Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich¹⁾ von Brandenburg-Ansbach (1587).

Nürnberg, Rgl. Kreisarchiv. S. X. $\frac{168}{2}$, Nr. 607 (alte Nr. 33).

Nachdem und als der Durchleuchtigst, hochgeborn furst und Herr, Herr Georg Friedrich, Marggrave zue Brandenburg, in Preußen etc. hertzog, mein gnedigster herr, bey Ihrer frstl. Dhl. hoff[=] und hauffhaltung allerley beschwerliche Mängel, unordnung und Abgang und demnach soviel befunden, daß dieselben je lenger je mehr uberhandt nehmen, und darauf, wo derhalben nicht gebürlich einsehen gethan und fur die hand genommen werden solt, derselben Ihrer frstl. Dhl. vielfeltiger²⁾ schaden und merckliche nachtheylige beschwehrung endstehen und aufwachsen möchten, Solches aber zu vorkommen, haben Ihre frst. Dhl. erheischender notturfft nach sich einer Hoffordnung, wie es hinfuro zue abwendung der eingerisenen beschwerlich[=] und nachtheyligen Mängel, Abgãng und Unordnung bey Ihrer frst. Dhl. hoff[=] und hauffhaltung gehalten werden soll, endschloßen, wie solche Ordnung unterschiedlich hernach volget.

Erstlich haben Ihre frst. Dhl. in deme große unordnung befunden, daß derselben hoffgefand die Predig des hailbarn und alleinseligmachenden Wortis Gottes in der Schloßkirchen alhier nicht besuecht noch des ortis das hochwürdig Sacrament empfalet, Also, das man nicht wißen kann, welche unter dem hoffgefand Türcken, heyden oder Christen sein und das Göttlich wordt hören oder zue dem hochwürdigem Sacrament gehen, und dergestalt sonder zweiffel ihr viel das Göttlich wortt und die heyligen Sacramenta verachten, welches nun als ein sehr ärgerlich und hochsträflich Ding keineswegs zuezustehen.

¹⁾ Georg Friedrich (vgl. S. 232) war seit 1577 (1578) auch Berweser des Herzogtums Preußen, starb 1606. ²⁾ Ditz.: vielfeltigen.

Und solches aber zue vorkommen, ist höchstgedachts meines gnedigsten herrn ernstest bevehlich, daß alles hoffgefindt hinfuro in die Schloßkirchen alhier zur Predig gehen, auch des Orts das heylig Sacrament empfaßen sollen, wie dann der herr Hoffprediger ein Verzeichnuß alles hoffgefindts hat. Und als er befinden würdet, daß sich das hoffgefind ungehorsam erzeigen und das hochwürdige Sacrament nicht Bleißes¹⁾ empfaßen solte, daß soll frstl. Dhl. oder derselben Bevehlichhabern angezaigt werden, mit der angehefften warnung, von welchem unter dem Hoffgefindt solchem Ihrer frstl. Dhl. Bevehlich zuemidergehandelt, daß gegen demselben ernste straff soll furgenommen werden: darnach soll sich menniglich wißen zue richten.

Und haben auch Ihre frstl. Dhl. gnedigst die Verordnung gethan, daß an Sontagen, wann man in der Schloßcapellen mit den glocken zusamenschlagen würdet²⁾, das Schloßthor zugesperrt und auch so lang, biß das hoffgefindt abgesspeißet würdet, verschloßen gehalten und demnach diejenige Personen, welche die Predigt versäumt, am Sonntag keineswegs in das Schloß zur Mahlzeit gelaßen noch denselben sich des Nachtsches zu gebrauchen gestadtet werde³⁾. Im fall aber jemand sonders erhebliche ursachen furfallen wurden, soll daselb Ihrer frstl. Dhl. Marschald oder Haußvogt von den Thorwardten angezeigt und derhalben durch dieselben beschaidt gegeben werden.

Zum andern, Obwol höchstgedachter mein gnedigster herr vor der Zeit des⁴⁾ Gottslestern[s] und ergerlichen, auch leichtfertigen schwehrens und fluchens halben ernste Mandata und bevehlich hat außgehen laßen, welche derhalben billig ein Abschauen gemacht haben solten, So befinden doch Ihre frstl. Dhl. so viel, daß das Gottslestern undt schwehren je lenger je mehr uderhandnimbt und auffß leichtfertigest getrieben würdt, dardurch dann Gott zum höchsten erzürnet und sonder zweiffel schwehre straff verursacht und verdient würdet, und billig bei denen, so Christen sein wöllen, nicht sein noch gehört werden solle⁵⁾: So ist Ihrer frstl. Dhl. ernstest bevehlich, daß derselben hoffgefind sich alles Gottslesterns, auch leichtfertigen schwehrens und fluchens gänzlich endthalten soll, ernste, unnachläßige Leibsstraff zue vermeyden. Und sollen Ihrer frstl. Dhl. Futtermarschald und Furrierer, was sie an dergleichen Gottslestern und fluchen hören, solches Ihrer frstl. Dhl. Marschald oder Haußvogt anzuzeigen schuldig sein und solche Gottslesterer und schwehret nach gelegenheit Ihrer Verwürdung ernstlich gestrafft werden; und, do solches von Ihnen nicht angezeigt würdet, sollen sie in gleicher straf stehen.

Zum Dridten, Obwohl im Schloß alhie, desgleichen auch in der nehe des Schloß Burckfried mit Alters herkommen und ob demselben⁶⁾ mit solchem ernst gehalten, daß nicht allein darinnen oder in der nehe darumb kein schlagen oder balgen, sondern auch leichtfertig zanden und heraufsobern nicht gestadtet, demselben auch verschriener Zeit mehrmals zuemiederzuehandlen unterstanden: welchs aber höchstgedachter mein gnedigster Herr keineswegs gestadten, sondern

¹⁾ Keißig, eifrig. ²⁾ Im Orig. folgt: das. ³⁾ Orig. gestadten. ⁴⁾ Orig.: das. ⁵⁾ Orig.: sollen. ⁶⁾ Orig.: derselben.

solchen Burdfrieden hiermit wieder verneuert und bestetigt haben will, Und demnach allem hofgesind bei ernster Leibßstraff gebietendt, daß sich menniglich, solchen Burdfrieden zu verbrechen, gänzlich endthaltten, mit der ernsten Verwarnung, daß gegen den Verbrechern ernste Leibßstraff furgenommen werden soll. Es sollen sich auch die Zunder, wann man essen will, eher nit setzen, biß der Haußvogt einen jeden selbstn setzen würdt, sowohl auch das gesindt, biß man gebett ¹⁾ hatt.

Zum Bierdien ist Ihrer frstl. Dhl. ernster bevehlich, daß sich alles hofgesindt unzüchtiger wort, übermefigen Zuetrinkens, Füllerei, auch anderer unzücht und geschreyß in der hoffstuden oder Dürniß, auch sonstn nicht allein das hofgesindt, Edel und unedel, sondern auch die burger, handwercksleut und andere Inwohner alhier bei dem tag und nächtllicher weil des wüsten schreyens, gasierens und aller ruhmorischer, gewaltsamer handlung gegen menniglich gänzlich endthaltten.

Es soll sich auch niemandts bei nächtllicher weil auf der gaßen verdächtiger weise ohn ein liecht betredten und dann auch die Scharwächter auf der Maur und in den gaßen, deßgleichen die Personen, so zur Stadtwach jedesmals verordnet, allerdings unverhochmutet, unbelästigt undt unbeschädigt lassen. Dann, do sich jemand dergleichen muthwilliger handlung ferner unterstehen solt, so hatt ehegedachter mein gnedigster herr albereit ernsten Bevehlich gethan, daß wieder diejenigen, von welchen diesem Ihrer frstl. Dhl. bevehlich zuewider was zue handeln und zue muethwillen unterstanden würdet, die Stadtwach, welche dann verordnet werden soll, die gebür fürnehmen und darinnen niemandts, er sey Edel oder unedel, verschonen soll: darnach soll sich menniglich zue richten und fur straf zue hueten wißen. Undt solchs meinen Ihre frstl. Dhl. ernstlich.

Zum funfften, und alß von höchstgedachtem meinem gndst. herrn, soviel Ihrer frstl. Dhl. Hoffjundern speisung über Tisch belangt, die Verordnung vor der Zeit gnedigst gethan worden, So lassen es Ihre frstl. Dhl. bei derselben Verordnung noch zur Zeitt gnedigst allerdings bleiben und, darob zu halten Ihrer frstl. Dhl. Marschalck und Haußvogt hiemit bevolhen haben wollen.

Zum sechsten, und sovil die haußhaltung antrifft, sollen hinfürto über einen yeden Tisch acht Personen im hoslager gesetzt und dann einer jeden Person zwey gesindtbrot gegeben werden. Es soll sich auch kein knecht über den Zundhertisch eintringen noch auch jemandts für sich selbst und ohne erlaubtnuß des hoffmarschalcks oder Haußvogts jemandts fremdbes, so nicht hofgesindt ist, in die Türniß zum essen zu fuhren macht haben.

Zum sibenden sollen vorgeachtts meines gnedigsten herrn Sowol auch der Graven und herrn jungen vom Adel ob einem Tisch gespeist und nicht gestatt werden, daß sie die Knecht zu sich setzen oder der jundherrn und andere jungen zu sich nemen oder Speiß und Trand über ander Tisch tragen oder schüden, sondern inen ein genants an Trand, alß nemblich alle malzeit uff gedachter jungen edlen Knaben Tisch acht mas bier, gegeben [werden] Und dann auch keiner vom Adel noch andere hoffdiener mehr Personen, dann seine bestallung vermag oder

¹⁾ gebetet.

jemandts zu halten erlaubt, gen hoff zum eßen gehen laßen und solchem nach alle übermehige Personen nach diser mahlzeit hiemit abgeschafft sein, wie dann solches einem jeden angezaigt werden soll. Aber der jundhern jungen, so man zu halten schuldig, sollen wie sonst das gefindt gespeist werden.

Zum achten sollen auch die Cammerdiener Ihren Tisch allein haben und keinen daran zu sitzen gestatt, auch uff ain Tisch, daran acht sitzen, acht maß bier gegeben werden.

Zum neunnden soll [es] über der Droßer, Kutschen, doch außgenommen der furnembsten Kutschen, welche den Knechten mit dem tranck am bier gleich gehalten und über ainen Tisch zusammengesetzt werden sollen, dergleichen soll es über der jungen Botten, zufelligen fuhrleuten, Taglöner und Froner Tisch mit dem bier, wie es verordnet, gehalten werden.

Zum zehenden soll keiner kein Brodt, Eßen noch sonst nichts vom Tisch tragen und sonderlich Niemandts einigen hund, es weren dann epliche herrn oder vorneme Jundhern, welche Englische¹⁾ oder Steber²⁾ auffzuwartten und dessen von meinem gnedigsten herrn außtrücklich erlaubtnus hetten, und sonst nit, in die hoffstuben lauffen oder³⁾ führen laßen, Sondern, do deren epliche, wie obgemelt, weren und dergleichen hundt hetten, dieselben jedehmals an Ketten führen laßen, aber sonst alles hoffgefinde, für ihre hundte Speiß hinaußzutragen, sich meniglich genßlich und allerdings⁴⁾ enthalten, auff das die ubrigen Brocken und Speiße den Armen Leuten zu guettem auffgehebt und mitgetheilt werden, Was aber sonst an speiß und getrandt überbleibt, alßbalden solches nach gehalten Malzeit in Küchen und Keller geschafft und darvon, sovil die noturfft erfordert, die lezten gespeist, das uberig aber auffgehebt und zu anderer notturfft gebraucht werden.

Zum Elfften soll die speißung in Küchen und Keller, Silberkammern und Thorstuben und alle Windexen ferner nicht gestattet, sondern abgeschafft [sein] und demnach dieselben Personen alle bei andern Nachtschen in der hoffstuben eßen und dann auch den Nachtschen nach Anzahl der Personen und also uff einen Tisch, daran acht Person sitzen, acht becher bier — doch das hierinnen ein Under-schidt gehalten und uff Außspieler und jungen nicht sovil sowol auch über der Wechter Tisch merre bier nicht, dann wie geordnet, — gegeben werden.

Zum Zwölften soll alles hoffgefindt zur Zeit der Malzeit im Winter und Sommer frue umb zehne und zu Abendts umb vier Uhr aigentlich im Schloß sein und der Zeit allemwegen das Schloß versperrt und werende Malzeit über Niemandt auffgesperrt werden.

Welcher sich auch under der Malzeit, außershalb eines Droßers, in meines gnedigsten herrn Stall versperren leßt, dem soll nicht gestattet werden, über die Nachtsch zu sitzen und die Auffwarter zu verdringen.

Zum Dreizehenden, Wann der hoffmarschalck oder haußvogt von der Malzeit auffstehen, sollen alßbalden die flaschen wider in Keller getragen und die

¹⁾ Englische Hunde, zur Sauhay und Hirschjagd im 16. Jahrb. viel gebraucht. ²⁾ Steuerer, Stüber, zum Aufspüren von Hasen, Hühnern usw. ³⁾ und ⁴⁾ Im Orig. folgt: zu.

Nachzech ferner nicht gestattet, auch sollen Sommers[=] und Wintterszeit die Dürniß und der Keller jedefmalß nach verrichten Malzeiten alßbalben zugeschloßen werden.

Zum vierzehenden, Nachdem auch die Trabanten und Jeger Ihr Monatgeldt haben, alß sollen sie sich der hoffstuben, so lang man speißt, genßlich enthalten, auch, wann frstl. Dht. Taffel halten werden, gedachte Trabanten keinen Wein auß den flaschen gießen, wie zuvor geschehen, auch fleißiger auffwarthen, dann biß doher geschehen, bey ernster straff.

Zum Fünffzehenden soll auch hinfüro in Küchen und Keller Niemandts anders, dann so darein gehörrt und verordnet, zu gehen gestatt und ob demselben auch mit allem ernst gehalten werden.

Zum Sechszehenden, Und damit das unbillich außtragen an Speiß und Brand desto eher vorkommen werden mög, soll den Weißsbilbern mit Körben zu hoff ein[=] und außzulauffen ferner nit gestatt werden.

Zum Sibenzehenden soll hinfüro denjenigen Personen, welchen das Deputat gegeben würdet, der Brand und brodt zu hoff weiter nicht geraicht werden und sich auch dieselben Personen der Hoffspeiß genßlich enthalten.

Zum Achtzehenden soll hinfüro das brand hoffgefındt auß allerley betrechtlichen¹⁾ Ursachen und sonderlichen auch, das die hoffspeiß dem Branden nit dienstlich, nicht von hoff gespeißt, sondern Ihnen das Deputat nach Anzahl der Tage und nichts an getrandt gegeben, noch viel weniger die gesundten hinaußgespeißt, doch darinnen keine gefahr gebraucht werden.

Zum Neunzehenden, Und alls sich vilmals befunden²⁾, das etliche Personen, wann sie des Tages verreiten, doch nichts desto weniger zu frue das Fuetter nehmen laßen, welches nun unbillich geschicht und höchstgedachtem meinem gnedigsten herrn zu sonderm ungnedigsten mißfallen geraicht, derohalben ist Ihre[r] Frstl. Dht. ernster bevelch, das derselben hoffgefındt sich eines solchen hinfüro genßlich enthalten sollen, ernste straff zu vermeiden. Und soll auch hinfüro widerumb nachmittags umb Zwey Uhr das Fuetter von der Kinnen gegeben und auß einem Sumra³⁾ vierunddreyßig Pferdts gefuettert und kein ubermaß gegeben werden. Und soll [der] Fuettermeister mit Bleiß darob sein, das Niemandts das Fuetter gegeben werde, dem es nicht gebürt oder welche nicht alhie findt. Solt es aber nicht geschehen, soll ernste straff gegen ihme, Fuettermeistern, furgenommen werden.

Zum zwanzigsten, Und alß auch mit dem Sperren des Schloßes waß Unordnung eingerißen, dabei nun sonderlich frembder Leut halber auch nicht wenig gefahr zu besorgen, solches nun künfftig zu vorkommen, so soll hinfüro das Schloß zue Sommerszeiten allerwegen umb Neun Uhr und dann im Winter umb acht Uhr gesperrt und darüber niemandt ohne meines gnedigsten herrn sonderm bevelch auß[=] oder eingelassen werden und demnach jedermann, so nicht ohne mittel ins Schloß gehörrt, vor derselben Zeit eigentlich hinaußgehen.

¹⁾ Orig.: betreglichen. ²⁾ Orig.: befinden. ³⁾ Siehe S. 235, Num. 3

Zum ain[und]zwanzigsten, so vom hoffgefindt einer verreit in seinen geschäften, es seyen herrn, Jundhern oder andere, soll er seine Pferd alle mitnehmen und keines in der Hofffütterung stehen lassen, [es] auch nicht gefüttert werden, Es sey dann ihme schadhafft: alßdann solle¹⁾ es mit vorwißen geschehen.

Zum zweyundzwanzigsten soll ein jeder seinen Mantel oder Rod über Tisch anbehalten und nicht von sich legen, er sey gleich Junder, Knecht oder andere.

Zum dreyundzwanzigsten, Daß sich auch das gemeine hoffgefind mit dem un- zuchtigen geschrey in der Hoffstuben über dem eßen auch ganz ungehorsamblich verhält, derhalben wolle sich forthin ein jeder deßen gantzlich endhalten; und, do sich einer da- rüber vorgeiffen würde, so soll gebürliche straf gegen ime vorgenommen werden.

Zum 24ten solle auch alles Hoffgefinde von Einspennigern und meines gnedigsten herrn und andern Knechten, deßgleichen alle Jäger sambt dem andern gemeinen Hoffgefind, sobald das Tischtuch aufgehoben und gebetet würdet, alßbald vom Tisch aufstehen und von stund ahn die Hoffstuben raumen. Und, do sich einer oder mehr widerseßig machen würde und über Tisch lenger sitzen wolte oder die Hoffstuben sobald nicht raumen, solle er durch den Marschalck oder Haußvogt von stund ahn in die straff genommen werden.

Zum fünffundzwanzigsten ist auch ehe und viel höchstgedachts meines gdt. fürsten und herrn ernster bevehlich, weils sich in deme auch bißhero nicht geringe unordnung befunden, daß Ihrer frstl. Dhlt. Hoffjundern an der Knecht stadt vielmals Jungen gebrauchen, daß dieselben hoffjundern, welchen von Ihrer frstl. Dhlt. Knecht zue halten bewilligt, sich mit tüglichen²⁾ Knechten gefaßt machen und an derselben stadt keinswegs jungen halten sollen, Welches auch Ihre frstl. Dhlt. aigentlich also wollen gehalten haben: sonsten soll ihnen an der Jahr- besolbung nichts gevolgt werden.

Zum 26ten weil sich auch befindet, daß die Jegerjungen eben umb die Zeit, da man zue Hoff zum Morgen[=] und abendessen auß der Kuchen auß- gespeißt, die Brühe fur die hund abholen und dardurch alle unordnung ver- ursachen, so soll durch Jegermeystern bevohlen werden, daß gedachte Jungen zue früehe umb 7 und 8 Uhren und zue Abend zwischen 2 und 3 Uhren die Brühe fur die hundt abholen und sich nicht lang in der Kuchen, wie bißhero oft geschehen, mit willen uffhalten.

Leßlich, und alß auch ehe[=] und vielgedachter mein gnedigster herr befindet, daß neben Ihrer frstl. Dhlt. hoffgefindt sich viel frembdes gefind alhier einschlaicht und dergestalt zum Aufstragen desto mehr ursach gegeben wurd, auch sonsten dergleichen unbekandten und unbeherrten Personen halben allerley gefahr zue besorgen, So ist derselben Ihrer Frstl. Dhlt. ernster bevehlich, daß alle die Hoff- junder, welchen Knecht oder Jungen zue halten bewilligt, dieselben dem Marschalck oder Haußvogt mit nahmen anzaigen und dann kein Junder seinen Knecht oder Jungen, andere Personen an sich zue ziehen oder denselben was zueuetragen, gestadte³⁾, Wie dann Ihre frstl. Dhlt. auch derselben Bogten und denen des

¹⁾ Dr.: solte. ²⁾ tauglich. ³⁾ Dr.: gestadten.

Raths alhier, wieder dergleichen frembde Personen, damit die hinweggeschafft [werden], mit Ernst die gebür furzuenehmen, in bevehlich auferlegt haben.

Beschließlichen, wann auch oft und viel höchstgedachter mein gnedigster herr über land und sonsten uff den Jagten hin und wider verraisen, befindet sich, daß unter dem hoffgesind allerlei Bernheiter einschleichen und auch leichtfertige Weiber dem Hofflager nachvolgen, darauß allerley unzucht und muthwillen getrieben würdt: zue Abtreibung aber desselben so ist Ihrer Frstl. Dhl. ernster will und meinung, daß alles Hoffgesind von herrn, Zundern, Knechten und Andern mit ihren Dienern verschaffen, niemandis einigem Bernheuter unterschlaiff zue geben, und auch ein jeglicher Hoffdiener seinen Knechten und Jungen mit ernst untersage¹⁾, daß sie sich dergleichen schleppen²⁾ und bösen weider gänzlich endthalten. Dann, do einer oder mehr hoffgesindts, Knecht, Jungen oder, wehr der auch wehre, hierinnen erfahren oder betreten wurde³⁾, Gegen denselben wollen sich Ihre frst. Dhl. mit ernster straff dermaßen erzaigen, daß Ihrer frstl. Dhl. ungnediges gefallen darob gespührt werden soll. Und haben auch Ihre frstl. Dhl. albereit dem Hoffmarschalck oder Haußvogt, welcher jedesmals zue stell sein würdet, in bevehlich ufferlegt, die gebür und straff gegen denselben Verbrechern zue jeder zeit furzuenehmen, darnach sich menniglich auch vor schaden zue hueten wißen würdet.

Und oberzehlte Hoffordnung will oft, viel und höchstgedachter mein gnedigster Herr eigentlich gehalten und deren von allem hoffgesind also nachgegangen und gelebt haben, dafelbig auch hiemit ernstlich gebietend, sonderlich, daß die Ambtknecht dieser Ordnung nichts zuemider vornehmen oder gestadten, Ihrer Frstl. Dhl. Ungnad und straff zue vermeyden, darauf auch derselben Ihrer Frstl. Dhl. Hoffmarschalck und haußvogt hiemit ernstlich bevehlendt, daß die ob dieser Hoffordnung in allen derselben Puncten und Articulu, auch sonsten allenthalben, wo es die notturfft erfordert, ob es gleich hierinnen nicht alles vermeldet und furgeschrieben werden kann, getreues, bestes bleißes halten und keinem andern zusehen⁴⁾ noch stadgeben sollen: so wollen auch Ihre Frstl. Dhl. sie darbey, wie sich gebürt, jedesmals schutzen und handhaben. Ihre frstl. Dhl. behalten Ihnen auch bevor, jeder zeit nach gelegenheit und notturfft diese Ordnung zue mindern und zue mehren, Wie sie dann hinsüro alle Vierteljahrs Ihrer Frstl. Dhl. hoffgesindt uffs neue, deren endlichen zu geleben, vorgelesen werden soll, ohne gewehrde.

Zu Urkundt mit Ihrer frstl. Dhl. zue underschrifft uffgetrucktem Secret Insignel besigelt.

Actum Dnolzbach am neuen Jahrstag, den ersten Januarij, im Tausend-
funffhundertundsiebenundachtzigsten Jahr.

Georgius Fridericus, dux
prussiae et Silesiae, manu prop.

¹⁾ Orig.: untersagen. ²⁾ Nichtnutziges, liebliches Frauenzimmer. ³⁾ Orig.: wurden. ⁴⁾ Orig.: zusehen. Bgl. S. 238.

Ortsregister.

Musbach (Dolzbach) 232, 242.

Baden 110, 111, 112, 114.

Bilberlahe (im Hilbesheimischen) 21.

Bopfingen 133.

Braunschweig 18.

Bredenheim 84.

Bremen 16.

Briekniz (bei Dresden) 34.

Bücherthal, Amt (bei Hanau) 99.

Burgheim (bei Neuburg a. D.) 163, 164.

Cannstatt 161.

Cassel 85, 87, 93.

Celle 5.

Dessau 26.

Dresden 27, 50, 57, 62, 66, 79.

Durlach 124, 133 (Tore).

Eberstein (Ruine an der Wefer) 21.

Einbeck 18.

Frankfurt a. M. 112.

Fürstenberg (N. G. Holzwinden) 16.

Gandersheim 8, 9, 10, 16, 20, 21.

Gerabronn 231.

Goslar 19.

Graisbach a. Donau 163, 164.

Hamburg 16.

Hanau 94, 99, 101, 102.

Hochberg (Hachberg b. Freiburg i. B.) 133.

Holstein 15.

Homburg (jezt Ruine im Kr. Hameln) 21.

Hallenfels (bei Hanau) 95, 97.

Karlsburg (Durlach) 124, 133.

Kirtel-Neuhäusel 191.

Königsstutter 13.

Leipzig 17, 19.

Nächtenberg (Kr. Wolfenbüttel) 21.

Nieburg (im Hilbesheimischen) 16, 20, 21.

Nüneburg 16.

Ngemburg (Nügelburg, Nügenburg) 111, 112.

Magdeburg 16.

Marburg 85, 87.

Mergentheim 231.

Mümpelgard (Mümpelgard) 142.

Moritzburg a. d. Elster 81.

Raumburg a. d. E. 17, 80.

Neuburg a. D. 163, 164, 180, 183, 184.

Nürnberg 19.

Nforzheim 124, 135, 139.

Nlassenburg 231.

Reichertshofen (B.-A. Ingolstadt) 163, 164.

Rothenburg a. d. Tauber 231.

Schöningen 21.

Stauffenburg (Ruine bei Osterode i. H.) 16, 21.

Steinau an der Straße 94.

Steinbrück (im Hilbesheimischen) 21.

Stuttgart 147, 160, 161.

Sulzbach 200, 201, 209.

Torgau 41.

Waiblingen 161.

Wedel (bei Hamburg) 15.

Weißenfels 83.

Wingenburg (im Hilbesheimischen) 21.

Wolfenbüttel 8, 9, 10, 13, 16, 18, 20, 21.

Zerbst 23.

Zweibrücken 179, 184, 186, 199.

Personenregister.

- Adam, Bogler 3.
 Adelth (Adelheid) 2.
 Alten 4.
 Ammon, Paul, Brauuecht 63.
 Anders, Georg, Schloßbender 63.
 Andreas s. Enderkin, Endres.
 Anhalt, Georg III., Fürst zu 23.
 " Joachim I., " " 23.
 " Johann IV., " " 23.
 " Margarete, Fürstin zu 23.
 Anna, kleine 2.
 Baden, Bernhard III., Markgraf von 106.
 " Christoph I., " " 106,
 109, 110, 111.
 " Ernst I., Markgraf von 106.
 " Jakob, " " , Erzbischof
 von Trier 110, 114.
 " Philipp I., Markgraf von 106,
 109, 110.
 " Dittlie, Markgräfin 110.
 " Baden, Philipp II., Markgraf von
 114, 143.
 " Durlach, Karl II., Markgraf von 124.
 Bartenleben, Busse von 1, 2.
 Bayern, Maximilian I., Herzog von 211, 223.
 " Wilhelm V., " " 211, 223.
 " Elisabeth, Herzogin von 225.
 Bed, Hans, von Bopfingen, Trabant 133.
 Berlepsch, Hans von 84.
 Bernhard, Trompeter 240.
 Bischoff, Valentin, Ritterloch 57.
 Bildwedell, Hans 1, 2.
 Bormann, Georg, Hofschlächter 58.
 Bohnenburg, von 2, 4.
 " Hans von 84.
 " Hans " 84.
 Brandenburg-Ansbach, Albrecht, Markgraf
 von, Großmeister
 in Preußen 228.
 " " Friedrich der Ältere,
 Markgraf von 228.
 Brandenburg-Ansbach, Georg der Fromme,
 Markgraf von 228,
 232.
 " " Georg Friedrich,
 Markgraf von 232,
 236, 242.
 " " Johann, Markgraf
 von, Bischof von
 Valencia 228.
 " " Kasimir, Markgraf
 von 228.
 " " Sophie, Markgräfin
 von 228.
 Brandenstein 27.
 Braunschweig-Lüneburg, Heinrich der Mittlere,
 Herzog von 1.
 " " Margarete, Her-
 zogin von 1.
 " -Wolfenbüttel, Heinrich der
 Jüngere, Herzog
 von 8, 15.
 Brunner, Michael, Speiser 63.
 Buchholz, Einpänniger 85.
 Bünau, Rudolf von 33.
 Burdhart, Heinrich, Küchenjunge 57.
 Christianus, Schenk 7.
 Christoph, Meister 31.
 " 229.
 Clemen 28.
 Clemen, Melchior, Bratenwender 58.
 Dedhart, Hans, Küchenschreiber 57, 58.
 Degenfeldt 27.
 Diebe, Dietmar 86.
 Dornig, Heinz, Note 85.
 Drach, Valthasar, Kellertnecht 63.
 Eile, Melchior 28, 29.
 Eisenhauer, Gabriel, Kanzlist 85.
 Enderkin, Wagennecht 181.
 Endres, Marstaller 84.

Engell 4.
 Erhart, Bleidenmeister 34.
 Feist, Gallus, Kellertnecht 63.
 Fiedler, Hans, Bratenmeisters Knecht 57.
 Frankreich, Ludwig XII., König von 106, 107.
 Freitag, Siegmund 1, 2, 4.
 Freundt, Christian, Mundschent 63.
 Friedrich, Bote 84.
 Geist, Caspar, Schreiber 57.
 Georg, Saalwächter 7.
 " Wächter 168.
 Gerhart, Johann, Kanzlist 85.
 Gleina, Otto von 33.
 Gnennichen, Nikolaus, Bäckernecht 63.
 Gntipping, Bote 85.
 Grebichen, Kellertnecht 85.
 Greller 34.
 Griß, Georg, Kellertnecht 63.
 Hagl, Heinz, Bote 85.
 Hanau-Wingenberg, Philipp Ludwig I.,
 Graf von 94.
 Hans, Herr 34. S. auch Hensel, Hensle.
 " Kammernecht 86.
 " Barthel, Küchenjunge 57.
 Har denberg, Dietrich von 1, 2.
 Hanbiß, Christoph 27.
 Hangel, Georg, Bratenmeister 57.
 Heiderich, Johann, Einspänniger 85.
 Heiseß, Böß 228.
 Heinisß 30, 31.
 " Peter, Mundloch 57.
 Heinz, Bäder 230.
 " Kammermeister 86.
 Heinze, Hauskeller 86; Koch 86.
 Henne, Rarr 86.
 Hennicher, Bote 84.
 Hennig, Einspänner 85.
 " Schmied 86.
 Hennigt, Martin (Werten), Mundschent 63.
 Hensel, Marfaller 86.
 " Trompeter 86.
 Hensle, Keller 230.
 Herdegen, Johann, Kanzleischreiber 84.
 Hermann, Waffenermeister 3.
 Hesenbruch, Johann, Organist 85.
 Hessen, Philipp I., Landgraf von 84, 85.
 " Wilhelm IV., " " 87.
 Heß, Georg, Landschreiber 114.

Hirs, Meister 34.
 Hochberg, Johann, Doktor 114.
 Holstein, Caspar 4.
 Hübler, Paul, Torwart 58.
 Hulsing 4.
 Hundt, Otto 84, 85.
 Jagteuffel, Georg, Küchenjunge 57.
 Jakob, Badmeister 86.
 " (Jacoff), Stallknecht 28.
 Joachim (Jochim), Küchenmeister 15.
 Jobb, Pförtner 86.
 Jörge siehe Georg.
 Kastenthal, die von, 148.
 Kaul, Gregor 28.
 Keuling, Hans, Küchenjunge 57.
 Keuzin, die alte 148.
 Kircher, Jakob, Doktor, Kanzler 114.
 Kirsten 27.
 Kittel, Georg, Mundloch 57.
 Kitzing, Georg, Küchenjunge 57.
 Korbiß 31.
 Krauß, Georg, Rauchmeistertnecht 58.
 Kreizen, Effenträger 27, 28.
 Kummersbach, Heinrich, Bender 63.
 Kunze, Trompeter 1.
 Kunzen, Anna 2.
 Lamprecht 141.
 Landsberg, Doktor 27, 28, 29.
 Landsberger, Bernhard, Braumeister 63.
 Leuchtenberg, Johann V., Landgraf von 231.
 Leyßhermann von Aldener 108.
 Lienhart, Pelzmacher 230.
 Lindt, Bote 168.
 List 28, 29.
 Lorenz, Fleischhauer 34.
 Loß (Loßs), Christoph v., Oberschent 62.
 Loßer, Tam 1, 2, 4.
 Ludwig, Fischer 168.
 Maltiß, Siegmund von 31.
 March, Truchseß 84.
 May, Lienhart 30.
 Maximilian, Römischer König 111.
 Meinger, Martin (Werten), Fleischertnecht 58.
 Meßsch, Trumenträger 27, 28, 29.
 Michalke, Paul 27, 29, 30.
 Michel, Böttcher 230.
 Wildner, Melchor, Schreiber 57.

Wittig 31.
 „ Hans von, Hoffent 62.
 Windwig, Hans von 30.
 Wibelhorn, Heinrich 2.
 Wittnacht, Hans, Kellertnecht 63.
 Müller,asmus, Mundloch 57.
 Nikolaus (Nikolaj) 28.
 „ Trompeter 133.
 Rimisch, David, Hofbäcker 63.
 Oppermann, Hennig 84, 86.
 Orthye, die kleine 2.
 Otto, Hans, Hoffischer 58.
 Paul (Pawel), Bote 85.
 „ , Bauer 33.
 Paulus von Plauen, Meister 31.
 Peter, Meister, Ragenmacher 34.
 Pfalz-Neuburg, Otto Heinrich, Pfalzgraf von 162.
 „ =Sulzbach, August, Pfalzgraf von 200.
 „ „ Christian August, Pfalzgraf von 202.
 „ „ Otto Heinrich, Pfalzgraf von 184.
 „ „ Hedwig, Pfalzgräfin von 200, 209.
 „ =Zweibrücken, Johann I., Pfalzgraf von 184.
 „ „ Barbara, Pfalzgräfin von 194.
 „ „ Elisabeth, Pfalzgräfin von 194.
 Pflug, Christoph 31.
 „ Johann, Priester und Registrator 85.
 „ Truchseß 28, 30.
 Plesse (Ples), von, Schent 84.
 Plinik (Planik), Dietrich von 33.
 „ Hans von 33.
 „ Hugel von 33.
 Ponidau 27.
 Poppe, Wilhelm 28, 29.
 Prantner, Jakob, Tischmeister 164.
 Puffer, Matthias (Matth), Bratenwender 58.
 Ragewig, Christoph von, Hofmarschall 41.
 Randt, Joachim, Rauchmeister 58.
 Rapp, Barthold, Bogt 15.
 Rathgeber, Kammersekretär 148.

Rechenberg, Tischsteher 27, 28, 29.
 Reben (Neben), Ernst von 2.
 Redtwig, von (der Redtwiger) 228.
 Remchingen, Hans Eberhard von 114.
 Rene, Nikolaus, Schneider 103.
 Renner, Dionysius, Bender 63.
 Reysf, Caspar, Einspänniger 85.
 Riebesel (Rythefel) 4.
 „ (Riethefel), Johannes, Sekretarius 85.
 Roene, Johann, Kellertnecht 85.
 Rostorf (Rusdorff), Ludwig von, Futtermarschall 85.
 Rudolf, Georg, Weinmeister 63.
 Rupprecht, Jakob, Küchentnecht 57.
 Sachsen, Albrecht der Beherzte, Herzog von 27.
 „ August, Herzog von 70.
 „ Christian, Herzog von 70.
 „ Georg, Herzog von 30.
 „ Heinrich der Fromme, Herzog von 40.
 „ Anna, Herzogin von 59.
 „ Sidonie, Herzogin von 27.
 „ August, Kurfürst von 41, 50, 57.
 „ Christian I., Kurfürst von 50, 57.
 „ Christian II., Kurfürst von 59.
 „ Johann Friedrich, Kurfürst von 40.
 „ Johann Georg I., Kurfürst von 59, 66, 79.
 „ Johann Georg II., Kurfürst von 70.
 „ Moriz, Kurfürst von 36, 37.
 „ Agnes, Kurfürstin von 36.
 „ Anna, Kurfürstin von 44.
 „ Magdalena Sybilla, Kurfürstin von 67.
 „ =Koburg, Johann Kasimir, Herzog von 59, 65.
 „ =Weissenfels, Johann Adolf, Herzog von 81, 83.
 „ =Jetz, Moriz, Herzog von 70, 80.
 Schaderich (Schaderich) 33.
 Schauenburg, Hans von 114.
 Schaumberg 33.
 Schend, Weigand, Einspänniger 85.
 Schend, Hartwig, Kanzler 85.
 Schilling, Hans, Mundschent 63.
 „ Schent 6, 7.
 Schind, Johann, Doktor 85.

Schlebs, Joachim, Narr 86.
 Schleinig, Melchior, Küchenschreiber 57, 58.
 Schmelter, Paul, Bratenwender 58.
 Schmidt, Benedikt, Viehhirt 58.
 " Georg, Hauskeller 63.
 " Paul, Kesselschneider 57.
 " Philipp, Küchenjunge 57.
 Schmorda, Michael, Bratenwender 58.
 Schön, Elias, Einkäufer 58.
 Schönberg, Caspar von 30.
 " Dietrich von 30.
 " Wolf von, Hofmarschall 51.
 Schrütter, Bartel, Kellerjunge 63.
 Schuster, Daniel, Ritterkoch 57.
 Schwabe, Adam 30.
 Schwarz, Bartel, Küchentnecht 57.
 Schweis, Alexander, Kanzlist 85.
 Seggerde, Joachim von 15.
 Seidewitz (Seltewitz) 30, 31.
 Simon (Syman), Narr 86.
 Sittich, Einspänniger 85.
 " Marita (Meriten), Küchentnecht 57.
 Solms, Friedrich Magnus Graf zu 41.
 Specht, Benzel, Kohlenhütter 58.
 Spiegel, Johann, Pförner 86.
 Starckedel, Bernhard von, Hofmarschall 66.
 Stieglitz, Hans, Trabant 133.
 Stresch, Wepel von 107.
 Stubenberg 27, 29, 30.
 Taube, Dietrich von, Hofmarschall 66.
 Thiel, Hans, Hausvogt 57.
 Thürlinger, Erhart 114.
 Törringen, Adam von, Hofmeister 169, 183.
 Trage, Hans 3.
 Unger 28.
 Urff, Heinz von 86.

Wettlein 230.
 Vogel, Christoph, Postfischer 58.
 Waldmer, Vogt 1.
 Wachs, Wolf, Kesselschneider 57.
 Walter, Kanzlist 85.
 " Schneider 84, 86.
 Wath, Paulus, Meister 31.
 Wends, Gieseke (Geseke) 4.
 Wehlig 30, 31.
 Wepel, Schuster 229.
 Wiedeback 28, 29.
 Wildenfels 31.
 Wittstett, Philipp von, gen. Hagenbuch 114.
 Wöllinger, Hans, Schultheiß zu Baden 114.
 Wolfersdorff, Hans von, Küchenmeister 57.
 Wüder, Hans, Zintenbläser 85.
 Württemberg, Christoph, Herzog von 141, 142.
 " Eberhard III., Herzog von 160.
 " Eberhard Ludwig, Herzog von 161.
 " Friedrich Karl, Herzog von 161.
 " Johann Friedrich, Herzog von 143, 160.
 " Ulrich 141.
 Wunstorff, von 1.
 Zehmen, Hans Bastian von, Hofmeister 81.
 Zimmerer, Konrad, Hausvogt 137, 139.
 Zind, Caspar 85.
 Zipser, Urban, Bratenmeisters Knecht 57.
 Zwidau (vom Torant) 35.

Sachregister.

- Aale** 11, 16.
Abendmahl, heil. 145. Vgl. **Kommunion**,
Nachtmahl, Sakrament.
Ablass 97.
Abschied, ehrlicher 205. Vgl. **Pasport.**
Abtschleppen, Abtragen, Austragen der Speifen
 24, 47, 48, 55, 62, 70, 71, 74, 75, 76,
 78, 82, 93, 94, 113, 120, 127, 134, 139,
 153, 161, 171, 172, 189, 197, 204, 235,
 240, 241.
Abtschöpfzig (Schöpfzett) 208.
Abtseifer 5, 6.
Abtpüler 167, 170. Vgl. **Auspüler.**
Abtpülisch(i) 171, 204.
Aberlass f. **Bind- und Laßzeug, Laßseifen.**
Ämter, die vier (Hof-) 14.
Ärmel 186, 191.
Ärzte f. **Hofarzt, Hof-, Leibmedici.**
Älmojen 48, 93, 120, 121, 153, 161, 174,
 181, 182, 183, 189, 190, 204, 205.
Ämt 13, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 48, 55,
 60, 62.
Ämtleute 14, 16, 19, 111, 112, 113, 117, 135,
 148, 159, 160, 172, 173, 180, 184, 185,
 187, 202.
Ämtmann 13, 14, 18, 20, 38, 39, 103.
Ämtsbefehlshaber 77.
Ämtsdienner 56.
Ämtsführen 77, 78.
Ämtsgestube 26.
Ämtstnecht 236.
Äntlopfen 216.
Äurichte 166, 176, 195.
Änsage 46.
Äntiquar 227.
Äntwerer 229.
Äpothete 220.
Äpotheker 59, 65, 220.
Äppellationsfachen 39.
Ärbeiter (Ärbeitsgefinde, Ärbeitsleute) 22,
 26, 97, 101, 103. Vgl. **Äerle.**
- Ärme Leute** 10, 24, 35, 48, 59, 64, 89, 93,
 111, 137, 140, 181, 190, 204, 205, 234,
 239. Vgl. **Äausarme Leute.**
Ärme Leute (Bauern) 77, 89, 105, 164, 205.
Ärmzainen (Ärmlörbe) 161.
Ärznei 221.
Äsche 171.
Äschen (Äschen) (Äsche) 60.
Äß 105. Vgl. **Äseakß, Äundakß.**
Äßregister 105.
Äßzettel 105.
Äubienz 44, 215.
Äuflauf, Äufrahr 43, 55, 76, 90, 123, 130.
 Vgl. **Äerman.**
Äufwärtter 74, 118, 121, 153, 198, 203, 207.
Äusgeber 108, 109, 110, 162, 163, 165,
 166, 172, 179, 180, 181, 182, 183.
Äuslojung 29, 30, 77, 199.
Äusquittung 21.
Äusseifer 80, 96, 99, 100, 102.
Äuspüler 239. Vgl. **Ätpüler.**
- Äaccalaureus** 31.
Äachhaus 3, 6, 7, 9, 15, 19, 85, 86, 93,
 98, 99, 100, 101, 195.
Äachmeister 3, 15, 65, 86.
Äachtstube 59.
Äader 228.
Äadstube 35.
Ääder 10, 12, 13, 34, 59, 98, 100, 101,
 127, 230. Vgl. **Äofbäder, Ästifter.**
Ääderjunge 6.
Äärenhäuter 53, 78, 88, 105, 242.
Äahren f. **Äarn.**
Äant 10.
Äantpostter 178.
Äarbler 1, 28, 29, 59, 84, 106, 213, 218,
 219, 222. Vgl. **Ächerer.**
Äarett 213, 224.
Äarn (Ärippe) 53.
Äauhof 147.

- Banleute 22.
 Baumeister 139, 234.
 Baumgarten 98.
 Bauzettel 22.
 Beamte 50, 66, 68, 82, 202.
 Becher 12, 45, 74, 75, 93, 97, 100, 119,
 136, 151, 166, 194, 208, 222, 233, 234.
 Beden 9, 10, 13, 212, 213, 214.
 Bediente 81, 82. Vgl. Diener.
 Beerenwein 63.
 Befehlzettel 112, 169.
 Befriedung der Straßen 40.
 Beichte 67, 210.
 Beisch 80.
 Bein (Knochen) 146, 188, 203, 207.
 Beischent 81.
 Beisich 65.
 Betrinken 27, 72.
 Bender (Fahbinder) 3, 63, 86, 95, 96, 97,
 99, 101. Vgl. Binder, Böttner, Kifer.
 Bergordnung 40.
 Beschleißessen 120, 153, 170.
 Beschlaggeld 158, 181.
 Beschleißerin 103.
 Besoldung 22, 32, 33, 34, 35, 46, 48, 53,
 75, 76, 78.
 Bettstunde 81.
 Bett 178.
 Bettbeden 178.
 Bettgewand 178.
 Biber 60.
 Bibliothekar 227.
 Bier 6, 7, 9, 10, 12, 15, 18, 19, 25, 54, 63,
 64, 65, 74, 82, 87, 172, 173, 175, 176,
 190, 200, 205, 206, 207, 233, 234, 235,
 238, 239. Vgl. Caser-, Hof-, März-,
 Schutz-, Traubier.
 Bierbrauer 12, 59, 65, 228. Vgl. Brauer.
 Bierkanne 12.
 Bierkent 12.
 Bierstube (Trinkgefäß) 12.
 Bierziese (Accise) 22.
 Bindbüchse 222.
 Binder 174. Vgl. Bender.
 Bindhaus 147, 148.
 Bind- und Laßzeug 222.
 Bischof 230.
 Blech 188, 197, 202.
 Blechhandtschuhe 191.
 Bleidenmeister (Bleidenmeister) 34.
 Bohnen 20, 33.
 Boffelarbeit 141.
 Boten 1, 5, 33, 44, 84, 85, 134, 135, 168,
 173, 203, 231, 234, 239.
 Botenlohn 111.
 Bottschaft 11, 38, 44, 70.
 Bottelei (Keller) 93.
 Braten 136, 170.
 Bratenmeister 57.
 Brateuwendler 58.
 Brauer 20, 141. Vgl. Bierbrauer.
 Brauhaus 15, 19, 63.
 Braumeister 15.
 Brauntuch 18.
 Brettbiener 59, 64.
 Briefe (Schriftstücke) 22, 35, 39, 210.
 Brot 6, 7, 9, 10, 12, 13, 15, 20, 47, 64, 65,
 82, 93, 95, 97, 98, 101, 118, 119, 120,
 126, 127, 128, 134, 136, 137, 138, 140,
 146, 150, 151, 152, 171, 174, 175, 176,
 177, 182, 183, 190, 194, 195, 196, 197,
 200, 204, 206, 207, 213, 228, 229, 230,
 234, 239, 240. Vgl. Ganz-, Gefinder-, Hof-,
 Scheibens-, Schnitt-, Tafel-, Weizenbrot.
 Brotdiener 64, 74, 82.
 Brotgadem(n) 127, 138.
 Brotgabner 137, 138.
 Brotgeber 95, 96, 97, 98.
 Brotkammer 95, 97, 99, 128.
 Brotteller 190, 196, 197.
 Brotmesser 213.
 Brotsfüße 190.
 Brüderschaft trinken 215, 217.
 Brülhe 136, 168, 241.
 Brustfed 212.
 Büchse 54, 73, 104, 123, 129, 132, 159,
 187, 224.
 Büchsenmechte 34.
 Büchsenstück 3.
 Bücklinge (Pestlinge) 16.
 Bürger 43, 117, 131, 148, 160, 161, 173,
 187, 202, 233, 238.
 Böttner 230. Vgl. Bender.
 Burgfreiheit 186, 201. Vgl. Freiheit.
 Burgfrieden 42, 43, 51, 68, 82, 88, 93,
 104, 116, 117, 125, 146, 147, 154, 186,
 201, 232, 237, 238.
 Burgfriedensverbrechung 117, 147.
 Burggraf 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96,
 97, 98, 101, 102, 103.

Burgstraße 26.

Burgvogt 120, 125, 141, 142, 144, 145, 147,
149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 157,
160, 161.

Buhtag 81.

Butte 205.

Butter 11, 16, 60, 61, 208.

Chorales 34.

Chorführer 8, 229.

Dechant 8.

Decke 178.

Degen 82.

Deputat 100, 235, 240.

Defillator 59.

Diener 1, 5, 6, 9, 14, 22, 23, 25, 26, 27, 32,
44, 46, 47, 48, 49, 50, 55, 66, 69, 70, 74,
77, 78, 83, 85, 88, 91, 99, 101, 103,
107, 108, 109, 112, 113, 114, 121, 125,
129, 131, 135, 138, 139, 143, 144, 145,
155, 156, 157, 158, 159, 173, 180, 181,
184, 185, 186, 187, 183, 191, 200, 201,
202, 203, 204, 206, 207, 208, 216, 220.

Bgl. Bediente.

Dienerbuch 158.

Dienerin 2, 203.

Dienstboten 15.

Dienstgeld 22, 132.

Dienstwartung 44, 52, 69, 70, 72, 74, 75, 216.

Disputieren, jänntisches 119, 125, 151, 186,
201, 202.

Dochtgarn 20, 21.

Dolche 147, 224.

Dorfnächte 99.

Dornte f. Dürntz.

Dreckscher 9.

Drehscher 4.

Droß 5.

Duell 26, 42, 51, 68, 82, 90, 104, 116,
125, 142, 173, 186, 201, 232, 237.

Dürntz 6, 118, 119, 120, 121, 127, 128, 131,
135, 136, 137, 138, 139, 140, 142, 148,
149, 150, 151, 152, 153, 154, 161, 169,
172, 173, 174, 176, 182, 201, 229, 233,
238, 240.

Ebelnaben, Ebeljungen 38, 44, 150, 168,
181, 207, 228, 233, 238.

Ebelleute 1, 2, 4, 5, 7, 9, 32, 36, 37, 44,
45, 47, 50, 51, 66, 68, 70, 75, 82, 88,
89, 90, 92, 94, 116, 117, 118, 121, 122,
123, 129, 135, 136, 138, 143, 145, 146,
148, 155, 156, 157, 159, 161, 166, 167,
163, 169, 172, 173, 175, 179, 185, 187,
189, 195, 198, 199, 206, 229, 234.

Ehre, Wahrung der 104, 117.

Ehrenwein 136.

Ehrlöserklärung 133.

Eier 16, 61, 99, 163, 170, 172, 183, 193.

Eimer 11, 65, 173.

Einkäufer 11, 13, 58, 80, 230.

Einroffer 9, 28, 29.

Einschlag (Schwefeln des Weines) 63.

Einschlagen 165.

Einspännige 9, 22, 38, 53, 54, 70, 77, 85,
88, 90, 123, 135, 141, 143, 157, 159,
167, 168, 169, 175, 191, 241.

— Hauptmann der, 54, 90.

Eisen 7, 181.

Eldreßen (Eldbergen, Eldrigen) 60.

Enten, wilde 187.

Erbsen 20.

Eselnacht 107.

Essenträger 4, 27, 37, 166, 168, 195.

Eßig 62, 171, 172.

Eßgemach 44, 69, 72, 76.

Eßstube 79, 186, 187, 188, 189, 195, 196,
197, 198, 201.

Eßzettel 98, 162, 189.

Eßzimmer 44.

Facilet (Fazelet) 224.

Fallenhaus 147.

Faß, Fässer 12, 19, 63, 161, 177.

Federwildbret 164.

Feigen 11, 16.

Felddieb 134.

Fenster 94, 131, 226.

Fett (Feißt) 61, 170.

Feuerbüchse 130.

Feuerbüßer (Feuerheizer) 3, 6, 7.

Feuersnot 25, 43, 55, 76, 90, 123, 130,
143, 159.

Fische 11, 15, 60, 61, 98, 99, 134, 164,
165, 167, 170, 171, 183, 190.

Fischer 3, 86, 100, 165, 168. Bgl. Hof-
fischer.

Fischerrei 54, 73.

- Fischknechte 61.
 Fischmeister 60, 61, 164, 230.
 Fischteich 11.
 Fischwert 11, 60, 63, 165.
 Flaschen 97, 119, 151, 174, 176, 213, 234, 239, 240.
 Fleisch 11, 15, 47, 61, 98, 99, 135, 136, 163, 167, 168, 170, 182, 190, 194, 204, 207.
 — trodenes (geräucheretes) 11, 60, 61.
 Fleischhauer 34.
 Fontanelle 221.
 Forellen (Föhren) 60.
 Form (Uniform) 186, 192.
 Forstschreiber 18.
 Fourrier 45, 46, 77, 160, 161, 218, 219, 234, 237. Vgl. Hof-, Kammerfourrier.
 Fourrierzettel 196.
 Frauenhofmeister 4, 5, 7.
 Frauenzimmer 25, 36, 37, 44, 59, 64, 100, 161, 174, 194, 197, 207, 208, 225.
 Frauenzimmerküche 59.
 Freiheit 26, 141, 173. Vgl. Burg-, Hof-
 freiheit.
 Fröhner 234, 239.
 Frohnhof 97, 105.
 Fruchtmeister 87.
 Früchte 113, 183.
 Frühlmesser 2.
 Frühljuppe 235.
 Fürstenboten 7.
 Fürstengemach 44.
 Fürstentafel 64.
 Fürstlicher 179.
 Fütterung 14, 25, 55, 76, 77, 88, 108, 129, 162, 183, 191, 235, 240.
 Fuhrknechte 76, 117, 123, 148, 159.
 Fuhrleute 130, 135, 141, 143, 234, 239.
 Fuhrpferde 193.
 Futter und Mahl 77, 91, 129, 158.
 Futterboden (Futterbone) 14, 21.
 Futterknecht 28, 30, 34.
 Futterleube 7.
 Futtermarschall 14, 45, 76, 77, 84, 85, 90, 93, 237.
 Futtermeister 7, 9, 158, 162, 180, 240.
 Futterregister 21.
 Futterrinne 27. Vgl. Rinne.
 Futterröhre 191.
 Futtertschreiber 196.
 Futterzettel 7, 8, 38, 77, 97, 152, 162, 165, 169, 180.
 Gabeln 213.
 Gänse 11, 12, 16, 93, 99, 129, 163.
 Gärtner 141, 143. Vgl. Hofgärtner.
 Gäule 26, 53, 89, 141, 143, 172, 191.
 Ganzbrot 9.
 Garderobier f. Guardaroba.
 Garn 21.
 Gaffengelei 43, 132.
 Geaß (Futter) 181. Vgl. Aß.
 Gebaches (Bachwerk) 166.
 Geheibuch 219, 224.
 Gefangenhaft 35.
 Gegenregister 34, 64.
 Gegitter 67.
 Gelage 5, 12, 13, 65, 70, 97, 103, 134.
 Vgl. Bökerei.
 Gelbbuße 24, 92, 203.
 Gelte 136, 161.
 Gemäße 20, 166, 167, 194.
 Gerät, weißes 78.
 Gerste 19, 84, 170.
 Gerstenmalz 12, 19.
 Gesandte 11, 70, 77, 89, 136, 149.
 Geschirr (Pferde-) 143.
 Geschirr (Eisch-) 182.
 Geschöß (Schleppzeug) 107.
 Geschloßmacher f. Kastenmacher
 Gesinde 2, 15, 31, 70, 78, 84, 85, 88, 90, 92, 95, 97, 100, 108, 116, 121, 123, 135, 136, 138, 142, 143, 145, 146, 147, 150, 152, 154, 156, 161, 166, 167, 169, 175, 179, 195, 196, 197, 229, 239.
 — Schutz desselben vor willkürlicher Ent-
 lassung 156.
 Gesindebrot 233, 235, 238.
 Gesindeloch 154, 166, 167, 168, 176, 179, 181, 230.
 Gesindeaal 199.
 Gesindefinde 131.
 Gesindetisch 201, 202, 207.
 Gest 13. Vgl. Gese.
 Gewehr 161.
 Gewerksleute 132.
 Gewürz 163, 167, 208.
 Gewürzlade 166, 167.
 Gezeilwagen 30.
 Gießkanne 213.

Gläser 7, 12, 19, 75, 214.

Glaser 182.

Glocke 102.

Goldschmiede 160.

Goller (Golber) f. Koller.

Gose 19.

Gottesdienst 67, 116, 141, 160, 235.

Gotteslästerung 24, 42, 51, 67, 81, 92,
119, 125, 138, 142, 151, 185, 186, 200,
214, 232, 237.

Größe 20.

Guadaroba 213, 219, 222, 224, 225.

Guarbi 55, 68, 75. Sgl. Wache.

Gültmann 164.

Gürtel 224.

Gürtler 230.

Guldenzoll 231.

Gurt 213.

Haartuch 18.

Hähne 99.

Hämmel 11, 16, 98, 99.

Hafen (Topf) 166, 182.

Hafner 7, 14, 21, 26, 33, 38, 55, 56, 76,
79, 97, 113, 199, 209, 231.

Haferbier 4.

Haferbret 170.

Handgelübniß 88.

Handregister 99.

Handseife 213.

Handtreue 155.

Handtuch 10, 13.

Handwasser 213.

Handwerker 22, 46, 56, 79, 94, 95, 103,
111, 112, 120, 130, 132, 135, 152,
160, 169, 182, 189, 203, 208, 226,
227, 238.

Handwerksgejellen 43, 233.

Handwehle 177.

Harnglas 226.

Harnisch 32, 53, 73, 131. Sgl. Haupttharnisch.

Harnischkammer 22.

Hafenjäger 4, 35.

Haupttharnisch 32.

Hauptleute 22, 155, 159.

Hauptmann 26, 150.

— auf dem Gebirge 231.

— der Einspännigen 54, 90.

— der Trabanten 227.

Haupttuch 213.

Hausarme Leute 59. Sgl. Arme Leute.

Hausenblase 18.

Hausgerät 15.

Hausgefinde 6, 88, 96, 159.

Haushofmeißler 93, 111, 112, 113, 134,
140, 144, 145, 149, 150, 151, 152, 153,
154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161,
185, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195,
196, 197, 198, 199.

Hauskammer 174, 177, 178.

Hauskammer 177, 178.

Hauskeller (Beamter) 62, 63, 64, 65, 86,
151, 159, 161, 230.

Hausknecht 198.

Hausloch 3, 6, 7, 9, 11, 15.

Hausmann 3, 9, 30, 31.

Hausmarschall 51, 58, 59, 65, 71, 75, 90, 92.

Hausfchneider 161, 177, 178, 179, 198.

Hausstrabanten 88, 93.

Hausvogt 51, 57, 58, 59, 61, 63, 80, 83,
125, 126, 128, 134, 137, 138, 139, 140,
162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169,
170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178,
180, 181, 182, 183, 229, 230, 231, 233,
234, 237, 238, 239, 241, 242.

Hauswirt 132.

Hauszins 158, 159.

Hechte 11, 60.

Heerpauke 160.

Heße 177. Sgl. Weß.

Henden 179, 212.

Hengste 1, 29, 32, 112, 229.

Hengstreiter 9.

Hennen 163.

Herberge 52, 68, 71, 81, 189, 192, 196,
199.

Herbergsgeld 158, 159.

Herbstfütte 62.

Heringe 11, 16, 18, 165.

Herrendienst 13, 20.

Herrensichte 101.

Herrenfall 229.

Herrentisch 10, 101.

Herrentischtuch 21.

Herumtreiben auf der Gasse, 131, 187, 202,
233, 238.

Heßhunde 33, 87.

Heu 88, 158.

Heufcheuer 147.

Himmel (Bett) 13.

Höpfer 3.
 Hofamt 80.
 Hofanverwandte 204. Bgl. Hofverwandte.
 Hofarzt 129.
 Hofbäder 63.
 Hofbeamte 75.
 Hofbedier 95, 100, 127, 191.
 Hofbediente 80.
 Hofbier 64.
 Hofboten 174.
 Hofbrot 120, 127, 153, 197.
 Hofdiener 20, 32, 41, 46, 51, 54, 55, 56, 67, 68, 72, 75, 76, 78, 82, 83, 87, 90, 115, 116, 122, 130, 144, 145, 155, 158, 185, 186, 187, 200, 202, 208, 234, 238, 242.
 Hofdienst 125.
 Hofessen 127, 148, 152, 155, 157, 193. Bgl. Hofloft, Hofspeise, Hofstisch.
 Hoffarbe 46, 53, 73, 121, 128, 186, 192.
 Hofhändler 58, 164, 165, 170.
 Hofhändler 80.
 Hofkourier 161, 225.
 Hoffreiheit 186, 201. Bgl. Freiheit.
 Hoffütterung, Hoffutter 89, 241.
 Hofgärtner 209.
 Hofgarten 209.
 Hofgericht 125, 147.
 Hofgerichtsbote 87.
 Hofgeschirr 120.
 Hofgesinde 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 22, 23, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 55, 56, 60, 61, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 82, 89, 90, 94, 95, 99, 101, 103, 104, 105, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 122, 125, 131, 132, 133, 134, 138, 139, 141, 142, 143, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 154, 156, 159, 160, 161, 168, 169, 171, 173, 175, 184, 186, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 196, 197, 199, 200, 203, 204, 205, 207, 208, 211, 216, 227, 232, 233, 234, 235, 237, 239, 241, 242.
 Hofgewand 26, 34, 230.
 Hofhaltung 55, 68, 76, 82, 83, 90, 101, 103, 116, 124, 184, 186, 192, 199, 200, 201, 203, 231, 232, 236.
 Hofjunfer 70, 75, 96, 116, 145, 192, 200, 208, 209, 238, 241.

Hofkapelle 145.
 Hofkavaliere 161.
 Hofkeller 65.
 Hofkellerer 63.
 Hofkellner 206, 207.
 Hofkleidung 90, 112, 121, 179, 186.
 Hofkopist 80.
 Hofloft 113. Bgl. Hofessen.
 Hofküfer 161.
 Hoflager 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 38, 39, 44, 45, 46, 47, 51, 56, 58, 59, 60, 65, 67, 71, 76, 79, 81, 123, 145, 146, 159, 160, 187, 191, 226, 238, 242.
 Hofleute 161.
 Hoflieferung 117, 148, 152.
 Hofmann (Auffeher) 87.
 Hofmarschall 9, 10, 11, 13, 15, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 77, 80, 82, 149, 151, 154, 156, 157, 233, 234, 236, 238, 239, 242.
 — Gericht des 56, 68, 82.
 Hofmedici 67, 121, 154.
 Hofmeister 1, 2, 4, 5, 6, 7, 36, 37, 44, 67, 81, 84, 96, 97, 98, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 132, 133, 135, 137, 138, 139, 147, 148, 149, 150, 151, 157, 162, 166, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 202.
 Hofmeisterin 2, 30, 36, 37, 59, 64, 84.
 Hofmezig 147.
 Hofoberbediente 161.
 Hofoffiziere 115, 144, 146.
 Hofordnung, an Tafeln angehängt und ausgehängt 46, 50, 56, 66, 79, 199.
 Hofpfortner 189, 190, 199.
 Hofpräbikanten 60, 65.
 Hofprediger 195, 202, 237.
 Hofrat 22.
 Hofschent 51, 55, 59, 62, 63, 64, 65.
 Hofschlächter 58, 61.
 Hofschmid 91.
 Hofschneider 90, 103, 186.
 Hofspeise 235, 240. Bgl. Hofessen.

- Hoffaat 66, 110, 184.
 Hoffstätte (Hoffstatt) 80, 83, 114, 143, 191.
 Hoffstube 6, 9, 10, 12, 21, 24, 38, 46, 50,
 52, 53, 55, 56, 59, 66, 69, 72, 73, 74,
 75, 76, 77, 78, 79, 83, 95, 100, 101,
 233, 238, 239, 240, 241.
 Hoffisch 154, 157. Vgl. Hofessen.
 Hofstor 206, 208.
 Hofstewart 203, 204.
 Hofunterbediente 161.
 Hofverwandte 185, 186, 187, 200, 201,
 202, 205, 208. Vgl. Hofanverwandte.
 Holz 10, 140.
 Holzförster 34.
 Holzhauer 4.
 Holzspalter 80.
 Holzträger 198.
 Holzwagen 1.
 Honig 17.
 Hopfen 20.
 Hoppener f. Höffner.
 Hofe 212, 224.
 Hühner 11, 16, 61, 98, 99, 129, 134, 163.
 Hühnergeschaid (=eingeweide) 170.
 Hütten (Unterkunftsbauten) 32.
 Hufeisen 181.
 Hufschlag 22.
 Hundsaß (Hundefutter) 182.
 Hunde 9, 10, 33, 35, 45, 54, 87, 104, 121,
 127, 141, 159, 160, 181, 182, 190, 191,
 205, 234, 239, 241. Vgl. Desz-, Jagd-
 hunde, Steuerer, Winde.
 — englische 239.
 — Fütterung der 241.
 — junge 35.
 Hundsbrot 98, 159.
 Hut 219, 224.
 Inmider (Inter?) 3.
 Inader (Fischeingeweide) 170.
 Ingerauscht (Ingeräusch, Eingeweide) 170.
 Ingrebienzien (der Apotheker) 220.
 Ingwer (Engewer) 17.
 Inslitt 179, 180. Vgl. Unschlitt.
 Instramente, Chirurg. 222.
 Inventar 10, 13, 15, 62, 172, 174, 177,
 178, 218, 224.
 Jäger 1, 4, 5, 33, 85, 87, 88, 98, 105,
 143, 169, 176, 181, 182, 194, 240, 241.
 Jägeramt 78.
 Jägerbuben 176, 194.
 Jägerhaus 130, 147.
 Jägerjungen 176, 241.
 Jägerknecht 141, 176, 194.
 Jägermeister 67, 87, 135, 148, 164, 241.
 Jagd 45, 51, 54, 56, 68, 79, 242. Vgl.
 Weidwert.
 Jagdhäuser 42, 43, 79, 87.
 Jagdhunde 87, 181.
 Jagdlager 55, 60, 61, 62, 76.
 Jahresrechnung 61, 98.
 Jungfrauen, Jungfern 2, 5, 6, 25, 30, 31,
 36, 37, 59, 64, 194.
 Jungfrauenknecht 36, 37, 228.
 Junter 5, 8, 9, 11, 13, 22, 55, 67, 69, 70,
 71, 73, 74, 75, 77, 88, 89, 90, 131, 133,
 146, 156, 191, 192, 198, 205, 230, 233,
 234, 238, 239, 241, 242.
 Junternisch 10, 238.
 Käber 16, 61, 98, 99.
 Kämmet 139. Vgl. Kamin.
 Kämmerez 44, 52, 210, 211, 212, 213,
 214, 215, 216, 217, 218, 220, 225.
 Käse 11, 60, 61, 183, 198.
 Kaffeube 36.
 Kamin 226. Vgl. Kämmet und Kämich.
 Kamin 212, 221, 222.
 Kammer 1, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 27,
 33, 34, 35, 48, 53, 57, 59, 61, 69, 73,
 74, 75, 106, 139, 208, 210, 211, 212,
 213, 215, 216, 217, 218, 220, 224, 226,
 227, 228.
 Kammerbuch 18, 19, 20, 21.
 Kammerdiener 25, 36, 212, 213, 214, 215,
 217, 218, 219, 220, 223, 225, 226, 239.
 Kammerdienerin 36.
 Kammerdienst 211.
 Kammeredelnaben 213, 225.
 Kammerfourier 222, 225, 226.
 Kammerfrau 37.
 Kammerjungen 45, 59, 64, 69, 71, 72.
 Kammerjungfrau 64.
 Kammerjunter 50, 52, 53, 56, 59, 64, 66,
 67, 69, 70, 71, 74, 75, 200, 201, 202,
 203, 204, 206, 207, 208, 209.
 Kammerjuntersisch 64.
 Kammerkapsellendiener 222.
 Kammerknecht 1, 2, 29, 31, 34, 86, 168,
 219, 222, 225, 226.

- Kammerling** 106, 107, 108, 175, 176.
Kammermeister 11, 18, 19, 27, 28, 29, 34, 86, 162, 165, 170, 173, 177, 178, 179, 180, 181, 183.
Kammerordnung 210, 211.
Kammerpersonen 59, 210, 211, 212, 213, 216, 217, 219, 221, 222, 223, 225, 226, 227, 228.
Kammerpferde 30.
Kammerräte 60.
Kammersachen 40.
Kammerschreiber 13, 16, 19, 20, 21, 22, 72, 76, 85, 185, 195, 199, 230.
Kammersecretarius 69, 148.
Kammertafeldiener 227.
Kammertabanten 227.
Kammertür 69.
Kammertürhüter 220.
Kammerwagen 30.
Kammerwesen 211.
Kanel 17.
Kanne 7, 10, 12, 19, 61, 65, 97, 174, 212, 213, 214.
Kanzel 68.
Kanzlei 2, 5, 11, 24, 35, 38, 39, 60, 85, 90, 94, 98, 101, 105, 111, 113, 123, 130, 135, 143, 147, 152, 159, 167, 173, 176, 179, 180, 183, 205, 229.
Kanzleijungen 197.
Kanzleiknecht 85.
Kanzleipersonen 90.
Kanzleischreiber 28, 35, 84, 168, 175.
Kanzleisetretär 9, 135.
Kanzleiverwandte 117, 123, 130, 135, 148, 159, 208.
Kanzler 1, 2, 35, 38, 39, 84, 85, 110, 111, 114, 116, 139, 152.
Kapaunen 61.
Kapelle 2, 8, 34, 87.
Kapern 17.
Kaplan 2, 8, 27, 29, 31, 84.
Kapote (Kapuze) 224.
Kappe 224.
Karpfen 11, 60.
Karte 143.
Karren (Essen, Gericht) 25.
Karten 215. Vgl. Spiel.
Kasten 13, 162, 210.
Kästner 162, 163, 164, 180, 182, 183.
Käsenmacher (Weschäftsmacher) 34.
Kaufleute 108, 112, 163.
Kavaliere 161.
Kavaliertafel 161.
Keßricht 208.
Keller 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 18, 24, 25, 27, 28, 30, 32, 33, 35, 45, 47, 48, 49, 54, 55, 62, 63, 64, 74, 76, 77, 78, 82, 85, 93, 95, 97, 99, 101, 121, 127, 128, 137, 138, 139, 149, 161, 162, 171, 173, 174, 176, 177, 178, 179, 182, 190, 195, 197, 200, 204, 206, 207, 228, 229, 230, 234, 239, 240. Vgl. Hofstaller.
Keller (Beamter) 25, 48, 49, 110, 111, 118, 119, 126, 127, 128, 135, 137, 139, 141, 143, 151, 162, 196, 197, 198, 199, 206, 207, 230. Vgl. Hauskeller, Kellner.
Kellerdiener 62.
Kellerei 80, 86, 118, 150.
Kellerjunge 63.
Kellerkammer 153.
Kellerknecht 81, 119, 120, 151, 152, 161, 168.
Kellerpersonen 54, 55, 59, 63, 65, 72, 74.
Kellerschreiber 82, 161, 185, 204.
Kellerschreiberei 205.
Kellertisch 29.
Kellertür 171.
Kellerzettel 200.
Kellner 24, 168, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 183, 228. Vgl. Keller.
Kellnerknecht 174. Vgl. Kellerknecht.
Kelter 97.
Kemmit vgl. Kämmet.
Kerle (Arbeiter) 3.
Kerzen 13, 179, 180, 226.
Kessel 62.
Kesselschenerer 57.
Kette 239.
Kirchenbesuch 8, 9, 23, 37, 42, 51, 67, 88, 116, 130, 141, 185, 200, 216, 218, 237.
Kirchenordnung 185.
Kirchwendelstein (Wendeltreppe) 70.
Kirschbeermuß 18.
Kirschen 18.
Klagzettel 35.
Kleider, An- und Ablegen der 212, 215, 216, 222, 223, 224.
Kleidung 26, 29, 34, 35, 70, 88, 90, 106, 178, 185, 186, 193, 200.
Kleie 13.

- Klein- oder Küchen dienste (Lieferungen) 163, 164.
 Kleintot (Kleinteile des Schlachttücks) 61.
 Klepper 1.
 Kleppetroffer 128.
 Knaben 27, 43, 44, 84, 86, 87, 94, 95, 96, 102, 106, 167, 181.
 Knechte 1, 3, 5, 9, 24, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 43, 44, 45, 47, 53, 54, 57, 58, 59, 63, 65, 73, 75, 76, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 95, 96, 101, 102, 104, 107, 116, 121, 122, 123, 127, 128, 129, 131, 135, 136, 141, 145, 151, 154, 155, 156, 159, 167, 168, 169, 170, 172, 176, 181, 187, 189, 191, 192, 205, 220, 229, 230, 233, 234, 238, 239, 241, 242.
 Koch, Köche 3, 6, 9, 11, 14, 24, 25, 28, 30, 31, 32, 44, 48, 49, 57, 58, 59, 60, 61, 85, 86, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 118, 119, 126, 127, 128, 138, 139, 140, 141, 143, 151, 165, 167, 170, 171, 175, 176, 179, 181, 197, 203, 206, 208, 230. Vgl. Gefinde-, Hans-, Hof-, Meister-, Mund-, Unterkoch.
 Kochtisch 29.
 Köchin 37.
 Körbe 9, 17, 119, 151, 161, 213, 235, 240.
 Körperpflege 221.
 Kohlen 18.
 Kohlenanschnitt 58.
 Koller 212, 224.
 Kommunion 51, 67, 210. Vgl. Abendmahl.
 Konfekt 17, 71.
 Korn 7, 20, 33, 84, 87, 113.
 Kornschreiber 3, 7, 8, 14, 21, 76.
 Kossigeld 22, 48, 72, 75, 76, 92, 107, 113, 121, 129, 154, 155, 158, 161.
 Kragen 191.
 Krankheit 71, 91, 92, 96, 113, 121, 129, 154, 161, 193, 235, 240.
 Kransen (Trinkgefäße) 188, 197, 229.
 Kraut 134, 165, 166, 170, 183, 209.
 Krebs (Panzer) 191.
 Krebse 60, 99, 165.
 Kreden 212, 213.
 Kredenzbrot 213.
 Kredenzgabel 213.
 Kredenzmesser 213.
 Kredentisch 213.
 Küche 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20, 22, 24, 25, 27, 29, 31, 32, 33, 44, 47, 48, 49, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 71, 74, 76, 77, 78, 80, 82, 83, 85, 86, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 120, 121, 127, 128, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 149, 150, 153, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 169, 170, 171, 172, 178, 179, 182, 190, 195, 197, 203, 204, 206, 207, 208, 213, 225, 230, 233, 234, 239, 240, 241.
 Küchenbrot 171.
 Küchengerät 62.
 Küchengefäß 140, 171.
 Küchenjungen (-buben, -knaben) 6, 31, 80, 94, 100, 141, 165, 167, 170, 171, 176, 179.
 Küchentnechte 29.
 Küchenmeister 6, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 24, 38, 48, 51, 54, 57, 58, 60, 62, 75, 80, 94, 96, 97, 98, 111, 112, 118, 119, 120, 121, 125, 126, 127, 128, 132, 139, 140, 141, 142, 149, 151, 230.
 Küchenpersonen 54, 55, 61, 62, 72, 74, 80.
 Küchenrechnung 163, 165, 177, 180, 183.
 Küchenschreiber 3, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22, 29, 30, 31, 32, 38, 57, 58, 60, 61, 62, 80, 83, 86, 92, 95, 96, 99, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 180, 181, 183, 185, 188, 189, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209.
 Küchenschreiberei 204, 205, 207.
 Küchenspeise 61.
 Küchensüßer 178, 198, 207.
 Küchentür 62.
 Küchenwagen 30.
 Küchenwein 171.
 Küchenzettel 58.
 Küfer 127, 128. Vgl. Wender, Hofküfer.
 Kufe 98.
 Kunitz 226. Vgl. Kamin.
 Kündigung 88, 131.
 Künstler 227.
 Küster 87.
 Kuhhirt 4.
 Kunkammer 227.
 Kupfer 208.
 Kutsher (Wärtsh) 75, 76, 101, 193, 205, 234, 239.

- Saftje 16, 60, 165.
 Sämmmer 16, 163.
 Saiten 44, 59, 62, 65, 72, 74, 77, 107,
 135, 141, 143, 160, 161, 197.
 Sampreten 60.
 Landhofmeister 110, 111, 112, 113, 145,
 152, 159.
 Landknecht 87, 99.
 Landſchreiber 111, 112, 113, 114, 190.
 Landſtände 77.
 Landwein 64.
 Laß- und Schröpfſeifen 222.
 Lehen 40.
 Leibbarbier 212, 213, 221, 222.
 Leibharniſch 224.
 Leibknechte 59, 64.
 Leibmedici 221.
 Leibpferde 225.
 Leibrod 224.
 Leibſtahl 226.
 Leibwäſche 224.
 Leibzimmer 211, 227.
 Leilach 177, 178.
 Leinenſoden 212.
 Leinentuch 21.
 Leinwand 160, 177, 178.
 Leiſterknecht 87.
 Leithunde 33.
 Lerman 123, 130. Vgl. Auſlauf.
 Leuchter 10, 101, 178, 226.
 Leutenant 150, 151, 152, 154.
 Lichte 11, 15, 83, 101, 102, 130, 139,
 158, 179, 180, 198, 204, 208, 219, 235.
 Vgl. Herren-, Schenk-, Stuben-, Stüblichte.
 Lichtkammerer 158.
 Lichtkammer 86.
 Lieberſingen 122, 154, 156.
 Lieblohn (Dienſtlohn) 105.
 Liefergeld 77.
 Locat 3.
 Löffel 213.
 Lohnzettel 22.

 Mäzger 19.
 Mäßung 13.
 Magd 2, 4, 59, 83.
 Marenbutter 16.
 Malz 20.
 Mandeln 11, 17.
 Mantel 131, 150, 212, 213, 219, 224, 241.
 kern, Deutsche Hofordnungen II.
- Marſchall 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 13, 14, 15,
 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28, 34, 38,
 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 54, 55,
 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 78, 79, 82, 83,
 88, 89, 90, 91, 92, 93, 145, 148, 152,
 156, 157, 159, 160, 229, 237, 238, 241.
 Marſtall 24, 86, 104, 105, 125, 130, 147,
 148, 172, 175, 176, 179, 180, 181, 193,
 235. Vgl. Stall.
 Marſtaller 84, 88, 101, 107, 170, 172, 179,
 180, 181.
 Maulkorb (Strafe) 92.
 Mebic 60, 65, 69, 121, 220, 221.
 Meifterlohn 29, 96, 171.
 Meſſe 8, 9, 34, 35, 112, 116, 210.
 Meſſer 147.
 Meſſtaggeſchirr 178.
 Meſſinglenächer 13.
 Meſſer (Meſſer) 86, 100, 101, 127, 135,
 141, 143, 163.
 Meſſerſche 4.
 Meſſig (Schlachthütte) 163. Vgl. Hofmeſſig.
 Milch 134, 165, 183.
 Milchrahm 165, 183.
 Mohr 20.
 Morgenbrot 24.
 Morgeneſſen 194.
 Morgenimbiß 189.
 Morgensuppe 100, 117, 118, 127, 136, 137,
 138, 148, 149, 175, 176, 182.
 Morgentruhk 175.
 Moſt 18.
 Müſſe 19.
 Müſſenzins 20.
 Müſſenwagen 1.
 Mul (mül) (Maulſter) 107.
 Müller (Maulſterknecht) 107.
 Murre 19.
 Murrerei 131.
 Rundloch 7, 57, 59, 80, 166, 167, 168,
 171, 176, 179, 181, 183, 213.
 Rundſchent 63, 72, 80, 161.
 Rundwaſſer 213.
 Ruſſanten 74, 88.
 Ruſſat 17.

 Raſcheſſen 96.
 Raſcheſſer 74, 96, 168, 169, 197, 198.
 Raſchigarn (Vogelſtelleret) 161.
 Raſchimbiß 100, 189, 203.
 Raſchiſch 29, 64, 99, 118, 120, 121, 127, 128,
 17

- 149, 150, 151, 152, 153, 168, 169, 196,
197, 201, 202, 203, 207, 234, 237, 239.
- Nachtlicht 226.
- Nachtmaßl 185, 200. Sgl. Abendmaßl.
- Nachtrost 213, 224.
- Nachttiegel (Nachtlampe) 158.
- Nachzehen 234, 240.
- Nägelein 17.
- Narr 86.
- Nebensaal 188, 196.
- Nebentisch 118, 198.
- Requale 16.
- Reunnaugen 16, 17, 60.
- Oberhofbeamte 75.
- Oberhofoffiziere 144, 145, 161.
- Oberkämmerer 67, 69, 75.
- Oberkeller (Beamter) 198, 199.
- Oberkoch 94.
- Oberküchenmeister 55.
- Obermarschall 41, 42, 43, 44, 45, 46, 49.
- Oberoffiziere 144, 146, 147, 153, 160, 161.
- Oberschenk 51, 55, 62, 63, 64,
- Oberster Hofmeister 216.
- Oberster Kämmerer 211, 212, 213, 214, 215,
216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223,
224, 225, 226, 227, 228.
- Oblaten 18.
- Obst 18, 61, 71, 134, 183.
- Obstgarten 54, 73.
- Ochsen 11, 15, 18, 21, 61, 98.
- Ofen 111, 226.
- officia 225.
- Offizierer 67, 70, 71, 81, 83, 111, 115,
116, 120, 124, 145, 146, 160, 161, 216.
- Oliven 17.
- Ordinartzuber 204.
- Organist 85.
- Orgel 68.
- Radwagen 78.
- Ragen 160, 161.
- Rantoffel 212, 224.
- Ranzer s. Krebs, Rüden.
- Paradieskörner 17.
- Passeport 47, 53, 73, 104, 155, 161, 192.
- Pauter 33, 35.
- Reizkleider s. Raube Kleider.
- Reizmacher 230.
- Personenzettel 183.
- Reichthum 22, 39.
- Reis 34.
- Reis 17.
- Reis (Reise) 166, 171.
- Reise 187.
- Reise 4.
- Reise 1, 2, 8, 21, 26, 29, 30, 32, 33, 35,
45, 46, 48, 53, 54, 55, 70, 73, 76, 77,
78, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 97, 101,
102, 104, 107, 108, 112, 121, 122, 123,
128, 129, 130, 143, 152, 155, 156, 157,
158, 159, 169, 191, 193, 205, 225, 229,
231, 234, 235, 240, 241. Sgl. Reise-,
Kammer-, Reisepferde u. Reise.
- Reisebeschaden 91, 157, 158, 191.
- Reise (Reise) 128, 135, 137.
- Reiserei 128, 137, 138.
- Reisemeister 127.
- Reis 17.
- Reisjung 4.
- Reis 3, 6, 7, 86, 87, 88, 91, 93, 94, 100,
102, 113, 120, 121, 130, 134, 135, 137,
138, 152, 189, 190, 194. Sgl. Reiswörter.
- Reis 7.
- Reis 131, 137, 138. Sgl. Reis.
- Reis 13, 178.
- Reis 160.
- Reis 186.
- Reis 233.
- Reis 178.
- Reis (Emporkirche) 68.
- Reis 38.
- Reis 48.
- Reis 18.
- Reis 3.
- Reis 187.
- Reis 39, 68.
- Reis 38, 41, 51, 67, 68, 81, 88, 116,
130, 141, 145, 185, 200, 235, 236, 237.
- Reis 67, 68, 71, 145, 200.
- Reis 2, 3, 5, 85, 229.
- Reis 59.
- Reis 93.
- Reis 216.
- Reis 4, 6, 9, 11, 13, 18, 19, 21, 22, 23, 26,
27, 29, 30, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41,
44, 48, 50, 53, 65, 66, 69, 87, 90, 98,
99, 103, 105, 110, 111, 112, 113, 116,
117, 123, 125, 126, 128, 129, 130, 135,
136, 138, 145, 148, 152, 159, 165, 166.

- 167, 168, 170, 175, 179, 180, 184, 185,
 186, 190, 197, 199, 200, 201, 202, 204,
 205, 206, 207, 208, 209, 229, 230, 231,
 242.
 — Geheime 67, 69, 216.
 — regelmäßige Zusammenkunft der 35.
 Papier 212.
 Reisbefähigung 40.
 Reistube 35, 161.
 Rauch in die Stuben machen 198.
 Rauchhaus 61.
 Rauchmeister 58, 59, 65.
 Raube Kleider (Pelztl.) 224.
 Raufhutter 8, 14, 21, 48.
 Rechenammer 190, 192, 194, 195.
 Rechenreiber 185, 195, 199.
 Rechentag 108.
 Regenmantel 224.
 Register 7, 113, 227.
 Registrator 85.
 Rehe 104.
 Reis 17.
 Reifige 2, 5, 8, 22, 45, 89, 104, 122, 123,
 129, 130, 132, 155, 159, 175.
 — Diener 105, 122, 123, 128, 157, 158.
 — Knechte 89, 99, 104, 122, 130, 156.
 — Pferde 191.
 Reifiges Gefinde 32, 53, 70, 73, 129, 130,
 156.
 Reiterhauptmann 156, 157.
 Reiterhaus 130.
 Reitschnecke (=wendeltreppe) 148.
 Reithof 87.
 Reutmeister 230.
 Revers 56, 57.
 Riemer 130, 182.
 Rinden (vom Brot) 35.
 Rinder 99.
 Rindfleisch 170.
 Rinne 235, 240. Vgl. Futterrinne.
 Ritter 170.
 Ritterloch 57, 230.
 Ritterküche 154.
 Ritterschaft 41, 144, 149, 155, 159.
 Ritterspiel 221.
 Ritterstube 118, 131, 135, 147, 148, 149,
 150, 151, 152, 153, 154, 161.
 Rittmeister 155, 159.
 Rod 119, 131, 150, 188, 212, 224, 241.
 Roggen 13, 20.
 Roggenbrot 13.
 Roggenmehl 12.
 Rohr (Büchse) 123, 159, 224 (lange R.).
 Rostfen 11, 17.
 Roffer 136.
 Rob 45, 55, 89, 106, 107, 108.
 Rotfcher (Stodfisch) 16, 18.
 Rottenmeister 89.
 Rotwild 181.
 Rüben 165, 170, 209.
 Rübsamen 20.
 Rücken (Panzer) 191.
 Rückstuhl 68.
 Rückstammer 131.
 Rückmeister 234.
 Rüstung 45, 46, 53, 73, 122, 123, 128,
 130, 131, 155, 157, 159, 191.
 Rutenstrafe 160, 203.
 Saal 72, 89, 91, 92, 93, 147, 186, 187,
 188, 189, 195, 196, 197, 198, 199, 201.
 Saalherr 9, 10, 15.
 Saalknecht 128, 168, 188, 190, 196, 197,
 198.
 Saalmeister 149, 150, 151, 152, 153, 159,
 160, 161.
 Saalstube 5, 6, 7, 89, 92.
 Saalwächter 86.
 Saaten, Schonung der 73, 89, 132, 133,
 134, 192, 205.
 Sacrament 88, 236, 237. Vgl. Abendmahl.
 Safran 17.
 Saitenspiel 202.
 Salat 183.
 Salz 99, 197, 208.
 Sattelnacht 29.
 Sattler 130, 182.
 Schadenstand 8, 161. Vgl. Pferdeſchaden.
 Schäffler 182.
 Schafe 11, 21. Vgl. Schnittſchafe.
 Schaffelfch 170.
 Schalter 93.
 Schwarwächter 233, 238.
 Schappgewölbe 227.
 Scheibebrot 10.
 Schelm (untaugliches Pferd) 91.
 Schenk 3, 7, 15, 29, 31, 32, 38, 42, 48,
 62, 84, 85, 92, 168, 174, 220, 228, 230.
 Vgl. Hof-, Rundſchent.
 Schenkfaß 119, 151.

- Schenklicht 130.
 Schere 222.
 Scherer 106. Vgl. Barbier.
 Scherfrau 80.
 Schlaghaus (Schlaghaus) 11, 99, 100, 195.
 Vgl. Hofmeßig, Meßig.
 Schlaffbett 219.
 Schlaffhemd 212.
 Schlaftrunk 7, 24, 25, 93, 96, 100, 101,
 125, 176, 177, 182, 193, 194, 203, 205,
 207, 214, 228, 229, 235.
 Schleife (Fahrzeug) 143.
 Schleppe (Leichtfertiges Weib) 242.
 Schloffer 103, 106, 160, 182.
 Schloßbender 63. Vgl. Bender.
 Schloßgemach 75.
 Schloßkapelle 237.
 Schloßkeller 65.
 Schloßkellerei 65.
 Schloßkirche 68, 236, 237.
 Schloßpforte 10.
 Schloßtor 68, 70, 71.
 Schußfel 7, 10, 11, 24, 25, 35, 47, 65, 71,
 83, 96, 97, 101, 102, 120, 134, 137,
 152, 173, 180, 194, 199, 206, 208,
 215, 216, 218.
 Schützer 3, 10, 12.
 Schützerei 3.
 Schmalband 16.
 Schmalz 163, 172, 193, 197, 208.
 Schmer 172.
 Schmerlen (Fische) 60.
 Schmieb 3, 7, 28, 29, 34, 85, 86, 160,
 169, 181. Vgl. Hoffschmieb.
 Schmiebednecht 135.
 Schnecke (Wendeltreppe) 148, 208.
 Schneider 2, 28, 29, 31, 37, 59, 65, 84,
 86, 103, 106, 127, 141, 169, 186, 206,
 208, 228. Vgl. Haus-, Hoffschneider.
 Schneideret 86, 128, 137, 138.
 Schnittbrot 175, 182, 190.
 Schnittschafe 16.
 Schöpf 61.
 Schöpfer 58, 76, 78.
 Schollen 18.
 Schreiber 1, 2, 5, 57, 88, 110, 113, 130,
 136, 141, 143.
 Schreibstich 210.
 Schreiner 103, 143, 182.
 Schröter 230.
 Schüler, arme 182.
 Schüssel 6, 9, 55, 75, 78, 93, 172, 175,
 203.
 Schüsselspüler 230.
 Schüsselwäscherin 59, 64.
 Schüsseln 33, 84.
 Schützengerät 45, 53, 73.
 Schuße 181, 212.
 Schuhgeld 8.
 Schulden des Hofgefindes 132.
 Schulmeister 84.
 Schultheiß 84, 87, 110, 114, 135.
 Schurz 191.
 Schusse (Schaukel) 14.
 Schuster 169, 181, 228.
 Schutzbier 18.
 Schwamm 222.
 Schwarte 61.
 Schweine 11, 13, 16, 61, 84, 87, 98, 99,
 129.
 Schweinebäbin 35.
 Schweinefleisch 170.
 Schweinehirt 4, 87.
 Secretarius 2, 14, 85, 135, 197.
 Seidenstrümpfe 224.
 Seitenwehr 212.
 Semmel 64, 65, 175.
 Senf 20.
 Servietten 161, 213, 214.
 Stedfleisch 166.
 Silber 18, 47, 75, 106, 153, 160, 166,
 203.
 Silberdiener 72, 81, 213.
 Silbergeschirr 13, 177, 188, 203.
 Silberjunge 64, 72, 81.
 Silberkammerer 166, 177, 178, 179, 213,
 214.
 Silberkammerling 203, 204, 206, 207, 208.
 Silberkammer 13, 14, 15, 20, 81, 82, 128,
 138, 161, 175, 176, 177, 195, 203, 226,
 230, 234, 235, 239.
 Silberknecht 13, 14, 15, 166.
 Silberküde 59.
 Silberschweererin 80.
 Silberschüssel 203.
 Simplicia (Apothekerwaren) 220.
 Singemetzter 87.
 Sitzstätt 119, 149, 152.
 Sommolior (Kellermeister) 214.
 Sommerhoftuch 17.

- Sommerhuhn 99.
 Sommerkleidung 26, 192.
 Sonderzucht 138, 140.
 Spazieren 45, 104, 130, 145, 192, 205.
 Speck 11, 60, 61, 130, 193, 205.
 Speisefische 11.
 Speisekammer 11. Vgl. Be(h)rgadem.
 Speiser 62, 63, 65, 82, 128, 149.
 Spielworte 52, 69.
 Spiel (Karten und Würfel) 55, 76, 83, 161, 215.
 Spiel, rühren das 78.
 Spieß 147, 224.
 Spießer 32, 33.
 Spital 155, 228.
 Sporer 130, 182.
 Staat (Ordnung eines Hofamts) 115, 118, 144, 145, 151, 152, 153, 154, 158, 159, 160.
 Stab 20, 90.
 Stachelreden 52, 69, 83.
 Stadtwache 233, 238.
 Stalet 208.
 Stall 1, 22, 25, 47, 48, 96, 101, 107, 141, 143, 155, 228, 234, 235, 239. Vgl. Marjstall.
 Stalljunge 14, 89.
 Stallknecht 2, 28, 30, 32, 107, 160.
 Stallmeister 34, 67, 69, 76, 91, 123, 130, 141, 143, 159, 160, 229.
 Stallmiete 8.
 Stallpartei 208.
 Stand in der Kirche 67.
 Statthalter 113, 125, 142.
 Stecken (des Marjstalls) 91.
 Steinbeißer (Fische) 60.
 Steuerer (Sißber) (Hunde) 35, 239.
 Stiefel 193.
 Stöbe 16.
 Stope, Stupe (Becher) 10, 12.
 Streu 191.
 Streuzuder 17.
 Stroß 88, 158.
 Stube 188, 195, 197.
 Stube (= Ofen?) 226.
 Stubenheizger 2, 31, 36, 59, 64, 84.
 Stubenlicht 101.
 Stübleinanne 12.
 Sturmhaube 191.
 Succat 17.
 Suppe 6, 64, 95, 97, 100, 101, 117, 118, 127, 136, 140, 149, 176, 193, 194, 203, 205, 206, 230, 234, 235.
 Supplikation 38, 39.
 Tafel mit Anschlägen 75, 148. Vgl. Hofordnung.
 Tafelbrot 10, 190.
 Tafelgemach 74, 83. Vgl. Tafelstube.
 Tafelsteher 71.
 Tafelstube 150, 187, 202, 206, 207, 208, 225.
 Tafelwein 74.
 Tagebuch 65.
 Tagelöhner 95, 99, 101, 103, 135, 234, 239.
 Tag- und Nachtwachen 56.
 Talg 11, 21.
 Tanz 69.
 Tell (Trintgefäß) 170, 172, 175.
 Teller 13, 202, 203, 213.
 Teppiche (Teppie) 13, 178.
 Terminari 2.
 Terpentin 18.
 Tiergarten 147.
 Tischbedienung 4, 9, 32, 44, 69, 161, 187, 202, 219, 224.
 Tischdiener 24, 95, 96, 128, 168, 198.
 Tischgebet 72, 81, 91, 119, 127, 128, 138, 149, 150, 151, 153, 188, 189, 196, 198, 202, 203, 207, 238.
 Tischgenossen 197, 201, 207.
 Tischsteher 27, 37, 44.
 Tischstuch 10, 13, 93, 174, 177, 178, 197, 198, 207, 213, 241.
 Tischwärter 127, 168.
 Tischzeit 6, 9, 24, 47, 62, 71, 72, 95, 97, 117, 127, 148, 161, 167, 194, 198, 206, 239.
 Tischzeug 161.
 Tischzucht 96, 119, 125, 128, 142, 146, 150, 161, 188, 202, 214.
 Topf 86.
 Torant 35.
 Tortknecht 31.
 Tortstube 131, 234, 239. Vgl. Sportstube.
 Tortwärter 25, 27, 31, 47, 48, 49, 58, 120, 121, 123, 126, 128, 133, 134, 153, 157, 159, 169, 171, 173, 177, 182, 203, 204, 205, 208, 230, 237. Vgl. Hofpfortner, Hofstewart, Pfortner.

- Lotfchläger 51, 68.
 Trabanten 44, 62, 69, 70, 74, 77, 78, 131,
 133, 135, 150, 152, 153, 154, 161, 234, 240.
 Trabantenhauptmann 68, 69, 150, 151, 152,
 153, 154, 157, 160, 227.
 Tracht (Gang) 98.
 Trank (Abfall, Spillicht) 171, 204.
 Trauben 134.
 Traufbier 64.
 Traufweiu 172.
 Trintenträger 27, 37.
 Trintgeld 38, 80.
 Trintgeschirr 97, 174, 202.
 Trippel 153, 154.
 Trommel 187.
 Trommelschläger 4.
 Trompeter 1, 33, 35, 38, 74, 77, 86, 133,
 197, 230. *Kis 160*
 Tropfwein 193, 205.
 Troß 45, 57.
 Troßer 192, 229, 230, 234, 235, 239.
 Truchseß 28, 44, 50, 53, 55, 59, 64, 66,
 67, 71, 72, 84, 127, 166, 168, 169, 176,
 195, 196, 197, 198.
 Truchseßentafel 64.
 Truchseßentisch 197, 198, 203.
 Truchentnecht 223.
 Tuch 88, 90, 178, 212, 213, 221, 222, 230.
 — Sundisches 46.
 Türhüter 218, 219, 220, 222, 228.
 Türnecht 36, 37, 52, 55.
 Türnitz siehe Dürnitz.
 Turmbläser 138.
 Turmhüter 86, 100, 101.
 Turmwächter 138.

 Überjutter 108.
 Überkleid 213.
 Überlud (Dedel des Glases) 214.
 Überserviette 213.
 Umgang 217. *Vgl. Profession.*
 Umlag 177.
 Ungefind 88.
 Uniform s. Form, Hoffarbe.
 Unschlitt 61, 98. *Vgl. Inslit.*
 Unterwardaroba 225.
 Unterkeller (Beamter) 190, 198.
 Unterloch 3, 6, 94.
 Untermarschall 33.
 Unteroffiziere 146, 147, 161.

 Unterfilberkammerer 214.
 Untertrunk 96, 97, 100, 101, 127, 136, 137,
 138, 176, 182, 193, 194, 205, 207, 235.

 Verunreinigung 121, 132, 133, 154, 208.
 Vesperbrot 24.
 Vicefourier 161.
 Vieh 61.
 Viehhaus 147.
 Viehhirt 58.
 Vierroffer 9, 88.
 Vierteljahrsrechnung 183.
 Vließ, goldenes 213.
 Wöllerei 23, 76, 92, 97, 104, 119, 151,
 200, 214, 232, 238. *Vgl. Gefage.*
 Vogler 3, 86, 141, 230.
 Vogt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13,
 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25,
 85, 110, 154, 159, 241.
 Vogtschreiber 1, 5, 7.
 Vorgang (Vortrag) 211, 212.
 Vorgemach 147.
 Vorkammer 212, 213, 215, 220, 225.
 Vorratsvieh 58.
 Vorschneider 71, 166, 168, 198, 213, 214.
 Vorrspannpferde 78.
 Vortisch 120, 149, 151, 152, 153.
 Vorwerk 4, 60.
 Vorwerksverwalter 61.

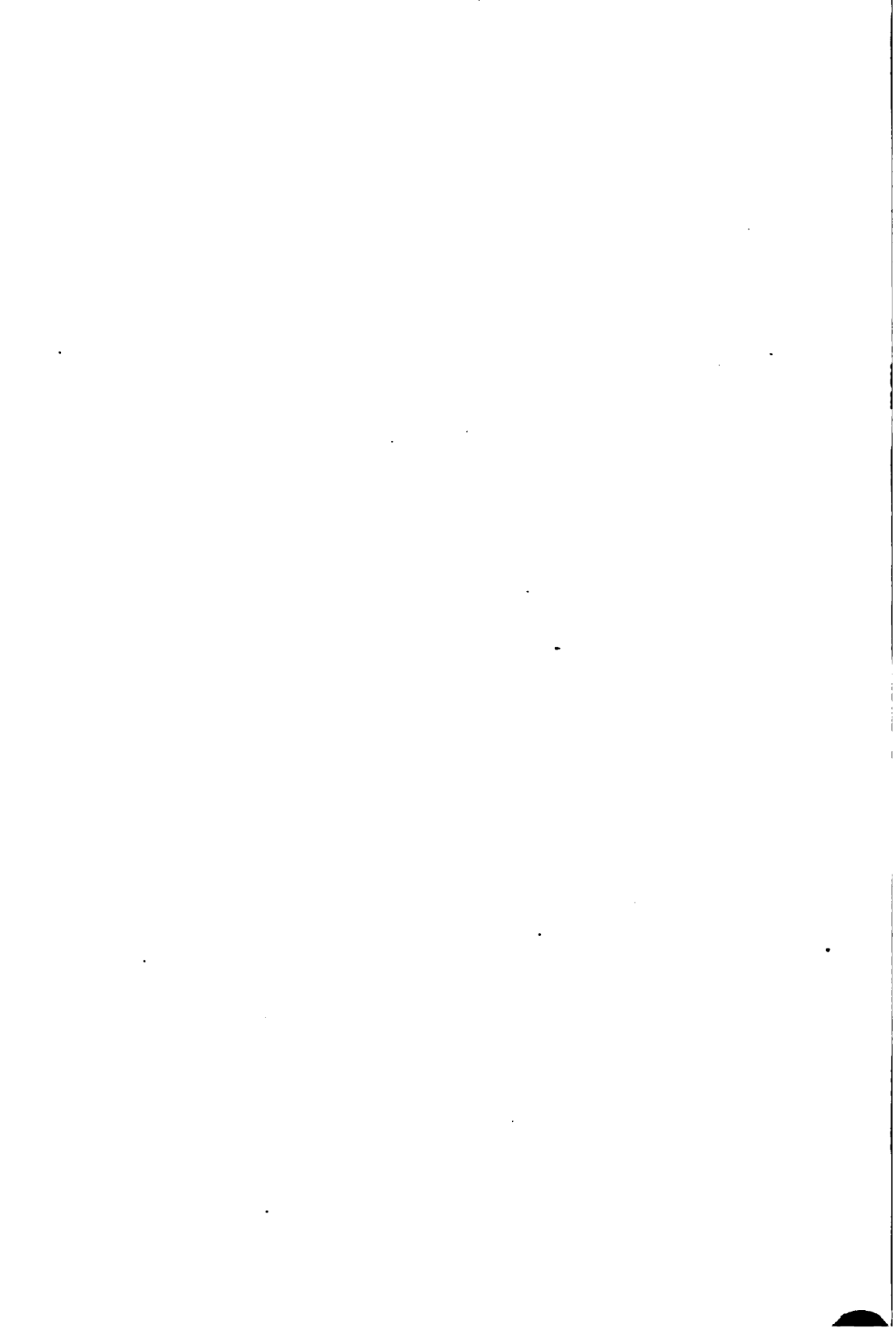
 Waage 43, 56, 79, 83, 138. *Vgl. Guarbi.*
 Wacholder 198.
 Wachs 13, 18, 20, 21, 179.
 Wachslichte 179.
 Wächter 3, 26, 35, 102, 121, 128, 130, 135,
 141, 168, 175, 182, 204, 205, 206, 207,
 208, 230, 234, 239.
 Wäscherin (Weschersche) 3.
 Waffenmeister 3.
 Wagen 26, 30, 44, 77, 143.
 Wagenbieter (Wagenauffeher) 159.
 Wagenrechte 2, 4, 26, 29, 30, 31, 33, 87,
 169, 175, 177, 181.
 Wagenmeister 123.
 Wagenpferde 1, 180, 181.
 Wagenschmiedere 205.
 Wams 213.
 Wappenglas 74.
 Wasenmeister 127.
 Waffertanne 226.

- Wehr 130, 147, 213, 224, 233.
 Weidwerk 54, 73, 123, 127, 132, 133, 157,
 161. Vgl. Jagd.
 Weißerfische 164, 165.
 Wein 12, 15, 18, 19, 25, 38, 54, 63, 64,
 65, 74, 75, 82, 89, 95, 96, 99, 100,
 101, 113, 118, 119, 120, 126, 127, 130,
 134, 136, 137, 138, 140, 150, 151, 152,
 154, 161, 166, 168, 171, 172, 173, 174,
 175, 176, 177, 190, 194, 195, 197, 198,
 207, 213, 214, 228, 229, 230, 231, 233,
 234, 235, 240. Vgl. Ehren-, Küchen-,
 Land-, Tafel-, Trauf-, Tropf-, Vermut-
 wein.
 Weinbecher 137.
 Weingarten 134.
 Weinmeister 63.
 Weinordnung 96.
 Weinschenk 12.
 Weinorten: Frankenwein 64.
 „ Reinfal 19.
 „ Rheinwein 18, 64.
 „ Süßer roter 19.
 „ Wippacher (Widpacher) 19.
 Weinträger 168, 174.
 Weißbäder 13.
 Weizen 13, 20.
 Weizenbrot 13.
 Vermutwein 136, 137.
 Wiesenhüter 87.
 Wiesenrecht 135.
 Wildbahn 54, 73, 164.
 Wildbret 57, 61, 73, 98, 99, 140, 162,
 164.
 Winde (Hunde) 35, 181.
 Windlichte 13, 158, 179, 220.
 Wintelefen 234, 239.
 Wintelegeresse 74.
 Wintelsuppe 214.
 Winteltisch 75.
 Wintelschalen 103, 141.
 Winterhuhn 99.
 Winterkleidung 26, 129.
 Winger 3, 34.
 Wirtshaus 71, 103, 214.
 Wochengeld 154.
 Wochenpredigttag 206.
 Wochenrechnung 11, 15, 98, 108, 109, 165,
 171, 180, 183.
 Würfel 215. Vgl. Spiel.
 Würze 11, 15, 17, 18, 60, 61. Vgl. Gemürz.
 Wunderzenei 221.
 Wurst 11.
 Zahlmeister 199.
 Zahnpulver 213.
 Zanis (Zugemüse) 163, 182.
 Ze(h)rgadem (Speisekammer) 162, 163, 171.
 Ze(h)rgadner 139.
 Zehgarten 58, 59.
 Zehrung 17, 109, 209.
 Zeltwagen f. Gezeltwagen.
 Zeichen der armen Leute 190, 204.
 Zeug 122, 155, 193, 205.
 Zeughaus 59, 62, 65, 147, 148.
 Zeugellerei 63.
 Zeugmeister 33, 234.
 Zimmerleute 103.
 Zimmermann 3.
 Zinkenbläser 85.
 Zinkenschmalz 208.
 Zinn 153, 160, 188, 197, 202, 208.
 Zinnbeden 10.
 Zinngefäße 75, 153, 160, 172, 178, 203.
 Zinntuch 178.
 Zinsbühner 99.
 Zöllner 3.
 Zuder 11, 17, 60, 61.
 — von Canari und Thomas 17.
 Zugemüse 61. Vgl. Zanis.
 Zugordnung 122.
 Zutrinken 42, 96, 125, 138, 151, 185, 186,
 200, 214, 232, 238.
 Zweiroffer 9, 88.
 Zwerg 214.
 Zwergin 35.
 Zwetschgen 11, 17.

Serrofs & Siemen, G. m. b. H., Wittberg.











3 2044 017 935 651

